Da XVI 62

73 D 9

Churfürſtliche Braunſchweig = Lüneburgiſche

Landes = Geſetze

und

Verordnungen

Calenbergiſchen und Grubenhagenſchen Theils

in

einen Auszug

nach

alphabetiſcher Ordnung

gebracht

von

Friedrich Chriſtoph Willich

der Rechte Doctor, und Actuarius der Georg = Auguſt Univerſität.

Zweyter Band

H — Q.

(Das Exemplar koſtet 2 Rthl. 4 Ggr.)

Göttingen und Deſſau,

bey dem Verfaſſer und in der Buchhandlung der Gelehrten

1782.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Haderlumpen und Schaffüſſe

§. 1. Um die im Lande befindlichen Papiermühlen durch alle dienſame Mittel in mehrere Aufnahme zu bringen, und ſie zugleich in den Stand zu ſetzen, daß es ihnen an hinreichenden und guten Lumpen, wie auch an den zum Leimen benöthigten Schaaf-Füſſen, nicht fehlen möge; ſo iſt folgendes verordnet und feſtgeſetzet: 1769. Aug. 28.

1. Soll die Ausfuhr der Schaaf-Füſſe auſſerhalb Landes künftig nicht mehr verſtattet ſeyn, ſondern ſelbige iſt bey Verluſt der Schaaf-Füſſe und fünf Rthlr. Strafe, die von jedem Contraventions-Fall unabbittlich zu erlegen, und wovon der dritte Theil nebſt dem aus den confiſcirten Schaffüſſen gelöſeten Gelde dem Denuncianten ſofort zu verabreichen iſt, gänzlich unterſagt und verboten. Schaffüſſe ſollen nicht auſſer Landes verkauft werden.

1769. Aug. 22. Der Lumpenhandel zum Wiederverkauf iſt verboten.

2. Soll Niemand, weder in den Städten noch auf dem Lande, weiter befugt ſeyn, zum Wiederverkauf mit Lumpen zu handeln, vielmehr ſollen diejenigen, welche dergleichen Handel bisher etwa getrieben haben, bey Verluſt der Lumpen und Fünf und Zwantzig Rthlr. Strafe von jedem Contraventions-Fall ſich deſſen gänzlich enthalten, und der Vorwand, daß die Samlung für eine einländiſche Papiermühle geſchehe, keinesweges ſtatt finden.

Wer Lumpen ſammlen darf.

3. Dahingegen ſoll das Samlen der Lumpen lediglich den Eigenthümern der Papiermühlen oder deren Pächtern in hieſigen Landen und den von dieſen dazu angenommenen Lumpen-Samlern geſtattet werden, jedoch bleiben diejenigen Diſtricte, worinn ein- und anderer Papier-Mühle das Lumpenſamlen privative beygeleget iſt, derſelben allein vorbehalten, ſo wie es auch in den Aemtern, wo das Samlen der Lumpen verpachtet iſt, bis zum Ablauf der dermahligen Contracte dabey ſein Bewenden hat.

Lumpenſammler ſollen mit obrigkeitlichen Päſſen verſehen ſeyn.

4. Damit aber aller Unterſchleif wegen der Lumpenſamler verhütet werde, und Niemand unbefugter Weiſe ohne ſattſamen Beweiß vorgeben könne, als ob er für eine einländiſche Papiermühle dergleichen Samlung verrichte, ſo ſollen überall keine von den Papiermachern ausgeſtellete Privat-Atteſtate, um die Lumpenſamler dadurch zu legitimiren, weiter gelten, ſondern es ſollen die Eigenthümer und Pächter der Papiermühlen vielmehr gehalten ſeyn, dafür zu ſorgen, daß die von ihnen zum Samlen der Lumpen angeſetzte Perſonen mit Obrigkeitlichen Päſſen unter dem Amts- Stadt- oder Gerichts-Siegel verſehen werden, wie denn eines jeden Orts Obrigkeit befohlen iſt, dergleichen Päſſe auf beſchehenes Anſuchen der Papiermüller

ſer in Anſehung der in ihrem Bezirke und Jurisdiction belegenen Papiermühlen, nicht aber für fremde Papiermühlen, unentgeldlich zu ertheilen, worin ſowohl der Vor- und Zuname des Lumpenſamlers, und woher derſelbe gebürtig ſey, als auch für welche Papiermühle und in welcher Gegend das Samlen geſchehen ſolle, deutlich anzuführen iſt. 1769. Aug. 22.

5 Sollen die Päſſe nicht auf unbeſtimte Zeit, ſondern auf gewiſſe beſtimte Monate, und längſtens auf ein Jahr, eingerichtet, und nach deren Ablauf nicht weiter gültig ſeyn. Die Päſſe ſollen längſtens auf ein Jahr gelten.

6. Derjenige Lumpenſamler, welcher entweder ohne einen Obrigkeitlichen Paß beym Samlen der Lumpen betroffen wird, oder einen bereits expirirten Paß bey ſich führet, ſoll ſofort ohne weitere Nachſicht, an was für einem Orte es auch ſey, von Amts- oder Gerichtswegen angehalten, und mit dreytägigem Gefängniß bey Waſſer und Brodt beſtrafet, die bey ſich habende Lumpen aber ſollen demſelben abgenommen und confiſciret, an eine zunächſt belegene einländiſche Papiermühle verkaufet, und dasjenige, ſo dafür gelöſet wird, demjenigen, der einen ſolchen Lumpenſamler angegeben oder angehalten hat, zur Ergötzlichkeit ſofort gereichet werden. Lumpenſammler ohne Päſſe.

7. Soll zwar den einländiſchen Papier-Müllern verſtattet ſeyn, ihren etwa übrig habenden Vorrath von Lumpen an andere einländiſche Papiermühlen, wenn dieſe gleich in einer andern Provinz belegen ſind, zu überlaſſen. Es iſt aber allen Eigenthümern, Adminiſtratoren oder Pächtern der Papiermühlen, bey Fünf und Zwanzig Rthlr. Strafe, ſo von jedem Contraventions-Falle unabbittlich zu erlegen, und wovon der Dritte Theil dem Denuncianten ſofort zu verabreichen iſt, gänzlich un- Die Lumpen ſollen nicht auſſer Landes verkauft werden.

1769. Aug. 22. unterſaget und verboten, von den geſamleten Lumpen, unter was Vorwand es auch ſeyn wolle, etwas auſſerhalb Landes zu verſenden, wie denn auch derjenige Kaufmann, Factor, Schiffer, Fuhrmann oder wer es ſonſt ſeyn mag, welcher dergleichen Lumpen nach auswärtigen Orten verſendet oder transportiret, mit einer gleichmäßigen Strafe beleget werden ſoll.

Durchfuhr der Lumpen.

8. Anlangend diejenigen Lumpen, ſo von benachbarten ausländiſchen Orten durch paſſiren, und für ausländiſche Papiermühlen beſtimt ſind, ſo bleibt zwar deren Durchfuhr ferner verſtattet, es iſt aber ein jeder erinnert, bey Durchführung dieſer ausländiſchen Lumpen, über deren Gewicht und Beſchaffenheit, beglaubte Obrigkeitliche Beſcheinigung von demjenigen Orte, wo ſie abgefahren worden, beyzubringen, mit der Verwarnung, daß, dafern es an ſolcher Beſcheinigung fehlet, oder auch unter dem Praetext der ausländiſchen Lumpen, einige in hieſigen Landen geſamlete Lumpen mitgeladen worden, um ſelbige auſſer Landes zu fahren, ſodann die ganze Ladung confiſciret werden ſolle *). Vero. vom 22 Aug. 1769. H. A. v. 1769. St. 74.

1773. Merz 12. Von einländiſchen Lumpen wird kein Zoll gefodert.

§. 2. Nachdem zu Beförderung des Betriebes der einländiſchen Papiermühlen gut gefunden, daß künftig von den Lumpen, die im Lande geſamlet, oder auſſerhalb Landes behuf der einländiſchen Papiermühlen angekauft worden, bey ihrem Tranſport im Lande nach den Papiermühlen, oder von einer Papiermühle zu der andern, der bisherige Zoll nicht weiter ein-

*) Bereits vor dieſer Verordnung iſt ein Mandat ergangen, wodurch das Sammlen der Lumpen nicht anders erlaubet worden, als wenn die Lumpen-Sammler beglaubte Beſcheinigung beybrächten, daß ſie die Sammlung für einländiſche Papiermühlen verrichten. Mandat v. 30. Dec. 1750. Hann. Anz. von 1751. St. 8.

eingefordert noch entrichtet werden ſoll, wenn hinreichende und in Anſehung der im Lande geſammleten Lumpen dem vorſtehenden §. 1. Art. 4. gemäß obrigkeitliche Beſcheinigungen dabey produciret werden, ſo haben die Zollbediente ſich darnach zu achten und mithin von dergleichen Lumpen keinen Zoll weiter einzufordern und zu erheben. Von den Lumpen hingegen, die von benachbarten ausländiſchen Orten durch hieſige Lande paßiren, wird der bisherige Zoll nach wie vor entrichtet und erhoben. Vero. vom 12 Merz 1773. H. A. v. 1773. St. 24. 1773. Merz 12

Hafer

§. 1. Von dem Verbot denſelben nicht zum Wieder-Verkauf zuſammen zu kaufen, ſ. Vor- und Aufkauf des Hafers §. 1. Aufkauf deſſelben.

Hafer-Grütze

§. 1. Hafer-Grütze auſſerhalb Landes zu verkaufen, iſt gänzlich verboten, und ſollen die Grütze-Müller nicht mehr Hafer im Lande aufkaufen, als ſie auf ein Jahr, um Grütze auf den Kauf binnen Landes daraus zu machen, bedürffen. ſ. Vor- und Aufkauf des Hafers §. 1. Soll nicht auſſer Landes verkauft werden.

Haft, Captur des Verbrechers

§. 1. In welchem Fall die Anzeigungen hinlänglich zu achten, um den Inquiſiten zur Haft zu bringen, ſ. General-Inquiſition §. 1. Art. 10. 11. Wenn ſelbige geſchehen kann.

Cr. Inſt. v. 1736

§. 2. 1. Wann es mit der Inquiſition ſo weit kommen iſt, daß beydes die That und der Thäter, oder derjenige ſo deshalben verdächtig, bekannt ſind, mus das Gericht, wann das Verbrechen eine Lebens- oder ſchwere Leibes-Straffe, oder Lan- Bey ſchweren Verbrechen iſt der Thäter zur Haft zu bringen.

Cr. Inſtr. v. 1736. Landes-Verweiſung verdienet, vor allen Dingen Sorge tragen, daß der Thäter oder Verdächtige zur gefänglichen Haft gebracht werde. Und weil Todtſchläge oder tödtliche Beſchädigungen, ſo ſich bey einem, unter vielen in Zechen oder andern Zuſammenkünften entſtandenen Hader, Auflauff oder Schlägerey begeben, ſehr gemeine Fälle ſind, derenthalben die Thäter die Flucht nehmen; ſo ſollen hinführo, wann jemand in ſolcherley unter vielen ſich zugetragenen Händeln entleibet, oder tödtlich verwundet würde, und der eigentliche Thäter nicht ſo gleich zu erkundigen ſtünde, ſobald als möglich alle diejenige, ſo bey ſolchen Lerm und Händeln begriffen geweſen, oder ſich untereinander geſchlagen, insgeſamt zur Haft gebracht, und ſodann entweder noch denſelben oder doch den andern Tag fleißig nachgeforſchet werden, wer ſonſt mit dem Handel nicht zu thun gehabt und etwa nur Rettens halber, oder zu ſehen was vorgehet, erſt herzu gelauffen, und dieſelbe gehörig auf alle Umſtände examiniret, und alsdann, wann die Erkundigung gründlich geſchehen iſt, die Acta an die Juſtitz-Cantzleyen eingeſchicket werden.

Bey geringen Verbrechen aber nicht.

2. Wann das Verbrechen ſo beſchaffen wäre, daß darauf nur Gefängniß- Geld- oder andere geringe Straffe erfolgen könne, weswegen nicht zu vermuhten, daß jemand werde Landflüchtig werden, ſoll mit der Captur nicht ehender verfahren werden, als wenn der Verbrecher der Flucht halber verdächtig, oder ſich heimlich verſteckte, und nicht wollte antreffen laſſen.

Loslaſſung gegen Caution.

Dafern er aber mit Gütern angeſeſſen, und ſelbige zur Caution offerirte, oder auch Bürgen aufbringen könnte, der Arreſt ſofort wieder abgeſtellet und der Thäter losgelaſſen werden.

Wenn jemand nicht ſonderlich gravirt iſt.

Desgleichen wann jemand einer Miſſethat, die eine Verurtheilung ad operas publicas oder zum Zucht-Hauſe auf eine Zeitlang verdienen möchte, zwar beſchuldiget, aber desfalls nicht ſonderlich

lich graviret iſt, kann er ſolchenfals gegen Beſtellung eines Vorſtandes und tüchtiger Bürgſchaft, wofern es nicht ſonderbahre Umſtände erfordern, daß der Beſchuldigte, zu Verhütung allerley Colluſionen ꝛc. verwahrlich behalten werde, auf freyen Fus geſetzet werden. Und können die Beamte, dafern ſich deshalben einiger Zweifel bey ihnen finden ſollte, ſelbigenfalls an die Juſtitz-Cantzleyen, nebſt Einſendung der Acten, Bericht davon erſtatten und Verordnung darüber erwarten. Wann aber einer wegen dergleichen ſchweren Verbrechen, welches eine noch härtere oder wohl gar eine Lebens-Straffe nach ſich ziehen könnte, zur Haft gebracht worden, ſoll er ohne der Juſtitz-Cantzleyen ausdrückliche Bewilligung und Erkenntniß auf keinerley Caution derſelben entlediget werden, ſondern Urtheil und Recht im Gefängnis abwarten.

Cr. Inſtr. v. 1736.

In welchem Fall keine Caution angenommen werden darf.

3. Wann aber ungewiß, was für eine Straffe auf die Miſſethat erfolgen möchte, da z. E. jemand bey ohngefehrlichen Gezänke ꝛc. verletzet, und man nicht weiß, ob er aufkommen werde, ſoll der Thäter oder die Perſon, welche der That verdächtig, in Hafft genommen, und ſo lange, bis daß man ſiehet, daß die Lebens-Gefahr bey dem Verwundeten ſich verlohren, darin behalten werden.

Wenn die Strafe zweifelhaft.

4. Bey einer vorzunehmenden Captur ſollen diejenige, welchen ſelbige aufgegeben wird, dahin angewieſen werden, daß ſie zwar gute Vorſichtigkeit, damit der Uebelthäter nicht entkommen möge, gebrauchen, jedoch ohne Noth mit ihm nicht hart oder unglimpflich umgehen, ſondern ſo viel möglich ſich bemühen müſſen, daß er ohne Gefahr deſſen Leibes und Lebens zur Hafft gebracht, ihm auch die bey ſich habende Meſſer, Scheeren, oder andere Inſtrumenta, womit er ſich beſchädigen könnte, ſogleich abgenommen werden.

Der Angrif des Thäters ſoll mit Gelindigkeit geſchehen.

Schädliche Inſtrumente ſind abzunehmen.

5. Als

Cr. Inſtr. v. 1736. Wenn bey demſelben ſich verdächtige Sachen finden.

5. Als ſich auch oftermahlen zuträget, daß bey den Inquiſiten (die bey der Arreſtirung jedesmahl zu viſitiren, und was ſie bey ſich haben, fleißig durchzuſehen) allerley Sachen gefunden werden, von welchen man nicht weis, wie der Gefangene daran kommen, oder die ſonſt, daß ſie anderswo entwendet worden, verdächtig ſind; ſo ſollen hinführo die Beamten von allen dergleichen bey einem Miſſethäter ſich findenden Sachen, von denen zu vermuthen, daß ſie geraubet oder geſtohlen worden, eine genaue Verzeichniß verfertigen, und ſolche alsdenn durch öffentlichen Druck dem Publico kund machen laſſen, damit deren etwaniger Eigenthümer Nachricht davon erhalten, und ſich zu Wiedererlangung des Seinigen gehörigen Orts melden könne. Criminal-Inſtruction von 1736. Cap.. 5. c. 2. n. 142. p. 831.

Hagelfeyer

Wann ſelbige zu begehen.

§. 1. An den Orten auf dem Lande, wo eine beſondere Hagelfeyer bisher gebräuchlich geweſen, ſoll ſelbige auf den Tag Philippi Jacobi (den 1ſten May) begangen werden. ſ. Feſttage, Feyertage §. 3. Art. 6.

Hagelſchlag

Erlaſſung deshalb.

§. 1. In wiefern den Meyern deshalb Erlaſſung angedeihen ſoll, ſ. Beſichtigung der Feldfrüchte wegen Remiſſion für die Meyer und Gutsleute.

Hageſtolzen-Recht

1732. Jul. 24. Deſſen Aufhebung.

§. 1. Obwohl bisher in verſchiedenen Aemtern das ſogenannte Hageſtolzen-Recht von Alters her hergebracht und exerciret worden, ſo iſt dennoch aus beſondern Gnaden reſolviret, dieſes ſogenannte Hageſtoltzen-Recht in den geſamten hieſigen

Lan-

Landen aufzuheben, und zu aboliren *). Edict vom 24. Jul. 1732. C. 6. n. 13. p. 21. 1732. Jul 24.

Halber Beweis

§. 1. Wenn der Beweisführer in einer Civil-Sache halb bewieſen hat, ſo ſoll derſelbe zum Erfüllungs-Eyde gelaſſen werden, ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 15. Würket den Erfüllungs-Eyd.

Halsgericht

§. 1. Was für Sachen für das Halsgericht gehören, ſ. Ober-Hals-Criminal-Gericht. Was dahin gehöret.

§. 2. Von Hegung des peinlichen Halsgerichts, ſ. Execution der peinlichen Strafen. §. 1. Art. 5. Deſſen Hegung.

Hameln

§. 1. Die in Hameln wohnenden Franzöſiſch Reformirten haben verſchiedene Freyheiten durch ein Privilegium erhalten ſ. Reformirte. §. 1. Reformirte daſelbſt.

Hameln Baubegnadigung

§. 1. Von den der Stadt Hameln vorhin ertheilten Bau-Privilegien und Begnadigungen, ſ. Bau-Begnadigungen für die Stadt Hameln.

Hämmel-Verkauf

ſ. 1. Landtags-Abſchied Art. 51.

Hanauiſche Geſellſchaft der Wohlthätigkeit

ſ. Geſellſchaft der Wohlthätigkeit zu Hanau.

*) ſ. Strube Th. 2. Bed. 64.

Handel und Wandel

Iſt an Sonn- und Feſttagen verboten.

§. 1. An den Sonn- und hohen Feſttagen ſoll kein Handel und Wandel erlaubt ſeyn. ſ. Sabbaths-Feyer §. 1. Art. 4. imgl. §. 2. Art. 2.

Handel mit Coffee

1780. Oct. 24.

§. 1. *) Nachdem der Misbrauch des Coffeegetränkes, bey den Unterthanen, vornemlich in den niedern Ständen, in Städten, Flecken und auf dem Lande, hin und wieder ſolchergeſtalt eingeriſſen; daß nicht nur geringe Handarbeiter, Tagelöhner und Geſinde, ſondern auch Bauren und andere Landleute, und in einigen Gegenden, ſogar deren Knechte und Mägde, ſich dieſes Getränks täglich einmahl, ja wohl zwey und mehrmal zu bedienen, durch Vorurtheile und Gewohnheit verleitet worden ſind; So iſt in Betracht vieler Umſtände verordnet:

Auf dem platten Lande ſoll derſelbe gänzlich verboten ſeyn.

1. Daß auf den Dörfern, in einſtändigen Höfen, Wirths- und andern Häuſern, alſo auch auf dem platten Lande überhaupt; aller Handel mit Coffee, ſowohl ungebrannten, gebrannten als gemahlnen, verbothen; mithin daſelbſt alle Coffee-Krämerey, Höckerey oder Vertauſchung, ſie möge bisher exerciret ſeyn von wem und unter welchem Vorwande ſie wolle, gänzlich abgeſtellet, auch jede desfalls etwa ſpecialiter ertheilt geweſene Conceßion aufgehoben ſeyn ſolle.

Strafe der Krämer und anderer die dem entgegen handeln.

Wer dieſem zuwider, er ſey wes Standes er wolle, nach Verlauf zweyer Monate von Publication dieſer Verordnung anzurechnen **), als welche Friſt zu dem Ende offen gelaſſen iſt, damit ein jeder von dem zu debitiren gehoften Vorrath ſich los machen könne, auf dem platten Lande ungebrannten, gebrannten oder gemahlnen Cof-

*) Dieſe Verordnung iſt gegeben für die Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, für das Fürſtenthum Lüneburg und die Grafſchaften Hoya und Diepholz.

**) Die Publication iſt in der erſten Hälfte des Decemb. 1780. geſchehen.

1780. Oct. 24?

Coffee verkauft, gegen Naturalien vertauſcht, oder es ſey auf welche Art es wolle, feil hat; ſoll zum erſtenmal mit Confiscation der Waare, und vier Rthlr. zum zweytenmale gleichfalls mit Confiscation der Waare und Acht Rthlr. zum drittenmale ebenmäßig mit Confiscation der Waare und Sechszehn Rthlr. Geld-Strafe belegt, auch bey ſolchem dritten Falle noch dazu mit gänzlichem Verluſte der etwa habenden Conceßion oder Befugniß zum Handel mit andern Waaren unabbittlich beſtrafet werden. Sollte ein oder der andere von denen im Lande *vergleiteten* Schutz-Juden, denen ſolcher Handel ohnehin nicht zuſtehet, ſich dergleichen Contravention zu Schulden kommen laſſen: ſo wird er bey Confiscation der Waare in das Doppelte der für jeden Fall eben beſtimmten Geld-Strafe genommen, und zum drittenmal noch dazu des Schutzes verluſtig erkläret. Unvergleitete Juden und Hauſirer aller Art, welche nach denen desfalls emanirten Landes-Verordnungen ohnehin nicht zu dulden ſind, werden, wenn ſie Coffee, es ſey in welcher Quantität oder Qualität es wolle, verkaufen, vertauſchen oder zuſchleppen; nebſt Confiscation der Waare, gleichfalls wie eben *beſtimmt* worden, in doppelte Geld- oder dem Befinden nach, proportionirliche Leibes-Strafe genommen, und demnächſt unverzüglich fortgeſchaft.

Strafe der Schutz-Juden.

Der unvergleiteten Juden und Hauſirer.

2. In den Städten und Flecken, iſt gleichfalls aller Handel, Verkauf und Vertauſchung des gebrannten oder gemahlnen Coffees überhaupt und ohne Ausnahme, es ſey in welcher Quantität es wolle, ſolchergeſtalt verbothen; daß ſich führohin Niemand unterfangen ſoll, Coffee zum feilen Verkauf zu brennen oder zu mahlen, vielweniger feil zu haben, gegen Naturalien zu vertauſchen und zu debitiren.

In Städten und Flecken ſoll gar kein gebrannter und gemahlner Coffee,

3. Bleibet zwar der Handel mit rohen und ungebrannten Coffee, denenjenigen Kaufleuten, Krämern und Höckern in Städten und Flecken, welche ſonſt dazu berechtiget ſind, unbenom-

und an rohen ungebrannten nicht unter ein Pfund verkauft werden.

1780. Oct. 24. nommen; es ſoll jedoch der Verkauf oder die Vertauſchung deſſelben unter Einem Pfunde, gänzlich verbothen ſeyn; ſolchergeſtalt, daß alſo überall an Niemanden ungebrannter Coffee, in geringerer Quantität verkauft, vertauſcht, oder gegen Credit überlaſſen werden ſoll.

Strafe derer, die den beyden letztern Verboten entgegen handeln.

4. Wer dieſen beyden letztern Artikeln zuwider handelt, mithin ſofort nach Publication der Verordnung, gebrannten oder gemahlnen Coffee überhaupt, oder rohen ungebrannten Coffee unter Einem Pfunde verkauft; vertauſcht, oder in fraudem dieſer Verordnung, nach und nach, bis dahin, daß es die Quantität eines Pfundes beträgt, gegen Credit veräuſert; wird zum erſtenmal in Vier Rthlr. zum zweytenmal in Acht Rthl. zum drittenmal in Sechszehn Rthlr. Strafe genommen; bey ſolchem dritten Contraventions-Falle aber, zugleich auch alles übrigen erlaubten Handels mit Coffee verluſtig erkläret, und ſolches nebſt Benennung ſeines Namens, mittelſt der öffentlichen Anzeigen allgemein bekannt gemacht, damit demnächſt von der Obrigkeit fleißige Viſitationen in ſeinem Hauſe angeſtellet werden können, ob er etwa dennoch Coffee in Quantität, nämlich über vier Pfund, vorräthig habe, als welcher alsdann ſofort zu confiſciren iſt.

Wer die Geldſtrafe nicht bezahlen kann, muß am Leibe büſſen.

5. Wer bey allen dieſen Fällen die Geld-Strafe nicht aufbringen kann; wird mit proportionirlicher Gefängniß oder anderer Leibes-Strafe unabbittlich beleget. Von bezahlter Geld-Strafe aber, erhält diejenige Obrigkeit, welcher die Policey-Strafen zukommen, die Eine Hälfte, die andere Hälfte aber bekommt derjenige, welcher einen Contravenienten ſolchergeſtalt zur Anzeige bringt, daß er überführt werden kann. Bey denen Fällen, wo der Coffee confiſcirt wird, erhält ein ſolcher Denunciant gleichfalls die Hälfte, und wenn er es verlangt in natura, nemlich den Coffee ſelbſt; die andere Hälfte bekommt die Obrigkeit.

Wohin die Geld-Strafe, und wohin die confiſcirte Waare kommen ſollen.

6. Wenn

1780. Oct. 24.

Wenn der Käufer den Verkäufer denunciiret.

6. Wenn auch der Käufer oder Conſument ſelbſt, welcher alſo auf dem platten Lande, Coffee überhaupt, oder in den Städten, gemahlnen, gebrannten oder rohen Coffee unter Einem Pfunde, gekauft, oder gegen Naturalien eingetauſcht, oder unter einem Pfunde nach und nach gegen Credit erhalten hat; ſolches bey der Obrigkeit anzeigt: ſo wird ſolcher Käufer nicht beſtraft; ſondern bekommt vielmehr die Hälfte der von dem Verkäufer zu erlegenden Geld-Strafe, und des reſp. confiſcirten Coffees, maaſſen dadurch der Zweck der Verordnung am ſicherſten erreicht, und der Verkäufer am ſtrengſten controllirt wird.

Wenn er nicht anzeiget.

7. Giebt aber der Käufer oder Conſument es nicht an, und wird überwieſen, daß er auf dem platten Lande überhaupt Coffee erhandelt, oder in Städten und Flecken unter Einem Pfunde, oder gebrannten auch gemahlenen Coffee gekauft, eingetauſcht, oder vorbeſtimmtermaaſſen auf Credit genommen habe; ſo wird er auf dem Lande zur Wroge geſchrieben, und auf den Landgerichten nach Befinden der Umſtände beſtraft; in den Städten und Flecken aber, in die Hälfte derjenigen Geld-Strafe genommen, welche in jedem Falle der Verkäufer erlegen muß, und welche ſodann der Obrigkeit allein zufällt.

Auch gekochter Coffee ſoll auf dem Lande nicht geſchenkt werden.

8. Wie nun bey dieſer Verordnung die Abſicht lediglich dahin gerichtet iſt, den leider ſo ſehr eingeriſſenen Mißbrauch des Coffeegetränkes, möglichſt zu vermindern, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß, nach nunmehro auf dem platten Lande, gänzlich aufgehobenem Handel mit Coffee in Bohnen und Mehl, führohin keineswegs nachgeſehen werden könne und ſolle, wenn etwa ein oder andere Wirthe, Krüger, Brandtewein-Seller oder ſonſt irgend jemand, ſich beygehen laſſen ſollte, nunmehro gekochten Coffee, an die Landleute zu verkauffen oder gar Coffee-Gäſte zu ſetzen: es iſt vielmehr alles Schenken und Ausſellen des gekochten Coffees auf dem platten Lande, in den Krügen,

1780. Oct. 24. Wirthshäuſern, Brantewein-Schenken und ſonſt überhaupt, an Bauern und Landleute, bey eben der auf den Verkauf des Coffees im Art. 1. geſetzten Geld- oder Gefängniß-Strafe ausdrücklich verbothen. Jedoch bleibet in denen an groſſen Poſt- und Heer-Straſſen, auch ſchiffbaren Ströhmen, wie auch nahe um die Städte belegenen Wirthshäuſern, Schenken und Krügen, nach wie vor geſtattet und frey gelaſſen, den Fremden, Reiſenden, und andern Gäſten nach Verlangen, Coffee vorzuſetzen und auszuſchenken.

Ausnahme davon.

Die Erörterungen welche bey der Verordn. vorfallen, gehören für K. Regierung.

9. Wenn in Gefolge dieſer Verordnung, Sachen vorfallen, welche weitere Erörterung erfordern, oder wobey dieſer oder jener, von den Unter-Obrigkeiten beſchweret zu ſeyn vermeynet; ſo gehören ſelbige lediglich für Königl. Landes-Regierung, zu allenfallſig weiterer Unterſuchung und endlicher Entſcheidung. Verordn. vom 24. Octob. 1780. Hann. Anz. v. 1780. St. 97. 98.

Handel mit Eiſen

ſ. Eiſenhandel.

Handel mit Garn

ſ. Garnhandel.

Handel der Juden

ſ. Juden §. 1. 5. 6. 7. und 9. abſonderl. Art. 13.

Handel mit Kupffer und Meſſing

Anmerkung. Dieſe §. 1. vorgebrachte Verordnung, iſt aus verſchiedenen vorhin ergangenen und hier nachgeſetzten zuſammen gezogen. Die ältern ſind:

Edict vom 6. Oct. 1691. c. 1. n. 102. p. 295.
Edict vom 27. April 1717. c. 4. n. 109. p. 306.
Ausſchr. vom 3. Aug. 1717. c. 4. n. 110. p. 307.

Ausſchr. vom 18. Aug. 1717. c. 4. n. 111. p. 309.
Edict vom 23. Aug. 1717. c. 4. n. 112. p. 310.
Ausſchr. vom 6. Aug. 1725. c. 4. n. 119. p. 324.
Edict vom 22. Octob. 1739. Suppl. IV. p. 8.

§. 1. Nachdem einige, auch in hieſigen Landen wohnhafte Keſſel-Führer ſich bisher unterſtanden, verſchiedene Kupfer und Meßings-Waaren, ſo theils mit ſtarken Eiſenwerk, theils mit keinem, oder auch falſchen und nachgemachten Stempeln verſehen geweſen, im Lande herum zu führen, und denen Unterthanen für Hartz-Waare zu verkauffen, auch davon öfters ganze Niederlagen auf dem platten Lande, ohnweit denen Städten, zum Nachtheil der darin vorhandenen privilegirten Kupfer-Schmiede, zu halten; So iſt nöthig erachtet, die deshalb bereits vorhin ergangenen Verordnungen anderweit zu renoviren und zu extendiren, mithin nach Beſchaffenheit der Umſtände, folgendes zu verfügen: 1750. Nov. 16.

1. Daß keine fremde Kupffer- und Meſſings-Händler und Keſſel-Führers, im Lande mit ihrer Waare überall geduldet, noch denenſelben damit hauſiren zu gehen, oder davon etwas zu verkauffen, verſtattet werden ſolle *): unter welchem Namen der Fremden Kupffer- und Meſſings-Händler und Keſſel-Führer alle diejenige verſtanden werden, welche nicht entweder in einer benahmten Land-Stadt der ſämtlichen Chur-Lande angeſeſſen ſeyn, oder ſich ſonſt in den dazu gehörigen Aemtern, es ſey in den Hannöveriſchen oder Celliſchen Landen, häuslich niedergelaſſen haben, auch fremde ausländiſche Waaren bey ſich führen. Es ſollen keine fremde Kupfer- und Meſſing-Händler geduldet werden.

2. Ob auch wol in denen öffentlichen Jahr-Märkten der Handel mit Kupffer- und Meſſings-Waaren in der maße frey gelaſſen iſt, daß auch fremde Kupfferſchmiede und Keſſel-Händler ihre Waaren zu Marckte bringen dürfen, ſo ſoll dennoch in dergleichen Fällen eben ſo wenig, wie ſonſt, erlaubet ſeyn, aus- Kein fremdes ungeſtempeltes Kupfer und Meſſing, ſoll auf die Jahrmärkte kommen.

wär-

*) Eine Erneuerung dieſes Verbots ſ. Hauſiren §. 1. Art. 2.

1750. Nov. 16. wärtige und ohngeſtempempelte Kupffer = und Meßings-Waaren einzuführen, und auf den Jahr-Märkten feil zu haben, ſondern es ſollen ſowol die fremden als einländiſchen Kupffer = Schmiede und Keſſel-Händler, ſo die Jahr-Märkte in hieſigen Landen beziehen wollen, keine andere, als einländiſche = mit dem Herrſchaftlichen Stempel richtig gezeichnete Kupffer- und Meſſings-Waaren zu Markte bringen; und ſoll dieſes nicht nur von Keſſeln, Brandteweins-Blaſen, Brau-Pfannen, und andern groſſen, ſondern auch von allen kleinen Waaren, als Thee = und Stülp-Keſſeln, Caſtrollen, Koch-Töpfen, Fiſch-Tiegeln, Caffe = und Milch-Töpfen, Füll-Kellen, Feuer-Becken, Tarten-Pfannen, und dergleichen verſtanden werden a).

1764. Jan. 31. Alle in hieſigen Landen zu Kauf gebrachte Waare ſoll geſtempelt werden.

a) Nachdem die Stempelung der in dem vorſtehenden Art. 2. nahmhaft gemachter = und ander dergleichen kleiner Kupfer = und Meßings-Waaren vielfältig unterblieben iſt, und bemerket worden, daß nicht allein die von Königl. und Churfürſtl. Cammer mit Päſſen verſehene Keſſelhändler, zu Zeiten allerhand ungeſtempelte Kupfer- und Meſſings = Waare bey ſich führen, und auf die Märkte zum Verkauf bringen; ſondern, daß auch ein und andere in den Städten hieſiger Lande ſich niedergelaſſene Kupfer-Schmiede mannigmal verabſäumen, die von ihnen verfertigte Waaren, mit ihrem Nahmen und dem Stadt-Wapen zu bezeichnen; So iſt nöthig erachtet, gemeldete Stelle zu wiederholen, und folgender Geſtalt zu declariren: daß in Zukunft alle und jede Kupfer = und Meſſings-Waaren, welche in hieſigen Landen zum Verkauf umher getragen und feil gebothen werden, auf maaſſe, wie vorhin befohlen und in gegenwärtiger Wiederholung vorgeſchrieben iſt, reſp. mit dem Herrſchaftl. oder Communion-Stempel, die von den Kupfer = Schmieden in den Städten verfertigte Waare aber, mit ihrem Nahmen

und

und den Stadt-Wapen, noch überhin bezeichnet werden ſollen: und wie von dieſer Stempelung keine andere Waaren, als blos Coffee-Töpffe, Feuerbecken und Biscuit-Kuchen-Forme ausgenommen ſind; alſo ſoll alle übrige Kupfer- und Meſſings-Waare, von was für Gröſſe und Beſchaffenheit ſolche immer ſeyn möge, welche von 1mo May 1764. anzurechnen, ohngeſtempelt zum Verkauf auf die Märkte gebracht, oder ſonſt in hieſigen Lande feil gebohten wird, für ausländiſche Waare geachtet, und in ſolcher Qualität, und ohne alle weitere Einwendung; als ob etwa dergleichen kleine Geſchirre durch die Stempelung ſchadhafft würden, und deren Zeichnung daher unterblieben ſey, confiſciret, und davon dem Denuncianten die Hälfte des Wehrtes zugebilliget werden: Geſtalten alldiejenigen Stücke, welche entweder von den Goslarſchen Kupfer-Schmieden, als denen dieſes Nahrungsgeſchäfte von denen Herrſchaftlichen Kupfer- und Meſſings-Hütten überlaſſen iſt, oder auch von denen in hieſigen Landes-Städten etablirten Kupfer-Schmieden, ſo dünne und leicht verfertiget werden, daß ſolche die verordnete Stempelung, ohne Schaden zu leiden, nicht aushalten können, überall nicht verkaufet, ſondern als untaugliche Waare verworfen, und wenn ſelbige Stücke dem ohngeachtet zum Verkauf feil gebohten werden, gleichergeſtalt confiſciret werden ſollen. Verordn. vom 31 Januar. 1764. Hann. Anz. v. 1764. St. 15.

1764. Jan. 31. Was von der Stempelung ausgenommen bleibt.

Was ungeſtempelt zu Kaufe kommt, ſoll verfallen ſeyn.

3. Es wird dagegen denen im Lande etablirten Kupffer- und Meſſings-Händlern und Keſſel-Führern, jedoch mit der im folgenden 6. Art. enthaltenen Reſtriction, zum Beſten der auf dem Lande wohnenden Unterthanen, und damit ſelbige nicht nöthig haben, wegen der verlangenden Keſſel, auch anderer Kupffer- und Meſſings-Waare, auf einige Meilen weit nach den

1750. Nov. 16. Einländiſche Kupfer- und Meſſings-Händler können hauſiren.

1750. Nov. 16. den Städten zu gehen, und ſolche allda einzukauffen, ſondern nur ſelbige vor der Thür zu haben, auch zum Theil gegen altes Kupffer und Meſſing vertauſchen zu können, verſtattet, mit ihren bey ſich habenden Knechten auf dem Lande hauſiren zu gehen, welche Freyheit denn auch denen in den Fürſtlich-Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Landen angeſeſſenen, und mit gehörigen Atteſtatis und Päſſen verſehenen Keſſel-Führern, ſo lange angedeihen ſoll, als den einländiſchen Keſſel-Führern der Handel in den Wolfenbüttelſchen Landen gleichfalls zugelaſſen wird a);

imgleichen die Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen.

Auch mit Sicheln, Senſen und Schneidemeſſern.

a) Es ſoll auch dieſen gedachten Leuten verſtattet ſeyn, unter gewiſſen beſtimmten Einſchränkungen, Senſen, Sicheln und Futtermeſſer zu verkauffen und damit hauſiren zu gehen. ſ. Senſen, Sicheln, Schneidemeſſer §. 1. Art. 3.

Jedoch blos mit einländiſcher und Communion-Waare.

4. Es ſollen jedoch obgedachte Kupffer-Händler auch Keſſel-Führer ſchuldig und gehalten ſeyn, keine andere Kupffer- und Meßings-Waaren, als welche auf den einländiſchen und Communion-Kupffer-Hammern und Meſſings-Hütten verfertigt, und mit dem einſeitigen Königl. oder den Communion-Herrſchaftlichen Stempeln richtig gezeichnet ſind, zu verkauffen, und ſolche zu dem Ende mit denen zu ſolchem Behuef verfertigten nachgeſetzten Stempeln,

Stempel, womit die einſeitige Kupffer-Waare zu bezeichnen:

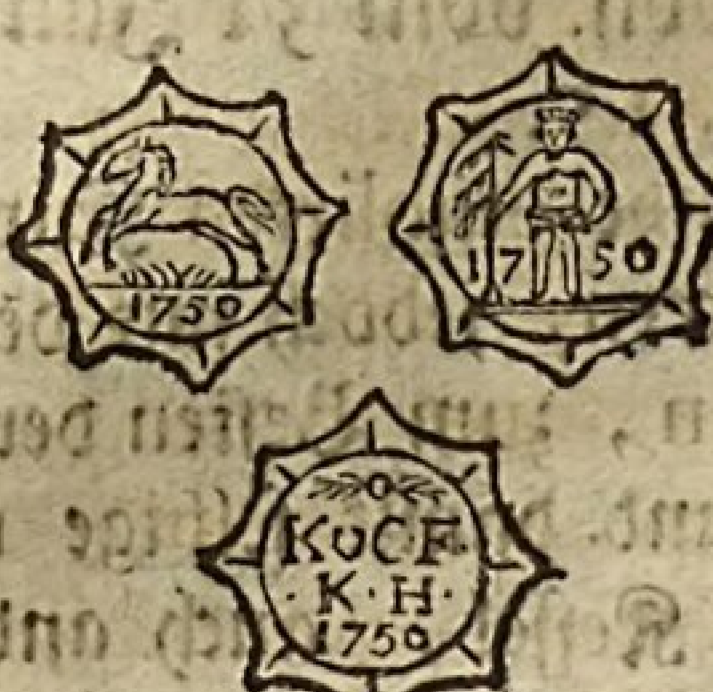

Stempel, womit die einſeitige Meſſings-Waare zu bezeichnen:

1750. Nov. 16.

Stempel, womit die Communion-Kupfer-Waare zu bezeichnen:

Stempel, womit die Communion-Meſſings-Waare zu bezeichnen:

welche die jedesmahlige Kupffer-Hammer, und Meſſings-Hütten-Factoren, nebſt dem in Goslar beſtellten Communion-Keſſel-Schreiber, in denen Städten aber, woſelbſt privilegirte Kupffer-Schmiede ſeyn, die von der Berg-Handlung zu beſtellende Factores, allein in Händen haben, zeichnen zu laſſen, und ſoll gedachter Keſſel-Schreiber den Goslariſchen Kupffer-Schmieden ihre auf andern Kupffer-Hammern geſchmiedete Keſſel, wann ſie das Kupffer dazu aus den Herrſchaftlichen Factoreyen genommen, und ſolches vermittelſt des von den Ober-Factoren beyzubringenden, auch jedesmahlen auszuhändigenden Atteſtats, documentiret haben, gegen Erlegung 3 Mgr. Stempel, und 12 Mgr. Handels-Gebühr vom Centner, mit dem Herrſchaftl. Stempel bezeichnen; Geſtalten dann alle ungezeichnete, oder mit nachgemachten privat-Stempeln bemerkte Kupffer- und Meſſings-Waaren, wo ſolche bey den Kupffer-Händlern und Keſſel-Führern anzutreffen, confiſciret und verfallen ſeyn ſollen, und iſt daher der fernere Gebrauch einiger privat-Stempel in hieſigen Landen gänzlich verboten. Wer die Stempelung zu verrichten hat.

5. Sollen die Keſſel-Führer ſchuldig ſeyn, ſowol für ſich, als für ihre in Dienſten habende Knechte, welche gehörig nahmhafft zu machen, bey Königl. Rent-Cammer die benöthigten Päſſe zu ſuchen, und ſolche jeden Ortes, woſelbſt ſie handeln, Päſſe der Keſſel-Führer.

1750. Nov. 16. in Originali zu produciren, die Päſſe auch alle zwey Jahre an Königl. Rent-Cammer zurück liefern, und neue Päſſe dagegen empfangen, bey deſſen Verabſäumung aber der ihnen ertheilten Conceſſion verluſtig ſeyn: wie ſelbige denn auch, bey gänzlichem Verluſt ſolcher Conceſſion, auch der bey ſich führenden Waaren, ſich nicht unternehmen ſollen, ſo wenig einige ausländiſche Keſſel-Führer unter dem praetext, daß ſolche bey ihnen in Dienſten ſeyn, mit im Lande herum zu führen, als dergleichen Leuten, auf eine zeitlang, die ihnen ertheilte Päſſe zu leihen, um ſich deren unter ihrem Namen zu mißbrauchen.

Wo ſie nicht hauſiren ſollen.

6. Es iſt auch dieſen Keſſel-Führern ferner verbotten, ohnweit denjenigen Städten, woſelbſt einige privilegirte Kupffer-Schmiede-Aemter vorhanden ſind, auf dem platten Lande, zum Nachtheil dieſer Aemter und deren Nahrung, eine Niederlage von dergleichen Kupffer- und Meßings-Waaren zu halten, ſondern es ſollen ſelbige damit wenigſtens auf eine halbe Meile von denen Städten Hannover, Hameln, Einbeck, Nordheim, Göttingen und Münden entfernet bleiben, auch in ſolchem Diſtrict auſſerhalb denen Jahr-Märckten nicht hauſiren gehen.

Rincken, Oehre, Gehänge ꝛc. an den Keſſeln.

7. Anlangend die an den Kupffernen und Meßings-Keſſeln und andern Waaren vorhandene eiſerne Rincken, Oehre, Gehänge, Ringe oder Füſſe; So kann es zwar bis zu weiter Verordnung geſchehen, daß oben in dem Rand der Keſſel ein dünner eiſerner Drath geleget, ſolcher auch für Kupffer mit ausgewogen und verkauffet werde, jedoch, daß in einem Centner kleiner Keſſel nicht mehr denn 5. Pfund Eiſen-Drath, in einem Centner Keſſel von mittelmäßiger Gröſſe 4. Pfund, und in einem Centner groſſer Keſſel nur 3. Pfund Eiſen-Drath geleget, und den Kupffer-Schmieden und Keſſel-Führern für Kupffer paſſiret werde; alles übrige Eiſenwerk aber an den Keſſeln, nebſt den eiſernen Beinen an den kupffern Töpfen, ſoll bey Confiſcation der Waare, gänzlich verbotten ſeyn. Daferne ſich auch erge-

ergeben würde, daß ein mehrers an Eiſen-Drath als hiedurch verſtattet worden, an den Keſſeln vorhanden ſey, mithin dieſe Freyheit dazu gemißbrauchet werden ſollte, um durch das ſchwere Gewicht des Eiſens, der an ſich leichten Kupffer-Waare, ein äuſerliches Anſehen zu machen, und dadurch den Landmann auf einige Art zu vervortheilen; So ſoll nicht allein dieſe Vergünſtigung, dem Befinden nach, wieder aufgehoben, ſondern auch derjenige Kupffer-Schmiedt oder Keſſel-Führer, welcher ſich dergleichen unternehmen würde, ſofort mit Confiſcation der Waare beſtraffet, und davon dem Denuncianten die Hälffte zugebilliget werden. 1750. Nov. 16.

8. Wie denn auch die Kupffer-Schmiede und Keſſel-Führer ſchuldig ſeyn ſollen, denjenigen Unterthanen, ſo es verlangen, die Kupfferne und Meſſings-Keſſel, Töpfe und Caſtrollen ꝛc. auch andere Waare, welche nicht in gar zu kleinen Sorten beſtehet, um billigen Preiß nach dem Gewicht zu verkauffen, weniger nicht die alten Keſſel und ſonſtige Kupffer- auch Meſſings-Waaren nach dem Gewicht wieder anzunehmen, auch ſich desfalls des Preiſes halber nach Billigkeit mit ihnen zu vergleichen, zugleich aber gegen die Unterthanen ſich jederzeit aller gebührenden Beſcheidenheit zu gebrauchen: und ſoll ihnen ſodann bey gerichtlicher Belangung eines ſchlimmen Schuldners, die geſuchte Rechts-Hülffe von eines jeden Orts Obrigkeit ohnweigerlich geleiſtet, ſonſten aber ſolche Hülffe nicht allein verſagt, ſondern auch die Contravenienten nach Befinden der von ihnen geſchehenen Ueberſetzung, in Zehn Thlr. und mehr Straffe condemniret werden.

Das alte Kupfer ſoll wieder angenommen werden.

9. Denen fremden im Lande nicht wohnhaften Keſſel Flickern, iſt das Umherziehen im Lande gänzlich unterſaget, und ſoll daſſelbe nur denen im Lande angeſeſſenen Keſſel-Flickern geſtattet, an denen Orten aber, woſelbſt kein einländiſcher Keſſel-Flicker befindlich iſt, daſſelbe denen mit Conceſſion verſehe-

Fremde Keſſel-Flicker ſollen nicht im Lande umher ziehen.

1750. Nov. 16. nen Keſſel-Führern privative überlaſſen werden, jedoch dieſe dagegen ſchuldig ſeyn, dergleichen Arbeit vor eben den Preiß zu verrichten, ſo man denen Keſſel-Flickern bislang dafür entrichtet hat.

Kupfer ſoll mit Kupfer und Meſſing mit Meſſing geflicket werden.

10. Es iſt auch ſowohl denen Keſſel-Führern als Keſſel-Flickern ernſtlich verboten, eiſerne Flicken oder Nagel auf Kupffer und Meſſing zu ſetzen, ſondern es ſollen ſelbige Meſſing mit Meſſing, und Kupffer mit Kupffer zu flicken verbunden, die Keſſel-Führer aber gehalten ſeyn, die in einander geſchlagene alte Keſſel, wenn ſie ſolche auf Herrſchaftliche Hammer- und Hütten-Wercke liefern, erfordernden Falles aus einander zu machen, um zu ſehen, ob eiſerne Flicken oder Gropen-Gut unter reinen Meſſing, oder auch Meſſing unter Kupffer, imgleichen Ruſt und andere Unreinigkeit in dem zuſammen geſchlagenen Packen befindlich ſey? und ſoll denen Keſſel-Führern ſolchenfalls nicht nur dafür der Werth an der Bezahlung abgezogen, ſondern auch, nach Befinden des dabey intendirenden Betrugs, ein ſolcher verfälſchter Packen alter Kupffer-Waare gänzlich confiſciret werden.

Privilegirte Kupfer-Schmiede in den Städten haben freyen Handel,

11. Was ferner die in den Städten vorhandene privilegirte Kupffer-Schmiede betrifft; So iſt denenſelben wie bisher, alſo auch künftig, die Freyheit gelaſſen, mit denen von ihnen verfertigten Kupffer- und Meſſings-Waaren auf den freyen öffentlichen Jahr-Märckten auszuſtehen, oder ſolche auch ſonſt jederzeit zu verkauffen; Es ſollen ſelbige jedoch ſchuldig ſeyn, die dero Behuf benöthigte Kupffer, wie auch die Meſſingen Keſſel, von den Communion-Kupffer- und Meſſings-Hütten zu nehmen, und alle von ihnen verfertigte Kupffer- und Meſſings-Waaren mit dem Communion-Herrſchaftl. Stempel, nebſt ihrem Hand- und Stadt-Wapen zeichnen zu laſſen, und ſoll in jeder Stadt dieſe Zeichnung mit dem Herrſchaftlichen Stempel, durch einen von der Berg-Handlungs-Adminiſtration

müſſen aber das benöthigte Kupfer und Meſſing von den Communion-Hütten nehmen und zeichnen laſſen.

tion zu beſtellenden Factor ohnentgeltlich geſchehen, welcher jedoch den Stempel nicht eher aufſchlagen darf, bis die Kupffer-Schmiede durch ein Atteſtat aus den Herrſchaftl. Factoreyen beſcheiniget, daß aus ſelbigen zu denen verfertigten Waaren das Kupffer genommen worden. Es iſt auch denen Kupffer-Schmieden, bey Straffe der Confiſcation verboten, die benöhtigten Keſſel, Schalen, Bodens, Bleche und dergleichen rohe Kupffer-Waaren, auf auswärtigen Hämmern von fremden Kupffer ſchmieden zu laſſen, ſondern es ſoll alles Kupffer und Meßing, was ſie zu ihrer Arbeit gebrauchen, auf den Herrſchaftl. oder andern einländiſchen Hämmern von Hartz-Kupffer geſchmiedet werden. Falls aber die Herrſchaftl. oder andere einländiſche Kupffer-Hammer, der Arbeit nicht vorkommen könnten, mithin bey ſolchen auſſerordentlichen Fällen die Kupffer-Schmiede genöhtiget wären, auf einen fremden Hammer dergleichen ſchmieden zu laſſen, ſo ſoll jedoch kein ander, als Hartz-Kupffer dazu genommen, auch die Schaalen, Bodens und Bleche auf den Grentzen ſowol als im Lande nicht anders paſſiret werden, als wenn ſie mit dem Herrſchaftl. Stempel richtig gezeichnet ſind, wofür dem Keſſel-Schreiber oder Factor jeglichen Ortes nicht mehr als 3. Mgr. Stempel-Geld vom Centner bezahlet wird. Würden ferner dergleichen privilegirte Kupffer-Schmiede ſich unternehmen, von fremden ausländiſchen Keſſel-Führern, oder ſonſten, fremde auſſerhalb Landes verfertigte Kupffer-Waare an ſich zu kauffen, und ſolche, als wäre ſie von ihnen ſelbſt verfertiget, auszugeben, oder mit dem verordneten Zeichen und Stadt-Wapen zu bemerken; So ſoll dieſe Waare nicht allein gleichfalls confiſciret, ſondern auch derjenige Kupffer-Schmiedt, der ſich deſſen unternehmen wird, der Amts- und Gilde-Gerechtigkeit verluſtig erkläret werden.

1750. Nov. 16.

12. Denen ausländiſchen ſowol als einheimiſchen Juden, wie auch andern im Lande nicht ſeßhaften Handelung treibenden

Der Ankauf des alten Kupfers iſt nur

Leu-

1750. Nov. 16. den Kupferſchmieden erlaubt.

Leuten, iſt der Ankauf des alten Kupffers und Meſſings gänzlich verboten, und ſolcher Handel denen Kupffer-Schmieden und Keſſel-Führern allein überlaſſen; Es ſollen letztere jedoch gehalten ſeyn, nicht nur das alte Kupffer und Meſſing nach Billigkeit zu bezahlen, ſondern auch daſſelbe an niemand anders als an die Berg-Handlungs Adminiſtration zu verkauffen.

Keſſelführer müſſen von den Factoren Paſſierzetteln haben.

13. Damit auch keine fremde oder falſch geſtempelte Waare einſchleichen möge, ſo ſollen die Zollbediente auf der Gräntze, imgleichen die Thor-Schreibere in den Städten die Keſſel-Führer, oder auch andere mit Kupffer und Meſſing beladene Wagen, nicht ehender paſſiren laſſen, bis ein gedrucktes Paſſir-Zettul von dem Communion-Keſſel-Schreiber zu Goßlar, oder von dem Kupffer- und Meſſings-Factoren zu Ußlar und Reher vorgezeiget worden, daß ſolche Waaren, welche mit der in dem Paſſir-Zettul enthaltenen Verzeichniß zutreffen müſſen, von einem einländiſchen Kupffer-Hammer, oder Meſſings Hütte würklich erhandelt worden, und ſollen dero Behuef die Keſſel-Führer und Fuhr-Leute an den erſten Zoll-Städten ſo ſie paſſiren, die aufhabende Waaren vorzeigen, und nachſehen laſſen, ob ſolche richtig geſtempelt ſind, welches ſodann unter dem Paſſir-Zettul, dem Befinden nach, atteſtiret, und dieſes Zettul an dem letztern Ort abgeliefert werden muß. a)

1770. Aug. 28. Geſchärfte Wiederholung der verbotenen Einfuhr fremden Kupfers.

a) Nachdem vorgekommen, daß die einländiſchen Kupferſchmiede, die benöthigte Schalen auf auswärtigen Kupfer-Hammern ſchmieden laſſen, ſolches jedoch denen Herrſchaftl. Fabriquen zum größten Nachtheil gereichet; So iſt nöhtig gefunden, die Einfuhr alles ausländiſchen Kupfers nochmahlen ernſtlich und bey Strafe der Confiſcation zu verbieten, denen Obrigkeiten und Zollbedienten aber, beſonders an den Grenzorten zu befehlen, ſorgfältig darüber zu halten, daß kein fremdes Kupfer eingeführet, ſondern auf die Verhinderung des verbotenen Handels,

Handels, nach Inhalt desjenigen, was in dem vorſtehenden 13ten Art. vorgeſchrieben iſt, mit mehrerer Aufmerkſamkeit geſehen werde. Und ſoll dem Denuncianten die Hälfte des Werthes von dem betroffenen auswärtigen Kupfer, zu ſeiner Aufmunterung gereichet werden. Vero. v. 28. Aug. 1770. H. A. v. 1770. St. 75. 1770. Aug. 28.

14. Imgleichen iſt den Licent-Unter-Bedienten in den Städten und auf dem Lande ernſtlich anbefohlen, bey Einführung der Kupffer- und Meſſings-Waaren fleißig darauf zu vigiliren, ob ſolche mit den publicirten Herrſchaftlichen- oder mit nachgemachten falſchen Stempeln gezeichnet, oder gar nicht geſtempelt ſind, und ſoll in den Häuſern auf dem Lande, woſelbſt die Keſſel-Führer ihr Ablager haben, inſonderheit ſo offt dieſelben neue Zufuhr von Kupffer- und Meſſings-Waaren bekommen, fleißig darnach viſitiret werden. 1750. Nov. 16. Die herrſchaftlichen Stempel ſind zu unterſuchen.

15. In ſoferne nun die Zoll- und Licent-Bediente, auch Thor-Schreibere und Controlleurs, nach Ablauf der in dem nechſtfolgenden Art. deßfals anberahmten Friſt, in Zukunft einige entweder gar nicht, oder auch mit einem falſchen Zeichen geſtempelte neue Kupffer- und Meſſings-Waaren antreffen, ſo ſoll denenſelben, wie auch einem jeglichen, welcher dergleichen denunciiren wird, nach geſchehener Unterſuchung, und deren Befinden, die Hälfte des Werths der confiſcirten Waaren von der Berg-Handlungs-Adminiſtration baar bezahlet werden. Denuncianten-Gebühr wegen fremden Kupfers.

16. Damit auch der Inhalt dieſer Verordnung von jedermann deſto unverbrüchlicher gehalten werden möge; So ſoll denen in den Städten vorhandenen privilegirten Kupffer-Schmieden bis Oſtern des 1751. Jahres Friſt verſtattet werden, die etwa bey ſich habende ungeſtempelte- oder mit privat-Stempeln verſehene Waare immittelſt vollends zu verkauffen, da ſodann nach Ablauf dieſer Zeit, die Stempelung der von ihnen verfertigten Waare mit denen Herrſchaftl. Stempeln, Anfang der Verordnung.

1750. Nov. 16 desgleichen die Viſitirung auf den Zöllen und an den Thoren, nicht minder die in dem Art. 13. verordnete Producirung des von den Keſſel-Schreiber oder den gemeldeten Factoren zu ertheilenden Paſſier-Zettuls, ihren Anfang nehmen, alles übrige aber ſo in gegenwärtiger Verordnung auſſerdem befohlen worden, ſofort nach deren Publication, von jedermänniglichen gebührend beobachtet werden ſoll; Geſtalten dann alle und jede Keſſel-Führer verwarnet ſind, die etwa im Lande habende fremde und ungeſtempelte Waare längſtens binnen Vier Wochen nach Publication gegenwärtiger Verordnung, aus dem Lande zu ſchaffen. Verordn. vom 16. Nov. 1750. —

Handel mit Kuxen auf dem Harz

ſ. Kuxe.

Handel der Licentbedienten

Mit Licentbaren Waaren iſt verboten.

§. 1. Die Licentbedienten ſollen überhaupt mit Licentbaren Waaren nicht handeln. ſ. Licent-Ordn. Anmerk. zum §. 1. Art. VI.

Handel mit Lumpen und Schaffüſſen

ſ. Hader-Lumpen und Schaffüſſe.

Handel mit Wolle

ſ. Wolle.

1720. Merz 21.

Handelsbuch der Kaufleute

Derſelben Beweiskraft gegen Kaufleute.

§. 1. In Anſehung desjenigen, was die Kaufleute unter einander, wegen des Beweiſes durch die Handelsbücher, hergebracht, hat es bey der bisherigen Obſervanz ſein ungeändertes Verbleiben. In dem übrigen Handel und Wandel aber, ſo nicht unter Kaufleuten getrieben wird, ſoll denen Handels-Büchern kein halber Beweis, da zumalen ſolches auch in denen gemeinen Rechten gar keinen Grund hat, ferner beygelegt, noch die Kauff- und Handels-Leute desfals zu den Erfüllungs-

Gegen andere ſollen ſie keinen halben Beweis machen.

Eyde

Eyde ſofort gelaſſen werden, denenſelben aber frey und unbe- nommen bleiben, auf andere Art und Weiſe ihre ausſtehende Schulden zu beweiſen *). Verordn. vom 21 Merz 1720. C. 2. n. 75. p. 639. 1720. Merz 21.

Eydesformel wenn ein Kaufmann ſein Buch beſchwöhret.

§. 2. Die Eydesformel, nach welcher ein Kaufmann ſein Handelsbuch beſchwöhren muß, iſt folgendermaſſen vorgeſchrieben: Ihr ſollet ꝛc. daß dasjenige ſo in euren jetzt producirten Handelsbuche verzeichnet, auch mit denen bey den Actis vorhandenen Rechnungen collationiret, und die wider N. N. daraus bishero angeſtellte und gerichtlich geklagte Schuld-Forderung betrifft, ſich in Wahrheit alſo verhalte und richtig eingeſchrieben, auch darin einige Argeliſt oder Gefährde nicht begangen ſey; getreulich und ohne Gefährde. Anhang der Canzeley-Ordn. von 1663. Nr. 20. C. 2. n. 9. p. 348.

Handelsmann

Begnadigungen derer die nützliche Gewerbe anfangen.

§. 1. Von den Freyheiten und Begnadigung der Handelsleute, welche ſich in hieſigen Landen niederlaſſen, und eine nützliche Nahrung und Gewerbe anfangen, ſ. **Freyheiten derer, die nützliche Manufacturen ꝛc.**

Derer die ſich in Göttingen beſetzen.

§. 2. Von den Gratificationen derer Handelsleute, welche ſich in Göttingen niederlaſſen, ihre Nahrung daſelbſt zu treiben, ſ. **Gratificationen derer Handelsleute, auch Künſtler und Handwerker, die ſich in Göttingen niederlaſſen.**

Handgeld bey Werbungen

ſ. **Militair-Juſtitz-Reglement** §. 4. Art. 14.

Handlungs-Compagnie in Altona

ſ. **Oſt-Indiſche Handlungs-Compagnie in Altona** §. 1.

Handlungs-Impoſt

ſ. **Impoſt.**

*) ſ. Strube Th. 3. Bed. 92. und Th. 5. Bed. 104.

Handlungs-Juden

ſ. Betteljuden und anderes Geſindel §. 1. Art. 1. imgl. Juden § 7.

Handlungsknechte der Schutzjuden

ſ. Betteljuden und anderes Geſindel §. 1. Art. 9. imgl. Juden §. 4. Art. 3. und § 9. Art. 5.

Hand-Mühlen, Quirren

Darauf iſt kein Korn zu mahlen.

§. 1. Auf Quirren und Hand-Mühlen ſoll keinerley Korn gemahlen und geſchroten werden; ſondern es ſind ſelbige nur blos zum Grützemachen zu gebrauchen. ſ. Licent-Ordnung Anmerk. zum §. 2. Art. XII.

Handwerk

1702. Febr. 20. Soldaten ſollen kein Handwerk treiben.

§. 1. Demnach Klage geführet worden, daß unter der Milice unterſchiedene Handwercker ſich befinden, welche ungeſcheuet Kleider, Schuh, Schmiede-Arbeit und andere Waaren für Bürger, Bauren und jedermann, wer es verlanget, verfertigen. Solches aber zum höchſten Praejuditz, Ruin und Nachtheil der Bürger und Unterthanen, welche von ihrer Nahrung ſchwere Landes-Onera, inſonderheit zu Unterhaltung der Milice, das ihrige beytragen müſſen; und alſo, denen Soldaten hierunter nicht nachzuſehen; So iſt verordnet, daß die Handwercker, ſo unter der Milice ſind ihr Handwerck zum Schaden und Nachtheil der Bürger und Unterthanen nicht treiben ſollen, es ſey dann, daß ein Schneider und Schuſter für jemanden von der Milice, keinesweges aber für andere, er ſey, wer er wolle, ein alt Kleid oder ein paar alte Schuh flicke und beſohle, auch die Mondirungs-Röcke für die gemeinen Leute verfertige, welches ihnen frey ſtehet; für die Officier aber zu arbeiten, ſoll ihnen gleichfalls verbohten ſeyn, mit dem ausdrücklichen Befehl: daß, ſo jemand hierwider handeln, und andere Arbeit machen würde, derſelbe nicht allein ernſtlich am Lei-

In wie fern die Soldaten Handwerksarbeit machen dürfen.

Leibe beſtraffet, ſondern auch der Capitain und Ober-Officier, der ihnen hierunter nachgeſehen, davor nach Befinden ernſtlich angeſehen werden ſolle *). Reſcript vom 20 Febr. 1702. C. 3. n. 5. p. 67. 1702. Febr. 20.

§. 2. Von Abſtellung einiger bey den Handwerkern eingeriſſener Misbräuche, und das Reglement wie es in Anſehung der Zünfte und Gilden in hieſigen Landen gehalten werden ſoll, ſ. Gilden-Reglement §. 1. imgl. Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern §. 1. Handwerks-Misbräuche.

§. 3. 1. Diejenigen ſo nützliche Handwerke und Nahrung in hieſigen Landen einführen, ſind mit verſchiedenen Vorzügen und Freyheiten begnadiget. ſ. Freyheiten derer die nützliche Manufacturen, Handwerk und Nahrung im Lande anrichten §. 1. Begnadigungen für die, welche ſolche einführen.

2. Beſonders für die Stadt Göttingen. ſ. Gratificationen derer Handwerksleute ꝛc. die ſich in Göttingen niederlaſſen. beſonders in Göttingen.

Handwerker, Handwerksleute

§. 1. Wie es in hieſigen Landen in Anſehung der Abſtellung einiger bey den Handwerkern und Künſtlern eingeriſſenen Misbräuche zu halten. ſ Gilden-Reglement §. 1. imgl. Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern §. 1. Abſtellung einiger Misbräuche bey ſelbigen.

§. 2. Alle und jede Handwercker ſind ernſt- und nachdrücklich verwarnet, ſich allemahl guter und untadelhafter Arbeit zu befleißigen, und hergegen aller Betriegerey und Ueberſetz- auch Aufhaltung ſich gäntzlich zu äuſern, oder aber unausbleiblich zu gewärtigen, daß, da jemand ſich desfalls melden und der Obrigkeit denunciiren ſolte, ſofort ohne einige Weitläuftigkeit jemand verordnet werde, welcher das Werck und die verfertigte Arbeit in Augenſchein nehme, oder die Verzögerung, ob 1707. Dec. 12. Sollen ſich guter und untadelhafter Arbeit befleißigen.

*) ſ. auch Handwerker bey der Militz.

1707. Dec. 12. ob ſie gefließentlich ſey, examinire, und da ſich dabey einige Vervortheilung oder vorſetzlicher Auffenthalt hervorthun ſolte, der Handwercker nicht allein zu Erſetzung alles Schadens und Unkoſtens gehalten, ſondern auch dem Befinden nach mit empfindlicher ſcharffen Beſtraffung angeſehen werden ſolle a). Edict vom 12. Dec 1707. C. 4. n. 4. p. 17.

Wiederholung. a) Dies Edict iſt wiederholet worden. ſ. Handwerker auf dem Lande §. 2. Art. 4.

1710. Aug. 27. Vereinbarung derſelben wegen gewiſſer Preiſe ꝛc. iſt verboten. §. 3. Allen und jeden Handwerksleuten und insgemein allen welche Handlung treiben, iſt geboten, daß ſie ſich nicht weiter gelüſten laſſen ſollen, dergleichen unziemliche Vereinbahrung zu machen, daß einer ſeine gemachte Arbeit oder Werk im feilen Kauf nicht mehr oder weniger verkauffen ſolle, dann der ander, weniger wann bey ihnen wegen des Preiſes von der Arbeit oder der Waare angefraget und der Handel nicht geſchloſſen wird, es im Amt oder anderen ihren Genoſſen anſagen zu laſſen, wie viel ſie gefordert; Mit der Bedeutung, dafern einer oder der ander wider dieſes Edict handeln würde, daß derſelbe alsdenn, daß er aus dem Amte geſtoſſen, auch überdem dem Befinden nach mit empfindlicher Geld-Straffe angeſehen werde, ohnausbleiblich gewärtig ſeyn ſoll. Jmmaſſen dann alle und jede Obrigkeiten dahin fleiſſige Aufſicht zu tragen, und, ſo bald desfals auf ein oder andern einiger Argwohn fällt oder ihnen etwas angemeldet wird, aufs genaueſte und ſchärffeſte zu inquiriren, und gegen die Contravenienten ihres Amts gebührend zu pflegen. Edict vom 27. Aug. 1710. C. 4. n. 8. p. 22.

Auftreiben und Schelten §. 4. Vom Auftreiben und Schelten der Handwerker ſ. Gilden-Reglement §. 1. Art. 30. imgl. Schelten, Auftreiben der Handwerker § 1.

Begnadigungen neuer §. 5. 1. Diejenigen Handwerker, welche in hieſigen Landen ſich niederlaſſen und eine nützliche Handthierung, Nahrung

und Gewerbe anrichten, haben gewiſſe feſtgeſetzte Vorzüge zu erwarten. ſ. Freyheiten derer, die nützliche Manufacturen ꝛc.

2. Von den Begnadigungen derer Handwerker, welche ſich in der Stadt Göttingen beſetzen und ihre Nahrung treiben wollen, ſ. Gratificationen derer Handelsleute, auch Künſtler und Handwerker, die ſich in Göttingen niederlaſſen. in Göttingen.

§. 6. Es ſoll zwar den Gilden und Handwerkern erlaubet ſeyn, zu ihrem täglichen Gebrauch, in ihren Häuſern, oder ſonſt, allenfalls ſelbſt verfertigte, mit den eingeführten Ellen-Maaſſen richtig zutreffende Maaßſtäbe zu führen, um ihre unter Händen habende Arbeit danach zu unterſuchen; So bald aber Holz, Dielen, Quader-Steine und dergleichen nach der Länge und Stärke erhandelt, oder verkaufet, oder einige Arbeit nach gewiſſen Maaſſen behandelt und bezahlet werden ſoll, ſo darf dazu kein anderer als ein geeichter und geſtempelter Maaß-Stab oder Meß-Rute gebraucht werden, und ſollen in ſolcher Abſicht die Meß - Riemen, Schnüre und Linien gänzlich, bey zwanzig Thaler und empfindlicher Leibes-Straffe, verboten ſeyn. ſ. Maaß- und Gewicht §. 5. Art. 6. Was ſie für Maaſſen gebrauchen ſollen.

Handwerker auf dem Lande.

§. 1. Die Handwerker auf den Dörffern, welche von den Städten nur eine halbe oder drey viertel Meile gelegen, ſollen eingeſtellet und hinführo keine mehr eingenommen, gleichwohl aber auch ſonſten auf jeden Dorffe etwa ein Schmied, Rademacher, Schuflicker und Schneider, ſo allein Bauerkleider machet, jederzeit geduldet; Hinwieder aber von den Brauern und Handwerkern in den Städten mit denen auf dem Lande alſo verfahren werden, daß ſelbige nicht übernommen, oder an Maaſſe, Gewichte oder ſonſten vervortheilet werden mögen. ſ. 1 Landtags-Abſchied Art. 51. a. E. Wie viel deren ſeyn dürfen.

§. 2.

1748. Nov. 13. Die §. 1 befindliche Verfaſſung iſt genauer zu befolgen.

§. 2. 1. Dieſe (§. 1. bemerkte) Landes-Verfaſſung, daß keine Handwerker auf denen Dörfern, auſſer einem Schmidt, Rademacher, Schuhflicker und Schneider, ſo allein Bauer-kleider machet, geduldet werden, ſoll genauer als bishero geſchehen, zur Würklichkeit gebracht werden.

Die Obrigkeiten ſollen ſelbige nicht dulden.

2. Da auch inſonderheit darüber geklaget iſt, daß die Obrigkeiten, fürnemlich aber die Unter Bediente mit denen Handwerckern auf dem Lande durch die Finger ſehen, und ſie beyzubehalten, ſich angelegen ſeyn laſſen; So iſt ſämtlichen Obrigkeiten anbefohlen, ſich dergleichen Beſchuldigungen nicht theilhaftig zu machen, ſondern ſo wol ſelbſt, als durch andere fleiſſige und zuverläſſige Nachricht von denen in denen Dörfern ſich aufhaltenden Handwerckern und bürgerliche Nahr- und Handlung treibenden einzuziehen, und dafern ſich deren ein oder ander finden, oder von deſſen Auffenthalt ſonſtige Anzeige geſchehen ſolte, demſelben zum erſten mahl zu bedeuten das Handwerck niederzulegen, und wenn er ſich daran nicht kehren ſolte, zum andern mahl ſein Handwercks-Zeug wegnehmen zu laſſen, und zu confiſciren, dafern er ſich aber zum dritten mahl wieder betreten laſſen ſolte, alsdenn davon an Königl. Geheime-Raths-Stube zu berichten, damit dieſelbe wegen ſeiner Entfern- und nachdrücklichern Beſtraffung, das erforderliche verfügen könne a).

1749. Merz 17. Die auf dem Lande befindlichen Handwerker bleiben ſo lange ſie leben,

a) Nachdem wahrgenommen, wasgeſtalten allenthalben auf denen Dörfern von allerley Handwerckern, ſich eine überaus groſſe Anzahl eingeſchlichen, ſo iſt in Anſehung derſelben ferner verordnet: daß zwar alle bishero auf denen Dörfern befindliche Handwercker auf ihre Lebenszeit in der Maſſe, daß ſie ihr Handwerck nur für ihre Perſon und ohn Haltung eines Geſellen oder Lehrlings, behuef der Landleute und keinesweges für Städtiſche Einwohner ſollen treiben dörffen, einen jeden derſelben aber ein von

den

den Beamten unterſchriebener Schein ohnentgeltlich aus- 1749. Merz 17.
geſtellet werden ſolle. Dieſe Scheine müſſen bey jedes-
mahliger Gilden-Viſitation produciret, und die Ueber-
treter gebührend beſtraffet werden. Wenn von den jetzi-
gen Handwerkern einer abgehet; ſo muß ſein Schein wie-
der an das Amt geliefert und caſſiret werden und iſt deſ-
ſen Stelle anderergeſtalt nicht wieder zu beſetzen, als in
ſoferne es denen Verordnungen gemäß iſt und muß denen
neu recipirten gleichfalls ein ſolcher Schein zugeſtellet
werden, um ſolchen bey den Gilden-Viſitationen vorzei-
gen zu können. Ausſchr. vom 17. Merz 1749. —

3. Würden aber, wider beſſeres Zutrauen, die Obrigkei- 1748. Nov. 13.
ten wider dieſen ernſtlichen Befehl in dergleichen unerlaubte Strafe der nachſehenden Obrigkeiten und Unterbedienten.
Handwercks- und bürgerliche Nahrungs-Treibung auf denen
Dörfern gehelen, und ſolche unter der Hand zu erhalten ſuchen,
ſollen ſie, ſobald ſie deſſen überführet ſind, in 50 Rthlr. unab-
bittliche Straffe, die Unter-Bediente aber, welche es an der
Anmeldung bey denen Obrigkeiten oder Ausrichtung deſſen,
was ihnen darunter von ſelbigen aufgegeben iſt, ermangeln laſ-
ſen, oder ſonſt zu Beybehaltung der Handwercker den geringſten
Vorſchub geleiſtet, ihrer Dienſte entſetzet werden.

4. Es haben aber die Handwercker und bürgerliche Nah- Die Handwerker in den Städten ſollen tüchtige Arbeit liefern.
rung treibende in denen Städten dieſen ihnen verſtatteten Vor-
zug nicht zu mißbrauchen, ſondern einen jeden mit unverwerfli-
cher und tüchtiger Arbeit und Waare gegen billigmäſſigen Preis,
zur verſprochenen Zeit, zu verſehen, widrigenfals, und wenn
darüber in einem oder anderm vorgedachter Stücke, Klage ge-
führet werden ſolte, haben die Obrigkeiten, nach Masgabe
der Landes-Ordnung vom 12. Decembr. 1707. *) alſofort
und ſobald ſie angezeiget iſt, ohne geringſte Weitläuftigkeit und
Pro-

*) ſ. Handwerker, Handwerksleute §. 2.

1748. Nov. 13. Proceſs, auf Koſten des Sach-fälligen, jemand zu verordnen, der die verfertigte Arbeit in Augenſchein zu nehmen, auch zu beurtheilen im Stande iſt, und nach befundener Vervortheilung und ungebührlichen Preis, oder vorſetzlichen Aufhaltung mit der Arbeit, den Preis billig-mäßig zu beſtimmen, oder beſtimmen zu laſſen, wegen der Verzögerung oder untüchtiger Arbeit und Waare aber, die Handwercker und Arbeiter in die Koſten des dadurch verurſachten Schadens zu vertheilen, ſie auch überdem, dem Befinden nach, mit empfindlicher ſcharffen Beſtraffung anzuſehen. Verordnung vom 13. Novembr. 1748. —

Handwerker bey der Militz.

1755. Apr. 25. Sollen nur für die zur Militz gehörenden arbeiten.

§. 1. Nachdem an ſämtliche Infanterie-Regimenter, wie auch an die Artillerie die geſchärfte Ordre ergangen, daß die unter ſelbigen befindliche Handwercker der Arbeit vor Perſonen, ſo nicht zum Militair-Etat gehören, es ſeyn Fremde, Verwandte, oder weß Standes ſie wollen, ſich hinführo ſchlechterdings enthalten, und die Uebertreter exemplariſch beſtrafet werden ſollen; So haben die Stadt-Obrigkeiten ſolches den Gilden zur Nachricht bekannt zu machen, und, wenn dagegen die geringſte Contravention vorgehet, ſolches nebſt erforderlicher Beſcheinigung der That, an Königl. Regierung einzuberichten a). Ausſchreiben vom 25. April 1755. Hann. Anz. v 1755. St. 35.

Aeltere Vero. deshalb.

a) Ein Verbot, daß die zur Militz gehörigen zum Nachtheil der Bürger keine Handwerks-Arbeit machen ſollen; ſiehe Handwerk §. 1.

Handwerksburſche

ſ. Geſellen.

Handwerksburſche die enrolliret

1735. Mer. 10. Deren Lauffpäſſe müſſen producirt werden.

§. 1. Nachdem vorgekommen iſt, daß einige aus anderen Landen gebürtige Handwerks-Purſche, welche als enrollirte bey auswärtigen Trouppen, verſchiedentlich mit Lauf-Päſſen verſehen

ſehen ſind, und ſich in hieſigen Landen bey denen Handwerckern 1735. Merz 10.
in Arbeit aufhalten, getrachtet haben, hieſige Soldaten hinterliſtiger Weiſe anzuwerben, und zur Deſertirung zu verleiten; So iſt, zu Vorbauung dergleichen ſtraffbaren Unternehmens, nöthig gefunden, zu verordnen: 1) Daß ein jeder aus fremden Landen gebürtiger, und in denen hieſigen Königl. und Churfürſtl. Landen ſich bereits aufhaltender Handwercks-Purſche ſofort ſeinen Lauff-Pas, dafern er dergleichen als enrollirter bey ſich führet, bey des Orts Obrigkeit produciren, und ſelbiger in die Amts-Lade geleget werden, 2) auch die neu einwandernde zu gleichmäßiger Production ihres Lauff-Paſſes, gleich nach ihrer Ankunft gehalten ſeyn, 3) Derjenige aber welcher ſowol jetzo als hinkünftig ſeinen Lauff-Pas verſchweiget, mit der Veſtungs-Arbeit beſtraffet werden ſolle. Denen Vorſtehern der Handwercker, iſt bey Zehn Rthlr. Straffe befohlen, dergleichen ſich bey ihnen anfindende auswärtige mit Lauff-Päſſen verſehene Handwercks-Purſche allemahl ſofort bey Bürgermeiſter und Raht anzumelden, da ſodann nicht allein auf ſolche Purſchen genaue Acht zu geben, ſondern auch deren Namen und den Meiſter, wo ſie in Arbeit ſtehen, dem Chef der Guarniſon zu ſeiner Nachricht zu communiciren. Ausſchr. vom 10. Merz 1735. C. 3. n. 30. p. 107. imgl. C. 4. n. 23. p. 74.

und die Vorſteher der Handwerker ſollen ſie anmelden

Handwerksgeräth

§. 1. Das Handwerksgeräth ſoll bey Executionen nicht anders angegriffen werden, als wenn kein anderes Gut vorhanden, worin dieſelbe verrichtet werden könnte. ſ. Hülffe, Execution §. 2. Art. 14.

Soll bey Executionen das letzte ſeyn

Handwerksleute

ſ. Handwerker, Handwerksleute.

Handwerks-Misbräuche

ſ. Gilden-Reglement imgl. Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern §. 1.

Hannover

1. Den zu Hannover unter d. 3. April 1639. geſchloſſenen Landtags-Abſchied ſ. 4. Landtags Abſchied

2. Den am 26. Sept. 1646. geſchloſſenen ſ. 5. Landtags-Abſchied.

3. Den am 11. Merz 1650. geſchloſſenen ſ. 6. Landtags-Abſchied.

4. Den vom 15. Octob. 1686. ſ. 7. Landtags-Abſchied.

Hannöverſche Anzeigen, Intell. Blatt.

ſ. Intelligenz-Blatt.

Hänſeln

1733. Apr. 4. Deſſen Abſchaffung.

§. 1. Es iſt vorgekommen, was geſtalt unter den Hausleuten in einigen Dorffſchaften die böſe Gewohnheit eingeriſſen ſeye, daß wann jemand von einem Dorffe in das andere heyrathet, oder zum erſtenmahl in eine gemeinſchaftliche Arbeit trit, nemlich zum erſtenmahl mit der Gemeine mehet, oder bey der Wege-Beſſerung ſich zum erſtenmahl einfindet und dergleichen Arbeit verrichtet, ſie demſelben unterm Namen des Hänſelns einiges Geld eigenmächtig abpreſſen und ſelbiges zum Geſöff anwenden. Nachdem aber dergleichen Aufflagen bereits vorhin verſchiedentlich verbohten ſind, inſonderheit aber das ſogenannte Hänſeln zum Verderb der jungen Leute gereichet und weiter nicht zu dulden iſt; So iſt denen Hausleuten wo dieſe üble Gewohnheit annoch im Schwange gehet, das erwähnte Hänſeln und eigenmächtige Exequiren der jungen Leute bey 10. bis 20. Rthlr. Straffe und dem Befinden nach bey Gefängniß zu Waſſer und Brodt unterſaget, auch denen jungen Leuten zugleich

die

die Auszahlung dergleichen Aufflagen bey Vermeidung willkühr- 1733. Apr. 4.
licher Straffe verboten, und ſind die Uebertretere mit gemeldter Straffe jedesmahl ſofort zu belegen. Ausſchr. vom 4. Apr. 1733. C. 4. n. 390. p. 1039.

Haſpel

§. 1. Die Verordnung eines allgemeinen Haſpels und deſſen Weite zu 4 Ellen ſ. Maaß und Gewicht §. 1. Art. 7. imgl. §. 2. Art 4. Nachher aber iſt dieſe Weite aufgehoben und 3¾ Ell. beſtimmet worden. ſ. Garnhandel §. 1, am Anf. und Art. 1.

Allgemeiner und deſſen nachherige Abänderung.

Haupteyd

§. 1. Die Leiſtung eines Haupteydes ſoll von den Principalen ſelbſt geſchehen, und dazu keine Special Vollmacht hinlänglich ſeyn. ſ. Procurator beym Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 15. ſ. jedoch Beweis §. 1. Abſchn. 3 Art. 8.

Soll in Perſon abgeſtattet werden.

Hauptmängel der Pferde

ſ. Mängel bey den Pferden §. 1.

Haupt-Stuhl

ſ. Capital.

Hausarme

ſ. Arme §. 1. Art. 24.

Haus-Collecten

§. 1. Es iſt zwar verordnet, wie es mit den Haus-Collecten für diejenigen, welche durch einen Brand verlohren haben, gehalten werden ſolle, Vero. v. 30. May 1742. — nachher aber ſind alle Brand-Collecten, wegen der eingeführten Brand-Aſſecurations-Geſellſchaft, unterſagt und gänzlich aufgehoben worden, ſ. Brand-Aſſecurations Geſellſchaft §. 1. Art. 19.

Sind aufgehoben.

Hausdiebſtahl

Anmerkung. Die vorhin wegen der Hausdieberey ergangenen, und in dem nachfolgenden §. 1. mehrentheils zuſammengefaßten, Verordnungen ſind folgende:

Edict vom 19. Jun. 1709. c. 2. n. 104. p. 686.
Edict vom 7. Jan. 1710. c. 2. n. 105. p. 688.
Ausſchr. vom 17. May 1710. c. 2. n. 107. p. 690.
Edict vom 8. Merz 1725. c. 2. n. 118. p. 703.
Befehl v. 8. Merz 1725 c. 2. n. 119. p. 704.
Reſcr. vom 23. May 1725. c. 2. n. 120. p. 705.
Verordn. v. 27. Aug. 1728. c. 2. n. 122. p. 713.
Reſcr. v. 24. Nov. 1733. c. 2. n. 126. p. 772.
Vero. v. 2. April 1734. c. 2. n. 128. p. 775.
Declar. v. 9. Merz 1736. c. 2. n. 140. p. 793.
Declar. v. 14. Merz 1747. —

1772. Nov. 24. §. 1. Nachdem bey denen gegen die Hausdieberey ergangenen Verordnungen, der darauf erfolgten Extenſions- und Erläuterungs-Edicte ohngeachtet, dennoch verſchiedene Zweifel vorgekommen *), wodurch der Sinn dieſer Verordnungen mißdeutet werden wollen; So iſt, um alle erregte Zweifel zu heben, und dem der gemeinen Sicherheit ſo ſchädlichen Verbrechen der Haus-Dieberey deſto gewiſſern Einhalt zu thun, nöthig erachtet, die vorhin ergangenen Verordnungen zu renoviren, in einigen Puncten abzuändern, und ſolchergeſtalt die Beſtrafung der Haus-Diebe in dieſe Verordnung zuſammen zu faſſen, damit ſolche bey jedem beſonders beſtimmten Falle deſto genauer in Obacht genommen werde. Solchemnach iſt verordnet worden:

Haus-Diebe von 20 Jahren die 15 Rthlr. Species entwandt haben.

1. Daß der- oder diejenige Dienſtboten und Hausbedienten, ſo in eines andern Koſt und Lohn ſtehen, oder nebſt dem Lohn ſtatt der ordentlichen Beköſtigung Koſtgeld oder ein gewiſſes Deputat erhalten, worunter auch die Kaufmannsdiener,

*) ſ. Strube Thl. 2. Bed. 107. §. 8. ingl. Thl. 5. Bed. 40.

ner, Kramer und Handwerks-Geſellen, und Lehr-Burſchen, wenn gleich letztere auſſer der Koſt keinen Lohn empfangen, ſie mögen übrigens Lehr-Geld geben oder nicht, mit zu rechnen ſind; welche ſich unternehmen, ihren Haus- und Dienſt-Herrn, oder Haus- und Dienſt-Frauen etwas von ihren Sachen, Gelde, Silber, Pretioſis, Kleinodien, Linnengeräthe, und andern Meublen und Effecten boshafft und vorſetzlicher Weiſe zu entwenden, oder auch Eß- und Trinck-Waaren ſchnöden Gewinnſtes halber zu verpartiren, in dem Falle, wenn der Thäter über Zwanzig Jahre alt iſt, und der Werth des auf einmahl, oder nach und nach geſtohlnen auf funfzehn Thaler Species, oder dreiſſig nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte Gulden ſich beläufft, mit dem Strange beſtraft werden ſollen. 1772. Nov. 24.

Haus-Diebe unter 20 Jahren, oder die die geſetzmäſſige Summe nicht entwandt haben.

2. Wenn aber der Haus-Dieb das Zwanzigſte Jahr noch nicht vollbracht, oder der Werth des geſtohlnen die vorhin beſtimmte Summe der Funfzehn Thaler Species nicht erreichet; ſo ſoll der Haus-Dieb in den Karrn oder in das Zuchthaus auf Zeitlebens verurtheilet werden *).

Entwendungen der Eß- und Trinkwaaren.

3. Dafern auch ein Dienſtbote ſich unterfangen ſolte, ſeiner Haus- und Dienſt-Herrſchaft Eß- und Trinck-Waaren nicht in der Abſicht, um Gewinnſt davon zu machen, ſondern ſolche für ſich allein, oder mit andern zu verzehren, diebiſcher Weiſe zu entwenden, oder ſolche einem Dritten zubringet, ohne davon mit zu genieſſen; ſo ſoll derſelbe mit harter Leibes-Strafe beleget, und dem Befinden nach zum Feſtungs-Bau oder Zuchthaus-Arbeit condemniret werden.

Entwendungen der Futterung fürs Vieh.

4. Solte auch das Haus-Geſinde, welchem die Futterung des Viehes anvertrauet iſt, ſeiner Herrſchaft Korn, Stroh, und andere Fütterung nicht Gewinnſtes halber, ſondern deren Vieh damit zu füttern, heimlich und treuloſer Weiſe hinwegneh-

*) ſ. Strube Thl. 3. Bed. 102. und Thl. 4. Bed. 67.

1772. Nov. 24. nehmen; ſo ſoll dieſe begangene Untreue und Unterſchleif jedesmal nachdrücklich beſtraft werden.

Strafe der ungetreuen Hausbedienten.

5. Damit auch die Haus- und Dienſt-Herrſchaften gegen diejenige, denen ſie baares Geld oder anderes Haus-Geräthe und ſonſtige Effecten anvertrauen, und in Verwahrung geben, es mögen ſolches Schreiber, Haus-Verwalter oder andere Haus-Bediente ſeyn, in Sicherheit geſetzt werden mögen; ſo ſoll, wenn ein ſolcher Haus-Bedienter, das ihm anvertrauete Geld betrüglicher Weiſe unterſchlägt, oder die in Verwahrung habende Sachen veruntreuet, derſelbe einem Haus-Diebe gleich geachtet werden, und wenn er das zwanzigſte Jahr zurückgeleget, und der Werth des veruntreueten Geldes oder Guts Einhundert Thaler Species beträgt, mit dem Strange beſtrafet werden. Wenn aber der Thäter das zwanzigſte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, oder der Werth des veruntreueten Geldes oder Guts nicht auf Hundert Thaler Species anſteigen ſollte; ſo ſoll derſelbe zu Karrn- oder Zuchthaus-Strafe auf Zeitlebens condemnirt werden; Es wäre dann, daß die Summe des veruntreueten Geldes oder Guts nur zwanzig Thaler Species betrüge, in welchem Falle die Strafzeit auf gewiſſe Jahre nach dem Ermeſſen des Richters beſtimmet werden ſoll.

Strafe der Anleitung und Vorſchub zu Beſtehlung der Herrſchaften.

6. Diejenigen Dienſtboten, welche ihren Mitdienſtboten oder Fremden Anleitung oder Vorſchub geben, ihre Brodtherrſchaften zu beſtehlen, oder den intendirten Diebſtahl gefährlicher Weiſe verheelen, ſollen zu harter Leibes-Strafe condemnirt werden. Sollte auch ein ſolcher Dienſtbote, der zu Beſtehlung ſeiner Herrſchafft vorerwehnter maßen Anleitung gegeben, ſich gelüſten laſſen, nachmals von dem geſtohlnen zu participiren; ſo ſoll derſelbe, wenn er gleich bey der Ausübung des Diebſtahls ſelbſt, nicht mit Hand angeleget, dennoch denen Haus-Dieben gleich geachtet, und nach dem Maaſſe ſeines Alters, und desjenigen, ſo er von dem geſtohlnen zu ſeinem Antheil bekom-

kommen, mit einer härteren Leibes-Strafe, wie in dem erſte- ren Falle, auch dem Befinden nach mit der Lebens-Strafe be- leget werden. 1772. Nov. 24.

Die Widererſtattung des geſtohlnen oder veruntreueten.

7. In wieferne denen Haus-Dieben, wie auch denen un- getreuen Haus-Bedienten die Einwendung, daß das geſtohlne oder veruntreuete wieder erſtattet ſey, oder die Wiedererſtattung erfolgen könne, mithin dem Beſtohlnen kein Schaden verbleibe, zur Milderung der Strafe gereichen möge, ſolches wird der richterlichen Ermäſſigung nach Vorſchrift der gemeinen peinli- chen Rechte überlaſſen *).

Sachen die der Hausherrſchaft von andern zur Verwahrung oder Verwaltung gegeben ſind.

8. Es ſoll auch bey denen Haus-Diebſtählen oder Verun- treuungen kein Unterſchied gemacht werden, ob das entwandte Geld oder Gut der Brodt-Herrſchaft eigenthümlich gehöret, oder derſelben nur zur Verwahrung oder Verwaltung gegeben worden; allermaſſen der Brodt-Herr auch in Anſehung dieſer ihm anvertraueten Sachen billig in Sicherheit geſetzt werden muß.

Publication und jährliche Ableſung von den Canzeln.

9. Damit auch dieſe renovirte Verordnung zu jeder- manns Notitz und Wiſſenſchaft komme, und niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo ſoll dieſelbe nicht allein an gewöhnlichen Orten affigirt, ſondern auch in allen Kirchen, folglich auch in den reformirten und catholiſchen Kirchen, auf den jedesmaligen 23ten Sontag nach Trinitatis, nach allen vor- und nachmittägigen Predigten, von den Canzeln verleſen, ſolches auch denen Gemeinen allemahl 8 Tage vorher von der Canzel angedeutet, und die Hausherrſchaften erinnert werden, ihr Geſinde an den benanten Sonntage zu Anhörung dieſer Ver- ordnung fleißig in die Kirche zu ſchicken, wie denn auch denen Predigern ernſtlich empfohlen iſt, denen ihrer Vorbereitung zur Confirmation anvertrauten Kindern, den Innhalt derſelben be- kannt

*) Strube Th. I. Bed. 90.

1772. Nov. 24. kannt zu machen. Gleichergeſtalt iſt dieſelbe der Judenſchafft im Lande zuzuſtellen, damit ſelbige in ihren Schulen auf einen von ihr ſelbſt zu beſtimmenden Tag verleſen, und damit alle Jahre fortgefahren werde; und ſoll die Judenſchafft jeden Orts, daß ſolches geſchehen, bey Königl. Landes-Regierung Anzeige thun. Verordn. vom 24 Nov. 1772. Hann. Anz. von 1773. St. 5.

Häuſer der Pupillen

Deren Veräuſſerung

§. 1. In welchen Fällen die Veräuſſerungen der Häuſer minderjähriger Perſonen zu geſtatten, ſ. Veräuſſerungen der Häuſer und Bergtheile der Minderjährigen §. 1. Art. 1. 2. 3.

Häuſer, Trennung derſelben

Iſt in einigen Städten verboten.

§. 1. Unter den Bau-Privilegien, welche den Städten Göttingen, Nordheim, Hameln und Eimbeck ertheilet worden, iſt auch dieſes, daß die Häuſer in der Stadt nicht erblich von den dazu gehörigen Höfen und Plätzen getrennet werden ſollen, enthalten. ſ Baubegnadigungen für die Städte Göttingen, Nordheim, Hameln und Eimbeck §. 1. a)

Hauſiren

Anmerkung. Die wegen des Hauſirengehens vorhin ergangenen Verordnungen, welche in der nachfolgenden zuſammen gefaſſet worden, ſind:

Edict vom 31 Oct. 1701. c. 4. n. 134. p. 360.
Verordn. vom 6 Merz 1702. ibid. p. 362.
Ausſchr. vom 23 Merz 1711. ibid. p. 364.
Ausſchr. vom 25 Merz 1718. c. 4. n. 177. p. 452.
Ausſchr. vom 6 Febr. 1719. ibid. p. 365.
Ausſchr. vom 19 Oct. 1719. c. 4. n. 138. p. 366.
Patent vom 2 April 1721. c. 4. n. 139. p. 367.
Edict vom 27 Jun. 1724. c. 4. n. 140. p. 368.
Patent vom 18 Apr. 1732. c. 4. n. 141. p. 369.

Aus-

Ausſchr. vom 11 Oct. 1751. H. A. v. 1751. St. 91.
Ausſchr. vom 4 Febr. 1755. H. A. v. 1755. St. 12.
Ausſchr. vom 12 Apr. 1764. H. A. v. 1764. St. 36.

§. 1. Auf wiederholtes Anſuchen der einheimiſchen Kaufmanns-Innungen iſt wegen des bereits vorhin verbotenen Hauſirengehens folgendes ein vor allemahl verordnet: 1768. Dec. 6.

Iſt ſowenig einheimiſchen als auswärtigen Handelsleuten auſſer den öffentlichen Jahrmärkten erlaubt.

1. Allen auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, Galanterie - Linnen - Batiſt- Gläſer- Gewürz- und Bilderkrämern, denen Siebkern, Saltzburgern, Lückewahlern, Schweitzern, Italienern, und wie ſie ſonſt Nahmen haben mögen, minder nicht den Bremern, (welche zwar keine Waaren bey ſich führen, jedoch dieſelbige denen Unterthanen anzupreiſen, und die beſtellte Waaren nachmalen heimlich einzuführen pflegen), ferner auch den einheimiſchen Kauf- und Handels-Leuten und vergleiteten Juden, iſt befohlen, das Hauſirengehen mit ihren Waaren, auſſer denen öffentlichen Jahrmärkten ſowol in den Städten, Flecken, adelichen Gerichten und Klöſtern, als auch ſonſt auf dem platten Lande, bei Vermeidung der im Art. 10. beſtimmten Strafe fürs künftige gänzlich einzuſtellen und ſich deſſen zu enthalten; wobey die in hieſigen Landen wohnende vergleitete Juden in Anſehung der auſſerhalb denen Jahrmärkten zu führenden Waaren, zugleich auf die Verordnungen vom 13 April 1723. und 9 Jun. 1733 *). zu ihrer Nachachtung verwieſen ſind.

Was für Handelsleute die öffentlichen Jahrmärkte beziehen dürfen.

2. Stehet es zwar denen einheimiſchen und auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, wie auch den vergleiteten und fremden reputirlichen Juden, und überhaupt allen denen, welche in gegenwärtiger Verordnung davon nahmentlich nicht ausgeſchloſſen ſind, in alle Wege frey, die öffentlichen Jahrmärkte gegen Vorzeigung ihrer erhaltenen obrigkeitlichen Päſſe, und mit Beobachtung deſſen was weiter unten verordnet worden, vor

F 2

*) ſ. Juden §. 7. und §. 9.

1768. Dec. 6. vor wie nach zu beziehen; Dahergegen aber ſoll nach mehreren Inhalt der Verordnung nach 17 Sept. 1764 *). allen ein- und ausländiſchen Bettel-Juden, und denen, welche nur einen gar geringen aus wenig Thalern beſtehenden Vorrath von Waaren bey ſich führen und davon wahrſcheinlich ihren Unterhalt nicht erwerben können, inſonderheit aber den bis daher vorzüglich in hieſigen Landen ſich eingeſchlichenen ſogenannten Weſtphäliſchen Meſſerkrämern, auswärtigen Keſſelführern **) und deren Knechten, in ſoferne letztere von Königl. Landes-Regierung und Cammer nicht bereits auf gewiſſe determinirte Zeit dazu privilegiret worden, und noch künftig etwa dazu privilegiret werden dürften, und darüber glaubhafte Atteſtata vorzeigen können, desgleichen den Packenträgern, fremden Tabelet- Theriac- und Medicin-Krämern, die Beziehung der einländiſchen Jahrmärkte und das Hauſirengehen mit ihren Waaren im Lande gänzlich und zu allen Zeiten ſchlechterdings verboten ſeyn, auch ihnen ſolches von niemanden unter keinerley Vorwand geſtattet, mithin auch kein Betracht darauf genommen werden, was ſelbige für Waaren bey ſich führen.

Die Beſetzung auswärtiger Kauf und Handelsleute, iſt nur unter gewiſſen Bedingungen erlaubt.

3. Iſt zwar keinem fremden Kauf- und Handelsmann verweigert, ſich in ein oder der andern Stadt im Lande zu beſetzen, vielmehr wird einem ſolchen, auf vorgängiges gebührendes Anſuchen, darunter alle Hülfe angedeihen. Weilen immittelſt verſchiedene der vorbenannten Leute durch Nachſicht der Orts-Obrigkeit Gelegenheit gefunden, durch Erkaufung des Bürgerrechts den Schleichhandel ungeſcheut zu treiben, ſo ſoll dergleichen Beſetzung ohne Königl. Landes-Regierung ausdrücklichen Genehmhalten von keiner Obrigkeit geſtattet, auch ſelbige unter keiner andern Bedingung zugelaſſen und erlaubet werden, es wäre denn, daß ein ſolcher Handelsmann ein eigenthüm-

*) ſ. Betteljuden und anders Geſindel §. 1. Art. 1.

**) ſ. auch Handel mit Kupfer und Meſſing §. 1. Art. 1.

thümliches Haus ankaufen, darauf wenigſtens die Halbſcheid erweislich ſofort baar bezahlen, ferner die hergebrachten Abgiften für Gewinnung des Bürgerrechts ꝛc. bey ſeinem Antritt in einer Summe völlig berichtigen, auch ſich überhin gerichtlich anheiſchig machen würde, mit dem Seinigen in hieſigen Landen zu verbleiben, und wie überhaupt allen Landesgeſetzen, alſo auch insbeſondere den wegen des Schleichhandels und Hauſirengehens publicirten Verordnungen in allen Stücken aufs genaueſte nachzuleben. 1768. Dec 6.

4. Iſt zwar denen mehrerwehnten Hauſirern der Durchgang durch hieſige Provinzen in benachbarte, wo dergleichen Handel zugelaſſen iſt, nicht verweigert, ſie ſollen jedoch in dieſem Fall ſchlechterdings ſchuldig ſeyn: 1) bey ihrem Eintritt ins Land bey der Obrigkeit, oder denen dazu beſtellten herrſchaftlichen Bedienten in einem von denen benahmten Grenz-Oertern a) ſich ſofort zu melden, ihre bey ſich führende Päſſe mit Anzeigung der durch hieſige Lande zu nehmenden Route, wie auch ihre geſamte mit ſich gebrachte Waaren zu produciren, worauf ſodann von den Grenz-Obrigkeiten ihre Päſſe mit Bemerkung der Route unterſchrieben, die ſämtlichen Waaren gegen Erlegung von 12 Gr. verſiegelt, und ihnen hierüber beſondere Obrigkeitliche Atteſtata, worinn die Anzahl ihrer bey ſich führenden Renzel, Kiſten und Packen mit anzuzeigen ſind, zu ihrer legitimation behändiget werden ſollen. 2) Sollen ſie, wenn ſie das Land wieder verlaſſen, gleichergeſtalt verbunden ſeyn, an dem letzten Grenz-Orte bey der Obrigkeit durch producirung ihrer Päſſe und Vorzeigung der verſiegelten Waaren zu beſcheinigen, daß ſie die vorgeſchriebene Route aufs genaueſte beobachtet, und unterweges keine Waaren debitiret haben. 3) Sollen ſie bey ihrem Durchgang auſſer denen öffentlichen Poſt-Straſſen, ſich keiner andern Wege und Heerſtraſſen bedienen: immaſſen 4) derjenige Hauſirer und Schleichhändler, wel-

Was die fremden Hauſirer bey ihrem Durchgange durchs Land zu beobachten haben.

1768. Dec. 6. welcher ſich diſſeits der in dem Verzeichniß benahmten Grenz-Oerter mit unverſiegelten Waaren betreten läſſet, oder auch jenſeits derſelben Waaren verkauft zu haben überwieſen wird, ſolche ſofort und ohne weitere Umſtände unabbittlich verluſtig ſeyn ſoll. 5) Iſt denen mehrbeſagten Hauſirern ausdrücklich verboten, ſich an einem oder dem andern Orte im Lande, bey ihrer Durchreiſe länger, als eine Nacht aufzuhalten, und ſoll derjenige Wirth, oder auch die Dorfſchafft, welche einen Hauſirer länger beherberget, (es wäre denn, daß derſelbe Krankheits-halber nicht weiter fortkommen kann) oder auch wohl gar demſelben ein Ablager ſeiner unverſiegelten Waaren geſtattet, im erſten Fall in 10 Rthlr. im letztern Fall aber in 20 Rthl. Strafe von der ordentlichen Orts-Obrigkeit genommen, die niedergeſetzte Waaren aber ſofort confiſciret und die Halbſchied der Geldſtrafe dem Denuncianten zugebilliget, auch in Anſehung der confiſcirten Waaren dasjenige, was im Art. 10. verordnet worden, beobachtet werden.

Verzeichniß der Oerter, wo die Verſiegelung geſchehen ſoll.

a) Amt Burgdorff
- " Diepenau
- " Diepholtz
- " Giffhorn
- Stadt Göttingen
- " Hameln
- " Hannover
- " Harburg
- Amt Hitzacker
- " Kneſebeck
- Kloſter Loccum
- Stadt Lüchow
- " Münden
- " Northeim

Amt

Amt Schartzfeld 1768. Dec. 6.
= Schnackenburg
= Stoltzenau
= Wildeshauſen
= Winſen an der Luhe

5. Soll dasjenige, was in den vorerwehnten Art. wegen Verſiegelung der Waaren an den Grenz-Oertern ſub nr. 1. & 2. verordnet worden, auch von denjenigen fremden Kauf- und Handelsleuten gleichmäßig aufs genaueſte beobachtet und befolget werden, welche die einländiſchen öffentlichen Jahrmärkte mit ihren Waaren zu beziehen willens ſind, und nicht unter die davon ausgeſchloſſene im Art. 3. nahmhafft gemachte Gattung von Leuten gehören a). Nur wird in Anſehung derſelben die Entſiegelung der Waare von derjenigen Orts-Obrigkeit vorgenommen, woſelbſt das Jahrmarkt gehalten wird, worauf ſodann nach Endigung deſſelben, von eben der Obrigkeit, die anderweite Verſiegelung der nicht verkauften Waare, ſobald ſich die Kaufleute gehörig melden, ſofort und ohne ſelbige über die Gebühr aufzuhalten zu bewerkſtelligen, auch ihnen zu ihrer legitimation ein Schein auszuhändigen iſt, worin die zu nehmende Route und die Anzahl der Packen und Kiſten ꝛc. genau beſchrieben werden muß. Diejenigen auswärtigen reputirlichen Kauf- und Handels-Leute, welche bis daher die einheimiſchen Jahrmärkte bezogen, und denen ſolche fernerhin zu beſuchen verſtattet iſt, ſollen alsdann mit der verordneten Verſiegelung ihrer bey ſich führenden Waaren verſchonet werden, wenn ſie bey einer hieſigen Obrigkeit ſich ein für allemahl dahin eydlich reverſiren, ſowenig ſelbſt, als wenig durch ihre Handlungs-Bediente und Knechte auſſer den öffentlichen Jahrmärkten mit ihren Waaren in hieſigen Provinzen hauſiren, und ſolche zum feilen Verkauf anbieten, oder debitiren zu wollen, als in welchem Fall ſie zu Beglaubigung deſſen ein obrigkeitliches

Auswärtige Kaufleute, welche die Jahrmärkte beziehen dürfen, ſollen ihre Waaren gleichfalls verſiegeln laſſen, oder ſich eydlich reverſiren.

1768. Dec. 6. ches Atteſt zu produciren, und ſich damit erforderenden Falls zu legitimiren haben.

1769. Aug. 21. Durch die Verſiegelung iſt die Licentordnung nicht aufgehoben.

a) Durch dieſe Verſiegelung iſt jedoch dasjenige was in der Licent-Ordnung *), wegen Anmeldung der Licentbaren Waare, bey der erſten Grenzreceptur und darüber zu nehmenden Paſſier-Zettul vorgeſchrieben iſt, nicht aufgehoben, vielmehr die Befolgung der Licentordnung wiederholend befohlen, mithin alle, welchen die Jahrmärkte in hieſigen Landen zu beziehen und zu handeln verſtattet iſt, angewieſen, ihre licentbaren Waaren, nach der Obrigkeitlichen Verſiegelung, bey der erſten Licent-Receptur in den Fürſtenthümern Calenberg und Grubenhagen ſpecifice anzumelden, einen Paßir-Zettul darüber zu nehmen, und ſie mit dem Licentſtempel belegen zu laſſen, hiernächſt aber, wenn die Entſiegelung von der Obrigkeit an dem Orte, wo ſolche verhandelt werden ſollen geſchehen iſt, ſie nicht eher zu öfnen, bis ſie mit Ablieferung des Paſſierzettels bey der Licent Receptur vorgezeiget und nachgeſehen worden; Widrigenfalls aber ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn ſie als Defraudanten angeſehen und nach Masgabe der Licentordnung in Strafe genommen werden. **Verordn. vom 21 Aug. 1769.** Hann. Anz. v. 1769. St. 70.

1768. Dec. 6. Chriſtliche einheimiſche Kaufleute ſind von der Verſiegelung frey.

6. Wird zwar von denen einheimiſchen chriſtlichen Kauf- und Handelsleuten, welche mit ihren Waaren die einländiſchen und auswärtigen Jahrmärkte beziehen wollen, vor der Hand und bis zu weiterer Verordnung nicht verlanget, ihre bey ſich führende Waaren verſiegeln zu laſſen, ſondern es bedarf nur in Anſehung derſelben ein Atteſtat von ihrer Orts-Obrigkeit, daß ſie im Lande würklich anſeſſig ſind, und die Conceſſion zur Handlung erhalten haben, um ſolches auf ihren Reiſen erfor-

dern.

*) ſ. Licent-Ordn. Anmerk. zum §. 6. Art. I.

dernden Falls vorzeigen zu können. Würden ſie ſich jedoch gelüſten laſſen, unterweges von ihren Waaren etwas zu debitiren oder gar damit hauſiren zu gehen; ſodann werden ſie es ſich ſelbſt beyzumeſſen haben, wenn die in dem Art. 10. darauf geſetzte Strafe ohne Anſehen der Perſon an ihnen ſofort vollzogen wird. 1768. Dec. 6.

Die einländiſchen Juden aber ſollen ihre Waaren verſiegeln laſſen.

7. Dahergegen ſollen die einländiſchen vergleiteten Juden, wenn ſie mit ihren Waaren den Ort ihres Auffenthalts einige Zeit verlaſſen, und auf die ein- und ausländiſche Jahrmärkte ziehen wollen, gleich den auswärtigen Juden ſchuldig und bey Vermeidung ebenmäſſiger Strafe gehalten ſeyn, ihre mitgenommene Waaren von ihrer Orts Obrigkeit gegen Erlegung 6 Mgr. gleichfalls verſiegeln zu laſſen, und ſolche entweder an den Grenz-Oertern, oder wo das Jahrmarkt gehalten wird, zur Entſiegelung zu produciren, und bey ihrer Rückkehr nach Hauſe dasienige gleichfalls aufs genaueſte zu beobachten, was im Art. 5. wegen der auswärtigen chriſtlichen Kaufleute verordnet worden.

Die einländiſchen Kaufmanns-Innungen dürfen Aufſeher beſtellen.

8. Es wird zwar hoffentlich eine jede Obrigkeit im Lande, ihren obhabenden Pflichten gemäs, über die Beobacht- und Vollſtreckung dieſer Verordnung mit dem äuſerſten Nachdruck zu halten, ſich ohnehin ſchuldigſt angelegen ſeyn laſſen, und mithin die zweckdienlichſten Mittel nach den Local-Umſtänden adhibiren, um ihren Diſtrict für das Hauſiren zu ſichern, als wozu ſelbige zum Ueberfluß ausdrücklich authoriſiret ſind: Damit jedoch fürohin alle Unterſchleife verhütet, und der Endzweck völlig erreichet werden möge; So iſt noch überhin den Kaufmanns-Innungen hieſiger Lande geſtattet, auf ihre Koſten nach Verhältniß einer jeden Provinz, ein oder mehrere Auſſeher zu beſtellen, und ſolche Königl. Landes-Regierung zur Confirmation und Beaidigung zu praeſentiren, welche denn dahin angewieſen werden ſollen, auf die Hauſirer genau zu achten, und

1768. Dec. 6. ihnen, falls ſie mit feilen Waaren und nicht verſiegelten Renzeln, Packen, oder Kiſten, oder auch auſſer der ihnen, in dem auf Verlangen jedesmahl vorzuzeigenden Atteſt, vorgeſchriebenen Poſtſtraſſe ertappet werden, ſolche ſofort und allenfalls mit Hülfe der Obrigkeiten, oder Amts-Unterbedienten abzunehmen und an diejenige Obrigkeit, in deren Gerichts-Bezirck ſolches geſchehen, einzuliefern.

und ſich ihres Pfand-Rechts bedienen.

9. Und da es ſich leichtlich zutragen könnte, daß gewiſſenloſe Schleichhändler und Hauſirer, in Abweſenheit der Aufſeher, dieſe Verordnung zu eludiren, ſich erfrechen dürfften; So iſt zu deſſen Verhütung den im Lande anſeßigen Kaufmanns-Innungen geſtattet, ihres wohlhergebrachten Pfandungs-Rechts gegen dergleichen Leute mit Zuziehung eines dazu beſtellten Amts-Unterbedienten, ſowol in den Städten als auf dem platten Lande zu aller Zeit, und ſo oft ſie ſolches für nötig finden, ſich zu bedienen, auch ſolche Nachforſchung durch ihre Handlungsbediente, in ſoferne ſie mit dem im Art. 6. bemerkten obrigkeitlichen Zeugniß verſehen ſind, bewerkſtelligen, und die nicht verſiegelten Waaren denen Contravenienten abnehmen und der Obrigkeit einliefern zu laſſen. Wie denn ſämtliche Obrigkeiten im Lande befehliget ſind, in jedem Dorfe eine dazu tüchtige und denen Kaufmanns-Innungen bekandt zu machende Perſon zu beſtellen, welche auf Requiſition, gegen die ſonſt gewöhnlich geweſene Gebühr, dergleichen Viſitationes Namens der Obrigkeit ſofort und ohne den geringſten Aufenthalt mit bewerkſtelligen helfen müſſe. In ſoferne jedoch der von Obrigkeitswegen zur Viſitation beſtellte Amts-Unterbedienter, ſeiner häuslichen Verrichtung wegen, zu einer Zeit abweſend ſeyn ſollte, wenn von den privilegirten Kaufleuten eine Viſitation anzuſtellen, oder ihr Pfandungs-Recht zu exerciren nötig gefunden wird; ſodann wird in dieſem Fall denen Kaufleuten geſtattet, die Viſitation in Gegenwart zweyer auf ihre

Ko-

Koſten dazu zu adhibirenden Zeugen demohnerachtet vorneh- 1768. Dec. 6.
men zu können.

10. Damit die Crotravenienten ſofort zur gebührenden Beſtrafung der Contravenienten.
Strafe gezogen, und der klagenden Kaufmannſchaft ohne viele Koſten und proceſſualiſche Weitläuftigkeit Recht verſchaffet werden möge; So iſt ferner ein vor allemahl verordnet: 1) daß, wenn jemand von den Eingangs erwehnten fremden Kaufleuten auſſer den öffentlichen Jahrmärkten mit unverſiegelten Waaren, oder auch nur auſſer der ihm in dem bey der Verſiegelung ertheilten Atteſt vorgeſchriebenen Route betroffen wird, der Galanterie-Krämer zum erſtenmahl mit 50 Rthlr. und alle übrige daſelbſt benandte Kaufleute, zum erſtenmal mit 10 Rthl. Strafe, zum zweytenmahle aber ohne Unterſchied mit Confiſcation der Waaren beleget, und die erſtmalige Strafe nicht nur in dem Verſiegelungs-Atteſt bemerket, ſondern auch ſofort in den öffentlichen Anzeigen bekandt gemacht werden ſoll, damit die übrigen Obrigkeiten deſto ehender erfahren und wiſſen können, ob ein Hauſirer zum erſten- oder zweytenmahle betroffen werde. 2) Daß auf gleiche Weiſe gegen alle einheimiſche *Kaufleute* und einländiſche Juden, wenn ſie gegen dasjenige *handeln*, was ihrentwegen oben verordnet worden, ohne Anſehen der Perſon verfahren werden ſoll. 3) Daß die Waaren der Meſſerkrämer, Packenträger und übrigen im Art. 2. benandten Handelsleute, welchen ſogar die Jahrmärkte zu beziehen verboten worden, wenn ſie ſelbige unverſiegelt bey ſich führen, oder ſich auſſer der ihnen in dem Atteſtat vorgeſchriebenen Poſt-Route finden laſſen, ſogleich verfallen ſeyn und confiſciret werden ſollen. 4) Daß eine gleichmäßige Strafe der Confiſcation diejenigen ausländiſchen Kaufleute erwarten ſollen, welche zwar mit dem Art. 5. angeführten Atteſtat verſehen ſind, dennoch aber ſich gelüſten laſſen, unterweges Waaren, zum feilen Verkauf anzubieten, oder gar damit hauſiren zu gehen,

1768. Dec. 6. und 5) daß denjenigen Keſſelführern, welchen bereits vor Erlaſſung dieſer Verordnung reſp. der Verkauf ihres Kupfer- und Meſſings-Geſchirrs, Senſen und Futterklingen, und der Ankauf des ſogenannten Gropen-Guths in hieſigen Landen durch beſondere Conceſſiones auf gewiſſe Zeit erlaubet worden, und dem Befinden der Umſtände nach, noch künftig geſtattet werden wird, wenn ſie ſich ſtrafbarer Weiſe gelüſten laſſen, noch andere unverſiegelte Waaren bey ſich zu führen, ſolche nicht allein gleichfalls ſofort confiſciret werden, ſondern ſie auch der erhaltenen Conceſſion ſodann eo ipſo auf beſtändig verluſtig ſeyn ſollen. Wenn das Factum von denen Kaufleuten oder Denuncianten klar gemacht worden, ſo bedarf es keiner fernern Cognition der Unter-Obrigkeiten, ſondern es iſt ſodann die feſtgeſetzte Strafe, ſofort und ohne fernere Weitläuftigkeit beyzutreiben, und auf die in folgenden Art. verordnete Art pflichtmäßig zu diſtribuiren. Solten jedoch auſſer vorbeſchriebenen, annoch nicht voraus zu ſehende zweifelhafte Fälle eintreten, welche eine nähere Aufklärung und Beſtimmung bedürften; Sodann ſind ſolche von einer jeden Orts Obrigkeit, wo ſich ſolche zutragen, in der Kürze zu unterſuchen, und K. Landes-Regierung zur deciſion ungeſäumt anzuzeigen, die abgenommene Waaren aber bis dahin in ſicherer Verwahrung zu behalten.

Vertheilung der Strafgelder und confiſcirten Waaren.

11. Soll von denen Geldſtrafen wie nicht minder confiſcirten Waaren, denen Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction dergleichen Contravenienten betroffen worden, zu weiterer Berechnung ein Viertel, und denen Denuncianten ohne Unterſchied der Perſon, wovon mithin die Kaufmannſchaft, deren Bediente, und die von denen Kramer-Innungen beſtellte Aufſeher, gleichfalls nicht ausgeſchloſſen ſind, für die Anzeige gleichfalls ein Viertel der Geldſtrafen, der confiſcirten Waaren, oder des Wehrts derſelben, zugebilliget und ſogleich verabfolget,

get, die andere Hälfte aber nach dem Gutfinden K. Landes-Regierung pro bono publico verwendet werden. Und wie zu dem Ende jeder Orts Obrigkeit verſtattet und zugelaſſen iſt, dasjenige, was ihr ſowol zu weiterer Berechnung, als dem Denunciamten zur Ergötzlichkeit bewilliget worden, ſofort pflichtmäſſig und gewiſſenhaft abzuziehen, und dieſes auf ſolche Art ſelbſt in der Kürze abzuthun; alſo lieget auch derſelben darneben ob, die übrige Hälfte der Geldſtrafen nach Endigung eines jeden Monats, an Königl. Landes-Regierung benebſt einer genauen Verzeichniß einzuſenden, und in Anſehung der confiſcirten Waaren bey ſelbiger weitere Verhaltungsbefehle einzuholen. Würde ſich jedoch ein oder die andere Obrigkeit, wider Verhoffen, ſoweit vergehen, und einem Hauſirer und Schleichhändler dieſer Verordnung zuwider, in einigen Stücken im geringſten conniviren, oder gar ſelbſt, oder durch ihre Angehörige und Hausgenoſſen von deſſen Waaren etwas erhandeln, und ſich auf ſolche Art der Strafe ſelbſt ſchuldig machen; ſo ſoll dieſelbe ſobald ſolches in Erfahrung gebracht wird, dem Befinden der Umſtände nach, mit exemplariſcher Ahndung angeſehen werden. 1768. Dec. 6.

12. Damit endlich denen Hauſirern und Handelsleuten, welchen nach Inhalt des Art. 2. der Verkauf ihrer Waaren ſowohl in- als auſſer denen Jahrmärkten gänzlich verboten worden, fürs künftige alle Ausflüchte und Beſchönigungen ihres fernern Aufenthalts im Lande benommen werden möge; ſo iſt denjenigen, welche erweislich bey Landes-Unterthanen annoch einige Gelder ausſtehen, oder dergleichen ſelbſt an die Grosſiers &c. zu bezahlen haben, zu deren reſp. Eincaßirung und Berichtigung, wenn ſie darum bey der Orts Obrigkeit gebührend nachſuchen werden, ein vor alles annoch ein 8. wöchiger Aufenthalt für ihre Perſon vergönnet: in welchem Fall ſie aber ihre geſamte bey ſich führende Waaren entweder ſofort auſſer Landes ſenden, oder ſolche der Orts-Obrigkeit, bey Vermei- Der fremden Hauſirer achtwöchiger Aufenthalt zu Eincaßirung ihrer ausſtehenden Gelder.

1768. Dec. 6. dung ohnfehlbarer Confiſcation, bis zu ihrer Abreiſe verſiegelt einliefern ſollen. Verordnung vom 6 Dec. 1768. Hann. Anz. von 1769. St. 7. 8.

Hausſitzende Perſonen

Sollen nicht angeworben werden.

§. 1. Hausſitzende Perſonen und diejenigen, welche zu den gemeinen Steuren contribuiren, ſollen nicht zu Kriegsdienſten angeworben werden. ſ. Militair-Juſtiz-Reglement §. 4. Art. 8. c) I. Art. 1.

Häute

Impoſt und Licent.

§. 1. Von dem Impoſte und Licent, welcher von den Häuten zu entrichten iſt ſ. Impoſt §. 2. Art. 13. imgl. Licentordnung §. 6.

Hauung in den Forſten

ſ. Forſtordnung §. 1. Abſchn. 3.

Hazard-Spiel

Anmerk. Verordnungen ähnlichen Innhalts wie die nachfolgende, ſind bereits vorhin ergangen, nämlich:
Edict vom 23 Dec. 1732. c. 4. n. 389. p. 1038.
Edict vom 13 May 1763. Hann. Anz. von 1763. St. 47.

1770. Sept. 21

Iſt bey 100 Species Ducaten Strafe verboten.

§. 1. Es iſt verordnet worden:

1. Daß bey Vermeidung höchſter Ungnade ſich führohin Niemand gelüſten laſſen ſolle, Hazard-Spiele, als Baſſette, Pharaon, Landsquenets, Triſchac, Quindici, oder wie ſie ſonſt Namen haben mögen, weder in Privat- noch öffentlichen Häuſern und Aſſembleen zu ſpielen, oder darunter einigen Vorſchub zu thun, geſtalten denn derjenige welcher dieſem zuwider handeln wird, ſofort jedesmahl Einhundert Species Ducaten zur Strafe ad pios uſus erlegen, derjenige auch, welcher dergleichen Spiele in ſeinem Hauſe duldet, oder einigen Vorſchub dazu thut, es ſey von was Condition er wolle, beſonders um Einhundert Thaler jedesmahl geſtrafet werden ſoll.

2.

1770. Sept. 21 oder bey Gefängniß- Leibes- und willkührlicher Strafe.

2. Solte aber des ein oder des andern Contravenienten Vermögen zu Erlegung dieſer baaren Geld-Strafe nicht hinlänglich ſeyn, ſodann ſoll er ſein Verbrechen, mit Gefängniß- Leibes- oder anderer willkührlichen von Königl. Regierung zu beſtimmenden Strafe büßen, die Militair-Perſonen aber von Königl. General-Krieges-Gerichte, nach Befinden der Umſtände zur Schildwach-Strafe und Remotion aus dem Dienſte condemniret werden.

Strafe der Militz.

Denuncianten-Gebühr.

3. Von denen einkommenden Straf-Geldern ſoll dem Denuncianten, deſſen Nahme, wenn es verlanget wird, ſorgfältig verſchwiegen bleiben ſoll, der Dritte Theil gereichet werden. Edict vom 21ſten Sept. 1770. H. A. von 1770. St. 83.

Hebamme, Wehemutter

ſ. Noth-Tauffe.

Hecken- und Lager-Stangen-Diebſtahl auf dem Harz

1696. Sept. 26 Beſtrafung deſſelben.

§. 1. Nachdem bishero wahrgenommen, daß die auf die Gräben gedeckte Hecke und Lager-Stangen heimlicher und boshafter Weiſe weggeſtohlen, dieſem Unweſen aber nicht länger nachgeſehen werden kann; ſo iſt jedermänniglich gewahrſchauet, ſich für dergleichen heimlichen und boshaften Wegnehmung der Gräben Decke und Stangen hinführo zu hüten, geſtalt dann die Uebertretere ohne außbleiblich, und ohne Anſehen der Perſohnen, mit öffentlicher Auffſtellung in die Sack-Pfeiffe beleget werden ſollen. Patent vom 26. Sept. 1696. C. 6. n. 24. p. 149.

Heckzeit

ſ. Hegezeit.

Heergewette, Gerade, Mußtheil

1725. Jul. 8. Sind gänzlich abgeſchaffet.

§. 1. Weil täglich geklaget wird, daß je bisweilen unter Schein der Gerade den Söhnen ſelbſt, wie auch den Creditoren, allerhand vortheilhafte Dinge zugewieſen, u. ſ. w. So iſt vor nützlich und nöthig erachtet, in hieſigen Landen das Heergewette und Gerade neben dem Mußtheil durchaus abzuſchaffen; immaſſen es den Unterthanen allein zu gute und Aufnahm, abgeſchaffet und den Erben, oder wem es gehöret oder vermacht, hinführo in künftigen Fällen gefolget, darnach auch in den Gerichten allemahl geſprochen und erkandt werden ſoll. Vero. vom 8. Jul. 1625. C. 2. n. 58. p. 621.

Heerſtraſſen-Anlegung

ſ. Wegebeſſerung §. 1. Abſchn. 1.

Heerſtraſſen-Beſchädigung

ſ. Weggeld §. 1. Art. 7. und a).

Heg- und Erhaltung der Forſten

ſ. Forſtordnung §. 1. Abſchn. 2.

Hegezeit

1679. Oct. 17. Dieſe Verordnung gehet auf alle Jagdberechtigte.

§. 1. Allen Herrſchaftlichen Forſt- und Jagdbedienten, auch anderen, die in hieſigen Landen mit Jagd-Gerechtigkeit, hoher und niedriger, verſehen, wie nicht wenigers denjenigen, welchen dergleichen aus ſonderbahren Gnaden erlaubt und zugelaſſen, und ſonſten jedermänniglichen, iſt bey Vermeidung höchſter Ungnade und willkührlicher Straffe anbefohlen;

Beſtimmung der Hegezeit.

1. Daß ſie ſich in der Setz- oder Heck-Zeit, und zwarten in dieſen vier Monathen, benantlich dem Martio, Aprili, Majo und Junio a), alles Schieſſens, Stellens, Lappens, Kuhrens, Hetzens und Jagens nach allerley Wild, es ſey Feder- oder ander Wild, zur hohen, mittel oder niedern Jagd gehörig, groß oder klein Gevögel, wie es auch Nahmen haben mag,

mag, gänzlich äuſſern und enthalten, und ſich deſſen in benann-ter Zeit der vier Monathen auf keinerley Arth und Weiſe unter-winden, oder darüber betreten laſſen. 1679. Oct. 17.

a) Bey Koppeljagdten iſt eine andere Zeit feſtgeſetzet und in Anſehung derſelben dieſe Verordnung gänzlich aufgehoben. ſ. Koppeljagdt §. 1. Art. 1. ſ. auch unten Art. 3. Note *). Ausnahme bey den Koppel-jagdten.

2. Damit aber auch ſolche Hege-Zeit über, nach Noth-durfft Wildprät zu erhalten, ſo ſind von ſolchem Verbot exi-miret und zu ſchieſſen erlaubet: 1) Alle ſtreichende Vögel, als Schnepffen, Wachteln, Krams-Vogel ꝛc. welche ein jeder, der deſſen ſonſten berechtigt, zu allen Zeiten des Jahrs, ohne Re-flexion auf die beſtimte Hege-Zeit, ſchieſſen oder fahen mag. 2) Was zu öffentlichen Ehren-Gelagen, als Hochzeiten, Kind-tauffen, Begräbniſſen nöthig, jedoch allein nach Nothdurfft nicht zum Ueberfluß, und zwarten nicht mehr als ein Hirſch, oder ein Schmahlthier, ein Rehe, ein Kalb, und ein paar Haſen. 3) Was zur Fürſtl. Hoffſtadt und Tafel erfodert wird, jedoch mit der Maſſe, daß dazu nichtes ohne Landesherrl. Special-Befehl, und des Ober-Forſt- und Jägermeiſters darauf ver-fügende Anordnung geſchoſſen und gefangen werde. 4) Was auf der Landgräntze fällt, und ſonſten ohne dem überſtreichet, und von den benachbarten gefangen oder geſchoſſen wird, es wäre dann, daß mit einen oder andern der benachbarten, we-gen Haltung obangeregter Hege-Zeit, gewiſſe Vereinbahrung getroffen, und dieſelbe auch gehalten würde. Was für Wild während der Hegezeit zu jagen erlaubt.

3. Daferne nun auſſerhalb ſolchen eximirten Fällen und der dabey vorgeſchriebener maſſe jemands ſo wol der Herrſchaft-lichen Forſt- und Jagd-Bedienten, als auch der hohen und nie-drigen Civil- und Militair-Bedienten, Officier oder angebohr-nen Unterthanen, Adel und Unadel, oder auch von denen Be-nachbahrten und Angrenzenden, in obbeſtimmter Hege-Zeit der Beſtrafung de-rer, die die He-gezeit nicht beobachten.

1679. Oct. 17. vier Monathe, als vom 1. Martii bis letzten Junii, ſich ſothanen verbohtenen Jagens, Schieſſens und Fangens vermeſſentlich unternehmen würde, ſollen demſelben nicht allein, da möglich, ſo bald über der That die Hunde, Garn, Lappen, Büchſen und andere Jagd-Geräthſchafften, wann ſchon in ſeiner eigenen Wildbahn, und wo er ſonſten zu jagen und ſchieſſen berechtiget, abgenommen werden, ſondern derſelbe auch in eine willkührliche Straffe verfallen ſeyn, und dieſelbe nach Befindung, inſonderheit aber, fals er ſich noch dazu ſothaner angeordneter Pfandung wiederſetzete, geſchärffet und erhöhet werden *). Edict vom 17. Oct. 1679. C. 6. n. 105. p. 303.

Hegung der Forſten

ſ. Forſtordnung §. 1. Abſchn. 2.

Hegung des peinlichen Hals-Gerichts

ſ. Execution der peinlichen Strafen §. 1. Art. 5.

Heidehauen, ſtechen und brennen

ſ. Forſtordnung §. 1. Abſchn. 2. Art. 3. und 5.

Heiliger Abend

An ſelbigen ſoll nicht geſchwärmet und keine Luſtbarkeit angeſtellet werden.

§. 1. Das Schwärmen und Saufen an dieſen Abenden und Nächten, iſt bey willkührlicher Strafe verboten, auch ſollen an denſelben keine Hochzeiten, öffentliche Bälle, Schlittenfahrten mit Muſic und dergleichen Luſtbarkeiten angeſtellet werden. ſ. Sabbaths-Feyer §. 1. Art. 2. imgl. §. 2. Art. 17.

Heil.

*) In der Vero. vom 10. Jun. 1777. Art. 1. von den Koppeljagdten, heiſſet es zwar ausdrücklich, daß mit gänzlicher Aufhebung vorſtehender Verordnung vom 17. Oct. 1679. die Setz- und Brutzeit vom 1. Merz bis den 24. Aug. beſtimmet ſeyn ſolle, jedoch iſt in eben dieſer Verordnung Art. 10. "daß ſelbige allein auf Koppeljagdten nicht aber auf privative Jagdten zu appliciren" vorgeſchrieben, weshalb, in Ermangelung einer authentiſchen Erklärung, die Gültigkeit des vorſtehenden Edicts nicht wird bezweifelt werden können. ſ. Koppeljagdt §. 1. Art. 1. n. 10.

Heil. Drey Könige Feſt

§. 1. Von der Feyer des Tages Epiphaniæ oder der Erſcheinung Chriſti, ſ. Feſttage, Feyertage §. 1. Art. 3. a). Deſſen Feyer.

Heilige Schrift

ſ. Bibel.

Heimgefallene Herrſchaftliche Lehne

ſ. Lehn, Lehngut §. 3.

Heimliche Verheiratung der Soldaten

ſ. Eheverlobung §. 1. und b).

Heiſter

§. 1. Von der Zupflanzung und Wartung der jungen Heiſter in den Herrſchaftlichen und andern Forſten, auch ſonſten, ſ. Forſtordnung §. 1. Abſchn. 4. Art. 3. u. f. imgl. Kloſter-Förſter §. 1. Art. 21. 22. imgl. Pfarrholz §. 1. a. E. Zupflanzung und Wartung derſelben.

Helfer, Complicen

§. 1. Was wegen der Helfer oder Complicen bey einem Verbrechen vorzunehmen, ſ. General-Inquiſition §. 1. Art. 24. imgl. Special-Inquiſition §. 1. Art. 11. Inquiſition gegen ſelbige.

Henkers-Lohn

ſ. Scharfrichters-Lohn.

Herausfordern zum Duell

ſ. Duell-Edict und die daſelbſt folgenden Rubricken.

Herausforderung der Erze und Erz-Schulden

§. 1. 1. Nachdem vernommen, wasgeſtalt theils Steigere in Herausforderung der Ertze ihren ſchuldigen Fleiß nicht erweiſen, ſondern deſſen gar viel auf den Hallen ſchuldig bleiben ſollen, ſolches aber ferner nicht gut zu heiſſen, ſo iſt umb ſolch ſchädliches Reſtanten-Weſen ein vor allemahl aufzuheben, die bis zum Schluß Luciä 1696. reſtirende Treiben-Zahl abgeſetzet, 1697. Merz 6. Strafe derer Steiger, die ſich darin unfleißig erweiſen.

1697. Merz 6. jedoch ſollen für ein jegliches ſolcher nachſtändigen Treiben die Steigere 24 Mgr. ſo der Knapſchaft zu berechnen, zur Straffe erlegen, und darzu das angerechnete Anſchläger- Stürtzer- und Heraustreiber-Lohn völlig reſtituiren.

Wenn ſie die geſetzte Treiben-Zahl nicht heraus ſchaffen.

2. Inskünftige aber ſoll der oder diejenigen Steigere, welcher oder welche die geſetzte Treiben-Zahl nicht herauſſer ſchaffen werden, über obiges, nach dem alten Fuſſe, den aufgegangenen Unſchlit, Pulver, und in Summa alles dasjenige, was auff die zurückbleibende Ertze verwendet, nicht alleine wieder erſtatten, ſondern auch wegen ſolches ihres ohnordentlichen und ſtraffbahren Weſens, ohne einiges weiteres Nachſehen ihres Dienſtes entſetzet werden.

Nach-Viſitirung der Geſchwohrnen.

3. Alldieweil aber auch die Geſchwornen hiebey, nicht auſſer Schuld, alß ſind auch dieſe ernſtlich befehliget, in der Nach-Viſitirung und Anmeldung der vorfindenden Defecten ihre Pflicht in acht zu nehmen, mit der ernſtlichen Verwarnung, daß diejenige, welche hierunter ihren ſchuldigen Fleiß nicht erweiſen, oder die vorfindende Defecten entweder gar verſchweigen, oder aber binnen 14 Tagen dem Vice-Ober-Bergmeiſter nicht anmelden werden, zur Verantwortung gezogen, der verurſachte Schade von ihnen gefodert, und darzu nach Befinden willkührlich beſtraffet werden ſollen.

Erze ſind rein zu fordern und Mittel zur Bergfeſtung nicht wegzuſchieſſen.

4. Es ſoll auch ferner der Vice-Ober-Bergmeiſter, Ober- und Geſchwornen dahin ſehen, daß die Ertze nicht allein rein gefodert, ſondern auch die im Berg-Amte zur Berg-Feſtung beliebte Mittel von denen Steigern nicht weggeſchoſſen, ſondern allerdings conſerviret werden mögen, daferne aber ein oder der andere darunter übertreten würde, den- oder diejenige dem Berg-Ambte zu fernerer Verordnung anmelden. Reſolution vom 6 Merz 1697. C. 6. n. 25. p. 150.

Her-

Herrendienſte

ſ. Dienſte, Frondienſte, Herrendienſte.

Herrenhuter Secte

ſ. Pietiſten, Schwärmer, Fanatici ꝛc. §. 4. Art. 3. a).

Herrenhutiſches Geſangbuch

§. 1. Alle Unterthanen ſollen ſich des Gebrauchs des zu Herrenhut unter folgenden Titel herausgekommenen Geſangbuchs: 1736. Apr. 21. Deſſen Gebrauch und Verkauf iſt verboten.

Sammlung geiſt- und lieblicher Lieder, eine groſſe Anzahl der Kern volleſten alten und erwecklichſten neuen Geſänge enthaltende, nebſt einer Vorrede des Editoris worin die Ordnung der Titel und zugleich eine zimlich deutliche Einleitung in das gantze Geſchäfft der Seeligkeit zu befinden.

unter deſſen Vorrede der Graf Ludewig von Zintzendorf benennet iſt, gäntzlich enthalten, und fals ein oder ander ſelbiges in Händen hat, es wegſchaffen. Anbey iſt männiglich, abſonderlich denen Buchführern unterſagt, ſolches Geſangbuch in hieſige Lande zu bringen, und daſſelbe heimlich oder öffentlich feil zu bieten, mit der Verwarnung: daß nicht allein diejenige Exemplaria, welche bey jemanden gefunden werden, confiſciret ſeyn, ſondern auch die Uebertreter dieſer Verordnung mit willkürlicher Straffe beleget werden ſollen *). Verordn. vom 21 April 1736. C. 1. n. 179. p. 1073.

Herrenloſes Geſindel

ſ. Dienſtboten, Geſinde §. 1. Art. 1. 2. imgl. Fremde Bettler, Landſtreicher.

Herrſchaftliche Caſſen- oder Rechnungs-Bediente

ſ. Rechnungs-Bediente.

*) ſ. auch Pietiſten, Schwärmer ꝛc. §. 4. Art. 3. a)

Herrſchaftliches Lehn

ſ. Lehn, Lehngut.

Herrſchaftlicher Pächter

1692. May 16. Soll kein fremdes Vieh in die gepachtete Hut und Weide nehmen.

§. 1. Die Herrſchafftlichen Pächter ſollen bey 200 rthl. Straffe, der Annehmung fremden Viehes auf die verpachtete Hud und Weide, ſich gänzlich enthalten; geſtalten die geſchehene Verpachtung der Weide nicht weiter als auf dasjenige Vieh, welches beym Amte ausgefuttert und überwintert werden kann, zu verſtehen, nicht aber auf die Annehmung dergleichen vielen fremden Viehes, als worunter die Unterthanen an denen Oertern, da ſie zur Weide mit intereſſiret unter andern leiden müſſen. Ausſchreiben vom 16 May 1692. C. 4. n. 145. p. 371. und C. 5. n. 35. p. 89.

Herrſchaftliche Verpachtungen

1753. Oct. 2.

§. 1. Um allen, bey den anzuſtellenden licitationen herrſchaftlicher Pachtungen vorgehenden Misbräuchen und Unordnungen fürs künftige vorzubauen, iſt eins für alles folgendes verordnet und vorgeſchrieben worden:

Ein halb Jahr vor dem Pachttermin iſt gutachtlich zu berichten.

1. Iſt wenigſtens ein halbes Jahr vor Ablauf der Pacht-Zeit eines ſolchen Stückes, von den Beamten pflichtmäßig zu überlegen, und falls nicht darüber aus Königl. Cammer unmittelbare Verordnung eingehet, gutachtlicher Bericht darüber zu erſtatten, ob nach Ermäßigung der Zeit und Umſtände, ſowol der Pachtung ſelbſt als deren Inhabere, zu billigmäſſiger und zuverſichtlicher Verbeſſerung des Herrſchaftlichen Intereſſe, anzurathen, ſelbige zu einen öffentlichen Aufboth zu bringen, oder aber es beſſer, ſolche dem bisherigen Pächter ferner zu überlaſſen. Und daferne ſelbige deshalb nicht einerley Meynung ſeyn ſollten, ſo hat ein jeder einen beſondern Bericht cum rationibus abzuſtatten.

2. Wann eine Licitation für nützlich befunden wird, iſt ſofort, nach darüber erfolgter Genehmigung Königl. Cammer, ſelbige nebſt dem dazu anberahmten Termino, überall, nicht allein in dem Amte, worinnen das Pertinentz belegen, ſondern auch dem Befinden nach in andern Aemtern, mittelſt einer ausführlichen Anzeige, auch allenfalls wenn die Pachtung von Belang und Wichtigkeit iſt, in denen öffentlichen Blättern, unter Anführung der etwan beſonders dabey vorkommenden Bedingungen, bekannt zu machen. 1753. Oct. 2. Die Licitations-Termine ſind bekannt zu machen.

3. Gegen Herannahung des Licitations-Termini und in demſelben ſelbſt, iſt von denen Amts-Unter-Bedienten mit Fleiß darauf zu achten, ob auch, entweder auf Anſtiften der vorigen Pächter, oder anderen, aus intereſſirten Abſichten, und um die Aufbietung zu hindern, unter den Licitanten Colluſiones, oder concuſſiones veranlaſſet werden; Welchenfalls dagegen von Amtswegen, um den Effect ſolcher unerlaubter Bemühungen zu hindern, das nöthige vorzukehren ſeyn wird a). Colliſionen und Concuſſionen der Pächter ſind zu verhindern.

a) Nachdem bekannt geworden, wasmaſſen ſtatt einer ſolchen ſchuldigen Achtſamkeit auf das Herrſchaftliche intereſſe, hin und wieder die Amts-Unter-Bediente, auch andere bey den Aemtern in Verpflichtung ſtehende Perſonen, durch eine ſträfliche Gewinnſucht ſich ſo weit verleiten laſſen, daß ſie gegen die bevorſtehende Licitation, von denen auf die Pacht beſonders reflectirenden Licitanten, ſich ein gewiſſes dafür ſtipuliren, daß ſie, um das Locarium herunter zu halten, nicht mit zu bieten, ſich anheiſchig machen, auch wohl gar, durch allerley Vorſtellungen, als ob die Licitanten den Werth und Ertrag der Sache überſteigerten, dieſelben von fernern Biethen abzuſchrecken ſuchen; ſo ſollen die Beamten denen Amts-Unter-Bedienten auf das nachdrücklichſte bedeuten, ſich vor 1755. Jan. 20. Ferneres Verbot der Colluſionen.

1755. Jan. 20. vor dergleichen ſträflichen Vergehungen, bey Straffe der Entſetzung ihres Dienſtes, gänzlich zu enthalten. In Anſehung der übrigen aber, welche in keiner Amts- oder ſonſtigen gewiſſen Dienſtverpflichtung ſtehen, ſoll bekannt gemacht werden, und inſonderheit iſt bey jedesmahliger Eröffnung des Licitations-Termins, die Verwarnung zu wiederholen: Wasmaſſen K. und Ch. Cammer bey ihren angeordneten, überall auf öffentlicher guter Treue und Glauben ſich billig gründenden Licitationen, dergleichen unziemliche und auf ungerechte Vervortheilung abzielende colluſiones durchaus nicht geſtatten, noch an den dadurch erſchlichenen Zuſchlag gebunden seyn, vielmehr ſich ausdrücklich vorbehalten wolle, demjenigen, welcher bey Erpachtung Herrſchaftlicher Pertinentzien, dergleichen ungebührlicher Hintergeh- und Beſtechungen, überführt werden würde, ſofort hinwiederum, die Pacht zu kündigen. Dieſes ſoll bey jeder Licitation in Gegenwart der Licitanten öffentlich verleſen werden. Ausſchr. vom 20. Januar 1755. —

1753 Oct. 2. Wenn keine Verbeſſerung und wohl gar Verſchlimmerung eintritt.

4. Daferne aber ſolche nicht zu entdecken, oder zu hintertreiben geweſen, und daher entweder keine billige Verbeſſerung des Pacht-Quanti erhalten, oder daſſelbe gar zurück gefallen, und um einen geringern Preis erſtanden werden wollen; So iſt mit Aufhebung deſſelben Termini, nach darüber erſtatteten Berichte bald thunlich zu einer anderweitigen Licitation zu ſchreiten, und ſolchemnach für die vortheilhafteſte Unterbringung der Pacht zu ſorgen; Auch allenfalls, und wenn die Intention dadurch noch nicht erreichet werden ſollte, ſamt Gutachten zu berichten und anzufragen.

Das Pachtſtück iſt einzuſetzen.

5. Iſt das zu verlicitirende Pacht-Stück, jederzeit um ein proportionirliches Quantum, ſofort anfangs einzuſetzen, nicht aber ein gar zu geringer Ausboth zu hazardiren.

6. Kei-

6. Keinem von denen Amts-Bedienten in loco ſoll geſtattet ſeyn, auf das zu verlicitirende Pacht-Stück mit zu biethen, noch daſſelbe durch andere für ſich zu erſtehen; Es wäre dann, daß ſie dazu aus beſondern Urſachen von K. Cammer ausdrückliche Erlaubniß erhalten.

1753. Oct. 2. Kein Amtsbedienter des Orts ſoll ohne Erlaubniß pachten.

7. Daferne aber ein Beamter nach ſeinen geleiſteten Pflichten bemerken ſollte, daß durch etwaige vorläuffige Verabredung zwiſchen denen Unterthanen, oder auf ſonſt unzuläßige Weiſe, der Werth des in Pacht geſtelleten Stückes, durch die Licitation nicht heraus kommen wolle, und er dafür ein mehreres geben zu können vermeinet, hat er ſolches in ſeinem Berichte nebſt Benennung des Quanti anzuzeigen, und Reſolution zu erwarten.

Wenn zu vermuten, daß der Werth der Pacht nicht heraus kommt.

8. Der Zuſchlag bey Licitationen, iſt wie es vorher denen Licitanten bekannt zu machen, nicht weiter als bis zur Ratification Königl. Cammer zu thun; Und des Endes ſogleich nach geſchloſſener Licitation, ein ausführliches protocollum nebſt dem Bericht einzuſenden.

Der Zuſchlag geſchiehet bis zur Ratification Königl. Cammer.

9. Sind die Berichte von den Zehnt- und andern dergleichen auf eine gewiſſe Nutzungs-Zeit ankommenden Pachtungen, welche per licitationem verlaſſen worden, binnen dem letztern Pacht-Jahre und ſo frühzeitig einzuſchicken, damit im Falle K. Cammer den Erfolg der Licitation nicht genehmigen würde, zu einer anderweitigen Ausbringung des Pacht-Stückes, noch in Zeiten geſchritten werden könne. Ausſchr. vom 2 Octobr. 1753. —

Berichte von fehlſchlagenden Licitationen, ſind zeitig einzuſchicken.

Hilvertshauſen

§. 1. Von dem Kloſter-Amte Hilvertshauſen ſollen die Rechnungen in der 7ten Woche nach dem 1ſten May an K. Kloſtercammer eingeſand werden. ſ. Kloſter-Beamte §. 1. Art. 5. a) und Note.

Einſendung der Rechnungen.

Him-

Himmelfahrt Chriſti

Iſt ein Haupt-Feſt.

§. 1. Das Feſt der Himmelfahrt Chriſti wird als ein Hauptfeſt gefeyert. ſ. Feſttage, Feyertage §. 1. Art. 9.

Hirſe

Licent.

§. 1. Von dem auf den ausländiſchen ſowohl, als einheimiſchen Hirſe, gelegten Licent, ſ. Licent-Ordn. §. 2.

Hochzeit

Kirch. Ordn. v. 1569. Wann ſelbige nicht zu halten.

§. 1. Die Hochzeiten ſollen nicht auf die Sonn- und Feyertage, imgleichen nicht in den Vorbereitungs-Zeiten und an heil. Abenden gehalten werden *). Kirchen-Ordnung von 1569. Superintend. Ordnung Art. der General-Superint. Officium C. 1. n. 1. p. 259.

Excommunicirte ſollen dazu nicht gelaſſen werden.

§. 2. Die Excommunicirten ſollen nicht auf die Hochzeiten gelaſſen werden, ſ. Excommunicati, Excommunicatio §. 2. Art. 1.

Höfe

ſ. Dienſtpflichtige Höfe

Höfe, Beſetzung der wüſten

ſ. Beſetzung wüſter Höfe.

Hofgericht

Deſſen Verhältniß gegen die Juſt. Canc. und Conſiſt.

§. 1. Die Juſtiz-Canceley, das Hofgericht und Conſiſtorium ſind einander nicht untergeordnet, ſondern gleich, und ſollen ſich in der Gerichtsbarkeit keinen Eintrag thun. ſ. Juſtiz-Canceley §. 1.

H. G. O. v. 1639. Ort deſſelben und Zuſammenkünfte.

§. 2. Das Hofgericht ſoll in der Stadt Hannover, jährlich ſechsmahl gehalten werden **) und es ſollen die des Gerichts ange-

*) ſ. auch Sabbaths-Feyer §. 2. Art. 1. 17. 19. u. f.

**) Dieſe vorgeſchriebenen Gerichtstage, werden dem Vernehmen nach, bey dem Hofgerichte gegenwärtig nicht mehr beobachtet, vielmehr wird weit öfter Seßion gehalten, als oben beſtimmt worden.

angehörige Gliedmaſſen ohne Ausſchreiben und Erfordern gewis und unausbleiblich einkommen, auch ohne des Hofrichters und der Beyſitzer Bewilligung nicht abziehen. Es können aber auch auſſer den vorgeſchriebenen Gerichtstagen Schriften eingegeben werden, und es ſollen darauf Decreta und Abſchiede auſſergerichtlich ertheilet werden. Hofgerichts-Ordn. von 1639. Tit. 1. & 4. 5. C. 2. n. 11. p. 373. 376. 377. H. G. O. v. 1639.

§. 3. 1. Das Hof-Gericht ſoll mit einem redlichen verſtändigen aus der Ritterſchafft gebohrnen Hof-Richter, und fünf wohl-erfahrnen Perſohnen, darunter vier Gelahrte, und einer von Adel, wann der vorhanden, ſeyn ſollen, als Ordinarien Aſſeſſoren und Beyſitzere beſtalt, und über ſolche Anzahl und Extraordinarien über zween nicht, auch ſonſten auſſerhalb der Ritterſchaft keiner dazu auf- und angenommen werden, er habe dann den Gradum Doctoris oder Licentiati erlanget, oder ſey der kundbaren Qualität, daß er dazu tüchtig, und ſich auf dieſen Fall, und da er ſich noch an keinem andern Orte vorhin angegeben, anheiſig gemacht, denſelben zu ehiſter fürfallenden Promotion annehmen, ausm Hof-Gerichts-Fiſco aber ſollen keine dann die Ordinarii, und darunter auch aus der Ritterſchafft, wann derſelbige gleich den Gelahrten referiren wird, participiren. Gerichtsperſonen deſſelben.

2. Von ſelbigen Perſohnen den Hof-Richter und Beyſitzern ingeſammt ſollen die ordinari Hof-Gerichte jedesmahl beſetzet, auch darüber zu den Audientz-Wochen, jedesmahl zween aus der Ritterſchaft und zween aus den Städten verſchrieben, es auch behüfigen Berichts halber damit alſo gehalten werden, daß die von der Ritterſchafft aus einer, und die Städte aus der andern Landſchaft, Schichtsweiſe, auch die ſo erfordert und geſandt werden, des Landes kundig, in ihrem Stande erfahren, geübet, aufrichtig und verſtändig ſeyn. Beſetzung deſſelben.

H. G. O. v. 1639. Die Mitglieder ſollen das Gericht abwarten.

3. Es ſollen auch Hof-Richter und Beyſitzere, wie imgleichen die aus der Ritterſchafft und Städten verſchriebene, ſich zur Zeit des Gerichts nicht abweſig machen, ſondern demſelben mit Fleiß abwarten;

Wenn jemand nicht erſcheinen kann.

4. Da aber jemand durch Leibes-Schwachheit oder wichtiger Geſchäfte halben zu erſcheinen verhindert würde, der ſoll ſolches förderlich zu erkennen geben, damit an ſeine Stelle ein ander zeitig gnug möge verſchaffet werden können.

Extraordinaire Hofgerichte.

5. Die Extraordinari Hof-Gerichte aber belangend, iſt die Verſchreibung der Ritterſchaft und Städte nicht nöthig, ſondern ſollen dieſelbige durch den Hof-Richter und die Hof-Gerichts-Beyſitzere allein beſetzet, auch durch dieſelbige das nöhtige verrichtet werden. Hofgerichts-Ordn. von 1639. Tit. 2. C. 2. n. 11. p. 373.

Was für Perſonen und

§. 4. 1. Alle Graffen, Herren, Ritter und Edelleut, die den Amten nicht unterworffen, auch Rähte und Richter, desgleichen alle andere Perſohnen, ſo von dem Landesherrn belehnet, und häuslich auf dem Lande oder in Städten hieſiger Lande ſitzen, und keinem zugethan ſeynd, mögen für dis Hof-Gerichte geladen, und daſelbſt gerechtfertiget werden.

Sachen fürs Hofgericht gehören.

2. Es ſoll auch eine jede Sache, die in erſter Inſtantz ohne Mittel ordentlich hieher gehöret, dazu wo Partheyen wären, die vor das Unter-Gericht gehörten, und ſich in erſter Inſtantien für das Hof-Gerichte zu kommen bewilligten, oder andere ausländiſche Perſohnen ſolch Hof-Gericht prorogirten, oder ſich dahin veranlaſſen, oder ſo der Landesherr ſelbſt einige Sache dahin würde weiſen:

Appellationen von den Untergerichten.

3. Deßgleichen alle und jede Appellation-Sachen, ſo von den Unter-Gerichten an den ordentlichen Ober-Richter beſchehen, von End- oder auch Bey-Urtheilen, davon die Kayſerſerliche Rechte zu appelliren geſtatten, an dem Hof-Gerichte angenommen und gerechtfertiget werden *).

4. Es

*) ſ. auch Juſtiz-Cancelley §. 4. Art. 2.

4. Es ſoll aber keine Appellation an dem Hof-Gericht angenommen oder gerechtfertiget werden, es habe dann, der ſich durch ergangene Urtheil beſchwehret zu ſeyn vermeynet, als-*bald* und in continenti nach Eröffnung derſelben mit lebendiger Stimme, oder zum längſten innerhalb zehen Tagen in Schriften davon appelliret, und daß die Haupt-Sache über 20. Fürſten-Gülden an Capital oder Haupt-Summen, ein und zwanzig Silber-Groſchen für einen jeden Gülden gerechnet, betreffend ſey; H. G. O. v. 1639. Fatale interp. appellat. Beſtimmung der Appellations-Summe.

5. Es ſollen aber gleichwol die Richter erſter Inſtantz in *ſolchen* Fällen gute Achtung haben, daß die Partheyen durch Findung und Urtheil nicht beſchwehret werden, um deßwillen, daß die Appellation (wie gemeldet) nicht ſtatt haben ſoll, denn *da ſolches* greifflich befunden ſolt werden, ſoll die gebührende Straff vorbehalten ſeyn. In erſter Inſtanz ſind die Partheyen nicht zu beſchwehren.

6. Und ein jeder der alſo rechtmäſſig appelliret hat, ſoll *ſeine* Appellation durch Ausbring- und Reproducirung der Ladung und andere Proceſſe in dreyen Monahten von Zeit der ordentlichen interponirten Appellation anzurechnen *) an den Hof-Gerichte anzubringen und anhängig zu machen, ſchuldig *ſeyn a).* Fatale introd. appell.

a) Ueberdas ſoll der Appellant ſofort in erſten in der Ladung beſtimmten Termine libellum appellatorium, wie auch acta prioris inſtantiae einbringen, und ihnen dazu hinführo keine fernere dilatio über noch eine praejudicial geſtattet, ſondern da er alſo libellum und acta priora noch nicht einbringen wird, die Sache vor deſert erkannt, und ad iudicem priorem zur execution remittiret werden. Wann der Appell. Libell einzubringen.

*) Die übrigen Gerichte ſind an dieſe Beſtimmung nicht gebunden. ſ. *Fatalia appell.* beym O.A.G. §. 1. Art. 5. imgl. Juſtitz-Canz. §. 4. Art. 3.

H. G. O. v. 1639.

werden. Sobald libellus und acta priora einkommen, ſollen dieſelbige unter die Hofgerichts-Aſſeſſores ausgetheilet, alsdann die Gravamina mit Fleis erwogen und unterſuchet werden, ob die fatalia appellationis juſt und der punctus devolutionis richtig ſey, widrigenfals die Partheyen zu ferneren Proceß nicht verwieſen und in puncto devolutionis & deſertionis kein disputat weiter zugelaſſen werden ſoll *). Hofger. Ordn. von 1639. Tit. 29. c. 2. n. 11. p. 411.

Wenn die Appell. nicht zu rechter Zeit eingebracht wird,

7. Wann aber der Appellant ſeine Appellation am Hof-Gerichte in obgeſetzter Zeit, nicht alſo anhängig machen würde, mag alsdann der Appellant, nach Verflieſſung der dreyen Monahten, bey dem Unter-Richter, vor dem die Sache gerechtfertiget, um Execution und Vollnſtreckung der Urtheil, welche ihm dann auch wiederfahren ſoll, wol anſuchen, oder aber vor dem Hof-Gerichte dahin appelliret erſcheinen, auf deſertion der Appellation procediren und um remiſſion ad exequendum bitten **).

ſo kann auch das Hofgericht exequiren.

8. Es ſollen auch Hof-Richter und Beyſitzere, auf Anruffen der Partheyen, Urtheil, die alſo in ihre Kraft ergangen, zu exequiren Macht und Gewalt haben, als wäre dieſelbe von gemeltem Hof-Gerichte ausgeſprochen und ergangen a).

Juſt. Reg. v. 1718. Wenn die Formalien und Fatalien nicht richtig ſind.

a) (IV.) 1. Die Cantzleyen und Hof-Gerichte ſind ernſtlich angewieſen, daß ſie keine Sachen, ſo per viam appellationis an ſolche Gerichte kommen, ehender annehmen, ſie haben denn die Formalia und Fatalia richtig und die Sache und ſumme appellabel gefunden.

Wenn die Acten erſter Inſtanz zur Einſicht zu fordern.

2. Solte jedennoch der Appellante anführen, daß er bey dem Unter-Gerichte nicht genugſahm mit ſeiner Nothdurft gehöret, oder ſonſt daſelbſt unordentlich und nichtlich

*) ſ. auch unten Art. 8. a).
**) ſ. auch unten Art. 8. a).

lich verfahren ſey; So ſoll das Gerichte, wann an den Formalien und Fatalien ſchon ein Fehler, oder auch ſonſt die Sache oder Summe nicht appellabel, ehe es die Parthey abweiſet, wann es nicht aus denen etwa mit beygelegten protocollen ein ſolches ſchon ſehen kann, die acta von dem Unter-Gerichte ad inſpiciendum fordern, und wenn das Gericht ſodenn das Vorgeben wahr findet, wann ſchon die Fatalien und Formalien verſäumet, und die Sache nicht appellabel, mit derſelben in Erkennung der Proceſſe, verfahren. Juſt. Reg. v. 1718.

3. Hätte auch jemand aus ein und anderen Behindernissen die Fatalia verſäumet, und ſuchte dawider reſtitutionem in integrum, und er beſcheinigte ſeine für zulänglich erkandte impedimenta nach Nohtdurfft: So ſoll Appellant entweder ſofort, zumahl wann es nur auf eine wenige Zeit ankömmt, und die Sache nicht notorie ungegründet, brevi manu, altera parte non audita, contra lapſum fatalium, in integrum reſtituiret, oder, im Fall die impedimenta nicht zulänglich genug, oder nicht genugſahm beſcheiniget worden, Gegentheil erſt darüber in einem kurtzen termino gehöret, und ſodann, was ſich, den Rechten nach, gebühret, weiter erkannt werden. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen verſäumter Fatalien.

4. Ferner ſoll keine Appellatio angenommen werden, es habe dann vorher einer, oder wann die Sache wichtig, Zwey ex Collegio die narrata libelli ſamt denen gravaminibus, und ob dieſelbe ſolchergeſtalt beſchaffen, daß das Gericht dadurch zu einer reformatori-Urthel veranlaſſet werden könte, erwogen. Fünden ſich dann die narrata libelli notorie ſo nicht beſchaffen, ſondern erſchiene daraus ſo viel, daß, wann die Sache ſich ſchon angebrachter maſſen verhielte, es doch bey der ſententia Was vor Annahme der Appell. zu unterſuchen.

Juſt. Reg. v. 1718.

a qua ſein Verbleiben haben müſte; So ſollen die Appellations-Proceſſe ſofort ex hoc capite abgeſchlagen werden; jedoch ſoll dem Appellanten frey ſtehen, den ſich findenden Defect binnen 4 Wochen zu erſetzen, welchen Falls denn das Judicium die narrata ferner erwegen, und nach Befinden es entweder bey vorigen Abſchlag laſſen, oder die Proceſſ annoch erkennen, oder auch dem Appellanten mittelſt Decreti an Hand geben ſoll, was er eigentlich noch zu ſuppliren habe. Fünden ſich denn die Gravamina ſo beſchaffen, daß ſie nicht ſofort für unerheblich erkandt werden können; ſo ſollen vorerſt Proceſſe erkandt, und an den Richter voriger Inſtantz inhibitio und compulſoriales cum termino von 14 Tagen abgelaſſen werden.

Einſendung der Acten erſter Inſtanz.

5. Und ob denn zwar, dem bisherigen Gebrauch und Ordnungen nach, die acta prioris inſtantiae abgeſchrieben werden müſſen; So iſt daſſelbe doch abgeſchaffet und ſoll der Richter erſter inſtantz ſchuldig ſeyn, die acta in originali allemahl einzuſchicken, welche dann auch in ſolchem Judicio, bis zu Austrag der Sache (es ſey dann, daß bey dem Richter erſter Inſtantz noch ein oder ander Punct rechtshängig, oder auch daſelbſt wegen anderer Urſachen die Acta nicht entrathen werden könten, als welchen Falls, und wann das Judicium die Gravamina alſo beſchaffen befunden, daß es die Sache zur Ausführung angenommen, das Gericht ſolche an den Richter erſter Inſtantz zur Abſchrifft wieder zuſchicken ſoll) bleiben, nach Endigung derſelben aber dem Judicio a quo, es ſey und wäre dann, daß an das Ober-Appellations-Gericht appelliret wäre, als welchen Falls, wann die Proceſſe erkandt worden, die acta prioris inſtantiae an ſolches Gericht mit geſandt werden müſſen, ohn Anſtand remittiret werden ſollen.

6. So bald nun ſolche Acta einkommen, ſo ſoll der Referente, die Acta mit denen gravaminibus conferiren, und, ſo bald müglich, in pleno eine gründliche Relation daraus abſtatten: wäre aber die Sache wichtig, ſoll ein Cor-Referent beſtellet werden. Juſt. Regl. v. 1718. Aus den Acten ſoll referiret werden. Correferent.

7. Fünde ſich dann, daß die abgeſprochenen Urthel denen Rechten gemäs und alſo, daß die Gravamina von gar keiner Erheblichkeit, einfolglich die appellatio frivola ſey; ſo ſoll der Appellante ſogleich ohne Verſtattung fernerer Weitläuftigkeit mit der Sache ab- und an den Richter voriger Inſtantz verwieſen werden. Wenn die Beſchwehrden unerheblich ſind.

7. Würden aber die Gravamina erheblich, und die Sache genugſahm inſtruirt gefunden, und es erhellete, daß die ſententia a qua, es ſey ex capite iniquitatis, oder nullitatis, zu Rechte nicht beſtehen könne; ſoll auch ſodann keine fernere Weitläufftigkeit verſtattet, ſondern ſolche Urthel ſogleich reformiret werden. Wenn ſie erheblich ſind.

9. Wäre aber die Sache noch einiger maſſen zweifelhaft, oder bedürfte auch einer weiteren Ausführung; ſo ſoll zwar dieſelbe angenommen, und Gegentheile zu Verhandelung der Nothdurfft communiciret, doch ſo gleich ein Terminus zum Vorbeſcheide dabey angeſetzet, und mit allem Ernſt verſuchet werden, ob die zu dem Ende in Perſon nebſt denen Advocatis zu erſcheinende Partheyen nicht in Güte zu vergleichen, oder der Sache auf andere Art ohne Weitläufftigkeit zu rahten. Wenn die Sache zweifelhaft iſt.

10. Solte auch ein Appellant ſich des Beneficii, non deducta deducendi & non probata probandi, bedienen wollen, ſo ſoll derſelbe in dem libello appellationis ausdrücklich anzeigen, was er ferner deduciren und erweiſen wolle, und Urſachen, warum dieſes in voriger Inſtantz von ihm nicht geſchehen, oder geſchehen Beneficium non deducta deducendi et non probata probandi.

Juſt. Regl. v. 1718.

können, vorbringen, denn ferner die Beweiß-Mittel, als etwa habende Documenta, oder Beweiß-Articul, dem Libell beylegen, welche dann das Judicium mit Fleiß leſen, examiniren und ponderiren ſoll, ob ſolche Beweiß-Mittel zulänglich, und die Sache zu heben vermögen, oder nicht, und auf den erſten Fall, bey entſtehender Güte, die Inſtrumenta bey dem Vorbeſcheide agnoſciren, oder jurato diffitiren laſſen, auch zu dem Beweiſe forderliche Anſtalt machen, im Fall aber ſolcher Beweiß nicht zulänglich befunden würde, die Parthey ſo gleich damit abweiſen *). Fünde ſich aber auch, daß der Appellant dasjenige, was er aufs neue vorbringet, malitiöſe und zum befliſſentlichen Auffenthalt der Sache in der erſten Inſtantz fürzubringen unterlaſſen, ſoll er ehender damit nicht gehöret werden, er habe dann dem Appellaten alle deßfalls verurſachte Unkoſten bezahlet; Solte ſich auch finden, daß die Appellatio gar frivola ſey, ſoll der Appellante zugleich zu Erſtattung der Unkoſten und nebſt dem Advocato, nach Befinden, in eine Geldſtraffe condemniret werden. Juſtitz-Reglement von 1718. §. IV. C. 2. n. 15. p. 540.

Strafe der frivolen Appellation.

H. G. O. v. 1639.

Beſchwerden wegen verſagter oder verzögerter Rechtshülfe.

9. Wo jemand von den Gerichten in den Städten, desgleichen von des Adels und der Dörffer Gerichten, die Gerechtigkeit kündlich verſaget oder gefährlich verzogen, oder dieſelben Richter, aus genugſamen Anzeigungen partheyiſch und verdächtig

*) Da hier, in der neueſten Verordnung über das beneficium non deducta deducendi et non probata probandi; desgleichen in der Ober-Appell. Gerichts-Ordnung. ſ. *Materialia Appellationis* §. 1. Art. 10. nichts von dem Eyde vorgeſchrieben iſt, wozu ſich derjenige, welcher dieſes beneficium brauchen will, nach Maßgabe der Cancell. Ordnung Tit. 30. §. 9. ſ. Supplication §. 2. Art 9. erbieten muß, ſo ſcheinet auch das Anerbieten zum Eyde nicht mehr erforderlich zu ſeyn, wenigſtens iſt die heutige Praxis bey der Juſtitz-Cancelley und dem Hofgerichte zu Hannover dieſem gemäß.

tig wären, oder aus andern Urſachen Rechts nicht bekommen möchten, der oder dieſelben mögen vor dem Hof-Gerichte um Ladung ſuppliciren und bitten, doch daß ſie darneben glaubwürdigen Schein und Anzeige des verſagten oder verzögerten Rechtens, zugleich auch einbringen; darauf ihnen durch den Hof-Richter und Beyſitzere, die gebetene Ladung erkand und mitgetheilet werden ſollen, doch ſo ferne der oder dieſelbigen zuvor und alſofort gnugſame Caution und Sicherheit, wegen der Koſten und Schaden thun werden; So ferne aber einer ſolche Caution nicht thun, und ſolches mit einem Eyd erhalten möchte, ſoll derſelbe dabey gelaſſen, und daneben ſchweren, daß er den Koſten, ſo ſich die Sache anders befünde, entrichten und bezahlen wolle. H. G. O. v. 1639.

10. Auſſer obgeſetztem allen aber ſollen die Partheyen, Advocaten und Procuratorn die Jurisdictiones nicht confundiren, noch einige Sache, welche in prima inſtantia vor dis Gerichte nicht, ſondern vor die Beamten oder die Land-Gerichte, oder vor Bürgermeiſter und Rähte der Städte gehörig, anderer geſtalt nicht, dann per viam appellationis, remiſſionis, oder ex capite protractae vel denegatae juſtitiae, oder aber einfallender Verdacht des Unter-Richters halber, an demſelbigen introduciren oder anhängig machen, ſondern einem jeglichen Unterthanen das Privilegium primae inſtantiae unverrücket gelaſſen werden *). Hofger. Ordn. v. 1639. Tit. 25. C. 2. n. 11. p. 401. Die erſte Inſtanz ſoll nicht vorbeygegangen werden.

Hofgerichts-Ordnung

§. 1. Die Calenbergiſche Hof-Gerichts-Ordnung iſt von Herzog Georg, unter den 2ten Dec. 1639. **) publiciret worden. Deren Publication.

*) Eine Wiederholung dieſer Vorſchrift ſ. Erſte Inſtanz §. 1. *a*).

**) Da dieſe Gerichts-Ordnung unter den dreyen, welche in hieſigen Landen publicirt und eingeführt ſind, die alleräalteſte iſt, ſo wird wohl

 nicht

C. G. O. v. 1639. den. Cal. Hof=Gerichts=Ordn. v. 2ten Decemb. 1639. C. 2. n. 11. p. 368.

Anmerkung. Diejenigen Vorſchriften, welche in dieſer Gerichts=Ordnung vorkommen, ſind unter die gehörigen Rubricken gebracht und daſelbſt angezeigt worden.

Hof=Richter und Beyſitzer des Hofgerichts

Sollen unpartheyiſche Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. §. 1. 1. Der Hof=Richter und die Beyſitzere ſollen dem Gerichte treulich und fleißig aufwarten, auch einer jeden Parthey Sachen mit gutem treuen Fleiß betrachten und erwegen, damit einem jeden unpartheyiſche Gerechtigkeit wiederfahren möge.

Nach welchen Geſetzen zu ſprechen. 2. In allen und jeden Rechthängigen Sachen, ſo für das Hof=Gerichte kommen, ſoll, wann in denen zu urtheilen iſt, auf gemeine beſchriebene Rechte des Heiligen Reichs, wie auch dieſer Landen Conſtitutionen und Abſchiede, auch ehrbare gute Ordnungen, Statuten und Rechtliche beſtändige Gewohnheiten die fürgebracht und kündlich gemacht ſind, erkannt werden *).

Sie ſind in Rechtsſachen des Landesherrn ihrer Pflicht gegen denſelben entlaſſen. 3. Es ſollen auch Hof=Richter und Beyſitzere ihres Eydes und Pflichten, damit ſie der Landes=Herrſchafft auſſerhalb des Gerichts verwandt ſeyn, was und ſo viel das Gerichte belanget oder darin gehören wird, frey und unverbunden, und gäntzlich und gar aufgelöſet ſeyn, damit ſie frey ohne Scheu oder Furcht, und ohn alles Gefährde, allein der Wahrheit, Gleich=

nicht in Zweifel gezogen werden können, daß man ſich in Fällen, die nicht bey dem Hofgerichte ſelbſt vorkommen, darauf nicht wird beziehen dürfen, wofern in der Ober=Appellations=Gerichts= oder in der Cancelley=Ordnung ein anderes verordnet ſeyn ſollte. Dahingegen ſcheinet auch auſſer Zweifel zu ſeyn, daß das Hofgericht ſich nach dieſer Ordnung richtet, und nur alsdann nach den beiden andern Gerichts Ordnungen verfahren könne, wenn in der Hofgerichts=Ordnung über den vorhabenden Fall nichts verordnet ſeyn ſollte.

*) ſ. auch Ober=Appell. Ger. Ordn. §. 2. Art. 2. imgl. Juſtitz=Cancelley §. 3. und *a*).

Gleich= und Gerechtigkeit zu Steuer urtheilen, erkennen und ſprechen mögen. Hofger. Ordn. von 1639. Tit. 3. C. 2. n. 11. p. 375. H.G.O. v. 1639.

§. 2. Der Hof=Richter und die Beyſitzer ſollen geloben, und ſchweren, daß ſie wollen an dem Hof=Gericht ihren Aemtern getreulich und redlich vorſeyn, nach gemeinen beſchriebenen Rechten, Land=Tags=Abſchieden, ehrbarn und guten Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten, (ſo fern dieſelben fürkommen und kündlich gemacht werden) und ſonſten in ihrem beſten Verſtand, männiglichen hohes und niedrigen Standes gleich urtheilen und handelen, ſich weder um Lieb, Neid, Gabe, Freundſchafft noch keinerley Sache, darwider bewegen laſſen, auch mit niemands keinerley Anhang oder Zufall in Urtheilen ſuchen noch machen, von den Partheyen, ſo vor ihnen zu rechten oder zu handelen haben, oder von ihrentwegen keinerley Geſchenck, Gabe oder Nützung, durch ſich ſelbſt oder andere nehmen, oder ihren Nutz nehmen laſſen, in was Geſtalt oder in Schein das geſchehen möchte, keiner Partheyen Rath oder Warnung thun, die Heimlichkeit oder Rathſchläge des Gerichts den Partheyen oder andern, vor oder nach der Urtheil nicht eröffnen, die Sachen und Urtheil böſer Meynung nicht verziehen, und alles anders thun und laſſen, das einem frommen Richter und Urtheiler wol gebühret, alles getreulich und ohne gefehrde. Hofger. Ordn. von 1639. Tit. 13. C. 2. n. 11. p. 393. Des Hofrichters und der Beyſitzer Eyd.

Hohlglas, unächt Porcellain und Steingut

§. 1. Um das auswärtige grüne Hohlglas, unächtes Porcellain und Steingut von hieſigen Landen in etwas abzuhalten, iſt folgendes verordnet: 1773. Jun. 7.

1. Soll (a) alles auswärtige in ſämtlichen hieſigen Landen nicht verfertigte, grüne Hohl=Glaß, ſo in die Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zum Gebrauche Impoſt auf ſelbiges.

1773. Jun. 7. eingehet mit Einem Rthlr. von jedem Hütten-Tauſend, (b) das auswärtige unächte Porcellain nach dem Werthe des Ankauffes mit 10. pro Cent, und (c) alles auswärtige Stein-Gut mit 5 pro Cent verimpoſtet werden: Was aber von dieſen Waaren blos durch das Land gebracht wird, ſoll, um das commercium nicht zu beſchweren, frey bleiben.

Der Vorrath iſt anzumelden.

2. Der Vorrath muß angemeldet und der Impoſt davon entrichtet werden, es wäre denn, daß ſolcher ganz oder zum Theil ſofort aus dem Lande geſchaffet werden ſollte, in welchem Falle es, unter Beobachtung der Vorſchrift bey Verſendung licentbarer Waare, frey paſſiret. Von demjenigen aber, was von neuem eingeführet und auswärts debitiret wird, ſollen $\frac{2}{3}$ des bezahlten Impoſtes erſtattet werden.

Der Impoſt iſt an die Licent-Caſſe zu bezahlen.

3. Dieſer Impoſt ſoll an die Licent-Caſſe bezahlet, und es alſo mit deſſen Erhebung, Anmeldung der Waare, Ertheilung der Zettul, Deponirung Eines Rthlrs. und deſſen Erſtattung bey der bloſſen Durchfuhr, und in allem ſo, wie bey andern Licentbaren Waaren, gehalten werden. Jedoch muß bey Anmeldung des grünen Hohl-Glaſes ein richtiger geſiegelter Schein von den Hütten, wo es geladen iſt, beygebracht, von den Licent-Bedienten aber bey entſtehendem Verdachte einer unrichtigen Angabe die Fracht nachgezählet, und übrigens auch auf dasjenige, was auf Schiebe-Karrn und Eſeln eingebracht wird, geachtet werden.

Zeichen des einländiſchen Glaſes und Strafe der heimlichen Einfuhr des ausländiſchen.

4. Gleichwie auch das einheimiſche grüne Hohl-Glaß zum Unterſchiede von dem fremden mit dem Nahmens-Zuge GR, dem richtigen Maaſſe jeder Bouteille oder Glaſes, und den Anfangs-Buchſtaben des Glaß-Hütten-Ortes gezeichnet, auch die einländiſche Fayance mit dem Fabrik-Zeichen verſehen iſt; Alſo haben die Licent-Bedienten auf die heimliche Einfuhr dieſer auswärtigen grünen Hohl-Glas- und unächten Porcellain-Waaren, auch des Stein-Gutes mit Fleiß zu achten: Und falls derglei-

gleichen betroffen werden ſollte, ſo nicht angemeldet, und wo- 1773. Jun. 7.
von die Entrichtung des Impoſtes nicht gehörig zu erweiſen wäre, ſoll ſolches verfallen ſeyn, und dafern der Werth ſich nicht höher als 10 Rthlr. beliefe, dem Denuncianten ganz, wenn ſolcher aber ein mehreres beträgt, demſelben ⅔ zuerkannt, ⅓ aber unter den Licent-Straf-Geldern berechnet werden. Verordn. vom 7. Jun. 1773. Hann. Anz. von 1773. St. 50.

§. 2. Zu Verſicherung des Abſatzes und Beförderung des 1780. Jul. 7.
weitern Aufkommens der im Lande angelegten Glaßhütten, iſt nöthig erachtet folgendes zu verordnen:

Impoſt auf das fremde weiſſe Hohlglas, imgl. grüne und weiſſe Tafelglas.

1. Soll von allen auswärtigen in hieſigen ſämtlichen Landen nicht verfertigten Glaßwaaren, von Publication gegenwärtigen Edicts an, zum Verſuche auf Drey Jahre, und zwar (a) von jedem Hütten-Hundert ordinairen weiſſem Hohl-Glaſe -- 18 mgr. (b) von jedem Hütten-Hundert dergleichen weiſſem Hohl-Glaſe, welches geſchliffen, geſchnitten oder vergoldet iſt, das Duplum mit -- 1 Rthlr. (c) von jeder Kiſte grünem Tafel-Glaſe -- 1 Rthlr. (d) von jedem Bunde weiſſen Tafel-Glaſe, welches nach Maasgabe der angefügten Tabelle a) von 1 Stück auf 2 Bund bis auf 40 Stück auf 1 Bund verarbeitet wird -- 12 mgr. als ein Impoſt entrichtet werden, wenn dieſelbe in die Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zum eigenen Gebrauche oder zum Verkauf eingehen.

Das durchgehende iſt davon frey.

Was aber blos durch das Land gebracht wird ſoll, um das Commercium nicht zu beſchwehren, frey paſſiren: Es muß indeſſen wie bey andern ſteuerbaren Waaren gebräuchlich, bey der erſten Licent-Stube, ſo damit berührt wird, angemeldet, ein Paſſir-Zettul darüber genommen, und 1 Rthlr. deponirt werden, welcher bey der letzten Receptur erſtattet wird.

1780. Jul. 7. Tabelle, nach welcher das weiſſe Tafelglas verarbeitet wird.

a)

Ordinair Zoll hoch	breit	□		Hohe		Stücke der Bunde.		
39¾	29¼	38¼	30¼	40¾	28	1 Stück	—	2 Bund.
38¼	28	36½	29¼	39¾	26½	1 —	—	1½ —
36½	26½	34¾	28	38¼	25	1 —	—	1 —
34¾	25	32½	26	36½	23½	1 —	—	⅔ —
32½	23½	30½	25	34¾	22¼	2 —	—	1 —
30½	22¼	28¼	23½	32½	20¾	3 —	—	1 —
28¼	20¾	26½	22¼	30½	19	4 —	—	1 —
26½	19	24½	20¾	28¼	18¼	5 —	—	1 —
24½	18¼	22½	19	26½	17¼	6 —	—	1 —
22½	17¼	21	18¼	24½	16	7 —	—	1 —
21	16	18⅞	17¼	22½	14¾	8 —	—	1 —
18¾	14¾	17⅛	16	21	13¾	10 —	—	1 —
17⅛	13¾	15¾	14¾	18¾	12¼	12 —	—	1 —
15¾	12¼	14½	13¾	17⅛	11½	14 —	—	1 —
14½	11½	13¾	12¼	15¾	11	16 —	—	1 —
13¾	11	13	11½	14½	10¼	18 —	—	1 —
13	10¼	12¼	11	13¾	9½	20 —	—	1 —
12¼	9½	11¾	10¼	13	8¼	24 —	—	1 —
11¾	8¼	10¾	9½	12¼	7½	30 —	—	1 —
10¾	7½	—	—	—	—	40 —	—	1 —

Wo der Impoſt zu berechnen.

2. Gleichwie dieſer Impoſt in die Licent-Caſſe flieſſen ſoll; Alſo ſoll es auch mit deſſen Erhebung, Anmeldung der Waare, Ertheilung der Zettel und Unterſuchung der Defrauden eben ſo, wie mit andern Licent-Speciebus gehalten werden.

Von dem Vorrathe und dem was auſſer Landes verkauft wird.

3. Dasjenige, was von dergleichen auswärtigen Glaß-Waaren vorräthig iſt, muß angemeldet und der Impoſt davon bezahlet werden. Sollte jedoch der Vorrath ganz oder zum Theil ſofort aus dem Lande geſchaffet werden, ſoll ſelbiger mit Beobachtung deſſen, was die Licent-Ordnung bey Verſendung

Licent-

Licentbarer Waaren vorſchreibt, frey bleiben. Von demjeni- 1780. Jul. 8.
gen aber, was von neuem eingeführt worden, und demnächſt auswärts debitirt wird, ſollen ⅔ des bezahlten Impoſts erſtattet werden, ⅓ aber der Caſſe zu gute kommen.

Zeichen des einheimiſchen Glaſes, und Strafe der heimlichen Einfuhr des ausländiſchen.

4. Damit man gegen die heimliche Einfuhr dieſer auswärtigen Glaß-Waaren deſto beſſer geſichert werden, und die einländiſchen von jenen genauer unterſcheiden könne, ſind die einländiſchen Glaß-Hütten angewieſen, nicht nur ihre Verſchläge und Kiſten mit einem gewiſſen Stempel zu bezeichnen, ſondern auch bey jeder Glaß-Verſendung einen gedruckten, die Art und Quantität der Waare anzeigenden unterſchriebenen und beſiegelten Schein mitzugeben, welcher von dem Empfänger jedesmahl an die Licent-Stube abzuliefern iſt. Was ohne ſolchen Schein betroffen wird, iſt für auswärtig zu achten, und zu verimpoſten: Und gleichwie die Licent-Bedienten auf die heimliche Einfuhr dieſer auswärtigen Glaß-Waaren in eben der Maaſſe, wie wegen des grünen Hohl Glaſes verordnet iſt *), mit Fleiß zu achten; alſo ſoll auch, fals dergleichen betroffen würde, ſo nicht angemeldet und wovon die Bezahlung des Impoſtes nicht gehörig zu erweiſen wäre, ſolches verfallen ſeyn, und dafern der Werth ſich nicht höher als 10 Rthlr. erſtreckt, den Denuncianten ganz, wenn ſolcher aber ein mehreres beträgt, demſelben ⅔ zuerkannt, ⅓ aber unter den Licent-Straf-Geldern berechnet werden. Edict vom 7 Jul. 1780. Hann. Anz. v. 1780. St. 58.

Holz = Dieberey

ſ. auch Kloſter-Förſter §. 1. Art. 10.

§. 1. Um der Holtz-Dieberey deſto beſſern Einhalt zu 1775. Sept. 25
thun **), iſt feſte geſetzet:

1. Daß

*) ſ. §. 1. Art. 4.

**) Bereits unterm 16ten Febr. 1714. und 4 Jul. 1715. ſind zwey Verord-

1775. Sept. 25
Wer ohne ordentliche Anweiſung Holz niederhauet, ſoll deſſelben verluſtig ſeyn.

1. Daß denenjenigen, welche aus den Herrſchaftlichen, Intereſſenten, oder gemeinen Holtzungen einig Holtz entwenden, oder auch auf ihren Höfen, woran die Landes-Herrſchaft, Guths-Herr, und darinnen mit intereſſiret iſt, ſolches ohne vorhergegangene ordentliche Verwillig- und Anweiſung niederhauen, es ſey hart oder weich Holtz, es mögen ſelbige damit in flagranti und auf friſcher That betroffen, oder das Holtz beym Nachſpühren auf ihren Höfen gefunden werden, daſſelbe ohne Annehmung einiger Exception und Ausflucht weggenommen, und von denen Delinquenten das Entwendete, auf ihren Höfen oder anderwerts auſſer der Forſt bereits befindliche, oder zum Entwenden niedergehauene, und weilen ſie zu früh ertappet, in den Forſten liegen gebliebene Holtz an das Amt oder nechſte Voigtey, oder andere ſichere vom Amte dazu determinirende gewiſſe Oerter in Verwahrung geliefert, und wann ein oder ander der Delinquenten ſolcher Lieferung ſich wiederſetzen und dieſelbe nicht verrichten will, durch die Amts-Unter-Bediente, welche denen Forſt-Bedienten hiebey, auf ihr Anmelden, aſſiſtiren ſollen, dazu nachdrücklich angehalten, oder wann die Delinquenten, deſſen Anfahrung an vorgedachte Oerter zu verrichten, ſich wegern, von den Forſt-Bedienten alſobald Leute vor Geld gedungen, durch dieſelbe das Anfahren beſorget, und das denenſelben reichende Fuhr-Lohn ohn Verzug von den Delinquenten executive beygetrieben werden ſolle. Ferner iſt feſtgeſetzet, daß nichts deſto minder die Delinquenten den Forſt-Bedienten das gewöhnliche und hergebrachte Pfande-Geld entrichten, und über dem gewöhnlicher Maſſen beſtraffet werden ſollen.

Ergötzlichkeit der Forſtbedienten, wegen betroffenen Holzes.

2. Damit man auch die Amts-Unter- und Forſt-Bediente aufmuntere, deſto beſſere Achtung zu geben, und mehren Fleiß

ordnungen wegen der Holz-Dieberey ergangen, welche mit der gegenwärtigen von einerley Inhalte ſind.

Fleiß anzuwenden, denen Holtz-Dieben nachzuſpühren, und 1775. Sept. 25
davor zu ſorgen, daß alles obangeregter maſſen entwendete Holtz an die Aemter, oder andere von denen Aemtern dazu deſtinirte Oerter geliefert werde: So iſt beliebet, daß, wann das entwendete und an die Aemter gelieferte Holtz hernachmals Behueff des Amts oder zum Deputat gebraucht wird, dem Amts-Unter- oder Forſt-Bedienten, welcher daſſelbe angetroffen, und denen Holtz-Dieben abgenommen, über das ihm von denen Holtz-Dieben zu bezahlende Pfand-Geld, die Helfte des ordinairen Forſt-Zinſes, wann aber daſſelbe verkauft, oder denen Unterthanen gegen Bezahlung überlaſſen wird, die Helfte desjenigen Geldes gereichet werden ſolle, ſo davor bezahlet wird.

Was mit dem betroffenen Holtze zu machen.

3. Das entwendete und an das Amt und andere vom Amte dazu deſtinirte Oerter gelieferte Holtz anlangend, deßfals iſt beliebet, daß ſelbiges, in ſo weit es zu Bau- und Nutz-Holtze nicht zu gebrauchen, zum Deputat mitzunehmen, ſo weit es aber dazu nicht nöthig, oder zu Bau- und Nutz-Holtz dienlich, davon quartalich, oder ſo ofte es die Nothdurfft erfordert, an K. und C. Cammer zu berichten, und pflichtmäßige Vorſchläge zu thun, wie ſolches am füglichſten zu gebrauchen, damit deßfals nöthige Verfügung erfolge.

Jährliche Berichte von dem den Holtzdieben abgenommenen Holtze.

4. Aufdaß man auch wiſſe, wie dieſelbe Verordnung beobachtet werde; So iſt alljährlich, nach dem Schluß des Rechnungs Jahrs, eine accurate und von demjenigen Forſt-Bedienten, in deſſen Revier das Holtz geſtohlen, mit zu unterſchreibende Deſignation einzuſchicken, aus welcher zu erſehen, was dem Holtz-Dieben an Holtze abgenommen, und wozu es verwendet worden, weniger nicht, was der Forſt-Zinß deſſelben betrage, oder wie hoch daſſelbe verkauffet, einfolglich wie viel davon, nach obigen, denen Amts-Unter- oder Forſt-Bedienten zukomme, damit man ſelbige mit den Holtz-Bruch-Regiſtern

1775. Sept. 25 collationire, und dem Befinden nach desfalls die fernere Nothdurfft verfüge.

Beobachtung der Verordn. und Strafe der nachſehenden. 5. Ueber dieſe Verordnung ſoll mit Nachdruck gehalten werden, wer ſich aber darunter nachläßig erzeigen, oder mit den Holtz-Dieben durch die Finger ſehen, und conniviren, oder gar von dieſer Verordnung abgehen wird, ſoll davor zur Verantwortung gezogen und ernſtlich angeſehen werden a). Ausſchr. vom 13 Nov. 1719. C. 6. n. 92. p. 288. Ausſchr. vom 25 Sept. 1775. —

1733. Febr. 14 Erſtreckung gleichlautender Verordn. auf die Harzforſten. a) Nachdem von K. Berg-Amte vorgeſtellet worden, daß die Verordnung vom 16 Febr. 1714. und vom 4 Jul. 1715. welche wegen der Holtzdieberey im Lande ergangen, auf dem Harz nicht publiciret und zur obſervantz gebracht; ſo ſind ſelbige auch auf die einſeitigen Harzforſten extendiret, und deren publication verfüget worden. Reſol. vom 14 Febr. 1733. C. 6. n. 42. p. 181.

Holzhauer

ſ. Forſtordnung §. 1. Abſch. 3. imgl. Kloſter-Förſter §. 1. Art. 11.

Holz-Tage, Forſtſchreibtage

ſ. Forſtordnung §. 1. Abſchn. 3. Art. 1. a) II. Art. 2. und b) I. Art. 3. imgl. Art. 2.

Holz-Wieſen

Neue ſind nicht zuzulaſſen. §. 1. Der Kloſter-Förſter ſoll nicht geſtatten, daß neue Holzwieſen in den Forſten gemacht werden ꝛc. ſ. Kloſter-Förſter §. 1. Art. 23.

Holz-Wrogen

ſ. Forſt-Brüche

Honigkuchen

Licent. §. 1. Von dem auf ausländiſchen Honigkuchen geſetzten Licent, ſ. Licent-Ordnung §. 2.

Horn-

Hornvieh-Handel

ſ. Hornvieh-Seuche §. 2. Art. 9. inngl. §. 3. Art. 1. 2. 3. u. f.

Hornvieh-Seuche

1756. Febr. 14. Es iſt nöthig gefunden, die bisher ergangenen Verordnungen zuſammen zu ziehen.

Vorbericht. Nachdem dienſam und nöhtig gefunden, wegen der unter dem Horn-Vieh ſeit geraumen Jahren leider verſpührten Seuche, dasjenige, was zur Sicherheit des Landes vorhin verfüget worden, anderweit in eine Verordnung zuſammen zu ziehen; So iſt allen und jeden Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, nicht weniger den ſämtlichen Unterthanen, zu Abwendung dieſer Landverderblichen Plage, auch deren deſto baldigern Tilgung, fals ſelbige ſich von neuen an einigen Orte weiter äuſern ſolte, folgendes als ein allgemeines Landes-Geſetz bekandt gemacht:

§. 1. *) Von demjenigen, was gegen Benachbarte mit der Vieh-Seuche behaftete auswärtige Länder, zu veranſtalten.

Veranlaſſungen, wodurch die Seuche verſchleppet werden kann.

1. Die erſte und vornemſte Sorgfalt iſt darauf zu richten, daß nicht aus denen benachbarten Marſch-Ländern, und denen darinn befindlichen Vieh-Weiden, woſelbſt die Vieh-Seuche bisher gemeiniglich unter dem Horn-Vieh ſich zuerſt geäuſert hat, dieſe Plage 1) weder durch einiges Horn-Vieh, welches (a) Entweder bereits äuſerliche Zeichen der Krankheit ſpüren läſſet, oder (b) Bey dergleichen inficirten Viehe, einige Zeit auf einer Weide beyſammen geweſen, oder auch (c) Unterweges, wegen der Seuche verdächtige Oerter, Stallungen und Weiden berühret, oder (d) Mit andern aus verdächtigen Gegenden kommenden, von dem Gift der Seuche heimlich angeſtecktem Vieh, in einem Hauffen weiter fortgetrieben wird; noch 2) Durch Vieh-Händler, Vieh-Treiber, Vieh-Aertzte, und

*) Die vorgeſetzten §. §. kommen mit den Capitteln, und die Artickel mit den §. §. der Verordnung überein.

1756. Febr. 14. und andere Perſonen, welche bey dergleichen inficirten Vieh umgangen ſeyn, daſſelbe curiret oder gewartet, mithin von dieſem Vieh die giftigen Ausdünſtungen in ihren Kleidungs-Stücken aufgefangen haben, oder 3) durch das an inficirten Orten geſchlachtete, wegen der Seuche verdächtige Vieh, wenn davon Fleiſch, Eingeweide, rohe Vieh-Häute und Felle, Haare, ungeſchmoltzen Talg ꝛc. an andere geſunde Oerter gebracht wird, oder auch 4) durch das dem inficirten Viehe nahe gelegene Heu, Stroh oder Heckerling, wenn dergleichen nachmahlen nach andern geſunden Oertern verfahren, und zur Futterung des Horn-Viehes gebrauchet, oder ſonſt nahe bey dem Horn Viehe hingeleget wird, verſchleppet, und in die hieſige Lande gebracht werden möge.

Die Beamten und Obrigkeiten, ſollen auf dasjenige, was in benachbarten Landen in Abſicht der Vieh-Seuche vorgehet, fleißig achten.

2. Damit nun ſolchem, auf viele und mannigfaltige Art und Weiſe von gewiſſenloſen Leuten bislang verſuchten Unheil und Schaden auf alle erſinnliche Art vorgebauet und in Zeiten begegnet werde; ſo iſt den an den Grentzen befindlichen Beamten und Obrigkeiten befohlen, auf dasjenige, was in ihrer Nachbarſchafft, in Abſicht der Horn-Vieh-Seuche vorgehet, zu allen Zeiten, inſonderheit aber, wenn das magere Horn-Vieh in die Weiden gebracht, und das fettgeweidete Vieh aus den Weiden wieder zurück genommen, und an andere Oerter zum Verkauf vertrieben wird, ſo lange nicht dieſe Landverderbliche Plage nach Göttlicher Fügung gäntzlich aufgehöret hat, die allergenaueſte Aufmerkſamkeit zu hegen; wie es um den Geſundheits-Zuſtand des Horn-Viehes in ſolchen Ländern bewandt ſey, auch was, wegen Ein- und Austreibung des Weide-Viehes für Veranſtaltungen daſelbſt vorgekehret werden, von Zeit zu Zeit zuverläßige Erkundigung einzuziehen, und desfalls mit denen benachbarten Beamten und Obrigkeiten ſelbſt, eine fleißige Freundnachbarliche Correſpondetz zu unterhalten.

3. So-

1756. Febr. 14. Sollen auf erhaltene Nachricht von der Vieh-Seuche, ſofort Poſtierungen anordnen, und das Commercium, inſonderheit aber den Hornvieh-Handel aufheben.

3. Sobald ſich ergeben ſolte, daß es wegen der Horn-Vieh-Seuche in ſolchen Gegenden nicht gar zu ſicher ſey*); und daß von dem in ſolchen Gegenden befindlichem Horn-Viehe etwas erkranket; welches gemeiniglich im Anfange, und um ſich immittelſt von dem Vieh, ſo weit es möglich iſt, loß zu machen, allerhand natürlichen Zufällen pfleget beygemeſſen zu werden; ſo haben die Obrigkeiten an den Grentzen generaliter Befehl und Anweiſung, ſich durch dergleichen Vorgeben nicht einſchläffern zu laſſen, ſondern ſofort, ohne deßfals weitere Verfügungen zu erwarten, gegen ſolche benachbarte Länder, Poſtierungen auszuſtellen und anzuordnen; das Commercium, inſonderheit aber den Horn-Vieh-Handel, mit ſolchen Ländern alſobald aufzuheben, zugleich aber auch an Königl. Landes-Regierung von denen beſonderen Umſtänden, und deßfals erhaltenen Nachrichten zu berichten.

Die Poſtierungen auf dem Lande, ſind von ſämtlichen Landes-Unterthanen zu verrichten.

4. Dieſe Poſtierungen ſollen von denen ſämtlichen Unterthanen, ſo wie ſelbigen in jedem Amte oder Gerichte, von welchem die Poſtierung veranſtaltet werden muß, die Reihe und Ordnung trift, ohnweigerlich verrichtet werden; und bleiben niemand, als die Adeliche und freye Höfe, in ſoferne ſelbige kein Dorf-Recht mit genieſſen, und die darauf wohnende Verwaltere oder Pächter, davon befreyet: wie dann auch die Ausſchöſſer, ferner die in den Aemtern melirt wohnende, einer fremden Jurisdiction unterworffene Unterthanen, nichtweniger diejenigen Guths-Leute, worüber Prælaten, oder begüterte von Adel, die Gerichte hergebracht haben, ſo oft ſie die Reihe trift, und ſelbige bey dieſem Nothſtande von den Beamten zu denen Poſtierungs-Wächen mit gefordert werden, zu erſcheinen, und die Poſtierung nachbar gleich zu verrichten, ſchuldig und verpflichtet ſind **).

5. Es

*) Einige von den Kennzeichen der Hornvieh-Seuche ſind unten §. 4. Abſchn. 1. Art. 1. und 4. anzutreffen.

**) ſ. unten §. 5. Art. 1.

1756. Febr. 14. Wie ſolche zu verrichten.

5. Es ſind ferner ſämtliche Hauß-Wirthe befehliget, zu denen Poſtierungs-Wachen keine Dienſt-Mägde oder Jungens zu ſenden, ſondern ſolche perſönlich zu verrichten; wenn ſelbige aber durch Krankheit, oder andere erhebliche Zufälle daran behindert werden, ſodann einen völlig erwachſenen zuverläßigen Sohn oder Knecht, oder einen andern Hauß-Wirth für ſich zu ſtellen, und auf die Poſtierung zu ſenden; auf dem einem jeden angewieſenen Poſten, bis daß er wieder abgelöſet wird, zu verbleiben; unter keinerley Vorwand, weder bey Tage noch zur Nachtzeit von ſeinen Poſten zu weichen, und ſelbigen zu verlaſſen; dasjenige, was ihm dabey zu beobachten befohlen wird, getreulich auszurichten; und mit niemand, wer es auch ſeyn möge, durchzuſtechen, noch zu conniviren *).

Wie dieſe Poſtierungen einzurichten, und die Neben-Wege zu ſperren.

6. Es ſollen dieſe Poſtierungen nicht bloß von demjenigen Amte, welches unmittelbar an die mit der Vieh-Seuche behaftete Länder und Provinzien grentzet, ſondern auch von den nechſtfolgenden, welche ſowol an der Grentze, als Seitwerts belegen, und dergeſtalt ſituiret ſind, daß durch Umwege, einiges Horn-Vieh, in- oder durch die hieſige Lande getrieben werden könne, angeordnet, und nach Beſchaffenheit der beſondern Umſtände eines jeden Ortes, nach der ſowol in- als durch daſſelbe gehenden öffentlichen Paſſagen und heimlichen Schleich-Wege, in dermaſſen reguliret werden, daß, wenn auch jemand den erſten Poſtierungs-Wachen, bey Nachtzeit oder durch genommene Umwege, wie ſolches verſchiedentlich verſuchet worden, zu entgehen, Gelegenheit finden ſolte, ein ſolcher dennoch der zweiten oder folgenden Poſtierung nothwendig in die Hände fallen müſſe: Zu welchem Ende alle und jede Neben-Wege, auf das ſorgfältigſte geſperret, mit Schlag-Bäumen und aufgeworffenen Grabens verſehen, oder ſonſt, wie es nach Beſchaffenheit eines jeden Ortes am füglichſten geſchehen kann, unbrauchbar ge-

*) ſ. unten §. 5. Art. 2. 3. 4.

gemacht, oder dem Befinden nach, mit einer Poſtierung be= 1756. Febr. 14.
ſetzet werden ſollen. Desgleichen ſollen die Poſtierungs=Wachen nicht allein auf alle Nothfälle mit geladenem Gewehr verſehen, ſondern auch dergeſtalt reguliret werden, daß die ausgeſtellten Poſten durch Rührung einer bey ſich habenden Trommel, oder ein ſonſtiges äußerliches Zeichen, einer den andern, ſchleunig zu Hülffe kommen können: fals ſich jemand wolte beyfallen laſſen, entweder für ſeine Perſon, oder mit einigen bey ſich habenden Horn=Viehe mit Gewalt durchzudringen.

Worauf die Poſtierungs=Wachen zu ſehen haben.

7. Die Poſtierungs=Wachen werden zu dem Ende angeordnet, um dahin zu ſehen, daß aus den benachbarten wegen der Vieh=Seuche verdächtigen, oder damit offenbar behafteten Diſtricten und Gegenden, mit welchen daher das reciproque Commercium, ſobald die Vieh=Seuche eintritt, ſofort verboten iſt, 1) kein Horn=Vieh oder Kälber, weder mit noch ohne Päſſe, 2) Keine rohe Vieh=Häute 3) Keine Haare von ſolchen Häuten, 4) Kein friſch= oder eingeſaltzenes Fleiſch, oder Eingeweide; 5) Kein ungeſchmoltzen Talg, 6) Kein Heu, Stroh, oder Heckerling, ins Land hereingelaſſen werde; es mag nun ſolches für einen einländiſchen Ort beſtimmet ſeyn, oder nur durch einen Theil des Landes unmittelbar durchgefahren und durchgebracht werden ſollen. Es haben die Poſtierungs=Wachten ferner, 7) darauf zu achten, daß aus denen mit der Seuche würcklich inficirten Orten, Städten oder Dörffern, jedoch mit Ausnahme desjenigen, was wegen der fahrenden Poſten und Fracht=Fuhren in 9. und 10. Art. verfüget worden, überall niemand, wenn er auch mit einem Paß ſolte verſehen ſeyn; aus den übrigen geſunden Gegenden und Orten eines ſolchen benachbarten Landes aber, Niemand ohne Vorzeigung eines Obrigkeitlichen Geſundheits=Paſſes, in hieſige Lande ein= oder durchgelaſſen werde. 8) Daß nicht hieſige Landes=Unterthanen, ſich an die mit der Seuche behafftete Oerter begeben;

1756. Febr. 14. oder wenn ſelbige ſich allda befinden, in hieſige Lande ohne vorgängig gehaltene Quarantaine, und von Königl. Landes-Regierung erhaltene beſondere Erlaubniß, wieder herein gelaſſen werden: oder auch jemanden verſtattet werde, aus hieſigen Landen einiges Horn-Vieh, nach ſolchen Orten oder Vieh-Märkten auſſer Landes zu treiben *).

Was bey den Poſtierungen für Aufſicht zu führen.

8. Die ſolchergeſtalt ausgeſtellte Poſtierungen, müſſen nicht bloß von denen Unter-Amts-Bedienten, ſondern von denen Beamten und Obrigkeitlichen Perſonen ſelbſt, auf das fleiſſigſte, und von letztern inſonderheit unvermuthet, genau viſitiret werden, um zu examiniren, ob auch ein jeder, nach denen davon zu haltenden Rollen, auf ſeinen Poſten ſich befinde, und dasjenige, was ihm auferleget iſt, gehörig verrichte, und beobachte. Solten auch ſolche Grentz-Päſſe, oder andere Paſſagen ſich finden, bey welchen, mehrer Zuverläßigkeit halber, denen auszuſtellenden Poſtierungs-Wachen zu deren Beobachtung, auch Examinirung der Päſſe, ein Ausſchuß-Unter-Officier oder Paß-Schreiber zuzuordnen; ſodann haben die Beamte, nach ihren Pflichten, ſo weit ſie ſolches ohnumgänglich nöthig finden, deßfals das nöthige zu veranſtalten, jedoch davon zu gleicher Zeit an Königl. Landes-Regierung zu berichten, und deren weitere Verfügung desfals einzuholen.

Was wegen der aus inficirten Gegenden kommenden Poſten, imgleichen

9. Die aus einem ſolchen auswärtigen, geſperretem Lande, mit Extra-Poſten, oder auf der ordinairen fahrenden Poſt durch hieſige Lande reiſende Perſonen, wenn ſelbige kein Heu, Stroh oder andere Futterung bey ſich führen, und in ſoferne die fahrende Poſten nicht etwann auf andere Routen verleget werden können, ſind von den Poſtierungs-Wachen mit der Erinnerung durchzulaſſen, daß ſelbige ſich an keinem Orte unterweges, woſelbſt einiges Horn-Vieh iſt, aufhalten, oder einkehren.

10. Nicht

*) ſ. unten §. 5. Art. 5. 6.

10. Nicht weniger ſind, zu möglichſter Beybehaltung des Commercii, die durch dergleichen inficirte Gegenden kommende = die hieſige Lande nothwendig paſſirende = mit ohnverdächtigen Waaren und Kauffmanns = Gütern beladene Fracht-Wagens, von den Poſtierungs = Wachen zwar ferner durchzulaſſen; zuforderſt aber auf den Grentzen, bey den Poſtierungen, Päſſen, und Zöllen, jedesmahl genau zu viſitiren, ob auch ſelbige rohe Vieh-Häute, oder Haare, oder ungeſchmoltzen Talg, und, auſſer demjenigen, was zu der Fuhr-Leute Beköſtigung erfordert wird, rohes, eingeſaltzenes, geräuchertes, oder ſonſt zubereitetes Fleiſch bey ſich führen, und geladen haben, in welchen Fällen, wenn dieſerhalb keine hinlängliche Atteſtate zu produciren, vielmehr dergleichen aus denen mit der Vieh-Seuche behafteten Gegenden und Provintzien kömmet, ſo ſoll daſſelbe an den Grentzen zurück gewieſen, fals es aber, an den Grentzen nicht betroffen, ſondern bereits heimlich ins Land hineingebracht iſt, ſolches an dem Orte, wo man es findet, auf Obrigkeitliche Erkänntniß, eingegraben, und der Contraveniente ernſtlich dafür beſtraffet werden *). Wobey denen auswärtigen Fracht = Fuhrleuten zugleich nachdrücklich befohlen iſt, in die auf ihrer Route befindliche wegen der Vieh = Seuche verdächtige Oerter gar nicht einzukehren, oder daſelbſt ſtille zu halten, und zu futtern; ſondern ſelbige ſo viel immer möglich gäntzlich zu meiden; keine Hunde bey ſich zu führen; ſich auch wegen der durch hieſige Lande zu nehmende Route zeitig zu erkundigen. 1756. Febr. 14. wegen der mit ohnverdächtigen Waaren beladenen auswärtigen Fracht Wagen zu beobachten.

11. Die ausgeſtellte Poſtierungen ſollen nicht ehender wieder aufgehoben werden, bevor man nicht völlig und zuverläßig verſichert iſt, daß binnen Sechs Wochen, die Seuche erweislichermaaſſen gäntzlich aufgehöret hat. Wann die Poſtierungen abgehen.

12. Nach Abgang der Poſtierung ſoll nichts deſtoweniger, aus Wann der Hornvieh-Han-

*) ſ. unten §. 5. Art. 9.

1756. Febr. 14. del wieder frey zu laſſen.

aus denen mit der Seuche behaftet geweſenen Orten oder Weiden, kein Horn-Vieh, rohe Vieh-Häute, Victualien ꝛc. bey denen Zöllen und Päßen, ehender ein- oder durchgelaſſen werden, bevor nicht gantzer drey Monate, von der Zeit an, daß die Seuche gäntzlich ceſſiret hat, zurück geleget ſind, und ſolches in denen zu producirenden Päßen beſcheiniget wird: geſtalten derjenige, ſo dawieder handelt, mit ſeinem bey ſich habenden Vieh an den Grentzen zurück gewieſen werden ſoll; wenn er aber im Lande ſelbſt damit betreten wird, ſeines Viehes verluſtig ſeyn, und daſſelbe nach Befinden der Umſtände, auf obrigkeitlichen Befehl getödtet, der Uebertreter ſelbſt aber, an Gut und Leib, auch wohl gar, wenn das Vieh inficiret geweſen, am Leben beſtraffet werden ſoll *).

Wann die Hereinbringung des Heues und Strohes zu geſtatten.

13. Desgleichen iſt bey ohnvermeidlicher Straffe des Karrenſchiebens verboten, daß ſich keiner gelüſten laſſen ſolle, aus einem mit der Vieh-Seuche inficirten oder damit vorhin behaftet geweſenem Orte, wenn auch gleich mit demſelben das übrige Commercium wieder frey gegeben ſeyn ſolte, vor Ablauf von Sechs Monaten, etwas an Heu, Stroh oder Heckerling kommen zu laſſen, oder herein zu bringen.

Die Imkers ſollen verdächtige Gegenden meiden.

14. Denen im Lande befindlichen Imckers, welche mit ihren Bienen-Stöcken an benachbarte Oerter zu ziehen gewohnet ſind, iſt bey Verluſt der Bienen, und ſchwerer Leibes-Straffe, unterſaget, weder in- noch außer Landes an einigem Orte Immen-Stellen zu miethen, und ſolche mit Bienen zu beſetzen, woſelbſt die Vieh-Seuche ſich äuſſern, oder in der Nähe ſeyn mögte; ſondern ſich ſolcher Oerter gäntzlich zu enthalten, und wenn wieder Verhoffen an einem geſunden Orte, allwo die Imcker geſetzet, bey währenden ihrem Aufenthalte die Horn-Vieh-Seuche ſich hervorthun ſolte, mit Beibringung eines Obrig-

*) ſ. unten §. 5. Art. 10. 11. 12. 13. 14.

Obrigkeitlichen Atteſtati, ſofort von da wegzuziehen, und ſich mit den Bienen überhaupt von allen Oertern zu entfernen, in deren Nachbarſchaft die Seuche verſpühret werden mögte. 1756. Febr. 14.

15. So bald gegen einige benachbarte Lande dergleichen Poſtierung angeordnet, ſo iſt zu gleicher Zeit der Obrigkeit des Ortes, oder Landes, gegen welche ſolche gerichtet iſt, davon Nachricht zu geben; und derſelben, worauf die Poſtierung zu achten habe, zu eröffnen; mit dem Erſuchen, ſolches ihren Landes-Eingeſeſſenen bekannt zu machen; wobey ferner dahin anzutragen, diejenigen ihrer Landes-Unterthanen, welche nicht an dergleichen inficirten Orten wohnhaft ſind, noch ſich daſelbſt bey währender Vieh-Seuche aufgehalten haben, auch erweißlich bey kein inficirtes Vieh gekommen ſind, in ſoferne ſelbige in hieſigen Landen zu verrichten haben, mit Obrigkeitlichen Geſundheits-Päſſen zu verſehen; und ſollen ſelbige ſodann, nach deren Vorzeigung, und an den Päſſen hieſiger Lande zu beſorgenden Unterſchrift, ins Land gelaſſen werden: wobey man jedoch zu denen benachbarten Obrigkeiten eines ſolchen inficirten Diſtricts, das in gleichen Fällen zu erwiedernde nachbarliche Vertrauen heget, es werden ſelbige, vor Ertheilung ſolcher Geſundheits-Päſſe, eine genaue Erforſchung anſtellen; mithin ſolche niemanden zukommen laſſen, von dem man entweder vergewiſſert iſt, oder auch nur Vermuthung haben kan, daß er an einem mit der Seuche behäfteten Orte, oder bey einiges inficirtes Vieh geweſen ſey. Die auswärtigen Obrigkeiten ſind von den angeordneten Poſtierungen zu benachrichtigen.

16. So bald ferner ein oder ander einländiſcher Grenz-Beamter erfähret, daß die Horn-Vieh-Seuche in die Nachbarſchaft ausgebrochen ſey, mithin derſelbe nöthig findet, deßfals Poſtierungen auszuſtellen; ſo iſt auch denen benachbarten Beamten und Obrigkeiten in hieſigen Landen ſelbſt, davon Nachricht zu geben; um gleichfals auf ihrer Huth zu ſeyn, und durch auszuſtellende Poſtierungen und Sperrungen der Neben- Eine gleiche Notification muß auch den einländiſchen benachbarten Beamten und Obrigkeiten geſchehen.

1756. Febr. 14. Wege zu verhindern, damit nicht auf ſonſt ungewöhnlichen Routen, einiges Horn-Vieh aus den inficirten Gegenden herein practiſiret werde.

§. 2. Von demjenigen, was zu des Landes Sicherheit, in Anſehung der innerlichen Verfaſſung, und in Abſicht des einländiſchen Horn-Vieh-Handels zu verfügen.

Allgemeine Behutſamkeit.

1. Je mehr die Gefahr der Seuche in den benachbarten Provintzien überhand nimmet, und denen hieſigen Landen ſich nähert, deſto mehr iſt alle erſinnliche Vorſorge zu hegen, dieſe Land-verderbliche Plage von ſich abzuwenden, und ihr Horn-Vieh dafür in Sicherheit zu ſtellen.

Es ſind Präſervativ-Mittel zu gebrauchen,

2. Es haben daher die Landes-Unterthanen, zuforderſt bey ihrem Horn-Vieh, alle dienſame- zu Abwendung eines peſtilentialiſchen Giftes beytragende Praeſervativ-Mittel, zu gebrauchen; desgleichen durch Aderlaſſen, durch Legung einer Fontanelle, oder Haar-Seils, das Vieh möglichſt zu praeſerviren a).

1766. Merz 19. Abſonderlich Salz.

a) Nachdem beobachtet worden, daß ſeitdem die mehreſten Pächter in Engeland ihrem Vieh täglich Salz zu lecken geben, das Viehſterben alldorten aufgehöret habe; ſo haben ſich die Beamten angelegen ſeyn zu laſſen, dieſes praeſervativ-Mittel ihren Amts-Eingeſeſſenen, zu Conſervation ihres Viehes, beſtens zu empfehlen, auch ſelbſt, bey ihrem Horn-Viehe, mit guten Exempel darunter vorzugehen. Reſcr. vom 19. Merz 1766. ---

1756. Febr. 14. Das Vieh iſt nicht zu frühzeitig auf die Weide zu treiben, noch zu ſpät darauf zu laſſen.

3. Es haben ſelbige ferner dafür zu ſorgen, damit das Vieh im Früh-Jahre nicht zu frühzeitig, oder auch bey gar zu früher Tages-Zeit, und ſtarcken Nebel, bevor ſolcher völlig gefallen, auf die Weiden hinaus getrieben, ſondern dem Vieh vorher im Stalle, wo immer möglich, ein Futter gereichet; noch auch daſſelbe zur Herbſt-Zeit gar zu ſpät auf den Weiden gelaſſen, oder auch des Abends erſt ſpät-, und nach gefallnem Nebel, wieder eingetrieben werde.

4.

4. Auch müſſen die gar zu naſſen und wohl gar verſchlammete Vieh-Weiden möglichſt vermieden und ſo ſelten es immer geſchehen kan, betrieben oder auch deren Abwäſſerung und Reinigung durch gehörige Mittel zuvor beſorget werden; um zu verhüten, damit das Vieh ſich nicht faul freſſe, oder eine innerliche Fäulniß bekomme; mithin bey einer ſolchen ungeſunden Diſpoſition des Cörpers, und der angegangenen inwendigen Theile, das Gifft der Seuche nicht deſto ehender einziehen möge; auch dieſes nachmalen deſto ſchleuniger und hefftiger würcken könne. 1656. Febr. 14. Naſſe auch verſchlammete Vieh-Weiden ſind möglichſt zu meiden.

5. Nicht weniger ſind diejenigen Oerter und Gegenden auf den Weiden, woſelbſt etwa in den nächſt-vorhergehenden Jahren krankes Vieh geſtanden, oder auch wohl gar eingeſcharret worden, möglichſt zu vermeiden; und ſind die Vieh-Hirten von den Obrigkeiten ausdrücklich dahin zu beaidigen, daß ſelbige ſich mit dem Vieh von dergleichen Oertern, ſo weit es nur immer geſchehen kan, entfernet halten: Und damit nicht ein oder ander, das auf ſolchen mit der Vieh-Weide verſchoneten Plätzen, etwa hervorkommende Graß, vermeſſener Weiſe abſchneiden, und für ſein Vieh zur Futterung gebrauchen möge; ſo iſt daſſelbe in Zeiten abzubrennen, oder ſonſt zu verderben. Nicht weniger diejenigen Oerter, woſelbſt vorhin krankes Vieh auf den Weiden geſtanden, oder wohl gar eingeſcharret iſt.

6. Da auch durch die Erfahrung beſtärcket worden, daß kleine Heerden, welche von einander abgeſondert, in beſondern Haufen auf der Weide gehütet werden, deſto ehender von der Gefahr der Infection bewahret bleiben, oder doch die gröſte Anzahl deſto ſicherer davon gerettet werden kan; ſo werden diejenige Communen und Dorfſchaften, welche gemeinſchaftliche Hued- und Weide mit einander haben, erinnert, bey der noch anhaltenden Gefahr der Seuche, Noth-Schneeden zu errichten, und ſich mit einander friedfertig dahin zu vereinbaren, daß ein jeder Theil ſein Vieh, auf dem durch ſolche Schneeden ihm angewieſenen und zugefallenen Platze beſonders hüten möge: und Desgleichen ſind Noth-Schneeden zu errichten, ohne daß ſolche jemanden an ſeiner Weide-Gerechtigkeit präjudiciren ſollen.

1756 Febr. 14. iſt denen Hued- und Weide-Intereſſenten die Verſicherung gegeben, und declariret, daß ſothane Abſonderungen und Noth-Schneeden, ihre Hued- und Weide-Gerechtigkeit in den folgenden Zeiten im geringſten nicht praejudiciren, noch von andern zu ihrem Nachtheil angezogen werden ſollen;

Der Horn-Vieh-Handel, und die Vieh-Märkte, ſind in den Aemtern, woſelbſt die Seuche in der Nähe iſt, abzuſtellen.

7. Gleichwie dem treibenden Horn-Vieh-Handel fürnemlich, die Fortſchleppung des Contagii an ſo manche Oerter und Gegenden, beyzumeſſen iſt, und je mehr ſolcher füglich eingeſchrencket werden kan, deſto ehender das Land von der Gefahr in Sicherheit geſtellet bleibet; alſo iſt überhaupt verbothen: 1) Aus denjenigen Aemtern, welche mit andern wegen der Vieh-Seuche verdächtigen Oertern, in- oder auſſerhalb Landes, grentzen, ſo lange die Gefahr dauret, und zu deren Abwendung Poſtierung angeordnet iſt, einiges Horn-Vieh in andere benachbarte Aemter und Gegenden hieſiger Lande zu vertreiben, oder auch aus den benachbarten und andern Gegenden anzukauffen; 2) Nicht weniger ſind die Vieh-Märckte in denjenigen Aemtern, welche mit einigen wegen der Seuche verdächtigen oder damit würcklich behafteten ein- oder ausländiſchen Orte grentzen, ſo bald einige Poſtierung ausgeſtellet wird, bis auf drey Monate nach völlig geendigter Horn-Vieh-Seuche, generaliter verboten; und haben die Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, wegen deren Abſtellung in ſolchen Gegenden, ohne weitere Anfrage, noch deßfals zu erwartende beſondere Reſolution, das nöthige jedesmahl zu verfügen, und weiter bekannt zu machen; wie ſolches geſchehen ſey, an Königl. Landes-Regierung zu berichten; auch nicht zu geſtatten, daß dem ohngeachtet einiges Horn-Vieh, entweder auf dem gewöhnlichen Marckt-Platz, oder an andere öffentliche Oerter zuſammen gebracht, und damit Handelung getrieben werde: geſtalten diejenigen, welche ſich deſſen dem ohngeachtet unternehmen ſolten, es ſeyn Käuffer, oder Verkäuffer, in Verhaft zu ziehen, und

des

des ſolchergeſtalt gekauften oder verkauften Viehes verluſtig zu erklären, auch davon an Königl. Landes-Regierung zu weiter Verfügung zu berichten. 1756 Febr. 14.

8. Keinem Landes-Unterthanen, Vieh-Händler, oder Schlächter, ſoll, wegen der damit verknüpften Gefahr, geſtattet ſeyn, auf einem benachbarten auswärtigen Vieh-Marckte, Horn-Vieh anzukauffen, und ins Land zu bringen. Wer ſich deſſen, bevor nicht die Gefahr von der graſſirenden Seuche völlig überſtanden iſt, unternimmt, derſelbe ſoll nicht allein des Viehes verluſtig ſeyn, ſondern auch, nach Befinden der *Umſtände*, noch beſonders dafür beſtraffet werden. Auf auswärtigen Vieh-Märkten ſoll kein Horn-Vieh angekauft werden.

9. Als auch verſchiedene Landes-Unterthanen, ſowol Angeſeſſene, als Häußlinge, ihres vermeintlichen Vortheils halber, ſich bisher auf den Horn-Vieh-Handel geleget, daſſelbe ſowol auf auswärtigen Märckten, als in auswärtigen Vieh-Weiden aufgekauffet, und damit im Lande auf ungewiſſen Handel umhergetrieben haben, um ſolches an denjenigen Orten, woſelbſt ſie ihren mehreſten Vortheil zu finden geglaubet, abzuſetzen; ſo iſt allen und jeden Landes-Unterthanen, bey Confiſcation des Viehes, und empfindlicher Leibes-Straffe, ein *ſolcher* zum ungewiſſen Vertrieb abzielender Vieh-Handel mit auswärtigem Horn-Vieh, bis zu weiter Verordnung gäntzlich verboten. Vieh-Händler ſollen in auswärtigen Ländern und Vieh-Weiden, kein Horn-Vieh, zum ungewiſſen Vertrieb ankaufen, und ins Land bringen, ſondern

10. Wann aber ſolche Perſonen ſich immittelſt ja mit einigem Vieh-Handel abgeben wollen, ſo haben ſelbige 1) das *im* Lande ſelbſt, und deſſen geſunden Gegenden befindliche und geweidete Horn-Vieh dazu anzukauffen; 2) ſolchen Handel nicht auf ungewiſſen Vertrieb, ſondern auf gewiſſe beſtimte Oerter und Städte, zu deren Verſorgung, lediglich zu richten; und ſoll den Obrigkeiten geſtattet ſeyn, über dergleichen Horn-Vieh, und Schlachte-Kälber, welches von bekandten Vieh-Händlern und daſſelbe im Lande ſelbſt kaufen und zum Wieder Verkauf an gewiſſe Oerter und Städte bringen. Und ſollen die Beamten und Gerichte, über dergleichen Schlachte-Vieh Päſſe ertheilen.

1756. Febr. 14. und Schlächtern, zu Verſorgung hieſiger Landes-Städte, in denen von der Vieh-Seuche gäntzlich befreyeten Aemtern, worinn der Vieh-Handel nach Inhalt §. 2. Art. 7. nicht verboten iſt, angekaufft, oder von denen Amts-Unterthanen ſelbſt, in gleicher Abſicht, in die Land-Städte, zu deren Verſorgung geſandt wird, die Vieh-Päſſe zu ertheilen; jedoch ſoll der Ort der Beſtimmung, in ſolchen Päßen jedesmal ausdrücklich gemeldet, das Horn-Vieh mit dem Amts-Eiſen, nicht aber mit einigem den Vieh-Händlern zuſtehenden Privat-Eiſen, an den Hörnern gebrannt, die Kälber nach ihren Farben beſchrieben, und das Vieh auf einen ſolchen Paß, nicht weiter, als nach der- in dem Paße gemeldeten Stadt, oder ſonſtigem Orte, getrieben werden; und iſt wegen derjenigen Schlacht-Kälber, welche in den nechſt belegenen Dörffern einer Stadt fallen, und zur Stadt geſandt werden, im §. 4. Abſchn. 3. Art. 5. das nöthige disponiret worden.

Auf einländiſchen ungewiſſen Handel, und Vertrieb, hat K. Regierung ſelbſt Päſſe zu ertheilen.

11. Solte jemand der Landes-Unterthanen, wegen gantz beſonderer Umſtände, intendiren, eine Anzahl einländiſchen Horn-Viehes, zum ungewiſſen Handel innerhalb Landes, umher zu treiben, ſoll ſolches nicht anders, als nach Ermäßigung aller und jeder Beweg-Urſachen, auf einen von K. Landes-Regierung ſelbſt ertheilten Paß verſtattet, und dieſer nicht ehender bewilliget werden, bevor nicht Obrigkeitliche Beſcheinigung beygebracht worden, daß das Vieh binnen 3 Monaten an einem von der Vieh-Seuche gäntzlich befreyeten und zugleich nahmhaft gemachtem Ort im Lande geſtanden, ferner, was es für Farben und Brand-Zeichen habe, und was man für eine Route damit zu nehmen gewillet ſey.

Was wegen der auswärtigen Vieh-Händler zu beobachten, wenn von ſelbigen auſſerhalb den Vieh-

12. Anlangend die auswärtigen Vieh-Händler und deren Zulaſſung in hieſigem Lande, um darin eine Anzahl mageren oder ſonſtigen Horn-Viehes, von den Landes-Unterthanen zuſammen zu kauffen, und ſolches nachmalen geraden Weges auſ-

ſerhalb

1756. Febr. 14. Märkten einiges Horn-Vieh in hieſigen Landen angekaufet wird.

ſerhalb Landes zu treiben; ſo ſoll ein ſolcher auswärtiger Vieh Händler zuforderſt ſchuldig ſeyn, ſich bey der Obrigkeit desjenigen Amtes oder Gerichts zu melden, in welchem er den Ankauf des Viehes intendiret, und wenn er hierauf, nach vorgezeigtem, und richtig befundenem Geſundheits-Paße, auch nach Ermäßigung aller übrigen, die Amts-Eingeſeſſene ſelbſt und deren Bedürfniß betreffenden Umſtände hiezu eine ſchriftliche, auf eine gewiſſe beſtimte Zeit eingerichtete Vergönſtigung von der Amts- oder Gerichts-Obrigkeit wird erhalten haben; ſodann ſoll zwar einem *ſolchen* auswärtigen Vieh-Händler, der Ankauf geſtattet, *jedoch*, zu deſto mehrer Behutſamkeit, derſelbe nicht bey das Horn-Vieh in die Ställe gelaſſen, ſondern daſſelbe auf einen offenen Platz herausgeführet, ihm vorgezeiget, und, ohne, daß er ſolches betaſte, nach dem Augenſchein von ihm angekauffet werden.

Das angekaufte Vieh darf nicht ohne Paß abgetrieben werden.

13. Das ſolchergeſtalt in einem Amte oder Gerichte aufgekaufte Vieh aber, darf hierauf, bey Verluſt deſſelben, nicht ehender fortgetrieben werden, bevor nicht daſſelbe mit dem gewöhnlichen Brand-Zeichen verſehen, und nach ſeiner Farbe auch ſonſtigen Beſchaffenheit genau beſchrieben, mithin von den *Beamten* und Obrigkeiten, jedoch nicht ehender auch nicht anders, als nach vorgängiger Beſichtigung des Viehes, der erforderliche Paß darauf ertheilet und darin praeciſe die Route, welche mit dem Viehe bis außer Landes zu nehmen, vorgeſchrieben iſt.

Erinnerung an die Beamten wegen vorſichtiger Ertheilung ſolcher Vieh-Päſſe.

14. Es ſind anbey die Beamte und Gerichts-Obrigkeiten ernſtlich, und bey Vermeidung höchſter Ungnade, erinnert, mit Ertheilung ſolcher Päße nicht zu voreilig zu ſeyn; noch auch in dem Paße einige nothwendige deßfals vorgeſchriebene Requiſita auszulaſſen; noch, wegen eines ſolchen Vieh-Handels, ſich auf den Bericht der Unter-Amts- und Gerichts-Bedienten, oder auch der Amts-Unterthanen ſelbſt, als angeblichen Verkäuffer,

1756. Febr. 14. zu viel zu verlaſſen; ſondern mit der gröſten Vorſicht dabey zu verfahren, und alle Umſtände ihres Amts oder Gerichts zuforderſt genau zu unterſuchen: und ſoll derjenige Beamte, welcher in dieſer dem Lande ſo höchſt angelegenen Sache in Zukunfft nicht alle erſinnliche Aufmerckſamkeit beobachtet, ſondern durch voreilige Ertheilung, auch unzulängliche Abfaſſung eines ſolchen Vieh-Paſſes veranlaſſet, daß entweder derſelbige zu Hereinbringung oder weiter Forttreibung fremden Viehes, aus ſolchen Gegenden, mit welchen der Vieh-Handel verboten iſt, gemißbrauchet, oder wohl gar die Seuche durch Vorſchub eines ſolchen Paßes an andere geſunde Oerter verſchleppet wird, nicht allein ſeines Amtes entſetzet, ſondern auch zu Erſtattung desdurch einen ſolchen unvorſichtigen Paß denen geſunden Gegenden zugefügten Schadens, ſo weit ſein Vermögen reichet, angehalten werden.

Die im Lande vorkommenden Vieh-Märkte und die Zulaſſung auswärtiger Viehhändler auf ſelbigen.

15. Die im Lande zum Beſten der Landes-Unterthanen angeordnete Vieh-Märkte, bleiben zwar, auſſer an den Orten, woſelbſt ſolche nach Maaßgabe des 7. Art. §. 2. nach Beſchaffenheit der Umſtände, ad tempus eingeſtellet und verboten ſind, in andern Gegenden des Landes fernerhin, bis dahin frey gelaſſen und verſtattet, daß von K. Landes-Regierung ein anders zu verordnen gut gefunden werden mögte: es ſind aber auswärtige Vieh-Händler, welche nicht notoriſch aus gantz geſunden Gegenden ſind, und durch Obrigkeitliche Beſcheinigungen erweiſen können, daß ſelbige binnen drey Monaten, weder bey kranckem Horn-Viehe, noch an einem inficirten Orte geweſen, gäntzlich davon ausgeſchloſſen. Es ſoll demnach ein jeder ausländiſcher Vieh-Händler, welcher auf einem Vieh-Marckte im Lande einiges Horn-Vieh ankauffen will, ſchuldig und gehalten ſeyn, Tages zuvor, bey der Obrigkeit, unter deren Gerichts-Zwang das Vieh-Marckt gehalten wird, ſich zu melden, ſeinen Paß zu produciren, und nach deſſen Examinirung zu gewärtigen,

tigen, ob er mit zugelaſſen werden ſolle? als welches ſodann ſo- ſort unter den Paß zu notiren. Derjenige aber, welcher ſol- ches verabſäumet, und ſich dem ohngeachtet auf dem Horn- Vieh-Marckte finden läſſet, und entweder ſelbſt, oder durch an- dere einiges Horn-Vieh aufzukauffen intendiret, ſoll, ſobald er entdecket wird, eingezogen, und des Horn-Viehes, oder des dafür bezahlten Kauf-Praetii verluſtig erkläret werden. 1756. Febr. 14.

16. Ein jeder Landes-Unterthan, welcher von ſeinem zum Verkauf übrig habenden Horn-Vieh, oder Kühen, einzelne oder auch mehr Stücke auf ein in der Nähe vorkommendes einländi- ſches Vieh-Marckt zu treiben willens iſt, muß von der Obrig- keit des Ortes, worunter er gehöret, einen auf das Vieh gerich- teten Paß nehmen; und wer ſolches aus Unachtſamkeit verab- ſäumet, derſelbe ſoll mit dem Vieh zurück gewieſen, wenn aber gegen denſelben ein ſonſtiger Verdacht ſich äuſert, warum er auf das bey ſich habende Horn-Vieh keinen Paß erhalten können, ſo ſoll derſelbe nebſt dem Vieh angehalten, die Sache unterſu- chet, und davon an K. Landes-Regierung berichtet werden.

Das auf die einländiſchen Vieh-Märkte treibenden Horn-Vieh muß mit Obrigkeitlichen Päſſen verſehen werden.

17. Gleichwie, wegen des von geſunden ausländiſchen Orten in und durch hieſige Lande, mithin auch auf hieſige Vieh- Märckte kommenden Horn-Viehes, und wie es damit zu halten, in dem folgenden §. 3. das nöthige reguliret worden; alſo ha- ben die Obrigkeiten jeden Ortes, an dem Tage, wenn derglei- chen Vieh-Marckt in ihrem Gerichts-Zwang einfällt, und zwey Tage vorher Poſtierungen auszuſtellen, welche dahin ſehen ſol- len, daß dasjenige, was im vorſtehenden Art. verordnet wor- den, von jedermann in allen Stücken beobachtet werde.

Es ſollen, wenn Vieh-Märkte einfallen, Poſtierungen ausgeſtellet werden.

18. Da auch das auf einländiſchen Vieh-Märckten ange- kaufte Horn-Vieh, zu deſſen weitern Vertrieb, entweder in- oder auſſerhalb Landes, bis an den Ort ſeiner Beſtimmung, mit einem Obrigkeitlichen Paſſe verſehen werden muß, ſo ſollen zu- forderſt diejenigen Päſſe, auf welche das Vieh von andern Or-

Das auf ſolchen Vieh-Märkten angekaufte Horn-Vieh, muß vor deſſen Abtreibung anderweit mit Päſſen verſehen werden.

1756. Febr. 14. ten zu Marckte gebracht worden, von den Verkäuffern der Obrigkeit, in deren Bezirck das Vieh-Marckt gehalten wird, getreulich eingeliefert werden, um das angekommene Vieh nach deren Inhalt zu examiniren. Es ſollen darauf dieſe Päſſe dem vorigen Eigenthümer und Verkäuffer des Viehes, oder welche von ihnen einiges Vieh gekauffet haben, nicht wieder zurück gegeben, ſondern vielmehr, nach geendigtem Vieh-Marckte, nebſt einer Deſignation, an K. Landes-Regierung eingeliefert werden. Dagegen aber ſollen die Obrigkeiten, unter deren Gerichts-Zwang das Vieh-Marckt gehalten wird, authoriſiret ſeyn, auf dasjenige Vieh, welches ſolchergeſtalt verkauffet worden, oder auch von den Verkäuffern ohnverkauffet wieder zurück gebracht wird, zu deſſen weiterer Forttreibung bis an den Ort der Beſtimmung, oder des Käuffers Heymath, die benöhtigten Päſſe, nach der Vorſchrift zu ertheilen a), welche jedoch, wenn das Vieh in andere Hände kömmet, oder nach einen andern als den im Paſſe angezeigten Ort vertrieben werden ſoll, von keinem weitern Gebrauch noch Gültigkeit ſeyn ſollen.

Formular der auf Horn-Vieh zu ertheilenden Päſſe, welches auf einländiſchen Vieh-Märkten gekauffet iſt.

a) Demnach Vorzeiger dieſes, Namens aus gebürtig, auf den am hujus in hieſiger Jurisdiction gehaltenen öffentlichen Vieh-Marckte, folgendes Horn-Vieh, angekauffet hat, wovon mit an den Hörnern gebrandt ſeyn, welches Vieh, nach Inhalt der dabey vorhanden geweſenen denen Verkäuffern abgenommenen Obrigkeitlichen Päſſe, von geſunden unverdächtigen Oertern, anhero gebracht, und daher zum Verkauf auf das Vieh-Marckt admittiret worden; nunmehro aber daſſelbe von hier, über bis nach getrieben werden ſoll; ſo wird zu deſſen ſicherer Forttreibung auf der vorhin gemeldten Route, bis nach gegenwärtiger Paß hiemit ertheil-

theilet: welcher jedoch, ſobald das Vieh auf einer an- dern Route, oder nach einen andern- als den in dieſem Paſſe vorhin gemeldten Orte, noch weiter fortgetrieben wird; oder an einen andern Käuffer kömmet, als derje- nige, auf deſſen Namen dieſer Paß gerichtet iſt, ſodann ſofort erloſchen, und von keiner weitern Gültigkeit seyn ſoll, Geben, 1756 Febr. 14.

19. Es ſind anbey ſämtliche Landes-Unterthanen ver- warnet, von ihrem entweder fettgeweideten- oder andern Horn-Viehe, etwas zum ungewiſſen Verkauf auf auswärtige Vieh-Märckte, oder ſonſt auſſer Landes zu bringen, geſtalten dasjeni- ge Horn-Vieh, ſo in währender Zeit, daß die leidige Vieh-Seuche noch weiter verſpühret werden mögte, entweder von den Landes-Unterthanen, oder auch von fremden Käuffern einmahl aus hieſigen Landen zum Verkauf abgetrieben, oder auf aus- wärtige benachbarte Vieh-Märckte gebracht iſt, ſodann nach- mahlen unter keinerley Vorwand ins Land wieder zurück gelaſ- ſen, noch von einigen Unterthanen, Vieh-Händlern, oder Schlächtern, welche z. E. etwa im Fürſtenthum Göttingen, Grubenhagen oder ſonſt in andern Gegenden hieſiger Lande an- geſeſſen ſind, von dergleichen auswärtigen Orten oder Vieh-Märckten wieder angekauffet, und nach den Ort ihrer Heymath in hieſige Lande zurück gebracht, noch der- bey ſolchem auſſer Landes getriebenen Horn-Vieh vorhin ertheilte einländiſche Paß, wenn auch ſolcher, von einer der Landes-Regierungen ſelbſt aus- gefertiget wäre, von keiner weitern Gültigkeit geachtet, noch zu der intendirenden Zurücktreibung des mehrgedachten Viehes gemißbrauchet werden ſoll: und haben die Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, fals auf dergleichen nach auswärtigen geſunden Orten zu vertreibenden Horn-Vieh, von ihnen ein Paß begehret werden ſolte, ſolches nicht allein den Eigenthümer oder Verkäuf- fern

Die Unterthanen ſollen ihr Horn-Vieh nicht nach auswärtigen Vieh-Märkten bringen.

1756. Febr. 14. fern des Viehes zu verſtändigen, ſondern auch daſſelbe zu jedermanns Nachricht mit unter den Paß zu ſetzen.

Sobald fremdes Horn-Vieh an einen Ort kömmt, ſoll die Obrigkeit nachforſchen woher es ſey.

20. Eines jeden Ortes Obrigkeit iſt befehliget, in ihrem Gerichts-Zwang ſolche Veranſtaltungen zu machen, daß ihnen jedesmal ſofort angezeiget werden müſſe, fals etwa von andern auch nur benachbarten Orten einiges Horn-Vieh, zum ſchlachten, oder zur Vieh-Zucht, in dem Bezirck ihrer Jurisdiction eingetrieben wird; und haben ſelbige ſodann nicht allein zu inquiriren, woher daſſelbe ſey, und ob es etwa wider den obigen Art. 8. auf auswärtigen Vieh-Märckten angekauffet, oder, wider den Art. 19. an einheimiſchen Viehe, von ſolchen auswärtigen Märckten zurück gebracht ſey, und ſich zu dem Ende die Päſſe vorzeigen zu laſſen, ſondern auch, bey verſpührenden Unterſchleif, das Vieh anhalten, und bis nach ausgeſtandener Quarantaine, auf des Eigenthümers Koſten, an einen Abort, auſſer Communication mit anderm Vieh, bewahren zu laſſen; wenn aber alles ſeine Richtigkeit hat, die Päſſe den Eigenthümern des Viehes entweder abzunehmen, und zu caſſiren, oder doch mit einen ſolchen Merckmahl zu bezeichnen, damit ſelbige nicht zu Hereinbringung noch mehrern Viehes gemißbrauchet werden können.

§. 3. Von demjenigen, was zu Sicherheit des Landes, in Abſicht der von der Seuche gänzlich befreyeten auswärtigen Länder, auch des auswärtigen Vieh-Handels, zu verfügen, nöthig gefunden wird.

Der Vieh-Handel mit geſunden Landen iſt geſtattet.

1. Es bleibet zwar der Horn-Vieh-Handel aus andern benachbarten geſunden Ländern, in welchen von der leidigen Horn-Vieh-Seuche nichts geſpühret wird, ſo lange nicht von K. Landes-Regierung, nach Beſchaffenheit der Umſtände, aus ſattſam erheblichen Urſachen, ein anders verfüget werden mögte, überhaupt verſtattet.

2. Da-

2. Damit aber nicht, durch verſchiedene auswärtige Provinzien und Länder, auf ſolchen Umwegen, die man gar nicht vermuthen können, aus denen mit der Seuche behafteten oder deßfals verdächtigen Diſtricten, und überhaupt aus ſolchen Gegenden und Ländern, mit welchen, den Horn-Vieh-Handel zu verbieten, nöthig erachtet werden dürfte, dergleichen Horn-Vieh, es geſchehe nun durch fremde, oder durch Eingeſeſſene hereingebracht werden möge; ſo ſoll, zu Verhütung alles Unterſchleifs, in denen Zeiten, wenn in einigem benachbarten auswärtigem Lande die Vieh-Seuche graſſiret, kein Horn-Vieh, es komme her, aus welchem Lande es wolle, in die hieſige Lande ein- oder durchgelaſſen werden; wenn nicht daſſelbe mit beglaubten Obrigkeitlichen Päſſen, und richtigen Brandzeichen verſehen iſt. 1756 Febr. 14. Jedoch ſoll ohne Obrigkeitliche Päſſe kein Horn-Vieh eingelaſſen werden.

3. Wenn ſolche Päſſe gültig ſeyn ſollen, ſo iſt erforderlich, daß ſolche von der Obrigkeit des Ortes, woſelbſt das Vieh auſſerhalb Landes geſtanden hat, eigenhändig unterſchrieben, mit dem Amts- oder Gerichts-Siegel beſtärket, und darin ſowol die Perſonen und Namen des Vieh-Händlers oder Treibers, als die Anzahl des Viehes, deſſen äuſſerliche Farben und Beſchaffenheit, auch Brand-Zeichen, ferner der Ort, woſelbſt das Vieh die letzte Zeit geſtanden, deutlich beſchrieben werden. Es muß darin ferner glaubwürdig atteſtiret ſeyn, daß das Vieh in den letztern dreyen Monaten, bis zu der Zeit, da es in- oder durch hieſige Lande getrieben wird, an einen ſolchen zuverläſſigen gleichfals nahmhafft zu machenden Ort geſtanden, oder geweidet ſey, woſelbſt man von einiger Kranckheit unter dem Horn-Vieh überall nichts geſpühret; auch, daß, in währender ſolcher Zeit, das Vieh weder auf Vieh-Märckten, noch ſonſten, bey andern fremden Horn-Vieh geweſen ſey. Wie ſolche Päſſe von der auswärtigen Obrigkeit eingerichtet werden müſſen.

4. Es muß ein ſolcher Obrigkeitlicher Paß, von Ort zu Ort, woſelbſt das Vieh paſſiret, bis in hieſige Lande, von den aus- Solche Päſſe ſind auf der Route von den

1756. Febr. 14. auswärtigen Obrigkeiten zu unterſchreiben.

auswärtigen Obrigkeiten unterſchrieben, und zugleich atteſtiret werden, daß das Vieh, worauf der Paß gerichtet iſt, auf ſolcher Route, weder auf einen daſelbſt gehaltenen Vieh-Marckte geweſen ſey, noch einen, wegen der Seuche verdächtigen Ort, überall berühret habe.

Die auswärtigen Obrigkeiten ſind wegen Ertheil- und Einrichtung ſolcher Vieh-Päſſe zu requiriren.

5. Damit es an ſolchen auswärtigen Obrigkeitlichen Vieh-Päſſen, und deren Unterſchrifft von Ort zu Ort, bis in die hieſige Lande, um ſo weniger fehlen möge, mithin diejenige, welche aus geſunden auswärtigen Provintzien einiges Horn-Vieh in und durch hieſige Lande treiben wollen, ohne Noth, um ſo wenigern Aufenthalt finden, ſo haben die an den Grentzen hieſiger Lande befindliche Beamte und Obrigkeiten, denen auswärtigen Obrigkeiten derjenigen Länder, mit welchen der Horn-Vieh-Handel in geſunden Zeiten gemeiniglich getrieben wird, von demjenigen, was in Abſicht des auswärtigen Horn-Vieh-Handels, zu verordnen nöthig gefunden, Nachricht zu geben, und ſelbige zu erſuchen, in deſſen Conformität, zu ſelbſteigener Sicherheit, die Vieh-Päſſe einzurichten, und zu unterſchreiben, und dagegen wegen des aus hieſigen Landen in die dortige Gegenden einzutreibenden Horn-Viehes, ſo weit ſie ſolches begehren, das reciprocum zu erwarten.

Das mit richtigen Päſſen verſehene Horn-Vieh kann eingelaſſen werden.

6. Das mit ſolchen Obrigkeitlichen Päſſen aus geſunden auswärtigen Ländern kommende Horn-Vieh, kann ſodann von den Grentz-Beamten ins Land weiter durchgelaſſen werden.

Was zu beobachten, wenn denen Päſſen einige Erforderniſſe fehlen.

7. Fals aber an den Päſſen einige von obigen Requiſitis fehlen, ſodann ſollen die Grentz-Beamten und Obrigkeiten, entweder das Horn-Vieh, bey dem geringſten Verdacht ſimpliciter zurück weiſen, und auch den benachbarten Aemtern davon Nachricht geben, um auf ihrer Huth zu ſeyn, fals man etwa die Durchtreibung des Viehes daſelbſt verſuchen mögte: oder daſſelbe, nach Befinden der Umſtände, unter gewiſſer desfals zu beſtellender Aufſicht, an der Grentze Quarantaine halten zu

laſ-

laſſen; oder, es haben ſelbige, inſonderheit, wenn die Eigenthümer des Viehes ſelbſt dabey vorhanden ſind, und nicht etwa daſſelbe durch gedungene Vieh-Treiber durchgebracht wird, als deren Auſſagen wenig Glauben zuzuſtellen iſt, von dem Eigenthümer mit einem cörperlichen Eyde dasjenige erhärten zu laſſen, was in den producirten auswärtigen Päſſen, an denen vorhin beſtimten Requiſitis etwa fehlet: und iſt ſodann, daß ſolches geſchehen ſey, mit unter den Paß zu ſetzen; damit, bey deſſen Verabſäumung, denen Eigenthümern dieſes fremden Viehes, bey deſſen weiter Forttreibung, an den folgenden Orten auf ihrer zu nehmenden Route, kein ohnnöhtiger Aufenthalt daher verurſachet werde. 1756. Febr. 14.

Mit auswärtigem Viehe ſollen keine Neben-Wege noch Neben-Zölle paßiret werden.

8. Gleichwie den hieſigen Landes-Unterthanen zu beſchwerlich ſeyn würde, in Abſicht des, aus geſunden benachbarten Landen, kommenden = in = und durch hieſige Lande treibenden Horn-Viehes, zu Verhütung alles Unterſchleiffes, die Grentzen des geſamten Landes mit Poſtierungen beſetzet zu halten, alſo ſollen ſowohl auswärtige Vieh-Händler, ohne daß einige Entſchuldigung wegen vorſchützender Unwiſſenheit ſtatt finden ſoll, als hieſige Landes-Unterthanen ſelbſt, bey Verluſt des eintreibenden fremden Horn-Viehes, auch exemplariſcher Beſtraffung ſchuldig und verpflichtet ſeyn, mit ſolchen fremden, aus geſunden Ländern kommenden Horn-Vieh, keine Neben-Wege zu treiben, ſondern vielmehr auf denen von Alters dazu eingeführten Haupt- und Zoll-Sträſſen damit zu bleiben.

Was auf den erſten Grentz-Zöllen wegen obrigkeitlicher Examinirung des Viehes zu beobachten.

9. Es ſollen ſelbige ferner ſchuldig ſeyn, auf dem erſten Grentz-Zolle, fals ſolcher ehender, als das Amt, oder der Ort, woſelbſt die nächſte Grentz-Obrigkeit ihre Wohnung hat, von ihnen berühret wird, die bey ſich habenden Vieh-Päſſe denen Zoll-Bedienten daſelbſt einzuliefern, mit dem bey ſich habenden Viehe vor dem Zolle, oder der Weg-Geldes-Stette, ſtille zu halten, auch den Paß, bevor die Verzollung des Viehes ge-

1756. Febr. 14. geſchiehet, und angenommen wird, an das zunächſt belegene Amt voraus zu ſenden, um die vorgängige Beſichtigung des Viehes, an demjenigen Grenz-Orte woſelbſt es ſich befindet, die Examinirung des Paſſes nach denen deßfals vorgeſchriebenen Requiſitis, und deſſen nachmahlige Unterſchrift, von Seiten des Amtes, oder der Gerichts-Obrigkeit zu gewärtigen, die Zoll-Einnehmer auch Zoll- und Weg-Geldes-Pächtere aber ſollen ſchuldig ſeyn, bey Straffe der Remotion, und Verluſt ihrer habenden Pachtung, kein Horn-Vieh ehender weiter durch- und ins Land zu laſſen, noch den Zoll ehender dafür anzunehmen, bevor nicht der Paß, auf vorgängige Beſichtigung des Viehes, von der Amts-Obrigkeit atteſtiret worden; da ſelbige ſodann den Zoll zu erheben, und den Paß gleichfals zu unterſchreiben haben.

Was ferner zu beobachten, fals etwa kein Obrigkeitlicher Paß bey dem Vieh vorhanden iſt, noch mit dem Vieh zugleich produciret wird.

10. Wenn es aber an dergleichen Obrigkeitlichen Paſſe ſelbſt fehlet, und entweder vorgegeben werden will, daß der Eigenthümer des Viehes mit dem Paſſe nachkomme, oder auch, der Vieh-Händler einen Paß an den Zoll voraus ſendet, und von dem darin gemeldtem Viehe, den Zoll im Voraus bezahlen will, ſo ſoll erſtern Falles, und wenn es an dem Paſſe fehlet, das bey dem Zolle ankommende Vieh gar nicht, letztern Fals aber, auf einen voraus geſandten Paß, der Zoll, oder das Weg-Geld, bey exemplariſcher Beſtraffung, von deſſen Einnehmer nicht ehender angenommen werden, bis das Vieh gleichfals ankömmet, und von Seiten der Obrigkeit mit dem auf ſelbiges vorhin producirten Paß zuſammen gehalten, mithin beides mit einander examiniret und richtig erkandt worden.

Bey Neben-Zöllen ſoll überall kein Horn-Vieh durchgelaſſen werden.

11. Solte bey einem- aus andern Urſachen zu Bequemlichkeit des Commercii angeordneten Neben-Zolle, einiges Horn-Vieh wollen durchgetrieben werden; welcher an der ſonſt gewöhnlichen Route, ſo mit dergleichen Horn-Vieh paſſiret werden muß, nicht belegen iſt, und auf welchen Neben-Zoll zu andern

dern Zeiten kein Horn-Vieh zugetrieben wird; so ſoll der Ein- 1756. Febr. 14.
nehmer oder Pächter eines ſolchen Neben-Zolles, oder Weg-Gel-
des, wegen ſeines dabey findenden Vortheils, bey Vermeidung
ſchwerer Straffe, nicht befugt ſeyn, den Zoll, oder das Weg-
Geld dafür anzunehmen, und das Horn-Vieh weiter durchzulaſ-
ſen; ſondern es iſt das Vieh bey einem ſolchen Neben-Zolle an-
zuhalten, und der nechſten Obrigkeit, wohin der Zoll gehöret,
zu weiter Unterſuch- und Verfügung davon Nachricht zu geben;
und ſoll einem ſolchen Zoll- oder Weg-Geldes-Einnehmer oder
Pächter eines Neben-Zolles, ein Theil derjenigen Straffe, zu
deren Erlegung der Vieh-Händler wird vertheilet werden, von
K. Landes-Regierung, zu ſeiner Aufmunterung, zuerkannt
werden.

12. Dahingegen aber ſollen auch ſämtliche Zoll- und Weg- Die Zöllner ꝛc. ſollen desfalls genaue Aufſicht führen,
Geldes-Einnehmer oder Pächter, ſowol bey den Haupt- als
Neben-Zöllen, vor ihre zu Erhebung des Zolles oder Weg-Gel-
des etwa gebrauchende Leute einſtehen und hafften, und, wenn
dieſe mit dem Vieh-Händler oder Treiber durchſtechen, oder, in
ihrer Abweſenheit, von demjenigen etwas verabſäumen, was in
den vorſtehenden Art. 9. 10. und 11. ihnen zu ihrer Beobach-
tung vorgeſchrieben iſt, die darauf geſetzte Straffe ohnabbittlich
büſſen.

13. Und damit zu allen Zeiten, aus Examinirung der auch bey allen übrigen Zoll-Stätten im Lande die Vieh-Päſſe gleichfalls unterſchreiben.
Päſſe bekandt werden möge, was für Zoll- oder Weg-Geldes-
Stetten, dergleichen von auſſen ins Land kommende- oder aus
einem Fürſtenthum in das andere getriebene Horn-Vieh paſſiret
ſey; ſo iſt nicht blos bey dem Grentz-Zöllen, wie im vorherge-
henden Art. 9. verordnet, ſondern auch bey allen übrigen Zöl-
len und Weg-Geldes-Stetten im Lande, woſelbſt dergleichen
Horn-Vieh, entweder eintzeln oder in Triften durchgebracht
wird, der Vieh-Paß, mit Anführung der Zeit, um welche das
Vieh daſelbſt durchgetrieben wird, zu unterſchreiben; und wenn

1756. Febr. 14. ſolches an ein- oder andern Orte verabſäumet und entdecket wird, ſo ſoll der Zöllner oder Weg-Geldes-Einnehmer, nach Beſchaffenheit ſeines Vergehens, und der daraus enſtandenen Folgen, ernſtlich dafür beſtraffet werden.

Die mit dem Viehe durch das Land zu nehmende Rute ſoll vorgeſchrieben werden.

14. An dem erſten Grentz-Orte hieſiger Lande, woſelbſt das Vieh examiniret, und der dabey befindliche Paß von der Obrigkeit, unterſchrieben wird, iſt der Vieh-Händler oder Vieh-Treiber, in ſoferne es aus den bey ſich habenden Paſſe ſelbſt nicht erhellet, zu befragen, wohin er mit dem bey ſich habenden Viehe gedenke? und ſoll ſodann demſelben, die damit zu nehmende Route von Ort zu Ort, und wenigſtens bis zu der zunechſt belegenen Stadt, oder dem nechſten Amte, welches auf ſolcher Route befindlich iſt, und woſelbſt der Paß nebſt dem Viehe fernerweit examiniret, auch unterſchrieben werden muß, nicht allein mündlich angewieſen, ſondern auch unter dem Paſſe ſelbſt geſetzet werden.

Die Päſſe ſollen von Amt zu Amte examiniret und unterſchrieben werden.

15. Ein ſolcher Vieh-Händler darf die denen Beamten beym Eintritt ins Land angezeigte Route, ſo er mit dem Vieh zu nehmen gewillet iſt, nachmahlen nicht eigenmächtig verändern, noch einen andern Weg treiben, als welcher ihm deßfals vorgeſchrieben, und unter ſeinen Paß gemeldet worden; und damit man hievon um ſo mehr geſichert ſey, ſo ſoll das Vieh nicht blos an dem erſten Grentz-Orte, ſondern an allen folgenden Orten, woſelbſt es auf ſeiner angezeigten Route paſſiren muß, genau beſichtiget, mit dem darauf gerichteten Paſſe zuſammen gehalten, der noch weiter durch das Land zu nehmende Weg, bis an den Ort der Beſtimmung, unter dem Paß verzeichnet, auch bey allen folgenden Orten examiniret werden, ob das Vieh, ſo wie es in dem Paſſe beſchrieben iſt, würcklich bezeichnet, daſſelbe ſeiner Anzahl nach, noch insgeſamt bey einander, und auch völlig geſund, oder dem Vieh unterweges etwas zugeſtoſſen ſey? und ſtehet den Vieh-Händlern frey, zu Befor-

förderung ihrer Durchtrift, jemand von Amt zu Amt voraus zu ſenden, welcher anzeige, woher, und wie bald das Vieh daſelbſt ankommen werde; um zu deſſen Examinirung, und der nachmahligen Unterſchrift des Paſſes, in Zeiten Veranſtaltung zu machen. 1756. Febr. 14.

16. Die Unterſchrift dieſer Päſſe, und was auf ſelbigen etwa zu atteſtiren, muß nicht von einem Unter-Amts-Bedienten, ſondern in den Aemtern, von den Beamten ſelbſt, in den Städten und Gerichten aber, von einer Obrigkeitlichen Gerichts-Perſon geſchehen: und iſt inſonderheit denen ſämtlichen Unter-Amts-Bedienten bey Straffe der Caſſation, gänzlich unterſaget, ſich nicht gelüſten zu laſſen, einen Vieh-Paß, ſo ihnen etwa produciret wird, es geſchehe an welchem Orte, oder zu welcher Zeit es wolle, zu unterſchreiben, und dadurch die weitere Forttreibung einigen Horn-Viehes zu befördern, ſondern es haben ſelbige vielmehr den Vieh-Händler oder Treiber, an das Amt ſelbſt zu verweiſen. Kein Unter-Amts-Bedienter ſoll befugt ſeyn, einen Vieh-Paß zu unterſchreiben.

17. Solte jedoch ein ſolcher Amt-Unter-Bedienter, aus der von ihm verlangenden Unterſchrift des Vieh-Paſſes, und bey deſſen Durchſicht wahrnehmen, daß der Vieh-Händler oder Treiber, entweder nicht auf der rechten ihm vorgeſchriebenen Route geblieben ſey, oder die Unterſuchung der Beamten ſcheue, oder auf einen ſonſtigen Neben-Wege mit dem bey ſich habenden Viehe ſich befinde, und auf ſelbigen um das Amt wegtreiben könne; ſodann ſoll ein jeder Unter-Amts-Bedienter ſowol einen ſolchen Vieh-Händler oder Treiber, als das bey ſich habende Horn-Vieh, durch Ausſchöſſer wohlverwahrlich anhalten, auch dem Amte zu weiter Unterſuchung davon Nachricht geben; und ſoll demſelben nachmalen, zu fernerer Aufmunterung ein Theil derjenigen Straffe zugebilliget werden, zu der ein ſolcher Vieh-Händler, von K. Landes-Regierung condemniret wird. Wenn dergleichen Unterſchrift aus böslichen Abſichten geſuchet wird.

1756. Febr. 14. Wenn von dem durchtreibenden Horn-Vieh unterweges im Lande etwas verkaufet wird.

18. Fals von dem durchtreibenden fremden oder einländiſchen Horn-Viehe unterweges in hieſigen Landen etwas abgeſetzet und verkauffet wird, mithin die Anzahl desjenigen Viehes, worauf der Paß zuerſt ertheilet worden, an dem folgenden Orte, wohin ſolches weiter getrieben werden ſollen, nicht mehr beyſammen iſt; ſo hat der Vieh-Händler oder Treiber, desfals beglaubte Beſcheinigungen beyzubringen; und das verkauffte Vieh an demjenigen Orte, woſelbſt der Verkauf geſchehen, von der Obrigkeit, ob es auch völlig geſund ſey, beſichtigen, und ſowol dieſes, als auch wer eigentlich das Vieh erhalten, auf den Paß notiren zu laſſen, damit man ſolchergeſtalt völlig vergewiſſert ſeyn könne, daß das Fehlende, nicht etwa unterweges an der Seuche verſtorben ſey, ſolches verhelet, und dagegen der Verkauff nur vorgewendet werde.

Kein Vieh-Händler ſoll unterweges einiges Horn-Vieh ſchlachten laſſen, und das Fleiſch davon verkaufen.

19. Zu Verhütung alles Unterſchleiffes, bleibet denen Vieh-Händlern, und allen ſo ſich mit dergleichen Handel abgeben, bey Leib- und Lebens-Straffe verboten, von dem ins Land gebrachten- oder aus einem Fürſtenthum in das andere treibenden ſowol fremden als einländiſchen Horn-Viehe, an einigem Orte unterweges, unter was für Praetext es auch ſeyn möge, etwas ſchlachten zu laſſen, oder nachmahlen von ſolchem geſchlachteten Viehe, einiges Fleiſch, Eingeweide, oder was es auch ſey, zu verkauffen; und ſoll derjenige, welcher einen Vieh-Händler, daß er dawider gehandelt, und ſich deſſen, zu Verhelung der bey einigem Viehe etwa verſpührten Kranckheit, unternommen, der Obrigkeit in Zeiten anzeigen, und dadurch zur Hafft bringen wird, Funffzig Rthlr. zur Belohnung, von K. Landes-Regierung zu erwarten haben.

Wenn von einem durchtreibenden Vieh-Händler einiges Schlacht-Vieh angekaufet worden.

20. Wenn aber ein Landes-Unterthan, von einem ſolchen Vieh-Händler, und deſſen durchtreibenden Schlachte-Viehe, in rechtmäſſiger und erlaubter Abſicht etwas kauffet, um daſſelbe entweder zu eigener Conſumtion, oder, daferne er

ein

ein Schlächter iſt, zum feilen Verkauff ſchlachten zu laſſen; ſo- 1756. Febr. 14.
dann ſoll ein ſolcher, ſoferne er in einer Stadt wohnet, zufor-
derſt all dasjenige beobachten, was im 4. §. 3. Abſchn. 6. Art.
wegen des Schlachte-Viehes vorgeſchrieben iſt; wenn aber der
Verkauf an jemand geſchehen, ſo auf dem platten Lande woh-
net, ſo ſoll ein ſolcher Käuffer, wes Amtes oder Standes er
ſey, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung *), ſchuldig und
verpflichtet ſeyn, das von einem durchtreibenden Vieh-Händler
angekaufte Schlachte-Vieh, wenigſtens drey Tage, bevor es ge-
ſchlachtet wird, ſtehen- und daſſelbe immittelſt ſowol von einem
Amts- oder Gerichts-Bedienten, als von einem Vieh-Hirten
oder Schlächter beſichtigen zu laſſen; welche auch, nachdem es
geſchlachtet iſt, ſolche Beſichtigung nochmal zu wiederholen,
mithin ob das Vieh völlig geſund ſey, zu erkennen haben.

Wenn von dem ins Land gebrachten oder aus einem Fürſtenthum in das andere treibenden Horn-Vieh unterweges etwas erkranket, oder wohl gar crepiret.

21. Solte von dem ins Land gebrachten fremden Horn-Vieh, oder welches aus dem Lande ſelbſt aus einem Fürſtenthum in das andere vertrieben wird, einem oder andern Stücke unterweges etwas zuſtoſſen, woraus der geringſte Verdacht einiger auch nur natürlichen Kranckheit wahrzunehmen iſt, oder auch wohl gar ein Stück Vieh unterweges ſchleunig crepiren, wenn auch gleich ein ſolcher Vorfall aus gantz unverdächtigen natürlichen Urſachen ſich begeben ſolte; ſo ſind ſämtliche ſowol ein- als ausländiſche Vieh-Händler, und deren Vieh-Treiber, bey Leib- und Lebens-Straffe, befehliget, ſolches nicht zu verbergen, und heimlich zu halten; vielweniger das etwa fallende Vieh heimlich zu vergraben, oder auch, zu ſcheinbarer Verhütung alles Verdachtes, durch den Abdecker aufhauen- und abziehen zu laſſen; als deſſen Zeugniß bey einem ſolchen ſein eigenes Intereſſe angehenden Vorfalle keinen Glauben verdienet; ſondern, ſobald einiges Horn-Vieh von einer durch das Land trei-

*) ſ. unten §. 5. Art. 31.

1656. Febr. 14. treibenden oder, zu weiter Beſtimmung vorerſt in Câmpe gebrachten Heerde, entweder kranck wird, oder wohl gar ſtirbet; ſo iſt ſolches der Obrigkeit desjenigen Ortes, unter deren Gerichts-Zwang dergleichen ſich begiebet, ſofort anzuzeigen, das crepirte Vieh, bis zu Obrigkeitlicher Beſichtigung unabgedecket an einen Abort bringen zu laſſen, und zugleich mit dem bey ſich habenden übrigen Viehe, an Ort und Stelle, woſelbſt es ſich bey einem ſolchen Vorfalle befindet, zu verbleiben; mithin der Obrigkeit weitere Verfügung, auf vorgängig angeſtellte Unterſuchung auch Beſichtigung, zu erwarten: und ſoll einem ſolchen Vieh-Händler, dem dieſer Unfall wider ſein Verſchulden begegnen würde, wenn er ſich deshalb der Gebühr juſtificiret, und den Vorfall ſofort der Obrigkeit anmeldet, zu Erſetzung ſeines Schadens und Verluſtes, möglichſt verholffen, derjenige aber, welcher dieſe ſchleunige Anmeldung unterläſſet, die Kranckheit unter dem Viehe verſchweiget, und beſchöniget, das crepirte Vieh, als wäre es an einem natürlichen Unfalle geſtorben, aufhauen läſſet, und mit ſeinen bey ſich habenden Vieh weiter forttreibet, derſelbe ſoll, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Folgen, an Leib und Leben dafür beſtraffet werden; Und ſind zugleich jeden Orts Obrigkeit erinnert: nicht allein auf ſolche Vorfälle genau zu achten, ſondern auch die Vieh-Händler, und Vieh-Treiber, wenn ſelbige einige Päſſe von ihnen examiniren, und unterſchreiben laſſen, für dergleichen Unternehmungen, und der darauf gewiß erfolgenden harten Beſtraffung, getreulich zu warnen: Gleich dann auch die Nachrichter und Halb-Meiſter jeden Ortes, deren Knechte ſich unternehmen, an dergleichen Vieh, wenn ſelbige gleich dazu gefordert werden, ohne vorgängigen Obrigkeitlichen Befehl und Vergünſtigung, ſich zu vergreiffen, und daſſelbe aufzuhauen oder abzudecken, für ihre Knechte in allen Stücken deshalb einſtehen und hafften ſollen.

22. Es

22. Es ſoll auch zu deſto mehrer Vorſicht, das mit Geſundheits-Päſſen verſehene fremde Horn-Vieh, wenn ſolches in- oder durch hieſige Lande getrieben wird, weder in die gewöhnliche Vieh-Ställe, woſelbſt der Unterthanen Horn-Vieh befindlich iſt, eingenommen, noch, zu der Zeit, da das Horn-Vieh der Unterthanen auf den Weiden gehet, unter und bey daſſelbe auf die Weide getrieben, ſondern abſonderlich gehütet, und aufgeſtallet werden: auch keinem verſtattet ſeyn, wenn er ein Stück ausländiſchen Horn-Viehes vor ſich ankauffet, ſolches ohne vorgängige Anzeige, und erhaltene Obrigkeitliche Vergünſtigung, bey Verluſt des Viehes, und ſchwerer Straffe, auf die gemeine Vieh-Weide zu bringen. 1756. Febr. 14. Fremdes Horn-Vieh ſoll in beſondere Ställe gebracht, und auf den Weiden abſonderlich gehütet werden.

23. Damit von fremden Fracht-Fuhr-Leuten, und deren Fuhrwerck *), denen hieſigen Landen, wegen der Seuche, keine Gefahr zugezogen werden möge; ſo ſoll, an denen Orten, woſelbſt dergleichen auswärtige Fracht-Fuhrleute einkehren, und mit ihren Pferden futtern, denenſelben ein beſonder Stall dazu eingeräumet, und angewieſen, und in ſelbigen kein ſonſtiges Vieh geſtallet, ferner, der von ihren Pferden zurück bleibende Miſt, durch jemand- welcher bey kein Horn-Vieh kömmet, ſofort abſeite gebracht, desgleichen auch das Lager-Stroh, worauf die fremden Fuhr-Leute geſchlaffen, bey dem Horn-Vieh, zum Unterſtreuen oder ſonſt, nicht gebrauchet werden. Die Pferde fremder Fuhrleute ſollen gleichfalls in beſondere Ställe gebracht werden.

24. Endlich ſollen keine ſogenannte Land- oder Olitaeten-Krähmer, Lückewahler, herumlauffende Meſſer-Krähmer, Scheerenſchleiffer, Bähren-Zieher, imgleichen keine, ſo mit allerhand Spiel-Werck, und Raritäten-Kaſten, umher ziehen, oder für türckiſche Gefangene betteln, noch andere fremde Bettler, Bettel-Juden und Land-Streicher, deren Einlaſſung ohnehin zu oft wiederholtenmahlen auf das nachdrücklichſte verboten Die in allerhand Ländern umher ſtreichenden Leute, ſollen gänzlich zurück gewieſen, und im Lande nicht geduldet werden.

*) ſ. oben §. 1. Art. 10.

1756. Febr. 14. boten iſt *), an den Grentzen und Päſſen eingelaſſen, ſondern ſofort zurück gewieſen, fremde Bettler, Bettel-Juden, und Land-Streicher aber in Verhaft gezogen werden: und ſind in Anſehung hieſiger Land-Städte, von denen darin commandirenden Officiers, bey der Wache an den Thoren, deßfals ſcharfe und genaue Ordres zu ſtellen; auf dem Lande aber, ſind die verordnete Bettel-Wachen, ſo lange die Seuche continuiret, zu verdoppeln, und dergeſtalt einzurichten, daß die intendirende Abſicht, und Sicherheit des Landes, dadurch völlig erreichet werden möge: geſtalten diejenige Obrigkeiten, welche ihre Obliegenheit darunter verabſäumen, nach Gebühr dafür angeſehen werden ſollen.

§. 4. Von demjenigen, was zu verfügen, fals die leidige Horn-Vieh-Seuche ſich in hieſigen Landen ſelbſt äuſſert.

Abſchn. 1. Von demjenigen, was in genere zu verfügen, fals einige Kranckheit unter dem Horn-Viehe an einem Orte ſich hervor thut, und von den äuſſern Veranſtaltungen gegen einen inficirten Ort.

Die Kranckheit ſoll ſchleunig gemeldet, und das Vieh abgeſondert werden.

1. Sobald an einem Orte im Lande, oder in einer Vieh-Weide, einiges Horn-Vieh befällt, vom Freſſen abläſſet, nicht wiederkäuet, traurig ſtehet, trübe und trieffende Augen- und zuletzt einen Durchfall bekömmt, oder ihm ſonſt etwas zuſtöſſet, woraus abzunehmen, daß es mit deſſen Geſundheits-Zuſtande nicht richtig ſey; ſo ſoll niemand die Zeit mit vergeblichen Curen hinbringen, ſondern ein jeder, ohne Ausnahme, bey Vermeidung empfindlicher Leibes-Strafe ſchuldig ſeyn: 1) die an ſeinem Vieh verſpührende Zufälle oder Kranckheit, der an ſolchem Orte befindlichen Obrigkeit, oder, bey deren Entſtehung,

*) ſ. Almoſen §. 2. imgl. Betteljuden und anderes Geſindel, imgl. Fremde Bettler, Landſtreicher.

hung, dem Amts-Unter-Bedienten, Gogrefen, Voigte, Schul- 1756. Febr. 14.
tzen, Bauer-Meiſter, Geſchwornen, oder wer ſonſt an ſolchem Orte zur Aufſicht ſich befindet, nicht weniger ſeinen Nachbaren, und übrigen Einwohnern des Ortes, ſofort ſchleunig zu melden; 2) das krancke Vieh von ſeinem übrigen Horn-Viehe abzuſondern, und an einen beſondern Ort zu ſtellen; 3) das erſtere durch jemand der Seinigen, welcher nicht bey das geſunde Vieh kommen darf, pflegen und warten zu laſſen; auch 4) Sich immittelſt, nebſt den Seinigen, alles Umganges, mit denen ſo an ſelbigem Orte wohnen, gäntzlich zu enthalten. Der an dem Orte befindliche Unter-Amts- oder Gerichts-Bediente iſt dagegen verpflichtet, von dem ihm gemeldten Vorfalle, dem Beamten, oder Gerichts-Herrn des Ortes, durch einen expreſſen Boten Nachricht zu geben; anbey ſchuldig, den Hirten des Ortes zu ſich zu nehmen, ſich mit ſelbigen nach dem Stalle, woſelbſt das aufſtößig gewordene Vieh ſtehet, zu begeben; und wenn die Kranckheit nicht augenſcheinlich, und mit der gröſten Gewißheit als unſchädlich, und natürlich erkandt wird, ſodann das Vieh bey vorhandener Ungewisheit oder Zweifel, aus dem Stalle weg- und an einen ſolchen Abort führen zu laſſen, wohin ſonſt kein Horn-Vieh kömmt; um den Verlauf der Kranckheit, und die von der Obrigkeit des Orts deßfalls zu machende weitere Vorkehrung zu erwarten.

Beſtrafung derjenigen, welche die Krankheit wiſſen, oder wiſſen können; aber verſchweigen, und nicht ſofort anmelden.

2. Solte der Eigenthümer eines ſolchen kranck gewordenen Stücke Viehes, ſich ſtraffälliger Weiſe beyfallen laſſen, die Kranckheit ſeines Viehes muthwillig zu verhelen, oder wohl gar daſſelbe, wenn es crepiret, heimlich einzuſcharren, es mag ſolches geſchehen, wo es wolle, mithin keinen Bedacht auf den groſſen Schaden nehmen, welcher gantzen Dorfſchaften und Gegenden, durch ein unzeitiges Verſchweigen zugezogen werden kann; derſelbe ſoll nicht allein, wegen ſeines erleidenden Schadens, gar keine Hülffe noch Erlaſſung an ſeinen Gefällen, zu er-

1756. Febr. 14. erwarten haben; ſondern vielmehr, nach Befinden der Umſtände, ſeines Hofes entſetzet, auch überdem mit der Straffe des Karrenſchiebens von Königl. Landes-Regierung beleget werden. Dieſe ſchleunige Anmeldung ſoll auch von den Vieh-Aertzten, und andern, welche, um dem Vieh etwas zu gebrauchen, herbeygeruffen, oder zu Rathe gezogen werden, nicht weniger von den Nachbaren, und einem jeden Einwohner des Ortes, der ſolches zuerſt erfähret, in ſoferne der Eigenthümer oder deſſen Leute, es zu verſchweigen ſuchen, jedesmal geſchehen: und ſoll allenfals der Name desjenigen, der ſolches meldet, auf ſein Verlangen von der Obrigkeit verſchwiegen werden; im Gegentheil aber auch ein jeder, welcher überführet wird, wie er gewuſt, oder wiſſen können, daß an ſeinem Orte, oder in der Nachbarſchafft, franckes Vieh ſey, und ſolches nicht ſofort gemeldet hat, in eben der Maaſſe, als der Eigenthümer des kranken Viehes, beſtraffet werden.

Das kranke Vieh ſoll Obrigkeitlich beſichtiget werden.

3. Sobald die Anmeldung denen Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten geſchehen, müſſen ſelbige die Beſichtigung eines ſolchen krancken Viehes auf eine zuverläßige Art nochmals veranſtalten, ſich auch allenfals an den Ort ſelbſt verfügen.

Wenn es Merkmahle der Seuche hat.

4. Wenn bey dieſer wiederholten Beſichtigung, aus denen ſich äuſſernden Merckmahlen und Zeichen, im geringſten zu beſorgen, daß das Vieh mit der leidigen Seuche befallen ſey, ſo iſt daſſelbe ſofort an einem Abort zu tödten, und, nach vorgängiger Eröffnung, auch Beſichtigung der innern Theile und deren Beſchaffenheit, abſonderlich des Salters, und des darin, als ein Kennzeichen der contagieuſen Seuche, gemeiniglich anzutreffenden zuſammengerolleten harten unverdaueten Futters, es finde ſich nun dergleichen oder nicht, nebſt der Haut, unabgedecket, auf Acht Fuß tief einſcharren, nicht weniger der Miſt von ſolchem Viehe, gleichfals tief eingraben zu laſſen: und wenn durch die Tödtung eines einzelnen Stücke Viehes, eine gan-

gantze Commune von der Gefahr, oder dem Fortgang der Seuche befreyet werden kann; ſo ſoll ſelbige ſchuldig ſeyn, denjenigen, der ſeine Kuh, oder Rind deßfals verlohren hat, ſchadlos zu ſtellen. 1756. Febr. 14.

5. Die Oeffnung und inwendige Beſitigung eines ſolchergeſtalt getödteten oder wohl gar bereits von ſelbſt crepirten Viehes, iſt nicht blos dem Abdecker zu überlaſſen, noch deſſen Ausſage, wie er ſolches gefunden habe, lediglich zu trauen; da ſelbige wegen ihres Vortheils, und um ſowol die Haut als den Talg zu erhalten, gemeiniglich eine natürliche Urſache der Kranckheit, oder des erfolgten Todes vorzuwenden pflegen; ſondern es muß die Oeffnung und Beſichtigung, wenigſtens in Gegenwart eines zuverläßigen Unter-Amts-Bedienten oder Geſchwornen, geſchehen, und dieſer, worauf er zu ſehen habe, von der Obrigkeit inſtruiret werden; derſelbe auch dahin achten, daß die Haut auf dem Viehe in ſeiner Gegenwart zerſchnitten, daſſelbe auch ſofort nach der Beſichtigung, Ordnungsmäßig eingeſcharret, und die Kuhle völlig wieder zugeworffen und geebnet werde.

Oeffnung und inwendige Beſichtigung des getödteten Viehes.

6. Wegen der zu der Beſichtigung, Tödtung, Oeffnung, und Einſcharrung des alſo beſchaffenen Horn-Viehes gebrauchten Perſonen, iſt alle Vorſicht zu beobachten, damit nicht ſelbige, durch das von dem beſichtigten Viehe in ihren Kleidungen etwa aufgefangene Gift, fals daſſelbe mit dem Contagio inficiret geweſen, ander geſundes Horn-Vieh anſtecken mögen, und haben ſelbige daher die bey einer Verrichtung angehabten Kleider, ſofort abzulegen, und tüchtig auszuräuchern, oder auswaſchen zu laſſen, ſich auch des Umganges bey andern geſunden Horn-Viehe möglichſt zu enthalten.

Vorſicht in Anſehung der zu ſolchen Beſichtigungen gebrauchten Perſonen.

7. Solte bey einem ſolchen krancken und getödteten oder von ſelbſt crepirten Stücke Viehes, noch mehrers Horn-Vieh in einem Stalle nahe bey einander geſtanden haben, und aus der

Das bey kranken Vieh in einem Stalle geſtandene annoch geſunde Vieh.

1756. Febr. 14. der Oefnung des getödteten oder crepirten Viehes, ſich ergeben, daß daſſelbe mit der Vieh-Seuche behaftet geweſen, ſodann hat die Obrigkeit ſofort zu veranſtalten, daß ermeldtes annoch geſund ſcheinende, bey dem krancken Vieh geſtandene Horn-Vieh, nach vorgängiger Taxation des ohngefehrlichen Werthes, gleichfals getödtet, und ohnabgedeckt Ordnungsmäßig eingegraben werde: und ſoll nachmalen, wenn dieſe Tödtung zu rechter Zeit, und mit gehöriger Vorſicht vorgenommen wird, das bey dem kranken und getödteten etwa geſtandene geſunde Vieh, woran noch keine äuſſerliche Merckmale der Seuche zu ſpühren geweſen, welches zu Abwendung einer gröſſern Gefahr obverordnetermaſſen zu tödten nöthig gefunden wird, nach einen billigen Wehrt dem Eigenthümer vergütet, und von K. Landes-Regierung deßfals das nöthige verfüget werden.

Der Hof, worauf das kranke und getödtete Vieh geſtanden, iſt von auſſen mit einer Poſtierungs-Wache einzuſchlieſſen.

8. Wenn gleich die Tödtung und ohnabgedeckte Einſcharrung des in einem Stalle beyſammen geſtandenen ſowol krancken als geſunden Horn-Viehes geſchehen, nicht weniger der Miſt von dieſem Viehe tief eingegraben iſt; ſo muß dennoch, zu deſto mehrer Vorſicht, der Hof, auf welchen dieſes Vieh befindlich geweſen, durch Poſtierungs-Wachen von auſſen eingeſchloſſen, und damit vorerſt auf einige Wochen, nach Befinden der Umſtände, continuiret werden, um zu erwarten, ob das Contagium dadurch gänzlich und zuverläßig geſtillet worden; oder ob dieſe Kranckheit, welche oft einige Wochen, bevor ſolche zum Ausbruch kömmet, in dem Vieh verborgen bleibet, nachmalen aber deſto ſchleuniger und heftiger ausbricht, und Ueberhand nimmt, ſich unter mehrern auf unterſchiedenen Höfen befindlichen Horn-Viehe von neuen äuſere?

Was zu veranſtalten, wenn die Seuche von neuen ausbricht, und das Vieh auf meh-

9. Solte dieſes letztere ſich nach einigen Zeit-Verlauf ergeben, mithin daraus nur gar zu ſicher wahrzunehmen ſeyn, daß das geſamte oder mehreſte Horn-Vieh eines ſolchen Ortes, da ſolches entweder auf der gemeinſchaftlichen Vieh-Weide, in einer Heer-

Heerde, oder ſonſt nahe bey einander, oder beyſammen geweſen, bereits vorhin den Gift und Zunder der Kranckheit eingezogen habe, ſodann iſt mit Tödtung des Viehes, in ſoferne deſſen Eigenthümer ſich nicht von ſelbſt dazu verſtehen, um von der Einſchlieſſung, und der damit verknüpften Beſchwerde deſto ehender befreyet zu werden, Anſtand zu nehmen, und inne zu halten; und dagegen entweder 1) das geſamte Horn-Vieh aus dem Dorfe weg- und an einen von der öffentlichen Paſſage entlegenen Ort, des Sommers auf die Weide, und des Winters in abgeſonderte Stallungen und Behältniße bringen, und bewahren zu laſſen; oder 2) wenn ſich hiezu keine Gelegenheit auf dem platten Lande findet, der ganze Ort durch ausgeſtellte Poſtierungs-Wachen völlig einzuſchlieſſen, und zu ſperren. 1756. Febr. 14. ... ren Höfen eines Ortes ergreifet.

10. Solte die Kranckheit unter dem Horn-Vieh in einer ſolchen Gegend, und Jahres-Zeit ſich äußern, da das Vieh auf den Weiden ſich befindet, und aufbewahret werden kan, mithin die Seuche in der Weide, nicht aber in den Dörffern und Stallungen, ausbricht; ſodann muß daſſelbe auf einen beſondern abzurickenden- oder ſonſt zu befriedigenden räumigen Platz gelaſſen, durch abſonderliche Perſonen gewartet, durch Poſtierungen eingeſchloſſen, das krancke von dem geſunden abgeſondert, und bey Seite geſtellet, und, fals nicht etwa zu mehrerer Sicherheit nöthig gefunden werden mögte, den geſammten Hauffen tödten zu laſſen, der Erfolg der Kranckheit abgewartet, immittelſt aber in allen Stücken, wie in folgendem 2 Abſchnitt vorgeſchrieben iſt, dabey verfahren, nicht minder darauf geachtet werden, damit das Contagium nicht an andere Oerter verſchleppt werde. Von demjenigen, was zu beobachten, wenn das Vieh auf den Weiden befället.

11. Das in den Weiden kranck gewordene Horn-Vieh, in die Stallungen, und Dörffer zurück zu nehmen, iſt überhaupt verboten; und ſind dagegen allenfalls auf der Weide Noth-Ställe zu bauen: es wäre denn, daß K. Landes-Regierung, wegen ganz beſonderer Umſtände, erſteres zu geſtatten, mögte bewogen werden. Das auf den Weiden krank werdende Vieh, ſoll nicht zurückgebracht werden.

1756. Febr. 14. Was die angeordnete Poſtierung zu beobachten hat.

12. Die gegen einen ſolchen, wegen der Seuche eingeſchloſſenen Ort, ausgeſtellete Poſtierung, hat alldasjenige auf das genaueſte zu beobachten, was im §. 1. Art. 4. bis 7. wegen der auswärtigen mit der Seuche behafteten Länder, vorgeſchrieben und befohlen iſt.

Wie ſolche anzuordnen, auch mit Feurung u. Hütten zu verſehen.

13. Zu gleicher Zeit aber ſind dieſe Poſtierungen auſſerhalb einem ſolchem Orte, oder Viehe-Weide, an einem dazu bequemen und ſicheren Platz, mit der Vorſicht anzuordnen, damit erſtere, mit den Einwohnern eines eingeſchloſſenen Ortes, nicht die geringſte Gemeinſchaft haben; noch dadurch zu Verſchleppung der Seuche ſelbſt Veranlaſſung gegeben werde; wie denn ſelbige zu dem Ende mit benöthigten Wacht-Hütten, auch mit Feurung zu verſehen; womit jedoch in dermaſſen Hauß zu halten, daß keine verſchwenderiſche- noch vergebliche Unkoſten veranlaſſet werden; auch die Nothwendigkeit und Richtigkeit des berechneten Aufwandes, gehörig dociret werden könne.

Sobald ein Ort geſperret iſt, darf niemand durch die Poſtierung ſchleichen.

14. So bald ein mit der Seuche behafteter Ort durch Poſtierung eingeſchloſſen iſt, ſo iſt denen ſämtlichen Einwohnern verboten, ſich aus dem Orte wegzubegeben, oder einiges Horn-Vieh, an andere Orte in vermeintliche Sicherheit zu bringen: und ſoll derjenige, ſo dawieder handelt, und Gelegenheit findet, der Poſtierung bey Nacht-Zeit, oder ſonſt zu entgehen, oder ſich der durch einen ſolchen Ort gehenden fahrenden Poſten, wenn ſolche nicht verleget werden können, mißbrauchet, von K. Landes-Regierung ohnabbittlich mit der Karre beſtraffet, und, nach vorkommenden beſondern Umſtänden, ſo ſich bey einem ſolchem Verbrechen finden, die Dauer der Straffe willkührlich beſtimmet werden.

Wie es mit den Geiſtlichen Miniſterial-Handlungen einzurichten.

15. Da auch, in Anſehung eines ſolchen gäntzlich eingeſchloſſenen Ortes, veranſtaltet werden muß, daß es deſſen Einwohnern, an der nöthigen Seelen-Pflege, und denen hiezu erforderlichen Actibus miniſterialibus nicht fehlen möge: gleichwohl,

wohl, ſolcherhalb nicht wohl etwas zum voraus beſtimmet werden kan, ſo ſoll bey vorkommenden Fällen, von der Obrigkeit, worunter der eingeſperrete Ort gehöret, deßfals pflichtmäſſiger Vorſchlag geſchehen, und nach ſolchem das nöthige von K. Landes-Regierung weiter verfüget werden. 1756. Febr. 14.

16. Die durch einen wegen der Seuche geſperreten Ort gehende Paſſage, für die Reiſende, Poſten, und Fracht-Fuhren, ſoll ſofort, ſoweit immer möglich, verleget werden; und haben die Beamte, auch jeden Ortes-Obrigkeit, wie ſolches am füglichſten zu bewerkſtelligen, an K. Landes-Regierung zu berichten. *Die durch einen geſperreten Ort gehende Paſſage iſt zu verlegen.*

17. Nicht weniger ſoll außerhalb den Poſtierungen, auf denen an ſolche Oerter führenden Straßen und Eingängen, einige Bündel Stroh oder Buſchwerk, auf einer Stange zum Warnungs-Zeichen geſetzet, auch die außerhalb dem Orte an der Paſſage wohnende Krüger, oder ſonſtige Bewohner der an der Route belegenen Häuſer, befehliget werden, und ſchuldig ſeyn, diejenige Reiſende, welche ohnwiſſend durch einen ſolchen geſperreten Ort ihren Weg nehmen wollen, in Zeiten zu warnen, um zu Fortſetzung ihrer Reiſe eine andere Route zu wehlen. Geſtalten die Poſtierungs-Wachen nicht blos dahin zu ſehen haben, daß niemand aus einem ſolchen geſperreten Ort heraus kommen möge; ſondern, daß auch niemand von Fremden oder Reiſenden hinein- oder durchgelaſſen werde. *Die Reiſenden ſind in Zeiten zu warnen.*

18. Solte ein wegen der Vieh-Seuche eingeſchloſſener Ort dergeſtalt ſituiret ſeyn, daß derſelbe von den Reiſenden, und Poſten, auf ihrer Route gar nicht vermieden werden könne, ſo iſt 1) zu veranſtalten, daß das geſamte Horn-Vieh aus den an der Paſſage und der durch den Ort gehenden Straße belegenen Häuſern und Ställen, weggebracht, und bey andern von ſolcher Haupt-Paſſage entfernten Einwohnern aufgeſtallet werde. 2) Nicht weniger muß aus den Wirths-Häuſern und Krügen, auch dazu *Wie es zu halten, wenn die Verlegung der Paſſage und Poſten nicht geſchehen kann.*

1756. Febr. 14 gehörigen Stallungen, es mögen ſolche in- oder außerhalb, und vor dem Orte belegen ſeyn, das ſämtliche Horn-Vieh bey dem Ausbruch der Seuche ſofort gäntzlich weggeſchaffet, oder 3) den Wirthen die Treibung der Wirthſaft oder Krug-Nahrung, ſo lange die Seuche an dem Orte, wohin dieſe Krüge gehören, verſpühret wird, bey ſchwerer Straffe unterſaget werden *); wie es ſich denn auch 4) von ſelbſt verſtehet, daß wenn in einem ſolchen Wirths-Hauſe oder Kruge und deſſen Stallung, die Seuche einfället, ſodann wegen der nach vorhergehendem Art. 8. verordneten Einſchlieſſung eines ſolchen Hofes, oder Hauſes, die Krug-Nahrung oder Wirthſchafft, bis nach überſtandener Quarantaine, ſofort ceſſire: und ob gleich 5) die Reiſende an einem ſolchen mit der Seuche behafteten- auf der Route gar nicht zu vermeidenden Orte, ſich nicht aufhalten, noch einkehren dürffen, ſondern geradesweges durchzufahren, ſchuldig ſind, ein gleiches auch von den Poſtillons, bey Vermeidung ſchwerer Straffe, geſchehen, und der Poſt-Meiſter jeden Ortes dafür haften ſoll; ſo wird jedoch die Vorſicht wegen der geſunden Wirths-Häuſer und Krüge, und daß aus ſelbigen das Horn-Vieh weggeſchaffet werde, aus der Urſache nöthig erachtet, damit die Communication der Einwohner eines ſolchen Ortes ſelbſt, welche in den Krügen und Wirths-Häuſern geſchiehet, mit deſto weniger Gefahr verknüpffet ſeyn möge. 6) Auch ſollen ſämtliche ſowol ordinaire- als Extra-Poſten, wenn ſelbige durch einen ſolchen Ort bis an die Poſtierung kommen, es ſey bey Tage, oder bey Nacht-Zeit, ſtille halten, und von dem Poſt-Meiſter, oder Poſt-Halter der letzten Station, wo ſie abgefahren iſt, einen Schein produciren, wer, und wie viel Perſonen mit einer ſolchen Poſt abgefahren ſind, nach welchem ſodann die Anzahl der auf der Poſt befindlichen Perſonen, von der Poſtierungs-Wache examiniret, und wenn ſich befindet, daß jemand durch Conniventz des Poſt-Knech-

*) ſ. unten §. 5. Art. 28.

Knechtes, aus dem inficirten Orte mit durchſchleichen wollen, ſoll derſelbe angehalten, und wegen ſeines Unternehmens mit der Karre beſtraffet werden. 1756. Febr. 14.

19. Von der an einem Orte im Lande ausgebrochenen Vieh-Seuche, und der deßfalls angeordneten Poſtierung, ſind die benachbarte Beamte, Städte, und Gerichte, ſowol in- als außerhalb Landes, forderſamſt zu benachrichtigen, damit ein jeder auf ſeiner Hut ſeyn, die zu eigener Sicherheit nöthige Vorſicht in Zeiten nehmen, mit ſeinen Nachbaren weitere Communication pflegen, auch zuverläßig wiſſen möge: ob, und an was *Orten*, die Seuche würklich verſpühret werde, oder nicht: nicht weniger, ein jeder ſeines Ortes ſelbſten mit Acht habe, daß aus dem inficirten und geſperreten Orte niemand heimlich heraus ſchleichen, und ſich nach einen benachbahrten geſunden Ort, ohne entdecket zu werden, verfügen könne. Die Nachbaren ſind wegen der Seuche zu benachrichtigen.

20. Endlich iſt von denen Beamten und Obrigkeiten, welche die Sperrung eines Ortes im Lande verfügen, auch dafür zu ſorgen, daß denen Einwohnern eines ſolchen geſperreten Ortes, es an demjenigen, was ſie zu ihrem nöthigen Lebens-Unterhalt bedürffen, nicht fehlen möge; ſondern ſelbige damit aus denen zu nechſtbelegenen Aemtern verſehen werden; und muß daſſelbe in ſolcher Abſicht, mit dienſamer Vorſicht, innerhalb der Poſtierung, an einen ſichern Platz gebracht, und von einigen Einwohnern des Ortes, ſo überall bey kein krankes Horn-Vieh kommen ſeyn, nachmahlen weiter abgeholet werden. Die eingeſperreten Einwohner, ſind mit nöthigem Unterhalt zu verſorgen.

Abſchnitt 2. Von den innern Veranſtaltungen, an einem mit der Vieh-Seuche behafteten und deßfalls durch Poſtierung eingeſchloſſenem Orte.

1. Es mag nun das Contagium in den Weiden, oder in den Dörffern ausbrechen, und überhand nehmen; ſo ſind von der Obrigkeit an einem ſolchen Orte, abſonderliche Perſonen zu be- Es ſind beſondere Auffeher anzuordnen.

1756. Febr. 14 beſtellen, und zu beaidigen, welche dahin ſehen, und Aufſicht führen; 1) daß das krancke- und wieder geneſende Vieh, von dem übrigen geſunden, möglichſt abgeſondert, und an einem beſondern Ort, oder in verfertigten Krancken-Ställen aufbewahret werde. 2) Daß die etwa erfolgende Milch von dem krancken Kuh-Vieh, weggeſchüttet, auch mit Erde bedecket, von dem wieder geneſenden Viehe aber, nicht ehender gebrauchet werde, bevor das Vieh von der Obrigkeit völlig geſund erkannt worden. 3) Daß der Miſt von dem krancken und dem dabey ſtehenden übrigen Vieh, wo immer möglich, alltäglich gereiniget, und an einem Abort tief eingegraben, oder verbrandt werde: Deßgleichen, daß die von dem krancken oder crepirten Viehe, bey deſſen Hinausſchleppung, gehende Unreinigkeit, jederzeit baldmöglichſt bey Seite geſchaffet und tief eingegraben werde: 4) Daß das crepirte Vieh, mittelſt einer Schleuſſe oder Karre, binnen den erſten 24 Stunden an Abörter, wohin nicht leicht einiges Vieh kommen kan, und welche demnächſt zu umzäunen, oder ſonſt zu befriedigen, und mit der Hued- und Weide geraume Zeit zu vermeiden, in ihrer Gegenwart, auf Acht Fueß tief, ohnabgedecket eingeſcharret, die Haut auf dem Vieh gelaſſen, und zerſchnitten, oder zerkerbet, auch das Vieh, wo es zu haben, mit ungelöſchtem Kalck, oder doch mit Aſche, oder Sand beſchüttet werde. 5) Daß die Gruben, nicht allein von der vorgeſchriebenen Tieffe verfertiget, ſondern auch, ſo bald das Vieh hineingeworffen, völlig zugeworffen und wieder geebnet werden. 6) Solte der Erdboden, wegen vielen oder nahen Waſſers, oder ſonſtigen Behinderungen, nicht zulaſſen, daß die Löcher, zum Verſcharren des Viehes, auf Acht Fueß tief ausgegraben werden; ſodann haben die Aufſeher dafür zu ſorgen, daß dieſe Plätze auf einige Fueß mit Erde erhöhet werden, um dadurch nicht allein die giftigen Ausdünſtungen des Viehes, ſondern auch dieſes zu verhindern, daß nicht etwa durch Hunde, von dem Aaſe etwas wieder aus der Erde gerodet, und verſchleppet werde.

2. Und

2. Und damit dieſes um ſo weniger zu beſorgen; ſo haben die Beamte und Obrigkeiten, zu veranſtalten, daß die ſämtlichen Hunde, ſo wol an dem Orte, woſelbſt die Seuche ausgebrochen, als ringsherum auf der Nachbarſchafft, entweder getödtet, oder auf zwey Monate feſt angeleget werden; geſtalten jedermann frey gelaſſen, inſonderheit aber denen Poſtierungs-Wachen befohlen iſt, die in einer ſolchen Gegend, ohne Aufſicht und Begleitung, für ſich umherlauffende = dem Geruch eines ſolchen Aaſes nachgehende Hunde, todt zu ſchieſſen. 1756. Febr. 14. Die Hunde ſind anzulegen, oder zu tödten.

3. Dergleichen crepirtes Horn-Vieh in einen Bach oder Fluß zu werffen, bleibet bey Leib- und Lebens-Straffe unterſaget; und ſoll die gantze Gemeinde, bis dahin, daß der Thäter von ihnen angezeiget iſt, dafür haften; wie denn auch die ſämtliche Einwohner eines Orts verpflichtet ſind, ſofort, wenn ihnen einiges Vieh an der Seuche crepiret, ſolches denen zur Aufſicht beſtellten Perſonen zu melden, damit ſelbige bey deſſen Einſcharrung jederzeit zu gegen ſeyn können. Solte aber dem ohngeachtet einiges todtes Aas irgendswo anflieſſen kommen; ſo iſt ſolches der Obrigkeit zu melden, und zu veranſtalten, daß daſſelbe auf das ſchleunigſte aus dem Waſſer gezogen, und eingegraben werde. Kein todtes Vieh ſoll ins Waſſer geworfen werden.

4. Es ſoll einem jeden Landes-Unterthanen, an denen Orten, woſelbſt die Seuche graſſiret, verſtattet und zugelaſſen ſeyn, entweder ſelbſt, oder durch die Seinigen, oder durch andere hierzu zu dingende Leute, zu Einſcharrung des Viehes an die ihm dazu anzuweiſende Oerter, die Gruben verfertigen- und das crepirte Horn-Vieh, nach der ertheilten Vorſchrift, dahin bringen und einſcharren zu laſſen, allermaſſen ſolches niemanden zu einigem Vorwurf gereichen, noch ſonſten an ſeiner Ehre und guten Namen im geringſten nachtheilig ſeyn ſoll: und ſollen vielmehr diejenigen, welche ſich zu obigen Geſchäfte, und zum Einſcharren des verreckten Horn-Viehes, gebrauchen laſſen, wieder Einem jeden iſt verſtattet, crepirtes Vieh durch die Seinigen hinausſchleppen, und eingraben, auch hiezu die Gruben verfertigen zu laſſen.

1756. Febr. 14. der alles Vorrücken, nach Schärffe der Rechte geſchützet werden.

Die Abdecker ſollen deßfalls niemanden etwas vorrücken.

5. Es ſind anbey inſonderheit die Scharf-Richter, und Abdecker, jene bey Verluſt ihrer Meiſtereyen, dieſe aber bey ohnausbleiblicher empfindlicher Leibes-Straffe, verwarnet, denenjenigen, welche bey wehrender Vieh-Seuche, dergleichen todtes Vieh ſelbſt eingraben, oder durch die ihrigen, oder andere Leute verſcharren laſſen, deßfals keinen Verdruß, Hinderniß, oder Vorwurf zu machen.

Wie viel dem Abdecker für die Einſcharrung, auch Verfertigung der Gruben zu bezahlen.

6. Wenn aber zu Verfertigung der Gruben, auch Einſcharrung des crepirten Horn-Viehes, ein Abdecker gebrauchet wird, ſo ſoll demſelben für die Abholung des verreckten Viehes, für die darauf verbleibende Haut, desgleichen für die Einwerffung des Viehes in die Grube, und deren nachmalige Zuwerffung mit Erde, ein mehrers nicht, als 12 mgr. überhaupt bezahlet-fals aber auch die Grube zur Einſcharrung, von demſelben gemacht wird, ſo ſollen ihm dafür noch überhin 12 mgr. gereichet werden; wobey nicht allein der Scharf-Richter und Halb-Meiſter, für ihre Knechte, und daß ſelbige dieſe Befehle gehorſamlich befolgen, auch nicht etwa das Vieh zur Nacht-Zeit wieder ausgraben, oder ſonſt heimlich abdecken, einzuſtehen haben; ſondern auch die Knechte ſelbſten, welche ſich deßfalls vergehen, auf eine gar nachdrückliche Art, andern zum Exempel und zur Warnung beſtraffet werden ſollen.

Auf was Art die Reinigung der Ställe zu veranſtalten.

7. So bald in einem Stalle das Horn-Vieh ausgeſtorben iſt, oder auch das Contagium an einem Orte aufgehöret hat, ſo iſt ſowol die Reinigung der Ställe, woſelbſt das krancke Vieh geſtanden, als der dabey gebrauchten Geräthſchaften, auf eine hinreichende Art, unter Aufſicht der an einem ſolchen Ort hiezu beſtellten abſonderlichen Perſonen, zu veranſtalten; und ſoll zu dem Ende der in ſolchen Ställen befindliche Miſt, ſamt dem Lager-Strohe, deßgleichen alles übrige in einem ſolchen Stalle befindliche Heu, Stroh, oder Heckerling, ſo dem krancken Viehe ſo nahe gele-

gelegen, daß deſſen Ausdünſtungen hineinziehen können, an einen beſondern entlegenen Ort, wohin ſonſt kein Vieh kömmet, oder davon den Geruch haben- und durch deſſen Einziehung inficiret werden kan, vorſichtig hinaus gebracht, und daſelbſt verbrandt werden. Hierauf ſollen die Plätze und Ställe, woſelbſt das krancke und crepirte Vieh geſtanden, in allen Winckeln und Ecken wohl geſäubert, die Wände abgekratzet, und ſoweit es thunlich, mit neuen Leim beworffen und geweiſſet werden; deßgleichen iſt der Boden, worauf das krancke Vieh geſtanden, und ſeine Unreinigkeit von ſich gelaſſen hat, auf zwey Fueß tief auszugraben; die ausgegrabene Erde an einen Abort wegzubringen, und wieder unterzugraben; der Platz dagegen mit friſcher Erde auszufüllen, und feſt zu ſtampffen; der Stall auch, wenn es immer möglich iſt, in den erſten zwey Monaten gar nicht wieder zu gebrauchen, und demnächſt einige Tage nach einander ehe und bevor ander Vieh hinein geſtellet wird, wohl auszuluften, auch mit ſtinckendem Hirſch-Horn-Oel, oder guten Theer fleiſſig anzuſtreichen. 1756. Febr. 14.

8. Ferner müſſen die Krippen, ſogenannte Röpen, Waſſer-Eymer, und ander Behältniſſe, ſo bey dem krancken Vieh gebrauchet ſeyn, und woraus daſſelbe gefreſſen oder geſoffen hat, mit ſcharffer heiſſer Lauge einigemal gewaſchen, und in freye Lufft gebracht, einige Zeit darin gelaſſen, und wohl ausgewittert, bey anderm Horn-Viehe aber wenigſtens binnen Sechs Wochen nicht wieder gebrauchet werden. Wie auch der bey dem Vieh gebrauchten Geräthſchaften.

9. Diejenige Perſonen, welche an jedem Orte wegen der Vieh-Seuche zur Aufſicht gebrauchet werden; auch ſonſt bey dem krancken und wiedergeneſenden Viehe umgangen ſeyn; es gefuttert und gewartet, oder das todte Vieh bey ſeite gebracht haben; ſollen, von allem geſunden Horn-Viehe gäntzlich wegbleiben; ſich auch nach aller Möglichkeit des Umgangs mit andern Perſonen, ſo bey geſundes Horn-Vieh kommen, in ſolcher Zeit äuſern; nach Wie ſich die bey dem Vieh zur Aufſicht und Wartung gebrauchten Perſonen zu verhalten haben.

1756 Febr. 14. völlig aufgehörtem Contagio aber gleichfalls, binnen den erſten Sechs Wochen ſich des Umgangs bey geſunden Horn-Vieh, enthalten, oder, ſich wohl reinigen, auch andere Kleider anlegen; und müſſen dagegen die Kleidungs-Stücke derjenigen, welche das krancke Vieh gefuttert und gewartet, das todte Vieh aber verſcharret haben, nach ihrer beſondern Beſchaffenheit, reſpective in Lauge geleget, wohl ausgeräuchet, und ausgeluftet, oder auch, nach Obrigkeitlicher Ermäſſigung verbrandt werden.

Was mit den erbaueten Kranken-Hütten vorzunehmen.

10. Von denen auf den Vieh-Weiden, oder an andere Oerter erbaueten Krancken-Hütten, iſt nach geendigter Seuche, ſowol das Holtz als Stroh zu verbrennen, damit nicht ein neues Contagium, durch deſſen ſonſtigem Gebrauch, veranlaſſet werde.

Wie es mit dem Vieh, welches die Seuche überſtanden hat, u. von der Seuche überall befreyet geblieben iſt, zu halten.

11. Dasjenige Vieh, ſo von der Kranckheit wieder beſſer wird, und geneſet, ſoll an den Orten, oder in abgeſonderten Hütten, woſelbſt ſolches ſodann ſtehet, ſo lange gelaſſen und aufbehalten werden, bis es gantzer vier Wochen die Seuche völlig überſtanden hat, und von der Obrigkeit, auf angeſtellte Beſichtigung, für geſund erkläret wird; und ein gleiches iſt auch mit demjenigen Horn-Vieh zu veranſtalten, ſo etwa bey dem krancken Viehe geſtanden, und dennoch von der Seuche überall befreyet blieben iſt; jedoch iſt letzteres nicht ehender vor geſund zu erklären, bevor nicht die Seuche gantzer Sechs Wochen vorher, an dem Orte völlig nachgelaſſen hat.

Die Poſtierungen ſollen nicht ehender als nach 6 Wochen, von geendigter Seuche anzurechnen, aufgehoben werden.

12. Endlich ſollen die anzuordnende Poſtierungen, nicht ehender wieder aufgehoben werden; es habe dann die Seuche bereits gantzer Sechs Wochen an einem ſolchem Orte ſich gäntzlich geleget, und bis daß immittelſt die vorhin vorgeſchriebene Reinigung des Ortes, und der Ställe, völlig, auch zuverläſſig geſchehen ſey; und wie bey ſolchen Vorfällen, von denen Beamten und Obrigkeiten, an K. Landes-Regierung, was deßfals vorgenommen und veranſtaltet ſey, pflichtmäſſig und fleiſſig zu berich-

berichten; alſo iſt auch die Poſtierung nicht ehender wieder abgehen zu laſſen, noch das Commercium mit einem ſolchen geſperreten Orte, wieder frey zu ſtellen, es ſey denn K. Landes-Regierung Befehl und Einwilligung zuforderſt deßfals erfolget. 1756. Febr. 14.

13. Ob auch gleich, nach Verlauf von Sechs Wochen, von einem ſolchen von der Vieh-Seuche gänzlich befreyeten Orte, die Poſtierung wieder abgehen kan; ſo bleibet dennoch mit ſelbigem, auf drey Monate, aller Horn-Vieh-Handel gäntzlich verboten; ſolchergeſtalt, daß binnen dieſer Zeit, weder aus dem von der Seuche befreyetem Orte einiges Horn-Vieh, welches entweder von der Seuche gäntzlich verſchonet blieben, oder die Seuche überſtanden hat, an andere Oerter gebracht, und verkauffet, noch auch von denjenigen, welche ihr Vieh an der Seuche verlohren haben, einiges Horn-Vieh, von andern Orten ehender wieder angekauffet werden ſoll, bevor nicht die Seuche an ihrem Orte, gantzer Drey Monate vorher, gäntzlich aufgehöret hat *). Der Vieh-Handel, und Wieder-Ankauf des verlohrnen Viehes, ſoll nicht ehender, als nach drey Monathen verſtattet ſeyn.

14. Und weilen theils Vieh-Händler unternommen, durchgeſeuchtes Vieh, und welches nach ihrem oftmalen irrigen und betrieglichen Vorgeben, die Kranckheit vorhin gehabt, und überſtanden, und daher von aller Gefahr frey gehalten wird, durch Vorſchub und Conniventz der Poſtierungen, auch Nachläßigkeit derjenigen, die ſolche fleiſſiger und beſſer viſitiren ſollen, an einen mit der Seuche behaftet geweſenen Ort zu treiben, bevor deſſen völlige Reinigung geſchehen, und bevor der Wieder-Ankauf des Horn-Viehes deſſen Einwohnern verſtattet iſt, und dieſe dadurch zum voreiligen verbotenen Wieder-Ankauf des durch die Seuche verlohrnen Viehes, zu verleiten; ſo ſoll ein ſolcher, welcher ſich deſſen künftig unternehmen wird, wenn auch gleich kein weiter Schade und Nachtheil daraus entſtehen ſolte, mit dem Verluſt des Viehes, und dem Veſtungs-Bau, von K. Landes-Regierung beſtraffet werden. Verwarung wegen des angeblich durchgeſeuchten Horn-Viehes.

 15. Was

*) ſ. unten §. 5. Art. 10. - 13.

1756. Febr. 14. Heu und Stroh ſoll nicht ehender als nach 6 Monathen an andere Oerter verfahren werden.

15. Was wegen des von auswärtigen mit der Seuche behaftet geweſenen Orten ins Land bringenden Heues und Strohes, §. 1. Art. 13. verfüget worden, dabey hat es, in Anſehung der einheimiſchen Oerter, gleichfals ſein Bewenden; mithin ſoll bey ohnvermeidlicher Karren-Straffe ſich niemand gelüſten laſſen, aus einem Orte, woſelbſt, die Vieh-Seuche vorhin geweſen, wenn auch gleich mit demſelben das übrige Commercium wieder hergeſtellet iſt, Heu, Stroh oder Heckerling, binnen Sechs Monaten nach geendigter Seuche, nach einen andern Ort zu bringen, oder verabfolgen zu laſſen; und damit man deſſen um ſo mehr geſichert ſeyn könne; ſo ſoll in denen Gegenden, welche mit der Vieh-Seuche entweder dermalen behaftet ſind, oder auch künftig mögten befallen werden, kein Heu oder Stroh vom Lande in die Städte eingelaſſen werden, wenn nicht an den Thoren ein Obrigkeitlicher Schein produciret und ausgehändiget wird, und daraus abzunehmen iſt, daß es von geſunden Orten, welche entweder überall, oder doch binnen Sechs Monaten mit der Vieh-Seuche nicht behaftet geweſen, hergebracht werde.

Abſchnitt 3. Von demjenigen, was wegen der Städte, zur Vorſicht und Abwendung, nicht weniger zur Tilgung des Contagii, zu veranſtalten.

Vorſicht zu Abwendung der Seuche von den Städten.

1. Gleichwie in Anſehung der im Lande befindlichen Städte, alle erſinnliche Vorſorge angewendet werden muß, damit nicht, die Seuche in eine oder die andere verſchleppet, und das in einer ſolchen Stadt befindliche Kuh-Vieh entweder auf der Weide, oder ſonſt, von dergleichen fremdem Viehe angeſtecket, mithin die Seuche darin ausgebreitet werde: So iſt ein jeder Stadt-Einwohner, inſonderheit aber ſind die Schlächter, und alle diejenigen, welche einigen Horn-Vieh-Handel zu treiben gewohnet ſind, bey ohnabbittlicher Karren-Straffe, verwarnet,

nach

nach demjenigen, was ſowol wegen des inländiſchen als auswär- 1756. Febr. 14.
tigen Horn-Vieh-Handels, oben §. 2. und 3. vorgeſchrieben iſt, ſich auf das genaueſte zu richten; und nicht gelüſten zu laſſen, eitelen Gewinſtes halber, aus einigen wegen der Vieh-Seuche verdächtigen Gegenden ſowol in- als außerhalb Landes, wegen der daſelbſt etwa findenden wohlfeilen Preiße; oder weilen ſie ſelbſt eine Anzahl mager angekauften Horn-Viehes, in die dortige Weiden vorhin gegeben; dergleichen Vieh, durch was für Mittel und Wege es immer geſchehen möge, in hieſige Lande zurück zu bringen; oder mit andern auswärtigen Vieh-Händlern deßfals, durchzuſtechen; ſelbigen darunter Vorſchub zu leiſten; oder von jenen das Vieh in Commiſſion zu übernehmen; oder auch einem auswärtigen Vieh-Händler, den ſelbige nicht ſattſam kennen, einiges Horn-Vieh abzukauffen; Geſtalten, wegen dieſes Vieh-Handels, in Conformität der ausgelaſſenen Verordnung anderweit wiederholet iſt: „Daß alle diejenigen, „welche wiſſentlich und gewiſſenloſer Weiſe, aus einigem mit „der Vieh-Seuche behafteten benachbarten Lande, mit welchem „daher der Vieh-Handel verboten worden, und noch fernerhin „gänzlich verboten bleibet, einiges Horn-Vieh heimlich oder öf„fentlich in hieſige Lande kommen, oder durch ſelbige in andere „benachbarte Gegenden treiben laſſen; oder, welche aus dem „Lande ſelbſt, von ſolchen Orten und Gegenden, allwo die „Seuche annoch verſpüret wird, oder auch künftig ausbrechen „mögte, dergleichen, an andere benachbarte Oerter in hieſigen „Landen verkauffen; oder auch einiges Horn-Vieh, aus ſolchen „inficirten Gegenden entweder zum Schlachten anzukauffen, „oder damit Handlung zu treiben ſich unternehmen; mithin ſo„wol Käuffere als Verkäuffere, es mag das Vieh, dem äuſer„lichen Anſchein nach, noch geſund, oder an ſelbigem einiges „Merckmal der Kranckheit bereits zu ſpühren ſeyn; ohne Aus„nahme einiger Perſon, wer es auch ſeyn möge, wenn auch

1756. Febr. 14. „gleich kein weiter Schade und Nachtheil daraus entſtehen ſolte, „auf einige Jahre, welche von K. Landes-Regierung zu beſtimmen, „mit dem Veſtungs-Bau und der Karre ohnabbittlich ſollen be„ſtraffet werden; derjenige aber, welcher durch ſein boshaftes „Unternehmen veranlaſſet, daß durch einiges von andern ver„dächtigen aus- oder einländiſchen Orten erhandeltes, oder ihm „eigenthümlich zuſtändiges in ſolchen Weiden gehabtes im Lande „herumtreibendes- und an andere wieder verkauftes- oder wohl „gar unterweges, zu Verhelung der Seuche, geſchlachtetes „Horn-Vieh, es ſeyn Ochſen, Rinder, Kühe, oder Kälber, „die Seuche an ſolche Oerter, welche davon vorhin befreyet ge„weſen, verſchleppet wird, mithin der Ort und deſſen Einwoh„ner, dadurch unverſchuldeter Weiſe einen Theil ihres Horn„Viehes einbüßen, und verliehren müſſen, nach vorgängiger Un„terſuchung, und Ueberführung ſeines böſlichen und gewinnſüch„tigen Vorſatzes, und daß durch das von ihm verkaufte- oder „umher getriebene Horn-Vieh, und deſſen Infection, an einem „geſunden Orte die Vieh-Seuche würcklich entſtanden, derſelbe „dafür am Leben, und mit dem Strange beſtraffet werden, und „zu ſolchem Ende die Unterſuchung, den Juſtitz-Collegiis, zu „forderſamſter Beſchleunigung der Inquiſition, aufgegeben wer„den ſolle *).

Kein Schlachte-Vieh, ſoll ohne Obrigkeitliche Conceſſion auf die bürgerliche Weide getrieben werden.

2. Nicht weniger iſt in Anſehung des zur Stadt kommenden Schlachte-Viehes, ſo lange die Vieh-Seuche irgend graſſiret, bey allen und jeden Städten, von denen Obrigkeiten in genere zu reguliren: daß kein zum Schlachten, oder wohl gar zum weitern Verkauf beſtimmtes von den Schlächtern und Vieh-Händlern anderer Orten angekauftes Horn-Vieh, auf die bürgerliche Hued- und Weide, oder in ſonſtige deßfals gemiethete ohnweit der Stadt belegene Wieſen und Cämpe, bey Verluſt des Viehes, einge-

*) ſ. auch unten §. 5. Art. 14. Die obangeführten Worte ſind übrigens genommen aus der Vero. vom 30 Sept. 1750. H. A. v. 1750. St. 30.

eingetrieben, oder aufgenommen werden ſolle; wenn nicht zuforderſt, nach vorgängiger Examinirung der auf ſolches Vieh gerichteten Päße, von der Obrigkeit des Ortes, unter deren Gerichts-Zwang die Cämpe, Wieſen, und Weiden belegen, deßfals eine ſchriftliche, unter dem Vieh-Paß zu ſetzende Vergünſtigung ertheilet worden. 1756. Febr. 14.

3. Soll auch kein Bürger, eine von andern Orten angekaufte Kuh, ehender auf die gemeine Weide bringen, er habe dann zuvor den Ankauff ſeiner Obrigkeit gemeldet, den Paß produciret, und eine ſchriftliche unter den Paß zu ſetzende Bewilligung deßfals erhalten. Auch kein Bürger-Vieh, ſo von andern Orten angekauffet iſt.

4. Iſt zu verfügen, daß das vorbeytreibende nach andere Oerter beſtimte Horn-Vieh, auf ein'ge auch nur kurtze Zeit, auf die Stadt-Weiden getrieben werden dürffe; um es daſelbſt, bey und nebſt dem Bürger-Viehe weiden zu laſſen; und hat die Obrigkeit einer Stadt ſolche Veranſtaltung zu machen, damit ſelbige hievon zu allen Zeiten, inſonderheit aber wenn das fette Vieh aus den Weiden zum ungewiſſen Verkauf vertreiben wird, geſichert ſeyn könne. Kein fremdes Horn-Vieh, iſt auf die bürgerliche Vieh-Weide zu laſſen.

5. Anlangend die zum Schlachten beſtimte Kälber, aus denen einer Stadt zunechſt gelegenen einländiſchen Dörffern; So iſt zwar geſtattet, daß ein ſolches Schlachte-Kalb, welches notoriſch aus einem der nechſtbelegener Dörffer, zur Stadt gebracht wird, auf das Atteſt des an einem ſolchen Orte befindlichen Unter-Amts-Bedienten, Voigtes, oder Bauermeiſters, welches, in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen, und Grubenhagen, von dem in einem ſolchen Dorffe befindlichen Licent-Bedienten mit zu unterſchreiben, in die nechſte Stadt eingelaſſen werden ſolle: Wenn aber die Kälber von entferntern über zwey Stunde weit entlegenen Dörffern aufgekauffet und zur Stadt gebracht werden; So hat es bey demjenigen lediglich ſein bewenden, was wegen des nach den Städten beſtimten Wie es mit den Schlachte-Kälbern, von den nächſten Dörffern, zu halten ſey.

Schlach-

1756. Febr. 14. Schlachte-Viehes, und der von den Beamten darauf zu ertheilenden Päße, oben §. 2. Art. 10. diſponiret worden.

Niemand ſoll von ſeinem Kuh-Vieh ohne Vergünſtigung etwas verkauffen.

6. Soll keinem Stadt-Einwohner verſtattet werden, von ſeinem Horn-Viehe, dem andern etwas zu verkauffen, es ſeyn denn zuvor die Urſachen und Beweg-Gründe von der Obrigkeit unterſuchet, und die Vergünſtigung hiezu ertheilet worden.

Es ſoll kein Horn-Vieh ohne vorgängige wiederholte Beſichtigung geſchlachtet, noch das Fleiſch davon verkauft werden.

7. Soll kein Einwohner in den Städten ohne Unterſchied befuegt ſeye, ſo lange die Seuche entweder in der Nachbarſchafft des Ortes, oder auch in den Gegenden graſſiret, woher man gemeiniglich das Schlachte-Vieh ſonſt ankauffet, ein Stück Horn-Vieh ehender zu ſchlachten, und nachmalen auszuhauen, es ſey denn zuvorderſt, durch zwey von der Obrigkeit zu dem Ende zu beſtellende und zu beaidigende Aufſeher, das Vieh, ſowol vor- als nachdem es geſchlachtet, zu wiederholtenmalen beſichtiget, völlig geſund befunden *), und dabey all dasjenige beobachtet worden, was ſolcherhalb vorgeſchrieben iſt a).

1732. Merz 31. Wie mit der Beſichtigung des Schlacht-Viehes zu verfahren.

a) Nachdemmahlen man beſorget, es möge bey dem Schlacht-Vieh nicht genugſame Vorſichtigkeit gebrauchet werden; Als iſt verordnet, daß 1) kein Stück Rind-Vieh ohne vorherige Beſichtigung, geſchlachtet werden ſolle. Mit welcher Beſichtigung es denn folgender Geſtalt gehalten werde: Es werden 2) in denen Städten ein oder zwey Deputirte aus dem Raht, ſamt denen beyden Vorſtehern vom Fleiſcher-Amt dazu expreſſe beſtellet und beaydiget, daß ſie das zum Schlachten angegebene Vieh auf ihre Eyd und Pflichte beſichtigen, und wenn es rein und geſund befunden wird, auf das rechte Horn einen G. brennen, und auf der rechten Lende einen ſolchen Buchſtaben ins Haar ſchneiden. Wenn ſolches geſchehen, ertheilen ſie 3) unter ihrer Hand und Unterſchrift ein gedruckt Atteſt, daß ſie bey denjenigen welcher es ſchlachten laſſen will, ein Stück-Horn-

*) ſ. unten §. 5. Art. 31.

Horn-Vieh beſichtiget, ſolches rein gefunden, und vorbe- 1732. Mertz 31.
ſchriebener maaſſen bezeignet. Solches Atteſt wird bey der Licent-Stube vorgezeiget, und ohne ſolches von der Acciſe-Stube und Licent-Bedienten kein Paſſir-Zettul zum Schlachten gegeben. Wann das Vieh 4) geſchlachtet iſt, bleibet die Haut ſo lange am Rücken feſte, bis gedachte dazu verordnete, nochmahln das Marck wieder beſehen, und zugleich beurtheilet, ob es auch daſſelbe Stücke Vieh ſey, und innwendig wohl ausſiehet. Für ſolche Mühe wird von jedem Stück Rind-Vieh in den Städten 6. und auf dem Lande 3 Mgr. bezahlet. 5) Auf dem platten Lande geſchiehet die Beſichtigung von dem Bauermeiſter oder Geſchwohrnen, welche die Beamte dazu geſchickt zu ſeyn erachten, mit Zugebung der Hirten, welche das zu ſchlachtende Vieh nach geſchehener Beſichtigung und wenn es rein befunden wird, mit Zeignung des Buchſtaben G. in das Haar auf der rechten Lende bemercken, und darauf ein gedruckt Atteſt geben, daß ſie das Vieh beſehen, rein gefunden, und beſchriebener maaſſen gezeichnet; welches nachmahls an denen Oertern, woſelbſt der Licent eingeführet iſt, dem Acciſe-Bedienten vorgezeiget, und ohne ſolches kein Acciſe-Zettul zum Schlachten ertheilet wird. Und hat gedachter Acciſe-Bedienter bey Wägung der Haut nachzuſehen, ob ſich auch angeregtes Zeichen darauf finde. 6) An Orten auf dem platten Lande, wo der Licent nicht eingeführet iſt, geſchiehet die Beſichtigung zwar auch verordneter maaſſen, man muß ſich aber daſelbſt auf die Schlächter verlaſſen, welche befehliget und verwarnet ſind, ohne vorgängige Beſichtig- und Zeichnung kein Stück Rind-Vieh zu ſchlachten, bey ohnvermeidlicher Leibes-Straffe; 7) Solte ſich finden, daß das geſchlachtete Vieh kranck geweſen, wird ſolches ohnverweilet, ſamt der Haut und

1732. Merz 31.

Eingeweide, durch den Büttel auf den Schindt-Acker 4. Ellen tieff in die Erde geſcharret. 8) Alle und jede Magiſtrate ſind ernſtlich, und bey Vermeydung ſchwerer Verantwortung befehliget, dasjenige, was hierin verordnet worden, ohngeſäumet zu veranſtalten, und zu beſorgen: Nicht weniger auch denen Licent-Bedienten bey 50 Rthlr. oder auch, nach Befinden, Leibes-Straffe aufgegeben, ſich darnach gebührend zu achten, und ohne Vorzeigung des verordneten Atteſts keinen Acciſe-Zettul zu ertheilen, dabeneben auch bey Wägung der Haut nachzuſehen, ob das gebrandte oder gemärckte Zeichen auf derſelben ſich finde. Verordnung vom 31 Merz 1732. C. 4. n. 348. p. 914.

1756. Febr. 14. Die Häute des Schlacht-Viehes ſollen bey der Verſendung plombiret werden.

8 Die von ſolchem Schlachte-Vieh erfolgende Häute, wenn ſelbige nicht an dem Orte ſelbſt gegerbet und zubereitet werden können, ſondern an andere geſunde Oerter innerhalb Landes verkauffet, und transportiret werden ſollen, ſind letzteren Falles, mit einem bleyernen Zeichen, oder mit einem ſonſtigen dem Paße zu inſerirenden deutlichen nicht wohl zu verfälſchendem Merckmahle zu verſehen; und ſollen dergleichen rohe im Lande geſchlachtete Horn Vieh-Häute, nicht ohne Paß, und ſolchem Merckzeichen, an andere geſunde Oerter eingelaſſen, ſondern vielmehr, wenn es in einigem Stücke daran fehlet, angehalten, und bis zu Einholung weiter Verordnung, an einem Abort aufbewahret werden.

Fuhrwerk mit Zug-Ochſen.

9. Solte auch in der Nachbarſchaft einer hieſigen Land-Städte ſich die Seuche hervorthun: ſo haben die Beamte zu veranſtalten, daß das mit Zug-Ochſen etwa gebräuchliche Fuhrwerck, ſofort abgeſtellet, und verboten, mithin ein jeder Amts-Unterthan dahin angewieſen werde, wenn er etwas zur Stadt bringen will, keine Ochſen, ſondern Pferde vorzuſpannen.

10. Nicht

1756. Febr. 14. Der Magiſtrat, hat für die Sicherheit der Stadt gegen die Vieh-Seuche, gehörig zu ſorgen.

10. Nicht weniger, hat bey einem ſolchem Vorfalle, und wenn die Seuche in der Nähe ausgebrochen iſt, der Stadt Magiſtrat, auf die eigene Sicherheit der Stadt, ſelbſt mit bedacht zu ſeyn; damit niemand, aus dem geſperreten Orte zur Nacht-Zeit, und auf heimlichen Neben-Wegen, einiges Horn-Vieh heraus bringen, der Poſtierung damit entgehen, und ſolches nach der Stadt treiben möge; zu welchem Ende, entweder auf den Land-Wehren und Thürmern der Stadt, oder, in deren Ermangelung, in den Stadt-Thoren ſelbſt, von ſeiten der Obrigkeit des *Ortes*, auf gemeiner Stadt-Koſten, dienſame Aufſicht zu *beſtellen* und anzuordnen; damit man von allem Unterſchleiffe, und der heimlichen Hereinbringung einiges verdächtigen Horn-Viehes, geſichert ſeyn könne.

Die Bürgerſchaft hat die Anzahl ihrer Kühe in Zeiten zu vermindern.

11. Sind die Bürgerſchafft, und ſämtliche Einwohner der Land-Städte ermahnet, in der Zeit des Contagii die Anzahl der haltenden Kühe ehender zu vermindern, als zu vermehren; und ſich lieber davon in Zeiten los zu machen, als ſolche nachmahlen zu verlieren.

Wenn die Seuche in einer von den groſſen Städten, in mehreren Ställen ausbricht.

12. Fals, aller genommenen Vorſicht ohngeachtet, die Seuche, in einer Stadt, ſich dennoch hervor thun ſolte; und *dieſe* Plage, durch die-von der Bürgerſchaft, von den Hirten, und einem jedem Stadt-Einwohner, bey Vermeidung ſchwerer Ahndung, zu veranſtaltende ſchleunige Anmeldung des krancken Viehes, deſſen alſobaldige Tödtung, auch Herausſchaffung desjenigen Horn-Viehes, ſo dabey in einem wie auch in denen benachbarten-obgleich andern Einwohnern zuſtändigen Vieh-Ställen geſtanden, nicht ſofort völlig gedämpffet werden kan; ſondern in mehrern Revieren der Stadt einiges Horn-Vieh kranck wird; als woraus ſodann abzunehmen, daß das Vieh auf den Weiden mit einander angeſtecket worden; ſo iſt zu Verhütung der gäntzlichen Sperrung einer ſolchen Stadt, inſonderheit was die groſſen Städte betrift, verordnet, daß ſodann das geſamte

1756. Febr. 14. in einer ſolchen Stadt befindliche Horn- und Kuh-Vieh, aus der Stadt weggebracht, an einen Abort, außerhalb der Stadt geſtellet, und aufbewahret, und, ſobald von dieſem Vieh etwas erkrancket, ſolches, ohne weitere Cur damit vorzunehmen, getödtet und unabgedecket eingeſcharret werden ſolle.

Mit was für Bedingungen der Bürgerſchaft zu geſtatten, ihre geſunde Kühe zu eigener Conſumtion zu ſchlachten.

13. Es ſoll gegen dieſe Verfügung, keine Einwendung der Bürgerſchaft ſtatt finden; dagegen aber denjenigen, welche lieber das annoch geſunde Kuh-Vieh zu ihrer ſelbſt eigenen Conſumtion ſchlachten, als ſolches aus der Stadt bringen laſſen wollen, erſteres, mit der Bedingung geſtattet werden: 1) Daß das Vieh, und ob es völlig geſund ſey, durch beaidigte Vieh-Schauer und abſonderliche hiezu zu beſtellende Schlächtere, ſowol vorher, als nachdem es geſchlachtet, beſichtiget, 2) Wenn ſich einige äußerliche, oder innerliche Zeichen der Seuche daran finden, das geſchlachtete Vieh, nebſt dem Blute, Eingeweide, und der Haut, an einen Abort mit nöthiger Vorſicht eingeſcharret, 3) Wenn das Vieh geſund befunden iſt, dennoch das Eingeweide und Blut, an dem Orte, woſelbſt das Vieh geſchlachtet, tief eingegraben, nicht aber in einen Strohm oder Fluß geſchüttet, auch 4) die Haut eines noch geſund-befundenen Viehes, ſofort in eine Gerbe-Kuhle gebracht- und mit Kalck beſchüttet, oder 5) Fals es daran fehlet, ſolche gleichfals zerſchnitten und eingegraben werden ſolle.

Es ſollen beſondere Vieh Viſitatoren beſtellet werden.

14. Sobald die erſten Merckmale der Seuche ſich zeigen, ſind von der Obrigkeit verſchiedene beaidigte Perſonen zu beſtellen; wovon einem jeden, ein gewiſſes Revier der Stadt anzuweiſen, worin ſelbige, bey denen welche Kuh-Vieh halten, alltäglich Hauß bey Hauß ſich nach der Beſchaffenheit ihres Viehes erkundigen, ſich ſolches entweder im Stalle, oder auf einen freyen Hof-Raum vorzeigen laſſen, mithin daſſelbe, ob es geſund und munter ſey, gut freſſe, und wiederkäue, genau examiniren, und ſobald dem Viehe etwas fehlet, es der Obrigkeit

zu

zu weiter Verfügung melden ſollen: auch ſoll gegen dieſe Beſichtigungen, als ob dadurch, und durch die dazu beſtelte Leute, anderm geſunden Viehe die Seuche zugebracht werden könne, keine Einwendung ſtatt finden. Ein ſolcher Vieh-Schauer, ſoll indes ſo bald er einiges wegen der Seuche verdächtiges Kuh-Vieh vorgefunden hat, ſeine Viſitationes in andern geſunden Ställen nicht weiter fortſetzen, ſondern, auf Obrigkeitliche Anmeldung, ſolches ſodann anderen Perſonen, welche zum voraus hiezu auserſehen werden können, aufgetragen werden. 1756. Febr. 14.

15. Diejenigen, in deren Häuſern und Ställen ſich die Seuche geäuſert, ſollen bis auf weitere Ordre nicht aus dem Hauſe gehen, auch, zu mehrer Sicherheit, durch eine auszuſtellende Wache von der Bürgerſchafft, oder Garniſon, darin bewahret werden. Die Häuſer worin die Seuche ſich geäuſert, ſind zu ſperren.

16. Die Ställe, worin dergleichen franckes Vieh geſtanden, ſollen von allem Miſt und Stroh gereiniget, darauf verſchloſſen, oder zugenagelt, und zwey Monate zugehalten, alsdann aber, vor weitern Gebrauch, wohl ausgeräuchert und ausgelufftet werden. Die Ställe ſollen auf zwey Monathe verſchloſſen werden.

17. Damit auch, wegen des aus der Stadt zu ſchaffenden Horn-Viehes, es nicht an einem dazu bequemen Platz, und denen benöthigten Hütten, oder ſonſtigen Obdach, desgleichen an dem Raum zur Futterung und deſſen Aufbewahrung, fehlen möge; ſo ſind ſämtliche Stadt-Obrigkeiten befehliget, ehe und bevor ein ſolcher trauriger Vorfall die ihnen anvertraute Stadt und Bürgerſchaft betrifft, in Zeiten darauf bedacht zu ſeyn; und dasjenige zu reguliren, was auf einem ſolchen unverhoften Fall, und bey dem Ausbruch der Seuche, ſolcherhalb am füglichſten und ſicherſten veranſtaltet werden könne. Die Obrigkeit hat, zu Aufbewahrung des Viehes auſſerhalb der Stadt, für einen ſichern Platz in Zeiten zu ſorgen.

18. Wenn eine oder andere groſſe Stadt zu Hinausſchaffung des ſämtlichen Kuh-Viehes, mit einem ſichern von der Paſſage abgelegenen, zu deſſen Wartung bequemen Orte, nicht Wenn es daran fehlet ſoll das ſämtliche Kuh-Vieh entweder geſchlachtet,

 ſolte

1756. Febr. 14. oder getödtet werden.

ſolte verſehen ſeyn; noch der Magiſtrat deßfals Raht zu ſchaffen im Stande iſt; ſodann ſoll, zu Abwendung einer gänzlichen Sperrung, das geſamte Kuh-Vieh, ſo weit deſſen Eigenthümer, es zu eigener Conſumtion zu ſchlachten, ſich nicht verſtehen wollen, getödtet werden; daher dann denen Magiſtraten an ſolchen Orten inſonderheit, aufgegeben iſt, dafür zu ſorgen, daß die Anzahl der Kühe, welche von der Bürgerſchaft gehalten werden, ſo lange nicht die Gefahr, wegen der Horn-Vieh-Seuche gänzlich überſtanden iſt, möglichſt vermindert, auch niemanden, ſo bisher keine Kühe gehalten, bis zu weiter Verordnung verſtattet werde, ſolche zuzulegen.

Wie mit Wartung des aus der Stadt gebrachten Horn-Viehes zu verfahren.

19. Mit Pfleg- und Wartung, auch ſicherer Aufbewahrung des aus den Städten gebrachten Horn-Viehes, auch Reinigung der Ställe, iſt in allen Stücken dergeſtalt zu verfahren, wie ſolches, in Anſehung desjenigen Viehes, welches auf dem platten Lande, und in den Weiden, mit dem Contagio behaftet wird, verordnet worden; und haben die benachbarte Aemter, durch auszuſtellende Poſtierungen, alle erſinnliche Aufſicht zu führen, damit nicht durch dergleichen inficirtes Stadt-Vieh, wie auch durch diejenigen Leute, ſo damit umgehen, die Seuche auf das platte Land verſchleppet werden möge.

Was wegen der Poſt-Aemter, u. Poſt-Ablager zu verfügen.

20. Anlangend die in den Städten, und andern Orten befindliche Poſt-Ablager; ſo wird ſupponiret, daß in denen gröſſern Städten, woſelbſt das Horn-Vieh gänzlich hinausgeſchaffet wird, damit keine Abänderung zu machen nöthig ſey. Von denen übrigen Orten aber, welche in Anſehung des Contagii gänzlich geſperret werden, ſind die Poſt-Stationes, wie vorhin bereits mehrmalen erwehnet, an andere Oerter immittelſt zu verlegen; oder, wenn ſolches nicht wol möglich zu machen; ſo ſollen jedoch die Poſtmeiſtere, Poſtverwaltere, und übrige Poſt-Bediente ſchuldig ſeyn, ſowohl fahrende- als reitende Poſten, auſſerhalb einem ſolchen Orte, in einem mit der Vieh-Seu-

che verſchonten- und von allem Horn-Vieh gänzlich ausgeräum- 1756. Febr. 14. ten Wirthshauſe, oder ſonſtigen Hauſe, anzunehmen, und abzufertigen; auch die- zu weiterer Fortbringung der Poſten erforderliche Pferde, Wagen und Knechte, daſelbſt zu halten; aus dem inficirten Orte ſelbſt aber, keine Pferde zu dem etwa benöthigten Vorſpann, mit zu Hülffe zu nehmen, ſondern in andere Wege aus der Nachbarſchaft deßfals in Zeiten Raht zu ſchaffen; nicht weniger die Poſt-Knechte bey Karren-Straffe dahin anzuweiſen: aus dem inficirten Orte niemand mit aufzunehmen, bey der Poſtierung ſtill zu halten, und derſelben, die §. 4. Abſchn. 1. Art. 18. verordnete Verzeichniſſe der aufhabenden Paſſagiers, auszuhändigen; wo immer möglich, um den Ort wegzufahren; oder, wenn dieſes, wegen deſſen Lage, nicht geſchehen kan, ſchleunig durchzufahren; nicht aber zugeſtatten, daß die Paſſagiers ſich in den Ort ſelbſt begeben, oder einige Zeit darin aufhalten.

21. Endlich iſt, ſobald man mit Sicherheit dazu gelangen kan, oder doch ſofort nach überſtandenem Contagio, nach allen Umſtänden auf das genaueſte und ſchärffeſte zu inquiriren, von wem, auf was Art und Weiſe, und durch weſſen Unternehmen, und Verſchulden, die Vieh-Seuche ins Land hereingebracht, und an den Ort verſchleppet ſey; damit ein ſolcher, mit der ihm angedroheten Straffe, andern zum Exempel, beleget werden könne, nicht aber frey ausgehen möge; und ſind davon nachmalen die Unterſuchungs-Acta an K. Landes-Regierung, zu weiter Erkänntniß, auch Vollziehung der verwirckten Straffe, einzuſenden a).

Nach geendigter Anſteckung iſt auf das ſchärfeſte zu unterſuchen, woher ſolche entſtanden ſeyn.

a) I. Die in vorſtehenden §. 4. enthaltenen Hauptpuncte ſind anderweit wiederholet, und dabey noch auſſerdem folgendes verfüget worden: 1770. Febr. 10.

1. Da der fleißige Gebrauch des Küchen-Salzes bey dem Horn-Viehe, inſonderheit wenn daſſelbe nicht zu ſpäht geſchie-

Gebrauch des Küchen-Salzes.

1770. Febr. 10. ſchiehet, ſondern ehe und bevor einige Kranckheit, oder Gefahr wegen der Seuche herannahet, dem Viehe fleißig gegeben wird, bereits vorhin als ein praeſervativ angeprieſen und empfohlen worden, ſo iſt ein gleiches nochmahlen geſchehen: und den Beamten aufgegeben, von deſſen Erfolg und Würckung, an K. Landes-Regierung von Zeit zu Zeit zu berichten.

Der Ankauf auswärtigen Horn-Viehes iſt bis zu anderweiter Verordnung unterſagt.

2. Nachdem es ferner im Lande an nothdürftigen Horn-Viehe nicht fehlet, vielmehr die Vieh-Zucht in dem geſegneten Stande ſich findet, daß davon außerhalb Landes verkauffet werden kann, ſo iſt und bleibet die Hereinbringung des Horn-Viehes, aus den wegen der Vieh-Seuche verdächtigen Ländern überhaupt, inſonderheit aber aus dem Oldenburg- und Delmenhorſtiſchen, und dem Lande Jevern, ferner, aus ganz Weſtphalen, und nahmentlich aus dem Münſterſchen und Osnabrückiſchen, imgleichen aus dem Stadt Bremiſchen Gebiethe, bis auf weitere Verordnung, gänzlich verbothen.

Der auswärtige Verkauf aber iſt erlaubt.

3. Dahingegen aber iſt den Landes-Unterthanen der auswärtige Verkauf ihres zugezogenen und zum Verkauf übrig habenden Horn-Viehes ferner gegönnet und geſtattet: nur muß dabey in allen Stücken dasjenige beobachtet werden, was wegen der darunter beyzubringenden Obrigkeitlichen Päße, und des Horn-Vieh-Handels überhaupt, vorgeſchrieben iſt *).

Wegen des durchgeſeuchten Viehes iſt groſſe Vorſicht zu beobachten.

4. Weilen aber auch das ſogenanndte durchgeſeuchete Horn-Vieh, ſo die Vieh-Seuche vorhin würcklich gehabt, und überſtanden hat, im Lande aufgekaufet, und nach Holland und Oſtfrießland abgetrieben wird; So iſt den Beamten und Obrigkeiten ernſtlich befohlen, wenn auf dergleichen durchgeſeuchtes Horn-Vieh einiger Paß, zu deſſen

*) ſ. oben §. 2. Art. 16. u. 18.

ſen Vertreibung und auswärtigen Verkauf, von Ihnen 1770. Febr. 10.
geſuchet wird, bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung auf das ſorgfältigſte zu unterſuchen „ob es gegründet ſey, „daß das für durchgeſeuchet angegebene Vieh, die Horn„vieh=Seuche würcklich gehabt, und überſtanden habe?" und wie zu dem Ende inſonderheit erforderlich iſt, daß der Eigenthümer und Verkäufer davon die Zeit und eigentlichen Umſtände glaubwürdig anzeige, und in Perſon mit einem Cörperlichen Eide erhärte; alſo iſt, daß dieſe eidliche Beſtärkung würcklich geſchehen ſey, in dem auszuſtellenden Paſſe ausdrücklich anzuführen, nicht minder darüber ein Protocollum ad Acta zu nehmen: Auſſerdem aber, muß alles und jedes Horn=Vieh, worauf ein Paß ertheilet wird, nicht nur mit dem Amts=Eiſen an beiden Hörnern gebrand, ſondern auch nach ſeinen Farben und übrigen Merkmahlen, in dem Paſſe ſorgfältig beſchrieben werden, um dadurch alle Umtauſchung und Verwechſelung des Viehes, worauf der Paß gerichtet iſt, zu verhüten. Verordn. vom 10. Febr. 1770. Hann. Anz. v. 1770. St. 14.

a) *II.* Ein groſſer Theil der Vero. vom 14. Febr. 1756. 1776. Merz 16.
ſowohl als auch der a). I. angeführten vom 10. Febr. 1770. iſt wegen der von neuem ſich äuſſernden Gefahr der Vieh=Seuche wiederholet worden. Ausſchr. vom 16. Merz 1776. Hann. Anz. v. 1776. St. 25.

§. 5. Von Beſtraffung derjenigen, welche gegen dieſe Verordnung und Anweiſung, auch die darin befohlene Obliegenheiten, künftig handeln werden. 1756. Febr. 14.

Wegen der Landes=Unterthanen überhaupt, und wegen der Vieh=Händler inſonderheit, es mögen ſolche Ein= oder Aus=

1756. Febr. 14. länder ſeyn, die ſich gegen obige Verordnung vergehen, und wegen deren Beſtraffung iſt folgendes beſtimmet *):

§. 1. Art. 4. 1. Wer auf der Poſtierungs-Wache auf geſchehene Vorladung, nicht erſcheinet, ſoll nicht allein zur Bezahlung des für ſelbigem zu dingenden Ausſchöſſers, ſofort executive angehalten, ſondern auch mit Zweytägiger Gefängniß bey Waſſer und Brod, beleget werden.

§. 1. Art. 5. 2. Wer keinen völlig zuverläßigen Menſchen, ſtatt ſeiner, auf die Poſtierung ſendet, derſelbe ſoll gleichfals zu Bezahlung eines dafür zu dingenden Ausſchöſſers angehalten, und mit Eintägiger Gefängniß beſtraffet werden.

3. Wer ſeinen Poſten, auf der Poſtierungs-Wache verläſſet, derſelbe ſoll mit Achttägiger Gefängniß, halb zu Waſſer und Brod, wenn aber immittelſt etwas nachtheiliges vorgangen, und dadurch befördert worden, auf Sechs Monate mit der Karre beſtraffet werden.

4. Wer auf der Poſtierung, mit jemand aus einem inficirten Orte oder Lande, durch die Finger ſiehet, und ſolchen wiſſentlich durchläſſet, derſelbe ſoll dafür gleichfals mit der Karre beſtraffet, die Dauer dieſer Straffe aber, nach Beſchaffenheit der bey dieſem Verbrechen ſich findenden beſondern Umſtände, von K. Landes-Regierung beſtimmet werden.

§. 1. Art. 7. u. 8. 5. Wer ſich von hieſigen Landes-Unterthanen nach einem mit der Vieh-Seuche behafteten Ort, vorſetzlich begiebet, und die Poſtierung unter dem Vorwand einer ſonſtigen Reiſe, ihn durchzulaſſen verleitet, oder ſich hiezu der ordinairen fahrenden Poſten mißbrauchet, und deſſen überführet wird; der ſoll, auf will-

*) Da in der Folge dieſes §. verſchiedene Strafen nur blos aus dem vorhergehenden wiederholet worden, ſo ſind diejenigen Artickel, wobey eine ſolche Wiederholung vorgegangen, zu Erſpahrung des Raums, übergangen und weggelaſſen. Uebrigens iſt dieſer §. 5. als ein Extract der ganzen Verordnung auch beſonders gedruckt und publiciret worden.

willkührliche von K. Landes-Regierung zu beſtimmende Zeit, mit 1756 Febr. 14.
der Karre beſtraffet werden.

6. Wer ſich von hieſigen Landes-Unterthanen zufälliger Weiſe an einem auswärtigen Ort, befindet, und aufhält, woſelbſt die Hornvieh-Seuche ausbricht, und, ohne vorgängig erhaltene Vergönſtigung, in hieſige Lande zurückkehret, und entweder der Poſtierung entgehet, oder ſich hiezu der Poſten, oder anderer Umwege, mißbrauchet, der ſoll auf gleiche Art mit der Karre willkührlich beſtraffet, wenn aber durch ſelbigem die Seuche verſchleppet wird, der ſoll auf Drey Jahr lang mit der Karre dafür beſtraffet, und zu Erſetzung des Schadens, ſo weit ſein Vermögen reichet, angehalten werden.

7. ſ. oben §. 4. Abſchn. 1. Art. 14.

8. ſ. oben §. 4. Abſchn. 1. Art. 18. und Abſchnitt 3. Art. 20.

9. Wer von Fracht-Fuhr-Leuten, rohe Vieh-Häute, Haare, Fleiſch, oder Talg heimlich ins Land zu bringen trachtet, ſoll mit Confiſcation der Waare, auch vierzehntägiger Gefängniß, halb zu Waſſer und Brod, beſtraffet werden. §. 1. Art. 10.

10. Bey Verluſt des Viehes und Karren-Straffe, ſoll niemand, aus einigen wegen der Seuche verdächtigen Gegenden, oder aus einem mit der Vieh-Seuche behaftet geweſenen einländiſchen Orte, ſo lange mit ſelbigem der Horn-Vieh Handel verboten, weder öffentlich, noch durch einige Schleich- oder ſonſtige Umwege, geſundes Horn-Vieh, in- oder durch hieſige Lande zu treiben ſich unterfangen; und ſoll die verordnete Straffe an demſelben vollzogen werden, wenn auch gleich kein Unglück daher entſtehet. §. 1. Art. 12. und §. 4. Abſchn. 2. Art. 13.

11. Wenn durch dergleichen dem äuſerlichen Anſehen nach geſund ſcheinendes Horn-Vieh, die Seuche hereingebracht, oder von einem Orte nach dem andern verſchleppet wird, ſoll ein ſolcher auf Zeit-Lebens in die Karre condemniret, und zu §. 1. Art. 12.

1756. Febr. 14. Erſetzung des Schadens, ſo weit ſein Vermögen reichet, ange=halten werden.

§. 1. Art. 12. 12. Wenn von auswärtigen Unterthanen, oder Vieh=Händlern, dergleichen verübet wird, und ſelbige in hieſigen Landen betreten werden; ſollen dieſe einer gleichen Straffe unterworffen ſeyn; Wenn aber das von ſolchen auswärtigen Vieh=Händlern, ohne hinlängliche Geſundheits=Päſſe hereingebrachte Horn=Vieh, nach gehaltener Quarantaine, geſund blieben iſt, ſollen ſelbige des Viehes dennoch gäntzlich verluſtig ſeyn.

13. Derjenige Landes=Unterthan, welcher hiezu Vorſchub leiſtet, ſoll mit der Karre willkührlich beſtraffet werden; und überdem auf Zeit=Lebens des Vieh=Haudels gäntzlich verluſtig gehen.

§. 1. Art. 12. §. 4. Abſchn. 3. Art. 1. 14. Wer aber wiſſentlich, mit der Seuche behaftetes Horn=Vieh in hieſige Lande eintreibet, oder daſſelbe, wenn die Seuche an ſolchem Viehe erſt in hieſigen Landen ſich äuſert und ausbricht, an andere Oerter weiter forttreibet, und dadurch die Seuche vorſetzlich, ausbreitet; der ſoll mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

15. ſ. §. 1. Art. 13. imgl. §. 4. Abſchn. 2. Art. 15.
16. ſ. §. 1. Art. 14.
17. ſ. §. 2. Art. 7.
18. ſ. §. 2. Art. 8.
19. ſ. §. 2. Art. 9.
20. ſ. §. 2. Art. 15.
21. ſ. §. 3. Art. 8. und 11.
22. ſ. §. 3. Art. 19.
23. ſ. §. 3. Art. 21.
24. ſ. §. 3. Art. 22. imgl. §. 4. Abſchn. 3. Art. 2. 3.
25. ſ. §. 4. Abſchn. 1. Art. 1. imgl. Abſchn. 3. Art. 12.
26. ſ. §. 4. Abſchn. 1. Art. 2.
27. ſ. Ebendaſ.

28.

28. Wer an einem inficirten Orte ſich weigert, aus dem Kruge oder Wirths=Hauſe das Horn=Vieh wegbringen zu laſſen, und ſich dem ohngeachtet der Krug=Nahrung oder Wirthſchaft anmaſſet, der ſoll mit Vierwöchiger Gefängniß beſtraffet werden. 1756. Febr. 14. §. 4 Abſchn. 1. Art. 18.

29. ſ. §. 4. Abſchn. 2. Art. 3

30. ſ. §. 4. Abſchn. 2. Art. 14.

31. Soll ohne vorgängige wiederholte Beſichtigung, kein von andern Orten gebrachtes Schlacht=Vieh, bey Verluſt deſſelben, geſchlachtet, noch das Fleiſch davon verkauffet werden. §. 3. Art. 20. §. 4. Abſchn. 3. Art. 7.

Allen und jeden Beamten und Obrigkeiten iſt nochmahlen anbefohlen, über den Inhalt dieſer Verordnung, mit Ernſt und Nachdruck zu halten, und all dasjenige, was darin, der Vieh=Seuche halber, diſponiret worden, zum Effect zu bringen; in vorkommenden Fällen an K. Landes=Regierung Poſttäglich zu berichten, und auf ſolche einzuſendende Berichte, zu deren deſto ſchleuniger Beforderung, daß ſolche die Vieh=Seuche betreffen, zu ſetzen. Vero. vom 14. Febr. 1756. — Schließliche Erinnerung.

Hoſpital= und Invaliden=Caſſe.

§. 1. Wer von den Soldaten und wie viele in Friedenszeiten aus der Invaliden=Caſſe verſorgt werden, ſ. Invaliden u. Penſionairs §. 1. Wer daran Theil nimt.

§. 2. Auſſer dem zum Unterhalt der bey den Trouppen zu dienen incapable gewordenen Leute, deſtinirten Fonds, ſoll der Invaliden-Caſſe annoch folgendes hinkünftig zugewendet werden, als: 1709. Dec. 13. Was derſelben auſſer dem gewöhnlichen annoch zuzuwenden.

1. Diejenige Erbſchafften und Anfälle, deren der Landesherr Sich entweder gänzlich oder zum Theil Jure Albinagii oder Detractus anzumaſſen hat, oder welche auch ſonſten dem Fiſco heimfallen möchten a). Die Erbſchaften ex iure Albinagii et detractus.

Berechnung der Abzugsgelder.

a). Wie die Berechnung dieſer Gelder von den Beamten geſchehen ſoll, ſ. Abzugs-Geld, Recht §. 8.

1709. Dec. 13. Verſchiedene Strafen zur Hälfte.

2. Die Hälffte von denen bey den Churfürſtlichen Regierungen, Canzleyen, Hof-Gerichten, Rent-Cammer, Policey- und Lehn-Weſen vorfallenden, und immediate in die Cammer-Rechnung flieſſenden und allda zu berechnenden Straffen, allermaſſen ſolches bereits vorhin verordnet worden.

Eine jährige Revenüe von vacanten Lehnen.

3. Die Revenüen des erſten Jahrs von denen vacanten Lehnen, ſo entweder den Expectivirten, oder anderen wiederum aufs neue von dem Landesherrn conferiret werden.

Eine monathliche Gage von allen Civil- und Militair-Promotionen.

4. Einen Monat Gages bey allen Civil- a) und Militair-Promotionen, ſowohl der Generalen, als Staabs-Artillerie, und anderer Officier, excluſive der Unter-Officier.

1712. Sept. 9. Die Beamten ſollen jährlich ein Verzeichniß von dem Gehalt der Unter-Amts-Bedienten einſenden.

a) Demnach der Nohtdurfft ermeſſen wird, daß alle Beamte alle Jahr vor Ablauff deſſelben, ein Atteſtat zur Krieges-Canzley einſchicken, woraus zu erſehen, ob- und was für Unter-Bediente, die aus denen Amts-Regiſtern ſalariret werden, bey ihren Aemtern in den abgelauffenen Jahre beſtellet worden, und was ſie jährlich für Gehalt genieſſen, damit bey Abnehmung der Hospitals-Rechnungen die Einnahme des zwölfften Theils, welcher von aller neuer Bedienten Beſoldung vermöge Verordnung vom 13. Dec. 1709. an die Hospitals-Caſſe abgegeben werden muß, dadurch documentiret und beleget werden könne; Als haben die Beamten dergleichen Atteſtat, ob nemlich bey ihrem Amt ein oder ander Amts-Unter-Bedienter beſtellet worden, oder nicht, und wie viel und was für Amts-Unter-Bedienungen allenfals beſetzet worden, alle Jahr nebſt eines jeden jährlichen Gehalt oder etwa bekommener Zulage ohnfehlbar zur Krieges-Canzley einzuſenden. Ausſchr. vom 9. Sept. 1712. C. 3. N. 56. p. 183.

5.

5. Wann einige von denen jetziger Zeit ſtehenden Regimentern demnächſt etwa abgedanket werden ſolten, ſollen die bey ſelbigen en Avance befindliche Löhnungen bey die Invaliden-Caſſe genommen, und deren Einkünfte damit vermehret werden. 1709. Dec. 13. Reducirter Regimenter Löhnung.

6. Als auch etwa ein= oder ander Invalide bey geringen Civil-Bedienungen unter zu bringen ſeyn möchte; So iſt verordnet, daß ſobald ſich einige Invaliden anfinden ſollten, welche annoch zu gebrauchen ſtehen, Churfürſtliche Krieges Cantzley denen Collegiis, wovon dergleichen geringe Bedienungen zu vergeben, als der Churfürſtl. Geheimten Raht=Stuben und Cammer ſchrifftliche Nachricht ertheile: geſtalt dann das Collegium, vor welches die Sache gehöret, bey eräugenden vacantzen, ob unter denen Invaliden jemand befindlich, welcher zu Wiederbeſetzung der vacanten Bedienung capable, ermäſſigen, und, wann ſich ein geſchicktes Subiectum darunter finde, derſelbe mit der erledigten Charge verſehen werden ſoll. Invaliden, welche annoch zu brauchen, ſollen geringe Bedienungen erhalten.

7. Soll das 1 pro Cent, welches zum Wechſel=Benefice für die von Holland nach Braband übermachende Gelder, für die auf Engell= und Holländiſcher Paye ſtehende Trouppen bißher bezahlet und in Churfürſtl. Caſſe-Rechnungen zur Einnahme gebracht worden, von 18. Jun. 1709. an, der Invaliden-Caſſe zu gute, und daſelbſt in Einnahme kommen. Verordn. vom 13. Decemb. 1709. C. 3. n. 55. p. 181. item C. 6. n. 5. p. 7. Eins von hundert Wechſelbenefice ꝛc.

Hude

ſ. Hut und Weide.

Huldigungs=Eyd

§. 1. Der Huldigungs=Eyd, wie er den Dienſt=Eyden vorgehen ſoll, iſt folgendermaaſſen vorgeſchrieben: 1765.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten Deſſen Formel.

und

1765. und Herrn, Herrn Georg dem Dritten, Könige von Groſs-britannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, des heil. Römiſchen Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſten ꝛc. ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn; Sollet ihr geloben und ſchwöhren einen Eyd zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß Sr. Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. Ihr wollet treu, hold und gehorſam ſeyn, Dero Beſtes wiſſen, und nach äuſſerſtem Vermögen befordern, Arges aber ſo viel an Euch iſt, kehren, wehren und warnen, auch in Rath und That nicht ſeyn, darin wider höchſtermelte Se. Königliche Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. oder Dero Lande und Leute gehandelt, gerahten oder gethan werden mögte, ſolte, wolte oder könte. Wann aber Se. Königl. Majeſtät und Churfl. Durchl. nach dem Willen des Allmächtigen (das doch ſeine göttliche Güte lange Zeit zu verhüten gnädiglich geruhen wolle) mit Tode abgehen würde, alsdann Sr. Kön. Hoheit dem Cron- und Chur-Printzen, als Sr. Königl. Majeſtät und Churfl. Durchl. älteſtem hinterlaſſendem Herrn Sohne und Deroſelben Männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach dem Recht der Erſt-Geburth, in abſteigender Linie; wann deren keine vorhanden ſind, ſodann in gleicher Maaſſe Sr. Königl. Majeſtät nachgebohrnen Herren Söhnen und deren Männlichen Leibes-Lehns-Erben; weiters, wann auch deren keine mehr vorhanden ſeyn ſollten, alsdann Sr. Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. Herrn Brüdern und Dererſelben Männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach dem Recht der Erſt-Geburth, in abſteigender Linie; und wann auch deren keine mehr vorhanden ſeyn ſollten, alsdann der Herren Hertzogen von der itzigen Wolfenbüttelſchen Linie Fürſtl. Durchlauchtigkeiten und Dero Männlichen Leibes-Lehns-Erben, und zwar allezeit nach dem Recht der Erſtgebuhrt, obiges alles gebührend leiſten wollet.

Hul-

Huldigungs- Mann-Thaler

1660. Jan. 14.

Was an Schreibgelde von den Beamten zu nehmen erlaubt.

§. 1. Es iſt bereits vorhin verordnet, daß ein jeglicher Ambtmann dahin ſehen ſolle, damit kein Hausgeſeſſener in dem ihnen anvertraueten Amte über 6 Wochen lang, nachdem er ſich allda niedergelaſſen, mit dem Huldigungs-Aydе überſehen werden, ſondern jetzt angeregten Aydt von erwehnten Leuten, nach dem gewöhnlichen Formular, einnehmen ſollen; Als es nun bey ſothaner Verordnung ſein Bewenden behält, jedoch vorgekommen, daß wegen der Schreibgebühr, welche dafür an einem und andern Ambt, und unter einem ganz irrigen Nahmen eines Mann-Thalers gefordert wirdt, allerhand Irrungen und Querelen entſtehen, ſolchen aber abzuhelffen nöthig erachtet, ſo iſt den Beamten verwilligt, daß ſie bis zu anderweiter Verordnunge, für die Einnehmunge oberwehnten Huldigungs-Aydes, und daß ſolcher Actus in den Ambts-Büchern gebührlich aufgezeichnet werde, von einem jeglichen, welcher ſich in einem der Amts-Botmeßigkeit immediate unterworffenen Dorffe niedergelaſſen, einen halben Thaler, von denen aber, ſo ſich in den Untergerichten etwa beſetzen, einen Orts-Thaler fodern und nehmen mögen; Im übrigen aber das gewöhnliche entrichtende Mann-Geldt gehörig berechnen: Daneben iſt ernſtlich und bey Vermeidunge ſchwerer Ungnade und ernſter Beſtraffunge verbotten, daß ſo wenig die Beamten ein mehrers, als jetzt gedacht, noch auch einiger anderer Amts-Bedienter, er heiſſe auch wie er wolle, das geringſte deswegen von Jemanden fordern, noch annehmen ſolle; Ausſchr. vom 14. Jan. 1660. C. 5. n. 25. p. 77.

1693. May 2.

Prediger ſollen gehörige Documente über die Verheyrathung ertheilen.

§. 2. Nachdemmahlen verſchiedene Beambte ſich beſchweret, wasgeſtalt ſie die Documenta über die Mann-Thalere, welche die Unterthanen, wann ſie ſich zum erſtenmahl verheyrathen, in die Amts-Regiſter zu erlegen ſchuldig, eine Zeithero von

1693. Merz 2. von theils Prieſtern gar nicht, von theils derſelben zwar, jedoch nicht ohne vielfältiges Anfordern und Mühe erhalten können, bey deren Nachſehung ſich auch befunden, daß dieſelbe nicht, wie ſie wol ſolten, eingerichtet geweſen, ſo iſt auf die von Churfürſtl. Cammer mit dem Churfürſtl. Conſiſtorio gepflogene Communication an die geſamte Prieſterſchafft ein Befehl ergangen, daß ein jeder ſeine documenta nicht allein willig, und zwar ſobald nach Verflieſſung eines jeden Jahres, von ſich ſtellen, ſondern auch dieſelbe in ſolchen formalibus, wie die Anlage beſaget a), demnächſt ertheilen, und bey eines jeden Nahmen, ob er ſich zum erſten, anderen oder dritten mahl verheyrathet, zu mehrer Richtigkeit benennen ſollen. Ausſchr. vom 2. May 1693. C. 5. N. 26. p. 79.

Formular des Documents.

a) Daß von den 1 Maj - - bis den 1. Maj. nachfolgende Perſohnen - - (denominentur) - - in der mir anvertraueten Gemeinde, und auſſer denen jetzt ſpecificirten keine mehr, ſich verheyrahtet, und von mir copuliret worden, ſolches thue ich zu Steuer der Wahrheit auf mein Prieſterliches Amt unter meinen Pittſchaft und Unterſchrifft krafft dieſes bekennen und beglaubigen; Signatum &c.

Hülfe, Execution

O. A. G. O. v. 1713. Wenn das O. A. G. ſelbige unmittelbar verfüget.

§. 1. Wenn das iudicium a quo, auf die an ſelbiges von dem Ober-Appellations-Gerichte ausgelaſſene remiſſoriales, innerhalb der dazu praefigirten Zeit die Execution nicht verrichtet, ſondern derhalben fernere Anſuchung bey dem Ober-Appellations-Gericht geſchähe; ſoll daſſelbe nach nochmahliger Erinnerung an das iudicium a quo, und wann daſſelbe alsdann keine Rechtserhebliche Urſachen dagegen anzuführen hätte, Macht haben, die Execution der alſo in Kraft Rechtens ergangenen Urthel immediate zu verfügen. Ober-Appell. Ger. Ordn. von 1713. *Part.* 2. *T.* 2. §. 12. C. 2. n. 1. p. 76.

An-

Anmerk. Der folgende §. 2. iſt zwar ein Auszug aus der Ober-Appell. Ger. Ordn., weil jedoch die Cancelley- und Hofgerichts-Ordnung damit übereinkommen, ſo gilt derſelbe auch für dieſe beiden Gerichte, auſſer einigen Verſchiedenheiten, die durch Anmerkungen bezeichnet worden.

§. 2. 1. Demnach der Endzweck aller bey denen Gerichten führenden Proceſſen dieſer iſt, daß ein jeder dasjenige, was ihm in Rechten zuerkannt worden, gelange, Geſtalten eine Urthel ohne Execution ein leeres und krafftloſes Weſen iſt; So ſollen auch die bey dem Ober-Appellations-Gerichte ausgeſprochene und in rem iudicatam erwachſene Urthele, ohne Verzug und Anſehen der Perſohn, zu ihrer Würcklichkeit gebracht werden *). — O. A. G. O. v. 1713. Die Urtheile ſollen vollſtrecket werden.

2. Wenn es nun bey denen vom Richter voriger Inſtance gefälleten Erkäntniſſen gelaſſen wird; ſoll die Sache an ſelbigen zur Execution verwieſen, des Behueffs auch auf Anhalten des obſiegenden Theils, Remiſſoriales erkant, und wenn das Judicium a quo in der geſetzten Zeit die Execution nicht verhängt, weiter damit, wie anderwärts erwehnet **), verfahren werden ***). — Wenn der Unterrichter exequiren ſoll.

3. Dafern aber bey dem Ober-Appellations-Gerichte die Sententia a qua entweder reformiret, oder in Sachen, welche in prima inſtantia an daſſelbe erwachſen, ein Theil, etwas zu praeſtiren, ſchuldig erkant wird; ſoll ſolcher Sententz eine paritoria nebſt einer gewiſſen Zeit a), auch Commination einer nahmhafften Straffe und der Execution annectiret, auch da die paritio nicht erfolget, und gebührend beſcheiniget, ſolchemnach die würckliche Execution geſuchet würde, alſofort nebſt — In welchen Fällen das Obergericht exequiret.

*) Canc. Ordn. von 1663. *Tit.* 36. §. 1. C. 2. n. 7. p. 319.

**) ſ. §. 1.

***) Hievon iſt nichts vorgeſchrieben in den Cancelley- und Hofgerichts-Ordnungen.

O. A. G. O. v. 1713. nebſt der Citation ad videndum ſe declarari in poenam in ſententia expreſſam, Mandata de exequendo an die Obrigkeit b), worunter der ſuccumbirende Theil geſeſſen, oder das im Streit befangenes Gut gelegen, oder wenn es adeliche Perſonen betrifft, an jemand der in der Nähe befindlichen Beamten; Da aber die ſuccumbirende Perſon unter einer fremden Bohtmäßigkeit geſeſſen, oder das ſtreitige Gut unter ſelbiger gelegen, an die Obrigkeit des Orts gehörige Requiſitoriales ertheilet werden. Und bleibet es bey dem, in der Confirmation der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung *), allen denen, die Gerichte verſehen, oder ſolche im Nahmen des Landesherrn exerciren, gegebenen Befehle, alle Urthele und Erkäntniſſe, welche ihnen zu exequiren anbefohlen, forderlichſt zu exequiren; wie dann auch bey verſpührender vorſetzlicher Saumſeligkeit die angedrohete Straffe ohnnachläſſig eingetrieben werden ſoll.

H. G. O. v. 1639. a) Nebſt einer namhaften Geld-Poen. Hofger. Ordn. v. 1639. *Tit. 71.* C. 2. n. 11. p. 477.

Canc. Ordn. v. 1663. Wann Executorial-Mandate zu erlaſſen. b) 1. Im Fall der ergangenen Urthel in praefigirten Termino kein Gnügen geſchehen, ſollen ſofort mandata executorialia ertheilet und denſelben auch ungeſperrete ſchleunige Vollziehung geleiſtet werden.

Executoren Strafe. 2. Die Executores ſollen in Strafe genommen werden, wenn ſie nicht parition dociren können. Cancell. Ordn. von 1663. *Tit. 36.* §. 1. und §. 2. C. 2. n. 7. p. 319.

O. A. G. O. v. 1713. Die Landesherrſchaft will die Execution nicht hemmen. 4. Es ſollen auch die alſo angeordnete und verhängte Executiones von der Landesherrſchaft durch widrige expracticirte Reſcripta nicht gehemmet, noch ſuſpendiret werden, ſondern, wie Höchſtdieſelbe allerdings gemeinet ſind, auch Sich deshalb gnä-

*) ſ. Ober-Appellations-Gericht §. 1. Art. 6.

gnädigſt erkläret haben *); der Juſtitz ihren ſtarcken Lauff ohn- gehindert zu laſſen; Alſo wollen Sie auch dem entgegen nichts verhängen, ſondern diejenigen, ſo Höchſtdieſelbe derentwegen anzulauffen ſich unterſtehen werden, gänzlich ab- und zurück weiſen. O. A. G. O. v. 1713.

5. Gleichwie nun von ſeiten der Beamten und Richtere zu Vollſtreckung der ihnen demandirten Execution aller ſchuldiger Fleiß und Beforderung beygetragen werden ſoll; Alſo ſoll auch kein Unterthan ſich gelüſten laſſen, der Execution ſich zu wiederſetzen, ſo lieb ihm iſt, höchſte Ungnade, und ſchwere Straffe zu vermeiden a). Die Executoren ſollen Fleiß anwenden, und ihnen ſoll ſich niemand widerſetzen.

a) Wider diejenigen, ſo ſich opponiren, ſoll der Land-Fiſcal ad poenam procediren. Cancell. Ordn. von 1663. *Tit. 36. §. 3.* C. 7. n. 7. p. 320. C. O. v. 1663.

6. Falls aber jemand erhebliche und gegründete Urſachen und Einwendungen, welche nicht bereits vorkommen, und erörtert wären, hätte, warum die wider ihn erkante Execution keine ſtatt haben möge, und ſolche in continenti zur Stund und in ipſo actu, da ſie opponiret worden, oder auch in einem kurtzen dazu beſtimmten Termino behaupten könte a) (maſſen dann keine Exceptiones, ſo altiorem indaginem et cauſae cognitionem requiriren, admittiret werden ſollen **), ſo ſoll er dieſelben, ſo bald der Executorial-Befehl ausgelaſſen, bey dem Gerichte einbringen, welches ſolche allenfals in Cognition ziehen, und wann ſie begründet befunden werden, die Execution ſuſpendiren, wiedrigenfals aber damit verfahren laſſen ſoll. O. A. G. O. v. 1713. Exceptiones in continenti liquidae ſind zuzulaſſen.

a) Gegen die Execution ſollen keine andere exceptiones, als ſolutionis oder compenſationis in continenti liquido C. O. v. 1663. Except. ſolut. et compenſationis.

*) ſ. auch Ober-Appellations-Gericht §. 2. und §. 5. Art. 4.

**) Canc. Ordn. v. 1663. *Tit. 36. §. 1.* p. 319.

Canc. Ordn. v. 1663. quido probandae zugelaſſen werden. Cancell. Ordn. von 1663. *Tit. 36.* §. *6.* C. 2. n. 7. p. 321.

O. A. G. O. v. 1713. Der Executor kann darüber nicht erkennen. 7. Danebſt kan der zu exequirende Theil ſolche ſeine vermeyntliche Exceptiones dem Executori zwar zeitig zur Nachricht, und um allenfalls davon an gehörigen Ort referiren zu können, anzeigen, aber gar nicht in ipſo actu Executionis et ad effectum deſuper cognoſcendi, als welches dem Executori in keinerley Wege zukömt, ſolche proponiren.

Termin bey Executionen und Zahlungen. 8. Die Executorial-Befehle ſollen auf ſo geraume Termine eingerichtet werden, damit der Verurtheilete einiger Uebereilung mit Fug ſich nicht zu beſchwehren haben möge. Wäre auch die zu bezahlende Summe ſo hoch, daß der Debitor dieſelbe auf einmahl, ohne ſeinen völligen Ruin kundbahrlich nicht bezahlen könte, und derſelbe hätte zumahl durch langwierige Rechtfertigung und gebrauchte Tergiverſation nicht ſchon Zeit genung gehabt; So hat das Ober-Appell. Ger. zu verſuchen, ob die Gegen-Parthey zur Gedult oder auch zu Annehmung billiger Termine zu bewegen a). Allenfalls ſoll dem Ober-Appell. Ger. frey ſtehen, ex officio, gewiſſe Termine zu ſetzen; jedoch, daß dem Creditori wegen richtiger Einhaltung derſelben genugſahme Verſicherung von dem Debitore geſchaffet werde.

C. O. v. 1663. Wenn der Ueberwinder in Geduld ſtehen will. a) Der Geſetzgeber will ſich nicht entgegen ſeyn laſſen, wenn Praeſident und Räthe bey der Juſtitz-Cancelley es verſuchen wollen, ob der ſo die Hülffe erlanget, in Geduld ſtehen will. Cancell. Ordn. von 1663. *Tit. 36.* §. *3.* C. 2. n. 7. p. 320.

O. A. G. O. v. 1713. Wie die Executoren exequiren ſollen. 9. Die verordnete Executores ſollen die condemnirete Parthey erſt gütlich zur Bezahlung oder Leiſtung ermahnen, darzu eine Friſt von 4 Wochen anſetzen, und nach deren Verlauf die unaufhältliche Execution, unter einem anderwärtigen Termino von 4 Wochen, androhen, mit derſelben auch würcklich verfahren.

10.

10. Die Hülfsgelder ſollen nicht eher, dann bey der würklichen Execution erleget *), und dem Executori zugeſtellet werden a), welcher dieſelbe dem Regiſtratori bey dem Ober-Appell. Ger. einzuſchicken hat. O. A. G. O. v. 1713. Hülfsgelder.

a) Der Executor ſoll die Hülfsgelder dem Cancelley-Fiscal zuſtellen. Sollte aber der executor befinden, daß wegen notoriſchen Unvermögens das totum ſo bald nicht erfolgen könnte, ſo iſt dieſe moderation zu halten, daß zwar mit der Execution dennoch verfahren werden ſoll, der Executor aber iſt ſchuldig, den Reſt der Hülfs-Gelder aus den erſten Aufkünften des verholffenen Guts unfehlbar zu erheben. Cancelley-Ordnung von 1663. *Tit. 36. §. 4.* C. 2. n. 7. p. 320. C. O. v. 1663. Wie es damit bey der Juſtitz-Cancelley zu halten.

11. Zu Vollenziehung der Execution, ſoll die denen Rechten gemäſſe Art und Weiſe gehalten werden, nemlich: daß in actionibus realibus, da auf ein gewiß Stück Guts, als Haus, Hoff, Acker und dergleichen geklaget wird, dem Executori anbefohlen werde, das Gut oder Stücke dem verliehrenden Theil mit der That zu nehmen, und dem gewinnenden zuzuſtellen und anzuweiſen a). O. A. G. O. v. 1713. Hülfe in Real-Klagen.

a) Innerhalb 4 Wochen. Canc. Ordn. *Tit. 36. §. 5.* C. 2. n. 7. p. 320.

12. Ebenermaſſen ſoll es in actionibus perſonalibus, da jemand in ein gewis Gut, Ding oder Stücke verurtheilet worden, gehalten werden **). In Perſonal-Klagen.

13. Wäre aber der Beklagte in kein gewis Gut, Ding oder Stücke verdammt, oder auch daſſelbe zu contentirung des Klägers nicht anreichig a); ſo ſollen zuförderſt diejenige Güter und Stücke, ſo dem Beklagten am wenigſten Schaden brin- Was dem Bekl. am wenigſten ſchadet, iſt anzugreifen.

*) ſ. auch 6. Landtags-Abſchied Art. 2.

**) Canc. Ordn. *Tit. 36. §. 7. p. 321.*

O. A. G. O. v. 1713.

bringen, und gleichwohl dem Kläger zu Erlangung des Adiudicati genungſahm ſeyn, angegriffen werden.

C. O. v. 1663. Was für eine Zahlungsfriſt in Perſonal-Klagen zu verſtatten.

a) In actione perſonali ſoll dem ſchuldigen Theil innerhalb acht Wochen Richtigkeit zu treffen auferlegt, und im Fall die Zahlung binnen der praefigirten Friſt nicht erfolget, oder ſonſt keine gütliche Handlung eingetreten, ſo ſoll die Execution würcklich vollzogen werden. Cancell. Ordn. von 1663. *Tit. 36.* §. 6. C. 2. n. 7. p. 321.

O. A. G. O. v. 1713. Von beweglichen Gütern iſt anzufangen. Ausnahme davon.

14. Vor allen Dingen ſoll der Anfang von den beweglichen, oder ſich bewegenden Stücken, gemachet, zu deren Angreiff- und Pfandung geſchritten, jedoch daß die Inſtrumenta ruſtica, und was zum Feldbau nöthig iſt *): Weniger nicht diejenigen Sachen, welche ein jeder zu ſeinem Handwerck und Kunſt gebrauchet: Imgleichen der Gelahrten Bücher, auch die nohtwendige Kleider und Bett-Gewand, nicht anders, als nach Zulaſſung der Rechten (wann nemlich gar keine andere Gühter, in welchen die Execution verrichtet werden könne, vorhanden) anzugreiffen.

Wenn die gepfandeten Stücke dem Ueberwinder abgetreten werden.

15. Würde nun ein Schuldener die gütliche Abtretung der gepfandeten Stücke offeriren, und der Creditor darzu willig ſeyn; ſoll zwiſchen beyden Theilen Handlung darüber vorgenommen, und wann ſie ſich einer gewiſſen Summe halber vergleichen können, dem Creditori ſolche Stücke davor zugeſchlagen, ſonſten aber zur Taxation geſchritten werden.

Taxirung der verholfenen Fahrnis.

16. Wegen Taxirung ſolcher verholffenen Fahrnis, ſoll es zwar bey jedes Orts hergebrachten rechtmäßigen und vernünfftigen Gebrauch verbleiben; Insgemein aber hat es deren Sachen halber, welcher Wehrt man durch den Marck-Kauff genugſahm vergewiſſert iſt, keine Difficultaet **).

17.

*) Canc. Ordn. Tit. 36. §. 8. p. 321.

**) ſ. Canc. Ordn. Tit. 36. §. 9. p. 322.

17. Was andere Fahrnis betrift; ſollen die Executores erfahrne und der Dinge verſtändige Leute, ſo ſie deswegen abſonderlich zu beeydigen, dazu nehmen und nach beſchehener Aeſtimation dem Kläger dieſelben zu ſeiner Satisfaction zuſchlagen *). D. A. G. O. v. 1713. Durch Achts-Leute.

18. Solte aber der Kläger ſolche verholffne Stücke gar nicht in ſolutum annehmen wollen; ſoll zur Subhaſtation geſchritten, und das daraus gelöſete Geld dem Kläger in Abſchlag ſeiner Forderung abgefolget werden. Subhaſtation derſelben.

19. Wofern aber ſo viel Fahrnis nicht vorhanden, daß der Gläubiger davon bezahlet werden könnte, und der Debitor hätte ausſtehende Schulden, die dem Creditori anſtändig; ſollen ſolche dem Creditori in ſolutum zugeſchlagen werden a). Wann aber auch ſolche nicht vorhanden; ſoll alsdann erſt zu den liegenden Gütern und anderen, ſo in Rechten denenſelben gleich gehalten, gegriffen, und die Immiſſion mittelſt eines darüber errichteten Inventarii, in ſelbige erkant und verrichtet werden, welche Immiſſiones denn alſofort dem Creditori den Beſitz und Genus zueignen, und ſtehet denn zuförderſt dem Creditori frey, ob er das verholffene Gut in cauſam pignoris beſitzen, und ſo lange genieslich gebrauchen wolle, bis er aus der jährlichen Abnützung ſeiner Forderung halber befriedigt werden möge. Damit man aber des jährlichen Eintrags gewis ſeyn, und demnächſt die desfals offt entſtehende Proceſſe vermieden werden mögen; So ſollen gleich bey der Immiſſion die Güter in einen richtigen Anſchlag gebracht, und der Eintrag auf ein gewiſſes, wovor ſie derjenige, ſo in die Güter immittiret wird, annehmen ſoll, geſetzet werden. Solten ſie denn demſelben davor nicht anſtehen, und ein anderer ſo viel, als der Eintrag aeſtimiret worden, jährlich geben wollen; ſollen ſie demſelben davor gelaſſen, oder auch das Gut an den meiſtbietenden verpachtet werden, und ſol- Ausſtehende Schulden. Immiſſion in liegende Gründe.

*) Canc. Ordn. Tit. 36. §. 10. p. 322.

O. A. O. G. v. 1713. cher Pächter ſchuldig ſeyn, die verſprochne Pacht-Gelder dem Creditori zu gewiſſer Jahrs-Zeit in Abſchlag ſeiner Forderung, bis zu deren Tilgung nach und nach zu bezahlen. Bey allen dieſen Fällen aber ſoll ſonderlich darauf geſehen werden, daß die Güter und das Gehölze nicht verwüſtet, ſondern mit nicht wenigern Fleis, als von einem jeden bono diligente Patrefamilias ſich gebühret, gebrauchet und beſtellet werden mögen b).

C. O. v. 1663. Wann die Reihe an die ausſtehenden Schulden komt.

a) Die ausſtehenden Schulden ſind das letzte und folgen allererſt nach dem remedio adiudicationis. Cancell. Ordn. von 1663. Tit. 36. §. 14. C. 2. n. 7. p. 323.

Der Gläubiger muß Rechnung ablegen.

b) Dem Schuldner iſt von den Aufkünften des verholffenen Gutes, jährliche Rechnung abzulegen, in deren Verweigerung aber ein Curator ex officio zu beſtellen. Canc. Ordn. von 1663. Tit. 36. §. 11. C. 2. n. 7. p. 322.

O. A. G. O. v. 1713. Wenn der Gläubiger das Gut ſtatt Zahlung annehmen will.

20. Würde aber der Kläger und Creditor Bedencken tragen, das verholffene Gut auf ſolche Maaſſe zu beſitzen und er wollte das Gut in Zahlung annehmen; ſo ſoll vor allen Dingen Verſuch gethan werden, ob ſich die Partheyen des pretii halber vergleichen können. In Entſtehung deſſen, ſoll zur Subhaſtation dergeſtalt geſchritten werden, daß ſolches verholffene Gut innerhalb vier Monate, von Zeit der würcklichen Immiſſion, mittelſt einer unter den gewöhnlichen Clauſulis praecluſivis auszulaſſender Edictal Citation öffentlich angeſchlagen, oder nach eines jeden Orts Gewohnheit feil gebothen, und auf vorhergehende Licitation, dazu der Creditor nicht weniger, als ein Fremder zu verſtatten, nach Ablauf berührter 4 Monate demjenigen, welcher das meiſte darauf geſetzet, (wofern der Debitor nicht alſofort einen andern, ſo ein mehrers darum geben wolte, vorſtellen könte) gelaſſen, und dem Creditori davon das Seinige ad concurrentem quantitatem abgeführet; wofern aber ſeine Forde-

Forderung dadurch nicht erreichet wird, der Regreſs zu des Debitoris anderen Gütern vorbehalten werden *). O. A. G. O. v. 1713.

21. Bey denen Subhaſtationen ſollen alle diejenige, ſo ein näher Recht praetendiren, in dem angeſetzten Termino Subhaſtationis ſich mit angeben, und nebſt denen anderen Licitanten bieten, da dann, wann das höchſte Boht geſchehen, und ein ſolcher eben ſo viel geben will, daſſelbe ihm vor anderen adjudiciret, ſonſten aber, und da derſelbe dieſes nicht thut, er hernach weiter nicht mit dem praetendirten Näher-Recht gehöret werden ſolle **). Hielten ſich auch diejenige, denen ſolch ius retractus zuſtehet, in auswärtigen Ländern auf, und die zu ſubhaſtirende Immobilia wären zumahl von groſſer importantz, und dem Gerichte bekannt, wo ſolche anzutreffen; ſo ſoll daſſelbe ihnen hievon Nachricht geben, und injungiren, ſich in termino ſubhaſtationis zu melden, mit der Verwarnung: daß ſie hernach nicht weiter würden gehöret werden. Wäre aber dem Gerichte nicht kund, es könte auch nicht erfahren, wo ſolche Perſonen ſich eigentlich aufhielten; ſo ſoll daſſelbe ſolche durch einen öffentlichen Anſchlag in dreyer Herren Landen zu obigen Ende, unter voriger Condition auf den angeſetzten terminum citiren.

Näherrecht, iſt bey den Subhaſtationen anzugeben.

22. Sollte es ſich ergeben, daß das Ober-Appellations-Gerichte ein und anderer Urſachen halber dieſe Subhaſtation nicht dienſam und practicabel erachtet, und die Intereſſenten könten ſich keines anderen zulänglichen Modi unter ſich vergleichen, oder es fünde ſich auch nach beſchehener Subhaſtation kein Kauffmann, oder es würde ſo gar ein ungleiches und geringes aufs Gut geſetzet und gebohten, daß der Schuldner dadurch notorie

Remedium adiudicationis ſ. aeſtimationis.

*) Canc. Ordn. Tit. 36. §. 12. p. 323.

**) Hierdurch iſt mithin dasjenige zum Theil beſtätiget, was bereits vorhin in einer älteren Verordnung, welche wegen des Näherrechts ergangen, vorgeſchrieben worden. ſ. Näherrecht §. 1.

O. A. G. O. v. 1713. torie zu hart benachtheiliget würde *), ſo bleibet alsdann das dritte Remedium aeſtimationis und adjudicationis bevor, dergeſtalt und alſo, daß das verholffene Gut dem rechten und gemeinen Wehrt nach taxiret, und darum dem Creditori, oder gewinnenden Theile Erb- und Eigenthumlich zugeſchlagen werden, welcher auch ſchuldig ſeyn ſoll, ſie davor anzunehmen und zu behalten. Bey der Tax aber ſoll nur allein dahin geſehen werden, wie man die Güter insgemein der Zeit Gelegenheit nach zu kauffen und zu verkauffen pfleget, nicht aber, was ſie etwa und inſonderheit die Gebäude von neuen gekoſtet haben **).

Wie zu taxiren.

Wer taxiren ſoll.

23. Zu ſothaner Taxirung der Güter ſollen nicht die gemeine Wardiers-Leute allein, ſondern daneben ſolche verſtändige und wohlerfahrne Perſonen gebrauchet werden, welche dergleichen Güter ſelbſt haben und beſitzen, oder deren Bequemlichkeit und Nutzens verſtändig ſeyn.

Wenn die Partheyen mit dem Taxato nicht zufrieden ſind.

24. Hätte nun der Gläubiger oder der Schuldner des Anſchlags halber ſich zu beſchweren; ſoll ihnen frey ſtehen, ihre Gravamina nach gemachter und communicirter Taxa, innerhalb 4 Wochen, denen verordneten Executoren und Wardiers-Leuten vorzubringen, welche dieſelben in fleiſſigen Bedacht ziehen, alles aufs billig- und gleichmäſſigſte erwegen, und dahin dirigiren ſollen, damit niemand zu viel oder zu wenig geſchehe. Was dieſelbe dann endlich vor billig darauf ermeſſen werden, ſolches ſollen ſie nebſt den vollſtändigen Acten dem Ober-Appellations-Gerichte zu endlicher Entſcheidung einſchicken.

Wann die Lehne anzugreifen.

25. Dafern nun der Debitor mit keinen, oder nicht genugſamen Allodial-Gütern verſehen, und dannenhero deſſen etwa habende Lehn- oder Ritter-Güter, und deren Aufkünffte anzugreiffen ſeyn würden; So iſt verſehenen Rechtens, daß dieſelbe weiter nicht, dann allein auf die Nutzungen vollenſtrecket wer-

*) ſ. *Pufend.* Tom. 3. Obſ. 78. p. 209. imgl. Strube Thl. 5. Bed. 69.
**) Canc. Ordn. Tit. 36. §. 13. p. 323.

werden *), und ſoll es übrigens mit denen Executionen in ſolche Güter alſo gehalten werden, wie es den Landes-Conſtitutionen, Rechten, Gewohnheiten und Gebräuchen gemäs iſt a).

O. A. G. O. v. 1713.

a) Weil die Söhne vermöge der Landes-Conſtitution **) ihres Vatern Schulden auch aus den Landgütern, es ſeyn dieſelbe gleich ex pacto & providentia, haereditaria oder mixta, antiqua oder nova, zu zahlen, und alſo der Lehen, ſie rühren her, wo ſie wollen, ſamt dem Erbe cum onere aeris alieni entweder zugleich ſich zu unternehmen, oder derſelben gäntzlich und zugleich zu enthalten verpflichtet, jedoch mit dieſer Erklärung: wann ein Sohn ſich des beneficii Inventarii nach Verordnung der Rechte gebrauchet, daß er alsdann ultra vires hereditarias, und ſo weit ſich daneben keines Vaters hinterlaſſenes Lehn erſtrecket, den Creditoribus nicht verbunden, noch de proprio, was er erworben oder ihm ſonſten zufällt, ichtwas zuzuſchieſſen ſchuldig ſeyn ſoll: dann auch mit Vorbehalt der mit-belehnten Rechtes, welche in die Verpfändung nicht gewilliget, denen ſolches hernacher, wann ſich das Lehn an ſie verlediget, zu keinem Nachtheil gereichen kann; So behält es auch bey ſolcher Verordnung ſein Bewenden, gleichwohl mit dieſer moderation, daß demjenigen, ſo die Schulden ſelber nicht gemacht, ſondern ihm angeerbet ſeyn, ſo viel gelaſſen oder mit Zuziehung der vornehmſten und nächſtgeſeſſenen Creditoren nach Gelegenheit der Güter und Perſonen, wie ſolches das beneficium competentiae erfordert, verordnet werde, damit er ſeine nöthige alimenta behalten, und die gewöhnliche Lehn-Dienſte davon abſtatten könne ***).

C. O. v. 1663. In wie fern die Söhne die väterlichen Schulden aus dem Lehn mit bezahlen müſſen.

beneficium competentiae.

*) Canc. Ordn. Tit. 36. §. 15. p. 323.
**) ſ. 4 Landt.-Abſch. Art. 2. a. E.
***) ſ. Strube Thl. 1. Bed. 5. §. 3. imgl. Thl. 4. Bed. 69.

Canc. Ordn. v. 1663. Wer die Lehn-Güter taxiren ſoll.

2. Es ſollen aber zu taxirung der Ritter- und Lehen-Güter nicht die gemeine Wardiers-Leute allein, ſondern auch daneben ſolche Perſonen gebrauchet werden, welche dergleichen Güter ſelbſt beſitzen, oder deren Gelegenheit am beſten wiſſen. Und damit die Verkauffung der Lehen-Güter durch die hohe Anſchläge nicht gehindert werden, hingegen aber auch der Debitor ſich keines Uebereilens zu beklagen habe; ſo ſoll dem Creditori und Debitori frey ſtehen, wann ſie ſich durch ſolchen Anſchlag beſchwehret zu ſeyn vermeynen, ihre gravamina nach gemachter und ihnen communicirter Taxa innerhalb drey Wochen denen verordneten Executoren und Wardiers-Leuten fürzubringen, welche dieſelbe in fleiſſige Bedacht ziehen, alles aufs billigſte und gleichmäſſigſte erwegen, und dahin dirigiren ſollen, damit niemanden zu viel oder zu wenig geſchehe. Was alsdann dieſelbe darauf endlich für billig ermeſſen werden, ſolches ſollen ſie nebſt den vollſtändigen Acten zu endlicher Entſcheidung einſchicken.

Wenn die Partheyen mit der Taxe nicht zufrieden ſind

Revers wegen der Herrſchaftl. Lehen.

3. In diejenige Lehen-Güter, ſo dem Landesherrn eigenthümlich zugehören, ſoll einige Executio ehender nicht mitgetheilet werden: es ſey dann Praeſident und Räthen ein Revers nach Inhalt der von weyland Herzog Heinrich Iulius publicirten Declaration *) würcklich ausgeſtellet. Canc. Ordn. von 1663. Tit. 36. §. 16. 17. 18. C. 2. n. 7. p. 324.

O. A. G. O. v. 1713. Wenn ein Lehn-Gut übermäſſig beſchwehret.

26. Solte ſich aber ein Caſus zutragen, daß ein Lehn- oder Ritter-Gut mit alten auch wohl conſentirten Schulden alſo ſehr beſchweret, oder durch Verſetz- oder Veräuſſerung derer dazu gehörigen Stücke in ſolchen deſolaten Zuſtand und Verderb gerahten wäre, daß der zeitige Vaſallus demſelben ohnmöglich wieder aufzuhelfen vermögte, ſondern zu deſſen redintegrir- und Erhaltung

*) ſ. Veräuſſerung der Lehn-Erbenzins- und Meyer-Güter §. 3.

tung ein anderer Poſſeſſor nothwendig geſuchet, und gefunden werden müſte; ſo ſoll an den Landesherrn von dem Ober-Appellations-Gericht berichtet werden, damit ſodann ſo wohl wegen des Landesherrlichen Intereſſe Verordnung geſtellet, als auch auf Mittel gedacht werden könne, wie weit etwa denen mit Conſens verſehenen, auch andern Creditoribus geholffen werden könne. O. A. G. O. v. 1713.

27. Endlich wenn die liegende Güter nicht zureichen; ſoll ſich der Gläubiger an des Debitoris ausſtehende übrige Schulden zu halten, und unter denſelben die Election zu haben befugt ſeyn *). Ausſtehende Schulden.

28. Mit vorgeſetzten modis exequendi ſoll jedoch eines jeden Orts Statuten und Gewohnheiten, nichts benommen ſeyn; ſondern, wann ſie vorgebracht und beſcheiniget werden, ſoll denenſelben vornemlich nachgegangen werden. Statuten und Gewohnheiten ſind zu beobachten.

29. Begäbe es ſich auch, daß bey vorgehender Execution, oder noch hernach jemand erſchiene, und die gepfandete Güter vor ſein eigen ausſpräche; So ſollen die verordnete Executores die Sache an das Ober-Appellations-Gericht weiſen und remittiren, darüber doch Ordnung der Rechte zu erkennen; Inzwiſchen aber und bis zu ſothaner Erkänntnis mit der Execution inne halten, und nicht weiter verfahren. Wenn ein dritter die gepfandeten Güter als ſein eigen ausſpräche.

30. Wäre die Execution wider einen Meyer vorzunehmen, und deſſen Guts-Herr hätte in diejenige Schuld, deshalb die Execution geſchehen ſoll, nicht conſentiret; So können die Meyer-Güter an ſich nicht angegriffen werden **); ſondern es ſoll ſolche Execution in des Coloni allodium und eigenthümliche Güter, nach vorgängiger Taxation alſo geſchehen, damit gleichwohl des Landes- und Gutsherrn Jura, und ſelbigen gebührende praeſtanda conſerviret bleiben a). Von der Execution in die Meyer-Güter.

a) Dem-

*) ſ. oben Art. 19. a)

**) ſ. auch Meyer-Ordnung §. 9.

C. O. v. 1663. Schulden auf die Meyer-Güter ohne Conſens.

a) Demnach ſowohl in den gemeinen Rechten, als Landes-Conſtitutionen genugſam verſehen, daß kein Meyer einige Schulden auf das Meyer-Gut ohne Conſens und Vorbewuſt ſeines Guts-Herrn zu bringen Macht habe; ſo bleibet es auch dabey, und iſt alle alienation und Verſetzung der Meyer-Güter, ſo ohne des Guts-Herrn Conſens geſchiehet, nochmahls verbotten und annulliret.

Wenn die Meyer für ihre Perſonen ſchuldig ſind.

Wann aber jemand gegen die Meyer ſelbſt Forderung hat, und die Summe nicht gar zu hoch; ſo ſollen die Beamte und andere Gerichts-Haltere ſich bemühen, es auf erträgliche Termine zu ſetzen, damit alſo die Bezahlung nach und nach geſchehe. Wären aber der Schulden und Creditoren zu viel, ſo ſollen alle Creditores mit Vorbewuſt des Gutsherrn gebührend citiret, darauf des Meyers eigenthümliche Güter und meliorationes nach Inhalt des Gandersheimiſchen Land-Tags-Abſchiedes *) der Gebühr aeſtimiret, und von dem aeſtimato (ſo weit daſſelbe reichet) die Creditores bezahlet werden. Cancell. Ordnung von 1663. Tit. 36. §. 19. C. 2. n. 7. p. 325.

O. A. G. O. v. 1713. Was einer durch die Rechts-Hülfe erlanget, dabey iſt er zu ſchützen.

31. Es ſoll auch ein jeder bey demjenigen, was er durch die Rechts-Hülffe erlanget, kräfftigſt gegen männiglich geſchützet werden, deswegen dann die Mandata de exequendo ausdrücklich alſo einzurichten, daß die Beamte oder das Gerichte, bey Verwürckung der Poen denen Mandatis einverleibet, dem Kläger bey dem, ſo er durch die Execution erlanget, zu mainteniren, und den verluſtigten Theil, daß er dasjenige, ſo er etwa zu entrücken oder zu entwenden ſich gelüſten laſſen, dem Immiſſo wieder reſtituire, mit der Schärffe zwingen und anhalten ſollen. Ober-Appellat. Gerichts-Ordnung von 1713. Part. 2. Tit. 15. C. 2. n. 1. p. 153. (Cancell. Ordnung von 1663. Tit. 36. C. 2. n. 7. p. 319. Hofger. Ordnung von 1639. Tit. 71. 72. C. 2. n. 11. p. 477.)

§. 3.

*) ſ. 1. Landtags-Abſchied Art. 23. u. 24.

§. 3. Was bey den Untergerichten erkannt, und davon nicht *appelliret* wird, das ſoll wie ſich gebühret exequiret werden, oder im Fall die Executio verzogen würde, über den Verzug bey dem Landesherrn oder bey der Rahtſtuben und Hof-Gericht zu klagen erlaubt ſeyn, da ihnen dann unverzüglich in ihrem erſtrittenen Recht verholffen werden ſoll. Cancell. Ordnung von 1663. Tit. 38. §. 8. C. 2. n. 7. p. 331. C. O. v. 1663. Vollſtreckung der Hülfe bey den Untergerichten.

§. 4. In wie fern die querela nullitatis und reſtitutio in integrum bey der Juſtitz-Cancelley und dem Hofgerichte die Execution ſuſpendiren, ſ. *Querela nullitatis* §. 2. Art. 2. und §. 3. imgl. *Reſtitutio in integrum* §. 2. Art. 1. Ob ſie durch die quer. null. und reſt. in int. ſuſpendirt werden.

Hülfs-Gelder.

§. 1. Die Hülfsgelder ſollen nicht eher, als bey der wirklichen Execution erleget werden. ſ. Hülfe, Execution §. 2. Art. 10. Wann ſelbige zu erlegen.

Hunde, gefährliche und beiſſige, Bullenbeiſſer

§. 1. Gefährliche und beiſſige Hund, inſonderheit von der Art, welche man Bullen-Beiſſer heiſſet, ſoll überhaupt niemanden, er ſey wer er wolle, in der Stadt Göttingen zu halten erlaubt ſeyn; bey Vermeidung einer Geld-Straffe von fünf Thaler und Verluſt des Hundes. Desgleichen ſoll nicht verſtattet werden, daß groſſe Hunde von anderer Art, welche entweder an ſich böſe und beiſſig, oder auch ſo groß ſind, daß ſie blos durch ihre Gröſſe Schrecken erwecken können, in der Stadt umher lauffen, ſondern ein jeder, welcher dergleichen hält, ſoll ſelbige, bey obgedachter Straffe, in ſeinem Hauſe anlegen, und dergeſtalt verwahrlich halten, daß ſie auf die Gaſſe nicht kommen. Geſtalten dann auch dem Nachrichter anbefohlen iſt, durch ſeine Knechte darauf achten, und die Bullen-Beiſſer und andere gefährliche groſſe Hunde fangen und tödten zu laſſen. Reſcr. vom 9. April 1737. C. 1. n. 63. p. 788. 1737. Apr. 9. Sollen in Göttingen nicht gehalten werden.

Hunde, tolle

ſ. Tolle Hunde.

Huren

Sollen von Soldaten nicht gehalten werden.

§. 1. Huren, Maitreſſen, und Concubinen, ſollen von den Soldaten nicht gehalten werden ꝛc. ſ. Krieges=Recht §. 7. Art. 45.

Hurenbrüche

ſ. Unzuchtsbrüche.

Hurerey

ſ. Ehebruch, Hurerey.

Hut und Weide

Daran nehmen die Prediger und deren Wittwen Theil.

§. 1. Die Prediger und deren Witwen ſollen ſolcher theilhaftig ſeyn. ſ. Prediger §. 5. Art. 2. imgl. Witwen der Prediger §. 1.

Fremdes Vieh dürfen die Herrſchaftlichen Pächter nicht annehmen.

§. 2. Den Herrſchaftlichen Pächtern iſt bey 200 Rthlr. Strafe verboten, kein fremd Vieh auf die gepachteten Weiden zu nehmen. ſ. Herrſchaftliche Pächter §. 1.

In den Forſten.

§. 3. Von den Weiden in den Amts=Forſten, ſ. Forſt=Ordnung §. 1. Abſchn. 6.

Hütten=Herren

ſ. Berg=Ordnung §. 1. Thl. 3. Art. 1.

Hütten=Reuter

ſ. Berg=Ordnung §. 1. Thl. 1. Art. 6.

Hütten=Schreiber

ſ. Berg=Ordnung §. 1. Thl. 1. Art. 6. imgl. Thl. 3. Art. 2.

Hypothec

Soll unvergeleiteten Juden nicht beſtellet werden.

§. 1. Einem nicht vergeleiteten Juden ſoll auf ein Grundſtück eine Hypothec nicht beſtellet werden, ſ. Juden §. 2. Art. 2. und a).

Jagd, Jagen.

§. 1. Von dem verbotenen jagen überhaupt und in fremden Gehägen, ſ. Wilddieberey und die daſelbſt angezeigten Rubricken. Von der verbotenen Jagd.

§. 2. In wie fern den Militair=Perſonen die Jagd in den Herrſchaftlichen und Privat=Jagd=Revieren verboten und erlaubt ſeyn ſoll, ſ. Krieges=Recht §. 14. Art. 76. und a). Der Militair=Perſonen.

Jagd=Dienſte

ſ. auch Jagdfolge. 1675. Merz 26.

§. 1. Den Beamten iſt ernſtlich anbefohlen, daß ſie die zu etwan anſtellenden Wolffs=oder Schweine=Jagdten erfordernde Wagen, Pferde und Leute, mit Fleiß beſtellen, denen Forſt=Bedienten ſolcherwegen richtige Specificationes unter ihrer Hand ausantworten, und jedesmahl die Vögte mit an Ort und Enden, wo das Jagen angefangen und geendet wird, kommen laſſen ſollen, damit ſelbige dem Mann=Zehlen mit beywohnen, auch ein jeder von denen, welche unter deſſen Inſpection gehören, Rede und Antwort geben könne. Ausſchreib. vom 26 Merz 1675. C. 6. n. 102. p. 300. Sollen bey Zeiten beſtellet werden.

1683. Aug. 12.

§. 2. Allen und jeden Beamten und andern Bedienten iſt alles Ernſtes, und bey Vermeidung willkührlicher Ahndung anbefohlen, daß ſie hinführo bey denen Unterthanen, an Ort und Enden, alwo es von dem Ober=Forſt=und Jäger=Meiſter wird gut gefunden werden, ſolchen nachdrücklichen Anſtalt verfügen und beſchaffen ſollen, damit uff der Forſt=Bedienten Anmelden, das nachher des Landesherrn Hofſtadt verordnendes Wildpräth, von Stunde an, ſo Tags als Nachtes, durch die hergebrachte gewöhnliche oder dazu verordnende Dienſte, nach Befindung, entweder zu Wagen, Karren oder ſonſten, von einem Orte zum andern fortgebracht, und ohne einigen Uffenthalt geliefert werde; wogegen die Dienſte das verdiente übliche Dienſt=Geld bey Fürſtl. Hof=Küch=Stube wahrnehmen ſollen, alwo es Wildfuhren ſollen das Wildprett ungeſäumt fortbringen.

1683. Aug. 12. auch ohnfehlbar erfolgen wird. Patent vom 13. Junii 1677. und vom 18 May 1681. C. 6. n. 103. 106. p. 301. 306. imgl. Ausſchr. vom 12 Aug. 1683. C. 6. n. 112. p. 312.

Jagdfolge

ſ. auch Jagddienſte

1682. Jun. 13. Davon und von Einſammlung der Contribution ſind die Ausſchöſſer frey.

§. 1. Damit die zum Ausſchuß verordneten Unterthanen deſto treuer und eiferiger zu Abſtattung der Dienſte um ſo vielmehr angereitzet und williger gemacht werden mögen, ſo iſt beliebt worden, daß ſie ſamt und ſonders und zwar ſo lang, als ein jeder würcklich unterm Ausſchuß ſtehen und begriffen ſeyn wird, bey den Hirſch= und Klapper=Jagdsfolgen, auch Einſammlungen der Contribution verſchonet und überſehen werden ſollen: Jedennoch aber daß bey denen Haupt= und Wolf= a) als Sau=Jagen, als wo ſie wegen des groſſen Abgangs der Mannzahl ohnmöglich zu entrathen, die ihnen obliegende Schuldigkeit, gleich ihren Nachbarn zu verrichten ſchuldig und gehalten verbleiben. Edict vom 23ten Jun. 1682.*) C. 3. n. 63. p. 203.

1717. Febr. 17. Jedoch ſollen ſie zur Wolfsjagd erſcheinen.

a) Zu den Wolfs=Jagden ſollen die Ausſchöſſer als zu einer Landfolge unweigerlich erſcheinen; von den Klapper=Jagden aber ſollen ſie allerdings befreyet ſeyn. Was aber die Sau= und Hirſch=Jagden anlanget, ſollen ſie weiter dazu zu erſcheinen nicht gehalten ſeyn, als wenn der Landesherr in eigener Perſon gegenwärtig. Edict vom 13 Aug. 1687*) C. 3. n. 64. p. 204. Ausſchr. vom 17 Febr. 1717. C. 3. n. 68. p. 208.

1683. Aug. 3.

§. 2. Zu Abſtellung verſchiedener Misbräuche in Forſt= und Jagd=Sachen, iſt ernſtlich verordnet worden:

Holz abfahren aus den Forſten.

1. Wenn jemanden Holtz in den Forſten angewieſen iſt, ſo ſoll daſſelbe zu rechter Zeit ausgeführet werden u. ſ. w.**)

2. Als=

*) Beide Edicte ſind wiederholet worden. ſ. Ausſchuß §. 2. Art. 23.

**) Das weitere von dieſer Verordn. ſ. oben Forſt=Ordnung §. 1. Abſchn. 3. Art. 14. a) 1.

2. Alsdann auch der Land-Brüche halber allerhand Entſchuldigungen eingewendet werden, ſo iſt zu Abwendung deſſen, gleichfals verordnet, daß die von den Jagten zurückbleibende, jedesmahl ſo fort nach beſchehener Verrichtung der Jagten, von den Forſt-Bedienten und Voigten, beym Ambte ſpecifice übergeben, die Delinquenten vorgefodert, und was von dieſelbe nicht durch Krankheiten, andere herrſchafftliche Geſchäffte, oder aber ſonſten mit einigen erheblichen Urſachen behauptet werden könne, vor jeden Tag 20 Mgr. Straffe angeſetzet, eingefodert, und dem Bruch-Regiſter annectiret werden ſollen. 1683. Aug. 3. Strafe derer, die von den Jagden zurückbleiben.

3. So ſoll auch von einem jeden Droſt- und Beambten, wann Jagten außgeſchrieben, dem Ober-Forſt- und Jägermeiſter eine richtige Jagt-Rolle zugeſchicket, und von allen Voigteyen nahmhafft gemachet und ſpecificiret werden, wie ſtarck jede Voigtey an Mannſchafft befindlich, umb darnach die Mannzahl anzuſtellen. Die Jagd Rolle iſt dem Ober-Jäger Meiſter zuzuſchicken.

4. Die Beambte ſollen durchaus keine Jagt-Dienſte innen behalten, und darunter Vortheil ſuchen, ſondern was etwan zur ſelbigen Zeit an Dienſten in herrſchafftlichen Geſchäfften nothwendig zu gebrauchen, allemahl dem Ober-Forſt- und Jägermeiſter eine Specification unter ihrer eigenen Hand zuſchicken, damit die Nahmen derjenigen, welche zu Herrn-Dienſten geladen, bey der Jagt-Rolle und Mann-Zahl beobachtet, und Unterſchleiff verhütet werden möge. Jagd-Dienſte ſollen nicht inne behalten werden.

5. Wann auch bisher wieder alle Gebühr einem Förſter Zwene, dem Voigte und einem Holtz-Knechte jedem Drey freye Männer, an ſtatt der Zehrungen paſſiret worden, dergleichen ſich aber durchaus nicht gebühret, auch groſſe Confuſion, bey der Beſtraffung veruhrſachet, und dahero nicht zu dulden. So iſt bey wilkührlicher Straffe verbotten, daß keiner ſich einiger freyen Leute anmaſſen, hingegen aber ſoll täglich einem reitenden Förſter, Gohegreven und Voigten 9 Mgr. einem Holtz- Freye Leute ſtatt der Zehrung.

 Knechte

1683. Aug. 3. Knechte und UnterVoigte aber 6 Mgr. wann ſie den Jagten in Perſohn beywohnen, fals nicht allbereit vorhin ein gewiſſes vermachet oder ſie dafür ſonſten einigen Genieß haben, gereichet, auch ſelbige von den Forſt- und Jagt-Brüchen genommen, und zum Abgange berechnet werden; Solten aber ein oder andere, wegen der Aufwartung bey den Jagten, ſonſten einige Ergetzlichkeit, ohne der anmaſſenden Frey-Leute zu genieſſen haben, ſo ceſſiren auch die täglich verordnete 9. und 6 Mgr. billig. Verordn. vom 3. Aug. 1683. C. 6. n. 111. p. 310.

Jagd-Gerechtigkeit der Landſtände

ſ. 1. Landtags-Abſchied Art. 8.

Jäger-Fuhren

ſ. Amts-Ordnung §. 1. Art. 39. imgl. §. 2. Art. 9.

Jahrmarkt

Soll an Sonn- und Feſt-Tagen nicht gehalten werden.

§. 1. Auf Sonn- und Feſt-Tage ſollen gar keine Jahrmärkte gehalten, und die Krambuden an den Jahrmärkten, vor völlig geendigten Gottesdienſte des Sonntages nicht aufgeſchlagen werden. ſ. Sabbaths-Feyer §. 1. Art. 8. imgl. §. 2. Art. 2.

Was für Juden dabey zuzulaſſen.

§. 2. Von fremden und ausländiſchen Juden, ſoll niemand auf den einländiſchen Jahrmärkten zugelaſſen werden, welcher nicht entweder in den benachbarten Ländern und Städten mit Schutz verſehen iſt, oder doch bey einem Schutz-Juden in Dienſten ſtehet. ſ. Betteljuden und anderes Geſindel §. 1. Art. 1. u. f. imgl. Hauſiren §. 1. Art. 2.

Immatriculation

§. 1. Von der Immatriculation der Advocaten ſ. Advocat §. 1. Art. 1. u. f. der Notarien ſ. Notarius §. 1. Art. 1. u. f. der Studenten zu Göttingen ſ. Univerſ. Göttingen §. 2. Art. 4. a. E. und Art. 12.

Immen

Immen

ſ. Bienenzucht.

Immen-Zehnte

ſ. Zehnt-Ordnung §. 1. Art. 39.

Immen-Zehrung

ſ. Vieh-Verſpielen §. 1.

Immiſſio, Einweiſung

ſ. Hülfe, Execution §. 2. Art. 11. 12. 19.

Immiſſio ex primo et ſecundo Decreto

§. 1. Die Immiſſio ex primo et ſecundo Decreto iſt in dem Reichsabſchiede von 1654. aufgehoben und es ſoll auch darauf in hieſigen Landen nicht erkannt werden. ſ. Ungehorſam §. 2. Art. 2. Iſt aufgehoben.

Immobilia

ſ. Unbewegliche Güter.

Immunität von öffentlichen Abgaben.

§. 1. Nachdemmahlen neue Immunitaet-Conceſſiones vielfältig nachgeſuchet und gebeten worden, ſolches aber nicht weniger denen Rechten, wie auch denen im Fürſtl. Hauſe errichteten Verträgen und Landes-Conſtitutionen, als der Billigkeit zuwider, indem die Cammer-Intraden geſchwächet, theils ſonſt dem Publico abgebrochen, die gemeine Landes-Bürden dadurch per Indirectum auff andere gewältzet, und die Laſt der onerum publicorum denenſelben, ſo darunter bleiben, immer ſchwerer gemacht wird. Als iſt verordnet, daß die Landesherrſchaft ſelbſten dergleichen Befreyungen und Exemtiones von ſolchen Gütern, welche denen Cammer- und Ambts- wie auch gemeinen Landes-Oneribus und Beſchwerden unterworffen ſeyn, niemanden, er ſey wer er wolle, ertheilen wollen, ſondern dafern auch dergleichen Immunitaeten und Conceſſiones aus-

1685. Dec. 3. Soll niemand ertheilet werden,

1685. Dec. 3. ausgebethen, und loos gebracht werden ſolten, die Succeſſores und Nachfolger an der Regierung daran in keine Wege verbunden ſeyn, ſondern denenſelben frey und bevor bleiben ſolle, dieſelbe nach Gefallen und Gutfinden hinwieder auffzuheben und zu caſſiren. Verordn. vom 3. Dec. 1685. C. 7. n. 1. p. 1.

oder wenn es dennoch geſchähe, iſt ſie in der Folge ungültig.

Immunität von den Land-Renterey-Gefällen

1679. Jan. 4. §. 1. Um zu verhindern, daß die Landſchaft in Anſehung der derſelben gebührenden Renterey- und Schatzgefälle nicht durch das Vorgeben einer immunitaet und praeſcription, zu weitläuftigen Proceſſen veranlaſſet werden möge, ſo iſt durch eine allgemeine durchgehende Verordnung folgendes vorgeſchrieben:

Wer ſolche und eine poſſeſſio vel quaſi derſelben vorwendet, iſt nicht zu hören,

1. Daß an alle und jede ſo Gühter, ſo ihrer Ahrt und Eigenſchafft nach, Krafft der Land-Tags-Abſchiede und Verordnungen, Schatz-pflichtig, entweder zum Eigenthum oder Unterpfande, oder ſonſten, es ſey aus was Titul es wolle, nießbahrlich in Beſitz haben, und zu dero etwa praetendirenden Freyheit etwa fürwenden, daß ſie bishero keinen Schatz abgetragen, alſo ſie in poſſeſſione vel quaſi der Exemtion und Freyheit, oder auch dieſelbe durch Verjahrung hergebracht hätten, ſolchen nichtigen Einwendens ohngeachtet, davon die Landesübliche Schatzung zu rechter Zeit abtragen, und wann ſie ſich dazu in Güte nicht bequemen wollen, die zum Schatz-Weſen verordnete der in ſolchen Fällen ihnen erlaubter Executiv-Mittel wider dieſelbe zu gebrauchen befugt ſeyn, und dawider von denen Moroſis debitoribus bey den hohen Gerichten keine Klagdten angenommen, noch die zum Schatz-Weſen verordnete darauf mit denenſelben in gerichtliche Proces ſich einzulaſſen gehalten ſeyn ſollen.

und ſollen deshalb keine Klagen ſtatt finden.

2. Solchemnach iſt bey Fürſtl. Raths-Stube als auch bey Fürſtl. Hofgerichte befohlen, daß ſie in obbedeuteten Fäl-

len

len denen angeregten Klägern auf ſolche Klagten keinen gericht- 1679. Jan. 4.
lichen Proces verſtatten, ſondern ſie damit ſofort in limine judicii gänzlich ab- und zu Ableiſtung ihrer Schuldigkeit verweiſen, es were dann, daß aus denen vorkommenden andern Umſtänden als fürgeſchützeten qs. Poſſeſſion oder Praeſcription ſich ergebe, daß die Sache ihrer Beſchaffenheit nach einer nähern Unterſuchung bedörffte, welchen falls ſie dieſelbe zwarten vernehmen, denen Partheyen aber ihre gegen einander habende Befugniſſen, und inſonderheit die praetendirende Freyheit mittelſt zweyen Wechſel-Schriften auszumachen auferlegen, mehrere Schrift-Sätze aber ihnen darzu nicht zulaſſen, noch verſtatten mögen. Edict vom 4. Januar 1679. C. 7. n. 11. p. 197.

Einſchränkung dieſes Verbots

§. 2. Nachdem berichtet worden, daß die §. 1. angezeigte 1696. Dec. 11.
Verordnung zu merklicher Schmälerung des Publici und des Schatzweſens, nicht allerdings in gebührender Obſervantz gehalten, ſondern dagegen dem Schatz-Collegio viele Schwerheiten gemachet, auch wol gar weitläufftige Proceſſe verſtattet werden; und dann ſolchem Unweſen nicht nachzuſehen, da in dem Landtags-Abſchiede de Anno 1614. und darauf erfolgten Schatz-Ordnung Anno 1618. *) auch verſchiedenen andern nachhero erwiederten Verordnungen gewiſſe principia geſetzet, wornach und von was Gühtern ſolche Land-Steuren abzuführen, und welche Perſonen oder Gühter davon exemt und befreyet ſeyn, ſeiter dem aber in dieſen Landen keine Praeſcriptio immemorialis eingeführet werden können, und es an den dazu nöthigen requiſitis ermangelt; So iſt vorſtehendes Edict (§. 1.) erneuret und ferner zu declariren nöthig erachtet worden: daß darin die bloſſe Poſſeſſion, und daraus erzwingende Praeſcriptio immemorialis nicht ſtatt haben, noch wann darauf die Sache

Wiederholung und geſchärfte Erklärung.

angeführte Poſſeſſion und Präſcription ſoll nicht gelten.

*) ſ. Schatz §. 1. Art. 1. und a).

1696. Dec. 11. Sache allein qualificiret werden wolle, darin weiter Proceſſe verſtattet, wenigers aber, wann dergleichen wider dieſe renovirte Verordnug geſchehe, die darin ex eo fundamento allein ergehende, auch von auswärtigen Orten eingeholete Urthel attendiret, ſondern wann davon durch die Schatz-Rähte und Verordnete unterthänigſte Notification geſchiehet, dieſelbe ſogleich annulliret und verunkräfftet werden ſollen. [Declaration vom 11. Decemb. 1696. C. 7. n. 12. p. 199.

Impoſt

Iſt zur Beförderung einländiſcher Manufacturen eingeführet.

§. 1. Zur Aufnahme und Beförderung der hin und wieder im Lande mit groſſen Koſten errichteten ſehr nützlichen Manufacturen, und damit die Landes-Unterthanen angetrieben werden mögten, lieber einländiſche als auswärtige Waaren zu nehmen, ſind zuerſt im Jahre 1710. verſchiedene Verordnungen gemacht und publiciret worden, wodurch ein extraordinairer Impoſt auf auswärtige ins Land kommende Waaren, die jedoch ebenfalls im Lande verfertiget werden, gelegt worden. Einige dieſer Verordnungen ſind folgende:

Vero. vom 9. Aug. 1710. C. 4. n. 149. p. 377.
Declaration vom 11. Nov. 1710. C. 4. n. 150. p. 383.
Ausſchr. vom 15. Aug. 1711. C. 4. n. 151. p. 384.
Vero. vom 17. Aug. 1711. C. 4. n. 152. p. 385. (durch welche die vom 9. Aug. 1710. beträchtlich verändert worden).
Edict vom 13. Jan. 1724. C. 4. n. 153. p. 396.
Edict vom 6. Merz 1724. C. 4. n. 154. p. 397.
Edict vom 4. Dec. 1733. C. 4. n. 155. p. 399. (wodurch der Impoſt auf die geringen auswärtigen Tücher Bedingungsweiſe aufgehoben worden).
Reglement vom 20. Januar 1734. C. 4. n. 156. p. 400.
Inſtruction für die Impoſt-Einnehmer vom 5. Nov. 1734. C. 4. n. 157. p. 405. *).

An-

*) Dieſe Verordnungen und Edicte ſind nachher entweder ganz geändert, oder

Anmerkung. Die im §. 2. folgende Inſtruction iſt ein von K. Regierung publicirter Auszug aus allen des Impoſtes halber bisher erfolgten Verordnungen.

§. 2. 1. Wird von folgenden ausländiſchen Waaren von jedem hundert Taler des Werts 5 Taler, und einzeln von einem Taler 15 Pfennig an extraordinairen Handlungs-Impoſt entrichtet, nemlich: 1770. Jun. 26. Impoſt zu 5 von Hundert.

1) Von allerhand wollenen Sommer und Winter-Etoffen, als Manns-Camelotten, Barracans und dergleichen.
2) Vom Frieß und Düffel.
3) Vom Fleck- und andern Boye.
4) Von Futter-Tüchern.
5) Vom Friſade.
6) Von Serges de Rome, Serges de Nimes und Everläſting.
7) Von geblümten und glatten Calmanken und Calminken.
8) Vom Croyac, Kirſei und wollenen Multum.
9) Von wollenen Damaſt, wollenen Plüſch und Velpel.
10) Vom Keper-Flanel.
11) Von wollenen Strumpf-Hoſen.
12) Vom Beierwand.
13) Vom Tami oder Damis.
14) Vom Munk, Marli und Peuplin.
15) Von gewebten wollenen Pferde-Decken, dergleichen Bette- und dergleichen Tiſch-Decken.
16) Von halbſeidenen und leichten wollenen Zeugen, worin ſeidene Faden befindlich ſind *).
17) Von allen übrigen in den folgenden Rubriken nicht beſonders

oder auch zum Theil beſtätiget worden. In ſo fern letzteres geſchehen, findet ſich das annoch geltende im folgenden §. 2. ſ. auch Anmerk. vor §. 2.

*) Vermöge Reſcr. vom 19. Jul. 1768. —

1770. Jun. 26. ſonders benandten woſſenen Waaren und Zeugen, ſie mögen Nahmen haben oder künftig noch benahmet werden, wie ſie wollen.

Die Tücher und Laken, imgleichen die wollenen Fuß-Decken, ſind jedoch vom Impoſt gänzlich frey.

zu 6 von hundert. 2. Von folgenden ausländiſchen Waaren wird von jedem hundert Taler des Werts 6 Taler, oder einzeln vom Taler 18 Pfennig an Impoſt entrichtet, nemlich:

1) Von den Etaminen.
2) Von den Ratinen.
3) Von den geſtrichten und geflammten wollenen Tapeten.
4) Vom Beutel-Tuch, ſo in der Mühlen gebraucht wird.
5) Von allen geknütteten und geknüttet-gewalkten Strümpfen. Die geknütteten Strümpfe für den gemeinen Man, wovon das Dutzend unter 4 Taler verkauft wird, ſind jedoch von dieſem Impoſt noch zur Zeit ausgenommen und mithin impoſtfrei.

zu 8 von hundert. 3. Mit 8 pro Cent oder einzeln von einem Taler mit 3 mgl. werden verimpoſtet: alle ins Land kommende lederne Handſchue ohne Unterſchied des Preiſes.

zu 12 von hundert. 4. Mit 12 pro Cent oder von einem Taler mit 4 mgr. 4 pf. werden verimpoſtet: alle fremde Hüte ohne Unterſchied des Preiſes.

vom Stück 24 mgr. 5. Von folgenden ausländiſchen Waaren wird von jedem Stück 24 mgr. an Impoſt entrichtet:

1) Von ¼tel breiten melirten Sergen zu 35 bis 40 hieſige Ellen.
2) Von 5 bis 6/4 breiten Raſch von der ebenangeführten Länge.
3) Von gefärbten Tuch-Raſch, von 35 bis 40 hieſige Ellen.
4) Von Ellen-breiten Crep oder Crepon, davon das Stück ungefehr 50 Ellen hält.

Wenn

Wenn dieſe Waaren bei Stuven und mithin nicht in Stücken eingehen, wird von jeder Elle 5 pf. entrichtet. 1770. Jun. 26.

6. Folgende ausländiſche Waaren werden das Stück mit 30 mgr. verimpoſtet: vom Stück 30 mgl.

1) Die 5½ Viertel breiten Soyen, davon das Stück 35 hieſige Ellen und darüber hält.

2) Die ¾tel breiten Raſche von ebenerwehnter Länge.

3) Die Droguette von 35 bis 40 hieſige Ellen.

Wenn dieſe Waaren Ellenweiß und nicht in Stücken eingehen, wird von jeder Elle 6 Pfennig an Impoſt entrichtet.

7. Von folgenden ausländiſchen Waaren wird das Stück mit 1 Rtlr. verimpoſtet: vom Stück 1 Rthlr.

1) Von allen Croon-Raſch zu 35 bis 40 hieſige Ellen.

2) Von gedruckten Sergen und gedruckten Flanel von dieſer Länge.

Wenn dieſe Waaren Ellenweiß und in Stuven eingehen, wird von jeder Elle 7 pf. Impoſt entrichtet *).

8. Muß von folgender ausländiſchen Waare das Stück mit 1 Rtlr. 6 mgr. verimpoſtet werden: vom Stück 1 Rthlr. 6 Gr.

Von 5½ Viertel breiten Chalons von ungefehr 45 hieſige Ellen. Es ſind ſelbige nur durch ihren feſten Keper und beſſerer Güte von dem Nr. 6. erwehnten Sojen unterſchieden.

Wenn dieſe Waare nicht in Stücken, ſondern Stuvenweiß und bei einigen Ellen einkomt, wird von jeder Elle 1 mgr. Impoſt entrichtet.

9. Mit 1 Rthlr. 18 mgl. wird verimpoſtet: vom Stück 1 Rthlr. 18 Gr.

Jedes Stück ausländiſcher Flanel.

10. Von nachſtehenden ausländiſchen Waaren wird der Im- von der Elle 1 mgr.

*) Der Inhalt der Art. 5. 6. und 7. iſt genommen aus dem Ausſchr. vom 19. Jan. 1750. —

1770. Jun. 26. Impoſt Ellenweiß und zwar von jeder Elle 1 mgl. entrichtet, nemlich:

1) Von allen geſtrichten und einfärbigen Frauens-Camelotten.

2) Von allen geſtrichten Calmanken.

3) Von allen geſtrichten ⅞tel breiten Flanel.

4) Von allen geſtrichten baumwollenen Flanel.

5) Von allen geſtrichten halblinnenen Zeugen oder Cottonaden, es mögen viele oder wenig wollene Faden darin befindlich ſeyn.

Jedes Stück geſteifter Flanel und Cottonade wird auf das mindeſte zu 36 Ellen gerechnet und kan mithin auch unter dieſer Ellen-Zahl nicht verimpoſtet werden. Stuven und einzelne Ellen von vorbenandten fünf Sorten Zeugen werden gemeſſen.

Strümpfe und Mützen. 11. Nachſtehende Waaren müſſen folgender geſtalt verimpoſtet werden, nemlich:

1) Ein paar lange wollene gewebte, imgleichen gewebt-gewalkte Mans-Strümpfe mit -	6 mgl.
2) Ein paar dergleichen kurze Mans-Strümpfe mit	5 -
3) Ein Paar wollene gewebte, imgleichen gewebt-gewalkte Frauens-Strümpfe mit -	4 -
4) Ein Paar dergleichen Kinder-Strümpfe *) mit	3 -
5) Eine gewebte, auch gewebt-gewalkete wollene Mütze mit - - -	3 -
6) Ein Paar gewebte baumwollene Mans-Strümpfe mit - - -	3 -
7) Ein paar gewebte baumwollene Frauens-Strümpfe mit	2 -
8) Ein paar gewebte baumwollene Kinder-Strümpfe mit - -	1 -
9) Eine gewebte baumwollene Mütze mit	2 -

12.

*) ſ. auch Wollene Strümpfe §. 1. Art. 4.

12. Von jedem Centner auswärtigen Laiton und Drath wird 1 Taler und vom Pfunde 3 Pf. an Impoſt erleget *). 1770. Jun. 26. Laiton und Drath.

a) Hierunter iſt das auswärtige Eiſendrath nicht mit begriffen, da ſolches einzuführen gänzlich verboten worden. ſ. Eiſenhandel §. 1. Art. 1. auswärtiges verboten.

13. Von den auſſer Landes gehenden rohen Häuten wird an Impoſt entrichtet: Häute.

1) für jede rohe Ochſen- oder Rinder- oder Kuh-Haut, ſie ſey groß oder klein -	6 mgr.
2) vom Fall-Leder, es mögen Ochſen- oder Küh- oder Roß-Häute ſeyn, für das Stück, groß und klein - - -	3 -
3) für jedes Kalb-Fell **) - -	2 -

14. Unter die bis Art. 12. incluſ. ſpecificirten ausländiſchen Waaren werden alle diejenigen Waaren verſtanden, die auſſerhalb Sr. Königlichen Majeſtät Teutſchen Landen fabriciret ſind, auſſer und einzig und allein ausgenommen, daß von den in der Stadt Hildesheim fabricirten Waaren nur die Halbſchied des nach obigen Rubriken auf die Waare ruhenden Impoſtes entrichtet wird ***). Stadt Hildesheimiſche Waaren geben die Hälfte.

15. Wenn ein Kaufmann oder ſonſt jemand Waaren erhält, werden ſolche Stück für Stück nachgeſehen und hierauf von dem Impoſt-Einnehmer in des Eigenthümers Quitanz-Buch nahmentlich eingetragen und ſpecificiret. Die allgemeine Benennung: an wollenen Waaren iſt unterſaget. Von den ſolchergeſtalt nahmentlich ſpecificirt eingeſchriebenen Waaren muß der Impoſt ſofort baar, indem die Abrechnungen im Buche künftig nicht anders als in Anſehung der Groß-Händler verſtattet Wie die Kaufleute den Impoſt zu entrichten haben.

*) Vermöge Verordn. vom 5. Octob. 1743. —
**) Vermöge Reſcr. vom 3. Decemb. 1743. —
***) Vermöge Reſcr. vom 21. Decemb. 1743. — und Reſcr. vom 25. April 1769.

1770.Jun.26. ſtattet ſeyn ſollen, bezahlet werden, und ſind dieſe Waaren ſodann Stück für Stück mit dem Licent-Zeichen zu zeichnen. Alle impoſtbare Waaren, die demnächſt bey Viſitationen oder ſonſt ungezeichnet gefunden werden, ſollen, wenn ſie gleich wirklich verimpoſtet wären, confiſciret werden.

Wenn an angeblich einländiſchen Waaren das Schau- oder Fabric-Siegel nicht zu erkennen iſt.

16. Wenn Waaren für Oſterodiſche, oder Göttingiſche, oder Einbeckiſche oder Hamelnſche angegeben werden, ohne daß das Schau- oder das Fabrik-Siegel daran befindlich und gehörig zu erkennen iſt, ſollen ſolche wie ausländiſche verimpoſtet werden, welchen Impoſt der Fabricant dem Kaufmann zu vergüten hat, und ſoll erſterer auf die deshalb geſchehene Anzeige wegen ſolcher Verſendung noch überdem mit 2 Rtlr. Geldſtrafe beleget werden. Die Entſchuldigung, daß das Siegel abgeriſſen, oder abgeſcheuret und unkentlich geworden, ſol nicht weiter ſtat finden noch angenommen werden. Wenn Waaren zwar nicht für ebenerwehnte, aber doch ſonſt für einheimiſche angegeben werden, iſt ſolches glaubhaft und nach Befinden der Umſtände mittelſt eines von dem Fabricanten ausgeſtellten Scheines zu beſcheinigen, anderergeſtalt der Impoſt davon, als ob ſie ausländiſch wären, entrichtet werden muß.

Strafe verſchwiegener Waaren.

17. Für jede verſchwiegene oder unrichtig angegebene Waare, ſowohl einzeln als in ganzen Stücken, wird in dem Fal, wenn die Defraudation zum erſtenmal geſchiehet, ſelbige blos damit beſtrafet, daß die Waare entweder in Natura, oder dem Werte nach dem Denuntianten verfallen iſt, wenn aber dergleichen Unterſchleife und Defrauden wiederholet werden, ſo ſol auſſerdem noch ſo viel an Strafe, als die Waare wert iſt, beſonders gegeben und ſelbige bey öfteren Wiederholungen jedesmal verdoppelt werden.

Wer die Unterſuchung verrichtet.

18. Die Unterſuchung und Entſcheidung der Impoſt-Defraudationen verrichtet der Licent-Inſpector derjenigen Inſpection, in welcher der Contraveniente wohnet.

19.

19. Alle mit impoſtbaren Waaren handelnde Kaufleute und Juden dürfen nicht eher Handel treiben, bevor ſie nicht von demjenigen Licent-Inſpectore, in deſſen Inſpection ſie ſich niedergelaſſen haben, mit dem ihm vorgeſchriebenen Impoſt-Eide beleget ſind. **Inſtruction, nach welcher die Impoſt-Einnehmer ſich bey Erhebung des** *extraordinairen* **Handlungs-Impoſtes, nach Maasgabe der bisher ergangenen Impoſt-Verordnungen gehörig zu achten haben, vom 26. Junii** 1770. — 1770. Jun. 26. Impoſt-Eyd.

§. 3. Nachdem die im vorſtehenden §. 2. befindliche *Inſtruction* ſchon bekannt gemacht war, iſt noch auf das auswärtige grüne Hohlglas, unächt Porcellain und Steingut, imgleichen auf das auswärtige weiſſe Hohlglas, wie auch auf alles Tafelglas, ein gewiſſer Impoſt geleget worden. ſ. **Hohlglas, unächt Porcellain und Steingut §. 1. und §. 2.** Neuer Impoſt auf Hohlglas, Tafelglas, unächt Porcellain und Steingut.

Indicia, Anzeigungen

§. 1. In welchen Fällen die Anzeigungen zur Captur und Special-Inquiſition hinlänglich zu achten, ſ. **General-Inquiſition §. 1. Art. 10.** Welche zur Captur hinlänglich ſind.

Inhibitoriales

§. 1. Wenn das Tribunal inhibitoriales und compulſoriales erkannt hat, ſo ſoll der Appellant oder deſſen Procurator ſelbige dem Richter voriger Inſtanz ſofort inſinuiren laſſen, auch daß ſolches geſchehen ſey, bey nächſter iuridica beſcheinigen. ſ. *Materialia appellationis* §. 1. Art. 14. und *a).b).c).* Inſinuation derſelben.

Injurien unter den Landleuten

§. 1. Die Schlägerey- und Injurien-Sachen der Unterthanen auf dem Lande, ſollen bey den Aemtern, denen auch das richterliche Erkänntniß zur Ehrenerklärung, chriſtlicher Abbitte und dergleichen, lediglich überlaſſen iſt, ſummariſch unterſuchet, bey den Landgerichten vorgebracht, und dem Befinden 1753. May 3. Deshalb ſind keine weitläuftige Proceſſe zu verſtatten.

1753. May 3. nach von jedesmahligen Landgerichts-Commiſſario dem Beleidiger die Strafe zuerkant werden, ſolchergeſtalt, daß es bey dieſen reſpective bey den Landgerichten und Aemtern abgegebenen Erkänntniſſen ſein Bewenden behalte, und desfalls keine fernere Proceſſe, vielweniger Appellationes zu verſtatten. **Verordn. vom 3. May 1753.** Hann. Anz. v. 1753. St. 40.

Innung, Amt, Zunft

Abſtellung einiger Misbräuche derſelben.

§. 1. Wie es in dem Geſamthauſe Braunſchweig-Lüneburg und nachher im ganzen deutſchen Reiche mit Abſtellung einiger Misbräuche bey den Gilden der Künſtler und Handwerker zu halten. ſ. Gilden-Reglement §. 1. imgl. **Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern.**

Innungs-Gelder

Sollen bey den Gilden nicht bezahlt werden.

§. 1. Die Innungs-Gelder ſollen bey den Aemtern oder Gilden nicht mehr bezahlet werden. ſ. **Gilden-Reglement §. 1. Art. 5.**

Inquiſit

ſ. Delinquent, Verbrecher, imgl. Gefangene, imgl. Gefangene die das Leben verwirkt haben.

Inquiſition, Inquiſitions-Proceß

ſ. Criminal-Inſtruction § 1. imgl. Fortſetzung des Inquiſitions-Proceſſes gegen Militair-Perſonen §. 1. imgl. General-Inquiſition, imgl. Special-Inquiſition.

Inrotulation der Acten

ſ. Relation aus den Acten §. 1. Art. 1.

Inrotulation der Criminal-Acten

Crim. Inſtr. v. 1736. Wie die Acten inrotuliret werden ſollen.

§. 1. 1. Weil keine Gerichte, die unter der Juſtiz-Canzelleyen Direction die Criminal-Jurisdiction verwalten, in peinlichen Sachen, worüber ein ordentlicher Inquiſitions-Proceſſ geführet wird, ſelbſt zu ſprechen befugt ſind, die Beſtraff- und Wegbringung der Landſtreicher, und andern dergleichen lieder-

liederlichen Geſindels jedoch ausgenommen, als weshalben es bey denen ſolcher Leute wegen ergangenen Verordnungen und darinnen ertheilten Inſtruction ſein Verbleiben hat *); So ſollen Acta, ſo bald ſelbige zum Spruch inſtruiret ſind, in Gegenwart des Inquiſiti oder deſſen Defenſoris inrotuliret, und demnächſt ein Protocollum inrotulationis actorum in fine angehefftet, und nebſt denen übrigen geſamten Actis an die Juſtitz-Cantzleyen eingeſchicket werden. C. J. v. 1736.

2. Damit auch eines theils von denen Actis nichts wegkommen oder nach geſchehener Inrotulation nichts untergeſchoben werden möge, andern theils aber der Referent, bey der abzuſtattenden Relation, Blätter und Seiten in denen Actis allegiren könne, ſoll nicht allein ſeries Actorum unter gehörigen Numeris verfertiget, und denenſelben beygefüget, ſondern auch Acta gehefftet, numeriret, paginiret, und in Termino inrotulationis die Zahl der Blätter und Numerorum vermeldet werden; Es ſollen aber auch hergegen die Gerichte nicht ſchuldig ſeyn, ex Actis eine mühſame Speciem Facti zu verfertigen, und ihren abzuſtattenden Berichten beyzufügen, ſondern mögen dieſer Arbeit, dafern die Beſchaffenheit der Sachen nicht ein anderes erforderte, überhoben bleiben. Criminal-Inſtruction von 1736. Cap. 10. C. 2. n. 142. p. 867. Die Acten ſollen geheftet, foliiret und numeriret werden.

Inſinuation der Beſcheide

ſ. auch Boten des Ober-Appellations-Gerichts §. 1.

Anmerk. Der nachfolgende §. 1. iſt zwar aus der Cancelley-Ordnung genommen, indeſſen iſt die Hofgerichts-Ordnung damit übereinſtimmend. In der Ober-Appellations-Gerichts-Orduung findet ſich von der Inſinuation der Beſcheide nichts weiter als was an dem obangezeigten Orte und unten *Materialia Appellationis* §. 1. Art. 15. vorkommt. C. O. v. 1663.

§. 1. 1. Gleichwie bey den Bedienten die zureichende Verordnung gemacht, daß die Partheyen mit expedir- und Aus- Was ausgefertiget iſt, ſoll abgefordert werden.

*) ſ. Fremde Bettler, Landſtreicher §. 4. Art. 5. u. f.

C. O. v. 1663. fertigung der Beſcheide nicht ſollen aufgehalten werden; alſo ſoll auch dagegen dasjenige, was in der Cantzley ausgefertiget, von den Partheyen oder dero Anwälden unverzüglich abgefordert werden.

Wenn die Beſcheide nicht abgefordert würden.

2. Die Partheyen ſollen entweder ihren Procuratoren nöthige Koſten auf getreue Berechnung vorher verſchaffen, oder andere Anſtalt zu unverlängter Abforderung der decreten machen, mit dem Anhang: wofern ſothane Auslöſung aufs längſte innerhalb acht Tagen, von der Zeit an, da dieſelbe in den Anſchlag mit begriffen *), nicht erfolgen und verrichtet wird, daß alsdenn die Decreta dem impetranten durch einen geſchwornen Cantzley-Botten ins Haus geſchicket, und von demſelben dahingegen ſowol die Cantzley-Gebühr, als das Botten-Lohn, bey Straffe nach Ermäßigung, unweigerlich bezahlet werden, auch, bis ſolches geſchehen, der Botte auf des ſäumhaften Unkoſten allda liegen bleiben ſolle.

Wie es mit Inſinuation der Beſcheide zu halten.

3. Wegen inſinuation der erhobenen Proceſſe und anderer gerichtlichen Beſcheide ſamt deren beygelegten Producten, ſoll es folgender geſtalt gehalten werden, daß die erſt-erhobene Proceſſ, ſive ſimplicis citationis, ſive Mandatorum, ſive Appellationum nebſt denen dazu gehörigen Schriften auf des Impetranten Koſten durch einen geſchwornen Cantzley- oder Hof-Gerichts-Botten, oder einen bekannten Notarium, oder durch die Obrigkeit jedes Orts dem Gegentheil der Gebühr inſinuiret, auch der dem Botten ertheilter Schein, und in Mangelung deſſen, eine ſchrift- oder mündliche relation von dem Bottenmeiſter auf die Copey des inſinuirten Beſcheides mit Fleiß alsbald zu verzeichnen, oder auch des Notarii, oder des citati Obrigkeit atteſtatum, wann, wie, an welchem Ort und wem, die inſinuation geſchehen, dem Kläger oder deſſen Anwalde unaufhaltlich zugeſtellet werden ſolle.

4.

*) ſ. Secretar. bey der Juſt. Canc. §. 2. Art. 2.

4. In denen Fällen, da mehr litis Conſorten ſeyn, ſoll die citation einem jeden abſonderlich, inſinuiret, ſolches auch ebener geſtalt in pluribus cohaeredibus, und wo mehr Erben, die ſich in ihres Vaters Nachlas getheilet, vorhanden, gehalten werden. C. O. v. 1663. Wenn mehrere Litisconſorten vorhanden

5. Würde aber einer oder ander von den Mit-Erben oder litis Conſorten latitiren, oder in fernen Landen ſich aufhalten, und alſo die citation oder andere Beſcheide ihm nicht füglich inſinuiret werden können; ſo ſollen die übrige nichts deſtoweniger, ſo viel ſie die Klage betrift, ſich einzulaſſen ſchuldig ſeyn. Wenn jemand, dem etwas zu inſinuiren, unbekannt wäre.

6. Es ſoll auch derjenige, welcher etwa in einem Gute oder Haus (ſo beſprochen wird) ſitzet, die ihn und Conſortes zuſammen angehende decreta unweigerlich annehmen, und dieſelben ſeinen mit-intereſſirten vor ſich zufertigen. Wenn die Inſinuation nur an einen von mehreren Conſorten geſchiehet.

7. Wann aber ſolche inſinuatio, einmahl förmlich geſchehen, iſt Beklagter Theil ſchuldig alſobald gegen herannahenden erſten terminum ſeiner Handlung, einen beeydigten Cantzley-Procuratorem bey Straffe zwey Goldgulden, und, bey verſpürter weiterer Verzögerung nebſt Erſtattung des Botten-Lohns oder ſonſt der inſinuation halber verurſachte Unkoſten, des dupli, tripli und anderen ſcharffen Einſehens zu beſtellen *) und durch denſelben allemahl ſeine Gegen-Nothdurfft vorbringen, und übergeben zu laſſen: immaſſen dann fürters ſolche Procuratores, wann ſie ihre Perſon per mandata procuratoria ad Acta einmahl legitimiret oder de rato caviret, die producta und darauf ertheilte Decreta oder Mandata, von ihres Gegentheils Anwald willig bey Straffe zwey Goldgulden anzunehmen und darüber ein Documentum inſinuationis auf die Copiam des inſinuirten Beſcheides zu verzeichnen pflichtig ſeyn Wenn die Inſinuation einmahl geſchehen, ſoll Bekl. einen Procurator beſtellen.

*) Dies iſt wiederholend anbefohlen ſ. **Procurator beym O. A. Ger.** §. 1. Art. 3. *c*) und *d*).

Canc. Ordn. v. 1663. ſeyn ſollen, und, wann daſſelbe hernach bey den Accuſationibus contumaciae originaliter wird produciret, ſoll von dem Richter in contumaciam erkannt und verfahren werden. Cancell. Ordn. v. 1663. Tit. 8. C. 2. n. 7. p. 265. (Hofger. Ordn. v. 1639. Tit. 11. C. 2. n. 11. p. 391.).

Inſinuation der Teſtamente

ſ. Teſtamente gerichtliche.

Inſpectio actorum

Soll bey dem Gerichte geſucht werden. §. 1. Von keinem Secretarius bey der Juſtitz=Cancelley ſo wenig, als überhaupt, ſoll Einſicht der Acten, verſtattet werden. ſ. Secretar. bey der Juſtitz=Cancelley §. 1. Art. 4.

Beym O. A. G. ſoll ſelbige niemand verſagt werden. §. 2. Bey dem Ober=Appellations=Gerichte ſoll die Einſicht der Acten niemanden der darum anhält verſagt werden. ſ. Regiſtrator und Botenmeiſter beym O. A. G. §. 1. Art. 3.

Iſt dem Defenſor eines Inquiſiten zu verſtatten. §. 3. Dem beſtellten Defenſor eines Inquiſiten, iſt nicht nur Inſpection der Gerichts=Inquiſitions=Acten zu verſtatten, ſondern demſelben auch Copey derjenigen Acten=Stücke, deren er bedarf, zu ertheilen. ſ. Defenſion des Inquiſiten ꝛc. §. 2. Art. 4.

Inſpectio ocularis

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 4.

Inſpectoren der Freytiſche

ſ. Freytiſche zu Göttingen §. 1. Art. 5.

Inſpectur=Accidentien

Der Superintend. Witwen. §. 1. Wie es damit nach dem Tode der Superintendenten in Anſehung deren Witwen zu halten, ſ. Witwen der Prediger §. 3. Art. 13.

Inſtantia prima

ſ. Erſte Inſtanz.

Inſtruction für die Feuer=Viſitatoren

ſ. Feuer §. 3.

In=

Inſtruction der Zimmer⸗ und Maurer⸗Meiſter wegen der Feuer⸗Stätten

ſ. Feuer §. 2.

Inſtrumente

ſ. Urkunden.

Inſtrumenta guarentigiata

ſ. Klare Briefe und Siegel.

Inſtrumente der Notarien.

ſ. *Fatalia appell.* bey dem O. A. G. §. 1. Art. 5. *c*). imgl. Notarius.

Inſtrumenta ruſtica

ſ. Ackergeräth.

Intelligenz⸗Blatt, Hannöverſches

§. 1. Alle Obrigkeiten ſind dahin angewieſen, daß ſie Extractsweiſe, und mit wenig Worten alle bey ihnen vorfallende Proclamata, Edictal-Citationes, Decreta praecluſiva, Publicationes Teſtamentorum, Vormundſchaftsbeſtellungen, wenn ſolche von einiger Wichtigkeit, Conſtitutiones Curatorum bey Concurſen, öffentliche Verkaufe oder Verpachtungen *), Veränderungen im Policeywesen, Steckbriefe, Nachrichten von geſtohlnen, verlohrnen, oder gefundenen Sachen, Handwerker die verlanget werden, wüſte Stellen die zu bebauen ſind, und was ſonſt das Publicum überhaupt, oder einen Theil deſſelben intereſſiren mögte, nicht weniger das in eines jeden Jurisdiction vorfallende Abſterben Königl. Bedienten, und deren Wiederbeſtellung, unter der Addreſſe: An das Intelligenz⸗Comtoir zu Hannover einſenden, annebſt auch den Privatis, und insbeſondere den Kaufleuten, Fabricanten, Künſtlern

1751. Jul. 26. Die Obrigkeiten ſollen Extractsweiſe alles bekannt zu machende ans Intell. Comtoir in Hannover ſenden.

*) In Anſehung dieſer iſt ſchon vorhin Verordnung ergangen ſ. Verpachtungen der Stadt⸗ und Kloſter⸗Pertinenzien §. 1.

1751. Jul. 26. lern und Handwerksgenoſſen den Nutzen dieſes Inſtituti, und die daraus vor einen jeden inſonderheit entſtehende Bequemlichkeit, Beförderung des Commercii und Manufacturweſens begreiflich, und ihnen zugleich kund machen ſollen, wie das Intelligenz Comtoir das Verlangen eines jeden forderſamſt publiciren, und wenn jemand ſeinen Namen nicht nennen will, ſelbigen verſchwiegen halten, ihm aber die auf das etwa eingeſchickte Deſiderium einlaufende Nachricht ſofort kund thun werde. Ausſchr. vom 26. Jul. 1751. Hannov. Anz. von 1751. St. 64.

Interpoſitio Appellationis

ſ. *Fatale interponendae appellationis.*

Interpoſitio remediorum electiva

1712. Jun. 27. Den Partheyen iſt frey zu laſſen, ob ſie appelliren, oder bey demſelben Gerichte bleiben wollen, und was die Procuratoren zu beobachten haben.

§. 1. Gleich wie denen ſtreitenden Theilen allerdings die freye Wahl bleiben muß, ob ſie in Sachen, welche appellabel ſind, bey demſelben Gerichte bleiben, oder an das Appellations-Gericht gehen wollen: Als iſt den Canceleyen und Hofgerichten Befehl gegeben, daß ſie allen bey ihnen beſtelleten Procuratoren ernſtlich injungiren, daß ſie 1) So bald eine Sache zum Urthel ſtehet, von ihren Clienten oder Advocaten ſich ſollen inſtruiren laſſen, was ſie, im Fall die Urthel wieder ſie ausfiele, vor ein Beneficium dawieder einwenden, und ob ſie appelliren oder ſuppliciren und leuteriren ſollen? 2) Das publicirte Urthel ſogleich und ohne einzigen Anſtand denen Partheyen oder Advocato Cauſae zuſenden, und 3) darüber denen Partheyen die freye Wahl laſſen; oder im Fall ſich finden ſolte, daß ſie ſie zumahlen durch Vorſtellung, daß die Appellationes viele Beſchwerde hätten, dazu beredeten, von der vorhabenden Appellation abzuſtehen, einer nachdrücklichen Beſtraffung gewärtig ſeyn ſollen. Im Fall aber ein Procurator wegen weiter Entfernung der Parthey, oder des Advocati, oder ſonſt anderer Urſachen halber, desfalls in Zeiten keine Inſtruction bekommen könte, und alſo in Mangel derſelben elective appelliren, leuteri-

teriren oder ſuppliciren wolte, wird ihm daſſelbe ohnweigerlich zu verſtatten ſeyn *), damit nicht durch deſſen Verſagung, ein oder ander Theil der ihm zuſtehenden Inſtantiae Appellationis wieder Willen priviret werden möge. Reſcr. vom 27. Jun. 1712. C. 2. n. 4. p. 197. 1712. Jun. 27.

§. 2. 1. Wann an deme, daß einige Partheyen, oder deren Advocati und Procuratores, wann ſie widrige Urtheile erhalten, elective davon ſuppliciren, und appelliren, auch eventualiter acta requiriren, und zwar ſolches blos zu dem Ende, daß, wann ſie mit ihrer Appellation von dem Ober-Appellations-Gericht abgewieſen werden, ſie ihre Supplication verfolgen können, geſtalt ſie denn und damit ihnen ratione formalium desfalls nichts objiciret werden möge, bey denen Cantzleyen und Hof-Gerichten, intra fatalia dilation, um ſich erklähren zu können, welches von denen Remediis ſie verfolgen wollen, bitten, und wann ſie vom Ober-Appellations-Gerichte abgewieſen werden, ſich wieder an die Cantzleyen und Hof-Gerichte, woſelbſt die Urthel geſprochen worden, wenden, und ihre Supplication daſelbſt verfolgen, ſolche Sachen auch ſodann daſelbſt angenommen, und ferner gerechtfertiget werden. Dieſes aber ein Misbrauch der Verordnung iſt, da denen Partheyen, welche ſich ſogleich nicht determiniren können, in welchem Gericht ſie die Sache verfolgen wollen, oder auch denen Advocaten und Procuratoren, welche desfalls ſo bald von denen Partheyen keine declaration erhalten können, erlaubet worden, elective alle ſolche beneficia einzuwenden, alſo ſolches nicht zu gedulden iſt, indem derjenige, ſo einmahl appelliret, damit aber von dem Ober-Appellations-Gericht abgewieſen worden, ſich nicht wieder an die Cantzleyen und Hoff-Gerichte wenden, und daſelbſt ſeine ſupplication verfolgen kann; So ſollen hinführo die, ſo obgedachte beneficia alternative einwenden, binnen den näch-

Juſt. Regl. v. 1718. Das fatale eligendi iſt auf 30. Tage beſtimmet

Wer die Appellation erwählet hat, kann nicht der Supplication ſich bedienen.

*) ſ. §. 2. woſelbſt die Einſchränckung angeführet.

Juſt.-Regl. v. 1718.

ſten 30. Tagen von publicirter ſentenz an, oder in zugelaſſenen Fällen, à die notitiae binnen welcher Zeit ohnedem derjenige, der die Appellation zu verfolgen gedencket, dieſelbe dem Judicio à quo purè und ohnumſchränckt zu notificiren und acta zu requiriren verbunden iſt, zu ein oder anderen von ſolchen beneficiis, bey deren Verluſt, ſich erklären; Hierauf ſollen die Cantzleyen und Hoff-Gerichte fleißige Obacht haben a). Und weil ihnen allemahl von dem Ober-Appellations-Gericht, ſobald jegliche juridica geſchloſſen, eine ſpecification von denen daſelbſt eingebrachten und abgewieſenen Sachen zugeſchicket wird, alſo ſie daraus ſehen können, ob die Parthey, ſo ſich wieder bey ihnen meldet, bey dem Ober-Appellations-Gericht abgewieſen worden; So ſollen ſie allemahl, ehe ſie in der Sache ferner was vornehmen, ſolche ſpecification nachſehen, und wann ſie daraus wahrnehmen, daß eine Parthey daſelbſt mit ihrer Appellation abgewieſen, ſolche Sache nicht weiter annehmen, die Parthey mit ihrer Supplication ſofort abweiſen.

1724. Jun. 28. Erſtreckung auf die Untergerichte.

a) Dieſe Verordnung iſt nachher auch auf die Untergerichte erſtrecket worden. Declaration vom 28 Jun. 1724. C. 2. n. 16. p. 568.

Wenn die Sache wiederum an den Richter der vorigen Inſtanz verwieſen wird.

2. Solte jedennoch das Ober-Appellations-Gericht die Sache alſo beſchaffen finden, das dem appellirenden Theile durch die publicirte Urthel zu viel geſchehen, daſſelbe aber, weil die Sache, oder ſumme nicht appellabel, ſolche nicht annehmen könnte, und daher bewogen werden möchte, dem Appellanten, als welcher ſolchen Falls nicht wohl hülffloß zu laſſen, annoch die inſtantiam ſupplicationis zu verſtatten, und ſolchen damit ad judicem à quo zu verweiſen; ſo ſoll das Gericht, an welches die Sache verwieſen, der Parthey auch ſolche inſtantz verſtatten. Juſtitz-Reglement von 1718. §. VIII. C. 2. n. 15. p. 547.

Interrogatoria generalia.

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 1. Art. 11. und 26. ingl. Beweis in peinlichen Sachen §. 1. Art. 7.

Interrogatoria ſpecialia

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 1. Art. 7. 8. 9. 10. ingl. Beweis in peinl. Sachen §. 1. Art. 7.

Intervention

Anmerk. Der nachfolgende §. 1. dieſer Rubrick iſt zwar aus der Ober-Appell. Gerichts-Ordnung genommen, es iſt aber damit die Canc. Ordn. völlig übereinſtimmend, nur daß die Ordnung etwas verſchieden iſt. In der Hofgerichts-Ordnung aber findet ſich von dieſer Materie gar nichts.

§. 1. 1. Wer bey einer rechthängigen Sache, ein Intereſſe zu haben vermeynet; demſelben ſtehet frey, ſich zu melden, und entweder ſein Recht principaliter contra actorem vel reum auszuführen, oder auch einem von beyden Theilen zu aſſiſtiren: es ſoll aber derſelbe, ſo bald er von ſolcher in Recht befangenen Sache Wiſſenſchaft erlanget; damit einkommen, und nicht, bis zum Schluß oder gar zur execution warten, könte jedoch derſelbe erweiſen, oder auch eydlich erhalten, daß er von dieſem *Proceſſ* ehender keine Wiſſenſchaft gehabt, oder auch erhebliche Urſachen, warum er ſofort nach erlangter Wiſſenſchafft nicht einkommen können, vorbringen, und dieſelben beſcheinigen, ſoll er damit zu jederzeit, wenn auch die Sache ſchon zur Execution ſtünde, gehöret werden. Ferner ſoll ein ſolcher allemahl ſein Intereſſe in continenti und wenigſtens ſummariter beſcheinigen *), und ehender mit ſeiner Interventions-Klage nicht gehöret, noch admittiret werden.

O. A. G. O. v. 1713. Wer die Interventions-Klage anſtellen kann und zu welcher Zeit.

2. Derjenige, welcher nur blos einem oder anderen Theil zu aſſiſtiren gemeynet, iſt ſchuldig, den Proceſſ in dem Stande, darinn er befunden wird, anzunehmen. Wenn er aber ſein Recht

Unterſchied der Intervention und Verfahren dabey.

*) ſ. *Pufend.* Tom. 4. Obſ. 37. p. 75.

O. A. G. O. v. 1713. Recht principaliter contra actorem oder reum auszuführen gemeynet; ſo ſtehet ihm frey, ſeine Sache, jedoch in einer abſonderlichen Schrift, vorzubringen, auch entweder über die Articul, worüber ſchon Zeugen abgehöret worden, oder auch über andere Articul Zeugen abhören zu laſſen: es ſey und wäre dann, daß er gewuſt, daß die Sache in lite befangen, und Zeugen darüber abgehöret worden, und den Rotulum hätte publiciren laſſen; als welchen Falls ihm, ſuper iisdem vel directo contrariis articulis Zeugen abhören zu laſſen, nicht könnte geſtattet werden. Denn ſoll in ſolcher Sache von den Partheyen abſonderlich gehandelet, darinn ſeparatim Decreta gegeben, und ein abſonderes volumen actorum davon gemachet werden.

Wenn gegen den Intervenienten Verdacht der Gefährlichkeit iſt. 3. Wofern ſich jedoch, daß durch ſolche Intervention einige Gefährlichkeit geſuchet, oder per colluſionem zu ein= oder anderen Theils Behinderung vergebliche Weitläuftigkeit veranlaſſet werden wolte, eräugen würde; ſoll dem Intervenienten ex officio das Juramentum malitiae auferleget werden, und derſelbe ſolches abſchweren, oder, wann er ſich deſſen weigeret, mit ſeiner Intervention abgewieſen, auch, nach befinden, noch dazu in eine willkührliche Geld=Straffe condemniret, und ſolche von ihm exigiret werden. Ober=Appell. Ger. Ordn. v. 1713. P. 2. T. 6. C. 2. n. 1. p. 87. (Canc. Ordn. v. 1663. Tit. 16. C. 2. n. 7. p. 281).

Introductio Appellationis

ſ. Fatalia appellationis bey dem O. A. Gerichte §. 1 Art. 5. imgl. Juſtitz=Canceley §. 4. Art. 3. imgl. Hofgericht §. 4. Art. 6.

Introduction der Aebtiſſinnen

ſ. Jungfrauen=Kloſter §. 2. Art. 14. u. f.

Introduction der Conventualinnen

ſ. Jungfrauen=Kloſter §. 4. Art. 5.

Introduction eines Predigers
ſ. auch Ordination eines Predigers.

§. 1. Die Zehrungskoſten bey der Introduction eines Predigers ſollen nicht höher als auf 16 Rthlr. ſich belauffen und ſoll ein mehrers, unter was für praetext es auch ſey, desfalls von der Pfarr-Gemeinde nicht exigiret werden. Verordn. v. 6. April 1734. Nr. 5. C. 1. n. 25. p. 590. 1734. April 6. Zehrungskoſten bey derſelben.

Invaliden und Penſionairs

§. 1. Weil in den, wegen der Penſionair-Officiers, und *Invaliden*, ausgelaſſenen Verordnungen verſchiedene Fälle, theils unentſchieden und zweifelhaft, theils unberühret geblieben ſind; ſolches aber zu einigen Unordnungen und Misbräuchen Gelegenheit gegeben, die Aufnahme in die Gnaden-Penſion oder Hoſpital-Anſtalten, aber bloß als eine Gnade anzuſehen iſt, welche den Penſionair-Officiers, Unterofficiers und Gemeinen, zu ihrem Unterhalte, und damit ſie bey ihrer Erlaſſung nicht gänzlich unverſorget ſeyn mögen, zuflieſſet und angedeyhet; und dannenhero einigem Misbrauch dieſer Gnade nicht nachgeſehen werden kann, ſo iſt deshalb verordnet und vorgeſchrieben: 1770. Apr. 24.

1. So viel zuforderſt die Unter-Officiers, und Gemeine von der Cavallerie, Infanterie und Artillerie betrift, ſind dieſelben, und zwar ſowohl die Ein- als Ausländer, der Gnaden-Penſion alsdann fähig, wenn ſie in Landesherrl. Dienſte und ihrem Berufe zu Schaden gekommen, oder zwanzig Jahre und darüber in würcklichen Kriegesdienſten geſtanden, und Alters und Unvermögenheits halber, nicht mehr dienen können, während ihres Dienſtes aber ſich wohl verhalten haben. Wer Penſionsfähig ſey.

2. Es hat alſo die Aufnahme in die Penſion nicht ſtatt, und werden vielmehr davon ausgeſchloſſen: (a) Diejenigen, welche den Schaden, der ſie zu fernerem Dienſte untüchtig macht, in Schlägerey und Händeln, oder in übernommener gefährlichen Wem die Penſion nicht angedeihe.

1770, Apr. 24. Privat-Arbeit erhalten, oder ſolchen ſonſt muthwillig und vorſetzlich ſich zugezogen haben; (b) Die, ſo keine zwanzig Jahre gedienet, oder da ſie ſchon zwanzig Jahre und darüber in Dienſten geſtanden, dennoch ihres Alters und ihrer Kräfte halber, annoch dienen könnten, gleichwohl ſich dazu nicht willig finden laſſen, ſondern auf ihren Abſchied beſtehen, und ſolchen erhalten; (c) Die, ſo ihren Abſchied behuf häuslicher Beſetzung, oder in anderer Abſicht, ſelbſt ſuchen und erhalten; und (d) diejenigen, welche der Aufnahme in die Penſion ſich unwürdig machen, es ſey nun, daß ſie, auf Erkenntniß des General-Krieges-Gerichts, außer Dienſten geſchaffet, oder zum Feſtungsbau verurtheilet, und, nach ausgeſtandener Strafe, zum Regimente nicht wieder verlanget werden, oder aber, daß ſie vom Chef des Regiments, wegen incorrigibler Conduite, nach ausgeſtandenen aber nichts gefruchteten Regiments-Strafen, caſſiret und abgeſchaffet ſind. Jedoch iſt dieſer letztere Fall dahin eingeſchräncket, daß, wenn ein Unterofficier oder Gemeiner bereits zwanzig Jahre und darüber in Dienſten geſtanden, und alsdann erſt, wegen ſeiner Conduite, oder eines verübten Verbrechens, der Penſion unwürdig geachtet würde; der Chef des Regimens darüber nicht mehr erkennen, ſondern von der ſchlechten Aufführung, oder dem begangenen Verbrechen, mit Beyſchlieſſung der Verhöre, an das K. General-Krieges-Gericht berichten, und dahero Verfügung und Erkenntniß erwarten ſolle.

Zur Aufnahme muß der Abſchied und ein Atteſtat beygebracht werden.

3. Wenn nun einem ſolchen der Penſion, nach Masgabe des Art. 1. fähigen Invaliden der Abſchied und Atteſtat ſeines Wolverhaltens und ſeiner Würdigkeit von dem Chef des Regiments, wobey er geſtanden, ertheilet worden; ſo hat derſelbe beides bey K. Krieges-Cantzley ohne Aufſchub zu übergeben, und darauf von derſelben, wegen ſeiner Aufnahme in die Gnaden-Penſion, welche mit dem Monathe ſich anhebet, der auf den-

denjenigen, worinn der Abſchied ertheilet iſt, folget, Verfügung und Anweiſung zu gewärtigen. 1770. Apr. 24.

Was bey Ertheilung des Penſions-Atteſtats zu beobachten.

4. Weil K. Krieges-Canzley bey der Aufnahme eines Invaliden-Unterofficiers und Gemeinen unter die Penſionairs, nur allein auf den Abſchied und das Penſions-Atteſtat ſehen kann: ſo werden die Chefs der Regimenter das Atteſtat zur Penſion Niemanden, als bey dem ſich die obbeſtimten requiſita finden, ertheilen, in denen Abſchieden aller und jeder Dimittirten aber, nicht allein die Dienſtjahre und Monathe, ſondern auch die wahre Urſache der Erlaſſung: ob ſie nemlich ſolche Behuf häuslicher Beſetzung, oder in anderer Abſicht, ſelbſt geſuchet; oder ſelbige ihnen, ohne ihr Anſuchen, zur Verbeſſerung der Compagnie, oder wegen incorrigibler Conduite, ertheilet ſey: genau ausdrücken. Sollte ein ohne Penſion Verabſchiedeter bey einem andern Regimente wiederum in Dienſt treten; ſo können ihm die in dem erſten Regimente ausgehaltene Dienſtjahre zwar mit angerechnet werden; es ſind aber die Jahre und Monathe, die er in dem einem und andern Regimente gedienet, in dem letztern Abſchiede beſonders anzuführen, und, falls der Verabſchiedete auf ſeinen erſten Abſchied das bisher gewöhnliche Invaliden-Geld aus der Hannöveriſchen Hoſpital-Caſſe ſich hat auszahlen laſſen, ſolches in dem Atteſtato bemercklich zu machen; geſtalten dann dem Hoſpital-Commiſſario zu Hannover befohlen iſt, beide Abſchiede ſich vorzeigen zu laſſen, oder deshalb in den Regiſtern nachzuſehen, und auf das etwa gezahlte Geld monathlich achtzehn Mariengroſchen von der Penſion ſolange zurück zu nehmen, bis das auf den erſten Abſchied gehobene Quantum der Invaliden-Caſſe erſtattet ſeyn wird.

Aufnahme der Invaliden in Friedenszeiten.

5. In Friedens-Zeiten ſollen von einem Regimente jährlich nicht mehr, als eine gewiſſe Anzahl, welche auf das in dem Reglement von 1733. angenommene Principium a), nach der jedesmahligen Stärcke der Regimenter proportionirt und bekannt gemacht

1770 Apr. 24. gemacht wird, in Penſion geſetzt werden. Würde es ſich aber begeben, daß ein Regiment in einem Jahre nicht ſo viele Invaliden hätte, als nach der beſtimten jährlichen Anzahl aufgenommen werden können; ſo behält daſſelbe ſolche Invaliden-Plätze auf das künftige Jahr zu gute. Gleichwie indeſſen die feſtgeſetzte Zahl nur auf die gemeine Reuters, Dragoners, Mousketiers, auch Conſtables, Hautboiſten und Tambours geht: alſo ſollen hingegen alle Wacht- und Quartier-Meiſters, Sergeantens, Unterofficiers, Corporals, Stückjunckers und Feuerwerckers, auch Pauckers, Trompeters und Regiments-Tambours ferner bey den Hoſpital-Caſſen angenommen und in die gewöhnliche Gnadenpenſion geſetzet werden, wenn dieſelben von ihren geweſenen Chefs gute Abſchiede und Atteſtata zu ihrer Aufnahme beybringen, auch die zu einem Invaliden Art. 1. beſtimte requiſita bey ſelbigen ſich finden, und die Unterofficiers und Corporals in ſolchen Dienſten zuvor wenigſtens zwey Jahre geſtanden haben, als welches letztere der Chef des Regiments mit zu atteſtiren hat.

1733. Apr. 10. Wie viel Invaliden jährlich von einem Regimente angenommen werden.

a) Von einem jeden Regiment ſoll nur eine gewiſſe Zahl, und zwar von einem Regiment Dragoner jährlich ſechs, von einem Regiment Reuter jährlich drey und von einem Bataillon Infanterie jährlich ſieben, von der Leib-Garde zu Pferde aber, und von der Artillerie von jeden Corps in 2 Jahren vier, als Invaliden aufgenommen und aus der Hoſpital-Caſſe mit Gnaden-Gehalt verſehen werden. Reglement vom 10 April 1733. C. 3. n. 54. p. 179.

1770. Apr. 24. Wie es mit der Aufnahme in Krieges-Zeiten zu halten.

6. In Krieges-Zeiten hingegen ſoll bey den auf dem Feld-Fuße ſtehenden Regimentern auf keine gewiſſe Anzahl geſehen, ſondern denen Unterofficiers und Gemeinen ſolcher Regimenter, welche in Kriegesdienſten entweder blind oder lahm geſchoſſen, oder ſonſt, durch bleſſuren, oder während der Dienſtzeit erhaltene ſchwere Kranckheiten und Schäden, dergeſtalt gebrechlich gewor-

geworden, daß ſie ſich ſelbſt nicht hegen noch pflegen können, die Gnade des Hoſpitals, oder die Zulage des Gnadenkorns, angedeyhen; als deren auch in Friedens-Zeiten die unter der beſtimten jährlichen Anzahl etwa befindliche, in obiger Maaße gebrechlich gewordene, Invaliden ſich zu erfreuen haben. Diejenigen aber, ſo nicht ſchwer verwundet, jedoch zu ferneren Kriegesdienſten untüchtig geworden, ob ſie gleich nur kurze Zeit gedienet hätten, ſollen, ſamt denen, nach geleiſtetem zwanzig und mehr jährigem Dienſte, Alters und Unvermögenheits halber, abgehenden, in die Gnaden-Penſion aufgenommen werden. 1770. Apr. 24.

7. Da es jedoch ſich öfters begiebet, daß junge Leute an denen vor dem Feinde erhaltenen Verwundungen in den Feldhoſpitälern geheilet und nur deßwegen in Penſion geſetzt worden, weil eine in den verwundeten Gliedmaßen zurückſeyende mit der Zeit ſich allererſt verliehrende Steifigkeit ſie in dem folgenden Feldzuge annoch undienſtbar machet; ſo ſind dieſelben auf beygebrachten Abſchied und Atteſtat zwar aufzunehmen; damit indeſſen die Hoſpital-Caſſen nicht unnöthig beſchwehrt bleiben: ſo ſollen ſelbige, wenn ſie vom Lande nicht geliefert, ſondern geworben ſind, dem Regimente, wobey ſie geſtanden, obligat verbleiben, und, nach ihrer völligen Wiederherſtellung zum Dienſte, ihr Penſionbuch bey den K. Hoſpital-Caſſen abzugeben, und bey dem Regimente hinwiederum in Dienſt zu treten, verbunden ſeyn. In ſolcher Abſicht iſt in den Penſions-Atteſtaten, welche entweder von dem Regiments-Chef, oder aus dem Feldhoſpital ertheilet werden, jedesmahl zu bemercken: ob der wegen Verwundung in Penſion tretende Mann Invalide bleiben, oder in der Folge, vermittelſt gebrauchter Bähungen, ſich zum Dienſt wiederum herſtellen werde; letzteren Falles haben die Hoſpital Commiſſarii zu Hannover und Celle einen ſolchen Invaliden, von drey zu drey Monathen durch einen verpflichteten Medicum oder Chirurgum viſitiren zu laſſen, demſelben, ſobald er dienſt- Verwundete bleiben nach ihrer Herſtellung obligat.

1770. Apr. 24. tüchtig befunden wird, das Penſionbuch abzunehmen, und ihn zum Regiment zu verweiſen, dahingegen aber ihm einen Schein zu ertheilen: daß, wenn er hiernächſt vom Regimente wieder erlaſſen, und ſeinen anderweiten Abſchied beybringen würde, er alsdann in ſeine vorige Penſion wieder eintreten ſolle. Stellt er ſich nun beym Regiment nicht; ſo ſoll er der Penſion verluſtig ſeyn. Würde aber der Chef des Regiments an K. Krieges-Canzelley berichten, daß er wiederum in Dienſt getreten; ſo ſoll ihm für die, zu ſeiner völligen Herſtellung, etwa angewandte Mittel, der Belauf einer halbjährigen Penſion gereichet; und dem Regimente zur Auszahlung zugerechnet werden. Auch iſt ein ſolcher, wenn er hiernächſt den anderweiten Abſchied beybringet, von jener Zeit an, in Hebung der vorigen Penſion wiederum zu ſetzen; jedoch, wenn die anderweite Verabſchiedung etwa in Friedenszeiten geſchiehet, dem Regimente auf die alsdann beſtimte jährliche Anzahl nicht anzurechnen.

Imgleichen die welche noch nicht über 20 Jahre gedienet haben, und hergeſtellet ſind.

8. Als auch weiter, ſonderlich währendem Krieges, ſich zuträget, daß ein noch keine zwanzig Jahre in Dienſt geſtandener Unterofficier oder Gemeiner, entweder einer ihm zugeſtoßenen Kranckheit und eines Gebrechens halber, in Penſion geſetzet werden muß, oder durch verſtellete Kranckheit die Penſion erſchleichet, nachmahls aber hergeſtellet und Dienſttüchtig befunden wird: So ſoll ein ſolcher gleichfalls obligat verbleiben, und das Regiment, wobey er geſtanden, ihn, nach befundener Herſtellung und Dienſttüchtigkeit, wiederum in Dienſten zurückzufordern befuget, er aber ſein Penſion-Buch an die Hoſpital-Caſſe gegen einen Schein abzugeben, und ſich bey der Compagnie zu ſtellen gehalten ſeyn; welchenfalls er, nach ſeiner anderweiten Erlaſſung, auf beygebrachten Abſchied in ſeine vorige Penſion zurück treten, und, ohne Anrechnung auf die in Friedenszeiten beſtimte Anzahl, darin wieder aufgenommen werden ſoll. Daferne er aber des Dienſtes ſich weigern, und gleichwohl bey abermah-

mahliger Viſitation dazu tüchtig befunden worden, oder aber aus dem Dienſte deſertiren ſollte; alsdann ſoll er der Penſion verluſtig erkannt werden: Weil bey den in dieſem und dem vorigen Art. bemerckten Fällen die Abſicht ſowohl auf eine Erleichterung der Hoſpital-Caſſe, als menagirung der Recruten gerichtet iſt: ſo haben die Chefs und Capitains die Herbeyziehung ſolcher in Penſion ſtehenden Leute nicht auſſer Acht zu laſſen, am wenigſten aber ſelbige, wenn ſie zum Regimente kommen, oder gebracht werden, ohne erhebliche Urſache zurück zu weiſen, ſondern ſie, falls ſie auch nur noch wenige Jahre dienen könnten, *wiederum* anzunehmen und einzuſetzen, mithin obige Abſicht beſtens zu befördern. 1770. Apr. 24.

9. Daferne ein in Penſion ſtehender Unterofficier oder Gemeiner bey den Truppen aus eigener Bewegung wiederum in Dienſten tritt, ſo höret die Penſions-Zahlung, ſo lange ſelbiger dienet und Löhnung genießet, auf, und iſt er ſchuldig, ſolches bey den Hoſpital-Caſſen anzuzeigen, und ſein Penſions-Buch abzugeben, wogegen ihm ein Schein zu ertheilen iſt, daß er wieder in Hebung der Penſion treten ſolle, wenn er, ſeiner anderweiten Erlaſſung halber, einen Abſchied von dem Chef des Regiments beybringen würde. Geſtalten dann auch die Chefs der Regimenter und die Capitains nicht verabſäumen werden, auf dergleichen Fälle Acht zu haben, das etwa noch nicht abgelieferte Penſions-Buch abzunehmen und einzuſenden, auch, falls deſſen Ablieferung verſichert würde, und obiger Schein nicht vorgezeiget werden könnte, deßfalls bey K. Hoſpital Caſſen nachzufragen. Würde aber ein Invalide mit Verſchweigung ſeiner anderweiten Dienſtnehmung, die Penſion neben ſeiner Löhnung heben und erſchleichen; ſo ſoll ſelbiger von K. General-Krieges-Gerichte mit dem Feſtungsbaue auf ſo viele Monathe, als er die Penſion erſchlichen, beſtrafet, und, wenn er hiernächſt wiederum in den Genuß der Penſion trit, das zur Ungebühr erhobene

Die wieder in Krieges-Dienſte tretenden dürfen die Penſion nicht heben.

1770. Apr. 24. bene Quantum ihm daran zuförderſt gekürzet, und zur Hoſpital-Caſſe wiederum eingezogen werden.

Von Beſtallung der Stallmeiſter und Schaffer, und wie ferne dieſe und die Train-Knechte, Pontoniers und Guiden Penſionsfähig ſind.

10. Zu Erleichterung der Invaliden-Caſſe ſowohl, als zu Beförderung des Dienſtes, iſt ferner verordnet, daß die zu Kriegeszeiten beym Artillerie-Proviant- und Hoſpital-Train erforderliche Stallmeiſters und Schaffers vorzüglich aus der Zahl der in K. Marſtällen in Dienſten geweſenen und ſich wohl verhaltenen Stallknechten, ingleichen der in Penſion ſtehenden Cavallerie Unter-Officiers auch Reuter und Dragoner, angenommen und beſtellet werden ſollen, welche dann bey dem Ende des Krieges, oder, falls ſie vorher zu fernerem Felddienſte gantz unvermögend werden ſollten, in den Genuß ihrer vorigen Penſion, deren Bezahlung während ihres Dienſtes und der dafür erhaltenden Feld-Gage ſuſpendirt wird, zurücktreten. Sollten aber, bey etwanigem Mangel genugſamer und tüchtiger Invaliden, andere in Kriegesdienſten und Penſion noch nicht geſtandene Leute zu Stallmeiſters und Schaffers angenommen werden müſſen; So ſind zwar dieſe, nicht weniger die Train-Knechte, ingleichen die Pontoniers und Guiden, der Penſion fähig; doch alle dieſe jeẓt benannte anders nicht, als wenn ſie von dem Feinde ſchwer verwundet worden, oder in Ausrichtung ihres Dienſtes großen Schaden genommen, mithin in einem oder andern Falle zu genugſamer Erwerbung ihres Unterhalts untüchtich geworden.

Wie den Officiers die Penſion beygelegt werde.

11. Gleichwie Sr. Königl. Majeſtät U. A. H. in Anſehung der Officiers, ſowohl von den Feld- als Land-Regimentern, die Dienſt-Erlaſſung und Beylegung der Gnaden-Penſion Sich lediglich vorbehalten; alſo wird, wenn ein Officier darum nachſuchet, und ſein Unvermögen zu ferneren Kriegesdienſten durch ein Atteſtat eines verpflichteten Medici oder Regiments-Chirurgi beglaubiget, auch der Feldmarſchal beides einſendet, und das Wohlverhalten des Officiers dabey bezeuget, alsdann wegen Beylegung der Penſion in Gnaden ein Entſchluß gefaßet, und, deren

deren Bezahlung halber, das nöthige an K. Kriegs-Cantzley ge- 1770. Apr. 24.
ſand werden.

12. In Anſehung des Quanti der Penſionen behält es bey demjenigen ſein Bewenden, was ſowohl den Officiers, nach ihren verſchiedenen Chargen, als auch den Unterofficiers und Gemeinen, und denen, die ſolchen gleich zu achten ſind, bishero monathlich verabreichet worden; welche Penſion dann dieſelben, und zwar erſtere aus K. Krieges-Caſſe, letztere aber aus den Hoſpital-Caſſen, oder bey der Receptur, an welche ſie verwieſen ſind, zu erheben und abzufordern haben. Von dem Betrage der Penſionen.

13. Die Officiers heben ihre Penſion gegen ihre Quitung, die ſie entweder in Perſon einliefern, oder durch einen dritten einliefern laſſen; in welchem letzteren Falle K. Kriegs-Caſſe dem Ueberbringer der Quitung mit Sicherheit zahlet. Wenn ein Penſionair-Officier ſo entfernet ſich aufhalten ſolte, daß K. Krieges-Caſſe-und Commiſſariat-Bedienten von ſeinem Leben nicht gewis ſeyn könnten; ſo ſoll derſelbe wenigſtens alle Jahre ein Atteſtat: daß er noch im Leben ſey: von dem näheſten Chef eines der hieſigen Regimenter, oder dem näheſten Garniſon-Auditeur, oder auch von der Orts-Obrigkeit, beyzubringen verbunden ſeyn. Die Unterthanen aber ſind verwarnet, die Penſions gegen Einhändigung der Quitungen nicht vorzuſchießen, und dieſe an ſich zu kaufen; maßen K. Krieges-Caſſe-und Commiſſariat-Bedienten angewieſen worden, daß ſie dergleichen im voraus ausgeſtellte Quitungen nicht acceptiren, auch die Zahlung darauf anders nicht leiſten, als wenn der Monath, worauf die Quitung gerichtet, verlaufen und die Penſion noch nicht abgefordert iſt; deſſen ſie dann auch den mit einer oder mehreren Quitungen ſich meldenden Unterthan zu bedeuten haben. Sollte, wider alles Verhoffen, ein Penſionair-Officier auf die Penſion doppelte Quitung von ſich ſtellen, es ſey nun, daß er die Penſion ſelbſt erhoben, und auf eben den Monath gleichfalls eine Quitung an ſeine Credito- Was die Officiers bey Erhebung der Penſion zu beobachten haben.

1770. Apr. 24. ren gegeben, oder auch daß er mehreren Unterthanen, zu Erhebung ſeiner Penſion, auf die nemlichen Monathe gerichtete Quitungen zugeſtellet habe, als wodurch K. Krieges-Caſſe und Commiſſariat-Bedienten in die Gefahr doppelter Bezahlung die Unterthanen aber in die risque des darauf hergeſchoſſenen Geldes geſetzt werden; ſo ſoll ein ſolcher Officier, welcher dergleichen Quitungen gedoppelt ausgeſtellet zu haben, geſtändig oder überführt iſt, es mag darauf gehoben und jemand dabey verkürzet ſeyn, oder nicht, das erſte mahl mit zwey monathlichen Verluſte der Penſion für jeden gedoppelt quitirten Monath beſtrafet, und ſolche der Invaliden-Caſſe verfallen erkannt, zum zweiten mahle aber ſelbiger der Penſion gäntzlich verluſtig erkläret, und in ſolcher Maſſe bey dem General-Krieges-Gerichte, welchem K. Krieges Cantzley dergleichen vorkommende Fälle anzeigen wird, erkannt werden.

Von Erhebung und Auszahlung der Penſion an die Penſionair-Unterofficiers und Gemeinen.

14. Denen Penſionair-Unterofficiers und Gemeinen wird von K. Hoſpital Caſſen zu Hannover und Celle, je nachdem ſich ſelbige ihren Aufenthaltsort erwählen, ein Penſion-Quitungsbuch zugeſtellet, und in ſolchem zuförderſt ihre Aufnahme in die Penſion beſcheinigt, auch dem Invaliden die dem Orte ſeines zu nehmenden Aufenthaltes zunäheſt belegene Receptur, zu deren Erhebung angewieſen. Es hat alſo keine andere, als die angewieſene Receptur, Zahlung zu leiſten; ein im Lande wohnender Invalide aber wenigſtens alle halbe Jahre, ein, auf erlangte Diſpenſation, auswärts ſich aufhaltender hingegen, alle Jahre einmahl, zur Erhebung der Penſion, ſich perſöhnlich einzufinden, und ſein Quitungsbuch ohne deſſen Einlieferung keine Zahlung geſchehen ſoll, zu übergeben; worin dann bey der Receptur die geleiſtete Zahlung eingeſchrieben und ſolches hiernächſt zurückgegeben wird.

Wann die Penſionairs nicht perſöhnlich erſcheinen können.

Sollte ein Penſionair-Invalide, wegen Kranckheit oder Alters, nicht perſöhnlich erſcheinen, ſondern ein dritter ſich zu Erhebung der Penſion einfinden; ſo ſoll von

von einem Einheimiſchen im Jahre zweymal, und von einem 1770, Apr. 24.
Auswärtigen einmahl ein Atteſtat: daß er noch im Leben ſey, wegen hohen Alters, oder Leibes Schwachheit aber an der perſöhnlichen Siſtirung behindert werde: beygebracht, ſolches jedoch anders nicht, als wenn es von der Orts-Obrigkeit, oder von dem näheſten Chef eines der hieſigen Regimenter, oder auch von dem näheſten Garniſon-Auditeur, mit Beyſetzung des Obrigkeitlichen oder Regiments-Siegels, ertheilt iſt, angenommen; falls aber ein ſolches Atteſtat nicht eingereichet wird, das Buch ohne Zahlung ſo lange an die Receptur genommen, und die Zahlung ſuſpendiret werden, bis der Invalide entweder ſelbſt erſcheinet, oder über ſein Leben die obverordnete Beſcheinigung beygebracht wird. Wiewohl hiebey K. Krieges-Cantzley und denen Caſſe-Bedienten, auch Receptoren vorbehalten iſt, die Lebensbeſcheinigungen, nach Erfordern der Umſtände, öfterer, als obverordnet iſt, einzufordern, und das Penſionbuch bis zu deren Beybringung zurück zu behalten. Würde auch ein Inva- Von Verſetzung der Penſions-Bücher wegen Schulden.
lide ſein Penſion-Quitungsbuch verſetzen, ſolches bey der Receptur anzeigen, und, daß ſeine Gläubiger darauf bezahlt werden mögen, anſuchen; ſo ſoll ſolches nicht angenommen, ſondern ihm bedeutet werden, daß er die Penſion ſelbſt zu heben habe, und ihm frey ſtehe, den Gläubiger allenfalls mit zur Stelle zu bringen, und demſelben die Penſion ſelbſt zuzuſtellen. Wenigſtens ſoll einem dritten, von dem bekannt iſt, oder vermuthet wird, daß ihm das Penſionbuch verſetzet ſey, nicht anders, als gegen eine obverordneter maßen beyzubringende Lebens-Beſcheinigung, gezahlet werden *). Auch iſt demjenigen Invali- Von Erhebung des monatlichen Himten Gnaden-Rocken.
den, welchem monatlich ein Himte Gnaden-Rocken beygelegt iſt, nach dem genehmigten Ausſchreiben K. Kriegs-Cantzley **), ſolcher nicht eher zu verabfolgen, als bis er ſein Penſions-Quitungs-

*) ſ. auch unten Art. 17. a)
**) Ausſchr. vom 28. Nov. 1769. —

1770. Apr. 24. tungs-Buch vorgezeigt, und damit beſcheiniget hat, daß er im fünften vorhergehenden Monathe annoch wircklich im Genuſſe ſeiner Gnaden-Penſion geſtanden habe.

Wann die Penſion fällig und abzufordern.

15. Die Penſion ſowohl der Officiers, als Unterofficiers und Gemeinen iſt mit Ablauf eines jeden Monathes fällig, und ſoll, ſolche ordentlicher Weiſe höchſtens alle ſechs Monathe empfangen werden.

Wie lange ſie zu gute aufbehalten werde, und wann ſie verfallen.

Gleichwie es hingegen dem Rechnungsführer zur Beſchwehrde gereichen muß, als auch die Krieges-und Hoſpital-Caſſe-Rechnungen, welche jährlich mit Ausgang des December-Monathes geſchloſſen werden, nie als völlig berichtiget angeſehen werden könnten, wenn die Penſion unabgefordert verſchiedene Jahre ſtehen bliebe:

Bey den Penſionair-Officiers.

ſo iſt verordnet, daß 1) in Anſehung der Penſionair-Officiers, denenſelben die Penſion nicht weiter, als was aus zweyen auf einander folgenden Rechnungs-Jahren unabgefordert geblieben iſt, zu gute aufbehalten werden ſolle, folglich ein Penſionair-Officier nur die in dem Rechnungs-Jahre, worin er ſich wiederum meldet, fällig gewordene, wie auch die aus dem vorhergehenden Jahre zu gute aufbehaltene Penſion zu erwarten haben: die von den weiter vorhergehenden Jahren nicht abgeforderte Penſion aber der Krieges Caſſe verfallen ſeyn, und und ihm oder ſeinen Erben, deßwegen einiger Anſpruch nicht zuſtehen ſolle. Wecher Penſionair Officier z. E. die Penſion im Jahre 1770. gar nicht, oder nur auf einige Monathe gehoben, und ſolche auch weiter bis im Dec. 1771. unabgefordert gelaſſen, alsdann aber ſich zum Empfange meldet, der hat den ganzen Rückſtand zu gewärtigen; meldet er ſich hingegen im Jahre 1772. ſo iſt die bis Ende des Decembers 1770 unabgefordert gebliebene Penſion verfallen, und ſteht ihm ſolche nur, vom Januar 1771 an, zu gute; würde er ſelbige aber allererſt nach einigen Jahren, und etwa im November 1775, abfordern: ſo hat er mehr nicht, als, vom Januar 1774 angerechnet, zu heben; und iſt der Anſpruch auf den Gnadengehalt von den vorhergehenden Jahren

erloſchen; Daß aber, 2) in Anſehung der Penſionair Unterofficiers und Gemeinen, denen Penſionair-Invaliden, welche ſich nicht gehörig ſiſtiret, oder über ihr Unvermögen keine Obrigkeits-Atteſtata beygebracht haben, alsdann, und zwar den Einheimiſchen Invaliden, nach Verlauf von ſechs auf einen der folgenden vollen Monathen; denen, auf erhaltene Diſpenſation, aber außerhalb Landes ſich aufhaltenden Invaliden, nach einem vollen Jahre, ihr Gnadengehalt nicht mehr ausgezahlet, ſondern den Hoſpital-Caſſen anheim fallen; mithin dieſelben auf der Invaliden Liſte ſofort ceſſiren ſollen *). 1770 Apr. 24. Bey den Penſionair-Invaliden.

16. Auſſer der Penſion ſind den damit begnadigten Officiers, Unterofficiers und Gemeinen annoch einige Vorrechte und Befreyungen beygeleget, die ihnen ferner angedeyhen ſollen. Es behalten nemlich (a) die Penſionair-Officiers, deren Frauen und Kinder, ſo lange ſie bey dem Vater ſich aufhalten, wie auch derſelben Domeſtiquen, das forum militare **). Die Penſionair-Unterofficiers und Gemeinen hingegen treten zwar nach ihrer Dienſterlaſſung unter die Civil-Gerichte; ſollten ſie aber zum Dienſt aufgebothen ſeyn: ſo ſtehen ſie, von der Zeit an, und ſo lange ſie zu Kriegesdienſten wiederum gebraucht werden, unter die Krieges-Gerichte ***). Würde auch ein Penſionair-Unterofficier oder Gemeiner von K. Krieges-Canzley zu einem vom Krieges Departement abhangenden Dienſte angenommen ſeyn; ſo ſoll ſelbiger, ſo lange er dieſem Dienſte vorſtehet, gleichfalls der Krieges-Gerichtsbarkeit unterworfen ſeyn. Ferner (b) ſind die Penſionair-Invaliden, ſowohl Unterofficiers als Gemeine, welche keine eigene Häuſer, Höfe, und Güther beſitzen, ſondern, als bloße Vorrechte und Befreyungen der Penſionair-Officiers und Invaliden.

*) Dieſe Verordnung iſt bereits vorhin ergangen mittelſt Ausſchr. vom 14. Nov. 1769. welches auch den neuen gedruckten Invaliden-Penſions-Büchern vorgeſetzt werden ſoll.

**) ſ. Militair-Juſtiz-Reglement §. 2. Art. 3.

***) ſ. Militair-Juſtiz-Reglement §. 2. Art. 4. a)

1770. Apr. 24. bloße Häußlinge, bey ihren Anverwandten, und Befreundten, oder andern fremden Leuten, wohnen, auch keine Handthierung und Gewerbe treiben, davon die onera publica bezahlt werden müſſen, von Entrichtung des Schutz und Dienſtgeldes befreyet *). (c) Genießen ſelbige, wenn ſie keine pflichtige Häuſer und Gründe beſitzen, die Befreyung von dem an einigen Orten hergebrachten Pfarr-Accidente eines jährlich zu liefernden Himtens Rockens, wie auch die Freyheit von den Leichen-Gebühren, wenn ſie auf Soldaten Manier von ihren Cameraden in der Stille begraben werden **), und die Conceſſiones zu ihrer, ihrer Frauen und Kinder ſtillen Beerdigung werden gratis ertheilet. (d) Soll denen in K. Krieges-Dienſten geſtandenen Ober-Officiers, ſie mögen Penſion genießen, oder nicht, wie auch denen in Penſion geſeßten, oder mit Schutzbriefen verſehenen Unterofficiers und Gemeinen, welche in den Städten woſelbſt beſondre Garniſon Prediger beſtellet ſind, ſich aufhalten, freyſtehen, und die Wahl verbleiben, alle und jede Actus parochiales durch den Garniſon- oder Stadt-Prediger, ohne ſich an das Kirchſpiel, worin ſie ſich aufhalten, zu binden, verrichten zu laſſen. Wenn ſie aber bürgerliche Häuſer eigenthümlich beſitzen, oder bürgerliche Nahrung treiben, ſo behalten ſie zwar in Anſehung des Beichtſtuhls die freye Wahl, in Anſehung der übrigen Actuum miniſterialium aber, haben ſie ſich an denjenigen Stadt-Prediger, in deſſen Parochie ſie wohnen, zu halten. Andere in den Landes-Ordnungen denen Penſionair-Officiers, Unterofficiers und Gemeinen zu gute verordnete Vorrechte und Befreyungen ſollen ihnen ebenmäßig vorbehalten bleiben, und ferner angedeyhen.

In wie fern die Penſion mit Arreſt und Abzug belegt werden könne.

17. Nachdem auch die Erfahrung ergeben, daß die Verordnung, nach welcher, zu Vollenſtreckung der bey K. Krie-

*) ſ. Schutz- und Dienſtgeld §. 2.

**) Dies iſt bereits verordnet worden, durch das Ausſchr. vom 23. Feb. 1734. c. 1. n. 84. p. 823. imgl. c. 3. n. 61. p. 192.

Krieges-Gerichts-Commiſſion in Kraft Rechtens getretenen Er-kenntniſſe kein Arreſt noch Abzug an der Penſion verhängt werden ſoll *), zu verſchiedenen Misbräuchen Anlaß gegeben habe; auch nicht ſelten dadurch einige mit der Penſion begnadigte Officiers, in der Zuverſicht, daß ihre Penſion zu Berichtigung ihrer Schulden nicht angegriffen werden könne, ſich verleiten laſſen, übermäßige Schulden zu contrahiren, und ſolchergeſtalt die Unterthanen um das Ihrige zu bringen; dieſem Unweſen aber fernerhin nicht nachzuſehen, ſo iſt verordnet, daß in vorkommenden Fällen, bey Ermangelung anderer Zahlungs-Mittel, und ſo lange die Penſionairs keine wirckliche Krieges-Dienſte leiſten, die Execution wegen ausgeklagter Schulden auch in die Penſion ſtatt finden, mithin daran, zu allmähliger Befriedigung der Gläubiger, ein gewiſſer monathlicher Abzug, nach Verhältniß der paſſivorum und der Penſion ſelbſt, verfüget werden ſolle; dergeſtalt jedoch, daß dem Penſionair das beneficium competentiae dabey zu ſtatten komme, mithin ihnen ſoviel, als zu ihrem nothdürftigen Unterhalte erforderlich iſt, von der Penſion gelaſſen werde a). 1770. Apr. 24.

a) Es iſt zwar dieſe vorſtehende Verordnung bisher auf die Penſions der Unter-Officiers und Gemeinen mit extendiret, nicht minder den letzten gewiſſermaſſen verſtattet, ihre Penſions-Bücher zu verſetzen **). Nachdem ſich aber ergeben, daß hieraus verſchiedene Misbräuche entſtanden, das Rechnungs-Weſen bey der Hoſpital-Caſſe dadurch ſehr erſchweret, und den Invaliden der ihnen durch Beylegung der Penſion beſtimmte nothdürftige Unterhalt entzogen worden; So iſt verordnet 1780. Jul. 6.

1. Daß die Verſetzung der Penſions-Bücher gänzlich verbothen und als eine nichtige Handlung anzuſehen ſeyn ſolle. Die Verſetzung der Penſions-Bücher ſoll künftig nichtig ſeyn.

*) ſ. Militair Juſtitz-Reglement §. 2. Art. 19.
**) ſ. oben Art. 14.

1780. Jul. 6.

ſolle. Wenn auch ein Invalide die Ordnungswidrig geſchehene Verſetzung ſeines Penſions-Buches bey der Obrigkeit des Innhabers zur Anzeige bringen wird, ſoll dieſe ſelbigen ſofort, ohne Erforderung einiger Gerichts-Gebühren, zu deſſen Herausgebung anhalten. Damit jedoch diejenigen, welche bisher auf Penſions-Bücher Geld hergeliehen, ſo viel möglich befriediget werden; ſo ſoll denen, welche ſich binnen zwey Monathen bey der Obrigkeit des Schuldners melden, auch die Richtigkeit der Schuld, und daß der Verſatz des Penſions-Buches vor Publication dieſer Verordnung geſchehen ſey, darthun, durch einen, nach Beſchaffenheit der Umſtände von K. Krieges-Canzley zu beſtimmenden Penſions-Abzug, zu ihrer Bezahlung verholfen werden.

Wie es mit den vorigen Fällen zu halten.

2. Hinführo ſoll aber auf die Penſions der Unter-Officiers und Gemeinen kein Arreſt gelegt, und der Regel nach, davon kein Abzug zu Befriedigung eines Gläubigers gemacht werden. Gleichwie inzwiſchen der Billigkeit gemäß iſt, daß diejenigen, welche einen Invaliden in einer wahren Noth ausgeholfen, zu dem ihrigen gelangen, ſo ſoll in den Fällen, wenn die Crämer einen Penſionair-Unter-Officier und Gemeinen bis auf die Summe von zwey bis drey Thaler an Victualien zum Lebensunterhalt creditiret haben, auch andere einem Invaliden bey einer eingetretenen Theurung Geld oder Korn geborgt, ihn bey Krankheiten oder Sterbe-Fällen mit Gelde unterſtützet, oder ihm zu Anſchaffung des im Haushalte nöthigen Viehes, Geld geliehen haben, und daß die Schuld unter dieſen Umſtänden contrahiret ſey, gehörig darthun, auf die von der Obrigkeit des Schuldners dieſerhalben K. Krieges-Canzley zu thuende Anzeige, bey gänzlicher Ermangelung anderer Executions-Mittel, ein billigmäſſiger Penſions-Abzug zu Befriedigung des Gläubigers erkannt werden. Hingegen

Auf die Penſions ſoll kein Arreſt gelegt werden.

Wie es zu halten, wenn den Invaliden in hier benannten Nothfällen creditiret worden.

gegen behält es in Anſehung aller übrigen und ſonderlich in Anſehung aller bey Juden contrahirten Schulden, bey dem Inhalte dieſer Verordnung ſein ledigliches Verbleiben. Verordnung v. 6. Jul. 1780. Hann. Anz. v. 1780. St. 60. 1780. Jul. 6.

18. Alle Penſionair-Officiers, Unter-Officiers, und Gemeine ſollen künftighin in hieſigen Landen ſich aufzuhalten, und ihre Penſion darin zu verzehren, ſchuldig ſeyn; es wäre dann, daß ſie auswerts zu wohnen, und die Penſion dahin zu ziehen, bey K. Krieges-Canzley um eine beſondere Diſpenſation nachgeſuchet, und ſelbige erhalten hätten; allermaßen ſo lange die Bezahlung der Penſion ſuſpendiret, und das Penſionsbuch der Unterofficiers und Gemeinen bey den Hoſpital-Caſſen zurückbehalten wird, bis jene entweder ihren Aufenthalts-Ort in hieſigen Landen genommen zu haben beſcheiniget, oder eine Diſpenſation K. Krieges-Canzley beygebracht. Wenn aber, weder das eine, noch das andere geſchiehet, auch der Penſionair-Officier, und Invalide in auswärtige Dienſte nicht getreten iſt; ſo ſoll es mit Aufbehaltung und Verfall der Penſion an die Caſſen in der Maße gehalten werden, als es im 15ten Art. verordnet worden.

1770. Apr. 24. Die Penſionair-Officiers und Invaliden ſollen ſich nicht, ohne Diſpenſation, auſſer Landes aufhalten.

19. Für den Genuß der Penſion ſollen die Officiers, Unter-Officiers und Gemeine, dem Landesherrn ferner treu, hold, gehorſam, und gewärtig ſeyn, und, wenn ſie zum Dienſt wiederum aufgefordert werden, ſich unweigerlich zu ſtellen, und dazu, ſowohl innerhalb als außerhalb Landes, ſich gebrauchen zu laſſen, verpflichtet bleiben; es wäre dann, daß ſie, Alters oder Unvermögenheits halber, nicht mehr dienen könnten, in welchem Falle ſie jedoch nicht eigenmächtig zurückbleiben müſſen, ſondern, ſich entweder zu ſtellen, oder ihr Unvermögen gehörig zu beſcheinigen, auf Erfordern ſich einer Viſitation zu unterwerfen, und bey K. Krieges-Canzley

Dieſelben bleiben zum Dienſt verpflichtet.

 ley

1770. Apr. 24. ley um Diſpenſation vom Dienſte nachzuſuchen haben; welche ihnen, daferne das Unvermögen gegründet befunden wird, ertheilet werden, gegentheils aber dieſelben, zum Dienſt ſich zu ſtellen, bey Verluſt der Penſion, gehalten ſeyn ſollen.

Fälle, in welchen die Penſion von ſelbſten aufhöret und erlöſchet.

20. Die Penſion höret auf und erlöſchet alſofort ipſo iure: 1) Wenn ein in Penſion ſtehender Officier, Unterofficier und Gemeiner, in eines andern Landesherrn Militair- oder Civil-Dienſte treten ſolte, welchenfalls deſſelben Name im Regiſter ſofort abgeſetzt wird. 2) Wenn einem Penſionair-Officier eine Militair- oder Civil-Bedienung im Lande anvertrauet, oder ein Penſionair-Unterofficier und Gemeiner mit einer Landesbedienung verſorget wird, und ein ſolcher, zu Beybehaltung der völligen, oder eines Theils ſeiner Penſion, keine Diſpenſation bey K. Krieges-Canzley nachgeſuchet und von derſelben erhalten hätte.

Caſſen- und Commiſſariat-Bediente, ſollen auf dieſe Fälle acht haben.

Die Caſſen- und Commiſſariats-Bedienten ſind angewieſen, auf dergleichen Fälle ſorgfältig Acht zu haben, und davon an K. Krieges-Canzley zu berichten. Auſſerdem aber iſt denen Penſionair-Unterofficiers und Gemeinen bey den Unterthanen in Privat-Dienſten zu treten unverwehret, da ſie ſolche, im Fall der Aufforderung zu Dienſten, aufgeben können; und verbleibet ſowohl dieſen, als auch denen, welche ſich im Lande häußlich beſetzet haben, nach wie vor, der Genuß des ihnen vermachten Gnadengehaltes. Weiter erlöſchet 3) die Penſion mit dem Abſterben eines Penſionair Officiers, und Invalidens.

Von dem Sterbe- und Gnaden-Monathe.

Wenn der verſtorbene Officier eine Witwe oder eheliche Kinder hinterläſſet, und, ſowohl ſolches, als das Abſterben, von des Orts Civil- oder Militair-Obrigkeit beſcheiniget worden: ſo wird denſelben der Sterbmonath, falls er nicht bereits gehoben, auch, auf ihr Anſuchen, annoch ein Gnaden-Monath aus der Krieges-Caſſe, von K. Krieges-Canzley bewilliget werden. Wann aber ein Penſionair-Unterofficier oder Gemeiner verſtorben, und eine Wittwe, oder eheliche Kinder, nachgelaſſen hat;

dieſes

dieſes auch ſowohl, als das Datum, wann er verſtorben, von 1770. Apr. 24.
einem Prediger und der Civil-Obrigkeit des Orts (oder, wenn der Invalide unter einem Garniſon-Regimente, oder Invaliden-Commando würcklich gedienet, und bey ſelbigem verſtorben iſt, von deſſen Chef oder Commendanten) gehörig atteſtirt worden; ſo wird deſſen Wittwe, oder ehelichen Kindern, der Sterb-monath, falls er nicht bereits gehoben, und, wie bishero gewöhnlich, zugleich ein Gnadenmonath und 1 Rthlr. 12 mgr. für das Sarg, aus K. Hoſpital-Caſſen verabreichet. Die Erben eines ohne Witwe oder eheliche Kinder verſtorbenen Penſionair-Unterofficiers und Gemeinen haben hingegen nur allein die Penſion für den Sterb-Monath zu gewarten. Würde aber die Witwe eines ſolchen Penſionairs-Invalidens das Abſterben ihres Ehemanns verſchweigen, und annoch auf ein, oder mehrere Monathe, die Penſion erſchleichen; ſo ſoll dieſelbe nicht nur zu Erſtattung des ungebührlich Erhobenen angehalten, ſondern auch dafür von der Orts-Obrigkeit mit Gefängniß-Strafe beleget werden, und über das des Gnaden-Monaths und Sarg-Geldes verluſtig ſeyn.

Strafe, wenn das Abſterben eines Invaliden böslich verſchwiegen wird.

21. Die Bezahlung der Penſion wird ſuſpendirt 1) in den oben, Art. 7. 8. 9. 10. 14. und 18. beſtimten Fällen, und iſt in der Maſſe, als daſelbſt verordnet worden, entweder nachzuzahlen, oder den Caſſen zu gute inne zu behalten. Gleichermaſſen ſuſpendirt 2) jede einem Invaliden zuerkannte Zuchthaus- oder Feſtungsbau-Strafe, wobey auf einen beſtändigen, oder nur eine Zeitlang daurenden Verluſt der Penſion nicht zugleich erkannt iſt, die Bezahlung der Penſion ipſo iure, ſo lange die Strafe dauret. Wannenhero die Gerichte K. Krieges-Canzley von dem Erkenntniſſe alſofort Nachricht mitzutheilen haben, damit dieſelbe währender Strafe, wegen Einbehaltung der Penſion, Verfügung machen könne.

Wann die Bezahlung der Penſion ſuspendiret wird.

1770. Apr. 24.

In welchen Fällen auf den Verluſt der beygelegten Penſion zu erkennen.

22. Da auch nicht die Penſion auf Misbrauch zu ziehen, und deren Genuß ſolchen ferner angedeihen ſoll, die ſich dieſer Gnade in der Folge durch große Undankbarkeit, übles Verhalten und Verbrechen unwürdig machen: So findet 1) der Verluſt der Penſion in denen oben Art. 7. 8. und 13. beſtimmten Fällen ſtatt; und ferner iſt verordnet, daß 2) diejenigen, welche, nach Masgabe des Art. 19. ſich des Dienſtes weigern, oder daraus wieder deſertiren, imgleichen 3) diejenigen, welche ſich zu Emiſſarien fremder Werber gebrauchen laſſen, den Soldaten Deſertions-Anträge thun, Deſerteurs von Königl. Truppen durchhelfen, oder ſonſt gegen die, dem Landesherrn und demjenigen Stande, in Abſicht deſſen ihnen die Penſion verliehen iſt, ſchuldige Treue handeln möchten, auſſer der verdienten Strafe, der erworbenen Penſion privirET, und derſelben fernerhin unwürdig und verluſtig erkannt werden ſollen. Sollte 4) ein Invalide ein ſonſtiges ſchweres Verbrechen begehen, wofür er zwar, nach den dabey eintretenden Umſtänden, mit einer Lebens-Strafe nicht zu belegen oder zum lebenswierigen Feſtungsbaue, als welcher den Verluſt der Penſion von ſelbſt nach ſich ziehet, nicht zu verurtheilen wäre, jedoch eine mehr, als ſechsjährige Zuchthaus- oder Feſtungsbau-Strafe verwürcket hätte: ſo ſoll derſelbe in ſolchem Falle, auſſer der Leibes-Strafe, die alsdann nach Ermeſſen in etwas gemildert werden mag, der Penſion gleichfalls unwürdig und verluſtig erkannt werden. Hätte aber der Invalide eine geringere, als ſechsjährige Zuchthaus- oder Feſtungsbau-Strafe verwürcket; ſo ſoll ſelbiger in den Genuß der Penſion, nach ausgeſtandener Strafe, wiederum eintreten; wiewohl auch in dieſem Falle dem Ermeſſen des Richters überlaſſen wird, nach Befinden der Umſtände, entweder auf eine Leibes-Strafe oder auf beſtändigen oder nur eine Zeitlang daurenden Verluſt der Penſion, oder aber auf beide Strafen zugleich zu erkennen; und ſoll die cognition und

Er-

Erkenntniß in denen ſub 1) und 2) angemerckten Fällen dem General-Krieges-Collegio, in den übrigen aber, ſo lange der deliquirende Invalide nicht wiederum dienet, den Juſtitz-Canzeleyen und andern mit der criminal-Jurisdiction verſehenen Gerichten zuſtehen, und zu den in dieſen Art. enthaltenen Privations-Fällen, (es werde der Penſionair-Officier, Unterofficier und Gemeine, der genießenden Penſion nur auf eine Zeitlang, oder lebenswierig verluſtig erkannt) eine ſententia declaratoria erforderlich ſeyn und vorangehen. Vero. vom 24. April 1770. — 1770. Apr. 24.

Invaliden-Caſſe

ſ. Hoſpital- und Invaliden-Caſſe.

Johannis-Feuer und Johannis-Marien-Feyer

ſ. Chriſt-Mette, Pfingſtbier, Oſterfeuer ꝛc.

Johannis-Tag

ſ. Feſt-Tage, Feyer-Tage §. 1. Art. 12. und a).

Juden

ſ. auch 1. Landtags-Abſchied Art. 48. imgl. 2. Landtags-Abſch. imgl. 4. Landt. Abſch. Art. 30. imgl. Rabbiner.

§. 1. Aller Handel mit Juden, inſonderheit an Sonn- und Feſttagen, während des Gottesdienſtes, iſt verboten. ſ. Sabbaths-Feyer §. 1. Art. 4. Handel an Sonn- und Feſttagen verboten.

§. 2. 1. Zu Verhütung aller zu beſorgenden Inconvenientien iſt verordnet, daß kein Jude in hieſigen Landen, ohne des Landesherrn oder der Geheimten-Rath-Stube erhaltene expreſſe Erlaubniſſe, ſo wenig in den Städten als auf dem Lande ein Wohnhaus oder ander Immobile eigenthümlich an ſich bringen ſolle a). 1718. Jan. 5. Sollen keine Grundſtücke an ſich bringen.

a) In Anſehung dieſer Verordnung iſt folgende Declaration gegeben, daß denen Juden auf keine Art und Weiſe erlaubet ſeyn ſolle, einige Immobilia an ſich zu bringen, und 1731. Aug. 18. Sollen auch als Meiſtbietende keine Grundſtücke kaufen.

1731. Aug. 18.

und dannenhero ſolche bey Licitirung einiger Immobilien, weder vor ihre Perſon noch durch Gevollmächtigte admittiret, und ebenwenig einige Länderey, Garten oder Wieſen zum antichretiſchen Genus eingethan werden, oder denſelben auf die ſo genannte Stellung Geld herzuſchieſſen erlaubet ſeyn ſolle. Edict vom 18. Aug. 1731. C. 2. n. 81. p. 647.

1718. Jan. 5. und deshalb keine ſimulirte Contracte eingehen, oder ſich Grundſtücke unterpfändlich verſchreiben laſſen.

2. Kein Jude ſoll ſich unterſtehen, der Häuſer und Güter halber, ſimulirte Contracte, welche am Ende eine translationem juris in re nach ſich ziehen, zu ſchlieſſen, vielweniger auf ſolche Gelder herzuſchieſſen, und ſich dieſelbe davor unterpfändlich verſchreiben zu laſſen a), indem die Verpfändung eine Species Alienationis iſt, folglich wo die Veräuſſerung verboten, auch die Verpfändung nicht zugelaſſen iſt. Geſtalt dann, wenn ſolches geſchiehet, der Eigenthümer des Hauſes oder andern Immobilis deſſen verluſtig, und daſſelbe der K. Cammer heimgefallen, oder in dem zweyten Caſu die Verpfändung ſowol als der desfals getroffene Contract, null, nichtig und ungültig, und der Debitor nicht ſchuldig ſeyn ſoll, die auf das Grundſtück empfangene Gelder zu erſtatten.

1731. Dec. 17. Hieſige vergeleitete Schutz-Juden können] ſich gültige Hypothec auf Grundſtücke beſtellen laſſen.

a) Alldieweilen an dem, daß weil denen in hieſigen Landen vergleiteten, und mit gültigen Schutzbriefen würcklich verſehenen Juden, die Handelſchaft, nach Maasgebung derer ergangenen Edicte, zugelaſſen; Denenſelben auch unverwehret iſt, die bey allen ihnen erlaubten Contracten erforderliche Sicherheit zu nehmen, worunter die Conſtitutio hypothecae auf Immobilia und liegende Grund-Stücke allerdings mit gehöret. Dahero es ſich dann von ſelbſt verſtehet, daß ſolche Conſtitutio hypothecae durch das obige Edict wobey es ſonſt in allen übrigen Stücken ſein ohnverändertes Verbleiben hat, nicht aufgehoben, oder verboten ſey; Als iſt daſſelbe dahin declari-

clariret, daß alle vergleitete und mit gehörigen Schutz-Briefen verſehene Juden bey allen und jeden ihnen erlaubten Handlungen, wo ſie es zu ihrer Sicherheit nöthig finden, ſich von denen Debitoren auf Immobilia hinlängliche Hypothequen conſtituiren laſſen können, darauf auch ſowohl bey entſtehenden Concurs, als andern Proceſſen in judicando denen Rechten gemäs jedesmahl zu reflectiren, und in Claſſificirung ſolcher Schulden, ohne dabey auf der Juden Inhabilitaet intuitu poſſeſſionis Immobilium zu ſehen, nach rechtlicher Ordnung bey allen und jeden Gerichten zu verfahren ſey *). Declar. vom 17. Dec. 1731. C. 2. n. 82. p. 648. 1731. Dec. 17.

3. Damit jedoch denen Unterthanen nicht alle Gelegenheit benommen werde, im Fall der Noht auf ihre Immobilia Geld von Juden anzuleihen; ſo iſt erlaubt, daß auf 6. Jahre lang ein Jude Geld darauf herſchieſſe, jedoch daß ſolches nicht anders denn coram Magiſtratu geſchehe, damit man den terminum a quo und ad quem wiſſe; nach Ablauff ſolcher Jahre aber ſoll die Oppignoration null und nichtig ſeyn, und bey obbedeuteter Straffe des Verluſtes von dem vorgeliehenen Capital von denen Intereſſenten ſo wenig als denen Unter-Magiſtraten ſolcher nicht weiter extendiret werden. Solte jedoch der Debitor nach verfloſſenen ſolchen 6 Jahren nicht wieder bezahlen können, und die Verhypothecirung extendiret haben wollen; ſoll derſelbe es bey K. u. Ch. Geheimten Raths-Stube anmelden, und daſelbſt der Erneuerung halber, dem Befinden nach, Verordnung erwarten. Edict vom 5. Jan. 1718. C. 2. n. 72. p. 636.

1718. Jan. 5. Unter welchen Einſchränkungen ein Jude auf Grundſtücke Geld herſchieſſen darf.

§. 3. Als öftere Klagen vorkommen, daß die anwachſende Judenſchaft denen Chriſten in ihrer Nahr- und Handlungen groſſen

1718. Jul. 12. Deren Verminderung.

*) ſ. *Pufend. Tom. 3. Obſ. 55.*

1718. Jul. 12. groſſen Schaden und Nachtheil verurſachete: So hat der Landesherr in allen Gnaden ſich erkläret, daß keine Schutz-Briefe mehr an einige Juden vor der Hand ertheilet werden ſollen; auch wenn die Schutz-Briefe, welche allbereits auf etliche Jahre ertheilet worden, erloſchen, und die darin bemeldete Zeit zum Ende ſeyn wird, ſoll bey deren Erneuerung auf die Verminderung der Juden im Lande mögligſt reflectiret werden. **Patent vom** 12. **Julii** 1718. §. 9. C. 4. n. 39. p. 130.

1723. Febr. 11. §. 4. Demnach die Juſtitz-Collegia berichtet, daß faſt bey allen importanten Inquiſitionen über Raub und Diebſtahl, Juden, in ſpecie Auswärtige, intereſſiret, welche ſich heimlich bey denen vergeleiteten Schutz-Juden aufhalten, und bey ſolchen allen Vorſchub zu ihrem böſen Vorhaben finden, ſo iſt verordnet worden: daß

Betteljuden ſind nicht einzulaſſen.

1. So viel die Bettel-Juden anlanget, ſolche Inhalts der ergangenen Verordnungen in- und durch hieſige Lande gar nicht gelaſſen, ſondern, wann dieſelbe ertappet, mit ſolchen nach aller Rigueur und Schärffe verfahren werden ſolle *); Geſtalt dann derjenige Grentz-Beamte, welcher ſolche wiſſentlich paſſiren läſſet, oder nicht genugſame Anſtalt dagegen gemachet, in 50 Thlr., und der Wirt, Gaſtgeber oder Krüger, oder wer er ſonſt ſey, welcher dieſelbe beherberget, in 10 Thlr. Straffe, welche von demſelben ohne alle Remiſſion beyzutreiben, und dem Denuncianten auszuliefern, condemniret ſeyn ſoll **).

Reputirliche Juden ſollen in Wirthshäuſern abtreten.

2. Andere feine reputirliche Juden mögen zwar ins Land kommen, und durchreiſen, durchaus aber nicht bey ihren Glaubens-Genoſſen, ſondern in ordentlichen und gewöhnlichen Wirts-Häuſern ihr Ablager nehmen a), der Wirt aber bey 10 Thlr. Straffe des Judens Auffenthalt, ſo lange er bey ihm iſt, alltäg-

*) ſ. Betteljuden und anderes Geſindel, beſonders §. 3.
**) ſ. auch unten §. 9. Art. 8.

alltäglich der Obrigkeit des Orts anmelden. Der verwilligte Auffenthalt fremder Juden aber, iſt nicht dahin zu verſtehen, daß ihnen ſodann erlaubet ſey, Handlung zu treiben, ſondern ſolche bleibet nach wie vor, bey Vermeydung der Confiſcation ihrer bey ſich habenden Waaren, ernſtlich verboten; auch ſoll dieſer Aufenthalt, da ſie ihre Freunde beſuchen, oder Rechts-Sachen abzuwarten haben, nicht länger dann höchſtens 8 Tage dauren *) oder, wann der fremde Jude binnen ſolcher Zeit ſeine Geſchäfte nicht ausrichten kan, ſolches der Obrigkeit des Orts, nebſt der Urſache ſeines längern Dableibens anmelden und beſcheinigen, bey ohnvermeidlicher willkührlicher Leibes-Straffe, und von derſelben Erlaubnis bitten, annoch einige Tage zu bleiben; der Wirt aber, ohne vorher gezeigte ſchriftliche Conceſſion von der Obrigkeit des Orts, denſelben bey 20 Thlr. Straffe nicht länger beherbergen. 1723. Febr. 11.

a) Da öfters reputirliche Juden in hieſigen Landen zu thun haben, oder durch ſolche reiſen, und in guten Wirts-Häuſern nicht aufgenommen werden wollen, oder ſonſt daſelbſt dasjenige nicht finden, was ſie ihres Glaubens halber eſſen und trincken dürffen. Und weil die Verordnung mehr von Bettel- und anderm liederlichen diebiſchen Volck und Landſtreichern redet, als dergleichen wohlangeſeſſenen reputirlichen Juden; Als kan man geſchehen laſſen, daß dieſer letzten Art Juden, bey ihren Glaubens-Genoſſen abtreten, und von denenſelben beherberget werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding: daß derjenige Jude, welcher einen Fremden beherberget, ſolches der Obrigkeit des Orts anmelde, damit ſolche beurtheilen könne, ob es auch ein ſolcher zu duldender Jude ſey, und dennoch die Intention, welche bey dem ausgelaſſenen

1723. April 2. Können auch bey ihren Glaubensgenoſſen abtreten.

*) ſ. unten §. 9. Art. 9. und Note.

1723. Apr. 2. gelaſſenen Edict geführet worden, erreichet werde *). Ausſchr. vom 2. April 1723. C. 4. n. 54. p. 174.

1723. Febr. 11. Welche Juden Handlungs-Knechte halten dürfen.

3. Damit auch dieſem Griff und Vorwand derer fremden im Lande herumlauffenden Juden begegnet werde, als wären ſie Knechte bey dieſem oder jenem vergeleiteten Schutz-Juden, auch zu dem Ende öfters beglaubte Abſchriften oder Abdrucke von deren Schutz-Briefen vorzeigen: So ſoll keinem vergeleiteten Schutz-Juden, welcher groſſe Söhne hat, die er zur Handlung brauchen kan, und welche noch nicht auf die Handlung beſonders privilegiret ſeyn, erlaubet ſeyn, einen Knecht dazu zu halten; Solte er aber dergleichen groſſe zur Handlung dienende Söhne nicht haben, bleibet ihm frey einen Knecht zu halten **). Zu Verhütung des daher beſorglichen Unterſchleifs aber wird kein Jude, welcher ſich vor einen beym Schutz-Juden ſtehenden Knecht ausgiebet, davor angeſehen und geachtet, wann er nicht von der Obrigkeit des Orts, worunter der Schutz-Jude ſein Herr ſtehet, ein Atteſtat produciren kan, worinnen er nach ſeinem Alter, Statur, Haaren, auch Vor- und Zunahmen beſchrieben, ſondern als ein fremder angeſehen, und mit ihm und ſeinen Waaren, als mit einem Fremden verfahren; Geſtalt dann die Obrigkeit eines jeden Orts ein ſolch Atteſt ohnentgeldlich zu geben ſchuldig, nicht aber bey Veränderung des Juden Herr- oder Knechtſchaft ein neu Atteſt geben, bis das erſte zurück ins Gericht gegeben worden. Vero. vom 11. Febr. 1723. C. 4. n. 54. p. 171.

Den Juden iſt der Handel mit Coffee im einzelnen und alten Kupfer verboten

§. 5. Den einheimiſchen und ausländiſchen Juden iſt gänzlich verboten, Coffee im kleinen zu verhandeln und altes Kupfer in hieſigen Landen aufzukaufen. ſ. Handel mit Coffee §. 1. Art. 1. imgl. Handel mit Kupfer und Meſſing §. 1. Art. 12.

§. 6.

*) ſ. auch Betteljuden und anderes Geſindel §. 1. Art. 6.

**) ſ. auch unten §. 9. Art. 5.

§. 6. In wie fern den Juden, ſowohl einheimiſchen vergeleiteten, als fremden, der Handel und das Hauſiren erlaubt ſey, ſ. Hauſiren §. 1. Art. 1. imgl. unten §. 7. Art. 6. Handel und Hauſiren derſelben.

§. 7. Nachdemmalen von denen einländiſchen Kramern und Kauff-Leuten Beſchwerden geführet worden, daß ihnen von denen Juden groſſer Eintrag und Verhinderung in ihrer Nahr- und Handelung geſchehe; So iſt verordnet und feſtgeſetzt worden: 1723. Apr. 13.

1. Daß zuvorderſt in Hannover es bey der dem verſtorbenen Hof- und Cammer-Agenten Hertz Behrens ertheilten *Reſolution*, vermöge deren ihm und einem ſeiner Kinder, ſo ſich allda beſetzet, concediret worden, allerhand Waaren in ihrem Hauſe zu verkauffen, auch wann ſie von K. Bedienten und Fremden gefordert werden, in deren Häuſer zu gehen, und allda ihre Waaren zu verkauffen, bleiben ſolle. Es bleibet weniger nicht bey dem Special-Handlungs-Privilegio, welches unterm 7. April 1697. gegeben, und unterm 16. Jun. 1707. confirmiret. Wie dann auch ſonſt alle diejenige Schutz-Juden, welche ſpeciale Conceſſiones der Handelung halber, erlanget, oder etwa noch erlangen möchten, dabey gelaſſen werden ſollen. Handel des Hofagenten und anderer Juden, welche Conceſſion dazu erhalten haben.

2. Allen übrigen mit Geleit und Schutz verſehenen Juden, ſie mögen wohnen, wo ſie wollen, wird in genere permittiret, geziemende Nahrung und zuläßigen Handel, jedoch ohne eine offene Boutique zu treiben, daneben zugelaſſen, mit Neſſeltuch, Canten, Caniſas, Schier-Tüchern, Linnen- und Wollenen- auch Cöllniſchen Bande, einländiſchen Drell und Leinewand, Parchen zu Betten, ſchwartzer und couleurter Gaze, ſeidenen und wollenen ſchwartzen Floren zu handeln; Im übrigen ſollen diejenige Juden, ſo in denen Städten oder Flecken wohnhafft ſind, und keine Speciale Conceſſiones haben, bey Vermeydung der Confiſcation der Waaren, und einer Geld-Straffe von dem Wehrt derſelben, ſich aller ſolcher Waaren Womit den Schutzjuden zu handeln erlaubt und unter welchen Einſchränkungen. Womit ſie nicht handeln dürfen.

1723. Apr. 13. ren enthalten, womit eine oder andere Gilde, Zunfft, Innunge oder particulir-Perſonen des Orts privative privilegiret ſind, oder deren privativen Verkauf durch eine immemoriale Praeſcription ruhiglich hergebracht haben; Immaſſen dieſelbe aus ihren Privilegiis und langjähriger Poſſeſſion ein Jus quaeſitum erlanget, welches ihnen ohne Injuſtitz nicht genommen werden kan.

3. An denen Oertern aber, wo dergleichen Privilegia, Conceſſiones oder Praeſcriptiones nicht ſeyn, wie auch auf dem platten Lande, müſſen ſich die Juden, auſſer ob-ſpecificirten Waaren des Verkauffs aller neuen Waaren, ſo nach der Ellen und Gewichte verkauffet werden, und was zum Seiden-Handel und Galanterie-Krahm, nach der Landes-Obſervantz gerechnet wird, bey obbedeuteter Confiſcation der Waare für den Denuncianten, und einer Geld-Straffe von dem Wehrt derſelben, enthalten.

Handlung mit Hocken-Waaren.

4. Die Handelung mit Hoocken-Waaren, und was dazu gehöret, ſoll zwar denen vergeleiteten Juden auf dem platten Lande, und in denen Flecken, wo keine Chriſtliche Hoocken-Krahmer wohnen, ohne offene Boutique zugelaſſen werden; jedoch daß ſie die Waare aus einer einländiſchen Stadt nehmen.

Beſtimmte Zeit zur Abthuung der verbotenen Waaren.

5. Damit aber die Juden ſich ihrer bisher geführten, und nach dieſer Verordnung künftig verbotenen Waaren abthun, und davon los machen können; ſoll ihnen dazu ſechs Monat Zeit, von Publication dieſer Verordnung anzurechnen, eingeräumet ſeyn.

Handel der Juden in den Jahrmärkten iſt frey.

6. In denen öffentlichen Jahr-Märckten ſoll denen Juden frey ſtehen, zu verkauffen alles was ſie wollen. Sonſten aber bleibet es dabey, daß überall keinem Juden, er möge vergeleitet ſeyn oder nicht, vielweniger fremden und ausländiſchen Juden permittiret ſeyn ſolle, mit ſeinen Waaren in denen Städten, Flecken und auf dem platten Lande, auſſer denen öffentlichen

Jahr-Märckten hauſiren zu gehen, welches bey Vermeydung der Confiſcation der Waare für den Denuncianten, und einer Geld-Straffe von dem Wehrt derſelben für die Obrigkeit des Orts, nochmaln verboten iſt. 1723. Apr. 13.

7. Was aber diejenigen Juden betrifft, deren Schutz-Briefe noch nicht expiriret, bleibet es bey dem, was ihnen darin ratione der Handelung zugeſtanden worden, ſo lange dieſelbe dauren; Zu dem Ende ſie ihre Schutz-Briefe denen Obrigkeiten und Magiſtraten jeden Orts, ſofort in originali zu produciren, und davon vidimirte Copeyen zurück zu laſſen haben. Wann aber die darin determinirte Zeit des Schutzes verfloſſen, und ihnen ein neuer Schutz-Brief ertheilet wird; ſoll ſowohl derſelbe, als alle neue von nun an zu ertheilende Schutz- und Geleits-Briefe ſolchergeſtalt eingerichtet werden, daß die Juden ratione der Handelung auf dieſe Verordnung verwieſen werden.

Die alten Schutz-Briefe und darin enthaltene Conceſſionen zum Handel.

8. Als auch über das Schlachten derer Juden zum feilen Kauf bisher groſſe Querelen vorkommen, dieſe Nahrung aber denen Bürgern und Knochenhauer-Aemtern billig vorbehalten werden mus, und dann ſolches vielfältig damit entſchuldiget wird, daß der Schnitt an dem geſchlachteten Stück Vieh misrahten, oder auch das Vieh inwendig alſo beſchaffen, daß ſie nach ihren Jüdiſchen Geſetzen davon nicht eſſen dörffen, die Hinter-Viertel auch davon nicht gebrauchen, ſondern verkauffen müſten; So ſollen die Juden ſofort nach Publication dieſer Ordnung von jeden Orts Obrigkeit dahin beeydiget werden, daß ſie den Schnitt mit Fleis oder Vorſatz nicht misrahten laſſen, von dem geſchlachteten Vieh auch nichts, als die Hinter-Viertel, und wann ſie inwendiger Mängel halber davon nicht eſſen dörffen, das ganze Stück verkauffen wollen. Alles Schlachten aber zum feilen Kauf bleibet ihnen bey Straffe der Confiſcation des Fleiſches für den Denuncianten in alle Wege verbo-

Schlachten der Juden.

1723. Apr. 13. verboten. Verordnung vom 13. April 1723. C. 4. n. 163. p. 419.

1687. Febr. 7. Den Juden-Schutz zu ertheilen, gehöret für den Landesherrn.

§. 8. 1. Das Juden-Geleit als ein der hohen Landes-Fürſtl. Obrigkeit anhangendes regale, ſtehet dem Landesherrn allein zu, und kann ſo wenig den Beamten, als denen Obrigkeiten in Städten, noch auch denen adelichen Gerichten und Gerichts-Herren, vor ſich einige Juden an- und aufzunehmen gar nicht geſtattet werden;

Alle nicht vergeleitete Juden ſollen ſich aus dem Lande begeben,

2. Es iſt deshalb allen Obrigkeiten befohlen, daß ſie denen Juden, ſo keinen Schutz-Brief oder ſonſten keinen genugſahmen Landesherrlichen Vergeleitungs-Schein vorzuweiſen haben, anzeigen, innerhalb eines Monats mit ihrer Familie aus dem Lande ſich weg zu begeben, oder aber innerhalb ſolcher Friſt, behuffigen Schutz-Brief oder Vergeleitungs-Schein einzuſchaffen und zu produciren a). Geſtalt dann widrigenfalls, und da ſolche ohnvergeleitete Juden deren keines thun, ſondern nach Ablauf ſolcher monathlichen Friſt ſich betreten laſſen würden, dieſelbe in Haft nehmen, und zu weitern Verhaltungs-Befehl davon ohngeſäumt gebührend zu berichten b). Edict vom 7. Febr. 1687. C. 4. n. 158. p. 416.

1723. Aug. 16. innerhalb 8 Tagen.

a) Die Wegſchaffung der nicht vom Landesherrn vergleiteten Juden, ſoll von den Obrigkeiten binnen 8 Tagen geſchehen. Ausſchr. vom 16. Aug. 1723. C. 4. n. 165. p. 424. ſ. auch unten §. 9. Art. 1.

Wiederholung und Erneuerung.

b) 1. Obiges Edict iſt wörtlich erneuret und wiederholet worden mittelſt Edicts vom 16. Aug. 1723. C. 4. n. 164. p. 423.

1732. Apr. 18.

2. Desgleichen iſt der Inhalt deſſelben wiederholet und weil demſelben zuwieder Schutzbriefe von Obrigkeiten ertheilet worden, deren Verantwortung gefordert, durch ein Reſcript vom 18. Apr. 1732. C. 4. n. 169. p. 427. ſ. auch unten §. 9. Art. 1. 2. 3.

§. 9.

§. 9. Wegen der überhand nehmenden Anzahl der nicht vergeleiteten Juden, ſind die vorhin ergangenen Verordnungen folgendermaaſſen wiederholet und geſchärffet worden: 1733. Jun. 9.

1. Daß dem Edict de 7. Febr. 1687. auch nachherigen Verordnungen gemäß *), keinem Juden oder Jüdin ein beſtändiger häuslicher Aufenthalt verſtattet werden ſolle, als allein denen, welche mit einem Schutz-Brief oder einer anderweiten ſchriftlichen Conceſſion würcklich verſehen ſind, imgleichen deren unter ihrem Geleit mit begriffenen Kindern, ſo lange ſelbige unverheyrahtet bleiben, und bey ihren Eltern im Hauſe wohnen, dann auch denen bey ſolchen Schutz-Juden und Jüdinnen würcklich in Koſt und Lohn ſtehenden Dienſt-Boten, ſo viel nemlich deren zu halten ihnen in dieſer Verordnung verwilliget iſt. Den unvergeleiteten iſt kein beſtändiger häuslicher Aufenthalt zu verſtatten;

2. Sollen die Magiſtrate, Beamte, Gerichts-Inhabere und Obrigkeiten die ſämtlichen in ihrem anbetrauten Diſtrict wohnenden Juden ungeſäumt vorfordern, und ſich derer in Händen habende Schutz-Briefe oder Special-Conceſſiones vorzeigen laſſen, auch darauf denen, welche mit keinem Schutz oder Geleit verſehen, oder deren Schutz Briefe und Conceſſiones erloſchen ſind, andeuten, daß ſie ſich, aus dem Lande ohne einigen Mangel weg zu begeben haben, und zwar die beweibte Juden und Juden-Wittwen mit ihren Familien, innerhalb ſechs Wochen, die unbeweibte aber innerhalb drey Wochen nach ſolcher ihnen geſchehenen Anzeige: Immaſſen dann keine Entſchuldigung ihres längeren Aufenthalts angenommen werden ſoll, als allein eine ihnen erweislich zugeſtoſſene Krankheit, wodurch ſie auſſer Stand geſetzet worden, ſolchen Befehl innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt ein Genügen zu leiſten; Wann aber dieſe Juden von ſolcher Kranckheit werden geneſen ſeyn, ſind ſelbige gleichfalls alſofort aus dem Lande weg zu ſchaffen. ſondern ſie ſind aus dem Lande zu verweiſen.

3. Würde

*) ſ. oben §. 8.

1733. Jun. 9. Wenn dem ungeachtet dergleichen im Lande betreten werden.

3. Würde ſich aber nach Ablauff ſolcher Zeit dannoch ein dergleichen unvergleiteter Jude oder Jüdin ohne Special-Conceſſion K. Geheimten Raths-Collegii noch im Lande betreten laſſen, und nicht durch erweisliche Kranckheit an dem Abzuge behindert werden; ſo ſoll ein ſolcher Uebertreter nach Proportion ſeines Vermögens 10. bis 50. Rthlr. Straffe zur Armen-Caſſe des Orts, und noch überdem 5. bis 10. Rthlr. dem Denuncianten erlegen, auch er oder ſie mit ihrer Familie dannoch aus dem Lande alſofort weggeſchaffet werden. Hat aber ein ſolcher Jude oder Jüdin nichts in Vermögen, ſo ſind ſie wegen ihres Ungehorſams mit achttägiger Gefängnis zu Waſſer und Brod zu beſtraffen, und demnächſt auf die Grentze der Stadt, des Amts oder des Gerichts hinaus zu bringen, mit der Verwarnung: daß, wann ſie ſich gelüſten lieſſen, im Lande ohne Landesherrliche Bewilligung ſich häuslich wieder zu beſetzen, oder ſich der Handlung wegen darinn aufzuhalten, ſie ſodann mit ſcharffer Leibes-Straffe beleget werden ſollen, und hat die Obrigkeit des Orts ſolches alles, obiger Vorſchrifft gemäs, ohne weitere Rück-Frage zur Execution zu bringen, auch die gemeldte, dieſem Verbot zuwider ins Land zurückkehrende Juden ſofort in Verhafft zu ziehen, und davon an K. Juſtitz-Cantzley zu berichten, welche nach Befinden darunter zu verfahren hat.

Die mit Schutz verſehenen Juden ſollen ſich nur an dem Schutzorte aufhalten.

4. Wann ſich in denen Städten oder auf dem Lande Schutz-Juden häuslich aufhalten, welche nicht auf ſolchen Ort ihres Aufenthalts, ſondern auf andere Städte und Oerter des Landes, vergeleitet, und in ihrem Schutz-Briefe angewieſen ſind; ſo iſt ihnen von der Obrigkeit des Orts die Bedeutung zu thun, daß ſie ſich, bey Verluſt ihrer Schutz-Gerechtigkeit, und, dem Befinden nach, ſchärfferer Straffe, mit ihren Familien innerhalb vier Wochen von dort weg, und nach ihrem Schutz-Ort zu begeben haben. Würden ſie aber ſolchem keine gebührende Folge leiſten; ſo hat ermeldte Obrigkeit ihre Schutz-

Schutz-Briefe abzufordern, und ſich ausliefern zu laſſen, und ſelbige zu weiterer Verfügung mit ihrem pflichtmäßigen Bericht zu K. Geheimten Raht-Stube einzuſchicken. 1733. Jun. 9.

5. Keinem vergeleiteten Schutz-Juden ſoll erlaubet ſeyn, einen Knecht zur Handlung zu halten, wann er Söhne hat *), die er zur Handlung gebrauchen kann, und welche noch nicht auf ſolche Handlung beſonders privilegiret ſind. Würde er aber dergleichen groſſe zur Handlung dienende Söhne nicht haben; ſo bleibet ihm zwar frey, einen Knecht zu halten, jedoch, ohne ſpeciale Vergönſtigung K. u. Ch. Geheimten-Raths-Collegii, keine mehrere anzunehmen; Es ſoll aber ein ſolcher Schutz-Jude, bevor er einen Knecht in ſeinen Dienſt nimmt, ihn der Obrigkeit des Orts praeſentiren, und dieſe ſolchem Knecht ein Atteſt, mit Beſchreibung ſeines Alters, Statur, Haaren, auch Vor- und Zu-Nahmen, ohne Entgeld ertheilen; als ohne welchem Atteſt derſelbe vor keinen in eines Schutz-Juden Dienſten ſtehenden Knecht, ſondern als ein Fremder angeſehen, und mit ihm und ſeinen Waaren, als mit einem Fremden oder unvergeleiteten Juden, verfahren werden ſoll. Bey Veränderung ſolches Judens Herr- oder Knechtſchafft aber hat die Obrigkeit demſelben kein neues Atteſtat zu geben, bevor er das vorige ins Gericht zurückgeliefert hat. Derjenige Schutz-Jude, welcher dieſem Articul zuwieder gehandelt zu haben überführet wird, ſoll in 20 Rthlr. Straffe verfallen ſeyn, und ſelbige ſofort, halb dem Fiſco und halb dem Denuncianten zum Beſten, beygetrieben werden. Was wegen der Handlungs-Knechte zu beobachten.

6. Der Schutz-Juden Kinder, wann ſie ſich verheyrathen, oder ſich von ihren Eltern ſepariren, und mit keinem abſonderlichen Schutz oder Geleit verſehen ſind, ſollen ſich innerhalb acht Tage nach der vollzogenen Heyraht, oder nach erfolgter Wenn die Kinder der Schutz-Juden ſich verheiraten.

*) ſ. auch oben §. 4. Art. 3. imgl. Betteljuden und anderes Geſindel §. 1. Art. 9.

1733. Jun. 9. ter Separation aus dem Lande weg begeben, widrigenfalls mit denenſelben, als mit denen unvergeleiteten Juden, zu verfahren iſt.

Der Schutzjuden Dienſtboten und Präceptoren.

7. Soll keinem Schutz-Juden, bey 20 Rthlr., halb dem Denuncianten zuzuwendenden Straffe, erlaubet ſeyn, beweibte Juden oder verehligte Jüdinnen mit ihren Familien in ſeinen Dienſt zu nehmen, oder Praeceptores, Vorſängere und Dienſt-Bohten auſſer Hauſes zu halten, ſondern er ſoll ſelbige bey ſich im Hauſe wohnen haben. Auch ſoll kein Schutz-Jude dergleichen Informatorem bey gleichmäßiger Straffe in ſein Haus nehmen; er habe ihn dann vorhero der Obrigkeit des Orts praeſentiret, und dieſelbe ihm ein Atteſtat ertheilet, wie Art. 5. vorgeſchrieben worden. Doch bleibet denen Schutz-Juden unverwehret, ihre Kinder bey andere Juden, ſo einen Schutz-Brief, oder eine Landesherrliche Special-Conceſſion ihres Aufenthalts erlanget haben, auſſer Hauſes in die Information zu ſchicken. Auch wird denen Schutz-Juden in Hannover und übrigen groſſen Städten, welche Comtoirs halten, frey gelaſſen, Buchhaltere und dergleichen nöhtige Comtoir-Bediente auſſer Hauſes wohnen zu haben.

Von Betteljuden.

8. Die Bettel-Juden ſollen in und durch das Land gar nicht gelaſſen, ſondern, wann ſie ertappet werden, den Verordnungen gemäs *) geſtraffet werden. Immaſſen dann allen Obrigkeiten bey K. Ungnade und 50. Rthlr. Straffe befohlen iſt, keinen ſolchen Bettel-Juden wiſſentlich paſſiren zu laſſen, ſondern dagegen nöhtige Anſtalt vorzukehren, und ſollen die vergeleitete Juden die ankommende Bettel-Juden weder beherbergen, noch ihnen das geringſte reichen, ſondern ihr Daſeyn jedesmahl alſofort der Obrigkeit des Orts melden, damit ſie zur Verhafft gezogen werden können. Würde nun ein Schutz-Jude ſolchem

*) ſ. Betteljuden ꝛc. §. 3. Art. 2. imgl. oben §. 4. Art. 1.

ſolchem zuwieder handeln; ſo ſoll er ſeines Schutzes damit ver- 1733. Jun. 9.
luſtig ſeyn, und überdem 10 Rthlr. Straffe bezahlen, welche dem Denuncianten gereichet werden ſollen. Auch ſoll ein Wirt, Gaſtgeber, oder Krüger, oder wer es ſonſt ſeyn mag, welcher Bettel-Juden beherberget, oder deren Anweſenheit verſchweiget, und ſeiner Obrigkeit nicht anmeldet, gleichfalls für einen jeden ſolchen Juden 10 Rthlr. Straffe erlegen, und ſolche Gelder ohne einiges Nachſehen beygetrieben und dem Angeber unweigerlich zugekehret werden. Würde aber ein ſolcher Herbergirer, er ſey ein Chriſt oder Schutz-Jude, nicht ſo viel in Vermögen haben; ſo iſt derſelbe mit achttägiger Gefängnis zu Waſſer und Brod zu belegen *).

9. Andere reputirliche Juden mögen zwar ins Land kommen und durchreiſen, auch bey ihren Glaubens-Genoſſen, oder in ordentlichen und gewöhnlichen Wirts-Häuſern einkehren: es ſoll aber ſolchen Juden nicht vergönnet ſeyn, ſich länger als dreymal 24 Stunde bey einem Schutz-Juden oder in einem Wirts-Hauſe und an ſolchem Ort aufzuhalten. Würde er aber u. ſ. w. **). Fremde reputirliche Juden.

10. Als auch vorgekommen, daß einige Schutz-Juden ihre erlangte Schutz-Briefe und Special-Conceſſiones anderen unvergeleiteten, auch wohl fremden Juden gegen den Genuß einer gewiſſen monatlichen oder jährlichen Abgifft entweder in originali, oder vidimirter Abſchrifft überlaſſen, und dieſe damit im Lande herumlauffen; ſo ſoll ein vergeleiteter Jude, welcher auf einen dergleichen Misbrauch ſeines Schutz-Briefes betreten wird, deſſelben verluſtig erkläret, der Schutz-Brief oder die Conceſſion von ihm abgefordert, und er ſofort aus dem Lande Die Schutzjuden ſollen ihre Schutzbriefe andern nicht überlaſſen.

*) ſ. auch Betteljuden und anderes Geſindel §. 1. Art. 4. 5.

**) Dieſer Art. 9. iſt durch nachher erfolgte Verordnungen ſehr abgeändert worden, weshalb derſelbe hieſelbſt abgebrochen iſt. Die abgeänderte Verordnung ſ. Betteljuden und anderes Geſindel §. 1. Art. 6.

1733. Jun. 9. Lande weggewieſen, allenfalls aber mit ihm, wie wegen der unvergeleiteten Juden Art. 3. vorgeſchrieben iſt, verfahren werden.

Das Hauſiren-gehen iſt ernſtlich unterſagt.

11. Und weil denen Chriſtlichen Kauf-Leuten, Italiänern und Tablet-Krähmern nicht verſtattet wird, auſſerhalb Jahr-Marckts mit ihren Waaren hauſiren zu gehen; ſo iſt ſolches denen Schutz-Juden und deren Kindern und Dienſtboten, imgleichen denen fremden Juden um ſo viel mehr ein- vor allemal ernſtlich unterſaget, und denen Obrigkeiten bey K. Ungnade und ſchwerer Straffe befohlen, auf ſolche auſſerhalb denen öffentlichen Jahr-Märckten mit Waaren hauſirende Juden genaue Acht zu geben, ſelbige ohne einiges Nachſehen zur Verhafft zu ziehen, die bey ſich führende Waaren zum Vortheil der Armen-Caſſe ihres Orts zu confiſciren, und den Freveler der Haft nicht eher zu erlaſſen, bis er dem Denuncianten 10 Rthlr. Straffe erleget hat; Auch haben ſolche Obrigkeiten einen ſolchen ertappten hauſirenden Juden ſorgfältig zu examiniren, ob und wer ſich des oben ermeldten Betrugs und Misbrauchs der Landesherrlichen Schutz-Briefe und Conceſſionen theilhaftig gemacht habe, und ſolchenfalls nach dem vorhergehenden Art. 10. zu verfahren; immaſſen zu dem Ende alle zum Hauſirengehen vorhin ertheilte Conceſſiones, oder ſo genannte Cammer-Päſſe, aufgehoben, und annulliret ſind. Würde aber eine Obrigkeit überführet werden, daß ſie einem ſolchen hauſirenden Juden wiſſentlich nachgeſehen habe; ſo ſoll ſelbige zur Straffe 40 Rthlr. behuef der Armen-Caſſe des Orts, und 10 Thlr. für den Denuncianten aus dem ihrigen erlegen, und ſolche Straff-Gelder K. Geheimten Raht-Stube einliefern *).

Schutzjuden ſollen die fremden Juden anzeigen.

12. Die im Lande häuslich geſeſſenen Schutz-Juden ſollen jeden Orts ſchuldig ſeyn, die nach der Art. 2. vorgeſchriebenen Zeit

*) Dieſe Verordnung wegen des Hauſirens der Juden, iſt nachher erneuert, und in einigen Stücken abgeändert worden. ſ. Hauſiren §. 1.

Zeit ſich unter ihnen wiſſentlich annoch aufhaltende unvergeleitete 1733. Jun. 9.
Juden, auch wann fremde Juden ohne Obrigkeitlicher ſchriftlicher Bewilligung von jemanden länger als dreymal 24. Stunde, beherberget würden, oder auch wann jemand der unvergeleiteten und fremden Juden mit Waaren handelt und hauſiren gehet, ſofort bey der Obrigkeit anzuzeigen, da dann ſolche Schutz-Juden die denen Denuncianten in dieſer Verordnung zugelegte Gebühr, mit Verſchweigung ihres Namens, zu genieſſen haben ſollen. Würde aber ein Schutz-Jude, welcher von obgemeldten Aufenthalt und Handel der Juden Wiſſenſchaft gehabt, ſolches verheelen; ſo ſoll er davor jedesmal mit 10. Thlr. Straffe beleget, und ſelbige ſofort exequiret werden.

Wenn ſie es nicht thun, ſollen ſie beſtrafet werden.

13. Denen Söhnen und Töchtern der Schutz-Juden, welche in ihrer Eltern Hauſe wohnen, und nicht mit abſonderlichen Geleit begnadiget ſind, imgleichen denen Rabbinen, Schul-Klöpperen, Vorſängeren, Informatoren, Buchhalteren, Adminiſtratoren, Laden-Dienern, und dergleichen Juden-Bedienten, nicht weniger derer Schutz-Juden Knechten, Dienſtboten und überall denen vergeleiteten Juden, welche auf die Handlung nicht ſpecialiter privilegiret ſind, iſt alle Handlung mit Waaren, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, imgleichen die Treibung ſonſt einiger bürgerlichen Nahrung, es ſey für ſich allein, oder in Gemeinſchaft und Maſcopie mit ihren reſpective Eltern, Herren oder anderen Juden, ernſtlich und bey ſchwerer Ahndung ein- vor allemal verboten, und ſollen die Waaren der nicht ſpecialiter vergeleiteten Juden-Kinder, auch aller obbemeldter mit keinem Landesherrlichen Privilegio zur Handlung verſehener Juden, welche ſich auf dergleichen verbotene Handlung und Nahrungs-Gewerbe betreten laſſen, alſofort von der Obrigkeit des Orts, behuf der dortigen Armen-Caſſe confiſciret, auch darneben mit 10. Rthlr. Straffe, ſo dem Denuncianten heimfallen, beleget, und er darauf ohne weitere Rück-Frage exequiret werden. Ein

Allen unvergeleiteten Juden iſt der Handel und ſonſtige bürgerliche Nahrung verboten.

1733. Jun. 9. Schutz-Jude aber ſoll, wann er um ſolchen verbotenen Handel gewuſt und erweislich darin gehelet hat, in 20. Rthlr. Straffe, halb dem Denuncianti zum beſten, wann er aber mit ſolchen Contravenienten gar in Maſcopie geſtanden iſt, und deſſen überführet wird, in 50. Rthlr. Straffe jedesmal, verfallen ſeyn, und ſolche Straf-Gelder executive beygetrieben, auch von letzteren dem Angeber 10. Rthlr. gereichet werden. Derer Schutz-Juden Handlung mit Waaren aber betreffend, hat es bey der Verordnung vom 13. April 1723 *) und dem Inhalt der ihnen ertheilten Geleits- und Schutz-Briefe ſein Bewenden: es wäre dann, daß ein- oder der andere mit einer ſpecialen Conceſſion zu einer mehrern Handlung bereits verſehen iſt, oder aus bewegenden Urſachen damit annoch begnadiget werden möchte, als welches nach Befinden und Wohlgefallen zu verfügen, ausdrücklich vorbehalten bleibet.

Handlung der Schutz-Juden.

Beſtrafung der Obrigkeiten, welche nicht auf dieſe Vero. halten.

14. Sämtlichen Obrigkeiten iſt befohlen, daß ſie über dieſes Edict mit Obrigkeitlichem Nachdruck halten, und darnach ſtricte verfahren; Würde dann eine Obrigkeit in ein- oder anderen Stücke nachläſſig verfahren, und das behörige dieſer Verordnung zu folge, nicht bewerckſtelliget haben, ſo fällt auf ſolche Obrigkeit der Verdacht, daß ſie darunter wider ihre Pflicht conniviret habe, und ſoll ſelbige davor, falls ſie ſich von ſolchem Verdacht der Gebühr nicht wird reinigen können, vor einen jeden in ſeinen Diſtrict ſich häuslich aufhaltenden unvergeleiteten Juden und Jüdin, nach Kopfzahl, 20. Rthlr. aus dem Ihrigen erlegen, wovon die Hälfte der Armen-Caſſe des Orts, die andere Hälfte aber dem Denuncianten zu zukehren iſt. Nicht minder ſoll eine ſolche Obrigkeit wegen der übrigen Contraventionen, falls ſie denenſelben wiſſentlich nachgeſehen zu haben überführet wird, mit willkührlicher Straffe beleget werden. Verordnung vom 9. Jun. 1733. C. 4. n. 170. p. 428.

§. 10.

*) ſ. oben §. 7.

§. 10. Als es eine in Rechten ausgemachte Sache iſt, daß die Schutzjuden in Eheſachen, nach denen Geſetzen des Landes, in welchen ſie wohnen und den Schutz genieſſen, ſich zu richten ſchuldig ſind *); ſo iſt den ſämtlichen Obrigkeiten aufgegeben, denen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Schutzjuden anzuzeigen, in welchen Fällen und gradibus die Heyrathen in hieſigen Landes=Conſtitutionibus verboten ſind, und ſie dabey zu bedeuten, bey Vermeydung nachdrücklicher Straffe in denen verbotenen gradibus nicht zu heyrathen; Fals aber ein caſus ſich unter ihnen zutragen ſollte, daß einer aus erheblichen Urſachen in einem gradu prohibito ſich verheirahten wollte, hätte derſelbe ſolches vorher und ehe er ſich im geringſten der Heyrath wegen einläſſet, bey K. Geh. Raths=Stube anzuzeigen, und ob ihm eine Diſpenſation verſtattet werden könne anzufragen. Ausſchr. vom 10 Merz 1738. C. 4. n. 171. p. 438.

1738. Merz 10. In Eheſachen ſollen die Schutz=Juden nach den Landes=Geſetzen ſich richten, und Diſpenſationen davon.

§. 11. Nachdem verſchiedene Obrigkeiten bishero den ankommenden fremden Juden einen Paß zu Fortſetzung ihrer angegebenen Reiſen, mit dem Beyfügen ertheilen, daß ſolche Juden mit guten Päſſen angekommen wären, ſo iſt die Ertheilung dergleichen Päſſe verbothen, und zugleich verfüget worden, daß ſothane Päſſe den fremden Juden abgenommen, und zu weiterer Verordnung an K. Regierung eingeſchicket werden ſollen. Ausſchr. vom 15 Nov. 1752. Hann. Anz. v. 1752. St. 92.

1752. Nov. 15. Den fremden Juden ſind keine Päſſe zu ertheilen.

Juden=Eyd

ſ. Warnung des Meineydes §. 2.

Juden=Knechte

ſ. Juden §. 4. Art. 3. imgl. §. 9. Art. 5.

Juden=Zins

ſ. Zinſen §. 1.

Jun=

*) ſ. Strube Thl. 3. Bed. 65. imgl. Thl. 4. Bed. 82.

Jungen, Lehrburſche
ſ. Gilden-Reglement §. 1. Art. 20. u. f.

Jungfrauen-Kloſter
ſ. auch 1 Landtags-Abſchied Art 37.

Anmerk. Die nachgeſetzte Kloſter-Ordnung iſt für die 5 Jungfrauen-Klöſter Wennigſen, Barſinghauſen, Marienſee, Marienwerder und Wülffinghauſen gegeben. Eine ältere Ordnung iſt bereits vom Herz. Julius im Jahre 1569. C. 1. n. 1. p. 366. und noch eine andere den 27. Nov. 1663. ergangen, beide aber ſind hier nicht geliefert, da ſelbige in der gegenwärtigen entweder wiederholet, oder abgeändert ſind.

§. 1. Von der Beſchaffenheit der Perſonen, welche in die Clöſter aufgenommen werden.

1737. Nov. 5. Wer darin aufgenommen werden will, muß evangeliſcher Religion,

1. Diejenigen ſo in die Jungfrauen-Clöſter aufgenommen, oder auch darin geduldet werden, ſollen der chriſtlichen evangeliſchen Religion, Augsburgiſcher Confeſſion zugethan ſeyn, und ſich dazu öffentlich bekennen.

ehelich gebohren und von guten Stande ſeyn.

2. Sie ſollen ehelich gebohren, und von ehrlichen, guten, und gewiſſermaſſen angeſehenem Stande und Herkommen ſeyn.

Wahnwitzige und gebrechliche werden nicht aufgenommen.

3. Perſonen, welche wahnwitzig, oder mit gar groſſen und ſonderbaren Gebrechen und Mängeln des Leibes, oder ſolchen Uebeln, welche in dem Umgang andern zu groſſen Beſchwerden gereichen, von Natur behaftet ſind, ſollen nie in Clöſter aufgenommen werden. Wenn aber einer Perſon, nachdem ſie in ein Cloſter ſchon würcklich aufgenommen iſt, eine Kranckheit, beſchwerliches Uebel, auch Leibes- und Gemüths-Gebrechen, ohne ihre Schuld, zuſtoſſen ſolte, ſo iſt ſie deswegen aus dem Cloſter nicht zu verſtoſſen.

Alter der einzuführenden Conventualinnen.

4. Diejenige, welche als Conventualin einzuführen iſt, ſoll 19. Jahre zurück geleget haben. Jedoch können diejenigen, welche das 16te Jahr völlig erreichet haben diſpenſation erlangen

gen: in welchem Fall ſie jedoch, bis zum 20ten Jahre, der Aufſicht einer älteren Conventualin anzuvertrauen ſind. 1737. Nov. 5.

5. Alle und jede Perſonen welche als Conventualinnen, in die Clöſter aufgenommen werden, ſollen die Gründe der wahren chriſtlichen Religion wohl gefaſſet, zum Gehör des göttlichen Worts, und Gebrauch des heiligen Abendmahls, ſich fleißig gehalten, und überhaupt eines eingezogenen, ſtillen und ordentlichen Wandels, befliſſen haben, daneben auch im Leſen, Schreiben, Rechnen, auch andern guten und nützlichen, dem weiblichen Geſchlechte anſtändigen Wiſſenſchaften und Arbeiten geübet ſeyn. Müſſen ein chriſtliches Leben geführet haben und in weibl. Arbeiten geübt ſeyn.

6. Wann nun jetzterwehnte Eigenſchaften bey eingebohrenen Landes-Kindern ſich finden, und ſelbige um eine ledige Cloſter-Stelle anſuchen, ſollen ſie vor ausländiſchen den Vorzug haben; Wiewol eine und andere, ob ſie gleich in hieſigen Landen nicht geboren, mit Cloſter-Stellen zu begnadigen, vorbehalten bleibet. Eingebohrne werden Ausländerinnen vorgezogen.

§. 2. Von der Wahl und Einführung der Aebtißinnen.

1. Wann eine Aebtißin mit Tode abgegangen, ſoll ſofort der Amtmann des Cloſters, ſamt denen beyden älteſten Conventualinnen, alle ihre Sachen und Briefſchaften, mit des Amts und beſagter Conventualinnen Siegel verſiegeln, und darauf von dem erfolgten Todes-Fall, an K. Geheimte-Raths-Collegium, ſogleich Nachricht ertheilen. Wenn eine Aebtißinn ſtirbt, wird verſiegelt.

2. Dieſe Verſiegelung dauret ſo lange, bis die Erben derſelben ſich eingefunden, in deren Gegenwart, die dem Cloſter zuſtändige Siegel, Briefſchaften und andere Dinge, von ihren eigenen durch oberwehnten Amtmann und Conventualinnen ſorgfältig abgeſondert, und aufs neue, bis zur Wahl einer neuen Aebtißin, verſiegelt werden. Weil jedoch, währender Vacance, Sachen vorkommen können, zu deren Vollziehung die Sie- Dauer der Verſiegelung. Wenn während der Vacanz etwas auszufertigen.

1737. Nov. 5. gel nöthig ſind; ſo ſollen dieſelben nicht mit verſiegelt, ſondern der älteſten Conventualin anvertrauet werden. Was aber unter dem Siegel ſo dann vollzogen wird, ſolches iſt von denen älteſten beyden Conventualinnen, ſtatt der Aebtißin, zu unterſchreiben. Wenn die Erben der verſtorbenen Aebtißin in der ſiebenden Woche nach ihrem Tode ſich nicht melden ſolten, haben die beyden älteſten Conventualinnen ſolches K.Geheimten⸗Raths⸗Collegio anzuzeigen; damit wegen der Entſiegelung, das nöthige verfüget werden könne.

Wie lange auf die Erben der Aebtißinn zu warten.

Die beyden älteſten Conventualinnen verſehen die Stelle der Aebtiſſinn, ſo lange dieſe offen bleibt.

3. Die beyden älteſten Conventualinnen verſehen, ſo lange die erledigte Stelle offen bleibet, das Amt der Aebtißin, jedoch ſo, daß ſie in Sachen, worüber die Aebtißin mit dem Amtmann zu conferiren pfleget, und worin von höhern Orten Befehle und Reſcripta einlauffen, den Amtmann mit zu rahte ziehen, und, wann ſie über den zufaſſenden Schluß nicht einig werden können, bey K. Geheimten Raths⸗Collegio Verhaltungs⸗Maſſe einholen ſollen.

Eigenſchaften derjenigen, die zur Aebtißinn zu wählen.

4. Die Perſon, ſo zur Aebtißin erwählet werden kan, mus ihr 25tes Jahr zurück geleget haben. Und weil es bishero üblich und hergebracht, daß die Wieder⸗Beſetzung der abgegangenen Aebtißinnen⸗Stelle, mit einer Perſon aus dem Mittel des Convents guten und alten adelichen Geſchlechts jedesmal geſchehen, ſo behält es auch dabey ſein bewenden.

Wenn wegen des Standes Zweifel obwalten.

5. Solte ſich auch bey ein oder anderer Perſon wegen ihres Standes bey dem Convent einiger Zweifel eräugnen; ſo ſoll dieſelbe, ehe ſie mit auf die Wahl zu einer Aebtißin kommen kan, ſolchen gehörig zu beſcheinigen ſchuldig und gehalten ſeyn.

Wer die Wahl verrichtet.

6. Und wie denen Conventen in den Clöſtern die freye Wahl der Aebtißinnen fernerhin gelaſſen worden, ſo werden ſie auch keinen Affecten und unzuläßigen Abſichten dabey Raum geben; ſondern ſelbige nach dem Wahl⸗Eyde alſo einrichten, wie ſie es verantworten können.

7. Wenn

7. Wenn denn zu der Wahl einer neuen Aebtißin geſchritten werden ſoll; So ſollen die der Aebtißinnen Amt interimsweiſe verwaltende, denen etwa abweſenden Conventualinnen davon ohne Anſtand Nachricht geben, und der Convent mit dem ernanten Commiſſario, das nöthige verabreden. 1737. Nov. 5. Was vor der Wahl zu beſorgen.

8. Solten die Conventualinnen bey der Wahl nicht gegenwärtig ſeyn; ſo ſollen ſie, nach unterſchriebenem Wahl-Eyde, ihr Votum ſchriftlich und verſiegelt, denen beyden älteſten Conventualinnen zuſchicken können, welche es alſo verſchloſſen dem Commiſſario am Wahl-Tage einzuliefern haben. Diejenigen aber, die länger, als ihre permiſſion währet, auſſenbleiben, ſind mit ihrer Stimme gar nicht zu zulaſſen. Schriftliche Stimmen der abweſenden Conventualinnen.

9. Der Anfang dieſer Wahl wird, wie gebräuchlich, in der Kirche mit dem Gottes-Dienſt gemachet, worinn der Allerhöchſte, in einem vorgeſchriebenen Gebet anzuruffen iſt. Ceremonien bey der Wahl. 1. Gebet.

10. Alsdann verlieſet der Commiſſarius ſeine ſchriftliche Commiſſion, und läſſet hierauf diejenige Conventualinnen, welche ſich der Landes-Herrſchaft und dem Cloſter mittelſt des gewöhnlichen Handſchlages an Eydes ſtatt noch nicht verwand gemachet haben, ſolches annoch verrichten. 2. Commiſſion zur Wahl und Verpflichtung der Conventualinnen.

11. Hierauf verfügen ſich die ſämtlichen Conventualinnen nach dem Cloſter in ein dazu bequemes Zimmer, und legen dem Comiſſario, den Wahl-Eyd ab: daß ſie derjenigen ihre Stimme geben wollen, welche ſie für gottesfürchtig, tugendſahm, und die tüchtigſte oder geſchickteſte dazu halten und das nicht unterlaſſen, aus Gabe und Geſchenck, Freundſchafft, Feindſchaft, Haß und Misgunſt. 3. Wahleyd.

12. Es hat darauf der Commiſſarius zu beſorgen, daß eine jede Conventualin beſonders, eine nach der andern, wie ſie ins Cloſter gekommen, ihr Wahl-Votum, mithin den Namen derjenigen, welcher ſie ihre Stimme zur Aebtißin geben will, auf einen zuſammen gerolleten Zettul, jedoch ohne ihres Namens 4. Abgebung der Wahlſtimmen und Gebet nach der Wahl.

Unter-

1737. Nov. 5. Unterſchrifft, überreiche. Wenn ſolches geſchehen iſt, und Commiſſarius beſagte Vota eröfnet hat: worüber ein Protocollum zu halten, welches ſeiner abzuſtattenden Relation nebſt denen ſämtlichen Votis in Originali beyzufügen iſt: hat er die Perſon, auf welche die Wahl einmühtig, oder durch Mehrheit der Stimmen gefallen, öffentlich bekannt zu machen. Wann nun dieſelbe auf vorhergegangene Befragung, ob ſie ſolches Amt annehmen wolle? ſich dazu erkläret hat, verfüget ſich der Commiſſarius und alle anweſende wieder in die Kirche auf das Chor, und dancken dem Allerhöchſten für die geſchehene Wahl, nach vorher abgeſungenen Lob=Liedern in einem gleichfalls vorgeſchriebenen Gebete.

Wenn eine fremde Conventualin zur Aebtißinn gewählt werden kann.

13. Daferne aber in dem Cloſter, worinn die Wahl vorgenommen wird, keine oder nur eine wählbare Perſon ſich befinden ſolte, mögen Conventualinnen, wann ſie auf ſolche ihre Wahl=Stimmen zu geben bedencklich finden, eine aus den übrigen Calenbergiſchen Clöſtern erwählen: immaſſen, wann zwey Perſonen ſo wählbar vorhanden, es nicht erlaubet ſeyn ſoll, auf eine Conventualin aus einem andern Cloſter zu reflectiren. Und da in ſolchem Fall die erwählte Perſon nicht gegenwärtig iſt, ſoll ihr die Wahl ſchriftlich kund gethan, und wenn ſie ſich wegen Annehmung dieſes Amts wird erkläret haben, terminus zu ihrer Einführung angeſetzet werden, bey welcher dann wegen der Danckſagung dasjenige noch zu obſerviren iſt, was wegen ihrer Abweſenheit bis daher nicht geſchehen können.

Wenn die erwählte nicht gegenwärtig.

5. Eyd der Aebtißinn.

14. Von der neuerwählten Aebtißin läſſet Commiſſarius nach vorhergegangenem Homagial-Eyde, den Special-Aebtißinnen=Eyd in der Kirche vor dem Altar ablegen, welcher dahin gehet: daß ſie dem Amte einer Aebtißin mit allem Fleiß vorſtehen, dem Convent durch ein gottesfürchtiges und ehrbares Leben mit gutem Exempel vorgehen, den Gottesdienſt zu rechter gewöhnlicher Zeit vor ſich ſelbſt, nebſt denen Jungfrauen und

deren

deren Dienerinnen unnachläßig verrichten, gegen die Conventualinnen den ihr gebührenden Reſpect beobachten, ihnen dagegen aber mit Beſcheidenheit begegnen, ſie treulich meynen, ermahnen, ſie auch zu obliegender Folge anhalten. Ohne ihr Vorwiſſen und Erlaubung keine von denen Jungfrauen ausreiſen, noch über die erlaubte Zeit aus dem Cloſter bleiben laſſen, und im übrigen alles was die Cloſter-Ordnung mit ſich führet, in fleißige Obacht nehmen wolle. 1737. Nov. 5.

15. Darauf wird ſie im Namen des Landesherrn als Aebtißin des Cloſters öffentlich proclamiret und beſtätiget, auch der Convent, Prediger und Amtmann nebſt denen ſämtlichen Angehörigen des Cloſters bedeutet, daß ſie dieſelbe dafür zu ehren und zu halten ſchuldig; wohingegen die Aebtißin auf die Haltung der Cloſter-Ordnung gewieſen, und derſelben des Cloſters Siegel nebſt denen Schlüſſeln dem Herkommen nach eingeliefert, auch ihr der Stand auf dem Jungfrauen-Chor angezeiget wird. 6. Proclamation als Aebtißinn.

16. Nach dieſem Actu wird ſie dem Convent nochmahls ſpecialiter vorgeſtellet, derſelbe zu Leiſtung ſchuldiger Ehrerbietung und Gehorſahm ermahnet: worauf eine jede Conventualin der neuen Aebtißin ſolches mit einem Handſchlag angelobet, und ihr zu ihrem Amte Glück wünſchet. 7. Deren Vorſtellung und Handſchlag der Conventualinnen.

17. Endlich müſſen der Conventualinnen Mägde, auf beſchehene kurtze Anzeige, die neue Aebtißin, als das Haupt des Convents, gebührend zu reſpectiren, und nach ihrem Gebot und Verbot ſich zu richten, derſelben angeloben. imgl. Angelöbniß der Mägde.

18. Zuletzt wird die neue Aebtißin von der gantzen Verſamlung wiederum nach dem Cloſter begleitet, und von dem Commiſſario nach ihrer neuen Wohnung geführet: da dann die vorhin verſiegelten Briefſchaften und übrige dem Cloſter zugehörige Sachen entſiegelt, und der neuen Aebtißin nebſt denen andern Sachen, ſo zum gemeinſchaftlichen Weſen des Cloſters ge- Entſiegelung der Briefſchaften.

1737. Nov. 5. gehören, und unter der Aebtißin Aufſicht und Verwahrung ſtehen, nach dem davon verfertigten Inventario, überliefert werden.

Inventarium der Kloſter-Sachen. 19. Von dieſen dem Cloſter gehörigen Sachen, ſoll jedesmal ein gedoppeltes Inventarium gemachet, und von der Aebtißin ſowohl, als dem Amtmann unterſchrieben werden: deren eines bey der Aebtißin, und das andere bey dem Amtmann bleibet. Was nun beym tödtlichen Hintritt einer Aebtiſſin an dieſem Inventario fehlet, müſſen derſelben Erben dem Cloſter gut tuhn und erſetzen.

§. 3. Von dem Amte nnd Verhalten der Aebtißinnen.

Die Aebtißinn ſoll für die Rechte des Kloſters ſorgen, 1. Die Aebtißin des Cloſters hat, als die Vorſteherin deſſelben, ſo viel an ihr iſt, vornemlich dahin zu ſehen, daß alle hergebrachte Rechte, Freyheiten und zu dem Cloſter gehörige Stücke, ſie haben Namen wie ſie wollen, beybehalten, vor Abgang und Schaden bewahret, und wo es möglich, verbeſſert und vermehret werden mögen.

und deshalb alle Vorkehrung machen; 2. Wann ſie in Erfahrung bringet, daß für die Gerechtſame des Cloſters oder deſſen pertinentien einige Gefahr, Verderb und Abgang zu beſorgen ſey, hat ſie ſofort mit Zuziehung des Amtmanns nicht nur alle nöhtige Gegen-Anſtalt vorzukehren, ſondern auch davon mit dem Amtmann an das Geheimte-Raths-Collegium forderſamſt Bericht abzuſtatten, und nöthige Verhaltungs-Befehle auszubitten.

ſie hat auf die Conventualinnen als Mutter Acht zu geben, 3. In Anſehung derer Conventualinnen hat ſie ſich als eine verſtändige und ſorgfältige Mutter zu verhalten, auch vornemlich Acht zu haben, daß alle ſowohl unter ſich im Friede und Einigkeit leben, als auch einen ſtillen anſtändigen und Gott gefälligen Wandel führen. Wann ſich Unanſtändigkeiten unter ihnen finden ſolten, ſolches durch dienliche Zuredungen abzuſtellen, die ſo in Fehler gerathen, beſcheiden und glimpfflich zu warnen,

nen, die Unordentlichen mit Sanfftmuth zu rechte zu weiſen, und überall nichts zu verſäumen, was zur Erhaltung einer rechtſchaffenen Gottſeeligkeit, liebreichen Betragens unter ſich, und guter Zucht und Ordnung dienen und nutzen kan. 1737. Nov. 5.

4. Sie hat ſich eines gottſeeligen Lebens und Wandels zu befleißigen, und ſowohl darin, als in ihrer Kleidung, ſich zum Exempel darzuſtellen. und mit gutem Exempel vorzugehen,

5. Abſonderlich hat ſie darauf Acht zu haben, daß alles, was in der Cloſter-Ordnung verordnet iſt, alſofort zur Uebung gebracht, und darin beſtändig und ohne Mangel erhalten werde; Geſtalten es von ihr gefordert werden wird, wann ſich bey den anzuſtellenden Unterſuchungen Mangel und Unordnung in dieſem Stück finden, ohne daß ſie die einreiſſende Misbräuche, wie es ihre Pflicht erfordert, abzuſtellen ſich angelegen ſeyn laſſen. die Ausübung der Kloſter-Ordnung zu beſorgen.

6. Vor allen hat ſie darauf zu ſehen, daß der öffentliche Gottesdienſt jedesmahl zu rechter Zeit, nach der vorgeſchriebenen Ordnung, mit gehöriger Andacht abgehalten werde: wie ſie dann zu dem Ende demſelben unnachläßig beyzuwohnen ſchuldig iſt. Beobachtung des öffentlichen Gottesdienſtes.

7. Sie hat ſich aller unnöthigen Reiſen zu enthalten. Wann ſie aber nöthige Reiſen zu tuhn hätte, im Jahr nicht länger als einen Monat abweſend zu ſeyn. Daferne ſie länger ausbleiben will, hat ſie dazu bey K. Geh. Raths-Collegio Erlaubniß einzuholen. Es ſoll auch dieſelbe, ſo ofte ſie verreiſet, ihre Stelle inzwiſchen denen beyden älteſten Conventualinnen auftragen. Die Aebtißinn hat alle unnöthige Reiſen zu vermeiden, und wie lange ſie ausbleiben darf.

8. Nicht weniger hat ſie dahin zu ſehen, daß das Cloſter des Abends, im Winter um 8, des Sommers aber um 9 Uhr verſchloſſen, die Schlüſſel derſelben eingeliefert, und des Morgens nach erfordernder Nohtdurfft eröffnet werde. Verſchlieſſung des Kloſters.

1737. Nov. 5. Wenn die Kloſter Mägde Verrichtungen auſſer dem Kloſter haben, und Nothfälle.

9. Solten auch die Cloſter-Mägde vor ſolcher Zeit zu ihrem Vieh zu gehen, oder andere unaufſchiebliche Geſchäfte auſſer dem Cloſter zu verrichten haben; ſo ſoll die Aebtißin dahin ſehen, daß ſothane Mägde vor dem Gottes-Dienſt ſich wieder einſtellen: da dann währenden Gottes-Dienſtes das Cloſter wieder zu verſchlieſſen iſt. Inſonderheit hat ſie keinesweges, auſſer in hohen Nohtfällen, zu verſtatten, daß das Cloſter, nachdem es des Abends verſchloſſen, wieder geöffnet, noch daß das Geſinde bey Nacht-Zeit, nach geſchehener Verſchlieſſung, aus dem Cloſter gelaſſen werde.

Die nicht ins Kloſter gehörenden Perſonen, ſollen daſſelbe vor der Verſchlieſſung räumen.

10. Diejenigen Perſonen, welche nicht ins Cloſter gehören, ſollen ſolches vor dem Zuſchlieſſen räumen. Wann aber eine und andere verdächtige Perſon, unter was Vorwand es auch ſey, ſich in das Cloſter einſchleichen ſolte, ſo ſoll die Aebtißin, im Fall eines gegründeten Verdachts, dieſelbe hinaus zu weiſen, oder ihnen den Eintritt zu verbieten bemächtiget, der Cloſter-Beamte aber gehalten ſeyn, in dieſen und andern billigen Fällen, derſelben alle würckliche Hülffe zu leiſten.

Verwandte der Conventualinnen ſollen nicht im Kloſter die Nachtherberge nehmen.

11. Würde auch ein oder ander von der Conventualinnen nächſten Anverwandten und Freunden dieſelbe im Cloſter zu ſprechen haben, und ſie beſuchen; ſoll daſſelbe zwar, wann es mit der Aebtißinnen Vorbewuſt und Einwilligung geſchiehet, nicht verwehret ſeyn; jedennoch hat die Aebtißin dahin zu ſehen, daß an denen Oertern wo Gaſt-Häuſer vorhanden, dieſelben auſſerhalb des Cloſters die Nacht-Herberge nehmen *).

Sorge für die Gebäude.

12. Und gleichwie die Cloſter-Beamte angewieſen ſind, auf die Cloſter-Gebäude und deren Unterhaltung fleißig zu achten; ſo ſollen auch die Aebtißinnen dahin ihre Sorge mit gerichtet ſeyn laſſen, daß zum Schaden und Nachtheil der Clöſter und dazu gehörenden Gebäuden nichts unternommen werde.

13.

*) Dieſer Art. iſt genommen aus der Vero. vom 4. Aug. 1589. Joh. Chriſt. Claproth Sammlungen 2tes Stück Nr. 3. S. 398.

13. Geſtalten dann in denen Creutz-Gängen, ſo zur allgemeinen Communication und Paſſage dienen, keine Abſcherung, oder ſonſten etwas zu machen oder zu verſtatten, wodurch der offene Gang gehemmet, auch die Wände beſchädiget werden mögten. 1737. Nov. 5. und daß daran nichts beſchädigt werde.

14. Soll der Unraht, ſo aus dem Cloſter gefeget wird, nicht vor ſelbiges zur üblen Ausſicht gelaſſen, noch an die Mauren, zu deren Verderb, oder wohl gar aus denen Fenſtern an ſelbige geworffen werden; ſondern es hat die Aebtißin dahin zu ſehen, daß eine jede Conventualin durch ihr Geſinde den Unraht weit genung vom Cloſter entfernen, und an einen Ab-Ort, der nicht in die Augen fällt, bringen laſſe. Der Unraht iſt vom Kloſter zu entfernen.

15. Soll kein Holtz, Torff, Stroh, Heu oder dergleichen leicht Feuerfangende Waare auf die Boden im Cloſter geleget, ſondern in die zu ſolchem Ende erbauete Holtz- und Torff-Häuſer, oder in deren Ermangelungen an einen andern ſichern Ort gebracht, und darin des Abends überall mit keinem Lichte umgegangen werden. Wie nicht weniger ein gleicher vorſichtiger Umgang mit dem Flachs bey Lichte zu haben iſt. Feuerfangende Sachen wohl in Acht zu nehmen.

16. Soll eine jede Aebtißin dahin ſehen, daß überhaupt *kein* Vieh in des Cloſters-Wohn-Gebäude geſtallet, gehalten oder gefuttert werde. In den Kloſter-Gebäuden iſt kein Vieh zu halten.

17. Das Waſchen oder ander dergleichen Unreinlichkeit verurſachende Arbeit, ſoll nirgends als in dem ſogenannten Waſch-Hauſe oder Geſamt-Küche, wo deren vorhanden, niemahls aber oben im Cloſter verrichtet werden. Das Waſchen ſoll in Waſch-Häuſern geſchehen.

18. Soll die Aebtißin nicht verſtatten, daß an denen maſſiven Mauren und Wohn-Gebäuden Hecken angeleget, oder Bäume und Wein-Stöcke nahe daran gepflanzet werden. An den Mauren ſind keine Bäume oder Weinſtöcke zu dulden.

§. 4. Von der Erledigung und Wiederbeſetzung der Cloſter-Stellen, imgleichen der Einweiſung und Aufnahme der neuen *Conventualinnen.*

1737. Nov. 5. Der Kloſter-Stellen Erledigung.

1. Die Stellen in den Clöſtern werden ordentlich auf eine doppelte Art ledig, entweder durch eine freywillige Reſignation derjenigen ſo ſie innen gehabt, oder durch den tödtlichen Abgang der Conventualinnen.

Wenn eine Conventualinn reſigniren will.

2. Wann eine Conventualin ihren Platz aufzugeben, und aus dem Cloſter zu gehen willens iſt, ſoll ſie dieſes wenigſtens einen Monat vorher, K. Geh. Rahts-Collegio nebſt Anführung der Urſachen, welche ſie dazu bewogen, anzeigen, und nicht ehender ihren Schluß vollziehen, als bis ſie von demſelben die Erlaubniß erhalten hat; zu gleicher Zeit ſoll ſie dieſes der Aebtißin kund machen, damit dieſelbe, wofern etwan beſondere Umſtände vorkommen, zugleich ihren Bericht abſtatten könne.

Wenn eine Conventualiñ ſtirbt.

3. Wird aber eine Cloſter-Stelle durch den Todt einer Conventualin ledig, ſo hat ſolches die zeitige Aebtißin und der Amtmann des Cloſters, gleich in den nächſten 3 Tagen gebührend zu berichten.

Wann eine Perſon für eine Conventualinn zu achten.

4. Wenn gleich eine Perſon zu einer Cloſter-Stelle ernennet und angewieſen iſt, wird ſie doch nicht eher vor eine Conventualin erkant und angeſehen, als bis ſie im Namen der Landesherrſchafft entweder von einem beſonders dazu verordneten Commiſſario, oder von der Aebtißin, der in dieſem Fall eine beſondere ſchrifftliche Commiſſion deswegen zugeſandt werden ſoll, ordentlich eingeführet worden.

Einführung neuer Conventualinnen.

5. Eine Conventualin, die eingeführet werden ſoll, wird an dem vorher dazu angeſetzten Tage von dem Commiſſario, dem die Einführung aufgetragen, der Aebtißin und dem gantzen Convent, wie auch dem Cloſter-Amtmann und Prediger, in die Kirche auf den Chor in der gewöhnlichen Ordnung begleitet, und gegen den Commiſſarium über, vor dem auf dem Chor befindlichen Altar geſtellet. Wann alle Anweſende ihre gehörige Plätze eingenommen, verlieſet der Commiſſarius ſeine ſchrifftliche Commiſſion, und läſſet darauf von der neuen Conventualin

tualin ihr Angelöbniß an Eydes ſtatt ablegen. Wann dieſes geſchehen, weiſet der Commiſſarius die anweſende Aebtißin an, daß ſie die gegenwärtige neue Conventualin unter ihrer Aufſicht nehmen, und die übrigen Conventualinnen, daß ſie dieſelbe hinführo als ein Mit-Glied ihrer Geſellſchafft anſehen, und mit ihr in Freundſchaft und Einigkeit leben ſollen. Die neue Conventualin verſichert darauf der Aebtißin durch ihren Handſchlag ihres Gehorſams, und die Conventualinnen geben ihr nach einander, zum Zeichen ihrer Neigung und Liebe, die Hand: Was ſonſt etwa von alters her von guten und anſtändigen Gebräuchen bey dieſer Einführung üblich geweſen, bleibet ebenfalls in ſeinem Wehrt. 1737. Nov. 5.

6. Wann dieſer Actus geendiget, weiſet die Aebtißin ſofort der eingeführten Conventualin ihre Wohnung an; Es wird dieſe Wohnung in eben dem Stande ihr geliefert, worin die Conventualin, welche ſie zuletzt innen gehabt, ſie verlaſſen hat, und hat keine Aebtißin die Macht, etwas von einer Wohnung zu nehmen, und ſich oder andern zuzueignen, ſondern alles bleibet in dem Stande, worin es einmal geſetzet worden. Wohnung der Conventualinnen.

7. Daß die Conventualinnen ein gewiſſes Stück Geldes, als einen ſogenannten geiſtlichen Dotem erlegen müſſen; ſoll gänzlich unterbleiben, und nachgelaſſen ſeyn; Jedoch ſind die gewöhnliche und von alters her übliche Gebühren, nach der geſetzten Ordnung, abzutragen. Was die neue Conventualinn zu entrichten hat.

§. 5. Von denen Pflichten der *Conventualinnen* insgemein.

1. Alle Conventualinnen ſollen ſich bey Verluſt ihrer Stelle eines chriſtlichen, eingezogenen, keuſchen, und überall tugendſamen Wandels befleißigen, unanſtändiger Geſellſchafft, Fluchens, Schwerens und Verläumdens ſich enthalten, und in ihrem gantzen Wandel zeigen, daß ſie dem Herrn angehören. Die Conventualinnen ſollen ein chriſtl. Leben führen.

1737. Nov. 5. Sich einander mit Liebe und Höflichkeit begegnen.

2. Sie ſind alle, krafft ihres Berufs, verbunden, mit Liebe und Höflichkeit einander zu begegnen, in Schwachheiten und betrübten Zufällen einander beyzuſtehen, auch alles zu verhüten, was zu einigem Gezänck oder Feindſchaft Gelegenheit und Anlaß geben kan.

Wenn Irrungen unter ihnen vorfallen.

3. Solte aber, eine Irrung und Uneinigkeit entſtehen; ſo ſollen dieſelben ſofort ohne Zeit-Verluſt die Urſache ihres Streits der Aebtißin vortragen, und derſelben billigen Entſcheidung und Vermittelung die Sache überlaſſen.

Wenn ſie mit der Aebtißinn Ausſpruch nicht zufrieden ſind.

4. Würden indes die Streitenden meynen, daß der Ausſpruch der Aebtißinnen nicht hinlänglich ſey, ſie auseinander zu ſetzen; ſo hat eine jede ihre Urſachen der Aebtißin ſchriftlich zu übergeben; dieſe aber ſothane Schriften nebſt ihrer Relation zur Entſcheidung an das K. Geh. Rahts-Collegium einzuſenden.

Trachten der Conventualinnen.

5. Silber und Gold, koſtbare Spitzen, Stoffen und dergleichen ſollen die Aebtißin und Conventualinnen nicht tragen, ſondern ſie haben in ganz modeſter Kleidung ſich finden zu laſſen.

Sie ſollen den täglichen Gottesdienſt unfehlbar abwarten.

6. Sie ſollen des öffentlichen täglichen Gottesdienſtes als ihres eigentlichen Amts allerdings ſorgfältig eingedenck ſeyn, auch zu dem Ende ſich in denen Clöſtern weſentlich aufhalten und wohnen; widrigenfalls ihnen, ohne Landesherrliche ausdrückliche Bewilligung, der vermachte Unterhalt nicht, am allerwenigſten aber die Binnen-Intraden gereichet werden ſollen.

Reiſen der Conventualinnen.

7. Wie dann auch keiner Conventualin frey ſtehen ſoll, ohne vorhero bey K. Geh. Rahts-Collegio geziemend geſuchter, und von demſelben, wie auch von der Aebtißin erlangeter Erlaubniß, auf einige Monat zu verreiſen. Würde ſonſten einer oder andern aus gewiſſen, und von der Aebtißin erheblich befindenden Urſachen erlaubet werden, etliche Wochen (ſo doch alle drey Monate nicht über 14 Tage, alſo im gantzen Jahre

nicht

nicht über 2. Monate zu extendiren) zu ihren nächſten Bluts-Freunden zu verreiſen, und ſothane Verreiſete ſtellete ſich nicht zu rechter Zeit wieder ein, ſoll ſolches ſofort berichtet, und darauf dieſelbe Perſon ohne einiges Nachſehen an ihren Einkünften beſtraffet, und, wenn ſie ſich daran nicht kehret, wohl gar ihrer Cloſter-Stelle entſetzet werden. 1737. Nov. 5.

8. Wann eine Conventualin auſſer dem Cloſter auf erhaltene Erlaubniß ſich aufhält, ſoll ſie doch ihrem Cloſter-Stande ſich gemäs bezeigen, und inſonderheit aller üppigen Luſtbarkeiten ſich gänzlich enthalten. *ihr Betragen auſſer dem Kloſter.*

§. 6. Von Einricht- und Abwartung des Gottes-Dienſtes.

1. Der öffentliche Gottes-Dienſt ſoll mit gebührender Andacht jedesmahl verrichtet werden, und zwar ſolchergeſtalt, daß alle und jede Conventualinnen, nicht allein an denen ordentlichen Predigt-Tagen ſondern auch täglich, nach geſchehenem Geleute, auf ihren Chor zuſammen kommen. *Die Conventualinnen ſollen zum Gottes-Dienſt täglich zuſammen kommen.*

2. Sothaner täglicher Gottes-Dienſt ſoll in denen Cloſter-Stunden, im Sommer des Morgens um 8. Uhr, des Winters aber um 9. Uhr, und Nachmittages im Winter und Sommer um 3. Uhr, ſeinen Anfang nehmen, und mit Singen, Leſen und Beten, jedesmahl ohngefehr eine Stunde dauren, allermaſſen ſie dann eine gewiſſe Sängerin unter ſich erwählen, das Leſen aber drey oder vier von denen jüngſten wechſels-weiſe verrichten mögen *), u. ſ. w. *Zeit des Gottes-Dienſtes.*

§. 7. Von

*) In den hier noch folgenden Art. 3. 4. 5. 6. welche im obigen ausgelaſſen worden, iſt das Singen, Beten und Leſen und wie es damit zu halten vorgeſchrieben. Desgleichen ſind einige chriſtliche Schriften angeführet, deren ſich die Conventual. bey ihrem Gottes-Dienſte bedienen können.

1737. Nov. 5.

§. 7. Von der Cloſter-Diſciplin

Wenn eine Convent. ſich vergehet, iſt zuerſt die Güte zu verſuchen,

1. Falls eine Conventualin mit ihrem Wandel und Verhalten gegen die Cloſter-Ordnung ſich vergehen wolte, hat die Aebtißin mit aller Gelindigkeit das Herz der abgewichenen Conventualin zu rühren, bevor ſie etwas davon bekant und ruchtbar werden läſſet.

Wenn ſelbige nicht fruchtet, ſind 2. Conventual. dazu zu nehmen,

2. Wolten dieſe Vorſtellungen nichts fruchten; Hat ſie, falls der Fehler beträchtlich iſt, 2. der älteſten Conventualinnen zu ſich zu nehmen, und der Uebertreterin ihren Unfug nachdrück- und beweglich vorzuſtellen, und ſie zur Beſſerung zu bringen.

und endlich vor dem ganzen Convent mit der Anzeige zu drohen.

3. Stünde auch durch dieſes Mittel der vorgeſetzte gute Endzweck nicht zu erreichen, ſoll die Aebtißin den gantzen Convent zuſammen fordern laſſen, und in Beyſeyn des Convents dieſelbige ernſtlich ermahnen, auch ihr nachdrücklich zu Gemühte führen, daß, bey nicht erfolgender Beſſerung, ſie ſolches K. Geh. Rahts-Collegio ohnfehlbar anzeigen werde.

Wenn die Anzeige geſchiehet.

4. Würde dieſes eben ſo wenig verfangen, hat ſie ſofort an das K. Geh. Rahts-Collegium von dem vorgegangenem Bericht abzuſtatten, welches hierauf nach vorhergegangener Unterſuchung, das nöthige verordnen, und dieſe hartnäckige Uebertreterin durch dienliche Straffen entweder beſſern, oder gar aus dem Cloſter weiſen wird.

Wenn der Fehler nur geringe iſt.

5. Wofern aber der Fehler, deſſen Beſſerung die Aebtißin wünſchet, ſo gros eben nicht iſt, und nur etwa auf ein Stück der Kleidung oder dergleichen ankommt; ſo kann ſie zwar mit der Ermahnung in der Stille bey Gelegenheit fortfahren, die öffentliche Anzeige aber, bis zur jährlichen Bericht-Erſtattung an das K. Geh. Rahts-Collegium, aufſchieben.

Wenn auf eine Perſon des Kloſters Verdacht fällt.

6. Fällt auf eine Perſon des Cloſters ein wahrſcheinlicher Verdacht, hat die Aebtißin, ſelbige ohnverzüglich vor ſich zu fordern, und Rechenſchaft wegen ihres Verhaltens zu begehren; ſoferne nun dieſelbe ihre Unſchuld nicht ſofort klärlich darlegen

könte,

kònte, hat die Aebtißin an K. Geh. Rahts-Collegium davon 1737. Nov. 5.
umſtändlich und gründlich zu berichten.

§. 8. Von Erziehung fremder Kinder und Duldung anderer Perſonen, ſo ſich zu ihnen ins Cloſter begeben und in Ruhe leben wollen.

Die Conventual. können Kinder zur Erziehung, und

1. Es können die Conventualinnen, jedoch mit Einwilligung der Aebtißin, wohl ein und anderes Kind zu ſich nehmen, ſie müſſen aber dieſelbe mit in die Kirche führen, zum andächtigen Gehör göttliches Worts, auch Leſen, Beten und Singen, ernſtlich anhalten, zu einem ſittſamen und tugendhaften Wandel, zur Haushaltung und allerley dem Frauenzimmer wohlanſtändigen Arbeit anweiſen, auch in allem mit einem gutem Exempel der Nachfolge ihnen vorgehen.

erwachſene Frauens-Perſonen, in ihre Wohnung und Koſt nehmen.

2. Wie dann auch ihnen unverwehrt bleibet, erwachſene chriſtliche Frauens-Perſonen, in ihre Wohnung und Koſt zu nehmen. Es mus aber auch ſolches mit Vorbewuſt der Aebtißin geſchehen, und ohne deren Einwilligung darunter nichts vorgenommen werden.

Betragen ſolcher aufgenommener Perſonen.

3. Bey dem allen haben dergleichen ins Cloſter eigentlich nicht gehörige Perſonen, ſowohl gegen die Aebtißin, als Conventualinnen ſich beſcheidentlich zu bezeigen, damit ſie über dieſelben ſich zu beſchweren nicht verurſachet werde, auch einen unſträfflichen Wandel zu führen, denen von der Aebtißin an ſie ergehenden Befehlen ſchuldige Folge zu leiſten, widrigenfalls ſie, ſobald dem K. Geh. Rahts-Collegio Bericht davon geſchehen, das Cloſter zu räumen angehalten werden ſollen.

§. 9. Von dem Cloſter-Geſinde

Was vor Annehmung einer Magd zu beobachten.

1. Eine jede Conventualin ſoll bey Annehmung einer Dienſt-Magd, ſich zuvor wohl erkundigen, ob ſelbige von gutem Gerüchte ſey, und ein gutes Leben und Wandel geführet? Wann ſie hiervon gründliche Nachricht erlanget, ſoll ſie der Aebtißin ihr Vorhaben anzeigen, und fals ſelbige etwas erhebli-

1737. Nov. 5. hebliches dagegen einzuwenden, oder aber begründete Urſachen haben ſolte, warum eine ſolche Perſon im Cloſter nicht zu dulden, ſoll die Conventualin ſolche anzunehmen nicht befugt ſeyn: Wie dann auch keine Conventualin einer andern ihr Mädgen anderſt als mit Einwilligung derjenigen, bey welcher es zuvor im Cloſter gedienet, wieder zu miehten Macht haben ſoll.

Wenn eine Dienſt-Magd ſich vergehet.

2. Falls eine Dienſt-Magd ſich übel verhalten, und entweder ein ärgerliches Leben führen, oder ſich gegen die Aebtißinnen und Conventualinnen unbeſcheiden bezeigen, auch der Aebtißin denen ihres Amtshalber ertheilenden Befehlen ungehorſam ſeyn wolte; ſoll eine ſolche Dienſt-Magd von der Aebtißin ernſtlich mit Worten beſtraffet, und wann keine Beſſerung erfolget, ſoll die Sache mit Zuziehung des Amtmanns, auch derjenigen Conventualin, deren Dienſt-Magd die inculpata iſt, unterſuchet, und wann ſelbige der Beſchuldigung geſtändig, oder deren überführet worden, ſofort aus dem Cloſter weggeſchaffet werden.

Anzug der Mägde.

3. Es ſoll auch den Dienſt-Mägden nicht erlaubet ſeyn, ſich durch einen übermäßigen und koſtbaren Putz, hervorzuthun.

Sie ſollen auch dem Gottes-Dienſte mit beywohnen.

4. Und ſoll die Aebtißin inſonderheit mit darauf Acht haben, daß der mehreſte Theil des Kloſter-Geſindes fürnemlich des Nachmittages mit in die Kirche gehe, und nicht über zwey Perſonen zur Verwahrung des Cloſters, daheim bleiben.

Verweiſung auf die Dienſtboten Ordnung.

5. Was ſonſten etwa wegen des Geſindes in den Clöſtern vorkommen mögte, ſolches iſt auch durch die unterm 28. Martii 1732. emanirte Verordnung *), die Dienſt-Bothen betreffend, reguliret worden, zu derſelben Gelebung, ſowohl Conventualinnen als Geſinde, ernſtlich angewieſen ſind.

§. 10. Von Ausübung der Cloſter-Rechte und des Juris Patronatus

I. Des

*) ſ. Dienſtboten, Geſinde §. 3.

1. Des Cloſters gewöhnliche Siegel hat die Aebtißin in Verwahrung zu behalten, ſie ſoll jedoch nicht bemächtiget ſeyn, ſolche zu des Cloſters Nachtheil im geringſten zu misbrauchen, noch auch einige Schulden auf das Cloſter zu bringen, oder etwas von Cloſter-Gütern zu veräuſern, zu vertauſchen, zu verſetzen, Zins-Erben-oder Meyer-weiſe, oder auf Lebens-Zeit zu verſchreiben: Es geſchehe dann mit K. Geh. Raths-Collegii, auch Convents Vorbewuſt und Einwilligung, auch darauf erfolgenden ſchriftlichen Landesherrl. Conſens. 1737. Nov. 5. Die Aebtißinn ſoll die Siegel verwahren, ſelbige aber zum Nachtheil nicht misbrauchen.

2. Geſtalt dann auſſer jetztgedachten Conſens keine, obgleich von der Aebtißin und denen andern Conventualinnen mit unterzeichnete, auch mit dem Cloſter-Siegel bedruckte Verſchreibung von einer Verbindlichkeit und Effect ſeyn, noch in den Juſtitz-Collegiis, darauf reflectiret oder erkannt werden ſoll. Keine ohne Conſens ausgefertigte Verſchreibung ſoll gültig ſeyn.

3. Wann gleichwohl Lehn-oder Meyer-Briefe nach dem alten Inhalt über einige dem Cloſter angehörige Lehn-und Meyer-Güter zu erneuren; ſo mag die zeitige Aebtißin mit Einwilligung des Convents, nebſt dem Cloſter-Beamten, ſolche Briefe wohl ausfertigen, dieſelben mit dem groſſen Cloſter-Siegel bedrucken; Es müſſen aber ſelbige zur Confirmation dem K. Geh. Rahts-Collegio gebührend eingeſandt, und gedachtes groſſe Cloſter-Siegel zu keinerley Art Contracten, ohne beſagten Geh. Rahts-Collegii Vorbewuſt und Ratification, gebrauchet werden. Ausfertigung der Lehn- und Meyer-Briefe.

4. Von dem dafür aufkommenden Lehn-oder Wein-Kaufs-Geldern, mag die Aebtißin ſamt denen Conventualinnen die eine Helfte ſich zueignen, die andere Helfte aber ſoll der Cloſter-Beamte in die Regiſter zu berechnen, und in Einnahme zu bringen gehalten und verbunden ſeyn. Lehn- oder Wein-Kauf-Gelder.

5. Fielen aber ſolche Güter dem Cloſter wieder anheim, welche dabevor Lehn-Zins-Erben-Zins oder Meyer-Güter geweſen, oder es würden, ſothaner Güter wegen ſonſten einige Anheimgefallene Lehn ꝛc. Güter und neue Verſchreibungen.

1737. Nov. 5. neue Verſchreibungen und Confirmation geſuchet, ſo ſoll gleichfals vorhero von dem Cloſter-Beamten Bericht davon erſtattet, und ohne Landesherrl. Conſens von gedachter Aebtißin und Convent nichts darüber ausgefertiget werden, ſonſt es an und vor ſich null und nichtig ſeyn ſoll.

Ausübung des Patronats-Rechts.

6. Anlangend das denen Clöſtern zukommende Jus Patronatus über ein und andere Pfarre, ſo ſollen die Aebtißin und Conventualinnen, nebſt dem Amtmann jeden Orts ſo ofte ſich Vacancen eräugnen, ſofort an K. Geh. Rahts-Collegium es melden, darauf binnen den nächſten drey Monaten, von dem Tage des verſtorbenen Predigers anzurechnen, die gewöhnlichen Gaſt-Predigten verrichten laſſen, und wann ſelbige gehalten, mit Zuziehung des Cloſter-Amtmanns zur Wahl ſchreiten.

Prediger-Wahl.

7. Sothane Prediger-Wahl geſchiehet auf gleiche Weiſe, wie bey der Aebtiſſinnen-Wahl verordnet, jedoch mit dem Unterſcheide, daß, wann an dem Wahl-Tage der gantze Convent und Cloſter-Amtmann bey der Aebtißin zuſammen kommen, dieſe die Wahl-Vota colligiret, ſolche in aller Gegenwart eröffnet, und darauf nach Ueberreichung der Wahl-Zettel an den Amtmann, wen die Wahl getroffen, anzeiget, worüber dieſer ein Protocoll verfertiget, und ſolches nebſt Beyfügung der Original-Wahl-Zetteln, und des Convents Bericht von der erwählten Perſon und ihrer dazu gehabten Bewegniſſen an das K. Geh. R. Collegium ſofort einſchicket, um zu vernehmen, ob auch etwas dagegen einzuwenden ſey. Mit dem Voto der abweſenden Conventualinnen, hat es gleiche Bewandniß, wie bey der Aebtiſſinnen-Wahl vorgeſchrieben.

§. 11. Von der Verlaſſenſchafft, Begräbniß, Sterbe-Quartal, und Wohnung der abgegangenen Conventualinnen.

Wer die verſtorbene Conventualin beerbet.

1. Stirbet eine Conventualinn im Cloſter, ſo bleibet ihre gantze Verlaſſenſchaft denenjenigen, welchen die Verſtorbene in ihrem

ihrem letzteren Willen ſolche vermachet, oder denen ſie nach den gemeinen Rechten gebühret: Welche dahingegen die Abgelebte auf ihre eigene Koſten, zur Erden beſtatten zu laſſen ſchuldig ſind. 1737. Nov. 5.

2. Und ob es zwar gar ſelten geſchehen mögte, daß dergleichen Erben nicht vorhanden wären; ſo ſoll die Verſtorbene zwar Cloſterswegen ſofort begraben, und die dazu erfordernde Koſten von dem Amtmann vorgeſchoſſen werden; die Aebtißin und Convent müſſen aber, wenn ſich gar keine Erben binnen 30. Tagen melden ſolten, von ſolchem Fall an das K. Geh. Rahts=Collegium Bericht abſtatten, und Verordnung erwarten. Begräbniß der Verſtorbenen.

3. Alle und jede in ſogenanntem Sterbe=Quartal fällige Einkünfte, ſollen denen Erben der Verſtorbenen, fals ſich welche in zeiten melden ſolten, zu Nutzen kommen, und gereichet werden. Das Sterbe=Quartal gehöret den Erben.

4. Betreffend die durch den Tod, oder auf eine andere Art erledigte Conventualinnen-Wohnung, ſo bleibet zwar der nächſtfolgenden in der Ordnung, oder da es dieſer nicht belieben würde, der zweyten, und ſofortan denen übrigen frey, darin zu ſuccediren, oder ihre vorige zu behalten. Es hat aber die Aebtißin nebſt dem, was in dem 4ten §. ihr desfalls vorgeſchrieben, dahin zu ſehen, daß bey ſolcher Verwechſelung nichts abgeriſſen, ſondern alles ſo einmahl zum Gebrauch einer Wohnung gewidmet, darin gelaſſen werde. Kloſter=Ordnung vom 5. Novemb. 1737. C. 1. n. 29. p. 615. u. f. Die Wohnung der Verſtorbenen kann die nachfolgende einnehmen.

Juramenti delatio

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3.

Juramenti praeſtatio

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 8.

Juramenti Revocatio

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 5.

Juramentum

ſ. Eyd.

Juramentum acceptatum

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 5.

Juramentum affectionis, aeſtimationis

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 18.

Juramentum calumniae & malitiae

Anmerk. Der folgende §. 1. iſt zwar aus der O. A. G. Ordnung, indeſſen iſt ſelbiger auch für die Juſtitz-Cancelley und das Hofgericht gültig, da dieſe mit derſelben bis auf einige bemerkte Abweichungen übereinkommen.

O. A. G. O. v. 1713. Wenn der Appellante daſſelbe abzulegen ſchuldig.

§. 1. 1. Ob zwar diejenige ſo an das Ober-Appellations-Gericht appelliren, den Appellations-Eyd abzuſtatten nicht ſchuldig *); ſo ſoll doch, wenn appellate verlanget, daß appellante das Juramentum calumniae generale oder ſpeciale abſchwere, und dazu erhebliche Urſachen vorbringet, das Judicium auch ſolche für zulänglich findet, oder wenn auch dieſes ſolches Appellaten ex officio aufleget, Appellante und deſſen Advocate ſolchen Eyd abzuſchweren ſchuldig ſeyn. So viel aber Appellaten betrifft; ſo iſt ſolchem, das Juramentum calumniae generale nicht aufzubürden: würde aber derſelbe etwas, welches in voriger Inſtantz nicht vorkommen, einbringen, und es das Anſehen haben, daß ſolches per calumniam geſchehe; ſo ſoll derſelbe, auf des Gerichts oder der Parthey begehren, das Juramentum calumniae ſpeciale abzuſtatten gehalten ſeyn.

imgl. der Appellate.

Wenn es aus böſer Meinung oder zum Aufenthalt gefordert wird.

2. Dann ſoll auch in anderen nicht per Appellationem an das höchſte Gericht gebrachten Sachen, ſolcher Eyd nicht ohne

*) ſ. *Fatalia appellat.* bey dem Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 4.

ohne Unterſcheid begehret und abgeſtattet, noch ſolches in der Partheyen bloſſes Belieben geſtellet, ſondern es zu der Praeſident, Vice-Praeſident und Ober-Appellations-Rähte Erweg- und Ermäßigung ſtehen: ob derjenige, dem derſelbe deferiret wird, würcklich damit zu belegen ſey, und, wann klärlich erſchiene, daß ſelbiger nur blos zum Auffenthalt der Sache, oder ſonſt böſer Meynung deferiret würde, ſolches nicht attendiret, ſondern der Deferent damit abgewieſen werden. O. A. G. O. v. 1713.

3. Wann nun einer ſolch Iuramentum calumniae generale ad totam cauſam begehret, mus ſolches ſogleich in primordio litis und nach der Kriegs-Befeſtigung geſchehen, und wann das Ober-Appellations-Gericht ſolches erkennet, oder auch aus erheblichen Urſachen und Umſtänden, ex officio denen litigirenden Theilen ſelbiges aufzulegen, nöhtig finden würde; Soll daſſelbe alſobald geſchehen, und die Principalen ſolchen Eyd regulariter in Perſohn, oder, da ſie beyde, oder ein Theil aus erheblichen Urſachen nicht gegenwärtig, durch ihren mit einer Special-Vollmacht *) darzu verſehenen Anwald in ihre, der Principalen, Seele; da es aber Communen ſind, durch diejenige aus ihren Mittel, welche die beſte Wiſſenſchaft von der Sache haben, würcklich ſchweren und ableiſten, folgender geſtalt: Wann das iur. calum. generale abzulegen.

„Daß er glaube und nicht anders wiſſe, eine gute Sache „zu haben, auch keinen gefährlichen Aufſchub der Sachen ſu„chen und begehren, [ſo oft er in Rechten gefragt wird, die „Wahrheit nicht verhalten, ſondern ehrbarlich und aufrichtig „anzeigen und ausſagen **)], wie auch der Sachen halber nie„manden anders, dann denenjenigen, ſo das Recht zuläſſet, „nichts Formula iur. cal. gener. des Klägers.

*) ſ. Procurator beym O. A. G. §. 1. Art. 15.

**) Dieſes iſt befindlich in der Formel, welche vorgeſchrieben bey der Juſt. Cancelley. ſ. Anhang der Canc. Ordn. v. 1663. VI. 11.

O. A. G. O. v. 1713. „nichts geben oder verheiſſen wolle, auch niemanden gegeben „oder verheiſſen habe, damit er die Urthel erhalten möge. Al„les getreulich und ohne Gefährde.

Des Bekl. „Daß er glaube und nicht anders wiſſe, eine gute Sache „zu haben, ſich gegen den Kläger zu beſchirmen, auch keinen ge„fährlichen Aufſchub oder Einwendung der Sache ſuchen, oder „begehren, und, ſo oft er in Rechten gefraget wird, die Wahr„heit nicht verhalten, ſondern ehrbahrlich und aufrichtiglich an„zeigen und ausſagen, auch der Sachen halber niemanden an„ders dann denenjenigen, ſo das Recht zuläſſet, nichts gegeben „oder verheiſſen habe, damit er die Urthel erhalten möge. Ge„treulich und ohne Gefährde.

Wenn die Partheyen ſich der Eyde weigern. 4. Im Fall nun der Kläger ſich deſſen weigerte; ſoll er damit von ſeiner Klage gefallen ſeyn, und der Beklagte ſofort abſolviret, demſelben auch die durch den angeſtelleten Proceſſ verurſachte Koſten und Schaden von dem Kläger erſtattet werden. Wann aber die Verweigerung von dem Beklagten geſchähe; ſo ſoll auch ſolches, als ob er der Klage geſtändig ſey, geachtet, folglich gegen ihn, als Confeſſum, verfahren und erkannt werden.

Auch die Advocaten müſſen ſelbiges ablegen, 5. Desgleichen ſollen auch, wann es erforderet werden, oder Praeſident, Vice-Praeſident und Ober-Appellations-Rähte, befindenden Dingen nach, nöhtig erachten ſolten, die Advocaten ſolchen Eyd in eigener Perſohn nach Einhalt des jüngſten Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchiedes de An. 1654. §. Ueber dieſes verordnen Wir ꝛc. unweigerlich leiſten a), oder, da rechtmäßige Impedimenta und Uhrſachen, warum dieſelbe in Perſon nicht erſcheinen könnten, vorhanden, durch einen Gevollmächtigten vermittelſt eines Specialen Gewalts, in ihre Seele abſchweren laſſen; oder auch eine Commiſſio, ſolchen von ihnen ſelbſten an dem Orte, wo ſie ſich aufhalten, einzunehmen verordnet; oder, da ſie ſich auſſerhalb Landes aufhal-

ten

ten mögten, die Obrigkeit des Orts zu dem Ende requiriret werden. O. A. G. O. v. 1713.

a) Damit das iuram. calumniae nicht gemisbrauchet werden möge, ſo iſt verordnet, daß in des Vice-Cantzlers und Rähte Ermeſſen ſtehen ſoll, ob der Advocat, dem das iuramentum deferiret wird, ſolches abzuſtatten gehalten ſey, oder nicht, die Partheyen aber ſich damit nicht aufzuhalten, ſondern die Sache ohne Verzug nichts deſtoweniger zu befördern ſchuldig ſeyn ſollen; Verordn. v. 2. Dec. 1691. C. 2. n. 19. p. 570. 1691. Dec. 2. jedoch ſtehet ſolches in dem Ermeſſen des Richters.

6. Würde ſich in progreſſu litis aus denen Actis befinden, daß die Partheyen calumnioſe handlen, und gefährliche Aufzüge ſuchen, in ſpecie, daß ein oder ander Theil vorhin ergangene Abſchiede, getroffene Vergleiche und Erkenntniſſen, vergeblich, hinwieder in Streit ziehen, mehr Sätze, dann die Ordnung zuläſſet, eingeben, und zu Verwirr- und Protrahirung der Sache auſſer Noht weitläuftige Schriften übergeben, und, was einmahl eingeführet, darinn verdrieslich wiederholen: So mögen Praeſident, Vice-Praeſident und Ober-Appellations-Rähte vor ſich, aus Richterlichen Amte, jedesmahl, wann und zu welcher Zeit ſie es nöhtig befinden, den ſich dergleichen unternehmenden Theil, den Eyd Bosheit zu vermeyden, Iuram. malitiae genannt, auflegen; wie dann auch auf ſolche Fälle der andere ſich dergleichen Dinge nicht unternehmende Theil, ſolches Iuramentum calumniae ſpeciale oder malitiae von dem Gegentheil, auch, da er will, deſſen Advocato zu foderen bemächtiget ſeyn, und denſelben ſodann, ſo wohl die Parthey, als deren Advocatus ſchweren, oder in Verweigerung deſſen der Principal der Sachen verluſtig ſeyn, und in die Expenſas auch poenam temere litigantium verurtheilet, der Advocatus aber, daß er ſich in ſolchen unbefugten Sachen gebrauchen laſſen mit ernſter Straffe, nach Ermäßigung, beleget, und O. A. G. O. v. 1713. Wer böslich handelt, wird von Amts wegen und auf der Partheyen Anſuchen dazu gezwungen. Strafe der Verweigerung.

O. A. G. O. v. 1713.

ſolche Straff-Gelder aus ſeinen Beutel zu erlegen, erkannt, auch von ihm ohne Nachſehen eingetrieben werden ſollen.

Beſchaffenheit des iur. calumn. ſpecialis.

7. Weiln aber die Partheyen, wann ſie alſo in ipſa lite ihrem Gegentheil das Iuramentum calumniae Speciale deferiren, daſſelbe öfters auf ſolche hauptſächliche Puncten richten, daß ſelbiges in der That nicht anders, als ein Iuramentum judiciale et litis deciſorium zu achten, ſolches aber denen Rechten und der Praxi Judiciorum zuwieder: So ſoll dergleichen Misbrauch nicht geſtattet, und derjenige, welcher unter dem Nahmen des Juramenti calumniae ſpecialis einen ſolchen Haupt-Eyd forderet, damit ab- und ſelbigen blos und in genere auf denjenigen Special-Punct oder Umſtand, bey welchem er beſorget, daß ſelbiger von ſeinem Gegentheil in ipſa lite aus Gefährde und böſer Meynung, oder zum Aufenthalt der Sache an- und vorgebracht werde, zu richten angewieſen, auch ſodann ſolcher Eyd, nach der gewönlichen Formul abgeſchworen werden.

Formula iur. malitiae des Principals.

„Ihr ſollet ꝛc. daß ihr dasjenige, was ihr vorbringet und „begehret, nicht aus Gefährden und böſer Meynung, noch zu „Verlängerung der Sachen, ſondern allein zur Nohtdurft „thut *).

Des Anwaldes.

“Ihr ſollet ſchweren einen Eyd zu Gott, in eurer Par- „they, oder deren Advocaten Seele, ob ihr das in eurem Ge- „wiſſen thun möget, daß ihr dasjenige, ſo ihr vorbringet und „begehret, nicht aus Gefährde oder böſer Meynung, noch zu „Verlängerung der Sachen, ſondern allein zur Nohtdurft tuht. Ober-A. G. Ordn. v. 1713. P. 2. T. 7. C. 2. n. 1. p. 88. (Canc. O. von 1663. Tit. 18. C. 2. n. 7. p. 283. H. G. O. v. 1663. T. 35. 36. C. 2. n. 11. p. 420.).

§. 2.

*) Dieſe Formel kommt mit der in der Cancell. Ordnung vorgeſchriebenen bis auf die Worte: noch zu Verlängerung der Sachen, welche in jener nicht befindlich ſind, überein.

§. 2. Eine andere Formel, welche auf den Fall, wenn jemanden ein Haupt-Eyd zugeſchoben worden, eingerichtet iſt, ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 6. Andere Formel wenn ein Haupt-Eyd zugeſchoben

§. 3. Wenn ein iuramentum neceſſarium abzulegen, ſo findet das iuramentum malitiae keine ſtatt. ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 15. Beym iur. neceſſario iſt es nicht ſtattnehmig.

§. 4. In Schuldſachen, welche auf klare Hand und Siegel beruhen, ſoll der Eyd vor Gefährde nicht ſtatt haben. ſ. Gerichtliches Verfahren §. 1. Art. 5. b). Im Executiv-Proceß fällt daſſelbe gleichfalls weg.

Iuramentum credulitatis

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 11.

Iuramentum dandorum et reſpondendorum

ſ. Beweis §. 1. Eingang und Note *).

Iuramentum Editionis

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 2. Art. 10.

Iuramentum Expenſarum

ſ. Koſten des Proceſſes §. 2. Art. 3.

Iuramentum in litem

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 18.

Iuramentum malitiae

ſ. *Iuramentum calumniae et malitiae.*

Iuramentum neceſſarium

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 15.

Iuramentum purgatorium

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 15.

Iuramentum reſpondendorum

ſ. Beweis §. 1. Eingang u. Note *).

Iuramentum Suppletorium

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 15.

Juratoriſche Caution
ſ. Caution, Vorſtand im Proceſſe §. 1. Art. 5.

Iuridicae beym O. A. Gerichte
ſ. Ober-Appellat. Gericht §. 4. Art. 2.

Iurisdictio
ſ. Gerichtsbarkeit, Gerichtsſtand.

Ius, Recht
§. 1. Nach welchen Rechten die Gerichte hieſiger Lande ſprechen ſollen, ſ. Ober-Appell. Ger. Ordnung §. 2. Art. 2. und a) 2. imgl. Hofrichter und Beyſitzer des Hofgerichts §. 1. Art. 2. imgl. Juſtitz-Cancelley §. 3.

Ius in re, ius reale
ſ. Bürgerliche Grundſtücke §. 1. 2. 3.

Ius patronatus
ſ. *Patronatus ius*, *Patroni.*

Ius praelationis derer, die Brodt- und Saatkorn creditiren.
ſ. Brodt- und Saatkorn-Vorſchuß.

Ius protimiſeos et retractus
ſ. Näherrecht.

Iuſtificatio Appellationis
ſ. *Fatalia appellationis* beym O. A. G. §. 1. Art. 5. imgl. Hofgericht §. 4. Art. 4. u. f. imgl. Juſtitz-Cancelley §. 4. Art. 2. 3.

Iuſtificatio arreſti
ſ. Verkümmerung §. 1. Art. 3. imgl. §. 2.

Iuſtificatio Supplicationis
ſ. Supplication §. 2. Art. 1. u. f.

Juſtitz

§. 1. Es ſoll in Adminiſtrirung der Juſtitz ohne alle Hinderung fortgefahren, derſelben allerdings der Lauf gelaſſen und damit ſchleunig verfahren werden. ſ. Ober-Appell. Ger. §. 1. Art. 4. und §. 2. Art. 2. imgl. Vorrede zur Cancell. Ordn. v. 1663. C. 2. n. 7. p. 247. und Vorrede zur Hofger. Ordn. v. 1639. C. 2. n. 11. p. 370. Soll ohne Hinderung adminiſtriret werden.

Juſtitz-Cancelley

§. 1. Die Juſtitz-Cancelley, das Hofgericht und Conſiſtorium ſind keinesweges einander ſubordinirte Gerichte, weshalb ſelbige ſich als pares gegen einander zu betragen haben, und wenn eins von dem andern etwas verlanget, iſt ſolches nicht durch Zwang- und Gebots-Briefe, ſondern durch gütliche Erſuchung und requiſition zu fordern. Kein Gericht ſoll dem andern Eintrag thun, und ſolche Sachen die für ein anderes gehören, nicht annehmen, wenn es aber per errorem geſchehen wäre, dieſelbige auf Erinnerung und Erſuchung des competentis, wieder von ſich und an denſelben remittiren, überhaupt auch nach der Kirchen- Hofgerichts- und Cancelley-Ordnungen ſich verhalten. Verordnung vom 18. Sept. 1596. C. 2. n. 5. p. 244. 1596 Sept. 18. Verhalten gegen das Hofgericht und Conſiſtorium.

§. 2. Von der Gerichts-Ordnung der Juſtitz-Cancelley ſ. Cancelley-Ordnung §. 1. Gerichtsordnung derſelben.

§. 3. Die bey der Cancelley beſtellten Perſonen ſind angewieſen, daß ſie in Parthey- und Iuſtitz-Sachen ihr Abſehen auf Gottes Wort, die Kaiſerliche beſchriebene Rechte a), Reichs- und Landtags-Abſchiede, auch ehrbare vernünftige Gewohnheiten, wann dieſelben glaubhaft gemachet werden, alſo richten ſollen, damit die Gerechtigkeit jedermänniglichen, Armen und Reichen, hohen und niedrigen Standes, ohne allen Canc. Ordn. v. 1663. Nach welchen Geſetzen zu ſprechen.

Unter-

C. O. v. 1663. Unterſchied unpartheyiſch ertheilet werden möge *). Cancell. Ordn. v. 1663. Tit. 1. C. 1. n. 7. p. 248.

J. R. v. 1718. Meinungen der Rechtsgelehrten.

a) Nachdem die Erfahrung ergiebet, daß man in einigen iudiciis oftermahls mehr auf opiniones Doctorum, als auf textus iuris, leges oder deren rationes und argumenta ſiehet, wodurch viele irrige principia in die Gerichte einſchleichen und als praeiudicia und ordentliche Rechts-Regeln eingeführet werden; ſo ſoll dieſes in allen Gerichten hieſiger Lande abgeſtellet und ſolche in iudicando ſich überall an die opiniones Doctorum nicht kehren; es haben dann ſolche entweder klare leges und conſtitutiones, oder auch ſolche triftige rationes die ſie mit klaren aus denen Rechten und legibus genommenen argumentis behaupten, vor ſich allegiret **). Juſtitz-Regl. v. 1718. §. XVI. C. 2. n. 15. p. 553.

C. O. v. 1663. Die Gerichtsbarkeiten ſollen nicht confundiret werden.

§. 4. 1. Damit die Iurisdictiones nicht confundiret; ſondern ein jeder, ſo in Anſpruch wird genommen, in dem Gerichte, darin er immediate geſeſſen, oder die beſprochene Güter gelegen, belanget, und, wann einem daſelbſt das Recht kundbarlich verſaget, oder gefährlich verzogen, oder deſſelben Richter aus genugſamen und beſtändigen beygebrachten Anzeigungen partheyiſch und verdächtig, oder endlich ein Theil durch ergangenen Spruch, ſeiner Meynung nach, graviret und beſchweret iſt, alsdann ſoll das nächſte Ober-Gericht, angeruffen und bey demſelben Hülffe und Recht geſuchet werden: Derowegen diejenige, ſo gegen andere Klage zu erheben vermeynen, woferne dieſe anderswo ihre erſte inſtantz haben, nicht ſtracks bey der Cantzley, ſondern in den Aemtern, Städten und bey anderen Unter-Obrigkeiten und Gerichten, darunter die Beklagte geſeſſen,

Die erſte Inſtanz iſt zu beobachten.

*) ſ. auch Ober-Appell. Ger. Ordnung §. 2. Art. 2. und a) 2. imgl. Hofrichter und Beyſitzer ꝛc. §. 1. Art. 2.

**) ſ. auch Relation aus den Acten §. 1. Art. 12.

ſeſſen, oder die ſtreitige Güter gelegen, vornehmen, auch an dem Orte, wo die Klage anhängig gemacht, dieſelbe zuforderiſt ausüben ſollen *). C. O. v. 1663.

2. So ſollen auch alle und jede Appellations-Sachen, welche von den Unter-Gerichten an den ordentlichen Ober-Richter geſchehen, von End- oder auch Bey-Urtheln, davon die Kayſerliche Rechte und Landes-Ordnungen zu appelliren geſtatten, an der Canzley angenommen, und gerechtfertiget **), jedoch deren keine zugelaſſen werden: es ſey dann dieſelbe aus erheblichen Urſachen eingewandt und von den Beſchwerungen entweder in continenti und alsbald ſtehendes Fuſſes nach Eröfnung der Urthel mündlich oder innerhalb zehen Tagen *,*) vermittels Ueberreichung einer bloſſen Schedulae appellationis bey dem Unter-Richter, oder coram Notario et teſtibus davon appelliret, und daß die Haupt-Sache über Zwanzig Fürſten-Gülden, ein und Zwanzig Silbergroſchen vor einen Gulden gerechnet, an Capital oder Haupt-Summe betreffe; wann aber die Haupt-Sache nur Zwanzig Gulden oder darunter angehet, ſoll die appellatio nicht angenommen, ſondern die geſprochene Urthel in ihren Kräften bleiben und derſelben gebührliche execution unaufhältlich erfolgen, es würde dann erweißlich beygebracht, daß, der Unter-Gerichts-Ordnung zuwider, nulliter verfahren worden.

Appellation von den Unter-Gerichten.

Fatale interpon. appell.

Appellations-Summe.

3. Ein jeder, der, wie oberwehnt, förmlich appelliret hat, ſoll ſeine appellation durch Ausbring- und reproducirung der Proceſſe wie auch einbringende Iuſtification in zwey Monaten a), ausgenommen wann von Amts- oder Land-Gerichts-

Fatale introduc. et iuſtific. appellationis.

*) Eine Wiederholung dieſer Vorſchrift ſ. Erſte Inſtanz §. 1. a).

**) ſ. auch Hofgericht §. 4. Art. 3.

,) Ein gleiches iſt in Anſehung der Untergerichte wiederholet. Cancell. Ordn. *Tit.* 38. §. 9. C. 2. n. 7. p. 331.

Canc. Ordn. v. 1663. richts-Beſcheiden appelliret wird, von welchen die appellationes *) innerhalb vier Wochen eingebracht und juſtificiret, auch möglichſter Kürze erörtert werden ſollen) von Zeit der ordentlich interponirten appellation anzurechnen, bey der Canzley sub poena deſertionis zu verfolgen ſchuldig ſeyn; in deſſen Verbleibung mag der Appellante nach Verflieſſung ſothaner Zeit, und wann gar keine Proceſſus Appellationis extrahiret, oder dem judici a quo nicht inſinuiret ſeyn, bey dem Unter-Richter, vor welchem die Sache gerechtfertiget, um execution und Vollſtreckung der Urthel, welche ihm dann auch wiederfahren ſoll, wol anſuchen, oder aber, wofern vorhin die appellations-proceſſe ausgelaſſen ſeyn, bey der Cancelley auf deſertion der appellation procediren, und um remiſſoriales ad exequendum bitten.

1718. Jun. 18. Appellations-Fatalien bey den Hoyaiſchen Sachen.

a) 1. Bey den Appellationen, welche aus der Grafſchafft Hoya an die Juſtiz-Cancelley gebracht werden, ſoll das fatale introducendae et juſtificandae appellationis, auf 6 Wochen a die publicatae ſententiae obſerviret werden. Gem. Beſcheid vom 18. Jun. 1718. C. 2. n. 10. p. 364.

1773. Nov. 24. Bey den Grubenhagenſchen.

2. Ein gleiches iſt bey den Appellationen, welche aus dem Fürſtenthum Grubenhagen an die Calenbergiſche Juſtiz-Cancelley gehen, zu beobachten, mithin das fatale introducendae et juſtificandae appellationis auf 6 Wochen, a die latae ſententiae ſive notitiae decreti, in acht zu nehmen. Gem. Beſch. vom 24. Nov. 1773.

C. O. v. 1663. Frivole Appellation iſt zu beſtrafen.

4. Vor allen Dingen iſt von Praeſidenten, Vice-Canzler und Rähten dahin zu ſehen, daß keine frivola appellatio wiſſentlich angenommen, oder, da ſich deren vorſetzliche offenbahre Unerheblichkeit in progreſſu cauſae zu Tage giebet, nicht ſcharff-

*) ſ. 6. LandtA. Art. 3. imgl. Strube Rechtl. Bed. Th. 1. Bed. 29.

ſcharffen poenis temere litigantium darwider verfahren wer- de a). Cancelley-Ordnung von 1663. Tit. 2. C. 2. n. 7. p. 249. C. O. v. 1663.

a) Das in den drey letztern Abſätzen Art. 2. 3. und 4. verordnete iſt geſchärft und wiederholet worden. ſ. Hofgericht §. 4. Art. 8. a). Woſelbſt einige Vorſchriften aus dem Juſtitz-Reglement befindlich, welche auch für die Juſtitz-Cancelley gehören, mithin hiebey nachzuſehen ſind. Wiederholung.

Juſtitz- und Proceß-Sachen

§. 1. Das Suppliciren unmittelbar nach London iſt in Juſtitz- und Proceß-Sachen verboten. ſ. Suppliciren an Ihro Königl. Maj. ꝛc. §. 1. Suppliciren an den König verboten.

Juſtitz-Verwaltung bey den Aemtern

ſ. Amts-Ordnung §. 1. Art. 10. imgl. Criminal-Inſtruction.

Kälte, der dadurch verunglückten Rettung

ſ. Rettung ertrunkener und plötzlich verunglückter Perſonen §. 1.

Kammer-Acciſe von ausländiſchen Brandtewein

§. 1. Nachdem die uff die frembden ausländiſchen Brandteweine *) geſetzte Acciſe, von den Blaſen-Zinſen des Einheimiſchen Brandteweins ſepariret, und jehne der Fürſtl. Cammer zur abſonderlichen Berechnung reſerviret bleiben, und damit inſtehenden Trinitatis der Anfang gemacht werden ſoll; So haben die Beamte in den kleinen Städten, wie auch Dörffern der ihnen anvertraueten Aemter den nachdrücklichen Anſtalt zu machen, daß von allen hereinführenden und verkauften fremden Brandtewein, als von halben Vaß Frucht-Brandtewein 2 Rtlr. und von der Ohme Reiniſchen und Franzöſiſchen, von denen die 1683. May 22. Deren Beſtimmung und Erhebung.

Ll 2

*) Der ausländiſche Kornbrandtewein iſt nachher gänzlich verboten. ſ. Ausländiſcher Brandtewein §. 1. Art. 1.

1683. May 22. die deßhalb keine beſondere Begnadigung haben, 6. Rthlr. der Gebühr entrichtet a), der etwan verſpührte Unterſchleif angemeldet und darauf dem publicirten Edict gemäß, verfahren werde; Geſtalt dann von deme, was einkommet, alle Quartal ein Extract zur Fürſtl. Cammer einzuſenden. Ausſchreiben vom 22. May 1683. C. 5. n. 19. p. 68.

1705. May 30. Unter welchen Einſchränkungen der Brandtewein aus den Städten ꝛc. zu nehmen.

a) 1. Den Krügern in den Aemtern iſt verboten, daß ſie bey Vermeidung der confiſcation, keinen Brandtewein ſo in groſſen Städten, oder geſchloſſenen adelichen Gerichten gebrauet wird, nehmen und verſellen, ſondern ſich deſſen gänzlich enthalten ſollen; es wäre denn, daß ein oder ander Krüger vermeinte, durch Vertreibung bemeldten in den groſſen Städten und adelichen geſchloſſenen Gerichten gebraueten Brandteweins ſich ſonderlich fortzuhelffen, welchenfalls ihm ſolches zwar kann verſtattet werden, jedoch anderer geſtalt nicht, als daß derjenige Krüger, welcher dergleichen Brandtewein nimbt, jedesmahl die erhaltene Quantität bey dem Ambt anmelde, und davon die gewöhnliche Cammer-Accise, gleich von andern fremden Brandtewein, entrichte, welche Cammer-Accise, die Beamten einzunehmen und in den Regiſtern gehörig zu berechnen haben. Ausſchreiben vom 30 May 1705. C. 5. n. 20. p. 69.

1708. May 24. Dieſe Kammer-Accise ſoll von allen auch privilegirten bezahlt werden.

2. Nachdem vorgekommen, daß obiger Verordnung (§. 1.) zuwider von dem in einigen geſchloſſenen Adelichen Gerichten, Klöſtern und deren Bezirck, wie auch auf theils Städten, Apothecken und Schencken, welche darunter eine Exemtion zu haben vermeinen, conſumirenden frembden Brandtewein der darauf geſetzte Impoſt oder Cammer-accise nicht entrichtet worden, da doch dieſer Impoſt dem frembden Brandtewein anklebet ſo bald er in hieſige Lande tritt, folglich niemandes habenden Freyheit oder Privilegiis derogiren kann; So iſt anderweit feſtgeſetzet, daß künftighin von allem in hieſi-

hieſigen Landen conſumirenden frembden oder ausländiſchen Brandtewein, verfolglich auch demjenigen, welcher in denen geſchloſſenen Adelichen Gerichten, denen Klöſtern, und deren Bezirck wie auch auf den Apothecken und Schencken, ſie mögen im übrigen privilegiret ſeyn, wie ſie wollen, wird conſumiret werden, die gewöhnliche Cammer-Acciſe entrichtet werden ſolle. Verordnung vom 24 May 1708. C. 5. n. 21. p. 72. 1708. May 24.

3. Durch dieſe eingeführte Cammer-Acciſe ſoll der Landſchafft oder Land-Rentherey von demjenigen was ihr gebühret, nichts entzogen werden; es bleibet alſo auch dabey, daß auſſer der Cammer-acciſe von dem auſſer den vier groſſen Städten verſellenden frembden Brandtewein an die Calenbergiſche Land-Renterey, diejenigen drey Reichsthaler per Ohm entrichtet werden ſollen, welche ihr an Acciſe in der Conſtitution vom 26. Sept. 1646 *) zugeſtanden worden. Declaration vom 19. Octob. 1719. C. 5. n. 22. p. 73. 1719. Oct. 19. Durch dieſelbe ſoll der Land-Renterey nichts entzogen werden.

Kammer-Jäger

ſ. Ratzenfänger, Kammerjäger.

Kammer-Sachen

ſ. auch Rentkammer

§. 1. Wenn in Kammer-Sachen bey dem Ober-App. Ger. zu ſprechen iſt, ſo ſind die Ober-Appellations-Räthe von der der Landes-Herrſchaft geleiſteten Eydes-Pflicht diſpenſiret. ſ. Ober-Appellations-Gericht §. 1. Art. 5. Wenn darin bey dem O.A.G. geſprochen wird.

Kammer- und Neſſeltuch

§. 1. Von dem auf Kammer- und Neſſeltuch gelegten Licent, ſ. Licent-Ordnung §. 5. Licent.

Kannengieſſer

ſ. Zinngieſſer, fremde. imgl. Zinn-Ordnung.

*) ſ. Schatz §. 1. Art. 4. a. E.

Kanten

Licent. §. 1. Von dem auf die Brabander Kanten gelegten, Licent, ſ. Licent-Ordnung §. 5.

Karren-Gefangene

1734. Jul. 12. Sollen von den Garniſon-Predigern unterrichtet werden. §. 1. Die Garniſon-Prediger müſſen die ad operas publicas verurtheilte Delinquenten und Gefangenen, ſowohl öffentlich als privatim, fleiſſig im Chriſtenthum unterrichten, ſich nach derſelben Seelen-Zuſtande und nach dem gegenwärtigen Leben u. Wandel fleißig erkundigen, ſie ermahnen, unterrichten und den Krancken mit ihrem Amte beyſtehen. Ausſchreiben vom 12 Jul. 1734. C. 1. n. 85. p. 824.

1764. Mer; 31. Die Kleidungskoſten derſelben ſollen von der Veſtungsbau-Caſſe bezahlt werden. §. 2. Demnach beliebet worden, die Koſten der Kleidung für die zum Feſtungs-Bau condemnirten Miſſethäter von der Feſtungs-Bau-Caſſe Vorſchußweiſe übernehmen, und von denenjenigen Gefangenen, welche dazu die Mittel haben, oder ſelbige von ihren Anverwandten erhalten, vergüten zu laſſen; So iſt zur Erläuterung und mehrerer Ordnung wegen, folgendes feſt geſetzt, und verordnet:

Criminal-Gerichte ſollen die Vermögens-Umſtände der Inquiſiten unterſuchen. 1. Werden die Beamte und Obrigkeiten, welche Namens Sr. Königl. Maj. und Churfürſtl. Durchl. U. A. H. die Criminal-Gerichte zu verſehen haben, auf den Inhalt desjenigen verwieſen, was ihnen in Anſehung der Unterſuchung der Vermögens-Umſtände der Inquiſiten zu Bezahlung der allenfals nöthigen Unterhaltungs-Koſten vorgeſchrieben iſt *), damit die K. Juſtitz-Collegia inſonderheit dieſes Endes das Erforderliche zu ermäßigen, und in den an K. Regierung gehenden Berichts-Erſtattungen, ſo wie ſolches in Anſehung der Unterhaltungs-Koſten derer ad operas publicas in das Zucht- und Werckhaus zu condemnirenden Inquiſiten beobachtet wird, anzuzeigen vermögen, ob und in wie fern die Mittel des auf länger als Jahres

*) ſ. Vermögen der Inquiſiten §. 1.

res Friſt der Strafe des Karrenſchiebens ſchuldig befundenen Mißethäters zu Vergütung des Vorſchuſſes behuf der ihm nach Nothdurfft zu reichenden Kleidung hinlänglich ſind oder nicht; worauf dann bey erfolgender Vollenziehung der Urthel die den Commiſſariat- und Feſtungs=Bau=Bedienten dieſerhalb fürs künftige unentbehrliche Anweiſung denen ihnen zugehenden Receptions-Befehlen einverleibet werden ſoll. 1764. Mertz 31.

2. Die K. Juſtitz=Collegia werden von ſelbſt bey Abfaſſung der Relationen den Bedacht hierauf nehmen, und im Fall ſich einiger Mangel Abſeiten der Beamte und Obrigkeiten dabey ergeben ſolte, deſſen Ergänzung ohne Anſtand alſo verfügen, daß dadurch die Beforderung und Beſchleunigung der Criminal-Sachen auf keine Weiſe gehindert und aufgehalten werden möge. Wenn dieſe Unterſuchung mangelhaft ſeyn ſolte.

3. Damit der für diejenigen Gefangenen, welche des Vermögens ſind, die Kleidungs=Koſten zu vergüten, zu thuende Vorſchuß mit Ordnung und Zuverläßigkeit wieder zu der Feſtungs=Bau=Caße gezogen werden könne; So haben die Beamte und Obrigkeiten auf Erhaltung der ihnen alljährlich zuzuſchickenden Vorſchuß=Rechnung deren Belauf unentgeltlich und ohne Vergütung einiger Köſten unverzüglich einzufordern, beyzutreiben, und an die Commiſſariat- und Feſtungsbau=Bediente einzuſenden, damit ſelbige ſothane Gelder zur Rechnung bringen können, und in deren Abſchluß nicht aufgehalten werden Obrigkeiten ſollen den gethanen Vorſchuß ſchleunig beytreiben.

4. Diejenigen Gefangenen, welche von denen mit der Criminal-Jurisdiction verſehenen Patrimonial-Gerichten auf deren Ordnungsmäßigen Urtheils=Spruch und geſchehenes Anſuchen bey einem Feſtungsbau zur Strafe genommen werden, will man zwar gleichergeſtalt mit der bedürfenden Kleidung verſehen, und aus der Feſtungs=Bau=Caſſe den dazu benöthigten Vorſchuß verabreichen laſſen; Es haben aber die Gerichte ſelbſt für die Wiedererſtattung deſſelben zu ſtehen, und den Belauf der ihnen auf Die von den patrimonial-Gerichten verurtheilten betreffend.

1764. Merz 31. auf vorangeführte Weiſe zuzuſchickenden Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Strafe der Obrigkeiten, welche ſich in der Beytreibung ſäumig bezeigen.

5. Sollten irgend einige Beamte, Obrigkeiten oder Gerichte in Erſtattung dieſer Vorſchüſſe ſich ſäumig bezeigen, und die Gelder auf das ſpäteſte innerhalb vier Wochen nach Erhaltung der Rechnung nicht erfolget ſeyn; So haben die Commiſſariat- und Feſtungs=Bau=Bediente den K. Juſtitz=Collegiis davon Anzeige zu thun, welche keinen Anſtand nehmen werden, wegen deren Beytreibung, allenfals auf Koſten der ſäumigen Obrigkeit, das erforderliche ſofort zu verfügen. **Verordnung vom 31. Merz 1764. H. A. von 1764. St. 32.**

1740. May 4.

Wer entwiſchte anzeiget und zur Haft befördert ſoll 10 Rthlr. Belohnung haben.

§. 3. Nachdem vorgekommen, was maſſen diejenige Delinquenten, welche wegen ſchwerer Verbrechen entweder auf Lebens = Zeit, oder auf viele Jahre zum Karrenſchieben bey den Veſtungen condemniret ſind, aller dagegen gemachten Vorkehrungen ungeachtet, zuweilen Gelegenheit gefunden, ſich ihrer Gefangenſchafft zu entledigen und durch die Flucht ſich von der verdienten Straffe zu befreyen: dem gemeinen Weſen zum Beſten aber vor nöthig erachtet worden, ſolche entflüchtete Uebelthäter, in ſo weit es möglich iſt, wiederum zur Haft zu bringen, damit ſelbige nicht von neuem in hieſigen oder auswärtigen Landen allerhand Delicta ausüben mögen; ſo iſt demjenigen, welcher ein oder andern von Anfangs beſagten Delinquenten, wann ſie etwan Gelegenheit gefunden, aus den Veſtungen zu echappiren, anzeigen und zur Haft befördern wird, für einen jeden ein Recompentz von 10 Rthlr. verſprochen worden. **Declaration vom 4. May 1740.** —

Karten

Licent.

§. 1. Von dem Licent auf Spiel=Karten, ſ. Licent=Ordnung §. 6. b)

Kaſten=

Kaſten=Ordnung

ſ. Arme Anmerk. vor dem §. 1.

Kaufbriefe der Bauersleute

ſ. Verträge der Bauersleute §. 1.

Kaufen und Verkaufen

§. 1. An Sonn= und Feſttagen unter dem Gottesdienſte ſoll das kaufen und verkaufen nicht geſchehen. ſ. Sabbaths=Feyer §. 1. Art. 4. imgl. §. 2. Art. 2. Wann ſolches verboten.

Kaufen gefundener Sachen

ſ. Gefundene Sachen §. 1. Art. 4.

Kaufmann

ſ. auch Handelsmann

§. 1. Die Eydesformel wodurch ein Kaufmann ſein Handlungsbuch beſchwöhret, ſ. Handelsbuch der Kaufleute §. 1.

Keſſelführer, Keſſelträger

§. 1. Die fremden nicht privilegirten Kupfer= und Meſſings=Händler und Keſſelführer ſollen mit ihrer Waare im Lande überall nicht geduldet, noch denſelben das Hauſirengehen verſtattet werden. ſ. Handel mit Kupfer und Meſſing §. 1. Art. 1. 2. 9. imgl. Hauſiren §. 1. Art. 2. Fremde ſind mit ihren Waaren nicht zu dulden.

§. 2. Die einländiſchen Keſſelträger, Kupfer= und Meſſings=Händler haben das Recht, unter gewiſſen Einſchränkungen in hieſigen Landen, auch auf den Dörfern, ſowohl mit einländiſcher Kupfer= und Meßings=Waare, als auch mit einländiſchen Senſen, Sicheln und Schneide=Meſſern hauſiren zu gehen. ſ. Handel mit Kupfer und Meſſing §. 1. Art. 3. u. f. imgl. Senſen, Sicheln, Schneidemeſſer §. 1. Art. 3. u. f. Einländiſche können hauſiren gehen.

Kind.

Verſorgung der vaterloſen

§. 1. Von Verſorgung der armen vaterloſen Kinder, ſ. Fündlinge imgl. Waiſen.

Confirmation derſelben.

§. 2. Von der Confirmation der Kinder, deren Haltung zur Catechiſmus=Lehre ꝛc. ſ. Catechismus=Lehre und Schule. imgl. Confirmation.

Sollen ſich ohne Einwilligung ihrer Aeltern nicht verloben.

§. 3 Die Kinder ſollen ſich nicht ohne Vorwiſſen und Einwilligung ihrer Aeltern und Vormünder verloben. ſ. Ehe=Verlobung §. 2. Art. 1.

Strafe widerſpenſtiger

§. 4. Strafe derer Kinder, welche ihren Aeltern ungehorſam ſind und ſich widerſpenſtig bezeigen, ſ. Ungehorſame Kinder §. 1.

Sollen das Lehn mit dem Erbe annehmen.

§. 5. Die Kinder ſollen Lehn und Erbe ihrer Aeltern entweder zugleich annehmen oder ſich deſſelben zugleich enthalten. ſ. 4. Landtags=Abſchied Art. 2. a. E.

Der Profeſſoren in Göttingen.

§. 6. Von den Rechten der Kinder der Profeſſoren und Univerſitaets=Verwandten in Göttingen, ſ. Univerſitaet Göttingen §. 2. Art. 14.

Verſtorbener Prediger.

§. 7. Der verſtorbenen Prediger Kinder und Witwen Begnadigungen, ſ. Prediger §. 5. Art. 2. desgl. Witwen der Prediger §. 3.

Kindbetterin, Sechswöchnerin

K. O. v. 1569. Von der Einleitung und Einſegnung derſelben beym Kirchgange.

§. 1. Wenn eine Kindelbetterinne nach gehaltenen Sechs Wochen zur Kirchen gehet, ſol ſie nicht, wie im Bapſtumb geſchehen, der meinung eingeleitet, aus oder eingeſegnet werden, als were der Eheſtand ein vnreiner Stand, und Kinder geberen ein Grewel für Gott, daß dadurch ein armes Weib von der Gemeine Gottes abgeſchnitten würde: Sondern es ſol allein ein erinnerung ſeyn, der groſſen Wolthaten, ſo der liebe Gott, beyde Mutter und Kinde erzeiget hat, vnd ein Vermahnung zur Danckſagung. Derhalben wenn ein Kindelbetterinne auffn Sontag

tag oder Wercktag zur Kirchen gehet, ſol ſie nach geendigter Communion oder Predigt, für den Altar kommen. Vnd da ſol der Kirchen-Diener vber ſie aus etlichen Pſalmen leſen vnd beten. Kirchen-Ordnung von 1569. *Agenda* Art. Von den Kindelbetterinnen ꝛc. C. 1. n. 1. p. 146. Kirchen Ordn. v. 1569.

Kindtaufe

ſ. Taufe

Kindtaufs-Mahle und Collationen bey den Kirchgängen, wie auch Paten-Geſchenk auf dem Harz

§. 1. Damit der Luxus bey denen Kind-Tauffen und Kirchgängen auf den Berg-Städten eingeſchräncket werde, ſo iſt Verordnung ergangen: daß alle Kindtauffes-Mahle und Collationes bey denen Kirchgängen gänzlich abgeſtellet, und dabey weder an Kuchen, Confect, Wein, Bier, noch ſonſten die geringſte Beunkoſtigung ſowohl vor, als nach der Tauffe und Kirch-Gange verſtattet ſeyn ſollen; dahingegen aber ſollen die Gevattern weder vor ſich, noch durch jemand anders, es ſey bey der Tauffe, oder beym Kirch-Gange, keine Paten-Geſchencke, noch Bett-Praeſente thun auch nichts vor den Gevatter-Brieff noch ſonſt etwas geben, oder einbinden, auſſer was in der Kirchen dem Paſtori, Oppermann und Kindes-Frau hergebracht. Bey Vermeidung willkührlicher Straffe. Patent vom 14 May 1704. C. 6. n. 29. p. 160. 1704. May 14. Sollen gänzlich abgeſtellet ſeyn.

Kirche

§. 1. Diejenigen ſo Unruhe, Zank auch wohl Schlägerey in den Kirchen anrichten, ſind zu harter exemplariſcher Beſtraffung gehöriges Orts anzumelden. ſ. Sabbathsfeyer §. 1. a. Anf. Zank und Schlägerey darin.

Kirchen-Bau und Gebäude

ſ. Bau und Reparation der Kirchen und Capellen.

Kirchenbuch

1749. Merz. 7. Soll durch die Prediger geführet werden.

§. 1. Nachdem die Kirchen-Bücher, an allen Orten mit der erforderlichen genauen Beobachtung nicht geführet werden, die Einſchreibung auch öfters durch die Cantores, Küſtere oder Schulmeiſtere zu geſchehen pfleget; Solche Bücher aber, als an welchen den Unterthanen bey vielen Gelegenheit gar ein merckliches gelegen, zumalen ſelbige einen völligen Beweiß ausmachen, folglich auch völligen Glauben und Gewißheit haben müſſen, mehrere Aufmerckſamkeit und Sorgfalt erfodern, als an einigen Orten darauf gewandt iſt: So iſt deshalb verordnet, daß

Copulirte

1. Die copulirte Beyderſeits mit ihren Vor- und Zunamen und denen Orten, woher ſie gebürtig, alſofort und ohne einigen Zeit-Verluſt am Tage der geſchehenen Copulation von dem Prediger ſelbſt, mit leſerlicher Hand, in das Kirchen-Buch eingetragen:

Getaufte

2. Wegen der getauften Kinder
(a) Die Namen beyderſeits Eltern,
(b) Der Tag der Geburt,
(c) Der Tag der Tauffe,
(d) Der Name des Kindes und
(e) Die Namen der Tauf-Zeugen oder Gevattern,
von dem Prediger, welcher die Tauffe verrichtet, ſelbſt deutlich verzeichnet: Geſtalt dann in denen Städten und an ſolchen Orten, woſelbſt bey denen Kirchen mehrere als ein Prediger ſtehen, der Küſter ſchuldig ſeyn ſoll, das Kirchen-Buch bey ſich zu führen, damit dieſe Verzeichniß alſofort und an demſelben Tage geſchehen könne.

Verſtorbene

3. Wegen der Verſtorbenen aber, ſo wol der Tag des Todes als des Begräbnißes, gleichfalls von dem Prediger ſelbſt darin angezeichnet werden ſolle.

Das Conſiſtorium ſoll über die Verordn. halten.

4. Dem Conſiſtorio iſt zugleich anbefohlen, auf die Vollſtreckung und beſtändige Ausübung dieſer Verordnung mit allem

allem Ernſt und Nachdruck zu halten, die Kirchen-Bücher nach 1749. Merz 7.
Gelegenheit ſelbſt zu unterſuchen, ſonſten aber durch die Kirchen-Commiſſarios fleißig viſitiren und nachſehen zu laſſen; Geſtalten dann die Kirchen-Bücher, welchen dieſe Verordnung anzuheften iſt, bey denen Kirchen-Viſitationen jedesmal auf den Tiſch zu legen und von denen Viſitatoribus nachzuſehen; in denen groſſen Städten, aber dieſelbe jährlich, an dem Tage nach dem Feſte der Erſcheinung Chriſti, dem Superintendenten daſelbſt, oder in deſſen Ermangelung dem Seniori Miniſterii vorzulegen ſind, da dann, wenn der geringſte Mangel dabey befunden worden, an das Conſiſtorium zu anderweiter nachdrücklichen Verfügung davon Bericht zu erſtatten iſt *). Verordnung vom 7. Merz 1749, —

Kirchen-Buſſe, Cenſur

ſ. *Excommunicati*, *Excommunicatio*

Kirchen-Ceremonien

ſ. Ceremonien in den Kirchen.

Kirchen-Collecten

ſ. Collecten, Becken und Kirchen

Kirchen-Diener

ſ. *Clerus* imgl. *Clerus minor* imgl. Prediger imgl. Küſter und Schulmeiſter

Kirchen-Dienſt-Sachen

Von der Appellation in ſolchen

§. 1. In Sachen welche die conſtitutionem vel deſtitutionem miniſtrorum eccleſiae, curam religionis, ritus eccleſiaſticos, inſpectionem ſcholarum betreffen, ſoll überall keine Appellation von dem Conſiſtorio an das Tribunal ſtatt haben. ſ. Ober-Appellations-Gericht §. 5. Art. 3.

*) Der Inhalt obiger Verordnung iſt, wiewohl nicht ſo deutlich und beſtimmt ſchon enthalten in der Kirchen Ordn. v. 1569 *agenda* Art. von der Nothtauffe ꝛc. C. 1. n. 1. p. 146.

Kirchen-Diſciplin

ſ. *Excommunicati*, *Excommunicatio*

Kirchen-Gelder

1735. Jun. 30. Soll kein Kirchen-Viſitator in Verzinſung nehmen.

§. 1. Kein Kirchen-viſitator ſoll ſich unterfangen, von den ſeiner Aufſicht anvertraueten Kirchen oder Capellen einige Gelder in Verzinſung zu nehmen widrigenfalls mit ohnnachbleiblicher ernſter Straffe gegen den contravenienten verfahren werden ſoll *). Ausſchreiben vom 30. Jun. 1735. C. 1. n. 23. p. 585.

Deren Verwahrung

§. 2. Von Verwahrung der Kirchen-Gelder, ſ. Kirchen-Lade §. 1. 2.

1752. Apr. 6.

§. 3. Um allen denjenigen, welchen die Aufſicht, Verwalt- und Berechnung der Kirchen-Gelder anvertrauet iſt, ihre dabey zu beobachtende Pflicht, nochmahls **) auf das genaueſte einzuſchärfen, iſt befohlen:

Sollen nachgeſehen und verzeichnet werden.

1. Daß bey jedesmaliger Viſitation die Kirchen-Lade, als welche in denen Orten, wo es noch nicht geſchehen, allerfoderſamſt anzuſchaffen iſt, geöfnet, und die Baarſchaften, wiewohl nur nach denen mit derer Viſitatoren Pettſchaft verſiegelten Beuteln, auch die Verſchreibungen und Obligationes, nach einer davon zu machenden, und in die Kirchen-Lade niederzulegenden Verzeichnis, nachzuſehen.

Der Ueberſchuß iſt nachzuzählen und dem Rechnungsführer das nothwendigſte zu laſſen.

2. Auch der bis zu jedesmahliger viſitation, und beym Schluß der Rechnungen ſich findender Ueberſchuß nachgezählet, und darin verſchloſſen, dem Rechnungsführer auch davon ein mehres nicht, als was zu Beſtreitung der ordentlichen Kirchen-chen-Ausgaben, nach Ermäßigung der Kirchen-Viſitatoren nöthig, herausgelaſſen werden ſolle, geſtalten denn, wie fern dieſen

*) ſ. unten §. 3. Art. 3.

**) Es ſind nämlich über die Verwalt- und Verwahrung der Kirchen-Gelder bereits vorhin, beſonders in den Jahren 1717. 1727. und 1736. Verordnungen ergangen.

ſen gelebet, und wo der baare Vorrath in Viſitatione gelaſſen 1752. Apr. 6.
von denen Viſitatoribus in ihrer Unterſchrift der Rechnungen jedesmahl kurze doch deutliche Erwehnung zu thun iſt.

Ausleihung der Kirchen-Gelder.

3. Wobey die Viſitatores pflichtmäßig in Ueberlegung zu nehmen haben, welchergeſtalt der baare Vorrath, denen ergangenen Verordnungen gemäß, mit genugſamer Sicherheit, zinsbar untergebracht werden könne; bey welcher Ausleihung jedoch ein vor allemahl feſtgeſetzet und ausdrücklich verordnet iſt, daß keinem Kirchen-Viſitatori, Prediger, Kirchen-Diener und Rechnungs-Führer, aus denen Kirchen-Mitteln, oder auch Vermächtnis- und Legaten-Geldern, einige Verleihung geſchehen ſoll, wenn gleich genugſame Sicherheit dabey zu ſeyn anſcheinen, oder auch ſolche würcklich geleiſtet werden mögte.

An wen ſelbige nicht geſchehen ſoll.

Von der Kirchen-Lade.

4. 5. Daß die Kirchen-Lade in gutem feſten Stande, und mit dreyen daran zu legenden unterſchiedlichen Schlöſſern verſehen ſeyn ſoll *) ꝛc. ꝛc.

Wenn einer oder ander der Viſitatoren die Vorſchriften nicht beobachten ſolte.

6. Sämtliche Kirchen-Viſitatores und Rechnungsführer haben ſich dieſe Verfügungen zur Richtſchnur dienen zu laſſen, widrigenfalls aber und wenn ſie die, bey Verwaltung der Kirchen-Gelder ihnen vorgeſchriebene und auf ihre geleiſtete Pflichte ihnen nochmahls eingebundene Obliegenheit, nicht auf das genaueſte beobachten, inſonderheit auch, wenn ſie denen Predigern und Rechnungsführern mehr Geld in Händen laſſen, als zu denen ordentlich vorfallenden Kirchen-Ausgaben nöthig, oder den baaren Vorrath ſamt obligationen, vorgeſchriebener maſſen, nicht in die Kirchen-Lade legen, oder denen viſitatoren, Predigern, Kirchen-Dienern, oder Rechnungsführern Kirchengelder verleihen, oder daß ſolches geſchehen, nur nachſehen, und es dem Conſiſtorio nicht berichten; oder wenn einer der Viſitatoren einſeitig, und ohne Vorbewuſt und Einwilligung des andern Geld ausleihet; oder bey denen Ausleihungen die gehörige Sorg-

*) ſ. Kirchen-Lade §. 2.

1752. Apr. 6. Sorgfalt und Sicherheit, weshalb allenfals bey K. Conſiſtorio Anfrage geſchehen kan, auſſer Acht läſſet; der = und diejenige, allenfals auch ihre Erben, ſollen ſchuldig und gehalten ſeyn, das Capiral ſamt etwan rückſtändigen Zinſen, auch Schaden und Koſten, aus ihren eigenen Mitteln zu erſetzen und unter keinem Vorwand einige Befrey = und Milderung zu gewarten haben.

Zeit der Viſitationen

7. Die Viſitationes ſollen ordentlicher Weiſe von Mitfaſten gegen die Erndte auf einen Wercktag geſchehen *) u. ſ. w. Verordnung vom 6. April 1752. —

Kirchen = Holz

ſ. Pfarr=Holz

Kirchen = Inventarium

ſ. auch Pfarr = Inventarium

1734. Febr. 15. Soll von allen Kirchen=Gütern gemacht werden.

§. 1. Von allen Kirchen=und Capellen=Gütern iſt ein ordentliches inventarium zu errichten; und nach der vorgeſchriebenen Form einzurichten. *Monit. gener.* über die Kirchen und Capellen=Rechnungen vom 26. Aug. 1727. Nr. 15. C. 1. n. 17. p. 448. imgl. Ausſchreiben vom 15. Febr. 1734. C. 1. n. 21. 22. p. 578.

Kirchen = Lade

1735. Jun. 30. 1736. Oct. 4. Wie mit Verwahrung der Schlüſſel und der Eröfnung zu verfahren.

§. 1. In die Kirchen = Lade ſind die, nach gehaltener Viſitation übrig bleibende Gelder zu verwahren. Zu derſelben ſoll der Superintendens und der Amtmann als ordentliche Kirchen=Viſitatores, und der Regiſtrator jeder einen Schlüſſel zu drey beſondern Schlöſſern haben, und im Fall der Superintendens als Paſtor loci das officium Regiſtratoris mit verwalten ſollte, ſo ſoll der dritte Schlüſſel dem älteſten Kirchen=Vorſteher des Orts in Verwahrung gegeben werden. Die Kirchen=Lade ſoll in des Predigers Hauſe verwahret werden, wofern ſie aber daſelbſt

*) ſ. Catechiſmus = Lehre und Schule §. 5. Art. 1. a) woſelbſt das weitere dieſer Verordn. zu finden.

daſelbſt nicht ſicher genug ſtehen ſollte, iſt ſelbige ans Amt zu bringen. Die Eröfnung derſelben ſoll nicht anders, als in Gegenwart der beiden Viſitatoren und des Regiſtratoris geſchehen, vielweniger ſollen aber ohne vorgängige communication der beiden Viſitatoren und ohne beiderſeitige approbation Kirchen=Gelder von einem der Viſitatoren zur Verzinſung einſeitig hingenommen, oder zinsbar ausgeliehen, oder auf andere Art verbraucht und angewand werden. Ausſchr. vom 30. Jun. 1735. und vom 4. Octob. 1736. C. 1. n. 23. & 24. p. 585. 1735. Jun. 30. 1736. Oct. 4. Belegung der Kirchengelder.

§. 2. 1. Die Kirchen=Lade ſoll in gutem feſtem Stande, und mit dreyen daran zu legenden unterſchiedlichen Schlößern verſehen ſeyn, woroon der eine Schlüſſel dem Superintendenten, der zweyte dem Beamten oder Gerichts=Verweſer als weltlichen Viſitatori, und der dritte dem Rechnungsführer in Verwahrung zu geben; Dafern aber der Superintendent als Paſtor die Rechnung führet, ſo iſt dem älteſten Kirchen=Vorſteher, der dritte Schlüſſel zuzuſtellen. 1752. Apr. 6. Deren Beſchaffenheit und Schlüſſel.

2. Die Lade ſoll nimmer als in Gegenwart vorgedachter dreyer Perſonen geöfnet werden, und niemand ordentlicher Weiſe befugt ſeyn, ſeinen Schlüſſel behuef der Eröfnung, einem oder beyden übrigen zuzuſchicken, und anzuvertrauen. Wann aber die Oeffnung zu einer Zeit unumgänglich erforderlich ſeyn ſollte, wenn keine viſitation gehalten wird, oder ſobald nicht bevorſtünde, alsdenn mögen die viſitatores, welche für dasmahl dabey nicht gegenwärtig ſeyn können, und zwar der Superintendent dem Prediger, und dafern derſelbe Rechnungs=Führer ſeyn ſollte, dem älteſten Kirchen=Vorſteher, der weltliche Viſitator aber einer Gerichts=Perſon ihre Schlüſſel zuſchicken, ſich aber ſolche ſofort wieder zuſtellen laſſen. Verordn. vom 6. April 1752. §. 4. 5. — Eröfnung derſelben.

Kirchen-Ordnung

Deren Publication.

§. 1. Die in hieſigen Landen geltende Kirchen-Ordnung iſt von Herzog Julius im Jahre 1569, den 1ſten Januar publiciret und 1615. revidiret worden a). Kirchen-Ordnung von 1569. C. 1. n. 1. p. 1.

1593. Jan. 6. Derſelben genaue Befolgung.

a) 1. Vorgedachte Kirchen-Ordnung ſoll genau beobachtet werden. Ausſchreiben vom 6. Jan. 1593. C. 1. n. 2. p. 408. imgl. C. 8. n. 1. p. 42. wo es als Anlage A. dem Gandersheimiſchen Landtags-Abſchiede beygelegt iſt.

Die Unterthanen ſollen dabey geſchützet werden.

2. Bey dieſer Kirchen-Ordnung ſollen die Unterthanen geſchützet und ſelbige, wenn ihnen etwan etwas widriges aufgedrungen werden wollte, deswegen, daß ſie nicht folgen wollen, nicht beungnadiget werden. ſ. 1. Landtags-Abſchied Art. 1. imgl. 4. Landtags-Abſch. Art. 1.

Kirchen-Ornat

ſ. Abendmahl §. 4. Art. 1. und Note *).

Kirchen-Proceß

ſ. Pfarr-Verbeſſerungen §. 1. Art. 13.

Kirchen-Rath

ſ. Conſiſtorium.

Kirchen-Rechnung

1727. Aug. 28. Deren Einrichtung nach einem vorgeſchriebenen Modell.

§. 1. Alle Kirchen-Viſitatoren haben Befehl erhalten, die Kirchen-Rechnungen nach einem entworffenen Modell gleichlautend verfertigen zu laſſen. Die mit communicirten ſogenannten monita generalia enthalten Verordnungen, wie es mit Beſtellung der Regiſtratoren, der Rechnungsform überhaupt u. ſ. w. gehalten werden ſoll. Monita generalia vom 26. Aug. 1727. C. 1. n. 17. p. 444. u. f. welche publiciret ſind durch das Ausſchreiben vom 28. Aug. 1727. C. 1. n. 19. p. 576.

An-

Anmerk. Dieſe Verordnung in einem Auszuge zu liefern iſt nicht wohl möglich, auch von keinem Nutzen, da ein Rechnungsführer ſowohl, als Viſitator ſolche ganz haben und wiſſen muß, indeſſen iſt hin und wieder das weſentliche einiger ſpeciellen Vorſchriften, welche als Verordnungen anzuſehen ſind, unter den gehörigen Rubricken vorgetragen worden.

§. 2. Damit die Obſervanda in denen viſitationen deſto accurater und mit Frucht beobachtet und exequiret werden können, ſollen die Kirchen-Regiſter, welche alle Jahr geſchloſſen, in der Faſten-Zeit und vor Oſtern dem Superintendenten, und wenn derſelbe ſeine Anmerckungen darüber gemacht hat, dem Amtmann zur perluſtrirung und calculirung zugeſand werden a). Auſchr. vom 10. Febr. 1710. C. 1. n. 113. p. 872. 1710. Febr. 10. Wann ſelbige den Viſitatoren zuzuſtellen.

a) Die Kirchen-Rechnungen müſſen dem Superintend. in duplo übergeben werden, wovon derſelbe das eine exemplar dem Amte einzuſenden hat. Monita generalia vom 26. Aug. 1727. m. 7. C. 1. n. 17. m. 7. 1727. Aug. 26. Sollen doppelt übergeben werden.

§. 3. Der beym Schluß des Regiſters ſich befindende Ueberſchuß, muß auf der Kirchen-Viſitation jedesmahl ausgeliefert werden. Dem Rechnungsführer iſt zu Beſtreitung der vorfallenden Kirchen-Ausgaben ein gewiſſes quantum zu laſſen, das übrige aber in einem wohlverwahrten mit 3 unterſchiedenen Schlöſſern verſehenen Kaſten, zu legen. Monita gener. vom 26. Aug. 1727. Nr. CLVII. CLVIII. C. 1. n. 17. p. 477. Ueberſchuß-Gelder.

§. 4. Die Führung der Kirchen- und Capellen Rechnungen haben die viſitatores einen Kirchen-iuraten, welcher eines guten Lebens und Wandels iſt, auch wegen der einzunehmenden Gelder hinlängliche Caution beſtellen kann, aufzutragen. Und wie auf deſſen thun und laſſen, der Paſtor jeden Orts, ſo viel möglich genaue Acht dahin zu geben hat, daß die Einnahme und Ausgabe gehörig berechnet werde; alſo hat ſelbiger an denjenigen Orten, allwo es nicht zu ändern ſtehet, auch der Cüſter Wer zur Führung derſelben zu nehmen.

1727. Aug. 26. oder Schulmeiſter die nöthige Wiſſenſchaft und Geſchicklichkeit eines Regiſtratoris nicht haben mögte, die Kirchen- und Capellen-Rechnungen gegen eine billige Erkenntlichkeit, ſelbſt zu führen. Monita gener. vom 26. Aug. 1727. C. 1. n. 17. p. 444.

Die Superint. haben darauf zu achten. §. 5. Auf das Kirchen-Rechnungs-Weſen werden die Superintendenten abſonderlich mit einem Eyde belegt. ſ. Superintendent Special- §. 6.

Sind vom Conſiſtorio nachzuſehen. §. 6. Die Kirchen-Rechnungen ſollen von dem Conſiſtorio nachgeſehen, mithin demſelben jährlich überſchicket werden. ſ. Conſiſtorium §. 1. Art. 12.

1764. Apr. 13. Dabey ſoll der caſſenmäſſige Zahlungsfuß beobachtet werden. §. 7. Nachdem bey dem durch den letztern Krieg entſtandenen Münzverfall, verſchiedene ſchlechte Sorten bey den Kirchen-Rechnungen vorgekommen, jedoch der Caſſenmäſſige Zahlungsfuß nachhero durchgängig wieder eingeführet worden, ſo iſt, um bey den Kirchen- und Armen-Caſſen, eine durchgängige Einförmigkeit zu beobachten den Rechnungsführern, eine Vorſchrifft ertheilet, daß die ſämtlichen geiſtlichen Rechnungen in Caſſenmäſſigen Gelde geführet und die in den Caſſen vorhandenen ſchlechten und abgewürdigten Münz-Sorten gegen Caſſengeld umgeſetzet werden ſollen. Ausſchreiben vom 13. April 1764. —

Kirchen-Regiſtrator

ſ. Kirchen-Rechnung §. 4.

Kirchen-Sachen

Wo ſelbige anzubringen. §. 1. Wer in Kirchen-Sachen etwas zu klagen hat, der ſoll die Sache zuvor bey dem Superintendenten anbringen. ſ. Clerus §. 2.

Von der Appellation. §. 2. In was für Kirchen-Sachen keine Appellation ſtatt finden ſoll, ſ. Ober-Appell. Gericht §. 5. Art. 3.

Kirchen-Strafe

ſ. *Excommunicati*, *Excommunicatio*.

Kirchen=Viſitation

ſ. auch 1. Landtags=Abſchied Art. 1. imgl. 4. Landtags=Abſchied Art. 1.

§. 1. 1. Sol ein jeder Special, eine jede Pfarr jhme in ſeinem Gezirck ſignirt, zum wenigſten Jährlichen zweymahl viſitiren: Nemlich, das einmahl nach Oſtern, das ander nach Michäelis a). K. O. v. 1569. Wie oft ſie zu verrichten.

a) Dieſe Verordnung iſt auf jährlich einmahl verändert worden. ſ. unten §. 2. 3. Jährlich einmahl.

2. Wenn ein Special, der hieuor nie viſitirt, vnd in vorhaben zu viſitiren, ſo ſol er ſich mit ſeinem offnen Brieff, dem Amptman jedes Gerichts, auch den Bürgermeiſtern jeder Stadt anzeigen, damit der Special, wo jhme mangel oder verhinderung in ſeiner Superintendentz begegnen wolte, dem Amptman in kraft ſeiner habenden Patent, vmb befürderung anſuchen möge. Der Special=Superintend. ſoll der Obrigkeit die Anzeige thun.

3. So ſol ein jeder Specialis ſeine Viſitation bey der Amptſtat anfahen, vnd daſſelb zuuor dem Amptman bey rechter Zeit zu wiſſen machen, damit er ſelbs anheimiſch bleiben, vnd die nothwendige Perſonen, gleicher geſtalt entgegen halten möge. Vnd ſo er daſelbſt aus viſitirt, dem Amptman gleicher geſtalt, wie vnd auff was Tagen er im Ampt viſitiren, wol anzeigen, damit er, der Amptman, den Vögten ſolches verkünden, vnd ſich ſampt den darzu gehörigen Perſonen anheimiſch zu halten, aufflegen möge *). Kirchen=Ordnung von 1569. Superintendentz-Ordnung Art. Viſitation vnd Amt der Spec. Superint. C. 1. n. 1. p. 246. In welcher Ordnung zu viſitiren.

§. 2.

*) Die Artickel, worauf die Viſitation gerichtet werden ſoll, ſind zwar in der Superintendenz=Ordnung mit begriffen, allein durch ein im Jahre 1734. herausgekommenes Viſitations=Directorium ſind ſolche ſehr viel genauer beſtimmet, wovon unter den beſondern Rubricken nachzuſehen, imgl. unten §. 4.

1727. Aug. 26. Iſt jährlich anzuſtellen, und was an Zehrungskoſten gut zu thun.

§. 2. 1. Die Kirchen-Viſitationes ſind jährlich, ohne einige Ausnahme anzuſtellen *), und ſollen an Zehrungs-Koſten jedes mahl nicht mehr als 8 Thlr. in Rechnung paſſiret werden: Es wäre dann, daß ein anders deshalben verordnet wäre.

Die Capellen müſſen mit beytragen.

2. Die Capellen müſſen zu denen Viſitations-Koſten, nach Beſchaffenheit ihres Vermögens und Ermäßigung der Viſitatorum, concurriren.

Verbindung mehrerer Kirchen.

3. Fiele ein- und anderer Kirche, zu ſchwehr, behuef der Viſitations-Zehrungs-Koſten 8 Thlr. herzugeben, ſoll die Viſitation einer benachbahrten Kirche gleicher Beſchaffenheit mit ihr combiniret a), und, weil alsdann die Paſtores und Kirchen-Vorſteher von zweyen Oertern zugleich erſcheinen, behuef der Zehrung überall eine Summe von 10 Thlr. höchſtens 12 Thlr., gut gethan werden.

1710. Febr. 10. Aeltere Vero. deshalb.

a) Dieſe Combination zweyer Kirchen und Gemeinen bey den Viſitationen iſt bereits vorhin verordnet worden; Ausſchreiben vom 10. Febr. 1710. C. 1. n. 113. p. 873.

1727. Aug. 26. Wer zu den Viſitat. Mahlzeiten einzuladen.

4. Zu der Viſitations-Mahlzeit ſind keine, als die dazu gehörige Perſonen, zu invitiren; obgleich der Paſtor vorgeben mögte, daß er davor der Kirche nichts angerechnet. Mon. gener. vom 26. Aug. 1727. Nr. 137-140. C. 1. n. 17. p. 473.

1734. Apr. 6. General- und Special-Superintend. ſollen ſelbige unabläſſig alle Jahr halten, und

§. 3. Die General- und Special-Superintendenten, auch Beamten und Gerichts-Herren ſollen ſich bey Vermeydung ernſten Einſehens befohlen ſeyn laſſen, daß ſelbige an denen Kirchen- und Schul-Viſitationibus keinen Mangel erſcheinen laſſen, ſondern dieſelbe an jeden Ort ihrer Dioeces und Gerichtsbarkeit unfehlbar alle Jahr bewürcken ſollen: wie ſie dann, wann ſolches nicht geſchieher, zu gewärtigen haben, daß ſie desfalls, auſſer der Entziehung der ſonſt üblichen Viſitations-Gebühren

*) Um welche Jahrszeit ſ. Catechismus-Lehre ꝛc. §. 5. Art. 1.

bühren, zur Verantwortung gezogen werden. Und hat jeder Superintendens jährlich zwiſchen Michäelis und Advent unfehlbar, und bey Vermeydung ſchwerer Ahndung dem Conſiſtorio zu berichten, zu welcher Zeit an jedem Orte ſeiner Inſpection eine Kirchen- und Schul-Viſitation gehalten worden, und an welchem Orte ſolches nicht geſchehen, auch aus was Urſache die Viſitation unterblieben ſey *). Verordn. vom 6. April 1734. C. 1. n. 25. p. 589. 1734. Apr. 6. Bericht davon erſtatten.

§. 4. Behuef der Special-Kirchen- und Schul-Viſitationen, iſt ein Directorium **) abgefaſſet und publiciret und haben die Superintendenten von ſothanem Directorio einem jeden Prediger in der ihnen anvertraueten Inſpection eins davon zu ſeiner Nachricht zuzuſtellen, bey Abhaltung der Special-Kirchen- und Schul-Viſitationen jedes Orts aber ſollen die Superintendenten ſelbſt nach Anleitung des directorii verfahren und die Viſitations-Berichte jedesmahl zu der praefigirten Zeit, zwiſchen Michaelis und Advent, einſenden, und künftig alljährlich damit continuiren. Ausſchreiben vom 17. Merz 1735. C. 1. n. 27. p. 613. 1735. Merz 17. Bey den Viſitat. ſoll nach einer gewiſſen Vorſchrift verfahren werden.

§. 5. Bey den Viſitationen ſollen keine unnöthige Zehrungen und Aufſchläge gemacht werden a), ſondern die Superintendenten wenn ſie ausziehen, keinen groſſen comitatum mit ſich führen, ſondern eine Perſon allein, wie auch die Amtleute, wenn ſie zu Aufnehmung der Kirchen-Rechnungen reiſen, nicht einen Hauffen Volcks an Amts-Dienern, Voigten, Knech- 1593. Jan. 6. Unnöthige Zehrungen und Aufſchläge dabey ſind zu vermeiden, und

*) In dieſer Verordnung ſind auch noch einige Vorſchriften das Kirchen-Rechnungsweſen betreffend wiederholend geſchärft und in Erinnerung gebracht worden.

**) Das Directorium ſelbſt enthält beſondere Fragen, welche ein Superintendent bey den Viſitationen, wegen aller dahin einſchlagender Puncte, zu thun hat. Ein Auszug davon iſt hier nicht gemacht, jedoch ſind die vornehmſten Articel unter ihre Rubricken gebracht worden. Z. E. Abendmahl §. 10. imgl. Nothtaufe §. 2. imgl. Taufe §. 7. u. ſ. w.

1593. Jan. 6. Knechten ꝛc. mit ſich nehmen, oder nach beſcheiden, ſondern allein ankommen, bey Verrichtung der Viſitation und Kirchen-Rechnungen ſich an nothwendigen Eſſen und trinken, wie es jedes Orts Gelegenheit giebt, genügen laſſen, mit Einkaufung Weins oder Auflegung ganzer Tonnen oder Faßbiers die Kirche nicht beſchwehren, ſondern ſo viel als ihnen nöthig, holen laſſen, ſonſten auch allerdings keine Gelage oder Gaſtereyen, weder bey noch nach verrichteter Arbeit desfalls anſtellen, widrigenfalls ſolches in Rechnung nicht paſſiren, noch auf die Kirche oder Gemeine des Orts, ſondern auf dieſelben, ſo es verzehret geſchlagen werden, die auch ſolches zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen. Ausſchreiben vom 6. Januar 1593. C. 1. n. 2. p. 412.

1710. Febr. 10. keine unnötige Gäſte einzuladen.

a) Die Prediger ſollen auch keine mehrere Gäſte, als die nach der Ordnung nothwendig dahin gehören, bey geſetzter Straffe von 2 Rthlr. von einem jeden Gaſt, einladen. Ausſchreiben vom 10. Febr. 1710. C. 1. n. 113. p. 873.

1735. Merz 27. Küſter, Organiſten ꝛc. ſollen, wenn ſie bey den Viſitationen nicht weiter nöthig ſind, abgehen, und kein Trinken erhalten.

§. 6. Bey Abhaltung einer Special-Kirchen- und Schul-Viſitation, ſoll denen Cüſtern, Schulmeiſtern, Organiſten, Kirchen-Juraten und Fuhr-Leuten, von dem Superintendenten ernſtlich anbefohlen werden, daß ſie, wenn deren Anweſenheit bey den viſitationen nicht weiter nöthig, ſofort von dem Orte weg- und auseinander gehen ſollen. Nicht weniger iſt demjenigen, der die viſitations-Mahlzeit auszurichten hat, zu unterſagen, daß er ſelbigen kein Bier, Brandtewein oder Toback weiter reichen laſſe. Ausſchreiben vom 27. Merz 1735. C. 1. n. 28. p. 614.

Dabey iſt auch das Armen-Weſen zu unterſuchen.

§. 7. Bey den Kirchen-Viſitationen ſollen auch die Armen-Adminiſtrationen unterſuchet werden. ſ. Arme §. 1. Art. 9.

Kirchen-Vorraths-Collecte
ſ. Collecten, Becken- und Kirchen- §. 1. Art. 4.

Kirchen-Vorſteher

§. 1. Einer der Kirchen-Vorſteher ſoll, wenn er die dazu erforderliche Geſchicklichkeit und Eigenſchaften beſitzet, die Kirchen-Rechnung führen. ſ. Kirchen-Rechnung §. 4. Soll die Kirchen-Rechnung führen.

§. 2. Die General- und Special-Superintendenten haben wegen der Kirchen-Vorſteher bey den viſitationen nachfolgendes zu erkundigen. Ob ſie in Beobachtung ihrer Obliegenheit ſich als gewiſſenhafte Männer, treu und fleißig und in ihrem Wandel ehrbar und ohntadelich beweiſen? Ob ſie die Kirchen-Aufkünfte mit gehörigem Fleiſſe und Sorgfalt zu rechter Zeit einfordern, die rückſtändigen bey Zeiten anmelden und zur Beytreibung die Obrigkeit erſuchen? Ob ſie Bau und Beſſerung der geiſtlichen Gebäude gehörig beſorgen? Viſitat. Director. von 1734. Tit. 3. Nr. 3. C. 1. n. 26. p. 608. *Viſit. Dir.* v. 1734. Was bey den Viſitationen ihrentwegen zu erkundigen.

§. 3. In Reparations-Sachen der Teiche und Dämme, ſtehen die Kirchen-Vorſteher in Anſehung der Kirchen und Geiſtlichen Gebäude, unter der Orts Obrigkeit, und können ſich auf keinen geiſtlichen Gerichtsſtand berufen. ſ. Clerus §. 3. Ausnahme von dem Geiſtlichen Gerichte in Kirchen-Sachen.

§. 4. Ohne des Superint. und der Kirchen-Vorſteher Vorwiſſen, ſoll der Paſtor nicht Macht haben einen erwachſenen Baum, in dem abgeſonderten Pfarrholze, umzuhauen. ſ. Pfarrholz §. 1. Ihr Conſens wird zum Fällen im Pfarrholze erfordert.

§. 5. Die Verpachtung der Pfarr-Pachthöfe und Beſtellung der Pfarrländerey, ſollen die Kirchen-Vorſteher während des Gnadenjahrs, oder bey Verſetzungen der Prediger, verrichten. ſ. Witwen der Prediger §. 3. Art. 9. imgl. Pfarr-Verbeſſerungen §. 1. Art. 5. Was ſie in Abweſenheit der Prediger wegen der Pfarr-Pachthöfe und Pfarrlandes thun müſſen.

Kirchgang auf dem Harz
ſ. Kindtaufs-Mahle und Collationen bey den Kirchgängen ꝛc. §. 1.

Kirchhof

K. O. v. 1569. Sollen befriedigt und allenfalls auſſer den Städten angelegt werden.

§. 1. Die Kirchhöfe in und vor den Städten wie auch die auf den Dörfern ſollen dermaſſen befriedigt werden, daß kein Vieh darauf gehen, noch Schaden thun könne, und da es die Noth erfordert, ſollen auſſerhalb den Städten, an einem gelegenen Orte Kirch-Höfe und Gottes-Acker angelegt werden. Kirchen-Ordnung von 1569. Art. von Begrebnüſſen rc. C. 1. n. 1. p. 174.

Klage, Klaglibell

ſ. auch *Cumulatio actionum.*

Soll nicht Articelsweiſe abgefaſſet werden.

§. 1. Die Klage ſoll ſowohl in erſter, als in der Appellations-Inſtanz nicht Articuls- ſondern ſummariſcher und nach der Sachen Beſchaffenheit Punctsweiſe eingerichtet werden. ſ. Vergleich §. 2. Art. 3. imgl. Supplication §. 2. Art. 7.

Klagen der Geiſtlichen

Wegen der Gefälle und Einkünfte derſelben.

§. 1. Wenn die Kirchen- und Schul-Diener wegen der ihnen zukommenden Gefälle, Einkünfte und dergl. gegen die Unterthanen zu klagen haben, bey welchen Gerichten ſelbige ſich ſodann melden ſollen. ſ. Conſiſtorium §. 6.

Klagen gegen Geiſtliche

ſ. *Clerus*, imgl. *Clerus minor.*

Klare Briefe und Siegel

1617. Nov. 3. Sind nicht zu leugnen und es ſoll ſchleunige Hülfe erfolgen.

§. 1. Da einer, wer der auch ſey, ſeinen gegebenen, mit Hand und Siegel beſtättigten Verſchreibungen, Contracten und Handeln, die keine verbotene unehrliche Zuſage in ſich begreiffen, durch habende boshafte Advocaten und vortheilhafte Behelffe widerläuffet, derſelbe ſoll damit nicht gehöret, noch zum Proceß verſtattet, die Advocaten auch, ſo gutherzige Leute darzu führen, oder denen Anlas geben, nicht allein mit willkührlicher Straffe beleget, ſondern wider den Schuldigen, Inhalts gegebener Siegel und Briefe, unverzüglich und alsbald verholffen,

und

und keine Widerrede, einwenden, oder Exception darwider zugelaſſen oder angenommen werden. Wann aber einer zur Nothdurfft in continenti und auf unverwendeten Fuß darthun und erweiſen wollte, daß Siegeln und Briefen allbereit genug gethan, die erfüllet, die Zahlung geleiſtet und das debitum illiquidum wäre, damit wird er billig gehöret. Da aber die Bezahlung wircklich ergangen, alsdann und nicht ehr, ſoll den Beklagten frey und bevor ſtehen, auch unbenommen ſeyn, den Kläger wegen erlittener und vollſtreckter Hülffe wiederum nach Anleitung der Rechte ordentlich vorzunehmen. Verordnung vom 3. Nov. 1617. C. 2. n. 56. p. 618. 1617. Nov. 3.

a) Eine nachher erfolgte Vorſchrifft, wie der Executiv-Proceß, der ſich auf klare Briefe und Siegel gründet, zu führen, ſ. Gerichtliches Verfahren §. 1. Art. 5. a). Executiv-Proceß.

Kleider

§. 1. Die nothwendigen Kleider ſollen bey den Executionen alsdann angegriffen werden, wenn kein anders Gut vorhanden. ſ. Hülfe, Execution §. 2. Art. 14. Wann die Hülfe darin zu vollſtrecken.

Kleider und Kleidungs-Stücke

§. 1. Von dem Licent auf die Kleider und Kleidungs-Stücke ſ. Licent-Ordnung §. 4. Licent.

Kleidungs-Koſten der Karren-Gefangenen

ſ. Karren-Gefangene §. 2.

Kleiner Städte Baubegnadigung

ſ. Baubegnadigungen für die kleinen Städte Münder, Wunſtorf ꝛc.

Klingebeutel

§. 1. Es iſt auf alle Feſt- und Sontage in der Kirchen, vor oder nach der Predigt, wie es an jedem Orth am gelegenſten ſeyn kan, mit dem Säcklein das Almoſen zu ſamlen, welches für den Armen-Kaſten beſtimmet iſt. Kaſten-Ordnung K. O. v. 1569. Soll für die Armen in der Kirche herumgehen.

 in

K.O.v. 1569. in der Kirchen-Ordnung von 1569. C. 1. n. 1. p. 374. imgl. Arme §. 1. Art. 39.

Klocken=Anſchlagen

1730. Jun. 14. In welchen Fällen ſolches erlaubt ſeyn ſoll. §. 1. Nachdem vorgekommen, daß die Unterthanen und Eingeſeſſenen an einigen Orten, öfters ohne erhebliche Urſachen, und wann ſie ihrer privat-Geſchäfte halben, oder auch wohl gar um gegen ihre Obrigkeit ſich zu berathſchlagen und derſelben Verfügung ſich zu widerſetzen, zuſammen kommen wollen, ſo oft es einem jeden gelüſtet, die Glocken anſchlagen; ſo iſt dieſe Unordnung ernſtlich verboten und kund gemacht, daß hinfüro die Glocken zu nichts anders, als zu dem ordentlichen Gottes=Dienſt, auch zu Beleutung der Todten und wann etwa eine Feuersbrunſt entſteth, oder ſonſt ein auſſerordentlicher Caſus und ſonderbare Noth ſich begiebet, gebrauchet, geleutet und angeſchlagen werden ſollen; mit der ernſtlichen Verwarnung, daß diejenigen, welche ſich gelüſten laſſen, auſſer jetzterwähnten Fällen es ſey ihrer Privat-Geſchäfte oder anderer dergleichen unerheblicher Urſachen halben, die Glocken auſſerordentlich an=zuſchlagen, davor jedesmahl mit 10, 20 und mehr Rthlrn. auch dem Befinden nach mit Gefängnis zu Waſſer und Brodt geſtraffet, diejenige aber welche durch dergleichen Läuten die Einwohner zuſammen bringen, um denen Obrigkeitlichen Verordnungen ſich zu widerſetzen, als Aufwiegler und Meuterey-Macher ohne einige Gnade mit der Karren= oder anderer Veſtungs=Arbeit beleget werden ſollen. Ausſchreiben vom 14. Junii 1730. C. 4. n. 384. p. 1030. *).

Klocken=Gieſſer

1724. Febr. 16. Die einländiſchen ſollen vor den Ausländern zur Arbeit gebraucht werden. §. 1. Da der Klocken=Guß billig den inländiſchen Klocken=Gieſſern vor den auswärtigen zu gönnen iſt, ſo iſt den Beamten und

*) Dieſe Verordnung iſt in der Sammlung von 1739. in der Ueberſchrift vom 14. Jan. angezeiget und auch unter dieſem unrechten Datum in das chronologiſche Verzeichniß gebracht worden.

und Gerichts-Obrigkeiten Befehl ertheilet, mit den Superintendenten und Predigern zu communiciren, damit ſie künftighin den Klocken-Guß keinen Auswärtigen, ſondern Inländiſchen, welche die onera publica und Gemeinen Abgiften mit tragen, wann ſelbige ſich nach Billigkeit handeln laſſen, gönnen mögen *). Ausſchreiben vom 16. May 1720. C. 4. n. 379. p. 1024. Ausſchr. vom 16. Febr. 1724. C. 4. n. 381. p. 1026 — 1724. Febr. 16.

Kloſter-Beamte

§. 1. 1. Die Kloſter-Beamte haben die Geld- und Korn-Gefälle zu derjenigen Zeit, wann ſolche fällig, einzufordern, und deren Exaction bey der Obrigkeit, gebührend zu ſuchen a). — 1734. Sept. 1. Sollen die Gefälle zu gehöriger Zeit einfordern und heben.

a) Alle Obrigkeiten ſind ſchuldig, auf geziemendes Anſuchen der Kloſter-Verwalter, die Beytreibung des Nachſtandes der Kloſter-Gefälle ſchleunig vorzunehmen. ſ. Kloſter-Gefälle §. 1. — Die Beytreibung ſoll von den Obrigkeiten geſchehen.

2. Reſtanten werden in den Regiſtern nicht angenommen; Maſſen zu verfahren, wie Art. 1. verordnet, oder wann die Bezahlung nicht ſolte erfolgen können; So iſt die Urſache zu berichten, und ſollen den Cenſiten dem Befinden nach, billig-mäßige Remiſſiones wiederfahren. — Reſtanten und Remiſſionen.

3. Wann die Gefälle richtig und zu rechter Zeit erfolgen; So haben die Rechnungs-Führer richtige und accurate Quartal-Extracte, allemahl, längſtens 8. Tage nach dem Quartal-Schluß, einzuſchicken a), bey 10. Thlr. Straffe. — Quartal-Extracte einzuſchicken.

a) Der

*) Wegen eines Klockengieſſers Thomas Riedeweg, dem ein Privilegium ertheilet, vermöge deſſen ihm der Klockenguß vor ausländiſchen gegönnet worden, iſt von K. Regierung das Gieslohn, als worüber ein und anderer Zweifel entſtanden, beſtimmet worden. Ausſchreiben vom 25. Aug. 1721. C. 4. n. 380. p. 1025.

1735. Jun. 6. Beſtimmung der Quartals-Extracte.

a) Der einvierteljährige extract ſoll von Petri jeden Jahrs bis ultimo Maj, der halbjährige von Petri bis ultimo Auguſti, der dreyvierteljährige von Petri bis ultimo Novembr. und der ganzjährige extract von Petri bis Petri jeden Jahrs gehen und geſchloſſen werden. Auch ſind die Quartals-extracte ohne alle Entſchuldigung, 14 Tage nach dem Schluſſe der angezeigten Quartale an K. Geh. Raths-Stube bey 10 Rthlr. Strafe einzuliefern. Verordnung vom 6. Jun. 1735. C. 1. n. 43. p. 689.

1734. Sept. 1. Einſendung der Ueberſchuß-Gelder.

4. Die Ueberſchuß-Gelder müſſen bis auf 200. Rthlr., ſo behuef etwa vorkommender nöthigen Ausgaben zurück zu behalten, ohnfehlbar zugleich mit eingeſandt werden, bey Strafe 12. mgr. von jedem hundert Rthlr. für jede Woche, ſo ſelbige Gelder ſpäter, als ſie ſolten, geliefert werden.

Einſendung der Regiſter.

5. Was die Korn- und Geld-Rechnungen betrift; ſo haben die Beamte ſelbige jedesmahl 8. Wochen nach dem Schluſſe Petri bey 20. Thlr. unausbleiblicher Straffe, einzuſenden. a)

1735. Jun. 6. Zu welcher Zeit die Regiſter von jedem Kloſter einzuſenden.

a) Dieſer Termin iſt geändert und für jedes Kloſter-Amt ein beſonderer Termin geſetzet worden, nämlich

Diemarden in der 5ten Woche poſt Cath. Petri *)
Bursfelde in der 6ten
Hilvertshauſen, Reinholdtshauſen } in der 7ten
Lipprechterode, Marienſtein } in der 8ten
Fredelsloh in der 9ten
Mariengarten in der 10ten
Nordheim, Marienſee } in der 11ten

Marien-

*) Die Pacht-Termine bey den Kloſter-Aemtern ſind dem Vernehmen nach geändert, und anſtatt Cathedra Petri der 1ſte May beſtimmet worden; es werden demnach jetzo die Kloſter-Regiſter in der 5ten bis 14ten Woche nach dem 1ſten May eingeliefert.

1735. Jun. 6.

Marienwerder }
Weende } in der 13ten
Wibrechtshauſen }
Barſinghauſen }
Wülfinghauſen } in der 14ten Woche poſt Cath. Petri
Wennigſen }

Verordnung vom 6 Jun. 1735. C. 1. [n. 44. p. 694.

1734. Sept. 1. Wenn ein gröſſerer Nachſtand als 200 Rthlr. bleibt.

6. Wie die Pacht-Gelder und Regiſter-Gefälle zu rechter Zeit zu bezahlen; So paſſiret kein gröſſer Nachſtand als von 200. Thalern. Und dafern ſich ein mehrers findet; ſoll nicht nur ſofort executive wider den Rechnungs-Führer verfahren, und er die Zinſen darauf zu bezahlen angehalten, ſondern derſelbe auch, dem Befinden nach, mit Arreſt ſo lange beleget werden, bis er den Nachſtand völlig bezahlet haben wird. Die Bau-Koſten müſſen aus des Cloſters Geld-Regiſtern genommen werden. Damit aber durch ein langes Bauen die Rechnung nicht aufgehalten, werde; So ſoll kein Bau gröſſer angefangen werden, als wovon zum allerlängſten die Rechnung in dem nächſtfolgendem Jahre übergeben und juſtificiret werden könne. Und dafern ein ſo groſſer Bau angefangen und übernommen werden müſte, welcher ſo bald nicht zu endigen ſtünde; ſo ſoll beſondere Verordnung gemachet, und wie ein ſolcher Bau geführet werden ſoll, Specialiter reguliret werden.

Baue auf den Kloſter-Aemtern.

Wie es mit dem Herrſchaftlichen Korn zu halten.

7. Das vorräthige Korn iſt von dem, welches denen Beamten oder Pächtern gehöret, allemahl Separat zu halten. Wenn durch Verſäumniſſe das Korn Schaden nehmen ſolte, iſt der Rechnungs-Führer den Schaden zu ſtehen ſchuldig. Die Verkauffung des Korns iſt in denen 5 Monaten Martius bis Julius zu verrichten.

Pachtcontracte unter 20. Rthlr. und Baukoſten unter 5. Rthlr.

8. Die bey denen Clöſtern auszufertigende Pacht-Contracte deren Summa unter zwantzig Thaler beträget, ſollen, ſofern an dem

1734. Sept. 1. dem bisherigen Quanto nichts abgehet, nicht ferner ad ratificandum eingeſandt werden. Wie dann auch über die Reparations-Koſten unter fünff Thaler keine Verwilligungen einzuholen.

Fiſci-Gebühren.

9. Für die ausgefertigte Pacht-Contracte, und wegen derer über die zur Cloſter-Caſſe gelieferte Gelder ertheilten Quitungen zu entrichtende Fisci-Gebühren haben die Cloſter-Beamte von jenen die Helfte in denen Regiſtern zur Ausgabe zu bringen, und die andere Helfte de propriis, dieſe aber gantz allein zu ſtehen.

Wenn die Kloſterbeamten ſich auf ihre Berichte beziehen.

10. Wann die Cloſter-Beamte in Beantwortung derer Monitorum ſich auf einige von ihnen erſtattete Berichte beziehen; ſo haben ſie Copeyen von ſelbigen zu produciren;

Was ſie bey den Forſtregiſtern zu beobachten haben.

11. Die Cloſter-Beamte haben ſich die Forſtregiſter von denen Föſtern allemahl gleich nach Petri, zuſtellen zu laſſen, und demnächſt nebſt denen dazu gehörenden Belegen, wenn ſelbige von dem Ober-Forſt- und Jägermeiſter zurück gekommen ſeyn werden, bey denen Korn- und Geld-Regiſtern, zu geſetzter Zeit, zu K. Geheimten-Raht-Stube einzuſenden.

Anſuchung um Fortſetzung der Pachtung.

12. Wenn ein Cloſter-Beamter nach verfloſſener Pacht-Zeit ferner zu pachten gewillet; So iſt er ſchuldig, ein Jahr vorher, darum anzuſuchen.

Nur General-Cautionen werden angenommen.

13. Es ſollen keine andere, als general-Verſicherungen, nemlich auf ſo lange Zeit, als einer in der Bedien- und Pachtung ſtehet, angenommen werden.

Von Verbeſſerung der Kloſteramts-Einkünfte.

14. Alles dasjenige, was zur Verbeſſerung der Cloſter-Amts-Einkünfte und Pertinentien ꝛc. ꝛc. gereichen, oder ſonſt andere Angelegenheiten, betreffen mag, und worüber zuforderſt nöthige Reſolution und Bewilligung eingeholet werden mus, iſt in ſofern dabey kein Periculum in mora, bis auf den Terminum der Rechnungs-Abnahme auszuſetzen, und wenigſtens 8. Tage vorher in einem pro Memoria puncts-weiſe kurtz, und deut-

deutlich verfaſſet, zu K. Geheimten Raht-Stube einzuſchicken, mithin darauf in Termino die Reſolution zu gewarten. Wobey denen Beamten zur Direction dienet, daß von denen unter diverſe Rubriquen gehörigen Sachen Separate pro Memoria zu verfertigen. 1734. Sept. 1.

15. Wann von denen Cloſter-Beamten, Remiſſions-Berichte erfordert werden; So haben dieſelbe wie überhaupt darauf, ob die Unterthanen nicht des Vermögens ſeyn, den erlittenen Schaden zu ſtehen, alſo inſonderheit auf nachfolgende Puncte zu reflectiren, und darnach ihre Berichte einzurichten. 1) Wie Supplicante bisher ſeinem Hofe vorgeſtanden? 2) Ob er Meyer-Erben-Zins oder andere Art Länderey in cultur habe? 3) Ob er bereits vorhin Remiſſion gehabt? 4) Worin deſſen dem Cloſter zu entrichtende Praeſtanda beſtehen, und wie viele Morgen an Lande und Wieſen er dagegen in Cultur habe? 5) Ob er noch mehrere Guts-Herren habe? 6) Ob Schulden auf dem Hofe haften? 7) Ob und was eigentlich für Melioramente zum Hofe gehören? 8) Ob und wie weit die vorgeſtellete Umſtände, wegen ſuchender Erlaſſung, und die übrige Contenta der Supplic ſich in der That gegründet finden *).

Worauf bey geforderten Remiſſions-Berichten zu ſehen iſt.

16. Die Wohn- und Haushalts-Gebäude ſollen künftig den Meyern eigen gehören, folglich auch dieſe ſelbige im Stande, Bau- und Beſſerung erhalten; die Beamte haben alſo dahin zu ſehen, daß dieſer Endzweck erreichet werde.

Wohn- und Haushalts-Gebäude der Meyer.

17. Bey denen 5. beſetzten Clöſtern, haben die Beamte mit den Abbatiſſinnen gehörige Aufſicht zu führen, daß zum Nachtheil und zur Deterioration der Clöſter, und dazu gehören-

Bey den beſetzten Klöſtern haben ſie neben den Aebtiſſinnen Aufſicht zu führen.

*) Dieſe Vorſchrift iſt erneuert und weiter ausgedehnet worden. ſ. Remißion der Kloſter-Meyer und Zinsleute §. 2.

1734. Sept. 1. renden Gebäude nichts unternommen, auch ſonſten alle Unanſtändigkeiten unterlaſſen werden *).

Wenn einem Beamten ein Bau aufgetragen worden. 18. Wann einem Beamten ein Bau anvertrauet wird, hat er 1) bey Fortſetzung der Rechnung, inſonderheit alle und jede, Bau-Materialien, in eben derjenigen Ordnung, als ſelbige würcklich angeſchaffet, anzuſetzen, und ſothane Anſchläge, ſamt denen allenfalls mit communicirten Riſſen, der Bau-Rechnung, bey der Einſendung jedesmal wieder mit beyzufügen. 2) Auch iſt zugleich eine beſondere Verzeichniß mit einzuſchicken, woraus zu erſehen, ob und was eigentlich von denen nach Stück- oder Fuß-Zahlen in der Bau-Rechnung Quaeſt. würcklich zur Ausgabe gebrachten Bau-Materialien oder Bau-Geräthen übrig geblieben. 3) Dabeneben iſt allemahl pflicht-mäßig und accurat zu ſpecificiren, wie viel an Holtze, auch an Dielen, Latten und dergleichen würcklich geſaget worden, und nach Fuß- oder Stück-Zahl von jeder Sorte erfolget ſey: Wovon eine ordentliche, von dem zeitigen Förſter mit ſeiner Unterſchrift, und auf ſeinem geleiſteſten Eyd atteſtirte Verzeichniß der Rechnung beyzulegen. 4) Alles zum Bauen ausgewieſene Holtz ſoll nach dem Forſt-Zinſe im Forſt-Regiſter angeſchlagen, ſelbiger aus der Bau-Rechnung bezahlet, und allda in der Ausgabe unter den Bau-Koſten gehöriges Orts berechnet werden.

Erſparung des Bauholzes. 19. Mit dem zum Gebäude erforderlichen Holtze, ſollen die Beamten möglichſte Sparſamkeit beobachten und da keine Balcken oder Sparren gebrauchen, wo ſie mit kleinen Stücken auskommen können.

Baugeräthſchaften ſind wohl zu verwahren und zu ſpecificiren. 20. Die bey denen Clöſtern vorhandene, zum Bauen erforderte Geräthſchaften, müſſen gehörig in Acht genommen, und wohl verwahret werden. Von allen haben die Cloſter-Beamte auf ihre Pflicht eine accurate Specification zu machen.

21. Alles

*) Mehrere Obliegenheiten der Beamten auf den beſetzten Klöſtern ſind hin und wieder vorgeſchrieben in der Kloſter-Ordnung ſ. Jungfrauen-Kloſter §. 1. u. f.

21. Alles verwilligte Deputat-Holtz ſoll in denen Cloſter-Forſten in Klafter, à 6. Fuß lang, breit und hoch, geſchlagen, aufgeklaftert, und nach Klafter-Zahl denen Deputatiſten angewieſen, auch ſolchergeſtalt berechnet werden. Jedoch ſollen die Abbatiſſin- und Conventualinnen in denen Clöſtern, wie auch die zur Cleriſey gehörende Perſonen davon ausgenommen ſeyn, und ihr Deputat-Holtz, dem Herkommen gemäs, ungeändert behalten. 1734. Sept. 1. Wie es mit dem Deputat-Holtze in den Kloſter-Forſten zu halten.

22. Denen Cloſter-Beamten und Förſtern iſt durchaus nicht erlaubet, von dem ihnen verwilligten Deputat-Holtze etwas zu verkauffen, oder einigen Holtz-Handel zu treiben; wer ſolchem zuwieder handelt, ſoll ſeines Dienſtes verluſtig ſeyn. Beamte und Förſter ſollen damit nicht handeln.

23. Wann aus denen Cloſter-Forſten Holtz geſtohlen wird, haben die Beamte möglichſt zu beſorgen, daß ſolches in natura wieder geliefert, oder daß die Delinquenten dieſerwegen beſonders beſtrafet werden. Von dem in natura reſtituirten geſtohlenen Holtze aber, welches ſofort zu verkaufen, ſoll dem Förſter die Hälfte des daraus gelöſeten Geldes pro accidenti gegeben, dabeneben der dritte Theil der desfals zu bezahlenden Brüche abgefolget werden. Wenn Holz geſtohlen wird.

24. Die zur winterlichen Aeſung des Wildes abgehauene Waſſer-Reiſer worunter keine groſſe tragbare Zweige und Aeſte mit zu nehmen, ſind bey herannahendem Früh-Jahre, zuſammen zu tragen und zu verkauffen, auch die daraus gelöſete Gelder gehörig zu berechnen: Geſtalten die Förſtere angeregte Waſſer-Reiſer, ihnen nicht anzumaſſen haben. Waſſer-Reiſer ſind im Früh-Jahre zu verkaufen.

25. Die Beamte haben, im Fall die Förſtere ihnen Stucken anmaſſen ſolten, ſolches zur Beſtraffung ungeſäumt anzumelden. Wenn die Förſter ſich Stucken anmaaſſen.

26. Bey der Ausſchnatelung der Eichen- und Büchen-Heiſter, haben die Kloſter-Beamte inſonderheit zu beobachten, daß keine ſo groſſe Aeſte abgehauen werden, die zum Einfaulen des Was bey der Ausſchnatelung der Eichen zu beobachten.

1734. Sept. 1. Stammes Gelegenheit geben können. Das ausgeſchnatelte Holtz, ſoll nicht denen Forſtern gelaſſen, ſondern ihnen dafür ein proportionirtes Aequivalent accordiret werden.

Fall- und Poll-Holz iſt zum Nutzen anzuwenden.

27. Was denen Cloſter-Förſtern, an ſtatt des vor dem loco accidentis genoſſenen Fall- und Poll-Holtzes, aus denen Geld-Regiſtern bisher gereichet worden, wird denenſelben fernerhin gegönnet *). Es haben aber die Cloſter-Beamte darauf zu achten, daß dergleichen Fall- und Poll-Holtz, welches von denen Förſtern alſofort getreulich anzuzeigen, nicht abhanden gebracht, ſondern zu des Cloſters Nutz und Beſten verwendet und gebrauchet, oder zu Gelde gemacht werde.

Auſſer der Wadelzeit ſoll kein Holz gefället werden.

28. Auſſer der Wadel-Zeit ſoll kein Holtz gefället, und nach verfloſſenem halben April-Monate kein Ein- und Ausfahren in denen Höltzungen, auſſer denen ordinairen Holtz-Wegen verſtattet werden.

Anweiſung des verwilligten Holzes und von der Mahlbarte.

29. Alles verwilligte Holtz ſoll von denen Cloſter-Beamten und Förſtern conjunctim an unſchädlichen Oertern angewieſen, mit der Mahlbarte- oder dem Wald-Hammer angeſchlagen, und ſonſt überall kein Baum aus denen Forſten abgefolget werden. Die Mahlbarte haben die Beamte, von ihnen und denen Förſtern jedesmahl verſiegelt, in ihrer guten Verwahrung zu behalten **), und von zwey zu zweyen Jahren verſiegelt einzuſchicken, damit die Jahr-Zahl darauf geändert, und ihnen ſelbige ſodann zurück geſandt werde.

Bey Ablegung der Rechnung ſollen die Beamten inſtruct erſcheinen, auf alles zu antworten.

30. Bey abzulegender Rechnung haben die Beamten alljährlich dieſe Inſtruction- und Auszug der ergangenen Verordnungen mit zu bringen, und dabey inſtruct zu erſcheinen, auf Befragen von jedem Puncte accurate Rede und Antwort zu geben, wie ſelbigem gelebet und nachgekommen ſey. Inſtru-

ction

*) ſ. auch Kloſter-Förſter §. 1. Art. 16.

**) ſ. auch Kloſter-Förſter §. 1. Art. 15.

ction für die Kloſter-Beamten vom 1 Sept. 1734. C. 1. 1734. Sept. 1.
n. 41. p. 658.

Kloſter-Dienſtleute

ſ. Kloſter-Meyer-Zins-und Dienſtleute.

Kloſter-Diſciplin

ſ. Jungfrauen-Kloſter §. 7.

Kloſter-Forſten

§. 1. Ueber die Cloſter-Forſten und Holzungen, ſoll 1) Der verordnete Ober-Forſt-und Jägermeiſter die Oberinſpection und Aufſicht haben *) und ſolche von demſelben alle Jahre viſitiret werden; 2) bey ſolcher viſitation iſt zu beobachten, daß die ledigen Plätze mit jungen Heiſtern wieder bepflanzet und verbeſſert werden, 3) Die Förſter ſollen ohne Vorwiſſen des Ober-Forſt-und Jägermeiſters nicht angenommen, ſondern deſſen Gutachten darüber eingeholet werden. 4) Die Cloſter-Verwalter und Förſter ſollen in den Cloſter-Holzungen im geringſten nichts an Holze fällen laſſen, ehe nicht dazu Verordnung von der Fürſtl. Geheimten-Raths-Stube erfolget iſt. 5) Bey jedem Cloſter ſoll ein Waldeiſen ſeyn, womit die zu fällen bewilligte Stämme bemahlzeichnet werden ſollen. Das Wald-Eiſen ſoll in des Verwalters Verwahrſam behalten, und ſowohl von ihm als dem Cloſter-Förſter verſiegelt, und wenn es zu gebrauchen, in beyder Anweſen und Gegenwart eröfnet, auch wenn die Stämme damit gemahlet, von ihnen beiderſeits hinwieder verſiegelt werden. 6) Solche Bemahlung wird dazu dienſahm ſeyn, daß wenn ſich ungefällete, das Wald-Eiſen nicht habende Stämme finden, die Holz-Förſter darüber zur Rede zu ſetzen und denſelben ernſtlicher Verweiß zu geben, oder, wenn der Exceſs gar enorm, an die Fürſtl. Geheimte Raht-Stube zu gebührender Verordnung zu referiren. 7) Sollen die

1671. Aug. 30. Wie es damit gehalten werden ſoll.

Von der Mahlbarte oder dem Waldeiſen und deſſen Gebrauche.

*) ſ. auch Forſt-Ordnung §. 1. Abſchn. 6. Art. 11.

1671. Aug. 30. die Verwaltere die Verzeichniß, was am Holtze gefället, und zu Gelde gemachet, unter ihrer und der Förſter ſubſcription bey ablegenden Rechnungen, zu juſtificirung eingenommener Holz-Gelder, produciren. Das angeregte Verzeichniß ſoll allemahl in dem zu Ablegung der Cloſter-Rechnungen angeſetzten Termin zur Fürſtl. Geheimten Raht-Stuben eingeliefert, und wenn offtgedachter Ober-Forſt-und Jäger-Meiſter darüber vernommen, und ſie ohne Mangel befunden, ſollen ſie ſich deren zu juſtificirung eingenommener Holtz-Gelder gebrauchen. **Forſt-Ordnung für die Klöſter von 30. Aug.** 1671. C. 1. n. 32. p. 647.

1677. Jul. 18. Ziegen der Kloſter-Perſonen ſollen nicht in die Holzungen kommen.

§. 2. Den Kloſter-Perſonen und Bedienten ſtehet zwar frey Ziegen zu halten, jedoch nicht in gar zu groſſer Menge. Es müſſen ſelbige auch aus den Forſten gäntzlich bleiben und dagegen in den Feldbüſchen, oder wo ihnen ſonſt von den Forſt-Bedienten ohnſchädliche Weide und Feldbüſche angewieſen werden, hüten, oder dafern ſie mit übermäſſiger Anzahl der Ziegen fortfahren, nicht aus den Forſten bleiben, ſollen ſelbige gepfändet oder verordnet werden, daß ſie die Ziegen gäntzlich abſchaffen müſſen. **Verordn. vom** 19 **Jul.** 1677. C. 1. n. 33. p. 650.

Kloſter-Förſter

1734. Sept. 1. Soll treu und fleißig seyn.

§. 1. 1. Der Cloſter-Förſter ſoll der ihm anvertraueten Cloſter-Förſter-Bedienung zu jederzeit treu und fleißig, wie es einem beeydigten Diener eignet und gebühret, vorſtehen;

Des Kloſters Nutzen befördern.

2. Inſonderheit des Cloſters Nutzen und Beſtes ſuchen und befördern und hingegen Schaden und Nachtheil kehren und wenden.

Den Vorgeſetzten Reſpect bezeigen und den Befehlen nachkommen.

3. Der K. u. C. Cloſter-Cammer, wie auch dem Ober-Forſt-und Jägermeiſter imgl. dem Cloſter-Amtmann den gebührenden reſpect geben und Folge leiſten. Denen von K. Cloſter-

ſter=Cammer ertheilten ordren und Befehlen hat er in allem ge= nau nachzukommen, nichts aber ohne des Ober=Forſt und Jä= germeiſters und des Cloſter=Amtmanns Vorwiſſen in Forſt= Sachen vorzunehmen. 1734. Sept. 1.

4. Fände ſich, daß der zeitige Cloſter=Amtmann in den Clo= ſter=Holzungen und Forſten ſo verführe, daß es dem rechten Forſt=Haushalte entgegen, alsdann hat der Cloſter=Förſter ſol= ches dem Cloſter=Amtmann beſcheidentlich vorzutragen, und deſſen Abſtell=und Aenderung zu verlangen; und wann ſolches nicht helfen ſollte, davon pflichtmäßig an den Ober=Forſt=und Jäger=Meiſter zu berichten. Wenn der Amtmann unrecht in den Forſten verfahren ſollte.

5. Damit der Cloſter=Förſter wiſſen möge, was für Hol= tzungen eigentlich ſeiner Aufſicht anvertrauet ſind; Wird ihm darüber eine richtige Grentz=Verzeichniß zugeſtellet werden, wel= che er dann zum Grund zu legen, ſich die Grentzen vollkommen bekannt zu machen, und davon täglich wenigſtens einen Theil zu begehen, und zu viſitiren hat. Soll ſich die Grenzen bekannt machen, und

6. Und wie er hauptſächlich auf die Grentz=Steine und Mahl=Bäume fleißige Aufſicht haben ſoll, daß daran von nie= manden etwas verändert oder beſchädiget werde: Alſo hat er auch, wann ſich dergleichen zutrüge, bey Zeiten zu ſorgen, da= mit alles in vorigen Stand gebracht werde; inſonderheit aber, wann die Mahl=Bäume abgängig werden, hat er bey dem Clo= ſter=Amtmann, ohne Anſtand darauf anzutragen, auch bey dem Ober=Forſt=und Jägermeiſter zu melden, damit ſtatt deren, andere ſteinerne und wohlkäntliche Mahle gemachet werden. auf die Grentz-Steine ꝛc. genau achten.

7. Wird er auch dahin ſehen, damit, wenigſtens alle zwey Jahre, eine ordentliche Grentz=Beziehung vorgenommen, und dabey nach Anleitung der Forſt=Ordnung *) verfahren werde. Grentzbeziehung

8. Wo=

*) ſ. Forſt=Ordnung §. 1. Abſchn. 1. Art. 5.

1734. Sept. 1. Wenn wegen der Grenzen Irrungen vorfallen.

8. Woferne wegen der Grentzen mit denen Benachbarten, Irrungen vorfallen, oder von jemanden darinnen, oder in denen Forſten ſelbſt, Eintrag geſchehen ſolte; Hat er den, oder dieſelben, wo möglich zu pfänden, das Pfand an den Cloſter-Amtmann zu liefern, oder ſonſt davon gehörigen Rapport zu thun, und das Pfand für ſich nicht wiederum verabfolgen zu laſſen.

Soll auf die Erhaltung der Forſten ſehen und die Bruchfälligen pfänden.

9. Hat er auf die Conſervation der Holtzung alle Sorgfalt und Bemühung anzuwenden; inſonderheit zu verhüten, daß kein Schade geſchehe; desgleichen auch durchaus nicht zu verſtatten, daß in denen Zuſchlägen und Eicheln-Kämpen gehütet werde. So oft aber dawider gehandelt wird, hat er die Uebertreter, wenn ſie darauf ertappet werden, wo möglich, zu pfänden, und zur verwirckten Beſtrafung, dem Amtmann ſo fort zu melden. Von denen vorkommenden Wrogen oder Straffen, hat er ein ordentliches Regiſter zu halten, und davon auf Petri jeden Jahrs, dem Amtmann ein unterſchriebenes Exemplar zu geben, welcher damit ſeine Einnahme der Straf-Gelder belegen wird, das andere Exemplar aber hat er an den Ober-Forſt-und Jägermeiſter zu liefern.

Wenn Holtz geſtohlen werden ſolte.

10. Wann Holtz, diebiſcher Weiſe aus der Forſt entwandt wird, hat er ſich alle Mühe zu geben, das geſtohlene Holtz in natura zu finden, und ſolches an das Cloſter liefern zu laſſen, auch dem Cloſter-Amtmann anzuzeigen, und es bey ſelbigem, und ſonſten gehöriges Orts, zur Wroge anzumelden. Solte aber das geſtohlene Holtz nicht mehr vorhanden ſeyn, hat er ſolches, wie oben verordnet, dem Cloſter-Amtmann und gehöriges Orts, zum Bruch anzumelden, und inſonderheit mit dahin zu ſehen, daß dem Cloſter der wahre Wehrt des geſtohlenen Holtzes erſtattet werde. *). Er ſoll ſich aber weiter

*) Eine neuere Verordnung über die Beſtrafung des Holz-Diebſtahls ſ. Holz-Dieberey §. 1.

weiter nichts, als was ihm vermacht, davon anmaſſen. Gleichwie er ſich auch überhaupt keine Accidentien zuzueignen hat, welche ihm in ſeiner Beſtallung nicht namentlich vermachet ſind. 1734. Sept. 1.

11. Soll kein Holtz angewieſen, oder gehauen werden, auſſer denen Fällen, ſo laut der dem Förſter zugeſtelleten Deſignation, beſtändig alle Jahr verwilliget; ehe und bevor darüber von K. Cloſter-Cammer an den Amtmann ein ſchriftlicher Befehl ergangen, und der Anweiſungs-Schein vom Ober-Forſt- und Jägermeiſter wird vorgezeiget ſeyn. Was an Holtze anzuweiſen.

12. Wann nun derſelbe erfolget, und die Anweiſung gehöriger maſſen bewerckſtelliget wird; Hat der Cloſter-Förſter nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen darauf zu ſehen und zu halten, daß das Holtz überall Forſt-mäßig gehauen werden möge; Wobey er dann ſonderlich darauf pflicht-mäßig Acht zu haben, daß behuef des verwilligten Holtzes, mehr Stämme nicht angewieſen werden, als woraus ſolch Quantum erfolgen kann. Was bey den Anweiſungen zu beobachten.

13. Zum Deputat-Holtze darf der Förſter durchaus kein fruchtbares oder anderes geſundes Holtz, ſondern altes und abſtändiges anweiſen, das vorfallende Wellen- oder Waas-Holtz aber iſt gehörig zu berechnen. Deputat-Holz. Waas-Holz.

14. Desgleichen hat er bey Hauung des Feuer- oder Kohlen-Holtzes darüber zu halten, daß ſolches nicht mit der Axt, ſondern mit der Sage geſchrotet und gekürtzet, auch darnach in Klaftern geſchlagen, und anderer geſtalt nicht verabfolget werde. Das Holz iſt mit der Säge zu kürzen.

15. Bey der jedesmahl in Beyſeyn des Kloſter-Amtmanns, geſchehenden Anweiſung, ſoll der Cloſter-Förſter befördern helffen, daß über alles anzuweiſende Holtz ein richtiges Protocoll geführet werde: Wie er dann auch für ſich die anzuweiſende Quantitæt Holtzes wohl zu notiren, und ſolche getreu- Gebrauch der Mahlbarte.

1734. Sept. 1. getreulich in das von ihm führende Regiſter zu tragen hat. Und wann es dann zur Ausweiſung kommt, mus er dabey die Mahlbarte an denen Stämmen behörig anſchlagen, dieſelbe in keine fremde Hände kommen laſſen, ſondern ſo fort nach dieſer Verrichtung jedesmahl wiederum an den Cloſter-Amtmann liefern, bey dem ſie mit ihrer beyderſeits Pettſchaften verſiegelt, an ſichern Ort verwahret werden *), und dem Förſter zu ſeiner ſchweren Verantwortung gereichen ſoll, wann bey haltender Viſitation, Stämme ohne Mahl-Zeichen gefunden würden.

Fall- und Poll-holz hat ſich der Förſter nicht anzumaaſſen.

16. Des Fall- und Poll-Holtzes hat der Förſter ſich nicht anzumaſſen, noch, daß es von anderen geſchehe, zu verſtatten, ſondern ſich mit der ihm desfals jährlich zugebilligten Geld-Competentz, und was ihm in ſeiner Beſtallung ſonſt beygeleget, zu begnügen, und wann dergleichen vorfallen ſolte, dem Ober-Forſt- und Jäger-Meiſter ſo wohl, als auch dem Cloſter-Amtmann gebührend anzuzeigen, auch zu überlegen, wie ſolches am nützlichſten anzuwenden, oder auch zu verſilbern ſey; Dem zufolge, hat er nebſt dem Cloſter-Amtmann dahin zu ſehen, daß der Abfall von Brenn- und andern Holtze, ſo viel ſich davon in die Klaftern nicht ſchicket, in Wellen oder Waſen gebunden, und ſo gut als möglich iſt, verſilbert werde, wovon dem Förſter ein Accidens, und zwar von jedem Schock 1 Gr. zu nehmen vergönnet ſey, das übrige aber richtig berechnet werden ſoll. Wobey jedoch nicht zu verſtatten, daß die Käuffere das Wellen-Binden ſelbſt verrichten.

Das Holz iſt zu rechter Zeit zu fällen.

17. Es ſoll auch das zu hauende Holtz, nach Anweiſung der Forſt-Ordnung **), ein jegliches zu ſeiner rechten Wadel-Zeit gefället und aufgehauen werden.

18.

*) ſ. auch Kloſter-Beamte §. 1. Art. 29. imgl. Kloſter-Forſten §. 1. Nr. 5) und 6).

**) ſ. Forſt-Ordnung §. 1. Abſchn. 3.

18. Denen Holtzhauern, Zimmerleuten und Waſenbindern, hat der Förſter auf keine Weiſe zu geſtatten, daß ſie beym Heimgehen, der übelen Gewohnheit nach, ein Stück Holtz, oder dergleichen mit ſich nehmen; ſondern, wann ſolches ſich zutrüge, ſind die Uebertreter zur Wroge anzumelden. 1734. Sept. 1. Holtzhauer ꝛc. ſollen kein Holtz mit ſich nehmen

19. Bey Anweiſung des Holtzes, hat der Förſter gewiſſe ordentliche Schläge zu halten, und zuförderſt die alten, dürren und verſehrten Bäume auszuweiſen, das fruchtbare Holtz aber, ſo viel möglich, zur Maſt zu verſchonen, auch bey dem Unter- oder Strauch-Holtz, woſelbſt die Mahl-Barte nicht angeſchlagen werden kan, nichts deſto weniger ordentliche Haue zu halten. Es ſind ordentliche Schläge und Haue zu halten.

20. Jedoch daß dabey vor allen Dingen ſo viele tüchtige und nöthige Hege-Reiſer ſtehen bleiben, und ſolche Schläge nachhero ſo lange geheget werden, bis ſie wiederum dem Vieh entwachſen ſeyn. Hegereiſer;

21. Wie dann auch der Förſter darauf ein wachſames Auge haben ſoll, daß demjenigen, was die Forſt-Ordnung des Vieh-Hütens wegen, und ſonſt in Anſehung des Zupflantzens disponiret *), auch was des letztern halber, beſonders an die Cloſter-Beamte verordnet worden **), genau nachgelebet, die Uebertreter aber gepfändet, und zur Beſtraffung angemeldet werden. Zupflantzen in den Forſten ꝛc. und

22. Wird der Förſter ſich angelegen ſeyn laſſen, zur Verbeſſerung der Forſten, alles mögliche beyzutragen, und nebſt denen Beamten darauf zu gedencken, wie die Zupflantzung, auch Anlegung neuer Gehäge und Eicheln-Kämpe an Oertern, wo es ſich ſchicken will, der Forſt-Ordnung zufolge, ins Werck geſetzet werden möge. Was ſonſt zur Verbeſſerung gereichet.

23.

*) ſ. Forſt-Ordnung §. 1. Abſchn. 4.
**) ſ. Kloſter-Forſten §. 2.

1734. Sept. 1. Neue Holzwieſen und Erweiterungen der Aecker rc. ſind nicht zu geſtatten.

23. Soll der Förſter nicht geſtatten, daß neue Holtz-Wieſen gemachet, noch auch die Wieſen und Aecker, ſo an die Cloſter-Holtzungen ſtoſſen, erweitert werden, auch benöhtigten Falls, dieſerwegen Mahl-Zeichen ſetzen. Wie dann überhaupt dahin zu ſehen, damit die in denen Forſten belegene oder an ſelbige anſtoſſende Aecker und Wieſen gebührend verſteiniget oder ſonſt befriediget werden, daß mit ſelbigen nicht nach und nach weiter in die Holtzungen gedrungen werden könne.

Hut und Weide.

24. Ferner hat der Förſter ſorgfältig darauf zu ſehen, damit die Hud und Weyde von niemanden, als der dazu berechtiget, exerciret werde; immaſſen er die Uebertreter zu pfänden, und zur Beſtraffung anzuzeigen hat.

Maſt und was dabey in Acht zu nehmen.

25. Wann Maſtung ſeyn ſolte; hat der Förſter ſolche, auf die von dem Ober-Jägermeiſter ihm zugekommene Ordre, nebſt anderen, genau in Augenſchein zu nehmen, ſeinem beſten Wiſſen nach von deren Erträglichkeit zu urtheilen, und ſodann ſeine Meynung, gleichwie es von denen übrigen, welchen die Beſichtigung committiret iſt, gleichfals geſchiehet, ad Protocollum zu geben. Nach Einlauffung der darauf ertheilten Reſolution, hat er ferner der Maſt-Beſichtigung und Verhandlung beyzuwohnen, und ſo viel an ihm iſt, Sorge zu tragen, daß das Herrſchaftliche Intereſſe dabey möglichſt befördert werde.

Forſt-Regiſter und Forſt-Gefälle.

26. Dem Amtmann lieget zwar als Rechnungs-Führer ob, dahin zu ſehen, daß alle und jede Forſt-Gefälle zu rechter Zeit eingefordert und berechnet werden: Der Förſter hat aber dabey nach beſtem Vermögen, Hülffe zu leiſten, und überall kein Holtz, wann es angewieſen iſt, eher aus der Forſt fahren zu laſſen, bis der Cloſter-Amtmann das gebührende Geld dafür erhoben, und er von demſelben einen Schein erhalten, daß das Geld bezahlet ſey. Daneben er das von ihm zu führende

rende Gegen-Regiſter von allen das Jahr über geſchehenen Ausweiſ- und Fällungen dergeſtalt getreulich und accurat zu führen hat, daß daraus die Richtigkeit der vom Amtmann führenden Regiſter hinlänglich beurtheilet werden könne. 1734. Sept. 1.

27. Inſonderheit mus er in ſothanem Regiſter alles verkaufte, oder ſonſt verwilligte Holtz, richtig verzeichnen. Solche Regiſter hat er zeitig in Bereitſchaft zu halten, dieſelbe auf Petri zu ſchlieſſen, ſie zuforderſt dem Amtmann zur Reviſion einzuliefern, und darauf dem Ober-Forſt- und Jägermeiſter zur Unterſchreibung zu praeſentiren, und ſodann dem Cloſter-Amtmann zur Einſendung wieder zuzuſtellen. Des Förſters Regiſter.

28. Da auch nöthig iſt, daß K. Cloſter-Cammer, und der Ober-Forſt- und Jägermeiſter von Zeit zu Zeit wiſſen mögen, wie es in der Kloſterforſt überhaupt beſchaffen ſey; So ſoll der Förſter in dem zur Rechnungs-Abnahme geſetzten Termino auf ſpeciellen Befehl, entweder ſelbſt kommen, oder ein ſchriftlich Pro Memoria, worinnen von allen gründliche Nachricht, auch Vorſchläge wegen künftiger Verbeſſerung enthalten, mitbringen, oder aber, wann er nicht in Perſon gefordert wird, ſeinen Bericht, verſchloſſen, zur K. Geheimen Raht-Stube, und an den Ober-Forſt- und Jägermeiſter beſonders einſenden, und überall ſein Gutachten beyfügen. Wenn der Förſter beſonders Nachricht ertheilen ſoll.

29. Die vorfallende Wrogen hat der Förſter, wie bereits oben Art. 9. erwehnet, denen Cloſter-Beamten, welche deren Unterſuch- und Beſtraffung hergebracht, und zwar alle Monat zur Examinirung einzugeben, die Beſtraffung richtig aufzuzeichnen, ſolches in ein ordentliches Regiſter zu bringen, und ſolches nebſt dem Forſt-Regiſter einzuliefern. An denen Oertern, wo die Cloſter-Beamte die Unterſuch- und Beſtraffung der Wrogen nicht hergebracht, hat der Förſter das Wrogen-Regiſter, ſo wie es auf denen Land-Gerichten abgethan und unterſchrieben, dem Cloſter-Amtmann einzuliefern; Forſt-Wrogen.

1734. Sept. 1. Von denen die Holtz zu leſen befugt ſind.

30. Da auch an einigen Oertern hergebracht, daß gewiſſe Benachbarte befugt ſind, dürres Holtz in denen Cloſter-Forſten zu leſen, und einzutragen; So hat der Förſter mit Fleiß dahin zu ſehen, daß ſolches nicht übermäßig geſchehe, und die Leute keine Barten mit zu Holtze bringen, ſondern da ſolches geſchehe, hat er ſelbigen die Barte zu nehmen, und ſie zur Wroge zu bringen. Da auch an einigen Oertern der böſe Gebrauch ſeyn ſoll, daß diejenige, ſo dürres Holtz leſen, dem Förſter jährlich etwas Geld oder auch Haber geben; ſo ſoll ſolches gäntzlich abgeſchaffet, und dem Förſter, bey Straffe der Caſſation, verboten ſeyn, hinkünftig dergleichen, oder andere ihm nicht zugeſtandene Accidentien mehr zu nehmen. Gleichwie dann auch dasjenige Accidens, welches einige Förſter ſich bishero aus denen zur Unzeit ausgeſchnatelten Tannen und abgehauenen Zweigen und Telgen gemachet, bey willkührlicher Straffe verboten ſeyn, und ſich deſſen niemand unterſtehen ſoll, durch die Finger zu ſehen.

Accidentien die ihm nicht gebören, ſoll er nicht nehmen.

Der Förſter ſoll alle Verordnungen, inſonderheit die Forſtordnung beobachten.

31. Im übrigen hat der Förſter allen und jeden ergangenen und noch ergehenden General- und Special-Verordnungen, inſonderheit der Forſt-Ordnung *), wovon ihm ein Exemplar zugeſtellet werden ſoll, gebührende genaue Folge zu leiſten, und zumahl auf die Verbeſſerung der Forſten möglichſte Sorgfalt anzuwenden, auch überhaupt alles zu tuhn und zu beobachten, was ſeinen geleiſteten theuren Pflichten gemäs iſt, und er vor Gott und ſeinen Obern zu verantworten getrauet; Hingegen alles was deme zuwider iſt, zu unterlaſſen, ſo lieb ihm ſeine Ehre und Leben iſt. **Inſtruction für die Kloſter-Förſter vom 1. Sept. 1734.** C. 1. n. 42. p. 678.

Kloſter-Gefälle

1695. Nov. 7. Sollen auf Anmelden von den Obrigkeiten beygetrieben werden.

§. 1. Alle und jede Obrigkeiten ſind befehliget, daß ſie auf

*) ſ. Forſt-Ordnung §. 1.

auf eines jedweden Cloſter-Verwalters geziemendes Anhalten, demſelben nicht allein nachdrückliche und ſchleunige Hülffe in Beytreibung des Nachſtandes der Kloſter-Gefälle und des Zinskorns, wiederfahren laſſen, ſondern auch dieſelben, an würcklicher Ausdreſchung des Korns in der Meyer-Leute Scheuren nicht behindern, ſondern wann ſie desfals bey ihnen gebührende Anmeldung tuhn, ſolches ohngeſäumt geſtatten und darinn vielmehr möglichſt aſſiſtiren. Geſtalten dann denen Cloſter-Verwaltern, auf den Fall der verweigerten oder gar zu lange verzögerten Amts-Hülffe, oder da ſonſten zu der Bezahlung anderſt nicht zu gelangen, Erlaubniß gegeben auch befohlen wird, was von denen Meyer-Zinſen nicht remittiret, von denen ſäumſelig- und wiederſpenſtigen Meyern durch oberwehntes executions-Mittel pflichtmäſſig beyzutreiben, und wann ſie darin von jemanden behindert werden wollen, davon ſofort zu berichten, oder ſelbſt davor zu ſtehen. **Verordnung** vom 7. **Novembr.** 1695. imgl. **Ausſchr. vom** 7. **Nov.** 1695. C. 1. n. 34. 35. p. 651. 1695. Nov. 7.

Kloſter-Güter

§. 1. Alle und jede biß daher über die Cloſter-Güter ohne der Principalen Beliebung vorgeſchriebenermaſſen vermeyntlich loßgemachte Verſchreibungen, ſind gäntzlich caſſiret, vernichtiget und getödtet. Die Gerichte ſollen auch wider die Clöſter, wegen ihrer Güter keine Proceſſ erkennen, es ſey *dann*, daß diejenige, ſo dergleichen Güter in petitorio und poſſeſſorio einzuklagen oder zu erhalten gemeinet, darüber neben der Landesherrlichen Bewilligungen und Confirmationen, zugleich der Cloſter-Verſchreibungen, conjunctim originaliter vorlegen werden. **Verordn. vom** 12. **Jan.** 1602. C. 1. n. 30. p. 644. 1602. Jan. 12. Was für Verſchreibungen als gültig anzunehmen.

Kloſter-Jungfrauen

ſ. Jungfrauen-Kloſter.

Kloſter-

Kloſter-Meyer, Zins- und Dienſtleute

1670. Jul. 18. Sollen nicht geſpeiſet werden.

§. 1. Die Meyer und Dienſt-Leute ſollen bey Lieferung des Zins- und Zehntkorns, wie auch bey Hand- und Spann-Dienſten, nicht geſpeiſet werden, ſondern denenſelben nur das, was die Amts-Bediente, darunter das Cloſter belegen, deßfals tuhn, wiederfahren; diejenigen aber, ſo damit nicht friedlich ſind, ſondern ſich wiederſetzen wollen, ſind entweder durch eigenen Zwang, oder, wo derſelbe beym Cloſter nicht hergebracht, durch desjenigen Amts Hülffe, worin das Cloſter belegen iſt, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Verordn. vom 18. Jul. 1670. C. 1. n. 31. p. 646.

Beytreibung deren Gefälle.

§. 2. Wie zu verfahren, wenn die Kloſter-Meyer in Bezahlung der Kloſter-Gefälle, des Zinskorns u. ſ. w. ſich ſäumig bezeigen, ſ. Kloſter-Gefälle §. 1.

Remißionen derſelben.

§. 3. Wie es zu halten, wenn ſelbige um Erlaſſung nachſuchen, ſ. Remiſſion der Kloſter-Meyer und Zinsleute.

Kloſter-Pachtung

ſ. Verpachtungen der Stadt- und Kloſter-Pertinenzien.

Kloſter-Prediger

ſ. Jungfrauen-Kloſter §. 10. Art. 7.

Kloſter-Rechnung

ſ. Kloſter-Beamte §. 1. bis 6.

Kloſter-Schulen

§. 1. Die Ordnung der Kirchen-Uebung vnd Schulen bey den Prälaturen, Mannsklöſtern ꝛc. befindet ſich in der Kirchenordnung von 1569. C. 1. n. 1. p. 338.

Kloſter-Verwalter

ſ. Klöſter-Beamte.

Kloſter-Viſitation

ſ. 6. Landtags-Abſchied Art. 1.

Knap-

Knapſchaft auf dem Harz

ſ. Bergordnung §. 1. Theil 2. Art. 87.

Knecht

ſ. Dienſtboten, Geſinde.

Knechte der Juden

ſ. Juden §. 9. Art. 5.

Knochenhauer

ſ. Scharren=Schlächter §. 1.

Kohlen=Feuer

ſ. Topf=Kohlen=Feuer.

Kopfgeld

ſ. Fixum.

Koppeljagdt

§. 1. 1. Die Setzzeit ſoll mit gänzlicher Aufhebung der Verordnung vom 17. October 1679. *) vom 1ſten Merz bis den 24ſten Auguſt beſtimmet, und dieſe Setz= und Brutzeit, alljährlich von denen ſämtlichen Intereſſenten der Koppeljagdt, unfehlbar und auf das genaueſte gehalten werden; dergeſtalt, daß binnen dieſer Zeit, unter keinerley Vorwand, erlaubt ſeyn ſoll, einiges Wildprett zu ſchieſſen, welches nicht in dem folgenden nahmentlich ausgenommen worden. 1777. Jun. 10. Beſtimmung der Setzzeit und daß ſelbige zu halten.

2. Es bleibet jedoch erlaubt, daß diejenigen welche zur Koppeljagdt berechtigt ſind, auch binnen vorbeſtimmter Setzzeit, ſchädliche Thiere und Raubvögel, imgleichen die Zugvögel, als Schnepfen, Wachteln, Lerchen, Krammets=Vögel, Droßeln ꝛc. wilde Endten, wenn die Jungen die gehörige Größe haben, reſp. ſchieſſen und fangen dürfen. Rehböcke können zwar gleichfalls geſchoſſen werden, jedoch unter keinerley Vorwande eher, als bis nach Ablauf des 24ſten Junii Was während der Setzzeit zu jagen erlaubt.

*) ſ. Hegezeit §. 1.

1777. Jun. 10. Junii jeden Jahres; nach kleinem Wildprett aber, darf auch in der Zwiſchenzeit vom 24ſten Junii bis zum 24ſten Auguſt, ſo wie nach Ricken überhaupt, nicht geſucht und geſchoßen werden.

Wenn der Grenz-Nachbar nicht heget.

3. Auch bleibt auf der Landes-Grenze an denen Orten, wo der Grenz-Nachbar erweislich wenig oder gar nicht ſchonet, das Schieſſen und Jagen in der Maße erlaubet, als ſolches der ausländiſche Nachbar exerciret.

Wenn mehrere Eigenthümer eines Guts, daſſelbe verpachten.

4. Ein oder mehrere Eigenthümer des Gutes, als welchen ſämtlich für ihre Perſon, ſich der Jagdt zu gebrauchen frey bleibet, ſollen zwar befugt ſeyn, die ihnen zuſtehende Gerechtigkeit der Koppeljagdt, zu verpachten, jedoch dergeſtalt, daß ſelbige zur Zeit von jedem Gute, wenn gleich ſolches mehreren annoch in ungetheilten Gütern ſtehenden Intereſſenten zugehöret, entweder nicht anders als mit dem Gute welchem ſie anklebet, an Einen Pächter, oder ohne ſolches, nur allein an Einen Mitintereſſenten der Jagdt verpachtet werde.

Wann der Pächter der gepachteten Jagd ſich gebrauchen darf.

5. Keine Verpachtung aber ſoll gültig, mithin der Pächter nicht eher ſich der gepachteten Jagdt zu gebrauchen befugt ſeyn; bevor nicht der Verpächter, daß, und wem er die Koppeljagdt verpachtet habe, denen ſämtlichen Intereſſenten derſelben angezeiget haben wird; wobey denn einem jeden Pächter

Afterpacht verboten.

die gepachtete Jagdt wiederum zu verafterpachten gänzlich unterſaget iſt, wie er dann auch für ſeine Perſon ſich nach dem zu achten hat, was dem Domino der Jagdt hieſelbſt vorgeſchrieben iſt.

Wenn das Antheil am Gut ceſſiret.

6. Keinem, ob er gleich ein Mitintereſſent eines zur Koppeljagdt berechtigten Gutes geweſen, ſoll erlaubt ſeyn ſich der Koppeljagdt zu gebrauchen, nachdem ſein am dem Gute gehabter Antheil ceſſiret.

In wie fern gute Freunde mitgenommen werden dürfen.

7. Auch ſoll Niemand einem guten Freunde in die Jagdt zu gehen erlauben, wenn er ihn nicht ſelbſt begleitet, oder durch

einen von ſeiner Familie begleiten låſſet. Hingegen ſoll es 1777. Jun. 10. nicht hinlånglich ſeyn, demſelben einen bebrodeten Bedienten mit zu geben. Wie dann auch den ſåmtlichen K. Jagdt-Bedienten, die Mitnahme anderer zur Jågerey nicht gehörigen Perſonen in die Koppeljagdten, unterſaget iſt.

8. Niemand ſoll die Jagd durch andere als bebrodete Bediente exerciren zu laſſen befugt ſeyn; und es iſt keinem erlaubet, ſich dazu fremder Leute zu gebrauchen, denen für das geſchoßne oder gefangene Wildprett ſtückweiſe Schießgeld entrichtet wird. Jedoch behålt es bey denen hergebrachten Jagdt-Dienſten, dem Herkommen gemåß, ſein Bewenden a).

Die Jagdt darf nur durch bebrodete Bediente exerciret werden.

a) Das was im Art. 8. vorgeſchrieben iſt, war ſchon vorhin in zweyen Edicten verordnet. Edict vom 31. Oct. 1698. C. 6. n. 119. p. 317. und Edict vom 12. Jun. 1731. C. 6. n. 131. p. 330.

Aeltere Verordnungen deshalb.

9. Wenn dieſer Verordnung in ein oder anderm Punckte zuwider gehandelt wird; ſo ſoll der Contravenient, wenn es ein Jåger oder bebrodeter Bedienter iſt, das 1ſtemal um 5 Rthlr., das 2temal um 10. Rtl. und ſo fortan, beſtrafet werden; und iſt der Herr, ſolche Strafe für ihn zu bezahlen, zwar nicht ſchuldig, jedoch verbunden, ihm ſelbige von dem Lohne oder ſonſt zu kürzen, wenn ſie nemlich auf andere Weiſe nicht bezahlt werden kann. Handelt aber ein Gutsherr, oder Påchter, dieſer Verordnung zuwider; ſo ſoll er zum erſtenmahl 10. Rthlr., beym zweyten und folgenden Fållen aber jedesmal 20. Rthlr. Strafe erlegen; welche Strafe dann nach genugſamer Unterſuchung und Erweis, beygetrieben, zur Hålfte dem Denuncianten verabreichet, zur Hålfte aber denenjenigen verabfolget werden ſoll, welche in foro delicti die Jurisdiction haben.

Beſtrafung der Vergehungen gegen dieſe Verordnung.

10. Auch iſt dieſe Verordnung allein auf Koppeljagdten, nicht aber auf privative Jagdten zu appliciren, und behålt es übrigens

Sie gehet nur auf Koppeljagdten.

1777. Jun. 10. übrigens in allen Punckten, weswegen hier nicht ein anderes ausdrücklich feſtgeſtellet worden, bey denen vorhin emanirten Jagdt-Ordnungen lediglich ſein Bewenden. **Verordnung vom 10. Jun. 1777. Hann. Anz. v. 1777. St. 60.**

Körmede *), Weinkauf

ſ. auch Meyer-Ordnung §. 2. Art. 3.

Die Erhebung derſelben zeiget den Principal Gutsherrn an.

§. 1. Unter mehrern Guts-Herren wird derjenige für den Principal-Guts-Herren gehalten, der die Körmede zu erheben hat. ſ. Ehe-Receſſe der Bauersleute und Meyer §. 1. Art. 2. imgl. Meyer-Ordnung §. 1. Art. 6.

1704. Jun. 11. Dieſelbe wird gefordert, wenn ſich ein Hauswirth ohne Noth auf die Leibzucht begiebt.

§. 2. Wenn ein Hauswirth, es ſey von einem Meyer- oder Koth-Hofe, ſeinen unterhabenden Hof an ſeinen Sohn, Schwieger-Sohn oder ſonſt jemand völlig abtreten und ſich auf die Leib-Zucht begeben würde, ehe er es Alters und Unvermögens halber nöthig hätte, ſo ſoll ſolcher ohne Noth und vor der Zeit ſeinen Hof abtretender Hauswirth ſogleich zu der Zeit, wenn die völlige Ueberlaſſung geſchiehet, für verſtorben geachtet, folglich von deſſen Nachfolger in den Hof die gewöhnliche Köhrmede oder Baulebung gefordert und beygetrieben werden. **) **Ausſchreiben vom 11ten Januar 1704.** C. 5. n. 28. p. 80.

Korn, Getreide

Licent.

§. 1. Von dem zum Mahlen auf die Mühle gebrachten Korn oder Getreide und dem darauf gelegten Licent, ſ. Licent-Ordnung §. 2.

Korn-

*) So mannigfaltig dieſes Wort geſchrieben wird, indem man es auch Kürmode, Curmiete, Chormede, und *curmedia* antrift, ſo iſt es doch von kuhren, wählen, ausleſen, und Miete, ein Geſchenk, oder freywillige Gabe. Der Gutsherr wählet nach dem Tode ſeines Vaſallen aus deſſen Verlaſſenſchaft das Stück Vieh nächſt dem beſten aus; und wenn dieſes geſchiehet, ſo heiſſet es die lebendige Körmede. ſ. Erklärung ꝛc. hinter den Celliſchen Landesordnungen.

**) ſ. Strube Thl. 4. Bed. 59.

Kornbrandtewein

ſ. Ausländiſcher Brandtewein imgl. Blaſenzins.

Kornfrüchte Vor- und Aufkauf

ſ. Vor- und Aufkauf der Kornfrüchte

Korn-Gefälle, Zinsfrucht

§. 1. Als bekandt, daß vor die Unterthanen auf dem Lande, nichts ſchädlichers, als wenn man mit ihnen wegen Lieferung der Zinß-Früchte über die Gebühr ſtundet, maſſen dieſelbe daher ofte Gelegenheit nehmen, das habende Korn zu verkaufen und zu vergreifen, wodurch ſodann verurſachet wird, daß ſie daſſelbe nachhero entweder theurer wieder ankauffen, oder das nechſtkünftige Jahr zu ihrem groſſen Schaden doppelt bezahlen müſſen. So ſind die Beamte nachdrücklich ermahnet, die Einfoder- und Beytreibung der Zinß-Früchte zu rechter Zeit zu beſorgen, und dieſelbe nicht bis dahin anſtehen zu laſſen, daß von den Cenſiten und Colonen das ſchuldige Zinß-Korn vergriffen worden; wenn, durch der Beambten Negligentz, die Zinß-Früchte zurück bleiben, ſo wird man daran zwar nicht remittiren, jedoch auch den Beambten ſelbige hernachmahls zu der Unterthanen Ruin zu unrechter Zeit beyzutreiben nicht verſtatten, ſondern dieſelbe ihnen zur Laſt laſſen. Ferner ſind die Beamte erinnert, denen Cenſiten und Colonen nicht zu verſtatten, daß ſie von dem eingeredteten Korn vorhero das Beſte zum Saat- und Brodt-Korn, oder wohl gar zum Verkauf vorab nehmen, und hernach das ſchlimſte zum Zinß liefern, ſondern pflichtmäſſig darüber zu halten, daß ſie die Zinßfrüchte ſo liefern, wie ſelbige auf ihrem Lande gewachſen ſeyn. Nach Schreib. vom 8. Nov. 1714. C. 5. n. 51. p. 120.

1714. Nov. 8. Zu deren Lieferung ſoll den Unterthanen über die Gebühr nicht nachgeſehen werden.

Strafe der Beamten die ſolches dennoch thun.

Korn-Maaſſe

§. 1. Von Einführung einer allgemeinen Korn-Maaſſe

Allgemeine.

und von dem Gehalt derſelben ſ. Maaß und Gewicht §. 1. Art. 16 - 20. imgl. §. 2. Art. 1.

Korn-Regiſter

ſ. Amts-Ordnung §. 1. Art. 28.

Korn-Vorſchuß

ſ. Brodt-und Saatkorn Vorſchuß

Koſten

ſ. Beytreibung der Cancell. Gebühren imgl. Gerichtsgebühren imgl. Gerichtskoſten imgl. Koſten des Proceſſes imgl. Taxe der Gerichts-Koſten.

Koſten der Unterhaltung eines zum Zuchthauſe verurtheilten Delinquenten.

ſ. Unterhaltungs-Koſten der zum Zuchthauſe verurtheilten Delinquenten

Koſten des Proceſſes

O.A.G.O. v. 1713. Wenn die Koſten zu erſtatten. §. 1. 1. Wenn in den Sachen, ſo per viam Appellationis an das Ober-Appellations-Gericht kommen, die Urthel à qua pure confirmiret wird; ſoll regulariter Appellante condemniret werden, Appellaten allen Schaden, Koſten und Intereſſe zu erſtatten. Wenn ſie zu compenſiren. Hätte aber Appellante vorhin in dem Judicio à quo in ſolcher Sache vor ſich eine Urthel erhalten, oder die im Streit ſeyende Materie wäre in Jure controvers; ſo wären die Unkoſten in dieſen beyden Fällen zu compenſiren *). Würde auch die Urthel à qua entweder überhaupt oder in gewiſſen Stücken reformiret; ſo ſollen die Expenſen, weil Appellate eine Urthel vor ſich hat, compenſiret werden: Ausnahme Es ſey und wäre denn, daß die vorige Urthel gar keinen Grund in Rechten hätte, als auf welchen Fall, auch ſol-

*) ſ. auch Art. 2. am Ende

ſolcher ungeachtet, das Gericht den Appellaten in expenſas condemniren könnte. O. A. G. O. v. 1713.

2. Und weil denn, ſo viel auch die in erſter Inſtantz an das Ober-Appellations-Gericht gelangende Sachen betrift, nicht mehr als billig iſt, daß, wenn jemand ſeinen Gegentheil temere ins Gericht gezogen, oder wenn jemand ſich ohne Urſache verklagen laſſen, der Unterliegende die verurſachte Unkoſten, Schaden und Intereſſe bezahle; Alſo ſollen die Re- und Correferenten bey Verleſung der Acten mit Fleiß erwegen, ob ein oder ander Theil rechtmäßige Urſache zu ſtreiten, und in dem Rechts-Streit ſo lange zu verharren, gehabt, oder nicht, und ſolches bey der Relation vorſtellen. Fünde ſich denn dieſes, ſo ſoll das Gericht die Expenſen nicht compenſiren, ſondern, wann ſchon ſolches nicht gebeten worden, den Muhtwillig-Streitenden, wenn er ſchon ein oder mehrere Rechts-Belehrungen vor ſich, oder auch das Juramentum calumniae abgeſtattet hätte, condemniren, dem Gegentheil alle Schaden, Unkoſten und Intereſſe zu erſtatten. Wäre aber das Factum an ſich intricat, oder die Materie, worüber geſtritten worden, wäre in Jure controvers, und die Partheyen hätten alſo befugte Urſache zu ſtreiten gehabt; ſollen die Expenſen compenſiret und nicht tacite praeteriret werden. Der Unterliegende erſtattet die Koſten. Ausnahme

3. Fünde ſich auch die Sache ſo beſchaffen, daß daraus die Temeritaet und Unbefugniß des einen Theils klar abzunehmen; So ſoll das Gericht denſelben und deſſen Advocatum, nach der Gröſſe des Muthwillens, in eine nahmentliche Geld-Buſſe condemniren, oder ihn ſonſten desfals arbitrarie ſtraffen. Muthwillige werden mit Gelde geſtraft.

4. ſ. Verfaſſung des Urthels §. 1.

5. Würde ein Theil in expenſas, Schaden und Intereſſe condemniret; ſoll derjenige, welchem ſolche zuerkant, Verzeichniß der Koſten.

ſofort

O. A. G. O. v. 1713. ſofort die Gerichts-Sportuln, Advocatur- und Procurator-Gebühren, auch Schaden und Intereſſe in gewiſſe Claſſes vertheilen, jegliche abſonderlich, wenn, weme, wovor und in was Summe ſie dieſelben ausgegeben, ſpecificiren, und ſolche Deſignation bey dem nächſtfolgenden Gerichts-Tage übergeben. Welche dann ſofort Gegentheile, um darauf bey nächſtfolgenden Gerichte, ſeine Nohtdurft einzubringen, communiciret werden, und er komme dagegen ein oder nicht, wenn nur Inſinuatio dociret wird, ſelbige noch bey ſolchem Gericht, alſo angeſchlagen werden ſollen: damit der pruritus litigandi, ſo viel möglich, dadurch inne gehalten, und der obſiegende Theil ſich ſeiner ſchweren Auslagen und Unkoſten, auch zugezogenen Verdruſſes halber ziemlich erholen möge.

Wie die Koſten anzuſchlagen. 6. Ob wohl keine gar eigentliche Maaſſe vorgeſchrieben werden kan, wie und welchergeſtalt die Gerichts-Koſten zu taxiren, ſondern ſolches des Gerichts rechtlicher Ermäßigung überlaſſen werden mus; So iſt jedoch folgendes vorgeſchrieben: 1) Sollen die Sportuln und was auf die Perſohnen, ſo dem Gerichte aufwarten und zu Gebote oder Verbote ſtehen, wie auch auf Zeugen-Verhör, Schreib-Gebühr, Bohten-Lohn und ſonſt nothwendig, daß die litigirende Theile deſſen nicht Umgang haben mögen, verwendet werden müſſen, nach der Tax-Ordnung angeſchlagen werden. 2) Der Advocaten Schriften und Producten ſollen alſo taxiret werden, daß nicht auf die Weitläuftigkeit derſelben, ſondern auf dasjenige, was ſie zur Sachen Nothdurft und Solides vorgebracht, und was ſie desfalls vor Arbeit gehabt, wenn ſchon die Partheyen ihnen ein jährliches Salarium gegeben, reflectiret werden. 3) Den Procuratoren ſoll 1. bis 2. Thlr. pro arrha und für die Vollmacht 6. Ggr. für die Schrift aber, worinn ſie ſolche ad Acta übergeben, gar nichts, für jegliche Definitiv-Urthel 1. Rthlr. a) und für jeden extraordinari Auftritt 1. Thlr. oder wenn eine

eine Parthey ſo vermögend nicht wäre, ein halber Thlr. und pro Salario jährlich 6. Thlr. gegeben werden. 4) Wo der obſiegende Theil etwa vor Gericht hätte erſcheinen müſſen, ſollen ihm, da er ein gemeiner Bürger, Handwercksmann oder Bauer, für jede Tages-Zehrung 9. Mgr. gegeben werden; wäre aber ein ſolcher Bürger in ſeinen eigenen Sachen zu reiten oder zu fahren gewohnet, oder auch ſonſten ein vornehmer Mann, ſo ſoll das Gericht, nach Anſehen der Perſon, und Beſchaffenheit der Sache eine höhere Taxe ſetzen.

O. A. G. O. v. 1713.

a) Die Procuratores ſollen bey 20. Rthlr. Strafe ſich nicht unterſtehen den Partheyen in deren Sachen nur Decreta erfolget und publiciret, für die Beywohnung einen Rthlr. zu berechnen, vielmehr ſoll dieſes nur allein für die Abwartung eines termins bey publication einer End-Urthel, zugebilligt werden. Gem. Beſcheid vom 11. May 1713. C. 2. n. 3. p. 189.

1713. May 11. Procuratoren-Gebühr bey einer End-Urthel.

7. Wenn auch dem gewinnenden Theil ein Abtrag des vom Gegentheil zugezogenen Schadens halber, ſo in währenden Proceſſ entſtanden, zuerkant worden; ſoll derſelbe nach Condition, Handthierung oder Weſen der obſiegenden Parthey, auch Erwegung aller anderer Umſtände gemäßiget und taxiret werden.

O. A. G. O. v. 1713. Abtrag des Schadens.

8. Wäre aber die Summe der moderirten Expenſen etwas hoch, und dieſelbe nicht ſogar gewis, indem ſie ex Actis nicht ſo klar hervorleuchteten; ſo ſtehet bey des Gerichts Ermäßigung, ob ſie den obſiegenden Theil oder deſſen Anwald mit einem cörperlichen Eyde wollen erhalten laſſen, daß ſie oder deſſen Principal ehender mehr, als weniger, als die taxirte Summe austrage, dieſer Sache wegen verwandt haben *). So bald denn ſolche Moderation geſchehen; ſoll dem obſiegenden Theil dazu

Wenn die Koſten zu beſchwören.

*) ſ. auch unten §. 2. Art. 3. a) und b)

O. A. G. O. v. 1713. dazu per viam Executionis geholfen werden. Ober-Appell. Gerichts-Ordnung vom 1713. P. 2. T. 13. C. 2. n. 1. p. 144.

Anmerk. Der nachfolgende §. 2. iſt aus der Canc. Ordnung genommen; die Hof-Gerichts-Ordnung kommt damit überein.

Canc. Ordn. v. 1663. Sollen ohne wohlgegründete Urſachen nicht compenſiret werden.

§. 2. 1. Damit der pruritus litigandi deſto mehr gehindert werde; ſo ſoll gegen die unruhige Zanckſüchtige Litiganten mit denen in Rechten verordneten poenis temere litigantium unnachläſſig verfahren, auch inſonderheit die verurſachte Gerichts- und andere auf den Proceſſ verwandte Koſten ohne erhebliche in den Rechten wohlgegründete Urſachen gegen einander nicht compenſiret, ſondern dieſelbe dem obſiegenden Theil zuerkandt und nicht zu ſehr moderiret, ſondern ſolchergeſtalt angeſchlagen werden, damit der gewinnende Theil ſeiner nöthigen Auslagen und Unkoſten ſich ziemlich dadurch erholen möge a).

H. G. O. v. 1639. Contumacial-Koſten.

a) So einiger Parthey, welche die wäre, etwas zu tuhn gebührt, oder auf einen benandten Tag auferlegt wäre, und dieſelbige Parthey alsdann ſäumig würde, und nicht fürbrächte, oder thäte was ſie ſich vermeſſen, oder ihr auferlegt worden wäre, ſo mag der ander Theil (ob er will) alsbald in termino begehren, denſelben Ungehorſamen in die Koſten zu vertheilen, welches dannoch zu Erkenntnis des Hofrichters und Beyſitzere ſtehet, ſolchen begehrten Koſten alsbald zu erkennen oder bis zu dem End-Urtheil und der Haupt-Sachen zu behalten, und dis iſt vom Begehren der Expens zu verſtehen, ſo vor Beſchluß der Sachen, und vor dem End-Urtheil beſchicht. Hofger. Ordn. v. 1639. T. 69. C. 2. n. 11. p. 473.

C. O. v. 1663. Das Verzeichniß der Koſten iſt einzubringen.

2. Ehe aber ſolche Taxatio expenſarum wird vorgenommen; ſoll der obſiegende Theil eine ſchriftliche deſignation über-

übergeben, darin in ſpecie, an was Tage und Jahr, item wofür, wem und wie viel er ausgegeben, oder ſonſt Schaden gelitten verzeichnet ſeyn ſoll; davon dann dem Gegentheil Copia zu ertheilen und eine vierzehntägige Friſt demſelben anzuſetzen, ob er wolle ſeine Exceptiones, wider ſolche Forderung einbringen; und wann dieſelbe eingereichet ſeyn, ſollen Praeſidenten, und Räthe ſich mit Fleis darin erſehen, und nach Gelegenheit der Perſonen, Sachen und anderer Umſtände gebührende moderation ohne fernere Schrift-Wechſelung darunter treffen. Im Fall aber in dem praefigirten Termino keine Exceptiones einkommen, ſollen nach beſcheinigter Inſinuation, die deſignirte Unkoſten ſofort ex officio moderiret werden. Canc. Ordn. v. 1663.

3. Da dann bey angeſtellter Taxation und Mäßigung etzliche Puncten zweiffelhaft oder ſonſt nicht allerdings gar gewis noch ausfündig wären, und die moderirte Summe ſich über 20. Fürſtengülden erſtreckte, mögen Praeſidenten und Rähte nach Befindung dem Victori oder deſſen Anwalde, ſo Speciale Mandatum dazu haben ſoll, dieſelbe mit einem Eyde zu bekräftigen, auferlegen, worauf dann der Principal a), in deſſen Abweſen aber der Procurator in ſeines Principalen Seele b), ſchweren ſoll *). **Canc. Ordnung von 1663. T. 34. C. 2. n. 7. p. 314. (Hofger. Ordn. von 1639. T. 69. 70. c. 2. n. 11. p. 473.).** Wann die Koſten zu beſchwören.

a) Nach folgender Formel:

Ihr ſollet ꝛc. daß ihr in dieſer Sache die taxirte Summe der Gerichts-Koſten und zwar ehe mehr und darüber, als darunter ausgegeben und erlitten habt. Getreulich ꝛc. **C. O. Anh. Nr. 26. p. 353.** Eydes-Formel für den Principal.

b) Nach folgender Formel:

Ihr ſollet ꝛc. ſchwehren in die Seele eurer Partheyen, Eydes-Formel für den Anwald.

*) ſ. auch oben §. 1. Art. 8.

C. O. v. 1663. daß dieſelbe die taxirte Summe der Gerichtskoſten, und ehe mehr als weniger, ausgegeben und erlitten habe. Getreulich ꝛc. Ebendaſ.

R. O. v. 1569. In Eheſachen.

§. 3. In allen Eheſachen ſoll gemeiniglich, neben andern beſtimten Straffen, die verluſtige Parthey der obſiegenden in Koſten und Schäden fällig erkannt werden, es wären denn triftige Urſachen vorhanden, wesfalls die Compenſation oder Vergleichung der Koſten zuzulaſſen. Kirchen-Ordnung von 1569. Ordn. in Eheſachen. C. 1. n. 1. p. 288.

Koſten bey Verabfolgung der Delinquenten

1735. Dec. 1. Convention mit der Regierung zu Heiligenſtadt wegen des Eichsfeldes.

§. 1. Mit der Regierung zu Heligenſtadt iſt wegen der hieſigen und Chur-Maynziſchen Lande verabredet, und zur Nachachtung bekannt gemacht, daß hinführo, wann ein Delinquent aus hieſigen Landen nach dem Eichsfelde, und hingegen von dorten an diesſeitige Aemter oder Gerichte auf geſchehene Requiſition verabfolget wird, in denen desfals zu bezahlenden Rechnungen nur blos die Verpflegungs-Koſten, Boten- und Schlieſſer-Lohn auch Copialien; für des Gerichts etwanige Mühe aber, und für die gerechtfertigte Schriften nichts beſonders angeſetzet werden ſolle: Patent vom 1. Dec. 1735. C. 2. n. 139. p. 792.

Convention mit der K. Preuſſiſchen Regierung.

§. 2. Zwiſchen den hieſigen und Preuſſiſchen Staaten iſt, wegen freyer Verabfolgung der Verbrecher, eine Convention geſchloſſen worden. ſ. Verabfolgung der Delinquenten §. 5.

1711. Merz 20. Wie es mit den Koſten bey Verabfolgung der Militair-Gefangenen zu halten. Wenn dazu Fuhren herzugeben.

§. 3. In Anſehung der Koſten bey Verabfolgung der Deſerteurs und anderer Militair-Gefangenen und deren Ueberlieferung, iſt verordnet und feſtgeſetzet:

1. Daß zu Ueberbringung derſelben keine Wagen oder Fuhren ohne Speciale Fuhrbriefe aus K. Kammer hergegeben, oder widrigenfalls die Fuhren nachmahls von K. Kriegs-Canzley nicht bezahlet werden ſollen.

2.

2. Daß denen Ausſchöſſern, welche die Deſerteurs oder Militair-Gefangene von einem Amte zum andern begleiten, keine Zehrungs-Koſten paſſiret werden ſollen a). 1711. Mer3 20. Ausſchöſſer welche zur Fortbringung gebraucht werden.

a) Ob zwar vorhin verordnet worden, daß den Ausſchöſſern bey Ueberbringung der Deſerteurs und Militair-Gefangenen keine Zehrungs-Koſten gutgethan werden ſollen; So iſt jedoch auf deshalb geſchehenes vorſtellen der Ausſchöſſer reſolviret, daß einem jeden künftighin vom 1. Jan. 1714. ſo oft als ſie Deſerteurs oder andere zur Militz gehörige Gefangene von einem Amte ins andere begleiten, täglich ſo lange ſie von Haus abweſend ſind, 6 mgr. zur Zehrung aus der Kriegs-Caſſa gereichet werden ſollen. Ausſchr. vom 30. Dec. 1713. C. 3. n. 66. p. 206. 1713. Dec. 30. Was denſelben zuzubilligen.

3. Daß denen Pförtners an Schließgebühr für jeden Deſerteur oder andern militair-Gefangenen nicht mehr als ein halber Thaler, und wenn ſie den Gefangenen bis an das andere Amt mit begleiten, ſechs mgr. Zehrungskoſten täglich zu bezahlen. Edict vom 20 Merz 1711. C. 3. n. 7. p. 70. 1711 Mer3 20. Was den Pförtnern an Schließgebühr zu geben.

Köter *)

§. 1. Die Aemter ſollen ohne ausdrückliche Einwilligung des Gutsherrn keine neue Köter auf einen Kothoff ſetzen. ſ. Ehe-Receſſe der Bauersleute und Meyer §. 1. Art. 1. Sind ohne gutsherrlichen Conſens nicht anzunehmen.

Köter-Dienſte

§. 1. Diejenige, welche keine eigene Länderey haben, und darauf Pferde halten, ſondern nur von wüſten Meyer-Ländereyen angenommen, und beſtellen, ſollen, der Meyerſtadt in Abſtattung des Span-Dienſtes zu Hülffe kommen, damit der völlige Span-Dienſt von den Meyer-Höffen wieder erhal- 1649. Apr. 17. Welche Köter Hand und Spanndienſte zu thun ſchuldig.

Ss 3

*) Eine Erklärung und Ableitung dieſes und anderer damit zuſammen geſetzter Wörter ſ. Freyheiten derer die in einer Stadt oder Flecken wüſte Stellen bebauen §. 1. Art. 1. Note.

1649. Apr. 17. erhalten werde, und haben ſie dabey des Hand-Dienſtes halber von ihren Kötereyen ſich abzufinden, oder gebührlich denſelben abzuſtatten, die aber eigene Länderey haben, darauf Pferde halten, und auf gemeine Weide bringen, müſſen, gemeinem Landes-Gebrauch nach, und vorigem Befehlige zu folge nicht unbillig, die eine Woche mit der Handt, und die andere mit einem Pferde dienen, und alſo beharrlich abwechſeln a). **Verordnung vom** 17. April 1649. C. 5. n. 36. p. 91.

1649. Nov. 27. In wie fern den Meyern die Dienſte der Köter zu gute gerechnet werden.

a) 1. Vorſtehende Verordnung iſt dahin moderiret: daß zwarten es dabey verbleibet, daß diejenigen, ſo einige Meyerländerey, es ſey von annoch bewohnten (wovon doch ohne Vorbewuſt und Verwilligung des Ambts kein Acker andern außgethan oder verſetzet werden ſoll) oder auch auff eine Zeitlang von wüeſten Höffen unter Handen haben, davon nach Proportion der Morgenzahl (wornach denn auch die Anzahl der Pferde zu erlauben) die Schuldigkeit mit dem Spanne praeſtiren müſſen, ungeachtet ſie ſich untereinander anderer geſtalt möchten vertragen haben, und kombt ſothaner von beſagten Kötern ableiſtender Span-Dienſt dem Meyer, bey deſſen Hoff ſolche Länderey gehöret, billig zu ſtatten und Hülffe, zumahln er ohne daß wegen der Handt-Dienſte dem Ambte die Gebüer würcklich abſtatten muß, denjenigen Kötern

Dienſte von eigener Länderey der Köter.

aber, welche eigene Länderey haben, und darauf von Alters Pferde gehalten, ſollen fürters nicht mehr denn zwey Pferde, bevorab auff gemeine Weyde zu bringen, geſtattet werden, womit dann auch dieſelbige, welche etwan vor Alters mit Eggen, Pflügen oder dergleichen Dienſte an das Ambt etwas zu verrichten ſchuldig geweſen, ihre Gebüer noch fürters ableiſten müſſen, die andern Köter aber, welche keine eigene Länderey haben, ſollen auch künftig keine Pferde auff gemeine Weyde bringen, es were

were denn Sach, daß auff eine Zeitlang die übrige ſeine Nachbarn damit zufrieden ſeyn, und zugleich immittels die in obigem am 17. Aprilis außgelaſſenen Befehlige ermeldte Dienſte damit güetlich verrichten wolten. Declaration vom 27. Nov. 1649. C. 5. n. 37. p. 93. 1649. Nov. 27.

2. Nachdem berichtet worden, daß ein und ander Koetſaße ſich gelüſten laſſen, wider die am 27. Novembris 1649. ausgelaſſene Verordnunge einige Pferde zu halten, und dieſelbe auf gemeine Weide zu bringen; ſo ſoll allen und jeden in jetzt gedachter Verordnung begriffenen Kötern anbefohlen ſeyn, daß ſie ſich hinfürder darnach gehorſamblich richten ſollen; Würde gleichwol einer oder ander Köter, welchen in dem Gandersheimbſchen Land-Tags-Abſchiede nicht mehr alß zwey Pferde zu halten erlaubet *), erhebliche Urſachen vorbringen, warumb er auf ein Jahr lang gerne noch ein Pferd mehr, und alſo in allen, drey Pferde halten wolte, oder es würde ein ſolcher Köter, welcher ſonſten kein einziges Pferd auf gemeine Weide bringen ſolte, bitlich anhalten, daß ihm noch auf ein Jahr, zwey Pferde zu behalten, erlaubet werden möchten, dabeneben gebürlich beybringen könte, daß die im ſelbigen Dorfe wohnende Meyerleute damit friedlich wehren, ſo kann zwar ſolches gleichfals bis dahin geſchehen, jedoch daferne er ſich zugleich werde anheiſchig machen, daß er, und zwar, welcher nur ein Pferd übrig halten wird, das Jahr über, entweder viermahl mit ſeinen drey Pferden dienen, oder auch dafür einen Rthlr. entrichten, derſelbe aber, welchem zwey Pferde erlaubet worden, alle Monaht einmahl mit ſolchen zwey Pferden Dienſte leiſten, oder aber für jeden ſolchen Dienſttag, da derſelbe etwan nicht abgeſtattet worden, vier ggr. über den ordinari

1650. Sept. 9. Diejenigen Köter, welche keine eigene Ländereyen haben, ſollen keine Pferde halten.

Wenn es aber erlaubt ſeyn ſolte, müſſen ſie damit dienen.

*) ſ. 1. Landt. A. Art. 29.

1650. Sept. 9. nari Dienſt, welchen er ſonſten zu thun ſchuldig, unweigerlich ableiſten wolle; Solte aber einer oder der ander vorangeregter Köter ſich gelüſten laſſen, einiges Pferd, ohne oder über obgedachte Special-Vergönſtigung, zu halten, und ſolches auf gemeine Weyde zu bringen, ſo ſoll derſelbe nicht allein deswegen aufm Land-Gerichte gebürlich beſtraffet werden, ſondern noch dazu vorgeſetztes Geld ans Ambt zu erlegen ſchuldig ſeyn. Was ſonſten wegen derſelben Köter, ſo etwan was von dienſtpflichtigen Meyer-Acker unterm Pfluge annoch hetten, in obangeregter Verordnung enthalten, dabey bleibet es nochmals allerdings. **Verordnung vom 9ten Sept. 1650.** C. 5. n. 38. p. 93.

1660. Nov. 6. Beſtimmung der Anzahl Pferde der Köter nach der Morgenzahl ihrer Länderey.

3. In Fürſtl. Cammer iſt per modum declarationis der vorigen ausgelaſſenen Befelche reſolviret, daß bis zu anderweiter Verordnung man geſchehen laſſen wolle, daß diejenigen Koeters, ſo dreißig Morgen und darüber unterm Pfluege haben werden, drey Pferde, diejenigen aber, ſo darunter bis funffzehen Morgen haben, zwey Pferde, und denſelben, ſo unter funffzehen Morgen bis Acht haben, ein Pferdt, und zwar ſo lange ein jeder ſo viel Länderey, wie obgedacht, (weil es ohne Zweifel mehrentheils Pacht- und kein zu ihren Kötereyen gehöriges Landt iſt) unter ſeinem Pfluge behalten wirdt, frey paſſieret, und gut gethan werden mögen; So viel aber diejenige Koetere angehet, ſo unter Acht Morgen, oder dieſelbe, ſo gar keine Länderey haben, da verbleibet es derenthalben billig bey der hiebevor ausgelaſſenen Fürſtl. Verordnunge, nemlich daß ſie auch keine Pferde halten und auff gemeine Weyde bringen ſollen, würde gleichwoll einer oder ander Köter ſeiner jetzigen Gelegenheit nach über ob ſpecificirte Anzahl auff eine Zeitlang noch ein Pferdt

Wer unter acht Morgen, oder gar keine Länderey hat, ſoll kein Pferd halten.

zu

zu halten beym Ambte Erlaubnüſſe ſuchen, ſo ſoll auff ſolchen Fall von ſothanen und übrig haltenden Pferde ein Thlr. in die Ambts-Regiſter Jährlich entrichtet und bezahlet, oder wann er ſolches zu thun ſich verweigern würde, alßdann ihm fürters hin auch ſolche Pferde zu halten und auff gemeine Weyde zu bringen nicht geſtattet, ſondern ſolche ſofort abzuſchaffen, angehalten werden; Ausſchr. vom 6. Nov. 1660. C. 5. n. 39. p. 95. 1660. Nov. 6.

Krähen und Sperlinge

§. 1. Die Beamten ſollen denen Unterthanen, bey einer nahmhaften Straffe andeuten, daß ſie hinführo ein jeder die gebührende Anzahl Krayen-Eyer, oder Krayen-und Sperlings-Köpfe, jährlich einlieffern, darüber jede Dorfſchaft einen Schein nehmen, und ſelbigen beym Landgericht produciren, ſollen a); Geſtalt denn diejenige, welche deme keine Folge leiſten zur Wroge zu ſetzen, und der Gebühr nach abzuſtraffen ſeyn; Ausſchr. vom 13. Auguſt 1685. C. 5. n. 29. p. 81. 1685. Aug. 13. Die Unterthanen ſollen eine gewiſſe Anzahl Köpfe derſelben liefern.

a) Nachdem wahrgenommen, daß die Lieferung der Sperlings-Köpfe entweder kurz vor denen Landtgerichten, oder erſt bei denenſelben geſchehe, folglich mehrentheils Köpfe von jungen neulichſt ausgebrüteten Sperlingen geliefert werden, es aber weit dienſahmer ſeyn wirdt, daß die Lieferung der Köpffe, bevor ſolche Vögel hecken, geſchehe, weiln dadurch die Jungen, welche ſie den Sommer durch in groſſer Anzahl auszubrüten pflegen, zurück bleiben werden, ſo iſt reſolviret, daß die Unterthanen diejenige Sperlings-Köpfe, welche ſie eines jeden Orts Obſervantz nach an das Amt zu bringen ſchuldig, hinkünftig alljährlich zwiſchen Lichtmeſſen und Mariae Verkündigung 1704. Aug. 12. Die Lieferung ſoll zwiſchen Lichtmeſſen und Mariä Verkündigung geſchehen.

1704. Aug. 12. liefern ſollen. Ausſchr. vom 12. Auguſt 1704 C. 5. n. 30. p. 82.

Kramladen

Wann ſelbige nicht zu eröfnen.

§. 1. An Sonn-Bet- und Feſt-Tagen unter den Predigten ſollen die Kramladen nicht geöfnet werden. ſ. Sabbaths-Feyer §. 1. Art. 3. imgl. §. 2. Art. 6.

Kranke, Krankheit

Kirch-Ordn. v. 1569. Die Prediger ſollen die Kranken beſuchen und tröſten.

§. 1. Die Pfarherrn und Seelſorger ſollen aus obliegendem Ampt, ſich ſonderlichen zum höchſten befleißigen zu wiſſen, wie ſie ſich bey den Krancken halten ſollen vnd nicht unterlaſſen die Krancken nach derſelbigen Gelegenheit, da ſie ſchwach vnd kleinmüthig, offt zu beſuchen a), vnd ſie mit Gottes Wort tröſten, daß ſie die Kranckheit mit geduld tragen, vnd den anfechtungen durch die gnad Gottes einen wiederſtand thun mögen. Kirchen-Ordnung von 1569. *Agenda* Art. von Beſuchung der Krancken C. 1. n. 1. p. 164. 170.

1735. May 11. Dieſe Beſuche ſollen ungerufen geſchehen und die Unterlaſſung iſt anzuzeigen.

a) Die Prediger ſind ſchuldig die Krancken und Sterbenden in ihren Gemeinden zu beſuchen, ſie zu vermahnen, zu erbauen und zu beſſern; Dieſe Beſuche ſollen nicht ſo lange, bis ſie etwan geruffen werden, ausgeſetzt bleiben, ſondern ſie haben ungefordert zu ihnen zu gehen, ihres Seelen-Zuſtandes ſich ſorgfältig zu erkundigen, und nach Beſchaffenheit deſſelben ihres Amts zu pflegen; auch iſt hiebey kein Unterſchied unter Reichen und Armen, Vornehmen und Geringen zu machen, ſondern ſie ſollen dieſen ſowohl als jenen mit ihrem Amte beytreten. Sollte einer oder der andere Prediger in dieſem Stück ſich ſäumig erweiſen, ſo iſt deshalb von den Superintendenten an das Conſiſtorium zu berichten. Ausſchr. vom 11. May 1735. C. 1. n. 89. p. 829.

§. 2. Wie

§. 2. Wie und auf welche Art den Kranken das heil. Abendmahl zu reichen, ſ. Abendmahl §. 8. Wie ſelbigen das H. Abendmahl zu reichen.

§. 3. Die Prediger ſind ſchuldig und gehalten ſo bald in der ihnen anvertraueten Gemeine, ſich mehrere Kranckheiten und Sterben äuſſern, als ordinair, ſolches ſofort der Obrigkeit des Orts zu melden a): Dieſer Obliegenheit aber iſt, ſich ohngeſäumet nach dem Zuſtande der Kranckheit genau zu erkundigen, und den benachbahrten Land-Medicum, oder wann dergleichen nicht vorhanden, einen Medicum aus der benachbahrten Stadt fordern, und die Symptomata und Umſtände der Kranckheit genau unterſuchen, auch Medicamenta herbeyzuſchaffen, und ſonſt für die Verpflegung der Krancken gebührende Vorſorge zu tragen, zugleich auch von allen K. Geheimten Cantzley ſchleunigen Bericht abzuſtatten. Ferner haben die Magiſtrate ſich nicht daran zu kehren, noch vorhero die Patienten und deren Angehörige zu befragen, ob ſie einen Medicum und Medicamenta verlangen, ſondern ſofort dazu zu thun, und oberzähltes zu veranſtalten, jedoch dabey haushältlich zu verfahren: maſſen denn wann die Patienten und Dorfſchaft, worinnen ſie befindlich, nicht des Vermögens ſeyn, ſolche angewandte ohnentbehrliche Koſten aus eigenen Mitteln zu ſtehen, das gantze Amt, oder Gerichte, und wann auch ſolche allein denen Koſten nicht gewachſen, andere benachbahrte Aemter und Gerichte dazu concurriren, und nachdem die Rechnung zuforderſt mit allen darzu gehörigen Belegen eingeſandt, ratificiret und approbiret worden, das Quantum nach dem Fuß der Contribution repartiret, oder auch wohl in gröſſeren Nohtfällen, von dem gantzen Lande getragen werden ſollen. Edict vom 6 Merz 1723. C. I. n. 77. p. 811.

1723. Merz 6. Wann ſich häufige Krankheiten zeigen, ſollen die Prediger ſolches der Obrigkeit anzeigen. Was die Obrigkeit zu thun hat.

a) Dieſe Verordnung, ſo viel die Prediger angehet, iſt wiederholet und noch hinzugefüget, daß, in dem gedachten Falle,

1736. Merz 16. Auch ſollen die Prediger den Obrigkeiten

1736. Merz 16. wöchentlich einen Todtenzettel einſchicken.

Falle, dieſe den Beamten wöchentlich ohne Zeitverluſt einen Todtenzettel einſenden ſollen. Ausſchr. v. 16. Merz 1736. C. 1. n. 94. p. 837.

Kranke Geſellen

1729. Dec. 17. Steuerbrüder ſollen nicht angenommen werden.

§. 1. 1. Die bey einigen Aemtern und Gilden eingeriſſene böſe Gewohnheit, daß wenn bey ihnen Geſellen erkrancket, und ſolche ſelber nicht Mittel gehabt, ſich pflegen zu können, ſie von einem Ort und Stadt zur andern als Steuer-Brüder zu verfahren bis ſie entweder geneſen oder geſtorben, iſt bey nahmhafter Strafe verboten und die Magiſtrats-Perſonen ſind befeligt, die Vorſteher der Aemter und Gilden, bey welchen dieſe Gewohnheit ſich findet, vorzufordern und ihnen ſolches kund zu machen, auch ihnen ein Exemplar der Verordnung zuzuſtellen, und eins davon an die benachbarte auswärtige Städte zu ſenden, mit der beygefügten requiſition, ihrer Orten kund zu machen, daß in hieſigen Landen fernerhin dergleichen Steuerbrüder nicht angenommen, ſondern allenfalls ſofort mit derſelben Fuhr remittiret, der Fuhrmann überdem in Haft genommen und mit empfindlicher Strafe angeſehen werden ſoll.

Woher deren Verpflegung zu nehmen.

2. Dafern aber ein dergleichen krancker Geſelle nicht des Vermögens, ſich ſelber zu verpflegen, alsdann ſind die Koſten aus der Amts-Lade herzugeben, immaſſen dann denen Aemtern und Gilden dazu gewiſſe Einnahmen verwilliget ſind; oder da auch in der Lade ſich kein Vorrath befünde, der Armen-Ordnung zufolge, bey denen Vorſtehern der Armen-Caſſe ſich gebührend zu melden, und daſelbſt was zu ohnentbehrlicher Verpflegung des Krancken gehöret, wahrzunehmen. Edict vom 17. Dec. 1729. C. 4. n. 17. p. 42.

Krankheit unter dem Horn-Vieh

ſ. Hornvieh-Seuche.

Kranz

§. 1. Die geſchwächeten oder geſchwängerten Bräute ſollen beym Kirchgange einen Kranz nicht tragen. Kirchen-Ordnung von 1569. Ordnung in Eheſachen C. 1. n. 1. p. 283.

K. O. v. 1569. Darf von geſchwächten nicht getragen werde.

Krieger-Fuhren

ſ. Amts-Ordnung §. 1. Art. 39.

Kriegs-Befeſtigung

ſ. *Litis conteſtatio*, Kriegs-Befeſtigung.

Krieges-Cancelley

§. 1. Von der Kriegs-Cancelley wird die Militair-Civil-Juſtitz, unter dem Namen Krieges-Gerichts-Commiſsion adminiſtriret. ſ. Militair-Juſtitz-Reglement §. 1. und §. 2. Art. 1.

Verwaltet die Civil-Juſtitz über die Militz.

Krieges-Dienſt

§. 1. Die eingebohrnen Landes-Kinder ſollen, bey Verluſt ihrer Erbtheile oder ihrer ſonſt im Lande befindlichen Güter, nicht in fremde Krieges-Dienſte treten. ſ. Fremde Werber §. 1. Art. 1. 2.

Fremde Kriegs-Dienſte ſind den Landeskindern verboten.

Krieges-Gerichts-Commiſsion

§. 1. Was bey der Krieges-Gerichts-Commiſsion für Sachen zu expediren, ſ. Militair-Juſtitz-Reglement §. 1. und §. 2. Art. 1.

Deren Expeditionen.

Krieges-Recht *)

1736. Nov. 15.

§. 1. Von der Gottesfurcht und chriſtlichen Wandel

1. Alle und jede hohe und niedere Officiers und Gemeine, Reuter, Dragoner, und Mousquetiers ſollen ein chriſt-

Jeder ſoll einen gottesfürchtigen und chriſtlichen Wandel führen.

*) Die Ueberſchrift lautet folgendermaaſſen: Krieges-Recht oder Articuls-Brief, wornach ſich Unſere ſämtliche Teutſche Trouppen gebührend zu achten.

1736. Nov. 15. chriſtlich ehrbares Leben und Wandel führen, ſich zum Gehör des Göttlichen Worts fleißig halten, und das Hochheilige Abendmahl des Herrn öfters gebrauchen.

Verächter des Wortes Gottes ſind nicht zu dulden.

2. Wer dem entgegen verächtlich ein ſolches unterläſſet, der ſoll darüber ernſtlich zugeredet und ermahnet, im Fall aber, daß er, ſolcher Ermahnung ohngeachtet, in ſeinem ärgerlichen und unchriſtlichen Leben fortfahren würde, als ein Verächter Gottes und ſeines Heil. Wortes bey dem Regimente nicht geduldet, ſondern ohne Abſchied davon gejaget werden.

Strafe der Gotteslaͤſterung.

3. Wer den Namen Gottes des Herrn ſchmähet und läſtert, beym Trunck oder nüchtern Muhts, der ſoll ohne alle Gnade am Leben geſtraft werden.

Der Schwartzkünſtler, Zauberer ꝛc. Strafen.

4. Sollten unter der Soldateſca einige abgöttiſche Schwartz-Künſtler, Zauberer, Teufels-Banner, Hartmachere, Waffen-Seegner, criſtallen-Seher, oder andere abergläubiſche Gottesläſterliche Beſchwerer ſich befinden, und dieſelbe hätten durch Zauberey oder dergleichen Teufels-Künſte ihrem Nächſten Schaden und Nachtheil zugefüget; So ſollen ſie nach Inhalt Kayſers Caroli des Fünften peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung mit dem Feuer verbrannt, auſſer ſolchem Falle aber mit dem Veſtungs-Bau auf Lebens-Zeit beſtraft werden.

Garniſon und Feldprediger Leben und Amt.

5. Die in denen Guarniſonen und ſonſten etwa bey denen Regimentern beſtellete Prieſtere ſollen ſich eines unſtrafbaren exemplariſchen Lebens überall befleißigen, Gottes Wort rein, lauter und klar, der Augſpurgiſchen Confeſſion gemäs, predigen, zu deſſen Anhörung, wie auch zu dem Gebrauch des Heil. Abendmahls des Herrn, ſo wol die Officiers als Gemeine fleißig vermahnen, die Unwiſſenden ſorgfältig unterrichten, die Laſter Anfangs mit chriſtlicher Beſcheidenheit, und da ein ſolches nicht verfangen wolte, ohne Anſehen der Perſon, ernſtlich, und nach Anweiſung der Kirchen-Ordnung ſtrafen.

6. Alle

6. Alle hohe und niedere Officiers und Gemeinen ſollen ihre Seelſorgere und Prediger als Diener Gottes lieben und ehren, ihnen in chriſtlichen Ermahnungen folgen, ſich an ihnen ſo wenig mit Worten als in der That, im geringſten vergreiffen, noch Hand an ſie legen, dieſelbe auch nicht verachten, verkleinern noch verſpotten, bey Entſetzung ihrer Chargen, oder nach Befinden bey ſchwerer Strafe. 1736. Nov. 15. Die Soldaten ſollen die Prediger lieben und ehren.

7. Alle Collationes, Gaſtereyen und Geſöffe ſollen unter währendem Gottes-Dienſte ernſtlich verboten ſeyn; dafern ein Ober-Officier dawider handelt, ſoll er desfals mit Arreſt, Unter-Officiers und Gemeine aber mit dem Pfahle beſtraft werden. Während des Gottesdienſtes ſoll keine Gaſterey noch

8. Keinem Merquetenter ſoll zugelaſſen ſeyn unter währender Predigt, Beht-Stunde oder Gottes-Dienſte einiges Getrancke auszuzapffen und zu verkauffen, bey Straffe, daß ſolches abgezapffete denen Armen verfallen, und ſie ſelbſten ernſtlich dafür angeſehen werden ſollen. Verkauf des Getränks erlaubt ſeyn.

§. 2. Von des Königs, der hohen und niedern *Officiers Reſpect* und *Auctorität*, auch derer Gemeinen gebührlichen Gehorſam

9. Dem Landesherrn und Chur-Fürſten ſoll von den Officiern vom höchſten bis zum niedrigſten, ſie ſeyn von was Qualitaet und Chargen ſie wollen, wie auch von Reutern, Dragonern, Meusquetiern, vermöge ihrer abgeſtatteten ſchweren Eyd und Pflichten, gebührender Reſpect, Ehre, Treue, Gehorſam und Aufwärtigkeit geleiſtet, und dagegen weder mit Worten noch mit Wercken gehandelt, oder, daß ſolches geſchehe, nachgeſehen werden. Solte ſich jemand eines widrigen gelüſten laſſen, derſelbe ſoll nach Befinden ernſtlich, und nach Beſchaffenheit des Verbrechens ohne Anſehung der Perſon, Standes oder Bedienung, an Leib und Leben beſtraft werden. Dem Landesherrn iſt Reſpect, Treue und Gehorſam zu beweiſen. Strafe der Uebertreter.

10. Nächſt

1736. Nov. 15.

Gehorſam gegen die commandirenden und andern Officiers und Subordination.

10. Nächſt dem Landesherrn ſollen alle nachgeſetzte hohe und niedere Officiers und Soldaten, wie auch Artillerie-Bediente, ihren Generals, Brigadiers, Obriſten, Commendanten, Obriſt-Lieutenants, Majoren, Rittmeiſtern, Hauptleuten und andern Befehlshabern, der geringere dem höhern, vermöge der Krieges-Ordnung, und einer auf die andere folgende Charge, allezeit, ſonderlich aber in Commando-Sachen und Dienſten bey Verluſt des Lebens oder Ehren, oder, nach Beſchaffenheit der Sache, anderer ſchweren Leibes-Straffe, Gehorſam zu leiſten, auch allen öffentlichen Gebot und Verboten, welche zu des Landesherrlichen Hauſes, und Dienſten Land und Leuten, auch der Soldateſca Wohlſtande von den Generals, Brigadiers, Obriſten und andern Commandanten durch den Trompeten-Schall oder ſonſten verkündiget werden, gleich als ob dieſelbe dieſem Articuls-Briefe mit einverleibet wären, ohnwegerlich und gehorſamlich, bey Vermeydung der daran gehängten Straffe, nachzuleben ſchuldig ſeyn.

Auch den Kriegsbedienten ſoll Ehre und Gehorſam erwieſen werden.

11. Ebenmäßig ſoll den Geheimten wie auch Geheimten Krieges auch Krieges-Rähten, General-Auditeur, Commiſſarien und andern Perſonen, ſo mit ſonderbaren Commiſſionen und Befehl an hohe und andere Officiers, auch die Soldateſca, es betreffe, die Muſterung oder was es wolle, abgefertiget werden, an des Landesherrn Stelle aller geziemender Reſpect und Ehre erwieſen, und was ſie im Namen des Königs an jemanden begehren, ohnverzüglich und ohne einigen Mangel nachgelebet werden.

Strafe der Uebertretung

Wer dawider handelt, an dieſelben ſich mit Schmach-Reden vergreiffet, oder Gewehr auf ſie zucket, ſoll mit Gefängnis oder auch ſchimpflicher Verweiſung von den Trouppen beſtraft werden; würde aber jemand gar Hand an dieſelben legen, und ſich alſo thätlich vergreiffen, der ſoll ſeines Lebens verluſtig ſeyn.

12. Gleich-

12. Gleichmäßiger Schutz ſoll auch den Ober-Guarniſon- und bey denen Regimentern beſtellten Auditeurs, auch General- und andern Gewaltigern gehalten werden. 1736. Nov. 15. Von Auditeurs und Gewaltigern.

13. Würde ein Ober-Officier ſeinem vorgeſetzten Chef mit Worten, oder gar thätlich, oder auch ſonſten der Subordination entgegen ſich widerſetzen; ſoll der Chef dem ſolchergeſtalt ſich vergehenden Officier, den Arreſt in ſeinem Hauſe zu halten, anzukündigen befugt, dieſer aber, ſolchen Arreſt zu reſpectiren, ſchuldig ſeyn. Würde nun ſolchemnach ein Chef des Regiments ſeinem Obriſt-Lieutenant, Major, Capitaine oder andern Officier den Arreſt ſolchergeſtalt ankündigen, und derſelbe in Zeit von 24. Stunden ſich nicht ſubmittiren, noch wegen des vergangenen den Chef zufrieden geſtellet haben; ſo ſoll dieſer, einen ſolchen arreſtirten Officier des Arreſts wiederum zu erlaſſen, nicht befugt ſeyn, ſondern die Sache ohnverzüglich dem commandirenden General berichten, und darauf Verordnung gewärtigen. Ober-Officiers die ſich ihrem Chef widerſetzen.

14. Würde ein nachgeſetzter Ober-Officier ſeinem vorgeſetzten Officier in Commando-Sachen nicht gehorchen, derſelbe ſoll, ſolches ſeines Ungehorſams halber, mit ſchimpflicher Verweiſung vom Regiment geſtraft werden. In Commando-Sachen.

15. Würde ein Unter-Officier oder Gemeiner ſeinem vorgeſetzten Ober- oder Unter-Officier, er ſey von ſelbigem Regimente, oder auch zu Krieges-Zeiten von hieſigen Troupen oder nicht, in Commando-Sachen nicht gehorchen, derſelbe ſoll mit dem Veſtungs-Bau auf eine gewiſſe Zeit nach Beſchaffenheit der Umſtände, oder anderer ſchweren Leibes-Straffe beleget werden. Unter Officiers und Gemeine, die ſich ihren vorgeſetzten Officiers widerſetzen.

16. Würde aber ein Ober-Officier, Unter-Officier oder Gemeiner ſeinem vorgeſetzten Ober- oder Unter-Officier in Commando-Sachen ſich thätlich widerſetzen, den Degen auf Strafe derer die ſich thätlich widerſetzen.

1736. Nov. 15. auf denſelben ziehen, oder Hand an ihn legen, der ſoll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden.

ſchlagen und verwunden. 17. Deßgleichen ſoll derjenige Unter-Officier und Gemeiner ſeines Lebens verluſtig ſeyn, der ſeinen Befehlshaber und Officier im Lager, Felde, Veſtung oder Guarniſon geſchlagen oder verwundet hat.

Entblöſſung des Degens in des commandirenden Generals Gegenwart. 18. Wann jemand von Officiern oder Gemeinen in des commandirenden Generals Gegenwart, es ſey wo es wolle, ſeinen Degen entblöſſet, der Meynung damit Schaden zu thun; alsdann ſoll der Officier ſeiner Charge ohne Abſchied entſetzet, der Gemeine aber mit ſtarcken Gaſſenlauffen beſtraft werden.

Beym Commando. 19. Geſchähe aber ſolches von jemanden aus zornigem Muhte, unter fliegender Fahne, im Lager, Guarniſon, Feldſchlacht oder Zug, derſelbe ſoll arquebuſirt werden.

Beym Gottes-Dienſt oder gehaltenen Kriegs-Rechte. 20. Wer ſich erkühnet an demjenigen Orte, wo Krieges-Recht, wie auch an dem Orte und zu der Zeit, da der Gottes-Dienſt gehalten wird, nicht weniger nahe bey und unter beſetzter Wache, während dieſelbe unter dem Gewehr ſtehet, aus zornigem Muhte, und um Schaden zu tuhn, den Degen zu entblöſſen, der ſoll am Leben geſtraft werden *).

§. 3. Von dem denen Soldaten gebührenden Solde, Löhnung, *Proviant*, und was ſonſten auf dieſelbe gegeben wird, wie ſowol *Officiers* als *Proviant*-Schreibere und Gemeine ſich dabey zu verhalten haben.

Sold und Löhnung der Soldaten ſoll auf keine Weiſe vorenthalten werden. 21. Kein Officier ſoll denen Soldaten ihren Sold, Löhnung, Proviant, und was ſonſten auf ſie gegeben wird, vorenthalten oder ihnen kürtzen, verringern oder ſchmählern, es ſey unter Praetext der Beſtraffung oder auf wäſſerley Weyſe es wolle; wer ſich aber deſſen gelüſten läſſet, der ſoll vor Gericht

*) ſ. Strube Thl. 4. Bed. 177.

richt geſtellet, und mit Verluſt der Charge, auch, dem Befinden nach, der Ehre und des Lebens geſtraft werden. 1736. Nov. 15.

22. Und damit dieſer unleidliche Handel deſto beſſer an den Tag kommen möge; ſo ſoll denen Unter-Officiern und Gemeinen erlaubet ſeyn, daferne ſie von ihren vorgeſetzten Officiern derogeſtalt verkürtzet würden, ſolches mit guter Höflichkeit und Beſcheidenheit, jedoch ohne einigen Tumult und Rottirung, entweder bey dem commandirenden General, oder auch bey dem Landesherrn ſelbſt, münd- oder ſchriftlich zu ſuchen und anzuzeigen. Wenn es dennoch geſchiehet.

23. Der Proviant ſoll nicht mit Pochen, Schnarchen und Prahlen, ſondern mit aller Beſcheidenheit denen Proviant-Verwaltern oder Schreibern abgefordert werden; wer dawider thut, der ſoll in willkührliche, jedoch exemplariſche Straffe verfallen ſeyn. Würde aber jemand gar Hand an die Proviant-Bediente, bey Verrichtung ihres Amtes legen, der ſoll nach Befinden an Leib und Leben beſtraft werden. Der Proviant iſt mit Beſcheidenheit zu fodern.

24. Hergegen ſollen die Proviant-Schreibere die Verſehung tuhn, daß auf die Soldateſca gut und tüchtig Proviant geliefert, und mit Backung des Commiſs-Brods reinlich und ſauber umgegangen, daſſelbe fein geſäuert und wohl ausgebacken, dann auch in gehörigen Gewichte geliefert werde. Solte dawider begründete Klage einkommen, oder da es ſonſten befunden würde, wird K. Krieges-Cantzley dieſelbe gebührend anzuſehen wiſſen. Proviant-ſchreiber ſollen für gutes Brodt ſorgen.

25. Niemand ſoll ſeinem Cameraden Victualien oder Gewehr betrieglich wegnehmen, bey ſchwerer Leibes-Straffe. Victualien oder Gewehr ſtehlen.

26. Wer da öffentlich bey verſamleten Krieges-Volcke, es ſey in Guarniſonen, Lägern, Zug oder anderswo, um Geld ſchreyet, der ſoll ſeines Lebens verluſtig ſeyn. Schreyen um Geld verboten.

27. Wann auch einer entſtehenden Noht halber die Löhnung nicht allewege gäntzlich, und zu rechter Zeit könte gerei- Wenn die Löhnung nicht gäntzlich oder zu rechter Zeit erfolget.

 chet

1736. Nov. 15. chet werden; ſo ſollen gleichwol alle ſowol Officier als Gemeine ſchuldig ſeyn, die Dienſte willig zu verrichten, maſſen ihnen der Reſt demnächſt bey der Abrechnung, nach eines jeden Beſtallung gut gethan werden ſoll.

§. 4. Von allerhand Soldaten-Arbeit.

Arbeit der Soldaten in Veſtungen und Lägern.

28. Soll ſich kein Gemeiner zu gut achten oder ſich wegern, dasjenige, was ihm zur Armee und der Lande Dienſte und Nutzen, entweder mit Arbeiten in Veſtungen und Lägern, oder ſonſten in andere wege, wie das auch ſeyn mag, befohlen wird, gebührend zu verrichten. Wer dagegen meuteniret und dawider ſich öffentlich und muthwillig ſetzet, ſoll am Leben geſtraft werden.

Die Soldaten zu Privat-Arbeiten zu brauchen iſt verboten.

29. Kein Officier, hoher oder niedriger, vielweniger ein Unter-Officier ſoll ſeine unterhabende Gemeinen zu ſeinem Privat-Nutzen gebrauchen, ihnen weder mühſame ſchwere Arbeit zu thun anbefehlen, noch ſolcher ſich zu Executionen oder Verrichtung einiger Pfandung in ſeinen Domeſtic-Affairen bedienen. Wer dagegen handelt, ihnen ſolchergeſtalt etwas zu ſeinem Privat-Nutzen zu thun anbefiehlet, und ſie dazu zwinget, ſoll benebſt Bezahlung der Dienſte an diejenigen, ſo ſie ihm leiſten müſſen, willkührlich nach Beſchaffenheit der Sache, mit einer Geld-Buße zur Invaliden-Caſſe, oder einer anderweiten Straffe beleget werden. Wann aber ein Officier in der Eile, und da er ſeine eigene Leute nicht haben kan, einen oder mehrere von ſeinen unterhabenden Gemeinen um Hülffe und Handreichung anſpricht, welches ohne groſſe Mühe und Beſchwerung geſchehen könte, es ſey im Felde oder anderswo, ſolches ſollen die Soldaten auf Erfordern ohnwegerlich zu leiſten ſchuldig ſeyn, und ihren Officiern mit keiner Unhöflichkeit begegnen.

Auſſer in Friedens-Zeiten freywillig und gegen Bezahlung.

30. Auch bleibt denen Officiern ohnverwehrt, in Friedens-Zeiten einen oder zwey von ihren unterhabenden Leuten zu

Bedienung ihrer Perſon oder Wartung derer Pferde zu gebrau- 1736.Nov.15.
chen, wann ſich nemlich hiezu Freywillige finden, und ſolche
außer ihrer Löhnung dafür bezahlt werden.

§. 5. Von *Dimittir*- und Beuhrlaubung der Soldaten.

31. Kein Chef der Compagnie ſoll ohne des Chef des Regiments Vorwiſſen einen Unter-Officier, Reuter, Dragoner oder Mousquetier nach Hauſe, oder ſonſten wohin zu gehen beuhrlauben. Wer dawider handelt, der ſoll geſtraft werden. Kein Compagnie-Chef kann beurlauben,

32. Desgleichen ſoll auch kein Chef der Compagnie, viel weniger ein anderer Officier, einen angeworbenen Unter-Officier oder Gemeinen ſeiner Dienſte zu erlaſſen, Macht haben, ſondern ein ſolches dem Chef des Regiments, und zwar nur aus einer wohl gegründeten Urſache alleine zukommen a). oder dimittiren.

a) Demnach beliebet worden, das Dimiſſions-Geld, welches diejenige Reuter, Dragoner und Mousquetiers, ſo ſich im Lande häuslich beſetzen, mithin ihrer Krieges-Dienſte erlaſſen ſeyn wollen, für ihren Abſchied zu erlegen, wieder auf den vorigen Fuß zu Krieges-Zeiten zu ſetzen, derogeſtalt, daß ein Reuter und Dragoner zehn Thaler, ein Mousquetier aber zwantzig Thaler für ſeinen Abſchied zu erlegen; So haben die Beamten ſolches denjenigen Reutern, Dragonern und Mousquetiers, welche ſich häuslich niederlaſſen, und eigene Höfe annehmen wollen, wann ſie ſich um das gewöhnliche Atteſtat melden und die erforderliche ſechzig Thaler Caution ſtellen *), ſolche Veränderung kund zu thun, damit ſie zu Herbey-ſchaffung der Gelder in Zeiten Anſtalt machen können, 1728.Febr 5. Was an Dimiſſions Gelde zu bezahlen.

*) Von dieſer Bürgſchaft ſ. Bürgſchaft der zu verabſchiedenden Soldaten.

1728. Febr. 5. können, auch übrigens die Liſte von denenjenigen Leuten, welche ſich um dergleichen Atteſtat angeben, nebſt denen Atteſtaten ſelbſt, jährlich zweymahl, als um Oſtern und Michaelis, zur Kriegs-Cantzley einzuſenden. Ausſchr. vom 5. Febr. 1728. C. 3. n. 51. p. 175.

1736. Nov. 15. Recruten ſoll kein Unterofficier für ſich gehen laſſen.

33. Da ein Unter-Officier oder Gemeiner einen Recruten angeworben, ſoll derſelbe, ſolchen für Geld oder auf Fürbitte wiederum gehen zu laſſen, nicht befugt, ſondern ihn ſeinem Capitaine zu praeſentiren ſchuldig ſeyn *). Würde ein Unter-Officier dawider handeln, ſoll derſelbe auf die Schildwache geſetzt, ein Gemeiner aber mit dem Gaſſenlauffen beſtraft werden.

§. 6. Von Verlob- und Verehligung.

Kein Unterofficier noch Gemeiner ſoll ohne Conſens ſeines Chefs ſich verloben.

34. Kein Unter-Officier, gemeiner Reuter, Dragoner oder Mousquetier ſoll ſich unternehmen, ohne des Chefs des Regiments, worunter er ſtehet, Vorwiſſen und Conſens in eine ordentliche Ehe-Verlobung ſich einzulaſſen. Wer das thut, der ſoll in Conformitaet der Ehe-Verordnung vom 14. April 1716. **) mit einjährigem Veſtungs-Bau beſtraffet, die Ehe-Verlobung aber, ob es gleich ſonſten in den übrigen Stücken ſeine Richtigkeit damit haben, oder auch der Beyſchlaf und die Schwängerung dazu gekommen ſeyn mögte, in der That null und nichtig geachtet werden.

Kein Lieutenant, Cornet oder Fähndrich darf ohne Conſens des Chefs ſich verehelichen.

35. Desgleichen ſoll kein Lieutenant, Cornet oder Fähndrich ohne Vorwiſſen und Conſens ſeines Chefs ſich verehelichen, bey Straffe der Caſſation.

Strafe der Unterofficiers und Gemeinen, die ſich heimlich trauen laſſen.

36. Würde aber ein Unter-Officier, gemeiner Reuter, Dragoner oder Mousquetier ohne des Chefs vom Regimente Conſens ſich heimlich in oder außerhalb Landes ſo gar trauen laſſen; ſo ſollen dieſelbe auf 2 Jahr ad operas publicas con-

*) ſ. auch Militair-Juſtitz-Reglement §. 4. Art. 12.
**) ſ. Eheverlobung §. 1.

condemnirt, die Frauen aber als Huren, durch den Stöcken-Knecht vom Regiment und aus der Guarniſon gejagt werden *). 1736. Nov. 15.

37. Geſtalten dann auch kein Prieſter, bey Entſetzung ſeines Dienſtes, einen Unter-Officier, gemeinen Reuter, Dragoner und Mousquetier eine Frau geben ſoll: er habe dann den Conſens von dem Chef des Regiments vorzulegen **), auch die Braut-Leute beiderſeits, daß ſie ledige Perſonen, wie auch, daß die Eltern oder Vormündere mit der Heyraht einig ſeyn, gute Zeugniſſe vorzuweiſen. Ohne Conſens des Chefs ſoll kein Prieſter die Trauung verrichten.

38. Wie keinem Chef erlaubt iſt, für die Ertheilung eines Heyrahts-Conſenſes etwas an Gelde oder Geldes-Wehrt zu nehmen; So ſoll auch derſelbe keinem Unter-Officier oder Gemeinen in der Abſicht den Abſchied ertheilen, daß er ſich indeſſen verheyrahten und demnechſt wiederum in Dienſte treten möge ***). Wer dawider handelt, ſoll mit willkührlicher jedoch nachdrücklicher Straffe angeſehen werden. Für den Conſens ſoll kein Geld bezahlet werden.

§. 7. Von der *Bigamia* oder zwiefachen Ehe, Ehebruch, Hurerey und Cuppeley.

39. Wann ein Ehemann oder Eheweib bey Leben des andern Ehe-Genoſſen einen andern Mann oder Weib zur Ehe nimt, und ſolch Laſter betrieglicher Weiſe mit wiſſen oder willen vollbringet; ſo ſoll die verbotene Ehe caſſirt, und der Uebertreter oder die Uebertreterin, dem Befinden nach, an Ehre und Leibe ernſtlich beſtraft werden ****). Bigamie wird an Ehre und Leibe geſtrafet.

40. Da ein Officier, Unter-Officier oder Gemeiner, er ſey ledig oder vereheliget, mit eines andern Ehemanns (es ſey Strafe des Ehebruchs.

*) ſ. Eheverlobung §. 1. und b).

**) ſ. daſelbſt §. 1. a).

***) ſ. auch Militair-Juſtitz-Reglement §. 4. Art. 13.

****) ſ. auch Bigamie §. 1.

1736. Nov. 15. ſey derſelbe Soldat oder nicht) Eheweib die Ehe bricht, ſoll der Ober-Officier mit Verluſt der Gage 6. Monat auf die Schildwache, der Unter-Officier und Gemeine aber mit einjährigem Veſtungs-Bau beſtrafft werden.

Des Raubes und der Nothzucht.

41. Wer ein Weibesbild, ſie ſey jung oder alt, mit Gewalt entführet, oder durch Nohtzüchtigung ſchändet, der ſoll mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Der Blutſchande.

42. Begienge jemand eine Blut-Schande in ab- oder aufſteigender Linie, als unter Eltern und Kindern, der oder die ſollen am Leben geſtraft, in der Seiten-Linie aber, als unter Brüdern und Schweſtern mit der Straffe der Veſtung, des Zucht-Hauſes oder ſonſten mit ſchwerer Leibes-Straffe belegt werden.

Der Sodomiterey.

43. Da jemand eine Sodomiterey oder abſcheuliche Unkeuſchheit wider die Natur begangen, der ſoll mit dem Feuer verbrannt werden.

Der Unzucht und Cuppeley.

44. Insgemein ſoll alle Unzucht, Cuppeley, und was dem mehr anhängig, ernſtlich verboten ſeyn. So jemand dawider handelt, der oder dieſelben ſollen nach Gelegenheit des Verbrechens ernſtlich beſtraft werden.

Concubinen und Huren verboten.

45. Es ſollen auch keine Maitreſſen, Concubinen und Huren, weder im Felde noch Guarniſonen bey willkührlicher Straffe, ſo wenig bey Officiern als gemeinen Soldaten geduldet werden. Da aber jemand dergleichen Perſon bey ſich hätte, und ſie, auf geſchehene Verwarnung, nicht von ſich laſſen wollte; ſoll dieſelbe von dem Provos durch den Stöcken-Knecht weggenommen, und des Landes verwieſen werden.

§. 8. Von Vollſauffen und Trunkenheit.

Völlerey und Trunkenheit iſt zu verhüten.

46. Für dem Laſter der Völlerey und Trunkenheit, als wodurch ein Menſch in die gröbſten Sünden leicht verfällt, ſoll ein jeder ſich fleißig hüten.

1736. Nov. 15. Trunkenheit ſoll bey Vergehungen die Strafe ſchärfen.

47. Daferne jemand, er ſey Officier oder Gemeiner, ſich voll getruncken, und in ſeiner Trunckenheit etwas Böſes wider dieſe Krieges-Articul und öffentliche Verbote gehandelt, angerichtet und geſündiget hätte, derſelbe ſoll, der Trunckenheit halber, nicht entſchuldiget ſeyn, ſondern deſto härter beſtraft werden.

Wer betrunken auf die Wache kommt.

48. Wann ein Officier oder Gemeiner truncken auf die Wache kommt, oder an dem Tage, da er die Wache hat, ſich vollſäuft; ſo ſoll der Officier, wann es zum erſtenmal geſchehen, auf die Schildwache geſetzet, geſchähe es aber zum andernmale, ohne Abſchied ſeiner Charge verluſtig ſeyn. Ein Gemeiner aber ſoll das erſtemal mit dem Sprenger, das anderemal mit ſtarcken Gaſſenlauffen, und das drittemal mit ſchimpflicher Verweiſung vom Regimente beſtraft werden.

§. 9. Von Verwahrlos- Verderb- Verpfändung der Wehr- und Waffen, auch Kraut und Loht, Hacken, Piecken und anderer Geräthſchaften.

Wer ſeine Wehr und Waffen wegwirft oder verläſſet.

49. Wann ein Soldat ſeine Wehr und Waffen hinweg wirft, oder im Felde verläſt, der ſoll nicht allein mit dem Gaſſenlauffen beſtrafft werden, ſondern auch hernacher auſſer dem Lager liegen, und daſſelbe von Unſauberkeit reinigen, bis er ſein Verbrechen durch männliche Thaten wird ergäntzet haben.

Wer ſolche verdirbet.

50. Welcher ſeine Wehr und Waffen, Hacken, Piecken, Spaten und andere Geräthſchafft muhtwillig verderbet, zerbricht, vorſetzlich verwahrloſet, oder auch wol gar dieſelben verſchmieden läſſet, der ſoll mit Gaſſenlauffen, oder auch mit Gefängnis bey Speiſung mit Waſſer und Brod beſtraft werden, maſſen, nach Gelegenheit der Zeit und Umſtände, die Straffe geſchärffet und gemildert werden mag.

Wer ſolche, wie auch Kleider veräuſſert.

51. Wer ſeine Kleider, Wehr und Waffen, oder etwas anders von ſeiner Mondirung, desgleichen Kraut und

1736. Nov 15. Loht, Hacken, Piecken oder andere Geräthſchaften verpfändet, vertauſchet, verkaufft, verſpielt oder vertrinckt, der ſoll zum erſtenmal mit dem Sprenger, zum zweytenmale mit ſtarcken Gaſſenlauffen, käme es aber zum drittenmal mit ſchimpflicher Verweiſung vom Regimente beſtraft werden. Immaſſen auch diejenige militair Perſon, ſo die vorbedeutete Sachen pfands-weiſe oder durch den Tauſch an ſich bringet, kauft oder auf dem Spiel gewinnet, mit gleicher Straffe belegt werden ſoll.

Wenn es von einem Officier geſchiehet.

52. Würde ein Ober-Officier ſeine Kleidung, Gewehr oder andere zur Mondirung gehörige Sachen verkauffen, verpfänden oder verſpielen; ſoll er das erſtemal auf die Schildwache geſetzet werden, dafern es aber zum zweytenmale geſchähe, ohne Abſchied ſeiner Charge verluſtig ſeyn.

§. 10. Von öffentlicher Gewalt, Schmach und Unrecht.

Alle öffentliche Gewalt iſt verboten.

53. Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit Gewehr, Prügeln oder dergleichen jemanden auf dem Lande oder in denen Guarniſonen, oder in ſeinem eigenen Hauſe überfället oder ſchläget, ſoll bey ohnnachbleiblicher ſchweren, und zwar wann es von einem Officier geſchiehet, bey Setzung auf die Schildwache, oder auch dem Befinden nach bey Straffe der Caſſation, geſchiehet es aber von einem Unter-Officier oder Gemeinen, bey Straffe des Veſtungs-Baues verboten ſeyn. Im Fall auch der Beleidigte die ihm zugefügte Iniurie zu Gelde taxiren wolte, bleibt ihm ſolches unbenommen, und ſoll darauf bey dem Krieges-Gericht denen Rechten nach erkannt werden.

Wer andere dazu dinget oder reitzet.

54. Mit gleicher Straffe ſollen auch diejenige, ſo andere zu ſolchen verbotenen Unthaten mit Gelde oder anderen Verſprechungen dingen und anführen, belegt werden.

55. Würde

55. Würde ſich ein Officier unterſtehen, von den Unter-Officiern und Gemeinen jemanden zu commandiren, oder zu dingen, daß dieſelbe zu ihrer Privat-Rache jemanden anfallen, dieſelbe thätlich tractiren oder beſchädigen; der ſoll ohne Abſchied caſſirt, diejenige aber, die ſich zu einer ſolchen böſen That commandiren oder dingen laſſen, zum Veſtungs-Bau auf eine denen Umſtänden nach zu determinirende Zeit condemnirt werden. 1736. Nov. 15. Wenn es ein Officier thut.

56. Solte ſich aber jemand dazu gebrauchen laſſen, daß er um ein gewiſſes Geld oder Geldes Wehrt es ſey viel oder wenig, einen andern Soldaten oder ſonſt einen fremden oder einheimiſchen Unterthanen gar ums Leben bringen wolte, derſelbe, da auch nur die bloſſe Unterſtehung ohne die würckliche That, oder derſelben Vollſtreckung heraus bricht, ſoll nebſt demjenigen, der ihn dazu vermogt hat, mit dem Schwerdt, dafern aber das Laſter gar vollbracht wäre, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet, und der Cörper darauf geflochten werden. Wer jemand für Geld aus dem Wege ſchaffet.

57. Da ein Officier oder Gemeiner jemanden, er ſey ebenmäßig Soldat oder nicht, mit groben Schelt- und Ehrenrührigen Worten angegriffen, und derſelbe klagen würde; ſoll der Beklagte bem Beleidigten Wiederruf und Abbitte thun, auch wol über das mit Arreſt und Gefängnis, oder auch, dem Befinden nach, mit der Caſſation beſtraft werden, und bleibt auch in dieſem Fall dem Beleidigten, die erlittene Iniurie zu Gelde zu taxiren, unbenommen. Wörtliche Injurien.

§. 11. Von Allarm und Schlägen auf den Gaſſen.

58. Es ſoll ſich auch keiner unterſtehen bey Nacht-Zeiten, oder ſonſten im Lager oder Veſtungen, wann etwas feindliches vorhanden, einen ohnnöhtigen Allarm zu machen, oder ein Gewehr ohnnöhtiger weiſe abzuſchieſſen. Wer dieſes thut, Niemand ſoll ohne Noth Allarm machen. Im Kriege.

 der

1735. Nov. 15. der ſoll am Leben geſtrafft werden. Geſchiehet es aber in Friedens-Zeiten in Städten, Veſtungen oder Beſatzungen; alsdann ſoll der Officier der ſolches thut zwey Monat zur Schildwache, ein Gemeiner aber mit ſtarcken Gaſſenlauffen beſtrafft werden.

In Friedens-Zeiten.

59. So ſoll auch niemand ſonderlich bey Nacht-Zeit in denen Guarniſonen die Einwohner der Stadt durch Allarm, Geſchrey und Gaſſenhauen beunruhigen, bey Vermeydung willkührlicher Straffe.

Nächtlicher Lermen auf den Gaſſen.

60. Würde aber jemand ſonderlich bey Nacht-Zeit ſo gar Leute auf denen Gaſſen inſultiren, Schlägerey und Händel anfangen, denen Einwohnern die Fenſter einſchlagen, einhauen oder einwerfen, oder ſonſten ihre Häuſer beſchädigen; So ſoll der Officier nebſt Erſtattung des veruhrſachten Schadens auf drey Monat zur Schildwache, der Mousquetier aber zum ſtarcken Gaſſenlauffen condemnirt werden.

§. 12. Von Wachten, Schildwachten, *Ronden* und *Patrouillen*.

Schild- und andere Wachen ſind zu reſpectiren.

61. Jedermann ſoll die Schild- und andere Wachten der Gebühr nach reſpectiren, ihnen, da er angeruffen, und gefragt wird, beſcheidentlich Antwort geben. Wer dawider handelt, ſoll ernſtlich beſtrafft werden. Würde aber jemand gar Hand an ſie legen, der ſoll des Lebens verluſtig ſeyn.

Wenn ſelbige jemand in Arreſt nimt, ſoll niemand verhindern.

62. Wer auf einigerley weiſe, im Lager, Städten oder Veſtungen die Wachten mit Schmäh-Worten angreiffet, ſelbiger ſich entgegen ſetzet und Hinderung thut, wann ſie jemanden auf ordre antaſten und in Arreſt nehmen ſollen, derſelbe ſoll am Leben geſtraft werden.

Der Ronde und Patrouille ſoll ſich niemand widerſetzen.

63. Wer an dem Officier der die Ronde gehet und die Wachten viſitiret, oder an dem der die Patrouille verrichtet

und etwa jemanden, er ſey Officier oder Soldat, ſeines unge- 1736. Nov. 15.
bührlichen Verhaltens, Unachtſamkeit, Unordnung und Tumults halber ſtraffet, mit ungebührlichen Worten ſich vergreiffet, ſoll desfalls ernſtlich jedoch willkührlich geſtraft werden. Solte aber jemand das Gewehr auf ihn ziehen, der ſoll das Leben verwirckt haben.

Wer auf Schildwache ſchläffet.

64. Schläfet einer auf der Schildwache im Lager, Feld oder Veſtung der ſoll arquebuſirt werden. Geſchähe aber ſolches zu Friedens-Zeiten oder in Guarniſonen, wo keine Feindes-Gefahr obhanden, ſoll er mit ſtarcken Gaſſenlauffen, oder, da er mehrmalen ſo ſchlaffend gefunden worden, mit dem Veſtungs-Bau beſtraft werden.

Wenn jemand unabgelöſet von ſeinem Poſten gehet oder ſich betrinkt.

65. Gehet jemand von ſeinem Poſten oder Schildwache, ehe er abgelöſet wird, oder trincket ſich dabey ſo truncken, daß er ſeine Wachte nicht beſtellen, und ſeinen Dienſt gebührend nicht verrichten kan, es Officier oder Gemeiner, der ſoll zu Krieges-Zeiten arquebuſirt werden.

oder von dem Corps de Garde ohne Erlaubnis gehet.

66. Ebenmäßig ſoll derjenige Ober- auch Unter-Officier und Gemeiner, der ohne Erlaubnis des commandirenden Officiers im Felde oder Veſtung von dem Corps de Garde ſeines Gefallens, es ſey warum es wolle, weggehet, und bey Viſitirung der Wache oder andern vorfallenden Occaſionen dabey nicht angetroffen wird, mit ſchwerer Leibes-Straffe beleget werden.

§. 13. Vom Todtſchlagen

Vorſätzlicher Todtſchlag wird mit dem Schwerdte geſtraft.

67. Insgemein ſollen alle muthwillige und vorſetzliche Todtſchläge, ſie geſchehen mit waſſerley Gewehr, auch auf was Art und Weiſe ſie wollen, nach Göttlichen Geſetzen, und Kayſers Carl des Fünften peinlichen H. G. O. mit dem Schwerdt am Leben geſtraft werden.

Wenn durch Unvorſichtigkeit oder Zufall.

68. Solte aber der Todtſchlag ohne Vorſatz, jedoch, entweder aus grober Unvorſichtigkeit, oder gar zufällig geſche-

 hen,

1736. Nov. 15. hen, oder dem Thäter eine Nohtwehr abgedrungen ſeyn; ſo wird derſelbe nach Anleitung der in in dem vorhergehenden Art. angezogenen peinlichen H. G. O. beſtrafft, oder reſpective abſolvirt. Es hat auch das Krieges-Gerichte, nach derſelben in Erkennung ſich zu achten;

Todtſchlag der Eltern, Kinder oder Eheleute.

69. Würde es ſich aber begeben, daß die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern, oder auch die Eheleute eins das andere böslich ermordeten; ſo ſollen dieſelbe mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden. Dafern aber jemand an ſeinem Bruder oder Schweſter oder ſo nahen Bluts-Freunde, mit welchem er, beſage der Rechte, keine Heyraht treffen kan, eine vorſetzliche Mordthat begehen würde, der ſoll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, und der Kopf auf einen Pfahl geſteckt werden.

§. 14. Von Brand, Rauben, Diebſtahl und Morden.

Strafe des erſten und geringen Diebſtahls.

70. Aller Diebſtahl iſt ernſtlich verboten. Die geringen Diebſtähle und zwar der erſtere, wann der Dieb deſſen Erſtattung thun kan, ſoll mit dem Gefängnis oder Sprenger, ſonſten aber mit dem Gaſſenlauffen beſtraft werden.

Strafe des andern geringen.

71. Würde jemand zum andernmale einen geringen Diebſtahl begehen, und er könnte das Geſtohlene oder deſſen Wehrt wieder erſtatten, der ſoll mit ſtarcken Gaſſenlauffen, außer dem aber mit ſechs monatlichen Veſtungs-Bau beſtraft werden.

Strafe des dritten.

72. Stöhle aber jemand zum drittenmale, und hätte ſich die an ihm vorhin exequirten Straffen nicht zur Warnung und Beſſerung dienen laſſen, es belieffen ſich auch ſolche drey Diebſtähle über fünff Ducaten und alſo auf einen groſſen Diebſtahl, der ſoll zum Strange veruhrtheilet. Wäre aber der Werht, der drey Diebſtähle unter fünff Ducaten; ſo ſoll der Dieb als ein

ein incorrigibler Miſſethäter zum Veſtungs-Bau auf Lebens-Zeit condemniret werden. 1736. Nov. 15.

73. Würde jemand zum erſtenmahle über fünff Ducaten an Wehrt ſtehlen, und alſo einen groſſen Diebſtahl begehen, derſelbe ſoll, wann die Wiedererſtattung nicht geſchehen kan, zum Strange, im Fall aber ſolche geſchiehet, zum zehnjährigen Veſtungs-Bau condemnirt werden. Groſſer Diebſtahl über 5. Ducaten.

74. Mit der Straffe des Stranges ſollen auch diejenige beſtraft werden, ſo die Artillerie, Munition, Gewehr-Ruſt- und Zeug-Cammer, oder Zeug-Wagen in Guarniſonen und Felde, desgleichen Proviant und dergl. beſtehlen und verparthieren. Dafern auch jemand wiſſentlich ſolche Sachen annimt und von denen Dieben kauffet; der ſoll am Leibe, oder auch, dem Befinden nach, am Leben beſtraft werden. Munition ꝛc. ſtehlen und ſolche wiſſentlich kaufen.

75. Wer auf Feld- und Garten-Dieberey betreten oder deren überführt wird, ſoll zum erſtenmahl mit ſcharffen Gaſſenlauffen, wann aber das Verbrechen zum zweytenmahl wiederholet würde, mit dem Karrenſchieben, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, beſtraft werden. Feld- und Garten-Dieberey.

76. Wer ſich in Landesherrl. Gehägen und Wild-Bahnen, desgleichen in der Landſaſſen und anderer Privat-Leute Feldern und Gehöltzen des Jagens, Hetzens, Schieſſens, und andern nachſtellens des Wildes *), wie auch in Teichen und Hege-Waſſern des Fiſch- und Krebs-Fanges unternimt, es ſey mit Angeln, Körben, Garnen, oder auf andere Art, der ſoll mit ſcharffen Gaſſenlauffen, Karrenſchieben und andern ſchwerer Leibes-Straffen belegt werden a). Wild- und Fiſch-Dieberey.

a) Eine ältere und etwas umſtändlichere Verordnung worin dieſes Verbot ebenfalls enthalten, begreiffet kürzlich folgendes: 1698. May. 2.

1. Allen

*) Wegen der Wilddieberey iſt nachher eine General-Verordnung ergangen, ſ. Wilddieberey §. 1.

1698. May 2. Auſſer den Generalen ſoll keine Militair-Perſon jagen oder fiſchen.

1. Allen und jeden zur Militz gehörigen Leuten, die Generals-Perſonen jedoch ausgenommen, als welchen ſo viel das Jagen betrift, zu ihrer Ergötzung auch ſonſt ein Feder- und anderes klein Wild außer den Gehägen zu fangen oder zu ſchieſſen, vorhin ſchon verſtattet, iſt ernſtlich verboten, daß ſie in den Landesherrlichen Gehägen und Wild-Bahnen, auch der Landſaſſen und anderen Privat-Leute Feldern und Gehöltzen, dafern es nicht mit ihrer Bewilligung geſchiehet, alles Jagen, Hetzen, Kuhren, Schieſſen und Nachſtellen des Wildes, wie auch in Teichen und Hege-Waſſern alles Fiſch- und Krebsfangens, es ſey mit Angeln, Körben, Garnen, oder auf andere Arten, bey Vermeydung höchſter Ungnade, und ohnausbleiblicher ſcharffen Beſtraffung ſich gäntzlich enthalten und euſſern ſollen. Geſtalt dann die Ober-Forſt- und Jägermeiſtere, ſo dann die Beamte und Bediente, wann jemand dawider betreten werden ſolte, demſelben die Hunde todt ſchieſſen, Gewehr, Jagt- und Fiſch-Zeug wegnehmen zu laſſen haben.

Die Jagdt-Berechtigte können die Eingriffe mit Gewalt abkehren.

2. So viel die adeliche und andern Landſaſſen und Städte, welche die Jagdt-Gerechtigkeit haben, betrift; ſollen dieſelbe nicht ſchuldig ſeyn zu leiden, daß jemand von der Militz, oder auch andere, die deſſen nicht berechtiget, in ihren Jagt-Diſtricten, mit Jagen, Schieſſen und dergleichen ihnen Eintrag zu thun, ſich unternehmen. Geſtalt ſie, denen, ſo darauf betreten werden möchten, ſolches auf alle Weiſe zu verwehren, auch benöhtigten fals die Ihrige zu ſolchem Ende aufbieten und dergleichen ohnbefugten Eingriff abzukehren, Macht und Gewalt haben ſollen. Es ſollen auch ſelbige an den Oertern, wo Koppel-Jagten ſind, vor ſich ſelbſt nicht befuget ſeyn,

denen Officiern zu vergönnen, daß ſie mit ihnen in ihren Reviren des Jagens ſich bedienen; 1698. May 2.

3. Und weil bey obangeführter Bewandnis die zur Militz gehörig, auſſer den Generals-Perſonen, keiner Hunde vonnöhten, noch dieſelben zu gebrauchen haben; So iſt denenſelben unterſaget, auch auf Reiſen keine Hunde mit ſich zu führen. Geſtalt die Beamte und Forſt-Bediente befehliget ſind, aller Oertern, wo ſie bey den Officiern ſowol als Gemeinen Jagt- oder Wind-Hünde antreffen, dieſelben ihnen wegzunehmen oder todt zu ſchieſſen, auch da ſie es in der Güte nicht bewerkſtelligen könnten, mittelſt öffentlichen Glocken-Schlags und Aufbott der Unterthanen ſie dazu mit Gewalt anzuhalten. Die Milit. Perſonen auſſer den Generalen ſollen keine Hunde halten,

4. Es ſollen auch die Officiers von der Reuterey ſo wenig als Gemeine, wenn ſie aus ihren Quartieren nach andern Dörffern zu Fuſſe gehen, keine Carabiner, Büchſen noch Flinten, ſondern nur Degen tragen, oder widrigenfalls gewärtigen, daß ihnen jenes Gewehr abgenommen, und ſie überdas beſtraffet werden *). **Vero. vom 2. May 1698.** C. 3. n. 4. p. 64. und kein Schießgewehr beym Spatzierengehen mitnehmen.

77. Wann jemand ſeinen Wirt bey dem er einquartirt iſt, ein Diener oder Knecht ſeinen Herrn, desgleichen ein Cammerad den andern, dem er inſonderheit treu zu ſeyn ſchuldig iſt, beſtehlen würde, und es belieffe ſich der Wehrt des Geſtohlenen auf fünff Species Reichsthaler, und das Geſtohlene könnte nicht erſtattet werden; ſo iſt der Dieb mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen. Im Fall aber der Wiedererſtattung, oder da der Wehrt des Geſtohlenen unter fünff 1736. Nov. 15. Wer ſeinen Wirth, Herrn oder Cameraden beſtiehlt.

*) Dieſe Verordnung iſt von Wort zu Wort wiederholet und erneuert worden unterm 30. Dec. 1713. C. 3. n. 8. p. 71.

1736. Nov. 15. fünff Species Reichsthaler ſich belauffen ſolte, iſt der Dieb auf Lebens-Zeit mit dem Karrenſchieben zu beſtraffen.

Räuberey auf den Straſſen.

78. Wer die Leute im Felde oder Guarniſonen, Städten oder Dörfern auf den Straſſen bey Tage oder Nacht gewaltig anfället und beraubet; derſelbe ſoll nebſt Erſtattung des Entnommenen mit dem Schwerdt gerichtet, und deſſen Kopf auf den Pfahl geſteckt. Solte aber zugleich Verwundung oder Mord dabey vorgehen; ſoll der Thäter mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Wenn die Officiers nachſehen und daran Theil nehmen.

79. Da ein Officier hiezu durch die Finger ſiehet, darinnen williget, von denen geraubten Sachen, Gütern und Pferden participirt und geneuſt; derſelbe ſoll mit eben der Straffe als ein Straſſen-Räuber belegt werden.

Verfolgung der Räuber.

80. Jeden Orts commandirende oder in der Nähe liegende Officiers, ſollen, wann die Beraubte ſie darum anruffen, oder die That nur ohne das für ſie kömmt, ohne weitere Klage dem Räuber ſchleunig nacheilen, ihn ergreiffen und in verwahrliche Haft bringen laſſen. Da ſich jemand deſſen wegerte und ſich nicht genugſam würde entſchuldigen können; der ſoll dem Beraubten Wiederkehr und Erſtattung thun, und zugleich in willkührliche Straffe verfallen ſeyn.

Wer Häuſer und Gebäude muthwillig anzündet.

81. Welcher Officier oder Gemeiner muthwilliger oder vorſetzlicher Weiſe auf Marchen oder ſonſten die Gebäude in denen Städten, oder auf dem Lande anzündet oder anzünden läſſet; derſelbe ſoll, nachdem der dadurch verurſachte Schade nach Möglichkeit erſtattet worden, als ein Mordbrenner lebendig verbrannt werden.

Aus Unachtſamkeit.

82. Solten aber durch unachtſames Verwahrloſen und Schuld derer Officirer oder Gemeinen dergleichen Feuers-Brünſte in denen Quartieren aufkommen; ſollen dieſelbe ſodann ſchuldig ſeyn, den Schaden nach richterlicher Erkänntnis dem Beſchädigten zu erſetzen, und über das willkührlich geſtraft werden.

83. Ebenmäßig und wie in dem vorhergehenden Articul gemeldet worden, ſoll es gehalten werden, wann die Officiers denen Unterthanen die Häuſer, Planken, Zäune und dergleichen abbrechen laſſen; es wäre dann, daß es im Felde etwa die ohnumgängliche Nohtdurft alſo erfordert hätte. 1736. Nov. 15. Wer Häuſer abbrechen läßt.

84. Den Schaden, ſo die Officiers ohne Noht denen Unterthanen an beſtellten Aeckern, Wieſen, Gärten und allerley dergleichen Früchten zufügen laſſen, oder auch daſſelbe nicht verwehren, ſollen ſie bezahlen und danebſt willkührlich beſtraft werden. Schaden an Aeckern, Wieſen ꝛc.

85. So ſoll auch keiner in des Feindes Landen, ohne des commandirenden Generals Befehl, Feuer einwerffen laſſen. Wer dawider thut, der ſoll auf K. General-Krieges-Gerichts-Erkänntnis, am Leibe oder am Leben beſtraft werden. Ohne Befehl ſoll niemand Feuer einwerfen.

86. Da einer in Feindes Landen, wider Verbot, Pferde, Vieh und anderes raubet und ſtiehlet, wie auch denenjenigen etwas abnimt, ſo dem Lager, Veſtungen und Städten allerley Proviant und Waaren zuführen, dieſelbe Waaren hinweg wirft oder ſonſten verderbet, der ſoll ohnnachläßig am Leben geſtraft werden. Wer Pferde, Vieh ꝛc. raubet und zugeführte Victualien verdirbet.

87. Wer auf dem March, Fouragirung, oder ſonſt etwas findet, es ſey Pferde-Zeug, Gewehr oder ſonſt etwas, der ſoll, bey ſeinen Officiern ein ſolches anzugeben, gehalten ſeyn, und das Gefundene bey der Eſtandarten oder Fahnen vier und zwantzig Stunden verbleiben laſſen, damit es bey der Parole könne kund gethan werden. Wer anders thut, ſoll nach dem Wehrt der Sache willkuhrlich beſtraft werden. Wer etwas findet, ſoll ſolches angeben.

§. 15. Von Aufnehm- und Forthelffung der Uebelthäter.

88. Es ſoll niemand einen Uebelthäter, ſo wider dieſe Krieges-Articul oder ſonſten gröblich geſündiget, argliſtig, gefähr- und wiſſentlich aufnehmen, aufhalten oder verhelen, Uebelthäter ſollen nicht aufgenommen und verhelet werden

1736, Nov. 15. Vorſchub thun und helffen, daß er davon komme. Dafern ein Ober-Officier hierwider handeln wird, der ſoll ohne Abſchied ſeiner Charge entſetzet, der Unter-Officier und Gemeiner aber mit ſchwerer Leibes-Straffe belegt werden.

Strafe der Wachen, welche Arreſtanten entkommen laſſen.

89. Desgleichen ſollen die Wachten, welche einen Arreſtanten aus denen Wachten oder Stockhäuſern durch Unachtſamkeit entkommen laſſen, mit ſtarcken Gaſſenlauffen, oder, dem Befinden nach, mit dem Veſtungs-Bau beſtraft werden.

§. 16. Von *Marchen* und Zug-Ordnungen, wie auch *Salvagardien.*

Wenn zum Marſch geſchlagen wird ſoll ſich jeder einfinden,

90. So bald als zur Wache oder zum March geſchlagen, oder geblaſen worden, ſoll ein jeder bey ſeinem Regiment oder Compagnie ſich finden laſſen. Verſäumet ſolches jemand, ſo ſoll der Gemeine mit dem Gaſſenlauffen geſtraft werden, der Officier aber, welcher keine Erheblichkeit vorzuwenden hat, ſeiner Charge verluſtig ſeyn.

und beym Aufbruch nicht zurückbleiben.

91. Bey dem Aufbruch ſollen alle, ſo zu der Fahne oder Eſtandarte geſchworen, ſelbiger folgen, und niemand, weder Officier noch Gemeiner ſich unterſtehen zurück zu bleiben, ohne ſeines Chefs Vorwiſſen und Erlaubnis. Thut ſolches jemand aus Verſäumnis, der ſoll nach Jnhalt des vorſtehenden Articuls geſtraft werden.

Wenn es aus Meuterey geſchiehet.

92. Geſchiehet es aus Meuterey von einem oder mehrern, die ſollen am Leben geſtraft werden.

Keiner ſoll im Zuge zurückbleiben.

93. Kein friſcher und geſunder Soldat, ſoll im Zuge von ſeiner Eſtandarte oder Fahne weg ſeyn, oder wann das Lager geſetzet worden, von der Armee auſſer denen Wachten, ohne Uhrlaub von ſeinem Chef ſich finden laſſen, bey Lebens-Straffe.

Keiner ſoll Mühlen, Brodt ꝛc. verderben.

94. Es ſoll keiner Mühlen, Back-Ofen, Saltz- und Waſſerwerke, Brunnen, Schmieden, Wagen oder Pflüge

auf

auf den Marchen noch ſonſten zerbrechen, noch auch Wein, 1736. Nov. 15.
Bier, Korn, Mehl, Brod und dergleichen Proviant zernichten und auslauffen laſſen, bey ſchwerer Leibes, und denen dabey vorkommenden Umſtänden nach, Lebens-Straffe.

95. Was jedweden Officier und Gemeinen, im Felde von dem Quartier-Meiſter, in Guarniſonen und Veſtungen aber von denen verordneten Billetiern vor Quartier und Platz aſſignirt wird, damit ſoll er friedlich ſeyn, weder mit dem Quartier-Meiſter noch jemanden anders darüber zancken noch Tumult und Unluſt anfangen. Wer dem zuwider handelt, *ſoll*, nach Gelegenheit der Widerſetzlichkeit und was dadurch verurſachet wird, exemplariter beſtraft werden.

Mit dem angewieſenen Quartier ſoll jeder zufrieden ſeyn.

96. Jeder Officier und Gemeiner ſoll gegen den ordentlichen Magiſtrat und Einwohner jeden Orts da er logirt, inſonderheit ſeinen Wirt, deſſen Frau, Kinder und Geſinde ſich beſcheidentlich, züchtig und friedlich erweiſen, denenſelben keinen Unehr, Gewalt oder Unrecht antuhn. Zum Gegenfall ſoll ſowoll, und fürnemlich gegen den commandirenden Officier; (wann demſelben ein ſolches geklagt, von ihm aber nicht geſtraft oder abgeſtellet worden,) als dem Verbrecher ſelbſt, nach Befindung des Exceſſes, mit gebührender harten Straffe unnachläſſig verfahren werden.

Der Obrigkeit und den Einwohnern iſt beſcheidentlich zu begegnen.

97. Niemand ſoll im Feld-Lager oder Beſatz- und Feſtungen ohne Erlaubnis ſeines Chefs, über Nacht von ſeiner Compagnie ſeyn. Wer dawider handelt, ſoll vor Recht geſtellet, und nach Erkäntnis K. Krieges-Gerichts am Leibe, Ehre oder Leben beſtraft werden.

Niemand ſoll über Nacht von der Compagnie ſeyn.

98. So ſoll auch niemand, er ſey wer er wolle, zu oder aus denen Retrenchementern oder Veſtungen anderswo aus- oder eingehen, als durch die gewöhnliche Pforten und Gaſſen, da die Wachten zu ſeyn pflegen, bey Leib und Lebens-Straffe.

Niemand ſoll anders als durch die gewöhnliche Pforten aus- und eingehen.

1736. Nov. 15. Salvegarden ſind zu reſpectiren. 99. Wann auch von dem Landesherrn oder dem commandirenden General, oder anderen hohen Officiern Salvagardien und andere Verſicherungen ertheilet werden; ſollen dieſelbe von allen Officiern und Gemeinen gehöriger maſſen reſpectiret, und dagegen niemand mit Rauben oder Plündern, noch ſonſten beleidiget werden. Wer dawider thut, der ſoll des Lebens verlüſtig ſeyn.

§. 17. Von unzuläßigen Rottierungen und Zuſammenkünften, Meuterey und Schlägereyen, wie auch von der Löhnung.

Rottirung und Meuterey. 100. Alle Rottierungen und Zuſammenkünfte die da ohne wiſſen und willen des Commendanten gehalten, und wodurch Meuterey, Empöhrung, und Aufruhr könte geſtiftet werden, ſollen bey unnachläſſiger Leib- und Lebens-Straffe verbotten ſeyn.

Officiers ſollen keine ſolche Verſammlung dulden. 101. Es ſoll auch kein Officier unter einigerley Praetext und Vorwand, dergleichen Verſammelung zulaſſen, wo er nicht eine gleichmäßige Straffe auf ſich laden will.

Strafe der Urheber der Meutereyen und der übrigen. 102. Die Urheber und Anfänger einer Meuterey, vom höchſten bis zum niedrigſten ſollen das Leben verwirckt haben, von denen übrigen aber der zehnte Mann, den das Loos treffen wird, ohne alle Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Aufrühriſche Reden. 103 Wer einige Worte, die zu Aufruhr, Meuterey, oder einigen Ungehorſam gerichtet ſeyn, wird von ſich laſſen, ſoll nach der Sachen Wichtigkeit am Leben oder am Leibe, oder ſonſt exemplariſch beſtraft werden.

Wer ſolche höret und nicht angiebt. 104. Geſtalten dann auch derjenige eine gleichmäßige Beſtraffung zu gewarten hat, welcher zu Aufruhr, Meuterey und Ungehorſam gerichtete Reden von andern gehöret, oder auch dergleichen, ſo dahin ausſchlägt, im Werck angeſtellet geſehen, und ſolches nicht alſobald einem ſeiner vorgeſetzten Offi-

Officiers oder dem Commendanten des Regiments, oder dem Landesherrn ſelbſt wird angezeiget haben. 1736. Nov. 15.

105. Welche Regimenter oder Compagnien nicht fort wollen, wann man mit dem Feinde treffen oder auch ſtürmen ſoll, wann die Reihe an ſie kommt, oder es ſonſt der Dienſt erfordert, und ſie dazu commandirt werden, oder auch die ihre Cammeraden nicht gebührlich ſecundiren, ſondern aus Muthwillen, Hartnäckig- und Widerwärtigkeit, auch aus Furcht und Schrecken ſtille ſtehen, auch wohl gar die Flucht nehmen, dieſelbe ſollen und zwar der zehnte Mann von ihnen, den das Loos treffen wird, mit dem Strange beſtraft werden. Wer vor dem Feinde nicht fort will, oder flüchtig wird.

106. Wer in gemeinem Gezänke, Schlägerey oder ſonſten ſeine Landes-Leute und Nationen um Hülffe ruft, und eine Zuſammenrottierung und Aufſtand verurſachet; der ſoll nebſt denenjenigen, ſo ihm zu Hülffe gekommen, nach Bewandnis der Sachen, und daraus entſtandenen Gefahr, am Leben oder ſonſten am Leibe geſtraft werden. Bey Schlägereyen zu Hülfe rufen oder kommen.

§. 18. Von Aufgebung der Veſtungen.

107. Wann eine Veſtung dem Feinde, auſſer der höchſten Noht, aufgegeben würde; ſo ſoll der Gouverneur und Befehlshaber derſelben am Leben, Ehre und Gut beſtraft werden. Aufgeben der Veſtung ohne höchſte Noth.

108. Da auch der Commendant eines ſolchen belagerten und attaquirten Platzes oder Veſtung, einen ſeiner unterhabenden Officiern oder Soldaten, von Aufgabe derſelben höret reden, oder mit andern davon rahtſchlagen, oder deſſen ſonſt gewahr wird; ſoll er dieſelben zur Haft ziehen, oder, da es anderes nicht ſeyn kan, ſie bey Zeiten, wie er vermag, aus dem Wege zu räumen ſchuldig ſeyn. Wer von Aufgabe redet.

109. Wer aus einer belagerten Veſtung wegläuft, oder mit dem Feinde, es geſchähe durch Schreiben, Reden oder Zeichen correſpondirt, zu arbeiten, Wachen und Fechten ſich Wer wegläuft oder mit dem Feinde correſpondiret.

wegert,

1736. Nov. 15. wegert, der ſoll ohngeſäumt und ohne alle Gnade als ein meyneydiger Meuteniener am Leben geſtrafft werden.

Wer zum Aufgeben gerathen oder verleitet hat.

110. Solte ſich etwa begeben und erwieſen werden, daß des Commendanten nachgeſetzte Officiers und gemeine Soldaten ihn, die Veſtung und Poſten aufzugeben, gezwungen, oder dazu gerahten und verleitet hätten; So ſollen alle Officiers, ſo an ſolcher That ſchuldig, und aus denen Soldaten der zehnte Mann, welchen das Loos treffen würde, das Leben verwirckt haben, die übrige zu Schelmen gemacht und aus dem Lande verwieſen werden.

Die Chefs der Regim. und Compagnien ſollen ohnzeitigen Accord nicht zulaſſen.

111. Würden aber Chefs derer Regimenter und Compagnien ohne Zurahten nur blos geſchehen laſſen, daß der Commendant ohnzeitig accordirte, und denſelben nach Möglichkeit nicht abrahten und abmahnen, ſollen dieſelbe ihrer Ehren und Chargen verluſtig ſeyn.

Wer ſich dem Feinde gutwillig unterſtellet.

112. Solten die Officiers und Soldaten, die ein ſolches begangen, ſich bey dem Feinde gutwillig unterſtellen, man würde aber derſelben wieder habhaft, ſollen dieſelbe, ſo viel man ihrer wieder bekommt, gehenckt werden.

Wann der Commandant capituliren kann.

113. Und damit die Urſachen, zu welcher Zeit und Gelegenheit der Commendant und Befehlshaber eine Veſtung ohne Verantwortung aufgeben möge, und derſelbe desfals für entſchuldigt und ſchadlos gehalten werden ſolle, hierbey kund gemacht werden; ſo ſind folgende Begebenheiten zu erwegen: als nemlich die äuſſerſte Hungers-Noht, da alles wovon ein Menſch leben könnte und mögte, wem es auch gehöret, verzehret iſt, folgends da alles was zu bekommen geweſen vernünftig und aufs kärgſte und ſpahrſamſte ausgetheilet worden, auch nichts mehr in public- oder privat-Häuſern zu finden iſt, imgleichen da aller Schutz und Munition benommen und verbraucht, auch kein Succurs zu hoffen iſt.

§. 19.

§. 19. Von Verrähterey und mit dem Feind gepflogener Gemein- und Kundſchafft. 1736. Nov. 15.

114. Welcher Befehlshaber oder Gemeiner dem Feinde einige Kundſchaft, es ſey auf was Weiſe es wolle, giebet, oder mit demſelben ohne des Landesherrn oder des commandirenden Generals oder Gouverneurs Vorbewuſt und Befehl, es ſey im Felde, Veſtungen oder ſonſt, Sprache hält, oder mit ihnen Briefe oder Botſchaften wechſelt; der ſoll unnachläßig Leben, Ehre und Gut verlohren haben. Offenbahret auch jemand dem Feinde die Loſung, es ſey Officier, Gemeiner oder ſonſt jemand; der ſoll am Leben geſtraft werden. Dem Feinde Kundſchaft zu geben, iſt bey Lebens-Strafe verboten.

115. Wer zum Feinde gar überläuft, deſſen Name ſoll an die Juſtitz geſchlagen, und, da er ertappet wird, ſelbſt mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden *). Ueberläufer.

§. 20. Von Beutemachen und Plündern nach vorgegangenen *Actionen* und *Rencontren*, wie auch bey Eroberung der veſten Plätze.

116. Giebet Gott das Glück, daß der Feind aus dem Felde geſchlagen würde, ſollen ihm alle nachſetzen, und keiner ſich des Raubens und Beutemachens unterſtehen, bis der Feind gäntzlich verjaget, und, ſo lange es geſchehen kan, verfolget worden. Wer dawider handelt, mag ohne einiges Bedencken von ſeinem Officier nieder geſtoſſen, oder da ſolches nicht geſchehen, auch dadurch kein Nachtheil zugefügt wäre, ſoll derſelbe einen Monat lang in Eiſen geſchloſſen, mit Waſſer und Brod geſpeiſet, und die Beute an das Krieges-Hoſpital gegeben, da aber Schaden darab zugezogen ſeyn ſolte, nach Befindung am Leben geſtrafft werden. Strafe derer die Beutemachens wegen zurück bleiben.

117. Fällt

*) ſ. auch unten §. 22. Art. 123.

1736. Nov 15. Plündern in des Feindes Lager.

117. Fällt man dem Feind in das Lager, ſoll auch niemand, ehe der Feind gäntzlich hinaus geſchlagen, und auf die Flucht gebracht worden, ſich auf das Plündern geben. Solte jemand dawider handeln; ſoll es mit demſelben gehalten werden, wie in dem vorhergehenden Articul verordnet worden.

Bey Eroberungen mit Sturm, ſoll niemand ohne Erlaubniß plündern.

118. Wann eine Veſtung oder Stadt mit ſtürmender Hand erobert wird, ſoll keiner Plündern oder Beute machen, noch ſich von dem darin befindlichen Geträncke vollſauffen, ſondern warten bis alle Schutzwehre gäntzlich erobert, die Beſatzung und Bürgerſchaft ihr Gewehr gäntzlich niedergelegt, die Quartiere unter die Soldaten ausgetheilet, und Erlaubnis und ordre dazu gegeben worden. Wer ſich in dieſem widrig bezeiget und anders thut, ſoll entweder mit Eiſen und Banden, oder, nach Beſchaffenheit, mit anderer ſchweren Leibes- und Lebens-Straffe belegt werden.

Wem die eroberten Sachen gehören.

119. Erobert man in einer überwundenen Stadt, Schlos, Flecken oder Veſtung, oder auch in des Feindes Lager Beute, davon gebühret dem Landesherrn alles Geſchütz, Kraut, Loht und Ammunition, ſo in Vorraht iſt, wie auch aller Proviant und Victualien ſo in allgemeiner Verwahrung und Häuſern befunden wird, wie auch dieſelbe eroberte Städte, Schlöſſer, Länder und Leute, welche dann auf keinerley weiſe ferner beſchädiget werden ſollen. Was ſonſten und auſſer denen publiquen Häuſern in dergleichen Begebenheiten erobert werden kan, gehöret für die Militz und wird derſelben zugetheilet, nach Abzug des 10ten Theils für die Krancke und Bleſſirte.

Alle Eſtandarten und Fahnen ſind zu liefern.

120. Alle Eſtandarten und Fahnen, ſo dem Feinde abgenommen werden, ſollen dem Landesherrn oder dem commandirenden General innerhalb 24. Stunden praeſentirt werden, da dann diejenige, ſo ſelbige genommen und dargebracht, eine gnädige Recompence zu gewarten haben. Befünde ſich es aber, daß jemand eine Eſtandarte oder Fahne be-

halten

halten hätte, der ſoll, wann es ein Officier iſt, ſeines Dien- 1736. Nov. 15.
ſtes ohne Abſchied verluſtig ſeyn, ein Gemeiner aber mit ſtar-
cken Gaſſenlauffen beſtraft werden.

§. 21. Wie es mit denen feindlich Gefangenen ſoll gehalten werden.

121. Da vom Feinde Gefangene eingebracht werden, ſoll niemand, weder hohe noch niedrige Officiers, noch die Regiments-Provoſen dieſelben über 24. Stunden bey ſich behalten, vielweniger ohne des Landesherrn oder des commandirenden Generals Vorwiſſen und Bewilligung loslaſſen, ſondern vielmehr dieſelben in benahmter Zeit in das General-Stock-Haus, benebſt einer richtigen Specification, von wem und was für Gefangene genommen und geliefert worden, zur Verwahrung überantworten. Handelt ein Officier hierwider, ſoll er ſeines Dienſtes ohne Abſchied verluſtig ſeyn, ein Gemeiner aber mit ſtarcken Gaſſenlauffen beſtraft werden. Gefangene ſollen abgeliefert und losgelaſſen werden.

122. Und damit alles deſto ordentlicher zugehen möge, ſoll keiner dem andern ſeine gewonnene oder gefangene Perſonen mit Gewalt oder anderer weiſe nehmen; ſondern es ſoll ein jeder die Irrungen, ſo deshalber vorlauffen mögten, durch den Chef des Regiments erledigen und entſcheiden laſſen. In Verweigerung deſſen, ſollen dem, ſo Gewalt geſchehen, die abgenommene Leute ſtracks wieder gegeben, und der ſolche Gewalt oder Liſt verübet hat, darum gebührlich beſtraft werden. Niemand ſoll einem andern die Gefangenen abnehmen.

§. 22. Von *Deſerteurs*, Feldflüchtigen und Ausreiſſenden.

123. Wer von dem Regiment darunter er gehöret, ohne Abſchied heimlich davon läuft, deſſen Name ſoll, Krieges-Gebrauch nach, öffentlich an die Juſtitz geſchlagen, und, da er künftig wieder ertappet wird, mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet werden. Strafe der Deſerteurs.

1736. Nov. 15. Erweiterung

124. Und ſoll dieſer Articul auch auf die Trompeter, Heerpaucker, Hautboiſten, Trommelſchläger, und Feldſcherer hiermit extendiret ſeyn.

Feldflüchtige

125. Wird jemand im Felde von fliegender Fahne oder Eſtandarte abtrünnig; ſoll er am Leben und Ehre geſtrafft werden a). Da er auch von jemanden darüber verwundet, oder in der Flucht getödtet würde; ſoll demjenigen, der ihn solchergeſtalt verwundet oder getödtet, nichts darum geſchehen, ſondern derſelbe ohngeſtraft bleiben b).

1747. Apr. 4. Deſerteurs ſollen ohne Unterſchied mit dem Strange beſtrafet werden.

a) Nachdem Vorſtehende 123te und 125te Articul, verſchiedentlich dahin verſtanden werden wollen, als wenn die Straffe des Stranges nur alsdann ſtatt habe, wenn einer mehr als einmahl deſertiret ſey; ſo iſt zu Hebung dieſer irrigen Meynung ausdrücklich declariret und verordnet, daß künftig die Deſerteurs, welche keine begründete Urſach und Entſchuldigung ihres Ausreiſſens vorzuwenden haben, ohne Anſehen, ob ſie zum erſten, oder mehrmale deſertiret ſind, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden ſollen, geſtalten dann bey vorkommenden Fällen in denen abzuhaltenden Krieges=Rechten nach dieſer Declaration geſprochen werden ſoll. **Verordn. vom 4. April 1747.** —

1735. Oct. 6.

b) I. Nachdem gut gefunden, wegen des eingeriſſenen muthwilligen Deſertirens bey hieſigen Trouppen, die deßfals bereits ausgelaſſene Edicte *) zu erneuern und zu ſchärfen: So iſt verordnet worden:

Wenn ein Soldat ohne Urlaubs=Zettel auſſer ſeiner Garniſon betreten wird, iſt er zu arretiren.

1. Daß wann ein Soldat von hieſigen Trouppen außer ſeiner Garniſon und Quartier, ohne bey ſich habendes von ſeinem Ober=Officier unterſchriebenes und unterſiegeltes Uhrlaubs=Zettul, betroffen wür=

*) Dieſe vorhin ausgelaſſenen Edicte ſind folgende: **vom 26. Jun. 1702.** — **imgl. vom 11. Dec. 1703.** — **und vom 1. May 1730.** —

würde, derſelbe ſofort angehalten, an das Amt oder 1735. Oct. 6.
Gericht, woſelbſt die Anhaltung geſchehen, geliefert, von demſelben an die nächſte Garniſon extradiret, und davon an K. Krieges-Cantzelley berichtet werde; Zu welchem Ende die Obrigkeiten wie auch insgemein alle Einwohnere, weniger nicht an denen Flüſſen die Fährleute, inſonderheit auch die Gaſt-Wirthe und Krügere, wann ihnen das Anweſen eines oder mehrerer Soldaten gemeldet wird, oder ſie deſſen oder deren ſonſt anſichtig werden, ſofort nach deſſelben, oder deren Paß oder Uhrlaubs-Zettul ſich zu erkundigen, und dafern dergleichen von ihnen nicht vorgezeiget werden kan, den oder die Deſerteurs ohne allen Zeit-Verluſt in Arreſt zu nehmen und fals ſie ſich zu ſchwach dazu befinden ſolten, am nächſten Ort Hülffe zu ſuchen, und ſie alſo zur Hafft zu befordern haben.

Belohnung derer die Deſerteurs anhalten und zurück bringen.

2. Derjenige nun von hieſigen Unterthanen, welcher einen ſolchen Deſerteur anhalten, und auf vorbedeutete Art an das nächſte Amt oder Gericht liefern wird, ſoll nach Vorzeigung eines von dem commandirenden Officier des Orts, wo die Lieferung geſchehen, ausgeſtelleten Atteſtats, für einen mit dem Pferde arretirten Reuter oder Dragoner Zehn Thlr, für einen Reuter oder Dragoner der ohne Pferd angehalten wird, Fünf Thlr., und für einen Mousquetier eben ſo viel zu genieſſen, und aus K. Krieges-Caſſe zu gewärtigen haben.

Straffe der Unterthanen, welche die Ausgetretene verhelen und ihnen Vorſchub leiſten.

3. Dafern aber ein- oder anderer von den Unterthanen ſich gelüſten lieſſe, einen oder mehrere ausgetretene Soldaten wiſſentlich zu hauſen und zu beherbergen, oder wohl gar zur Deſertion Hülffe und Vorſchub zu leiſten, oder wann auch nur jemand darum wiſſen, und es nicht ſo-

1735. Oct. 6.

ſofort gehörig anzeigen, auch ſo viel an ihm iſt, hindern, und zu ſolchem Ende nach dem Soldaten-Paß oder Urlaubs-Zettul fragen würde, der oder diejenige ſollen mit Karrenſchieben, die Weibs-Leute aber mit dem Zucht-Hauſe beſtraft, und überdem noch zu Erſetzung des dadurch verurſachten Schadens angehalten werden.

Liederliche Weibs-Perſonen, welche zum Ausreiſſen anreitzen.

4. Wenn auch liederliche Weibs-Perſonen ſich unterſtehen, die Soldaten zur Deſertion anzureitzen und zu verführen, ſo iſt deshalb feſtgeſetzt: daß dafern dergleichen Weibs-Leute u. ſ. w. *) **Verordnung vom** 6. Oct. 1735. C. 2. N. 23. p. 93.

1769. Febr. 28. Wiederholung und Abänderung.

b) II. Dieſe vorſtehende Verordnung iſt wörtlich wiederholet und beſtätiget worden, nur die Art der Strafe für liederliche Weibes-Menſcher, welche Soldaten zur Deſertion anreitzen und verführen, ausgenommen; Als in Abſicht welcher erkläret und anderweit verordnet iſt: daß da die Strafe des Staupenſchlages und Brand-Markens in hieſigen Landen überhaupt abgeſchaffet iſt, ſolche auch bey dem Verbrechen, wovon die Rede iſt, nicht erkannt, ſondern ſtatt deſſen dergleichen liederliche Weibsleute, ſie ſeyn fremde oder einheimiſche, welche ſich unterſtehen, Soldaten zur Deſertion anzureitzen, und zu verführen, und deſſen rechtlich überführet werden, ohne Unterſchied, ob ſie das Delictum ein- oder mehrmahl begangen haben, ſofort auf ihre Lebenszeit zum Werck- und Spinnhauſe verurtheilet werden ſollen. **Verordnung vom** 28. Febr. 1769. H. A. von 1769. St. 25.

1736. Nov. 15. Ganze Regimenter und Compagnien.

126. Welche Regimenter oder Compagnien mit dem Feinde zum Treffen kommen, und alsdann, oder auch im Stur-

*) Iſt abgeändert, ſ. b) II.

Sturme und Belagerungen ihr Devoir nicht thun, ſondern die Flucht nehmen, ehe ſie ihr möglichſtes und äuſſerſtes zu der Feinde Abbruch gethan, ſollen vor dem General-Krieges-Gerichte zu Recht ſtehen. 1736. Nov. 15.

127. Würde der Mangel bey denen Officiern und Befehlshabern geſpühret, die ſollen Ehre, Leben und Guth verwürckt haben. Strafe der Officiers.

128. Befünde ſich es, daß die Befehlshabere und Gemeine hierinnen mishandelten; ſo ſoll es wegen der Befehlshabere bey vorangedeuteter Straffe verbleiben, von den Gemeinen aber der zehnte Mann, den das Los treffen wird, aufgehencket, und mit denen übrigen alſo verfahren werden, daß dieſelbe ohne Eſtandart und Fahnen zu dienen, auſſerhalb dem Lager oder Quartier zu liegen, und daſſelbe, da es unrein, zu ſaubern und zu reinigen angehalten werden, bis ſie ihr Verbrechen mit männlichen Thaten, oder beſonderen nützlichen Dienſten genugſam gebüſſet haben. der Gemeinen.

129. Woferne aber einer oder mehr unter ſelbigen vor dem General-Krieges-Gerichte erweislich darthun würde, daß ihnen hierinnen für ihre Perſon keine Schuld zuzumeſſen ſey, dieſelbe ſollen auf ſolchen Fall ihre Unſchuld billig zu genieſſen haben. Wenn ſich jemand ſchuldlos zeigen kann.

130. Ebenmäßig ſoll es auch mit den Fahnen und Trouppen gehalten werden, welche Feld-Schantzen und Redouten verlaſſen: es wäre dann, daß ſie zur Defenſion derſelben ihr äuſerſtes gethan. Wer Feld-Schantzen ꝛc. verläſſet.

§. 23. Von Capitulation und Accord mit dem Feinde.

131. Wann Regimenter oder Compagnien, ohne des Landesherrn oder des commandirenden Generals Vorbewuſt und Befehl, mit dem Feinde in einen Tractat oder Handel ſich einlaſſen, und ſolches mit guten Gründen und Umſtänden bewieſen Von unzeitigen Accord mit dem Feinde und Beſtrafung derer die Theil daran nehmen.

1736. Nov. 15. wieſen würde; ſo ſollen die Befehlshaber, ſo daran ſchuldig ſind, am Leben, Ehre und Guht geſtrafft, von denen Gemeinen aber der Zehnte nach dem Loos gehäncket, und die übrige zu Schelmen gemacht werden. Kan ſich jemand entſchuldigen, daß er ſich deſſen nicht theilhaftig gemacht, ſondern mit Ernſt dawider geredet, auf ſolchen Fall wird er billig ſchadlos gehalten, und hätte es zu genieſſen, wann etwa Gelegenheit zu ſeiner Beförderung vorfallen würde.

Wenn ſie nicht zu ertappen.

132. Da aber ſolche Miſſethäter nicht habhaft zu werden ſtünden; ſoll mit ihnen wie mit denen Feldflüchtigen procedirt, und ihre Güter confiſciret werden.

§. 24. Vom Abdanken.

Vom Abdanken.

133. Es ſoll keinem Officier frey ſtehen, abzudancken, wann er ins Feld geführt, oder ſonſt zu Verrichtung ſeiner Dienſte commandirt wird. Würde er aber auſſer ſolchen Zeiten um ſeine Dimiſſion gebührend anhalten; ſo ſoll ihm dieſelbe auf erhebliche Urſach nicht verweigert werden.

§. 25. Von aller und jeder *Officier* und der Gemeinen Eyd und Pflicht-Leiſtung.

Alle Militair-Bediente haben einen Eyd abzulegen.

134. Alle hohe und niedere Officiers, Reuter, Dragoner und Mousquetiers, auch die von der Artillerie, nicht weniger die Prieſtere, Auditeurs, Secretarii, Regiments-Chirurgi, deren Geſellen, Compagnie-Feldſchers, Provoſen, Marquetenter, und in Summa alle diejenige, ſo bey der Militz, es geſchehe auf was Weiſe es wolle, ſich aufhalten und leben wollen, ſollen ſich dem Landesherrn mit einem cörperlichen, auf jedweder Bedienung nach Gelegenheit gerichteten Eyde, ohnwegerlich verbindlich machen.

Wer ſich dazu nicht bequemen will.

135. Wer aber auf erſteres Anmuhten dazu ſich nicht bequemen will, ſoll bey dem Regimente nicht geduldet, ſondern davon weggeſchaffet werden.

136.

136. Auf daß nun dieſe Articul ſamt und ſonders zu jedermänniglichen Wiſſenſchaft gelangen mögen; ſollen ſie nebſt dem unterm 6. Jan. des 1719ten Jahrs ergangenen Duell-Edict *), alle Jahr denen Regimentern und Compagnien zweymahl vorgeleſen werden. **Kriegs-Recht oder Artickels-Brief vom 15. Nov. 1736.** C. 3. n. 1. p. 1. 1736 Nov. 15. Dieſe Artickel ſollen jährlich zweymahl verleſen werden.

§. 26. Von Adminiſtration der Juſtitz bey dem Kriegs-Gerichte, ſ. **Militair-Juſtitz-Reglement** §. 1. Adminiſtration der Juſtitz.

Krieges-Schäden

ſ. **Remiſſion wegen Kriegs Schäden.**

Krieges-Steuer

§. 1. Demnach der in den Jahren 1756. bis 1763. geführte ſchwere Krieg die Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen ſehr gedrücket, die Einkünfte der Licent-Caſſen ſich ſo ſtark vermindert, daß ſolche bey weiten nicht zureichend geweſen, die darauf haftenden ordinaire Ausgaben, zu beſtreiten, wodurch dieſelben, in eine groſſe, faſt unerträgliche Schuldenlaſt gerahten; Hiernächſt auch währenden Krieges zu Entrichtung vieler vom Feinde gemachten ſtarcken Impoſitionen, anſehnliche Capitalien angeliehen werden müſſen: Und denn die Nothwendigkeit erfordert, zu Erhaltung des öffentlichen Credits, ſolche Vorkehrungen zu machen, daß die angeliehene Capitalia verzinſet, und allmählig abgetragen werden mögen, hiezu aber den onerirten Caſſen hinreichende Einflüſſe unumgänglich zu verſchaffen ſind: So iſt nothwendig gefunden den Unterthanen einige neue Steuren aufzulegen u. ſ. w. **). **Verordnung v. 1. Jun. 1764.** Hannov. Anz. v. 1764. St. 63. 1764. Jun. 1. Deren Anlage iſt durch den letzten Krieg veranlaſſet worden.

Krimp-

*) ſ. Duell Edict für die Soldaten §. 1.

**) Diejenigen Auflagen, welche durch dieſe Verordnung gemacht worden,

Krimp=Maaſſe

ſ. Amts=Ordnung §. 1. Art. 27. imgl. §. 2. Art. 7.

Kringel, Zwieback oder Biscuit

Licent.

§. 1. Von dem auf ausländiſche Kringel, Zwieback oder Biscuit geſetzten Licent, ſ. Licent=Ordnung §. 2.

Krug, Wirthshaus

Soll unter dem Gottesdienſte nicht geöfnet werden.

§. 1. Die Krüge und Schenken ſollen an Sonn= Bet= und Feſttagen unter der Predigt zugehalten und nicht darin geſchenket werden. ſ. Sabbaths=Feyer §. 1. Art. 1. imgl. §. 2. Art. 5.

Krüger in den Aemtern

Sollen keinen in Städten oder geſchloſſenen Gerichten gebraueten Brandtewein einnehmen.

§. 1. Die Krüger in den Aemtern ſollen keinen Brandtewein einnehmen und verſellen, der in groſſen Städten und adelichen geſchloſſenen Gerichten gebrauet iſt, bey Vermeidung der Confiſcation. Inzwiſchen iſt die Einnehmung ſothanen Brandteweins wenn ſolches gehörig angemeldet nnd die Kammer=Acciſe davon entrichtet wird, verſtattet. ſ. Kammer=Acciſe von ausländiſchen Brandtewein §. 1. a).

Küchen=Termin

ſ. 4. Landtags=Abſchied Art. 37.

Kummer, Arreſt

ſ. Verkümmerung.

Kundmachung entſtandenen Feuers

ſ. Feuer §. 4. Art. 1. 2. 3.

Kundſchaft der Handwerker

ſ. Geburths= und Lehrbriefe, auch Kundſchaften der Handwerker §. 1.

Künſt=

den, ſind ſämtlich unter der Rubrick Licent=Ordnung, beygefügt, wiewohl ein guter Theil derſelben nachher theils gänzlich wieder abgeſchaffet, theils erhöhet und theils in andere Abgaben verwandelt worden iſt.

Künſtler

§. 1. Von Abſtellung einiger bey den Künſtlern und Handwerkern eingeriſſenen Misbräuche und wie es mit den Zünften und Gilden in hieſigen Landen zu halten, ſ. Gilden-Reglement §. 1. Misbräuche bey denſelben und den Handwerkern.

§. 2. Von den Begnadigungen derer Künſtler, welche ſich, ihre Nahrung zu treiben, in Göttingen niederlaſſen, ſ. Gratificationen derer Handelsleute ꝛc., die ſich in Göttingen niederlaſſen. Begnadigungen in Göttingen ſich niedergelaſſener.

Kunſtverſtändiger

§. 1. Von dem Beweiſe durch Kunſtverſtändige ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 5. Beweis durch Kunſtverſtänd.

Kupfer- und Meſſing-Handel

ſ. Handel mit Kupfer und Meſſing.

Kupfergeſchirr

ſ. Verzinnung des Kupfer- und Meſſing-Geſchirrs §. 1.

Kupfer-Schmied

§. 1. Den eingeſeſſenen Kupfer-Schmieden und Händlern iſt bey willkührlicher harter Strafe geboten, daß ſie kein ander Kupfer oder Meſſing, als was mit dem hieſigen oder dem Herzogl. Wolffenbüttelſchen Stempel gezeichnet, verarbeiten; ſ. Handel mit Kupfer und Meſſing §. 1. Art. 11. Soll kein ausländiſch Kupfer oder Meſſing verarbeiten.

Küſter und Schulmeiſter

§. 1. Die ſämtliche Land-Schulmeiſter ſollen alle Monat einmahl vor ihrem Prediger, in deſſen Parochie das Schul-Dorf eingepfarret iſt, erſcheinen, und an denſelben von ihrer Schul-Information Bericht abſtatten, auch von ihm ſolcherhalben nöhtigen Unterricht gewärtigen, imgleichen ſollen dieſe Schulmeiſter nebſt denen, welche auf den Filial-Dörfern wohnen, jedesmahl in matre bey den öffentlichen Catechismus- 1736. Aug. 31. Sollen von der Information Bericht abſtatten, und die Filial-Schulmeiſter in der Mutter-Kirche erſcheinen.

1736. Aug. 31. Lehren gegenwärtig ſeyn *): wobey diejenige Schulmeiſter, welche in den von der Mutter-Kirche weit entlegenen Filial-Dörfern wohnen, von dieſer Verordnung, zwar eximiret ſind; jedoch ſollen dieſe die Schul-Kinder in ſolchen weit abgelegenen Filial-Dörfern, fals ſie ſonſten die behörige Geſchicklichkeit dazu haben, des Sonntages entweder in der Capelle, oder in dem Schul-Hauſe, öffentlich aus dem Catechiſmo examiniren, nichts deſto minder aber alle 3 oder 4 Wochen nebſt ihren Schul-Kindern in der Mutter-Kirche, bey der öffentlichen Catechiſmus-Lehre, erſcheinen. 2tes Ausſchr. v. 31. Aug. 1736. C. 1. n. 123. p. 905.

Sollen die aus der Catechismus-Lehre bleibenden anzeichnen. §. 2. Die Schulmeiſter ſollen die, aus der Schule und Catechismus-Lehre bleibenden anzeichnen. ſ. Catechismus-Lehre und Schule §. 6.

1736. Aug. 31. Sollen die Schulkinder nicht zu ihrer Arbeit brauchen. §. 3. Die Schulmeiſter ſollen ſich nicht unterfangen, die Schulkinder zu ihrer Haus- und Feldarbeit zu gebrauchen, für die information derſelben im Schreiben und Rechnen eine beſondere Vergeltung zu fodern, die Schulkinder, um ihr Handwerck immittelſt zu treiben, oder anderer Nahrung nachzugehen, von ihren Frauen und andern überhören und unterweiſen zu laſſen, noch die Schulſtunden während der Zeit, daß Begräbniſſe oder copulationen vorfallen zu verſäumen, bey nahmhafter Geld-Straffe. 11tes Ausſchr. vom 31. Aug 1736. C. 1. n. 132. p. 922.

1718. Mertz 24. Müſſiggänger und Säufer. §. 4. Diejenigen Küſter, welche ſich dem Müſſiggange und Geſöffe ergeben und darüber ihre Pflicht verſäumen, ſind von dem Paſtore zu ermahnen, daß ſie davon ablaſſen. Geſchiehet ſolches aber nicht, ſo wird davon dem Superintendenti Anzeige gethan, der alsdann die ſuſpenſion ab officio vorzunehmen und falls dieſe nicht fruchten ſollte, an K. Conſiſtorium zu berichten hat, damit ſie ihres Dienſtes entlaſſen werden

*) ſ. auch Catechismus-Lehre und Schule §. 4. Art. 3.

werden können. Ausſch. vom 24. Merz 1717. C. 1. n. 114. p. 874. 1718 Merz 24.

§. 5. Wenn ein Unbusfertiger und nach vorgängiger Ermahnung des Predigers ohne Gebrauch des Sacraments Verſtorbener begraben wird, iſt der Küſter nicht ſchuldig, bey deſſen Begräbniß gegenwärtig zu ſeyn. ſ. Begräbniß §. 1. Art. 2. Bey Beerdigung Unbusfertiger, iſt er nicht ſchuldig zu erſcheinen.

§. 6. Von dem Gerichtsſtande der Küſter und Schulmeiſter. ſ. *Clerus* §. 5. imgl. *Clerus minor* §. 1. Deren Gerichtsſtand.

§. 7. Wie es zu halten, wenn ſie in den Holzungen betreten werden, ſ. *Clerus minor* §. 1. Art. 11. imgl. Forſt-Brüche §. 1. Wenn ſie bruchfällig werden.

§. 8. Bey welchen Gerichten ſie ihre Klagen wegen der ihnen zukommenden Einkünfte und Gefälle anbringen ſollen, ſ. Conſiſtorium §. 6. Klagen wegen ihrer Einkünfte und Gefälle.

Küſter- Schul- und Organiſten-Dienſt

§. 1. Die Superintendenten haben in ihren Eyd mit zu nehmen, daß ſie für die Ertheilung eines Küſter- und Schul-Dienſtes nicht mehr als 2 bis aufs allerhöchſte 6 Rthlr. nehmen wollen *). Desgleichen ſollen dazu keine andere Perſonen von ihnen genommen werden, als die zu dieſen Dienſten tüchtig ſind. Den Candidatis theologiae, welche die zum Predigtamte erforderliche Geſchicklichkeit nicht beſitzen, iſt von den Superintendenten anzurathen, daß ſie um Küſter- und Schul-Dienſte nachſuchen. Ausſchr. vom 11. December 1727. C. 1. n. 79. p. 815. 1727. Dec. 11. Was die Superintend. für Ertheilung deſſelben nehmen dürfen.

§. 2. Die Beſetzung der Küſter- Schul- und Organiſten-Dienſte gehöret ad iura episcopalia, welche dem Conſiſtorio beygelegt ſind, welches ſolche durch den Superinten- 1729. Jun. 8. Die Beſetzung derſelben gehöret ad iura epiſcopalia.

*) Dieſe Verordnung iſt erneuert und geſchärfet worden, durch das Ausſchreiben vom 27. Jan. 1736. C. 1. n. 90. p. 830. ſ. auch Simonie.

1729. Jun. 8.

denten verwalten laſſen kann, wenn auch gleich der Gehalt aus den Amts-Regiſtern bezahlt werden ſollte und kommt dem Amte in dergleichen Fällen mehr nichts als das votum negativum zu *). Reſcr. v. 8. Jun. 1729. C. 1. n. 81. p. 818.

1736. Jan. 27. Die Superintendenten ſollen ſelbige nicht beſetzen, ſondern 2 Subjecte präſentiren.

§. 3. Alle General- und Special-Superintendenten ſollen keinen Küſter, oder Schulmeiſter oder Organiſten für ſich allein und ohne vorgängige Confirmation des K. Conſiſtorii beſtellen, ſondern bey jedesmahliger Vacantz eines Cüſter- Schulmeiſter- und Organiſten-Dienſtes, imgleichen wann auch nur ein Adjunctus anzuſetzen iſt, ſollen ſie ſich nach zwey geſchickten und unverwerflichen Subjectis umſehen, und, wann der Superintendent beyde tüchtig befunden, ſelbige innerhalb vier Wochen, nach entſtandener Vacantz, dem Kön. Conſiſtorio praeſentiren, auch ihre etwa beygebrachte oder ſonſt eingeholte ſchriftliche Zeugniſſe, zugleich einſchicken. Welchemnächſt ſodann, aus dem K. Conſiſtorio das weitere nach Befinden wird verfüget werden a). Verordn. vom 27. Jan. 1736. C. 1. n. 90. p. 831.

1748. Aug. 9. Den Predigern ſtehet kein Patronats- oder Präſentations-Recht in Anſehung derſelben zu.

a) Nachdem einige Prediger bey denen Pfarren, worüber K. Conſiſtorio das ius patronatus zuſtehet, zu Wiederbeſetzung derer vacant gewordenen Küſter- Schulmeiſter- und Organiſten-Dienſte ein Jus praeſentandi zu haben vermeinen; in der Verordnung vom 27. Jan. 1736. aber deutlich enthalten, wie es mit Wiederbeſetzung ſolcher Bedienungen zu halten, und daß die praeſentation von den General- und Special-Superintendenten geſchehen, von K. Conſiſtorio aber die confirmation ertheilet werden ſolle; So iſt declariret worden, daß es bey erwehnter Verordnung lediglich ſein verbleiben habe, und keinen der Anfangs beſagten Prediger ein ius pa-

*) ſ. jedoch unten §. 4. weshalb dieſes Reſcript wohl blos auf das Amt Lüne, an welches daſſelbe erlaſſen worden, zu erklären ſeyn wird.

patronatus oder praeſentandi derer Küſter- Schulmeiſter- und Organiſten-Dienſte ſich anzumaaſſen verſtattet ſeyn ſolle. Verordn. vom 9. Aug. 1748. — 1748. Aug. 9.

§. 4. Den Beamten iſt anbefohlen und injungiret, auf die Beſetzung der Schul-Dienſte dahin, daß ſelbige mit ungeſchickten, untüchtigen Subjectis nicht beſetzet werden mögen, ein wachſames Auge mit zu haben, mithin in dem Fall, wenn ſie bey der Praeſentation eines oder andern Subjecti auf einen Schul-Dienſt einige Neben-Abſichten bemercken, oder ſonſten etwas erhebliches dabey zu erinnern finden würden, ſofort davon pflichtmäßig an K. Conſiſtorium zu berichten; hierdurch ſoll aber ſo wenig ein Recht zu der Praeſentation ſelbſt, als wenig ein Votum negativum deshalben entſtehen oder gefolgert werden. Ausſchr. vom 27. Jan. 1736. C. 1. n. 91. p. 833.

1736. Jan. 27. Was die Beamten bey den Präſentationen zu beobachten haben.

§. 5. In Anſehung der Dienſte welche von den Patronis im Lande vergeben werden, ſoll es auf folgende Weiſe gehalten werden: daß nemlich hergebrachter maſſen, von dem Patrono jeden Orts nur ein tüchtiges und geſchicktes Subjectum, auf den jedesmahligen vacanten Cüſter- Schul- und Organiſten-Dienſt den Superintendenten praeſentiret, und darauf deſſen Capacitaet und Geſchicklichkeit zu ſolchem Dienſte examiniret, auch dabey ſein geführtes Leben und Wandel unterſuchet, und demnächſt, wenn bey dem allen nichts zu erinnern gefunden, davon durch den Superintendenten zur Beſtättigung des Conſiſtorii nebſt Beyſchlieſſung der Specification der Einkünfte eines ſolchen Dienſtes berichtet, nach deren Einlangung aber wegen Introduction des Subjecti das gehörige verfüget, auch dabey in dem Fall, wenn bey dem Praeſentato auf eine oder andere Art ein erhebliches Bedencken ſich findet, davon pflichtmäßige Relation gleichfalls erſtattet werde. Ausſchr. vom 20. Dec. 1736. C. 1. n. 95. p. 838.

1736. Dec. 20. Wie es zu halten, wenn ſelbige von Patronen vergeben werden.

§. 6.

Simonie in Anſehung derſelben.

§. 6. Was in Anſehung der verbotenen Wege wie die Küſter, Schulmeiſter und Organiſten zu ihren Dienſten präſentiret und gelanget ſind, und was überhaupt deshalb verordnet, ſ. Simonie §. 2. Art. 2.

Küſter- und Schuldienſte-Güter-Verbeſſerungen

1773. Jun. 18. Die Bezahlung derſelben ſoll nicht nach der bey den Pfarrverbeſſerungen eingeführten Verordnung geſchehen.

§. 1. Nachdem bey Wiederbeſetzung der Küſter-Organiſten- und Schuldienſte die Berechnung und Bezahlung der ſtehenden Melioramente nicht nach einerley principio geſchiehet; und keine Verordnung vorhanden iſt, die den Clerum minorem zum Abzuge einer oder der andern quartae berechtiget oder verbindet, dieweil die Verordnung vom 15. Jul. 1738. wegen der Pfarr-Melioramente *) nur auf Prediger gehet; So ſollen

Wie die Verbeſſerungen zu bezahlen.

1. Bey Veränderung ſolcher Kirchen- und Schul-Bedienten, die keine Prediger ſind, die ſtehende Melioramente, wie die fahrenden, ſo weit ſie nöthig und nützlich ſind, nach einem billigen taxato der Auslage bezahlt werden, wofern und ſo weit, wie ſie ſich noch in gutem Stande befinden.

Wenn der abgehende ſie nicht ganz bezahlt haben ſollte.

2. Sollte aber der abgehende Schul-Bediente die alten Melioramente bey ſeinem Antritt nicht völlig bezahlt haben, ſo ſind er oder ſeine Wittwe und Erben auch nicht befugt, ein mehreres dafür oder für die an ihre Stelle geſetzten von dem Nachfolger zu fordern, als er ſelbſt für die bey ſeinem Antritt vorhandene gegeben hat: wohl aber darf er die hinzugethane neue Melioramente (nachbeſchriebenermaßen) ſich völlig bezahlen laſſen.

Was die Schuldiener bey vorhabenden Veränderungen zu beobachten haben.

3. Doch dürfen auch vom Clero minore keine Veränderungen ohne des Superintendentis, und wenn ſie 1 Rthlr. oder drüber betragen, ohne beider Kirchen-Commiſſarien, oder wenn ſie mit den bereits vorhandenen, (die desfalls jedesmahl zu

*) ſ. Pfarrverbeſſerungen §. 1.

zu conferiren ſind,) über 10 Rthlr. ſteigen, ohne des Conſiſtorii Erlaubniß vorgenommen werden; wiedrigenfalls iſt Succeſſor nicht ſchuldig, ſie wieder ſeinen Willen zu behalten und zu bezahlen, ſondern es ſoll damit gehalten werden, wie mit Dingen, die bloß zur Luſt angeleget ſind, als die höchſtens von den abgehenden weggenommen werden können, in ſo ferne es ohne Beſchädigung des übrigen geſchehen kann. 1773. Jun. 18.

4. Falls dieſe Veränderungen ſo beſchaffen ſind, daß davon ein Nutzen für den Inhaber bald erfolget, z. E. wenn er einen Garten angelegt, Land oder Wieſen artbar gemacht, ſo ſoll für jedes Jahr der würcklich genoſſenen Nutzung etwas von der Auslage abgerechnet werden und alſo dieſelbe nach und nach, doch langſahmer als bey Pfarren, exſpiriren. Von nützlichen Veränderungen.

5. So viel aber diejenige ſtehende Melioramente betrift, die jetzo bereits von Schul-Bedienten neuerlich gemacht und noch nicht gehörig beſtimmet ſind, ſo ſind dieſelben nach Erhaltung dieſes um ſo vielmehr beyzeiten anzugeben, da mehrere derſelben jetzo beſſer und genauer, als künftig beurtheilet werden können; Kirchen-Commiſſarii aber haben ſolche, zumahl bey Viſitationen, nach den erwähnten principiis zu unterſuchen und allenfalls ans Conſiſtorium davon zu berichten, um feſtzuſetzen, was dafür dereinſt bey erfolgender Veränderung bezahlet werden ſolle. Von neuerlich gemachten ſtehenden Verbeſſerungen.

6. Bey dieſen ſo wohl als bey andern, inſonderheit bey den vorhergedachten Melioramenten in Fundo, ſind bloß die würcklich angewandten und möglichſt zu beſcheinigenden Koſten in Anſchlag zu bringen, nicht aber dasjenige, was von einigen aus der Gemeine an Fuhren oder ſonſt dabey umſonſt geleiſtet oder geſchenket worden, welches vielmehr, als dem Dienſte geſchehn, anzuſehen iſt. Was bey der Vergütung in Anſchlag zubringen.

7. Die Melioramenten-Vergleiche des Cleri minoris, ſind unter Beſtättigung, auch nöthigenfalls Vermittelung und Ver- Wie die Vergleiche über die Verbeſſerungen zu errichten.

1773. Jun. 18. Verbeſſerung des Superintendenten zu errichten, der ſie unterſchreiben und ein Exemplar in ſeine Regiſtratur nehmen, auch beſonders beſorgen muß, daß das verglichene Quantum ſofort bezahlet werde, oder dafern der antretende dazu unvermögend ſeyn ſollte, doch ſolche Maaß-Regeln nehmen, daß der abtretende gehörig ſicher geſtellet und nicht genöthiget werde, des Abtrags wegen Klage zu führen. Für ſeine Mühe hat derſelbe nicht mehr, als einige Groſchen, (und zwar nur von dem Theile, der das Geld empfähet) zu nehmen, nach dem Belange des ganzen; höchſtens 9 mgr.

Was die Superintend. wegen der Verbeſſerungen zu beobachten haben.

8. Superintendens muß bey einem Geſuche um Bewilligung neuer über 10 Rthlr. ſteigender Melioramente, dem Conſiſtorio jedesmahl anzeigen, wie viel bereits von dergleichen auf dem Dienſte hafte, auch unter der Specification der Einkünfte bey Praeſentationen das Quantum der Melioramente jedesmahl nahmhaft machen.

Beziehung auf eine andere Verordnung.

9. Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß diejenige Puncte der anfangs berührten Verordnung, die einen allgemeinen, oder bey allen Statt findenden Grund haben, in gleichen Fällen, auch vom Clero minore zu befolgen ſind. z. E. §. 1. 2. 13 *). Ausſchr. vom 18. Jun. 1773. —

Kuxe

ſ. auch Ab- und Zuſchreiben der Kuxen imgl. Zutheilung der caducirten Bergtheile imgl. Bergtheile imgl. Veräuſſerung der Häuſer und Bergtheile der Minderjährigen §. 1. Art. 1. 2. 3.

1691. Nov. 21. Warnung wegen des Kaufs derſelben.

§. 1. Ein jeder der ſich mit dem Handel der Kuxen abgiebt iſt erinnert und vermahnet, daß er keine Kuxe, es ſey dann die Grube in dem Quarthälig in Druck gehenden Berg-Zettel befindlich, kauffen oder verkauffen möge, geſtalt dann ſo wenig von einem als andern Theil künftig einige Klagden ſolcher

*) ſ. Pfarr-Verbeſſerungen §. 1. Art. 1. 2. 13.

cher Kuxe halber angenommen, vielweniger aber cognition des-falls angeſtellet werden ſoll. **Patent vom 21. Nov. 1691.** C. 6. n. 23. p. 148. 1691. Nov. 21.

§. 2. Nachdem mit dem Kux-Handel allerley Betrug und Argliſtigkeit ſowohl zum Nachtheil der Käuffer als auch der Gewercke vorgefallen, ſo iſt beliebt worden, zwey zu Clausthal wohnende Männer zu der Kux-Handlung zu verordnen und zu beeyden. Dabey iſt verordnet worden, daß nach Ablauf drey-er Monathe Zeit auſſer obgedachten beiden Leuten und denjeni-gen ſo von ihnen authoriſiret, keiner in hieſigen Landen, am wenigſten auf den Berg-Städten, ſich des Kuchs-Handels, bey Vermeydung willkührlicher Straffe, wenn auch gleich kein Be-trug verübet wäre, bedienen ſolle. Solte jemand bey den Bergwercken ſich zu intereſſiren, oder Bergtheile an ſich zu bringen oder zu verkauffen gemeinet ſeyn, ſo hat derſelbe ſich obgedachter beiden Leute oder deren Bevollmächtigte zu gebrau-chen, allermaſſen widrigenfalls da ein oder ander ſonſt jeman-den zu Kauff- oder Verkauffung einiger Kuchſe gebrauchen, und durch deſſen Handlung verkürzet oder betrogen werden wür-de, dem Beleidigten keine Action weiter geſtattet, noch Klage ſo wenig von dem Landesherrn als von dem Bergamt angenom-men werden ſolle, (auſſer wenn der Betrug allenfalls ex offi-cio zu beſtraffen ſeyn mögte) und hat ſich ein jeder des in ſol-chen Fällen etwa empfindenden Schadens halber ſelbſt zu impu-tiren, daß er dieſer wohlgemeynten Verordnung nicht nachge-lebet. **Verordn. vom 21. Merz 1704.** C. 6. n. 27. p. 156.

1704. Merz 21. Zum Handel derſelben ſind beſondere Leute beſtellet.

Auſſer denſelben ſoll niemand da-mit handeln.

Kux-Verleger

ſ. Verleger der Bergtheile.

Ladung, Citation

§. 1. Alle Ladungen ſollen peremtorie und zu früher Ta-ges-Zeit geſetzet werden, doch alſo daß die Tage und Zeit, ſo in

H. G. O. v. 1639. Wie dieſelbe einzurichten.

H. G. O. v. 1639. in der Ladung beſtimmt, in drey Terminen getheilet, und jeder Termin dermaſſen erlängert ſey, daß der geladene zu jeden der dreyen angeſetzten Tage und Termin, von ſeiner Behauſung an, bequemlich erſcheinen möge. Würden aber einer Sachen halben viel Perſonen geladen, ſo ſoll in derſelben Ladung ein nämlicher geraumer Tag, auf den die geladene erſcheinen ſollen, beſtimmt und angeſetzt werden. Es ſoll auch in allen Ladungen und Citationen zu Ende derſelben geſetzt werden, daß der oder die geladen, der Sachen zu allen Terminen, bis nach endlichen Beſchluß und Urthel auswarten ſollen. **Hofger. Ordn. v.** 1639. *Tit.* 26. C. 2. n. 11. p. 405.

Ladung an die Zeugen

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 1. Art. 30.

Ladung zur Eröfnung des Urtheils

ſ. Eröfnung des Urtheils §. 2. Art. 1.

Lager = Buch

ſ. auch Amts=Ordnung §. 1. Art. 15.

1719. Aug. 25. Iſt von den Beamten zu halten. §. 1. Die bey den Aemtern befindliche, oder noch fernerhin erfolgende Definitiv-Urtheile in Herrſchaftlichen Proceſſen, welche Kraft Rechtens erreichet, ſollen in das bey dem Amte befindliche Erb= Regiſter oder Lager=Buch ſub finem eingetragen werden, damit man benöhtigten Falls darauf recurriren könne. **Ausſchr. vom** 25. Aug. 1719. C. 5. n. 14. p. 60.

Ländereyen welche bey Höfe gehören.

ſ. **Austhuung der Ländereyen, welche bey Höfe gehören.** imgl. Dienſtpflichtige Höfe.

Landesherr

Kein Unterthan ſoll ſich an denſelben zuerſt wenden. §. 1. In Juſtitz= und andern Sachen, ſoll keinem Unterthanen erlaubt ſeyn, ſich gleich anfänglich an den Landesherrn ſelbſt zu wenden. ſ. **Suppliciren an Jhro Königl. Majeſtaet höchſte Perſon** §. 1, 2.

§. 2. Der

§. 2. Der Landesherr will in Juſtitz-Sachen, die vor den Gerichten auszumachen ſind, keine Commiſſionen erkennen, wodurch die Appellation abgeſchnitten werden könnte ꝛc. ſ. Ober-Appellat. Gericht §. 5. Art. 4. Will in Rechts-Sachen keine Commiſſion erkennen.

Landeskinder

§. 1. Die eingebohrnen Landeskinder ſollen vor Fremden, bey gleichen Umſtänden, bey Bedienungen und andern Vortheilen den Vorzug haben. ſ. 1. Landtags-Abſchied Art. 38. und 41. imgl. 4. L. T. A Art. 22. Sollen vor Fremden befördert werden.

§. 2. Von den Vorzügen der Landeskinder, die ihre Studien zu Göttingen treiben, ſ. Univerſitaet Göttingen §. 2. Art. 22. Vorzüge der zu Göttingen ſtudirenden.

§. 3. Die Eingebohrnen ſollen drey Jahre ſtudiren und dieſe Zeit gehörig beſcheinigen, wenn ſie ſich zu geiſt- oder weltlichen Bedienungen im Lande melden und darum nachſuchen, oder widrigenfalls nicht befördert werden. ſ. Candidaten welche Bedienungen ſuchen §. 1. Art. 1. Sollen 3 Jahre auf Univerſit. ſtudiren.

§. 4. Die Landeskinder, welche ſich ſeit dem Verbote vom 18 May 1701. in fremde Kriegsdienſte begeben haben und ſich noch ferner begeben werden, ſollen ihres Erbtheils in hieſigen Landen verluſtig ſeyn und dieſes eingezogen werden. ſ. Fremde Werber §. 1. Art. 1. Sollen nicht in fremde Kriegs-Dienſte treten.

Landes-Oeconomie-Angelegenheiten.

Anmerk. K. Regierung hat bereits vor Abgebung der folgenden Verordnung, nämlich mittelſt Reſcripts vom 17. Oct. 1767. — den Beamten aufgegeben, die Abſicht wegen Theilung der Gemeinheiten den Amtseingeſeſſenen bekannt zu machen und den Nutzen davon vorzuſtellen, auch von der beſten Art die Sache ins Werk zu richten, gutachtlich zu berichten.

§. 1. Nachdem eines theils durch Aufhebung der, der Cultur des Landes gemeiniglich ſchädlich und nachtheilig fallen- 1768. Nov. 22. Abſicht und Endzweck dieſer Verordnung.

 den,

1768. Nov. 22. den, Gemeinheiten, andern theils durch Anordnungen verſchiedener zur Verbeſſerung des Landes abzweckenden gemeinnützigen Veranſtaltungen, und endlich durch Anſetzung neuer Anbauer und des Endes geſchehene Ausweiſungen das Wohl des Landes und der Unterthanen zu befördern, Landes-Producta zu vermehren, durch Herbeyziehung mehrerer anſäßigen Unterthanen das Land zu bevölckern, und allen und jeden derſelben Gelegenheit zu verſchaffen, vermittelſt ihres Fleißes und ihrer Arbeit ihr gutes und austrägliches Auskommen zu erwerben, bisher das Haupt-Augenmerck geweſen. So ſind zwar die erſprieslichen Folgen dieſer Landesväterlichen Fürſorge hin und wieder erkannt und eingeſehen, indeſſen iſt auch dagegen angemercket worden, daß vermuthlich aus einer Mißdeutung unendliche, zum Theil mit dem eigentlichen Zweck in keiner Verbindung ſtehende Schwierigkeiten gemacht, ja wohl gar die Widerſprüche einzelner Communen und Perſonen zur gerichtlichen Diſcuſſion zugelaßen, und dadurch das Hauptgeſchäfte in ſolche Verwickelungen und Weitläuftigkeiten geführet worden, die faſt kein Auskommen abſehen laßen, und die wohlgemeinte Abſichten auf beſtändig vereiteln würden. Nun hat es überall nicht die Meinung den Unterthanen, den Gebrauch und die Nutzung ihrer Grundſtücke, die entweder einzelne von Ihnen oder mehrere zuſammen in Gemeinſchaft als ein Privat-Eigenthum beſitzen und einen Theil ihres eigenen eigenthümlichen Vermögens ausmachen, einzuſchräncken, oder ihnen darunter Ziel und Maaße zu ſetzen; Vielmehr ſoll und muß einem jeden ſeine völlige Freyheit bleiben, wie er und ſie ſolche zu ihrem eigenen Privat-Nutzen gebrauchen und darüber diſponiren wollen. Desgleichen ſollen die Gerechtſame der Unterthanen, die ihnen entweder auf- und in eines dritten Privat-Eigenthum zuſtehen, oder die auch ihnen in einem ſonſtigen, zu keines dritten Privati-Dominio gehörigen Diſtrict zu einem gewiſſen

Zweck

Zweck und beſtimmten Gebrauch verliehen, oder ſonſt von ih- 1768. Nov. 22.
nen auf rechtliche Art erworben worden, nicht geſchmählert oder ihnen an deren Zweck dienlicher nöthiger Ausübung etwas entzogen werden. Als doch aber auch nicht geſtattet werden kann, daß die zur Verbeſſerung des Landes abzweckende, mit der Wohlfarth der Unterthanen in einer genauen Verbindung ſtehende Oeconomiſche Vorrichtungen durch ein- und anderer unbefugten und ungegründeten Widerſpruch aufgehalten, oder wohl gar, wie gemeiniglich der Contradicenten Abſicht iſt, gehemmet werden; So iſt zu Hinwegräumung der desfalls ſich aufgegebenen Hinderniſſe folgendergeſtalt Fürſehung gethan.

Die dahin gehörigen Sachen ſollen der Landes-Regierung untergeben ſeyn.

1. Gleichwie es an und für ſich keinen Zweifel haben kan, daß alle dergleichen Veranſtaltungen, welche die Verbeſſerung des Landes überhaupt, inſonderheit aber auch die Vermehrung der Landes-Producte und Unterthanen, weniger nicht die Verbreitung des Nahrungsſtandes und Erwerbs derſelben zum Vorwurf haben, als ſolche Gegenſtände anzuſehen ſind, welche in die allgemeine Landes-Oeconomie und Policey einſchlagen; ſollen ſolche lediglich der K. Landes-Regierung, wie auch den in verſchiedenen Provinzen angeordneten, jener ſubordinirten Regierungen, vermöge der denſelben anvertraueten Curae Supremae untergeben ſeyn und bleiben, von ſelbigen das erforderliche darinnen verfüget, und Ihnen darunter kein Hinderniß oder Aufenthalt gemacht werden.

Wie mit den oeconomiſchen Verbeſſerungen zu verfahren. Bey den Aemtern.

2. Wann demnach im Lande und beſonders in den Herrſchaftl. Domainen-Aemtern und Diſtricten Objecta vorkommen, oder ausfündig gemacht werden, woſelbſt durch oeconomiſche Einrichtungen eine Verbeſſerung der ~~Cultur oder~~ nützliche neue Anbaue zum Stande zu bringen ſeyn mögten; So haben zuvorderſt die Beamte die Rathſamkeit und Thunlichkeit der Sache nach allen Umſtänden, mit Rückſicht auf

die

1768. Nov. 22. die hergebrachten Rechte der etwaigen Intereſſenten auch deren Qualitaet und erforderlichen Haushalts-Gebrauch gründlich zu unterſuchen; ferner die in den Gemeinheits-Diſtricten etwa mit ein und anderen Juribus berechtigte Intereſſenten darüber, auch, ob und was ſie dagegen vorzuſtellen, zu vernehmen, ihre Einwendungen ſorgfältig zu ermäßigen, deren gütliche Beylegung und Vergleichung zu verſuchen, und, wann die Contradiction für erheblich nicht zu achten, die Intereſſenten ad Protocollum umſtändlich zu bedeuten, aus was für Gründen ihr Widerſpruch für unbegründet zu halten ſey. Iſt nun die Sache ſolchergeſtalt inſtruiret, ſo haben die Beamte mit Einſendung aller Nachrichten und Protocollen davon an K. Rentcammer oder Großvoigtey pflichtmäßig zu berichten *); Dieſe aber haben ſodann das ganze Werk, und was für oder gegen deſſen Ausführung vorgekommen iſt, in reifliche Erwegung zu ziehen, die Intereſſenten allenfalls nochmalen mit ihrer Vorſtellung zu hören, und hiernächſt zu beurtheilen: Ob die Vorgeſchlagene, auf eine Landesverbeſſerung abzweckende Einrichtung, Ausweiſung oder neuer Anbau denen Intereſſenten nachtheilig, mithin deren Widerſpruch für erheblich zu achten ſey, oder nicht: im erſteren Fall den Vorſchlag entweder bis zur Ohnſchädlichkeit zu modificiren, oder mit deſſen Ausführung gänzlich Anſtand zu nehmen; im letzteren Fall hingegen, und wenn die Ausführung thunlich und unbedencklich befunden wird, ſolche zu approbiren, und die Beamte dieſerhalben, auch wegen Vermittelung oder Abweiſung der Contradicenten mit dienſamer Verfügung zu verſehen.

Bey den Stiftern, Klöſtern, Städten und Privat-Gerichten.

3. In eben dieſer Maaße ſoll es auch in Anſehung der Stifter, Klöſter, Städte und Privat-Gerichte im Lande, in ſo ferne dieſelbe ratione ihrer, außer der Bothmäßigkeit der Aemter belegenen Diſtricte die Anordnung dergleichen in die Lan-

*) ſ. Amts-Ordnung §. 1. Art. 14.

Landes-Oeconomie ſchlagenden Vorrichtungen hergebracht haben, in vorkommenden Fällen gehalten werden; und haben die Kloſterbeamte, Magiſtrate in den Städten, und die Gerichtsherren und deren Juſtitiarii ſich dasjenige, was in dem vorhergehenden Art. wegen K. Cammer- und Großvogtey-Aemter ausführlich verordnet worden, ſich zur Direction und Befolgung dienen zu laſſen. Wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß die Kloſter-Beamte an K. Kloſter-Cammer, und die Magiſtrate in den Städten an K. Regierungen davon Bericht zu erſtatten, und mit deren Vorwiſſen und Genehmigung das erforderliche vorzunehmen und zu veranſtalten haben. 1768. Nov. 22.

4. Solten gleichwohl die Intereſſenten bey den desfalſigen Verfügungen ſich nicht beruhigen, ſondern ihre Widerſprüche und Beſchwerden gegen die genehmigten und geordneten oeconomiſchen Einrichtungen noch weiter fortſetzen wollen; So bleibet ihnen zwar ſolches unbenommen; es iſt jedoch in dieſem Fall die Sache von einem oder andern Theil an die Regierung desjenigen Landes, wo dergleichen Vorrichtungen geſchehen ſollen, zu bringen; und dieſe hat ſolche genau zu prüfen und zu erwegen, auch dem Befinden nach und wann ſie es nöthig erachtet, eine Commiſſion, wozu nach der Wichtigkeit des Geſchäftes und nach Beſchaffenheit der ſonſt dabey eintretenden beſondern Umſtände Mitglieder aus den Landſtänden, den Juſtitz-Collegiis und Haushaltsverſtändigen zu ziehen ſind, anzuordnen, durch ſelbe wiederholt eine gütliche Auskunft vermitteln, im Fall aber ſolches fruchtlos ſeyn ſolte, unterſuchen zu laſſen; Ob und in wie ferne die Widerſprüche der Unterthanen nach den in jedem Special-Fall vorwaltenden Umſtänden für gegründet und erheblich zu halten ſind oder nicht; auch wie und welchergeſtalt das Geſchäfte zur Ausführung zu bringen oder damit Anſtand zu nehmen ſeyn dürfte.

Wenn die Intereſſenten Widerſprüche und Beſchwerden gegen die Einrichtungen machen wollen.

Fünde

1768, Nov. 22. Fünde ſich nun aus dieſer commiſſariſchen Unterſuchung, daß die in Vorſchlag gekommene Vorrichtung würklich zu Verbeſſerung des Landes und der Unterthanen gereichte, die dagegen erregte Widerſprüche aber entweder ungegründet, unerheblich und ſo beſchaffen wären, daß denſelben auf einer oder anderen den Intereſſenten unſchädlichen und unnachtheiligen Art abhelfliche Maaße gegeben werden könnte; So haben die Regierungen, mit Beyſeitſetzung dergleichen unſtatthafter Widerſprüche, wegen Vollführung der in Frage befangenen Vorrichtungen das Behufige feſtzuſtellen, in dem entgegengeſetzten Fall aber es damit in ſtatu quo beruhen, und andere, den Umſtänden gemäße Verfügungen zu erlaſſen; und was dieſelbe darunter verordnen, dabey ſoll es ſein Bewenden haben: wobey jedoch den Unterthanen der Herzogthümer Bremen und Verden, wie auch Lauenburg frey bleiben ſoll, von den Verfügungen der dortigen Regierungen allenfalls den Recours an K. Geheimtes Raths-Collegium zu nehmen.

Was die Landes-Regierungen zu beobachten haben.

5. Die K. Regierungen werden das Wohl des Landes und der Unterthanen nach ihrer Pflicht bey jedem Vorfall ſorgfältig beherzigen, mithin nicht zulaſſen, daß die Unterthanen, in ihren Eigenthum gekränket, oder denſelben die ihnen in- und auf den Gemeinheits-Diſtricten oder ſonſtigen öden und unbebaueten Gegenden zuſtehende wohlhergebrachte Gerechtſame, die ſie ohne weſentliches Nachtheil ihres Wohlſtandes und Behuf ihres Haushalts nicht wohl entrahten können, entzogen werden.

Juſtitz-Collegien und Landes-Gerichte ſollen ſolche Sachen nicht annehmen.

6. Und wie in dieſem Betracht nicht zu geſtatten, daß über ſolche blos in die Oeconomie des Landes einſchlagende Sachen ein gerichtliches Verfahren veranlaſſet, oder ſelbige zur Cognition der Gerichte gezogen werden: So iſt zugleich verordnet, daß die Iuſtitz-Collegia und Landesgerichte, ſo hohe als niedere, dergleichen Sachen nicht annehmen, noch,

wenn

wenn ſolche von einem oder andern an ſie gebracht werden, darinnen, es ſey temporarie oder hauptſächlich etwas erkennen, ſondern vielmehr alle zu dem vorermeldtem Zweck gehörige Sachen, ſie betreffen Gemeinheits-Theilungen, Cultivirung wüſter und unbebaueter Gegenden und Plätze, deren Aus- und Anweiſungen, Anſetzung neuer Anbauer, oder ſonſtige andere, die Landes-Oeconomie zum Gegenſtande habende Vorrichtungen und was mit denſelben unzertrennlich verbunden iſt, ab- und an die Regierungen zu weiterer Verfügung verweiſen, auch anderergeſtalt ſich derſelben nicht annehmen ſollen, als wenn die Regierungen die Umſtände von der Bewandtniß zu ſeyn finden, daß ſelbe eine gerichtliche Entſcheidung erfordern; in welchem von ihnen zu ermäßigenden Fall ihnen unbenommen bleibet, ſolche entweder überhaupt oder auch in Anſehung gewiſſer Puncte an die Gerichte, wohin ſie gehören, zu weiterer Erörterung gelangen zu laſſen. Vero. vom 22. Nov. 1768. H. A. v. 1768. St. 100. 1768. Nov. 22.

Landes-Verweiſung

ſ. auch Staupenſchlag, Schandpfahl.

§. 1. Diejenigen Inquiſiten, welche bewandten Umſtänden nach des Landes zu verweiſen, ſollen allemahl aus den geſamten hieſigen ſowohl Chur- und Fürſtl. Braunſchweig-Lüneb. als Lauenburgiſchen auch Brem- und Verdiſchen Landen verwieſen werden. Weshalb die Juſtitz-Cancelleyen und alle andere Gerichte, welche Criminaliurisdiction haben angewieſen ſind, ſich danach zu achten und nicht allein die Inquiſitions-Urtheile, ſondern auch, damit die Inquiſiten mit der Unwiſſenheit, oder daß ſie es nicht recht verſtanden, ſich nicht entſchuldigen können, die von ſelbigen abzuſchwörenden Urpheden mit expreſſen Worten darnach einzurichten haben. Edict vom 25. Febr. 1735. C. 2. n. 131. p. 781. 1735. Febr. 25. Soll allemahl aus den geſamten Chur- und Fürſtl. Landen geſchehen.

Land-Fiscal

1624. Jan. 4. Die Obrigkeiten ſollen deſſelben Anzeigen ſofort unterſuchen und beſtrafen.

§. 1. Allen Obrigkeiten iſt ernſtlich und bey willkührlicher Straffe anbefohlen, daß ſie auf beſchehene Anzeige des Land-Fiscals den Contravenienten über die angemeldete Beſchuldigungen ſofort an dem erſten, und wann es an demſelben wegen vorfallenden andern preſſanten Amts-Verrichtungen nicht geſchehen kan, an dem nächſt darauf folgenden Amts- oder Gerichts-Tage vernehmen, die Sache ohnverzüglich, jedoch gründlich, unterſuchen, das dabey abgehaltene Protocollum binnen 14 Tagen, zu Beſorgung fernerer Nohtdurft, ihm copeylich zuſchicken a), und da der Contraveniente ſchuldig befunden, und der Uebertretung der Ordnung überwieſen wird, denſelben ſofort nach Anweiſung derſelben condemniren, die Straffe längſtens binnen 6 Wochen zur Execution bringen, abſonderlich aber die denen Denuncianten vermachte Ordnungs-mäßige Belohnungen dem Land-Fiſcali ausliefern ſollen, es wäre dann, daß erhebliche und gantz beſondere gedachten Fiſcali kund zu machende Urſachen ſolches verhinderten, mit dem Anhange: daß, woferne eine oder andere Obrigkeit ſich hierin ſäumig erweiſen, und dieſem Patent kein behöriges Genügen leiſten wird, auf des Land-Fiſcals Anmelden, wegen ohnausbleiblich-erfolgender Beſtraffung ſofort Verordnung erfolgen ſolle. **Patent vom 4. Januar 1724.** C. 2. n. 115. p. 700.

1724. Apr. 18. Die Obrigkeiten ſollen dem Land Fiscal die Protocolle ohne Koſten verabfolgen laſſen.

a) Auch iſt den Obrigkeiten ferner befohlen: daß ſie ſolche abgehaltene Protocolla, zu fernerer Ausführ- und Beſorgung der Fiſcaliſchen Klagen, ohne alle Weigerung dem Fiscal abfolgen laſſen, die Copial-Gebühren vorſchieſſen, und von denen, von ſolchen Caſibus einkommenden Straffen für die Obrigkeiten jedes Orts, ratione ihres Vorſchuſſes, ſich bezahlt machen, und den

Reſt

Reſt gehörigen Orts berechnen ſollen. Ausſchr. vom 18. April 1724. C. 2. n. 116. p. 702. 1724. Apr. 18.

§. 2. Der Fiſcal ſoll gegen diejenigen Beamten, welche bey dem Inquiſitions-Proceſſe ſaumſelig ſind, verfahren. ſ. Gerichts-Perſonen beym Criminal-Gericht ꝛc. §. 1. Art. 4. Fiscal verfährt gegen die im Criminal-Proceß ſäumigen Beamten.

Landfolge, Aufmahnung, Folge

ſ. 1. Landtags-Abſchied Art. 44. imgl. 4. L. T. A. Art. 24.

Landgericht

§. 1. Weil bey den Aemtern hergebracht, daß alljährlich die Land-Gerichte gehalten *), und über die das Jahr über angeſetzte Wrogen erkannt werde; ſo bleibet es dabey auch ferner. Es ſoll jedoch zu Verhütung der Unkoſten, und damit die Land-Gerichte deſto ehender zum Ende gebracht werden, jedes Orts Amtmann vorher auf jegliches factum, ſo nach Landes Gewohnheit dahin gehöret und zur Wroge angegeben iſt, mit Fleis inquiriren, deſſen wahrhafte Bewandnis einziehen, die Leute umſtändlich darüber hören, und alſo keine andere, als geſtandene oder gnugſam erkundigte Sachen auf das Land-Gericht bringen, worauf dann den ſchuldig befundenen die Straffe nach Gelegenheit des Verbrechens, Vermögens und dem alten Herkommen gemäs, nicht aber zu exceſſiv, anzuſetzen, und deswegen die alte Amts-Bücher und Bruch-Regiſter nachzuſchlagen ſeyn. Canc. Ordn. von 1663. Tit. 38. §. 11. C. 2. n. 7. p. 334. C. O. v. 1663. Soll jährlich gehalten werden, und was die Beamten vorher zu thun haben.

§. 2. Demnach aus verſchiedentlich vorgekommenen Fällen und andern erheblichen Urſachen, für nöthig befunden und reſolviret worden, daß hinfüro alljährlich, bey denen, dem Herkommen nach, haltenden Land-Gerichten mit allem Fleiſſe unterſuchet werden ſolle: 1688. Merz 6. Was bey demſelben unterſuchet werden ſoll.

1. Ob auch die Unterthanen in Abſtattung der ſo wohl ordi- Ob die Dienſte gehörig gebraucht werden.

*) ſ. auch 4. L. T. A. Art. 2.

1688. Mer36. ordinair- als extraordinairen Dienſten übernommen, und über das Herkommen beſchweret, oder aber auch zu andern Dienſten, als zu herrſchaftlichen oder der Aemter Behuff gebrauchet werden.

Ob den Dienſtleuten die Pröven gehörig gereicht werden. 2. Ob den Dienſt-Leuten, bey Verrichtung derer ihnen obliegenden ſchuldigen Dienſte, die Pröven, nach dem Herkommen, in der Gütigkeit, daß es zu genieſſen und nach dem üblichen Gewichte, bekommen, maſſen zu ſolchem Ende, die Probe allemahl vorzuzeigen, um zu ſehen, ob darin etwas zu ändern oder zu verordnen ſey.

Ob die Amtsgebäude in haushälteriſchem Stande erhalten werden. 3. Weilen vor allen Dingen nöthig, darauff zu ſehen, und ſtricte darüber zu halten, daß die Amts-Haußhalts-Gebäude, von denen Pächtern, nach Inhalt derer mit ihnen auffgerichteten Inventarien, über das, was jährlich auff herrſchaftliche Koſten hauptſächlich daran gebauet und repariret wird, wie ſichs gebühret, und ihnen vermöge Pacht-Contractus oblieget, im Stande erhalten werden, als ſoll der jedesmahlige Landgerichts-Commiſſarius daſſelbe mit allem Fleiſſe examiniren, und die befindende Mängel zu erſetzen, den Pächtern ernſtlich andeuten, und zugleich an Fürſtl. Cammer, zu deren fernern Verordnung, darvon ausführliche und genaue Nachricht ertheilen.

Die neuen Anbaue und Reparationen ſind nachzuſehen. 4. Alles jenige, was das Jahr über gebauet, oder beym Amte auf herrſchaftliche Koſten zu Vermehrung des Inventarii angewendet worden, ſoll in denen Amts-Rechnungen, worin die Koſten berechnet, nachgeſehen, ob es den Anſchlägen und Rechnungen gemäß beſchaffen, examiniret, und folgends denen Inventariis alle Jahr hinzu gethan werden, damit die Beamten darzu zu antworten haben.

Bebauung wüſter Höfe iſt zu unterſuchen. 5. Demnach an Bebauung der wüſten Höfe ſehr hoch gelegen, maßen dero Behuff bißher, in Beyſteur, Befreyung und Holtze ein Groſſes gewilliget und angewendet, daſſelbe

auch

auch nach Befindung ferner zu thun, die Meynung iſt; ſo 1688. Mer 36.
ſoll bey denen Land-Gerichten, aus den Regiſtern, von etzlichen Jahren her, wegen derer, welchen Freyheit und Holtz gewilliget und paſſiret, ein Extract genommen, und mit Fleiß nachgefraget werden, welche deme zu folge gebauet, wie weit der Bau vollführet, und welche den Anfang noch nicht gemachet haben, und davon an Fürſtliche Cammer, mittelſt Anführung, wie viel voriges Jahr wüſte geweſen, wie viel angebauet, und annoch wüſte verblieben, ordentlich berichtet werden, damit ſo wohl durchgehends, wegen Wiederanbauung der wüſten Höfe, zuverläßige Anſtalt gemachet, als angemercket werden könne, ob die gegebenen Freyheiten und anderer Zuſchub, wohl angewendet, oder durch weſſen Schuld ſolches hinterblieben, und folglich an dieſelben der Regreß genommen werden möge.

6. Soll auch zugleich bey denen haltenden Land-Gerichten nachgefraget, auch da nöthig, der Augenſchein eingenommen werden, wie der Acker gebauet, und ob derſelbe gebührender maſſen, in Geil und Gahr erhalten, und inſonderheit mit dem Brackſäen nach dem Pacht-Contracte verfahren werde, um von dem Befinden Bericht zu erſtatten. Unterſuchung des Ackerbaues,

7. Seynd nicht weniger die Teiche, wann dergleichen vorhanden, zu beſehen, und wie dieſelbe beſchaffen, auch ob und wie denenſelben zu helffen, falls ſie zugeſchlammet und bewachſen, durch Anwendung einiger Dienſte, ſonderlich deren, die mit dem Dienſt-Gelde zurücke bleiben, oder aber einiger Delinquenten, die die Wrogen nicht bezahlen können, zu helffen Vorſchläge zu thun. der Teiche;

8. Was ſonſten bey und in den Fürſtl. Aemtern zum Beſten der Landes-Herrſchafft ohne jemandes Nachtheil, zuläßiger Weiſe, für Nutzen zu ſchaffen, ſoll mit den Beamten in loco überleget, da es erfordert wird, der Koſten halber An- Der Herrſchaft Nutzen iſt überhaupt zu befördern.

ſchläge

1688. Merz 6. ſchläge verfertiget, und Fürſtl. Cammer zum fernern Nachſinnen und abſtattender unterthänigſter Relation, ſchriftlicher Bericht übergeben werden.

Fürſtl. Kammer ſoll über die Befolgungen halten.

9. Damit nun in allem, was obſtehet die führende Intention und Wille erreichet werde; ſo iſt den zeitlichen Cammer-Präſidenten, Geheimden- und Cammer-Räthen ſamt und ſonders aufgetragen, daß Sie darüber mit Ernſte ſteiff und feſte halten, die zu den Land-Gerichten Committirende darauff inſtruiren, von denenſelben umſtändlichen Bericht einnehmen, und nach Befindung an den Landesherrn davon unterthänigſte Relation abſtatten ſollen a). Verordn. vom 6. Merz 1688. Geiſen teutſches Corp. jur. Anhang Nr. 2.

1691. May 18. Wiederholung obiger Verordn.

a) Da die vorſtehende Verordnung in allen Punct genau obſerviret werden ſoll, ſo iſt dieſelbe nach ihrem wörtlichen Inhalte wiederholet, und Droſt und Beamten nochmahlen anbefohlen, ſo viel an ihnen iſt, derſelben mit getreuem Fleiſſe nachzukommen, bey denen haltenden Land-Gerichten ausführlichen Bericht davon zu übergeben und daß der Land-Gerichts-Commiſſarius darauff in loco das Examen auch Protocoll darüber halten, und von dem Befinden umſtändliche Relation abſtatten ſolle, damit bey ereignenden Mängeln die Nothdurfft von Fürſtl. Cammer verordnet werden könne.

Die Beobachtung der Wegordnung iſt gleichfalls bey den Landgerichten zu erkundigen.

Und weilen auch wegen Ausbeſſerung der Heer-Straſſen und Wege, eine gewiſſe Ordnung herausgegeben und publiciret worden *), ſoll der Commiſſarius zu den Land-Gerichten mit Ernſt nachfragen, ob, und welcher Geſtalt derſelben nachgelebet, wann Mangel befunden wird, die Oerter beſehen, woher daſſelbe rühre, und wer daran ſchuldig, erkundigen, damit der Mangel an ſich ſelbſt corrigiret,

*) Dieſe Verordnung iſt vom 2. Merz 1691. ſ. Wegbeſſerung §. 1. Note.

rigiret, und die Widrige und Säumhaffte der Gebühr nach können beſtraffet werden. Wann auch zu Unterhaltung der Wege einige Unkoſten ſolten erfordert werden, welche die Unterthanen zu übernehmen ſchuldig wären, hat der Landgerichts⸗Commiſſarius nach den Umſtänden zu urtheilen, ob ſolches von den Unterthanen aufgebracht und geſtanden, oder aber, wann ſolche Unkoſten etwan zu groß, ob und wie zu ſolchem Ende ein Vorſchuß geſchehen, und derſelbe nach gerade durch ein Weg⸗Geld wieder abgeführet werden könne, allenfalls auch die Austheilung oder Anſtalt darauff zu machen, und ad ratificandum einzuſchicken, und von dem allen ordentliche Relation abzuſtatten. Verordn. vom 18. May 1691. Geiſen teutſches Corpus juris Anhang Nr. 2. 1691. May 18.

§. 3. In wie fern einige Sachen der Geiſtlichen für das Landgericht gehören, ſ. *Clerus* §. 5. Sachen der Geiſtlichen

§. 4. Die Beamten ſollen daran erinnern, daß die Landgerichte jährlich gehalten werden. ſ. Amts⸗Ordnung §. 1. Art 11. imgl. §. 2. Art. 5. Beamte ſollen an Abhaltung derſelben erinnern.

Landgerichts⸗Strafen, Wrogen

§. 1. Von denen auf den Landgerichten dictirten Strafen, ſoll nur unter gewiſſer Einſchränkung zu appelliren erlaubt ſeyn. ſ. Amts⸗Obrigkeit, Beamte §. 9. a) 5. Davon findet gewöhnlich keine Appellation ſtatt.

§. 2. Von der Verzeichnung und Einbringung der Wrogen, welche die Beamten zu thun haben, ſ. Amts⸗Ordnung §. 1. Art. 11. Verzeichnung der Wrogen.

§. 3. 1. Nachdemmahln es an ſich billig und recht, daß ein jeder Eingewrugter über die Beſchuldigung zuforderſt vernommen, mit ſeinen dawieder habenden Exceptionibus gehöret, dieſelben erwogen, und nach ſolcher Unterſuchung erſtlich 1690. Sept 17. Die Wrogen ſind gehörig zu Protocoll zu erörtern.

1690, Sept. 17. Befinden nach als ſtraffällig eingeſchrieben werde, ſo iſt verordnet, daß hinführo die Wrugen von denen Gogreven, Schultzen, Vöigten, Baurmeiſtern, Krügern und Pfändern mit Außgang jeden Monaths dem Ambte richtig und ohne einige Hinterhaltung eingebracht, darauf den folgenden Monaht ſofort, und weil alles annoch in friſchen Gedächtniß iſt, von Ambte gebührend unterſuchet, ein förmliches Protocoll, welches beym Landgerichte, umb ſich daraus auff den nöhtigen Fall zu informiren, jedesmahlen zur Hand ſeyn ſoll, dabey gehalten, und alſo keine Wruge, welche nicht vorhero ſolcher geſtalt gebührlich unterſuchet und ausgemachet, ins Landgerichts-Bruch-Regiſter getragen, folgends auch das Examen, wie bey einigen Aembtern bis daher geſchehen, nicht bis wenige Tage vor dem Landgerichte verſchoben, ſondern jetztberührter maſſen zu guter Richtigkeit und Ordnung allmonahtlich angeſtellet und gehalten, auch alles gegen das Landgerichte alſo praepariret werden ſoll, daß man keiner begründeten Contradiction und Verneinens ſich zu befahren habe, ſondern nichts weiter als die bloſſe Anſetzung der Straffe übrig ſeyn möge;

Forſtbrüche ſind in Gegenwart der Forſt-bedienten zu unterſuchen. 2. Gleicher geſtalt ſoll es auch mit denen Forſtbrüchen gehalten werden, als welche hinführo für der Ambtsſtube ebener geſtalt in Beyſein der Forſt-Bedienten vorher alle Monaht unterſuchet, und diejenige Poſten, welche vor dem Landgerichte ſolcher Geſtalt nicht ausgemachet, oder zu ſpäte eingebracht ſeyn, bis auf das nächſte Jahr ausgeſetzet werden ſollen; Allermaſſen daß hinkünftig die Forſt-Bediente die jedes Monaht vorfallende Wrugen zur Unterſuchung einlieffern ſollen a), bereits gemeſſene Verordnung und Befehl ergangen *). **Verordn. vom 17. Sept. 1690.** C. 5. n. 31. p. 83.

1695. Sept. 19. Beytreibung der Forſt-Maſt-Bruch-Gelder. a) Dem Ober-Forſt- und Jägermeiſter iſt eröfnet, daß die Forſt- Maſt- Bruch- und andere in die Forſt-Regiſter lauſen-

*) ſ. auch Forſt-Ordnung §. 1. Abſchn. 3. Art. 11. a)

fende Gelder von den Beamten beygetrieben werden ſol- 1695. Sept. 19.
len, zugleich iſt an denſelben begehrt, denen Forſtbedien-
ten anzubefehlen, daß ſie alle viertel- oder halbe Jahre
eine richtige Specification der einzufordernden Gelder
denen Beamten ausliefern müſſen, damit die Einfode-
rung zu rechter Zeit geſchehen könne. Reſcr. vom 19.
Sept. 1695. C. 6. n. 74. p. 256.

Landleute

ſ. Bauersleute.

Land-Militz, Soldaten

ſ. Ausſchuß.

Land-Renterey-Gefälle

ſ. Schatz und die daſelbſt angeführten Rubricken.

Landſtreicher

ſ. Fremde Bettler und Landſtreicher.

Landtag

§. 1. Auf gemeinen Landtagen wird von einem jeden, was er verzehret bezahlet. ſ. 1. Landtags-Abſchied Art. 44. a. E. imgl. Art. 52. Jeder bezahlet auf Landtagen was er verzehret.

Landtags-Abſchiede

Anmerk. Daß die nachgeſetzten Landtags-Abſchiede, welche als Verträge zwiſchen den regierenden Landes-Herren und den Landſtänden aufgerichtet ſind, die völlige Kraft der Landes-Geſetze haben, iſt für ſich klar, man hat ſie daher auch hier, ohne einer Unvollſtändigkeit ſchuldig zu werden, nicht auslaſſen dürfen.

1. Landtags-Abſchied

Gandersheim den 10. October 1601.

Zu wiſſen. Als zwiſchen dem Hochwürdigen, Durch- 1601. Oct. 10.
lauchtigen, Hochgebohrnen Fürſten und Herren, Herrn Hein-
rich Julio, poſtulirten Biſchoff zu Halberſtadt und Hertzogen

 zu

1601. Oct. 10. zu Braunſchweig und Lüneburg, ꝛc. ꝛc. und S. F. G. Landſchafft des Fürſtenthums Braunſchweig, Calenbergiſchen theils, etzlicher geklagter Gravaminum halben Mißverſtände ſich erhoben, daß dieſelbe gäntzlich verglichen, vertragen und verabſcheidet, auf maſſe und weiſe, wie folget.

Hertzog Julii Kirchen-Ordnung von 1569. ſoll beybehalten

1. Die Religion, auch Kirchen-Ordnung und was derſelben anhängig, belangend *), ſoll es bey dem publicirten Corpore Doctrinae Julio und Kirchen-Ordnung durchauß gelaſſen, derowegen dann eine ungleiche oder widrige Lehre öffentlich oder heimlich einzuführen, ſo wenig den Unterthanen, als Landes-Fürſten verſtattet, ſondern die Unterthanen, ſo über kurtz oder lang durch Gottes Verhängniß, (welches ſeine Göttliche Allmacht gnädiglich abwenden wolle,) der jetziger oder künftiger regierender Landes-Fürſt, etwas widriges ihnen aufdringen wolten, deswegen, daß ſie darinn S. F. G. nicht folgen können, nicht beungnadiget, weniger in einige Wege beſchwehret, vielmehr aber bey jetztgemeldter Lehre, nach Inhalt oberwehnter Kirchen-Ordnung und Corporis Doctrinae Julii unverhindert geſchützet, jedoch, weil jetzt benandte Kirchen-Ordnung, quoad Ceremonialia, mit der vorigen Calenbergiſchen Kirchen-Ordnung allerdings nicht übereinſtimmet, in den Kirchen alle unnöhtige Veränderung, darauß der gemeine Mann geärgert werden möchte, eingeſtellet und den Superintendenten, auch Paſtoribus, ſich deren hinfüro gäntzlich zu enthalten, und nichts weiters zu ändern, ernſtlich befohlen, dann ferner das Jus Patronatus einem jedem, der deſſen befuegt, ſich deſſen zu gebrauchen, und eine qualificirte Perſon den Fürſtl. Conſiſtorio, nach vorgedachter Kirchen-Ordnung zu praeſentiren, auch fürters, wann damit verfahren, zu belehren, ohne Einrede vergönnet und darauf der praeſentirte, wann er tüchtig befunden, an den Superintendenten und Gerichts-Herrn

und die Unterthanen bey derſelben geſchützet werden.

Patronats-Recht ſoll jeder frey gebrauchen.

*) ſ. auch 4. L. T. A. Art. 1.

Herrn des Orts, dahin er geſetzt werden ſoll, nicht allein zu 1601. Oct. 10.
Erlangung der Vocation, ſondern auch, wann es damit richtig und die vorgeſchlagene Perſon allbereit ordiniret, zur Immiſſion zugleich verſchrieben, dieſelbe auch vom Superintendenten in Beyſeyn des Gerichts-Herrn oder ſeines Befehlhabers in der Kirchen, nach buchſtäblichem Innhalt viel berührter Fürſtl. Kirchen-Ordnung, auſſerhalb der Kirchen aber in Gegenwart des Superintendenten vom Gerichts-Herrn oder ſeinem Befehlshaber in die Pfarr oder Caplaney, wie auch die dazu gehörige allda gelegene Güter, Zinſen, Renthen und Gefälle, verrichten *) und die Beamte an den Oertern, da die Gerichte dem gnädigen Landes-Fürſten immediate nicht zuſtändig, darzu nicht gezogen seyn; wie dann auch, wann der praeſentirte in dem Examine und der Prob-Predigt, darzu mit ſeinen Teſtimoniis vitae nicht beſtanden, oder ihm aus erheblichen, beſtändigen Urſachen die Vocatio verweigert worden, dem Patrono eine andere qualificirte Perſon dem F. Conſiſtorio vorzuſchlagen, auch denen vom Adel und andern, welche neben dem Patronat die Untergerichte haben, ſo wol der praeſentirten Examinibus, als auch, wann dieſelbe an Lehr- und Leben ſtraffbar befunden und deßwegen entſetzet werden ſollen, der ſummariſchen Verhör und Cognition, desgleichen den Viſitationibus jederzeit mit beyzuwohnen **), nicht allein zu vernehmen, wie damit verfahren wird, ſondern dabey ihr Bedencken und Gutachten ohne Scheu zu eröffnen, und denen vom Adel und andern, ſo ihre eigene Untergerichte haben, die Rechnung Jährlichs von den verordneten Vorſtehern, wie von Alters hergebracht, einzunehmen zugelaſſen, auch, die Kirchen-Rechnung in Beyſeyn des Superintendenten eingenommen, über das auch in F. Conſiſtorio mit andern Paſtorn und

*) ſ. *Pufend.* Tom. 4. Obſ. 79. p. 164.
**) ſ. *Pufend.* Tom. 4. Obſ. 7. p. 21.

1601. Oct. 10. Predigern wann ſie von ihren Patronis, Pfarr-Kindern, oder ſonſten kündlich beſchuldiget, nicht durch die Finger geſehen, ſondern hierin und ſonſten in alle Wege, Inhalts mehr bemelter F. Kirchen-Ordnung jederzeit, mit Entſetzung oder ſonſten der Gebühr verfahren, ferner auf vorhergehende praeſentation deren, die es befugt und hergebracht haben, die Schul-Diener vom Generali, die Cuſtodes aber vom Speciali Superintendenten jedes Orts, examiniret, auch ihre Teſtimonia Vitae angenommen, und darauf nach Befindung, wie auch hernacher auf ihr Ubelhalten mit ihnen vermöge vielgemeldter Kirchen-Ordnung gebaret, und die, daran keine Beſſerung zu hoffen, oder die ohne Aergerniß, nicht zu dulden, mit Zuthun der Gerichts-Herrn ungeſäumt abgeſchaffet, jedoch den Kirchen- und Schul-Dienern, von dem was ihnen gebühret, nichts entzogen, ſondern daſſelbige ihnen willig und vollkömlich zu rechter Zeit gereichet, hinwieder aber durch Verweigerung ihres anbefohlenen Amtes, oder ſonſten unordentlicher Weiſe ſolches von den Leuten zu erzwingen, ihnen nicht geſtattet, und denen von Adel, wie ſichs am füglichſten ſchicken will, entweder in ihren Häuſern, jedoch in Gegenwart ihrer Gevattern, Freunde und anderer mehr ehrlicher Leute, oder in der Kirchen ihre Kinder tauffen, wie auch nach Gelegenheit an dieſem oder jenem Orte ebenermaſſen ſich und ihre Kinder, wann ſie öffentliche Verlöbniſſe vorher gehalten, und ſich acht Tage vor den hochzeitlichen Ehren-Tagen auff der Cantzel des Orts, da das Beylager geſchehen ſoll, öffentlich vor ſich bitten laſſen, und alſo ihr chriſtlich Fürhaben in der Gemeine Gottes vorher offenbar gemacht haben, durch den Pfarr-Herrn ehlich copuliren zu laſſen frey gegeben, und es endlich in ſpecie die vier groſſe Städte Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, belangend, mit Beſtellung der Miniſterien, Viſitation, Kirchen-Rechnung und Ordination, und andern hinführo alſo ge-

Die von Adel können in ihren Häuſern tauffen und copuliren laſſen.

halten

halten werden, daß das Jus Patronatus einem jeden, der da- 1601. Oct. 10.
mit befugt, frey bleibe, ſonſten aber, quoad Ceremonialia, es allerdings bey jeder Stadt ſonderbahrer ob-erwehnter Kirchen-Ordnung und löblichen Herkommen gelaſſen, und dieſes gantzen Religions-Puncts halben die vier groſſe Städte nicht weniger, als die andern Land-Stände des Fürſtenthums Braunſchweig und Calenbergiſchen theils, von jtzigen und künftigen regierenden Landes-Fürſten unter derſelben Hand und Siegel genugſahm verſichert werden ſollen.

Von Juſtitz-Sachen. Mandata S. C. ſollen nicht ertheilet werden,

2. So viel die Juſtitz-Sachen *) und anfänglich die Mandata ſine clauſula betrifft, weil dieſelbige, und daß man a praeceptis anfange, insgemein den Rechten zuwieder; damit ſie aber in zuläſſigen Fällen unter einem gefärbten Schein hinführo nicht mißbraucht, und jedem ſchleunig und unpartheylich Recht mitgetheilet werden möge, ſollen ſolche Mandata ſine clauſula in Pfandungs-Arreſt und den Sachen, da ſummum periculum kündlich in mora, oder wann das geklagte Factum alſo geſchaffen, daß es nullo omnino jure juſtificiret, noch in einige Wege ſalviret werden kan, wie auch in allen andern Fällen, darin ſie vor vielen und undencklichen Jahren, nach Verordnung der gemeinen beſchriebenen Rechte zuläſſig, (ſonſten aber nicht) wann beide Theile dem gnädigen Landes-Fürſten immediate unterworffen, jedoch, daß der Impetrant, wofern er der caſſation, und daß er in expenſas, wie auch zu Zeiten nach Befindung in willkührliche Straffe, vertheilet werde, nicht gewärtig ſeyn will, keine unerfindliche narrata, darauf ſein intent gegründet, herfür bringe, noch ichts ihm darin nachtheiliges verſchweige, gleichwol aber in Zweifelhaftigen Fällen entweder periculo partis, oder an derſelben ſtatt andere rechtmäſſige Proceſſ erkannt, oder vorher um Bericht geſchrieben, oder nach Gelegenheit der narraten

auſſer in vier Fällen

*) ſ. auch 4. L. T. A. Art. 2.

1601. Oct. 10. raten wol alſobald abgeſchlagen und dann in ſpecie die Pfandungen, darauff Mandata ſine clauſula ausbracht werden wollen, zu dem Ende dadurch ein neues zuvor nicht gehabtes Recht zu erlangen, ex cauſa mere civili non poenali, auch nicht in den Fällen, darinn ſie nach algemeinem Landſittlichem Gebrauch zugelaſſen, noch von deme, ſo in poſſeſſione vel quaſi pignorationis iſt, ſondern wieder den, welcher in öffentlicher kundbahrer und ruheſamer Poſſeſſion vel quaſi deſſen, darum ſolche Pfandung geſchehen, befunden wird, fürgenommen, wie auch die Arreſta in den Fällen, ſo in der Hofgerichts-Ordnung und ſonſten in den Rechten befindlich, imgleichen wann in cauſa liquida ſervatis ſervandis ob denegatam Juſtitiam pro modo debiti Repreſſalien verhänget ſeyn, von oberwehnten Mandatis ſine clauſula billig ausbeſcheiden, und in Schuld-Sachen, es ſey dann, daß der Debitor nicht allein deren geſtändig, ſondern auch dawieder nichts erhebliches einzuwenden hat, ordentlich verfahren, auch den Partheyen auff ihr Anſuchen in oberzehlten und allen andern Sachen nicht weniger auf F. Rathſtuben in Güte oder zu ſchleunigem Rechten verholffen,

concurſus iuriſdictionis der Rathſtuben und des Hofgerichts.

darzu die Sachen, ſo auf der F. Rathſtuben erſtlich eingeführet, bis ſie von Cantzlern und Räthen, oder auch, wann bey denſelben wegen kündlich verſagten, oder zur Ungebühr in die Länge verzogenen Rechtens der Mangel ſeyn würde, von dem gnädigen Landes-Fürſten von dannen an das Hof-Gericht verwieſen, allda gelaſſen, und die Partheyen, wann ſie glaubwürdigen Schein der litis pendentz einbringen werden, einer Sachen halber an zweyen Oertern zugleich zu rechten nicht gedrungen, vielweniger dahero mit wiedrigen Erkänntniſſen beſchwehret, noch von den Urtheilen und rechtmäſſigen Beſcheiden, ſo auff F. Rathſtuben gegeben, wofern es nicht mit beider ſtreitigen Theile Bewilligung geſchiehet, an das Hofgericht appellirt, gleichwol aber in den Fällen, darin ſonſten von

Rechts-

Rechts-wegen Appellatio ſtatt hatt, wann der verlierende 1601. Oct. 10.
Theil an das Kayſerliche Cammer-Gericht wegen des Privile-
gii nicht appelliren kan, oder will, via ſupplicationis inner- Supplication.
halb zehen Tagen zu gebrauchen, und dem, ſo ſich beſchweh-
ret befindet, ſeine Gravamina zu deduciren, auch ſein ver-
hoftes Recht weiter auszuführen, jedoch jedem Theile ohne
ſonderbare vorgehende Erkäntniß mehr nicht, als zweene Sätze
auff der F. Rathſtuben in hoc puncto ſupplicationis zugelaſ-
ſen, und daß hierinn auf eines oder beider Theile Begehren die
Acten an eine unverdächtige Juriſten-Facultaet verſchicket wer- Verſchickung der Acten.
den mögen, vergönnet, ſonſten aber in gütlichen Handlungen
niemand wieder ſeinen Willen einigen Vertrag, noch in andern
extraiudicialibus tractationibus, wann auf der einen oder
anderen Seiten fernere Ausführung vonnöthen, einiger Be-
ſcheid aufgedrungen, ſondern in dieſem Fall Kläger zu ordent-
lichen Rechten daſelbſt auf der F. Rathſtuben oder am F. Hoff-
gericht verſtattet, auch durch die Advocaten und Procurato-
ren ihres Eigennutzens halber, von der Güte, nicht abgehal-
ten, ſondern zu Verhütung groſſer Unkoſten und anderer
Weitläuftigkeiten vielmehr dazu ermahnet; Fürter die Spor- Gerichts-Sportuln.
tulae, biß des Hoffgerichts Unterhaltung halben ein anders ver-
glichen, nach Inhalt der Hoffgerichts-Ordnung, unweiger-
lich erlegt, darüber aber niemands beſchweret, es auch ſo viel
die Subſcriptionem Advocatorum angehet, bey der Hoffge- Unterſchrift der Advocaten und deren Beſtrafung.
richts-Ordnung gelaſſen, und damit die Advocaten
ſich dem Fürſtlichen Hoffgericht Eydlich verwand zu
machen deſtoweniger Bedencken haben, dem Advocaten
Eide dieſe clauſula (wofern die Partheyen mit dem Advocaten
ihres Lohns halben nach billigen Dingen ſich nicht eines andern
inſonderheit verglichen haben) hinzu geſetzet, gleichwol aber da-
durch der verlierende Theil, welcher ad refuſionem expenſa-
rum condemnirt, nicht höher, als was die Moderation und

1601, Oct, 10. Erkänntniß des Richters mit ſich bringen wird, beläſtiget, und, in Verbleibung ſolcher Subſcription, in die verordnete Straffe genommen, ſondern auch wieder den geſchwornen Advocaten, welcher alſo vermöge der Verordnung fremde Producta unterſchrieben, wann ſich ſchmähen, calumniiren, tergiverſiren, praevariciren, Holhyperey, Verachtung des Gerichts oder ander Ungebühr darin befindet, durchaus und ohne Unterſcheid, mit Hindanſetzung aller und jeder Proteſtation, nicht anders, als hätte ers ſelber gemacht, und gethan, verfahren, darzu der Subſcribens nach erheiſchender Nothdurfft den Advocaten, der ſolche Producta verfertiget, zu benennen angehalten, und deſſelben Producta alsdann fürter von keinem geſchwornen Advocaten mehr unterſchrieben, auch den geſchwornen Hoffgerichts-Procuratoren, wann von ihnen vermöge ihres nach Inhalt der Hoffgerichts-Ordnung geleiſteten Eids, und nicht wieder S. F. G. Reputation oder Landes Fürſtliche Hoheit, oder dermaſſen, daß man ſich dadurch quaſi criminis laeſae majeſtatis, rebellionis oder dergleichen theilhaftig machet, gehandelt wird, wieder S. F. G. wenn ſie allda zu klagen haben, wie auch wieder derſelben Beamten und Diener ſich an und vor dem F. Hoffgerichte und Rathſtuben gebrauchen zu laſſen, auf ihr unterthänigs Anhalten jederzeit gegönnet, und, in Verweigerung deſſen, die Juſtitia nicht geſperret, zudem auch hinführo den Partheyen etzliche qualiſicirte Perſonen, wo nicht ehe, doch bald Anfangs, wann ſie terminum probatorium bitten, zu Commiſſarien vorzuſchlagen, zugelaſſen, welche dann, wofern vom Gegentheil nichts beſtändiges eingewendet, oder die benannte Perſonen ſonſten aus erheblichen Urſachen nicht unzuläßig befunden werden, ſamt und beſonders alſo, daß den Producenten einen oder mehr daraus, oder ſie alle zu nehmen frey ſtehe, zum Zeugen Verhör, auch Einnehmung brieflicher Urkunden und des Augenſcheins

Procuratoren ſollen gegen den Landesherrn und deſſen Diener gebraucht werden können.

Commiſſionen zum Zeugenverhör.

ſcheins verordnet, und dann die Verſchickung der Acten, 1601. Oct. 10. Verſchickung der Acten.
wann nicht ſuper competentia und alſo de ipſius Judicii Juriſdictione, ſondern diffinitive, oder in den puncten, ſo vim diffinitivae ſententiae haben, zu ſprechen iſt, auf des einen oder beider Theile vorhergehendes mündlichs Suchen, desgleichen Copia des Nebenſchreibens, jedoch ohne Benennunge des Orts, dahin dieſelbe Acten zu überſenden, keineswegs verweigert, über das auch den aus der Landſchafft verordneten Beyſitzern nicht weniger den relationibus cauſarum, als den gerichtlichen Audientiis und Verfertigungen der Beſcheide beyzuwohnen, und einem jeden ſein Votum, auch, ob er wolle und darzu gnugſam qualificiret ſeyn würde, Acta zu referiren, und hinwieder, wann numerus Referentium nicht völlig, aus dem Hoff-Gerichts-Fiſco mit zu participiren, freygelaſſen, und eine jede von den vier groſſen Städten hinführo jährlichs nur einmahl zu den F. Hoffgerichten verſchrieben, darzu der ſtylus Judicii, ſo viel ſich wegen der Hoffgerichts-Ordnung und nach hergebrachten Gebrauch füglich leiden will, dem Cammer-Gerichts Stylo accommodiret, und nicht leichtlich ohne erhebliche groſſe ſonderbare Urſache geändert, noch auſſerhalb obgeſetzten Falle den Rechten zuwieder a praeceptis angefangen, zudem, wie des Hoffrichters und der Beyſitzer Amt und Eid mit ſich bringet, geurtheilet, und, zu Verhütung groſſer Unkoſten und Weiterung, der ſtreitigen Fälle halben, darein Zweiffel, ob vor dieſem im Fürſtenthum Braumſchweig Kayſer- oder Sachſen-Recht in ſententionando gehalten worden, wie auch in denen Puncten, darein ſonſten der Rechts-Lehrer wiederwärtige gemeine Opiniones ſeynd, von dem gnädigen Landes-Fürſten gewiſſe Conſtitutiones gemacht, darauff der Landſchafft unterthänigs, getreues Gutachten vernommen, und alsdann publiciret, auch darüber ſteiff und feſt, die F. Hoff-Gerichte aber, von den Aſſeſſoribus,

1601. Oct. 10. bus, ohne einige Entſchuldigung, auſſerhalb Gottes Gewalt, und unverzüglicher, inſonderheit anbefohlener Herrn Geſchäfte, zu rechter Zeit fleißig beſucht, und keineswegs, wann einer, zweene oder mehr aus Richtern und Beyſitzern vor verdächtig geachtet werden wollen, das gantze Judicium, weil es nicht delegatam, ſondern vicario Principis nomine ordinariam Jurisdictionem hat, als ſuſpect zur Ungebühr ausgeruffen, ſondern cognitio bey den übrigen, und diejenige, welche vor verdächtig angegeben werden, oder ſich ſelbſt affectioniret wiſſen, wann und ſo oft ſolche Sachen vorkommen, aus dem Rath, auch die Brieffe vom Bottenmeiſter, dem dann, und ſonſten Niemands, ein jeder dieſelbe wird zuſtellen laſſen, auf jedesmahliges Angeben, angenommen, in die F. Rathſtube auf den Tiſch verſchloſſen gebracht, allda des gnädigen Landes-Fürſten Verordnung nach eröffnet, unter die Secretarien und Referenten ausgetheilet, und von denſelben, wann nicht angeſetzte Handlungen oder unverzügliche Sachen im Wege, nach Verleſung ungeſäumt referirt, auch, was darauff im Rathe geſchloſſen, concipiret, nicht allein Cantzlern und Räthen, ſondern auch, wann es die Nothdurft erfordert, dem gnädigen Landes-Fürſten vorgeleſen, folgends mundirt, und damit die Botten gegen Erlegung der Cantzley-Gebühr ſchleunig wieder abgefertiget, auch wan fürnehme Landſtände ſehr verbitterte und weit ausſehende Sachen unter ſich haben, die Audientz vom gnädigen Landes-Fürſten, im fall S. F. G. durch andere hochwichtige Fürſtliche Geſchäfte daran nicht mercklich verhindert werden, in der Perſon beſuchet, ferner vom F. Land-Fiſcale in allen und jeden ſeines anbefohlenen Amts Sachen auffrichtig und Ehrbarlich verfahren, keinesweges auch über ſeine vermachte Beſoldung und Unterhalt ichts an Straffen, Verehrungen, oder Abfindungen geſordert oder angenommen, auch die Unter-Gerichte, wann auſſerhalb ordent-

Das gantze Gericht kann nicht recuſiret werden

ordentlichen Rechtens auf angewandten Fleiß die Sache in Güte nicht zu entſcheiden, nicht allein in den Städten, nach der Unter-Gerichts-Ordnung, ſo viel immer thuenlich, reformiret, ſondern auch, wann Untergerichte auf dem Lande gehalten werden, durch die allbereit verordnete Perſonen den nächſten viſitiret, die an einem jeden Orte befundene Mängel auffgezeichnet, und die Untergerichte in gute Ordnung gebracht, darzu von denen von Adel und anderen, ſo Untergerichte haben, hierin gleichfalls verfahren, und unter andern ohne nothdürftigen Beweiß und unerhörter Defenſion niemand an und vor den Untergerichten in Straffe erkand, noch damit übernommen, auch unnöthige Zehrungen auf und bey den Untergerichten abgeſchaffet, darzu verſtändige und beſcheidene Leute zu Amtleuten gebrauchet, und dieſelbe, wan wieder ſie und ihr anbefohlenes Amt, auch deſſelbigen angehörige Unterthanen zur Neuerung nichts, ſondern daßjenige, was einer befugt und beſtändiglich hergebracht hat, fürgenommen wird, und die Sache alſo beſchaffen, daß kein periculum in mora, dahin gehalten werden, daß ſie vor ſich de facto nichts verhengen, ſondern mit denen, die es betrifft, zuvor reden, ſie darauff willig hören, und ſich jederzeit, ſo viel ihnen ohne Verletzung ihrer Eyd und Pflichte gebühren will, gegen männiglich, ſonderlich des G. L. F. Landſaſſen und Unterthanen, aller guten Beſcheidenheit befleißigen, ſich auch hinwieder die Landſaſſen ihre Befehlhabere und alle des Fürſtenthums Unterthanen deren gegen dieſelbe gebrauchen, und ſie vor des G. L. F. Beamten und Diener achten, ihnen zur Ungebühr mit beſchwerlichen Worten und Wercken nicht zuſetzen, vielweniger ſich, dem G. L. F. zu Schimpff und Nachtheil, zu ihnen nöthigen, noch einige Neuerung oder ichts, darunter S. F. G. gefährt werden, ſich unterfangen, ſondern jederzeit ihrer Verwand-

1601. Oct. 10. Untergerichte.

Amts-Obrigkeit

1601. Oct. 10. wandniß ſich wohl erinnern und derſelben gemäß verhalten mögen.

Leges ſumtuariae, Policey-Ordnung.

3. Damit deſto füglicher nach Gelegenheit dieſer Land-Art gute und hoch nothwendige Leges ſumtuariae, wie auch ſonſten anderer vielmehr Puncten halber eine richtige Policey-Ordnung gemacht werden möge *), ſollen ſo wol die kleine als groſſe Städte was ſie dießfalls vor nützliche Statuta, Ordnung und Gebräuche haben, wie andere Land-Stände, was ſie hierbey zu erinnern, den nächſten nacher Hoff einſchicken und dabey berichten, ob ſolchs alles und jedes auch in viridi obſervantia bey ihnen von männiglichen gehalten werde, oder was für Unrichtigkeiten hierunter und ſonſten vorgelauffen, darauß dan und aus des Heiligen Römiſchen Reichs Policey-Ordnung, auch ſonſten nach ehrbaren billigen Dingen eine gewiſſe Ordnung zu verfaſſen.

Bier-Accise ausgeſetzt.

4. So viel die Acciſe von den Bieren, angehet, ſo iſt der Punct verſchoben.

Privilegien und Receſſe ſollen gehalten werden.

5. Sollen die hiebevor von dem pro tempore geweſenen Regierenden Landes-Fürſten erhaltene und von Weiland Herzogen Julio ꝛc. und dem jetzigen gnädigen Landes-Fürſten confirmirte, auch in üblichen Gebrauch wohlhergebrachte Privilegia, wie auch Fürſtliche Landtags- und andere Abſchiede, Receſſe, Reverſe, Verträge und ehrbare billige Contractus, nach Inhalt derſelben cum effectu, jedoch einem dritten an ſeinem habenden Rechte unſchädlich, verſtanden, und durch unerhebliches Einwenden nicht eludiret, hinwieder aber weiter, als ſie lauten und in unzweiffelhaftigem Gebrauch von Alters geruhiglich hergebracht, nicht extendiret, noch darunter einige Neuerung oder Gefahr geſucht; derowegen dann auch darob fleißig und die F. Beamte dahin ernſtlich gehalten werden, daß ſie nicht allein, wie am Ende des andern Puncts vermeldet, ſich

*) ſ. 4. Landtags-Abſch. Art. 3.

1601. Oct. 10.

ſich der Gebühr gegen die benachbarte Land-Stände und Unterthanen bezeigen, ſondern auch auff derſelben Anſuchen ſie willig hören, ſich der Gelegenheit fleiſſig erkundigen, auch, wann kein periculum in mora, darauß mit ihren vorgeſetzten Ober-Amtleuten reden, und zu Zeiten auf gethanen ſattſamen gründlichen Bericht erheiſchender Nothdurfft nach ſich bey Hoffe Beſcheids erholen, und in fürfallenden nachbarlichen Miß-Verſtänden, ſo viel ohne des G. L. F. Schimpff und Nachtheil von ihnen mit Ehren und gutem Gewiſſen geſchehen kan, mit S. F. G. Landſaſſen und Unterthanen, die ſich dann auch ihres Theils aller gebührenden Beſcheidenheit verhalten ſollen, ohne Weitläuftigkeit in Güte vergleichen mögen.

Forſt-Ordnung.

6. Ob wol der G. L. F. indeme, daß S. F. G. gemeinem Nutzen und der lieben Poſteritaet zu gutem auf die Holtzung, ſo allenthalben die Füeſſe nach ſich ziehen, ein wachendes Auge und zu dem Ende eine Holtz-Ordnung fürgenommen haben *), billig zu loben, ſo iſt doch für rathſam angeſehen, daß die von S. F. G. verfaßte und den anweſenden Landſtänden jetzo zugeſtellete Holtz-Ordnung, ſo wol durch die von jetzt bemeldter Calenbergiſchen Landſchaft benandte auch die darzu vom G. L. F. verordnete Räthe fürgenommen, erwogen, und ſo woll auff S. F. G. als der Landſchaften Ratification zu völliger Richtigkeit, folgends auch zur Publication befördert werden möge.

Landesherrliche Wildbahnen.

7. Weil der G. L. F. auf unterthäniges Erinnern ſich dahin vernehmen laſſen, daß S. F. G. ihre Wild-Bahnen **) alſo anſtellen wollen, daß ſich die Land-Stände und arme Unterthanen mit Fuge nicht zu beſchweren, als hatt allgemeine Landſchaft ſolchs zu unterthänigem Danck angenommen.

Jagdgerechtigkeit der Stände.

8. Hat obgemeldte Landſchaft des G. L. F. mildes Erbieten

*) ſ. 4. L. T. A. Art. 6.

**) ſ. 4. L. T. A. Art. 7.

1601, Oct. 10. bieten, daß S. F. G. Dero gehorſame Land-Stände und Unterthanen bey der Gerechtigkeit des Jagens *), Kreitzens, Stellens, Kuhrens, Schieſſens, Hüner- und Vögelfangs, auch Enten und ander Feder-Wildprät nach zu trachten, ſo weit und fern, auch an Enden und Oertern ſie oder ihre Vorfahren es von Altershero hergebracht haben, ungehindert bleiben, und ſich zu einem wiedrigen nicht bewegen, noch niemands in poſſeſſione vel quaſi obgeſetzter Jurium via facti betrüben laſſen, ſondern vielmehr, da dawieder gehandelt, auf unterthänigs Anſuchen gnädiglich wieder abſchaffen, auch nicht geſtatten wollen, daß der Land-Stände Meyer oder Köter über oder wieder das Herkommen mit Jägern oder Hunden beſchweret werden mögen, gleichfalls zu unterthänigem Danck angenommen, und ſich hinwieder darauff erkläret, ſich deſſen, was von Alters gebräuchlich geweſen, S. F. G. nicht weigern zu laſſen, vielweniger ſich der obgeſetzten Gerechtigkeiten einer oder mehr, die einer oder ſeine Vorfahren nicht hergebracht haben, de facto anzumaſſen, ſondern deſſen zu enthalten, oder ſich gebührende Straffe nicht zuwieder ſeyn zu laſſen.

Forſtgerechtigkeit der Stände.

9. So viel der Land-Stände und Unterthanen Forſt- und Holtzungs-Gerechtigkeit belanget **), iſt es zu Erörterung des 6. Articuls verſchoben, dabey auch dieſem Punct ſeine richtige Maaß gegeben werden ſoll.

Stamm- und Förſter-Trinkgeld.

10. Iſt vielgemeldte Landſchafft mit des G. L. F. gethaner Reſolution, daß über und wieder das alte Herkommen S. F. G. Land-Stände und Unterthanen mit Stamm- und der Förſter-Trinckgeld *.*) nicht ſollen beſchweret werden, in Unterthänigkeit wol zufrieden geweſen, der ungezweiffelten Zuverſicht, S. F. G. darob ernſtliche Anordnung thuen, auch ſteiff und feſt darüber halten werden.

11.

*) ſ. 4. L. T. A. Art. 8.
**) ſ. 4. L. T. A. Art. 6.
.) ſ. ebendaſ.

11. So viel die Dienſte, Burgfeſte *), Meygergeld und anders, ſo dabey von dem einen und andern geklagt worden, anlangen thut, damit man diesfalls an jedem Orte eine Gewißheit, auch rechten Grund haben, und ohne einigen Verdacht mit nothwendiger Kundſchafft verfahren möge, als ſollen dieſelbe, wofern ſie allbereit vollnkömmlich eingenommen, abgefürdert, oder den Niedergeſetzten zugeſtellet, ſonſten aber an der abgeſtorbenen Commiſſarien ſtatt, andere, verordnet, und dieſe ſo wol, als vorige von neuem befehliget, und die begriffene Interrogatoria der Landſchafft, wie auch den F. Beamten zwiſchen Deiſter und Leina, zugeſtellet, ob und was ſie dabey zu erinnern, vernehmen und nach Befindung darnach confirmirt, folgends auch darauf die Zeugen, wann ſie vorher in beider Theile Beyſein ihrer Eyde und Pflicnte, damit ſie dem G. L. F. verwand, ſo viel dieſe Kundſchafft betrifft, erlaſſen und von neuem wiederum beäydiget, einer nach dem andern von gemeldten Commiſſarien ab- und alsdann diejenige, ſo durch die Auſſage beſchuldiget worden, darauff gehöret, ihnen ſchiedliche billige Mittel fürgeſchlagen, und jedes Orts dieſelben Sachen, wo möglich, dadurch, jedoch auf des G. L. F. Ratification

1601. Oct. 10. Dienſte, Burgfeſte, Meyergeld.

*) ſ. 4. L. T. A. Art. 9. u. 25. Burg mit welchem Namen die Schlöſſer der Alten belegt wurden, und welches noch jetzo die Endigung ſo vieler alten Städte und ehemahligen Feſtungen ausmachet, iſt von Barg, wovon nachhero Bergen, ſich bedecken, wohin begeben, auch beſchützen und vertheidigen. Dies letztere hieß bey den Angelſachſen *beorgan*, und davon iſt noch unſere jetzige Redensart: er iſt geborgen oder ſicher. Die Dienſte dieſes Nahmens waren gewiſſe Tage, an welchen die Unterthanen ehedem zu Ausbeſſerung der Schlöſſer, auch Fürſtlichen und adelichen Häuſer jährlich arbeiten muſten; wofür ſie die Freyheit hatten, bey einem feindlichen Ueberfall, mit ihren Sachen in ſolche Schlöſſer und Burge zu fliehen. Jetzo werden dieſe Art Dienſte, nach dem Herkommen eines jeden Orts zum Bau und zur Unterhaltung der Herrſchaftlichen Gebäude angewendet. ſ. Erklärung hinter den Celliſchen Landes-Ordn.

1601. Oct. 10. tification in Güte entſcheiden, oder obgenandten Niedergeſetz-ten alles, wie es die Commiſſarii befunden, zugeſchickt, und von denſelben mit Fleiß erwogen, auch darauf, und auf das-jenige, was allbereit aus dem Lande Göttingen einkommen, was ſich gebühret, ferner fürgenommen werden.

Ausfuhr des Getreides in theuren Jahren.

12. Sollen mit der Abfuhr des Korns auſſerhalb Landes *) die böſe und theure Jahre derogeſtalt in Acht genommen werden, daß eines jeden Meyere, Kötere und ohne Mittel angehörige Leute nicht allein keine Noth leiden, ſondern auch das Korn um ein billiges bekommen, und mit übermäßigem Kauffgelde oder in andere unziemliche Wege der Chriſtlichen Liebe zuwieder nicht beſchweret werden, auch der G. L. F. in ſolchen bedrängten Zeiten, nach Befindung, nicht allein bey andern, ſondern auch bey S. F. G. Beamten und Dienern ein gebührliches Einſehen, daneben auch bey demſelben die weitere ernſtliche Anordnung thuen möge, daß ſie mit den Armen Leuten, in Seien, Ernen, Pflügen, Fahren, Föllen, Schweinen, Kälber oder ander Viehe in die Futterung, Weide und Maſt zu nehmen, wie auch in Verſchickungen und allerhand Hand-Arbeit, oder in einige andere Wege kein gemiſchts haben, noch ſonſten ihres Vortheils, Gewinſts und Eigennutzen halben ſie worzu bittlich oder bedräulich vermögen müſſen, dadurch die liebe Armuth in Unvermögen und Beſchwerung gerathen, oder jederzeit nach Befindung unnachläſſiger Straffe, und daß der F. Land-Fiſcal darauf inquirire und ſolche Straffe einfordere, gewärtig, auch die Land-Stände und ingemein alle Unterthanen ſchuldig ſeyn, im Verkauffen und Kauffen, auch in andern Händeln, und wandeln einer den andern zur Ungebühr nicht zu vervortheilen, noch ſich verbottener und unziemlicher Contracten zu gebrauchen, ſondern hierunter die Chriſtliche Liebe, auch heilſame Verordnung der Rechten und Reichs-Abſchieden,

*) ſ. 4. L. T. A. Art. 10.

ſchieden, wie imgleichen, daß ſie eines Herrn Unterthanen, in vernünftige Acht zu nehmen, oder aber nach Befindung ernſten Einſehens gewärtig zu ſeyn.

1601. Oct. 10.

Mühlenzwang.

13. Soll allen und jeden Unterthanen (welche nicht auf beſchehenes Verbott, anderswo zu mahlen, dreiſſig Jahr nach einander auf einer Mühlen ſtets ſich des Mahlens gebrauchet haben) an welchem Orte ſie wollen, jedoch innerhalb Fürſtenthums (deswegen dannoch die Nothfälle ausbeſchieden bleiben) darzu einmahl in dieſer, das andere mahl in einer andern Mühlen mahlen zu laſſen frey *), niemand aber ohne des G. L. F. austrückliche Bewilligung von neuem Waſſer- oder Wind-Mühlen zu bauen zugelaſſen, gleichwol daſſelbige, wann es auf eines unſtreitigen eigenthümlichen Grunde und Bodem zu Beförderung des gemeinen Beſten ohne Schaden, Nachtheil oder Abgang der benachbahrten Mühlen geſchiehet, und die deswegen intereſſirende, ſo vorher vom G. L. F. darauff zu hören, nichts beſtändigs darwieder einzuwenden haben, und alſo cum cauſae cognitione vergünſtigt werden **).

Neue Mühlen.

Ab- und Zufuhr in und aus den Städten.

14. Soll zu Beforderung des gemeinen Nutzens die freye Ab- und Zufuhr zu und von, in und aus den Städten dieſes Fürſtenthums Braunſchweig, wie auch dero Benachbahrten, wann ſie ſich hinwieder in gleichen Fällen, auch ſonſten gegen den G. L. F. und S. F. G. Unterthanen der Gebühr bezeigen, ſo wenig durch die F. Beamten und Diener, als andere, keines weges geſperret, ſondern unverhindert von männiglichen zugelaſſen werden.

Rottzehnte und Zinſe.

15. Wann einer von den Land-Ständen und Unterthanen ohne Verwüſtung guter nutzbarlicher Holtzungen, auch ohne Nachtheil Hude und Weide, damit andere des Orts berechtiget

*) ſ. 4. L. T. A. Art. 11.

**) ſ. *Puſend.* Tom. 1. obſ. 226. p. 556. Tom. 3. obſ. 162. pag. 433. imgl. Strube Th. 2. Bed. 48. und Thl. 5. Bed. 21. n. 85.

1601. Oct. 10. tiget, aus und in dem ſeinen roden läſt; ſoll der Rot-Zehend und Zinſe dem Grunds-Herrn, ſonſten aber, wan mit des G. L. F. Bewilligung (ohne welche auch, wann Verwüſtung oder ſcheinbahres Intereſſe tertii mit unterläuft, daſſelbe nicht zu verſtatten) in S. F. G. eignen oder gemeinen Holtzungen, darin S. F. G. der höchſte Erb-Exſe ſeyn, gerodet wird, beides S. F. G. und deroſelben Erben folgen *).

Maſt-Recht. 16. Wann Gott der Allmächtige Maſt beſcheret **), ſollen die Oerter, allda etzliche Unterthanen damit neben dem L. F. oder andern umſonſt, oder um ein genandtes berechtiget, zeitlich vorher beſichtiget, auch die alſo darinn gehörige Schweine auffgezeichnet, darnach ein ungefehrlicher Ueberſchlag, wie viel Schweine darinn feiſt gemacht werden können, ſich in Annehmung der Fähm-Scheine darnach haben zu richten, verfertiget, und die Maſt nicht übertrieben, noch Eigennutzes halben der Seegen Gottes mißbraucht, desgleichen jedes Jahrs, wann Maſt vorhanden, nach Befindung derſelben, wie es der Ends, da es hergebracht, mit Eintreibung der Vaſel zu halten, zwiſchen des G. L. F. Beamten und den Intereſſenten, wo möglich, gewiſſe Vergleichung getroffen, ſonſten aber, wann ſie der Sachen nicht einig werden können, es bey jedes Orts Herkommen und Gebrauch gelaſſen, keines weges aber die von Alters hergebrachte Durchzüge mit unnöthiger oftmahliger Wiederholung oder ſonſten gefährlich, ſondern nach Ausweiſung des Worts, zum Durchtreiben, allein gebrauchet, und dadurch vielfältiger Unrath verhütet werden.

Freyheiten der von Adel. 17. Sollen die vom Adel, welche auf ihren freyen Ritterhöfen die daſelbſt begangene Exceſſ mit Gefängniß oder Gelde zu ſtraffen ***), oder ſonſten andere Gerechtigkeit und Frey-

*) ſ. auch Zehnt-Ordnung §. 1. Art. 8.

**) ſ. 4. L. T. A. Art. 12.

***) ſ. 4. L. T. A. Art. 13.

Freyheit daſelbſt hergebracht haben, bey dem Herkommen un- 1601. Oct. 10.
verhindert gelaſſen, den andern aber derogleichen ſich anzumaſ-
ſen und durch eigenthätliches Beginnen an ſich zu bringen nicht
verſtattet, ſondern vielmehr, daß ſie durch unterthänige getreue
Dienſte und beſtändiges Wollhalten über ihr Geſinde modicam coercitionem und andere Gnade von dem G. L. F. erlangen mögen, vermahnet werden.

18. Soll die Zoll-Freyheit den eingeſeſſenen Geiſtlichen und vom Adel*) von allem demjenigen, was ſie zu ihren eigenen Haußhaltungen und Gebäuden benöthiget, auff Vorlegung glaubwürdigen Scheins, ſo wol von G. L. F. als auch andern, die in S. F. G. Fürſtenthumen, Graff- und Herrſchaften Zölle haben, zu Waſſer und Lande gelaſſen, darunter aber, bey Verluſt ſolcher Freyheit, zu Abbruch des Zolls keine practiquen noch Gefährlichkeiten gebrauchet, wie dann auch anderen Unterthanen an Enden und Oertern, auch in denen Fällen, wo und darin ſie es von Alters in üblichem Gebrauche beſtändiglich hergebracht haben, nach wie vor, ſolche erſeſſene Freyheit unweigerlich gegönnet, und Niemand mit neuen Zöllen, noch höher als hergebracht, beſchwert werden. Zollfreyheit.

19. Sollen gemeine Land-Straſſen, Wege und Stege**) durch die Beſchloſte, Beamten, Städte und andere, die ſie zu halten, oder dazu zu helffen ſchuldig, zwiſchen dem Herbſt, nach beſchehener Saatzeit und der Faſten alle Jahr ſo oft es nöthig, gebeſſert, auch darzu nothdürftiges Holtz, Waaſen, Steine und anders, nach jedes Orts Gelegenheit, verſchaffet, und jemanden zu Schaden keine neue noch Beywege gemacht, viel weniger dadurch jemands ſeine Saet oder Graß verdorben, gleichwol aber die rechte Wege zur Ungebühr nicht beenget, und darauf allenthalben nicht allein von den Ober-Amtleuten und No- Wegebeſſerung.

*) ſ. 4. L. T. A. Art. 14. imgl. Zollfreyheit §. 1.

**) ſ. 4. L. T. A. Art. 16.

1601. Oct. 10. Notariis, wofern ſie in dieſem Fürſtenthum ihr Amt gebrauchen wollen *), ſondern auch vom F. Land-Fiſcal, dem ſie es auch anzuzeigen haben, mit Fleiß geſehen, zu dero Behuff dann von S. F. G. ein ernſtlich Ausſchreiben publiciret, und alles wie obſtehet, bey einer nahmhaften Poen anbefohlen werden.

Fiſchen in öffentlichen Waſſern.

20. Sollen die Waſſer, welche bey Lebzeiten weyland Hertzogen Erichs hochlöblicher Gedächtniß, bis auff S. F. G. Abſterben offen geblieben, denen, welche damahls dieſelbe ungehindert mit zu fiſchen gehabt, und ihren Nachkommen, auch hinführo mit zu fiſchen **), unweigerlich gelaſſen, denjenigen aber, welche ſolches, bey Hochermeldtes Fürſten Zeiten geruhiglich nicht hergebracht, biß ſie ein anders mit ordentlichem Rechte ausführen, oder vom G. L. F. aus Gnaden überkommen, nicht verſtattet werden.

Bebauen neuer Stellen.

21. Soll in, an und bey den Dörffern ohne des G. L. F. austrückliche Bewilligung deßwegen dann jederzeit die Intereſſenten darauff zu hören, und ehe S. F. G. willigen, gewiſſe Kundſchafft einzunehmen, den Dorfſchaften an Huede und Weide, Maſt und Holtzungen zu Schaden und Nachtheil weiter und ferner neue Städte oder Plätze zu bebauen nicht verſtattet ***), ſondern vielmehr was dieſem zuwieder nach Abſterben hochgedachtes Fürſten geſchehen, wann es ſub- & obreptitie erhalten, abgeſchaffet, nach billigen Dingen reſtringirt werden.

Bettler, Müſſiggänger 2c.

22. Sollen alle Häußlinge, ſo im Lande nicht gebohren ****), wie auch die, ſo darinn gebohren, und ſich keiner täglichen Hand-Arbeit, ob ſie gleich darzu ſtarck gnug, ſondern Müſſiggangs, Bettelns, Dieberey und anderer böſen Händel befleiſſi-

*) ſ. Notarius §. 1. Art 1. Note
**) ſ. 4. L. T. A. Art. 17.
***) ſ. 4. L. T. A. Art. 18.
****) ſ. 4. L. T. A. Art. 17. und 19.

befleiſſigen, eben ſo wenig, als die fremden Bettler ferner geduldet, ſondern die Beſchloſte, Beamten, Räthe in Städten, auch andere Gerichts-Herren, wann ſie dieſelbe jederzeit nicht abſchaffen, deswegen uf des F. Land-Fiſcals Anſuchen geſtraffet; den Inländiſchen gebrechlichen Leuten und Hauß-Armen aber, ſo es würdig, ein gewiß Zeichen, auch daneben, wann ſie binnen Fürſtenthums in den nächſt angelegenen Gerichten oder Städten Allmoſen ſammlen wollen, unter des Beſchloſtens, Amtmanns, Raths, oder anderer Gerichts-Herrn, darunter ſie wohnen, und denen ſie wol bekandt ſeyn, Hand oder Siegel ein richtiger Schein mitgetheilet, die Beſchwerung aber, allerhand bey der Unterthanen Hochzeiten und Kindtauffen zuſammengelauffener Bettler, gäntzlich abgeſchaffet, und auch dieſes puncti halben auf beſchehenes Erbieten vom G. L. F. ein ernſtliches Mandat publicirt werden. 1601. Oct. 10. Arme.

23. Iſt auff den bey Wardirung der Meyer- und Koth-Höffe *) deren Gebäude und Beſſerung wie auch im Lande gaar und geill nicht den Guthsherrn, ſondern den Leuten zuſtehet, verordnet, daß zu dero Behueff in einem jeden Gericht neue dieſer Sachen erfahrne und verſtändige, auch unberüchtigte Perſonen aus der gantzen Bauerſchafft auserleſen, auch ſonderlich darauf beeydiget, und dann aus dreyen unterſchiedlichen nächſt beyeinander gelegenen Gerichten von ſolchen beaydigten Wardiers-Leuten ſo viel, als ſich die Guthsherrn mit den Meyern oder Kötern vergleichen, und nach Gelegenheit des Wercks darzu vonnöthen ſeyn werden, jedoch aus einem jeden der dreyen Gerichte ſo viel, als aus dem andern darzu einer von den nächſt geſeſſenen Praelaten, Beſchloſten, Landſaſſen, Kloſter-Verwaltern oder benachbahrten Beamten, neben dem Amt- Wardirung der Meyer- und Kothöfe.

*) ſ. 4. L. T. A. Art. 20.

1601. Oct. 10. Amtmann des Orts der Wardierung mit beyzuwohnen, und die Wardiers-Leute, ehe ſie ihr Gutachten eröffenen, des befundenen Zuſtands in Augenſchein mit guter Beſcheidenheit zu berichten, genommen, dadurch die Wardierung verrichtet, auch, da einer oder mehr aus den verordneten Wardiersleuten verſterben, hinwegziehen, oder durch Uebelthaten ſich untüchtig machen, oder wegen abgehenden Verſtandes darzu nicht mehr dienſtlich ſeyn würde, alſofort, auf Gutachten der übrigen Wardiers-Leute jedes Gerichts, in deſſen oder deren ſtat andere verſtändige und erfahrne, dabey kein Verdacht, wiederum erkohren nnd beeydiget werden ſollen.

Veräuſſerung und Beſchwehrung der Meyer-Güter.

24. Soll über das von dem G. L. F. wegen der Meygere Diſtraction, Veräuſſerung und Beſchwerung der innhabenden Güter publicirtem Mandato *) ſteif und feſt gehalten, gleichwol aber an den Orten, da die Gebäude den Meyern und Kötern zukommen, dieſelbe, wann ſie ſich jetztgemeldtem Mandato gemäß, und ſonſten wol halten, es ſey dann, daß jemands, er ſey wes Standes er wolle, das Gut gegen weitere Leiſtung der davon zu jederzeit gegangenen ſchuldigen Pflicht zu ſeiner ſelbſt eigenen Behuff gebrauchen will **), nach Ausgang der Meyer-Zeit, wofern der Meyer-Contract nicht ein wiedriges mit ſich bringt, nicht leichtlich verſtoſſen, ſonſten aber dem Gutsherrn, wann der Meyer oder Köter in Entrichtung ſeiner Zinſe hinterſtellig und in Leiſtung dero ihm gebührenden Dienſte ſäumig wird, oder das Gut verwüſtet und herunter, oder andere Beſchwerung von neuen darauf kommen läſt, oder daſſelbige vertauſchet, verkauft, verſetzet, zur Leibzucht oder Mitgift verſchreibet, oder ſonſten diſtrahiret, wann ihm zuvor

Wann die Abmeyerung geſchehen könne.

*) ſ. Veräuſſerung der Lehn-Erbenzins-und Meyer-Güter §. 1.
**) ſ. *Puſend.* Tom. 4. Obſ. 186.

vor auf Thomae die Loſe geſchehen, ob gleich die Gebäu- 1601. Oct. 10. de ihm und nicht dem Gutsherrn zuſtändig, gegen Entrichtung des Wardierten Geldes (davon gleichwol was er dem Gutsherrn zu thun ſchuldig, jedoch mit der moderation, wie bey dem nachfolgenden 28 Articul von Mißwachs und ſonſten zu befinden, vor allen Dingen abzuziehen) ab- und einen andern aufzuſetzen, frey- und zugelaſſen, auch wann die von der Ritterſchafft zwiſchen Deiſter und Leina ihre confirmirte Privilegia originaliter vorlegen würden, deßwegen, was ſich nach Befindung und dem Herkommen gebühren will, beſtes Fleiſſes befordert werden.

25. Der unbezahlten Schulden halber, damit etzlichen Hertogs Erich Schulden. Landſtänden und Unterthanen mehr Hochgedachter Fürſt, Hertzog Erich ꝛc. verhafft geblieben, weil weyland Hertzogen Julio &c. hereditas nicht deferiret, noch S. F. G. vielweniger der jetzige Regierende Landes Fürſt als haereditatis Haeres ichts, ſondern was J. J. F. F. G. G. dahero bekommen, als bey der liegenden Erbſchafft zuſtehenden eignen und ex jure ceſſo daran habenden Schulden ſich angemaſſet, auch ungleich mehr als die von gemeiner Landſchaft gewilligte Schatzung thut, allbereit zu Einlöſung der Fürſtlichen Häuſer, Clöſter und Cammer-Güter ausgezählt und auf ſich genommen, daß dahero bey dem G. L. F. nichts zu erhalten; Als ſollen jetztbemeldte Land-Stände richtige Liquidation und Verzeichnis eines jeden hinterſtelligen Schulden ſamt nothwendigen Bericht übergeben, und Fleiß angewendet werden, da bey den Rentmeiſtern, Schatz-Einnehmern, Schatz-Räthen oder bey den Unterthanen von dem, was bey vor-Hochermeldtes Fürſten, Hertzogen Erichen des Jüngern, Lebzeiten eingewilligten Schatzungen noch etwas zurück und verhanden, daß die Inländiſche Creditores vor andern nach

1601. Oct. 10. Befindung ihres Nachſtands und pro rata debiti davon abgeleget werden mögen.

Patrimonial-Jurisdiction.

26. Hat der G. L. F. ſich dahin gnädiglich erkläret, was ein jeder nicht Pfandsweiſe, oder auf einen Wiederkauff, ſondern jure proprio an einer oder mehren Speciebus jurisdictionis, oder auch modicae coërcitionis, und Bürgerlichen Gehorſams oder Einlagers, deßgleichen mit Angriffen, Gefängniſſen und Relaxation, wie auch prima inſtantia von Alters biß auf Abſterben viel Hochgedachtes Fürſten Hertzogen Erichen des Jüngern in üblichem Gebrauch geruhiglich hergebracht, daß er dabey auch hinführo gelaſſen; Hinwieder aber darüber, ſich eines mehren nicht anmaſſen ſoll.

Landſtände ſollen nicht überfallen noch beſtricket werden.

27. Hat mehr-Hochgedachter Fürſt, Heinrich Julius &c. ſich ferner in Gnaden erbotten, daß S. F. G. ex cauſa civili vel ob leve aliquod delictum die Landſtände oder derſelben Diener inaudita cauſa nicht überfallen *), noch beſtricken, vielweniger rechtlicher Ordnung, wol hergebrachten Privilegiis und Gebrauch zuwieder praegraviren laſſen, darentgegen aber zu ihnen ſich verſehen wollen, es werde es ein jeder alſo anſtellen, daß S. F. G. in zuläſſigen Fällen, wann die kundbar oder S. F. G. ſich der vorher ſattſam erkundiget, zu ſolchen Mitteln zu ſchreiten nicht vonnöthen haben mögen.

Beytreibung der Meyer-Gefälle.

28. Weil der Regierende Landes-Fürſt die geſuchte Auspfändung in S. F. G. ohne Mittel Gerichten den Landſtänden nicht geſtatten, einräumen, oder verhängen wollen **): Als haben S. F. G. ſich dennoch Fürſtlich reſolvirt, die unnachläßige Verſehung zu thuen, daß den Landſtänden auf ihr gebührliches Anhalten wieder ihre ſäumige Meyer, wofern

*) ſ. unten Art. 47.

**) ſ. 4. L. T. A. Art. 13.

fern ſie wegen Mißwachs, Heerzugs, Hagel- und Mäuſe-Jahr, oder ſonſten, welches ſie, ſo oft ſich ſolches zuträgt, zu rechter Zeit anmelden, und den Augenſchein einzunehmen bitten ſollen *), nichts erheblichs und beweißlichs dawieder einzuwenden haben, von und durch S. F. G. Beamten, wann ſie zwiſchen Michaelis und Martini ihre Zinſe nicht bezahlen, mit Ausdröſchung, Auspfandung, oder in andere Wege unweigerlich verholffen, und die Leute wieder ihre Gutsherrn nicht gehalsſtärcket, noch ihnen ichts auſſerhalb was zur Schatzung und Geſinde-Lohns vonnöthen, ehe ſie den Gutsherrn bezahlet, hinweg zu bringen geſtattet werden ſolle. 1601. Oct. 10.

29. Damit die Meyere in deſto beſſerm Stande bleiben, und alſo Zinſe und Dienſte ſo viel richtiger entrichten mögen, hat der G. L. F. gnädiglich zugeſagt, durch ernſtliche Befehlige bey deroſelben Beamten und Diener die Anordnung zu thuen, daß die Köter, ſo gar keine Länderey haben, auch keine Pferde, die aber ſo wenig Länderey haben, und gleichwol keine Halbſpänner ſeynd, allein zwey Pferde auf gemeine Weide treiben **), auch die Karicher, welche ſich nicht zu Saltz, oder anderen Landfuhren gebrauchen laſſen, gäntzlich abgeſchaffet werden ſollen. Pferde der Köter.

30. Weil in des G. L. F. den 3. Jan. 1593. publicirten Conſtitution ***), klärlich zu erſehen, daß die leichtfertigen Geſellen, welche denen vom Adel und anderen ehrlichen Leuten ihre Töchter, Schweſtern, und Gefreundinnen ungleichs Standes zu Fall bringen, höher und ſchärffer als wann ſie ſolche unerbahre That an andern ihres gleichen oder niedriges Standes-Perſonen begangen, geſtraffet werden ſollen; Ehebruch, Hurerey, ꝛc.

*) ſ. Beſichtigung der Feldfrüchte ꝛc.

**). ſ auch Köter-Dienſte §. 2. a) 2. und 3.

***) ſ. Ehebruch, Hurerey §. 2.

1601. Oct. 10. len; Als haben S. F. G. es dabey gelaſſen, mit dem Anhang, daß in ſolchem Fall, wie auch wann gleich res noch integra, und hinter der Eltern, Vormündern, Brüdern oder Freunden hero leichtfertige Zuſage geſchehen wäre, vermöge S. F. G. Kirchen-Ordnung hierein verfahren werden, und die Eltern, Brüder und Agnaten, ihren Töchtern, Schweſtern und Freundinnen, welche ihnen ſolche Unehre zugefüget, mehr nicht, als den vierdten Theil deſſen, was ihnen ſonſten nach Land-ſittlichem Gebrauch zur Ausſteur gebühret, zu gäntzlicher Abfindung zu geben und folgen zu laſſen, gleichwol aber die Eltern, Brüdere und Freunde ihre Töchter, Schweſtern und Freundinnen mit fürfallenden Verheyratungen und Gelegenheiten in gute Acht zu nehmen, auch dieſelbe nicht zu Müſſiggang und leichtfertigen Geſindlein, ſondern zu Gottesfurcht, Ehre und Tugend zu ziehen und ihnen mit guten Exempeln vorzugehen ſchuldig ſeyn ſollen.

Mantelkinder.

31. Iſt der G. L. F. erbötig, wegen der Mantel- und per ſubſequens matrimonium legitimirten Kinder über oberwehnte Conſtitution *) nicht allein zu halten, ſondern auch dieſelbe Kinder oder einige Spurios zu neuen, ſonderlich Adelichen, Lehnen keines weges zu verſtatten, noch kommen zu laſſen **).

Miſſethäter zu richten.

32. Haben die Land-Stände des G. L. F. Erklärung zu unterthänigem Danck angenommen, daß S. F. G. die Miſſethäter nach Gelegenheit der That, Zeit und anderer mehrer Umſtände andern zum Abſcheu richten zu laſſen nicht ungeneigt.

Feld- und Gartendieberey.

33. Hat der G. L. F. die Anordnung zu thuen ſich in Gnaden erbotten, daß zu Schreckung und Straff der Garten- und Feld-Diebe S. F. G. Beamten, Voigte und Diener in den

*) ſ. Ehebruch, Hurerey §. 2. a. E.
**) ſ. *Pufend.* Tom. 1. Obſ. 90. und Strube Thl. 3. Bed. 53.

den Städten, die ſelbſt keine Gerichte haben, wie auch in Fle- cken und etzlichen groſſen Dörffern vor das Thor über das Waſ- ſer, da es die Gelegenheit gibt, Körbe hengen und darin ſolche Garten- und Feld-Diebe ſetzen laſſen, aber mit keinem durch die Finger ſehen ſollen *). 1601. Oct. 10.

34. Weil der G. L. F. durch ein offenes Edict das Brandtewein-Brauen **) in S. F. G. Fürſtenthumen und Landen, auch andern Brantwein, als Reiniſchen, hinein zu führen und auszuſellen, darneben auch das Brantwein-Sauf- fen vor- und unter der Predigt auff die Sonn- und Feyer- Tage, bey ernſtlicher Straffe zu verbieten gemeinet; Als hat ſich die gehorſame Landſchaft gegen S. F. G. vor ſolche Lan- des-Väterliche Treue in Unterthänigkeit bedancket. Brandtewein brennen und ſaufen.

35. Hat der G. L. F. ſich in Gnaden vernehmen laſſen, daß S. F. G. ſo bald ſich immer ſchicken will, mit Maſſe, Ellen und Gewichte eine durchgehende Gleichheit ***) nach S. F. G. und derſelben Stadt Braunſchweig übereinſtimmende Himpten, Ellen, Pfunde, Centner, auch Wein und Bier- Maſſe anrichten, gleichwol aber vorher, damit Anfangs nie- mand dadurch vernachtheiliget werden möge, hin und wieder die an jedem Orte jetzo gebräuchliche Maſſe, Gewichte und Ellen gegen oberwehnte S. F. G. Braunſchweigiſche abrechen, und, wie weit ſie jedes Orts von einander, in Druck geben, und öffentlich allenthalben anſchlagen laſſen will. Maaſſen und Gewichte.

36. Weil der G. L. F. ſich in Gnaden reſolviret, daß S. F. G. den Praelaten-Stand dieſes Fürſtenthums nicht in Abgang kommen laſſen, ſondern vielmehr erhalten, und in beſſeren Wollſtand bringen, zu dero Behueff dann auch in Herrn- und Jung-Frauen-Clöſtern alles, S. F. G. Herrn Vatters Prälaten-Stand und Klöſter.

*) ſ. auch Feld- und Garten-Dieberey.
**) ſ. 4. L. T. A. Art. 31. a. E.
***) ſ. 4. L. T. A. Art. 21.

1601. Oct. 10. Vatters gemachter Ordnung nach, alſo anſtellen wollen, daß es S. F. G. mehr rühmlich und in Nothfällen nützlich, als verweißlich ſeyn möge, als hat ſich die löbliche Landſchafft daran mit unterthäniger Dankſagung begnügen laſſen *).

Conventualinnen.

37. Demnach S. F. G. ſich aus Landes-Vätterlicher Zuneigung erkläret, wann die Landſchafft oder Unterthanen ſtille, fromme ehrliche und gottesfürchtige Töchter und Schweſtern mit ihren freyen guten Willen in Jungfrauen-Clöſter zu geben gemeinet, und deßwegen bey S. F. G. Supplicando in Unterthänigkeit anſuchen werden, daß alsdann, wann die Anzahl allbereit nicht zu groß, S. F. G. die gnädige Anordnung thun wollen, daß ein, zwey oder nach Gelegenheit drey Perſonen eines Geſchlechts, jedoch nicht in ein, ſondern zwey oder drey Clöſter, eingenommen, und der Cloſter-Ordnung nach unterhalten werden mögen.

Landeskinder ſind bey Bedienungen vorzuziehen.

38. Wann die Land-Kinder **) in Ehren und Tugenden auf Univerſitaeten, bey Hoffe, in rühmlichen Krieges-Zügen, Haußhaltungen, und anderen ehrbaren Händeln wol geübet, und alſo qualificiret ſeyn, daß ſie mit Ruhm und Nutzen zu gebrauchen, auch S. F. G. treulich meinen, daß alsdann der G. L. F. dieſelbe ſowol bey Hoffe, als auf dem Lande in Regierungs- und Kriegs- Hoff- und Haußhaltungs, geiſtlichen und weltlichen, geheimen und gemeinen Sachen, nach jedes Befindung, vor Fremden und Außländiſchen, ſo viel ſich immer füglich ſchicken will, zu hohen und niedrigen Aemtern und Dienſten zu befordern geneigt; dafür hat die getreue Landſchafft billig in aller Unterthänigkeit zu dancken, und die Jugend alſo aufzuerziehen, daß ſie ſolches milden Erbiettens im Werck genieſſen mögen.

39.

*) ſ. 4. L. T. A. Art. 1. a. E.
**) ſ. 4. L. T. A. Art. 22.

39. Damit der Mißbrauch, ſo bey den Landſittlichen Pfandungen eingeriſſen *), abgeſchaffet werden möge, ſo soll dieſelbe hinführo nicht übermäſſig, ſondern ſo viel zu Erholung des Pfand-Geldes, zugefügten Schadens, und, wann der muthwillig geſchehen, zu Erlangung dero damit verwirckten Straffen, zu gebührlicher Abfindung, nöthig, fürgenommen werden. 1601. Oct. 10. Pfandungen.

40. Ob wol die vom Adel immediate vor dem G. L. F. oder S. F. G. Rath-Stuben oder Hoff-Gericht, und ſonſt nirgends, zu beklagen, ſo ſollen doch bey dem Fürſtlichen Groß-Voigt zum Calenberg die peinlichen und ſtraff-fälligen Sachen, auch allgemeine Auffſicht im Amt Calenberg gelaſſen, deßgleichen in unleugbahren Schuld- und anderen richtigen Parthey-Sachen, ſo in mera executione beruhen, deſſelben Amts-Unterthanen, auch wieder die Eingeſeſſene vom Adel, von Amts-wegen der Gebühr verholffen werden. Großvoigt zu Calenberg.

41. Hat vielhochgedachter Fürſt, Hertzog Heinrich Julius zu Braunſchweig 2c. 2c. der heimgefallenen Adelichen Lehen halber ſich in Gnaden dahin vernehmen laſſen, ob wol S. F. G. dieſelbe wolverdienten Leuten, die eines ehrbaren, beſtändigen auffrichtigen Gemüths ſeyn, nach wie vor, nach S. F. G. gnädigem Wollgefallen von neuen wieder zu verleihen, ſich kein Ziel noch Maaß vorſchreiben laſſen kan, daß doch S. F. G. die Eingeſeſſene von Adel, wann ſie, wie bey dem 38. Haupt-Punct erwehnet, gnugſam qualificiret ſeyn, und ſich in rühmlichen und nützlichen Sachen mit beharrlichen getreuen willigen Dienſten um S. F. G. und derſelben Land und Leute wol verdienet machen werden, vor Fremden, ſo derogleichen nicht gethan, damit zu bedencken nicht ungeneigt; welches dann die gehorſame Landſchaft mit unterthäniger Danckſagung alſo angenommen. Heimgefallene Herrſchaftliche Lehen.

42.

*) ſ. 4. L. T. A. Art. 23.

1601. Oct. 10.

Fremde Kriegs-dienſte der Unterthanen.

42. Wann ſich die Landſchafft und Unterthanen wieder den gnädigen Landes- und Lehns-Fürſten und deſſelben an- und Zugehörige, wie auch wieder die Röm. Kayſerl. Majeſt. das heilige Römiſche Reich, und deſſelben gehorſame Stände nicht gebrauchen laſſen, darzu S. F. G. den ſchuldigen Roß-Dienſt beſtellen, und ſich in Nothfällen nach möglichen unverweislichen Dingen bey Deroſelben einſtellen werden, ob gleich alsdann der gnädige Lands- und Lehens-Fürſt einem jeden ſich in ehrlichen Chriſtlichen Zügen zu verſuchen, ſo viel an S. F. G., gnädiglich gern gönnen mag, und will, ſo iſt doch vor nöthig erachtet, daß der G. L. F. etzliche S. F. G. Kriegs-erfahrne Räthe und Landſaſſen neben etzlichen Politiſchen Räthen zuſammen ordnen und hierüber, wie es S. F. G. auch den Unterthanen ſelbſt zu Ruhm und gutem, damit hinführo zu halten nothdürftiglich deliberiren, und alsdann die Mittel und Wege an und vor die Hand nehmen wolle, dadurch ſo voll S. F. G. und Deroſelben Fürſtenthum, als auch den Landſaſſen und Unterthanen, die ſich im Kriegs-Weſen gebrauchen zu laſſen, Luſt haben, gedienet ſeyn möge.

Lehnwaare.

43. Iſt die Sache der Lehn-Wahr halben dahin gerichtet, wofern ſich nicht Jemands eines andern mit den Intereſſenten verglichen hat, oder noch vergleichen wird, daß es alsdann damit bey der Tax, darin die Lehn-Wahr bey weyland Hertzogen Erichen des Jüngern Regierung geweſen, auch hinführo billig gelaſſen, und ein jeder der Güter halben, welche er nicht ſelbſt, noch durch ſeine Affter-Lehn-Leute, des Abgeſtorbenen Wittwe oder derogleichen, ſondern ohne ſein Verurſachen ein ander in Beſitz hat, nirgends mit belegt, darzu, wann zwey Fälle in einem Jahr geſchehen, und auf den erſten, ehe der andere kommen, noch keine Belehnung erfolget, der Lehen-Träger mit gedoppelter Lehen-Wahr verſchonet werden ſoll.

44. Die Auffmahnung und Folge belangend *), weil die Landſchaft ſich dahin erkläret, daß ſie dem jetzigen L. F. nicht weniger als S. F. G. Vorfahren, zu leiſten unterthänig gemeint, S. F. G. auch über alt Herkommen ſo wenig in dieſem, als in andern die Land-Stände mit einiger Neuerung zu beſchweren geſinnet, als ſoll es dieſes Poſten halber beyderſeits alſo bleiben, wie es bey Hertzogen Erichs des Aeltern und Jüngern, auch Hertzogen Julii &c. allen hochſeeligen Gedächtniß Zeiten gehalten und herbracht iſt; und hat der G. L. F. ſich in Gnaden erbotten, wann S. F. G. deroſelben Landſaſſen zum Aufwarten und Dienſt-Verrichtung verſchreiben werden, daß ihnen alsdann, dem Herkommen nach, Futter und Mahl gereichet, auf gemeinen Landtagen aber, immaſſen dabevor bey weiland Hertzogen Erichen Zeiten geſchehen, von einem jeden, was er verzehret, bezahlet und mit ſolcher allgemeinen Ausrichtung, der G. L. F. nicht beſchweret werden ſoll. 1601. Oct. 10. Aufmahnung und Folge.

45. Iſt der G. L. F. S. F. G. Herrn Vatters, weiland Hertzogen Julii, &c. &c. der Ritterſchaft zugeſagten Revers zu hinterhalten nicht gemeinet, derowegen die Ritterſchaft denſelben aus der Fürſtlichen Cantzley abzufürdern wiſſen wird. Revers für die Ritterſchaft.

46. Wenn dero von Adel Rittermäßige Güter, welche von Alters, biß ſie Bürgern oder Bauren verſetzet, oder wiederkäufflich ausgethan worden, von Fron-Dienſten frey geweſen, von ihnen wieder eingelöſet werden, ſollen dieſelbe ihre vorige Freyheit wieder erlangen, und, ſo lange ſie bey ihnen unverſetzt und unverkauft bleiben, behalten. Rittergüter ſind Frohndienſtfrey

47. Hat der G. L. F. ſich erkläret, da die Herrn Praelaten oder die von der Ritterſchaft, wie auch die Städte bey S. F. G. oder derſelben Regierung angetragen werden ſolten, daß Der Prälaten, Ritterſchaft und Städte Freyheit.

*) ſ. 4. L. T. A. Art. 24.

1601, Oct. 10. daß alsdann diejenige, die alſo angegeben, unerhört ihres Gegen-Berichts nicht beungnadiget, noch etwas beſchwehrlichs wieder ſie fürgenommen, ſondern einem jeden ſeine Unſchuld, wann er die beybringen mag, gegönnet, desgleichen diejenige, ſo auf gemeinen vom G. L. F. ausgeſchriebenen Landtagen oder andern, der Landſchaft oder ihres Ausſchuſſes von S. F. G. zugelaſſenen Zuſammenkünften und angeſetzten Tag-Leiſtungen ihre Nothdurft reden (zu dero Behueff dann billig die zu gebrauchen, ſo im Fürſtenthum beſeſſen, und eines friedliebenden ehrlichen aufrichtigen bekandten Gemühts ſeyn) mit keinen verdrießlichen Worten, vielweniger mit Ungenade beleget werden, jedoch ſie hinwieder guter Beſcheidenheit ſich zu gebrauchen, und S. F. G. als den Regierenden L. F. und derſelben Regierung mit glimpfflichem an- und fürbringen zu reſpectiren ſchuldig ſeyn ſollen.

Gardeknechte. 48. Iſt vor nöthig und nützlich erachtet, auch von dem G. L. F. eingewilliget worden, daß weyland S. F. G. Herrn Vatters der Garde-Knechte halben publicirtes Mandat erneuret *) und darob ſteiff und feſt gehalten, und, zu Verhütung des unziemlichen Gardens **), allein rechten Lands-Knechten, ſo

*) ſ. 4. L. T. A. Art. 30.

**) Garden, Garde-Knechte ſind vom Gothiſchen *Wardja* entſtanden, woraus die alten Einwohner Deutſchlandes Wart und Ward gemachet, auch das Wort Warten, für wachen und bewahren gebrauchet haben. Ihre Nachkommen hatten mehr Gefallen an der Italiäner und Franzoſen *guardare* und *garder*, dahingegen die Engeländer das alte deutſche Wort in *Warden* und *Warder*, Hüter und Wächter aufbewahret haben. Man hies daher Garde-Knechte und Garde-Reuter, bewafnete Wächter zu Fuß und zu Pferde; Wenn dieſe, ehe man beſtändige Kriegsheere, im vorigen Jahrhunderte zulegte, nach vollbrachten Heerszügen, ihrer Dienſte entlaſſen wurden, und ſich ſonſt nicht zu ernähren wuſten, legten ſie ſich auf das Betteln, und weil ſich zu ihnen nicht ſelten allerley Handwerksknechte und ander loſes Geſindel fügte, ſo erhielten ſie den Namen Garde-Brüder, das Herumziehen derſelben aber ward garden genannt, welches

ſo glaubwürdigen Schein vorzulegen, nur auf die Zeit, wann ein ehrlicher Zug angehet und auffhöret, im hindurch- und zurück-Reiſen, etwas an Eſſen, Trincken, oder Gelde, alſo, daß ſie mit dem, was ihnen die Leute nach ihrer Gelegenheit mit gutem Willen geben werden, friedlich ſeyn, mit beſcheidenen Worten zu bitten verſtattet, auch die Juden, ſo noch heimlich in etzlichen Städten ſtecken, vollends abgeſchaffet *), und den Chriſten, an ihre ſtatt übermäſſige wucherliche Händel zu treiben, keines weges verhenget, noch auch die Tartarn und Zigeuner in dieſem Fürſtenthum gelitten, ſondern die Beamten und Gerichts-Herrn, welche mit ihnen und den Juden durch die Finger ſehen, jedesmahl unnächläſſig geſtraffet und ſolche Straffe vom Fürſtl. Land-Fiſcaln eingezogen, darzu auf die Schweinſchneider beſſere Aufſicht zu haben, und, damit ſich niemands in Städten oder aufm Lande darüber zu beſchweren, gute Ordnung zu machen, den Ober-Amt-Leuten ernſtlich befohlen werden ſoll.

1601. Oct. 10.

Juden.

Tartarn und Zigeuner.

49. Hat der G. L. F. in Gnaden ſich reſolviret, daß S. F. G. zu Eröffnung des Gewölbs zu Hannover, und zu Beſichtigung der darinn verhandenen Brieffe und Siegel, damit man daraus ſo woll S. F. G. als gemeiner Landſchaft Nothdurfft und Beſtes hierunter deſto mehr bedencken möge, die Commiſſion erneueren, auch ſchriftlicher Relation gewärtig ſeyn will. Jedoch ſoll dieſelbe zuförderſt, daß ſie dasjenige, was ſie daſelbſt befinden, und in Erfahrung bringen wird, ſo wenig dem G. L. F., als der gemeinen Landſchaft zum Nach-

Archiv nachzuſehen.

ches Wort noch jetzo auf den platten Lande gebräuchlich iſt, wenn jemand von Haus zu Haus gehet und eine Gabe ſuchet. ſ. Erklärung ꝛc. hinter den Celliſchen Landordnungen.

*) ſ. auch 2. L. T. A. imgl. 4. L. T. A. Art. 30.

1601. Oct. 10. Nachtheil nicht nachſchwatzen, noch von einigen daſelbſt befindlichen Uhrkunden Abſchrift oder Copey behalten wollen, an Eydes ſtatt Angelöbniß thuen.

Händel mit auswärtigen zu vermeiden.

50. Will die getreue Landſchaft zu ihrem G. L. F. auff S. F. G. gnädiges Erbieten ſich in Unterthänigkeit getröſten, S. F. G. werden mit den benachbarten Chur- und Fürſten nicht allein gute vertrauliche Correſpondentz halten, und ſich ohne gegebene Urſache zu Niemands nöthigen, ſondern auch nach Inhalt des Väterlichen Teſtaments in anderer Herrn unrichtige Händel ſich nicht miſchen, wie ſich dann auch hinwieder S. F. G. zu deroſelben gehorſamen Land-Ständen und Unterthanen gäntzlich verſehen ſollen, daß ſie ſich der Herrn, die es mit dem G. L. F. S. F. G. Fürſtenthumen, Landen und Leuten nicht gut meinen, ſo viel möglich entſchlahen, keines weges aber denſelben zu gutem ſich wieder S. F. G. und deroſelben Fürſtenthum Lande und Leute gebrauchen laſſen wollen.

Bierbrauen auf den Dörfern.

51. Soll das Bier-Brauen auff den Dörffern, zu gemeinem feilen Kauff *), wie auch, daſelbſt die Auſſellung fremder ausländiſcher vor dieſem von viel-hochermeldtem Fürſten, Hertzogen Heinrichen Julio &c.; verbottenem Bier eingeſtellet, und den Bürgern in den Städten Sauffens halben fremden ausländiſchen Bieren in den Krügen auf eine halbe oder gantze Meil weges nachzulauffen, inhibiret, auch die Hämel, wofern nicht böſe Jahre ſeind, aus dem Lande vor Pfingſten zu verkauffen nicht geſtattet, darzu die Handwercker auf den Dörffern, welche von den Städten nur eine halbe oder drey viertel von der Meile gelegen, nach Zeiten eingeſtellet, und hinführo keine mehr jedoch den Clöſtern und denen von der Ritterſchaft an ihrer hergebrachten Frey- und Gerechtigkeit unverhinderlich, eingenommen, gleichwol aber auch ſonſten auf jedem

Hämel-Verkauf.

*) ſ. 4 L. T. A. Art. 31.

jedem Dorffe etwa ein Schmidt, Rademacher, Schuflicker und Schneider, ſo allein Bauer-Kleider machet, jederzeit geduldet; hinwieder aber von den Brauern und Handwerckern in den Städten mit denen auf dem Lande alſo verfahren werden, daß ſie nicht übernommen, noch das Bier und die Wahren geringer gemacht, vielweniger von Jahren zu Jahren geſteigert, ſondern die auf dem Lande damit wol verwahret, und weder mit Gewichte, Maſſe, Ellen, noch ſonſten in einige Wege vervortheilet werden mögen. 1601. Oct. 10. Handwerker auf dem Lande.

52. Alle und jede Landſtände von Praelaten, denen von der Ritterſchafft, auch groſſen und kleinen Städten, ſollen jedesmahls auf des G. L. F. Ausſchreiben ſich gehorſamlich einſtellen, oder, da ſie durch Gottes Gewalt oder erhebliche befindliche Ehehafft verhindert werden, mit unterſchriebener und verſiegelter Vollmacht, desgleichen, wann ſie vor Erörterung jedes Landtags aus wichtigen Urſachen davon ziehen müſſen, an ihre ſtät einen andern im Fürſtenthum geſeſſenen ſubſtituiren, oder in Verbleibung deſſen auf Gutachten der Landſchafft eines andern gewärtig ſeyn. Landtage ſollen abgewartet werden.

Und ſeynd alſo hiedurch alle und jede fürgeweſene Mißverſtände, Irrungen und Gebrechen zwiſchen viel-hoch-ermeldten Fürſten, Hertzogen Heinrichen Julio zu Braunſchweig ꝛc. und G. F. G. getreuen Landſchaft Calenbergiſchen theils mit beyderſeits gutem Wiſſen und Willen aufgehoben, verglichen und vertragen. Und deſſen zu Uhrkunde u. ſ. w. a) C. 8. n. 1. p. 1. Schluß

a) Nach vorſtehenden Landtags-Abſchiede, ſoll ſich ein jeder, den derſelbe tam active quam paſſive betrifft, richten, ſchicken und halten, denſelben ſowohl für, als wider ſich gelten laſſen und ſich gehorſamlich bezeigen. Mandat vom 12. Jan. 1615. C. 8. n. 2. p. 52. 1615. Jan. 12. Nach dieſem Landtags-Abſchiede ſoll ſich ein jeder richten.

1614 Oct. 19.

2. Landtags-Abſchied
Eltze den 19. Oct. 1614.

Zu wiſſen; Als der Durchleuchtiger und Hochgebohrner Fürſt und Herr, Herr Friedrich Ulrich, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. zu Berathſchlagung allerhand fürgefallenen Sachen auch Erleichterung dero S. F. G. obliegenden Beſchwerden S. F. G. löbliche Landſchafft Calenbergiſchen theils anhero in dero Stadt Eltze auf offenen Landtag convociren und beſchreiben laſſen, dieſelbe ſich auch gehorſamlich eingeſtellet; daß demnach heute dato auf vorgangene Propoſition vor wolgemeldte S. F. G. löbliche Landſchafft aller dreyer Stände, aus unterthäniger getreuer Affection ſich dahin unterthänig und einhellig reſolvirt und erkläret, auch in kraft dieſes reſolviren und erklären thun, daß dieſelbe zu Abtragung ſolcher Schulden-Laſt S. F. G. mit Sechs mahl Hundert Tauſend Thaler Müntz, jeden Thaler zu Vier und Zwantzig Silbergroſchen gerechnet, jedoch mit austrücklichen Vorbehalt ihrer einhabenden Fürſtl. Reverſalen, Privilegien, recht und Gerechtigkeit, und daß immittelſt und in künftig alle andere neu anlegende Steuren (auſſer Reichs- und Crayß-Steuren, wie auch Fräulein-Steuren, ſo hoch und weit von Alters hergebracht, wann die reſpectiue bewilliget, oder Fürſtl. Fräulein ausgeſteuret worden) vermieden pleiben, auch dieſe unterthänige Zulage in keine conſequentz gezogen werde, unterthänig beyſpringen, und zu ſteuer kommen, auch die auf nechſtkommende Oſtern Anno &c. 1615. betragende und künftig fallende Zinſe auf die deroſelben angewieſene Summen abtragen und bezahlen wollen, wie dann dero Behueff deroſelben eheſtes Tages eine Deſignatio oder Verzeichnis der Creditorn, und wehme ſolche bewilligte Sechs mahl Hundert Tauſend Thaler nach beſter ihrer Gelegenheit, wie ſie ſich deſſen mit den Gläubigern vereini-

Landſtände übernehmen 600,000 Rthlr. Schulden.

einigen können, auszuzahlen, zugeſtellet, und darin der Inn- 1614. Oct. 19.
ländiſchen Creditorn zuvorderſt gedacht werden ſoll, welches dann S. F. G. zu gnädigen Danck auff- und angenommen, und neben gnädiger Zulaſſung vorerwehntes Vorbehalts, die hiebey fürters vorgelauffene puncten nachgeſetzter maſſen verabſcheiden laſſen; daß nehmlich, weil angeregte Summe durch gemeine Current-Schatzungen allein nicht auff- und zu wege zu bringen, ſondern auf einen gewiſſen Modum collectandi gedacht und geſchloſſen werden muß; So wollen dazu S. F. G. theils dero Räthe mit und neben der löblichen Landſchafft Deputirten eheſtes Tages verordnen, und bis an S. F. G. und dero Landſchafft ratification ſolchen modum berathen und zu Papier bringen auch zu dem Ende die dazu Verordnete in S. F. G. Stadt Einbeck beſchreiben laſſen. Und ſoll von der anlegenden Steuren keiner, wer der auch ſeyn müchte, exempt oder befreyet ſeyn, ſondern der modus collectandi alſo angeſtellet werden, daß der ein oder ander nicht allein heraus gerückt, noch die Bürde auf die liebe Armuth allein geweltzet werde; wie dann S. F. G. in Gnaden zugelaſſen und friedlich, daß die Steuren geſtracks von dero Rentmeiſtern oder ſeinem zugeordnetem Rentſchreiber von den Bauermeiſtern jedes Dorffs, (jedoch daß S. F. G. Landesfürſtl. Hoheit ungeſchmälert ſey und pleibe) eingefürdert, und nicht zuvorderſt in der Droſten und Beamten Hände gelieffert werden ſoll; Und nachdem jüngſthin zu Behueff deſſen zu Verſicher- und Vertheidigung S. F. G. Land und Leute beworbenen Kriegsvolcks die löbliche Landſchafft, Zehen Tauſend Thaler auffgebracht, und dieſelbe an denen jetzo gewilligten Sechsmal Hundert Tauſend obgeſetzter Wehrung zu kürtzen unterthänig angehalten; Ob dann woll S. F. G. dagegen, daß es zur defenſion des geliebten Vaterlandes auff theils S. F. G. Land-Stände

1614. Oct. 19. de aller dreyer Fürſtenthume, ſodann auch des Herrn Crays-Obriſten beſchehenes unterthäniges Anſuchen und reſpective freundliche Ermahnung angeſehen, und dahero billig von dero löblichen Landſchafft der Unkoſt abzutragen, angezogen; So iſt doch dieſer punct dahin verglichen, daß die Land-Stände das aus Fürſtl. Cammer verſchoſſenes Anritt- und Lauff-Geld zum halben Theil auf ſich nehmen, und S. F. G. wiederum entrichten, die Zehen Tauſend Thaler aber und was ſie dieſes Poſten halben mehr baar verſchoſſen, wie vorſtehet, von dieſer jetzo bewilligter Summen gekürtzt und einbehalten werden ſollen und mügen; Geſtalt dann S. F. G. ſich dahin in Gnaden erkläret, daß dieſelbe vorgemeldter dero löblichen Landſchafft zu Abtragung der überweiſenden Summen und darauf gehörenden Zinſen von S. F. G. Bergwercken gegen Müntze harte Reichsthaler, ſo viel deren S. F. G. über dero eigenen Nothdurft zuentrathen, folgen laſſen wolle. Juden abzuſchaffen. Weil auch S. F. G. von dero getreuen Landſchafft umb Ausbietung der Juden *), aus allerhand beweglichen Urſachen bitlich angefallen, ſo ſind S. F. G. des Erbietens, ſolchem ihrem unterthänigem Suchen ſtatt zu thun, und denſelben zwiſchen nechſtkommenden Oſtern und dato zu weichen, gebieten zu laſſen. Wollen aber dieſelbe dero gnädigen Gefallen nach, einer 3. oder 4. Juden in dieſem Fürſtenthum zu gedulden ihr hiemit vorbehalten haben. Wie dann imgleichen S. F. G. die allbereit übergebene und nachfolgende generalia & ſpecialia gravamina anhören und erledigen zu laſſen, auch dazu theils dero Räthe, ſo eheſt müglich, zu deputiren, in Gnaden ſich erkläret, und die löbliche Landſchafft dazu auch ihres Theils Deputirte ernannt haben, Sein auch S. F. G. des gnädigen Erbietens, die dazu Deputirte, wann die Handlung in S. F. G. Veſte Wulffenbüttel vorgenommen wird, mit Futter und Mahl auf S. F. G. Hoff-Stuben zu verſehen, ſonſten aber, und

*) ſ. auch 1. L. T. A. Art. 48. imgl. 4. L. T. A. Art. 30.

und da dieſer Tractat auſſer deroſelben und auf dem Lande vor- oder der Augenſchein und Gezeugnis eingenommen wird, ſoll und muß jeder Theil die Seinigen verzehren. So haben auch S. F. G. ſich noch weiter in Gnaden erbotten, alle dreye Stände dieſes Fürſtenthums und ein jedes deſſen beſonder Mitglied nicht allein bey reiner wahrer Religion, Augſpurgiſcher Confeſſion und Corpori Doctrinae Julio gemäß zu laſſen, die Juſtitz aequa lance zu adminiſtriren und einen jeden bey Gleich und Recht zu ſchützen, ſondern wollen auch dero löblichen Ritterſchafft, das von S. F. G. Herrn Vatter, Hochſehligen confirmirtes Privilegium wördtlich und in vorigem tenor von neuem confirmiren und beſtättigen, und gemeldter Ritterſchafft den negſten ausantworten, über das gewöhnlich und in S. F. G. Ordnungen zugelaſſenes Sportul- und Hülff-Geld, wobey es dann bis zu anderer Vergleichung verpleibt, niemand graviren laſſen, desgleichen über den Gandersheimiſchen Landtags-Abſcheidt, ſteiff und feſt zu halten, durch ein offen Patent und Anſchlag befehlen *), auch dero Herrn Vatters Hochſehligen ausgegebene Brieff und Siegel, wann die aufrichtig erlangt, unverbrüchlich halten; Imgleichen dero Hoff-Stadt und Haußhalt alſo und dermaſſen anſtellen, und einziehen, daß es S. F. G. Landſchaft zu keiner Beſchwer, ſondern zu Erleichterung S. F. G. Cammer und zu guter Auffnahm gereichen ſoll. So haben auch S. F. G. und dero löbliche Land-Stände ſich einhellig vereinbahret, daß die von dem Erichsburgiſchen Veſtungs-Gebäu noch hinterſtellige reſtanten eheſtes Tages eingefürdert, und zu Erbauung einer Kirchen daſelbſt in S. F. G. Veſtung angewendet, ſonſten aber mit neuen dero Behueff und Veſtungs- auch Wulffenbüttelſchen Kirchen-Gebäu anſtellenden exactionen in- und zurück

1614. Oct. 19.

Corpus doctrinae Julium.

Gleiche Juſtitz.

Erichsburgiſche Reſtanten.

*) ſ. 1. L. T. A. Art. 52. a).

1614. Oct. 19. zurück gehalten werden ſoll. Und ſeind benebenſt S. F. G. des gnädigen Erbietens, Dero löblichen Landſchafft aller dreyer Stände ingeſamt und einen jeden beſonders bey alt hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten in Gnaden derogeſtalt zu ſchützen und zu vertretten, daß gegen S. F. G. dieſelbe vielmehr ſich unterthänig zu bedancken, dann in einigen Weg zu beſchweren. Noch weniger ſind dieſelbe, ſich in auswärtige und S. F. G. und dero Land und Leute nicht angehende Kriegs-Händel zu miſchen, ſondern vielmehr dieſelben mit Göttlicher gnädigen Verleihung bey guter Ruhe und Frieden, ſo viel immer müglich, zu erhalten geneigt, hergegen aber S. F. G. löbliche Landſchafft des unterthänigen Erpittens, auch ſo willig als ſchuldig, S. F. G. alle unterthänige gehorſame und getreue Dienſte zu leiſten, und bey Deroſelben, wann es die Noth erfordert, für das geliebte Vatterland Leib und Gut aufzuſetzen; Jedoch, daß bey entſtehender Kriegsgefahr, welche der Allmächtige gnädig abzuwenden geruhen wolle, der Zuſtand der löblichen Landſchafft zuvor proponirt, und ihr unterthäniges rathſahmes Bedencken darüber gehört werden möge. Innmaſſen ſich dann dieſelbe in Entrichtung der Crayß-Steuren, auch aller ſchuldigen Gebühr bezeigen, ſich darin den Reichs- und Executions-Ordnungen unterthänig bequämen, will. So wollen auch S. F. G. Deroſelben Adelichen und anderen Lehen-Leuten in Ertheilung nöthigen Conſens zu der Lehen-Güter verſchreibender hypothec, auf Maaß und geſtalten Sachen nach, auſſer S. F. G. Nachtheil, gnädig willfahren, auch ſie in Entrichtung der Conſens-Gelder über die Gebühr und alt Herkommen nicht beſchweren laſſen. Und obwoll die vier Städte, als Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln dies weiter nicht, dann ad referendum, annehmen wollen; So haben doch ſo woll S. F. G. als die anderen Stände ſolches weiters nicht, dann daß es als ein gemeines

Marginalia: Die Landſchaft iſt bey ihren Rechten zu ſchützen. — Fremde Kriegs-händel zu meiden. — Dienſtleiſtung der Landſchaft. — Craisſteuren. — Lehnsherrlicher Conſens. — Die groſſen Städte haben nicht eingewilliget.

nes verbindliches Concluſum hinterbracht werden möchte, und 1614. Oct. 19.
ſonſten hierunter keine Trennung zulaſſen und geſtatten können, ſondern gemeldte Städte nicht wenigers dann andere S. F. G. Land-Stände zu thuen verpflichtet, zu Einbringung ihrer Gebühr verwieſen. Schließlich haben ihnen die löbliche Landſtände ingemein, wie obſtehet, ihre erlangte Fürſtl. Privilegien, aſſecurationen, reverſalen, und ſonderlich de anno &c. 1594. zu Eltze datirt, und andern dergleichen, daß nemlich dieſelbe hiedurch im wenigſten nicht geſchwächt, noch auffgehoben, ſondern in vollen Kräfften und Würden beſtehen, confirmirt, und beſtättigt ſeyn, auch darüber unverbrüchlich gehalten werden ſolle, nach wie vor bedinglich reſervirt, und vorbehalten. Getreulich und ohne Gefehrde. Deſſen zu Uhrkund u. ſ. w. C. 8. n. 3. p. 54.

3. Landtags - Abſchied Eimbeck d. 22. Nov. 1614.

Anmerk. In dieſem Landtags-Abſchiede, ſind verſchiedene Steuren nach den vorigen modis collectandi aufgeſetzet worden. Es iſt jedoch am Ende dieſes Abſchiedes ausdrücklich verabredet, daß ſothane Einrichtung auf ein Jahr, und weiter nicht, verſuchet werden ſollte. Es ſind inzwiſchen die darin bemerkten Auflagen gröſtentheils geblieben, und ſelbige nachher in das Schatz-Patent von 1618. gekommen, dieſes auch als eine Landes-Verordnung publiciret, jedoch nachher durch neuere geändert worden. ſ. Schatz Anm. vor §. 1.

4. Landtags - Abſchied Hannover den 3. April 1639.

Zu wiſſen. Als dem Durchlauchtigem Hochgebornem 1639. Apr. 3.
Fürſten und Herrn, Herrn Georgen Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. S. F. G. getreue Land-Stände des Fürſtenthums Braunſchweig-Lüneburg Calenbergiſchen

1639. Apr. 3. Theils, unterthänig zu verſtehen geben, welchergeſtalt, bey dem weylandt auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn Herrn Friederich Ulrich Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg Hochſeeligen, ſie ſich ſchon in Anno 1614. im Octobr. auf deme damahls zu Eltze gehaltenem Landtage beklaget, daß dem dabevorn in Anno 1601. den 10. Octobr. zu Gandersheim aufgerichteten, und fürters durch öffentlichen Truck publicirten Land-Tags-Abſchiedt, nicht allerdings nachgeſetzet werde; Mit unterthäniger Bitte, daß S. F. G., den ergangenen contraventionen, und ſeithero ſelbigen Landt-Tags-Abſchiedts von neuen entſtandenen gravaminibus und Lands-Beſchwerden in Gnaden remediren möchten: Ob dann wol S. F. G. dabey angeſtanden; Als jedoch ſelbige Ordnung ſo bald nicht erfolgen können, daß Sie demnach obangezogene gravamina in Raht bringen laſſen, und dieſelbige mit Zuziehung aller dreyer Stände aus gemeiner Landſchafft folgender geſtalt erlediget, erörtert, und hinbeygeleget.

Religion und Kirchen-Ordnung.

1. So viel den punctum Religionis *), auch viſitation der Paſtorn, und anders ſo demſelben anhängig betrifft, alldieweil S. F. G. ſich deswegen gegen die getreue Landſchafft ſo fort zu Anfang ihrer Regierung bey öffentlichem Landt-Tage zu Hannover den 20. Februarii des verlittenen 1636. Jahrs beſage damahligen Landttages Abſchiedes **), recht offenhertzig erkläret, und fürters den 10ten Decembris ſelbigen Jahrs, gegen ihres freundlichen lieben Bruders Hertzog Friedrichen, und Vettern Hertzog Auguſtuſſen zu Braunſchweig und Lüneburg Fürſtl. Fürſtl. Gnad. Gnad. dieſelbige ſich auch dahin wieder gegen S. F. G. und alſo einer gegen den andern, vermöge ſonderbahrer aufgerichteten Haupt-Verfaſſung, für ſich und ihre allerſeits nachkommende Hertzogen zu Braunſchweig und

*) ſ. 1. L. T. A. Art. 1.

**) Dieſer Landtags-Abſchied iſt, ſo viel ich weiß, nicht publiciret.

und Lüneburg ohnveränderlich verobligiret, alſo ſoll es auch dabey, ewig während beſtehen, und verbleiben. Und ſoll damit ſelbiger punct nochmahls in ſpecie verwahret werden, und man ſich in der Religion um ſo viel weniger einiger Veränderung zu befahren haben möge, in derer hinführo annehmenden Geiſt- und Weltlichen Rähten, inſonderheit aber der Profeſſorn in der Julius Univerſitaet, wie auch der Paedagogiarchen, Rectorn und Conrectorn, und Sub-Conrectorn in den niedrigen Schulen Beſtallungen austrücklich verwahret, und von denſelbigen die Eydes-Pflichte darauff mit abgeleget werden, daß ſie darüber, ſo viel an ihnen, halten, auch nicht zugeben, ſondern nach allem Vermögen abwenden und verhüten wollen, daß dawieder nichts, weder heimlich noch öffentlich, in ceremonialibus oder doctrinalibus innoviret, practiciret, vorgenommen, und eingeführet, vielweniger aber durch Beybringung verdächtiger Bücher, oder disputationen, dem G. L. F., oder einigen Menſchen Anleitung gegeben werde, von der wahren erkandten, bekandten, und bishero in dieſem Fürſtenthum unverrucket hergebrachten Religion abzuweichen. Imgleichen ſoll jedesmahl die allgemeine Kirchen-Viſitation der Paſtoren und Schulen, nach laut des Gandersheimiſchen Abſchiedes, und auf dem Grunde der rechten reinen unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſion, deren Apologiae, groſſen und kleinen Catechiſmi Lutheri, der Schmalkaldiſchen Articull, corporis doctrinae Julii, und Fürſtl. Braunſchw. Kirchen-Ordnung, und zwar für jetzo dem negſten und ſo bald möglich angeſtaldt, der bey der Kirchen-Viſitation eine zeithero geſpürter groſſer Auffgang hinführo abgeſchaffet, und dem Superintendenti, wie auch den Beambten bey jeder Viſitation und Rechnung nur eine Mahlzeit, und darneben an Gelde aus der Kirchen Vorrathe über dasjenige, so an jeden Orte etwa von Alters hergebracht, an Verehrung nichts gegeben, viel

1639. Apr. 3.

Kirchen-Viſitation.

1639. Apr. 3. vielweniger dero Behueff den armen Leuten ſonderbahre Schatzung aufgeleget werden; inſonderheit aber wollen S. F. G. ordnen und befehlen auch Kraft dieſes, daß ſolches bey jetzigen des Landes äuſſerſt verderbten, und zu Grunde ruinirtem Zuſtande, die erſten 3. Jahre gäntzlichen eingeſtellet, und dem Superintendenten jedes Orts bis dahin für die Zehrung ein halber Thaler gereichet werden ſoll. So iſt nöthig, an ſich billig und recht, daß bey allgemeiner Kirchen-Viſitation die Pfarr-Herren und Kirchen-Diener mit Fleiß examiniret, die untüchtige removiret, und an dero ſtatt andere, an Lehr und Leben qualificirete, bevorab aber diejenige, ſo der rechten reinen Lutheriſchen Religion halber vertrieben, und deſſen beſtändige Kundſchafft vorzulegen haben, wie auch ihres Lebens und Wandels halber gute Gezeugnis beyzubringen vermögen, nach Gelegenheit für andern befördert werden. Es ſoll auch bey Beſtellung der Pfarren, und allen übrigen puncten die Fürſtl. Kirchen-Ordnung in Gute Acht genommen, die Pfarren an jedem Orte, mit qualificirten Perſohnen, mit gäntzlicher Hindtanſetzung aller Gunſt, Feindſchaft, auch Geſchenck und Gaben beſtaldt, denjenigen, welche das ius vocandi, und ihrer verweigerten vocation rechtmäßig- und erhebliche Urſache haben (worüber aber dem F. Conſiſtorio die cognitio billig verbleibt), keiner zum Pfarr-Herrn aufgedrungen, diejenige auch, ſo durch Geſchencke, und andere verbothene Mittel von den Patronis die Praeſentation, oder vor Erledigung der Pfarren auf dieſelbigen expectantien erlanget, zum Predig-Amt nicht zugelaſſen, niemand am hergebrachten Jure Patronatus beeintrechtiget, und da in Patronat- oder derogleichen Sachen Irrungen zwiſchen dem Conſiſtorio und Patronis vorfallen würden, dieſelbige für S. F. G., oder wen ſie dazu deputiren werden, cognoſciret, ſonſten aber, und wann die Patroni unter ſich ſtreitig im Conſiſtorio ſummariſcher Weiſe verfahren,

Beſtellung der Pfarren.

Patronats-Recht.

fahren, insgemein aber ohne ſonderbahre hocherhebliche Urſa- chen mit den Predigern keine Veränderung vorgenommen, noch was einer Pfarren incorporiret, davon nicht entzogen, und der andern ohne ſonderbahre bewegende, von dem Landes-Für- ſten approbirte genugſahme Urſachen zugewandt werden, da- bey jedoch den Patronis nichts entzogen werden ſolle. Als auch hergebracht, und in mehr erwehntem Gandersh. L. T. A. klärlich verſehen, daß die ordinationes paſtorum bey der Uni- verſität geſchehen, die Ordinandi dahin vorhero zum Exami- ne ablegiret, und, ohne der Univerſität gutes Gezeugnis, nicht angenommen werden ſollen, ſo ſoll es auch dabey verblei- ben, und darüber nun und hinführo der Anfang mit dem Exa- mine bey dem Conſiſtorio gemachet, darauf zur proba oder vocation, die Ordinandi denen Pfarr-Kindern zugeſandt, und aldann allererſt nach deren Beruffung oder Vocation an die Theologiſche Facultaet zu fernerm Examine, und Pro- be-Predigt, auch gäntzlicher Ordinirung auf den Fall ſie tüch- tig erachtet (welches dann Fidei Facultatis committiret) ab- legiret werden, keiner aber nach dieſem auf die Cantzel verſtat- tet werden, er habe dann vorhero ein zureichendes Teſtimoni- um ſufficientiae, ſive eruditionis, vitae & morum, von einer wolbeſtalten Theologiſchen Facultaet, oder zum wenig- ſten einem Generali Superintendenti vorgezeiget. Das F. Conſiſtorium ſoll ſich in terminis Jurisdictionis Eccleſiaſti- cae halten, dero limites nicht überſchreiten, noch diejenigen Sachen, ſo ihrer Qualitaet und Eigenſchaft nach, vor daſſel- be nicht gehören, dahin ziehen, ſondern es desfals bey der F. Kirchen-Ordnung und Verfaſſung gemeiner beſchriebener Rechte ohnveränderlich bewenden laſſen. Weilen dann die exemtio der Paſtoren und Kirchen-Dieneren in realibus, auſſerhalb der Pfarr- und Kirchen-Güter, nicht fundiret, ſol- len die Paſtores und Kirchendienere über realia, ſo der Kir- chen

1639. Apr. 3.

Ordination der Prediger.

Jurisdiction des Conſiſtorii.

1639. Apr. 3. Prediger ſollen keine ſtumme Hunde ſeyn.

chen nicht zuſtändig, an Endt und Oertern recht geben und nehmen, daſelbſten ſelbige Güter belegen. In Straff-Predigten und ſonſten ſollen die Paſtores ſich aller privat-affecten enthalten, die gradus admonitionum in acht nehmen, auch des Eigennutzes halber keine ſtumme Hunde ſeyn, ſondern ſich ihres Straff-Amts mit gebührender Beſcheidenheit gebrauchen; ſo viel dann der Paſtorn Kinder und Geſinde Exemtion betrift, ſo lange die in ihrem Brodte ſeyn, wird es bey der allgemeinen Rechte diſpoſition, und der üblichen Obſervantz gelaſſen.

Prälaten-Stand, Klöſter und Kloſter-Schulen.

Ferner ſoll der Praelaten-Stand und die Klöſtere *) in gutem eſſe, und bey althergebrachten juribus, Recht und Gerechtigkeiten erhalten, die Zahl der Conventualen den Stifftungen gemäß, ſo viel möglich erfüllet, oder je zum wenigſten in etwas mehr als jetzo erhöhet, und die Landes-Kinder den Frembden vorgezogen, auch die Kloſter-Schulen verbeſſert, und alſo beſtellet werden, daß darin ſo wol Adeliche, als andere Knaben zu Gottes-Ehre und gemeiner Wolfahrt nützlich unterrichtet, und erzogen, der Misbrauch aber allenthalben abgeſchaffet, gute Haushaltung geführet, alles was den Klöſtern zur Ungebühr entzogen, ohne Weigerung wiederum dabey gebracht, und dero Behueff die etwa vorgangene wiedrige Begnad- und Verſchreibung hiemit und krafft dieſes, gantz und gar vernichtiget und abgethan ſeyn und bleiben. Es wollen S. F. G. auch, wie und welcher maaſſen die Klöſter zum beſten zu faſſen, und derer Aufkünfte und Gefälle über Erhaltung des Convents und anderer nöthigen Perſohnen zu verwenden, demnächſt, ſo bald möglich, eine abſonderliche Conſultation mit Zuziehung etlicher von den Land-Ständen anſtellen laſſen.

2.

*) ſ. 1. Landtags-Abſch. Art. 36.

2. Als auch bey dem punct der Juſtitz *) allerhandt Erinnerungen, ſonderlich aber wegen Verbeſſerung der Hof-Gerichts, und Cantzley-Ordnung, imgleichen Beſtellung der peinlichen Sachen, dann Verfaſſung gewiſſer Conſtitutionen in zweiffelhaften und ungewiſſen Fällen, auch unmündiger, und minderjähriger Sachen, wie imgleichen Advocatur der Aſſeſſorn, übermäſſiger Sportuln- und Hülff-Gelder, Misbrauch der vielen Dilationen, und daß bey der F. Rath-Stuben Ordnung in relationibus gemachet werden mögte, beſchehen: So hat S. F. G. deswegen mit des Hof-Gerichts-Ordnung, geſtalt dieſelbige allerdings beliebet, den Anfang machen, wollen es auch bey der F. Rath-Stuben, und ſonſten allenthalben ferners dahin richten, daß die liebe Juſtitz einem jeden ohne Reſpect, ſchleunig mitgetheilet, keiner zur Ungebühr aufgehalten, niemandt mit Extra-judicial-Decreten, Mandaten, Reſcripten, oder wie es ſonſten Nahmen haben mögte, beſchweret, ſondern der Juſtitz ihr ſtarcker Lauff gelaſſen, und dero Behueff alle S. F. G. Unterthanen, dem F. Hof-Gericht und Rath-Stuben unweigerlich unterworffen, auch der Jagt-Forſt- und Ambts-Sachen halber, an die F. Raths-Stube und Hoff-Gerichte, auf der Parthеyen Anſuchen, Proceſſ erkandt, und darin rechtlich cognoſciret, und procediret werden **), da entgegen die Mißbräuche allenthalben abgeſchaffet, und den Aſſeſſorn keines weges verſtattet werden ſoll, unter einigen, und vielweniger dem Praetext, daß das Intereſſe Principis, mit unterlauffe, oder daß, wann in Sachen deliberiret und votiret wird, dieſelbige ſich abſentiren und aufſtünden, zu advociren, auch andern Advocatis und Procuratoribus die

1639. Apr. 3.

Juſtitz-Verbeſſerung.

Jagd-Forſt- und Amts-Sachen gehören für die ordentlichen Gerichte.

*) ſ. 1. L. T. A. Art. 2.

**) ſ. jedoch Forſt-Ordnung §. 1. Abſchn. 6. Art. 10.

1639. Apr. 3. die von ihnen eingebende Schriften zu revidiren, noch in ſolchen Sachen Rath und That zu geben, ſondern ſoll ſolches bey ernſtem Einſehen, ſo wol in dem F. Conſiſtorio, als Rath-Stuben und Hof-Gerichte, nochmahls gäntzlich verbohten, und die demſelben zuwieder leben, cum infamia ipſo jure removiret ſeyn. Es hat auch der G. L. F. ſich dahin gnädig erkläret, daß ſie die ſchwebende Proces, mit Extrajudicial - Befehligen, Decreten oder andern Reſcripten in keine Wege hemmen, noch daß jemandten darin eine Beſchwerde zugezogen werde, verſtatten wollen, und da ſich deſſen etwas begeben hätte, oder ins künftige noch begeben würde, ſo ſoll nicht alleine ſolches alles ipſo jure, als ſub- & obreptitie ausbracht, null und nichtig ſeyn, ſondern auch ſolche unfugſahme Impetranten nach Befindung, andern zum Abſcheu, ernſtlich geſtraffet werden.

Advocaten. Als dann wollen S. F. G. Verſehung thun, daß in dero Fürſtenthumen und Landen nun hinführo niemandt ad forum, oder praxin admittiret, vielweniger in einiges Judicium oder Rath recipiret werden ſolle, er habe dann vorhero genugſahme documenta legalitatis, vitae & morum produciret, und vorgezeiget, inſonderheit aber ſich den Gerichten eydlich verwandt gemacht, daß er wiſſentlich keine ungerechte Sache an ſich oder an ſein patrocinium nehmen, aller protelation und Verzögerung des Proceſſes ſich gäntzlich enthalten, und die Partheyen eintzig und allein zu Recht und Billigkeit verweiſen, auch da er in tractu & progreſſu cauſae ſeiner Clienten Unfug befinden würde, ſich der Sachen alſofort abthun wolle.

zweifelhafte Fälle durch Verordnungen zu entſcheiden. Ferners wollen S. F. G. die Landes-väterliche Verordnung thun, daß die ungewiſſen und zweiffelhaften Fälle zuſammen gebracht, in gewiſſe Conſtitutiones verfaſſet, der Landſchaft unterthäniges getreues Gutachten darüber gehöret, und alsdann dieſelben publiciret,

ret, auch ſonſten der unmündigen, minderjährigen und der- 1639. Apr. 3.
gleichen Perſohnen halber, zu deroſelben beſten, gute nütz-
liche Ordnungen forderlichſt gemachet werden mögen, im-
mittelſt verbleibt es bey deme, was wegen deroſelben in ge-
meinen beſchriebenen Rechten, und des Reichs Policey-
Ordnung heylſamlich und wol verſehen. Es ſetzen aber
S. F. G. wollen, und ſtatuiren auch hiemit inſonderheit, Beſtellung der Vormünder.
daß alle und jede Obrigkeit, wie auch Beambten auf die
unter ihnen befindliche unmündige, Prodigos, und ſonſten
Pflegbenöthigte gute acht haben, diejenige welche gar nicht,
oder auch nicht der Gebühr verſehen, mit tüchtigen Vor-
mündern und Vorſtehern ohnverzüglich verwahren, oder,
wo man es ermangelt, alle Jahr zur F. Rath-Stuben
ohnfehlbarlich berichten. Desgleichen, daß alle und jede
Vormündere, fort zu Anfang bey Antretung ihrer Pfleg-
ſchafft für allen Dingen richtige inventaria verfertigen,
bey der Rechnung vorzeigen, und jährlich nicht allein auf
Erforderung der Obrigkeit, ſondern auch ſelbſten, vermöge
ihres anbefohlenen Amts, auch geleiſteten Pflicht und Eyde,
gebührliche Rechnung thun, ablegen und ſich zu dero Be-
hueff bey deroſelbigen, oder S. F. G. F. Regierung, oder
F. Hoff-Ger., bey Ablauff eines jeden Jahrs mit Ueber-
reichung ihrer Rechnung bey willkührlicher ohnnachläſſiger
Straffe anmelden ſollen. Das peinliche Gerichte belangend, Peinliche Gerichte.
wollen S. F. G. die Ubelthäter an jedem Orte bey den
Aembtern laſſen, und daſelbſten wieder ſie Innhalts der peinl.
H. G. O. Caroli V. oder wie es an jedem Ort unſtreitig
hergebracht, verfahren; auch deswegen, ſo bald möglich,
rechtmäſſige Verfaſſung ergehen laſſen, und ſollen die Be-
ambten (womit aber diejenige Land-Stände ſo das Jus me-
ri imperii beweißlich haben, und continuirlich hergebracht,
wann die ſich auf den nächſten hohen Schulen und ſon-

1639. Apr. 3. ſten geſtalten Sachen nach, vermöge der peinl. H. G. O. rechts wegen erhohlen und geziemender maſſen procediren, nicht gemeinet ſeyn ſollen) in zweiffelichen Fällen, fürnehmlich, wenn es zur Execution kömmt, ehe dieſelbe zu Wercke gerichtet wird, jedesmahl bey dem G. L. F., und der F. Raths-Stuben Beſcheidts erhohlen *), alsdenn auch der zu peinlichen Sachen beſtelter Secretarius, die vorfallende Sachen, auf der F. Raths-Stuben ohnaufhältlich anmelden ſolle, damit die Beambte mit ſchleunigem Beſcheidt verſehen, und es alſo angeordnet werden, damit die Delinquenten in der Behaftung nicht lange enthalten, ſondern zu verdienter Straffe nach Befindung ſchleunigſt gezogen, und inſonderheit bey jetzigen Zeiten auf die Straſſen-Räuber, Mord-Brenner und Diebe gute Acht gegeben, und dieſelbe auch ohnnachläßig mit Ernſt geſtraffet, und alſo die Straſſe ſicher bewahret werde. Landgerichte. Desgleichen ſollen die Land-Gerichte zu rechter Zeit, und jährlich in jedem Ambte zwey mahl gehalten **), beneben den Beambten mit tüchtigen qualificirten Perſohnen bekleidet, und die Straffen nach Gelegenheit der Exceſſe geſetzet, auch die bey demſelben eine zeithero gefundene übermäſſige Zehrung abgeſchaffet, da entgegen die armen Leute umbſtändlich gehöret, und niemandt, er ſey dann genugſahm convinciret, zur Straffe gezogen, auch zu Behueff jeder Land-Gerichts-Haltung über 10. 20. 25. oder aufs höchſte 30. mgr. nach eines jeden diſtrictus Gröſſe, den armen Leuten nichts aufgeſchlagen, noch zu erpreſſen paſſiret, vielweniger den Beambten Gohgrefen, oder Voigten, Kälber, Hämel, Gänſe, Butter, Eyer, und anders unter ſolchem Schein einzufodern vergönnet, ſondern bey ernſter Straffe verbohten, wie auch keines weges verſtattet wer-

*) ſ. *Puſend.* Tom. 2. Obſ. 69. p. 267.

**) ſ. auch Landgericht S. 1. und 6. L. T. A. Art. 3.

werden, daß die Beambten ſonderbahre Schatzungen bey Eich- und Kempunge der Himbten auf die Unterthanen ſchlagen, ſondern ſollen dieſelbe auf ihre eigene Zehrung in ihren Häuſern ohne Beſchwer der armen Leute verrichten, und mit Entrichtung eines Silbergroſchens für jeden Himbten, welcher nun geeichet oder gekempet wird, immaſſen von altershero gebräuchlich, friedlich ſeyn. Uber das iſt bey dieſem punct der lieben Juſtitz auf Anhalten und Bewilligung der löblichen Landſchafft verordnet, auch an ſich löblich billich und recht, daß in klaren, richtigen liquidirten, auf Hand und Siegel beruhenden Schuld-Sachen klagenden Theil, beſage der letzt revidirten Hoffgerichts-Ordnung, ſchleunig verholffen, und dawieder keine Appellationes und Inhibitiones, noch auch andere Exceptiones, als ſolutionis, compenſationis, und dergleichen, in continenti liquidirlich ſtatt finden, und attendiret werden ſollen. Gleichergeſtalt iſt vor chriſtlich ehrbahr und billig, auch nöhtig befunden worden, daß kein Kind ſeiner Eltern Erbſchaft, ad effectum ſich von väterlichen Schulden zu entbinden, repudiiren, und die Lehen allein behalten möge, ſondern zugleich die Lehne ohne Unterſcheid, die ſein hereditaria, mixta oder ex pacto & providentia, altväterlich, oder ſie rühren her wo ſie wollen, ſamt dem Erbe cum onere aeris alieni entweder zugleich ſich unternehmen, oder deroſelben gäntzlich und zugleich enthalten müſſe, jedoch mit dieſer Erklärung, wenn ein Sohn ſich des beneficii Inventarii gebrauchet, daß er alsdann ultra vires hereditarias, und ſo weit ſich daneben ſeines Vaters hinterlaſſenes Lehen erſtrecket, den Creditoribus nicht verbunden, oder de proprio ichtwas zuzuſchießen, ſchuldig ſeyn ſoll, immaſſen ſolches ſchon vorhin eingeführet, und noch fürters durch eine öffent-

1639. Apr. 3.

Klare Briefe und Siegel.

Allodium kann ohne das Lehn nicht repudiiret werden.

1639. Apr. 3. öffentliche renovirte Conſtitution jedermänniglich zu wiſſen gethan werden ſoll *).

Leges ſumtuariae, Policey-Ordnung

3. Obwol im obberührtem Ganderh. L. T. A. art. 3. **) verordnet, daß eine richtige Policey-Ordnung, und leges ſumptuariae gemachet, und die groſſe und kleine Städte ihre nützliche Statuta, Ordnunge, vernünftige Gewohnheiten und Gebräuche, die ſie haben, wie auch andere Land-Stände, was ſie dabey zu erinnern, in F. Cantzeley einſchicken, und dabey, ob auch ſolches alles bey ihnen, und von einem jeden ſteif und feſt in Acht genommen, oder was von Unrichtigkeiten dabey vor- und mit unterlauffen thäten, berichten ſolten: Als je aber ſolches bis dahero verblieben, und gleichwol dies ein nützlich und nothwendig Werck iſt, ſo ſollen ſie daſſelbe nochmahls fürderlichſt einſchicken, wollen alsdann S. F. G. darauf bedacht ſeyn, wie eine durchgehende Policey-Ordnung nach dieſer Lande Beſchaffenheit, mit Zuthun der ſämtlichen löblichen Lande-Stände, innerhalb Jahres-Friſt aufs allerlängſte zu gemeiner Behueff gefertiget, und ins Land publiciret, auch darüber feſt gehalten werden möge.

Collecten, Acciſe, Schaffſchatz.

4. Der Collecten, Acciſe und Schaff-Schatzes halber, und daß in Entrichtung deroſelben eine durchgehende Gleichheit gehalten, und dieſerwegen keiner für dem andern beleget werden möge, wollen S. F. G. ſich angelegen ſeyn laſſen, wie deswegen dienliche, nutzbahre Verfaſſung und Conformität dem nächſten geſtiftet werden möge. Entzwiſchen laſſen es S. F. G. bey dem mit dero Beliebung hergebrachten Modo collectandi bewenden. So ſoll auch

Scheffel-Schatz. von denen Korn-Früchten, welche bey den Meyern nicht auf-

*) Daß dieſe Conſtitution erfolgt wäre, iſt mir nicht bekannt. ſ. jedoch Hülfe §. 2. Art. 25. a) 1.

**) ſ. 1. L. T. A. Art. 3.

aufkommen, ſondern hinterſtellig bleiben, von den Guts-Herrn ehe nicht, als wenn ſolche retardaten eingeliefert, kein Scheffel, oder andere Schatzung gereichet, und erzwungen, mit derer Einforderung aber gar nicht ge äumet werden. 1639. Apr. 3.

5. Nachdem auch geklaget worden, ob ſolte von etzlichen wieder confirmirte Privilegia, Receſſ, Verträge, und Land-Tages-auch andere Abſchiede bishero gehandelt ſeyn, und gleichwol darüber in allen Articuln, Puncten und Clauſuln billig Hand gehalten wird, ſo ſoll alles und jedes ſo dawieder vorgenommen, abgeſchaffet, und diejenige, ſo dawieder handeln, oder noch ins künftige handeln mögten, nach Befindung geſtraffet, und zu der reſtitution cum omni cauſa angehalten werden. Privilegien und L. T. A. ſollen gehalten werden.

6. Wiewol auch in viel berührten Abſchiede diſponiret worden *), daß die allbereit abgefaſſete Holtz-Ordnung von etzlichen F. Deputirten, und aus der löblichen Landſchaft (welche dieſelbe aus ihren Mitteln zu benennen) niedergeſetzten, vorgenommen, erwogen und zu völliger Richtigkeit befordert, dann folgends publiciret werden ſolle, und aber dies nützliche und nothwendige Werck bis dato wegen allerhand eingefallenen Verhinderungen erſitzen blieben, als ſoll daſſelbe nochmahls ungeſäumt, mit Zuziehung der Landſchaft, demnächſten ad effectum gebracht, die vielen Glaſe-Hütten eingezogen, und bey denjenigen, ſo bleiben, beſchaffet werden, daß dieſelbige und alle andere Gewercke, das untüchtige Holtz verbrauchen müſſen. Wie dann auch die Unterthanen in ihrer Befuegnis, auch poſſeſſion vel quaſi, des juris lignandi **), paſcendi und andern Forſtordnung. Forſtgerechtigkeit der Stände.

*) ſ. 1. L. T. A. Art. 6.
**) ſ. 1. L. T. A. Art. 9.

1639. Apr. 3. andern Rechten und Gerechtigkeiten ohnbetrübet gelaſſen, von den Förſtern, oder andern, nicht beeinträchtiget, noch von denſelben mit dem Stamm- und Trinck-Gelde *), wieder altes Herkommen nicht graviret und übernommen werden, ſondern diesfalß ernſtes Einſehen geſchehen, auch ſonſten die Zahl der Förſter, ſo viel möglich, eingezogen, wie imgleichen alle andere Mängel, und was wegen des Poll-Holtzes pro gravamine angezogen, verbeſſert, auch niemandt an ſeiner Holtzung über alt Herkommen beeinträchtiget, ſondern ein jeder desfals bey ſeiner beſtändiglich hergebrachten Gerechtigkeit geſchützet werden ſoll.

Stamm- und Förſter-Trinkgeld.

Wildbahnen.

7. Desgleichen thut ſich der G. L. F. nochmahls gnädig anerbieten, daß S. F. G. es mit der Wild-Bahne alſo anordnen, und halten wollen, daß dahero den Unterthanen kein Schade geſchehen möge **), und daß zu ſolchem Ende S. F. G. das Wildprett zu rechter Zeit ſchlahen, auch den Unterthanen das Schrecken und abjagen mit guter Beſcheidenheit verſtatten, und ſonſten zu der Leute Schaden, keine neue Wild-Bahne anrichten wollen.

Jagdgerechtigkeit der Stände.

8. Ebener geſtalt ſind S. F. G. des gnädigen Erbietens, daß dieſelbe einem jeden Land-Stand, und deſſen ſonderbahre Glieder bey ſeiner Befugnis auch Beſitz vel quaſi des Jagens ***), hohes und niedriges, rothen und ſchwartzen Wild-Pretts, auch Creitzens, Curens, ſchießens, imgleichen Feder- und andern Weide-Wercks, bevorab in dem ſeinigen zu rechter Zeit ruhig und unſtreitig, ſonſten auch an End und Orten, ſo weit und ferne es ein jeder beſtändig hergebracht, oder durch Urtheil und Rechts-Spruch erhalten,

*) ſ. 1. L. T. A. Art. 10.

**) ſ. 1. L. T. A. Art. 7.

***) ſ. 1. L. T. A. Art. 8.

erhalten, allerſeits unbeeinträchtiget, den Förſtern, Jägern und Wild-Schützen, der Eingriffe und turbation hinführo ſich gäntzlich zu enthalten, ernſtlich und bey Straffe befehlen, auch denjenigen, welchen an ſtatt des hergebrachten Schieſſens oder Jagens ein gewiſſes deputat an Wild-Prett verſchrieben, entweder daſſelbe entrichten laſſen, oder das Schieſſen oder Jagen hinwiederum verſtatten wollen, jedoch ſollen diejenigen, ſo des Jagens und Schieſſens befugt, deſſen nach Jagens-Recht und Gewohnheit, ohne was zu Ehren jeweils nöthig ſeyn mögte, zur Unzeit ſich nicht gebrauchen. 1639. Apr. 3.

9. Wiewol auch die löbliche Land-Stände wegen der Burgveſte *), und daß dieſelbe ihren Leuten auf jährliche gewiſſe Tage geſetzet werden mögten, inſtändig und fleiſſig angehalten, in deme S. F. G. ſich beſchweret befunden, ſo haben jedoch dieſelbe ſich dahin erkläret, daß an denen Oertern, da limitirte und gewiſſe Tage Burgveſt beſtändig hergebracht, es alſo verbleiben, ſonſten aber ſich keiner eximiren, ſondern dabey eine Gleichheit, und die Riege gehalten, ſie ſeyn verſetzet, und unverſetzet, auch von den eingezogenen Meyerhöfen und von Mann zu Manne dieſelben praeſtiret, und kein Ober-Förſter, Förſter oder Gohe-Knecht, Vögte, oder andere unterm Schein ihres Dienſtes ſich einiger Freyheit an Burg-Veſten oder andern Dienſten anzumaſſen haben, und es damit allenthalben alſo gehalten werden ſoll, daß man ſich desfals mit Fuge nicht zu beſchweren, dieſelbe auch zu keiner andern Arbeit, als Burgfeſte, vielweniger aber zu des einen oder andern privat Nutzen, bey ernſter Straffe gebraucht werden. Wie dann auch die Beambten jedes Orts dieſerwegen gute Auffſicht haben ſollen; Es ſollen aber der Land-Stände eigene befreyete Burgveſte.

*) ſ. 1. L. T. A. Art. 11. und unten Art. 25.

1639. Apr. 3. befreyete Dörffer und Leute, welche von Alters bis auf itzige Zeit keine Burgfeſte gethan, dazu nicht gezogen werden.

Ausfuhr des Korns. 10. So viel dann die Korn-Abfuhr belangen thut, ſoll es bey dem oftgemeldten Gandersh. A. verbleiben *), und dafern die nächſten Jahr hero Neuerung, Auffſatz, und Steigerung an Gelde oder Korn wieder Zuverſicht eingeriſſen ſeyn ſolte, dieſelbe durch die Beambte mit gehörendem Ernſte nach Gelegenheit moderiret und abgeſchaffet, ſonſten aber über itztangeregter diſpoſition des L. T. A. der Gebühr, gehalten werden.

Mühlen. 11. Ebenermaſſen ſoll es auch wegen des Mühlen-Ganges, und Erbauung neuer Mühlen bey dem Begrieff des Gandersh. L. T. A. **) gelaſſen, und dawieder nicht gehandelt, auch keine Zwang-Mühlen angeleget werden.

Maſt. 12. Soll es auch mit der Maſt, Inhalts offtberührten L. T. A. gehalten ***), alles was dawieder gehandelt, abgeſchaffet, dieſelbe Maſt ſo wenig von Fürſtl. Dienern, als andern Intereſſenten nicht übertrieben, noch den vielen einſchleichenden Häußlingen, in Maſt-Zeiten die Mitthude zu Verderb der Maſtung gegönnet, ſonſten auch mehr Kempe zu Pflantzung Eckern, an gelegenen und unterſchiedlichen Oertern, mit Bewilligung der Intereſſenten, gemachet und angerichtet werden.

Freyheiten der Klöſter, Adelichen und anderer. 13. Sollen die Klöſtere, vom Adel und andere, ſo die Beſtraffung der Exceſſe auf ihren Klöſtern, Ritter-Sitzen und Höfen beſtändig hergebracht, dabey beſage des Gandersh. L. T. A. ****) gelaſſen werden. Ob wol aber die von der Ritterſchaft inſtändig angehalten, und gebethen, daß ihnen, und zwar denjenigen, ſo keine eigene Gerichte haben, verſtattet wer-

Dienſtzwang.

den

*) ſ. 1. L. T. A. Art. 12.
**) ſ. 1. L. T. A. Art. 13.
***) ſ. 1. L. T. A. Art. 16.
****) ſ. 1. L. T. A. Art. 17.

den mögte, gegen ihre Meyere und Dienſt-Leute, da dieſelbe 1639. Apr. 3.
in Entrichtung der Zinſe, und Leiſtung der ſchuldigen Dienſte ſäumig befunden würden, ſich der Auß-Pfandt- und Beſtraffung zu gebrauchen, ſo iſt es doch in dieſem punct bey der Verordnung des L. T. A. *) und noch ferners dabey gelaſſen, daß dem klagenden Guts-Herrn gegen ihre Meyere, da dieſelbe nichts erhebliches einzuwenden, unaufhältlich verholffen, und die Guts-Herren in dem von den Beambten über die billige Gebühr bey Vermeidung ernſter Straffe nicht übernommen, noch überſetzet werden ſollen **).

14. So ſollen auch die eingeſeſſene Praelaten, und andere geiſtliche, auch die vom Adel und Städte, welche, und ſo weit ſie es beſtändig hergebracht, ſich ihrer habenden Zoll-Freyheit, auf vorgezeigten gnugſahmen Schein, weme das Korn, Viehe und andere mobilia zuſtändig, und wohin es verführet werden ſolle, vermöge und Innhalts des Gandersh. Abſch. erſprießlich und unweigerlich bis an den Ort der Lieferung zu gebrauchen haben, und in deme nicht beeinträchtiget werden ***). Zollfreyheit.

15. Sonſten ſoll von denen vom Adel der in Erbſchafft fallende dritter Pfennig, wo es nicht hergebracht, nicht genommen werden, es wäre dann Sache, daß die Erbſchafft an den Ort gezogen, da der dritte Pfennig in dergleichen paſſ von dero vom Adel Verlaſſenſchafft inne behalten würde; In welchen Fällen man ſich des Abzuges des dritten Pfenniges nicht unbillig jure retorſionis auch dieſer Endes zu gebrauchen hat. Abzugsgeld.

16. Sollen die Wege und Stege, beſage des L. T. A. ****) jährlich gebeſſert, und ſolches den Beſchloßten und Beambten ernſtlich Wegebeſſerung.

*) ſ. 1. L. T. A. Art. 28.

**) ſ. Strube Thl. 2. Bed. 50.

***) ſ. 1. L. T. A. Art. 18. imgl. Zollfreyheit §. 1.

****) ſ. 1. L. T. A. Art. 19.

1639. Apr. 3. ernſtlich eingebunden und auferleget, die nachläßige Befindung geſtraffet, die Unterthanen aber auſſer dem, daß dieſelben mit Fuhren und mit der Handt dazu helffen müſſen, dieſerwegen mit ſonderbahren Collecten nicht beleget werden.

Fiſchen in offenen Waſſern.

17. So wird auch das Fiſchen auf offenen gebliebenen Waſſern demjenigen, ſo es befugt billig ungehindert gelaſſen *). Damit gleichwohl die kleinen Fiſche mit den groſſen nicht hinweggenommen, und die Waſſer gar ausgeplündert werden, ſo ſollen die Fiſch-Garn jedes Orts an den Augen eine gewiſſe Gröſſe haben, und dieſerwegen, immaſſen vorhin geſchehen, den nächſten gewiſſe Ordnung und Conſtitutiones publiciret **), und darüber ſteiff und feſte gehalten werden, die auf der Weſer, Leine, Raume und andern Waſſern aber zugelegte Stulpen und Knochen-Garn (wofern es die angräntzende Landgräffliche Heßiſche Unterthanen ebenermaſſen thun werden) abgeſchaffet, auch ſonſten in den kleinen und ſolchen Waſſern, darinnen die Flachs-Röhten den Fiſchen Schaden thun, oder ſonſten in Städten oder Dörffern mit dem Geſtank den Leuten beſchwerlich ſeyn, dieſelbe bey Verluſt des Flachſes, wie auch das Abdemmen, und Ausgieſſung derſelben hinführo nicht gelitten, ſondern dero Behueff gewiſſe Abgänge und Gruben gemachet ***), dann den häuffig einſchleichenden Heußlingen (mit welchen es auch ſonſten vermöge Gandersheim. L. T. A. ****) gehalten werden ſoll) das Fiſchen nicht zugegeben werden.

Flachsrotten.

Häuslinge.

Bebauen neuer Stellen.

18. Dieweil auch geklaget worden, daß wieder die Verfaſſung obberührtes G. L. T. A. zu Abbruch Hude, Weide, Maſt und Holtzung, auch ohne der Intereſſenten Conſens und Bewilligung, neue Städte und Plätze zu bebauen ausgewieſen

*) ſ. 1. L. T. A. Art. 20.
**) ſ. Fiſch-Netze §. 1.
***) ſ. auch Flachsrotten §. 1.
****) ſ. 1. L. T. A. Art. 20.

wieſen *), und ſonſten von den Beamten, Dienern, und 1639. Apr. 3.
andern viel Länderey und Zuſchläge aus gemeiner Holtzung und Weide zu Verſchmälerung der gemeinen Hut und Weide gerodet und gemachet wird; Als ſoll durch die Beambten alles und jedes, wann deſſen etwas ohne des G. L. F., und der ſämtlichen Intereſſenten Bewilligung vorgenommen und gemachet iſt, überall gäntzlichen abgeſchaffet, und hinführo nicht zugelaſſen noch verſtattet werden.

19. Als ſich die frembden Bettlers ſehr eintringen **), ſo Bettler.
ſoll eine jede Gemeine ihre Armen, welchen zu dem Ende ſonderbahre Zeichen zu verordnen, ſelbſt unterhalten, und dagegen die frembden Bettler gantz nicht gelitten, noch denſelben etwas gegeben, wie imgleichen denen, die auf den Brand bitten, ehe nichts contribuiret werden, ſie haben den des G. L. F., oder dero Fürſtl. Regierung conceſſion, und darüber nothdürftigen Schein vorzulegen. Es ſollen aber hiemit arme, um des reinen Worts Gottes Willen vertriebene Paſtores und andere nicht gemeinet, ſondern denſelben, ſo ferne ſie deſſen glaubliche Uhrkunde vorzuweiſen, nach jedes Vermögen mitgetheilet, ſolches alles auch durch ein Fürſtl. Reſcriptum publiciret, und darüber von den Beambten auf dem Lande, und der Obrigkeit jedes Orts ſteif und feſt gehalten werden.

20. Als auch Beſchwerung eingekommen, daß bey War- Wardierung der Koth- und Meyer-Höfe.
dierung der Koht- und Meyer-Höfe dem G. L. T. A. nicht nachgelebet ***), indeme die Wardierungs-Leute ohne Eydes-Leiſtung zur aeſtimation von den Beambten verſtattet, und zugelaſſen worden, ſo ſoll ſolches hiemit durchaus abgeſchaffet, und daferne es fürters beſchehen würde, ſolches ungültig ſeyn, und die Beambte nicht alleine den auffgelauffenen Koſten er-

 ſtatten,

*) ſ. 1. L. T. A. Art. 21.
**) ſ. 1. L. T. A. Art. 22.
***) ſ. 1. L. T. A. Art. 23.

1639. Apr. 3. ſtatten, ſondern auch über das geſtraffet werden. Und iſt dieſem puncte wegen befundener Unrichtigkeit im Wardieren dieſe fernere Maſſe gegeben, daß wann durch vorgangener Wardierung die Meliorationes gar hoch taxiret und angeſchlagen, alſo, daß ſich dahero kein Meyer oder Käuffer zu den Höfen finden wolte, alsdann dem Guts-Herren frey ſtehen ſolte, ein gewiſſes nach billigen Dingen davor zu bieten, und woferne der Colonus umb daſſelbe nicht abtreten wolte, auf ſolchen Fall der Hof ein gantzes Jahr ausgebothen und die alſo taxirte Meliorationes zu feilem kauffe ſtehen, da ſich aber innerhalb dieſer Jahres-Friſt kein Kauffmann hervorthun und angeben würde, dieſelbige dem Guts-Herrn umb dasjenige, was er nach billigen Wehrt gebothen, gelaſſen, und eingeräumet, immittelſt aber das Gut von dem Colono in gutem unabgänglichem Weſen und Beſſerung behalten, der Dienſt und andere Pflichte abgeleiſtet, und dero Behueff von demſelben cautio beſtellet werden. Was jedoch der Bürger in Städten Garten und Ländereyen Meliorationes anlanget, ſoll es bey jedes Orts rechtmäſſiger Gewohnheit und Gebrauch verbleiben.

Maaſſe und Gewichte. 21. Soll eine durchgehende Gleichheit an Ellen, Gewichte, Maſſe ſo viel Wein und Bier, auch Korn, Oehl und anders betrift, forderlichſt angeordnet werden *).

Der Landes-kinder Vorzug. 22. Nicht weniger ſollen die Land-Kinder vor Ausländiſchen (nach ohn affectionirter Befindung) zu hohen und niedrigen Dienſten und Aembtern befordert, und keines weges zurück geſetzet werden **).

Pfandungen. 23. Als auch nochmals wegen der übermäßigen Pfandung Klage eingebracht, ſo ſoll ſolcher Mißbrauch, nach laut des G. A. abgeſtellet ***), und in zugelaſſenen Fällen der Pfan-

*) ſ. 1. L. T. A. Art. 35.
**) ſ. 1. L. T. A. Art. 38.
***) ſ. 1. L. T. A. Art. 39.

Pfandung nicht anders dann civiliter, und wie recht vorge- 1639. Apr. 3.
nommen, diejenige aber ſo ſolche Maaſſe überſchritten, nach Beſchaffenheit des Verbrechens geſtraft, und daferne ſich jemandt in zugelaſſenen, und pfandtbahren Fällen einer verbothenen reſiſtentz gebrauchen, und ſich etwa mit der That opponiren würde, derſelbe gleichfalls zu wolverdienter Straffe gezogen werden.

Landfolge.

24. Nachdem ſich auch die löbliche Land-Stände befahret, daß über kurtz oder lang die Landt-Folge *) ſo wol dem Adel als Städten und andern Unterthanen auf Geld geſchlagen werden mögte, als ſollen dieſelbe dazu nicht genöthiget werden, jedoch dagegen diejenigen, welche dem G. L. F. mit Roß-dienſte verwandt, tüchtige Pferde, und im Kriege erfahrne und verſuchte Knechte auf erfordern einſchicken.

Dienſte.

25. Haben ſich die von der Ritterſchaft in dem beſchweret gefunden, daß ihren Meyern und Koth-Saſſen, dem Angeben nach, die Dienſte, damit die ihnen als Guts-Herren verwandt, nicht gekürtzet, und unangeſehen ſie Dienſt-Geld geben, dennoch zu allerhand Dienſten gezogen, auch damit wieder alt Herkommen übernommen, und ſonſten die Dienſte zu Privat-Nutzen gebrauchet würden, damit nun auch deswegen kein Unterſchleiff vorgehen möge, ſo ſolten die Beamten hiemit befehliget ſeyn, ſich der Beſchaffenheit ſonderlich wegen der Dienſte, ſo die Leute ihren Guts-Herren leiſten, zu erkundigen, und nach Befindung des Herkommens dieſelben kürtzen, oder ſonſten die Gebühr beſchaffen, durchaus aber nicht zugeben, und verſtatten, daß die Leute, da ſie Dienſt-Geld geben, zugleich und nicht weniger zu dienen aufgefordert, oder daß die ihnen über alt Herkommen geſteigert, deputirt, oder ſie auch mit privat Dienſten beleget werden, und ſolches, da es geſchehe, mit gebührenden Ernſt abſchaffen **). Demnach etliche

Loßgut oder Scheffelland.

*) ſ. 1. L. T. A. Art. 44. **) ſ. ebendaſ. Art. 11. u. oben A. 9.

1639. Apr. 3. liche Länderey frey Loß-Gut oder Scheffel-Land, und der Art und Eigenſchaft iſt, daß es an gewiſſe Höfe nicht verbunden, ſondern alle Stellungen loß fället, und nach der Guts-Herren Gefallen von einem Hofe zum andern mag geleget werden, ſo ſoll ſolche Länderey bey dem alten Gebrauch und ihrer Freyheit, wenn dieſelbe der Gebühr dargethan, gelaſſen, und es desfals bey den pactis und convention der Guts-Herren und Colonen verbleiben, auch auf Vorzeigung deroſelben, darüber beſtändig gehalten werden *).

Beamte und Bediente ſollen die Leute ſelbſt hören.

26. Als ſich aus überreichten Beſchwerungs-Articuln bey den Beambten, Voigten, Gohgräfen, und andern Officirern allerhandt Unrath und Mangel befindet, daß etliche die armen Leute allezeit ſelber nicht, oder zu langſahm hören, auch ob ſie ſchon etzliche Stunde, ja wol gantze Tage aufgewartet, unterſchiedliche mahl weggewieſen werden, und wiederkommen müſſen, dennoch endlich durch die Schreiber, Unter-Voigte, und andere gehöret worden, denn die Voigte und Gohgräfen zu der Leute groſſen Beſchwerung in ihren Häuſern oder andern Oertern, da ſie nicht hergebracht, eigene ſonderbahre Gefängnis halten, ſich auch ſo wol als etzliche Oberförſtere des Schieſſens, Jagens, Kuhrens, Fiſchfanges in denen Bächen, am Deiſter und ſonſten unternehmen, ſo ſollen die Voigteyen, Gohgräffſchaften und andere Officia, und eine jede beſonders mit wohlqualificirten und verdienten Perſohnen beſtellet, nicht conjungiret, noch einem zwey oder mehr zugeleget, auch die Beambte, Voigte und Gohgräfen die Leute mit ihrer Nothdurft glimpfflich und gutwillig hören, dann die Gebühr, ſo weit und ferne ihnen zuſtehet, ohne einige Beſchwerung und Auffenthalt beſchaffen, von den Leuten auch mehr nichts, als von Alters hergebracht, zu Belohn- und Verehrung nehmen noch von ihnen fordern, ſich der eigenen Privat-Gefängniſſen in

*) ſ. *Puſend.* Tom. IV. Obſ. 64.

in ihren Häuſſern, wie auch aller ungebührlichen Arreſten, 1639. Apr. 5.
Kummer und Pfandung, dann ſo wol dieſelbige, als Ober- und Förſtere auch andere ſich des Jagens, Kurens, Schieſſens und Fiſchfahens gäntzlich abthun und enthalten. Immaſſen die verordnete Amtleute hierüber, und daß auch die übermäßige Zehrung bey Einführung der Gohgrefen und anderer Officirer eingezogen, dann die liebe Armuth nicht beſchweret werde, ernſtlich halten, und die Ubertreter der Gebühr anſehen ſollen.

Beſetzung der Bedienungen.

27. Sonſten will der G. L. F. ſich angelegen ſeyn laſſen, daß die Aembter und Bedienungen mit getreuen qualificirten Perſonen und alſo beſtellet werden, daß recht Hauß gehalten, die Unterthanen zur Ungebühr nicht beſchweret, Privat-Nutz abgeſchaffet, einem jeden gleich und recht wiederfahren, unnöthige Proceſſe verbleiben, und mit den benachbarten, auch eingeſeſſenen die begebende Spän und Gebrechen vor allen Dingen in gütliche Verhör gezogen, Erkundigung und Augenſchein eingenommen, dabey gute Beſcheidenheit gebrauchet, und alles ſo viel möglich ohne Weitläuftigkeit hin- und beygeleget werden möge. Dann wie nicht unbillig iſt, daß die Beambte dahin ſehen, daß den Aembtern kein Praejuditz zugezogen, oder gefährliche Mißbräuche eingeführet, ihnen auch in rechtmäſſigen Sachen gebührender Schutz gehalten werden, alſo wollen S. F. G auch dagegen nicht, daß ſie darumb Neuerung vornehmen, und die Stände und andere Unterthanen in allerhandt koſtbahre, weitläuftige, und unnöthige Proces führen, daß wenn ſich etwa neuerliche Fälle begeben, wofern nicht periculum in mora, es zuforderſt an ihre Ober-Aufſeher, mit umbſtändlichen Bericht gelangen laſſen, ſich daſelbſt Beſcheids erhohlen; Solten ſie auch dieſem zuwieder gegen einen oder den andern in Amtſachen unnöthige proces vorſetzlich, und aus lauterer Zunöthigung anſtellen, und hernacher

1639. Apr. 3. nacher ſuccumbiren, ſo ſollen ſie die Koſten alsdann aus ihren eigenen Beutel erſtatten.

28. Wie dann auch die übrigen Voigte, Untervoigte, Forſt- und Gohe-Dienſte mit redlichen und qualificirten verſuchten und ſolchen Leuten beſtellet, auch die Krüge denjenigen für andern eingethan werden ſollen, welcher man auf den Noht-Fall zum Ernſt zu gebrauchen haben möge.

Müntzweſen. 29. Und weil das Müntz-Weſen nach Anweiſung Kayſer Ferdinandi I. ins Reich publicirten Müntz-Ordnung de anno 1559. einmahl in ſeine alte Richtigkeit geſetzet, als ſoll darüber ins künftige feſt und unverbrüchlich gehalten, auch alle einreiſſende Mißbräuche ſo fort abgeſchaffet werden.

Juden. 30. Dieweil auch notorium, daß die Juden in dieſem Fürſtenthum viel Unheil eingeführet, und verurſachet. Damit man ſich nun derogleichen inskünftige weiter nicht zu beſorgen haben möge: So haben Hertzog Georg Fürſtlich für ſich und ihre Fürſtlichen Nachkommen, gegen dero getreue Calenbergiſche Landſchafft, auf beſchehenes Anhalten, ſich in Gnaden erkläret, thun es auch hiemit feſtiglich, daß die Juden nach weylandt Hertzogen Heinrichen des jüngern Anno 1553. und Hertzogen Heinrichen Julii Anno 1591. und 1594. publicirten Conſtitutionen außgebohten, zu ewigen Zeiten nicht wieder ins Land gelaſſen, ihnen auch die Häußliche Wohnung und Commercien gäntzlich verbohten ſeyn und bleiben ſollen. Zigeuner. Desgleichen ſollen die Zigeuner Innhalts des H. R. R. Verfaſſung nicht gelitten, ſondern Gardebrüder, Herrenloſe Knechte. denſelben dieſe Lande bey Leib- und Lebens-Straffe gäntzlich verbohten ſeyn, auch die Gardebrüdere und Herrenloſen-Knechte nicht geduldet, noch ihnen etwas gegeben werden *). Und damit ſolches ſo viel beſſer zum effect kommen, ſoll den Beamten, Voigten, Gohgrefen und Befehlshabern über vori-

*) ſ. 1. L. T. A. Art. 48. imgl. 2. L. T. A.

vorige gemeine Anſchläge, nochmahls ernſtlich auferleget wer- 1639. Apr. 3.
den, wann derogleichen Geſindlein ſich finden laſſen würde, die Leute aufzubieten, vermöge publicirter Conſtitutionen daſſelbige auszutreiben, auch auf den Fall der Widerſetzung oder nachdencklicher Bedrohung anzugreiffen, auf die nächſte Aemter in Verhaftung zu bringen, deshalber auch den Bauermeiſtern, und benachbahrten insgemein, daß einer dem andern darin die Hand biehte, bey ernſter Straffe zu mandiren, auch nach Befindung das angetroffene loſe Geſindlein zu gebührlicher Straffe zu ziehen.

31. Damit auch der Bürger Nahrung befordert, und dieſelben die Onera um ſo viel deſto beſſer mit abtragen können, als wird denſelben das Brauen *) und andere Bürgerliche commercien und Nahrung zu feilen Kauff billig gelaſſen, keines weges aber den F. Beamten, Schreibern, Gohgreſen, Förſtern, Voigten, Prieſtern, Küſtern und dergleichen, oder andern Gerichts-Herren, wie auch Krügern, Müllern, und Bauers-Leuten daſſelbe zu verkauffen, auſſerhalb, was ſie zu ihrer eigenen Nothdurft, auſſerhalb Hochzeiten und Kind-Tauffen von nöthen haben, verſtattet, es wäre dann ſolches an einem und andern Ort beſtändiger Weiſe anders hergebracht, und ſoll auch niemandt, von dieſen oder andern Orte Bier oder Breyhahn zu hohlen gezwungen, ſondern jedem ob und wo er wolle, Bier zu hohlen frey geſtellet und verſtattet werden; Jedoch ſollen die Bürgere in Städten daentgegen, daß ſie gut Bier brauen, und daſſelbe um einen billigmäſſigen Kauff, nachdem das Korn und Hopffen in Wehrt oder Verkauff, geben, hinwiederum verpflichtet ſeyn, wie auch Bürgermeiſter und Räthe in Städten die Fäſſer und Tonnen, damit ſie nicht zu gering und klein gemachet werden, nach jedes Orts her- ge-

Braurecht der Städte

*) ſ. 1. L. T. A. Art. 51. imgl. Braurecht

1639. Apr. 3. gebrachten Gebrauch allemahl eichen, und auch ſteiff und feſt darüber halten ſollen. Es ſoll auch des Brantewein-Brauens und der Einfuhr des von Korn gemachten Brandteweins halber, bey der diſpoſition des oftgemeldten Gandersheimiſchen *) und anderer Abſchiede ſein Verbleiben haben, und darüber mit Ernſt gehalten werden.

Brandtewein-brennen.

Dielen- und Eiſen-Handel.

32. Soll denen Unterhanen im Lande der Dielen- und Eiſen- und anderer Berg-Materialien Kauff vor andern gegönnet, wofern ſie ein billigmäßiges, und dasjenige, was frembde davor entrichten, geben wollen.

Einige Neuerungen abzuſtellen.

33. Und nachdem auch beſchwerlich angezogen, daß denjenigen, welche des Fall-Holtzes, Hude und Weide berechtiget, und ſonſten die Hohe- und Nieder-Gerichtbarkeit, und andere dergleichen jura haben, daran in viel Wege, unter allerhand prætext und geſuchten Schein zu Neuerung beunruhiget, turbiret und beläſtiget, und dahero den Ständen und andern Unterthanen vielerhandt Incommoditaeten zugezogen werden, ſo iſt es diesfalls dahin gerichtet, daß alle vorgenommene Neuerungen gäntzlich wieder abgeſchaffet werden, und hernächſt die Beamten diesfalls allerſeits verfahren ſollen, wie der 27. Artic: mit mehren ausweiſet.

Arreſte und Repreſſalien.

34. So iſt auch ferner vor eine Beſchwerung angezogen, ob ſolten die Beamte, Voigte, und andere F. Dienere wieder die Unterthanen mit unzeitigen Arreſten, und repreſſalien verfahren, oder der Unſchuldige dadurch beſchweret werde, und darob allerhand inconvenientia erfolgen. Als dann dieſe Mittel zu recht regulariter verbothen, und nur in etlichen wenigen Noth-Fällen erlaubet ſeyn, ſo ſoll es damit auch inhalts rechtlicher Verordnung gehalten, und ſolche Arreſta und repreſſalien allein in den Fällen die in der F. Hoff-Gerichts-Ordnung erzehlet werden, und in Rech-

*) ſ. 1. L. T. A. Art. 34.

Rechten zugelaſſen ſeyn, verſtattet, aber von einem angeleg- 1639. Apr. 3.
ten Arreſt von den Beamten und Dienern mehr nicht, als von Alters hergebracht, von den Arreſtanten gefordert, oder genommen werden. Es ſollen auch die angelegten Arreſten ad praeſtitam cautionem de judicio ſiſtendo & judicatum ſolvendo ohn Verzug relaxiret, und aufgehoben werden. Da aber der eine oder andere, es ſey in Städten oder auf dem Lande, darüber zu verbothenen Arreſten ſchreiten würde, derſelbe ſoll nicht allein, den damit verurſachenden Schaden und Unkoſten erſtatten, ſondern auch gewärtig ſeyn, daß wieder ihn oder ſie, wegen Mißbrauch ſeines Ambts, mit ernſter Straffe verfahren werde.

Landſtände ſollen insgeſamt zuſammen kommen.

35. Da auch Sachen vorfielen, ſo die gemeine Landſchaft concerniret, ſollen dieſelben nicht in etzlicher privat-Perſohnen aus der Landſchaft Mittel Bedencken gezogen, und darüber ein allgemeiner Schluß gemachet, ſondern die Stände insgeſamt darüber gehöret, auch wenn der Landſchaft Nothdurft erfordert, daß dieſelbe, zu des Landes Beſten in zugelaſſenen Fällen, alles vermöge voriger hergebrachten Freyheiten und L. T. A. zuſammen kommen, ſolches zugelaſſen, und vor keine verbothene Conſpirationes oder conventicula gehalten werden.

Zehnten.

36. So iſt auch wegen der Zehndten verordnet, daß das Korn ehe und zuvor aus dem Felde nicht geführet werden ſoll, es ſey denn daß der Zehende zuvor gezogen: Jedoch ſoll der Zehntner in Abführung des Zehntens ſich keiner vorſetzlichen Verzögerung gebrauchen, ſondern auf Anzeige, daß das Korn geſchnitten und zum Einführen zeitig, den Zehnten ſobald ungeſäumt ausziehen, oder den Zehntbahren Leuten bevorſtehen, die Früchte abzuführen, und den Zehnten ſtehen zu laſſen *), die groſſen Ende-Stiegen auf acht und

*) ſ. auch Zehnt-Ordnung.

1639. Apr. 3. dreyßig Garben, eine kleine Ende-Stiege aber auf acht und zwantzig Garben, wie es an jedem Ort von Alters hergebracht, und höher nicht, geſetzet, auch ferners die groſſen Docken abgeſchaffet, und dem Zehendtnern frey gelaſſen werden, die End- und andere Stiegen zu zählen. Wäre aber einige Stadt und Commun, die es von Alters hätte anders hergebracht, in Recht erſtritten, oder darüber noch ſonſten eine litispendentz wäre, auch da Sprang-Felder ſich befinden, ſo ſoll es bey dem Herkommen, und L. T. A. gelaſſen werden.

Küchen-Termin. 37. Erklähren ſich auch S. F. G. dahin, daß ſie wegen der Küchen-Termin, wie es damit zu Zeiten ihrer an dem Fürſtenthum Calenberg geweſenen Hochlöbl. Vorfahren gehalten, Erkundigung einziehen, und ſich alsdenn auch derhalben weiters vernehmen laſſen, und alſo erklären wollen, daß die Unterthanen deswegen wieder das alte Herkommen nicht beſchweret werden ſollen.

Beobachtung und Haltung dieſes Abſcheides. 38. Damit über dieſem, auch vorigen Abſchieden, und denen darin berührten Articuln und puncten um ſo viel deſto mehr gehalten werde, ſo ſoll darauff vermittelſt des beſchwerten Theils Anruffen, was recht und ſich gebühret, nach Art der Keyſerl. Cammer- und Hof-Gerichts-Ordnung erkandt, und da ſichs begeben würde, daß der verbrechende Theil in Straffe erkandt, die Pön zum halben Theil dem Fürſtl. Fiſco heimfallen, des andern halben Theils aber die impetrirende Parthey ſich zu erfreuen haben.

Schluß. Daß nun alles, wie obſtehet, zwiſchen dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Georgen Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg für S. F. G. und deroſelben am Fürſtenthum Calenberg ſuccedirenden Hertzogen zu Braunſchweig ꝛc. Eins und der geſamten Landſchaft ſolches Fürſtenthums andern Theils, heute untengeſetztem

ſetztem

ſetztem dato beſtändiger maſſen abgeredet, beliebet, und be- 1639. Apr. 3.
ſchloſſen, alſo auch ewig währender unverbrüchlich gehalten werden ſoll, u. ſ. w. C. 8. n. 5. p. 66.

5. Landtags-Abſchied
Hannover den 26. Sept. 1646.

Anmerk. Aus dieſem L. T. A. iſt das Schatz-Patent entſtanden und verfertigt worden. ſ. Schatz §. 1.

Zu wiſſen. Als bey dem Durchleuchtigen Hochge- 1646. Sept. 26. Vom Schatz-weſen.
bohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian Ludewigen, Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, S. F. G. gehorſahme Land-Stände von Praelaten, Ritterſchaft, und Städten vielfältig und inſtändig angehalten, dieſelbige geruheten, das zerfallene Schatz-Weſen in puncto der Einnahme und Intraden der Landrenterey in eine richtige und gute Ordnung zu bringen, ſolches aber bishero wegen vieler Obliegen nicht geſchehen können; daß demnach durch göttliche Verleihunge, auf vorgepflogene reiſſe deliberation deren Landt-Stände heute dato ſolches im Nahmen des Allerhöchſten zu Wercke gerichtet, auch beliebet und geſchloſſen, wie folget:

1. Hat der G. L. F. in Gnaden gewilliget, willigt Aeltere Verordnungen ſind beſtättiget.
und confirmiret auch hiemit wiſſentlich, und wolbedächtlich, daß die Land-Tages Abſcheide, und darauf erfolgete Verordnungen ab Anno 1614, 1617, 1618, ſo dann Anno 1638. gemachte Anſtalt, ſo weit und ferne man in dieſen Reces davon ausdrücklich nicht abtreten wird, pro vero & ſolido fundamento bemeldter Land-Renterey Intraden gehalten werden ſollen. In maaſſen es dann, ſo viel den Dorff- Dorf-Tax
Tax, anreichet, bey demjenigen, was in ſpecificirten Abſchieden und Patenten enthalten, bis auf fernere Verordnung, ſein Bewandnis hat. Weil aber verbothen, daß niemand ſich ſolle unternehmen, mit dem Ackermann in die Helfte zu ſäen; So iſt S. F. G. gnädige ernſtliche Meinunge, wofern

1646. Sept. 26. fern je ſolches ſäen in die Helfte mit Vorbewuſt der Obrigkeit oder Beamten erheblicher Urſachen, an einem oder andern Ort zugelaſſen werden ſolte, daß alsdann derjenige, ſo neben dem Ackermann der Früchte zur Helfte, oder wie ſie ſich ſonſten pro quota vergleichen, geneuſſet, für ſeinen Anpart von jedem Morgen Landes nach advenant, aller widrigen Vergleichungen oder Contracte ungeachtet, geben ſolle, was deswegen die in Anno 1618. publicirte Tax vermag, und in ſich hält, worauf die Beambten und Gerichts-Herren eine fleißige Obſicht haben ſollen.

Scheffelſchatz. 2. Obwol in Anno 1618. auf ein jedes Fuder Korn, ſo der Meyer ſeinem Guth-Herrn zu Zins lieffert, 3½ Rthlr. Scheffel-Schatz angeſetzet, ſo hat doch ꝛc. a)

Iſt nachher gänzlich aufgehoben. a) Der Scheffelſchatz iſt nachhero gäntzlich abgeſchaffet worden. ſ. Schatz §. 1. Art. 2. a)

Schafſchatz. 3. Den Schaff-Schatz betreffend, bleibt es dabey, daß von jedem Schaff 2. Mariengroſchen, und von jedem Lamm 1. Mgr. jährlich entrichtet werden ſolle. Und weil die Ritterſchaft ſieder Anno 1618. bis 1643. incluſive aus fürgewandten Urſachen von ihren Schaffen nichts geſteuret, als laſſen es S. F. G. aus ſonderbahrer Milde und Güte, jedoch mit bald folgender Condition, wie es in futurum zu halten, dahin geſtalt ſeyn, daß bemeldte Ritterſchaft deswegen hinführo allerdings unbeſprochen ſeyn und bleiben ſolle; Es ſoll aber dieſelbige von Anno 1644. und 1645, für jedes Jahr 400. Rthlr. und alſo zuſammen 800. Rthlr. unverzüglich in die Land-Renterey zu geben verbunden ſeyn, welches ſie auch, nebenſt unterthäniger Danckſagung für die beſchehene remiſſion, zu thun verheiſſen. Worbey fürters wegen des futuri unwiederrufflich verglichen und geſchloſſen, daß die mehrgenandte Ritterſchafft alle Jahr beſonders anſtatt des Schaff-Schatzes in die Land-

Ren-

Renterey, bis ſo lange die in Anno 1614. contrahirte Schulden bezahlet, abführen ſolle, und wolle die Summe 800. Thaler; darentgegen dieſelbige mit der Zähl- oder Beſchreibunge ihrer Schaffe zumahl verſchonet, und fürbey gangen werden ſoll. Für allen Dingen aber wollen S. F. G. ein für allemahl, daß wegen der Schaffe ſo wenig bey S. F. G. Aembtern, als auch bey denen von der Ritterſchaft einige Colluſio fürgehe, ſondern daß die Schäffer, und ein jeder von ſeinen Schafen und Lämmern ihre Schuldigkeit ſub poena confiſcationis entrichten, und da ſich ausfündig machte, daß die von Adel, oder die Beamten Wiſſenſchaft von einigen Unterſchleiff hätten, will S. F. G. die willkührliche Straffe nach Befindung hiemit expreſſe ihro fürbehalten. Wegen der retardaten ſoll es hinfürters alſo gehalten werden, daß möglicher Fleiß anzuwenden, damit dieſelbige nicht aufwachſen. Wenn aber aus Noth dieſelbige ſich begeben, ſollen die Schatz-Einnehmer unter der Beamten oder Gerichts-Herrn Händen ein Atteſtatum einbringen, warum ſolche Reſtanten ſo bald oder gar nicht auf kommen können, und ſelbiges bey der Rechnung produciren, damit ferner gehörige Verordnung darauf erfolgen möge. 1646. Sept. 26.

4. Die Accis belangendt, laſſen es S. F. G. bey dem Herbringen, und weil allerhandt Mängel-puncte desfals von den Landt-Ständen fürgebracht, iſt deroſelben gnädiger Wille 1) daß alle Winckel-Brauen zu feilen Kauff, Hochzeiten, Kindtauffen, und andern Gelägen, bey denen von Adel, Pfarr-Herrn, Küſtern, gemeinen Bauers-Mann, und wer deſſen von Alters, wie recht, nicht befugt, inhalts ausgelaſſener F. Patenten eingeſtellet ſeyn ſollen. Da ſich aber Jemand auf ſeine poſſeſſion vel quaſi temporis immemorialis, oder ein ander privilegium beruffen wolte, ſollen die Schatz-Einnehmer dieſelbige der F. Rath-Stuben ſpecificiren, und darauf die

Accise vom Bier.

Winkelbrauen.

1646. Sept 26. die ſpecificirte fürgeladen, mit ihren juribus vernommen, und nach Befindung, was recht iſt, unverzüglich angeordnet werden *). So wollen auch 2) S. F. G. nicht geſtatten, daß die Marquetender, oder andere bey der Soldatesque ſich des Bier- oder Breyhanſellens ſollen gebrauchen, und dadurch die Land-Renterey, und das publicum bonum verkürtzen, ſondern über dero ausgelaſſenen und gedruckten Ordre mit Ernſt halten. Ebenmäſſig 3) ſoll es mit dem Gericht Gleichen gehalten werden, wie von Alters, daß nehmlich daſſelbige alle viertel jahr wegen der Acciſe Richtigkeit mit den Schatz-Einnehmern treffen ſolle. 4) Mit den Garten-Dörffern aber, weil ſich ſelbige die Accis und andere Steuren zu geben, verweigern wollen, iſt S. F. G. gnädige Meinung, daß die Schatz-Räthe mit denſelbigen alſo handeln, damit keiner ſich der Ungebühr zu beſchweren haben möge. Und behalten ſich S. F. G. ferner deciſion nach eingelangten ausführlichen Bericht hierunter bevor. Es ſoll 5) von einer jeden Ohmb Reiniſchen Brandtweins, wie auch von jeder Ohmb Werningeroder und andern frembden Korn-Brandtweins von demjenigen, der ihn ausſchencket, drey Reichs-Thaler Acciſe entrichtet werden. 6) Von einer jeden Brandtweins-Blaſen, ſo im Lande gebraucht wird, ſoll der, ſo des Brandtwein-Brauens ſich ernehret, jährlich drey Reichsthaler bezahlen.

Acciſe vom Brandtewein.

Blaſenzins.

Triftgeld.

5. Wegen der Drift-Gelder laſſen es S. F. G. dabey, daß diejenigen Drift-Gelder, ſo bey den öffentlichen Jahrmärckten fürfallen, in die Land-Renterey bezahlet werden, die andere wöchentlich aufkommende Drift-Gelder aber S. F. G. verbleiben ſollen, welches die deputirte ad ratificationem ihrer Mit-Landt-Stände angenommen.

Rechnung der Land-Renterey.

6. Wie es mit der Adminiſtration der Einnahmen und Ausgaben bey der Landt-Renterey hinführo zu halten, iſt deswegen

*) ſ. Strube Thl. 5. Bed. 105.

wegen heute dato eine ſonderbahre F. Declaratio abgefaſſet 1646. Sept. 26
und vollzogen, dabey es denn ſein Bewenden hat.

Alles dieſes was obſtehet, feſt und ſteif zu halten, iſt dieſer Revers u. ſ. w. C. 8. n. 6. p. 94. Schluß.

6. Landtags-Abſchied Hannover den 11. Merz 1650.

Zu wiſſen. Nachdem bey dem Durchleuchtigem Hochgebohrnem, Fürſten und Herrn, Herrn Georg Wilhelm Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, S. F. G. gehorſahme Landt-Stände dieſes Fürſtenthums Calenberg von Praelaten, aus der Ritterſchaft, groſſen und kleinen Städten, verſchiedentlich und unterthäniges Fleiſſes einkommen und gebehten, dieſelbige wolten belieben, denen von ihnen übergebenen puncten abzuhelffen: Und dann Hochgedachte S. F. G. ſich zu deren accommodir- und Abhelffung wolgeneigentlich hiebevor erkläret; Daß demnach mit Zuziehung gewiſſer deputirten aus oberwehnten Land-Ständen ſelbige heute dato werckſtellig gemachet worden, auf Maaß und Weiſe, wie folget. 1650. Merz 11.

1. Erklären S. F. G. ſich gnädiglich, daß Sie die Kloſter-Viſitationes erſter Möglichkeit zu Werck richten, und nach Dero Belieben ſo wol aus dem Mittel deroſelbigen Rähte, als aus den Landt-Ständen gewiſſe Perſohnen deputiren, und nach einkommener relation, auch darauf von denſelbigen eröffneten Gutachtens dasjenige verfügen laſſen wollen, was zu Nutzen und Frommen der Klöſter erſprießlich ſeyn wird. Kloſter-Viſitationen.

2. Die Cantzley-Taxa betreffendt, reſolviren S. F. G. ſich dahin, daß die in anno 1629. gemachte und renovirte Cantzley-Taxa hinführo feſtiglich gehalten, und dieſelbige nicht überſchritten werden ſolle. Desgleichen iſt auch wegen der Praejudicial-Beſcheide, welche auf Fürſtl. Rahts-Stuben in rechthängigen Sachen ertheilet werden, ſtatuirt, daß alle und jede Cantzley-Taxe und Termine.

1650, Merz 11. jede Principalen, deren Advocaten und Procuratoren, ſo für der F. Raths-Stuben zu thun, und zu ſollicitiren haben, die in ihrer Clienten Sachen erkandte Praejudicial-Beſcheide, der Gebühr nach, zu reſpectiren und allemahl in termino oder ante terminum mit der Gegen-Nothdurft einzukommen. Würde aber einer oder ander ſolchen termin vorbey ſtreichen laſſen, und inwendig 3. Tagen nach deſſelbigen Verflieſſung keine Handlung einbringen, ſo ſolle die Sache in dem puncto, darin ſie der Zeit befangen, für beſchloſſen angenommen, und darin was recht iſt, verordnet werden. Wäre es aber an dem, daß einem oder anderm Theil ſolche Hinderniſſe einfielen, daß er für abgefloſſenem termin zu handeln nicht vermöchte, derſelbige ſoll ſeine Urſachen, ehe dann der termin abflieſſet, ſchriftlich allemahl einbringen, und darauf richterlichen Beſcheidts gewärtig ſeyn, immaſſen ſolches allbereit durch einen den 19ten Novembris Ao. 1649. publicirten General-Beſcheidt den Parthеyen, und ihren Sachwaldten notiſiciret, und kund gethan, auch hiemit nochmahls repetiret, und beſtätiget

Hülfs-Gelder. wird. Belangendt die Hülff-Gelder, und zu welcher Zeit dieſelbige von dem verordneten Cantzley-Fiſcal zu exigiren, ſoll es damit hinführo alſo gehalten werden, daß gegen Ausreichung der Mandatorum Immiſſionis die gerührte Hülff-Gelder pari paſſu zu erlegen. Solte aber die obſiegende Parthey in notoriſchem ſolchem Unvermögen ſtecken, daß ſie die Hülff-Gelder, jetztberegter maſſen nicht in parato abführen könte, ſo wird man bey der F. Cantzley desfals eine ſolche moderation halten, daß zwart die mandata immiſſionis abgefolget, der Cantzley-Fiſcus aber aus den erſten Aufkünften des verholffenen Gutes ſeine contentation unfehlbahr erlangen, auch der Impetrante deßwegen einen ſchriftlichen Revers aus Händen ſtellen, ſolches alles Fleiſſes zu befordern, geſtalt dann dem Executori

darob

darob zu halten ernſtlich einzubinden *). Wann hinführo auf erſchienene Todes-Fälle, die Lehen bey F. Cantzley gemuthet und geſonnen werden, ſoll für ein Muth-Zettul derjenige, ſo die Lehnſinnung thut, in alles nicht mehr als einen Reichsthaler Cantzley-Gebühr zu geben ſchuldig ſeyn. 1650. Mer; 11. Lehn-Mutung.

3. Wie in Haltung der Land-Gerichte in den Aembtern ſolle jederzeit procediret werden, davon iſt in dem Ao. 1639. aufgerichteten Receſſ **) ſatte Verordnung gemachet, dabey es auch ſein Verbleiben haben ſoll, mit dieſer fernern declaration, daß die delinquenten mit ziemlicher und nicht gar zu hohen Geld-Buſſe ſollen beleget werden, dero Behuef die Beamte die alten Bruch-Regiſter oder Uhrkunden aufzuſuchen, und bey den Land-Gerichten zur Handt zu haben, damit man ſich darnach ſo viel deſto baß zu reguliren. Würde auch einige Parthey ſich durch den Ausſpruch des Land-Gerichts beſchwert befinden, ſtehet dem gravirten Theile frey, davon an die F. Rath-Stuben innerhalb zehn Tagen zu appelliren, und ſothane Appellation in den nächſten 4 Wochen zu proſequiren ***), da dann die Sachen ohne Weitläuftigkeit zu ſummariſcher, doch rechtmäßigen Verhör gezogen, und in möglichſter Kürtze zu Ende gebracht, und rechtmäßig erörtert werden ſoll. Würde aber der Appellant in obbeſtimter Zeit ſeine Appellation nicht verfolgen, ſoll es bey der vorigen Erkäntniß verbleiben. Landgerichte. Appellation von den L. Ger.

4. Die Conſtitutiones über etlichen ſtreitigen quaeſtionibus Juris, da die communes opiniones gegen einander lauffen, betreffendt, erklären S. F. G. ſich dahin, wann die gehorſahme Land-Stände deswegen eine ſpecification ſolcher caſuum überreichen werden, daß ſie alsdann das Werck in reiffe Entſcheidung der ſtreitigen Rechtsfragen.

*) ſ. Hülfe, Execution §. 2. Art. 10, a).

**) ſ. 4. L. T. A. Art. 2.

***) ſ. Juſtitz-Cancelley §. 4. Art. 3.

1650. Merz 11 reiſſe deliberation ziehen, die etwa noch weiters nöthige quaeſtiones hinzutragen, und darüber eine ſolche Richtigkeit beſchaffen laſſen wollen, wie es dem Vaterlande heylſahm zu ſeyn, ſich im Werck erzeigen wird.

Vom Rechte erſter Inſtantz der kleinen Städte. 5. Wegen des Juris primae Inſtantiae in civilibus der kleinen Städte über ihre Bürger, reſolviren S. F. G. ſich dahin, daß diejenige kleine Städte, welche ſolche jura primae Inſtantiae beweißlich haben, dabey ſollen geſchützet, dafern aber hierunter zwiſchen den Beamten und kleinen Städten Streit fürfiele, ſol derſelbige für der F. Raht-Stuben entſchieden, inmittelſt aber ein jedweder bey ſeiner poſſeſſion, darin er ſich beweißlich befindet, bis zu Austrag der Sachen, gelaſſen werden.

Aufrechthaltung der L. T. A. 6. Weil viele hiebevor und itzo von den Ständen angebene Beſchwerungen daher rühren, daß vielmahls den L. T. A. zuwieder, einer dem andern Beſchwerungen zuziehet; So werden dieſelbige an F. Raht-Stuben oder Hof-Gerichte remittiret, da den gravirten auf ihr Anruffen ohn Anſehen einiger Perſohn ſchleunig die Juſtitz adminiſtriret werden ſoll.

Schluß. Daß nun dieſes alſo u. ſ. w. C. 8. n. 7. p. 99.

7. Landtags-Abſchied
Hannover den 15. Oct. 1686.

1686. Oct. 15. Zu wiſſen. Demnach der Hochwürdigſter Durchläuchtigſter Fürſt und Herr, Herr Erneſt Auguſtus, Biſchoff zu Oßnabrüg, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Dero tragender gnädigſten Landes väterlicher Vorſorge nach, vor den Wollſtand und conſervation der Sr. Durchlaucht von Gott dem Allerhöchſten anvertraueter Land und Leute, gnädigſt behertziget, und erwogen, waßgeſtalt bey denen noch immerhin continuirenden gefährlichen Läuften und weit

aus-

ausſehenden Conjuncturen, die Herbeybringung derer zu der 1686. Oct. 15.
Höchſtnöthigen Landes-Defenſion und Sicherheit dero Eſtats und Lande, erforderter Geld-Mittel durch den bisherigen Modum Contributionis mit der Zeit faſt ſchwer worden, derſelbe gutentheils zurückblieben, und durch die dabey gebrauchte Executiones viele der Unterthanen gar herunter- und von Kräften gebracht worden, dero getreue Land-Stände des Fürſtenthums Braunſchweig-Lüneburg Calenbergiſchen theils ſolches auch ſelbſten mit erkannt, und Se. Durchl. alſo mit denſelben, und inſonderheit denen, aus dero Mittel zu dieſem negotio abſonderlich Deputirten reiflich überlegen und in Berathſchlagung ziehen laſſen, wie ſolchem Unweſen vorgebauet, das geliebte Vatterland vor dem anſcheinenden und beſorgenden Uebelſtand praeſerviret, und die geſamte Unterthanen bey der ohnabwendlichen Continuation des Beytrages, bey erträglichem Stande erhalten, und zu dem Ende ein ſolcher Modus erſonnen werden möchte, welcher dem Lande leidlich, ohne ſolche Schärffe und Acerbitaet, als bey der Exaction der Contribution erfordert worden, zu practiciren, und einem jeden der Billigkeit und ſeinem Stande und Vermügen nach herbey ziehen, zugleich aber auch das Commercium in dieſen Landen nicht beſchweren noch ſchwächen mügte. Und dann dabey ſo woll die eine Zeithero in dieſen Landen practicirete Bier-Acciſe oder Licent, als in einigen benachbarten Landen mit ziemlichen Succeſſ und Nutzen eingeführete General-Acciſe Veranlaſſung gegeben, der Sachen, und ob ſolcher Modus in dieſen Landen auch zu practiciren, weiter nachzudencken, geſtaltſahm bey denen desfals angeſtelleten verſchiedenen diaeten und Zuſammenkünften, dergleichen Conſumtions-Licent, jedoch mit müglichſter Verſchonung des auswärtigen Commercii, umb eine zu Unterhal-

1686. Oct. 15. terhaltung der Militz und andern nötigen, vor dieſen aus der General-Contributions-Caſſa genommenen Ausgaben erforderte Summa von 20,000 Rthlr. monathlich zu erreichen, gegen gäntzliche Aufhebung der bißherigen Contribution ſo woll auf dem platten Lande, als in den Städten, einzuführen, gut befunden, und darüber beygefügte Accis-Ordnung ausgearbeitet worden; So iſt dabey ferner verabſchiedet worden, daß

Conſumtions-Acciſe auf ein Jahr zur Probe.

1. Solche Conſumtions - Acciſe, und wie dieſelbe hernacher gehen, auch ob ſie dem Lande vorträglich fallen wolle, auf ein Jahr lang, von deren Einführung anzurechnen, zu verſuchen; und ſo dann wegen fernerer dero Continuation oder anderer Verordnung, weitere Entſchlieſſung zu nehmen.

Stimmen der Stände in Anſehung der Auflagen.

2. Geſtalt dann dabey höchſtgedachte S. Durchl. auf dero getreuen Landſchaft geziemende Vorſtellung ſich dahin gnädigſt erkläret, daß durch dieſen veränderten modum collectandi Deroſelben Privilegiis, Frey- und Gerechtigkeiten, inſonderheit aber circa collectas herbrachten Juri ſuffragii nichts derogiret, noch praejudiciret ſeyn ſolle, und S. Durchl. dadurch darin Neuerung einzuführen nicht gemeinet, ſondern bey ſolchem modo ſowoll die zum Verſuch beliebte Zeit über, als wann derſelbe künftig weiter prorogiret werden ſolte, jedoch vorbehältlich ihre Landes-Fürſtl. Hoheit, und daß derſelben dadurch kein Abbruch geſchehehe, ermeldter dero getreuen Landſchafft circa collectas hergebrachtes Jus ſuffragii, inſonderheit circa quaeſtionem An, quanti et temporis ſive durationis gelaſſen, und ſolchem nach ohne vorgangene Landſchaftliche Berathſchlagung, wie hergebracht, derſelbe nach verfloſſener Zeit nicht weiter extendirt oder prorogiret, darin nichts hauptſächliches geändert, die jedesmahl bewilligte Summe nicht erhöhet,

erhöhet, noch ſo ferne dieſelbe auß den beliebten Stücken zu erhalten, dazu mehrere gezogen, oder dero Taxt erhöhet, von demjenigen was Monathlich durch dieſen modum auffkommt und gehoben wird, mehr nicht, alß die bewilligte Summ zu den Außgaben gebrauchet, ſolches alles zu des Landes Beſten und der Erhaltung der Milice angewandt, und wann ein mehrers auffkommen würde, zu Erſetzung deß zu Zeiten in einem oder andern Monate ſich befindenden Abganges im Vorrath behalten, und nicht angegriffen, und ſo woll zu deſſen Verſicherung, alß auch, bey etwa ſich findender Ringerung ſolcher Einnahm, umb auf deſſen Erſetzung bedacht zu ſeyn, denen Deputirten von der jedesmahligen Einnahm, auch demjenigen, was auf den ſtatum Militiae erfordert werden wird, ſo offt es nöthig, oder verlanget wird, Nachricht ertheilet, auch halbe Jahrs, oder Quartal-Extracte gegeben, ſie auch zu Einnehmung der Rechnung gezogen, und dieſelbe alle Jahr, ſo ferne keine unumgängliche Verhinderungen einfallen, eingenommen werden ſollen. 1686. Oct. 15.

3. Inſonderheit aber, nachdem bey Belieb- und Annehmung dieſes Modi das Abſehen haubtſächlich und einig und allein dahin gerichtet, daß dagegen die bisherigen Ordinari-Contribution der Landes Einwohner auf dem platten Lande ſo woll, als in denen groſſen und kleinen Städten gäntzlich abzuſchaffen, ſo haben die von der Landſchaft Deputirte hiebey ausdrücklich verwahrt und aus bedungen, höchſtgedachte S. Durchl. auch beliebet, und ſich dahin erkläret, auch aufs kräftigſte verſichert und verſprochen, daß es dabey ſein Verbleiben haben, und bey dieſem neuem Modo der Conſumtions-Acciſe ohne Zuzieh- und Einwilligung dero getreuen Landſchaft die Ordinari-Contribution der Landes Einwohner entweder gantz oder zum theil, keines weges continuiret, oder wieder eingeführet werden ſolle; Wegen der bisherigen Neben-Anlagen aber, Contribution abgeſchaffet.

1686. Oct. 15. aber, Behueff der Officier-Servicen und Quartier, nicht allein in denen Städten, ſondern auch auf dem Lande, imgleichen die Kreiß-Steuren, Naßau- und Schaumburgiſche- auch Princeſſinnen-Aliment-Gelder, Proviant- und Magazin-Korn, Hämelſchen und andern Veſtungs-Baues, und wann dergleichen Vorfallenheiten künftig mehr kommen ſolten, welche bißhero nicht ſo aus der Ordinari-Contribution genommen, als allein nach dero Fueß angeleget, iſt beliebet worden, daß dieſelbe nach dem bißherigen Fueß der Contribution, ſo lange, biß man einen andern und beſſern Modum darin erfinden wird, ferner reſpective gelaſſen, und eingerichtet, und neben der Conſumtions-Acciſe her, eingehoben werden ſollen.

Neben-Anlagen in den Städten.

4. Alldieweiln auch in etzlichen Städten Behueff der bißherigen Contributions Abführung nicht geringe Schulden gemachet worden, dero Abfuhr- und Verzinſung aber, aus dem Beytrag der Acciſe nicht genommen werden kan, gleichwol Credit zu erhalten; So wird zwarten dazu jedem Orts eine abſonderliche Anlage nach dem Fueß der bißherigen Contribution ferner gemachet werden müſſen, damit aber dabey die gemeine Unterthanen nicht über die Gebühr beſchweret werden mögen; So haben S. Durchl. dieſes puncts halber ausdrücklich erinnern laſſen, daß dero Behuef zuforderſt jeden Orts von ſolchen Schulden ein gewiſſes Corpus zu formiren, was davon eigentlich Behuef der Contribution zu einem rechtlichen Anleihen aufgenommen, zu unterſuchen, und in ſolch Corpus zu bringen, die Cämmerey Schulden aber damit nicht zu vermiſchen, nach der Gröſſe ſolcher Contribution-Schulden und zu dero erforderter Verzinſung eine Anlage zu machen, dabey aber andere ohnnöthige Außgaben u. Koſten abzuſtellen, und die darauf bißhero gangene vergebliche Koſten zu Verzinß- und Abführung ſolcher Schulden anzuwenden, ferners auch die von der Contribution noch ausſtehende und auf den

Häuſern

Häuſern guten theis haftende Reſtanten, wegen dero Zurück- 1686. Oct. 15.
bleibung ſolche Schulden gemachet werden müſſen, nach und nach, ſo viel müglich, einzutreiben, auch bey Verkauffung der Häuſer der Collecte Intereſſe und jura zu beobachten, und ſolches zu Abführ- und Verzinſung der Schulden mit anzuwenden, ſolches alles auch, wie auch alle Neben-Anlagen, mittelſt vorgängigen Berichts an die F. Geheimte Rath-Stube, und dero Approbation, vorzunehmen, damit alle Unrichtigkeiten hierunter um ſo viel mehr verhütet werden.

Neben-Anlage zu Hameln.

5. Inſonderheit, als die Stadt Hameln vorbringen laſſen, waßgeſtalt mit approbation des G. L. F. die Cämmerey daſelbſt, aus der allda aufgebrachten Contribution über der Stadt zur Caſſa gebrachtes Contingent, und ohne deſſen Abgang, jährlich 700 Thaler, zu Erhaltung Credits zu heben gehabt, und ohne die Continuation ſolchen Beytrags dieſelbe nicht beſtehen, noch das Credit-Weſen erhalten werden könnte, aus der Acciſe Einnahme aber ſolches künftig abzuführen nicht thunlich fallen wollen: So iſt von S. Durchl. gnädigſt beliebet und reſolviret, daß von Bürgermeiſter und Rath zu Hameln, darzu eine abſonderliche Anlage, nach dem jetzigen Fueß der Contribution behalten, und dieſelbe zugleich mit denen übrigen Neben-Anlagen eingetrieben werden möge.

Reuterſpeiſung auf dem Lande und Servis der Officiers.

6. Ob woll an Seiten der Landſchaft unterthänigſt gebeten, daß die Reuter-Speiſung auf dem Lande, wieder abgeſtellet und von der bewilligten Summ dagegen denen Reutern die volle Gage wieder gereichet, annebenſt auch die Officier-Servicen auf dem Lande und in den Städten, davon im 3ten Articul auch Meldung mit geſchehen, wieder ex Caſſa, und von ſolchen 20000 Thlr. genommen, und dero Behueff die Neben-Anlagen wieder eingezogen werden müchten; dieweiln man jedoch nicht wiſſen könne, wie

1686. Oct. 15. weit die von der Acciſe aufkommende Summa zureichen müchte, hingegen die gefährlichen und unruhigen Zeiten, und die dabey erforderte hohe Koſten vorgeſtanden; Alß iſt beliebet und von der Landſchaft eingewilliget, daß die Officier-Servicien, weil dieſelbe vor dieſem über das bewilligte Contributions-quantum abſonderlich angeleget, dieſes Jahr über noch in ſtatu quo, jedoch ohne Conſequence, zu laſſen, mit der Reuter-Speiſung auf dem Lande aber vorerſt noch ein halb Jahr zu continuiren, mit dem Anhange, daß, nach Ablauff ſolches halben Jahrs, die Stände auf desfalß mit denſelben anſtellende Communication ein ſolch Mittel ausfinden, dadurch S. Durchl. intention und die Nothdurft aufs gleichſte erreichet werden müge.

Was von der bewilligten Summe zu bezahlen.

7. Von obgemeldten gewilligten 20000 Rthlr. ſollen nur allein diejenige Außgaben bezahlet werden, ſo bißhero zu Unterhaltung der Milice, denen Legations-Koſten und ſonſten aus der General-Contributions-Caſſa genommen, und wozu die ſämtliche Stände ihren Beytrag gethan. Die Salarirung der auf das Accis-Weſen verordneter Einnehmer, Gegenſchreiber und ander Bedienten aber (ohne was unten hievon eximiret) wie auch die Competentz vor die zur Mit-Auffſicht verordnete Commiſſarios, und dann auch (wann über die 20000 Rthlr. ſo viel überſchieſſet) die Beſoldung derer bey F. Geheimten Cantzley zur Beobachtung des Accis-Weſens und dieſer Einnahme nöthiger Bedienten, ſollen über die bewilligte Summ der 20000 Rthlr. von der Acciſe geſtanden; da aber dieſelbe über angeregte bewilligte Summ keinen Ueberſchuß trüge, dieſer letzterer Bedienten bey F. Cantzley Competentz von der auf der forenſium bonis auf gewiſſe Maſſe noch bleibender Contribution genommen, zu andern Außgaben aber, abſonderlich Neben-Anlagen, als in denen negſt vorigen Articulen mit mehrem enthalten, gemacht werden; Es wäre dann,

daß

daß über das jetzo und künftig bewilligende quantum, ſo aus der Acciſe zu nehmen, und über die Salarirung der obbenannten Bedienten, dieſelbe ſo viel aufbringen würde, daß auch von denen vor ſpecificirten Neben-Anlagen einige und zwarten diejenige, ſo zu des Landes gemeiner Sicherheit gewidmet, und worzu alle Stände und Unterthanen das ihrige beyzutragen ſchuldig, daraus genommen werden könnten. 1686. Oct. 15.

8. Da über alles Vermuthen aus denen zu dieſen Conſumtions-Accis beliebten Speciebus und der Taxt, die Summ der 20000 Rthlr. ſo zu denen Courrant-Ausgaben gewidmet, nicht zu erheben ſein ſolte, ſoll mit der löblichen Landſchaft, und inſonderheit denen zu dieſem negotio Deputirten, woher und auf was Weiſe ſolcher Abgang ſchleunig und ohnverweilet zu erſetzen, überleget, und von denſelben darzu auf Mittel gedacht werden, damit S. Durchl. deroſelben zu denen nötigen Current-Ausgaben verſichert ſein können. Wie es zu halten wenn nicht 20000 Rthlr. aufkommen.

9. Damit aber daran ſo viel weniger Mangel entſtehen, und die bewilligte Summa deſto beſſer zu erhalten ſein müge: So ſoll von ſolcher Conſumtions-Acciſe niemand, der im Calenberg. wohnhafft, und unter S. Durchl. und dero Schutz ſich aufhält, er ſey geiſt- oder weltlichen, hohes oder niedrigen Standes, frey- und ohnfrey, Civil- und Militair-Bediente, hohe und niedrige Officier, oder Soldat zu Roß und Fueß, weiter nicht, als in nachfolgenden Articuln enthalten, eximiret ſeyn. Von der Conſumt-Acciſe iſt niemand frey.

10. Allermaſſen höchſtged. S. Durchl. auch ſelbſt bey Dero und Dero Frau Gemahlin, auch Princen und Princeſſinnen Hoffſtadt, nichts als die Liberey-Kleider, imgleichen die Kleidung und Schuhe vor die Soldatesque und Ausſchuß, ſo derſelben von S. Durchl. gegen Abzug ihrer Gage gegeben wird, ausgenommen, die Acciſe dem Lande zum Be- Der Landesherr bezahlet vom Hoffſtaat.

 ſten

1686. Oct. 15. ſten mit zu übernehmen, und abführen zu laſſen ſich gnädigſt erkläret.

Freylaſſung der Ritterſchaft zum Theil.

11. Und ob woll S. Durchl. dagegen darauf beſtanden, daß dieſer Beytrag gantz univerſal ſeyn müſſe, und die von der Ritterſchaft ſolchen dero Fürſtrühmligſten Exempel unterthänigſt zu folgen, und dieſen Beitrag mit zu übernehmen hätten, mit der gnädigſten Verſicherung, daß ſolches im übrigen ihren habenden Immunitaeten, Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten nicht praejudiciren ſolle. Nachdemmahlen aber dieſelbe dagegen nebſt Anziehung angeregter dero bißhero in Obſervantz gebliebener Freyheit auch die Unmüglichkeit und die deroſelben daraus erfolgende Ruin unterthänigſt vorgeſtellet, und ſie bey ſolchen Freyheiten ferner zu laſſen geſuchet, aus Liebe zum Vaterlande auch endlich dieſelbe allein auf die Freylaſſung Brod- und Brau-Korns, auch Schlacht-Viehes, ſo ſie auf ihren Gütern zuziehen, und darauf ſelbſt conſumiren würden, reſtringiret, und von allen, ſo ſie desfalls zu kauffen, oder auſſer ihren Gütern conſumiren würden, und danebſt von allen übrigen, unter den Impoſt gezogenen Speciebus denſelben abzuführen, und alles, es ſey frey oder nicht, Unterſchleiff zu vermeiden, anzumelden, und darüber reſpective Frey- oder Accis-Zettuln zu fordern, unterthänigſt erkläret, und darüber noch überhaubt 800 Thlr. dem Publico beyzutragen ſich offeriret: So haben S. Durchl. ſolches Dero freywilliges Oblatum gnädigſt angenommen, und iſt alſo beliebet worden, daß bey ſolcher Accis die von der Ritterſchaft, ſo würcklich Landſtände ſein, zu Land-Tagen beruffen werden, und daſelbſt Seſſionem et Votum haben, vom Brod-Korn, Maltz und zu eigner Nothdurfft ſelbſt gebraueten Bier, auch Maſt-Viehe, und was auf ihren Adelichen Gütern gewachſen, geerndtet und zugezogen, und in ihren daſelbſtigen Haushaltungen und Küchen, da ſie ſelbſt wohnhaft ſein, wie auch auf denen Gütern,

ſo

ſo ſie auf Rechnung adminiſtriren laſſen, wieder conſumiret 1686. Oct. 15.
wird, frey und eximiret bleiben ſollen, mit dem ausdrücklichem Anhange, daß dabey aller Unterſchleiff ernſtlich vermieden, und alſo, was von dergleichen Stücken, anderswo und auſſer ſolcher Güter, von ihnen oder ihren Angehörigen conſumiret, oder auch verkauffet oder zu Deputat gegeben, und von ihren Bedienten in dero abſonderlichen Haußhaltungen, oder auch auf ihren verpachteten Gütern überall conſumiret wird, völlig verimpoſtet, und darauf dieſe Freyheit nicht gezogen, weiters auch von allen übrigen Speciebus die Acciſe abgeführet, alles auch, es ſey frey oder nicht, gehöriger Orten angemeldet, und darüber Zettel genommen, auch da hiewieder nicht doweniger jemands ihres Mittels Unterſchleiff zu hegen würde betreten werden, derſelbe ſolcher Freyheit für ſeine Perſon verluſtig, ihre Bediente und Angehörige aber, gleich andern Uebertretern, ernſtlich beſtraffet werden ſollen. Dahingegen aber erklären ſich S. Durchl. dahin gnädigſt, daß ſolche Dero getreuen Ritterſchafft freywillige Uebernehmung zu des Landes Beſten, deroſelben habenden Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten nicht praejudicirlich ſein, noch dahin von jemand gedeutet oder extendiret werden ſolle.

Durch- und ausgeführte Waaren ſind frey.

12. Vornemlich aber und vor allen Dingen iſt das Commercium cum exteris und inſonderheit mit denen angräntzenden und benachbarten Landen hievon gäntzlich zu eximiren, geſchloſſen, alſo, daß, wann ein Fremder oder Ausländer, welcher hie beſtändig, oder eine Zeitlang zu ſubſiſtiren nicht gemeinet, oder jemandes aus denjenigen Oertern in S. Durchl. Landen, woſelbſt dieſe Acciſe nicht eingeführet würde, herein kommen oder ſenden, im Lande und in einem unter der Acciſe ſtehenden Orte, von denen unter die Acciſe gezogenen Stücken, was zu kauffen und hinaus zu führen, oder auch ein Landes Einwohner davon was auſſer Landes, oder an

obge-

1656. Oct. 15. obgemeldte Oerter verkauft, und verſendet, davon gantz kein Impoſt gefordert, ſondern ſolches alles frey paſſiret, ſo gar auch in denen Dingen, ſo vorhin ſchon verimpoſtet weren, dem Verkäuffer der Impoſt ex Caſſa wieder refundiret, ſonſten auch in andern Dingen und inſonderheit beym Brod und Fleiſch zum feilen Kauffe ſolche Uffſicht geführet werden ſolle, damit darin alle ohnzuläßige und eigennützige Uberſetzung, zumahlen bey ceſſirender Contribution abgeſtellet, und alſo die fremden und Ausländer das Commercium mit dieſen Landen nicht zu meiden, ſondern vielmehr wegen des geringern Einkaufs zu ſuchen veranlaſſet werden mügen.

Accise der Cleriſey.

13. Ob woll auch der Cleriſey und denen darunter begriffenen Perſohnen, Predigern, Kirchen- und Schuldienern, auch der verſtorbenen Wittiben mit ihren angehörigen, in conſideration des bey den meiſten ſich findenden geringen Salarii die Exemtion von dieſer Acciſe gerne gegönnet werden wollen; So iſt ſolches doch nicht thunlich befunden, hingegen aber auf dero Satisfaction gedacht worden, ſolchergeſtalt, daß ſo viel die Prediger und Schul-Diener, auch der verſtorbenen Wittwen auf dem Lande anlangt, weil befunden worden, daß dieſelbe bey dem Quartal-Opffer vielfältig hintergangen, ihnen mehrentheils gar geringe Opffer, auffgeworffen worden, ſolches von nun an gäntzlich abgeſtellet, und dagegen denen Freyſaſſen zwarten und anderen Leuten von Condition, was ſie denen Predigern und Schul-Dienern zuwenden wollen, anheimb geſtellet, im übrigen aber die eingepfarrete in gewiſſe Claſſes gebracht und jeder ein gewiſſes Quantum; als alle Quartal einem Vollmeyer 2 mgr. und deſſen Frauen 1 mgr. einem halb Meyer 1 mgr. 4 ₰. deſſen Frau 1 mgr. Einem Höfeling und Großköter 1 mgr. 4 ₰. deſſen Frau 6 ₰., einem Kleinköter, Brinckſitzer und Häußling 1 mgr. deſſen Frauen 4 ₰., einem Knechte 10 ₰. und einer Magd 6 ₰., Kindern über

über 18 Jahren ohne Unterſcheid Knecht und Mägden gleich, 1686. Oct. 15.
unter 18 Jahren aber, ſo zum Nachtmahl geweſen, oder doch 14 Jahr alt ſeyn, und bey ihren Eltern Knechte und Mägde Dienſte thun, eben ſo viel, da dieſelbe aber bey ihren Eltern dergleichen Dienſte nicht thun, ſondern von denſelben zur Schule und ſonſten unterhalten werden müſſen, Voll- und Halbmeyere Kinder auch eben ſo viel, als Knechte und Mägde, Köther und Brinckſitzer Kindern aber ein Drittel weniger angeſetzet, ſolche Anlage von denen Beamten und Gerichts-Herren durch die Voigte mit Zuziehung der Küſter eingefordert, und deshalber aus F. Geh. Cantzley gehörige Verordnung bey Einführung der Acciſe zugleich mit ausgelaſſen, und dann von ſolcher Anlage denen Predigern auf dem Lande und Pfarr-Wittwen daßjenige, was ſie von denen Dingen, deren ſie zu ihrer Nothdurft und Haußhaltung nothwendig bedürffen, nicht aber zum luxu und Ubermaß gebrauchet und conſumiret, das Jahr über erweißlich zur Acciſe gegeben, ſo weit ſolche Anlage zureichen kan, Satisfaction gegeben und Erſtattung gethan, dabey jedoch auch darauf, ob jemand auch dingpflichtige Güter hätte, mit geſehen, und dero Verbeſſerung durch dieſen Licent mit in Conſideration gezogen, und zu ſolcher Eintheilung eine Commiſſio aus dem Geheimen Rath, dem Conſiſtorio und der Landſchaft formiret und angeordnet werden ſolle. Wegen der Schulmeiſter auf dem Lande iſt allerſeits davor gehalten, daß wenn über die F. Schul-Ordnung de Anno 1680. nach welcher ein jeder Haußmann ſeine Kinder, ſo zwiſchen 6. und 12. Jahren ſein, zur Schule halten, oder nicht, doweniger, das darin geſetzte Schulgeld entrichten müſſe, nachdrücklich gehalten würde, dieſelbe das Onus, ſo ihnen durch die Acciſe aufgebürdet würde, davon woll tragen, und ohne Schaden bleiben könnten, und alſo beliebet worden, daß ſolche Schul-Ordnung renoviret, und die Beamte und Ge-

Schulmeiſter auf dem Lande.

1686. Oct. 15. richts-Herrn darüber zu halten erinnert werden ſollen. Wegen derjenigen Küſter aber auf dem Lande, ſo keine Schulen dabey halten, iſt vorkommen, daß dieſelbe mehrentheils ein Handwerck oder Ackerbau, oder andere Handthierung dabey treiben, und ſich alſo davon nehren könnten, andern aber, ſo kein Handwerck oder andere Nahrung dabey zu treiben wüſten, von vorgemeldten Quartal-Opffer etwas zuzuwenden. Der Stadt Predigere auch Kirchen- und Schul-Diener halber, ſo woll in groſſen als kleinen Städten, iſt vorkommen, daß derer viele dingpflichtige Häuſer und Güter hätten, und Bürgerliche Nahrung mit treiben, und beym Abgang der Contribution durch die Acciſe groſſen Vortheil empfinden würden, und alſo dahin geſchloſſen worden, daß bey denjenigen, ſo dergleichen dingpflichtige Güter hätten, auch Nahrung trieben, der ſublevation pro Satisfactione mit in Conſideration kommen, wegen derjenigen aber, ſo dergleichen Güter nicht haben, ſondern bloſſerdings von ihren Bedienungen ſich ſouſteniren, erbieten ſich Bürgermeiſter und Räthe in den Städten dahin zu ſehen, daß ihren Predigern von den Eingepfarreten, und wie es jeden Orts Gelegenheit nach ſich am füglichſten practiciren laſſen will, Satisfaction beſchaffet werden ſolle. Dabey aber wegen der Stadt Göttingen, daß das Paedagogium nicht von Bürgermeiſter und Rath, ſondern von Ihrer Durchl. dependirete, und alſo zu dero daran beſtelter Leute Satisfaction Bürgermeiſter und Rath nicht gehalten, ſondern woher dieſelbe ſonſten zu nehmen, zu bedencken wäre, erinnert worden, von der Stadt Hannover aber der Vorſchlag geſchehen, daß wann die diſpenſationes Behuef der Privat-Trauung und heimlichen Beyſetzung wieder abgeſtellet, und die Prediger damit in priſtinum ſtatum ihrer Accidentien wieder geſetzet würden, alsdenn ſie dieſe Acciſe gerne übernehmen würden, und darauf die Gedancken dahin gangen, daß weil ſolches vieler Urſachen halber

Prediger und Schul-Diener in Städten.

halber nicht wol thunlich, dabey ſolche Maſſe zu halten, daß ehe denen Predigern und Schul-Dienern nach gewiſſen mit Approbation des F. Conſiſtorii vom Rath zu machenden Claſſibus ein gewiſſes gereichet, keine dergleichen diſpenſationes auszugeben; An Seiten der Stadt Münder aber und der andern kleinen Städte iſt angeführet und verwahret worden, daß woferne ein oder andern Orts eine Anlage oder Beytrag Behueff der Prediger und Schul-Diener und dero angehörigen gemacht werden müſte, dabey auch derjenige Unterſcheid, ſo bey der Satisfaction der Prediger billig befunden, zu attendiren, und darzu diejenige, ſo mit liegenden Gütern verſehen und Nahrung trieben, und durch die Acciſe vor andern ſubleviret würden, zu ſolchen Beytrag höher als ein ander, ſo bloß von ſeiner Beſoldung lebte, gezogen werden müſte. Endlich iſt bey dieſem Punct einhellig dahin geſtimmet worden, daß, nachdem, die Armen-Häuſer und Hoſpitalien von dieſen Impoſt frey zu laſſen, Unterſchleiff zu vermeiden auch nicht thunlich fallen wolle, denſelben der außgebende Licent künftig auch wieder zu erſtatten, woher aber ſolches zu nehmen, (wobey auf einen theil der Beſtraffung der Unterſchleiffe und confiſcirender Güter das Abſehen gerichtet worden,) ſich mit der Zeit ergeben würde. 1686. Oct. 15. Armen-Häuſer und Hoſpitäler ſind frey.

14. Zu Beobachtung dieſes Impoſtes iſt beliebet worden, daß von S. Durchl. aller Orten fleißige und getreue Leute zu Einnehmern, Gegen- und Thorſchreibern, Viſitatoren, beſtellet, inſonderheit aber zu den Gegenſchreiberenen in denen ſo woll groſſen als kleinen Städten von denen Magiſtraten S. Durchl. Leute zur Beaydigung praeſentiret, in denen Adelichen geſchloſſenen Gerichten aber, an welche bishero die Contribution immediate aus F. Geh. Cantzley ausgeſchrieben, und darauf dieſelbige immediate ad Caſſam geliefert, worunter auch die Praelaten, ſo dergleichen ſeparate Impoſt-Bediente.

 rate

1686. Oct. 15. rate Gerichte haben, mit gemeinet, die Einnehmer von denen Gerichtsherrn praeſentiret, auch auf vorgängige Beäidigung angenommen, von S. Durchl. aber gelegene Oerter zu Gegenſchreibereyen und Wiederlieferung der ausgegebenen Zettel verordnet werden ſollen, dabey ſich dann S. Durchl. auf dero Deputirten aus der Landſchaft beſchehenes Suchen ferner dahin gnädigſt erkläret, daß zu denen Einnehmern in den Städten und Gegenſchreibern bey den geſchloſſenen Gerichten, umb alle apprehenſion vor Eingriffe in ſolche Gerichte zu vermeiden, keine Gerichts-Schultheiſſen, Beamte, Stadt- oder andere Voigte, Gogräffen oder andere Leute, ſo bey denen Aemtern oder in denen Städten mit denen Jurisdictionalibus zu thun haben, gebrauchet werden ſollen, in denen in S. Durchl. Aemtern vorhandenen Adelichen Untergerichts-Dörffern, wollen S. Durchl. auch geſchehen laſſen, daß darin zu Beobachtung dieſes Impoſtes auch von ſolchen Unter-Gerichts-Herrn jemand, jedoch daß derſelbe ans Amt, darin ſolch Dorf gelegen, durch den Commiſſarium zur Beäidigung verwieſen, auch von dem im Amte verordneten Receptore die Accis-Zettel, wie in andern Dörffern geſchehen wird, nehme, demſelben davon Rede und Antwort gebe, und das erhebende Geld einliefere, geſetzet, wann auch daſelbſt was ſtraffbahres vorfällt, ſolches nicht ans Amt gezogen, ſondern in gemeinen Fällen vor den Gerichtsherrn gebracht, von demſelben oder auf Anmelden des Einnehmers oder Gegenſchreibers ſchleunige Juſtitz adminiſtriret, und zu Handhabung der Ordnung Hülffe geleiſtet werden; die höhere Caſus aber, ſo nicht vor die Unter- ſondern vor die Hohe-Gerichte gehören, bey den Aemtern, welche die hohe Gerichte über jeden Ort haben, wie hergebracht, cognoſciret werden; Es ſoll auch ſolcher Unter-Receptor, wie in andern Amts Dörffern gleichfals geſchehen wird, und bishero

bey

bey der Contributions Einforderung practiciret worden, nicht 1686. Oct. 15.
ex Caſſa und von der Accise, ſondern von dem Gerichts-herrn oder der Dorffſchaft abſonderlich ſalariret werden.

15. Die aufs Accis-Weſen beſtellete Perſohnen, ſollen ſich überall bey ihren Amte keiner Jurisdiction anmaſſen, insonderheit aber in denen Gerichten und Städten dem Gerichts-Herrn und Ordinari Obrigkeit nicht eingreiffen, dabey dennoch auch an Exequirung der abgefaſſeten Accis-Ordnung, und Unterſuchung des Unterſchleifs nicht gehindert, ſondern ihnen vielmehr dazu von der Obrigkeit jeden Orts auf ihr Anmelden Aſſiſtiret, und zu Exequirung der Ordnung alle mügliche Hülffe und Vorſchub ſchleunig und ohnverweilet geleiſtet, und alſo, wann von Licentbahren Dingen was untergeſchlagen und nicht recht angemeldet, noch veracciſet, oder auch in Abforder- und Wiedereinlieferung der Zetteln, und ſonſten der Ordnung nicht nachgangen wird, und die defraudatores in flagranti betroffen werden, von den Licent-Bedienten das verfallene Guth ohne Requiſition der Obrigkeit weggenommen, und das Delictum der Obrigkeit zur Beobachtung ihrer Strafe angemeldet, wenn aber der Unterſchleiff hernacher erſt auskähme, oder zweiffelhaft wäre, ſolches von denen Bedienten jeden Orts Obrigkeit ſogleich angemeldet, und von derſelben nicht allein ihme zu deſſen mehrer Erkundigung gehörige Aſſiſtence geleiſtet, ſondern auch darauff ex officio eifrig und ſchleunig inquiriret, und wann ſichs findet, ſo woll mit der Caducirung des Guths oder Erſtattung deſſen Wehrts Behuef des Denuncianten und Armen, als auch der verordneten Beſtraffung, gleichwoll nach dem in negſt vorigen Articul zwiſchen den gemeinen und hohen Fällen gemachten Unterſcheide verfahren werden. Da aber der Magiſtrat jeden Orts hierin nicht ſein Amt verrichtete, oder auch ſolche Fälle vorkähmen, ſo in der

Accise-Bediente haben keine Gerichtsbarkeit.

 Accis-

1686. Oct. 15. Accis-Ordnung nicht Specialiter und expreſſe determiniret, oder auch die Verfaſſung des Wercks ſelbſt angehen, ſoll von denen Licent-Bedienten davon immediate an S. Durchl. Geh. Cantzley referiret, und die darauf ergehende Verordnungen ſo woll an den Gerichts-Herrn und Ordinari Obrigkeit als die Licent-Bedienten reſcribiret werden, es wollen auch Ihre Durchl. gnädigſt geſchehen laſſen, daß die Müller, Fleiſcher, Schneider und andere gleichwoll nach der beliebten Aydes-Formul, vor denen Gerichten, und eines jeden ordentlichen Immediat-Obrigkeit, jedoch in Gegenwart des verordneten Commiſſarii, oder doch des von Ihrer Durchl. beſtelleten Einnehmers oder Gegenſchreibers beaydiget werden.

Gerichtsbarkeit über die Accis-Bediente.

16. So viel aber die Gerichtbarkeit und Jurisdiction über die auf das Accis-Weſen beſtellete Perſonen anlanget, wann dieſelbe vorhin unter der Ordinairen Obrigkeit geſtanden, bleiben ſie, auſſer ihres Amts, auch ferner darunter, diejenigen aber, ſo dieſer Receptur halber, und zu Beobachtung der Acciſe von S. Durchl. ein- und andern Orts von neuen beſtellet, und geſetzet ſeyn, und künftig noch werden geſetzet werden, ſein als andere F. Bediente zu conſideriren *).

Beſtellung der Aufſeher

17. Iſt vor gut gefunden, und haben S. Durchl. ſich gnädigſt gefallen laſſen, daß ſie, zumahlen Anfangs und bey Intoduction dieſes modi aus Mittel der Landſchaft zur Mit-Aufſicht gewiſſe Perſonen in denen Quartiren verordnen wollen, welche in denen ihnen angewieſenen Aemtern, Clöſtern, Adelichen Gerichten, groſſen und kleinen Städten dahin ſehen ſollen, damit ſo woll von denen Bedienten, als Acciſanten die Schuldigkeit beobachtet, Unterſchleiffe verhütet, oder entdecket und beſtraffet, den Bedienten darin von den Gerichts-Herrn und Ordinari-Obrigkeit gehörig adſiſtiret

*) ſ. davon auch Licent-Ordnung §. 13. Art. XI.

ret und Hülffe geleiſtet werde, zu dem Ende alſo ſollen die- 1686. Oct. 15.
ſelbe alle Monat zum wenigſten einmahl ihren Diſtrict, und zwarten in den groſſen Städten, und Münden, mit Zuziehung des aus Mittel des Raths daſelbſt verordneten Commiſſarii, und alſo beede conjunctim und nicht einer allein, viſitiren, der Einnehmer und Gegenſchreiber Rechnungen und Manualia, welche zu dem Ende an ſie verwieſen werden ſollen, erfordern, dieſelbe und ſonſten ihre Adminiſtration examiniren, den Geld-Vorrath an denen Orten, woſelbſt dazu keine abſonderliche Caſſa iſt, ſich zeigen laſſen, nach allen Umſtänden und vorgefallenen Sachen genaue nachfragen, denen gegen die Ordnung vorgangenen Mängeln remediiren, auch nach Befindung davon ſo woll, als andern, am F. Geh. Cantzley referiren, ſonſten auch auſſer ſolcher Viſitation ein jeder an ſeinem Orte denen Einnehmern und andern Bedienten zur Handhabung der Ordnung möglichſte Aſſiſtence leiſten, auch auf dero Anmeldung mit Rath an Hand gehen. Gegen ſolche Mühe ſollen denſelben die übliche Zehrungs-Koſten, als einem von der Ritterſchaft des Tages 2. Thlr. von den Städten aber 1. Rthlr. ſo lange Zeit, als ſie bey ſolcher Viſitation, und zwarten in den Städten, beede conjunctim zuthun haben, von dem Einnehmer daſelbſt gegen Quitung gereichet und berechnet werden. Es werden dieſelbe aber hiebey erinnert, daß ſie keine vergebliche Koſten machen, noch bey Beobachtung ihrer eigenen Sachen dieſen praetext gebrauchen, oder auch zu Lucrirung der Zehrungs-Koſten die Verrichtungen protrahiren, ſondern ſolche zu Erſparung der Koſten müglichſt beſchleunigen, annebſt auch hiebey verwahret, daß, wann das Werck erſt im Gange, dieſe Commiſſion, und die dazu erfordernde Koſten müglichſt wieder einzuziehen.

18. Die

1686. Oct. 15.
Verwahrung der gehobenen Gelder.

18. Die erhebende Gelder ſollen von den Einnehmern alle Monat ſogleich den dritten Tag, nach Endigung eines jeden, an die in jeden Quartier, verhandene Caſſiers, als Quartier-Receptores, geliefert, und darüber, wie bey der Contribution bisher geſchehen, von demſelben Rechnung gehalten, überdem aber noch bey F. Geh. Cantzley die Haubt-Rechnung von dem Ober-Einnehmer formiret und geführet; ſolche Gelder auch vorhero in den F. Aemtern und abſonderlichen Gerichten biß zur Auszahlung an den Quartier-Einnehmer, wie gemeldet, von den Particular-Receptoren verwahrlich zuſammen behalten, und zu dero Verſicherung von demſelben zulängliche Caution genommen, in den Städten aber dazu eine abſonderliche Caſſa auf der Accis-Stube, oder einen andern ſichern Orte, wozu der Einnehmer einen, und der Magiſtrat auch einen abſonderlichen Schlüſſel haben, verfertiget, und darin, was des einen Tages gehoben, und nicht wieder ausgegeben, des andern Morgens ſogleich von dem Einnehmer in Gegenwart des Gegenſchreibers hinein geworffen, und nicht doweniger von denſelben gehörige Caution geſtellet, nach Endigung jeden Monats des negſten Tages ſolche Caſſa geöfnet, das Geld nachgezählet, und nebſt einen Zettel unter des Einnehmers Unterſchrifft an gehörigen Ort geliefert, von denen Particular-Receptoren und Gegenſchreibern auch nach Endigung jeden Monats, in vier Tagen die Extracte, in längſtens 14. Tagen aber die vollkommene Rechnung zu F. Geh. Cantzley eingeſandt werden.

Der Vorrath iſt ſogleich zu verimpoſten

19. Endlich iſt beliebet worden, daß umb ſo gleich im Anfang und bey Einführung dieſes modi eines Geld-Vorraths zu Salarirung der Milice und andern nötigen Ausgaben verſichert zu ſeyn, nicht allein dabey ſogleich aller bey einem jeden zu ſeiner Conſumtion verhandener Vorrath von Wein, er ſey angezapffet, oder nicht, wie auch Mehl, Saltz,

Saltz, und vom 1ten Sept. an, geſchlachtetem Viehe, an- 1686. Oct. 15.
gemeldet, und verimpoſtet, auch mit demjenigen, was von allen unter dieſen Impoſt gezogenen Stücken zu entzeln Ver-kauff bey jemand vorhanden iſt, es auch alſo gehalten, der bey einem Kauffmann aber verhandene gar groſſe Vorrath allein beſchrieben, und nach und nach beym Verkauff und Conſumtion davon der Impoſt beobachtet, und wegen ſol-chen Vorraths eine genaue Viſitation angeſtellet, und dann darzu noch in den erſten Monath, da derſelbe eingeführet wird, eine halbe Kopffſteur nach dem Fueß der vorigen de Anno 1678. (jedoch daß auf dem Lande, auch in den Städten die Kinder, ſo bey den Eltern Knechte und Mägde Dienſte thun, denſelben gleich angeſchlagen werden) aus-geſchrieben werden ſolle. Und ob woll hiebey der Einfüh-rung halber auf den negſt abgewichenen Monat September, und zwarten den 20ten deſſelben gegen die heranna-hende Schlacht-Zeit Reflexion gemachet, und mit den Schluß deſſelben die Contribution aufzuheben intendiret worden; Nachdemmahlen aber die Landſchaftlichen Handlungen ſich etwas verzogen, und vor dero erlangter Richtigkeit zu die-ſem modo die erforderte Anſtalt nicht erreichet werden kön-nen, daß nicht abzuſehen, wie zu deſſen würcklicher Einfüh-rung, ſo bald, als woll nöthig geweſen wäre, zu ſchreiten; So iſt zu Erſetzung des Abgangs kein ander Mittel, als die Continuation der Ordinari - Contribution in dieſem Monath October neben der Einführung der Acciſe, wo-mit ſo viel müglich auf den 20ten dieſes der Anfang zu machen, zu erſinnen geweſen, und alſo dieſelbe noch auf ſolchen Monat prorogiret worden; Jedoch mit der aus-drücklichen Verwahrung, daß inzwiſchen der Licent ohn-fehlbar eingeführet, ſolches gegen die obbeſtimte Zeit zu Werck

1686. Oct. 15. gerichtet, nach aller Müglichkeit befordert, und damit die Contribution aufgehoben werden ſolle.

Zu Urkund und feſter Haltung u. ſ. w. C. 8. n. 8. p. 103.

Laternen

ſ. Gaſſen-Laternen zu Göttingen.

Laufbügel

ſ. Schlingen, Laufbügel §. 1.

Lauf-Paß der enrollirten Handwerks-Burſchen

ſ. Handwerksburſche die enrolliret.

Läuten

ſ. Klocken-Anſchlagen.

Leder und Leder-Arbeit

Licent — §. 1. Was für Leder und Leder-Arbeit an Licent zu bezahlen, ſ. Licent-Ordnung §. 6.

Legge

ſ. Linnen-Legge

Legitimation

ſ. auch Ehebruch, Hurerey §. 2. S. 637.

1711. Merz 20. Der Fündlinge und Zigeuner-Kinder, welche aus Herrſchaftl. Caſſen erhalten werden. — §. 1. Die Fündlinge und Zigeuner-Kinder, welchen von dem Landesherrn der nothdürftige Unterhalt gereichet worden, ſind durch ein Landesherrliches Reſcript legitimiret und ihnen die Fähigkeit beygelegt worden, in die Aemter und Gilden aufgenommen zu werden. Reſcr. vom 20. Merz 1711. C. 4. n. 10. p. 24.

1711. Dec. 23. Die armen Kinder in den Waiſenhäuſern bedürfen keinen Geburthsbrief bey den Gilden. — §. 2. Weil auch in Anſehung der wegen Armuth in den Waiſenhäuſern verpflegten Kinder, öfters in den Jahren, wenn ſie bey ein Handwerck gebracht werden können, von den Aemtern und Gilden, wegen Ermangelung ihrer Ge-

Geburths-Briefe, viele Schwierigkeiten erregt werden; ſo hat der Landesherr um denſelben abzuhelffen reſolviret, in genere alle und jede in denen Wayſenhäuſern anjetzo befindliche oder auch vorhin geweſene Kinder zu legitimiren, und den mehrentheils aus Armuth entſtehenden Mangel der Geburths-Briefe zu erſetzen, und iſt ſothane Legitimation durch ein ausdrückliches Reſcript geſchehen, mithin iſt zugleich verordnet, daß dieſelbe ohne Erforderung eines Geburths-Briefes nicht allein Amt- und Gildenfähig, ſondern auch ſonſt für ächt und recht gebohrne gehalten werden ſollen. Reſcr. vom 23. Dec. 1711. C. 4. n. 11. p. 25. 1711. Dec. 23.

Legitimatio ad acta

ſ. Procurator beym Ober-App. Ger. §. 1. Art. 3.

Lehn, Belehnung

§. 1. Bey den Herrſchaftlichen Belehnungen ſoll ein jeder Vaſall folgendes produciren und übergeben: 1) Ein beglaubtes Atteſtat, zu welcher Zeit der letzte Lehn-Träger geſtorben. 2) eine Verzeichniſſe der Mitbelehnenden Namen nach ihrem Alter und Verwandniſſe unter des Lehn-Trägers Unterſchrift; Und falls darunter einige Unmündige verhanden, ſollen die nächſten Anverwandten dahin ſehen, daß den Unmündigen, wann es nicht bereits geſchehen, Vormünder geſetzet werden. 3) Sollen Vollmachten von allen Intereſſenten: und falls Unmündige darunter ſich befinden, von denen Vormündern, auch Vollmachten nomine Ihrer Pupillen, und Ihre Original-Tutoria nebſt deren Abſchriften, eingeſandt werden. Weniger nicht 4) Soll ante Terminum der Belehnung eine ordentliche Specification aller zu dem Lehen gehörigen Stücke, wie ſie nach der Ordnung in denen Lehn-Briefen auf einander folgen, wo nemlich ein jedes Stück, und abſonderlich die Ländereyen nach der Morgen-Zahl, oder Einfall, be- Ohne Jahrzahl. Was bey den Herrſchaftlichen Belehnungen zu produciren.

Ohne Jahrzahl legen, von wem und mit was Recht ſie jetzo poſſidirt, genutzet und gebrauchet werden, unter des Lehn-Trägers Unterſchrift, eingeſandt werden. 5) Soll bey der Belehnung der älteſte und jüngſte Lehn-Brief in Originali nebſt deren leſerlichen Abſchriften, und zwar gebrochen geſchrieben, übergeben werden. Wie auch 6) Soll mittelſt Producirung der in Händen habenden Original-Quitungen documentirt werden, daß die Lehn-Waaren von den vorigen Fällen richtig abgeführet worden. Und letztens 7) Sollen die Lehn-Waaren bey der Belehnung, dem Herkommen gemäß, in Spiciebus oder an Courant mit dem gewöhnlichen Auf-Gelde abgeführet, und künftig keine Reſtanten paſſiret werden. **Publicirt unter dem Königl. Geheimen Cancelley-Secret** C. 6. n. 141. p. 346.

§. 2. Bey der Belehnung iſt von dem Lehnträger folgender Eyd abzuſtatten:

Lehn-Eyd. Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Georg — König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſten ꝛc. ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, Sollet Ihr, Krafft übergebener Vollmacht, in Eurer Principalen Seele geloben und ſchweren, einen Ayd zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß Sr. Königl. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. — wollet treu, hold, gehorſam und dienſtwertig ſeyn, Dero Beſtes wiſſen und nach euſſerſtem Vermögen befordern, Arges aber, ſo viel an — iſt, kehren, wehren und warnen, auch in Raht und That nicht ſeyn, darinn wider höchſt-ermeldte Sr. Königl. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. oder Dero Lande und Leute gehandelt, gerahten oder gethan werden mögte, ſolte, wolte, oder könnte. Darzu die Lehne, ſo oft der Fall kommt, ſinnen und empfahen, dieſelbe

jederzeit

jederzeit verdienen, und an keinem andern Orte, dann für Sr. Königl. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. verrechten, dieſelbe ohne Dero gnädigſtes Vorwiſſen und Willen in keinerley Weiſe alieniren, oder ſonſten von einander kommen laſſen: Da — auch verſchwiegene Lehne wüſten oder hernachmahls erführen, dieſelben getreulich anmelden und offenbahren, und ſonſten all dasjenige thun und leiſten — und — was getreuen Lehn-Leuten Ihrem Lehn-Herrn zu thun eignet, zuſtehet und gebühret. Wann aber Se. Königl. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. nach dem Willen des Allmächtigen (das doch ſeine Göttliche Güte lange Zeit zu verhüten gnädigl. geruhen wolle,) mit Tode abgehen würden, alsdann Deroſelben älteſtem hinterlaſſendem Herrn Sohn, und Sohns-Sohn, und ſodann fürters Dero Männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach dem Recht der Erſtgeburht in abſteigender Linie, und wann deren keine mehr verhanden ſeyn ſolten, alsdann Sr. Königl. Majeſtät nachgebohrnen Herrn Söhnen, Sohns-Söhnen und ſo fürters Deroſelben Männlichen Leibes-Lehns-Erben nach dem Recht der Erſtgebuhrt in abſteigender Linie, dafern aber auch von dieſen niemand mehr am Leben ſeyn ſolte; alsdann der Herrn Hertzogen von der itzigen Wolffenbütteliſchen Linie, Fürſtl. Durchlauchtigkeiten und Dero Männlichen Leibes-Lehns-Erben, und zwar hinkünftig allezeit nach dem Recht der Erſtgebuhrt obiges alles gebührend leiſten; alles getreulich und ohn Gefehrde, So wahr — Gott helffe und ſein heiliges Wort. C. 6. n. 142. p. 348. Ohne Jahrzahl

§. 3. Die Lehns-Vollmachten ſollen folgendermaſſen abgefaſſet ſeyn: Lehns-Vollmacht.

1. Demnach der Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte Fürſt und Herr ꝛc. ꝛc. auf beſchehenes unterthänigſtes Anhalten dem Geſchlechte — die durch Abſterben — eröffnete und befällete Lehn hinwieder conferiren zu laſſen allergnädigſt reſolvi- Für den Vaſallen ſelbſt.

Ohne Jahrzahl ſolviret, zu dem Ende auch auf König- und Churfürſtl. Geheimten Cantzley zu erſcheinen verabladet worden, wegen eingefallener Verhinderung aber in Perſon nicht erſcheinen —. Als habe — dazu — bevollmächtiget, wie ihm dann damit und in Kraft dieſes vollkommene Macht und Gewalt auftrage —, in beregtem Termino auf König- und Churfürſtl. Geheimten Cantzley zu erſcheinen, und die Lehne in — Namen zu empfangen, und den Lehn-Eyd in — Seele dahin abzuſchweren, daß höchſtgedachte Sr. Königl. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. und Dero Succeſſoren allemahl nach dem Recht der Erſtgebuhrt getreu, hold und dienſtwärtig ſeyn, Deroſelben Beſtes wiſſen und befodern, Schaden und Nachtheil aber kehren und abwenden, auch in Raht und That nicht ſeyn wolle —, darin wider Se. Königl. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. und Dero Lande und Leute gerahten oder gethan werden möchte, ſolte, wolte, oder könnte, denen Lehnen auch getreulich vorſtehen, und ohn Sr. Königl. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. Conſens davon nichts veräuſſern wolle; Und hat ſonſten — Bevollmächtigter alles zu thun und zu verrichten, was ſich disfals eignet und gebühret, auch ſelbſten gegenwärtig thun und verrichten könnte; Was nun gedachter — Bevollmächtigter bey dieſes Lehns Empfahung, dieſer Vollmacht gemäß thun und verrichten wird, ſolches — jederzeit genehm- und Ihn deßhalber Schadlos halten. Geben ꝛc. C. 6. n. 144. p. 349.

Für die Vormünder. 2. Demnach der Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte Fürſt und Herr ꝛc. — Pflegbefohlnen auf allerunterthänigſtes Anhalten die durch Abſterben — eröffnet und befällete Lehn hinwieder conferiren zu laſſen, in Gnaden reſolviret, und Dero Behuef der — pro termino angeſetzet worden, — aber wegen eingefallener Verhinderung in Perſon nicht erſcheinen können: Als habe — dazu — bevollmächtiget, thu

ſolches

ſolches auch hiemit und Kraft dieſes in beſter Form Rechtens Ohne Jahrzahl
alſo und dergeſtalt, daß derſelbe — tutorium in originali
und copia, wie auch — Pflegbefohlnen Namen und Alter
produciren, darauf die gewöhnliche Anlobung dahin thun
ſolle, daß Sr. Königl. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. und
Dero Succeſſoren allemal nach dem Recht der Erſtgeburt —
Pupille — getreu und hold ſeyn, Deroſelben Beſtes wiſſen,
werben und ſchaffen, Schaden und Arges aber, ſo viel —
möglich, kehren, wehren und warnen, auch in Raht und
That nicht ſeyn ſolle, darin wider höchſtgedacht Sr. Königl.
Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. oder Dero Lande und Leute
gehandelt, gerahten oder gethan werden möchte, ſolte, wolte
oder könnte, daß — auch wegen — Pflegbefohlnen denen
Lehn-Gühtern getreulich vorſtehen, auch wegen derſelben da-
von thun und leiſten wolle — was getreuen Lehn-Leuten Ih-
rem Lehn-Herrn zu thun eignet, zuſtehet und gebühret, nicht
weniger wann — Pflegbefohlene — mündige Jahre erreicht,
denſelben anzeigen wolle, daß — ſich ohngefodert bey Königl.
und Churfürſtl. Lehn-Cammer anmelden, und den gewöhnli-
chen Lehn-Eyd entweder in Perſon oder durch einen gnugſah-
men bevollmächtigten Anwald ableiſten ſoll, maſſen dann wann
die Majorennitaet da iſt, ſolches König- und Churfürſtl. Ge-
heimten Cantzley daſelbſt anzeigen wolle — Was nun ged. —
Bevollmächtigter dieſer Vollmacht gemäß thun und verrichten
wird, ſolches — jederzeit für genehm, und ihn deßfals ſchad-
loß halten. Geben ꝛc. C. 6. n. 145. p. 350.

Lehn, Lehngut

§. 1. In wie fern in die Lehn- und Ritter-Güter die Vollſtreckung der Execution in ſelbige.
Execution vollſtrecket werden könne, ſ. Hülfe, Execution §.
2. Art. 25. 26.

Veräuſſerung und Verpfändung derſelben iſt verboten.

§. 2. Die Veräuſſerung, Verſetz- und Verpfändung der Herrſchaftlichen Lehngüter, ohne Conſens des Landesherrn, iſt bey Verluſt derſelben dem Lehnmann verboten. ſ. Veräuſſerung der Lehn- Erbenzins- und Meyer-Güter §. 1.

Die Einheimiſchen ſollen bey Belehnungen den Vorzug haben.

§. 3. Bey heimgefallnen Herrſchaftlichen Lehnen, und den damit vorzunehmenden neuen Belehnungen, ſollen die Eingeſeſſenen von Adel vor Fremden den Vorzug haben. ſ. 1. L. T. A. Art. 41.

Lehn und Erbe ſind zugleich anzunehmen.

§. 4. Die Kinder ſollen ihrer Aeltern Lehn und Allodium zugleich repudiiren oder annehmen, nicht aber jenes allein. ſ. 4. L. T. A. Art. 2. a. E.

Lehne Brandenburgiſche

ſ. Mindenſche in hieſigen Chur- und Fürſtl. Wolffenbüttelſchen Landen belegene Lehne.

Lehn-Eyd

ſ. Lehn, Belehnung §. 2.

Lehn-Fall

Wenn zwey in einem Jahre kommen.

§. 1. Wenn zwey Fälle in einem Jahre geſchehen, und auf den erſten ehe der andere kommen, noch keine Belehnung erfolget, ſoll der Lehnträger mit gedoppelter Lehn-Waare verſchonet werden. ſ. 1. L. T. A. Art. 43.

Lehnsfolger

Soll das Lehn ohne das Erbe nicht annehmen.

§. 1. Die Kinder ſollen die Erbſchafft der Aeltern ohne das Lehn nicht repudiiren, ſondern beides zuſammen entweder annehmen oder nicht. ſ. 4. L. T. A. Art. 2. a. E.

Lehn- Erbenzins- und Meyer-Güter

ſ. Veräuſſerung der Lehn- Erbenzins- und Meyergüter.

Lehnmann, Lehnträger, Vaſall

ſ. Lehn, Belehnung §. 1. 2. 3.

Lehns-

Lehns-Mutung

§. 1. Wegen der von ſehr vielen Lehnleuten und Vaſallen unterlaſſenen Verfolgung und Mutungen der Herrſchaftlichen Lehne, ſind zu verſchiedenen Zeiten nachdrückliche Erinnerungen ergangen, und verſchiedene Termine ſub praejudicio und daß nach Ablauf derſelben keine Entſchuldigungen angenommen, ſondern nach aller Strenge gegen die nachläſſigen Lehnleute verfahren werden ſolle, bekannt gemacht und publiciret worden. Soll von den Lehnleuten nicht unterlaſſen werden.

§. 2. Für eine Lehns-Mutung ſoll an Cancelley-Gebühr nicht mehr als 1 Rthlr. gegeben werden. ſ. 6. L. T. A. Art. 2. Was dafür zu entrichten.

Lehns-Specification

ſ. Lehn, Belehnung, §. 1. Nr. 2) und 4)

Lehns-Vollmacht

ſ. Lehn, Belehnung §. 1. Nr. 3). imgl. §. 3.

Lehn-Waare

ſ. 1. L. T. A. Art. 43.

Lehr-Brief

ſ. Geburths- und Lehrbriefe auch Kundſchaften der Handwerker §. 1. Art. 1. 2. 3. imgl. Gilden-Reglement §. 1. Art. 2. imgl. Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern §. 1. Art. 2.

Lehr-Jahre der Handwerker

ſ. Gilden-Reglement §. 1. Art. 24.

Lehrjungen

ſ. Gilden-Reglement §. 1. Art. 20. u. f. imgl. Sabbaths-Feyer §. 1. Art. 9. und §. 2. Art. 4.

Leibes- und Gemüths-Beſchaffenheit des Inquiſiten

ſ. Defenſion des Inquiſiten §. 2. Art. 11.

Leibzucht der Meyer

ſ. Meyer-Ordnung §. 7.

Leichen-Stein

ſ. Begräbniß §. 8. (122.).

Leinſaamen

1736. Dec. 10. Strafe der Verfälſchung des Rigaiſchen.

§. 1. Demnach zum Beſten der Unterthanen die Veranſtaltung gemacht worden, daß hinführo alle Jahre durch eine zu Lauenburg aufgerichtete Handlungs-Compagnie, unter Beobachtung gewiſſer Praecautionen, die vors Land benöthigte Quantitaet aufrichtigen Rigaiſchen und Libauiſchen Säe-Lein-Saamens angeſchaffet, und denen, ſo es verlangen, um billigen Preis verkauffet werde *). Dabey aber nöhtig ſeyn will allen und jeden Unterſchleiff, welcher ſowohl von Schiffern und Fuhrleuten, als auch von denen Lein-Saamen-Händlern begangen werden kan, nach Möglichkeit zu verhüten; So iſt verordnet: 1) daß ſich die Schiffer und Fuhrleute der Anbohrung oder Verfälſchung derer Lein-Saamen-Tonnen und allen andern Unterſchleifs, bey Straffe der Veſtungs-Arbeit, gäntzlich enthalten ſollen, und haben die Zoll-Bediente die auswärtigen Schiffer und Fuhrleute beym Eintritt ins Land deſſen zu verſtändigen und ſie zu warnen. 2) Daß ſich bey gleicher Straffe niemand gelüſten laſſen ſolle, die durch die Handlungs-Com-

*) Von dieſer Handlungs-Compagnie, und daß gewiſſe Lager-Städte im Lande benannt werden ſollten, woſelbſt die Unterthanen aufrichtigen Rigaiſchen und Libauiſchen Leinſaamen erkaufen können, war bereits vorhin Anzeige geſchehen vermöge Ausſchr. vom 21. Dec. 1735. C. 4. n. 127. p. 335. Ausſchr. vom 14. Febr. 1736. C. 4. n. 129. p. 347. Ausſchr. vom 11. May 1736. C. 4. n. 130. p. 348. Desgleichen iſt durch das Ausſchr. vom 10. Dec. 1736. C. 4. n. 132. p. 352. und durch eine Nachricht vom 20. Febr. 1738. C. 4. n. 133. p. 354. den Unterthanen auch angezeiget, wie der Leinſaamen-Handel eingerichtet, und was für Vorſichtigkeiten dabey gebraucht werden, um die Käufer zu verſichern, daß ſie aufrichtige Waare erhalten mögen.

Compagnie mit dem Lüneburgiſchen Pferd bezeichnete Lein-Saamen-Tonnen zu misbrauchen, oder ſolches Zeichen oder die Jahr-Zahl auf denen Tonnen zu verändern. 3) Daß ſolche Zeichen auf denen Lein-Saamen-Tonnen jedesmahl vor Michaëlis, bey 20 Rthlr. Geld-Buſſe, davon der dritte Theil dem Denuncianten zu reichen, von denen Lein-Saamen-Händlern mit einem Beil oder Schneide-Meſſer abgehauen werden ſollen; Und endlich 4) daß ſich niemand, bey Straffe des Karrenſchiebens und der Landes-Verweiſung, unterſtehen ſolle, den von der Compagnie empfangenen oder ſonſt angeſchaften Lein-Saamen zu vermiſchen oder zu verfälſchen, oder für ein anderes Gewächſe als er iſt, auszugeben, noch auch überjährige Saat für einjährige zu verkauffen, noch ſonſt untüchtigen Lein-Saamen zur Ausſaat zu verhandeln. **Vero. vom 10. Dec. 1736.** C. 4. n. 131. p. 351. 1736. Dec. 10.

Libell, Klaglibell

ſ. **Klage, Klaglibell.**

Libellus appellationis

§. 1. Wie der Appellations-Libell einzurichten und abzufaſſen, ſ. *Materialia appellationis* **§. 1. Art. 13.** imgl. **Klage §. 1.** Deſſen Abfaſſung.

Libellus articulatus

§. 1. Die artikulirten Klagen ſind in hieſigen Landes-Gerichten durchgängig abgeſchaffet, und ſoll der Libell puncts-weiſe eingerichtet werden. ſ. **Vergleich §. 2. Art. 3.** Iſt abgeſchaffet.

Licent-Bediente

ſ. **Licent-Ordnung §. 14.**

Licent-Defraudation

ſ. **Licent-Ordnung Anmerk. zum §. 1. Art. I.** imgl. **Anm. zum §. 3. Art. XII. u. f.** wie auch viele andere Stellen der **Licent-Ordnung.**

Licent-Freyheit

ſ. Licent-Ordnung §. 10.

Licent-Ordnung

Anmerk. Von der Einführung und erſten Einrichtung des Licents oder der Conſumtions-Acciſe ſ. 7. L. T. A.

1739. Oct. 23. Da die zeither erlaſſenen Licent-Ordnungen nachher durch verſchiedene beſondere Reſcripte verändert worden, und dahero nöthig erachtet, dieſelbe zu revidiren, ſo iſt wegen des Conſumtions-Licents folgendes verordnet und feſtgeſetzt worden:

§. 1. Vom Geträncke

Von Weinen. 1. Von *Alicanten*, Spaniſchen, Mußcaten, Italiäniſchen, und allerhand ausländiſchen ſüſſen Weinen, *Malvaſier*, *Baſtart Sec*, *Frontignac*, *Vin de St. Laurent*, *Bourgogne*, *Champagne*, *Eremitage*, *Cote Roti*, *Chateau Margot*, Ungariſchen Wein, *Porto*, *Madera* und *Vin de Couſin*, werden von der Ohme oder von 40. Stübchen Wormſer Eiche gegeben ꞊ ꞊ ꞊ 5. Thlr.
und vom Quartier ꞊ ꞊ ꞊ a) 1. mgr. 1. pf.
Von Rheiniſchen, Moſeler, Neckar, Francken-weiſſen und andern geringen Franzöſiſchen Weinen, alß *Pontac*, *Rocquemore*, *vin de Tavelle*, und dergleichen, weniger nicht von denen aus Sachſen und andern Provintzen eingebrachten, als Eſchweger, Allendorffer, Witzenhauſiſcher, Havelsberger, und allen übrigen Land-Weinen, wie auch von Bleichert, von der Ohm ꞊ ꞊ ꞊ 4. Thlr.
und vom Quartier ꞊ ꞊ ꞊ b) 1. mgr.

Moſt. Moſt wird denen Weinen jeder Art, aller Obſt-Moſt aber dem Zitter-Eßig gleich verlicentet, und von der Ohm ſol-
Obſt-Moſt. chen Obſt-Moſtes gegeben ꞊ ꞊ ꞊ 18 mgr.
und vom Quartier ꞊ ꞊ ꞊ 1. pf.

a) Iſt

a) Iſt erhöhet worden, zuerſt auf ; ; 7½ Rthlr. 1775. Aug. 4. Erhöhung auf feine Weine.
und nachher auf ; ; ; 8. Rthlr. 27. gr.
und endlich per Ohm ; ; ; 10. Rthlr.
und vom Quartier ; ; 2. gr. 2. pf.
Vero. v. 4. Aug. 1775. H. A. v. 1775. St. 74.

b) Iſt nachher auf 6. Rthlr. und 7. Rthlr. erhöhet und endlich per Ohm auf ; ; 8 Rthlr. Erhöhung auf gemeine Weine.
und vom Quartier ; ; 1. gr. 7. pf.
Ebendaſelbſt

2. Vom *Uſcobar*, *Rac*, *Eau de Barbade*, Rheiniſchen, Frantzöſiſchen, Francken, Straßburger und andern Elſaſſer, auch ſonſt von allen aus Wein gediſtillirten Brandtewein *) von der Ohm, oder von 40 Stübchen Wormſer Eiche ; ; ; 12. Thlr. 1739. Oct. 23. Vom Brandtewein.
und vom Quartier ; ; ; 3. mgr.
Von gemeinem außländiſchem Korn-Brandtewein ꝛc. **). Einländiſcher Korn-Brandtewein wird im Schroot verlicentet &c. ***), Von *Aquaviten*, Anies, Kümmel, *Calmus*, *Citronen*, *Pomerantzen*, Roßmarien, *Cardemomen*, Wacholder, *Angelicken*, und mit andern Aromatibus abgezogenen Brandtewein, *Elixir*, *Spiritus Myli*, *Roſſolis*, und dergleichen, wovon vorher, ehe er zum andern mahl abgezogen, noch kein Licent bezahlet worden, vom Quartier 2. mgr. 4. pf. Fals aber derſelbe von dem nach obgeſetzter Taxe vorhin ſchon verlicenteten Brandtewein abgezogen und gemachet

Rrr 3 wird,

*) Die Einführung der ausländiſchen diſtillirten Brandteweine iſt ſehr eingeſchänket worden. ſ. Ausländiſcher Brandtewein §. 1. Art. 2. a)

**) Der ausländiſche Korn-Brandtewein iſt einzuführen gänzlich verboten, mithin fällt auch der verordnete Licent davon weg. ſ. Ausländiſcher Brandtewein §. 1.

***) Dieſe Art des Licents vom Brandteweins-Schroot iſt aufgehoben und dagegen der Brandteweins-Blaſenzins eingeführet. ſ. Blaſenzins §. 3.

1739. Oct. 23. wird, muß von einem jeden Quartier, welches an Aquavit herausgezogen wird, annoch an Nachſchuß gegeben werden 1. mgr. Wann etwa gemeiner Korn-Brandtewein auf Apricoſen, Pfirſchen, und andere Kernen, oder auf Citronen-Pomerantzen-Schalen, allerhand Blüte und dergleichen Sachen gegoſſen, und nachher philtriret wird, ſtehet ſolches einem jeden Hauß-Vater in ſeinem Hauſe frey, ohne deswegen etwas weiter nachzugeben. Wann aber jemand dergleichen zum feilen Kauff alſo praepariret, muß ſolcher Brandtewein alß Aquavit verlicentet werden. Wann von Bier-Wein-Heben, oder andern Sachen im Lande Brandtewein gebrennet wird, muß gleichfalß von einem jeden Quartier des daraus gezogenen Brandteweins gegeben werden - 1. mgr. 4. pf.

Von Bier und Broyhan.

3. Einländiſches Bier und Broyhahn wird beym Maltz, welches nach der Mühle gebracht wird, verlicentet. Was aber davon zum Verkauff gebrauet wird, muß nach Fäſſer-Zahl angeſchlagen, und von jedem halben Faß zu 52. Stübchen gegeben werden - - - 23. gr. 4. pf. und hat von dieſem Licent niemand, der zum feilen Kauff brauet, dasjenige was er zu ſeiner Hauß-Conſumtion gebrauchet, frey, auſſer diejenige von der Ritterſchafft, welche der Exemtion, ſonſt zu genieſſen haben, von dem gemeinen Speiſe-Bier, ſo aus klahrem Maltz gebrauet wird, von einem halben Faß - - - 11. gr. 6. pf. wovon dennoch die vorhin bezahlte Maltz-Acciſe abzuziehen, und was ſolch Bier oder Broyhan, auch Speiſe-Bier an Licent mehr beträget, jedesmahl, und zwar vorhero, ehe es ausgefahren oder angezapfet wird, nachgeſchoſſen werden muß. Wann Bier oder Broyhahn vom platten Lande, in eine mit Brau-Privilegiis verſehene Stadt, es ſey zu eigener Conſumtion, oder Verſellung, ſo weit ſolches jeden Orts zuläßig, gebracht wird, iſt über die vorhin bezahlte ordinaire-

Acciſe

Acciſe annoch am Ort der Einfuhr von jedem halben Faß 1739. Oct. 23.
zu 52. Stübchen an Nachſchuß zu geben 5. gr. 7. pf. oder in kleinern Gefäſſern vom Stübchen an Nachſchuß : 1. pf.

Außländiſches, auch auſſerhalb Landes, woſelbſt dieſe Conſumtions-Acciſe nicht introduciret iſt, wie auch in denen Graffſchaften Coppenbrügge und Hohnſtein, und dann auf denen von denen Landes-Oneribus eximirten, ſo wohl einſeitigen als Communion-Bergſtädten gebrauetes Bier oder Broyhan, iſt mit nachfolgendem Unterſcheid zu verlicenten.

Mumme, Duckſtein, Zerbſter, Halberſtädter, Quedlinburger, Goßlariſch, Hildesheimiſch, Duderſtädtiſch, Rodenbergiſch, und ander dergleichen Bier oder Broyhan, welche in Fäſſern von 100. biß 110. Stübchen herein gebracht werden, von einem Faß : : 3. Thlr.

Garley und ander Bier, welche in Fäſſern von 90. Stübchen herein gebracht werden, vom Faß : 2. Rthlr. 18 gr.

Minder Bier von einer Tonne, ſo etwas über 20. Stübchen träget : : : 13. gr. 4. pf.

Was aber von Außländiſchen und an obbemeldeten Orten gebraueten Bier oder Broyhan nicht in ſolchen Fäſſern und Tonnen, ſondern in gröſſern oder kleinern Geſchirren an Oerter, da dieſe Conſumtions-Acciſe introduciret iſt, gebracht wird, iſt auf Fäſſer Calenbergiſcher Eiche zu reduciren, vor deren Anzapfung mit dem groſſen Wein-Maaſſe zu eichen, und von jedem halben Faß zu 52. Stübchen an Licent zu bezahlen : : : 1. Rthlr. 11. gr.

Wann ferner von dergleichen Bier oder Broyhan etwas in einzelnen und kleinen Maaſſen an ſothane Oerter gebracht wird, ſolchenfalß muß von einem jeden Stübchen gegeben werden : : : : 1. gr.

Falß aber jemand von den K. Bedienten, unter denen von der Milice biß auf den Fähndrich incluſive, unter denen Civil-

1730. Oct. 23. vil-Bedienten biß auf die Secretarios und Beambte incluſive derer Ambtſchreibere, wie auch die von der Praelatur, und Ritterſchaft, auch Prediger in denen Städten und auf dem Lande, von allen auswärtigen Bieren ſeiner Conſtitution und Geſundheit halber zu ſeiner eigenen Conſumtion bringen laſſen würde, ſoll von einem jeden halben Faß zu 52. Stübchen, incluſive des obbemeldeten Nachſchuſſes, gegeben werden ; ; ; ; 29. gr. 3. pf.
Wann aber vorbemeldete Perſonen dergleichen Bier zu Gelagen, Kind-Tauffen, Hochzeiten und andern Ausrichtungen, bringen laſſen würden, auch wann jemand dergleichen Bier zum Ausſellen und Verzapfen herein kommen lieſſe, bleibet es bey der vorhin auf außländiſches Bier nach einer jeden Art geſetzten Acciſe. So ferne aber von dem **Hildesheimiſchen ſchwachen Mattier-Biere** von den dieſer Conſumtions-Acciſe unterworffenen Unterthanen zur Erndte geholet würde, wird davon nur einfacher Licent, und alſo von einem halben Faß zu 52. Stübchen gegeben. ; ; ; 11. gr. 6. pf.
Wie dann auch von dergleichen **Hildesheimiſchen Dünnen- oder Mattier-Biere**, falß es von den vorhin bemeldeten Bedienten zu eigener Conſumtion gebrauchet wird, das halbe Faß incl. des Nachſchuſſes zu verlicenten mit ; 14. gr. 5. pf.
Wann es aber von andern allda nicht benandten Perſonen, oder auch zu Gelagen, Kind-Tauffen, Hochzeiten, und Ausrichtungen, oder zum Verkauff und Verſellung herein gebracht wird, werden von 52. Stübchen an Licent bezahlet 23. gr. 4. pf.
oder vom Stübchen ; ; ; 4. pf.

Meth und Bier-Eſſig. 4. **Meht oder Honig-Bier** von der Ohm ; 1. Thlr.
und vom Quartier ; ; ; 2. pf.
Wein-Eßig von der Ohm ; ; ; 1. Thlr.
und vom Quartier ; ; ; ; 2. pf.

Zit-

Zitter- oder Obſt-Eßig, auch außländiſcher Bier- und von Frucht gebraueter Eßig, von der Ohm - - 18. gr. 1739. Oct. 23.
und vom Quartier - - - - 1. pf.
Einländiſcher Bier- oder von Frucht gebraueter Eßig, vom halben Faß zu 52. Stübchen - - 11. gr. 6. pf.
und vom Quartier - - - - - ½ pf.

Anmerckungen über den §. 1. vom Getrancke

I. Aller außländiſcher Wein, Brandtewein, Bier, Meht und Eßig, muß an dem erſten Licent-bahren Orte, welcher damit berühret wird, bey dem Licent-Einnehmer des Orts angemeldet, ein Paſſir-Zettul von demſelben darüber genommen, und darin die Zahl der Fäſſer und Ohmen, wie auch die Qualität des Getränckes, richtig benennet werden, und hat der Licent-Einnehmer oder Licent-Schreiber an ſolchem Orte bey der Ankunft, die Fäſſer am Spunde und Zapfen mit dem Licent-Zeichen zu verſiegeln. So bald ſolches Geträncke an dem Ort der Conſumtion ankomt, iſt der Paſſir-Zettul bey dem Einnehmer des Orts einzuliefern, welcher ſodann entweder ſelbſt, oder, durch einen Unter-Licent-Bedienten die Weine ſo wohl, alß andere Geträncke viſiren, ihm den Licent nach der vorbeſchriebenen Taxe bezahlen läſſet, ſolches dem Acciſanten in ſein Licent-Buch verzeichnet, und darüber ein Acciſe-Zettul ertheilet, welchen der Acciſante in eine dazu verfertigte Büchſe zu ſtecken ſchuldig iſt. Wann ein Fremder das Geträncke anzumelden, und einen Paſſir-Zettul dabey zu nehmen verſäumet hat, und wahrſcheinlich machet, daß er zum erſten mahl, oder doch wenig in dieſen Landen geweſen, und die Licent-Ordnung nicht gewuſt, bleibet er von der Straffe frey, muß aber erinnert werden, künftig nach der Licent-Ordnung ſich zu richten. Wäre er aber in dieſen Landen bekandt, und könnte wahrſcheinliche Nachricht von der Li-

Das außländiſche Getränke muß an dem erſten Licentbaren Orte angemeldet und ein Paſſir-Zettel genommen werden.

Strafe der Entgegen-Handlung.

1739 Oct. 23. cent-Ordnung haben, giebt ſo wohl ein ſolcher Fremder alß Einheimiſcher zum erſtenmahl ſo viel, als der Licent beträgt, falß es nicht über 1. Thlr. iſt, zur Straffe vor den Denuncianten, zum andern mahl giebt er doppelt ſo viel, es wäre denn, daß beygebracht würde, daß er auſſer aller Schuld ſey. Wann aber dabey die Licent-Caſſe ſchon würcklich defraudiret worden, oder die Sache aus Vorſatz, und, um die Caſſe zu verkürtzen, nicht in rechter Quantität und Qualität angemeldet, und in den Paſſir-Zettul geſchrieben, iſt dieſelbe verfallen, und der vorſetzliche Defraudante zum erſtenmahl in 5. und zum zweytenmahl in 10. Thlr. Straffe zu condemniren. Solte aber ein Einheimiſcher mehrmahlen auf vorſetzlichen und doleuſen Defraudationen betroffen werden, iſt ſolches ſofort K. Geh. Cantzley anzumelden, und ſoll derſelbe, nach vorgegangener Cognition, mit ernſter Leibes-Straffe beleget, auch befundenen Umſtänden nach, zu Landes-Verweiſung oder Karrenſchieben condemniret werden.

Strafe der würcklichen Defraudation.

Wer Wein und Brandtewein im groſſen kommen läſſet, kann ein Abrechnungsbuch halten.

II. Wann jemand, ſo Wein und Brandtewein verzapfet, groſſe Partheyen Wein und Brandtewein überkäme, und wenigſtens 24. Ohm in Vorrath hätte, ſo ſollen die Einnehmer ſchuldig ſeyn mit dem Acciſanten ein Abrechnungs-Buch zu halten, die Parthey, nachdem die Fäſſer viſiret worden, zur Einnahme zu ſetzen, und, was nachdem von Zeit zu Zeit verlicentet wird, davon abzuſchreiben, auch wenigſtens alle 6. oder 8. Wochen den Vorrath zu viſitiren, ob der gefundene Vorrath, ſo wohl ſeiner Qualitaet als Quantität nach, mit dem Abrechnungs-Buche überein komme. Es ſollen aber die zu viſirende Fäſſer jedesmahl nicht eher viſiret werden, biß ſolche erſt voll gefüllet, der Viſirer aber hat zu notiren, wie viel Stübchen oder Quartier zur Füllung verbrauchet werde, der ſo dann wieder

wieder abzuſetzen und gut zu thun. So oft der Einneh- mer oder derjenige, dem es von dem Einnehmer befohlen, ſolche Viſitir- und Uberſchlagung mit denen Abrechnungs-Büchern unterläſſet, iſt derſelbe in 2. Thlr. Straffe zu condemniren. Wann ſich aber Unrichtigkeit dabey befinden ſolte, iſt es ſo fort dem Commiſſario anzumelden; Falß ſich dann bey der Unterſuchung ein würcklicher Unterſchleiff hervorthut, iſt der Defraudante mit folgendem Unterſcheide zu beſtraffen: So fern eine andere Art Wein oder Brandtewein ſich findet, alß angemeldet worden, oder auch ſich ergebe, daß jemand dergleichen heimlich herein practiciret, und gar nicht angemeldet hätte, und der Acciſante ſich nicht ſo fort vom Vorſatze, der Caſſe dadurch zu ſchaden, deutlich und klärlich befreyen könnte, iſt der befundene Wein oder Brandtewein alſofort dem Denuncianten vor verfallen zuzuerkennen, und wann die confiſcirte Sache über 20. Thlr. wehrt, iſt, der Defraudante mit keiner weitern Straffe zu belegen; Wann aber die verfallene Wahren unter 20. Thlr. wehrt seyn ſolten, iſt der Defraudante über dem in ſo viel Obrigkeitliche Straffe, als der Wehrt davon beträget, zu condemniren, und, da der Acciſante ſeine Conſumtion alle Monath zu veracciſen ſchuldig iſt, ſo ſoll derſelbe, falß er ſolche Bezahlung von einem Monath in den andern ſtehen laſſen, von jeder Ohm 1. Thlr. Straffe geben.

1739. Oct. 23.

Strafe der Defraudanten.

III. Ob es nun zwar bey dem in obbemeldeter Quantität auf Abrechnung geſtelleten Wein ſein Verbleiben hat; So ſoll dennoch ſo wenig bey K. Hoffſtatt, als bey K. Bedienten und Privat-Perſonen, oder denenjenigen, welche damit entweder en gros, oder zur Verzapfung Handlung treiben, etwas für das Lecken und Einzehren paſſiret werden.

Vor das Lecken und Einzehren paſſiret nichts.

1739. Oct. 23. Verhütung der Defraudation beym Brandtewein.

IV. Wegen des Brandtweinslicents iſt verordnet: 1) Alle Einnehmer des Licents, auch Licent-Schreiber und Viſitatoren, imgleichen alle Müller wie auch diejenigen, welche Quirren und Hand-Mühlen gebrauchen, imgleichen die Becker, ſo lange ſie dieſe Nahrung treiben, ſollen gar keinen Brandtewein brennen; Und haben die zum Licent-Weſen verordnete Commiſſarii, Inſpectores, und übrige Licent-Bediente, nachdrücklichen Befehl, dahin zu ſehen, daß, falß ſolches von ein oder anderm geſchehen ſolte, es ohne Unterſcheid abgeſtellet, und denenſelben hinkünftig nicht weiter verſtattet werde. 2) Die Acciſanten und Krügere ſollen keinen Ausländiſchen Brandtewein, bey einzelnen Stübchen und Quartieren, ins Land bringen *). 3) Zum Brandtewein Brennen muß nebſt dem Acciſe- auch ein Paſſir-Zettul genommen werden ꝛc. **).

Ausländiſcher Brandtewein.

V. Was den außländiſchen Brandtewein betrift u. ſ. w. *).

Handel der Licentbedienten

VI. Die Licent-Bedienten ſollen überhaupt nicht mit Licentbaren Waaren handeln und auch keinen ausländiſchen Brandtewein ſchencken.

Zum Aquavit-Deſtilliren muß ein Paſſir-Zettel genommen werden.

VII. Was den Aquavit und dergleichen Brandteweine betrift, müſſen alle entweder zum zweytenmahl abgezogene, oder mit einigerley Gewürtz, ſo wohl bey dem erſten Lutter, alß nachher, mit dergleichen Extracten vermiſchete Brandteweine darunter verſtanden werden. So oft nun die Aquavit-Diſtillirere, Brandtewein zum zweytenmahl abziehen, oder ſonſt mit Gewürtz oder andern Speciebus verſetzen wollen, müſſen ſie bey der Licent-Stube einen Paſſir-Zettul

*) Der ausländiſche Brandtewein darf überall nicht eingeführet werden, mithin fällt auch das, was wegen deſſelben in dieſem Art. verordnet iſt, nunmehr von ſelbſt weg. ſ. Ausländiſcher Brandtewein §. 1.

**) Fällt gegenwärtig weg, und iſt deshalb ausgelaſſen. ſ. Blaſenzins §. 3. Art. 10.

Zettul fodern; Was hiernächſt die Apothequer betrift, welche mit dergleichen Aquaviten handeln, ſind die bisherigen fixa, gäntzlich aufgehoben, ſolchergeſtalt, daß die Apothekere von allem Aquavit den Licent-Nachſchuß Ordnungsmäßig abzuführen ſchuldig ſeyn, auch zu dem Ende ſo wohl, als ihre Geſellen einen Ayd dahin abſchweren ſollen, daß ſie darunter richtig zu Werck gehen, ſo wohl den zu denen Medicamenten verbrauchenden alß auch ſonſt verkauffenden Aquavit richtig anmelden, auch übrigens demjenigen ſich conformiren wollen, was vorher wegen derer andern Aquavits-Diſtillirer befohlen worden. Dahingegen aber ſoll denen Apotheckern der Licent-Nachſchuß von dem zu denen Medicamenten verbrauchenden Aquavit, davon ſie das Quantum auf ihren Ayd richtig anzugeben, Monathlich aus der Licent-Caſſe reſtituiret werden.

1739. Oct. 23. Fixum der Apotheker iſt aufgehoben.

Eyd derſelben.

VIII. Da jemand, ſo zum feilen Kauff brauet, des Vermögens nicht wäre, den Licent vor die Conſumenten vorzuſchieſſen, ſoll der Einnehmer gehalten ſeyn, auf 14 Tage Dilation zu geben. Falß aber ſolche 14 Tage verlauffen, und der Licent nicht bezahlet worden, hat der Einnehmer ſolches der Obrigkeit des Orts anzumelden, welche alßdann ſchuldig ſeyn ſoll, von denen Krügern, welche Bier oder Broyhan von dem Debitore empfangen, ſo viel alß der Licent beträget, einzufordern, oder da dieſelbe albereits bezahlet haben ſolten, gegen den Debitorem die Execution zu verhängen, und den Licent ſo fort eintreiben zu laſſen. Daferne aber der Einnehmer nach verfloſſenen 14 Tagen ſein Ambt nicht verrichten, und dem Debitori entweder tacite oder expreſſe weitere Dilation geben ſolte, hat er davor zu ſtehen, die Caſſe ſo fort zu befriedigen, und ſeinen Regreſſ an den Brauer zu nehmen.

Dem Brauer kann der Licent auf 14 Tage crediret werden.

1739. Oct. 23. Das Bier iſt vor dem Ausfahren nachzuzählen.

IX. Wann einheimiſch Broyhan oder Bier, gefaſſet, ausgegähret, und nachgefüllet iſt, oder auch etwas nachgemachet wird, es ſey Bier oder Eßig, ſoll ſolches alſofort, und ehe es ausgefahren oder verkaufet wird, bey dem Licent-Einnehmer angemeldet werden, welcher alßdann einen Viſitatorem oder Licent-Knecht dahin zu ſenden, in den kleinen Städten aber, oder auf dem Lande, ſelber ſo fort ſich dahin zu verfügen hat, da dann von dem Einnehmer oder Viſitatore das Bier, Broyhan, oder Eßig nachzuzählen iſt, ob und wie viel an halben Fäſſern, nach vorhin gemeldeter Taxe mehr vorhanden, als der Licent nach dem Maltze austrägt, welche übrig gebrauete halbe Fäſſer, an denen Oertern, allwo etwas mehreres zu brauen vergönnet, nachzuverlicenten ſeyn. Allwo ſolches Ueberbrauen aber nicht vergönnet, und der Ueberſchuß mehr alß ein halb Faß austrüge, iſt derſelbe vor verfallen zu erklären, und damit nach denen Stadt- und Gilde-Gebräuchen zu verfahren; Solte der Ueberſchuß aber nur ein halb Faß, und darunter ſeyn, iſt ſolches nachzuverlicenten, und ſolcher geringer Ueberſchuß zu paſſiren. Nach geſchehener ſolcher Nachzählung, ſollen die Viſitatores ſchuldig ſeyn, zu viſitiren und nachzuſuchen. Wer vor der Anmeldung und Nachzählung das Bier ausfahren zu laſſen, den Anfang gemachet, giebet ſo wohl als derſelbe, welcher das Bier ausgefahren, zur Straffe 2 Thlr. bey welchem ſich etwas, nach der Nachzähl- und völligen Verlicentung, im Hauſe verſtecket befunden, oder vor der Nachzählung ausgefahren, weggetragen, und bey Seite gebracht, dabey auch die Licent-Caſſe würcklich defraudiret worden, und der Acciſante vom Vorſatz zu defraudiren, ſich nicht ſo fort deutlich und klahr purgiren könte, derſelbe bezahlet den Wehrt des verſchwiegenen Getränckes, und bekömt davon der Denunciante die Hälfte, falß es über 2 Thlr. austrägt, die andere Hälfte wird denen

Armen

Armen gereichet. Wäre der Wehrt des confiſcirten Ge-tränckſ aber unter 2 Thlr. bekömt ſolches der Denunciante allein, und giebt der vorſetzliche Defraudante über dem, ſo wohl in ein- als anderm Fall, zum erſtenmahl 6 Thlr. zum andernmahl 12 Thlr. zur Straffe, zum drittenmahl aber iſt es K. Geh. C. anzumelden, welche alsdann denſelben am Leibe ernſtlich zu beſtraffen hat. Könte der Acciſante aber vom Vorſatz der intendirten Defraudation ſich ſo fort deutlich und klar purgiren, giebt er dennoch wegen Uebertretung dieſer Verordnung 3 Thlr. zur Straffe, halb vor die Obrigkeit, und halb vor den Denuncianten. Und damit vorerwehnten beſorglichen Unterſchleiffen, um ſo mehr vorgebauet werde, ſollen in denen Flecken und Brau-Dörffern die Kühl-Kammern biß zur Ausfuhr des Biers mit doppelten Schlöſſern, wozu der Licent-Schreiber den einen, der Braumeiſter aber den andern Schlüſſel hat, verwahret werden. 1739. Oct. 23.

X. Von dem gemeinen Speiſe- und Hauß-Bier ſtehet einem jeden frey, zu ſeiner eigenen Conſumtion zu brauen, und giebt deswegen nichts mehr an Licent, als was die Maltz-Acciſe austräget, jedoch daß ſie auf einmahl nicht mehr, als von einem halben Himbten gewöhnlichermaſſen brauen. Wann aber jemand, welcher dazu berechtiget iſt, dergleichen Bier zum feilen Kauff brauet, wird es mit der Anmeld- Nachzähl- und Verlicentung gehalten, wie mit dem Doppelt Bier und Broyhan, und haben nicht allein die Licent-Inſpectores ſelbſt genaue Acht zu geben, und darüber zu halten, daß der Verordnung von 1713. in allen Stücken nachgelebet werde, ſondern auch die ihnen nachgeſetzte Unter-Licent-Bediente zu deren Beobachtung alles Ernſtes anzuſtrengen *). Verlicentung des Speiſebiers.

XI. Wann aber jemand ſtarck oder doppeltes Bier oder Broyhan brauet, vor dünne Bier angiebt, und nur die Hälfte Licent Anmeldung des Biers.

*) ſ. Braurecht §. 1, imgl. unten §. 10. Art. IX, und XIX.

1739. Oct. 23. Licent bezahlet, ſoll nicht allein das alſo zu geringe verlicentete Geträncke verfallen ſeyn, ſondern der Defraudante über dem zum erſtenmahl in Vier, zum andern mahl in Sechs Thaler Straffe condemniret werden, zum Dritten mahl aber obiger Brau-Conceſſion gäntzlich verluſtig ſeyn.

Von der Güte des Biers.

XII. Als auch inſonderheit daran gelegen, daß gut Bier zum Verkauff gebrauet werde, und dem Licent nachtheilig iſt, wann das Bier untauglich gemachet wird; ſo ſollen die Obrigkeiten eines jeden Orts mit Fleiß dahin ſehen, daß ſo wohl in denen Städten als auf dem Lande wohl ausgekochetes, und tüchtig gegähretes Bier gebrauet werde; Wann ſich zuträget, daß dem Brauer das Bier nicht geräth, und er daſſelbe geringer, alß der ordinaire Preiß zu der Zeit iſt, verkauffen muß, ſo ſoll der Brauer es bey der Licent-Stube in Zeiten anmelden, da dann der Einnehmer oder Viſitator deſſen Vorbringen pflichtmäßig zu unterſuchen hat, und wann es ſich befindet, daß der Brauer, ohne ſein Verſchulden, Schaden gelitten, ſoll die Hälfte des Licents bey der Licent-Stube auf Verordnung des Commiſſarii zurückgegeben, und in denen Licent-Regiſtern zur Ausgabe paſſiret werden. Und weil dergleichen Unglücks-Fall vielmahl dadurch verurſachet wird, daß die Raths-Glieder und Gilde-Vorſteher zu der Zeit, wann ſie oder die ihrigen brauen, um beſſern Abgang zu haben, wenig Brau-Looſe, und gleich darauf, um den Mangel des Biers in der Stadt zu erſetzen, wiederum viel Zettuln ausgeben; So ſollen die Obrigkeiten eines jeden Orts mit Fleiß dahin ſehen, daß ſolches auf alle Weiſe verhütet werde, und da es ſich begiebt, daß deſſen jemand überführet würde, ſoll derſelbe den dem Brauer dadurch verurſachten Schaden erſetzen, und überdem mit einer nahmhaften Geld-Straffe angeſehen werden. Dafern auch die zum Licent-Weſen verordnete Commiſſarii und Inſpectores wahrnehmen ſolten, daß die Obrigkeit ein- oder andern

Wie dem Brauer der Schade zu erſetzen.

Von Losgebung der Brauloſe.

andern Orts dieſerwegen ihr Amt nicht thäten, und die anbe- 1739. Oct. 23.
fohlene Verfügung nicht zu Werck richteten, und darüber mit Ernſt hielten, ſollen dieſelbe davon ſo fort zu K. Geh. Raht-Stube zu Remedirung ſothaner Unordnungen ihren Bericht erſtatten. Wann aber auſſer Verſchulden derer Brau-Meiſter, Brauers oder Fuhr-Leute, entweder im Brau-Hauſe, oder bey dem Aufladen oder Ausfahren, oder aber in derer Brauer Kellern durch Zerbrechung derer Fäſſer das Bier ausrinnen, oder ſonſt verunglücken ſolte, ſolchenfalß ſoll von ſolchem ausgelauffenen oder verunglückten Geträncke nach vorher geſchehener Anmeld- und Unterſuchung der völlig betragende Licent reſtituiret werden.

XIII. Mit dem Meht oder Honig-Bier, auch außländiſchen und einheimiſchen Eßig, iſt es auf gleiche Maaße, wie mit dem Bier, in Anmeldung und Verlicentung deſſelben zu halten. *Vom Meht und Eßig.*

§. 2. Vom Getrayde und Mahlwerck.

Von allerhand Maltz, es ſey von was für Korn es wolle, ſo zum Bier- und Broyhan-Brauen geſchroten, imgleichen vom Weitzen, ſo zum Brauen ohngemältzet verbrauchet wird, muß zuvor, ehe es zur Mühle komt, der Licent erleget, und von einem jeden Malter gegeben werden 1 Thlr. *Maltz.*
oder vom Himten - - - 6 mgr.
imgleichen von einem Himbten Mühlen-Schlamm, wovon Geträncke gebrauet wird - - 6 mgr.
von einem Malter Maltz, ſo zum Eßig Brauen geſchroten wird - - - - 24 gr.
und vom Himbten - - - 4 mgr.
Vom Weitzen a), ſo zur Mühle zum Mahlen gebracht wird, ſoll von einem Malter ohne das Metze-Korn gegeben werden 27 mgr. *Waitzen.*
oder vom Himbten - - - 4 gr. 4 pf.

1739 Oct. 23. Rocken, Mang-korn, Gerſten.

Vom Rocken *), Mang-Korn, Gerſten, und andern Getraydte, ſo zum Mahlen zur Mühle gebracht wird, von einem Malter ohne das Metze-Korn - 23 gr. 4 pf.
oder vom Himbten - - - 2 gr. 2 pf.

Hafer, Erbſen.

Vom Himbten Haber, oder Erbſen, ſo zum Brodt-Korn ſeparatim gemahlen wird - - 1 gr. 1 pf.

Wann jemand von der Kleye, ſo vom Greyß-Mehl abfället, noch Mehl machen will, und ſolches zur Mühle bringet, muß davon die Hälfte des ordinairen Licents vom Weitzen, und alſo von einem Himbten gegeben werden - 2 gr. 2 pf.

Mehl.

Was Behueff Hunde-Brodts gebacken wird, iſt nach der Qualitaet des Getraydes zu verlicenten. Vom Rocken-Mehl, ſo von auſſen ins Land gebracht wird, nach dem Gewicht, und zwar von 38 Pfund - - - 6 gr.

Ausländiſches Weitzen-Mehl wird gleichfalß nach dem Gewicht verlicentet, und zwar von
40 Pfund - - b) - - 9 mgr.

Brodt, Kringel, Biſcuit, Zwieback.

Wann Brodt von auſſen ins Land gebracht wird, ſoll von 12 Pfund klahren Rocken-Brod, von 10 Pfund groben Rocken-Brodt, 8 Pfund Weitzen-Brodt, und 6 Pfund Kringeln, Biſcuit oder Zwieback gegeben werden - 2 mgr.

Honigkuchen.

Honig-Kuchen, ſo von auſſen ins Land kommen, von jedem Pfunde - - - - 4 pf.

Grütze und Graupen.

Gerſten, Weitzen, oder Buchweitzen, ſo zu Grütze oder Grupen zu machen, in die Mühle geſandt wird, von einem Himbten - - - - 1 gr. 4 pf.

Haber, ſo zu Grütze in die Mühle geſandt wird, vom Himbten - - - - 1 mgr.

Ge-

*) Es war zwar der Licent vom Brodtkorn eine Zeitlang gänzlich abgeſchaffet und aufgehoben, inzwiſchen iſt nachher derſelbe auf Maaße wie hier verordnet, wieder hergeſtellet worden, ſ. Sixum §. 1. Art. 6, a).

Gemachte Gerſten- und Weitzen-Grütze, wie auch gemeine Gerſten-Grupe, ſo von auſſen ins Land kömt, vom Himbten - - - - - 6 mgr. 1739. Oct. 23.

Haber- und Buchweitzen-Grütze vom Himbten 3 mgr.

Perle-Grupen, ſo von auſſen ins Land kömt, nach dem Gewicht von einem Pfunde - - 3 pf.

Ausgemachte Hirſe, ſo von auſſen ins Land kömt, vom Pfunde - - - - - 2 pf. Hirſe.

Hirſe, ſo im Lande auszumachen zur Mühle geſandt wird, von einem Himbten - - - 2 mgr.

Reiß c), Reiß-Mehl, Eyer-Grütze, *Macronen*, *Sego*, *Manna*, und dergleichen, von einem Pfunde - 4 pf. Reis Macronen, Sago, Manna.

Vieh-Schroot, worunter allemahl ein Theil entweder Erbſen, Bohnen, Wicken, Buchweitzen, oder Knutten zu miſchen, von einem Himbten - - - 1 mgr. Vieh-Schroot.

Die Müllere, imgleichen die Grütz-Müllere, geben von einem jeden Schwein, ſo ſie mäſten und feiſt machen, an ſtatt des Vieh-Schroots, wenn das Schwein 40 Pfund und darunter Haacken rein wieget - - - 6 mgr.
wann es aber über 40 Pfund wieget - 12 mgr.
von 100 biß 140 Pfund - - - 18 mgr.
und von 140 biß 200 Pfund - - 24 mgr.
jedoch daß jedesmahl 4 Pfund wegen der Hinter-Beine abgezogen werden. Wann aber ein anderer Acciſante das Korn, womit er ſeine Schweine mäſtet, kochet, und alſo kein Vieh-Schroot verlicentet, giebt derſelbe von ſolchem Schweine, wenn es Haacken reine über 50 Pfund wieget, an ſtatt des Vieh-Schroots - - - 6 mgr.
und von 100 Pfund - - - 12 mgr.
und ſo nach Proportion, wovon jedoch gleichfalß 4 Pfund wegen der Hinter-Beine abgezogen werden d). Wann Acciſanten ihre aus der Wald-Maſt genommene Schweine ſo fort

1739. Oct. 23. ſchlachten, wird davon kein Schroot-Geld bezahlet, wann ſie aber ſelbige annoch auf den Koſen aufſetzen, und nachmäſten wollen, müſſen ſie ſolches der Licent-Stube anmelden, und die Schweine in das Conſumtions-Buch ſchreiben laſſen, da dann, falß kein Schroot verlicentet worden, von jeden 10 Pfund, welches ein ſolches Schwein über 80 Pfund wieget, an Nachſchuß erleget werden muß e) - 1 mgr. 4 pf.

Leinſamen, Buch, Rübe-Mohnſamen. Leinſaamen und Buch, ſo im Lande zum Oehl-Schlagen zur Mühle geſand wird, vom Himbten - 3 mgr.

Rübe- und Mohn-Saamen, wie auch andere dergleichen Saamen, wann dieſelbe im Lande zum Oehl-Schlagen auf die Mühle gebracht werden, vom Himbten - 2 mgr.

Vom Reß, welcher von dem geſchlagenen Rübe-Saamen abfällt, falß die Müllere denſelben nachſchlagen wollen, und eine Metze geſammlet worden, muß ſolches angemeldet, der dritte Theil des ordinairen Licents, und alſo von der Metze gegeben werden - - - - 1½ pf.

Nüſſe, Eicheln ꝛc. Wann von Nüſſen, Eicheln, und dergleichen, Oehl geſchlagen wird, muß ſolches, ehe es auf die Mühle gebracht wird, angemeldet, ein Paſſir-Zettul darauf genommen, und dann der daraus fallende Oehl gleich verlicentet, und ehender nicht von dem Oehl-Schläger verabfolget werden.

1770. Febr. 15. Wenn andere Frucht unter den Waitzen gemiſchet iſt.

a) Wenn unter dem Waitzen andere Frucht melirt iſt, ſo wird, wenn der Waitzen den gröſten Theil ausmachet, ſolche Frucht als Waitzen verlicentet 1 Htn. mit 4 gr. 4 pf. Wenn hingegen nicht der meiſte Theil, dennoch aber ein merckliches an Waitzen darunter iſt von 1 Htn. 2 gr. 2 pf. Wenn aber nur ein geringes an Waitzen unter dem Brodt-Korn vorhanden, ſo iſt daſſelbe, in Betracht des monathlichen fixi, von Licent gänzlich frey zu laſſen. Reſcr. vom 15. Febr. 1770. —

b) Von

b) Von jedem Pfunde auswärtiger weiſſer Stärcke und Puder ſoll an Licent entrichtet werden ꞏ ꞏ 2. pf. Die von einheimiſchen Fabricanten verfertigte Stärcke gehet frey; jedoch müſſen ſelbige den Käuffern ein Zeugnis darüber geben, womit ſie ſich bey der Licent-Receptur legitimiren können. Vero. vom 4. Aug. 1775. H. A. v. 1775. St. 74. 1775. Aug. 4. Ausländiſche Stärcke und Puder.

c) Der Licent vom Reis iſt auf die Hälfte mithin auf 2. pf. von 1. ℔. heruntergeſetzet worden. Verordn. vom 4. Aug. 1775. H. A. v. 1775. St. 74. Reis

d) Eben dieſer Nachſchuß ſoll auch gegeben werden, wenn die Schweine auf andere Art fett gemacht und kein Vieh-Schroot verlicentet worden. Reſcr. v. 18. Aug. 1756. — 1756. Aug. 18. Nachſchuß wenn kein Viehſchrot verlicentet worden.

e) Von den Schweinen aus der Sprang- und Faſel-Maſt, welche des Nachts auf dem Koven ihr gutes Futter bekommen, iſt nur 40. ℔. gut zuthun, und von jeden 10. ℔. über dieſe 40. ℔. zu erlegen. ꞏ 1 mgr. 4. pf. Reſcript vom 31. Jan. 1771. — 1771. Jan. 31. Schweine aus der Sprang- und Faſel-Maſt.

Anmerckungen über §. 2. vom Getrayde und Mühlen-Wercke.

I. Alle vorhin bemeldete Mahl-Früchte, Maltz, Brandtewein- und Vieh-Schroot, Grütze, Korn, allerhand Saamen, auch Nüſſe, Buch, und Eicheln, woraus Oehl geſchlagen werden ſoll, (welche letztere Species jedoch nicht geſtrichen nachzumeſſen ſind) müſſen, ehe ſie zur Mühle gebracht werden; ihrer rechten Quantitaet und Maaſſe nach, jedoch nach Abzug der Mühlen-Metze, welche vom Licent frey bleibet, bey dem Licent-Einnehmer jeden Orts angemeldet, und ein Acciſe-Zettul, in welchem ſowohl der Nahme des Acciſanten, und die Art des Getraydes, als auch die Maaſſe deſſelben, und der davor bezahlte Licent, 1739. Oct. 23. Auf das Korn wird, ehe es zur Mühle kommt, ein Accis-Zettel genommen.

1739. Oct. 23. wie auch das Datum benennet wird, darüber genommen, auch ohne dergleichen Zettul kein Licentbahres Korn in die Mühle gebracht, weniger etwas heimlich hinein practiciret werden, bey hernach folgender Straffe.

Wenn mehr Korn gebracht wird, als auf dem Zettel befindlich.

II. Das Korn muß zugleich mit dem Zettul in die Mühle gebracht werden, und da der Acciſante das Korn auf einmahl nicht tragen kan, auch keine Pferde hätte, daß er daſſelbe dahin bringen laſſen könte, muß er einen Theil des Korns ſo lange vor die Mühle ſetzen, biß er alles bey einander hat, und daſſelbe ſodann zuſammen in die Mühle bringen, den Müller, oder deſſen beaydigten Knecht dabey ruffen, ihm den Zettul und das Korn weiſen, und wann derſelbe es richtig findet, den Zettul in des Müllers Gegenwart in die Büchſe ſtecken. Dafern dieſer aber urtheilet, daß mehr Korn vorhanden, alß auf dem Zettul ſtehet, und veracciſet worden, iſt er ſchuldig, es anzuhalten, und einem Licent - Bedienten davon Nachricht zu geben, welcher dann das Korn nachmeſſen, und ſehen muß, ob deſſen mehr, als veracciſet worden, zur Mühle gebracht ſey.

Wann das Korn nicht zur Mühle zu bringen.

III. Muß vom October an biß Ausgang Januarii des Morgens vor 7. und des Abends nach 6. Uhr, im Februar. und Martio des Morgens vor 6. und des Abends nach 7. Uhr, im April des Morgens vor 5. und des Abends nach 8. Uhr, im Majo des Morgens vor 4. und des Abends nach 9. Uhr, im Junio und Julio des Morgens vor 3. und des Abends nach 9. Uhr, im Auguſt und Sept. des Morgens vor 4. Uhr, und des Abens nach 8. Uhr, ohne Special - Conceſſion des Commiſſarii oder Einnehmers keinerley Getraydc zur Mühle gebracht, noch das Mehl oder Schroot daraus abgefolget oder weggeholet werden, und wann ſolches geſchiehet, iſt der Contraveniente allezeit von jedem Himbten 1. mgr. 4. pf.

und

und der Müller, daß er ſolches abfolgen laſſen, eben ſo viel an den Denuncianten zu bezahlen ſchuldig. 1739. Oct. 23.

IV. Auf denen Mühlen wird des Licentshalber keine andere, alß die verordnete Maaſſe verſtattet, und alles, auſſer Nüſſe, Buch, und Eicheln, nach abgeſtrichener Maaſſe verlicentet, zu dem Ende auf allen Mühlen von der Obrigkeit geeichete Himbten und Metzen, wie auch nach ſolchen Himbten geeichete Kumpen vorhanden ſeyn müſſen, welche von dem Eigenthums-Herren der Mühle anzuſchaffen, und im Stande zu erhalten ſeyn; Wie dann die Licent-Bediente von Zeit zu Zeit auf die geeichete Maaſſe Acht zu geben haben, damit daran kein Mangel ſich eräugne.

In den Mühlen paſſiret allein die verordnete Maaſſe.

V. Die Mühlen-Metze *) iſt gleichfalß nach geſtrichener Maaſſe von dem Müller zu nehmen, und eine ſo wohl inwendig mitten auf dem Boden, alß auf dem Rande zum 16ten und 20ten Theil geeichete Metze zu gebrauchen, und in der Mühle an einer Kette feſt zu machen, worauf die Licent-Bediente mit Acht zu geben, ſchuldig ſeyn ſollen. Damit auch dieſer Metze halber, welche vom Licent frey bleibet, beym Licent keine Unordnung veruhrſachet werde, muß ein jeder Müller auf ſeiner Mühle einen Metze-Kaſten, welchen der Eigenthums-Herr der Mühle auf ſeine Koſten, und zwar nach der erforderlichen Gröſſe anzuſchaffen hat, haben, worin er ſo fort, wann er gemetzet hat, ſein Metze-Korn zu ſchütten, und die Metze-Kaſten allezeit verſchloſſen zu halten hat.

Von dem Metze Korn und Metze-Kaſten.

VI. Solte ein Müller einem Mahl-Gaſte von ſolchem ohnveracciſeten Korn etwas überlaſſen, oder mahlen, ohne es anzumelden, ſoll derſelbe, es ſey deſſen wenig oder viel, mit dem Karrenſchieben beſtraffet werden.

Von dem Metze-Korn iſt an die Mahlgäſte nichts zu verkauffen.

VII.

*) ſ. Maaß und Gewicht §. 1. Art. 20. a)

1739. Oct. 23.
Von der Hafer auch Buchweitzen Grütze, soll statt der Mühlen-Metze der 10te Theil des Wehrts mit Gelde bezahlet werden.

VII. Von dem zur Mühle gebrachten Buchweitzen ſoll anſtatt der Mühlen-Metze der 10te Theil des Wehrts des Buchweitzens, dem Müller bezahlet, dahingegen denen Müllern bey der Licent-Viſitation überall keine Buchweitzen-Grütze unter dem Vorwand, daß ſie dieſelbe alß zur Mühlen-Metze angenommen, gut gethan, oder Licent frey paſſiret werden; Wie es denn auf gleiche Weiſe mit der Haber-Grütze zu halten.

Die Mühle wo gemahlen werden ſoll, iſt anzumelden.

VIII. Die Acciſanten ſollen ſchuldig ſeyn, die Mühle, allwo ſie mahlen, ſchroten, oder Oehl ſchlagen wollen, bey dem Licent-Einnehmer anzumelden, welcher alßdenn unten auf den Zettul ſchreiben muß: Zur N. Mühlen, damit deſto ehe nachgefraget, und die Zettul deſto beſſer wieder zuſammen gebracht werden können, zu welchem Ende der Einnehmer gleichfals im Regiſter die Mühle, mit zu notiren hat.

Der Müller Beeydigung

IX. Die Müller ſollen alle mit einem Ayde beleget werden, ſich auch keines Knechts oder Jungens bedienen, welcher den Müller-Knecht Ayd nicht abgeſchworen, und ſollen dieſelbe nach Inhalt ſolches Aydes keinerley Korn ohne einen Acciſe-oder Frey-Zettul, wie auch nicht mehr Korn, alß auf dem Zettul ſtehet, zur Mühle nehmen. Wann Mühlen-Knechte und Jungen, oder des Müllers Frau und Domeſtiquen dagegen handeln, und entweder das Mahl-Korn ohne Zettul, oder mit demſelben eine unvergönnete Ubermaaſſe, welche vom Anſehen beurtheilet werden kan, zur Mühle genommen, und nicht angemeldet, ſind dieſelbe mit dem Gefängnis zu beſtraffen. Damit auch die Defraudationes ſo viel möglich verhütet werden, die Viſitatores auch die Viſitationes ihren Pflichten gemäß verrichten können; So ſollen die Müllere alle Frucht nach der Ordnung, wie ſolche in die Mühle gekommen, ohne Anſehen der Perſon oder einiger

Neben-

Neben-Abſicht, abmahlen, bey Straffe eines Thalers vor die Obrigkeit. 1739. Oct. 23.

X. Wann Müllere auf Licent-Defraudationen ertappet ſind, und Commiſſarii urtheilen, daß ſie durch Geld-Straffe ſich ſchwerlich werden warnen laſſen, haben ſie dieſelbe ſtatt eines Thalers in 24. ſtündige Gefängnis-Straffe zu condemniren, auch bey vorkommenden Umſtänden, und nach Beſchaffenheit des Delicti, noch überdem ein paar Stunde des Tages an den Straff-Pfahl ſchlieſſen zu laſſen. Der Müller Beſtrafung.

XI. Auſſer Landes zu mahlen, ſoll denen Unterthanen, auſſer in ohnumgänglichen Noth-Fällen, gar nicht geſtattet werden; Da aber an einem oder andern Orte es nicht zu ändern ſtünde, muß mit dem auswärtigen Müller die Abrede genommen werden, daß er eine Büchſe, zu Einſteckung derer Acciſe-Zettuln auf ſeiner Mühle annehme, und die Viſitationes verſtatte. Wann auſſer Landes Mehl gekauffet, oder einigerley Mehl zum Verkauff ins Land gebracht wird, muß ſolches an dem erſten Licent-bahren Orte hieſiger Lande angemeldet, ein Paſſir-Zettul darüber genommen, und wie eben gemeldet, nach Pfunde-Zahl verlicentet werden. Auſſer Landes zu mahlen, iſt verboten.

XII. Auf Quirren und Hand-Mühlen ſoll keinerley Korn gemahlen und geſchroten werden, ſondern es ſind dieſelben nur bloß zum Grütz-Machen zu gebrauchen; So ferne dawieder gehandelt wird, iſt ſo wohl das darauf gemahlene und geſchrotete Getrayde zu confiſciren, alß auch die Mühle gar wegzunehmen, und zu zerſchlagen, wie dann auch überall keine Quirren und Hand-Mühlen ohne ſpeciale Conceſſion der Licent-Commiſſarien, mit Vorwiſſen und Einwilligung eines jeden Orts Obrigkeit zu dulden. Ehe und bevor dieſelbe aber ſolche Conceſſion ertheilen, haben ſie mit der Obrigkeit des Orts zu überlegen, ob dergleichen Quirren und Hand- Von Quirren u. Hand-Mühlen.

1739. Oct.23. Mühlen nöthig ſeyn. Wie dann auch diejenige, welche dergleichen Grütz-Mühlen halten, mit einem beſonders gedruckten Ayde zu belegen ſind. Die Licent-Bediente aber haben ſolche Grütz-Mühlen ihres Diſtricts wohl verſchloſſen zu halten, wann ſie zu gebrauchen, zu öffnen, nachhero aber wieder in Verwahrung zu nehmen.

Vom Commiß-Korn.

XIII. Bey dem Commiſſ-Korn ſollen die Müllere ſchuldig ſeyn, auf die Commiſſ-Säcke mit Kohlen die Buchſtaben: C. K. zu ſchreiben, die Commiſſ-Beckere aber, ſo lange das Commiſſ-Mehl nicht aus der Mühle gebracht worden, kein Korn Behuef ihrer eigenen Conſumtion mit zur Mühle bringen, noch durchmahlen, bey Vermeydung 4 Thlr. Straffe, ſo oft ſie dawider handeln. Weil auch die Commiſſ-Beckere das freye Commiſſ-Brodt, ſo ſie über 45. ₰. vom Himbten Proviant-Korn backen, an ſtatt des Backe-Lohns behalten, ſo ſollen die Commiſſ-Beckere, wann ſie ſolch ihr Commiſſ-Brod an Acciſanten verkauffen, daſſelbe vorhero bey Vermeydung der Confiſcation des Brodts vor den Denuncianten, und einer Geld-Straffe deſſen Wehrts vor die Obrigkeit, verlicenten.

Der Mühlen-Schlamm iſt anzumelden.

XIV. Da auch der Mühlen-Schlamm vielfältig zum Schaden der Licent-Caſſe entweder zum Brandtewein-Brennen, das Vieh zu mäſten, oder ſonſt verbrauchet wird, ſo ſollen die Müllere, ſo oft ſie von dergleichen Schlamm etwas an die Mühlen-Herren bringen, oder ſonſt verſchencken, verkauffen, oder alieniren, bey der Licent-Stube es anmelden, da dann derjenige, welcher den Schlamm empfänget, nach der Art, wie er ihn verbrauchet, denſelben zu verlicenten hat.

Die Zettel ſind in die Büchſe zu ſtecken.

XV. Es ſollen die Acciſanten die Zettuls über gemahlenes oder geſchrotetes Getrayde nicht wieder mit zurück nehmen, noch die Müller ihnen ſolches verſtatten, wie dann

auch

auch dieſe die Zettuls nicht auſſerhalb der Büchſe haben ſol- 1739. Oct. 23.
len. Daferne aber jemand betroffen würde, welcher den Acciſe-Zettul wieder mit wegnehme, und darauf bey einem andern Müller noch einmahl zu mahlen ſich unterſtünde, ſoll derſelbe nicht allein des Mehls verluſtig ſeyn, ſondern überdem vor einen jeden Himbten 1 Thlr. zur Straffe erlegen; Und da der Müller hievon Wiſſenſchafft gehabt zu haben überführet würde, ſoll derſelbe 5 Thlr. Straffe geben. Damit auch die Viſitationes in denen Mühlen deſto beſſer geſchehen können, ſo ſoll die auf dem Acciſe-Zettul befindliche Nummer jedesmahl mit Kohlen auf dem Sack notiret werden, damit der Viſitator alßdann, in Gegeneinanderhaltung des Zettuls mit dem Sacke, gleich judiciren könne, ob es damit ſeine Richtigkeit habe.

Mühlen an den Grenzen oder in auswärtigen Landen belegen.

XVI. Alß auf denen Gräntzen oder auch in denen benachbahrten Landen einige, theils der Landesherrſchafft ſelbſten, theils zu dem alten F. Wolfenbüttelſchen Allodio, oder den Unterthanen angehörige Mühlen belegen, in welchen ohne mercklichen Abgang der Mahl-Gäſte die auswärtige zu Anmeld- und Abholung der Paſſir-Zettul nicht angehalten werden mögen; So ſind ſothane Müllere und deren Knechte mit einem Ayde zu belegen, und dahin zu halten, daß ſie von denen Einheimiſchen und Unterthanen hieſiger Lande keinerley Getrayde oder Maltz ohne Acciſe- oder Frey-Zettul annehmen, auch damit, wie vorhin verordnet, verfahren, daſſelbe Getrayde aber, welches auswärtige Mahl-Gäſte zu ſolcher Mühle bringen, alſofort auf eine Specification, benebſt dem dato, des Eigenthümers Nahmen, der Quantitaet des Korns, und der Himbten Zahl, nicht anders als mit Dinte verzeichnen wollen und ſollen. Wie dann die benachbahrten Viſitatores und Licent-Schreibere ſchuldig ſeyn ſollen, dergleichen Mühlen fleißig, und wöchentlich drey

 oder

1739. Oct. 23. oder viermahl zu viſitiren, die Specificationes an ſich zu nehmen, und nachzufragen, ob alles, was der Müller darauf verzeichnet, der Wahrheit gemäß, und ſich richtig befinde, und wann ſich ergiebet, daß Einheimiſche ohne Acciſe-Zettul gemahlen, und der Müller denſelben unter eines Auswärtigen Nahmen durchgeholffen, ſind dieſelbe beyderſeits, wie nachher folgen wird, zu beſtraffen.

Vom Nachſchuß-Licent.

XVII. Damit auch bey dem Brod-Korn Licent denen Unterſchleiffen, ſo viel möglich, remediiret werde; So iſt verordnet, daß denen Acciſanten ſo wohl in denen kleinen Städten, als auf dem Lande, von denen Einnehmern, alles von ihnen zum Mahlen verlicentete Korn, richtig in ihre Conſumtions-Bücher geſchrieben werde, und alßdann mit einem jeden Individuo jährlich von denen Einnehmern eine Abrechnung, nach dem im folgenden Art. verordneten Fundamente, gezogen, und dieſelbe allezeit im November eines jeden Jahrs fertig gehalten werden ſolle, welche alßdann jedesmahl von denen Licent-Inſpectoribus im gleich darauf folgenden Monath December in Beyſeyn und mit Zuziehung eines jeden Orts Obrigkeit zu examiniren, auf die im nächſten Art. regulirte Weiſe zu moderiren, und einem jeden ſein nachzuſchieſſendes Quantum anzuſetzen, welcher Nachſchuß ferner beyzutreiben, und durchgehends im darauf folgenden Monath Martio zu berechnen iſt.

Abrechnung wegen des Nachſchuſſes.

XVIII. Was nun die mit einem jeden Individuo alljährlich wegen des Nachſchuſſes zu ziehende Abrechnung betrift, iſt deswegen folgendes Fundament zu nehmen; Es muß ein jeder Acciſante jederzeit im Monath Novembris bey dem Licent-Einnehmer anmelden, wieviel Perſonen er in ſeiner Familie und im Brodt habe, welche über 12. Jahr alt ſeyn, und wie viel derſelben über vier und unter 12 Jahr ſeyn, welche Perſonen der Licent-Einnehmer forne in eines jeden

jeden Acciſanten Conſumtions-Buch einſchreiben muß, und 1739. Oct. 23.
wird nach der Zahl ſolcher Perſonen einem jedweden Acciſanten zugeſchrieben, was er des Jahrs billig hätte conſumiren ſollen, dergeſtalt, daß auf eine Perſon zwiſchen vier und zwölff Jahr ein Malter, und auf eine Perſon, ſo über zwölff Jahr alt iſt, zwey Malter verordneter Maaſſe zur Conſumtion angeſchlagen wird. Dann wird in der zweyten Rubrique geſetzet, was er nach ſeinem Conſumtions- und Quitantz-Buche würcklich verlicentet hat. Ferner in der dritten Rubrique, was er nach ſolcher Ausrechnung billig nachſchieſſen ſolte. Wann nun die Abrechnung ſo weit fertig gemachet, muß der Licent-Inſpector in Beyſeyn und mit Zuziehung eines jeden Orts Obrigkeit eines jeden Acciſanten, welchen etwas fehlet, Zuſtand conſideriren, und denenſelben, welche eine Zeitlang ihrer Handthierung halber, und etwa vier Wochen des Jahrs, auſſerhalb Landes, oder aber bettlägerig und kranck geweſen, oder welche bey andern Leuten gearbeitet, und allda die Koſt verdienet, oder das Brod vor Chriſtlicher Leute Thüren gebettelt haben, nach Proportion ſolcher Umſtände das Nachſchuß-Quantum moderiren. Wobey aber Acht zu geben, daß ſolches nicht mißbrauchet, noch dergleichen Entſchuldigungen wider die Wahrheit vorgebracht werden: Und iſt ſo dann das moderirte Quantum in der vierten Rubrique zu verzeichnen, davon ein Exemplar zur K. Geh. Rath=Stube einzuſenden, das 2te bey der Licent-Receptur zu behalten, und binnen obenbemeldeter Zeit einzutreiben und zu berechnen. Denenjegen aber, welche Armuths halber zum Mahlen nicht gelangen können, ſondern das Brodt kauffen müſſen, iſt ſolches erkauffte Brodt nach Pfunde=Zahl auf ihr Anmelden in ihr Licent-Buch zu ſchreiben, bey der Abrechnung ihnen zu ihrer Conſumtion mit zu Gute zu rechnen, und bey denen gemeinen Köthern und Tagelöhnern der Nachſchuß aufs gelindeſte anzu-

1739. Oct. 23. ſetzen, und nach aller Billigkeit zu moderiren. Falß aber einige Unterthanen und Eingeſeſſene, wie zum Exempel die Töpffere zu Duingen, Amts Lauenſtein, ihrer Profeſſion und Handlung wegen, gantze Jahre auſſerhalb Landes ſeyn ſolten, iſt denenſelben kein Licent-Nachſchuß anzuſetzen, wie dann auch alle Invaliden, ſie mögen Gnaden⸗Penſion erhalten, oder auf einmahl abgekauffet ſeyn, wann ſie keine Nahrung treiben, noch Miege⸗Häuſer oder andere Immobilia beſitzen, von ſothanem Licent-Nachſchuß befreyet ſeyn ſollen.

Fixum der Müller.

XIX. Alß auch die Müllere viele Unterſchleiffe machen können, ſo iſt denenſelben u. ſ. w. *). Daneben müſſen die Müllere über Brod⸗Korn und Viehſchroot, welches ſie für ſich mahlen oder ſchrooten wollen, einen Frey⸗Zettul nehmen, bey der im bald folgenden XXIVten Art. determinirten Straffe. Wann ſie aber für ſich Weitzen mahlen, oder Maltz ſchrooten wollen, müſſen ſie ſolches ordentlich anmelden, den ordinairen Licent davon entrichten, und einen Acciſe-Zettul darüber nehmen. Wann aber ein Müller die Mühle übergiebt, und ſich auf die Leibzucht ſetzet, mithin ſein eigen Brodt verzehret, iſt derſelbe als ein anderer Acciſante ratione des abzuführenden Licents anzuſehen.

Schrot⸗Geld⸗Nachſchuß.

Als auch die Erfahrung giebet, daß einige Unterthanen bey Mäſtung der Schweine das Korn kochen, und zum Schrooten nichts zur Mühle bringen noch verlicenten, ſolches aber in fraudem legis geſchiehet, ſo ſollen dieſelbe, welche auf ſolche Art ihre Schweine mäſten, von einem jeden Schweine den vorſtehender maaſſen determinirten Schroot⸗Geld⸗Nachſchuß zu bezahlen ſchuldig ſeyn, und wann jemand ſolches bey abzuſchlachtendem Schweine nicht anmeldet, und den Licent ausgiebet, der Einnehmer aber aus des

*) Da dies Fixum nachher aufgehoben iſt, ſo iſt das weiter folgende weggelaſſen. ſ. Fixum §. 1. Art. 32.

des Acciſanten Conſumtions-Buche, welches er ſolchen-ſolchenfals nachzuſehen hat, findet, daß kein Vieh-Schroot verlicentet worden, und er alſo, oder auch ſonſt eines Unterſchleiffs überführet wird; ſoll er dem Denuncianten einen Thaler, und vor die Obrigkeit einen Thaler, zur Straffe erlegen. Wann ein Müller von denen feiſt gemachten Schweinen ein oder anderes, ohne ſolches vorher der Licent-Stube anzumelden, und das Schroot-Geld zu erlegen, an Acciſanten verkauffet, iſt er in 5 Rthlr. Straffe verfallen. 1739. Oct. 23.

XX. Damit auch bey der Maaſſe die Licent-Caſſe nicht defraudiret werde, ſoll niemanden erlaubet ſeyn, weniger als einen Himbten zu mahlen oder Vieh-Schroten zu verlicenten, welchemnach die Licent-Einnehmere keinen Zettul auf geringere Maaſſe ertheilen ſollen, bey Straffe 1 Rthlr. welcher zur Hälfte dem Denuncianten, zur Hälfte der Obrigkeit zu bezahlen. Falß aber der Rocken über 3 Rthlr. das Malter eingekauffet wird, ſoll ein halber Himte Rocken zum Brod-Korn zur Mühle zu bringen vergönnet ſeyn, zu dem Ende auf allen Mühlen eine geeichete Maſſe von einem halben Himbten von denen Eigenthumbs-Herren der Mühle gehalten werden ſoll. Weniger als einen Himbten zum mahlen oder Viehſchroten zu verlicenten, iſt nicht erlaubt.

XXI. Bey dem Weitzen zum Mahlen und allerley Maltz, ſo genetzet in die Mühle gebracht wird, ſoll die Maaſſe, wie es in die Mühle komt, und nicht, was dieſelbe vor der Netzung getragen, angenommen werden. Es ſoll aber bey der Nachmeſſung des genetzeten Korns auf ein Malter eine Ubermaaſſe von $\frac{2}{3}$ Metzen, und bey nicht genetzeten Korn von $\frac{1}{3}$ Metzen nicht ſtraffbahr geachtet, noch desfals dem Denuncianten die Frucht adjudiciret, ſondern den Licent davon nachzugeben verſtattet werden. Von dem genetzeten Korn.

XXII. Dafern jemand derer Acciſanten wider die hieſelbſt verordnete Puncte handelt, und dabey die Caſſe vorſetzlich defraudiret hat, iſt das unverlicentete Guth vorerſt Strafe der Defraudationen.

an

1739. Oct. 23. an die Denuncianten und Armen, jedem zur Halbſcheid verfallen, und muß der Defraudante zum erſtenmahl nach Proportion des Delicti von 1. biß auf 4 Thlr., zum andernmahl von 2 biß zu 6 Thlr. zur Straffe an die Obrigkeit erlegen, zum drittenmahl aber iſt davon an K. Geh. Rath-Stube zu berichten, und ſoll der Defraudante ſo dann nach Befinden mit exemplariſcher Leibes-Straffe angeſehen werden. Wohin auch mit zu rechnen, wann jemand einen Himbten und darüber vorſetzlich mehr zur Mühle ſchicket, alß er verlicentet hat. Fals es aber unter einen Himbten iſt, ſoll die Uebermaaſſe an die Denuncianten verfallen ſeyn, der Acciſante auch überdem ſo viel Straffe, als der Wehrt des verfallenen Guths beträgt, geben. Dafern aber jemand ſich vom Vorſatz der Defraudation purgiren könte, dennoch aber der Licent nicht entrichtet wäre, bleibet es bey der Confiſcation des nicht verlicenteten Guths nebſt 12 gr. Straffe an die Obrigkeit. Falß aber das Guth richtig verlicentet, dennoch aber die Anmeldung, und andere in dieſem §. verordnete Umſtände nicht obſerviret worden, giebt der Acciſante nach Befinden und nach Proportion ſeines Zuſtandes von 6 biß 24 gr. Denuncianten-Gebühr.

XXIII. Wann ein Acciſante Vieh-Schroot nicht verordneter maſſen mit einem Theil Erbſen, Bohnen, Wicken, Buchweitzen oder Knutten untermiſchet, giebt er dem Denuncianten zur Straffe 2 gr. Wann er aber ſolche Untermiſchung zum 2ten oder 3ten mahl unterläſſet, iſt die Frucht zu confiſciren, und dem Denuncianten zu adjudiciren.

XXIV. So fern der Müller einigerley Korn ohne Acciſe- oder Frey-Zettul auf die Mühle nimmt, oder auch ſein eigen Korn ohne reſpective Acciſe- oder Frey-Zettul wiſſentlich abmahlet oder ſchrotet, oder ſonſt denen Acciſanten bey denen Defrautationen durchhilft, oder davon Wiſſenſchaft haben können, giebt er ohne Unterſcheid, ob des Mahl- oder

Schroot-

Schroot-Korns viel oder wenig, zum erſtenmahl 5, zum an- 1739. Oct. 23.
dernmahl 10 Thlr. Straffe, und wird zum drittenmahl davon an K. Geh. Rath-Stube berichtet, und der Müller am Leibe ernſtlich, auch nach Befinden der Umſtände mit dem Karren-ſchieben beſtraffet. Dafern er aber mehr auf die Mühle nimmt, alß auf dem Zettul ſtehet, und vorberührter maßen zur Ubermaaſſe vergönnet worden, und dieſe Uebermaaſſe könte durch das Anſehen beurtheilet werden, iſt der Müller gleich-falß ſtraffbahr, und ſoll nach Befinden mit einer Geld-Straffe von 18 gr. biß 1 Thlr. angeſehen, dagegen die Entſchuldigung, daß der Mühlen-Knecht daran Urſach ſey, nicht angenommen werden, immaſſen die Müllere ſich an dieſelbe zu halten, und ihren Regreſſ an ſie zu nehmen haben, es wäre denn, daß in continenti dargethan werden könte, daß ein Mühlen-Knecht die Mahl-Frucht ſamt der Uebermaaſſe ohne des Müllers Wiſ-ſenſchaft abgemahlen, welchenfalß der Mühlen-Knecht mit dem Gefängnis, oder, da das Verbrechen wiederhohlet wird, mit ſchärfferer Leibes-Straffe beleget werden ſoll.

XXV. Bey dem Oehlſchlagen ſoll denen Oehlſchlägern an ſtatt Schlage-Lohns kein Oehl oder Kuchen gegeben, ſondern denenſelben ihr gewöhnliches Lohn mit Gelde bezahlet werden. Wann ſolchemnach bey einem Oehl-Müller unverlicenteter Oehl gefunden wird, iſt er mit der Entſchuldigung, daß er ſolchen an ſtatt Schlage-Lohns empfangen, nicht zu hören, ſondern es iſt der bey ihm gefundene Oehl zu confiſciren, und der Müller überdem mit 2 Thlr. auch befundenen Umſtänden nach, mit harter Leibes-Straffe zu beſtraffen. Vom Oelſchlagen.

XXVI. Auch ſollen die Oehl-Müllere keinen Oehl, ehe und bevor ſolcherwegen ein Paſſir-Zettul vorgezeiget worden, an andere Conſumenten verkauffen und verabfolgen laſſen. Die Oelmüller ſollen keinen Oel ohne Paſſirzettel verkaufen.

1739. Oct. 23. §. 3. Vom Schlacht-Vieh und von dem von auſſen ins Land gebrachten Fleiſch-Werck und Talch.

Schlachtvieh. Das Schlacht-Vieh, alß Ochſen, Kühe, Rinder, Schweine, Hämel, Schaaffe, Ziegen, Kälber, Lämmer, Hitgen und Span-Ferckeu, ſie mögen zum Verkauff oder zu eigener Conſumtion geſchlachtet werden, muß mit vollſtändigem Nieren-Talch, oder beyden Flumen, ohne den Kopf und Beine gewogen, und ſo dann von einem jeden Pfunde gegeben werden - a) - 2 pf.

Was von dergleichen Schlacht-Vieh zur Speiſung gebrauchet, und von auſſen ins Land gebracht wird, oder auch von denen Eximirten, im Fall es von ihnen nicht verlicentet worden, verkauffet, verſchencket, oder ſonſt veralieniret wird, iſt folgendergeſtalt zu verlicenten. Grün Fleiſch, geſaltzen 2c. Vom grünen Fleiſch, wie auch von friſchen ungeräucherten Würſten und Speck, geſaltzenen oder Peckel-Fleiſch, Sültzen und Rauch-Talch, von jedem Pfunde - - - - 2 pf.

Geräuchert Speck, Schmaltz. von geräuchertem Fleiſch, Speck, Schincken, Mett-Würſten, Schmeer oder Schmaltz, geſchmoltzen Talch, auch Talch-Lichtern von jedem Pfunde b) 3 pf.

Eingeweide. Vom Eingeweide vom Pfunde - - 1 pf.

Saltz. Wann jemand zu ſeiner eigenen Conſumtion einſchlachtet, wird ſtatt des Saltz-Licents auf 25 Pfund Fleiſch gegeben 1 pf. Und iſt ſolcher Licent bey dem Fleiſch-Licent zugleich mit zu bezahlen. Dafern aber jemand von denen Knochenhauern Fleiſch aus der Winde kauffet, ſoll ſelbiges vom Saltz-Licent frey ſeyn. Vom Fall-Fett-werk, Talg. Vom Fall-Fettwerck oder vom Sterb-Vieh genommenes Talch, wenn einländiſche Seiffen-Siedere dergleichen erhandeln, von jedem Pfunde - 3 pf.

1764. Jun. 1. Erhöhung des Fleiſchlicents. a) 1. Auſſer dem iſt noch auf jedes Pfund Fleiſch, es ſey friſch oder geräuchert, über den bisherigen Licent 1 Pfenning

nung aufgeſetzet, mithin wird gegeben von friſchen und 1764. Jun. 1.
gepeckelten 1 ℔ - - - - 3 pf.
geräucherten 1 ℔ - - - - 4 pf.
Vero. vom 1. Jun. 1764. H. A. v. 1764. St. 63.

2. Von jedem Pfunde auswärtiger Butter, ſo ein- 1775. Aug. 4. auswärtige Butter.
geführet wird, ſoll an Licent 2 Pfenning bezahlet wer-
den. Vero. v. 4. Aug. 1775. Hann. Anz. v. 1775.
St. 74.

b) 1. Von jedem Pfunde ins Land kommender auswärtig 1768. Febr 15. Erhöhung auf auswärtige Talglichter.
verfertigter Talglichter, ſoll 4 pf. an Licent bezahlt wer-
den. Vero. vom 15. Febr. 1768. H. A. v. 1768.
St. 17.

2. Von jedem Pfunde Wachslichter, welche von auſ- 1764. Jun. 1. Auswärtige Wachslichter.
ſen ins Land gehen, wird an Licent entrichtet 1 mgr.
Vero. v. 1. Jun. 1764. H. A. v. 1764. St. 63.

Anmerckungen über §. 3. vom Schlacht-Vieh und Fleiſche.

I. Es ſollen die Hauß-Schlächter, welche vor andere 1739. Oct. 23. Der Haus-ſchlächter Beeydigung.
Leute das Vieh zu ſchlachten Profeſſion machen, ſo wohl als
deren Knechte und Jungen, wann dieſe letztere Tempore des
abzulegenden Aydes wenigſtens das 16te Jahr erreichet haben,
mit dem Hauß-Schlächter-Ayde beleget werden, und kein
Schlächter, ehe und bevor er ſolchen Schlächter-Ayd nicht
abgeſchworen, die Schlacht-Profeſſion zu treiben, auch nie-
mand befugt ſeyn, von einem andern als dieſen beaydigten
Hauß-Schlächtern ſchlachten zu laſſen, welche bey vorgehen-
den Defraudationen vor ihre Knechte und Jungen reſponſabel
bleiben, und ratione derer Straffen ſich an ſelbige zu halten
haben. Wann aber jemand zu ſeiner eigenen Conſumtion et-
wa ein Stück Vieh ſelbſt ſchlachten will, ſoll ihm ſolches un-
verwehret bleiben, und er desfalß mit dem Licent-Ayde nicht

1739. Oct. 23. beleget werden. Jedoch muß er es bey der Licent-Stube melden und auf den Acciſe-Zettul ſchreiben laſſen.

Ohne Zettel iſt nichts zu ſchlachten.

II. Solche Hauß-Schlächter ſo wohl, als die, ſo zum feilen Kauff ſchlachten, ſollen kein Stück Vieh abſtechen oder ſchlachten, ehe und bevor es bey dem Licent-Einnehmer angemeldet, ein Paſſir-Zettul darüber genommen, und dem Schlächter vorgezeiget worden.

Das zur Stadt gebrachte Vieh muß angemeldet werden.

III. Alles was in denen Städten an Vieh ins Thor gebracht wird, ſoll bey Vermeidung einer von dem Licent-Commiſſario zu ermäßigenden Straffe von 4 biß 12 gr. dem Thor-Schreiber angemeldet, ihm ein Pfand geſetzet, und daſſelbe im Wieder-Herausgehen gegen einen Zettul von dem Käuffer, daß er das Stück Vieh empfangen, zurück gegeben werden. Beym Ausgange eines jeden Monaths aber haben entweder die Licent-Einnehmer oder Adjuncti, derer Thor-Schreibere Vieh-Extracte, und derer Fleiſcher-Scheine mit deren Schlacht-Büchern zu conferiren, und mit Fleiß zu unterſuchen, ob auch alles ſeine Richtigkeit habe, und gehörig angemeldet und verlicentet worden. Damit dieſe Unterſuchung auch mit deſto mehrerer Richtigkeit geſchehen könne, ſoll der Thorſchreiber desjenigen Verkäuffers Nahmen, welcher das Stück Vieh in die Stadt gebracht, fleißig annotiren, damit, im Fall der Käuffer leugnet, das Stück Vieh empfangen zu haben, man ſich bey dem Verkäuffer nach der Wahrheit der Sache informiren, und den Käuffer des Unterſchleifs überführen könne, und ſoll der Käuffer, ſo den Empfang verleugnet hat, und deſſen hernach überführet wird, in 2 Rthlr. Straffe verfallen ſeyn. Wann aber ein Knochenhauer von dem nach und nach erhandelten Vieh, etwas wieder aus der Stadt in eine Weyde oder Futterung ſchicket, iſt er ſchuldig, ſolches dem Thor-Schreiber anzumelden, und einen Schein mit Beyfügung des Tages, und wohin das Vieh geſandt wird, nebſt

ſeines Nahmens Unterſchrifft demſelben einzuhändigen. Wann 1739. Oct. 23. er ſolches verſäumet, iſt er hernach nicht zu hören, und als wenn er das Stück Vieh geſchlachtet, und nicht verlicentet, anzuſehen, und nach Befinden, wenn zumahlen nicht völlig heraus zu bringen noch zu erweiſen ſtünde, daß das Vieh würklich geſchlachtet, und verlicentet worden, dafür zu beſtraffen mit 3. bis 4. Rthlr. Solte er aber überführet werden können, daß das Stück Vieh würklich geſchlachtet und nicht verlicentet worden, iſt der Fleiſcher überdem zu beſtraffen, wie hernach folget.

Wenn in der Stadt Vieh erhandelt wird, muß ſolches gleichfalls angemeldet werden.

IV. Wann in der Stadt von denen Bürgern und andern Einwohnern ein Stück Vieh erhandelt würde, ſoll ſo wohl Käuffer als Verkäuffer ſchuldig ſeyn, ſolchen Verkauf bey der Licent-Stube an demſelben Tage, da der Kauf geſchehen, anzumelden, und in ſein Abrechnungs-Buch ſchreiben zu laſſen, bey 3. Rthlr Strafe, ſo offt jemand dawider handelt a).

a) Nachdem vorgekommen, daß dieſer Verordnung nicht ſo genau, als zu Erreichung des Zwecks erforderlich, gelebet werde; Als iſt ſolche nochmahls wiederholet, mit dem Anhang, daß wann ein Einwohner oder Schlächter, es ſey in Hannover oder in andern Städten, dagegen handelt, und die Anmeldung des Verkaufs verſäumet, ſelbiger in vorbedeutete Geld-Strafe ohnfehlbar verurtheilet werden ſolle, geſtalt dann die Licent-Bediente darauf genau zu achten, und vorerwehnten Falſes ſofort dem Commiſſario jeden Ortes zur Unterſuch- und Beſtrafung anzuzeigen haben. Reſcript vom 18. Sept. 1765. — 1765. Sept. 18 Wiederholung.

Bey der Licent-Stube ſoll ein eigenes Buch gehalten, und darin das zum Verkauf angemeldete Vieh verzeichnet werden.

V. Bey der Licent-Stube iſt ein eigenes Buch zu halten, und darin durchs ganze Jahr zu verzeichnen, was in einem jeden Monath vor Vieh angemeldet worden, welches in der Stadt unter der Bürgerſchafft und Einwohnern verkauffet ſey, und was ein jeder Hauß-Vater von ſeiner Zuzucht geſchlachtet

1739. Oct. 23. habe, welches bey dem Wägen des Fleiſches gar leicht in Acht genommen werden kan.

In den Städten, wo keine Thor-Schreiber ſind, und auf dem platten Lande, ſoll fleißig viſitiret werden.

VI. In denen Städten, da keine Thor-Schreiber ſeyn, und auf dem platten Lande, müſſen ſowohl die Einwohnere als auch die Viſitatores und Licent-Knechte, Acht geben, daß kein Unterſchleif geſchehe, und wann ſich finden ſolte, daß einer derer Licent-Bedienten mit einem Fleiſcher oder andern Acciſanten connivirte, und ihn bey vornehmenden Defraudationen durchzuhelfen ſuchte, ſoll derſelbe beſtraffet werden, wie Art. XVIII. folget.

Was die Schlächter in Acht zu nehmen.

VII. Dann ſollen die Schlächter den Kopf recht im Genicke, die Forder-Beine an Ochſen, Kälbern, Hämeln und Schaaffen im Knie, an denen Schwein aber im oberſten Gelenke unter dem Schulter-Blat; die Hinter-Beine überall in dem mittelſten Gelenke über den Heſſen, und dem ſogenandten Stich, an denen Schweinen weiter nichts, als am Bauche die bloſſen Schwärichen mit dem Fette, und nicht mit in das Fleiſch hinein; Ueber der Bruſt aber das bloſſe Eißbein oder Knirpel vor den Rippen weghauen und ſchneiden, das Nieren-Talch und an dem Rücken hangende Bauch-Flumen auch vollſtändig darinnen laſſen, und nichts, als was in dem Eingeweide hänget, heraus nehmen, bey 2. Thlr. Straffe.

Das geſchlachtete Vieh muß gewogen werden.

VIII. Wann das Vieh von dem Schlächter ſo weit fertig gemachet iſt, wird daſſelbe gewogen; damit aber mit dem Wägen richtig verfahren werde, müſſen die Commiſſarii und Inſpectores das Gewicht, wozu bey denen Licent-Stuben kein anderes als richtig geeichetes metallenes, in denen Häuſern aber ein richtiges Unzel-Gewicht gebrauchet werden muß, alle Jahr im September, inſonderheit die Unzel-Gewichte, in der nächſten Eich-Stadt überſchlagen und richtig machen, auch die Einnehmer und Viſitatores denen zum Wägen beſtellten Bedienten das von ihnen gewogene Fleiſch von Zeit zu Zeit nachwägen laſſen,

laſſen, und dahin ſehen, daß dabey kein Unterſchleif vorgehe; 1739. Oct. 23.
Solte es ſich aber finden, daß falſch gewogen wäre, und zu wenig Pfunde-Zahl zur Verlicentung auf das Zettul geſchrieben worden, ſoll der Wäger 1. Thlr. Straffe geben, wovon der Denunciante die eine Hälfte, und die andere die Obrigkeit des Orts bekommt; Solte er aber mehrmahlen unrichtig betroffen werden, ſoll der vom Licent-Weſen beſtellte Wäger abgeſchaffet, mit vier-Monathlichen Karren-Schieben beſtraffet, und das Wägen einem andern anvertrauet werden. Wann von denen Acciſanten verſchiedene Schweine geſchlachtet werden, muß ein jedes Schwein beſonders gewogen, und deren Pfunde-Zahl beſonders notiret werden, damit bey Nachſehung derer Licent-Bücher beurtheilet werden könne, ob auch von ein oder andern Schweine das Schroot-Geld nachzuſchieſſen ſey. Weil auch das Kalb- und Lamm-Fleiſch ſich beſſer conſerviret, wenn es in der Haut biß zum Verkauf bleibet; So können die Kälber in der Haut gewogen, und nach Proportion des Viehes von einer gröſſeren Kälber-Haut 6. Pfund, und von einer kleinern 4. Pfund, von einem Lamm-Felle aber indiſtincte 4. Pfund, wann es mit dem Kopfe und Hertzſchlag gewogen wird, abgerechnet werden.

IX. Wegen des Aushauens und Eintrocknens wird denen Schlächtern nichts gut gethan. *Aushauen und Eintrocknen.*

X. Daferne einigen Bürgern und Einwohnern von ihrem Vieh etwas verunglücket, tödtlich geſtoſſen wird, oder ſonſt zu Schaden komt, ſollen ſie ſolches bey der Licent-Stube anmelden, und, da es ſich nach geſchehener Beſichtigung alſo befindet, und das Vieh mager abgeſchlachtet werden müſte, iſt davon nichts mehr als die Hälfte des vorgeſetzten Licents zu bezahlen. Falls auch zu beſorgen wäre, daß das zu Unglück gekommene Vieh vor Erhaltung eines Paſſir-Zettuls ſterben möchte, ſtehet dem Eigenthümer frey, das Vieh abſtechen zu laſſen, es muß aber *Das verunglückte Vieh wird nur halb verlicentet.*

1739. Oct. 23. aber mit dem Schlachten nicht weiter verfahren werden, bey Straffe 1. Thlr.

Die finnigen Schweine werden unter das verunglückte Vieh gerechnet. XI. Wann ein Schwein nach geſchehener Schlachtung finnig befunden worden, iſt ſelbiges unter das verunglückte Vieh mit zu rechnen, und davon nur der halbe Licent zu bezahlen; Wann aber die Finnen gar zu häuffig, ſo daß das Fleiſch überall nicht zu gebrauchen ſtehet, ſoll davon kein Licent abgeführet werden.

Strafe der Contravenienten und Defraudanten. XII. Wann ein fremder und unbeaydigter Schlächter vor einen andern ſchlachtet, giebt ſowohl dieſer Schlächter, als der Acciſante, im Fall er Wiſſenſchafft davon gehabt, 4. Thlr. Strafe.

XIII. Wann ein beaydigter Hauß-Schlächter jemanden ein Stück Vieh ſchlachtet, ohne den Paſſir-Zettul geſehen zu haben, giebt er 3. Thlr. zur Strafe. Wann derſelbe oder auch ein Scharren-Schlächter, und jeder Acciſante mehr wegſchneidet, als vorher verordnet worden, giebt er 4. Thlr. Strafe.

XIV. Wann jemand, er ſey Scharren-Schlächter oder ein anderer, vor ſich ſelber ſchlachtet oder ſchlachten läſſet, und beym Licent es nicht angemeldet, und alſo die Caſſe defraudiret hat, iſt das alſo geſchlachtete Vieh an den Denuncianten und die Armen, jeden zur Halbſchied verfallen, und ſoll derſelbe überdem zum erſten mahl in 12. Thlr. Strafe, oder wann er ſolche Unvermögens halber zu bezahlen nicht im Stande, in 24. ſtündige Gefängnis vor jeglichen Thaler, zum andern mahl aber auf 4. Monathe zum Karren-Schieben condemniret, und darunter nicht diſpenſiret werden.

XV. Wann ein Scharren-Schlächter nicht alle Montage den Licent entrichtet, giebt er davor 1. Thlr. zur Strafe.

XVI. Alß auch in der Stadt Hannover die Unordnung eingeriſſen, daß die Schlächter allerhand Vieh zum Schlachten einſchreiben laſſen, ehe ſie ſolches würcklich gekaufet; So iſt ſolches

ſolches ernſtlich verbothen, und verordnet, daß ſo oft ein 1739. Oct. 23.
Schlächter Vieh in die Stadt gebracht, oder auf dem Markte, oder in Häuſern gekauft, er es ſo dann bey der Licent-Stube anmelden, und in ſein Buch einſchreiben laſſen ſolle.

Licent vom Talg, welches auswärts gehet, wird nicht gut gethan.

XVII. Denen Knochenhauern ſo wohl alß andern, welche das von ihrem Schlacht-Vieh genommene Talg auſſerhalb Landes verſchicken, iſt der vorhin bey dem Schlacht-Vieh davon entrichtete Licent nicht wieder zurück zu geben, noch ihnen deswegen etwas gut zu thun.

Viſitatoren der Schlacht-Häuſer.

XVIII. Auf die Scharren-Schlächter iſt inſonderheit fleißig Acht zu geben, und haben die Viſitatores und Licent-Bediente ſo wohl die publiquen Schlacht- als deren privat-Häuſer alle Tage zu viſitiren, und dahin zu ſehen, daß kein Stück Vieh unangemeldet und unverlicentet geſchlachtet werde. Wie dann auch die Einnehmere mit Sorgfalt Acht darauf zu geben haben; Und da jemand derer Licent-Bedienten ſo wohl hiebey, alß bey andern Verrichtungen unfleißig ſeyn, und dadurch der Caſſe Schaden zuwachſen ſolte, iſt derſelbe ohne weitläuftigen Proceſs ſeines Dienſtes zu entſetzen. Dafern aber jemand derer Bedienten mit denen Scharren-Schlächtern connivirte, und ihm bey abgeſchlachten unverlicenteten Vieh durchhelfen ſolte, iſt derſelbe nicht abzuſetzen, ſondern nach Befinden mit ernſter Leibes-Strafe zu belegen.

Die Schlächter ſollen alles Vieh in den öffentlichen Schlacht-Häuſern, wo dergleichen vorhanden, ſchlachten.

XIX. Alle Scharren-Schlächter an den Orten, woſelbſt publique Schlacht-Häuſer vorhanden, ſollen kein Vieh weiter in ihren Privat-Häuſern ſchlachten, ſondern das Schlachten in denen publiquen Schlacht-Häuſern verrichten, und ſo dann das Fleiſch auf dem publiquen Scharren zum Verkauf auslegen. Wie ſie denn auch in denen Schlacht-Häuſern jedesmahl ihre Licent-Bücher bey ſich haben ſollen, damit die Licent-Bediente ſelbige ihrem Gutfinden nach einſehen können.

1739. Oct. 23. Beeydigung der Juden.

XX. Denen auswärtigen Juden iſt ſchlechterdings verboten, einigerley Fleiſch ins Land zu bringen, bey Confiſcation des Fleiſches. Die einheimiſche Juden aber müſſen wegen des Schlachtens, und daß ſie dabey keinen Unterſchleif gebrauchen, alles richtig anmelden, und ſich nach vorſtehenden Articuln richten wollen, von dem Licent-Commiſſario beaydiget werden; Und, da jemand derer einheimiſchen Juden ſich unterſtehet, einigerley Vieh unbeaydiget zu ſchlachten, giebet derſelbe davor jedesmahl 5. Thlr. zur Strafe.

Von dem ins Land gebrachten Fleiſche.

XXI. Diejenige, ſo auf denen Gräntzen wohnen, und Fleiſch von außwärtigen Orten herein ins Land holen wollen, müſſen vorhero, ehe ſie weg, und auſſerhalb Landes gehen, einen Paſſir-Zettul von dem Licent-Schreiber des Orts auf ſolches herein zu hohlende Fleiſch nehmen, das Fleiſch bey ihrer Zurückkunft ſofort nach der Licent-Stube bringen, wägen laſſen, und verlicenten. Daferne aber ſolches unterlaſſen wird, und bey dem Fleiſche kein Paſſir-Zettul vorgezeiget werden kann, iſt das Fleiſch dem Denuncianten verfallen.

Der Inſpectoren Obliegenheit in Nachſicht der Fleiſch-Bücher.

XXII. Uebrigens ſollen die Licent-Inſpectores inſonderheit bey jedweder Abnahme der Licent-Rechnungen die in denen vorhergehenden verordnete Thor-Bücher und Abrechnungen mit denen Fleiſchern, wie auch das bey denen Licent-Stuben, falß dergleichen noch nicht vorhanden, zu introducirende Buch, worinn das in der Stadt gefallene, unter der Bürgerſchaft verhandelte und geſchlachtete Vieh zu verzeichnen, ihnen vorweiſen laſſen, und examiniren, ob auch damit richtig verfahren, und alles mit Fleiß beobachtet werde; Wie ſie dann auch in ihren ordinairen Protocollis jederzeit anzuführen haben, wie ſie ſolches jeden Orts befunden.

§. 4. Von *Licent*bahren Kleidungs-Stücken, und außwärtigen Schuhen und Stiefeln.

Die von denen Schneidern verfertigte Kleider, **Röcke, Camiſöler, Hoſen und Mützen**, wann ſie nicht mit Golde

bordi-

bordiret oder geſticket ſind, wovon im folgendem §. gehandelt wird, ſind vom Licent frey a). Was aber bey Krahmern und Handwerckern an verfertigten Kleidungs-Stücken, als Hüten b), Strümpfen, *Perüqen*, Muffen; Frauen Kragens, Brüſtchens, Schlaff- und Frauen-Röcken, rauhen Mützen und Handſchuen c) und dergleichen, gekauffet wird, imgleichen alles Rauch- und Peltz-Werck ſo zur Kleidung getragen wird, iſt dem Licent unterworffen, und wird von jedem Thaler des Wehrts an Licent gegeben ; ; 3 Gr. 5. pf. 1739. Oct. 23. Kleidungs-Stücke, Hüte Strümpfe, Perüqen ꝛc. Rauch- und Pelzwerk.

oder von 10. Thlr. ; ; ; 1. Thlr.

Von einem paar außländiſchen ledernen Handſchuen ſollen erleget werden ; ; ; ; 2. pf. Handſchue.

Und haben die Licent-Bediente fleiſſig Acht zu geben, daß dieſer Licent von denen Krahmern richtig abgeführet, und dabey kein Unterſchleiff gemachet werde. Was von verfertigten Schuen und Stieffeln von auſſen ins Land gebracht wird, davon iſt folgendergeſtalt der Licent zu entrichten. Von ein paar vollſtändigen Mannes- und Frauens-Schuhen ; 3. mgr. Schue und Stiefeln.

Von ein paar Schuhen vor nicht vollſtändige Leute ; 2. mgr.

Von ein paar gantz kleinen Kinder Schuhen ; 1. mgr.

Pantoffeln geben von allerhand Sorten den vierten Theil weniger; Von denen Stieffeln, ledernen Gamaſchen, auch von außwärts mit Gold oder Silber geſtickten, und mit außwärtigen Gold oder ſilberner Spitzen, oder dergleichen Bandwerck beſetzten Schuhen, nach dem Kauff oder Wehrt, von jedem Thaler ; ; ; ; 3. gr.. 5. pf. Pantoffeln

Grobe Hampfene- und Zwirne-Strümpfe, ſo aus dem Waldeckiſchen, Paderborniſchen, und denen Aemtern Grohnde und Polle, weniger nicht die grobe geknüttete weiſſe wollene Strümpfe, ſo aus dem Hildesheimiſchen kommen und im Lande verkauffet werden, davon wird das Dutzend Mannes-Strümpfe mit ; ; ; 9. gr. Haufene und zwirne Strümpfe.

1739. Oct. 23. Frauens-Strümpfe mit . . . 6. gr.
Knabens-Strümpfe mit . . . 3. gr.
Kinder-Strümpfe mit . . . 1. gr. 4. pf.
verlicentet. Die einländiſche gewebete Strümpfe c) aber ſollen, nach dem Wehrt des Verkaufs, und zwar von 1. Thlr. deſſelben verlicentet werden mit . . . 3. gr. 5. pf.
Jedoch mit der Diſtinction, daß die Krahmere, wann ſie bey dutzenden Strümpfe vom Strumpff-Weber kauffen, ſolche nach dem Preiß des Einkaufs, die Strumpf-Webere aber, wenn ſie ihre Wahre eintzeln debitiren, nach dem Preiß des Verkaufs verlicenten müſſen. Von wollenen *Gamaſchen* und wollenen Handt-Schuhen d) wenn ſolche gefärbet, oder von gefärbten Garn gemachet werden, muß von einem Thaler des Wehrts der Licent bezahlet werden mit . . . 3. gr. 5. pf.

wollene Gamaſchen und Handſchue.

1753. Merz 27. a) Zu Beförderung des Debits und mehrerer Aufnahme derer Tuch-Fabriquen iſt verordnet und vorgeſchrieben;

Das auswärtige Tuch unter 24. gr. iſt mit 2. gr. die Elle zu verlicenten.

1. Daß auf alles auswärtige in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen verfertigte Tuch, wovon die Elle um 24 mgr. und drunter verkauffet wird, ein Licent von 2. mgr. auf jede Elle geleget, und die Kauf-Leute ſchuldig ſeyn ſollen, bey der Einfuhr ſolcher Tücher ſelbige anzugeben, auch darüber mit der Licent-Stube ein Buch zu halten.

Wie viel vom Rock, Camiſol und Hoſen zu entrichten.

2. Soll jeder Landes-Unterthan, welcher außer gedachten Fürſtenthümern fabricirtes Tuch zum Kleide ankaufft, wovon die Elle 1. Thlr. und darunter koſtet, das Kleid mag in oder außer Landes verfertiget ſeyn,

Vom Rock . . .	1. Rthlr.	— mgr.
- Camiſol		12
und vom Bruſt-Tuch oder ein paar Hoſen . . .		6

zur Licent-Caſſe bezahlen.

3. Müſſen

3. Müſſen die Kauf-Leute den Preiß ihres Verkaufs denen Licent-Bedienten auf ſolche Weiſe beſcheinigen, wie es bey andern Licent-baren Waaren gewöhnlich iſt.

1753 Merz 27. Kaufleute ſollen den Preis des Verkaufs beſcheinigen.

4. Von dem mit Licent belegten Tuch aber, ſo die eingeſeſſene Kaufleute außerhalb Landes auf Märckten verkauffen, oder von Ausländern in hieſigen obbenannten 3. Fürſtenthümern gekauffet wird, ſoll der Licent wieder erſtattet werden.

Was auſſer Landes verkauft wird, davon wird der Licent zurück gegeben.

5. Iſt denen Tuchmachern der Ausſchnitt und Verkauf einzeler Ellen gäntzlich verbotten, und ſoll ſolcher denen Kauf-Leuten allein beygeleget bleiben.

Tuchmacher ſollen einzelne Ellen nicht verkaufen.

6. Sollen bey der Schau- und Siegelung der in Landes-Fabriquen verfertigten Tücher ein oder zwey geſchickte Kauf-Leute zugezogen, und von der Obrigkeit mit allem Fleiß darnach geſehen werden, daß jederzeit tüchtige, gute Tücher verfertigt, und dadurch ſelbigen immermehr Abſatz verſchaffet werden möge. Vero. v. 27. Merz. 1753. H. A. v. 1753. St. 32.

Den Landes-Fabricken ſoll mehr Abſatz verſchaffet werden.

b) Zur Aufnahme und Beforderung der einländiſchen Hut-Fabricken ſind alle und jede in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubehagen fabricirte Hüte, von dem in der Licent-Ordnung geſetzten Licent befreyet, die ausländiſchen aber müſſen mit 3. gr. 5. pf. von 1. Rthlr. des Werths verlicentet werden. Damit aber darunter kein Irrthum oder auch Unterſchleif, zu Verkürzung der Licent-Caſſen vorgehe, ſo ſollen die einländiſchen Hüte gleich den einländiſchen Strümpfen mit dem Stadtwapen jeden Orts durch beſonders von der Obrigkeit dazu zu beſtellende Leute, ohnentgeltlich gezeichnet werden; geſtalten dann alle und jede Hutmacher ſowohl, als auch diejenige, ſo mit Hüten handeln, ernſtlich angewieſen

1753. Jan. 20. Die einländiſchen Hüte ſind licentfrey.

1753. Jan. 20.

ſind, darunter richtig zu verfahren und keine ausländiſche Hüte für einländiſche anzugeben, widrigenfalls der- oder diejenigen ſo deſſen überführet werden, nebſt der Confiscation des fälſchlich angegebenen Guts für die Armen, in 10 Rtlr. Strafe halb für die Obrigkeit und halb für den Denuncianten verfallen ſeyn ſollen. Vero. vom 20. Januar 1753. H. A. v. 1753. St. 9.

1748. Jan. 2. Von einländiſchen gewebten und geknüteten Strümpfen, wollenen und leinene Handſchuen auch gewalkten Camaſchen iſt der Licent aufgehoben.

c) Zu Beförderung der einländiſchen Strumpf-Manufactur iſt beliebt worden, alle im Lande fabricirte, ſowohl gewebte als geknütete Strümpfe, wollene und leinene Handſchue, auch gewalckte Mützen und Gamaſchen, es mögen all ſolche Sachen gefärbet oder ungefärbet ſeyn, künftighin und zwar vom 1. Febr. 1748. anzurechnen von dem in der Licent-Ordnung geſetzten Licent zu befreyen. Dahingegen verſtehet ſich von ſelbſt, daß alle in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nicht Fabricirte Strümpfe, Gamaſchen und Handſchue ohne Unterſchied, und ohne einige Ausnahme, nach dem Verkauf nach wie vor, und zwar vom Thaler mit 3. gr. 5. pf. verlicentet werden müſſen, und damit man dieſe alſo Licent unfrey erklärte, von denen einländiſchen Licentfreyen Sachen unterſcheiden könne, ſollen dieſe letztere mit dem Stadt-Wapen jeden Orts, durch beſonders von der Obrigkeit dazu zu beſtellende beeidigte Leute, ohnentgeltlich gezeichnet werden, wobey dann alle ſowohl einländiſche Strumpf-Fabricanten als diejenige, ſo mit dergleichen Waare Handlung treiben, alles Ernſtes gewarnet ſind, darunter richtig zu Werck zu gehen, und keine ausländiſche Waaren zu Verkürtzung der Licent-Caſſe vor einländiſche anzugeben, geſtalt dann diejenige ſo deſſen überführet werden, nebſt der confiſcation des fälſchlich angegebenen Guhts vor die Armen, in

10. Rthlr.

10. Rthlr. Straffe, halb vor die Obrigkeit, und halb vor den Denuncianten verfallen ſeyn ſollen. Vero. vom 2. Jan. 1748. — 1748. Jan. 2.

d) 1. Von allerhand Seiden Zeug und Plüſch, ſo von auſſen eingeführet wird, ſoll nach dem Werth ſo daſſelbe im Ankauf gekoſtet, 10. pro Cent oder vom Thaler 3. mgr. 5. pf. bezahlet werden. 1764. Jun. 1. Seidenzeug und Plüſch.

2. Von allen halbſeidenen Waaren ſo auswärts fabriciret ſind, auſſer dem darauf liegenden Impoſt zu 5 pro Cent, noch 5 pro Cent oder vom Rthlr. 1. mgr. 7. pf. Vero. v. 1. Jun. 1764. H. A. v. 1764. St. 63. halbſeidene Waaren.

3. Auch der auswärts fabricirte ſeidene Band iſt unter dem Art. 1. gedachten Seidenzeuge mit begriffen. Reſcript. vom 29. Apr. 1765. — 1765. Apr. 29. ſeidener Band.

Anmerckungen über §. 4. von Kleidungen.

I. Es ſoll kein Kürſchner, Peruquier, Hutmacher, *) Strumpf-Weber, **) oder anderer mit vorſpecificirten Licentbahren Kleidungs-Sachen umgehender Handwercker, er ſey wer er wolle, ohne abgeſtatteten Ayd ſich unternehmen, einigerley Arbeit zu verfertigen. So jemand hiewider handelt, giebt er 2. Thlr. Straffe. Wären aber die Licentbahre Kleidungs-Sachen nicht angemeldet noch verlicentet, mithin die Caſſe würcklich defraudiret, giebt er 5. Thlr. Straffe, und iſt überdem das Licentbahre Kleidungs-Stück an den Denuncianten und Arme verfallen; So ferne aber ſolches öfters geſchiehet, wird die Straffe verdoppelt, und bey continuirender Defraudation an K. Geh. Cantzley davon berichtet. 1739. Oct. 23. Beeydigung der mit Kleidungs-Sachen umgehenden Handwerker. Strafe der defraudanten.

II. Wann jemand dergleichen Licentbahre Kleidungs-Sachen im Preiß geringer angiebt, als ſie gekoſtet, und deſſen klahr überführet werden kan, giebt er 5. Thlr. Straffe. Falß auch ein mit ſolchen Kleidungs-Sachen umgehender Handwercks-

Mann

*) ſ. vorſtehenden §. 4. b) **) ſ. vorſtehenden §. 4. c).

1739. Oct. 23. Mann öfters wider ſeinen Ayd gehandelt, und die Caſſe defraudiret zu haben, überführet wird, ſoll derſelbe nach Befinden vor ſeine Perſon aus dem Amte geſtoſſen, und ihm das Handwerck geleget werden.

Was auſſer Landes vertragen wird, iſt frey.

III. Diejenige Licentbahre Kleidungs-Sachen, welche auſſerhalb Landes, conſumiret und vertragen werden, obſchon die Conſumenten aus hieſigen Landen bürtig, oder in Herrſchaftl. Dienſten ſtehen, oder ihr Domicilium verändern, und aus dieſen Landen wegziehen, und vor ihrem Abzuge einige wenige Tage allhier tragen, ſollen vom Licent frey bleiben; Wie dann auch diejenige Unterthanen, welche bey langen Reiſen zum wenigſten von vier Monathen dergleichen auſſerhalb Landes ſo lange getragen haben, dieſelbe zu verlicenten nicht ſchuldig ſeyn. Es iſt jedoch dem Vorgeben derer Acciſanten nicht lediglich zu trauen, ſondern der Einnehmer hat zu ermäßigen, ob ſolche Sachen alt oder neu ſind. So fern aber jemand vorgäbe, daß er auſſer Landes ziehen würde, und das Kleidungs-Stück frey erhielte; Nachhero aber noch einige, und zwar wenigſtens Sechs Wochen hier bliebe und gebrauchte, iſt derſelbe zu Abführung des Licents annoch anzuhalten, und deswegen mit 2. Thlr. zu beſtrafen.

Kleidungs-Sachen der Fremden

IV. Wann ein Frembder ſich beſtändig drey Monathe hier im Lande aufhielte, und ein Licentbahres Kleidungs-Stück drey Monath im Lande tragen würde, muß er den Licent davon entrichten. Wie dann auch diejenigen, welche von auſſen ins Land ſich begeben, von denen gantz neuen, oder weniger als drey Monath getragenen Licentbahren Kleidungs-Stücken, welche dieſelbe mit ſich ins Land bringen, den Licent abführen müſſen.

Wie die Kramer verfahren ſollen.

V. Was die Krahmere im Lande an obbemeldeten Licentbahren zur Kleidung gehörigen Sachen von auſſen fertig ins Land bringen, oder im Lande machen laſſen, iſt ſo fort bey der

Licent-

Licent-Stube anzumelden, zu zeichnen, und nach ihrem zu 1739. Oct. 23.
dem im Lande üblichen Gelde angeſchlagenen Einkauff, auf ihren abgeſtatteten Ayd, ſo gleich zu verlicenten. Wenn aber jemand eine groſſe Parthey dergleichen Waaren bekähme, daß der Licent über 20. Thlr. austrüge, ſind demſelben zu Bezahlung des Licents drey Monath Dilation zu geben.

Was beym Verkauf auſſer Landes gut zu thun.

VI. Wann ferner die Krahmere von dergleichen Wahren etwas an außwärtige oder vom Licent eximirte verkauffen, und ſolches erweißlich machen, ſind ihnen deswegen, daß ſie nicht nach dem Verkauff, ſondern nach dem Einkauff den Licent entrichtet, nicht mehr als ⅗tel des ausgegebenen Licents, und alſo von 10. Thlr. 6. Rthlr. 24. gr. gut zu thun.

Was ungezeichnet gefunden wird, ſoll verfallen ſeyn.

VII. Was demnach bey denen Krahmern von obbemeldeten Wahren ungezeichnet gefunden wird, iſt vor verfallen zu erkennen, und der Krahmer überdem in ſo viel Straffe, alß der Wehrt davon beträgt, zu condemniren.

Wenn fremde Kramer etwas zum Verkauf hereinbringen.

VIII. Was fremde Krahmer, ſo weit es zuläßig, von dergleichen Sachen zum Verkauff herein bringen, ſolches ſoll bey der Anmeld- und Oeffnung, ſeiner Art und Preiſe nach, gezählet und verzeichnet, von ſolcher Verzeichniſſe eine unter beygefügten Licent-Stempel dem Krahmer gegeben, und die andere unter deſſen Hand bey der Licent-Stube behalten, was ſo dann davon verkaufet wird, und im Lande bleibet, nach Erlegung des Licents und ertheilten Accis-Zettul, mit dem Bären-Stempel, wie überhaubt alle Licentbahre Waaren, auſſer dem Leder, als welches mit dem geſchlungenen Nahmen zu ſtempeln, gezeichnet werden. Was aber an Fremde auſſerhalb Landes verkauft wird, ſoll gar nicht gezeichnet, dem Käuffer aber ein Frey-Paſſir-Zettul gegeben, die Waare auf der Specification abgeſchrieben, und beym Abzuge mit dem Krahmer abgerechnet, und alles richtig gemachet werden. Wie dann auch die Waaren, ſo die Hut- und Strumpfmachere im

1739. Oct. 23. Lande auf die Meſſen und Jahrmärckte in Paquetern auſſer Landes ſchicken, frey paſſiren, dahingegen aber ſoll kein Hut-Strumpff-Peruquen-Macher oder anderer ſich unterſtehen, ſeine Licentbahre Waare ohngezeichnet, und ohne Paſſir-Zettul im Lande umher zu tragen bey Vermeidung der in der Ordnung enthaltenen Straffe.

Der Verkäufer bezahlet den Licent.

IX. Der Verkäuffer ſoll von denen verkauften Wahren, in ſo weit die Verkauffung in hieſigen Landen geſchiehet, jedesmahl den Licent bezahlen, mithin die fremde Krahmere ihre Waaren an dem erſten Licentbahren Grántz-Orte mit dem Licent-Zeichen verſiegeln, und nicht anders als in Beyſeyn eines Licent-Bedienten am Orte des Verkauffs nach recognoſcirten Licent-Siegel eröffnen laſſen, damit nach geſchehener Nachzählung beym Abzuge ein accurater Uberſchlag gemachet werden könne, wie viel Waare abgeſetzet ſey, und der Verkäuffer an Licent zu bezahlen habe.

Hutmacher.

X. Denen Hutmachern ſoll erlaubet ſeyn, ihre Hüte, ſo wie dieſelbe fertig werden, bey der Licent-Stube zeichnen zu laſſen *).

Auf die Güte der Waare iſt zu ſehen.

XI. Damit übrigens die Licent-Caſſe wegen anzumeldenden Einkaufs nicht defraudiret werde, haben die Einnehmere, Viſitatores und Licent-Schreibere auf die Gütigkeit der Waaren ſowohl bey einheimiſchen als fremden Krahmern, Acht zu geben, den angegebenen Preiß des Einkaufs dagegen zu halten, und, da ſie dieſen zu geringe finden, ſtehet ihnen frey, die Waare vor den angegebenen Preiß nebſt 8. Thlr. pro Cent vor die Unkoſten und Profit, ſo auf 1. Thlr. des Wehrts, was die Licentbahre Wahre koſtet, 2. gr. 7. pf. beträgt, an ſich zu nehmen, und davor zu

*) Da die einländiſchen Hüte vom Licent frey ſind, ſ. oben b) ſo wird auch die Zeichnung bey der Licentſtube nicht mehr erforderlich ſeyn.

zu bezahlen, oder ſie haben dem Licent-Commiſſario zur Unterſuch- und Beſtraffung es anzumelden. 1739. Oct. 23.

XII. Wann fremde Schuſter in denen Jahrmärckten Schuhe zum Verkauff herein bringen, ſollen ſie ſo gleich bey ihrer Ankunfft, und ehe ſie die Packen oder Kaſten öffnen, bey Verluſt des Guths, dieſelbe bey der Licent-Stube anmelden, und ſoll damit, wie in vorhergehenden Art. VIII. verordnet, verfahren werden. Fremde Schue.

XIII. Damit auch die von fremden Orten hereinkommende Schuhe, Stieffel, und Pantoffeln erkennet, und die darunter befürchtende Unterſchleiffe deſto eher an den Tag gebracht werden mögen; So ſollen die Schuſtere ſchuldig und gehalten ſeyn, ihre im Lande verfertigte Arbeit mit ihrem Nahmen zu zeichnen. Wer ſolches unterläſſet, giebt vor ein jedes Paar Schue, Stieffel, oder Pantoffeln, welches ohne ſolchem Zeichen gefunden wird, dem Denuncianten, ſo viel der Licent davon beträgt, und 24 gr. vor die Obrigkeit; die auswärtige im Lande bleibende Schue, Stieffel, und Pantoffeln aber, ſollen zur Diſtinction mit dem Wolffs-Angel gezeichnet werden. Einländiſche Schuſter ſollen ihre Arbeit mit ihrem Namen zeichnen.

XIV. Wer Schue, Stieffel, Gamaſchen oder Pantoffeln auſſerhalb Landes kaufet, muß dieſelben bey dem erſten Orte, welchen er im Lande berühret, anmelden, einen Paſſir-Zettul nehmen, am Orte ſeiner Wohnung ſofort zeichnen laſſen und verlicenten. Wer hiewider handelt, und dergleichen unverlicentet brauchet, giebt, nebſt Confiſcation des unverlicenteten Guths, 2 Thlr zur Straffe, welche zur Hälfte dem Denuncianten und Armen, zur Hälfte der Obrigkeit zu bezahlen. Wer auſſer Landes Schuſter-Arbeit kaufet.

XV. Die von einem jeden vor ſich und ſeine Familie von weiſſen oder gefärbtem Garn ſelbſt geknüttete, oder etwa ſelbſt gefärbete Strümpfe, bleiben von dem Licent Geknüttete Strümpfe.

 frey,

1739. Oct. 23. frey, und wird davon nichts gegeben. Wann aber dieſelbe weiß geknüttet, nachher zum Färber gebracht, und allda gefärbet werden, iſt davon der ordinaire Licent zu bezahlen *).

§. 5. Vom Golde, Silber, Linnen und Canten

Es ſoll von auswärtigen ins Land kommenden Faden=Golde, auch goldenen Treſſen, *Maſſiv*-Gold, Plett= und *Cantilles*, auch andern in Gold verarbeiteten Sachen, von einem Pfunde zu 32. Loth gerechnet, an Licent bezahlet werden 5. Thlr. 12. gr. oder vom Loth ⸗ ⸗ 6. gr.

Faden=Gold, Treſſen, Maſſiv=Gold ꝛc.

Silber. von dergleichen Silber vom Pfunde ⸗ 3. Thlr. 20. gr. oder vom Loth ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4. gr.

Blättergold und Silber. von dem Blätter=Golde oder Silber, von einem jedem Buche, und zwar von halb geſchlagenem Golde ⸗ 4. gr.
von anderm Golde ⸗ ⸗ ⸗ 2. gr.
von Zwiſt=Golde ⸗ ⸗ ⸗ 1. gr.
vom halbgeſchlagenem Silber — ⸗ 3. gr.
von geſchlagenem Silber zu Knöpfen und Degen ⸗ 4. gr.
von dünnen Silber ⸗ ⸗ ⸗ 1. gr.

Metall=Gold und Silber. Das Metall=Gold und Silber, welches zum vergulden, oder zum verſilbern gebrauchet wird, iſt vom Licent frey.

Sticke=Arbeit in Gold und Silber. Alle von auſſen ins Land gebrachte Sticke Arbeit in Gold und Silber, als Kleider, *Chabaraquen*, Holfter=Kappen, und dergleichen, item die gold= und ſilberne auswärts verfertigte Knöpffe, imgleichen die in ſeidene Gage mit Gold und Silber, geſtickte Frauens=Halß=Tücher, wie auch die mit Gold und Silber geſtickte Mannes= und Frauens=Mützen, werden nach dem Wehrt des Einkaufs taxiret, und von jedem Thaler deſſelben an Licent erleget ⸗ 3. gr. 5. pf.

Auswärtig Linnen, Drell, Kammer= und Neſſeltuch. Ferner ſoll von Holländiſchen, Bielefeldiſchen, Wahrendorfiſchen,

*) Ob und wie fern dieſes annoch ſtatt findet, ſ. oben §. 4. c)

ſchen und Schleſiſchen auch Sächſiſchen und anderm aus- 1739. Oct. 23.
wärtigem Linnen a) und Drell, von Cammer- und Neſſel-
Tuch, auch von außländiſchen feinen und Brabantiſchen
Canten, an-Licent gegeben werden von einem Thaler des Canten
Wehrts : : : : 1. gr. 4. pf.
Von geringen außländiſchen Canten, von einem Thaler des
Wehrts b) : : : : 6. pf.

a) 1. Auf allen auswärtigen Wachstuch iſt wegen des darin enthaltenen Oels und Linnens, der neue Licent dergeſtalt beſtimmet, daß von jedem Stücke Wachstuch zu 16. Ell. welches ins Land gebracht wird, incluſive des Licents von Linnen, 3. mgr. bezahlet wird. Verord. v. 6. April 1753. H. A. v. 1753. St. 31. 1753. Apr. 6. Auswärtiges Wachstuch.

2. Von Linnen Tüchern, Schächter, Steifleinen oder Zwillig, Glanzleinen auch gedruckten bunten oder Cattun-Leinen iſt vom Thaler des Werths zu entrichten : : : 1. gr. 4. pf. Reſc. vom 2. Merz 1769. — und Ausſchr. vom 8 Merz 1769. — 1769. Merz 8. Leinen Tücher, Schächter, Steifleinen ꝛc.

b) 1. Diejenigen Spitzen ſo zu Liebenau gemacht, und von der Fabric mit dem Siegel, worauf ein Pferd mit der Umſchrift Liebenauer-Spitzen-Fabric, gezeichnet worden, ſind vom Licent frey. Reſcr. vom 31. May 1770. — 1770. May 31. Liebenauer Spitzen ſind frey.

2. Alle ausländiſche Spitzen, ſchwarze und weiſſe, feine und grobe, alle ausländiſche points, imgl. alle Arten von Blonden geben 10. pro Cent, mithin vom Rthlr. des Werths 3. mgr. 5. pf. nicht weniger alle Arten Flor ſo auswärts verfertigt iſt, 5 pro Cent oder vom Rthlr. des Werths 1. mgr. 7. pf. Vero. vom 4. Aug. 1775. H. A. v. 1775. St. 74. 1775. Aug. 4. ausländiſche Spitzen, points Flohr ꝛc.

1739. Oct. 23.

Anmerckungen über §. 5.

Zeichnung des Goldes und Silbers, und Strafe der Contravenienten.

I. Alles im Lande fabricirte Gold und Silber iſt vom Licent frey. Was aber an außländiſchen Faden-Golde und Silber, auch goldenen und ſilbernen Treſſen, Maſſiv-Gold und Silber, Plett und Cantilles, auch andern in Gold und Silber verarbeiteten Sachen ins Land gebracht wird, ſoll richtig angegeben, und von denen Licent-Einnehmern an der Spitze des Goldes und Silbers mit dem Licent- Zeichen auf Lack verſiegelt werden, was ohngezeichnet gefunden wird, iſt zu confiſciren, und der Contraveniente überdem, im Fall das verſchwiegene Guth über 20. ℔. wieget, in 100. Thlr. wieget es aber unter 20. ℔. in 50. Thlr. Straffe zu condemniren; Der Denunciante aber ſoll von der Confiſcation die Hälfte zu genieſſen haben, und die andere Hälfte der Obrigkeit heimfallen. Dafern man auch ſonſt dergleichen Unterſchleiffe über kurtz oder lang, und nach vielen Jahren in Erfahrung bringen würde, ſoll der Verbrecher in dieſelbe Straffe verfallen ſeyn, und, wann die Waare nicht mehr vorhanden, dem Denuncianten anſtatt der Confiſcation der Wehrt deſſelben an baarem Gelde bezahlet werden.

Beſetzte und geſtickte Mützen ꝛc.

II. Auch müſſen diejenige Mannes- und Frauens-Mützen, welche mit Gold- oder ſilbernen Galonen beſetzet, oder ſonſt geſticket ſind, gezeichnet werden, damit man unterſcheiden könne, welche davon verlicentet ſeyn oder nicht, oder welche Mützen von einheimiſchen oder Fremden anhero gebracht worden, und iſt der Acciſante, wann er dergleichen zum Zeichnen an die Licent-Stube bringet, ſchuldig, ein Atteſtat von dem Krahmer, daß es einheimiſche Waare ſey, vorzulegen, widrigenfalß dieſelbe verfallen ſeyn, und überdem der Contraveniente nach Inhalt dieſer Licent-Ordnung beſtraffet werden ſoll.

III. Da

1739. Oct. 23. Gold und Silber zu Kleidungen ꝛc. der Militz iſt frey.

III. Da endlich das Gold und Silber zu denen Kleidungen, Chabaraquen und Holfter-Kappen vor die Militz, nemlich vor die Gemeine- und Unter-Officiers ſo wohl von der Cavallerie alß Infanterie, auch Königl. Livrèe-Bediente, weniger nicht, was zu denen Grenadier-Lieutenants-Mützen und Patron-Taſchen, weil deren Koſten aus denen Regiments-Caſſen geſtanden werden, verbrauchet wird, vom Licent frey bleibet; So ſollen, damit bey dieſer Diſtinction kein Unterſchleiff vorgehe, die Stickere und Poſementirer, einen Ayd abſchweren, daß ſie von dem Gold und Silber, ſo zu obigem Behuef etwa ins Land kommen möchte, und frey gegeben wird, nichts an die Knopfmachere und Schneidere zu Knöpfen und Knopfflöchern wieder verkauffen, noch, daß ſolches von denen Ihrigen geſchehe, geſtatten wollen.

Leinen, Kammer- und Neſſel-Tuch auch Canten.

IV. Soll ein jeder, welcher Holländiſch, Bielefeldiſch, Wahrendorffiſch, imgleichen Schleſiſches auch Sächſiſches und überhaubt auswärtiges Linnen und Drell, Cammer-Neſſel-Tuch, auch außländiſche Canten bekommt, ſolche ſo fort bey der Licent-Stube anmelden, und die empfangene Packen nicht eher eröfnen, biß ein Licent-Bedienter dabey geruffen, und aufgezeichnet ſey, was und wieviel Waare darin vorhanden geweſen, bey 10. Thlr. Straffe, ſo oft der Acciſante dawider handelt, und ſollen die Waaren mit dem Licent-Zeichen in Lack marquiret werden.

Wie ſolche Stücke zu zeichnen.

V. Damit auch darunter aller beſorgender Unterſchleiff verhütet werde, ſo ſoll ein jedes Stück, imgl. die Gold- und ſilberne Treſſen auf beyden Enden, wie auch in der Mitte gezeichnet, und falß etwa zwiſchen denen Zeichen eine Stuve ausgeriſſen werden ſolte, dennoch ſolche Stuve an die Licent-Stube geſandt werden, damit ſelbige nachgezeichnet werde. Geſtalt dann dasjenige, ſo bey etwa vornehmender Viſitatio-

1739. Oct. 23. ſitation bey denen Krahmern ohngezeichnet gefunden worden, vor verfallen erkandt werden ſoll.

Bey den Krahmern ſollen ſolche auf Abrechnung geſtellet werden.

VI. Iſt aus guter Intention vor die Krahmer verordnet, daß obige Waaren, wie auch feine Brabandiſche Spitzen und Canten, auf Abrechnung geſtellet werden, und die Krahmer davon nach und nach, ſo wie ſie die Waaren verkauffen, den Licent entrichten ſollen.

Unterſchied der feinen und groben Spitzen.

VII. Alß auch nur generaliter angeführet worden, daß von geringen, außländiſchen Canten vom Thaler des Wehrts 6. pf. bezahlet werden ſoll, jedoch darunter eine Diſtinction in denen Preiſen zu machen iſt, damit die Licent-Einnehmer die Spitzen in der Feine und Gröbe zu unterſcheiden wiſſen, und darnach die Acciſe erheben können; ſo ſollen diejenige Spitzen, ſo biß 24. gr. verkauffet werden, alß grobe, die aber, ſo über 24. gr. verkauffet werden, als feine angeſehen, und nach ſolcher Diſtinction der Licent reſpectivè à 6. pf. und 1. gr. 4. pf. bezahlet werden.

Wie die Wiedererſtattung von der auſſer Landes gehenden Waare geſchehen ſoll.

VIII. Alß übrigens von vorbemeldeten Waaren, als Neſſel-Tuch, Linnen, Cammer-Tuch, Schier und Spitzen öfters bey Kleinigkeiten und einzelnen Ellen auſſer Landes verkauffet wird; So ſoll denen Krahmern überhaubt vor dasjenige, ſo auſſer Landes gehet, 25. pro Cent abgeſetzet werden, e. g. daß wenn ein Krahmer an dergleichen Waaren vor 100. Thlr. empfangen, und nach der Ordnung davor 4. Thlr. 6. gr. an Licent zu erlegen hätte, er nicht mehr als von 75. Thlr. Waaren den Licent mit 3. Thlr. 4. gr. 4. pf. bezahlen ſolle. Was das auswärtige Gold und Silber betrifft, ſoll dasjenige, ſo die Krahmere an auswärtige Oerter verhandeln, gantz frey, und ohne Abzug paſſiret werden a).

1665. Apr. 10. Vom Cattun und Chitz.

a) So viel den Cattun und Chitz betrift iſt in Anſehung der Licent-Reſtitution von dem, welcher auſſer Landes gehet, weil ſolches in Kleinigkeiten zu geſchehen pflegt, der

Art. VIII. §. 5. der L. O. zum Fundament genommen, und dafür überhaupt 25 pro Cent abgeſetzet. Wegen der übrigen Waaren aber als allerley Seidenzeug, Plüſch, auswärtiger ſeidner Band, halbſeidne, Baumwollne, und leichte wollene Zeugen, ſoll denenjenigen Kaufleuten, welche en detail handeln, von dem Einkaufs-Preiſe der angeſchaften Waaren in ihre Abrechnungsbücher ⅔ als ſteuerbahr angeſetzet, ⅓ aber wegen des auswärtigen Handels frey gelaſſen und dagegen alle Licent-reſtitution bey der Verſendung auſſer Landes aufgehoben ſeyn. Den Groshändlern ſollen ihre Waaren Stückweiſe zur Abrechnung geſtellet werden, damit dasjenige, ſo ſie auſſerhalb Landes ſenden, abgeſchrieben und mit einem Paſſir-Zettel begleitet, auf die im Lande verſendende Waaren aber ein Paſſier-Zettel als ohnveracciſet gegeben, auch darin der Ort und der Empfänger der Waare benennet werden, damit dieſer ſolche gehörig veracciſe. Diejenigen welchen ein Abrechnungsbuch verſtattet worden, müſſen alle Monath abrechnen und den Licent berichtigen. Reſcr vom 10. April 1765. — 1765. Apr. 10.

§. 6. Vom Leder, Toback, Pfeiffen, Carten, auch Oehl, Thran und außländiſcher Seiffe.

Von einem Doſin auswärtigen *Pergaments*, und zwar von dem, was von Kalb-Fellen zubereitet worden 1 Thlr. 1739. Oct. 23. Pergament

Von dem, was von Schaaff-Fellen verfertiget iſt 18 gr.

Juchten, Pfund, Unecht, Schmier, Trucken, Warmgaar, Roß- und Lücker-Leder, auch Lohgaar, Engliſche Kalb-Felle vom Pfunde - - - 3 pf. Felle und Leder.

und alſo vom Centner - - - 1 Thlr.

Rau und blau *Corduan* vom Pfunde - 1 gr.

Roth und gelb *Saffian* von einem Doſin 1 Rthlr. 12 gr.

oder vom Stück - - - 4 mgr.

1739. Oct. 23. Vom Püffel oder Elend-Leder vom Stücke · · 12 gr.
Vom Seemiſchen, weiß oder couleurten, engliſchen Lohgaaren, nicht getaueten einländiſchen, couleurten oder weiſſen Kalb-Fellen, Lohgaaren, rothen und Seemiſchen Schaaff- auch Reh-Fellen, vom Doſin · · 12 gr.
oder vom Stück · · · · 1 gr.
Von Kälber- und wilden Schweine-Fellen, vom Stück 2 pf.
Vom Lamm-Felle a) · · · 1 pf.
vom Lohgaaren braunen und weißgaaren Schaaff-Fellen, vom Stück · · · · 2 pf.

Häute. von Ochſen-Rinder- und Küh-Häuten, wann dieſelbe friſch und naß ſeyn, und über 6. bis 8. ℔. wiegen 1 gr. 4 pf.
welche von 8. bis 16. ℔. wiegen vom Stück · 3 gr.
Wenn dieſelbe von 16. biß 40. Pfund wiegen, vom Stück 6 gr.
Wenn dieſelbe aber bis 6 ℔. wiegen, werden ſie vor Kälber-Häute gerechnet und verlicentet.
Wann dieſelbe aber über 40. Pfund wiegen, vom Stück 9 gr.
Die unbereitete truckene Häute ſind auf folgende Taxe zu ſetzen, neinlich daß eine Haut, welche trucken unter 4 Pfund wieget, vor eine Kälber-Haut gerechnet und verlicentet werden ſoll. Welche aber von 4. biß 6. ℔. wieget, giebet 4 pf.
Welche von 6. bis 10. ℔. wieget · · 2 gr.
Welche über 10. bis 12. ℔. wieget, giebt · 3 gr.
Welche von 12. bis 20. ℔. wieget, giebt . 6 gr.
Welche über 20. ℔. wieget, giebet · · 9 gr.
Das Seemiſch bereitete Leder ſoll von denen Weißgärbern folgendermaſſen verimpoſtet und davon erlegt; von einem Roeppen, oder See-Hunde-Fell · · 2 gr.
Von einer Hirſch- und Renn-Thier-Haut · 6 pf
Von einem Bock- und Gemßen-Felle · 4 pf.

Von

Von einem Ziegen-Felle ꞏ ꞏ 3 pf. 1739. Oct. 23.
Von einem Kalb-Felle ꞏ ꞏ ꞏ 2 pf.
Und ſollen die Bock- Ziegen- und Kalb-Felle ſofort bey dem Schlacht-Vieh, die übrigen Häute aber; und was ſonſt von denen Weiß-Gärbern an dergleichen Fellen von auſſen ins Land gebracht wird, von denenſelben ſo bald ſie das Leder bekommen, verlicentet werden. Was von verfertigter Leder-Arbeit von auſſen ins Land komt, dieſelbe wird, auſſer denen Schuen und Pantoffeln, wovon im §. 4. Verordnung geſchehen, nach dem aeſtimato verimpoſtet, und von 10 Thlr. gegeben ꞏ ꞏ ꞏ 1 Rthlr. Leder-Arbeit.
Das Scharff-Richter- oder ſonſt vom Sterb-Vieh gefallenes Leder wird nach Dechern verlicentet, und vom Decher zu 10 Stück gegeben ꞏ ꞏ ꞏ 24 gr.
Von einem Fohlen- Kalb- Schwein- oder Hunde-Fell 2 pf.
Weil die Senckler und Handſchumacher gar geringe Felle gebrauchen, geben dieſelbe von vorgeſetzter Taxe die Hälffte.
Von außwärts verfertigten und ins Land gebrachten Kutſchen, wann ſolche nicht allbereits 2. Jahr außwärts gebrauchet worden, wird wegen des daran befindlichen Leders an Licent gegeben, und zwar von einer mit ganzem Verdeck 3 Thlr.
Von einer mit halben Verdeck ꞏ ꞏ 1 Rthlr. 18 gr.
Von einer Porte-Chaiſe ꞏ ꞏ 1 ꞏ 18 ꞏ
Die von auſſen ins Land kommende Kutſch- und Pferde-Geſchirre werden nach dem Wehrt verlicentet, und vom Thaler bezahlet ꞏ ꞏ ꞏ 3 gr. 5 pf.
Von einem von auſſen ins Land gebrachten groſſen *Coffre* mit Rind-Leder beſchlagen ꞏ ꞏ 6 gr.
Von einem dergleichen mittelmäſſigen oder kleineren 4 gr.
Von einem mit dergleichen Leder überzogenen Huth-Futter,

1739. Oct. 23. oder *Peruquen*-Käſtchen vom Stück ⸗ 2 gr.
Von einem mit See⸗Hunde⸗Fell überzogenen *Coffre* 4 gr.
Von einem dergleichen mittelmäſſigem ⸗ 3 gr.
Von einem mit dergleichen Fellen überzogenem Huth⸗Futter oder *Peruquen*-Käſtgen, vom Stück ⸗ 1 gr. 4 pf.
Von einem mit rauhen Kalb⸗Fellen überzogenem groſſem *Coffre* ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 1 gr.
Von einem dergleichen mittelmäſſigem *Coffre* ⸗ 6 pf.
Von einem mit Juchten beſchlagenem und von fremden Orten herein gebrachten Lehn⸗Stuhle ⸗ 3 gr.
Von einem mit Juchten am Rücken und Geſitz beſchlagenem *ordinai*ren Stuhl ⸗ ⸗ ⸗ 3 gr.
Von einem mit Kalb⸗ oder Schaff⸗Leder beſchlagenen Lehn⸗Stuhl ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 gr.
Von einem mit dergleichen Leder beſchlagenen *ordinai*ren Stuhl ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 1 gl. 4 pf.
Von einem Kinder⸗Stuhl mit dergleichen Leder ⸗ 1 gr.
Solten von couleurten Leder Stühle herein gebracht werden, werden ſolche denen mit Juchten gleich gerechnet. Vor *Saffian* aber von einem Lehn Stuhl ⸗ ⸗ 12 gr.
und von einem *ordinai*ren Stuhl ⸗ ⸗ 8 gr.

Carten. Von einem Spiel Italieniſcher und Frantzöſiſcher Carten 1 mgr. 4 pf.
Wann dergleichen Carten auſſerhalb Landes etwas gebrauchet, und ohnveracciſet ins Land gebracht werden, wird davon, imgleichen von einem Spiel gemeiner Bauer⸗ und Laub⸗Carten gegeben ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 6 pf.

Oehl. Von Buch⸗ Lein⸗Oehl, ſo von auſſen ins Land komt, vom Centner ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 1 Thlr.
Wann derſelbe aber bey einzelnen Pfunden und unter ein Viertheil Centner herein gebracht wird, vom Pfunde 3 pf.

Rübe⸗

Rübe- und dergleichen Oehl, ſo von auſſen ins Land komt, 1739. Oct. 23.
vom Centner ; ; ; 24 gr.
Falß derſelbe bey einzelnen Pfunden, und unter ein Viertel Centner herein gebracht wird, vom Pfunde c) ; 2 pf.
Von einer Tonne **Theer** ; ; ; 15 gr. Theer.
Wann derſelbe aber nicht in ordinairen Tonnen, ſo mit dem Holtze ohngefehr 280. Pfund, und nach deſſen Zurückſchlagung 240. Pfund zu wägen pfleget, ſondern in andern Geſchirren, oder bey kleinerer Maaſſe herein komt, vom Centner ; ; ; ; 7 gr.
oder vom Pfunde ; ; ; ½ pf.
Von **Thran** in ordinairen Tonnen, ſo mit dem Holtze etwa 260. Pfund, und ohne daſſelbe 220. biß 230. Pfund halten, von der Tonne ; ; ; 27 gr. Thran.
Was aber in kleinern Geſchirren herein komt, vom Centner 13 gl. 4 pf.
oder vom Pfunde ; ; ; 1½ pf.
Von einem Pfunde **weiſſer Seiffe**, ſo von auſſen ins Land gebracht wird ; ; d) ; ; 1½ pf. Seiffe.
Vom **Toback** *) u. ſ. w. e) Toback.
Vom Groſſ **Holländiſcher** *glaſürter* **Tobacks-Pfeiffen**, ſie ſeyn groß oder klein ; ; ; ;18 gr. Tobacks-Pfeiffen.
oder vom Doſin ; ; ; 1 gr. 4 pf.
Vom Groſſ **Mündiſcher** f), **Hildesheimiſcher**, **Braunſchweigiſcher** und anderer gemeinen **Tobacks-Pfeiffen** groß und klein ; ; ; ; 9 gr.
oder vom Doſin ; ; ; 6 pf.
Wraak-Pfeiffen werden zwey Groſſ auf eines gerechnet, und nach vorgeſetzter Taxe verlicentet g). Die **Meerſchaumene**, *Ser-*

*) Dieſe Stelle der Licent-Ordnung iſt durch nachherige Verordnungen gänzlich abgeändert worden, weßfalls ſolche hier weggelaſſen iſt, ſ. unten *e*)

1739. Oct. 23. *Serpentin*er, Hölz- und Hörnerne Tobacks-Pfeiffen, weil ſie den Debit derer andern hindern, werden nach dem Wehrt verlicentet, und von einem Thaler deſſelben gegeben 3 gr. 5 pf.

1759. Apr. 11. Schaaf- Ziegen- und Lamm-Felle

a) Wenn das Schaf oder die Ziege 12 ℔. und drüber wieget, ſo iſt ſolches für kein Lamm zu halten, und wird an Licent entrichtet
Von dem Felle des Schafes ⸗ ⸗ 2 pf.
und vom Ziegenfelle ⸗ ⸗ 3 pf.
Reſcr. v. 11. Apr. 1759. —

1775. Aug. 4. Einländiſche Carten. ausländiſche.

b) Von den im Lande verfertigten Carten ſoll 2 mgl.
und von allen ausländiſchen von jedem Spiel 4 mgl.
an Licent gegeben werden. **Vero. v. 4. Aug. 1775.** H. A. v. 1775. St. 74.

1764. Jun. 1. Baumöhl.

c) Von jedem Pfunde Baumöhl ſoll an Licent entrichtet werden ⸗ ⸗ ⸗ 4 pf.
Vero. v. 1. Jun. 1764. H. A. v. 1764. St. 63.

1768. Febr. 15. Seife und Talglichter.

d) 1. Von der auſſerhalb verfertigten und hereingebrachten Seife, die ſogenannte grüne oder braune Seife ausgenommen, ſoll verlicentet werden das ℔. mit 2 pf.
und von einem ℔. auswärtigen Talglichtern 4 pf.
Edict v. 15. Febr. 1768. H. A. v. 1768. St. 17.

1748. Apr. 22. ſchwarze Seife.

2. Auch von der braunen oder ſchwarzen Seiffe, welche von auſſen ins Land gebracht wird, ſoll an Licent bezahlt werden, von 1 ℔. ⸗ ⸗ $1\frac{1}{2}$ pf.
Edict vom 22. Apr. 1748. —

1775. Aug. 4. Der einländiſche Toback iſt frey. Ausländiſcher wird verlicentet.

e) Es iſt zwar mittelſt der Vero. von 1766. der Licent von allem Toback er ſey einländiſch oder ausländiſch gänzlich aufgehoben, und es iſt auch was den im Lande angebaueten Rauch- und Schnupftoback betrifft hiebey geblieben. Jedoch ſind in Anſehung des auſſer Landes gebaueten und eingeführten Rauch- und Schnupftobacks, ver-

verſchiedene Veränderungen vorgegangen, und es iſt jetzt ohne allen Unterſchied der Sorten, von allen ausländiſchen Rauch- und Schnupftoback der Licent zu entrichten von 1. ℔. mit - - - 2 mgl.
und von 1 Brief Toback 2 Loth ſchwehr - 1 pf.
und gehet dieſe Verordnung auf 3 Jahre vom 4. Aug. 1775. anzurechnen, mithin bis zum 4. Aug. 1778. *) **Vero. vom 4. Aug. 1775. H. A. v. 1775. St. 74.**

1757. Aug. 4.

f) Der Licent von den im Lande verfertigten Tobacks-Pfeiffen, iſt gänzlich aufgehoben und abgeſetzet; die einländiſchen ſollen aber am Kopfe mit einem Pferde und am Stiehle mit dem Namen des Orts der Fabrick bezeichnet werden, um Unterſchleiffe zu verhüten. **Vero. v. 25. Febr. 1768. H. A. v. 1768. St. 21.**

1768. Febr. 25. Einländiſche Pfeifen ſind frey.

g) 1. Von den Holländiſchen ¼ Ellen langen Pfeiffen, ſoll vom Gros anſtatt 18 gl. künftig 1 Thlr. und vom Dutzend 3 mgl. an Licent erlegt werden. **Vero. v. 4. Aug. 1775. H. A. v. 1768. St. 74.**

1775. Aug. 4. Erhöhung auf die Holländiſchen Pfeifen.

2. Alle andere als vorbeſagte ¼ Ellen lange Holländiſche Pfeiffen, ſollen nicht ins Land gebracht werden bey Straffe der Confiſcation ꝛc. ſ. **Tobacks-Pfeiffen §. 1.**

Verbot aller anderer ausländiſcher.

An-

*) Es iſt zwar nach dieſer hier angezeigten Verordnung meines Wiſſens keine neuere erfolget, wodurch der auf drey Jahre beſtimmte Licent vom auswärtigen Toback verlängert wäre, dennoch aber wird derſelbe, eingezogener Erkundigung nach, noch beſtändig auf vorige Weiſe eingefordert, das General-Mandat vom 1. Aug. 1777. Hann. Anz. v. 1777. St. 67. u. f. verordnet zwar am Ende des Art. I. „Und damit kein „Zweifel mehr übrig bleibe, was für Sachen dem Licent unterworfen „ſind; So ſind ſolche in ein kurzes Verzeichniß gebracht und daſſelbe „angefügt worden.„ In dem Verzeichniß aber heiſſet es: „Aller aus„ländiſche fabricirte Rauch- und Schnupf-Toback ꝛc.„ ob aber dieſe Verordnung nur bis den 4. Aug. 1778. oder weiter auf die folgende Zeit gehen ſoll, iſt daraus nicht zu ſehen.

1739. Oct. 23.

Anmerckungen über §. 6.

Auf das Gut iſt am erſten Licent-baren Orte ein Paſſir-Zettul zu nehmen.

I. Wann von vorgeſetzten oder ſonſt von Licent-bahren Wahren etwas ins Land gebracht wird, müſſen dieſelbe, ſie mögen durchs Land paſſiren oder darin bleiben, am erſten Gräntz-Orte, dem Licent-Schreiber angemeldet, viſitiret, und wenn der Licent davon 24 gr. und darunter beträgt, ſo fort verlicentet, darauf ein ordentliches Acciſe-Zettul ausgefertiget, und in die Büchſe geſtecket, das Geld gehöriger maſſen berechnet, und über dem ein Paſſir-Zettul (worin die Zahl derer Licent-bahren Stücke oder die Gewicht und Maaſſe ſpecifice zu benennen) über das veracciſete Guth dabey ertheilet, und an dem Orte der Conſumtion oder Niederlage abgegeben werden. Wann aber die Waare durchpaſſiret, muß ſolche dem Licent-Schreiber an dem letzten Gräntz-Orte praeſentiret, und wann derſelbe bey der Viſitation befindet, daß die auf dem Paſſir-Zettul ſpecificirte Stücke alleſamt vorhanden, und würcklich auſſer Landes gehen, der bezahlte Licent zurück gegeben, und die Ausgabe mit dem Paſſir-Zettul beleget werden, wie dann diejenige, welche ſolche Kleinigkeiten, beym Eintritt ins Land, nach dieſer Verordnung nicht verlicenten, als Licent-Defraudanten angeſehen, und mit der Confiſcation des Guths vor den Denuncianten, und einer Geld-Straffe von deſſen Wehrt vor die Obrigkeit ſollen beſtraffet werden. Was aber derer Fuhrleute und Kärnere in gröſſern Quantitaeten durch paſſirende Licent-bahre Güter, wovon der Licent über 24 gr. beträgt, betrift; ſo iſt verordnet, daß vor ſolches am erſten Gräntz-Orte auf beſagte Güther ertheilte Paſſir-Zettul Ein Thaler deponiret, und bey der letzten Receptur bey Auslieſſerung des Paſſir-Zettuls erſtattet werden ſoll a).

Für den Paſſier-Zettel iſt ein Thlr zu deponiren.

1748. Merz 15. Den ins Land

a) Demnach angezeiget, daß ſo wol Licent-Einnehmere als

als Licent-Schreibere denen fremden Krahmern und Italiänern *) beym Eintritt ins Land die bey ſich etwa führende licentbahre Waaren ſo wenig ſpecificiren, als einen Paſſir-Zettul darüber ertheilen, ſondern nur die Schlüſſel zu denen Kiſten verſiegeln; So iſt denen ſämtlichen, inſonderheit aber denen auf denen Gräntzen wohnenden Licent-Ennehmern und Licent-Schreibern nochmals ernſt- und zuverläßig befohlen, daß ſie künftig vorbenannten mit licentbaren Waaren ins Land kommenden Krähmern jedesmal ein Ordnungsmäßiges Paſſir-Zettul, und darin, oder auf einer beſondern Deſignation die Quantität und Qualität der Waare ſpecifice benennen ſollen, damit in der Viſitation und Nachzehlung wahrgenommen werden könne, ob auch unangemeldete licentbare Waaren im Lande verkauffet worden, geſtalt dann diejenigen Licent-Bedienten ſo dieſe Verordnung außer Acht gelaſſen haben, zur gebührenden Straffe gezogen, auch nach Befinden ihres Dienſtes entſetzet werden ſollen. Vero. v. 15. Merz 1748. — 1748. Merz 15. kommenden Krämern iſt nebſt dem Paſſier Zettul ein Verzeichniß ihrer Waaren zu geben.

II. Die im Lande fallende Häute ſollen durchgehends ſofort bey dem Schlacht-Vieh verlicentet, und alßdenn, wenn ſie aus dem Waſſer kommen und gaar gemachet ſind, gezeichnet werden, und müſſen die Loh- und Weiß-Gärber, und deren Geſellen, von denen Licent-Commiſſariis dahin beaydiget werden, daß ſie keine Felle und Häute in die Kalck- Lohe oder Gaare nehmen wollen, wobey nicht ein Paſſir-Zettul produciret wird. Dabey dann die Viſitatores und Licent-Knechte zu fleißiger Viſitation der Lohe- und Gaar-Höfe anzuhalten ſind. 1739 Oct. 23. Verlicentung der Häute.

III. Da auch die Knochenhauer ſchuldig ſind, ſo fort bey dem Schlacht-Vieh dieſen Leder-Licent abzuführen, und Was den Knochenhauern auſſer Landes verkaufte Häute gut zu thun.

*) ſ. auch unten §. 13. Art. XVII. imgl. Hauſiren §. 1. beſonders Art. 4. u. 5.

1739. Oct. 23. und denn denenſelben vorerſt, und biß zu weiterer Verordnung frey bleibet, ihre Ochſen- und Küh-Häute aufzuhangen, und eigenen Gefallens zu verkauffen, dabey ſich dann zutragen kann, daß fremde und ausländiſche ihnen ihr aufgehengetes Leder abkauffen, und auſſerhalb Landes verfahren; So ſoll denenſelben in ſolchem Fall von einem Kalb- Schaff- und Lamm-Felle die Hälfte von vorhin würcklich abgeführten Licent, von einer Ochſen- Kuh- oder Rinder-Haut aber 3 mgr. aus der Caſſe wieder zurück gegeben werden, dabey aber von denen Einnehmern wohl Acht gegeben werden muß, daß dieſelbe nicht mehr Häute angeben, als ſie vorhin verlicentet haben, zu dem Ende derer Schlächter Quitantz-Bücher nachgeſehen werden müſſen.

Von verkauften fremden Leder. IV. Wann das Leder auſſerhalb Landes erweißlich erhandelt, und hinwieder auſſer Landes geſandt wird, ſoll davon an Licent $\frac{2}{3}$ reſtituiret werden, und $\frac{1}{3}$ der Caſſe bleiben. Denenjenigen, welche groſſe Quantitaeten an Leder empfangen, iſt in dem Fall, da der Licent über 20 thlr. betragen würde, zu Abtragung deſſelben Dilation zu geben, und mit ihnen ein Abrechnungs-Buch zu halten.

Von verkaufter Leder-Arbeit. V. Solten im Lande gemachte Kutſchen, Geſchirr, und andere in Leder verfertigte Arbeit auſſerhalb Landes verkauffet werden, ſoll damit, wie mit dem andern Leder, verfahren, und $\frac{2}{3}$ an Licent vergütet werden.

Freyheit der Buchbinder. VI. Die Buchbinder ſollen das Kalb- und Ziegen-Leder, auch Corduan ſo ſie zu Einbindung der Bücher gebrauchen, ob favorem Studiorum, von dieſem Licent frey zu genieſſen haben.

Carten. VII. Die Carten ſollen, ſo bald dieſelbe jemand im Lande empfänget, bey der Licent-Stube mit dem Löwen-Stempel gezeichnet werden, und wann ſich dergleichen unge-

zeichnet bey jemand finden ſolten, und der Acciſante ſich nicht vom Vorſatz der Defraudation purgiren könnte, iſt vor ein jedes Spiel 18. gr. zur Straffe, und 18 gr. vor den Denuncianten, und die Armen zu bezahlen. 1739. Oct. 23.

VIII. Mit dem Oehl, Theer, Thran und Seiffe wird es ſo woll wegen der Anmeld- alß Beſtraffung, gleich wie mit andern von auſſen ins Land kommenden Licent-bahren Sachen gehalten. Oel, Theer, Thran, Seife.

IX. X. Der Toback, welcher im Lande geſponnen oder gefärbet wird, u. ſ. w. *)

XI. Der auswärtige Toback, worunter auch der Cnaſter-Toback zu rechnen, muß, ſo bald er an dem Ort der Conſumtion anlanget, nebſt Auslieferung des Paſſir-Zettuls, bey dem Licent-Einnehmer angemeldet, der Rollen-Toback an einem Ende, die runden Tuten an beyden Enden, und die Tobacks-Brieffe gleichfalß inwendig und auswendig, damit das Papier nicht herausgezogen werden könne, mit dem Löwen-Stempel gezeichnet, und ſofort verlicentet werden, es wäre denn, daß der Licent mehr als 10 thlr. austrüge, welchenfalß, derſelbe auf Abrechnung zu ſtellen. Wann aber jemand hiebey Unterſchleiff machet, und unverlicenteten Toback im Lande verkauffet, oder conſumiret, ſoll derſelbe, ſo oft er deſſen überführet wird, 2 thlr. an den Denuncianten und die Armen, und 2 thlr. zur Straffe erlegen. Wann aber jemand des Acciſe-Stempels mißbrauchet, an ein geſiegeltes Ende wieder eine andere Rolle anſpinnet, iſt derſelbe in 10 thlr. vor die Denuncianten und Arme, jeden zur Halbſcheid, und 10 thlr. für die Obrigkeit zu condemniren, und das un- Von auswärtigen Toback.

*) Da der einländiſche Toback ganz frey iſt, ſo ſind die beiden Art. IX. und X. welche davon handeln, gänzlich weggelaſſen worden, ſ. oben §. 6. e).

1739. Oct. 23. unverlicentete Guth ohnedem vor verfallen zu erkennen. Ob nun zwar der Toback, wann der Licent mehr als 10 thlr. austrägt, auf Abrechnung zu ſtellen; So müſſen jedoch die Tobacks-Händler und Spinnere des auf Abrechnung zu ſtellenden Licents halber, damit die Licent-Caſſe desfalß geſichert ſey, Caution leiſten, oder widrigenfalß den Licent ſofort entrichten. Würden ſie aber ſolches nicht praeſtiren, ſollen ſie des Tobacks-Spinnens und Färbens verluſtig ſeyn, und ihre Profeſſion niederlegen.

Berechnung des Licents vom ausländiſchen Toback.

XII. Von allen außländiſchen Rollen- auch Knaſter und gefärbten Toback wird die Hälfte des erhaltenen Licents berechnet, von der andern Hälfte aber eine beſondere Rechnung geführet, und die Geldere quartaliter dem Licent-Inſpectori jeden Quartiers zugeſchicket, welcher damit auf Maaſſe zu verfahren, wie beſonders desfalß verordnet worden.

Vom Toback in den Krügen.

XIII. Wann die Krügere auf dem Lande ein Theil von einer Rolle Toback in der Stadt kauffen, muß ſolches Theil bey der Licent-Stube des Orts, da der Toback gekauffet iſt, gezeichnet werden, und iſt alſo aller auf dem Lande gefundene ohngezeichnete Toback vor verfallen zu erkennen.

Der Toback ſoll den Gäſten nicht in Blaſen oder Büchſen vorgeſetzet werden.

XIV. Weil auch bey dem Tobacks-Licent darin viel Unterſchleiff vorgehet, daß die Wirthe und Krügere den Toback in Blaſen oder Büchſen denen Gäſten vorſchütten, oder bey ſich führen, und dann die Viſitatores ſolchenfalß nicht wahrnehmen können, ob der Toback verlicentet ſey oder nicht; So iſt ſolches gänzlich und mit allem Ernſt verbothen, und ſoll ein jeder ſchuldig ſeyn, den gefärbten Toback in denen Brieffen und Tuten, wie er gekauffet worden, zu laſſen, ſolche in Beyſeyn der Gäſte zu öffnen, und ſodann zu zerreiſſen; Widrigenfalß, und da jemand betreten wird, den Toback auſſerhalb Briefen zu haben, ſoll der Toback vor verfallen, und dem

dem Denuncianten zuerkandt, der Contravenient aber über- 1739. Oct. 23.
dem in 2 thlr. Straffe, davon der Denunciante die Hälfte, und die andere Hälfte die Obrigkeit zu genieſſen haben ſoll, condemniret werden. Gleichwie übrigens dasjenige, was in dieſem §. wegen derer Tobacks-Licent-Defraudationen, und deren Beſtraffung verordnet, nur von vorſetzlichen Defraudanten zu verſtehen; Alſo haben die zum Licent-Weſen verordnete Commiſſarii bey Dictirung derer Straffen darauf ſo wohl, als auf die Quantitaet des Tobacks zu reflectiren, und in denen Fällen, da jemand nicht aus Vorſatz pecciret, und ſolches erweiſen könnte, nach Ermäßigung eine gelindere Straffe anzuſetzen.

§. 7. Von *Thee*, *Coffè* und *Choccolade*.

Von ungebrandten *Coffè* ſoll an Licent gegeben werden, vom Pfunde - - *) - - 1 gr. 4 pf. Coffe.
Vom Pfund *Thee*, - - a) - - 8. gr. Thee.
Vom Pfund *Chocolade* - - b) - - 6 gr. Chocolade.
Gleichwie nun bereits verſchiedentlich verordnet worden, wie denen Licent-Defraudationen begegnet, und die Defraudanten beſtraffet werden ſollen; Alſo ſoll es auch auf gleiche Weiſe ratione des einkommenden Coffè, Thee und Chocolade gehalten werden.

a) Auſſer dieſer Auflage iſt noch einmahl ſo viel an Kriegs-Steuer aufgeſetzet, mithin wird gegeben von 1 ℔ Thee - - - - 16 mgr. 1764. Jun. 1. Erhöhung auf Thee.
Verordn. vom 1. Jun 1764. —

b) 1. Auf die Chocolade iſt gleichfalls das doppelte geſetzet worden, mithin von 1 ℔. - - 12 mgr. Erhöhung auf Chocolade.
Ebendaſ.

 2. Fer-

*) In der Licent-Ordnung ſtehet zwar 3 mgl. allein bald nachher iſt der Licent auf 1 gl. 4 pf. heruntergeſetzet. Vero. v. 11. Dec. 1745. —

1775. Aug. 4. Belegung des Cacao.

2. Ferner iſt auf jedes ℔. Cacao — 4 mgr. geſetzet, wogegen aber der Licent von der im Lande verfertigten Chocolade auf 6 mgr. vom ℔. herabgeſetzet iſt. Die auswärtige Chocolade aber bleibet mit 12 gr. von 1 ℔. zu verſteuren. Vero. vom 4. Aug. 1775. §. 4.

Belegung des auswärtigen Gewürzes.

3. Von allem ausländiſchen Gewürz, excluſive des gemeinen Pfeffers, den die Armuth nicht entrathen kann, imgl. von Vanille, ſo blos ins Land kommt, ſoll 10 pro Cent oder vom Thaler des Wehrts 3 mgr. 5 pf. an Licent entrichtet werden. Ebendaſ.

1757. Febr. 14. Belegung des Zuckers.

4. Auf jegliches ℔. Zucker, es mag ſolcher fein oder grob ſeyn, auch zum eigenen Gebrauch oder zum Verkauf eingebracht werden, imgleichen auf ein Pfund Zucker=Candis iſt eine Auflage von 4 pf. geſetzet *). Vero. vom 14 Febr. 1757. —

1775. Aug. 4. Belegung des Syrups.

5. Von 100 ℔. Syrup, der von auſſen ins Land gebracht wird, ſoll 12 mgr. 4 pf. oder vom Pfunde 1 pf. an Licent entrichtet werden; jedoch bleibet der Syrup, welcher in den einheimiſchen Rafinerien verfertiget wird, frey, und iſt nur bey deſſen Verkauf eine Beſcheinigung von denſelben zu ertheilen. Vero. vom 4 Aug. 1775. H. A. v. 1775. St. 74.

§. 8. Vom geſtempelten Papier **).

Aus dem nachgeſetzten alphabetiſchen Verzeichniſſe iſt zu er=

---

*) Nachdem der Kaufmann Winckelmann und Söhne in Hannover eine Zucker=Siederey angelegt haben, ſo iſt zur Aufnahme der Fabric beliebet worden, daß der von ihnen fabricirte Zucker, Licentfrey paſſiren und zum Unterſchiede des ausländiſchen Zuckers, mit dem Pferde=Stempel frey gezeichnet werden ſolle. Reſcr. vom 4. Febr. 1764. —

**) Um es dem Leſer bequemer zu machen, habe ich den *C. 7. Nr. 3. p. 147.* befindlichen Index dieſes §. 8. (Cap. VIII. der Licent=Ordnung) jedoch etwas vollſtändiger hieher geſetzet und den §. 8. ſelbſt weggelaſſen, um unnütze Wiederholung zu vermeiden.

erſehen, was zu jeder Art von Schriften, Contracten ꝛc. 1739. Oct. 23.
für Stempelpapier genommen werden müſſe.

	Rthlr.	Gr.
Accuſationes Contumaciae ꝛ	-	1
Acta Judicialia, wenn ſelbige an einen auswärtigen Urthels-Faſſer, oder an den Judicem ad quem entweder originaliter oder copeylich verſandt werden, iſt nur das Schreiben oder der Bericht, zu ſchreiben auf einen Bogen ad ꝛ	-	3
Adjudications-Decreta, ſo die Summa beträgt ꝛ ꝛ ꝛ		
unter 10 Thlr. ꝛ ꝛ	-	1
von 10, Thlr. bis 200 Thlr. ꝛ	-	3
von 200 Thlr. bis 500 Thlr. incluſ.	-	6
über 500 Thlr. bis 1000 Thlr. incluſ.	-	12
über 1000 Thlr. bis 1500 Thlr. incluſ.	-	18
über 1500 Thlr. biß 2000 Thlr. incluſ.	-	24
über 2000 Thlr. ꝛ ꝛ	1	-
Adoptiones ꝛ ꝛ ꝛ	3	-
After-Contracte ſ. Miets-Pacht-Erben-Zins-Contracte.		
De Alienando Decreta, wie bey denen Kauff-Contracten.		
Apoſtoli beydes Reverentiales, und Refutatorii, oder die von dem Judice a quo auf die übergebene Schedulam Appellationis ertheilete Decreta. ꝛ	-	1
Appellationis interpoſitiones ꝛ	-	6
Arreſte ꝛ ꝛ ꝛ	-	3
Articuli Probatoriales & Reprotoriales	-	3

Aſſigna-

	Rthlr.	Gr.
1739. Oct. 23. Aſſignatio zur Beſoldung, ſo ſtatt einer Beſtallung dienen ſoll; wie bey Beſtallungen.		
Atteſtata, Gerichtliche	-	3
Auszüge und Rechnungen, wenn dieſelbe bey denen Gerichten übergeben werden, und die Summa davon beträgt:		
von 2. thlr. bis 50. thlr. incluſ.	-	1
über 50. thlr. bis 200. thlr.	-	3
von 200. thlr. bis 500. thlr. incluſ.	-	6
über 500. thlr. bis 1000 thlr. incluſ.	-	12
über 1000 thlr. bis 1500. thlr. incluſ.	-	18
über 1500 thlr. bis 2000 thlr. incluſ.	-	24
über 2000 thlr.	1	-
Baccalaurei Diploma, ſo die Comites Palatini ertheilen.	-	24
Bericht, oder Schreiben, vermittelſt deſſen Acta ein- oder überſchicket werden, vide Acta Judicialia.		
Beſtallung eines procur. ordinarii bey den Untergerichten	1	-
bey den Obergerichten	2	-
Beſtallungen aller Hoff, Civil- und Militair-Bedienten	1	-
Begnadigungen, Exſpectantien auf Bedienungen, die Conferirung derer Canonicate, Vicariaten und Kloſter-Stellen, wenn dieſelben jährlich etwa betragen:		
unter 50. thlr.	-	6
von 50. thlr. bis 100. thlr. incluſ.	1	-

über

	Rthlr.	Gr.	
über 100 thlr. bis 200 thlr. incluſ.	2	-	1739. Oct. 23.
über 200 thlr. bis 300 thlr. incluſ.	3	-	
über 300 thlr. bis 600 thlr. incluſ.	4	-	
über 600 thlr. bis 800 thlr. incluſ.	5	-	
über 800 thlr. bis 1000 thlr. incluſ.	6	-	
über 1000 thlr. von jeglichem 500 rl. annoch 18 gr.			
Befreyung von gewiſſen Abgiften ⸗	4	-	
Begnadigung ſo einer gewiſſen Gilde ertheilet wird ⸗ ⸗ ⸗	3	-	
Begnadigung, ſo einer ganzen Landſchaft, oder einer ganzen Stadt ertheilet wird	4	-	
Beylagen ſo bey den Acten bleiben ⸗	-	3	
Beylagen, ſo dem Gegentheil communiciret werden ⸗ ⸗ ⸗	-	1	
Bürger⸗Scheine über erlangtes Bürger⸗Recht	-	6	
Canonicate, vid. Beſtallungen.			
Cautiones, und Fidejuſſiones, wenn dieſelbe auf Geld geſetzet,			
unter 10. thlr.	-	1	
von 10. thlr. bis auf 200. thlr.	-	3	
von 200. thlr. bis auf 500. thlr. incluſ.	-	6	
über 500. thlr. bis auf 1000 thlr. incluſ.	-	12	
über 1000 rhlr. bis auf 1500 thlr. incl.	-	18	
über 1500 thlr. bis auf 2000 thlr. incl.	-	24	
über 2000 thlr. ⸗ ⸗ ⸗	1	-	
Ceſſiones jurium. wie bey denen Cautionen.			
Citationes: Edictales ⸗ ⸗	-	6	
Citationes: ordinariæ ⸗ ⸗	-	1	

	Rthlr.	Gr.
1739. Oct. 23. Codicilli, wie bey Teſtamenten.		
Commiſſorialia ⸗ ⸗ ⸗	-	3
Commune, Begnadigung derſelben	3	-
Confirmationes der Contracte ⸗	-	6
Confirmationes der Innungs⸗Artickel und Gilde⸗Briefe ⸗ ⸗	2	-
Conceſſiones ⸗ ⸗ ⸗	-	1
Conſenſe, Lehns, und andre, über allerhand Kauff⸗ Mieths⸗ und Permutations-Contracte ⸗ ⸗	-	6
Conto⸗Bücher müſſen mit Stempelpapier belegt werden und darf darin auf keine höhere Summe Rechnung geführet oder quitiret werden, als auf welche der Stempel nach der Verordnung zureichet.		
Contracte derer Entrepreneurs und Livranten, welche etwas an Königl. Hoff, oder die Regimenter zu liefern haben, ſo von denen Livranten allein zu bezahlen, wie bey denen Kauff⸗Contracten.		
Contumaciæ Accuſationes ⸗ ⸗	-	1
Copulations-Scheine ⸗ ⸗	-	3
Copeyen: vidimirte ⸗ ⸗	-	3
Copeyen: ſimple ⸗ ⸗	-	1
Curatoria ⸗ ⸗ ⸗	-	6
Decreta de alienando wie Kauff⸗Contract.		
Decreta: communicativa ⸗ ⸗	-	1
Decreta: deciſiva ⸗ ⸗	-	3

De-

1739. Oct. 23.

	Rthlr.	Gr.
Deductiones	-	3
Depoſiten-Scheine, wie bey denen Kauff-Contracten.		
Dilations petita	-	1
Dienſt-Beſtallungen, vid. Beſtallungen.		
Diſpenſationes in gradibus prohibitis	-	6
Diſpenſationes zur privat-Copulation	-	3
Diſpenſationes zur ſtillen Beerdigung, zur Hochzeit intra annum luctus	-	1
Diſpoſitiones inter liberos, wie bey denen Teſtamenten.		
Donationes mortis cauſa, ſimiliter.		
Donationes Inter vivos, wie bey denen Kauff-Contracten		
Documenta, ſo vor Introduction des Stempel-Papiers errichtet, im Gericht produciret werden und bey denen Acten bleiben, müſſen mit einen Bogen beleget werden ad	-	3
Duplicæ	-	3
Edictales Citationes	-	6
Eheſtiftungen, Erb-Vergleiche, wie bey denen Kauff-Contracten.		
Erben-Zinß- und dergleichen After-Contracte, wie bey Pacht-Contracten.		
Executorialia, wie bey denen Kauff-Contracten.		

		Rthlr.	Gr.
1739. Oct. 23	Exceptions-Schriften ⸗ ⸗	-	3
	Exemption von gewiſſen Abgiften, vid. Befreyung		
	Exhibita ſo keine Hauptſchrift ſind ⸗	-	1
	Expectantien auf Bedienung, vid. Beſtallung.		
	Expectantien auf vacant werdende ſo wohl Herrſchaftliche als Affter-Lehne, wie auch renovirte Lehne, wie bey Lehnen		
	Extracte, vid. Auszüge		
	Fidejuſſiones, vide Cautiones.		
	Gebuhrts-Brieffe ⸗ ⸗	-	6
	Gemeinde, vid. Commun.		
	Gilden-Scheine über erlangetes Gilden-Recht	-	6
	Gilden-Briefe zu confirmiren.	2	-
	Gilden-Begnadigung ⸗ ⸗	3	-
	Handwercker-Rechnung vid. Rechnung.		
	Hand-Brieffe, worin etwas geklaget wird, müſſen nach ihrer Arth auf geſtempelt Papier geſchrieben werden.		
	Handlungs-Gerechtigkeiten ⸗ ⸗	3	-
	Jagt-Gerechtigkeits-Privilegium und Begnadigung ⸗ ⸗ ⸗	4	-
	Immiſſorialia, wie bey denen Kauff-Contracten		
	Inhibitiones ⸗ ⸗ ⸗	-	3
	Innungs-Articul zu confirmiren ⸗ ⸗	2	-
	Interceſſionales ad Inſtantias Partium ⸗	-	6
	Interrogatoria ⸗ ⸗ ⸗	-	3
	Inquiſitions-Handlungen nach ihrer Arth, wenn Inquiſitus in die Bezahlung der Proceſſ-Koſten condemniret wird.		

In-

1739. Oct. 23.

	Rthlr.	Gr.
Inventaria, wie bey denen Kauf⸗Contracten.		
Inſtructio, ſo ſtatt einer Beſtallung dienen ſoll, wie bey Beſtallungen.		
Inſtrumenta legitimat. unehelicher Kinder	-	3
Inſtrumenta Notariorum ⸗ ⸗	-	6
Interlocut ⸗ ⸗ ⸗	-	3
Interpoſitiones appellat. ⸗ ⸗	-	6
Introductiones derer Prediger und Schul⸗Bedienten ⸗ ⸗ ⸗	-	6
Juden⸗Schutz⸗Brieffe ⸗ ⸗	4	-
Kauff⸗Contracte, wenn deren Summa beträgt		
unter 50. thlr. ⸗ ⸗ ⸗	-	1
von 50. thlr. bis auf 200 thlr.	-	3
von 200. thlr. bis auf 500. thlr. incluſ.	-	6
über 500. thlr. bis auf 1000 rl. incluſ.	-	12
über 1000. thlr. bis auf 1500 rl. incl.	-	18
über 1500. thlr. bis auf 2000 rl. incl.	-	24
über 2000 thlr. ⸗ ⸗	1	-
Klag⸗Libell ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	-	3
Krahmer⸗Rechnungen, vid. Rechnungen.		
Kloſter⸗Stellen, vid. Beſtallungen.		
Krug⸗Gerechtigkeit, wovon jährlich weniger als 10 thlr. Krug⸗Geld gegeben wird	1	-
davon jährlich wenigſtens 10. thlr. gegeben wird ⸗ ⸗ ⸗	3	-
Landſchaft, wenn derſelben eine Begnadigung ertheilet wird, vid. Begnadigung.		

1739. Oct. 23.

	Rthlr.	Gr.
Lehne [Herrſchaftl. / Adeliche / After / renovite] wenn daſſelbe an jährlichen Revenuen beträgt		
200. thlr. und darunter ⸗	-	18
über 200 thlr. bis 1000 thlr. incl.	1	-
über 1000 thlr. biß 3000 thlr. incl.	2	-
über 3000 thlr. biß 6000 thlr. incl.	4	-
Wann aber die Revenuen darüber kommen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	6	-
Daferne aber jemanden ein vacantes Lehn titulo mere lucrativo conferiret wird, muß das Duplum der vorſtehenden Taxe nach denen Claſſen bezahlet werden.		
Lehns⸗Reverſe ⸗ ⸗ ⸗	-	3
Lehns⸗Conſenſe ⸗ ⸗ ⸗	-	6
Lehr⸗Briefe ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	-	6
Legitimationes unehelicher Kinder ⸗	-	3
Libell ⸗ ⸗ ⸗	-	3
Manutenentiae Mandata, wie bey denen Kauff⸗Contracten.		
Meyer⸗Briefe, wie bey Pacht⸗Contracten.		
Mieths⸗Contracte, ſimiliter.		
Monitoria ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	-	1
Moratoria ⸗ ⸗ ⸗	3	-
Muth⸗Zettul ⸗ ⸗	-	6
Nahr⸗ und Handelungs⸗Gerechtigkeiten	3	-
Notarii Diploma, ſo die Comites Palatini ertheilen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	-	24
Obligationes wie bey denen Kauf⸗Contracten.		
Pacht⸗Contracte, wenn dieſelbe nach dem Quanto		

1739. Oct. 23.

	Rthlr.	Gr.
Quanto des erſten Pacht-Jahrs an Gelde und an Korn betragen von 18 gl. bis 10. thlr. und an Korn 1 Hten bis 1 Malter	-	1
von 10 thlr. bis 50. thlr. incl. und an Korn über 1 Malter	-	3
über 50. thlr. bis 100 thlr. incl. und an Korn 3. biß 6. Fuder incl.	-	6
über 100 thlr. bis 200. thlr. incl. und an Korn über 6 bis 9 Fuder incl.	-	12
über 200. thlr. bis 300. thlr. incl. und an Korn über 9 bis 12 Fuder incl.	-	18
über 300 thl. biß 400. thlr. incl. und an Korn über 12. biß 15. Fuder incl.	-	24
über 400. thlr. und Korn über 15. Fuder	1	-
Pacta dotalia, wie bey denen Kauff-Contracten.		
Päſſe, ordinaire	-	1
Permutationes, wie bey denen Kauff-Contracten.		
Pfand-Verſchreibungen, ſimiliter.		
Poetae Diploma, ſo der Comes Palatinus ertheilet	-	24
Poſt-Scripta, welche andere Sachen, als im Bericht, oder der Schrift angeführet, in ſich enthalten	-	1
Praeſentationes	-	6

Pri-

1739. Oct. 23.

	Rthlr.	Gr.
Privilegia { von geringer Importantz	1	-
einer Krug-Gerechtigk. vid. Krug-Gerechtigk.		
von mittelmäßiger Importantz, als Etablirung einer gewiſſen Nahr- u. Handlung	3	-
von gröſſerer Importantz, als Jagt-Gerechtigkeit	4	-
Proclamata in Parthey-Sachen	-	6
Procuratoria	-	6
Procuratoris ordinarii Beſtallung { bey den Ober-Ger.	2	-
bey den Unter-Ger.	1	-
Prolongationes Contractuum, wie bey den Kauf-Contr.		
Protectoria	3	-
Proteſtationes	-	6
Protocolla, Gerichtliche, ſo denen Partheyen communiciret werden	-	6
Punctationes, wann dieſelbe an ſtatt eines Contracts dienen ſollen, wie bey denen Kauff-Contracten.		
Quadruplicae	-	3
Quitungen, auf eine Summe über 2. thlr. biß an 100. thlr.	-	1
von 100. thlr. biß 200. thlr. incl.	-	3
über 200. thlr. bis 500. thlr. incl.	-	6
über 500. thlr. bis 1000 thlr. incl.	-	12
über 1000 thlr. biß 1500 thlr. incl.	-	18
über 1500. thlr. biß auf die höchſte Summe	-	24
Quitungen über Zinß, vid. Zinß-Quitungen.		

Rech-

1739. Oct. 23.

	Rthlr.	Gr.
Rechnungen, von Krahmern, Handwerckern und Wirthen, ſo denen Debitoribus privatim übergeben werden:		
von 2. biß 100. thlr. = =	-	1
von 100. thlr. biß 200 thlr. incl. =	-	3
über 200 thlr. = = =	-	6
Jedoch iſt erlaubt, die Quitung unter ſolche Rechnung zu ſetzen.		
Rechnungen, ſo gerichtlich übergeben werden, vid. Auszüge.		
Remiſſions-Scheine wann dieſelbe ertragen		
von 2. thlr. biß 50. thlr. incl. =	-	1
über 50. thlr. biß 100 thlr. incl. =	-	3
über 100. thlr. biß 200. thlr. incl. =	-	6
über 200. thlr. biß 400 thlr. incl. =	-	12
über 400. thlr. biß 600. thlr. incl. =	-	18
über 600 thlr. biß auf die höchſte Summe	-	24
Replicae = = = =	-	3
Requiſitoriales ad Inſtantias partium =	-	6
Reſcripta { darin nur umb Bericht geſchrieben wird = = =	-	1
Reſcripta { ſo ſtatt einer Beſtallung dienen ſollen, wie bey Beſtallungen.		
Reſolutio, ſo ſtatt einer Beſtallung dienen ſoll, ſimiliter.		
Renovirte Contracte, wie bey Kauff-Contracten.		
Reverſe, Lehns und andre = =	-	3
Rotuli Teſtium = = =	-	6
Salvi Conductus = = =	3	-

	Rthlr.	Gr.
1739. Oct. 23. Schadloß-Verſchreibung, wie bey denen Kauff-Contracten.		
Schedulae appellationis	-	6
Scheine: über erlangetes Bürger- oder Gilde-Recht	-	6
Scheine: Copulations,	-	3
Scheine: Remiſſions, vid. Remiſſions-Scheine.		
Schenkungen, vid. Donat.		
Schriften ſo keine Hauptſchriften ſind	-	1
Sententiae, vid. Urtheile.		
Schreiben vermittelſt deſſen acta ein- oder überſchickt werden	-	3
Subhaſtationes, wie bey denen Kauff-Contracten.	-	
Stadt-Begnadigungen vid. Begnadigung.		
Supplicata / Schriften ſo ad Regem, an die höhere Collegia, auch Aemter, Adeliche und Stadt-Gerichte, Licent- und andere Commiſſarios, imgleichen bey Land-Gerichten und dem Schatz-Collegio, übergeben werden, und worin nur ſimplement um etwas gebethen wird, ein Tertius aber darin nicht verklaget worden, noch darüber zu hören nöthig iſt	-	1
Tauſch-Contracte wie bey Kauf-Contracten.		
Teſtamenta, da das Corpus bonorum 1000. thlr. und darunter betrift	-	18
über 1000. thlr. biß 5000 thlr. incl.	2	-
über 5000 thlr.	4	-

Trans-

	Rthlr.	Gr.
Tranſactiones, wie bey Kauff-Contracten.		
Triplicae ; ; ;	-	3
Tutoria ; ; ; ;	-	6
Unehelicher Kinder Legitimationes ;	-	3
Uniones prolium ; ;	3	-
Urtheile definitiv, bey der Juſtitz-Cancelley,		
Hofgericht und Conſiſtorium ;	-	6
bey den Untergerichten ;	-	3
interlocut ; ; ;	-	3
Veniae aetatis ; ; ;	3	-
Vicariate, ſ. Beſtallungen.		
Vidimirte Abſchriften ; ;	-	3
Vocationes ; ; ;	-	6
Vollmachten gerichtl. ; ;	-	6
Wirthe Rechnungen ſ. Rechnung.		
Zins-Quitanz-Bücher, davon ſoll das erſte Blatt mit einem Stempelbogen beleget und darin quitiret werden bis auf 100 rl.	-	1
bis auf 200 rl.	-	3
über 200 rl. bis 500 rl. des Wehrts ;	-	6
Zoll Defraudations Sachen, Supplicate, Decrete, Reſolutiones &c. jegliches nach ſeiner Art.		

1739. Oct. 23.

Anmerkungen über §. 8.

I. Ein jeder ſowohl einheimiſcher als auswärtiger, ſoll dieſes geſtempelten Papiers in denen verordneten Caſibus ſich bedienen, bey der in dieſer Verordnung determinirten Straffe. Wobey jedoch zu beobachten: 1) daß die Zell- und Lüneburgiſche, Hoyaiſche, Lauenburgiſche, auch Brem- und Vehrdiſche Unterthanen, der Haartz, Graffſchaften Diepholtz und

Fremde und Einheimiſche ſollen das Stempelpapier brauchen.

Welche Perſonen davon befreyet ſeyn ſollen.

1739. Oct. 23. Spiegelberg, oder Amt Coppenbrügge, wie auch Amt Hohnſtein, wann ſie bey den K. Ober-Collegiis, der Geh. Rath-Stube, Rent-Cammer, Krieges-Cantzley und Conſiſtorio zu Hannover etwas zu ſuchen haben, von dem Stempel-Papier frey geſprochen worden. 2) Gleichwie die Zell- und Lüneburgiſche Unterthanen in dem Caſu, wann ſie bey der Hannöveriſchen Juſtitz-Cantzley und Hoff-Gerichte Proceſſe haben, dem Gebrauch des Calenbergiſchen Stempel-Papiers unterworffen ſind; Alſo ſollen auch die Calenberg- und Grubenhagiſche Unterthanen, wann ſie bey der Zelliſchen Juſtitz-Cantzley und Hoff-Gerichte Proceſſe führen, vice verſa den Impoſt des Lüneburgiſchen Stempel-Papiers zu bezahlen gehalten ſeyn. 3) Was das Ober-App. Ger. zu Celle betrifft, ſo ſollen die Zell- und Lüneburgiſchen Unterthanen bey demſelben des Lüneburgiſchen Stempel-Papiers ſich bedienen und es mit denen Calenberg- und Grubenhagiſchen Unterthanen bey ermeldtem Gerichte auf gleiche Weiſe gehalten werden. 4) Gleichwie aber nachfolgende Perſonen und Bediente im Fürſtenthum Lüneburg, alß (1) die bey K. Ober-App. Ger. Zelliſchen Juſtitz-Cantzley, und Hoff-Gerichte beſtellete hohe und niedere Bediente, biß auf die Pedellen incluſive (2) die in Penſion ſtehende Räthe und Secretarien, (3) Die Amts- und Vorwercks- auch andere in freyen Herrſchaftlichen Häuſern wohnende Herrſchaftl. Bediente, wann ſie keine contribuable Nahrung treiben. (4) Die von Adel, und deren Wittwen, auch andere, Adeliche freye Häuſer und Höfe bewohnende Perſonen, wann ſie keine contribuable Nahrung treiben. (5) Die Stifter und Klöſter, und die in denenſelben ſich aufhaltende Perſonen. (6) Der Land-Syndicus, Land-Rent-Meiſter, und Schatz-Secretarius. (7) Die Beambte biß auf die Amtſchreiber incl. (8) Die Ober-Förſtere, (9) die Ober-

Ober-Officiers biß auf die Majors incluſive. (10) Die Pre- 1739. Oct. 23.
diger, als ſo genandte Licent-freye Leute, von dem Impoſt des Stempel-Papiers im Zelliſchen eximiret ſeyn; Alſo ſollen auch obige im Fürſtenthum Calenberg und Grubenhagen wohnende Perſonen und Bediente und welche mit denenſelben gleichen Rang haben, bey dem K. Ober-App. Ger. zu Zelle ſo wohl von dem Lüneburgiſchen als Calenbergiſchen Stempel-Papier gleichfalß befreyet bleiben *).

II. Was die Sachen und Expeditiones an ſich ſelbſt betrift, ſeyn nachfolgende wenige Caſus davon eximiret, und können auf ungeſtempelt Papier geſchrieben werden. Alß: Alle Herrſchaftliche das Regiment und die Policey betreffende Sachen, wie auch die ex officio vorzunehmende Unterſuchungen, abzuſtattende Berichte und Verordnungen, deren Interpretationes und Declarationes, die Durch-Marche hieſiger oder fremder Trouppen; und die in K. Rent-Cammer ex officio zu expedirende Sachen, inſonderheit was von publiquen und Herrſchaftlichen Bau vorkombt, wohin auch gehören, die Rechnungen und Quitungen, welche diejenige Handwercker und Tagelöhner, ſo dazu gebrauchet werden, geben müſſen. Die Teich- und Zoll-Sachen, es wäre denn, daß die Defraudanten des Zolles, um Remiſſion anhielten, welchenfalß ſo wohl die Supplique als die Expedition auf geſtempeltes Papier geſchrieben werden muß. Noch bleiben davon frey, die Ratificationes vom Abgang der Nonvalenten bey den öffentl. Caſſen, wie auch alle das Bergwerck und den Haartz angehende Sachen. Was aber eine Stadt-Cämmerey, und derſelben Oeconomie, ein Stift, Kloſter oder Adelich Gerichte, und deren Gerechtſame angehet, oder wenn ein Privatus bey denen

Was für Sachen davon befreyet ſeyn ſollen.

*) Der vorſtehende Articel I. iſt der Inhalt einer ältern Verordn. vom 17. Jan. 1725. —

1739. Oct. 23. nen Berichten intereſſiret iſt, oder auch eine Univerſitas mit jemand wegen ihrer gemeinen Güther zu ſtreiten hat, müſſen ſo wohl die Berichte, als die bey einer Unterſuchung einzugebende Vorſtellungen, und die darauf erfolgende Expeditiones, auf geſtempeltes Papier geſchrieben werden. Dann ſeyn davon befreyet die Landſchaftliche Handlungen. Ferner die Inquiſitions-Sachen, es wäre denn, daß Inquiſitus in die Bezahlung der Proceſſ-Koſten condemniret würde, welchenfalß er auch das Stempel-Papier bezahlen muß. Ueberdem ſind davon befreyet die Quitungen, welche ſo wohl den Herrſchaftl. in Rechnung ſtehenden Bedienten über die zu liefernde Ueberſchuß Gelder, und über die juſtificirte Rechnungen, als welche denen Contributions- und Licent-Bedienten, auch Proviant-Verwaltern, über die gelieferte Fourage - Contributions-Licent- und Proviant - Gelder ertheilet werden, die Diſpenſationes zu ſtiller Beerdigung vor gemeine Reuter, Dragoner, Mouſquetier und Unter-Officier, die Ober-Officiers aber müſſen ſich des geſtempelten Papiers bedienen. Auch ſind davon befreyet, die Supplicationes, Decreta, Reſcripta, Aſſignationes und Quitungen, welche eine Allmoſe, Brandbeſchädigte Commune, Perſonas miſerabiles, und diejenige, welche das Armen-Recht bey denen Gerichten erlanget, auch pias cauſas betreffen. Wann dieſe letztere aber Proceſſe führen, müſſen ſie geſtempelt Papier gebrauchen, imgleichen, wann diejenigen Perſonen, welche das Armen-Recht erlanget, entweder das eingeklagte erhalten, oder ſonſt über kurz oder lang ad meliorem fortunam kommen, muß das zum Proceſſ nöthige Stempel-Papier nachbezahlet werden. Letztlich ſind davon auch befreyet, die Frey-Päſſe, auf welche Freyheit bey denen Geleiten und Zöllen gegeben wird, item wann eine Klag-

Sache

Sache unter 5. thlr. oder eine Quituugs-Summe unter 2. thlr. importiret a). 1739. Oct. 23.

a) Die Calenbergiſche Brand-Aſſecurations-Societät iſt gleichfalls vom Gebrauch des Stempelpapiers befreyet. ſ. Brand-Aſſecurations-Geſellſchaft §. 1. Art. 20.

Auch die Calenb. Brand-Aſſec. Societäts-Sachen ſind frey.

III. Es iſt alles vorſtehende, ſo weit ſolches auf Negotia extrajudicialia appliciret werden kan, auch zu extendiren auf alles, was auſſerhalb Gerichts in Schriften contrahiret und gehandelt wird, und eine oder beyde Partheyen in Obligation ſetzet, oder auch publicam Fidem erfordert, als Inſtrumenta Notariatus, Beſtallungen der Adelichen und Privatorum Bedienten, Kauf-Briefe, Obligationes, Ehe-Stiftungen, Mieths- und Pacht-Contracte und dergleichen, welche alle, ein jedes nach ſeiner Art, auf geſtempeltes Papier geſchrieben werden müſſen.

Auch zu auſſergerchtlichen Handlungen wird Stempelpapier erfordert.

IV. Damit auch kein Streit ſeyn möge, welcher von denen Contrahenten das geſtempelte Papier bezahlen ſolle, ſo iſt verordnet, daß ein jeder derſelben ſecundum æquales partes das geſtempelte Papier zu bezahlen haben. So ferne ſie ſich aber in Güte darum vergleichen könten und wolten, ſtehet ihnen ſolches frey. Von denen in K. Rent-Cammer auszufertigenden Pacht-Contracten aber muß der Pächter das Stempel-Geld allein bezahlen. Vor die Quitungen, vor eine Obligation oder Contractum mutui muß derjenige, welcher das Geld leihet und empfänget, das Stempel-Papier bezahlen. Weil auch vielmahls Zweifel entſtehen kan, ob in dem Caſu, da einer der contrahirenden Theile auſſer Landes wohnet, geſtempeltes Papier zu denen ſchriftlich abzufaſſenden Contracten gebrauchet werden müſſe; So iſt ſolches dahin erkläret worden, daß im Fall der Contract über ein im Lande belegenes Grund-

Wer von den Contrahenten das Stempelpapier bezahlet.

Stück

1739. Oct. 23. Stück oder anderes dingliches Recht zu machen, dazu jedesmahl ein Stempel-Boge nach ſeiner Art zu nehmen ſey.

Wenn mehr als 1 Bogen beſchrieben wird.

V. Wann eine Schrift oder Ausfertigung länger als ein Boge iſt, wird nur der erſte Boge von geſtempeltem, die andern alle von ungeſtempelten Papier genommen.

Beylagen müſſen auf geſtempelt Papier geſchrieben werden.

VI. Dagegen ſoll ſich niemand unterſtehen, die Beylagen hinter der Schrift auf ungeſtempeltes Papier, noch die Ceſſions-Quitungen (auſſer in denen Fällen, da es in dieſer Ordnung vergönnet iſt) und dergleichen Handlungen, wozu insbeſondere geſtempelt Papier erfordert wird, auf das Original-Documentum zu ſchreiben, bey 3. thlr. Straffe.

Wenn auswärtige etwas ohne Stempelpapier einſchicken.

VII. Wann jemand auſſerhalb denen Fürſtenthümern Calenberg und Grubenhagen wohnet, und ſeine Schrift durch einen Advocatum, Procuratorem, oder andern Bedienten übergiebt, muß derſelbe Sorge tragen, daß das Stempel-Papier nach ſeiner rechten Art dazu gebrauchet werde, kommen aber die Sachen von Leuten, die nicht in dieſen beyden Fürſtenthümern wohnen, auf der Poſt, oder werden ſonſt auf ungeſtempeltes Papier übergeben, ſollen die Cantzley-Bediente, welche daſſelbe annehmen, oder diejenige, welche das Præſentatum darauf ſchreiben, ſchuldig ſeyn, einen Stempel-Bogen nach ſeiner Art darum zu ſchlagen, und bey der Auslöſung das Geld davor einzufodern. Auf den umgeſchlagenen Bogen muß allezeit von dem Cancelliſten, oder von dem, der die Schrift übergiebet, notiret werden, in was vor einer Sache dieſer Boge mit übergeben, und an welchem Tage es geſchehen. Ueberdem aber muß der Caſus bey dem Licent-Commiſſario angemeldet werden, damit der Contraveniente, welcher etwas auf ungeſtempeltes Papier übergeben, nach Befinden davor beſtraffet werden könne.

VIII.

VIII. Wann auswärtige auſſerhalb denen Fürſtenthümern Calenberg und Grubenhagen wohnhafte Perſonen in beregten Fürſtenthümern Länderey, oder andere Immobilia eigenthümlich beſitzen, und dieſelbe an einländiſche Acciſanten vor Geld- oder Korn-Zinß verpachten, oder denen Meyern oder Colonis einthun, muß zu denen Geld- oder Korn-Zinß-Quitungen Stempel-Papier genommen werden. 1739. Oct. 23. Kornzinß-Quitungen von einländiſcher Länderey.

IX. Wann die Cancelliſten bey den Ober-Collegiis geſtempeltes Papier, welches ohngefehr verdorben, zurückgeben, iſt ſolches bey der Licent-Stube nicht eher anzunehmen, und ihnen gut zu thun, bis der Ober-Licent-Inſpector ein ſchriftliches Atteſtatum gegeben, was zum Abgang paſſiret werden ſolle, dieſer aber hat ſich die ganze Bogen vorzeigen zu laſſen, und zu examiniren, ob auch Supplicata oder andere Sachen darunter ſeyn, welche von denen Acciſanten entweder allbereits bezahlet ſind, oder wenigſtens hätten bezahlet werden ſollen, und ſo dann ſind dieſelben nicht gut zu thun. Nach ertheiltem Atteſtato aber ſind alle ſolche Sachen ſo fort zu verbrennen. Was bey denen Unter-Collegiis verdorben wird, iſt nicht gut zu thun. Wenn Stempel-papier verdorben worden.

X. Das Pergament muß beſonders bezahlet, und nebſt dem Stempel-Gelde der Wehrt deſſelben hinwider entrichtet werden. Das Pergament wird beſonders bezahlt.

XI. Wann es ſich zutrüge, daß an einem Orte nicht ſo geſchwinde geſtempeltes Papier zu erhalten geweſen, alß es die Expedition erfordert hat, muß der Contrahente, oder wer ſich ſonſt des geſtempelten Papiers zu bedienen hat, von der Obrigkeit des Orts ein Atteſtatum bringen, daß er kein Papier haben könne, da er dann von der Straffe frey bleiben, der Licent-Einnehmer des Orts aber condemniret werden ſoll, die deswegen dem Acciſanten veruhrſachte Unkoſten nebſt 4. Wenn das Stempelpapier nicht geſchwind zu erhalten ſtehet.

1739. Oct. 23. thlr. Straffe zu bezahlen. Immaſſen die Einnehmere dahin ſehen müſſen, daß von jeder Sorte Papiers, welches an einem jeden Orte gebrauchet wird, jederzeit ein genugſahmer Vorrath vorhanden ſey, es wäre denn, daß er erweiſen könte, daß nicht er, ſondern die Hannöverſchen Stempel- oder Poſt-Bediente in culpa wären, der Acciſante aber muß dennoch die Verfügung thun, daß ſo fort noch ein Boge nach Art des Negotii darum geſchlagen werde, worauf gleichfalß zu notiren, wie Art VII. verordnet. Und weil ſich Handel und Wandel nicht wohl an gewiſſe Stunden binden läſſet, und ſolche Actus vorkommen können, welche keinen Aufſchub leiden, ſo ſollen die Einnehmere in denen Städten das Stempel-Papier auch auſſer denen verordneten Stunden, da ſie auf der Licent-Stube ſeyn müſſen, abfolgen zu laſſen ſchuldig ſeye.

Beſtallungen. XII. Wann jemand keine förmliche Beſtallung erhält, ſo muß doch die ſchriftliche Reſolution, Inſtruction, Reſcriptum oder Aſſignation zur Beſoldung als eine Beſtallung angeſehen, das Papier darnach gezeichnet, und das Stempel-Geld davon bezahlet werden.

Lehnbriefe der Adelichen. XIII. Unter den obgedachten Lehn-Brieffen ſind auch die Adeliche- und andere After-Lehne mit zu verſtehen.

Beſcheide bey den Untergerichten. XIV. In denen Unter-Gerichten, da es hergebracht, daß die gemeinen Beſcheide auf die eingegebene Schriften in dorſo geſchrieben werden, hat es in denen Fällen, da die gantze Klage nur 10. thlr. und darunter betrift, dabey ferner ſein Verbleiben, dafern ſie aber mehr als 10. thlr. oder auch Jura betrifft, muß zu dem Decreto ein beſonderer Boge genommen werden.

In Hand-Brieſen angebrachte Klagen. XV. Die durch Hand-Briefe an die Beamte und andere Adeliche Unter-Gerichte gebrachte Klagen, müſſen auf ungeſtempeltes Papier nicht angenommen werden, bey 2. thlr.

Straffe,

Straffe, es ſey denn, daß ſolche von auswärtigen Orten geſandt würden, alsdann die Beamte, Gerichts-Herren oder Actuarii einen Stempel-Bogen nach ſeiner Art darum zu ſchlagen, und nachmahls das Geld dafür von denen Partheyen zurück zu fordern haben. 1739. Oct. 23.

XVI. Wann die Klag-Libelle, Exceptiones &c. in duplo übergeben werden, iſt ein Exemplar als eine Copey anzuſehen. Copeyen der Schriften.

XVII. Wann von einem Contract oder Negotio zwey oder mehrere Originalia zu dem Ende gemachet werden, damit ein jeder Contrahente ein Original davon haben könne, muß zu jeglichem das dazu verordnete Stempel-Papier genommen werden, zu denen Concepten aber, und was einer zu ſeiner bloſſen Nachricht behält, wie auch, wann gebräuchlich iſt, daß bey dem Amte oder Gerichte ein Exemplar zur Nachricht bleibe, iſt kein Stempelpapier vonnöthen. Doppelte Ausfertigungen der Contracte.

XVIII. Wann Unterthanen in denen Fürſtenthümern Calenberg und Grubenhagen wohnhafft ſind, und mit auswärtigen contrahiren, muß in denen bemerkten Fällen geſtempeltes Papier dazu genommen werden. Wenn mit Auswärtigen contrahiret wird.

XIX. Wann Vaſalli Einländiſche und Eingeſeſſene ſind, der Lehns-Herr aber ein Auswärtiger, iſt der Vaſallus nicht gehalten, ſich des hieſigen Stempels zu bedienen, vielweniger wann Eingeſeſſene in benachbahrten Provincien etwas zu ſuchen, zu klagen, oder gerichtlich zu handeln haben. Auswärtige Lehn-Herren und Klagen.

XX. Solte jemand ein Documentum, ſo vor Introducirung des Stempel-Papiers, oder auſſerhalb Landes errichtet, folglich auf ohngeſtempeltes Papier geſchrieben wäre, bey denen Gerichten nur produciren, iſt zu ſolchem Documento kein Stempel-Papier nöthig, bleibet aber ſelbiges bey denen Blosse Production eines Documents.

 Acten,

1739. Oct. 23. Acten, muß ein Stempel-Boge darum geſchlagen werden von 3 mgr.

Wenn zu einem Privat-Documente kein Stempelpapier genommen worden.

XXI. Weil ſich auch zutragen kan, daß ein Contractus oder anderes Documentum privatum auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben werde, in der Hofnung, es werde nicht dazu kommen, daß daſſelbe Gerichtlich zu übergeben nöthig ſey, und im Fall es dazu käme, man ſo dann noch einen geſtempelten Bogen darum ſchlagen könne, ſo ſollen alle Contractus und Original-Documenta auf einen geſtempelten Bogen zu ſchreiben wenigſtens angefangen, und kein lediger Boge darum geſchlagen werden, bey 4. Rthlr. Straffe *); Es wäre denn, daß der Acciſante in continenti beybringen könte, daß das Documentum auſſerhalb Landes verfertiget worden, oder, daß man ſo eilig, alß es nöthig geweſen, das geſtempelte Papier nicht habe bekommen können.

Wenn Notariats-Inſtrum. einen Contract enthalten.

XXII. Wann ein Inſtrumentum Notariatus einen förmlichen Contractum emtionis locationis, mutui, pactorum dotalium oder dergleichen in ſich hält, wird der Contract auf geſtempeltes Papier ein jedes nach ſeiner Art geſchrieben, das Inſtrumentum an ſich ſelber aber bleibet davon frey.

Renovation der Contracten und von Pacht-Contracten.

XXIII. Wann ein Contract oder Handelung verfertiget, und auf gewiſſe Jahre gerichtet wäre, ehe das geſtempelte Papier introduciret worden, und nach abgelauffenen ſolchen Jahren der Contract renoviret wird, muß ſolche Renovation auf geſtempeltes Papier nach Art der Handelung geſchrieben werden. Wann ein Pacht-Contract auf einige Jahre errichtet wird, iſt es genug, wann der Boge nach dem Quanto des erſten Pacht-Jahrs und der ſtipulirten einjährigen Summe genommen wird.

XXIV.

*) ſ. unten Art. *XXXIII. a*)

XXIV. Wann jemand, der hier im Lande gebohren, oder ein Handwerk und Kunſt gelernet, nachher aber auſſerhalb Landes ſich geſetzet hätte, eines Gebuhrts- oder Lehr-Brieffes benöthiget wäre, muß derſelbe, ob der Supplicante ſchon auſſer Landes wohnet, auf geſtempelt Papier geſchrieben werden. 1739. Oct. 23. Geburts und Lehrbriefe auſſer Landes.

XXV. Wann ein Decretum gegeben wird, darin eine Executio, Immiſſio, Manutenenz, oder dergleichen erkandt iſt, wird daſſelbe auf einen Bogen von 1 mgr. geſchrieben, das Mandatum executoriale, immiſſoriale, manutenentiæ, oder dergleichen ſelbſt aber wird auf dergleichen Bogen geſchrieben, wie vorhin verordnet. Wann von einem Ober-Gerichte dergleichen Mandata an ein Unter-Gericht ergehen, wird alles, was beym Unter-Gericht deßwegen ausgefertiget wird, auf einen Bogen zu 1. mgr. geſchrieben. Mandata executorialia, manutenentiæ &c.

XXVI. Wann Mandata executorialia wegen nachſtehender Herrſchaftlichen Gefälle ſchriftlich ertheilet werden, ſind dieſelbe nur auf ungeſtempeltes Papier zu ſchreiben. Mand. executor. wegen Herrſchaftlicher Gefälle.

XXVII. Auſſer denen verordneten Preiß-Stempeln, welche der Behuef der Stempelung verordnete Controlleur auf das Papier zu drucken hat, muß der jedesmahlige Stempel-Papier-Einnehmer vorhero, ehe das Papier an die Licent-Einnehmer verſandt und gebracht wird, ein Zeichen mit dem Landesherrl. geſchlungenen Nahmen darauf drucken, und ein jeder eine beſondere Specification von ſolchem Papier zu Juſtificirung der Rechnung eingeben; Nachmahls muß der zeitige Ober-Licent-Inſpector, welcher die Licent-Rechnungen in Hannover abnimmt, dieſe Rechnungen jedesmahl mit examiniren, dieſelbe mit einander collationiren, gegen die Rechnung des angekauften Papiers halten und Acht haben, Stempelung und Berechnung des Papiers.

 daß

1739. Oct. 23. daß es mit dieſem Papiere auf allen Seiten ſeine Richtigkeit habe.

Rechnung des Stempel-Pap. Einnehmers. XXVIII. Ferner muß der Stempel-Papier-Einnehmer alle zwey Monathe eine Rechnung des an die Einnehmer der Stadt Hannover gelieferten Stempel-Papiers an den zeitigen Ober-Licent-Inſpectorem, von allen übrigen Orten aber einen Extract an die Inſpectores eines jeden Quartiers ſchicken, welche bey Abnahme der Licent-Rechnungen ſo dann dahin zu ſehen, daß alles erhaltene Papier richtig zur Einnahme gebracht werde.

Für Accisanten und Privat-Perſonen iſt gewöhnlich nichts zu ſtempeln. XXIX. Sollen die zur Stempelung verordnete Bediente bey Verluſt ihrer Bedienung ſich nicht unterſtehen, vor Acciſanten und Privat-Perſonen etwas zu ſtempeln, oder auch geſtempeltes Papier an jemand anders hinzugeben, ſondern alles, was ſie ſtempeln, muß immediate an die Licent-Einnehmer geliefert, und von dieſen richtig zur Rechnung getragen werden. Solte aber ein ſchon vorhin verfertigtes Documentum zu ſtempeln nöthig ſeyn, muß der Licent-Einnehmer mit zu der Privat-Stempelung gefodert, und demſelben das Geld davor bezahlet werden.

Der Licent-Einnehmer Berechnung. XXX. Die Licent-Einnehmer müſſen vor das erhaltene Papier das nach deſſen Wehrt ſich betragende Geld gleich in dem Monath da ſie das Papier empfangen, in ihren Licent-Rechnungen zur Einnahme bringen. Dahingegen ſoll bey Abnahme ihrer Rechnung und Ueberſchlagung ihrer Caſſe, das vorhandene Papier ihnen an ſtatt bahres Geldes paſſiret werden.

Secretarien ꝛc. ſollen über dieſe Ordnung halten und darauf beeydigt werden. XXXI. Ferner ſind alle K. Bediente, welchen Sachen auf ungeſtempeltes Papier übergeben werden, oder die dergleichen zu expediren haben, inſonderheit aber die Secretarii oder diejenige, welche einige Expeditiones bey den Ober-Collegiis

legiis haben, oder auch die, welche bey den Aemtern, Städ- 1739. Oct. 23.
ten und Unter-Gerichten, die Gerichtliche und andere Sachen expediren und ausfertigen, befehliget, alle hiebey zu beſorgende Unterſchleiffe mit Fleiß zu verhüten. Und weil es vornemlich bey den Ober-Collegiis auf die Boten-Meiſter, Canceliſten, Conſiſtorial-Schreiber, Pedellen, Cantzley- und Gerichts-Diener, (als welche reſpective alles, was eingegeben wird, annehmen, und was darauf ausgefertiget wird, wieder weggeben) auch auf die Procuratores und Notarios ankomt; So ſollen alle dieſe Perſonen von den Ober-Gerichten oder auch von denen Beambten, Stadt-Nagiſtraten, und Adelichen Unter-Gerichten, bey welchen ſie beſtellet ſind, die Notarii aber von denen Licent-Commiſſariis jeden Orts auf dieſe Verordnung und derſelben Aufrechthaltung angewieſen, auch dieſe letztere beeydigt werden.

XXXII. Wann jemand von vorſtehenden Perſonen wider dieſe Verordnung handeln ſolte, iſt derſelbe zum erſten mahl in 6. thlr. zum andern mahl aber in 12. thlr. Geld-Straffe zu condemniren *); Dafern er aber zum drittenmahl dawider handelte, und überführet werden könnte, daß es mit Vorſatz, oder auch gar aus Abſicht zum Gewinn geſchehen, ſoll derſelbe ab officio removiret werden. Strafe der Entgegen-Handlung derſelben.

XXXIII. Wann aber die Supplicanten, Contrahenten, klagende Partheyen, wider dieſe Ordnung handeln, und gar kein geſtempeltes Papier zu ihren Contracten, ſchriftlichen Handlungen und übergebenden Schriften gebrauchen, iſt ſo wohl derjenige, der dergleichen Schrift übergeben, als der, ſo ſie angenommen, jeder in 4. thlr. wann aber nicht die rechte Sorte von Papier genommen, jeder in 2. thlr. Straffe, und Strafe der Entgegenhandlung der Privat-Perſonen.

wer

*) ſ. unten Art. *XXXIII. a)* 1.

1739. Oct. 23. wer eine Quitung auf ohngeſtempeltes Papier geſchrieben, ſo wohl alß der, ſo ſolche annimmt, gleichfalß in eine Straffe von 2. thlr. zu condemniren, und in ſothanen Fällen die Hälfte dem Denuncianten zu adjudiciren, die andere Hälfte aber unter denen Licent-Straffen zu berechnen a). Dafern aber ein Fremder oder Auswärtiger hiewider handelt, iſt derjenige, welcher ſolche Schrift oder Document alhier übergeben, oder ſolche ſo wohl als die Quitung angenommen, in dieſe Straffe verfallen.

1777. Aug. 1. Veränderung der vorhin beſtimmten Strafen.

a). 1. Dasjenige was wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers in vorſtehenden Artickeln verordnet worden, iſt wiederholet und es ſind alle Bediente bey den Ober- und Untergerichten, welche die Supplicata und exhibita annehmen und was darauf expedirt wird, weggeben, erinnert, darauf zu achten bey 2. Rthlr. Strafe wenn ſie nicht die rechte Sorte, und bey 4. Rthlr. Straffe, wenn ſie gar ganz ungeſtempeltes Papier angenommen, als worauf dieſelbe mit Veränderung des Art. 32. herabgeſetzet worden. Es ſollen auch die Collegia und Obrigkeiten ſelbſt hierüber halten und darüber der 4te Theil dieſer Strafen ihrem Fiſco oder Sporteln-Caſſe zuflieſſen. Die Notarii müſſen vorgeſchiebenermaſſen ausdrücklich beeydigt werden. Es ſoll auch allerdings bey allen, es ſey mit Einheimiſchen oder Auswärtigen, vorfallenden Privat-Negotiis und Contracten jedes Original des darüber auszufertigenden Documents imgl. die Privat-Rechnungen und Quitungen der Krähmer Wirthe und Handwercker, auf das verordnete Stempel-Papier geſchrieben werden; Ferner ſoll auch nicht geſtattet ſeyn, nach dem obwaltenden Misbrauche die Worte: mit gehörigen Stempel zu belegen, Nota, Copia

1777. Aug. 1. Copia u. dergl. darauf zu ſetzen, ſondern ſolches als eine Defraude beſtrafet werden, es mögte denn erwieſen werden, daß das Stempelpapier nicht zu bekommen geweſen, wofür ſodann der Licentbediente des Orts zu antworten hat. Wer eine ſolche Rechnung, Quitung oder Document auf ungeſtempeltes und nicht mit dem rechten Stempel verſehenes Papier ausſtellet, ſoll mit Veränderung des Art. 33. in 2. Rthlr. wer es aber annimmt in 4. Rthlr. Strafe jedesmahl unabbittlich verfallen ſeyn und davon die Hälfte dem Denuncianten gereichet, wenn es aber der Ausſteller oder Annehmer ſelbſt anzeigen ſollte, ihm auſſerdem die Strafe erlaſſen werden. Nur in dem Falle, wenn ein und dieſelbe Rechnung zu wiederholtenmahlen übergeben werden müſte, kann dieſelbe mit dem Worte Copia ohne Stempel paſſiren; es muß aber der Tag da ſie zum erſtenmahle auf gehörigen Stempelbogen übergeben worden, darauf notirt, auch kein gröſſeres Quantum darauf geſetzet werden. Die Quitung muß allezeit entweder unter die erſte Rechnung, oder beſonders auf einen Stempelbogen geſchrieben werden.

2. Es ſoll auch bey gedachter Straffe ſowohl von dem Ausſteller als Annehmer, das erſte Blatt in allen Conto-Büchern, die mit den Weinſchencken, Krämern, Schlächtern, Bäckern, Fiſchhändlern, Krügern u. ſ. w. gehalten werden, weil ſie die Stelle der Rechnungen und Quitungen vertreten, mit geſtempelten Papiere, belegt werden, und darin auf keine höhere Summe Rechnung zu führen, noch zu quitiren verſtattet ſeyn, als auf welche der Stempel nach der Verordnung zureichet. Vero. vom 1. Aug. 1777. Art. 12. 13. H. A. v. 1777. St. 67. 68. 69. Wiederholung, wegen Belegung der Conto-Bücher mit Stempel-Papier.

1739. Oct. 23. Wenn die Strafe zu mildern.

XXXIV. Weil jedoch oft aus Verſehen entweder die rechte Sorte von Stempel-Papier nicht adhibiret, oder ſonſt auf andere Weiſe gegen die Ordnung angeſtoſſen wird, ſoll ſolches nicht ſo fort beſtraffet werden, ſondern darunter Weiſung geſchehen. Da es ſich auch bey dem Gebrauch des Stempel-Papiers, ſo nicht in die Proceſſe einſchläget, oder ſonſt ad Magiſtratum gebracht wird, öfters begiebet, daß ein Bauer oder anderer, ſo die Stempel-Papier-Ordnung nicht weiß, oder auch wohl gar ſolche nicht leſen kan, dagegen pecciret, und dann billig iſt, daß in ſolchem Fall die geſetzte Straffe, befindenden Umſtänden nach, mitigiret werde; So ſoll im dem Fall, da jemand gar kein geſtempeltes Papier, oder aber nicht die rechte Sorte gebrauchet, und ſolches aus Unwiſſenheit gethan zu haben, gehörig beweiſet, der vierte Theil der vorhin determinirten Straffe angeſetzet werden.

§. 9. Von der Contribution und Monathlichen Fixo derer von dieſem Conſumtions-Licent auf gewiſſe Maaſſe eximirten Perſonen.

Contributio forenſium.

I. Wann auswärtige Eigenthümern in den Fürſtenthümern Calenberg und Grubenhagen unbewegliche Güter haben, davon vor Introduction des Licents Contribution gegeben worden, und ſolche Güter nicht von jemand per Contractum Emphyteuſeos, oder perpetuae Coloniae poſſediret, ſondern von denen Eigenthümern per modum *Locationis* & Conductionis, an wen ſie wollen, vermeyert werden, ſo müſſen dieſelbe davon Monathlich die vormahlige halbe Contribution erlegen.

Clericorum.

II. Wenn einige von der Cleriſey, dergleichen unbewegliche Güter beſitzen; So ſollen dieſelbe, wann dergleichen Güter von Licent-freyen Perſonen bewohnet oder cultiviret werden, den vierten Theil der vormahls davon bezahlten Contribution

tribution

tribution Monathlich an den Licent-Einnehmer jeden Orts bezahlen: Wann ſie jedoch auch gar geringe Häuſer ſelbſt bewohnen, oder auch, wann ſie ein oder zwey Garten-Stücke ſelbſt cultiviren, ſollen ſolche von drr Quarta Contributionis frey ſeyn. Wie dann auch einem jeden von der Cleriſey die Wahl gelaſſen wird, ob er entweder dieſe Quartam bezahlen, oder ſeine Conſumtion verlicenten wolle. Falß die von der Cleriſey ſich deſſen weigern, und dieſe Contribution nicht abführen, ſollen die Widerſpenſtigen ihrer ganzen Befreyung auf drey Monathe verluſtig ſeyn, und derſelben nicht zu genieſſen haben. Dahingegen aber ſollen indiſtincte alle diejenige, welche Licent-Aequivalents-Geldere aus der Licent-Caſſe genieſſen, (wovon jedoch die Cantzley-Bothen, wegen ihres geringen Licent-Aequivalents-quanti ausgenommen ſind) wann ſie dingpflichtige Güter oder Häuſer beſitzen, oder wann ſie auch gleich ſelbige an Licent unfreye Perſonen vermiethen, oder zur Cultur verpachten, quartam Contributionis bezahlen. 1739. Oct. 23.

Derer die Licent-Aequivalent genieſſen.

III. Was diejenige contribuable Güter betrift, welche einige von der Ritterſchaft, auch andere, ſo freye Adeliche Güter haben, beſitzen; So ſind dieſelbe entweder wüſte Meyer-Höfe, oder dingpflichtige Erb- und Lehn-Länderey oder Häuſer. Wann nun dergleichen Erb- und Lehn-Länderey von denenjenigen, welche der Licent-Freyheit genieſſen, durch ihr eigenes Geſinde und Spann-Werck, oder durch Dienſte, oder ſonſt durch gedungene Pferde beſtellet, und von ihnen ſelbſt geerndtet und genoſſen wird, muß ſo wohl davon, alß von denen dingpflichtigen Häuſern indiſtincte der vierte Theil der in An. 1686. vor Introduction des Licents davon entrichteten Contribution, an ſtatt des Licents abgeführet, und zur Licent-Caſſe bezahlet werden. Wann aber ein membrum von

Von contribuablen Gütern der Ritterſchaft wird quarta contributionis bezahlet.

1739. Oct. 23. von der Ritterſchaft, welches contribuabel Land hat, ſolches an das Ritter-Guth nicht ziehet, ſondern in Händen Licent-unfreyer Perſonen läſſet, ceſſiret die Exactio quartae Contributionis.

Von den wüſten Meyer-Höfen.

IV. In Anſehung der wüſten Meyer-Höfe, iſt wiederholet, daß ſolche nach denen vorhin dieſerwegen ergangenen Verordnungen *) bebauet, und beſetzet werden. So lange aber ſolche Wieder-Bebau- und Beſeßung nicht geſchiehet, und der Guths-Herr von der unter die Bauren elocirten Meyer-Länderey ein gröſſeres Locarium, als der vormahlige alte Korn-Zinß austräget, genieſſet, oder aber, falß er die zu ſolchen Meyer-Höfen gehörige Länderey ſelbſt cultiviret und erndtet, muß er Quartam der in An. 1686. bezahlten Contribution zur Licent-Caſſe abführen.

Fixum der eximirten, wegen fremder Tiſch-Gänger.

V. Wann die vom Licent eximirte Perſonen, Leute bey ſich nehmen, ſo nicht zu ihrer Familie gehören, und ihrer Qualitaet nach von dem Licent nicht befreyet ſeyn können, ſollen ſie von jeder erwachſenen Perſon in Hannover Monathlich 12. gr. und von denen unter 12. Jahren die Hälfte, in denen andern Städten aber, und auf dem Lande, von einer erwachſenen Perſon Monathlich 8. gr. und von denen unter 12. Jahren 4. gr. zum Licent entrichten u. ſ. w. **).

§. 10. Von denenjenigen, welche von dem Conſumtions-Licent befreyet ſind.

Die Montirungs- und Kleidungs-Stücke vor Unter-Officiers und Gemei-

I. Von dieſem Conſumtions-Licent ſollen befreyet ſeyn bey der Milice die Montir- und Kleidungs-Stücke, als lederne Hoſen, Strümpfe, Hüte, Schue, Stiefel, incluſive

*) ſ. Beſetzung wüſter Höfe.

**) Das nachher eingeführte monathliche Fixum iſt von dieſem völlig verſchieden, und durch das letztere iſt auch dieſes aufgehoben worden. ſ. Fixum §. 1, Art. 31.

ſive derer vor die Unter-Officiers benöthigten dergl. Kleidungs-Stücke, und ſolches nicht allein bey der geworbenen Mannſchaft, ſondern auch dem Ausſchuß, wann derſelbe in Garniſon lieget, und würckliche Krieges-Dienſte thut; Wie auch bey denen Conſtabeles und Feuerwerckern, falß dieſelbe keine Bürger ſind, noch bürgerliche Nahrung treiben. Was aber jemand über die ihnen von dem Landesh. gebende Licentbahre Kleidungs-Stücke vor ſich ſelbſt machen läſſet, wie auch, was die Ober-Officiers vor ſich und ihre Familie, inſonderheit vor ihre Knechte, ſo nicht enrolliret ſeyn, brauchen, oder denen bey ſich habenden enrollirten Knechten geben, ſolches alles muß richtig verlicentet werden.

1739. Oct. 23. ne, Ausſchuß, Conſtabels, und Feuerwerker, ſind frey.

II. Dann ſoll von dieſem Licent eximiret ſeyn, das vor die Milice zum Commiſſ-Brodt zu vermahlende Proviant-Korn, jedoch dergeſtalt, daß davon der Licent in der Einnahme mit berechnet, und in der Ausgabe wieder zum Abgang geſetzet, und ſolches mit dem Proviant-Verwalter-Scheinen alle Monath beleget werden ſoll.

Wie auch das Proviant-Korn.

III. Sind diejenigen, welche ein Rittermäßiges Guth, ſo in der Ritterſchafts-Matricul befindlich, eigenthümlich beſitzen, und ſolches Guths wegen zu Land-Tagen gefordert werden, von denen Licent-bahren Sachen, welche auf ſolchen ihren Adelich freyen Güthern und dazu gehörigen Ländereyen gewachſen, von ihnen geerndtet und zugezogen, den Licent ſo wohl vor ſich und ihre Familie, als auch nach ihrem Tode ihre nachgelaſſene Wittwen und Kinder, zu entrichten nicht ſchuldig, jedoch nur in ſolchem Fall, wann ſie dergleichen Dinge auf ſolchen ihren Ritter-Sitzen, bey dero ſelbſt eigener Bewohnung oder Adminiſtration auf Rechnung, zu ihren eigenen Haußhaltungen conſumiren.

Die Ritterſchaft auf ihren adelichen Gütern,

1739. Oct. 23. in ſo fern es ihnen zuwächſet und daſelbſt conſumiret wird.

IV. Was ihnen aber auf ſolchen Güthern nicht zuwächſet, noch zugezogen iſt, ſondern ſo wohl von dergleichen Haußhaltungs-Stücken, alß auch ſonſt von Wein, Brandtewein, Licent-bahren Kleidungs-Stücken, Toback u. ſ. w. gekauft, erborget, oder auf andere Weiſe erhalten, wie auch, wann ſolches alles nicht auf ihren Rittermäßigen freyen Gütern, ſondern an einem andern Ort conſumiret wird, ſolches muß nach vorhin bemeldeter Taxe richtig verlicentet werden.

Nicht aber andere Inhaber der Güter.

V. Ferner ſind diejenige, welche Adeliche Güther pachten, vor ſich und ihre gantze Familie, wie auch die, welche ein gewiſſes Deputat bekommen, und ihre beſondere Haußhaltung haben, ob ſie ſchon bey einem von der Ritterſchaft auf ſeinen Adelichen freyen Hofe wohnen, dieſen Conſumtions-Licent zu entrichten ſchuldig.

VI. Wann auch jemand ein ſolches Rittermäßiges Guth entweder jure pignoris, antichreſeos, vel alio quovis jure Crediti, oder auch Kraft eines an ſtatt einer Pfandſchaft nach Introduction des Licents zu Abbruch deſſelben errichteten Wieder-Kauff-Contracts, beſitzet, kann derſelbe der Licent-Freyheit nicht genieſſen.

Wenn die Güter aus Irrthum in die Ritterſchafts-Matricel gekommen.

VII. Iſt ausdrücklich præcaviret, daß durch eine Kraft dieſer Verordnung erhaltene Licent-Freyheit demjenigen, deſſen Güther ſub- & obreptitie in die Ritterſchafts-Matricul kommen, und noch jetzo per errorem zu Land-Tagen gefordert werden möchten, dadurch kein Recht einiger Freyheit, noch ſonſt einigerley Gerechtſahme zuwachſen ſolle, ſondern es bleibet ſolches zur Unterſuchung von ein oder andern Guths Qualitaet, und ob ſolches ſeiner Eigenſchafft nach in die Ritterſchafts-Matricul gehöre, allerdings ausgeſetzet.

VIII.

VIII. Diejenigen Perſonen, welche zur Cleriſey gehören, alß General- und Special-Superintendenten, Prediger, Schul-Collegen, Cantores, Organiſten, Küſter, Schul-Meiſter, Lehr- und Schul-Meiſterinnen, falß ſolche von der Obrigkeit, und denen Superintendenten eines jedes Orts beſtellet ſind, wie auch deren nachgelaſſene Wittwen, wann deren Männer in dem Fürſt. Calenberg und Grubenhagen geſtanden, ſollen die zu ihrem Unterhalt nöthigſte Stücke, alß allerley Brodt-Korn, Maltz, Vieh-Schroot, Oehl und Schlacht-Vieh, wann ſie daſſelbe zu ihrem eigenen Haußhalt ſelbſt maahlen, ſchrooten, ſchlagen oder ſchlachten laſſen, es ſey aus ihrer eigenen Haushaltung genommen, gekauft, geſchenket, oder ſonſt erhalten, imgleichen Reiß, Hirſe, Grütze, und Perl-Grupen, wann ſie dergleichen zu eigener Conſumtion auf einmahl vor einen Thaler kauffen, von dieſem Conſumtions-Licent frey zu genieſſen haben; Alle übrige Licentbahre Species aber, ſo hier nicht exprimiret ſind, müſſen verlicentet werden.

1739. Oct. 23. Freyheit der Geiſtlichen vom Mahl- Werk, Schlacht-Vieh ꝛc.

IX. Wann Prediger und Schul-Collegen über das eigen gebrauete Bier annoch etwas an Bier oder Broyhan einlegen, und bey der Licent-Stube es anmelden und kund machen, von wem ſie das Bier bekommen; So ſoll ihnen daſſelbe, falß es noch unverlicentet iſt, mit folgendem Unterſcheide entweder vom Licent frey gelaſſen, oder, da ſolcher albereits ausgegeben wäre, derſelbe erſtattet werden; daß nemlich denen ſämtlichen Superintendenten, Predigern, und Rectoribus, indiſtincte ſo wohl in denen groſſen als kleinen Städten, und auf dem platten Lande, jeglichen 320. Stübchen, denen übrigen Schul-Bedienten aber ſo wohl in denen Städten als auf dem Lande 240. Stübchen jährlich zu gute kommen. Wann ihnen auch an halben, Viertel, und Achtel Fäſſern ein Geſchenk

Vom Bier-

1739. Oct. 23. ſchenk gemachet werden ſolte, ſollen ſolche auf obige Licent-freye Bier-Zahl, wann ſie nemlich beſcheinigen, daß ſie das Bier würcklich conſumiret, zuſammen gerechnet und abgeſetzet werden. Von demjenigen Bier aber, ſo die Geiſtlichen auf Kerb-Höltzer holen laſſen, iſt kein Licent zu reſtituiren. Wann ferner ein oder anderer Prediger oder Schul-Bediente pro Emerito erklähret, und ihm ein Adjunctus beſtellet wird, ſoll auch demſelben die Licent-Freyheit in obiger Maaſſe angedeyen. Es ſollen aber die Prediger und Schul-Bediente, wie auch die von Adel, welche ihr Hauß-Geträncke ſo weit ſie ſolches zu brauen berechtiget ſind, beym Licent frey zu genieſſen haben, ſich nicht unterſtehen, davon etwas an andere, es ſey unter was für Praetext es wolle, zu verkauffen oder zu verſchencken, noch anſtatt Bezahlung vor Handwerks-Rechnungen, oder auch vor Spinn- und Arbeits-Lohn, zu geben, bey 10. Thlr. Geld-Straffe, oder auch nach Befinden bey Verluſt der Licent-Freyheit *), nach Inhalt des Art. XIX.

Prediger, Schul-Bediente und die von Adel ſollen von ihrem Haus-Geträncke nichts an andere überlaſſen.

Von Kleidungs-Stücken.

X. Dann ſollen die zur Cleriſey gehörige Perſonen von dem kleinen Kleider-Licent, ſo viel ſie vor ihren eigenen Leib, und Behuef ihrer Perſon nöthig haben und gebrauchen, gäntzlich befreyet ſeyn. Was aber ihre Frauen, Kinder und Geſinde betrift, muß von denen Licent-bahren Kleidungs-Stücken nach wie vor der Licent abgeführet, und damit, wie biß anhero geſchehen, verfahren werden.

Wie es bey Kindtaufen, Begräbniſſen und Hochzeiten zu halten.

XI. Was auch von denen ihnen frey gegebenen Sachen auf ihren Kind-Tauffen, Begräbniſſen derer Ihrigen, denen Kirchen-Viſitationen, und ſo gar auf ihren Hochzeiten, in dem Fall, da beyde ſich verheurathende zur Cleriſey gehörige Perſonen, oder deren Kinder ſind, gebrauchet wird, ſoll gleichfalß von dieſem Conſumtions-Licent befreyet ſeyn, falß aber nur

*) ſ. auch Braurecht §. 1. Art. 3.

nur eine Perſon zur Cleriſey gehöret, muß die Halbſcheid, und, da beyderſeits Kinder allbereits im weltlichen Stande wären, alles von denen Conſumtibilien verlicentet werden. Wann auch Geiſtliche ihren auſſerhalb Hauſes bey fremden ſich aufhaltenden Kindern Victualien ſchicken, ſolche bey der Licent-Receptur anmelden, und einen Paſſir-Zettul darauf nehmen, ſollen ſelbige vom Licent frey ſeyn. 1739. Oct. 23.

XII. Von dem Fleiſche, ſo die zum Clero gehörige Perſonen bey einzelnen Pfunden aus dem Scharren von denen Knochenhauern kauffen, iſt ihnen kein Licent zu erſtatten. So fern ſie aber ein Viertel vom Rinde oder wenigſtens 24. Pfund Rind-Fleiſch, ein halb Kalb, ein halb Schwein, oder einen halben Hamel auf einmahl kauffen, ſolches bey der Licent-Stube anmelden, und mit des Verkäuffers Hand beſcheinigen, daß ſie den Licent würcklich bezahlet, ſoll ihnen derſelbe an dem Orte, da ſie das Fleiſch gekauffet, reſtituiret, anderer geſtalt aber, und wann ſie weniger auf einmahl kauffen, kein Licent gut gethan werden. Unter 24 ℔. Fleiſch wird keine Erſtattung gegeben.

XIII. Die Ritterſchaft, auch diejenige vom Clero, welche Acker-Bau treiben, bleiben auch von dem vorhin verordneten Leder-Licent dergeſtalt frey, daß ſie nemlich von dergleichen Häuten, welche von dem auf ihren Gütern und Höfen zugezogenem Vieh fallen, und zum Gebrauch ihres eigenen Geſchirres würcklich verarbeitet werden, nichts geben; Sie ſind aber ernſtlich vermahnet, daß ſie ſolches nicht mißbrauchen, noch das Leder zu Schuen und Stieffeln verarbeiten laſſen, oder denen Schuſtern, noch andern in Leder arbeitenden Handwerckern in Bezahlung angeben, wie dann auch, wenn ſie die Häute verkauffen, ſolche ſo fort bey dem Licent-Einnehmer angemeldet, und von dem Käuffer verlicentet werden müſſen. Vom Leder-Licent.

1739 Oct. 23. Der Lehr Meiſterinnen Fixum

XIV. Wann ſich an einem oder anderen Ort von der Obrigkeit und Superintendenten beſtellete Lehr-Meiſterinnen befinden, deren Männer Bürgerliche Nahrung treiben, können die Lehr-Meiſterinnen ihre Männer und Familie von dieſem Licent nicht frey machen, ſondern es ſollen die Licent-Commiſſarii ſolchen Lehr-Meiſterinnen vor ihre Perſon ein gewiſſes an allerhand Conſumtibilien determiniren, welches ſie bey dem Licent frey zu genieſſen haben ſollen. Wann auch die ordentliche beſtellete Küſter, Organiſten und Schul-Meiſtere, einen ſtarken Acker-Bau treiben, oder zu Fortſetzung ihres Handwerks Geſellen und Lehr-Jungen halten, oder auch Brau- und andere Bürgerliche Nahrung treiben, iſt ihnen gleichfalß ein gewiſſes an ſtatt ihrer Freyheit zu determiniren.

Was einem neuen Unterthanen frey paßiret.

XV. Wann jemand aus andern Orten ins Land ſich begiebet, und entweder ſich darin beſetzet, oder in Dienſte tritt, ſoll demſelben von denen Conſumtibilien, welche er würcklich mit herein bringet, nach des Orts Commiſſärii Ermäßigung ſo viel frey paſſiret werden, als er etwa binnen drey Monathen nach Proportion ſeines Zuſtandes zu conſumiren nöthig hat.

Das Commercium bleibt von dem Licent befreyet.

XVI. Endlich ſoll auch das Commercium, und ſo lange die ſonſt Licentbahre Sachen im gemeinen Handel und Wandel ſind, und ehe ſie im Lande zur Conſumtion eingekauffet werden, folglich die gleich durchgehende Sachen, wie auch was Fremde zu ihrem Gebrauch etwa bey ſich haben, und mitbringen, ob ſie ſchon drey bis vier Wochen ihrer Geſchäfte halber im Lande bleiben, von dieſem Licent ferner befreyet bleiben, es muß aber beym Eintritt ins Land damit verfahren werden, wie §. 6. Art. 1. verordnet worden. Was aber fremde im Lande ſich aufhaltende Leute an Conſumtibilien im Lande kauffen und gebrauchen, iſt zu der Exemtion nicht mit zuziehen, und ſollen die Licent-Bediente ſchuldig ſeyn, bey

vorerwehnten durchgehenden Sachen, ſo bald ſie bey einer 1739. Oct. 23.
ſchuldiger maſſen anzuſtellenden Nachfrage ſolches inne werden, einen Paſſir-Zettul zu ertheilen, und dergleichen Frembden zu bedeuten, daß ſie davon im Lande nichts verkauffen ſollen. Wann aber ein Fremder ſolchen ohngeachtet von denen Waaren, welche er als durchgehend Guth angemeldet, etwas an jemand verkaufte, ſoll derſelbe davor dem Denuncianten 2. Thlr., und 2. Thlr. zur Straffe, der Käuffer aber, falß er binnen 2. Stunden nach dem geſchloſſenen Kauff die Anmeldung nicht gethan, eben ſo viel erlegen; Dafern aber die Anmeldung in einigen Tagen nicht geſchehen, und alſo die Caſſe würcklich defraudiret wäre, ſoll er des gekauften Guths verluſtig ſeyn, und wenigſtens noch 2. Thlr. da aber die erhandelte Sache mehr wehrt wäre, ſo viel, alß ſolcher Wehrt beträget, zur Straffe erlegen.

Erklärung des Ausdrucks auſſer Landes.

XVII. Unter die auswärtige Lande gehören auch diejenige Churlande, woſelbſt dieſe Conſumtions-Acciſe nicht eingeführet, als das Fürſtenthum Lüneburg, Herzogthümer Lauenburg, Bremen und Verden, die Ober- und Unter-Grafſchaft Hoya, das Land Hadeln, der Communion auch der beſondere Antheil am Hartz, und die darauf gelegene Berg-Städte, Berg- und Hütten-Wercke *), die Graffſchaft Diepholtz und Spiegelberg, oder Amt Coppenbrügge, wie auch Amt Hohnſtein, und etliche Dörfer auf denen Gräntzen belegen, weil deren Einwohner wegen des allda gebrauchenden andern modi collectandi von dieſem Licent eximiret ſind, und iſt deswegen alles, was aus ſolchen Oertern an Licentbahre Oerter kömt, allda zu veracciſen.

*) Sowohl der einſeitige, als Communion-Harz haben dieſe Befreyung vom Licent bereits vorhin erlanget durch das Edict vom 22. Merz 1687. —

1739. Oct. 23. Ritterſchaft und Geiſtliche müſſen Frey-Zettel nehmen,

XVIII. Die von der Ritterſchaft und der Cleriſey müſſen die frey zu genieſſende Sachen dennoch richtig anmelden, darüber nach ihrer Quantitaet und Qualitaet Frey-Zettul nehmen, und dieſelbe in die dazu verordnete Büchſe ſtecken, und ſo wohl ſolche Sachen, als auch, ihr ſchlachtendes Vieh, in ihre Conſumtions-Bücher ſchreiben laſſen, und wann ſie dawider handeln, ſollen ſie jedesmahl ſchuldig erkandt werden, einen Thaler, an die Denuncianten, und einen Thaler an die Obrigkeit zur Straffe zu entrichten. Dafern aber dadurch einige Defraudation bey der Caſſe verurſachet würde, iſt dieſe Straffe dreyfach zu erlegen.

und ihre Freyheit nicht mißbrauchen.

XIX. Vor allen Dingen aber müſſen die eximirte Perſonen ihrer Freyheit nicht mißbrauchen, unter ihrem Nahmen niemand, er ſey wer er wolle, mit durchnehmen, noch von denen frey genoſſenen Sachen jemand, der dem Licent unterworfen, etwas zukommen laſſen, wie auch davon nichts vor Spinnen- oder ander Handwerks- oder Tage-Lohn weggeben, und da jemand dawider handelt, ſoll derſelbe ſchuldig ſeyn, dem Denuncianten 5. Thlr. und 5. Thlr. an die Armen zu bezahlen, wie auch zum erſtenmahl ſeiner Licent-Freyheit auf ein Jahr, zum andernmahl auf drey Jahr, und zum drittenmahl auf ſeine Lebzeit verluſtig ſeyn.

§. 11. Von wieder zurück zu gebender Acciſe.

Von veracciſeten auſſer Landes gehenden Sachen wird der Licent erſtattet.

I. Alles was im Lande würcklich verlicentet worden, und wieder auſſer Landes geſchicket wird, davon iſt auf gewiſſe Weiſe, und bey unten verordneten Umſtänden, die Acciſe wieder zu geben. Inſonderheit muß derjenige, welcher *verlicentete* Waaren, wovon der Licent nach Anweiſung dieſer Ordnung reſtituiret wird, in Coffres, Packen, Laden, Tonnen rc. auſſer Landes zu ſenden Vorhabens iſt, ſelbige an dem Ort der

Abfuhr

Abfuhr in Gegenwart eines dazu zu berufenden Licent-Be- 1739. Oct. 23.
dienten einpacken, emballiren, und mit dem Pferde-Stempel verſiegeln laſſen. Auf dem Paſſir-Zettul aber ſoll das zu verſchickende Guth ſpecifice benennet, und die Nachricht: in einem verſiegelten Packen, Coffre, Laden, Tonnen ꝛc. beygefüget werden, welches ſo dann der Licent-Einnehmer an der Gräntze nachzuſehen, und, wann es damit ſeine Richtigkeit hat, das Siegel ohnerbrochen iſt, und das Guth auſſer Landes geführet wird, das Siegel abzunehmen, den Licent nach Anweiſung dieſer Verordnung zurück zu geben, und die Ausgabe mit dem Paſſir-Zettul zu belegen hat. Im Fall aber ſolche Verſiegelung an dem Orte der Abfuhr unterlaſſen worden, und das auf dem Paſſir-Zettul benennete auſſer Landes gehende Guth dem Licent-Einnehmer nicht vorgewieſen werden kann, iſt überall kein Licent zu reſtituiren. Wann aber das Guth mit denen Poſten oder Hamburger Bothen abgehet, ſoll zwar die Verſiegelung biß zu weiterer Verordnung nicht erfordert werden, die Emballirung aber muß in Gegenwart eines Licent-Bedienten geſchehen, und wird alßdann der Licent gegen das gewöhnliche Atteſtat des Poſt-Ambts, auch Hamburger Bothens, daß das Guth würcklich auſſer Landes gegangen, an dem Orte der Abfuhr zurück gegeben. Derjenige Gräntz-Licent-Einnehmer nun, welcher wider vorſtehendes handelt, und ohne obige reſpective Verſiegelung und Vorzeigung des auſſer Landes gehenden Guths etwas an Licent zurück giebt, ſoll zum erſtenmahl mit dem Duplo des reſtituirten Licents, zum andernmahl mit dem Quadruplo, wovon in beyden Fällen die Hälfte dem Denuncianten zu geben, beſtraffet, zum drittenmahl aber davon an K. Geh. Raths-Collegium berichtet, und der Beſtraffung halber Verordnung eingehohlet werden. Was die auſſer Landes zu verſchickende

1739. Oct. 23. verlicentete Waaren aber betrift, welche zu emballiren, und zu verſiegeln die Nothdurft nicht erfordert, und welche von dem Licent-Einnehmer oder Licent-Schreiber an der Gräntze bey der Anmeldung dem Anſehen nach beurtheilet werden können, muß an dem Orte der Abfuhr das wegzuſchickende Guth bey der Licent-Stube angemeldet, ein Paſſir-Zettul, darin die Qualität und Quantität deſſelben, auch daß der Licent davon würcklich bezahlet ſey, zu benennen, darüber genommen, und bey der letzten Receptur im Lande vorgezeiget werden; Da dann der daſige Einnehmer das Paſſir-Zettul nachſehen, daneben die auſſer Landes zu bringende Sache examiniren, und ſehen muß, ob dieſelbe mit dem Inhalt des Paſſir-Zettuls übereinkomme, und, wann er alles richtig findet, hat er den Licent wieder zu erſtatten, falß aber in der Caſſe bey ihm nicht ſo viel vorhanden wäre, hat er auf die andere Seite des Paſſir-Zettuls zu verzeichnen, daß die darin bemeldete Sachen würcklich auſſerhalb Landes gegangen, und er dieſelben nach Inhalt des Zettuls richtig befunden habe, da dann der Acciſante bey Wieder-Vorzeigung des Zettuls an dem Orte der Abfuhr den Licent hinwieder zu empfangen hat.

Was vor der Wiedererſtattung zu beſcheinigen.

II. An denen Gräntz-Orten, da dieſer Zettul nirgends, alß an dem Ort, da er ausgegeben, vorgezeiget werden kann, iſt die Acciſe nicht anders wieder herauszugeben, alß wann der Acciſante entweder den auswärtigen Mann, welcher die Licentbahre Sachen empfänget, mit zum Licent-Einnehmer bringet, und durch deſſen Beglaubigung wenigſtens wahrſcheinlich machet, daß die allbereits verlicentete Sachen auſſerhalb Landes gehen werden, oder, da ſolches nicht geſchehen kann, er von demjenigen, welcher das Licentbahre Stück in einem auswärtigen Lande empfangen, ein ſchriftliches Atteſtatum bringet, daß er daſſelbe in angegebener Quantität und Qualität

lität empfangen; In welchen beyden Fällen die Acciſe von dem Einnehmer zu erſtatten. Wann aber jemand ſo boßhaft ſeyn, und entweder ein falſch Atteſtatum beybringen, oder jemand bewegen ſolte, daß er vorbemeldeter maſſen mündlich atteſtirte, ſolches aber über kurz oder lang falſch befunden, und er deſſen überführet würde, iſt derſelbe am Leibe, oder auch nach Befinden mit Landes-Verweiſung zu beſtraffen, und überdem in eine Geld-Buſſe von 10. Thlr. vor den Denuncianten zu condemniren. Falß aber einer von denen Einnehmern etwas an zurück gegebener Acciſe berechnete, und es ſich falſch befünde, oder aber mit dem Acciſanten in einem auf dieſe Weiſe falſch angegebenen Caſu connivirte, und mit ihm von der alſo fälſchlich berechneten Acciſe participirte, iſt derſelbe nicht allein ſeines Dienſtes zu entſetzen, ſondern überdem entweder zur Veſtungs-Arbeit oder Landes-Verweiſung zu condemniren, und ſollen dem Denuncianten in ſolchem Fall gleichfalß 10. Thlr. gegeben werden. 1739. Oct. 23.

III. Weil aber auf alle Kleinigkeiten die Acciſe wieder zurück zu geben, viel Unterſchleifs nach ſich ziehet, ſo iſt verordnet, daß: Geringſte Quantitäten, worauf die Wiedererſtattung geſchiehet.

vom Bier unter — —	20. Stübchen
vom Wein unter — — —	¼. Ohm.
von ausländiſchen Brandtewein unter	5. Stübchen
von Fleiſch- und Met-Würſten unter	12. Pfund
von Toback a) unter — — —	5. Pfund
von Theer und Thran unter — —	1. Tonne
vom Oehl b) unter — —	½. Centner
von Eßig unter — —	40. Stübchen.
von ausländiſchen Weitzen-Mehl unter	240. Pfund
von einländiſchen Weitzen-Mehl unter	6. Himten.
von Buchweitzen oder Haber-Grütze unter	6. Himten

von

1739. Oct. 23. von Gerſten-Grupen unter — — 6. Himten
von Reiß, Hirſe, Perle-Grupen, *Macronen*, *Sego* und Manna unter — — — 50. Pfund.

und von andern allhie nicht benandten Speciebus überall nichts wieder zurück gegeben werden ſolle c). Von einländiſchen Brandtewein werden von 5. Stübchen an Licent reſtituiret d) 12 gr. Weil auch von dem Fleiſche, wenn daſſelbe auſſer Landes gehet, etwas an Eingeweide, Talch, Flumen und Würſten zurückbleibet, ſo iſt von demjenigen was über 12. Pfund auſſer Landes gebracht wird, nicht mehr als ⅔tel von dem vorhin bezahlten Licent zu erſtatten, gleichergeſtalt iſt es auch vorhin verordneter maſſen mit dem veracciſeten auſſer Landes gehenden Leder zu halten, und davon ⅔tel zu erſtatten, und ⅓tel der Caſſe zu gute zu rechnen.

1772. Apr. 28. Vom Toback wird nichts zurückgegeben. a) Da der einländiſche Toback frey gehet, der ausländiſche auch nur mit einem geringen Licent belegt iſt, ſo findet die Reſtitution des Licents dabey nicht ſtatt. Vero. v. 28. Apr. 1772. Art. 3. H. A. v. 1772. St. 37.

1765. Jan. 7. Vom Oehl. b) Von einem Centner einländiſchen Oehl der auſſer Landes gehet, ſoll nicht mehr als 12 mgr. an Licent reſtituiret werden, mithin von ½ Centner — 6. mgr. Reſcript vom 7. Jan. 1765. —

Erſtattung von Chocolade, Coffe Thee, Zucker und die Quantität. c) Nachdem in neuern Zeiten auf verſchiedene Stücke Licent geſetzet worden, welche in vorhergehenden unter ihre §§. gebracht ſind, ſo iſt auch zugleich wegen der Erſtattung des dafür bezahlten Licents, wenn ſolche auſſer Landes gehen, Verordnung ergangen. Dieſe Conſumtibilien ſind folgende:

Chocolade, nicht unter ; ; ; ; 6 ℔.
Reſcript v. 18. Febr. 1769. —
Coffebohnen nicht unter ; ; ; 30 ℔.

Reſcript

Reſcript v. 8. April. 1740. —
Thee nicht unter ; ; ; ; 12 ℔
Ebendaſſelbe Reſcr. —
Zucker nicht unter ; ; ; ½ Cent.
Reſcr. vom 7. Merz 1757. —
Wegen der Erſtattung des Licents von Häuten, welche ausgeführet werden, ſ. oben Anmerk. zum §. 6. Art. *III.* Leder ſ. ebendaſ. Art. *IV. V.*
Plüſch, Seidenzeug, Band, Baumwolle, Neſſeltuch, und dergl. ſ. oben Anmerk. zum §. 5. Art. *VIII. a)*

d) Die Erſtattung des Licents von ausgeführten einländiſchen Brandtewein iſt abgeändert worden. ſ. Blaſen-Zins §. 3. Art. 11. *a)*

Abänderung wegen der Erſtattung vom Brandtewein.

IV. Was die Reſtitution von dem auſſer Landes gehenden Toback betrift u. ſ. w. *)

1739. Oct. 23. Reſtitution vom Toback.

V. Weiter ſoll denenjenigen, welche in publiquen Armen- und Wayſen-Häuſern, auch Hoſpitalien, aus denen dazu gewidmeten Fundationen, oder aber von denen täglich einkommenden Allmoſen ganz unterhalten werden, der Licent, welchen dieſelben ausgeben, wie im folgenden verordnet werden wird, völlig erſtattet werden.

Den Armen wird der Licent erſtattet.

VI. Diejenige Arme aber, welche in dergleichen Armen-Häuſern ſich befinden, allwo ſie nur ein gewiſſes Deputat vermöge der Fundation, oder Obrigkeitlichen Anordnung bekommen, ſind entweder gar gebrechlich, oder doch im ſolchem Stande, daß ſie nichts arbeiten, noch ſonſten etwas verdienen können, ſondern müſſen von ſolchem Deputat, und andern von Chriſtlichen Leuten ihnen etwa noch mittheilenden Allmoſen leben, und

*) Dieſer Art. IV. iſt weggelaſſen, weil die Wiedererſtattung vom Toback nach Art. III. a) nicht mehr ſtatt findet.

1739. Oct. 23. und iſt denenſelben gleichergeſtalt alles, was ſie erweißlich an Licent ausgegeben, allmonathlich zu erſtatten; oder es ſind dieſelbe annoch bey ziemlichen Leibes-Kräften, und können über ihr Deputat mit Handarbeiten, oder ſonſt noch etwas verdienen; Dieſen letzteren nun iſt ſolchenfalß nichts mehr an Licent zu erſtatten, als was ſie vor das aus dem Armen-Hauſe empfangene Deputat an Licent würcklich ausgegeben haben.

VII. Da ſich auch vielfältig findet, daß Chriſtliche Leute in ihrem letzten Willen oder ſonſt verordnet haben, daß zu gewiſſen Zeiten des Jahrs entweder in denen Kirchen, auf denen Rath-Häuſern, oder auch in Privat-Häuſern gewiſſe ſogenandte Pröven an Brodt, Fleiſch, Speck, und dergleichen, auch ein und andern dem Licent unterworfenen Kleidungs-Stücken, nach Inhalt der Fundationen ausgetheilet werden; So iſt der ausgezahlete Licent davon ebenfalß Monatlich zu reſtituiren.

Reſtitution vom Communion-Wein.

VIII. Ferner ſoll der Licent von dem zur Communion verbrauchtem Wein aus der Licent-Caſſe zurückgegeben werden, und zwar ſoll einer jeden Kirche, welche den Licent von ſolchem Weine würcklich bezahlet, ein gewiſſes beſtändiges Fixum an Gelde, quartaliter reſtituiret werden.

Kleidung der Armen.

IX. Wann auch aus denen durch das ganze Land angeordneten Armen-Caſſen, denen Armen etwas zur Kleidung oder andern Conſumtibilien in natura gegeben würde, ſoll der Licent davon gleichfalß reſtituiret werden: Es ſind aber bey der Reſtitution die von denen Vorſtehern herzugebende Specificationes des von ihnen ausgegebenen Licents mit ihren Licent-Quitanz-Büchern genau zu examiniren, und nachzuſehen, ob auch alles, was ſie angeben, von ihnen zum Licent würcklich ausgegeben worden.

X. Dieſe

X. Dieſe Reſtitution ſoll ferner an denen Orten, allwo die Unter-Obrigkeiten die Licent-Straffen zu erheben haben, aus denen aufgekommenen Straf-Geldern, ſo weit dieſelbe zureichig ſind, genommen, das übrige aber, ſo etwa fehlen möchte, aus der Caſſe zugeſchoſſen, und denen Armen Monathlich wieder gegeben werden. 1739. Oct. 23. Die Reſtitution geſchiehet aus den Strafgeldern.

XI. Solchemnach ſollen die zum Licent-Weſen verordnete Commiſſarii an einem jeden ihrer Inſpection untergebenen Orte cognoſciren und unterſuchen, wem, und wie weit nach jetzt erwehntem Fundamente die Reſtitution des Licents zu ſtatten kommen ſolle, davon dem Licent-Einnehmer, und in der Stadt Hannover demjenigen, welchem die Einnahme der Licent-Straff-Gelder aufgetragen iſt, eine ſchriftliche Verordnung geben, welcher alßdann nach ſolcher Verordnung, nachdem er die Licent-Straffen allmonatlich mit Fleiß eingefordert, zu verfahren. Der Inſpector aber hat alle halbe Jahr zu examiniren, und nachzuſehen, ob auch der Einnehmer die Straff-Gefälle fleißig eingetrieben, denen Armen nicht weniger oder mehr, alß ihnen gebühret, ausgezahlet, und dieſer Verordnung genau nachgelebet habe. Commiſſarien ſollen die zukommende Reſtitution beſtimmen.

§. 12. Von denen Sachen, welche mit denen ordinairen Poſten ankommen.

I. Die Poſten und Hamburger Bothen ſollen biß zu anderweiter Verordnung nicht ſchuldig ſeyn, bey denen aufhabenden Sachen Paſſir-Zettuls zu fordern, noch zu produciren, ſo wenig alß in denen Thoren ſich viſitiren zu laſſen. Freyheit der Poſten.

II. Dahingegen ſollen die Poſtmeiſtere, Poſt-Spediteurs, Poſthalter und Poſt-Schreiber vor dem Commiſſario eines jeden Orts, und die Hamburger-Bothen bey dem Licent-Commiſſario zu Hannover, einen Cörperlichen Ayd Beeydigung der Poſt-Meiſter ꝛc.

1739. Oct. 23. ſchwören, daß ſie nicht allein vor ihre Perſon dahin ſehen, ſondern auch ihre Bediente dahin halten wollen, daß von denen mit denen Poſten ankommenden, und an dem Ort ihrer Wohnung bleibenden Laden, Packen, und Coffern nichts verabfolget werden ſolle, ehe und bevor ſelbige dem Licent-Einnehmer angemeldet, und von ihm oder einem Viſitatore beſehen, oder auch, da es nöthig, verſiegelt worden a).

1765. Jan. 9. Vom Poſt-Controleur und deſſen Obliegenheit

a) Um den Licent-Defrauden in Anſehung der Sachen, welche mit der Poſt ankommen, zu ſteuren, iſt verordnet, daß alle und jede mit den Poſten ankommende, in der Stadt bleibende Päckereyen, worin licentbare Waaren seyn können, aus dem Poſthauſe eher nicht abgefolget werden ſollen, bis der Poſtcontrolleur dieſelbe beſehen, davon eine Specification verfertiget, und mit dem Licentſtempel verſiegelt, welche Specification er alle Morgen an die Licentſtube zu bringen, von da die Licenteinnehmer, die Controlleurs und Licentknechte an die Oerter, wo die Päckereyen abgegeben worden, zuſchicken, damit in deren Gegenwart ſelbige geöfnet, der Licentcaſſe Intereſſe beobachtet, und das Geld gehoben werden könne. Dafern jemand, er ſey wer er wolle, hierwieder handeln, und vor der Beſichtigung und Verſiegelung ſeiner Päckereyen, ſolche mit nach Hauſe nehmen, oder auch wohl gar ohne Beyſeyn eines Licentbedienten öfnen ſolte, iſt derſelbe in die ordnungsmäßige Strafe von 10. Rthlr. verfallen, dafern er aber die Licentcaſſe würcklich verkürzet, überdem nach Anweiſung der Licentordnung zu beſtrafen. Vero. v. 9. Jan. 1765. H. A. v. 1765. St. 6.

1739. Oct. 23. Strafe der Entgegenhandlung.

III. Und ſoll, falß hiewieder gehandelt wird, ſo woll der Poſt-Meiſter, Poſt-Spediteur, Poſthalter, Poſt-Schreiber und Hamburger-Bothen, alß auch der Acciſante jedes-

jedesmahl 2. Thlr. zur Hälfte dem Denuncianten, zur Hälfte der Obrigkeit erlegen. 1739. Oct. 23.

IV. Wann aber erwieſen werden könnte, daß der Licent dadurch defraudiret worden, iſt die verſchwiegene Licent-bahre Sache zu confiſciren, und der Defraudante überdem in ſo viel Straffe, als der Wehrt der Sache beträgt, zu condemniren; Und da der Poſt-Bediente von der Defraudation Wiſſenſchaft gehabt, und mit dem Acciſanten colludiret, iſt derſelbe in 10. Thlr. und nach Befinden der Sache in noch ſchwerere Straffe zu verurtheilen. Wenn der Licent defraudiret worden.

V. Die andere fahrende oder gehende Bothen, und überhaupt alle übrige von dem Poſt-Amte nicht dependirende Fuhr-Leute, als die Zelliſchen und andere Heuer-Gutſcher, haben dieſer Freyheit ſich nicht zu bedienen, ſondern müſſen allerdings über Licent-bahre Sachen an dem erſten Licent-bahren Orte Paſſir-Zettul nehmen, und ſolche Ordnungsmäßig anmelden. Andere Fuhrleute haben die Freyheit der Poſt nicht.

VI. Was auf der Poſt befindlich, ſoll alles auf das Poſt-Haus gebracht, und von denen Poſtillionen auf dem Wege nichts abgeladen werden, und wie ſolches ohnedem der Poſt-Ordnung gemäß, ſo ſoll der Poſt-Knecht, welcher hiewider handelt, dem Denuncianten 18. gr. und derjenige, dem die Sachen gehören, demſelben 18. gr. geben. Wäre aber die Caſſe defraudiret, ſoll die Sache, ihrer Art nach, beſtraffet werden. Der Poſtillions und

VII. Dann ſollen in denen kleinen Städten die Licent-Einnehmere ſelbſt, in denen andern Städten aber die Viſitatores, ſchuldig ſeyn, an denen Tagen, da die Poſten ankommen, am Poſt-Hauſe ſich anzufinden, auf die ankommende Sachen Acht zu haben und dabey, was nöthig iſt, zu beobachten, bey willkührlicher von dem Commiſſario zu determini- der Viſitatoren Schuldigkeit.

1739. Oct. 23 renden Straffe, ſo oft ſie ihr Ambt darunter ohne erhebliche Urſache verſäumen. Es ſollen auch die Paſſagiers ſich nicht entlegen, ſo lieb ihnen iſt, Ungelegenheit, und ernſte Beſtrafung zu vermeiden, ihre bey ſich führende Bagage auf Verlangen des Viſitatoris zu öfnen, und viſitiren, auch nach Befinden verſiegeln zu laſſen.

§. 13. Von demjenigen, was insgemein bey der Licent-Ordnung zu beobachten.

Durchpaßirende Güter.

I. Von durchpaßirenden Gütern und Deponirung eines Thalers, ſ. oben Anmerk. zum §. 6. Art. *I.*

Bey Transportirung des Licentbaren Guts wird ein Paßir-Zettel genommen.

II. Bey Transportirung derer Licent-bahren Wahren muß über diejenige Sachen, welche mit keinem Licent-Stempel gezeichnet ſind, ein Paſſir-Zettul genommen, und an dem Orte der Abladung bey der Licent-Einnahme hinwieder abgegeben werden; bey Straffe, ſo viel der Licent von der Licent-bahren und allbereits verlicenteten Sache beträgt, vor den Denuncianten, jedoch daß ſolche Straffe nicht über 18. gr. ſich belauffe, und nach Proportion des ohne Zettul alſo transportirten Guths von 3. biß 18. gr. geſetzet werde. Wie dann auch, wann die Sache noch nicht verlicentet, aber freywillig angemeldet würde, es auf gleiche Weiſe zu halten. Falß aber dieſelbe nicht angemeldet, daneben die Caſſe defraudiret würde, iſt ſolche unverlicentete Sache dem Denuncianten vor verfallen zu zuerkennen, und dem Defraudanten überdem ſo viel, alß der Wehrt der Sache beträgt, zur Straffe anzuſetzen, jedoch, daß, im Fall der Wehrt wenig austrüge, die Straffe dennoch wenigſtens auf 2. Thlr. komme.

Von den Kiſten und Büchſen zu den Zetteln.

III. An dem Ort der Einnahme, und auf denen Mühlen, ſind, nach Proportion der Vielheit der Zettul, verſchloſſene Kiſten oder Büchſen feſt zu machen, in welche der Acciſant

ſant alle Acciſe- und Frey-Zettul zu ſtecken hat, bey hernach-folgender Straffe. Die Paſſir-Zettul aber ſind an denen Orten, da Thorſchreiber ſind, denenſelben, da aber deren keine vorhanden, wie auch auf denen Gräntzen, denen Einnehmern und Licent-Schreibern zuzuſtellen. 1739. Oct. 23.

IV. Es ſoll ein jeder aller ſchimpf- und anzüglichen Worte, insonderheit aller Thätlichkeit gegen die Licent-Bediente ſich enthalten, bey Vermeidung willkührlicher Geld- oder nach Befinden ſchwerer Leibes- oder Karrenſchieben-Straffe *), und iſt die Cognitio und Entſcheidung ſolcher Injurien in dem Fall, da der Licent-Bedienter bey Verrichtung ſeines Amts injuriiret würde, von dem Commiſſario und der Obrigkeit des Orts conjunctim vorzunehmen. Falß derſelbe aber auſſer ſeinem Amte injuriiret würde, muß er das Forum rei erwählen, und den Injurianten allda verklagen, da dann die Obrigkeit demſelben ohne Verzug, und ohne die geringſte Neben-Abſicht die Juſtitz zu adminiſtriren, ernſtlich ermahnet iſt. Dagegen ſoll auch einem jeden, wenn er ſich mit Fug über die Licent-Bediente in Licent-Sachen zu beſchweren hat, von denen Commiſſariis ſofort die Juſtitz gehandhabet werden.

An den Licent-bedienten muß ſich niemand vergreifen.

V. Bey der Cognition und Beſtraffung derer Licent-Defraudationen iſt ein genauer Unterſcheid zu machen, ob die Caſſe würcklich defraudiret ſey, oder ob der Acciſante nur in der Ordnung des Anmeldens, und in der vorgeſchriebenen Art und Weiſe ſich verſehen. Erſtenfalß iſt wiederum zu examiniren, ob die Defraudation vorſetzlich, oder aber aus einer Ignorantz oder Verſäumniß geſchehen. Wird die Defraudation vorſetzlich befunden, iſt der Defraudante nach der Ordnung, zu beſtraffen, und zwar in denen Fällen, da in vorgeſetzten Articuln ein und anders nicht ſpecialiter determiniret ſeyn ſolte, zum erſtenmahl mitConfiſcation des verſchwiegenen, vor

Vom Unterſchied der Beſtrafung der Acciſanten.

*) ſ. auch unten §. 14. Art. XXVI.

1739. Oct. 23. vor die Denuncianten und Arme, nebſt Bezahlung deſſen Wehrts vor die Obrigkeit. Jedoch daß es wenigſtens 2. Thlr. und aufs höchſte 15. Thlr. austrüge. Zum andernmahl iſt der vorſetzliche Defraudante nebſt der Confiſcation mit dem Duplo des Wehrts der confiſcirten Sache zu beſtraffen. Zum drittenmahl aber iſt derſelbe mit willkührlicher ernſtlicher Leibes-Straffe anzuſehen. Iſt dabey kein Vorſatz geweſen, ſondern nur aus Ignorantz oder Verſäumniß etwas verſehen, die Caſſe aber dennoch defraudiret worden, bleibet es ein und allemahl bey der biß auf 15. Thlr. determinirten Confiſcation; An Straffe iſt demſelben aber, wann die Schuld gar geringe iſt, nichts, dafern die Schuld aber groß, nach Proportion ſolcher Schuld etwas anzuſetzen. Falß jemand nur in der Anmeldung der vorgeſchiebenen Art und Weiſe übertreten haben ſolte, die Caſſe aber nicht defraudiret wäre, iſt derſelbe dahin zu condemniren, daß er dem Denuncianten ſo viel erlege, alß der Licent von der Licentbahren Sache importiret, jedoch daß ſolches nicht über 18. gr. austrage.

Von Denuncianten und Confiſcationen.

VI. Alles dasjenige, was confiſciret wird, bleibet mit bald folgender Diſtinction dem Denuncianten, und es ſoll einem jeden gegen Erhaltung der Denunciations-Gebühr frey ſtehen, dasjenige, was er etwa gegen die Licent-Ordnung gehandelt zu ſeyn finden ſolte, bey dem Commiſſario oder andern Licent-Bedienten anzumelden, mit der Verſicherung, daß ſein Nahme verſchwiegen werden ſolle. Wie dann auch derjenige Licent-Bedienter, welcher einen Denuncianten kund machet, nicht allein ſofort caſſiret, ſondern überdem mit willkührlicher Geld-Straffe, oder viertägigen Gefängniß beleget werden ſoll. Es iſt aber nicht einem jeden Denuncianten ſofort zu trauen, ſondern es hat derſelbe die Defraudation dem Commiſſario, bey welchem er ſie angiebt, erweißlich zu machen.

Wie

Wie dann dieſer gründliche Cognition deswegen anzuſtellen, und nach Inhalt der Ordnung zu verfahren hat. 1739. Oct. 23.

VII. Das vor verfallen declarirte Guth ſoll, wann es nicht über 2. Thlr. wehrt, demjenigen, der es zuerſt anmeldet, er ſey ein Licent-Bedienter oder ſonſt jemand, gantz, wann es aber über 2. Thlr. kömmt, dem Denuncianten nur halb, und die andere Hälfte denen Armen= und Wayſen=Häuſern zu theil werden. Wem das verfallene Gut zuzuerkennen.

VIII. Wann der Commiſſarius jemand derer Acciſanten zweymahl citiren läſſet, und er auf die zweyte Citation nicht erſcheinet, auch keine legale Urſachen ſeines Auſſenbleibens vorbringen läſſet, iſt er pro confeſſo & convicto zu halten, und mit der Beſtrafung gegen ihn zu verfahren. Citation des Commiſſars

IX. Falß die Acciſanten des Vermögens nicht wären, die ihnen dictirte Geld=Buſſe abzuführen, ist ſolche in eine Gefängniß=Straffe zu verändern, und der Verbrecher an ſtatt eines jeden Thalers mit 24. ſtündiger Gefängniß bey Waſſer und Brodt zu belegen, und ihm frey zu ſtellen, ob er lieber Geld=Straffe ausgeben, oder mit dem Gefängniß büſſen wolle. Dafern aber verſpühret werden ſolte, daß die Abführung der Geld=Straffe dem Uebertreter zum gäntzlichen Ruin gereichen würde, ſoll der Commiſſarius und die Obrigkeit des Orts gehalten ſeyn, ſolche ex officio in eine Gefängniß=Straffe zu verwandeln, deren Vollenziehung ratione tempeſtatis, und der etwanigen Leibes=Conſtitution des Uebertreters, dem Ermeſſen des Commiſſarii und der Obrigkeit überlaſſen wird a). Von Veränderung der Geld= in Gefängniß=Strafe.

a) Demnach vorgekommen, was maſſen die auf denen Licent=Gerichten theils Armuths halber, theils auch wegen begangener Widerſetzlichkeit gegen die Licent=Bediente, dictirte Leibes=Straffen bisher entweder gar nicht, oder doch nicht völlig von den Beamten exequiret worden; 1753. Aug. 4. Vollziehung

1753. Aug. 4. So iſt zuverläßig verordnet, daß künftig alle Obrigkeiten ſchuldig ſeyn ſollen, dem Licent-Commiſſario, bey Abhaltung der Licent-Gerichte eine von ihnen pflichtmäßig unterſchriebene Verzeichniß zu übergeben, welchergeſtalt und an welchem Tage die auf letztvorigen Licent-Gerichte erkannte Leibes-Straffen zur Vollziehung gebracht worden. Die Licent-Commiſſarii aber haben ſolche ſodann nachzuſehen, und wann ſie bey ein oder anderem Mangel verſpühren ſolten, davon befindenden Umſtänden nach an K. Regierung zu berichten. **Vero. vom 4. Aug. 1753.** —

1739. Oct. 23. Verbrechen der Domeſtiquen. X. Da jemand auſſer denen Müllern die Schuld auf ſeine Angehörige, alß Frauen, Kinder, Handwerks-Geſellen und Geſinde geben, und ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen wolte, iſt er zwar damit zu hören, die angegebene Perſon aber, falß ſie des Verbrechens überführet worden, ſo fort zur Beſtraffung zu ziehen. Und da ſich dieſelbe abſentiret hätte, iſt dem Hauß-Vater zu injungiren, daß er die ausgetretene Perſon binnen vier Tagen herbeyſchaffen ſolle; Da er ſolches nicht zu Werk richtete, iſt er mit einem Cörperlichen Ayde zu belegen, daß er um den Unterſchleiff nichts gewußt, noch daran einigen Theil habe, die daran ſchuldige Perſon auch von ihm nicht weggeſchaffet worden, noch er ſelbige wegzugehen veranlaſſet habe, da er aber ſolchen Ayd nicht abſchwören könnte, oder wollte, iſt er vor ſchuldig zu halten, und in die verdiente Straffe zu verurtheilen.

Gerichtsſtand der Licent-Bedienten. XI. Was die Gerichtbahrkeit und Jurisdiction über die auf das Accis-Weſen beſtellete Bediente betrift, bleibet es quoad actiones reales bey denen gemeinen Rechten und hergebrachten Gewohnheiten. Quoad actiones perſonales ſtehen dieſelbe, welche ein oder andern Orts Bürger ſind, in Negotiis,

gotiis, welche ihr Amt nicht betreffen, unter der Stadt-Obrigkeit. So fern ſie aber nicht Bürger ſind, wie auch in denen ihr Amt betreffenden Negotiis, ſind ſie als andere Bedienten zu conſideriren. 1739. Oct. 23.

XII. Die Cognition und Beſtrafung derer Licent-Defraudationen ſoll in Foro domicilii geſchehen, es wäre denn, daß ſolches zuweit entfernet, und etwa eine promte Cognitio cauſae nöthig, und wird in denen Caſibus, da jemand in Flagranti betroffen, und deswegen keine ſonderbahre Cognition erfordert wird, oder die Sache keinen Aufſchub leidet, von dem Commiſſario allein, in deſſen Abweſenheit aber von dem Licent-Einnehmer mit Zuziehung des Orts Obrigkeit vorgenommen und entſchieden, da aber eine Unterſuchung nöthig, iſt dieſelbe vom Licent-Commiſſario, mit Zuziehung der reſpective Beamten und Gerichts-Herren, wie auch in denen kleinen Städten, eines oder zween Deputirten aus dem Rath, in denen vier groſſen Städten, des Calenbergiſchen Fürſtenthums, wie auch zu Einbeck, Oſterode und Münden, mit Zuziehung des allda beſtellten Commiſſarii und eines oder zween Deputirten aus Mittel des Raths, vorzunehmen, und ordnungsmäßig zu entſcheiden Unterſuchung der Licent-Verbrechen.

XIII. Wann unkenntliche Packen, Fäſſer und Coffres ins Land kommen, davon man nicht gewiß verſichert ſeyn kann, daß keine Licentbahre Sachen darinn ſind, ſollen dieſelben ohne Beyſeyn eines Licent-Bedienten nicht geöfnet werden, bey 10. Thlr. Straffe, halb vor die Obrigkeit, und halb vor den Denuncianten. Falß aber überdem ſich hervorthäte, daß in ſolchen einſeitig eröfneten Packen ꝛc. Licentbahre Sachen geweſen, und nicht angemeldet wären, wird derjenige, ſo die Anmeldung unterlaſſen, überdem nach Beſchaffenheit des Unterſchleifs angeſehen. Von Oefnung der unkenntlichen Packen.

1739. Oct. 23. Die Acciſanten halten ſich an gewiſſe Recepturen.

XIV. Ein jeder von denen Acciſanten ſoll, beſſerer Richtigkeit halber, an eine gewiſſe und diejenige Receptur ſich halten, dahin er ſeiner ordinairen Wohnung nach gehöret, und ſollen die Einnehmer niemanden, der nicht zu ihrer Receptur gehöret, Accis-Zettul geben. Wann aber jemand an einem andern Ort ſeiner Receptur mahlen wolte, ſoll er nebſt dem Acciſe-Zettul, welchen er ſo fort an dem Ort ſeiner Receptur in die Büchſe ſtecket, einen Paſſir-Zettul mit zur Mühlen nehmen, und in die Mühlen-Büchſe ſtecken.

Das Gut iſt an dem Orte der Abfuhr zu verlicenten.

XV. Wann jemand an einem andern Orte Licentbahre Kleidungs-Stücke machen läſſet, ſind ſolche an dem Orte, da ſie verfertiget, und, da unverlicentete Sachen, in ſpecie Wein, Toback, Theer, Thran, im Lande von einem Orte zum andern gebracht werden, an dem Orte der Abfuhr zu verlicenten, bey 1. Rthlr. Straffe.

Wer mit Licentbaren Waaren umgehet, muß beeydigt werden

XVI. Es ſoll niemand, der mit Licentbahren Wahren handelt, oder dieſelbe vor Geld verarbeitet, worunter auch die Müller und Schlächter, auch Branteweins-Brennere mit zu rechnen, ſolche Handlung oder Profeſſion antreten, er habe dann zuvor bey dem Commiſſario und der Obrigkeit des Orts, einen auf ſeine Profeſſion gerichteten Ayd abgeſchwohren. Welchemnach die Obrigkeit eines jeden Orts bey Annehmung eines neuen Bürgers oder Unterthanen, demſelben die Bedeutung thun ſoll, daß er der in dieſen Landen publicirten Licent- und Conſumtions-Ordnung gemäß ſich bezeigen, inſonderheit keine Handlung mit Licentbahren Waaren anfangen ſolle, er habe dann vorhero bey dem Licent-Commiſſario des Orts einen auf ſolche Handlung gerichteten Ayd abgeſchworen. Wann nun jemand nach ſolcher Ankündigung oder ſonſt wiſſentlich dergleichen Handlungen ohnbeaydiget anfänget, ſoll derſelbe dem Denuncianten 2. Thlr. und 2. Thlr. vor die

Obrig-

Obrigkeit zur Straffe geben. Falß aber die unter die Hand genommene Arbeit, oder zur Handlung ſich findende Sachen, bey der Licent-Stube, nicht angemeldet, und alſo die Caſſe defraudiret worden, giebt derſelbe das Duplum zur Straffe, und wird der Acciſante überdem nach Beſchaffenheit der Defraudation angeſehen; Davon auch die Herrſchaftl. Leute, als Köche, Schlächter, wenigers die Jungen, ſo von dergleichen Leuten bey den Miniſtris, Generalen, und andern Officiern ſich aufhalten, oder auch ſonſt unter der Militz ſich finden, nicht eximiret ſind. Diejenige ausländiſche Leute aber, welche in hieſige Lande mit dergleichen Sachen auf die Jahrmärkte kommen, ſind davon befreyet 1739. Oct. 23.

Von dem Hauſiren.

XVII. In denen Fällen da das Hauſiren erlaubt, muß der Verkäuffer beym Eintritt ins Land, oder in der Stadt, in welcher er damit hauſiren will, alle ſeine bey ſich habende Licentbahre Sachen, nachdem ſolche von dem Einnehmer des Orts genau viſitiret und verzeichnet, dem Verkäuffer auch ein Paſſir-Zettul, darauf alle verlicentete Waaren ſpecificiret werden, ertheilet worden, verlicenten, uud hat er auf diejenige Waaren, ſo er wieder mit auſſer Landes nimmet, den allbereits ausgegebenen Licent auf das zurück zu gebende bey dem Eintritt ins Land erhaltene Paſſir-Zettul wieder zu empfangen *). Sollten aber Hauſirers mit Brandtewein und Toback die Licent-Caſſe defraudiren, ſollen dieſelben, wann ſie deſſen überführet werden, mit dem Pfahl beſtraffet werden.

Beybehaltung der Acciſe-Zettul.

XVIII. Die Acciſe-Zettul müſſen alle wieder bey die Hand geſchaffet werden, und da entweder der Acciſante, Müller, oder ſonſt jemand dieſelben verliehren, oder bey Seite bringen ſollte, und deſſen überführet würde, ſoll derſelbe vor einen

*) ſ. auch oben Anmerk. zum §. 6. Art. 1, a)

1739. Oct. 23. einen jeden Zettul, welchen er verlohren oder weggebracht, 3 mgr. zur Straffe geben.

Die Soldaten ſollen den Acciſanten nicht durchhelfen und

XIX. Alß auch die Erfahrung gezeiget, daß die bey denen Unterthanen einquartirte Soldaten, inſonderheit die Reuter auf dem Lande, den Acciſanten zum öftern durchhelfen, auch vor ſich ſelbſt viele Unterſchleiffe machen; So iſt ſämtlichen commandirenden Officiers alles Ernſtes befohlen, ihren unterhabenden Leuten ſolches nachdrücklich zu unterſagen. Dafern jedoch von einem Mousquetier, Reuter, oder Dragoner, dergleichen Unterſchleiff beym Licent begangen werden ſollte, haben die Licent-Commiſſarii ſolches zufoderſt zu unterſuchen, und nach geſchehener ſolcher Unterſuchung denen Chefs derer Regimenter bekandt zu machen, und von Ihnen die Adminiſtrirung der Juſtitz, in Beſtrafung eines ſolchen Defraudantens, zu gewärtigen. In denen Fällen aber, da die Licent-Defraudationes von Beuhrlaubten, die von ihren Regimentern weit entfernet ſind, begangen werden, die Defraudanten an die nächſte Garniſon liefern zu laſſen, und dem daſelbſt commandirenden Officier die Umſtände der Sache ſchriftlich zu eröfnen. Wann ſo dann die Beſtraffung dergleichen Defraudanten wider Verhoffen nicht erfolgen ſollte, haben die Licent-Commiſſarii die Sache an K. Geh. Raths-Collegium zu weiterer Verfügung zu berichten.

den Licent-Bedienten die Viſitationen verſtatten.

XX. Die gemeine Reuter, Dragoners und Mousquetiers, ſollen gehalten ſeyn, denen Licent-Bedienten, ſo oft ſie eine Viſitation vornehmen wollen, ihre Kammern, Coffres, Laden ꝛc. worin etwa verdächtige Sachen vermuthet werden, auch ohne Beyſeyn eines Unter-Officiers, ohnweigerlich aufzuſchlieſſen, und viſitiren zu laſſen.

§. 14. Von denen zu Adminiſtration des Licents verordneten Bedienten. 1739. Oct. 23.

I. Die Commiſſarii und Inſpectores haben, nach denen ihnen beſonders ertheilten Inſtructionen, mit aller Exactitude und Sorgfalt zu verfahren, und, da durch ihre Saumſeligkeit der Caſſe Schade zugezogen würde, davor zu antworten, und ſind bey ſich eräugenden Fall von der K. Geh. Raths-Stube darüber zur Rede zu ſtellen, welche nach Befinden ſo dann die Nothdurft deswegen verordnen, oder auch nöthigen Falls davon zu allergnädigſter Verfügung des Landesherrn unterthänigſt berichten wird. Und ſoll dem Landesherrn vorbehalten bleiben, bey Abgang eines oder andern aus Mittel der Landſchaft verordneten Commiſſarii zu verfügen, wie es die Nothdurft erfordern wird, bey denen Städten aber jemand aus Mittel des Raths zu erwählen, und zu beſtellen, um nomine Senatus die Cognition der ſtraffälligen Sachen mit zu verrichten *). Der Commiſſarien und Inſpectoren Obliegenheit.

II. Die bey denen Städten aus Mittel des Raths verordnete Comiſſarii ſollen ſchuldig ſeyn, der Collation der Accise-Zettuln mit denen Regiſtern Monathlich beyzuwohnen, und mit Fleiß dahin zu ſehen, daß ſolche Collation zu rechter Zeit und verordneter maſſen allwöchentlich geſchehe. Dann ſollen dieſelbe inſonderheit Acht haben, daß die Abrechnung, auf Maaſſe, wie ſie in dieſer Verordnung denenjenigen, welche mit Licentbahren Waaren handeln, verſtattet iſt, richtig gehalten, und damit ordnungsmäßig verfahren werde. Sollte hierin der Caſſe zum Schaden etwas verſehen werden, ſollen dieſelbe deswegen zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden die Nothdurft wieder ſie verfüget werden. Commiſſarien bey den Städten.

III.

*) ſ. 7. L. T. A. Art. 14.

1739. Oct. 23. Der Einnehmer Cautionen.

III. Dann ſoll niemand, welcher nicht gnugſahm angeſeſſen, ohne tüchtige und zulängliche Caution, welche nach denen gedruckten Formularien einzurichten, zum Einnehmer oder Adjuncto angenommen werden; Und iſt ſolchemnach verordnet, daß die Commiſſarii niemand in Pflicht nehmen ſollen, ehe und bevor er ſothane Caution ausgeantwortet habe. Alß aber auf denen Dörfern nicht allezeit Leute zu haben, welche zu Einnehmern gebrauchet werden können; So kann man bey denenſelben zwar ſo praeciſe auf Leiſtung einer Caution nicht beſtehen, es müſſen aber die Amts-Einnehmere in ihrer Caution ſich dahin mit reverſiren, daß, wann die Dorff-Einnehmer mehr, als ſie in 14. Tagen eingenommen, ſchuldig bleiben ſollten, ſie davor ſtehen, und die Caſſe befriedigen wollen.

Einſendung der monathl. Extracte.

IV. Alß auch zu beſſerer Richtigkeit gar dienſam und nöthig iſt, daß die Monathlichen Licent-Extracte richtig eingeſchicket werden, ſo ſollen die Licent-Inſpectores alle zu eines jeden Inſpection gehörige Einnehmer dahin halten, daß ſie ein Exemplar bey der Licent-Stube behalten, ein Exemplar vor den 10. des folgenden Monaths an den Commiſſarium, und zwey Exemplaria an den Licent-Inſpectorem, auch eines an die Calenb. Landſchaft ſchicken. Und hat der Inſpector das eine Exemplar von allen Einnahmen vor dem 14. an K. Geh. Raths-Stube ohnfehlbar einzuſenden, wie dann ſowohl dieſer als der Einnehmer, welcher hiewider handelt, jedesmahl 2. Thlr. zur Straffe erlegen ſoll.

Von Inventarien der bey die Receptur gehörigen Sachen.

V. Dann ſollen ſowohl Commiſſarii als Inſpectores dahin ſehen, daß alle nach und nach ergehende Verordnungen und Reſcripta bey einer jeden Receptur in ein ordentliches Buch ſo fort eingenehet, und ſo wohl dieſelbe, als was ſonſt an andern Nachrichten, Stempeln, Gewichten, Himbten, Büchſen, und dergleichen, bey der Einnahme befindlich, wovon

von ein richtiges Inventarium von Commiſſario oder Inſpectore 1739. Oct. 23. unterſchrieben, bey jeder Receptur vorhanden ſeyn ſoll, wohl-verwahrlich und in guter Ordnung gehalten werden mögen. Zu welchem Ende die Commiſſarii von Zeit zu Zeit, die Inſpectores aber bey halbjähriger Abnahme der Rechnung darnach ſehen, und die Einnehmer dahin halten ſollen, daß ſie dem alſo nachkommen, und wann die Einnehmere auf unterſchiedene Erinnerungen ſolches dennoch unterlaſſen, iſt davon an K. Geh. Raths-Stube zu berichten, welche alsdann deswegen nöthige Verfügung thun wird. Wie dann auch die Commiſſarii alle Vierteljahr die Licent-Defraudationes in ihrem ganzen Commiſſariat cognoſciren und abthun, weniger nicht alle halbe Jahr einen Bericht an K. Geh. R. St. einſchicken ſollen, wie die ihnen untergebene Licent-Bediente ſich verhalten, oder welche unter denenſelben ihr Amt, wie es ſich gebühret, nicht verrichten. Die Einnehmere aber haben bey Einſendung derer Licent-Straf-Gelder eine von ihnen und dem Commiſſario unterſchriebene Specification mit beyzulegen, wie viel Strafe in ſolchem Quartal an einem jeden Orte dictiret ſey, und ſoll in ſolchen Specificationen der Terminus a quo & ad quem, benennet werden, geſtalten dann, wann ein oder anderes in ſolchen Deſignationen derer Strafen nicht beobachtet worden, dieſelben nicht angenommen, ſondern wieder zurückgegeben werden ſollen.

Abhaltung der Licent-Gerichte.

VI. Die Licent-Einnehmere ſollen mit Ausgebung derer Zettuln die Acciſanten auf keinerley Weiſe aufhalten, und zu dem Ende in denen Städten Göttingen, Hannover, Nordheim, Hameln, Einbeck, Oſterode und Münden, im Sommer des Morgens von 7. bis 11. und des Nachmittags von 2. bis 6. Uhr, im Winter aber des Morgens von 8. bis 11. und des Nachmittags von 2. bis 5. Uhr auf der Licent-Stube ſich

Von Ausgebung der Acciſe-Frey- und Paßir-Zettel.

1739. Oct. 23. ſich befinden, und die Conſumtions-und Frey- auch Paſſir-Zettul ausgeben. Falß aber jemand bey einer extraordinairen Begebenheit, oder auch ein Fremder, auſſer dieſen Stunden eines Zettuls benöthiget wäre, ſoll ihm ſolcher gleichfalß, inſonderheit, über die in Handlung lauffende Sachen, um dem Commercio nicht hinderlich zu ſeyn, niemahls geweigert werden. Denen Einnehmern in denen kleinen Städten und auf dem platten Lande aber haben die zum Licent-Weſen verordnete Commiſſarii nach Befinden und Beſchaffenheit eines jeden Orts die Stunden zu reguliren.

Ertheilung der Acciſe-Zettul.

VII. Dann ſollen die Licent-Einnehmere über alles, wovor ſie auch nach der geringſten Taxe Licent-Geld einnehmen, einen von denen ihm jederzeit zukommenden gedruckten Accis-Zettuln ertheilen, und dem Acciſanten würcklich extradiren, ſich auch nicht unterſtehen, dergleichen Zettuls durch ihre Frauen, Kinder oder unbeaydigte Leute ſchreiben zu laſſen, bey Strafe 1. Thlr. vor den Denuncianten, und 1. Thlr. vor die Obrigkeit, ſo oft ſie wider obiges handeln. Ueber die Sachen aber, davon keine Acciſe gegeben wird, giebt der Einnehmer denen Eximirten einen Frey-Zettul, über diejenigen Dinge aber, welche von einem Orte zum andern, oder auch auſſer Landes geführet werden, und allbereits verlicentet ſind, wird bey der Licent-Stube ein Paſſir-Zettul ertheilet. Wann aber unverlicentete Sachen in die Städte gebracht werden, wird ein und zwar gedruckter Paſſir-Zettul von dem Thorſchreiber ertheilet, und darauf geſetzet: **Unveracciſet.** Geſtalt dann denen Thor-Schreibern nicht weiter erlaubet ſeyn ſoll, geſchriebener Paſſir-Zettuln ſich zu bedienen, ſolche gedruckte Paſſir-Zettuln haben die Licent-Einnehmere denen Thor-Schreibern gegen deren jedesmahlige Scheine abfolgen zu laſſen. Die Thorſchreibere aber haben über die ertheilete

Paſſir-

Paſſir-Zettuln ein Regiſter zu führen, ſolches Monathlich an die Receptur zu ſenden, damit es dem gewöhnlichem Paſſir-Regiſter mit beygeleget, und bey der Reviſion nachgeſehen werden könne. Sollte aber ein Thorſchreiber über unveracciſete Sachen einen Paſſir-Zettul ertheilen, und darauf ſchreiben; veracciſet; iſt derſelbe ſo fort ſeines Dienſtes zu entſetzen, und über dem nach Befinden zu beſtraffen. 1739. Oct. 23.

VIII. Alle ſolche Zettuls ſollen von denen Einnehmern richtig berechnet werden, welche Berechnung die Inſpectores bey ihrer halbjährigen Abnahme der Licent-Rechnungen genau zu examiniren, und zu dem Ende die von der Ober-Licent-Inſpection ihnen quartaliter zu ſchickende Quitungen derer Einnehmere über die erhaltene Acciſe-Frey- und Paſſir-Zettuls mit der Ausgabe und dem Vorrath zu conferiren, und mit Fleiß zu beobachten haben, ob dieſelben alle vorhanden ſind. Falß ſich dann finden ſollte, daß einige daran fehlen, muß der Einnehmer für einen jeden fehlenden Acciſe-Zettul 18. mgr. zur Straffe geben. Damit aber an Acciſe-Zettuln bey denen Recepturen niemahls Mangel ſey, haben die Einnehmere in Zeiten darum zu ſchreiben, über deren Empfang jedesmahl zwey gleichlautende Quitungen, worin die Quantität derer verlangenden Zettuln zu benennen, einzuſchicken, damit die eine bey der Ober-Licent-Inſpection aufbewahret, die andere aber dem Inſpectori zu vorgemeldetem Behuef quartaliter zugeſchicket werden könne.

Berechnung der Zettel.

IX. Der Einnehmer ſoll ſich nicht unterſtehen, jemand derer Acciſanten mehr abzufordern, als er nach der Licent-Ordnung zu geben ſchuldig iſt, bey Verluſt ſeines Dienſtes und nachdrüchlicher Straffe.

Die Einnehmer ſollen nicht zu viel an Licent fordern.

X. Die Einnehmer ſollen dahin ſehen, daß die Acciſanten ein eingebundenes Quitantz-Buch von 4. bis 8. Bogen

Quitanz-Bücher der Acciſanten.

1739. Oct. 23. Papier haben, welches ſie entweder ſelbſt anzuſchaffen, oder dem Einnehmer davor 2. mgr. zu geben haben, und ſoll der Acciſante, ſo oft er etwas verlicentet, ſolches mit zur Licent-Einnahme ſchicken, da dann der Einnehmer alles dasjenige, was verlicentet wird, in ſothanes Buch ſchreiben ſoll, welche Bücher oder wenigſtens ein Theil davon nachhero von dem Licent-Inſpectore mit denen Regiſtern bey deren halbjährigen Abnahme zu collationiren, und zu examiniren, ob auch die Conſumtion mit des Acciſanten Familie proportioniret ſey, und ſoll der Einnehmer niemanden Acciſe-oder Frey=Zettul geben, wann er nicht vorhero demſelben in ſein Quitantz-Buch geſchrieben, bey Straffe 18. mgr. ſo oft er dawider handelt. Es ſollen aber die Licent-Einnehmere und Licent-Schreibere derer Acciſanten Bücher nicht bey ſich behalten, ſondern ſolche, ſo bald die verlicentete Sachen eingeſchrieben ſind, ſofort wieder zurückgeben, ſich auch nicht unterſtehen, in denen Quitanz-Büchern die Zahlen zum Nachtheil der Licent-Caſſe zu radiren, oder zu ändern, geſtalt dann derjenige, ſo deſſen überführet wird, ohne einiges Nachſehen, mit 8tägiger Gefängniß zu Waſſer und Brod beſtraffet werden ſoll. Wann es ſich zuträgt, daß Acciſe-Zettuln verſchrieben werden, müſſen ſolche binnen 14. Tagen dem Controlleur produciret werden, damit ſolchergeſtalt das Acciſe-Regiſter in ſeiner gehörigen Richtigkeit gehalten werden könne.

Berechnung der Strafen. XI. Die Einnehmer ſollen an denen Orten, da nicht ein anders verordnet, gehalten seyn, ſo wohl die Straf Gefälle, ob dieſelbe ſchon denen Unter=Obrigkeiten zuſtehen, als diejenige Confiſcations-Gebühren, welche die Armen=und Wayſenhäuſer bekommen, ſo fort einzufordern, und dieſe letztere der verordneten Armen=Caſſe eines jeden Orts und Wayſen=Häuſern auszuzahlen, mit denen Straffen aber auf Weiſe,

wie

wie vorhin wegen der Licent-Reſtitution vor die Arme ver- 1739. Oct. 23.
ordnet worden, zu verfahren, und davon richtige Rechnung zu führen, zu dem Ende auch jederzeit Copiam von des Commiſſarii Protocollo zu nehmen, damit die Licent-Inſpectores bey Abnahme der Licent-Rechnung auch dieſe Rechnung mit examiniren und in Richtigkeit halten können. Wann Eingeſeſſene eines Unter-Gerichts zur Licent-Wroge geſchrieben werden, und die Cognition derſelben von dem Commiſſario bey einem andern Adelichen Gerichte etwa geſchehen iſt, ſoll derſelbe eine Deſignation ſolcher Unter-Gerichts-Eingeſeſſenen, und wie dieſelbe beſtraffet, unter ſeines Namens Unterſchrift dem Unter-Gerichte, worunter ſie ſtehen, zuſenden. Sollte auch aus eines andern Licent-Commiſſarii Diſtrict ein Mahl-Gaſt wider die Ordnung pecciren, iſt das abgehaltene Protocoll demjenigen Licent-Commiſſario, worunter der Mahl-Gaſt ſtehet, zu communiciren, damit desfalß eine Unterſuchung angeſtellet werden könne. Die Einſendung dererjenigen Licent-Straff-Gelder, ſo in die Licent-Straff-Caſſe flieſſen, muß quartaliter geſchehen, und iſt der Einnehmer, falß er damit länger zurück bleibet, jedesmahl in 2. Thlr. Straffe verfallen. Die Einnehmer in denenjenigen Städten aber, allwo die Licent-Straff-Gelder, (ſo viel nemlich davon nach geſchehener Licent-Reſtitution vor die Arme übrig iſt) in die Cämmerey flieſſen, haben ſo fort nach abgehaltenem Licent-Gerichte jedesmahl eine Deſignation der abgethanen Licent-Wrogen und angeſetzten Strafen der Obrigkeit des Orts zuzuſtellen.

XII. Dann ſollen die Einnehmere die Abrechnungs-Bücher mit denen Wein-Händlern, auf Maaſſe, wie §. 1. Art. II. verordnet worden, auch andern die mit Leder, Toback, und ſonſtigen Licentbahren Waaren handeln, und ſo viel auf ein- *Von Abrechnungs-Büchern*

1739. Oct. 23. mahl erhalten, daß der Licent 20. Thlr. und bey dem Toback 10. Thlr. austrägt, richtig halten, in denenſelben vor erſt die Quantität und Qualität nebſt dem dato des Empfangs anſchreiben, und was nach und nach darauf verlicentet, wieder abſetzen. Welche Abrechnungs-Bücher die Commiſſarii von Zeit zu Zeit, die Licent-Inſpectores aber alle halbe Jahre genau durchſehen ſollen, und da der Einnehmer aus Nachläßigkeit die Bücher in Unordnung kommen läſſet, daß man wegen des Vorraths keine Gewißheit haben könne, ſoll derſelbe 5. Thlr. und zum andernmahl 10. Thlr. Straffe geben, und wann er ſich darnach nicht beſſert, abgeſetzet werden.

Von Nachgebung der Paßir-Zettel.

XIII. Alß auch die Erfahrung gegeben, daß, wann Sachen ohne Paſſir-Zettul angetroffen werden, die Einnehmere, um den Acciſanten durchzuhelfen, dieſelben nachgeben, oder gar das datum zurückſetzen; So iſt ſolches ernſtlich verbothen, und ſoll der Einnehmer, der ſich dergleichen unterſtehet, 12. mgr. zur Straffe geben, auch befindenden Umſtänden nach, gar ſeines Dienſtes entſetzet werden.

Von Unterſchlagung der Licent-Gelder.

XIV. Denen Licent-Einnehmern iſt ferner alles Ernſtes verbothen, die Licent-Gelder anzugreifen, und in ihren Nutzen anzuwenden, zu dem Ende die Licent-Commiſſarii von Zeit zu Zeit, die Licent-Inſpectores aber alle halbe Jahr bey Abnahme der Rechnung die Caſſe überſchlagen, und den Vorrath nachzählen ſollen. Wann ſich dann findet, daß der Einnehmer das Licent-Geld angegriffen, ſoll derſelbe nach den desfalß beſonders publicirten Verordnungen *), ohne alles Nachſehen beſtraffet werden, und zwar ſoll derjenige, welcher die Licent-Gelder von ſeinen Privat-Geldern nicht ſorgfältig ſepariret gehalten, und dieſelben bey jedesmahliger Nachfrage nicht ſo fort vorzeigen kann, ſogleich ſeines Dienſtes entſetzet werden, ob er ſchon das Geld alſofort zu erſtatten ſich erbiethen

*) ſ. Rechnungs-Bediente §. 1.

then wird; Sollte derſelbe aber das Geld nicht erſtatten können, und deſſen 100. Rthlr. und darüber wäre, es auch klahr befunden worden, daß er mit Vorſatz und Betrug die Gelder verzehret, entwendet, oder untergeſchlagen, ſoll derſelbe am Leben, wann die Summe aber geringer, am Leibe, auf vorgegangene rechtliche und ordentliche Cognition und Verurtheilung, geſtraffet werden. 1739. Oct. 23.

XV. Alß auch verſchiedene Licent-Einnehmere und Licent-Schreibere ihr Ayd und Pflicht ſo weit vergeſſen, daß ſie den eingenommenen Licent nicht richtig berechnet, ſondern weniger in die Licent-Regiſter, als in die Quitanz-Bücher derer Acciſanten, auch wohl die Gelder gar nicht eingetragen, und alſo ſelbige bey kleinen Poſten untergeſchlagen, ſo ſollen die Viſitatores ſich dasjenige zur Direction dienen laſſen, was im folgendem Art. verordnet wird, daß nemlich jährlich zu der Zeit, da die Licent-Schreibere derer Acciſanten Bücher nachſehen, und wegen der Brodt-Conſumtion abrechnen, alle Bücher derer Acciſanten mit denen mundirten Licent-Rechnungen, welche zu dem Ende zeitig fertig zu halten, collationiret werden ſollen. Dafern ſich dann hervorthut, daß ein Licent-Einnehmer oder Licent-Schreiber mit Vorſatz die eingenommene Licent-Gelder untergeſchlagen, und nicht berechnet, ſoll derſelbe, wann es unter 10. Thlr. beträget, 3. Tage an den Pfahl geſchloſſen, und ſeines Dienſtes entſetzet werden, falß es aber über 10. Thlr. wäre, mit ſcharfer Leibes-Straffe beleget werden. Wann die Gelder nicht richtig berechnet worden.

XVI. Die Amts-Bediente, welche zugleich Licent-Bedienungen haben, müſſen ihre Schreibere, welche ſie zur Adminiſtration des Licents gebrauchen, darauf inſonderheit beaydigen laſſen, ſich aber auf dieſelbe nicht allzuſehr verlaſſen, ſondern des Licents mit allem Ernſt ſich ſelber annehmen, und alle Defraudationes mit Fleiß und Sorgfalt verhüten helfen, Der Amts-Einnehmer Obliegenheit.

oder

1739. Oct. 23. oder gewärtigen, daß ihnen die Amts-Licent-Einnahme bey verſpührenden Unfleiß abgenommen werde. Ferner ſollen ſowohl dieſelbe, als alle andere Amts- oder Gerichts-Einnehmere gehalten ſeyn, das Licent-Geld von denen Unter-Einnehmern alle 14. Tage abzufordern, und falß ſie ſolches verſäumen, und die Unter-Einnehmere mehr, als ſie in 14. Tagen einnehmen können, ſchuldig bleiben, haben ſie davor zu antworten, und der Caſſe den Schaden zu erſtatten. Wie ſie dann auch die Unter-Einnehmere alle 14. Tage mit Fleiß examiniren ſollen, wie in eines jedweden Einnahme der Licent adminiſtriret, ob fleißig viſitiret, und ob alles nach Inhalt der Ordnung in Obſervanz gehalten werde. Und da ſie ſolches verſäumen, und durch Vermahnung der Commiſſarien und Inſpectoren zu mehrern Fleiß nicht gebracht werden können, ſind ſie ohne anderweite Urſache ihres Dienſtes zu entſetzen. Letzlich ſollen die Amts-Gerichts- und Kloſter-Einnehmere zu der Zeit, da die Licent-Schreibere derer Acciſanten Bücher nachſehen, und wegen der Brodt-Conſumtion abgerechnet haben, die ſämmtliche Conſumtions-Bücher derer zur Receptur gehörigen Acciſanten abfordern, in Gegenwart eines jeden Dorffs-Licent-Schreiber, Controlleur und Licent-Knechte, mit denen Manualien von dem Jahre zurück conferiren, inſonderheit das in denen Conſumtions-Büchern befindliche Schlacht-Vieh einſehen, und ob ſich alles eingetragen finde, examiniren. 2) Das von jedem Licent-Schreiber einzuliefernde Paſſir-Regiſter, und die darin aufgeführte Zettuln mit dem Licent-Regiſter Stück vor Stück Monathlich collationiren, um dadurch klahr machen zu können, ob die eingetragene Paſſir-Zettuln ratione des eingenommenen Licents denen Licent-Regiſtern inſeriret worden, und 3) die ſämmtliche Acciſe-Frey- und Paſſir-Zettuln Monathlich nachzählen, und eine Con-

Controlle und Zettul-Berechnung mit denen unter ihnen ſte- 1739. Oct. 23.
henden Licent-Schreibern halten, auf Maaſſe, wie bereits vorhin beſonders verordnet worden.

Von den Adjuncten.

XVII. Bey denen Einnahmen, da die Einnehmere der Arbeit nicht allein vorkommen können, als in Göttingen, Hannover, Hameln, Oſterode, Einbeck, Münden und Northeim, ſollen die beſtellete Adjuncti in Ausgebung der Zettuln und der Geld-Einnahme denen Einnehmern aſſiſtiren, und zugleich mit viſitiren, und auf die Defraudationes Acht geben, es ſollen jedoch die Einnehmere auch ſelbſt jederzeit gegenwärtig ſeyn, und ohne Permiſſion des Licent-Commiſſarii in denen determinirten Stunden von der Licent-Stube nicht wegbleiben, bey Straffe 1. Thlr. ſo oft ſie darwider handeln.

Schlieſſung der Rechnungen.

XVIII. Die Einnehmere ſollen ihre Regiſter nicht eher, als den letzten Tag des Monaths ſchlieſſen, bey Straffe eines Thalers, ſo oft dawider gehandelt wird, dahingegen ſollen ſie das Geld und die Extracte, nebſt einem Sorten-Zettul der ad Caſſam gelieferten Gelder, vor dem 8ten und die Regiſter an den Inſpectorem den 15ten des folgenden Monaths einliefern. Wer ohne ganz erhebliche Urſachen länger damit zurückbleibet, giebt gleichfalls für jeden Tag 1. Thlr. zur Straffe.

Von der Conſumtions-Probe

XIX. Bey Schluß eines Jahrs ſollen die Einnehmere und Adjuncti von denen vornehmſten Conſumtibilien bey groſſen Familien oder dergleichen Leuten, welche mit Licentbahren Sachen ſtarke Verkehrung treiben, eine Conſumtions-Probe machen, und denen Commiſſariis und Inſpectoribus zuſtellen, welche ſodann ſolche verlicentete Sachen, mit der Conſumtion des Acciſanten zu überſchlagen, und, da ihnen die Sache verdächtig anſcheinet, deswegen genaue Unterſuchung anzuſtellen, und nach Befinden wegen der Straffe darunter zu verfahren haben.

1739. Oct. 23. Dilationen des Licents wegen ſind verboten.

XX. Die Einnehmere ſollen niemanden, auſſer in denen verordneten Fällen, wegen Abſtattung des Licents Dilation verſtatten, und deswegen keine Zettul aus einem Monath in den andern, unter dem Vorwand, es ſey der Licent davon noch nicht bezahlet hinſtehen laſſen, bey Straffe 1. Thlr. ſo oft ſie bey Abnahme der Rechnung dawider gehandelt zu haben betroffen werden ſollten, und haben ſie überdem vor alle wider die Ordnung verſtattete Reſte zu antworten, das Geld der Caſſe zu bezahlen, und ihren Regreſs an die Debitores zu nehmen. Dann ſo müſſen die Einnehmere die von dem Inſpectore bey Abnahme derer Licent-Regiſter etwa gezogene Defecte ſub poena dupli in die darauf folgende Monathliche Rechnung ſo fort einführen.

Lieferung der Licent-Gelder.

XXI. Die Einnehmere ſollen die erhobene Licent-Gelder aufs längſte vor dem 8ten des nächſtfolgenden Monaths reſpective an K. Krieges-Caſſe und die Quartiers-Einnehmer einſchicken, welcher damit länger zurück bleibet, giebt vor jeden Tag 1. Thlr. Straffe zur Hälfte vor den Denuncianten. Und haben die Licent-Commiſſarii ſo wohl, als die Licent-Inſpectores die Caſſe-Quitungen von Ziet zu Zeit nachzuſehen, und die Uebertretere in obgedachte Straffe zu condemniren, K. Krieges-Caſſe-Bediente aber ſo wohl, als die Quartiers-Einnehmere haben, ſo oft ein oder anderer Einnehmer mit denen Geldern über obigen terminum zurücke bleibet, es bey K. Geh. Raths-Collegio anzuzeigen, damit desfals das weitere verordnet werden könne.

XXII. Extract vom ausländiſchen Brandtewein *). u. ſ. w.

XXIII.

*) Dieſe Verordnung fällt weg, da der ausländiſche Brandtewein gar nicht eingeführet werden darf. ſ. Ausländiſcher Brandtewein §. 1.

1739. Oct. 23. Deſignationen der Perſonen, welche aus der Licent-Caſſe ſalariret werden. Imgl. Specification der contribuablen Güter.

XXIII. Bey dem Schluß eines Licent-Jahrs, und alſo mit Ausgang des Monaths Septembris jedes Jahrs haben die Einnehmere denen Licent-Extracten eine Deſignation derer ſämmtlichen Licent-Bedienten oder Perſonen Namen, ſo aus eines jeden Licent-Receptur ſalariret werden, beyzulegen, und darinn anzuführen, ob etwa ein oder anderer eine Zulage erhalten, weniger nicht eine Specification derer contribuablen Güten beyzufügen.

Was an reſtituirten Licent berechnet wird, iſt ſpecifice zu benennen.

XXIV. Wann in denen Monathlichen Extracten an reſtituirten Licent Gelder in Ausgabe gebracht werden, ſind ſolche ſpecifice zu benennen, und wann der Raum in denen Extracten zu enge fallen ſollte, iſt eine beſondere Beylage davon von dem Einnehmer zu machen, und dem Extract, ſo an K. Geh. Rath-Stube eingeſandt wird, beyzulegen.

Der Einnehmer Viſitationen.

XXV. Letztlich ſollen die Einnehmere, ſo viel ſie von der Receptur ab ſeyn können, die Viſitationes ſelbſt mit beobachten, und wann ſie aus einigen ihnen vorkommenden Umſtänden Verdacht von einem und anderm Acciſanten ſchöpfen, ſo fort denen Viſitatoribus Nachricht davon geben, und ihnen anbefehlen, dieſerwegen nachzufragen, und Viſitation zu thun. Falß ſich dann einige Unrichtigkeit findet, iſt dieſelbe ſo fort dem Licent-Commiſſario zur Unterſuch- und Entſcheidung anzumelden.

Die Viſitationen ſind nicht zu verhindern

XXVI. Wann die Viſitatores in denen Häuſern oder ſonſt, da es nöthig ſeyn möchte, Viſitation anſtellen wollen, iſt ein jeder ſchuldig und gehalten, ihnen auf ihre Nachfrage nöthige Antwort zu geben, und ſie nicht übel anzufahren, vielweniger ſie in ihrer Viſitation auf einigerley Weiſe zu verhindern, noch ihnen mit ſchimpflichen und anzüglichen oder Droh-Worten zu begegnen, oder gar Hand an ſie zu legen *) bey

*) ſ. auch oben §. 13. Art. IV.

1739. Oct. 23.

Vermeidung ſchwerer Leibes-Straffe, auch nach Befinden bey Straffe des Karrenſchiebens a). Wann auch ein Controlleur oder Viſitator in ein und andern Diſtricten viſitiren will, ſoll ihm ſolches ohnverwehret ſeyn, ob gleich ſolche Diſtricte ihm nicht ſpecialiter angewieſen ſind.

1765. Apr. 18. Wiederholte Verordnungen wegen Beſtrafung der ſich widerſetzenden Acciſanten.

a) Nachdem vernommen, daß obiger Verordnung zuwider, den Licent-Bedienten bey Verrichtung ihres Amtes aufs äuſſerſte nahe getreten und ſelbige nicht nur mit Schmähworten, ſondern auch mit Schlägen von den Acciſanten gar übel zugerichtet werden; ſo iſt allen Obrigkeiten, auch überhaupt allen, welche die ſtrafbaren Sachen zu beobachten haben, nochmahls ernſtlich und zuverläßig befohlen, daß ſie den Licent-Bedienten bedürfenden Falls und auf deren jedesmahliges Verlangen ſchleunige und nachdrückliche Aſſiſtenz leiſten, die ſich wiederſetzenden Acciſanten zur gebührenden Straffe ziehen, auch nach Befinden der Sache und Umſtände davon an K. Geh. Rath-Stube zu weiterer Verfügung ſofort berichten ſollen. Vero. vom 20. Oct. 1745. — Vero. v. 18. Apr. 1765. H. A. von 1765. St. 38.

1739. Oct. 23. Beſcheidenheit der Licent-Bedienten.

XXVII. Dahingegen iſt denen Licent-Bedienten alles Ernſtes befohlen, die Viſitationes nicht mit Ungeſtüm zu verrichten, die Acciſanten und Unterthanen wohl zu informiren, wie ſie ſich bey dem ganzen Licent-Weſen zu verhalten, ihnen auf ihre Nachfrage beſcheidentlich zu antworten, und inſonderheit mit ihrer Unwiſſenheit Gedult zu haben, und ſie bey Wahrnehmung derſelben eines beſſeren zu unterrichten; und da ſich hervorthun ſollte, daß jemand derer Licent-Bedienten, vornehmlich die Viſitatores, von ſolcher Unwiſſenheit zu profitiren, und die Acciſanten ins Netz zu führen, ſuchen ſollten, um nur Confiſcations-Gebühren zu erhalten, und alſo ihres

Amts

Amts mißbrauchen, ſoll derjenige, ſo deſſen überführet wird, ſo fort ſeines Dienſtes entſetzet werden. 1739. Oct. 23.

Adjudication der Denunciations-Gebühren

XXVIII. Obſchon die Denunciations-Gebühr dem Denuncianten zukombt, ſo ſtehet dennoch keinem Viſitatori oder andern Licent-Bedienten, als Denuncianten frey, das unrichtig gefundene Guth ſich ſo fort zuzueignen, ſondern er hat es vorhero dem Commiſſario anzumelden, welcher, wie es damit zu halten, zu verordnen, und darauf die Sache forderſamſt zu cognoſciren, und zu entſcheiden hat. Sollte ein Licent-Bedienter hiewider handeln, und einigerley Sachen ſich eigenmächtig zueignen, hat er ſolche dem Acciſanten zu reſtituiren, und keiner Denunciations-Gebühr ſich zu erfreuen; Dafern er ſich aber mit dem Acciſanten heimlich abfindet, und die Defraudation gar nicht anmeldet, iſt er ſeines Dienſtes zu entſetzen, und überdem mit 14tägiger Gefängniß, oder nach Befinden anderer Leibes-Straffe, anzuſehen.

Die Viſitatoren müſſen für die fehlenden Zettel antworten.

XXIX. Die Viſitatores und Controlleurs müſſen alle Woche die Zettuln aus der Büchſe nehmen, und mit denen Regiſtern collationiren, und, da deren einige fehlen ſollten, ſo wohl bey denen Acciſanten als Müllern, deren beyder Namen ſie aus denen Licent-Regiſtern erſehen können, fleißig nachfragen, damit dieſelben, ſo viel möglich bey die Hand geſchaffet werden, und weil es darunter vornemlich auf ihren Fleiß, und Collationiren ankömt, ſollen ſie vor diejenige Zettul, welche fehlen, antworten, und da ſie ihren Fleiß und Sorgfalt nicht dociren können, von denen Commiſſariis mit willkührlicher Straffe angeſehen, oder auch bey continuirenden ihrem Unfleiß ihres Dienſtes ſo fort entſetzet werden. Inſonderheit ſind die Controlleurs und Viſitatores vor die verlohrne Zettul in dem Fall allein zu antworten ſchuldig, wenn ſie den Verluſt des Zettuls nicht den 6. Tag, nachdem er geſchrieben

1739 Oct. 23. und ausgegeben, wenigſtens bey dem Licent-Einnehmer angemeldet haben.

Der Controleurs und Viſitatoren Schuldigkeit.

XXX. Die Controlleurs und Viſitatores ſollen abſonderlich auf die Licentbahre Sachen, und deren Verlicentung, Ab- und Anfuhr Acht haben, zu dem Ende fleißig auf der Licent-Stube, inſonderheit in denen Stunden, da die Licent-Einnehmer die Zettuls ausgeben, ſich einfinden, derer Commiſſariorum, Inſpectorum und Stadt- auch Amts- und Gerichts-Einnehmer Befehlen nachleben; Vor allen Dingen aber auf die Mühlen, Brandtewein-Häuſer, und das Schlachten, alle Tage, wie auch auf die Thorſchreiber, und auf die Dorff-Einnehmere fleißig Acht geben, daß dieſelben ihr Amt thun, und damit beſagte Dorff-Einnehmere ſothanen ihrem Amt um ſo fleißiger obliegen können, und durch andere Abhaltungen nicht daran verhindert werden; So ſollen dieſelbe von Jagden, Wachten und Ausſchuß, eximiret und befreyet ſeyn *). Uebrigens haben die Controlleurs und Viſitatores keinen Unterſchleiffen nachzuſehen, zu dem Ende ihnen frey ſtehet, der Licent-Einnehmer Regiſter durchzugehen. Was ſie dann unrichtiges finden, haben ſie denen Commiſſariis in ihren Monathlichen Diariis, auf deren Richtigkeit die Land-Controlleurs mit zu achten, anzuzeigen, und nichts zu verſchweigen, noch mit denen Leuten ſich heimlich abzufinden, oder unter Annehmung einiger Praeſente, als Geträncks aus denen Brauhäuſern oder anderer Sachen, mit denen Acciſanten zu conniviren, bey vorhin verordneter Straffe; Sofern dieſelbe ihr Amt nicht fleißig verrichten, und etwas verſäumen, ſollen die Commiſſarii davon ſo fort ihren Bericht erſtatten, die Inſpectores aber

*) Dieſe Befreyung der Licent-Einnehmer auf den Dörfern iſt bereits enthalten in dem Edicte vom 27. Merz 1691. —

aber haben in ihren Protocollis von eines jeden Viſitatoris 1739. Oct. 23.
Fleiß oder Unfleiß Pflichtmäßige Nachricht einzurücken, und ſollen die Viſitatores, wann von deren Unfleiß zu dreyenmahlen Nachricht einkömt, ohne fernere Inquiſition ihres Dienſtes entſetzet werden; die Commiſſarii und Inſpectores aber, wenn ſie ſolche Nachrichten an K. Geh. Raths-Stube zu ſchicken verſäumen, und dadurch dem Licent-Weſen Schade zugefüget wird, davor antworten.

Der Thor-Aufſeher Amt.

XXXI. Die Thor-Auffſeher in denen Städten müſſen auf die ankommende, auch ab- und durchgehende Sachen fleißig Acht geben, die Wagen, Karren und Packen viſitiren, und was ſie unrichtig finden, ſo fort ohngeſäumt anmelden. Zu dem Ende ſie von der Zeit, da das Thor aufgeſchloſſen iſt, biß da daſſelbe wieder zugemachet wird, am Thore ſeyn, und ſich abweſend nicht finden laſſen müſſen, bey Straffe von 3. biß 9. Mgr. nach Befinden des Commiſſarii. Da ſie aber gar nachläßig und öfters abweſend wären, ſollen ſie auf des Commiſſarii oder Inſpectoris Bericht, ohne weiters Nachſehen, abgeſetzet werden. Denn ſollen ſie denen Leuten freundlich begegnen, die Frembde und Ausländer mit Beſcheidenheit bedeuten, was ſie beym Licent-Weſen zu beobachten, und alles, was Licentbahr ein- und ausgehet, auch unkenntliche Packen, in ihr Tage-Buch mit Anfügung des Dati und derer Umſtände, an welchem Orte, und von wem es geladen, auch wohin, und an wem es zu liefern, ſchreiben. Das Buch, oder einen kurzen Extract aus demſelben, ſollen ſie alle Abend nach verſchloſſenem Thore dem Einnehmer zuſtellen, da dann dieſer ſolches mit ſeinem Licent-Regiſter zu collationiren, und nachzuſehen hat, ob alles bey ihm richtig angemeldet, und da er Unrichtigkeit findet, hat er durch die Viſitatores nachfragen zu laſſen, und dem Commiſſario zur Unterſuchung es anzumelden,

1739. Oct. 23. melden, wie dann auch die Commiſſarii und Inſpectores ſich fleißig zu erkundigen haben, ob ſolches von denen Einnehmern und Thor-Schreibern beobachtet werde.

Den Licent-Bedienten muß aßiſtiret werden

XXXII. Damit letzlich dieſes alles deſto beſſer zur Obſervanz gebracht werde, ſollen die Voigte, Schultzen, Gräfen, Bauer-Meiſter, Pförtner, Pfänder, Raths-Diener, und alle, welche an jedem Ort die straffbahre Sachen zu beobachten haben, denen Licent-Bedienten, weniger nicht die Wachten in denen Thoren denen Thor-Schreibern, die Reuter und Dragoner aber denen Viſitatoribus auf dem Lande, auf jedesmahliges Verlangen willig aſſiſtiren. Wie dann auch die Zoll-Bediente bey denen Zöllen, des Licents wegen, bey denen reiſenden Leuten, und durchfahrenden Güthern ſich erkundigen, und nach dem Licent-Zettul fragen ſollen, und da die Commiſſarii und Inſpectores hieran Mangel ſpühren, haben dieſelbe davon an K. Geh. Rath-Stube zu nöthiger Verfügung zu berichten.

Beſchluß.

Gleichwie nun von dieſem Conſumtions-Licent, auſſer in denen vorhin deutlich ſpecificirten Fällen, niemand in hieſigen Landen neque directo, neque per indirectum ſich entziehen, weniger ſich anmaßlich davon eximiren, ſondern ein jeder ſchuldig ſeyn ſoll, in allen Articuln und Clauſuln derſelben nachzuleben, er mag hohen oder niedrigen, Geiſt- oder Weltlichen Standes ſeyn; So iſt allen hohen Collegiis, Hoff-Civil- und Militair-Bedienten, Prälaten, und allen übrigen Amts-Stadt- und Gerichts-Obrigkeiten, in ſpecie denen zur Aufſicht beym Licent-Weſen beſtelleten Commiſſariis, Inſpectoribus, und übrigen Bedienten, befohlen, daß ſie hierüber mit allem Fleiß, Ernſt und Eifer halten ſollen, ſo lieb einem jeden iſt, ſchwere Ungnade zu vermeyden a). Licent-Ordnung vom 23. Oct. 1739. C. 7. n. 2. p. 3.

a) Nach-

a) Nachdem die Unterthanen zum Theil zwar wohl aus Unwiſſenheit und Nachläßigkeit, zum Theil aber auch aus freventlichem Vorſatz und Gewinnſucht der Entrichtung des Licents und der Krieges-Steuer ſich oft entziehen, obwohl ſie dadurch ſich ſelbſt unverſtändiger Weiſe ſchaden, indem es größtentheils hieran lieget, wenn neue Steuren angelegt und ſie von mehrern Seiten angegriffen werden müſſen, anſtatt daß die alten, wenn ſie richtig einkämen, zu Beſtreitung der Landesbedürfniſſe hinreichen, ja wohl gar einen ſolchen Ueberſchuß gewähren würden, daß auf ihre Verminderung gedacht werden könnte; Als iſt nöthig gefunden die vorhandene Licent-Ordnung denen, ſo ſie vielleicht in Vergeſſenheit geſtellet, von neuem in Erinnerung zu bringen und einzuſchärffen, denen aber, welche ſie muthwillig übertreten, die ernſtliche Meinung wegen ihrer unvermeidlichen nachdrücklichen Beſtraffung zu erklären und bekannt zu machen, indem dem eingeriſſenen Unweſen geſteuret und die erforderliche gute Ordnung bey dem Licent-Weſen wieder hergeſtellet werden ſoll. Solchemnach iſt 1777. Aug. 1. Geſchärfte Wiederholung der Licent-Ordnung

1. ein jeder an die Licent-Ordnung und gebührende Bezahlung des Licents und der Krieges-Steuer erinnert, auch ein Verzeichniß der zu verſteurenden Sachen beygefüget *). Allgemeine Erinnerung an Befolgung derſelben.

2. Alle Licentbare Sachen ſind als Licentbar ihrer Qualität und Quantität nach anzumelden und Paßirzettel darüber zu nehmen. Die Angabe als trocken Gut oder unwiſſend iſt verboten. Licentbare Sachen ſind anzumelden.

3. Nicht

*) Das Verzeichniß enthält einen groſſen Theil der in vorſtehender Licentordnung bereits enthaltenen licentbaren Sachen.

1777. Aug. 1. auch wenn ſie zur eigenen Conſumtion von auſſen hereinkommen.

3. Nicht blos was man zur Handlung, ſondern auch was man nur zu eigener Conſumtion von auſſen erhält, muß gemeldet und bey 10. Rthlr. Strafe, ſo wie die unkenntlichen Packete, nicht anders, als in Beyſeyn eines Licent-Bedienten geöfnet, noch von den Schiffern anders mit der Ausladung angefangen werden.

Was bey der Durchfuhr zu beobachten.

4. Die Fuhrleute, Krämer und Packenträger, welche Licentbare Sachen blos durchführen, müſſen bey der erſten Anmeldung und Abforderung des Paßir-Zettels nach §. 6. der Licent-Ordnung bey der erſten Licent-Stube den Licent bezahlen, bey gröſſern Quantitäten aber 24. Gr. oder 1. Rthlr. deponiren, welche ſie bey dem Austritt aus dem Lande, wenn alles noch vorhanden, wieder erhalten.

Wenn dergl. Waare an die Factors gelanget

5. Wenn aber dergl. Waare zuvorderſt an die Factors und Spediteurs gelanget und etwa bis auf weitere Ordre in der Niederlage bleibt, ſo muß der darauf genommene Paßirzettel abgeliefert und bey weiterer Verſendung ein neuer genommen werden.

Verlohrne Paſſirzettel

6. Für die verlohrnen Paßir-Zettel hat der Empfänger der Waare einzuſtehen und dafür 3. mgr. zu bezahlen.

Abrechnungs-Bücher ſind ordentl. zu halten.

7. Die Abrechnungs-Bücher über licentbare Sachen ſind in guter Ordnung zu halten und die Vorräthe von Zeit zu Zeit damit zu vergleichen.

Licent-Reſtitution.

8. Die Licentbedienten ſollen fleißige Aufſicht halten, daß bey der Licent-Reſtitution von auſſer Landes gehenden Sachen keine Unterſchleiffe vorgehen.

Entdeckung Schleichhandels und Unterſchleifs.

9. Diejenigen, welche Schleichhandel, heimliche Niederlagen licentbarer Waaren und Unterſchleiffe bey der Licent-Reſtitution entdecken, ſollen auſſer den Conſiſca-

fiſcationen = und Denunciantengebühren eine Prämie von 5. bis 15. Rthlr. zu gewärtigen haben. 1777. Aug. 1.

10. Einpaßirende Fremde müſſen die licentbaren Waaren anmelden, und davon nichts an Einheimiſche überlaſſen, wesfalls ſie zu warnen. Diejenigen welche, wenn es dunkel wird etwas in die Städte bringen, müſſen viſitiret werden. Einpaßirende Fremde ſind zu warnen.

11. Einheimiſche müſſen bey allen Licentbaren Sachen die erforderlichen Zetteln nehmen und ins Quitanzbuch quitiren laſſen. Acciszettel.

12. 13. Vom Stempelpapier ſ. oben §. 8. Art. 33. *a*) Stempelpapier

14. Einem jeden ſtehet frey die Defrauden zu denunciiren und ſoll ſein Nahme verſchwiegen bleiben. Denunciation der Defrauden ſtehet jedem frey

15. Die Licentbedienten aber ſind dazu ſchuldig, bey Verluſt des Dienſtes wenn ſie nachläßig, ſich dem Truncke ergeben, Geſchenke nehmen, oder mit den Defraudanten durchſtechen. Licentbediente ſind dazu ſchuldig.

16. Die Obrigkeiten haben die Licentbediente in Verrichtung ihres Amtes nachdrücklich zu beſchützen. ſ. oben Art. *XXVI.* Beſchützung der Licentbedienten

17. Die Unterſuchung und Beſtrafung der Defrauden ſoll nach der Strenge der Verordnung geſchehen, jedoch iſt der Unterſchied der Beſtraffung Fremder und Einheimiſcher, der Unwiſſenheit, Verſäumniß, würcklicher und vorſätzlicher Defrauden zu beobachten. Die Heler heimlicher Niederlagen und wiſſentliche Helfer ſind den vorſätzlichen Defraudanten gleich zu beſtrafen. Unterſuch = und Beſtrafung der Defrauden.

18. Die erkannten Licent = Strafen ſind ſchleunig beyzutreiben und zu vollſtrecken und längſtens vor Ablauf des Vierteljährs, worin ſie dictirt ſind. Licent = Strafe iſt ſchleunig beyzutreyben.

1777. Aug. 1. General-Bemerkungen.

19. Von Handhabung der Licent-Ordnung, obrigkeitlicher Aſſiſtenz der Licent-Bedienten, und Publication dieſes Mandats. Mandat vom 1. Aug. 1777. H. A. von 1777. St. 67. 68. 69.

Licent-Schreiber-Dienſt.

1713. Jul. 28. Soll nur Hausſitzenden Männern gegeben werden.

§. 1. Die Licent-Schreiber-Dienſte in denen Flecken und auf denen Dörfern, ſollen niemanden anders als einem hausgeſeſſenen Manne der entweder eine Haushaltung oder andere Nahrung dabey hat, oder dem Küſter und Schulmeiſter des Orts gegen zulängliche und gewöhnliche Caution aufgetragen werden; widrigenfalls die Commiſſarii welche ſolche Leute angenommen und beſtellet haben, wenn ſie die Caſſe nicht bezahlen können, oder ſonſt ungebührlich ſich aufführen, vor dieſelbe einſtehen und die fehlende Licent-Gelder aus ihren eigenen Mitteln herbeyſchaffen ſollen. Vero. vom 28. Jul. 1713. —

Licent-Strafe

ſ. Licent-Ordnung §. 13. Art. *V*. u. f. imgl. §. 14. Art. *XI*.

Licentiat

ſ. Univerſ. Göttingen §. 1. Art. 2. imgl. §. 2. Art. 21. 23.

Lichtmeß

ſ. Feſttage, Feyertage, §. 1. Art. 4. und §. 3. Art. 2. (*b*)

Licitationen bey Verpachtung Herrſchaftlicher Pertinenzien

ſ. Herrſchaftliche Verpachtungen.

Licitationen bey Verpachtung der Städte-Güter

ſ. Verpachtung der Städte-Güter §. 1. Art. 2.

Liegende Gründe, Güter

ſ. Unbewegliche Güter.

Lieger

Lieger oder Garnſammler

ſ. Garnhandel §. 1. Art. 2. u. f.

Linnen

§. 1. Von dem auf das ausländiſche Linnen gelegten Licent, ſ. Licent-Ordnung §. 5. Licent davon

Linnen-Legge

Anmerk. Dieſe Verordnung iſt zwar kein allgemeines Landesgeſetz, weil ſie eigentlich nur für die Stadt Göttingen und für die um ſelbige liegenden Aemter und Gerichte gegeben iſt, inzwiſchen ſind auch für die Städte Münden, Nordheim und Einbeck Verordnungen gegeben, welche mit der vorſtehenden beynahe gleichlautend ſind. Die angezeigten Legge-Verordnungen ſind übrigens folgende: Vero. vom 2. May 1774. H. A. von 1774. St. 38. Vero. v. 8. Dec. 1775. H. A. v. 1776. St. 6. Vero. v. 11. Febr. 1777. Hann. An. v. 1777. St. 16. Vero. v. 9. Febr. 1778. Hann. An. von 1778. St. 16.

§. 1. Zur Beförderung der Linnenweberey und des Linnenhandels iſt verordnet worden: 1777. Mer318.

1. Soll niemanden in den Städten Göttingen, Northeim, (Münden und Einbeck) wie auch in den um ſelbige liegenden Aemtern und Gerichten bey Strafe von zehn Rthlr. verſtattet ſeyn, ſein verfertigtes Linnen innerhalb oder auſſerhalb Landes zu verkaufen oder zum eignen Gebrauch zu verſchneiden, ohne es zuvor nach der Legge zu bringen a), ſo wie daneben allen einländiſchen Kaufleuten und überhaupt einen jeden bey funfzig Rthlr. Strafe unterſaget iſt, von den Unterthanen beſagter Städte, Aemter und Gerichte ſelbſt verfertigtes Linnen anzukaufen, welches nicht mit dem Legge-Zeichen, wie verordnet worden, verſehen iſt, worauf ſolchemnach nicht nur die Obrigkeiten bey Vermeidung höchſter Ungnade ernſtlich zu achten haben, ſondern es ſind auch die Licent-Bediente

Niemand ſoll das Linnen, bevor es nach der Legge gebracht worden, verkaufen oder verbrauchen.

1777. Merz 18 befehliget, auf die die Contraventions wachſam zu ſeyn und ſoll dem Denuncianten die Halbſcheid der Strafe mit Verſchweigung ſeines Namens zugebilliget werden. Die auswärtigen Linnen, die in beſagten Städten, Aemtern und Gerichten zum Verkauf gebracht werden, ſind jedoch der Legge nicht unterworfen.

1778. Febr. 9. Wo die Legge befindlich

a) Nach den vorhandenen Verordnungen iſt die Legge anfänglich nur allein zu Münden und Göttingen angelegt geweſen, nachher aber auch eine Neben-Legge zu Nordheim angeordnet worden. Vero. v. 9. Febr. 1778. H. A. v. 1778. St. 16.

1777. Merz 18 Wann die Legge zu halten.

2. Die Legge ſoll täglich, nur die Sonn- und Feſt-Tage ausgenommen, von Oſtern bis Michael von 7. Uhr Morgens bis 12. und von 1. Uhr Nachmittags bis 6. Uhr Abends, und von Michael bis Oſtern von 9. Uhr Morgens bis 12. und von 1. Uhr Nachmittags bis 3. Uhr gehalten werden a).

1778. Febr 9. Wann ſie zu Nordheim zu halten

a) Zu Nordheim wird die Legge allemahl Montags und Dingſtags gehalten, wogegen aber an dieſen Tagen die zu Einbeck ſodann geſchloſſen iſt. Vero. v. 9. Febr. 1778. H. A. v. 1778. St. 16.

1777. Merz 18 Breite und Länge der flächſenen Kauflinnen.

3. Alle flächſene Kauf-Linnen ſollen vom Stuhl oder ungebleicht zu $1\frac{5}{16}$ und $1\frac{1}{16}$ Elle breit, gemacht werden, weshalb bey zween Thalern Strafe zu der erſtern und breiteſten Sorte nicht weniger als 26. Gang und zu der letztern nicht weniger als 18. Gang geſcheeret werden muß. Die Länge ſolcher flächſenen Linnen ſoll allemahl $20\frac{1}{2}$, 41, $61\frac{1}{2}$, 82, $102\frac{1}{2}$, oder 123. Ellen halten, damit ein ſolches Stück Linnen, wenn es zur Schau oder Legge gebracht wird, der mehrern Verkäuflichkeit wegen in Stücke von 20. Ellen getheilet, dafern nicht etwa der Eigenthümer oder der Käufer es unzerſchnitten oder in halbe

Schocke

Schocke vertheilet zurück verlanget, und auf jede ſolche Stiege 1777. Merz 18
wegen des nachherigen Verluſtes in der Bleiche eine halbe Elle zugegeben werden kann. Die Ellen, die ein Stück flächſenes Linnen über die vorerwehnte Ellen-Zahl hält, werden, wenn das Linnen in Stiege zerſchnitten wird, auf der Legge abgeſchnitten und dem Eigenthümer zurückgegeben.

Was bey dem Linnenweben in acht zu nehmen.

4. Da kein gutes und egales Stück Linnen gemacht werden kann, wenn nicht der Einſchlag zu der Kette oder Scheerung paſſet, mithin weder zu fein noch zu grob iſt, ſo haben die Unterthanen, die ſich mit dem Linnenweben beſchäftigen, das Garn gehörig zu ſortiren und überhaupt ſich einer tüchtigen Arbeit zu befleißigen, mithin den Unterricht, der ihnen auf der Legge von den Leggemeiſtern zur Verbeſſerung des Linnen gegeben wird, auf das genaueſte zu befolgen.

Wie das Linnen zu zeichnen.

5. Das zur Legge gebrachte ungebleichte flächſene Kauf-Linnen wird gemeſſen, in Stiege geſchnitten, wenn nicht etwa der Eigenthümer oder der Käufer daſſelbe ganz oder in halbe Schocke vertheilet zurück verlanget, und mit dem Königl. Wapen und dem Namen der Legge-Stadt bezeichnet. Wenn die einländiſchen Käufer dieſes Linnen haben bleichen laſſen, ſo ſollen dieſelben bey Vermeidung funfzig Rthlr. Strafe gehalten ſeyn, daſſelbe, wenn es zuvor geglandert worden, wiederum zur Legge zu ſenden, wo es ſodann beurtheilet, appretiret und aufgeſchlagen und nach Befinden der Güte und Weiſſe in fünf Claſſen, es ſey ⁴⁄₄tel oder ⁵⁄₄tel Elle breit, vertheilet werden ſoll. Die erſtere und beſte Sorte wird mit Nro. 1, die zweyte mit Nro. 2, die dritte mit Nro. 3, die vierte mit Nro. 4, und die fünfte mit Nro. 5. neben dem Königl. von jener erſtern Zeichnung her ſchon darauf befindlichen Wapen, gezeichnet, was aber noch ſchlechter iſt, wird in der Mitte des Stückes mit Nro. O. und das, was nicht ⁴⁄₄tel oder ⁵⁄₄ Elle breit iſt, noch auſſer-

1777. Merz 18. auſſerdem mit den Buchſtaben: S. B., das iſt, Schmal-Band, bedrucket.

Wer ſein Leinen ſelbſt bleichet, kann daſſelbe auch nach der Bleiche zur Legge bringen.

6. Wer ſein verfertigtes flächſenes Kauf-Linnen ſelbſt bleichet, dem ſoll verſtattet ſeyn, daſſelbe erſt nach der Bleiche zur Legge zu bringen, wo alsdenn damit verfahren wird, wie in dem vorhergehenden Art. verordnet worden. Wenn jemand für ſeine Haushaltung oder zum eignen Gebrauch flächſenes Linnen verfertiget oder verfertigen läßt, ſo muß zu Verhütung aller Unterſchleife derſelbe ſolches, wenn er es ungebleicht verbrauchen will, ebenfalls zuvor bey Vermeidung der im erſtern Art. feſtgeſetzten Strafe von zehn Rthlrn. auf der Legge zeichnen laſſen, wenn er es aber ſelbſt bleichet oder bleichen läßt, ſo bleibt ihm nachgelaſſen, daſſelbe erſt nach der Bleiche zur Legge zu bringen und wird in beyden Fällen dieſes Linnen nach geſchehener Zeichnung ganz wiederum verabfolget.

Breite des Hedenen Linnens

7. Die hedenen Linnen ſollen ebenfals nur zu zweyerley Breiten, nemlich zu 1 $\frac{4}{16}$tel und zu 1 $\frac{1}{16}$tel Elle breit, gewebet werden, zu welchem Ende bey Strafe von zween Rthlrn. zu der erſtern Sorte nicht weniger als 16. Gänge und zu der zweyten Sorte nicht weniger als 12. Gänge geſcheeret werden ſollen, die Länge eines ſolchen Stückes Linnen aber bleibt dem Willkühr des Webers gänzlich überlaſſen.

Das Hedene Garn iſt gahr zu kochen und zu bücken.

8. Die Unterthanen, welche hedenes Linnen verfertigen, ſollen das Garn zuvor gahr kochen und nachher wenigſtens einmahl bücken, damit daſſelbe die erforderliche Geſchmeidigkeit erhalte und ſolchergeſtalt der Einſchlag genugſam angetrieben werden könne. Wer hierwieder handelt, ſoll jedesmahl in zween Rthlrn. Strafe verfallen ſeyn.

Eintheilung der hedenen Linnen

9. Die hedenen Linnen, ſie mögen 1 $\frac{4}{16}$tel oder 1 $\frac{1}{16}$ Elle breit ſeyn, ſollen auf der Legge, nachdem die Eigenthümer ſie zuvor glandern laſſen, nach Befinden der Güte in vier Claſſen vertheilet

theilet und die erſtere und beſte Sorte mit Nro. 1., die zweyte mit Nro. 2., die dritte mit Nro. 3., und die vierte mit Nro. 4, neben dem Königl. Wapen bezeichnet werden. Das hedene Linnen, ſo noch ſchlechter iſt oder auch jene vorgeſchriebene Breite nicht hat, ſoll mit Nro. 0. und zwar das, was zu ſchmal iſt, in der Mitte des Stückes mit Hinzufügung der Buchſtaben: S. B., das iſt, Schmal-Band, bedrucket werden. 1777. Merz 18.

10. Weil auch die Webe-Kämme von hieſigem oder Rheiniſchen Rohr bald und leicht ſchartig werden und dadurch bey dem Weben zum Nachtheil des Linnen häufige Faden-Brüche entſtehen; So iſt verordnet, daß von dem 1ſten May des 1778ſten Jahres an, die webenden Unterthanen in den obbenannten Städten, Aemtern und Gerichten keine andere als von Spaniſchen Rohr verfertigte Webe-Kämme, auf welchen die Anzahl der Gänge verzeichnet iſt, gebrauchen ſollen, zu welchem Ende, damit man deſtomehr verſichert ſeyn könne, daß dieſe Kämme tüchtig und der Abſicht gemäß gemacht werden und die vorgeſchriebenen Gänge halten, gewiſſe Kamm- oder Blat-Macher in dortiger Gegend werden beeydiget und bekannt gemacht werden, von welchen die Weber ſodann ihre Kämme einzukaufen haben. Wer ſich nach dem erſten May des künftigen Jahres anderer als der eben vorgeſchriebenen Kämme bedienet, ſoll unabbittlich in zween Thaler Strafe verfallen ſeyn.

Webe-Kämme ſollen von ſpaniſchen Rohr verfertigt werden.

11. Die Unterthanen, die ihr verfertigtes Linnen ſelbſt bleichen, haben ſich alles betrüglichen Weiſſens des Linnen mit Kalk oder Kreide bey Vermeidung einer unfehlbaren nach Befinden der Umſtände zu beſtimmenden Geld- und Leibes-Strafe zu enthalten und ſich dagegen einer guten und vorzüglichen Bleiche um ſo mehr zu befleißigen, als bey der Beurtheilung

Beym Bleichen iſt alles betrügliche Weiſſen verboten

1777. Merz 18 und Claßificirung des flächſenen Linnen auf der Legge auf die Weiſſe geſehen werden ſoll.

Legge-Geld. 12. Was an Legge-Geld für eine Stiege-Linnen zu bezahlen iſt, darüber wird demnächſt das Weitere verordnet werden, vorerſt aber wird deshalb nichts entrichtet.

Wenn ſich jemand über die Claßificirung des Linnens beſchwehret. 13. Dafern jemand ſich wegen der Claßificirung ſeines Linnen beſchweret zu ſeyn vermeinet, ſo ſoll das ſtreitige Stück Linnen bis zur Unterſuchung des zeitigen Legge-Inſpectors auf der Legge aufbewahret bleiben.

Prämien für die Linneweber. 14. Damit auch diejenigen, welche ſich mit dem Linnenweben beſchäftigen, zur Verfertigung guter und tüchtiger Waaren deſto mehr aufgemuntert werden mögen, ſo ſoll denen, die ſich vorzüglich einer guten Linnenweberey befleißiget und ein vorzüglich tüchtiges Stück Linnen verfertiget haben, nach gewiſſenhafter Prüfung der Legge-Bediente eine Premie von einem feinen Harz-Gulden verabreichet werden.

Vorſchuß, auf zu verfertigendes Linnen. 15. Wenn jemand einem webenden Unterthan auf ſein zu verfertigendes Linnen Vorſchuß thut, ſo ſoll ihm dieſer Vorſchuß kein Recht auf das Linnen geben, ſondern es bleibet dem Eigenthümern dieſes Linnen frey, daſſelbe nach vorgängiger Legge-Zeichnung zu verkaufen, an wen er will, inzwiſchen iſt jenem Gläubiger unbenommen, bey dem Schluſſe der jährlichen Rechnung ſolcherhalb landübliche Zinſen anzuſetzen und ſollen nach Maasgabe der Ober-Appellations-Gerichtsordnung dem Schuldner von der Obrigkeit Termine zur Bezahlung geſetzet werden *). **Vero. v. 18. Merz 1777.** —

Lipprechterode

Um welche Zeit die Rechnungen einzuſenden §. 1. Die Rechnungen des Kloſters Lipprechterode ſind in der 8ten Woche nach dem 1ſten May an K. Kloſter-Kammer

*) ſ. Hülfe, Execution §. 2. Art. 8.

mer einzuſenden. ſ. Kloſter-Beamte §. 1. Art. 5. *a*) und Note.

Liqueur

§. 1. Vom Licent auf Aquavite und Liqueurs ſ. Licent-Ordnung §. 1. Art. 2. imgl. Anmerk. zum §. 1. Art. *VII*. Licent.

Litis Conteſtatio, Kriegs-Befeſtigung

Anmerk. Der nachfolgende §. 1. iſt zwar aus der Cancelley-Ordnung genommen, inzwiſchen gilt derſelbe auch für das Hofgericht, wiewohl die Hofger. Ordn. nur blos die mündliche Kriegs-Befeſtigung verſtattet.

§. 1. 1. Wann der Beklagte keine exceptiones declinatorias oder dilatorias, noch peremtorias in vim dilatoriarum vorzubringen hat; ſoll er litem pure ſo fort zu conteſtiren ſchuldig ſeyn a). C.Ord. v.1663 Wann der Krieg unbedingt zu befeſtigen.

a) Und ſollen Hof-Richter und Beyſitzere, damit nicht nichtiglich gehandelt, fleißig Aufmerken haben, daß die Kriegsbefeſtigung nicht unterlaſſen, ſondern in alle Wege beſchehe. Hofger. Ordn. v. 1639. *Tit.* 33. C. 2. n. 11. p. 419. H.G.O. v 1639 Die Kriegs-Befeſtigung ſoll allemahl geſchehn

2. Da aber ſolche verzügliche Einreden vorhanden, ſoll er denenſelben eventualem litis conteſtationem alſobald anhängen: nemlich da ſeine eingewandte Exceptiones nicht vor erheblich ſollten erkannt werden, daß er alsdann auf ſolchen Fall den Krieg Rechtens damit befeſtiget haben wollte, auf daß, ob die zum Theil, oder alle nicht erheblich, alſofort durch einen Beſcheid erörtert, und darauf, was ſich gebühret, verordnet werden möge. C. O. v. 1663. Wenn verzögliche Einreden vorhanden.

3. Im Fall aber jemand ſeine eingewandte dilatoriſche Exceptiones (als in Declinatoriis Fori) der Erheblichkeit halten würde, daß er, hauptſächlich ſich einzulaſſen, gar nicht Wenn declinatoriae fori entgegengeſetzet.

 ſchuldig

C. O. v. 1663. ſchuldig wäre; ſo ſoll zwar darüber zuforderſt erkandt, gleichwohl wann er hernach in ſolchem Punct würde unten liegen, er alsdann ſo fort in poenam retardati proceſſus condemniret, und dieſelben ungeſäumt zu erlegen der Gebühr angeſtrenget werden ſoll.

Kriegsbefeſtigung ſoll auf alle Hauptpuncte der Klage geſchehen.

4. Und damit man eigentlich ſehen könne, was von dem Beklagten geſtanden, oder nicht geſtanden werde; ſo ſoll die litis conteſtatio auf alle und jede Haupt-Puncte der Klage und deren angeführte Umſtände deutlich und in ſpecie mit kurzen klaren Worten geſchehen, und durch ſolche Specification der Krieg Rechtens befeſtiget ſeyn.

Wenn Bekl. dunkle Antwort giebt.

5. Würde ſich aber Beklagter oder deſſen Advocat dunkeler und umſchweifiger Antwort gebrauchen, ſollen ſie nicht allein in expenſas termini, ſondern auch in willkührlicher Strafe vertheilet, und, worauf ſie in ſpecie noch antworten ſollen, ihnen ernſtlich auferleget; da aber zum andernmahl zweifelhafte Antwort würde erfolgen, neben ſothaner Strafe ohne ferneres Rückſehen ſolche Puncten vor geſtanden angenommen und gehalten werden *). Cancell. Ordn. v. 1663. *Tit.* 14. C. 2. n. 7. p. 279. (Hofger. Ordn. von 1639. *Tit.* 30. a. A. und *Tit.* 33. C. 2. n. 11. p. 412. und 418.)

Auf den libellum appellationis bey dem O. A. G.

§. 2. Was der Appellat wegen der Antwort auf den Appellations-Libell und der Kriegesbefeſtigung bey dem Ober-Appellations-Gerichte zu beſorgen hat, ſ. *Materialia appellationis* §. 1. Art. 16. 17.

Litis Denunciatio

OAGOv. 1713 Bey dem OAG. ſoll es damit nach gemeinen Rechten und der Praxis gehalten werden.

§. 1. Sollte einer oder andere Theil einem andern litem denunciiren; ſoll es damit lediglich nach den gemeinen Rechten und

*) Anders verhält ſichs, wenn der Bekl. oder Appellate gar nicht antwortet. ſ. Ungehorſam §. 1. Art. 1. a. E.

und disfalls üblichen Praxi, als worauf das Ober-Appellations-Gericht verwieſen iſt, gehalten werden. Ober-Appell. Gerichts-Ordn. v. 1713. *P. 2. Tit. 5.* §. 3. C. 2. n. 1. p. 87. O.A.G.O.v.1713

§. 2. 1. Es mag auch entweder vor oder nach der litis Conteſtation in denen Fällen, worinnen die litis denunciatio ſtatt findet, dieſelbe der Gebühr geſuchet werden, und iſt alsdann auf des Beklagten Anhalten der Denunciat zu der Sachen zu citiren, auch zugleich Copey desjenigen, ſo in der Sache vorgangen, demſelben mit überzuſchicken. C. O. v. 1663. Kann vor oder nach der Kriegesbefeſtigung geſucht werden.

2. Da nun der Denunciat auf ſolche Citation erſcheinet, und den Beklagten im Recht zu vertreten bereit iſt, ſoll derſelbe in ſo weit zugelaſſen werden, daß er ihm Beyſtand leiſten, oder als ein Defenſor die Sache ausführen möge; es bleibet aber nicht deſtoweniger der Beklagte in lite, und wird auch das etwa erfolgende widrige Urthel wider denſelben exequiret und vollſtrecket. Wenn der Denunciat erſcheinet.

3. Wann aber der citirte Vertreter zurückbleibet, und nicht erſcheinet, ſo iſt Kläger keinesweges verbunden, ſich dadurch aufhalten zu laſſen, ſondern Beklagter deſſen ungehindert ſchuldig, in der Sache gebührend zu verfahren, und mag derſelbe Kraft beſchehener Denunciation ſeinen Regreſs an ſeinen auctorem demnächſt ſuchen. Wenn er nicht erſcheinet, wird der Proceß dadurch nicht aufgehalten.

4. Im Fall der Beklagte dasjenige, warum er in Zuſpruch wird genommen, nicht in ſeinem Namen, ſondern für einen andern, als etwa ein Conductor, Commodatarius oder Depoſitarius, inne hat; ſo mag er ſeinen Auctorem und rechten Herrn des Guths ſofort benennen, und ihm den Krieg Rechtens anzukündigen bitten: Worauf der Kläger die Klage ändern, ſelbige wieder den rechten Herrn einrichten, und der Nominatio auctoris.

C. O. v. 1663. Beklagte ex lite gelaſſen werden ſoll. Cancell. Ordn. v. 1663. *Tit.* 17. C. 2. n. 7. p. 282.

Livree = Bediente

ſ. Dienſtboten, Geſinde, imgl. Epauletten §. 1.

Lohn des Geſindes und der Tagelöhner

ſ. Dienſtboten, Geſinde §. 1. Art. 3. imgl. §. 2. imgl. §. 3. Art. 24. u. f.

Lohndröſcher

1654. Aug. 10. Sollen keinen gehäuften Himten nehmen

§. 1. 1. Es ſoll keinem Dröſcher geſtattet werden gehäuffete Himten an ſtatt ſeines Lohns zu nehmen, noch, da ihm derſelbe nicht gegeben werden wollte, auszutreten, und in eines andern Arbeit zu gehen; ſondern, die Lohn=Dröſcher, ſollen mit einem geſtrichenen Himten, wie derſelbe in der Scheure auf der Dröſch=Deele dem Hauswirthe, welchem ſie dröſchen, zugemeſſen wird, friedlich ſeyn, und darüber ein mehres nicht begehren.

Strafe derer die ſolchen geben und nehmen.

2. Würde ſich aber jemand, er ſey auch, wer er wolle, unterſtehen, entweder einen gehäuffeten Himten denen Dröſchern zu geben, oder auch die Dröſchere denſelben zu begehren und anzunehmen, oder, in Verweigerung deſſen, aus der Arbeit zu gehen; ſo ſoll derjenige, ſo dröſchen läſſet, und den gehäuften Himten giebet, ſo oft er wieder dieſen Befehl handelt, in zwanzig Reichs=Thaler Straffe, ein jeder Dröſcher aber, ſo ſolchen Himten begehret und annimmt, in vier Thaler Straffe jedesmahl verfallen ſeyn; davon dann drey Theile dem Fiſco, der vierte Theil aber dem Anſager bezahlet und gereichet, auch deſſen Name verſchwiegen gehalten, und zu ſeiner Verunglimpfung nicht gemeldet werden ſoll*). Verordn. v. 10. Aug. 1654. C. 4. n. 65. p. 206.

Löhnung

*) Das übrige dieſer Verordn. ſ. Dienſtboten §. 1.

Löhnung und Sold der Soldaten

ſ. Kriegs-Recht §. 3. Art. 21. 22. 26. 27.

Löſchung des Feuers

ſ. Feuer §. 4.

Losgut, Scheffelland

ſ. 4. Landtags-Abſchied Art. 25. a. E.

Losſprechen der Lehrjungen

ſ. Gilden-Reglement §. 1. Art. 25. u. f. imgl. Sabbaths-Feyer §. 1. Art. 9. imgl. §. 2. Art. 4.

Lotterien

§. 1. Demnach zu Beybehaltung und Vermehrung des Credits der in hieſigen Landen, unter Guarantie K. u. Churfl. Landes-Regierung, bisher gehaltenen und noch ferner anzuordnenden Lotterien gut gefunden, daß die das Lotteriewesen immediate angehende, das iſt, diejenigen Irrungen, welche zwiſchen den Einſetzern und den Directeurs, oder den von dieſen beſtellten Collecteurs, ſo weit jene, den Rechten und den jedesmahligen im ausgelaſſenen, von K. u. Churf. Landes-Regierung beſtätigten Plan bekannt gemachten Lotteriegeſetzen gemäß, für die letztern zu haften ſchuldig ſind, aus dem Lotteriegeſchäfte ſich entſpinnen möchten, der ordentlichen Erkänntniß der Juſtitzcollegiorum und aller proceſſualiſchen Weitläuftigkeit in Zukunft gänzlich entzogen, und K. u. Churf. Landesregierung und deren Erkänntniß vorbehalten, mithin nach derſelben Ermäßigung und Gutbefinden, allenfals durch eine anzuordnende Commißion, oder in andere Wege, auf Koſten des ſchuldig befundenen Theils, unterſuchet und entſchieden werden ſollen; So haben die Juſtitzcollegia, wie auch alle diejenigen, welche dergleichen Querelen mit gutem Grunde zu führen und anzubringen, vermeynen ſollten, bey vorkommenden künftigen Fällen

1754. Febr. 1. Die aus den einländiſchen Lotterien entſtehenden Irrungen ſind der Entſcheidung der Landes-Regierung vorbehalten.

1754. Febr. 1. len ſich darnach zu achten. Vero. vom 1. Febr. 1754. Hann. Anz. v. 1754. St. 11.

Fremde Lotterien. §. 2. Welche auswärtige Lotterien in hieſigen Landen erlaubt oder nicht erlaubt ſind, ſ. Fremde Lotterien.

Lumpen zum Papiermachen

ſ. Haderlumpen und Schaffüſſe

Maaß und Gewicht

ſ. auch 1. L. T. A. Art. 35. imgl. 4. L. T. A. Art. 21.

1713. Dec. 22. Maaſſen und Gewichte ſollen durchgängig gleich ſeyn.

§. 1. Nachdem wahrgenommen, daß die bisher gebrauchte verſchiedene Arten Gewichte, Ellen, Wein- Bier- und Korn-Maaſſen, nicht allein groſſe Unordnungen verurſachet, ſondern auch, und inſonderheit im Kauffen und Verkauffen zu allerhand Betrügereyen Anlaß gegeben; und faſt jedermann dabey, zumahln da an vielen Oertern faſt gar keine gewiſſe Maaſſe vorhanden geweſen, gelitten. So iſt gutgefunden worden, durchgängig einerley Maaſſen und Gewichte zu verordnen, und einführen zu laſſen, weshalb den verordnet und befohlen iſt:

Die verſchiedenen Maaſſen und Gewichte ſind abgeſchaffet. 1. Daß die bishero gebräuchlich geweſene vielerley Art Maaſſen und Gewichte vom 1. Martii 1714. anzurechnen, beym Kauffen und Verkauffen, auch ſonſt im gemeinen Handel und Wandel gäntzlich abgeſchaffet ſeyn, und dahin geſehen werden ſoll, daß in allen Städten nnd Flecken untadelhafte Waage, Balken und Schaalen, mit nöthigen Pfunden, auch Ellen und Maaſſen gehörig gezeichnet und abgezogen angeſchaffet, auch von denen particulier Leuten keine andere gebrauchet werden.

Beſchaffenheit der Gewichte. 2. Sollen die Pfunde und Gewichte von keiner andern Materie als von Metall oder Eiſen ſeyn, auch keine andere, ſowohl bey obgedachten gemeinen als Privat-Waagen in Häuſern

ſern und bey denen Unterthanen, geduldet werden, alle ſolche Gewichte aber in untenbenannten Eich-Städten *) verglichen, und mit dem dazu verordneten Stempel gezeichnet ſeyn, auch alles, was über funfzig Pfund ſchwer, zumahln in Kauffen und Verkauffen, bey den Raths- oder Publiquen-Waagen gewogen werden. 1713. Dec. 22.

3. Sollen hinführo ſolche Land-Gewichte folgende Schwere halten: Beſtimmung der Schwehre der Gewichte.

Eine Laſt, 12. Schiff-Pfund.
Ein Pfund-Schwer, 320. Pfund.
Ein Schiff-Pfund, 280. Pfund.
Ein Centner, 112. Pfund.
Ein Stein Flachs, 20. Pfund.
Ein Stein Wolle, 10. Pfund.
Ein Ließ-Pfund, 14. Pfund.
Ein Pfund, 32. Loth.
Ein Loth, 4. Quentin.

mit welchen vorgeſetzten Gewichten alle vorkommende Waaren und Sachen ohne Unterſcheid gewogen werden ſollen. Wie denn auch die Kauff-Leute auf denen Märkten, und die herum hauſirende Krähmer keiner andern als ſolcher eingeführten gezeichneten Gewichte bey untenbedeuteter Straffe ſich bedienen ſollen. Denen Gold- und Silber-Arbeitern aber allein iſt vergönnet, daß ſie die ſogenannte Cöllniſche Gewichte beybehalten, und ſich deren bey Kauff- und Verkauffung ihres Silbers bedienen mögen; jedoch, daß ſie nachgeſetzter maſſen von denen darzu verordneten verglichen, und mit dem verordneten Zeichen beſtempelt werden. Gewicht der Gold- und Silber-Arbeiter.

4. Die

*) ſ. unten Art. 20.

1713. Dec. 22. Unzelwaagen ſollen beym Handel nicht gebraucht werden.

4. Die ſogenannte Untzel-Waagen können vorerſt in der Unterthanen Häuſern, jedoch nur zu ihrem eigenen Gebrauch geduldet werden; im Kauffen und Verkauffen aber ſollen dieſelbe bey Straffe 4. Thlr. nicht gebrauchet werden; denen Licent-Bedienten aber iſt frey gegeben, ſich deren in der Licent-pflichtigen Häuſer zu Wegung des Fleiſches und wozu es ſonſt etwa nöthig, zu bedienen, und ſollen dieſelbe gleichfalls durch des Werks Verſtändige abgezogen, und nach denen Land-Gewichten eingerichtet werden.

Ellen-Maas.

5. Die Ellen-Maaſſe *) ſoll der in den Lünneburgiſchen Landen eingeführten Ellen gleich ſeyn, und keine andere, ſo wenig auſſer als in den Märkten von fremden Krähmern oder Unterthanen in den Häuſern, bey 20. Thlr. Straffe, gebrauchet werden.

Eintheilung der Ellenmaaſſe.

6. Und ſoll hinführo die Ellen-Maaſſe, wie folget, gerechnet und eingetheilet werden:

Ein Fuß ſoll haben zwölf Zoll.
Eine Elle zwey Fuß,
Ein Klafter ſechs Fuß.
Eine Ruhte ſechszehn Fuß:

Die Maaſſen vom Zoll wird nun an jedem Orte durch genaue Eintheilung von der Ellen leicht zu finden ſeyn; geſtalt dann in allen Städten, Flecken und Kirch-Dörfern eine eiſerne gezeichnete Elle an einem publiquen Ort anzuhängen.

Beſtimmung der Länge des Haſpels.

7. Und weil bey dem Garn-Spinnen und Linnenmachen viel und groſſer Betrug vorzugehen pfleget; ſo ſoll hinführo, ein ganzer Haſpel vier und ein halber Haſpel zwey, vorerwehnte Land-Ellen weit ſeyn **), und ein Lob-Garn 10. Bind, und

*) ſ. auch §. 2. Art. 3. und §. 5.

**) ſ. §. 2. Art. 4. und a)

und ein Bind 100. Faden halten, und kein ander als jetzter⸗wehnter ganz und halber Haſpel geduldet werden. 1713. Dec. 22.

8. Auch ſoll keine Elle, welche nicht in denen untenbe⸗nannten Eich⸗Städten verglichen, und mit dem verordneten Zeichen bemercket, gelitten, und gültig gehalten *), bey denen auch etwann zu brauchenden hölzernen Ellen dieſes beobachtet werden, daß die Aufbrennung des Zeichens oben oberhalb dem Anfang derſelben und nicht einwerts in das erſte Viertel, un⸗ten aber nicht auf, ſondern vor dem ſpitzen Ende der Ellen geſchehe. Ungeeichte Ellen ſollen ungültig ſeyn.

9. Die Wein⸗Brandtewein⸗a) Bier⸗Eßig⸗und insge⸗mein aller flieſſenden Dinge Maaße ſoll hinführo durchs ganze Land einerley Gröſſe haben und halten: Maaſſe flüßiger Sachen.

Ein Viertheil Nöſel $\frac{1}{4}$. Pfund.
Ein halb Nöſel $\frac{1}{2}$. Pfund.
Ein Nöſel 1. Pfund.
Ein Quartier 2 Pfund.
Ein halb Stübchen 4. Pfund.
Ein Stübchen 8. Pfund.

reines und klahren Spring⸗Brunnen Waſſers, womit ſolche Maaſſen in denen unten benannten Eich⸗Städten verglichen, mit denen verordneten Zeichen bemerket, und keine andere als ſolche Maaſſen geduldet werden; geſtalt dann auch bey denen Glaſe⸗Hütten die Anſtalt zu machen, daß, ſo viel nur immer möglich, die Bouteilles nach der neuen Maaſſe eingerichtet werden, und haben die Magiſtrate die Schenken, Wirths⸗Häuſer und Krüge fleißig zu viſitiren, und die zu klein gefun⸗dene Bouteilles wegſchaffen zu laſſen **).

*) ſ. §. 2. Art. 3.

**) ſ. auch Bouteillen §. 1. imgl. Quartiers⸗Gläſer §. 1. Art. 3.

1721. Jul. 7. Abſtellung der 2 und 4. pf. Brandteweins-Maaſſe

a) Man findet nicht gut, daß die zeithero gebrauchten 2. und 4. pf. Brandteweins-Maaſſen ferner beybehalten werden, zumahlen der Brandteweins-Preiß nach Veränderung der Zeiten auf und abſteiget, und alſo ſo oft ſich der Preiß ändert, eine andere Maaſſe müſte genommen werden; hergegen kann ein Quartier bis zu $\frac{1}{16}$. ſubdividiret und nach der Proportion was das Quartier gilt, der geringere Theil verkauft werden. Weil aber die Verordnungen von dieſem Caſu nicht diſponiret hat, ſo werden die Unterthanen ratione praeteriti nicht zu beſtraffen ſeyn, ſollten aber künftig gegen dies Verbot dergl. 2. und 4. pf. Maaſſen ſich finden, ſo iſt gegen die contravenienten ordnungsmäßig zu verfahren. Ausſchr. vom 7. Jul. 1721. C. 4. n. 78. p. 252.

1713. Dec. 22. Von den neuen Maaſſen ſoll durch die Obrigk. eins verwahret werden.

10. Wie dann auch bey allen Aemtern, Gerichten, Städten und Flecken von dieſen neuverordneten Maaſſen und Ellen wenigſtens eine verwahrlich gehalten werden muß, damit, wenn der Maaſſen halber Zweifel entſtehet, ſolche darnach übergeſchlagen werden könne.

Krüger ſollen richtige Maaſſe geben.

11. Und nachdem bishero wahrgenommen worden, daß hin und wieder in denen Krügen die Gäſte überſetzet, und denenſelben zu kleine Maaſſe gegeben, auch eine andere Maaſſe bey Setzung der Gäſte, eine andere aber beym Zapfen über die Deel gebrauchet werde; ſo ſoll ſolcher Unterſcheid gänzlich aufgehoben, und jeden Orts Obrigkeit ſchuldig und gehalten ſeyn, dahin mit Ernſt zu ſehen, daß dieſes fürterhin unterbleibe, und von denen Wirthen einem jeden nach Billigkeit begegnet werde *).

Bier-Tonnen.

12. Die ganze-halbe-und viertheil Tonnen, ſollen künftig nicht anders als nach dem neuen verordneten Gehalt verfertiget,

*) ſ. auch Quartiersgläſer §. 1. beſonders Art 3.

tiget, die Bötticher bey Antretung ihres Handwerks beeydiget, und inſonderheit dahin angewieſen werden, daß, wenn ſie künftig die alte ſchadhaft gewordene Gefäſſe nachbinden, ſie dieſelben viſitiren, und wenn ſolch nachzubindendes Gefäß zu klein werden wird, daraus ſofort ein kleiner Gefäß, verfertigen, die neue Gefäſſe auch mit einem dazu verordneten Brenn-Eiſen bemerken ſollen. 1713. Dec. 22.

13. Und wie demnach inskünftige alle Gefäſſe zum Bier in Fäſſern, halben Fäſſern, Tonnen und halben Tonnen beſtehen, und dieſe neuen Maaſſe ſolchergeſtalt im Gehalt ſeyn ſollen; daß ein Faß 104. Stübchen halte, und zwiſchen dem Boden lang ſey, drey und vierzig Zoll, die Tieffe beym Spund, dreyßig Zoll, und die Boden inwendig dem Faß breit, vier und zwanzig Zoll, ein halbes Faß 52. Stübchen halte, und zwiſchen dem Boden lang ſey, fünf und dreyßig, ein viertheil Zoll, die Tieffe beym Spunde, vier und zwanzig ein viertheil Zoll, und die Boden inwendig dem Faß breit, zwanzig Zoll. Eine Tonne oder viertheil Faß 26. Stübchen halte, und zwiſchen dem Boden lang ſey, vier und zwanzig ein viertheil Zoll, die Tieffe beym Spund zwanzig Zoll, und die Boden inwendig ſiebenzehen Zoll breit ſeyn: Eine halbe Tonne oder ein Achtel-Faß, 13. Stübchen halte, und zwiſchen dem Boden lang ſey, neunzehen ein viertheil Zoll, die Tieffe beym Spund, funfzehen einen halben Zoll, und die Boden inwendig dreyzehen drey viertheil Zoll breit ſeyn. Alſo iſt allen Böttichern bey hoher Straffe, und Einſtellung ihres Handwerks ernſtlich anbefohlen, keine andere Gefäſſe als nach dem jetzterwehnten Gehalt, zum Brauen zu verfertigen, dabeneben allemahl dahin Sorge zu tragen, daß ſelbige einen guten Theil trucken Stab-Holz im Vorrath haben, damit das zu den Tonnen zu gebrauchende Holz fein trucken und nicht grün ſey. Gehalt der Bier-Tonnen.

14. Der

1713. Dec. 22.
Wein und anderer Fäſſer Gehalt.

14. Der Wein-Fäſſer, auch anderer flieſſenden Dinge, welche in Fäſſern von Auswärts eingefahren werden, Gehalt aber verbleibet, wie er ins Land eingefahren wird, und müſſen nach jeder Art Gebinde die Stübchen-Zahl ausgerechnet werden.

Honig-Tonnen

15. Was die Honig-Tonnen betrift, ſollen dieſelbe hinführo fünf und zwanzig ein halb Stübchen nach der neuen Bier- oder Wein-Maaſſe halten, und die Böttícher ſchuldig ſeyn, ſolche Honig-Tonnen in jetzterwehntem Gehalt, und nicht kleiner oder gröſſer zu verfertigen und gehörig zu zeichnen.

Korn-Maaſſer.

16. Alle bishero in hieſigen Landen gebrauchte ein- und ausländiſche Himbten und Korn-Maaſſen, wie die immer Namen haben mögen, und inſonderheit alle gehäuffete Maaſſen ſollen gänzlich abgeſchaffet und verboten ſeyn, und keine andere Maaſſen im Kauffen und Verkauffen, Ein- und Ausmeſſen, als die jetzo eingeführte Land-Maaſſe gebrauchet und hinführo gerechnet werden auf

Eine Laſt	—	—	—	—	100. Himten.
Einen Wiſpel		—	—	—	40. Himten.
Einen Scheffel		—	—	—	10. Himten.
Einen Himten		—	—	—	4. Spind.

Pacht- und Zins-Korn iſt nach der alten Maaſſe zu liefern.

17. Das Pacht- und Zinß-Korn ſoll aber nach dem alten bishero gebräuchlichen Himten geliefert und eingenommen werden, und müſſen zu ſolchem Ende die dazu bisher gebrauchte alte Himten, jedoch daß ſolche mit einander gebührend geeichet und gezeichnet, bey denen Stiftern und Clöſtern, Aemtern, Gerichten und adelichen Höfen, auch denen Bauermeiſtern und Geſchwornen ein oder zwey behalten werden; Immaſſen ſich dann kein Gerichts-Herr gelüſten laſſen ſoll, denen Leuten aufzudringen, nach der neuen Maaſſe die Lieferung des Pacht- Zinß- und Zehnt-Korns zu thun; hergegen aber ſoll auch die Obrigkeit,

Obrigkeit, oder derjenige, bey welchem ſolche alte Himten in Ver- 1713. Dec. 22.
wahrung ſind, dieſelben zu keinem anderu Behuef hergeben, vielweniger geſtatten, daß ſich deren jemand beym Kauffen oder Verkauffen bediene; geſtalt dann auch Privat-Leuten in denen Städten und Flecken, ſonderlich denen Korn-Händlern, ſolche alte Himten in ihren Häuſern zu haben, weiter nicht verſtattet werden ſoll.

Wie das Korn zu meſſen.

18. Bey dem Ein- und Ausmeſſen ſoll bey Einſchüttung des Korns in den Himten kein unnöthiges ungeſtühmes Anſtoſſen verübet, oder anderer unzuläßiger Vortheil geſuchet, und im Abſtreichen nicht zu hoch geſtrichen, oder darauf etwas ſtehen zu laſſen, ſondern alles fein behutſam in den Himten eingeſchüttet, und mit richtigen Streich-Hölzern, ſo rund ſeyn müſſen, glatt abgeſtrichen werden. Wobey aber dieſes zu beobachten, daß bey dem Habern, Erbſen und Bohnen nicht gleich zu ſtreichen, ſondern das Streich-Holz hin und her zu ziehen, welches ſonſt wohl ſagen genannt wird, und ſollen in denen Städten und Flecken gewiſſe Leute dazu beeydiget werden, welche auf der Käuffer oder Verkäuffer Verlangen das Meſſen zu verrichten, und dieſe für ſolches ein Gewiſſes zu gewarten haben.

Von der Uebermaaſſe beym Korn.

19. Weil auch oft von hieſigen Unterthanen und Cenſiten, welche Korn an die Aemter oder ſonſt Pächter der adelichen Güter liefern, viele Klagen geführet worden, daß die Amt- und Korn-Schreiber, auch andere Pächter, praetendirender Krimp-Maaſſe, und Mauſe-Fraſſes, in Streichung des Korns, groſſe Ueber-Maaſſe behalten, alſo daß oftmahls ſechs Himten den ſiebenden ausmachen. Solches aber unbillig und die Unterthanen und Cenſiten nicht ſchuldig, die Krimp-Maaſſe, und Mauſe-Fraß zu ſtehen; ſo ſoll an den Aemtern, zumahln bey ſelbigen intuitu der Krimp-Maaſſe, Mauſe-Fraſ-

ſes

1713. Dec. 22. ſes und andern Abganges, ein gewiſſes Meſſe-Geld verordnet *), nicht weniger an anderen Privat-Oertern die Abſtreichung des Himten, alten Herkommens nach, daß ſie nemlich volle Streich-Maaſſe, und nichts darüber haben, geſchehen; An denen Oertern aber, wo die Pachte und Zinſen in gehäuften Himten entrichtet werden; ſoll es bey jedes Orts Gewohnheit verbleiben.

Mühlen-Metzen 20. Und ſollen hinführo in allen Mühlen recht geeichte und gebrannte Metzen angeſchaffet und gegeben werden, deren Gehalt, in Betracht ſolche Metzen nicht gehäuffet, ſondern in Gegenwart des Müllers durch denjenigen, ſo das Korn zur Mühlen bringet, richtig abgeſtrichen werden müſſen, von Weitzen und Rocken, welches zur Mühlen gebracht und wovon Meel gemahlen wird, der ſechszehende Theil von dem jetzo eingeführten Landes-Himten, an den Oertern aber, wo nur grob gemahlen und nicht gebeutelt wird, die Maaſſe der Mühlen-Metze von Weitzen und Rocken der zwanzigſte Theil ſeyn **), und nach dieſer Proportion eingerichtet und gezeichnet werden, und können diejenigen, ſo gröſſere und kleinere Metzen zu nehmen gewohnet geweſen, darnach ihre Pacht-Contracte mit denen Müllern einrichten a). Und weil zu vermuthen, daß bey der introducirten richtigen Mühlen-Metze die Grenz-Mühlen leiden, und die fremden Mahl-Gäſte ihr Korn nach anderen Mühlen, wo die Metze nicht ſo groß, bringen mögten: So kann man geſchehen laſſen, daß dergleichen Grenz-Müller, von denen fremden Mahl-Gäſten, an Matte-Korn weniger, als ihnen nach der verordneten Metze gehöret, nehmen mögen; bey einheimiſchen Mahl-Gäſten ſich aber deſſen gar nicht bedienen,

*) ſ. Amts-Ordnung §. 1. Art. 27. imgl. §. 2. Art. 8.

**) ſ. auch Licent-Ordnung Anmerk. zum §. 2. Art. V.

nen, ſondern die volle Metze nehmen. Und wie nun inſonderheit die Nothdurft erfordern will, daß obgedachte hinführo zu brauchende Gewichte- Ellen- Bier- Wein- Brandtewein- und Korn-Maaſſen reſpective recht abgezogen, geeichet, geſtempelt, und verglichen werden mögen: alſo ſoll hinführo dieſes alles in den Städten, Hannover, Hameln, Göttingen, Einbeck und Oſterode, bewerkſtelliget werden, und dieſe zu ſolchem Ende zu Eich-Städten genennet, und conſtituiret ſeyn. 1713. Dec. 22. Benennung der Eichſtädte.

a) 1. Als ſich bey Einführung dieſer neuen Mühlen-Metzen annoch ein und andere Difficultaeten hervorgethan, inſonderheit aber an vielen Oertern die Armuth darunter leiden würde; So iſt reſolviret, der Sache wegen der Mühlen-Metze vor der Hand annoch einigen Anſtand zu geben, und bis zu weiterer Verordnung es in dem vorigen Stande zu laſſen, mithin bey dem vorhingenommenen Quanto zu bleiben. Immittelſt iſt zugleich Bericht verlanget, was der Unterſchied gegen die vorige Mühlen-Metze bey einzelnen Himten ſowohl, als im ganzen Jahre betrage. Ausſchr. vom 11. Jun. 1714. C 4. n. 61. p. 240. 1714. Jun. 11. Die alte Mühlen-Metze ſoll vorerſt beybehalten und

2. Nachdem die Müllere die Mahl-Metzen nicht an allen Orten gehörig abſtreichen, ſondern die Unterthanen desfalls ſehr zur Ungebühr beſchweren, indem ſie die Mahl-Metzen beym Abſtreichen in den Arm nehmen, und was an Korn-Frucht auf dem Arm ſodann ſitzen bleibet, ſich zueignen; dieſes aber ein nicht zu duldender Mißbrauch iſt; So iſt allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten befohlen, alles Ernſtes darüber zu halten, daß bemeldter Misbrauch nicht weiter geſtattet, ſondern die Uebertreter zum erſtenmal mit 20. Thlr. davon dem Denuncianten der dritte Theil zu reichen, beſtraffet, 1742. Nov. 26. gehörig abgeſtrichen werden.

1742. Nov. 26.

zum zweytenmahl aber mit gedoppelter Strafe beleget, und dem Denuncianten zu ſeiner Gebühr jedesmal verholfen werde. **Verordn. vom 26. Nov. 1742.** —

1713. Dec. 22.
Wie es mit den Eich-Maaſſen zu halten.

21. Wie dann auch die Verfügung gethan, daß an ſolche Städte von obigen Sorten recht geeichet, geſtempelt, und gebrandt, und zwar die Elle von Eiſen, die Pfunde von Metall und Eiſen, Wein-Bier- und Brandtewein-auch Korn-Maaſſen, bis auf ein halb Nöſel und Vier-Faß incluſive, in originali von dicken reinen Kupfer getrieben und zwar die Korn-Maaſſe mit einem ſtarken Rande, damit ſie nicht zu beugen, geliefert werden ſollen. Nach dieſen Originalien ſollen Bürgermeiſter und Rathmänner in beſagten Eich-Städten die Abzieh- und Eichung derer zu gebrauchenden Pfunde und Maaſſen alſo verrichten laſſen, daß ſie zuvorderſt in jeder Eich-Stadt aus ihren Mitteln jemanden, vermittels eines gewiſſen abzuſtattenden Eydes, beſtellen, welcher jedesmahl der Abzieh- und Eichung, auch Stempeln, Brennen und Zeichnen beywohne, und Acht habe, damit ſowohl mit einem als anderen aufrichtig und nicht betrüglich verfahren werde. Nichtweniger haben ſie gewiſſe Handwerker, und zwar eine jede Eich-Stadt einige Klein- und Gold-Schmiede, ſo die Pfunde und eiſerne Ellen, Kannengieſſer, ſo die Wein- und Brandtewein-Maaſſen reſpective abziehen und vergleichen, eydlich zu beſtellen, und überdem noch jemanden, vermittels abzuſtattenden Eydes, aufzutragen, welcher, wenn die Vergleichung geſchehen, das Stempeln oder Brennen der verglichenen Pfunde und Maaſſen bewerkſtellige. Und iſt inſonderheit beym Beſchlag der Himten dieſes zu beobachten, daß, wann jemand verlangen ſollte, daß über dieſelben eiſerne Stangen zu machen, ſolches zwar geſchehen könne: jedoch daß daſſelbe, ehe die Vergleichung geſchiehet, bewerkſtelliget, und gleichfalls vorhero in der Mitte

Beſtellung der Eichmeiſter.

ein

ein eiſerner Stab zu ſetzen: zumahln die Erfahrung bezeuget, daß, wann über oder in ſolche Himten allererſt nach der Eichung eiſerne Stangen gemachet werden, dieſelbe den richtigen Gehalt verlieren. 1713 Dec. 22.

Die Vergleichung und Stempelung ſoll an öffentlichen Orten geſchehen.

22. Es ſoll aber von ſolchen Leuten niemand ſich unternehmen, privatim in ſeinem Hauſe dieſe Vergleichung vorzunehmen, oder das Stempeln, Zeichnen oder Brennen zu verrichten; ſondern ſolches in vorbeſagten Eich-Städten, öffentlich an einem publquen Orte, in Gegenwart der dazu beſtellten Inſpectoren und zwar zu gewiſſen Zeiten geſchehen und neben dem verordneten Zeichen eines Löwen, in jeder Eich-Stadt ein Neben-Zeichen aufgeſchlagen oder gebrandt werden; damit, wenn einige Maſſen oder Gewichte unrichtig ſollten befunden werden, man ſofort wiſſen könne, welche Eich-Stadt dieſerwegen zu beſprechen ſey. Aus ſolchen Eich-Städten ſollen die umliegende Oerter, und die darinnen befindliche Unterthanen die zu gebrauchende Gewichte, Bier-Wein-und Brandtewein-auch Korn- und Ellen-Maaſſen geeichet, geſtempelt, gezeichnet oder gebrandt, für billige Bezahlung wahrnehmen.

Eichung der Korn und flüſſigen Sachen Maaſſe.

23. Die Eichung der Korn-Maaſſen muß und ſoll allemahl mit gutem vollkörnigen Winter-Saat *), die Wein-Brandtewein-Bier-Eßig-und anderer flieſſenden Dinge Maaſſe mit reinem und klaren Brunnen-Waſſer geſchehen und bewerkſtelliget werden.

Taxe der Maaſſen

24. Damit aber die Unterthanen bey Erkauffung der Gewichte und obgedachter Maaſſen im Preiß nicht überſetzet, ſondern darin eine ſolche Maaſſe gehalten werden möge, damit zwar dem Verkäuffer oder demjenigen, ſo das vergleichen oder Zeichnen bewerkſtelliget, einiger Vortheil und Ergötzlichkeit verbleibe, dem Käuffer aber auch nicht zu nahe geſchehe; So iſt eine

*) ſ. unten §. 4. woſelbſt deshalb nähere Vorſchriften gegeben ſind.

1713. Dec. 22. Fäſſer, Tonnen ꝛc. können auch auſſer den Eich-Städten verfertigt werden.

eine Taxe beſtimmet *). Was die neu zu verfertigende Fäſſer, halbe Fäſſer, Tonnen und halbe Tonnen, auch Honig-Tonnen betrift, weil nicht practicabel, daß die Verfertigung derſelben und deren Eichung allein in beſagten Eich-Städten geſchehe, ſondern ſolche auch in anderen Städten und Flecken, allwo man deren benöthiget, wird bewerkſtelliget werden müſſen; ſo kann ſolches zwar geſchehen, jedoch haben Bürgermeiſter und Rath in ſolchen Städten und Flecken, die Bötticher, welche die Gefäſſe verfertigen müſſen, zu beeydigen, daß ſie aus einer der verordneten Eich-Städte die Maaſſe, nach welcher ſie ſolche Bier-Gefäſſe zu binden, nehmen, und darnach die Fäſſer, halbe Fäſſer, Tonnen und halbe Tonnen, und nicht gröſſer oder kleiner verfertigen, auch darauf allemahl ein Zeichen, damit man wiſſe, an was Ort, und von wem ſie gemachet, brennen, und was inſonderheit im Art. 13. auch ſonſten ſolcher Gefäſſe halber verordnet, der Gebühr nachkommen wollen, und ſie dahin zu ſehen, daß ſolchem alſo gelebet werde.

Anfang der Verordnung.

25. Und weil dann alle ſolche einzuführende Neue Gewichte und Maaſſen mit dem 1. Martii 1714. ihren Anfang nehmen **), und hingegen von ſolcher Zeit an die Alte und bishero gebräuchlich geweſene Gewichte und Maaſſen, auſſer was die Korn-Maaſſen, ſo weit dieſelbe bey Hebung des Pacht- und Zins-Korns, wie vorhin erwehnet, annoch zu gebrauchen vergönnet, betrift, gänzlich abgeſchaffet, und weiter, auſſer daß jedes Orts Obrigkeit ſelbe zur Nachricht verwahren kann, nicht geduldet werden ſollen; Alſo haben Bürgermeiſter und Rath in denen

*) Es iſt zwar dieſer Verordnung eine Taxe angefüget, dieſelbe iſt aber nachher verändert werden. ſ. unten §. 3. a)

**) Weil ſich der Druck dieſer Verordn. verzögert hat, ſo iſt beliebt worden dieſe Zeit auf den 1. März 1714. zu beſtimmen.

denen benannten Eich-Städten es dahin zu richten, daß gegen vorgedachte Zeit ein ziemlicher Vorrath an abgezogenen und geſtempelten Gewichten, an verglichenen Ellen-Wein-Brandtewein- und Bier- auch Korn-Maaſſen angeſchaffet werde, auf daß die umliegende Oerter damit verſehen werden können, und es daran nicht ermangeln möge. 1713. Dec. 22.

26. Würde ſich jemand gelüſten laſſen, auſſer in denen ſpecificirten und permittirten Fällen, andere Gewichte, Ellen oder Maaſſen, als hierinn verordnet, zu gebrauchen, oder ſonſt dieſer Ordnung zu wider zu handeln, und er darüber betreten werden; geſtalt jedes Orts Obrigkeit darauf fleißige Acht zu geben; Soll derſelbe zum erſtenmahl wenigſtens mit 20. Thlr. Straffe, oder, denen Umſtänden und Befinden nach, mit einer härtern arbitrair Straffe angeſehen werden; Wenn er aber zum andernmahl dergleichen ſich unternehmen werde, gewärtigen, daß ſolche Straffe, nach Beſchaffenheit der That, geſchärfet werde, und ſoll von denen Straffen allemahl denen Denuncianten der dritte Theil gereichet werden, auch der Cognition und Beſtraffung in dieſen Sachen ſich niemand annehmen, der nicht wenigſtens die Unter-Gerichte habe. **Verordnung vom 22. Dec. 1713. C. 4. n. 69. p. 225.** Strafen der Entgegenhandlung.

§. 2. Nachdem ſich ergeben, daß eine groſſe Ungleichheit in den Maaſſen und Gewichten hieſiger Lande ſich befindet, und bey der am 22. Dec. 1713.*) publicirten Verordnung nachhero verſchiedene Inconvenientien ſich geäuſſert; So iſt anderweit verordnet und vorgeſchrieben, daß 1715. Apr. 27.

1. Diejenige Magiſtrate in denen Städten, Aemtern und Gerichten, welche nach dieſer oder jenen Eich-Stadt verwieſen worden, ſich mit Bürgermeiſter und Rath ſolcher Eich-Stadt, General Nach-Eichung der Maaſſen.

*) ſ. §. 1.

1715 Apr. 27. Stadt, eines gewiſſen Termini vergleichen, und denſelben ſofort kund machen ſollen, in welchem alle nach der neuen Ordnung eingeführte Himten und Korn, auch hölzerne Bier-Maſſen, wiederum zur Eich-Stadt gebracht, und allda noch einmahl nachgeeichet werden ſollen; Der Magiſtrat aus jeder Eich-Stadt hat über die vorhin ernannten Commiſſarios, annoch jemanden beyzufügen, welcher ſorgfältige Acht habe, daß der erforderte Fleiß und Accurateſſe dabey ausgeübet werde. Die nachgeeichten Maaſſen ſind mit einem beſondern Zeichen zu bemerken, woraus ſolche bey entſtehendem Zweifel zu erkennen: geſtalten derjenige, welcher ſich dieſer Gelegenheit nicht bedienet, zur richtigen Maaſſe zu gelangen, demnächſt als habe er ſolches, um ſeinen Nächſten zu vervortheilen, mit Vorſatz gethan, geachtet, und davor der Gebühr nach angeſehen, und überall bey 50. Thlr. Straffe kein ander als in denen Eich-Städten verglichener und gezeichneter Himte geduldet werden ſoll.

Die alten Gewichte ſind nicht zu dulden.

2. Bey denen Gewichten hat man wahrgenommtn, daß die Kaufleute die alten Gewichte beybehalten unter dem Vorwand, daß ſie ſich derer auf auswärtigen Jahrmärkten bedienen müſten. Weil aber die Beybehaltung der alten Gewichte nicht anders denn viele Unrichtigkeiten mit ſich führen kann; So ſoll keinem Kaufmann erlaubet ſeyn, alte Gewichte in ſeinem Hauſe zu haben, ſondern ſolches mit einander umgieſſen, oder der Obrigkeit einliefern laſſen; bey Beſuchung auswärtiger Märkte aber mögen ſie ſehen, daß ſie von dortigen Eingeſeſſenen die Gewichte, ſo dorten gebräuchlich, bekommen; in hieſigen Landen, wann dergleichen bey ihnen befunden werden, ſollen ſie 20. Thlr. Strafe, ohne Remiſſion erlegen. Eben wenig ſoll auf die alten Gewichte nur ein wenig Bley gemachet, ſondern ſolche ganz umgegoſſen, und verglichen, auch geſtempelt

pelt werden: es wäre dann, daß in dem metallenen Gehäuſe ſo viel Raum, daß bequemlich das mangelnde hineingegoſſen werden könne; welchenfals die Pfundſtücke dennoch verglichen und geſtempelt werden müſſen. 1715. Apr. 27.

3. Alle Handlung mit der vormahligen Elle iſt verboten und ſoll keine andere, als die neu eingeführte geduldet *), weniger die Alte, oder eine andere, auf die Neue gezeichnet werden, bey 30. Thlr. Strafe, ſo oft dargegen gehandelt wird. Die alte Elle iſt gar nicht zu dulden.

4. Hinkünftig ſoll kein ander Haſpel geduldet werden **) als welcher vier volle Ellen der neu eingeführten Maaſſe hält, und ein jedes Stück ſoll aus zehen Binden, ein jedes Bind aber in 100. Faden beſtehen ***). Haſpel.

5. Denen Entrepreneurn ſoll erlaubt ſeyn, daß ſie in dem ihnen angewieſenen Diſtrict mit Vorbewuſt der Obrigkeit, Viſitationes anſtellen mögen, und denen Land-Controlleurn und Licent-Viſitatoren, iſt befohlen, daß ſie auf die der Maaſſe und Gewichte halber ergangene Verordnungen mit Acht geben, und dagegen bey entdeckten Contraventionen die Strafen zur Halbſcheid, ſamt dem confiſcirten zu gewarten haben ſollen. Verordn. vom 27. April 1715. C. 4. n. 72. p. 241. Viſitationen

§. 3. Nachdem reſolviret worden, daß hinkünftig allen denenjenigen, welche vormalen mit Maaſſen und Gewichten gehandelt, und ihrer Profeſſion nach, dazu befugt, ſolches wiederum, nachdem die Eich-Brenn-und Stempelung, von denen aus dem Magiſtrat der geordneten Eich-Städte dazu Deputirten geſchehen, verſtattet, für ſolche Arbeit aber ein mehrers nicht, als nachfolgende Taxe vermag a), gefordert oder genommen werden ſoll: ſo iſt ſolches kund gemacht. Ausſchreib. vom 13. Sept. 1720. C. 4. n. 76. p. 251. 1720. Sept. 13 Vorſchrift was für die Eich-Brenn- und Stempelung zu zahlen.

a) Ein

*) ſ. oben §. 1. Art. 5. u. f.

**) ſ. oben §. 1. Art. 7.

***) Hiebey iſt nachzuſehen Garnhandel §. 1. Art. 1. und a)

1720. Sept. 13. Taxe.

a) Ein Faß zu Eichen	—	— —	1. mgr.	—
Zu brennen	— —	— —	— —	4. Pf.
Einen Himten zu Eichen	—	—	1. —	4. —
Zu brennen	— —	— —	— —	6. —
Einen Haſpel zu eichen	—	— —	1. —	4. —
Zu brennen	— —	— —	— —	6. —
Bier-Maſſe zu eichen und zu brennen, oder zu ſtempeln	—	— —	1. —	— —
Metallene Gewichte einmahl zu ſtempeln		—	—	6. —
Und in Bley und Zinnen, wann ſolches in metallene Hülſen gegoſſen wird, zu ſtempeln	—	— —	— —	3. —
Eiſerne Ellen zu ſtempeln	—	—	— —	6. —
Hölzerne Ellen zu brennen	—	—	— —	3. —

1724. Jun. 8. Was bey Eichung der Korn-Maaſſen in acht zu nehmen.

§. 4. Um allen Inconvenienti bey der Eichung der Korn-Maaſſen zu begegnen, iſt verordnet, daß 1) Unter den kupfernen Original-Himten ein dreyfüßiger Rand von Holze befeſtiget werde. 2) Wird zur Vermeſſung ein hölzerner Trichter erfordert. 3) Ferner iſt hochnöthig zu obſerviren, daß man nicht viel mit der Hand auf den Himten, um alle Ecken voll zu machen, herum faſſen, noch weniger mit dem Streich-Holze anderſt, als in einem mahle gerade über den Himten ziehe, oder das Streich-Holz gar zu hart auf den Himten halte, 4) müſſen die zu eichenden neuen Himten allemahl von accurater Weite und Höhe des kupfernen Original-Himten, verfertiget werden, und iſt zu dem Ende eine Maaſſe zu geben, wornach ſie zu verfertigen; Wie dann auch 5) ferner gut iſt, daß ein doppelter Boden gemachet, und der Rand ſowohl unten als oben mit eiſernen Bänden verſehen werde. Endlich iſt auch 6) gut und nöthig, daß deſſen accurate Vergleichung mit dem Original kupfernen Himten zu dreyen verſchiedenenmahlen wiederhohlet,

let, und alſo der bey ſolcher dreyenmahligen Vergleichung ſich findende mittelſte Gehalt gewählet werde; Uebrigens haben diejenige, welche die vorige Eichung verrichtet, ſolche anderweitige ohne Entgeld vorzunehmen, und wenn jemand dieſe verordnete Nacheichung verſäumet, und ſein Himten unrichtig befunden werden ſollte, ſoll derſelbe als ein vorſetzlicher Betrüger angeſehen und davor der Gebühr nach beſtraffet werden. Zwey Ausſchr. vom 8. Jun. 1724. C. 4. n. 82. 83. p. 255. 1724. Jun. 8.

§. 5. Nachdem gut gefunden eine vollenkommene Gleichheit, wie aller übrigen Maaſſe und Gewichte, alſo auch inſonderheit der Ellen, und Längenmaaſſen, in allen Provinzien und Landen, einführen zu laſſen; ſo iſt desfalls verordnet und vorgeſchrieben worden: 1765. Nov. 29.

Die vorhin § 1. angezeigte Ellenmaſſe ſoll allein gebraucht werden.

1. Daß, von dem 24. Martii 1766. an in den geſamten Landen, keine andere, als die im Fürſtenthum Lüneburg unterm 6. Junii 1692, im Fürſtenthum Calenberg, Göttingen und Grubenhagen aber, unterm 22. Dec. 1713. *) vorhin eingeführte Ellenmaaſſe, ſo wenig in als auſſer den Jahrmärkten, weder von fremden Krähmern, noch von Landes-Unterthanen ſelbſt, beym Handel und Wandel, Kaufmann- und Feilſchaften, auch bey allen übrigen Vorfällen, von denen Handwerkern, Tiſchlern, Zimmerleuten, Maurern und allen denjenigen, welche mit Zoll- und Ellenmaaſſe umgehen, und nach ſolcher ihre Arbeit verdingen und ſich bezahlen laſſen, imgleichen bey den Forſt-Aemtern, bey Steinbrüchen, Ziegelleyen, und allen denen Fabriquen, woſelbſt nach einer Zoll- und Fuß-Maaſſe gearbeitet wird, gebrauchet werden ſolle.

Eintheilung der Elle.

2. Von dieſer Längenmaaſſe, ſoll ein Fuß zu 12. Zoll, Eine Elle zu 2. Fuß, Eine Ruthe zu 16. Fuß lang gerechnet und

*) ſ. oben §. 1. Art. 5. 6.

1765. Nov. 29. und eingetheilet werden: und müſſen die bereits vorhin verordnete Eich-Städte ſich in ſolcher Abſicht, nach denen bey Einführung dieſer Längenmaſſe erhaltenen Originalien, eine Anzahl von allerhand Längenmaaſſen verfertigen, ſolche auf das genaueſte vergleichen, und mit einem verordneten Stempel bezeichnen laſſen, um dadurch allen Unterſchleif zu verhüten.

Alle nicht gezeichnete Längenmaaſſe ſoll ungültig ſeyn.

3. Solchemnach ſoll keine Elle, Meß-Ruthe, Fuß- oder Zollenmaaſſe für gültig gehalten, noch zu einigen Ausmeſſungen gebrauchet werden, welche nicht in einer verordneten Eich-Stadt richtig abgezogen, und verglichen, und zu deſſen Beweiß, mit dem verordneten Stempel oder Zeichen bemerket worden; weshalb dafür zu ſorgen, daß nicht allein die eiſerne Ellen, meßingene und andere Maaßſtäbe, mit ſolchem Zeichen verſehen, ſondern auch die etwa zu gebrauchende hölzerne Ellen, hölzerne Zoll- und Fuß-Maaſſen, imgleichen die Meß-Ruthen, reſp. zu beiden Seiten, und ſo viel die hölzerne Ellen betrift, oben, oberhalb dem Anfang derſelben, und nicht einwerts in das erſte Viertel, unten aber nicht auf- ſondern vor dem ſpitzigen Ende der Elle, mit ſolchem Stempel gebrandt werden.

Wie die Eichung und Zeichnug geſchehen ſoll.

4. In ſolcher Abſicht ſind die Magiſtrate in denen Eich-Städten befehliget, zu allen Zeiten, aus ihrem Mittel jemand zu beſtellen, und zu verpflichten, daß er der jedesmahligen an einem publiquen Ort zu veranſtaltenden Abzieh- und Eichung, imgleichen dem Stempeln und Brennen ſolcher Ellen, und übrigen Längenmaaſſen beywohne, und dahin ſehe, damit ſowohl mit dem ein- als andern aufrichtig und nicht betrüglich verfahren werde: und ſoll nebſt dem Zeichen eines Löwen, in einer jeden Eich-Stadt ein Neben-Zeichen, wozu das Wapen jeglicher Eich-Stadt zu wählen iſt, aufgeſchlagen, oder gebrandt werden, damit wenn einige Ellen- oder ſonſtige Längenmaaſ-

genmaaſſen unrichtig ſollten befunden werden, man ſofort wiſ- 1765. Nov. 29.
ſen könne, welche Eich-Stadt dieſerwegen zu beſprechen ſey.

5. Aus ſolchen Eich-Städten ſollen die umliegende Oer- Taxe der Geeichten Längenmaaſſen.
ter und die darin befindliche Unterthanen die zu gebrauchende Ellen, und übrige Längenmaaſſen, geeichet, geſtempelt oder gebrandt, für billige Bezahlung hernehmen: und iſt zu dem Ende von den K. Regierungen denen Magiſtraten in den Eich-Städten aufzugeben, davon eine billigmäßige Taxe zu entwerfen, und dahin zu ſehen, daß über die bekannt zu machende Taxe, ein mehrers nicht gefordert, noch genommen werden dürfe.

6. So viel den Gebrauch der Längenmaaſſe bey denen Längenmaaſſen bey den Gilden und Handwerkern.
Gilden und Handwerkern inſonderheit betrift, ſo kann zwar denen Handwerkern als Tiſchlern, Zimmerleuten, Maurern, Steinmetzern, und dergleichen, verſtattet werden, zu ihren täglichen Geſchäften in ihren Häuſern, oder ſonſt, allenfalls ſelbſt verfertigte, mit dem eingeführten Ellenmaaſſe richtig zutreffende Maaßſtäbe zu führen, um ihre unter Händen habende Arbeit darnach zu examiniren, und damit abzumeſſen: So bald aber entweder Holz und Dielen, Quader-Steine und dergleichen, nach der Länge und Stärke reſp. erhandelt, oder verkaufet, oder einige Arbeit, es ſey von obigen Handwerkern, oder von Mahlern, Steinhauern, und andern, nach Quadrat-Fuſſen, oder Klaftern, oder Ruthen, ausgemeſſen, behandelt und bezahlet werden ſoll, ſo darf hiezu kein ander als ein geeichter und geſtempelter Maaßſtab oder Meß-Ruthe gebrauchet werden, und ſollen in ſolcher Abſicht die Meß-Riemen, Schnüre und Linien gänzlich verboten ſeyn: Derjenige aber, der ſolchem zuwider handelt, ſoll mit zwanzig Thaler beſtrafet, auch bey mehrmahligen Vergehen, oder, dafern er die

1765. Nov. 29. Geld-Strafe zu entrichten nicht vermag, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden.

Was die Handwerksmeiſter dabey beobachten ſollen. 7. Ein jeder Handwerksmeiſter ſoll nicht allein ſchuldig ſeyn, bey Gewinnung der Meiſterſchaft, ſich dergleichen obrigkeitlich geeichte und geſtempelte Zoll- und Fußmaaſſen auch Meß-Ruthen anzuſchaffen, ſondern auch denen Geſellen ſo unter ihnen, nach ihren eigenen Maaßſtabe arbeiten, damit an Hand zu gehen: und ſollen dagegen dergleichen geeichte Maaßſtäbe von denen Geſellen bey ihrem Abſchiede, vor erhaltener Kundſchaft, an den Meiſter wieder abgeliefert werden: auſſer dem aber ſoll ein obrigkeitlich geeichter und geſtempelter Maaßſtab von allen und jeden Handwerks-Gilden, deren Mitglieder ſich der Zoll- und Fußmaaſſe bey ihrer Arbeit bedienen, auf gemeinſchaftliche Koſten angeſchaffet, und in die Gilde-Lade verwahrlich niedergeleget werden, um bey vorkommenden Zweifel, nach ſolcher Fußmaaſſe die Vergleichung der Privat-Maaßſtäbe, ſo weit deren Gebrauch nach dem Art. 6. zugelaſſen iſt, bey denen Zuſammenkünften der Gilden, vorzunehmen.

Krämer ſollen keine andere als geeichte Maaſſen führen 8. Es ſollen auch von den Krähmern keine andere, als richtige obrigkeitlich geeichte Zoll- und Fußmaaſſen, in ihren Laden geführet, und verkauffet werden, alle übrige von der Calenbergiſchen- und nunmehrigen allgemeinen Landesmaaſſe abweichende Maaßſtäbe aber, haben ſelbige nicht anders zu führen, noch im Lande, bey Vermeidung der Confiſcation, zu Verhütung aller daher entſtehenden Irrungen, zu verkauffen, es ſey denn auf ſelbigen ausdrücklich und deutlich bemerket, nach was für einer auswärtigen Ruthe, oder Fußmaaſſe dergleichen Zoll-Stöcke verfertiget ſind.

Auch bey Vermeſſungen iſt die allgemeine Landesmaaſſe zu gebrauchen. 9. Sollte auch, entweder bey entſtehenden Irrungen, vorzunehmenden Theilungen, oder andern Vorfällen, einige Ver-

Vermeſſung von Acker-Länderey, Wieſen, Zehnten, Holzungen, und dergleichen obrigkeitlich veranſtaltet werden müſſen, oder der Landesherr ſelbſt, K. Cammer und übrige Collegia, wie auch Städte gutfinden, eine Vermeſſung der Pertinenzien, Zehnten, Holzungen, Torf-Möhre, Gemeinheiten und was weiter dahin zu rechnen, zu verfügen; So ſoll kein Ingenieur, Landmeſſer, Feldgeſchworner, oder wer ſonſt zu dergleichen Vermeſſung gebraucht werden ſollte, bey funfzig Thaler Strafe ſich unternehmen, bey ſolchen Vermeſſungen eine andere als nach der nunmehrigen allgemeinen Landesmaaſſe eingerichtete und damit zutreffende an beyden Enden obrigkeitlich bezeichnete Meßkette zu gebrauchen, noch von denen vermeſſenen Pertinenzien, eine andere Ausrechnung, als nach dieſer Landesmaaſſe, die Ruthe zu 16. Fuß, und der Fuß zu 12. Zoll lang gerechnet, zu entwerfen: Geſtalten denn auch bey denen Gerichten im Lande, in Zukunft auf keine andere, als auf die-nach gemeldeter Art und Weiſe geſchehene Vermeſſungen, im geringſten reflectiret, und in allen künftig zu errichtenden Contracten, Kaufbriefen, Handel, Verding, und dergleichen, worin es auf Längenmaaſſen ankömmet, keine andere als die allgemeine Landesmaaſſe zum Grunde geleget und gebrauchet, und wenn ſolches nicht nahmentlich ausgedrucket iſt, tacite darunter verſtanden werden ſoll. 1765. Nov. 29.

10. Endlich ſoll bey dem Ingenieur-Corps, desgleichen in den Zeughäuſern und bey allen übrigen, dem Militair-Etat betreffenden Vorfällen, Veſtungs-Arbeiten und dergleichen, keine andere als die eingeführte Landesmaaſſe zugelaſſen, und nach ſolcher ein jegliches Geſchäfte reſp. beſtimmet, und veranſtaltet werden. desgl. beym Ingenieur-Corps.

1765. Nov. 29. 11. So viel nun die Herzogthümer Bremen, Verden, Lauenburg, nicht minder das Land Hadeln inſonderheit betrift*) u. ſ. w. Vero. vom 29. Nov. 1765. Hann. Anz. von 1765. St. 104.

Macronen

Vom Licent auf Macronen ſ. Licent-Ordnung §. 2.

Magazin-Korn

ſ. Proviant-Korn und Fourage-Gelder

Magd

ſ. Dienſtboten, Geſinde.

Magiſtrat

ſ. Stadt-Magiſtrat.

Magiſtri

ſ. Univerſität Göttingen §. 2. Art. 21. 23.

Mahlbarte, Waldhammer

ſ. Forſt-Ordnung §. 1. Abſchn. 3. Art. 3. imgl. Kloſter-Beamte §. 1. Art. 21.

Mahl-Metze

ſ. Maaß und Gewicht §. 1. Art. 20. imgl. Licent-Ordnung Anmerk. zu §. 2. Art. *V*.

Mahlſteine in den Forſten

ſ. Forſt-Ordnung §. 1. Abſchn. 1. Art. 4.

Mähriſche Brüder Secte

ſ. Pietiſten, Schwärmer ꝛc. §. 4. Art. 3. *a)* 2.

Malitiae Juramentum

ſ. Juramentum calumniae et malitiae.

Mali-

*) Das hier in der Verordnung folgende betrift blos die gemeldeten Herzogthümer, und iſt deshalb hier weggelaſſen.

Malitioſa deſertio conjugum

ſ. Ehegatten §. 1. und §. 2.

Mandat

O. A. G. O. v. 1713. Bey dem O. A. G.

§. 1. Alle Mandate, welche von dem Tribunal erkannt werden, ſollen unter einer gewiſſen Straffe ausgelaſſen, übrigens aber in Erkennung derſelben nach der Cancelley- und Hofgerichts-Ordnung verfahren werden *), Ober-Appell. Ger. Ordn. von 1713. *P.* 2. *Tit.* 3. §. 20. C. 2. n. 1. p. 82.

Mandatum cum et ſine clauſula

Anmerk. Der nachfolgende §. 1. iſt zwar aus der Canc. Ordn. genommen, inzwiſchen, kommt damit, bis auf einige bemerkte Abweichungen die Hofger. Ordn. überein.

Canc. Ordn. v. 1663. Mandate ſollen gewöhnl. cum claus erkannt werden.

§. 1. 1. Nachdem in gerichtlichen Sachen nicht von der Execution und Mandaten angefangen werden ſoll; So ſollen auch bey der Rathſtuben die Mandata und Gebotte regulariter anders nicht, dann cum clauſula erkannt werden, es wäre dann, daß auf die vier Fälle geklaget**), oder ſonſten ſich etwas begeben würde, worinn vermöge der Rechte und Reichs- oder Landes-Conſtitutionen a praecepto ohne vorhergehende Erkenntniß angefangen werden mag a), alsdann ſollen Mandata ſine clauſula ſofort erkannt, und, dafern keine Sub- oder Obreptio mit Beſtand dawider beygebracht, ohne Verzug und Weitläuftigkeit vollenzogen, und darauf im Fall dieſelbe Poenal ſeyn b), auf die darin verleibte Poenen, wie ſich gebühret, procediret und abgehandelt werden.

H. G. O. v. 1639. Mandate in Schuldſachen.

a) Wenn in Schuldſachen promotoriales oder mandata de Solvendo gebeten werden, ſollen nicht allein die Haupt-Verſchreibung auch alle dazu gehörige Ceſſiones und Qui-

*) Auch bey dem Hofgerichte ſoll es ſo ſeyn. ſ. *Mandatum cum et ſine clauſula* §. 1. Art. 1. *b*).

**) ſ. I. L. T. A. Art. 2. oben S. 399.

H. G. O. v. 1639.

Quitungen in originalibus cum copiis, ſondern auch glaubwürdiger Schein der Loskündigung mit übergeben werden *). Hofger. Ordn. *Tit.* 26. C. 2. n. 11. p. 403.

Mandate ſollen allemahl poenal ſeyn.

b) Die Mandata ſollen allemahl mit einer nahmhaften einverleibten Poen ausgehen. Ebendaſ.

Canc. Ord. v. 1663. Klagen gegen die Obrigkeit.

2. Dafern aber jemand wider ſeine vorgeſetzte unmittelbare Obrigkeit Klage oder Beſchwerden einführen würde, ſeyn ſolche Mandata ſine clauſula darauf nicht leichtlich zu ertheilen, ſondern zuvor an die Obern um Bericht zu ſchreiben.

Wenn dem M. C. Cl. nicht nachgekommen wird.

3. Wann dem ausgelaſſenem Mandato cum clauſula keine Folge geleiſtet, noch excipiendo etwas eingebracht worden; alsdann ſoll auf beſcheinigte Inſinuation ſofort Mandatum ſine clauſula ſub comminatione Executionis erfolgen; und da auch demſelben nicht iſt gelebet, mit würklicher Execution verfahren werden.

Welche Beſitz-Ergreifung ungültig.

4. Würde ſich aber jemand unterfangen, daß er bey begebenen Todes-Fällen zu Nachtheil hinterbliebener Wittwen, Kinder und Erben, ſo in recenti luctu, in des verſtorbenen Güter eindringen, und dadurch einer Poſſeſſion ſich anmaſſen wollte; ſo ſoll darauf keine Manutenenz erkannt werden, ſondern derjenige, der an dieſelben Spruch zu haben vermeynet, ſolches durch ordentliches Recht gebührend ſuchen. Cancell. Ordn. von 1663. *Tit.* 26. C. 2. n. 7. p. 299. (Hofger. Ordn. v. 1639. *Tit.* 26. C. 2. n. 11. p. 403.)

Mandatum de exequendo

ſ. Hülfe, Execution §. 2. Art. 3. u. f.

Mandatum Procuratorium

ſ. Procurator beym Ober-Appell. Ger. §. 1. Art. 14.

*) Die neuere Verordnung, wie bey klaren Briefen und Siegeln zu verfahren, ſ. Gerichtliches Verfahren §. 1. Art. 5. und a.)

Mängel bey den Pferden

1697. Apr. 30. Wenn die acti. redhibitoria ſtatt finden ſoll.

§. 1. Wegen der Haupt=Mängel, als Roßig, Kolleriſch, und hartſchlägig, ſollen die Pferde gewandelt werden a). Und weilen auch zu dieſen dreyen Haupt=Mängeln Geſtohlen, als der Vierte, der gemeinen Rede nach referiret wird, wiewohl ſolches nicht ein natürlich, ſondern Civil-Mangel iſt, und es desfalls ohne dem ſeine gewiſſe Maaſſe in den gemeinen Rechten hat: So bleibet es dennoch, weilen es der gemeinen Rede nach dazu gerechnet wird, dabey gleichergeſtalt. Wann auch ferner ein Schade ſich findet, der den Gebrauch des Pferdes verhindert und zu der Redhibition, den gemeinen Rechten nach, qualificiret iſt, ſothaner Schade auch ſchon bey Verkaufung des Pferdes geweſen und der Verkäufer ſolchen gewuſt zu haben erweißlich gemacht werden kann, ſo ſoll derſelbe das Pferd zu wandeln ſchuldig ſeyn; Jmgleichen wann ein Verkäufer bey Verkaufung eines Pferdes, vor allen Schaden gut zu ſeyn verſprochen, ſo ſoll auch ſolchen Falls derſelbe das Pferd zu wandeln gehalten ſeyn. **Vero. vom 30. April 1697.** C. 2. n. 63. p. 626.

Wenn der Verkäufer wegen des Rotzes ungewiß iſt.

a) Auch wer nur zweifelt, ob ſein verkauftes Pferd den Rotz oder die Steindruſe hat, gegen den ſoll die Redhibitions-Klage ſtatt finden und derſelbe noch überdem beſtrafet werden. ſ. **Rotz und Stein=Druſe der Pferde** §. 1. Art. 9. *a*)

Manna

Licent.

§. 1. Von dem auf Manna gelegten Licent, ſ. **Licent=Ordnung** §. 2.

Mann=Thaler

ſ. **Huldigungs=Mann=Thaler.**

Mann-Zahl-Regiſter

ſ. Amts-Ordnung §. 1. Art. 14.

Mantelkinder

ſ. Ehebruch, Hurerey §. 2.

Manufactur-Gericht zu Göttingen

ſ. Fabric-Gericht zu Göttingen.

Manufacturiers

ſ. Freyheiten derer die nützliche Manufacturen ꝛc. im Lande anrichten §. 1. imgl. Milit. Juſtitz-Reglement §. 4. Art. 8. und *a)*

Mariä Heimſuchung

ſ. Feſttage, Feyertage §. 1. Art. 13.

Mariä Reinigung

ſ. Feſttage, Feyertage §. 1. Art. 4.

Mariä Verkündigung

ſ. Feſttage, Feyertage, §. 1. Art. 5.

Mariengarten, Marienſee, Marienſtein, Marienweder.

ſ. Kloſter-Beamte §. 1. Art. 5. a) und Note *)

Marionetten- und Puppen-Spieler

Marktſchreyer ꝛc. §. 1. Art. 2.

Markſcheider beym Bergwerk

ſ. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 1. Art. 10.

Marktſchreyer, Quackſalber, Comödianten, Gauckler, Seiltänzer, Riemenſtecher, Glückstöpfer, Marionetten- und Puppen-Spieler

1718. Nov. 11. Marktſchreyer und Quackſalber ſollen ohne Conceſion nicht verkaufen.

§. 1. 1. Es ſollen keine Marktſchreyer, oder ſogenannte Quackſalber, welche nicht nach vorgängiger Unterſuchung ihrer Wiſſenſchaft von dem Landesherrn oder Dero Regierung eine Conceſſion zum öffentlichen Verkauff ihrer Medica-

dicamente erhalten, und ſolche vorzeigen können, geduldet werden, welchenfalls ſie jedoch ohne Aufſtellung eines Pickelherings, und Ausübung dergleichen Narrentheidigungen, ihre approbirte Medicamenta verkaufen ſollen. 1718. Nov. 11.

2. Die Comoedianten, welche von dem Landesherrn nicht ſpecialiter privilegiret, wie auch die Gauckler, Seil-Tänzer, Riemenſtecher, Glückstöpfer, Marionetten- oder Puppenſpieler, und dergleichen Geſindel, ſollen in keinen Städten, Flecken und Dörfern ſo wenig in- als auſſerhalb den Jahrmärkten und Kirchmeſſen bey Confiſcation ihrer Buden oder Cörperlichen Arreſt zugelaſſen, ſondern dergleichen Leuten die Gränzen, zu Ausübung ihrer ohnedem verdächtigen Profeſſion geſperret und geſchloſſen ſeyn. Comödianten ꝛc. ſollen ohne ſpecielles Privilegium nicht ins Land gelaſſen werden,

3. Weil auch von denen Glückstöpfern, und Riemenſtechern, da man ſie auf den Jahrmärckten nicht zulaſſen will, vorgewandt werden möchte, daß die Magiſtrate. ihnen dennoch nicht verwehren könnten, als Krähmer ihre Glücks-Buden aufzuſchlagen, dadurch ſie aber vermuthlich nichts anders ſuchen, als nur mit ihren loſen Anhange in die Stadt zu kommen, und daſelbſt Gelegenheit zu finden, ihre Boßheit auszuüben; ſo ſollen alle dergleichen verdächtige Leute, wenn man ſie genugſam kennet, ſie kommen unter was Nahmen ſie wollen, dennoch zur Stadt nicht hinein, vielweniger ihnen öffentlich auszuſtehen freygelaſſen werden, bey Confiſcation ihrer Waaren und Cörperlichen Arreſt. auch nicht auf Jahrmärkte

4. Wenn auch dem Vernehmen nach, verſchiedene Einwohner, abgedankte Soldaten und einige von denen, ſo aus der Invaliden-Caſſe monathliches Gnaden-Tractament genieſſen, theils ſelbſt als Riemenſtecher und Marktſchreyer auf den Märkten herumziehen, theils bey denen Glückstöpfern, Riemenſtechern und andern dergleichen loſen Leuten ſich aufhal- Betrügereyen der Glückstöpfer und Riemenſtecher ſind zu beſtrafen.

1718, Nov. 11 ten, und ſich nicht nur als Bauren verkleiden, vor denen Buden den Riemen ſtechen, oder in den Glückstopf greiffen, und durch ihr ſimulirtes Gewinnen andere einfältige Bürgers- und Bauers-Leute zum Spielen anreizen, ſondern wohl gar dem loſen Geſindel bey ihren Diebesgriffen hülfliche Hand und Schutz leiſten. So ſollen diejenige, welche dergleichen Betrügerey ſelbſt thun, oder ſich von andern dazu brauchen laſſen, wenn ſie darüber betroffen werden, von denen Gerichts-Obrigkeiten mit Cörperlichen Arreſt beleget, deren Verbrechen genaue unterſuchet, das darüber gehaltene Protocoll gehörigen Orts eingeſandt, und diejenigen, ſo aus der Invaliden-Caſſa einiges Gnaden-Tractament genieſſen, ſo dann deſſen verluſtig erklähret, und überdem, wenn ſie noch arbeiten können, ſowohl als andere nacher Hameln oder Lüneburg in die Karre gebracht, und daſelbſt zum Veſtungs-Bau angewieſen werden.

Anſtalten zu Abwendung dergleichen Unheils.

5. Damit nun allem dergleichen Unheil möglichſt vorgebeuget werden möge, ſo ſollen auf denen Jahrmärkten in Städten, von der Militz, oder in Ermangelung derſelben von bewehrten Bürgern alle Thore Tages vorhero, und ſo lange der Jahrmarckt währet, zureichend beſetzet, dergleichen verdächtige Perſohnen zur Stadt nicht hinein gelaſſen, ſondern zurückgewieſen, auch die eingeſchlichenen durch die Militze, oder bey der Hand ſeyende Mannſchaft, zum Arreſt und zum Thor hinaus über die Stadt-Gränze gebracht werden. Vero. vom 11. Nov. 1718. C. 4. n. 377. p. 1018.

Marter, Tortur

ſ. Peinliche Frage.

Maſt, Maſtung

ſ. Forſt-Ordnung §. 1. Abſchn. 5. imgl. Kloſter-Förſter §. 1. Art. 25.

Maſt-

Maſt=Schweine freye

ſ. Forſt=Ordnung §. 1. Abſchn. 5. Art. 16.

Materialia Appellationis

Anmerk. Was im folgenden §. 1. vorkommt gilt für das K. Ober=App. Gericht. So viel die Appellationen an die K. Juſtitz=Cancelley betrift ſ. Juſtitz=Cancelley §. 4. Art. 3. und an das K. Hofgericht ſ. Hofgericht §. 4. Art. 6. a)

O. A. G. O. v. 1713. Wenn die Formalien richtig und die Beſchwehrden eingebracht, ſoll davon referiret werden.

§. 1. 1. Wann der Appellant die Formalia obſerviret, und in vorgeſetzter Zeit mit ſeiner Supplication pro proceſſibus und Libello gravaminum einkömmt. Soll ſofort in derſelben Juridica daraus referiret, und quoad merita cauſae die narrata libelli ſamt denen Gravaminibus, und ob dieſelbe ſolchergeſtalt beſchaffen, daß, wann ſie demnächſt ex actis prioris Inſtantiae, oder in progreſſu cauſae gegründet befunden werden mögten, das Gericht dadurch zu einer Reformatori-Urtheil veranlaſſet werden könnte, erwogen werden.

Wenn die Formalien unrichtig

2. Eräugete ſich dann ein Mangel an denen Formalibus, ſoll die Appellation, für deſert erkläret, werden *).

Wenn die Formalien zwar richtig das Vorbringen aber unrichtig.

3. Wären aber die Formalia richtig, die narrata libelli hingegen notorie nicht ſo beſchaffen, ſondern erſchiene daraus ſo viel, daß, wann ſchon die Sache denenſelben nach ſich verhielte, es doch bey der Sententia a qua ſein Verbleiben haben müſte, ſind die Appellations-Proceſſe alſofort ex hoc capite abzuſchlagen: Jedoch ſoll dem Appellanten frey ſtehen, den ſich findenden Defect, da er ſolches zu thun vermag, in der nächſtfolgenden Juridica zu erſetzen. Welchen Falls, dann das Gericht die Narrata ferner zu erwegen, und nach Befinden es entweder bey dem vorigen Abſchlag zu laſſen, oder die Proceſſe annoch zu erkennen, oder auch zuvorderſt dem Appellan-

*) ſ. *Fatalia appellationis* bey dem O. A. G. §. 1. Art. 8. 9.

O. A. G. O. v. 1713. ten mittelſt eines Decreti an Hand zu geben hat, was er eigenlich zu ſuppliren habe *).

Wenn die Appellation einer weitern Ausführung bedarf

4. Finden ſich ferner die Formalia richtig und die Gravamina ſo beſchaffen, daß ſie nicht ſofort vor unerheblich geachtet werden können a), ſind die gewöhnliche Appellations-Proceſſe, als Citatio an Appellaten b), zu Fundirung der Jurisdiction in der Sache, Compulſoriales und Inhibitio zu erkennen, und die Acta zugleich in puncto relevantiae Gravaminum ad referendum auszuſtellen, wenn die Juridica eben ordinaria. Und ſoll in denen Compulſorialibus ein kurzer Terminus von 14. Tagen geſetzet werden, auch wenn die Acta in obangeſetzter Zeit nicht einkommen, ſo ſoll der Proto-Notarius ſo fort durch die Actuarios cauſae arctiores compulſoriales verfertigen, und ſolche durch einen eigenen Bothen inſinuiren laſſen.

1717. Jun. 10. Proceſſe ſind nicht zu erkennen, als wenn die Beſchwerden von guten Anſcheln befunden.

a) 1. Die Appellationes ſollen von dem O. A. G. ehender nicht angenommen, und Proceſſus erkannt werden, bevor die Gravamina einkommen und ſolche erheblich oder wenigſtens von gutem Anſchein befunden worden. Gem. Beſch. vom 10. Jun. 1717. C. 2. n. 4. p. 207.

1712. Jul. 27. Wenn die Acten gefordert werden

2. Dem ungeachtet aber können dennoch, um davon urtheilen zu können, ob die Gravamina gegründet, die Acten von den Judiciis a quibus abgefordert werden, und dieſe ſind befehligt, nicht allein wenn appelliret, und die Proceſſe erkannt worden, die Acta forderſamſt inrotuliren und dem O. A. G. ohne Aufenthalt zuzuſchicken **), ſondern auch wann daſſelbe noch vor Erkennung der Appellation zu ſeiner Information die Acta zu ſehen verlangen ſollte, ſolche ebenmäßig ohne Unterſchied überfertigen

*) ſ. *Pufend.* Tom. 3. Obſ. 151. p. 410.

**) ſ. Einſendung der Acten §. 1.

fertigen zu laſſen. Verordn. v. 27. Jul. 1712. C. 2. n. 23. p. 572.

b) Der Libellus gravaminum wird dabey blos dem Appellaten zur Nachricht communiciret und es ſind keine Diſputationes über denſelben zu verſtatten. Gem. Beſch. vom 3. May 1714. C. 2. n. 4. p. 193. 1714. May 3. Appell. Libell wird Appellaten nachrichtlich communiciret.

5. Der Re- und Cor-Referente haben ſo dann die Gravamina mit denen Actis fleißig zu conferiren, und in der nächſtfolgenden Juridica Ordinaria eine gründliche Relation daraus abzuſtatten. Worauf dann die Sache und deren Momenta, ſonderlich aber die Gravamina, und ob dieſelbe entweder ingeſamt, oder zum theil erheblich oder unerheblich ſeyn, mit Fleiß ſollen erwogen werden. O. A. G. O. v. 1713. Erwägung der Beſchwerden.

6. Werden nun ſelbige alſo beſchaffen befunden, daß die Sache einer weiteren Ausführung bedarf, ſind dieſelben per Decretum zu weiterer Ausführung anzunehmen, und Appellaten zu communiciren, auch Terminus gegen die nächſte Juridicam anzuſetzen, ſeine Nothdurft litem conteſtando & excipiendo darauf zu verhandeln. Wenn die Beſchwehrden einer weitern Ausführung bedürfen.

7. Werden ſie aber unerheblich befunden, iſt die Sache per Decretum ex officio für beſchloſſen anzunehmen, die Gravamina vor unerheblich und weiter zu erkennen: daß vom Richter voriger Inſtanz wohl geſprochen, übel davon appelliret, und daß es demnach bey deſſen Spruch zu laſſen und die Sache ad exequendum an denſelben zu remittiren ſey; wie ſie dann würklich ſoll remittiret werden. Wenn ſie unerheblich befunden werden.

8. Erhellet auch ex collatione Gravaminum mit den actis prioris inſtantiae, daß die Sententia a qua, es ſey ex capite iniquitatis oder nullitatis, in Rechten nicht beſtehen könne; iſt auch in dieſem Fall die Sache ſofort per Decretum vor beſchloſſen anzunehmen, und zu erkennen: daß vom Rich- Wen ex capite inquitat. oder nullitatis zu reformiren.

O. A. G. O. v. 1713.

ter voriger Inſtanz übel geſprochen, wohl davon appelliret und die Sententia a qua zu reformiren ſey; Immaſſen ſie dann zugleich nach der exigentia meritorum cauſae würklich reformiret werden ſoll.

Advocaten ſollen die Sachen in erſter Inſtanz gründlich ausführen.

9. Auf daß nun ſolchergeſtalt ſofort auf die Acta prioris Inſtantiae geſprochen, und hauptſächlich erkannt werden könne, ſollen die Partheyen und deren Advocaten ihren äuſſerſten Fleiß anwenden, daß ſie ihre ſtreitige Sachen vor dem Judice a quo alſo gründlich ausführen, daß es in Inſtantia appellationis keiner weiteren Ausführung bedürfen möge.

Beneficium non deducta deducendi & non probata probandi

10. Damit jedoch durch dieſen Modum procedendi denen Appellanten, welche ſich des Beneficii Juris, non deducta deducendi, & non probata probandi, gebrauchen wollen, ſolches, in ſo weit es denen Rechten und der üblichen praxi gemäß, nicht benommen werde; ſollen dieſelbe, daß ſie ſich dieſes Beneficii zu gebrauchen gemeynet ſeyn, in ihrer Juſtificatione oder dem Libello appellationis ausdrücklich melden *); zugleich auch, was ſie ferner oder von neuem deduciren und beweiſen wollen, anzeigen, und ſolche nova in margine mit den Worten: Novum allegatum oder neues Vorbringen, und wenn deren mehr, ſolche mit Ziffern bemerken; ferner auch Urſachen, warum dieſes in voriger Inſtanz nicht geſchehen, anführen und deduciren, ſolche Urſachen gleichfalls in margine, und wenn deren mehr, mit Zahlen notiren; ferner auch die an Hand habende Beweiß-Mittel, als wann der Beweiß durch Zeugen geführet werden ſoll, Articulos probatorios cum denominatione & directorio teſtium produciren, oder, wann das intendirte probandum durch Documenta dargethan werden ſoll, dieſe in beglaubter Form zugleich beybringen.

11. Würde

*) ſ. auch Hofgericht §. 4. Art. 8. a) 10. imgl. Supplication §. 2. Art. 9.

11. Würde nun ſolches Einbringen für erheblich, und an denen Formalien kein Mangel befunden, iſt damit weiter zu verfahren; wie Art. 6. erwehnet worden. Dafern jedoch befunden würde daß der Appellant, was er in der Inſtantia Appellationis von neuen vorbringen will, malitioſe und zu beflieſſentlichem Aufzug der Sache in der erſten Inſtanz fürzubringen unterlaſſen; ſoll er nicht eher damit gehöret werden, er habe dann zuvor dem Appellaten die durch ſolchen Aufzug verurſachte Unkoſten erſtattet. O. A. G. O. v. 1713. Wenn Appellant die neuen Gründe vorhin böslich verſchwiegen hat.

12. Sollten dann die vorgebrachte Nova demnächſt ſo beſchaffen auch alſo ausgeführet und beſcheiniget befunden werden, daß daher die Sententia a qua zu reformiren wäre; ſoll bey Abfaſſung der Reformatoriae in acht genommen werden, daß ſie nicht in den ſonſt gewöhnlichen Terminis, ob ſey vom Richter voriger Inſtanz, als der von ſolchen in actis noch nicht vorgekommenen Novis nichts wiſſen können, übel geſprochen, ſondern in andern convenienten Terminis, als etwa: daß nunmehr in den Actis ſo viel ausgeführet ſey, und daraus erſchiene daß ꝛc. abgefaſſet werde. Wie bey erheblichen neuen Gründen das Erkenntniß zu faſſen.

13. Der Libellus Appellationis iſt, ſo viel möglich, kurz, und alſo zu faſſen, daß darinn, worinn ſich der Appellant durch die Sententiam a qua eigentlich beſchweret erachte, Punctsweiſe angeführet, ſolches auch zugleich gründlich beſcheiniget und demonſtriret werde a). Wie die Beſchwerden vorzutragen.

a) Dem Appellations-Libell ſoll auch eine Species-Facti vorgeſetzet werden. ſ. *Species-Facti* §. 1. Species facti beym Appell. Libell.

14. Die Supplicationes pro proceſſibus und was ſonſten bey dem Ober-Appell. Ger. einzubringen iſt, ſollen die Appellanten demjenigen gemäß, was deswegen ſtatuiret *), jedes- Beſchaffenheit der einzubringenden Producte und Beförderung der darauf erfolgten Beſcheide.

*) ſ. Procurator beym O. A. Ger. §. 1. Art. 6, 7.

O. A. G. O. v. 1713. jedesmahl durch einen bey ſelbigem angenommenen und beſtellten Procuratorem, als welchen ſie bey Vermeydung 6. Reichs-Thaler Straffe ſofort zu conſtituiren, in duplo oder nach Gelegenheit der Sache, mehrmahl zu der daſelbſt benannten Zeit einbringen, und die darauf erkannte und ausgefertigte Citationes und Proceſſe denen Appellaten, und zwar, da deren mehr als einer ſeyn ſollte, einem jeden inſonderheit, auch da Inhibitoriales und Compulſoriales erkannt, ſolche dem Judicio a quo durch einen der geſchwornen Gerichts-Boten alſofort und zwar jene ſo zeitig inſinuiren laſſen, daß ſie Appellaten wenigſtens 1. Monat vor der darauf folgenden Juridica zukommen a).

Die erkannten Proceſſe ſollen reproduciret werden.

Und damit man auch verſichert ſeyn könne, daß die Proceſſe und etwa erkannte Compulſoriales und Inhibitoriales der Parthey und Judicio a quo gebührend inſinuiret ſeyn, und man alſo deſto ſicherer fortgehen könne; ſo ſollen die Appellanten, aber vielmehr deren Procuratores allemahl bey nächſtfolgender Juridica in den erſten zwey Tagen b), die erkandte Proceſſe reproduciren, und, daß ſolche und etwanige Compulſoriales und Inhibitoriales inſinuiret ſeyn, gebührend dociren c) und was der Sachen Nothdurft erfodert, bitten. Thäte Appellante ſolches nicht, und bliebe bey folgender Juridica gar aus; ſo ſollen die Proceſſe caſſiret und Appellate von der Inſtanz abſolviret werden. Käme aber Appellante ſolchem allem nach, Appellate erſchiene aber ſo dann bey nächſtfolgender Juridica nicht; ſo ſoll ex officio für ihn ein Procurator beſtellet, in puncto relevantiae gravaminum geſprochen, und derſelbe gebührend beſtraffet werden.

1736. Dec. 6. Die letzt appellirende Parthey ſoll das erfolgende Decret der erſt appellirenden inſinuiren laſſen.

a) Da verſchiedentlich bey eingeführten Appellationen ſich geäuſſert, daß, wenn, auf eines Theils Inſtanz, Proceſſus erkannt werden, der andere Theil mit appelliret, und ſodann dieſer darauf den Beſcheid dahin erhalten, daß

daß nach bereits erkannten Proceſſen ſothane letzte Gravamina bey Erörterung der erſten Appellations-Sache mit erwogen werden ſollten, dieſer auf die anderweite Provocation ertheilte Beſcheid aber, dem erſt appellirenden, nicht inſinuiret wird, und alſo derſelbe, vor eröffneter Urthel, in der Ungewißheit bleibet, ob ſein Gegentheil mit appelliret, oder es bey der Sententia a quo gelaſſen habe. Ein ſolches aber ſich keines Weges gebühret, ſondern beide Theile wiſſen müſſen, wie es um ihre Sachen ſtehe: So iſt denen letzt appellirenden Partheyen und deren Advocaten und Procuratoren anbefohlen, diejenige Decreta, kraft welcher, daß ihre letzt eingebrachte Gravamina bey der Erörterung der erſten Appellation mit erwogen werden ſollten, erkannt worden, dem erſt appellirenden Theil oder deren Procuratoren, ſo den angenommenen erſten Libell übergeben, inſinuiren zu laſſen, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß entweder ex officio oder auf Anruffen der erſt appellirenden Parthey es wie mit Inſinuation und Reproduction der Proceſſuum gehalten, und die letzt eingeführte Appellation verworfen, und auf die vorhin vertröſtete Erörterung der Gravaminum nicht reflectiret werden ſolle. Gem. Beſch. v. 6. Dec. 1736. C. 2. n. 4. p. 237. 1736. Dec. 6.

b) 1. Den Procuratoribus iſt anbefohlen, daß ſie nicht allein die Inſinuation derer erkannten Proceſſe allerfordersamſt beſchaffen, ſondern auch die Reproductionem Proceſſuum nachdem ſelbige herausgegeben, längſtens am Sonnabend vor angehender Juridica ordinaria, bey zwey Rthlr. Strafe gebührend einbringen ſollen. Gem. Beſch. vom 27. Sept. 1713. C. 2. n. 4. p. 191. 1713. Sept 27. Procurat. ſollen die Inſinuation der Proceſſe beſcheinigen.

1731. Apr. 12 Die Inſin. des Reſcr. zu Einſend. der Acten ſoll reproducirt werden.

2. Wenn auf die, an das Ober-Appell. Ger. provocirender Partheyen, Libelle und Juſtificationes, Reſcriptum zu Einſendung der Acten erkannt, ſo ſoll ſothanes Schreiben, ſo bald möglich dem Richter voriger Inſtanz eingeliefert und in nächſtfolgender Juridica die Inſinuation documentiret werden, widrigenfalls, entweder ex officio oder auf Anruffen des Appellaten, es mit dergleichen Reſcriptis zu Einſendung der Acten eben ſo, wie mit der Inſinuatione und Reproductione proceſſuum, gehalten werden ſoll. **Gem. Beſch. vom 12. April. 1731.** C. 2. n. 4. p. 229.

1713. Apr. 4. Die reproductio proceſſ. ſoll bey 4 Rthlr. Strafe von den Procur. geſchehen.

c) Dieſe Verordnung der reproductio proceſſuum iſt wiederholet, und den procuratoribus dieſelbe, wie auch die Inſinuation der Inhibitionum und Compulſorialium allemahl mit zu beſcheinigen, bey vier Rthlr. Straffe, anbefohlen. **Gem. Beſch. v. 4. April 1713.** C. 2. n. 4. p. 188.

O. A. G. O. v. 1713. Wenn ſubſidiales und Edictal-Citation zu erlaſſen.

15. Weil ſich aber öfters zuträget, daß die Citandi unter einer anderen Obrigkeit geſeſſen, oder gar ungewiß und nicht zu erkundigen iſt, wo ſie ſich aufhalten, kann in jenen Fall die Obrigkeit, darunter ſie ſich befinden, wegen gebührender Verfügung der Inſinuation in ſubſidium requiriret werden, und in dieſem Fall die Citatio durch ein öffentliches mit denen gewöhnlichen clauſulis praecluſivis verfaſſetes Edict, oder Proclama, welches in dreyen verſchiedenen Territoriis anzuſchlagen, geſchehen.

Der Appellat muß ſeine Exceptionen einbringen

16. In denen Fällen nun, da die Gravamina zur Ausführung angenommen und dem Appellaten communiciret werden, ſoll derſelbe in der nächſt, oder, da ihm die Inſinuation der Gravaminum ſo ſpäht geſchehen wäre, daß er keine völlige 4. Wochen bis dahin übrig hätte, in der darauf folgenden

den Juridica, und zwar in den 2. erſten Tagen derſelben, ſeine dagegen habende Nothdurft, litem conteſtando & excipiendo, ohnfehlbahr einbringen. O. A. G. O. v. 1713.

17. Es ſoll auch derſelbe ſchuldig ſeyn, denen Reichs-Conſtitutionen gemäß, alle und jede Exceptiones, die er zu haben vermeynet, ſie mögen in dilatoriis oder peremtoriis beſtehen, oder ſonſt Nahmen haben, wie ſie wollen, ſo weit ſolche in Inſtantia Appellationis ſtatt haben, bey Verluſt derſelben, und des daher etwa competirenden Rechtes, auf einmahl zu verhandeln. und zwar alle auf einmahl.

18. Wann die Exceptiones ſolchergeſtalt eingebracht ſind; iſt dem Appellanten darauf replicando und zugleich concludendo zu handeln; und wann die Replic eingebracht ſeyn wird, dem Appellaten darauf duplicando & ſimiliter concludendo zu verfahren, Terminus bis auf die nächſtfolgende Juridicam anzuſetzen. Ferner iſt zu repliciren und zu dupliciren.

19. Ultra Duplicas zu verfahren, ſoll regulariter nicht verſtattet werden. Weil aber in gewiſſen Fällen, weitere Schriftwechſelung nöthig, ſoll es damit, wie verordnet worden*), gehalten werden. Ober-Appell. Ger. Ordn. von 1713. *P. 2. T. 3.* C. 2. n. 1. p. 77. Ultra duplicas ſoll ordentlicher Weiſe nicht verfahren werden.

Materialiſt

ſ. Apothecker §. 3.

Maurer

ſ. Feuer §. 1. Art. 1. und §. 2. imgl. Maaß und Gewicht §. 5. Art. 6. 7.

Mäuſe-Fraß, Erlaß deshalb an der Pacht

ſ. Beſichtigung der Feldfrüchte ꝛc.

*) ſ. Beſchluß der Sachen §. 1. Art. 2.

Mayen

1718. Dec. 8. Sollen in Gehölzen und Büſchen bey 10. Rthr. Strafe nicht gehauen werden.

§. 1. Nachdem zu dem zugenommenen Holz-Mangel nicht wenig zu contribuiren ſcheinet, daß zu zweyen auch wohl mehrmalen im Jahre groſſe Partheyen Mayen gehauen und in die Kirchen und Häuſer auch vor dieſe geſetzet, weniger nicht groſſe Sommer- und Laub-Hütten davon unnützer Weiſe gemachet werden: So iſt verordnet und feſtgeſetzet worden: daß hinkünftig niemand ſich gelüſten laſſen ſolle, dergleichen Mayen zu obigem Ende, in Gehölzen und Büſchen abzuhauen, oder andern es zu verſtatten, bey zehen Thaler Strafe, vor jedes Stück, hierunter iſt jedoch dasjenige, was zu pfleglicher und ohnumgänglich nöthiger Nutzung des Hauß-Wirths gebrauchet wird, nicht zu verſtehen. Vero. vom 8. Dec. 1718. C. 6. n. 90. p. 284.

Medaille

ſ. Falſche Münze §. 1. Art. 9.

Medicin- Theriac- und Tablett Krähmer.

ſ. Hauſiren §. 1. Art. 2.

Medicus

ſ. Arzt.

Mehl, auswärtiges

ſ. Licent-Ordnung §. 2.

Meineyd

ſ. Warnung des Meineydes.

Meinungen der Rechtslehrer

ſ. Juſtitz-Cancelley §. 3. *a*).

Meiſterſtück

ſ. Gilden-Reglement §. 1. Art. 2. imgl. Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern §. 1. Art. 12.

Meiſter-

Meiſterwerden

ſ. Gilden-Reglement §. 1. Art. 1. u. f.

Melioramente der Pfarr- und Schuldienſt-Güter

ſ. Küſter- und Schuldienſte-Gütere-Verbeſſerungen §. 1. imgl. Pfarr-Verbeſſerungen

Memorial

ſ. Supplic, Memorial.

Memoriale, welche auf dem Harz übergeben werden

§. 1. Alle bey der Berg-Rechnung der Berghauptmannſchaft, denen Berg- und Forſt-Aemtern, nicht weniger denen Stadt- und übrigen Gerichten auf dem einſeitigen Harz übergebene Memorialien oder andere Schriften, ſollen nicht nur von dem Verfaſſer, ſondern auch von dem Copiiſten mit unterſchrieben und dabey geſetzet werden, was einem jedweden von dem Supplicanten gegeben oder verſprochen werden müſſen; in Entſtehung deſſen aber ſollen die Memorialien und Schriften zurückgegeben und diejenige ſo dawider handeln, noch darüber mit willkührlicher Straffe angeſehen werden. Jedoch bleibet einem jeden Sollicitanten, welcher ſchreiben kann, ohnbenommen, ſeine Nothdurft ſelbſt, wiewohl mit beygefügten Namen, ſchriftlich vorzuſtellen. Würde einer oder ander ſich eines falſchen Namens bedienen, ſo hat derſelbe nach Anweiſung derer gemeinen Rechte exemplariſche Straffe zu gewärtigen, wovon auch diejenige nicht befreyet ſeyn ſollen, auf derer Veranlaſſung und Vorwiſſen ein ſolches Verbrechen begangen worden. **Patent vom 9. Aug. 1730.** C. 6. n. 40. p. 179.

1730. Aug. 9. Sollen von Verfaſſer und Abſchrieber mit Bemerkung des Preiſes unterſchrieben werden.

Wer falſche Namen angiebt

§. 2. Diejenigen welche bey den Berg-Rechnungen etwas vorzuſtellen haben, ſollen ihre Memorialien ſo frühzeitig über-

1731. Merz 10 Sollen zeitig vor den Bergrechnungen übergeben werden.

1731. Merz 10. übergeben, daß deren Innhalt im Berg-Amte überlegt und davon berichtet werden könne, widrigenfalls dergleichen nicht weiter angenommen, noch auf die Berg-Rechnung gebracht, ſondern die Supplicanten, wann es anders eine bloſſe Privat-Sache betrift, bis zur künftigen Berg-Rechnung verwieſen werden ſollen. Reſol. vom 10. Merz 1731. C. 6. n. 41. p. 180.

Meſſe

ſ. auch Abendmahl §. 4.

Kirch. Ordn. v. 1569. Die Papiſtiſche Meſſe ſoll nicht gehalten werden.

§. 1. 1. Die Papiſtiſche Meß iſt ein Grewel aller Grewel, welche bey reiner Lehre des Evangelii nicht kann noch ſoll geſtattet oder gedüldet, ſondern muß aus Gottes Wort mit allem Ernſt geſtrafet werden. Daß aber der falſche Wahn vom Verdienſt der Meß, den Leuten, durch Gottes Wort aus dem Herzen genommen, vnd ſie ſelbs den Grewel aus grunde der Schrift verſtehen, vnd fliehen mögen, ſo muß fein vnterſchiedentlich angezeiget werden, worin derſelbige Grewel der Meſſe ſtehe.

Was hingegen zu lehren.

2. Dagegen aber ſollen aus Gottes Wort die Leute berichtet werden, daß nur ein einiges Verſönopfer für vnſere Sünde ſey, durch welches volnkommen erworben iſt alles, was zur Vergebung der Sünden, vnd vnſer Seligkeit gehöret, vnd von nöthen iſt: nemlich, daß Chriſtus einmahl am Creutz verrichtet hat, welches kraft immer vnd in Ewigkeit wehret; Vnd deſſelbigen Kraft und Verdienſt wird vns im Wort vnd Sacramenten fürgetragen, gereichet vnd zugeeignet; Vnd diß iſt der rechte einige Weg, wie wir bey Gott dem Vater, durch Chriſtum, Gnad, Vergebung der Sünden, Seligkeit, vnd alle Himliſche Schätze vberkommen, bedürfen alſo darzu kein ander euſſerlich Opfer im Neven Teſtament. Kirchen-Ordn. von 1569. *Corp. doctrinae* Art. von der Meß. C. 1. n. 1. p. 66.

Meſſe

Meſſe-Geld bey den Aemtern

ſ. Amts-Ordnung §. 2. Art. 8.

Meſſerkrämer

ſ. Hauſiren §. 1. Art. 2.

Meßgewand

ſ. Abendmahl §. 4. Art. 1.

Meßing-Handel

ſ. Handel mit Kupfer und Meßing.

Metten

ſ. Früh-Predigt.

Metzger

ſ. Scharren-Schlächter.

Meuterey

ſ. Kriegs-Recht §. 17. Art. 100. u. f.

Meyer, Coloni

ſ. auch Meyer-Ordnung.

§. 1. Die Meyer- und Bauersleute, ſollen ohne Schein, daß es mit den Ehe-Verträgen ſeine Richtigkeit habe, nicht copuliret werden ꝛc. ſ. Ehe-Receſſe der Bauersleute u. Meyer §. 1. Art. 3. *Sollen ohne Schein nicht getrauet werden.*

§. 2. Wie es mit den Remißionen wegen erlittenen Feld-ſchadens der Meyer zu halten, ſ. Beſichtigung der Feld-früchte ꝛc. *Deren Erlaſſung wegen Feldſchadens.*

Meyer-Briefe und Pachtcontracte

ſ. auch Meyer-Ordnung §. 2. Art. 1. 2. 3.

§. 1. Allen Stiftern, Klöſtern, Beamten, Gerichts-Innhabern und allen übrigen Guths-Herren im Fürſtenthum Calenberg iſt ernſtlich anbefohlen, daß: *1719. Jul. 30.*

1719. Jul. 30. Guts-Herren ſollen ihren Meyern und Pächtern ſelbige ertheilen,

1. Sie binnen Jahres-Friſt ihren Meyern und Guts-Leuten über alle und jede von ihnen entweder Meyers- oder Zinß- oder Pachts Weiſe recognoſcirende, denen Landes-Ordnungen nach an und für ſich Taxt- und Schatz-pflichtige Ländereyen, nach deren Guts-herrlichen Qualität und Eigenſchaft, richtige Meyer-Briefe und Pacht-Contracte ausſtellen, und darinn ſo wohl all ſolches Land nach Morgenzahl, und wo ſelbiges belegen, accurat ſpecificiren, als auch die Quantität des davon zu entrichtenden Canonis oder Pachts an Korn oder Gelde diſtincte ausdrücken, die Coloni auch ſolche Contracte denen Schatz-Einnehmern auf jedesmahliges Erfordern in originali vorzeigen ſollen *). Falls dagegen wider Verhoffen gehandelt, oder zu Verkürzung der Land-Rentherey-Gefälle etwas verſchwiegen, und aus dem Contracte gelaſſen werden ſollte, ſoll nach erhaltener Notitz davon derjenige, welcher daran Schuld iſt, er ſey Guts-Herr oder Colonus nach Proportion des verſchwiegenen, exemplariter geſtrafet, und über das nach kurz oder lang, den verſchwiegenen Scheffelſchatz in duplo zu entrichten executive angehalten werden.

auch wenn gleich Zweifel vorhanden wäre.

Ob auch gleich über ein oder anderes Gutsherrl. Pertinens zwiſchen dem Guts-Herrn und Colono Zweifel oder Streit vorhanden wäre, ſoll dennoch ſolches Stück deſſen ohngehindert dem neuen Contracte mit Anführung derer Umſtände, bis der Streit unter ihnen entweder in Güte oder zu Rechte ausgemacht, zur Nachricht inſeriret werden.

2. Und

*) Die Urſach dieſer Verordnung iſt, wie der Eingang derſelben zeiget, der vorhin geſchehenen unrichtigen Abführung des Scheffelſchatzes, zu ſteuren, und würde dieſelbe demnach, da dieſer gänzlich abgeſchaffet und aufgehoben worden, ſ. Schatz §. 1. Art. 2. *a*) wegzulaſſen geweſen ſeyn, inzwiſchen zeiget der Eingang der Vero. zugleich, daß die Urſach mit ſey, um den Privat-Guts-Herren zu deſto beſſerer Erlangung ihrer Zinſen beſſer zu rathen und vielem Streite mit ihren Meyern vorzubeugen.

2. Und da dem Vernehmen nach ſich einige Guts-Herren neuerlich angemaſſet, ihren Meyern- und Zinß-Leuten den alten gewöhnlichen Canonem zu ſteigern *), dergeſtalt, daß hin und wieder ſie das Meyerland in Theil-Land, und den alt hergebrachten Zinß in Theil-Korn, verändert **); So ſoll alles, was darunter ſeither 40. Jahren neuerlich unternommen, gänzlich abgeſchaffet, und für nul und nichtig erklähret ſeyn, auch daher in denen auszuſtellenden neuen Contracten kein anderer Canon oder Meyer-Zinß, als welcher bey der Meyerſtat von Alters hergebracht iſt, paſſiret, oder für gültig angenommen werden a). 1719. Jul. 30. Steigerung des Meyer-Zinſes ſoll nicht verſtattet ſeyn.

a) Demnach vorſtehender Art. von einigen dahin ungleich verſtänden, oder genommen werden will, als wann damit verboten wäre, diejenige Güter, welche ihrer Natur und Eigenſchaft nach bona conductitia oder bloſſe Pacht-Güter ſind, um einen höhern Verding, als vorhin davor von denen Conductoren gegeben worden, oder an andere, als welche dergleichen Güter eine geraume Zeit in Pacht gehabt auszuthun; der Verſtand ſolcher Verordnung aber eigentlich dahin gehet, daß keine Meyer- und Zinß-Güter in Theil-Land, noch der alte hergebrachte Canon in Theil-Korn, nemlich auf den 2. 3. 4. 5ten etc. Theil derer auf dem Lande jährlich wachſenden Feld-Früchte, verändert werden ſollen, weil ſolches in der That eine unerlaubte, und zum Ruin der Meyer gereichende Steigerung derer Zinſen iſt; Und dann ſothane Veränder- und Steigerung denen Guts-Herren zwar nicht geſtattet werden kann, dabey aber keinesweges die Meynung iſt, jemanden den freyen Genuß ſeines Erb- 1720. Jan. 30. Von welchen Gütern dieſe verbotene Steigerung zu verſtehen.

Tttt 2 Eigen-

*) ſ. auch Meyer-Ordnung §. 3. Art. 1. a. A.
**) ſ. Strube Thl. 4. Bed. 92.

1720. Jan. 30. Eigenthums zu drängen oder zu hindern, daß er die von ihm entweder ſelbſt, oder durch jemanden anders, adminiſtrirte, oder ſonſt verpachtet geweſene Güter, welchen kein Meyer- oder Zinß-Recht anklebet, nach ſeinen beſten Nutzen und Gefallen, ſofern einen Tertio an deſſen etwa habenden Rechten, dabey nichts abgehet, an einen andern, und für einen höhern Bott nicht verpachten könnte, oder ſollte: So iſt dieſer 2te Articul dahin erkläret, in allen übrigen Puncten aber die Vero. confirmiret und beſtätiget. **Declaration vom** 30. **Januar** 1720. C. 5. n. 50. p. 118. item C. 7. n. 17. p. 209.

1719. Jul. 30. Zehntherren ſollen über verpachteten Zehnten Contracte ertheilen

3. Als auch bey jüngſter Abnahme der Landrentherey-Rechnungen inſonderheit darüber Klage geführet worden, daß der Zehnt-Scheffelſchatz nach dem wahren Quanto des Verdings nicht erhoben werden können; So ſollen die Zehnt-Herren in ſolchen Fällen, wann ſie ihre Zehndten beſonders an andere für Korn oder Geld austhun, verdingen oder verpachten, denen Pächtern darüber ſchriftliche Contracte zu geben, und darin das richtige Quantum des Korn- oder Geld-Verdings auszudrücken, wie nicht weniger der Locator ſowohl als der Conductor, auf Erfordern des Schatz-Einnehmers, demſelben ſolche Contracte ſo fort in originali vorzuzeigen, und davon beglaubte Abſchrift zur Belegung nehmen zu laſſen, ſchuldig ſeyn, alles bey Vermeydung obangedeuteter Straffe a). **Vero. vom** 30. **Jul.** 1719. C. 5. n. 49. p. 115. item C. 7. n. 14. p. 203.

Beſtätigungen. a) 1. Dieſe Verordnung iſt confirmiret worden, ſ. oben Art. 2. *a*) a. E.

1723. Jun. 9. 2. Nochmahlen iſt deren Befolgung wiederholet, und den Guts-Herren die Ertheilung richtiger Meyer-Briefe,

Briefe, bey 20. Rthlr. für jeden unausgeſtellt gelaſſenen Meyer-Brief, anbefohlen werden. Vero. vom 9. Jun. 1723. C. 7. n. 21. p. 213. 1723. Jun. 9.

3. Abermahlen iſt dieſe Ertheilung der Meyerbriefe wiederholet. Ausſchr. vom 26. Febr. 1742. — ſ. auch Meyer-Ordnung §. 2. Art. 1. 1742. Febr. 26.

Meyergut

ſ. auch Amts-Ordnung §. 1. Art. 42. und *a*) 1. 2.

§. 1. Wie es mit der Execution in die Meyergüter zu halten, ſ. Hülfe, Execution §. 2. Art. 30. Execution in ſelbige

§. 2. Die Veräuſſerung der Meyer-Güter ohne Conſens des Guts-Herrn, darf von dem Meyer nicht geſchehen. ſ. Veräuſſerung der Lehn-Erbenzinß-und Meyer-Güter §. 1. Deren Veräuſſerung.

§. 3. Ueber die verpachteten Meyer-Güter ſollen den Meyern- und Guts-Leuten von ihren Guts-Herren richtige Pacht-Contracte und Meyer-Briefe ertheilet werden. ſ. Meyer-Briefe und Pacht-Contracte §. 1. Art. 1. Meyer-Briefe

Meyer Kloſter

ſ. Kloſter-Meyer-Zinß-und Dienſt-Leute.

Meyerland

§. 1. Die Gutsherren ſollen das Meyer-Land nicht in Theil-Land und den alt hergebrachten Zinß nicht in Theil-Korn verändern. ſ. Meyerbriefe und Pacht-Contracte §. 1. Art. 2. Iſt nicht in Theilland zu verändern.

Meyer-Ordnung

Nachdem hochlöbl. Calenb. Landſchaft darauf angetragen, daß eine Meyer-Ordnung abgefaſſet, und darin dasjenige, was in Anſehung der Meyer-Rechte theils unentſchieden iſt, theils eine Verbeſſerung bedarf, beſtimmet werden 1772. May 12.

 möge:

1772. May 12: Die Meyer-Ordnung gehet nicht auf das Fürſtenthum Göttingen.

möge: So iſt dieſem Verlangen Statt gegeben, und in dem Fürſtenthum Calenberg, jedoch mit Ausſchlieſſung des Göttingiſchen Theils, als worinn es wegen der Bauer-Güther bey der bisherigen Verfaſſung und dem Herkommen verbleibet; folgendes verordnet:

§. 1. Von der Beſchaffenheit der Meyer-Güther

Eigenſchaft der Meyer-Güter.

1. Da die mehreſte in den Fürſtenthum Calenberg befindliche unfreye Bauer-Güther, Meyer-Güter ſind, woran den Guths-Herren das Eigenthum, den Meyern aber ein Erb-Pacht-Recht, unter der Bedingung zuſtehet, daß ſie das Guth in gutem Stande erhalten, einen jährlichen feſtgeſetzten, und nicht zu erhöhenden Meyer-Zinß richtig abtragen, und bey jeder Veränderung des Hauswirths, auch wo es hergebracht iſt, des Guthsherrn, gegen Bezahlung des Weinkaufs, einen neuen Meyerbrief auslöſen; das Beſte des Landes auch erfordert, darunter bey einerley Regel ſo viel möglich zu bleiben; So ſollen alle unfreye Bauer-Güther, es mögen Voll- oder Halb-Meyer, Köther-Höfe oder Brinkſitzer-Stellen ſeyn, ſo lange das Gegentheil nicht dargethan iſt, für Meyer-Güther von eben beſchriebener Eigenſchaft gehalten werden, und derjenige, welcher das Gegentheil und eine Ausnahme behaupten will, den Beweiß ſeiner Angabe zu übernehmen ſchuldig ſeyn.

Unfreye Bauer-Güter werden für Meyergüter gehalten, bis das Gegentheil erwieſen iſt.

Ein Meyer-Brief wird nur des Weinkaufs halber auf beſtimmte Zeit ertheilet.

2. Dem Meyer und deſſen Kindern kommt ein Erb-Recht auch alsdenn zu, wenn gleich der Meyer-Brief nur auf die Lebenszeit des Meyers, oder auch auf gewiſſe als 9. oder 12. Jahre, gerichtet wäre, maſſen dieſes ein mehreres nicht zu erkennen giebet, als daß nach Ablauf der geſetzten Zeit der Weinkauf gegen Quitung entrichtet und dadurch der Meyer-Brief über den Hof für erneuert geachtet werden ſoll.

3. Wäre

3. Wäre jedoch nicht nur die Bemeyerung auf eine gewiſſe Zeit geſchehen, ſondern auch die Bedingung hinzugefüget, daß nach deren Ablauf das Guth dem Herrn zu ſeiner willkührlichen Diſpoſition wiederum anheim fallen ſolle, es könnte auch nicht dargethan werden, daß dieſe Clauſul neuerlich, zum Abbruch derer, das Erb-Recht der Meyer begründenden Landes-Geſetze, dem Meyer-Briefe eingerücket: So iſt das Guth, für ein auf die Erben nicht kommendes bloſſes Pacht-Guth zu halten. 1772. May 12. Kennzeichen eines Pachtguts

4. Alle bey einem Meyer-Hofe, es ſey ein Voll- oder Halb-Meyer- oder Koth-Hof, bisher genutzete Grundſtücke ſind ſo lange für Meyer-Land und eine Zubehörung des Hofes zu halten, bis das Gegentheil dargethan wird. Alle zum Hofe gehörige Grundſtücke haben im Zweifel Meyer-Qualität.

5. Das bey den Höfen befindliche Rott-Land iſt ebenfalls für Meyer-Land zu achten, es ſey dann: daß gezeiget werden könnte, wie ſolches aus des Guthsherrn Eigenthum nicht ausgerodet worden. auch das Rott-Land

6. Demnach, vermöge der Verordnung vom 14ten Apr. 1719. *) in dem Fall, da verſchiedene Guthsherren zu einem Hofe gehören, derjenige für den vorzüglichſten, dem das Recht der Entſetzung und Beſetzung zuſtehet, zu achten iſt, der die alſo genannte Köhrmede, oder in andern Aemtern und Gerichten den Weinkauf, bekommt: So bleibet es ferner dabey, und ſoll, wenn mehrere Guthsherren den Weinkauf erhielten, darauf geſehen werden, wer unter ihnen den ſtärkeſten Zinß erhält, oder wer den Weinkauf von dem Hauſe und der Hofſtätte empfängt, wenn nemlich letzterer das Recht den Hof zu beſitzen hergebracht, folglich den Vorzug für jenen haben würde, und muß der Meyer, den ſelbiger ſetzen wird, auch von den übrigen Guthsherren angenommen werden **). Welchem Gutsherrn unter mehrern die Beſetzung des Hofes zuſtehe.

7. Der

*) ſ. Ehereceſſe der Bauersleute und Meyer §. 1.
**) ſ. Strube Thl. 5. Bed. 133.

1772. May 12. Den Höfen dürfen keine Grundſtücke entzogen, noch dem Meyer härtere Bedingungen aufgelegt werden.

7. Der Guthsherr kann weder bey neuer Beſetzung eines Hofes, noch ſonſt, von den dazu gehörenden Ländereyen oder Gerechtſamen, etwas, ohne dagegen dem Meyer, wenn ſolcher darin williget, mit Zuziehung der Obrigkeit, ein am Werth gleiches Aequivalent, und zwar an liegenden Gründen, nicht aber in Gelde, zu geben, an ſich nehmen, oder zum Nachtheil des Meyers ſelbigem neuere härtere Bedingungen, als er zu übernehmen ſchuldig iſt, auflegen.

§. 2. Vom Meyerbrief und Weinkauf.

Jeder Meyer muß einen Meyerbrief annehmen, und zwar binnen Jahres Friſt nach Antretung der Stelle.

1. Ein jeder Meyer iſt ſchuldig einen Meyer-Brief zu nehmen, der Guthsherr aber ihm ſolchen, gegen Bezahlung deſſen, ſo bey einem jeden Hofe hergebracht iſt, zu ertheilen, und haben die Beamte und die Gerichtsherren ſorgfältig darauf zu ſehen, daß bey denen Höfen, wo dergleichen noch nicht fürhanden, dieſer Mangel forderſamſt erſetzet werde. Wenn ein Meyer binnen Jahres Friſt nach Antretung der Stelle, ſich um den Meyer-Brief nicht meldet, ſoll der Guthsherr den Weinkauf gedoppelt zu fordern befugt ſeyn, und dieſes auch alsdenn Platz haben, wenn gleich vorhin überall ein Meyer-Brief nicht gegeben wäre.

Inhalt des Meyerbriefes.

2. In den Meyer-Briefen ſind 1) alle Ländereyen, womit der Meyer bemeyert wird, nach Morgen-Zahl, und wo ſelbige belegen ſo viel möglich zu beſchreiben, 2) die geſammten Guthsherrlichen von dem Guthe, es ſey an Korn, Gelde, oder Dienſte, aufkommenden Gefälle, deutlich und richtig anzuführen.

Wird nur bey dem Antritt des Hofes gegeben, Weinkauf aber, ſo oft ein neuer Meyer antitt.

3. Der Meyer-Brief iſt der Regel nach nur alsdenn zu erneuren, und zugleich Weinkauf zu entrichten, wenn ein neuer Meyer auf die Stelle kommt. Dafern der Meyer vor würklicher Bezahlung des Weinkaufs verſtürbe, ſo muß dennoch ſolcher, mithin wenn der Hof zweymahl in einem Jahre

erlediget würde, gedoppelt abgetragen werden. Bey Veränderung des Guthsherrn wird kein Weinkauf entrichtet, noch ein neuer Meyer-Brief gegeben, wenn gleich ſolcher ein Succeſſor ſingularis wäre. Dafern jedoch der Meyer-Brief auf gewiſſe Jahre, oder auf die Lebenszeit des Guthsherrn gerichtet, oder erweislich wäre, daß vorhin bey Abgang des Guthsherrn Weinkauf bezahlet worden: So iſt ſelbiger nach Ablauf der geſetzten Jahre, und auch bey Veränderung des Guthsherrn, abzutragen. Ein Interims-Wirth der nur auf gewiſſe Jahre auf die Stelle geſetzet wird, und ein Erb-Recht für ſeine Nachkommen, auch eine Leib-Zucht, nicht erhält, giebt regulariter keinen Weinkauf.

1772. May 12. Nicht bey Veränderung des Gutsherrn, auſſer wenn es hergebracht iſt. Interims-Wirthe geben keinen Weinkauf.

4. Wenn erhellet, wie viel in vorigen Fällen an Weinkauf entrichtet ſey: So iſt es dabey ferner zu laſſen, und deſſen Erhöhung nicht zu geſtatten. Erhellet ſolches nicht, ſo iſt darauf zu ſehen, wie viel bey einer etwa mit mehrern Meyern verſehenen Familie, ſolche zu empfangen pflege, oder es ſonſt an jedem Orte gewöhnlich iſt, und darnach die Abmaaſſe zu nehmen. Könnte ein Meyer erweiſen, daß vorhin überall kein Weinkauf gegeben, auch ſolcher von ihm nicht gefordert worden, und die Schuldigkeit, den Weinkauf zu entrichten, auf andere Art nicht erwieſen werden, ſo muß ihm der Meyer-Brief auch ohne deſſen Entrichtung ertheilet werden.

Ertrag des Weinkaufs. Wenn kein Weinkauf entrichtet wird.

§. 3. Von dem Meyer-Zinß- und Remißionen.

1. Gleichwie den Meyer-Zinß zu ſteigern nicht erlaubt iſt *) und ſolches bey pflichtigen Bauer-Güthern nicht einſt alsdenn geſtattet werden kann, wann auch der Meyer darin willigen und es ſich gefallen laſſen wollte: Alſo erfordern hingegen Recht und Billigkeit dahin zu ſehen, daß der Guthsherr dasje-

Der Meyer-Zinß darf nicht erhöhet werden, auch nicht mit Bewilligung des Meyers.

*) ſ. auch Meyer-Briefe und Pacht-Contracte §. 1. Art. 2.

1772. May 12. dasjenige, was ihm, es ſey an Korn, Geld oder andern Praeſtandis gebühret, richtig, zu gehöriger Zeit und untadelich erhalte. Den Beamten und den Gerichtsherren iſt daher nicht nur befohlen, auf die von den Guthsherren wegen rückſtändiger oder in gehöriger Güte nicht abgelieferter Gefälle an ſie gebrachte Klagen, die Meyer zu der Bezahlung ſchleunig anzuhalten *), unnöthige Weitläuftigkeiten und Koſten dabey zu vermeiden, und in die letztern, in ſo weit ſie unvermeidlich, den ſäumigen Meyer zu vertheilen; Sondern es ſollen auch diejenigen Beamten und Gerichtsherren, welche dieſem Befehle nicht nachkommen, und ſich einen Verzug dabey zu Schulden kommen laſſen, auf die desfalls angebrachte und erwieſene Beſchwehrden, um ſo mehr beſtrafet werden, als das eigene Beſte des Bauern erfordert ihn in Rückſtand nicht kommen zu laſſen, indem dadurch ſein Verfall nur beſchleuniget wird.

Zu deſſen Berichtigung muß der Richter, auf Koſten des Säumigen, bey Strafe, behülflich ſeyn.

2. Der Meyer-Zinß iſt zwiſchen Michaelis und Martini fällig, auch jedes Jahr ſpäteſtens vor Weynachten völlig abzutragen. Wenn alſo nach Weynachten der Guthsherr ſich wegen rückſtändiger Gefälle bey der Obrigkeit meldet, ſo iſt ſofort deren Abtrag zu befehlen und dazu eine vierzehntägige Friſt zu ſetzen, auch falls vor deren Ablauf eine Quitung nicht vorgezeiget wird, auf Koſten des Meyers ex officio, und ohne weiteres Anſuchen des Guthsherrn zu erwarten, die Execution gegen den ſäumigen Meyer zu erkennen und zu vollſtrecken, und wenn ſolche länger als acht Tage fruchtlos bleibt, mit Ausdröſchung des Korns, ſo weit es zu Befriedigung des Guthsherrn nöthig iſt, zu verfahren. Sollte ſich finden, daß der Meyer noch vor Martini oder Weynachten ſeine geerndtete Früchte ſo weit

Verfall- und Lieferungs-Zeit des Meyer-Zinſes. darauf wird von Amts-Wegen die Execution erkannt, und die Ausdröſchung des Korns vorgenommen

*) ſ. auch Beytreibung der Meyer-Gefälle §. 1.

weit verkaufet, daß zu beſorgen, er werde nicht ſo viel Korn übrig behalten als zu Befriedigung des Guthsherrn nöthig iſt, ſo ſtehet letzterm frey auch vor Martini bey der Obrigkeit um eine Inhibition des weitern Verkaufs, bis dahin, daß er befriedigt worden anzuhalten, und die Obrigkeit ſoll dieſes Inhibitorium erkennen. Wären bereits ſo viele Früchte veräuſſert oder ſonſt abhanden gebracht, daß der Guthsherr ſeine Befriedigung für das Jahr nicht mehr erhalten kann, ſo ſoll das Quantum, ſo rückſtändig bleibet, nach dem um Martini in der nächſten Marktſtadt vorhandenen Preiſe zu Gelde gerechnet, und auf ſolches Geld exequiret werden. Stünde dieſes nicht beyzutreiben, ſo iſt im nächſtfolgenden Jahre auf die, im Felde ſtehenden Früchte Arreſt zu erkennen, und dafern die Bezahlung nicht ſofort erfolget, ſo viel Korn, wenn es im Stiegen ſtehet, an den Meiſtbietenden zu verkaufen, als zu Befriedigung des Guthsherrn erforderlich. Der rückſtändige Zins, in ſo fern er die Praeſtanda von drey Jahren nicht überſteiget, kann auch von den Erben gefordert werden, und iſt künftig, bey entſtehenden Concurs über das Vermögen des Meyers, gleich nach den oneribus publicis zu claßificiren. Ein gleiches findet Statt, wenn die Praeſtanda von mehr als drey Jahren rückſtändig ſind, und der Guthsherr, ohnerachtet der nachgeſuchten richterlichen Hülfe, den Abtrag nicht bewürken können.

1772. May 12.
Wie gegen diſſipirende Meyer zu verfahren.

Vorzugs-Recht der Meyer-Abgaben.

3. Der Meyer ſoll ſchuldig und gehalten ſeyn, ſeinem Guthsherren völlig, und in allen Fällen gereinigtes, gutes, untadelhaftes, Zinß-Korn, ſo wie es an ſeinem Orte gewachſen und gedroſchen, und wie er es zu Markte bringet, ohne einige Vermiſchung mit Dreſpen oder Radel zu liefern, keinesweges aber darf er das Beſte zum Verkauf oder eigener Conſumtion abnehmen, und das ſchlechtere dem Guthsherrn bringen.

Die Zinsfrüchte müſſen in untadelhafter Güte geliefert werden

1772. May 12.

Rechte des Gutsherrn in Anſehung der Güte der Frucht

4. Damit der Guthsherr verſichert ſey, daß mit der Güte der Zinß-Früchte kein Betrug vorgehe, ſtehet ihm frey, jedoch auf ſeine Koſten, ſogleich nach der Erndte durch die Amts-Bediente eine Probe von der geerndteten Frucht ausdröſchen zu laſſen, oder auch, wenn es darüber zur gerichtlichen Klage kommt, zu verlangen, daß der Meyer eidlich beſtärke, wie er das Korn ſoll liefern, als es auf ſeinem Lande im Durchſchnitt gewachſen iſt. Findet ſich, daß der Meyer betrüglich gehandelt, ſo iſt er die Koſten zu erſtatten ſchuldig.

Die im Meyer-Briefe beſtimmte Gattung der Früchte iſt zu liefern.

5. Wenn in dem Meyer-Briefe eine gewiſſe Gattung Frucht beſtimmet iſt, der Meyer bauete aber ſelbige nicht, ſondern eine andere, ſie ſey beſſer oder geringer, ſo iſt dennoch dem Meyer-Briefe nachzugehen, mithin die darin benannte Gattung Korn anzukaufen, maſſen der Meyer weder eine beſſere als er verſprochen, zu liefern, noch der Guthsherr eine ſchlechtere anzunehmen, ſchuldig iſt.

Kann zu Gelde verdungen werden.

6. Dem Guthsherrn und Meyer bleibt unbenommen, ſich dahin zu vergleichen, daß für den zu liefernden Korn-Zinß ein gewiſſes an Gelde entrichtet werde, jedoch muß hierunter eine verdeckte Erhöhung des Meyer-Zinſes nicht fürhanden ſeyn.

Feldbeſichtigung wegen Miswachſes,

7. Wegen des den Meyern, bey erfolgendem Miswachs, angedeihenden Erlaſſes, und der zu ſolchem Ende anzuſtellenden Feld-Beſichtigungen, bleibet es zwar vor erſt, und bis dahin, daß darunter beſſere Maß-Regeln ausgefunden ſind, bey den Verordnungen vom 14. März 1738. und 28ſten Junii 1740. auch dem Ausſchreiben vom 31ſten May 1769 *). Es ſoll jedoch, 1) eine jede Feld-Beſichtigung ſich über die ganze beſäete Flur, keinesweges aber über einen Theil derſelben, erſtrecken, auch wie ſolches geſchehen, in dem Protocollo bemerket,

ſoll ſich über die ganze beſäete Flur erſtrecken.

*) ſ. Beſichtigung der Feldfrüchte ꝛc. §. 1. 2. 3.

mercket, und wenn dem entgegen gehandelt wird, auf die Beſichtigung nicht reflectiret werden. 2) Wenn mehrere Guthsherren, oder der Schatz-Einnehmer, es verlangen, oder die die Beſichtigung dirigirende gerichtliche Perſon es dienſam findet, ſollen einige von dieſer letztern auszuwählende Glieder der Gemeinde vor der Beſichtigung eidlich zu erhärten ſchuldig ſeyn, wie ſie nicht anders wüßten, noch glaubten, als daß in den ſämtlichen Feldern der Gemeinde zuſammen genommen, nicht die Hälfte deſſen, was in mittelmäßigen Jahren zu wachſen pflegt, auf dem Lande befindlich ſey. 3) Es ſollen auch die in eben erwehnter Verordnung von 1738 Art. 20 *) den Beamten und Gerichten zu nehmen erlaubte Protocoll-Gebühren, nicht ſo vielfach als Guths-Leute fürhanden, angeſetzet, ſondern vielmehr nur ſo viel überhaupt entrichtet werden, als für ein Protocoll zu nehmen verſtattet iſt, dergeſtalt, daß deſſen Betrag auf die Guths-Leute vertheilet, und von jedem derſelben nur überdem die gewöhnlichen Schreib-Gebühren für die Abſchrift, welche ihm verabfolget wird, wann er nemlich ſolche verlanget, bezahlet werden.

1772. May 12. Vorher iſt auf Begehren eydlich zu erhärten, daß nicht die Hälfte einer mittelmäßgen Erndte gewachſen

Gebühren für die Beſichtigungs-Protocolle.

Remißions-Fälle.

8. Wenn der Meyer ein ganz neues Wohnhaus oder Scheure, mit Einwilligung des Guthsherrn bauet, ſo iſt demſelben, jedoch in dieſem Falle allein, von dem Guthsherrn, dem die Meyerſtatt gehöret, auf zwey nach einander folgende Jahre, die Hälfte der Guthsherrlichen Gefälle, und falls er durch Pferde- und Viehſterben einen ſolchen Verluſt hat, der dem Ertrag eines ganzjährigen Zinſes gleich kommt, der vierte Theil deſſelbigen zu erlaſſen. Bey erlittener Feuersbrunſt gedeihet ihm gleichfalls die Remißion einjähriger Gefälle an, ob er gleich den Werth ſeiner Gebäude aus der Brand-Aſſecurations-Caſſe bezahlt erhält. Die Erlaſſung in dieſen dreyen Fällen

*) ſ. Beſichtigung der Feldfrüchte ꝛc. §. 1. Art. 20.

1772. May 12.

Bemittelte Meyer bekommen dieſe Remißion nicht.

hat jedoch nur alsdenn Platz, wenn der Guthsherr nicht zeigen könnte, daß der Meyer ſeinen übrigen Vermögens-Umſtänden nach, ohne ſeine Beyhülfe ſich allein zu helfen, im Stande ſey.

Wo keine Remißion ſtatt findet.

9. An ſolchen Gefällen, woran bisher eine Remißion nicht Statt gefunden, ſoll der Guthsherr auch künftig etwas zu remittiren nicht ſchuldig ſeyn.

§. 4. Von Beſetzung, Veräuſſerung, Verpfändung, Theilung der Meyer-Güter u. ſ. w.

Das Eigenthum des Meyerguts ſtehet dem Gutsherrn zu derſelbe muß alle Veränderungen Abgiften ꝛc. deſſelben ausdrücklich bewilligen.

1. Da nicht nur das Eigenthum des Meyer-Guths dem Guthsherrn zuſtehet, ſondern ſelbigem auch vorzüglich, daran gelegen iſt, daß kein anderer Wirth auf den Hof komme, als der ſolchem vorzuſtehen im Stande iſt, und die davon zu entrichtende Gefälle richtig abträget; So geſchiehet nicht nur die Beſetzung des Hofes von demſelben, durch die Ertheilung des neuen Meyer-Briefes, ſondern es iſt auch deſſen ausdrückliche Einwilligung bey allen denen Abreden und Contracten erforderlich, wodurch eine Veränderung bey der Meyerſtatt fürgenommen, die künftige Erbfolge in den Hof beſtimmet, oder ſonſt einige von dem Meyer aus ſolchen zu entrichtende Abgiften feſtgeſetzet werden. Wenn alſo dergl. Contracte, Eheſtiftungen, oder Abreden, den Aemtern und Gerichten zur Beſtättigung übergeben, oder vor ſelbigen errichtet würden, der Meyer

Obliegenheit des Richters.

brächte aber den Guthsherrl. Conſens nicht zugleich bey, ſo hat der Richter den Guthsherrn darüber zu vernehmen, diejenige Erinnerungen deſſelben, welche erheblich ſind, und darauf abzielen, daß der Hof in gutem Stande erhalten, und

Ohne Grund verwegerter Conſens wird ſuppliciret und ſummariſch verfahren

die richtige Abtragung der Gefälle geſichert werde, zu beobachten, bey einem ungegründeten Widerſpruch hingegen an K. Juſtitz-Canzley oder Hofgericht zu berichten, damit ſelbige den Guthsherrl. Conſens befundenen Umſtänden nach, ex officio, ſuppliren. Sowohl die Ober- und Unter-Gerichte haben jedoch

in

in dergleichen Fällen kurz und ſummariſch zu verfahren, und dahin zu ſehen, daß die Sache in proceſſualiſche Weitläuftigkeiten nicht verwickelt werde. 1772. May 12.

2. Gleichwie die Veräuſſerung ſowohl des Meyer-Guts ſelbſt, als einiger Stücke deſſelben, ohne des Guthsherrn Einwilligung, verboten und nichtig iſt; Alſo kann auch der Guthsherr ſolche Einwilligung willkührlich verſagen, ohne daß er Urſachen deswegen anzuführen ſchuldig iſt, folglich auch alsdenn, wenn bey dem Käufer nichts auszuſetzen wäre. Die Genehmigung des Dienſtherrn iſt aber zu einem Verkauf nicht erforderlich, wenn ihm dadurch nichts entzogen wird. In Anſehung der gerichtlichen Beſtätigung bleibet es bey demjenigen, was in der Verordnung vom 4. Apr. 1620 *). verſehen iſt. Den Verkauf der bey dem Meyer-Guth, es ſey eine kurze oder lange Zeit, geweſenen, mit der Meyer-Qualität, erweislich nicht behafteten Grundſtücke, iſt hingegen der Guthsherr zu behindern nicht befugt.

Zu jeder Veräuſſerung iſt gutsherrl. Conſens nöthig. Kann verweigert werden

Wenn des Dienſtherrn Conſens nicht nöthig iſt? Gerichtl. Beſtätigung

Erbſtücke können ohne Conſens veräuſſert werden.

3. Ebenmäßig iſt der Verſatz und die Verpfändung der Meyer-Güther und dazu gehöriger Pertinenzien, ohne ausdrückliche Guthsherrl. Einwilligung, völlig ungültig, und dieſe Einwilligung kann nur alsdenn als Schuldigkeit gefordert werden, wenn der Meyer durch unverſehene Unglücks-Fälle, z. E. durch Brand, Viehſterben, oder dergleichen genöthiget würde, um den Hof im Stande zu erhalten, Geld anzuleihen, und zu ſolchem Ende etwas von ſeiner Länderey auf den ſogenannten Todſchlag zu verſetzen; wie denn auch in ſolchem Fall dem Guthsherrn frey bleibet, ſolche Bedingungen hinzuzufügen, wodurch das Guth binnen ſo kurzer Zeit als möglich, wiederum befreyet wird. Der Gläubiger, welcher einem Meyer ohne Guthsherrl. Conſens etwas vorſchieſſet, hat deſſen Wiederbezahlung

Verſatz der Meyer-Pertinenzien iſt ohne gutsherrl. Conſens ungültig.

An conſentirte Schulden.

*) ſ. Verträge der Bauersleute §. 1.

1772. May 12. zahlung, wenn gleich das vorgeſchoſſene Geld würklich zum Beſten des Hofes verwandt wäre, aus ſolchem und denen dazu gehörigen Grundſtücken nicht zu erwarten, ſondern iſt nur von dem was der Schuldner ſonſt eigenes hat, zu befriedigen. Der Guthsherrl. Conſens hat auch keine andere Würkung, als daß der Schuldner, inſofern das Allodium dazu nicht hinreichet, aus dem Hofe, jedoch mit Vorbehalt der Guthsherrl. Rechte, befriediget werde, maſſen jenes zuerſt anzugreifen iſt.

Wirkung des Guthsherrl. Conſenſes

Ohne Guthsherrl. Conſens alienirte Pertinenzien können vindicirt werden.

4. Die ohne Einwilligung des Guthsherrn verkaufte, verſetzte, oder ſonſt in andere Hände gekommene Pertinenzien können ſowohl von dem Guthsherrn, als von dem Meyer ſelbſt und deſſen Erben, wiederum vindiciret und zu dem Hofe gezogen werden, wenn der Beweis, daß das Pertinenz zu der Meyerſtatt gehöret, geführet werden kann, und ſoll derjenige, der ſolche beſitzet, ſie abzutreten, ſchuldig ſeyn. Der Verkäufer oder Verſetzer ſelbſt, oder ſolche die ihr Recht an dem Hofe von ſelbigem haben, ſie mögen übrigens deſſen Erben geworden ſeyn, oder nicht, müſſen inzwiſchen, dafern ſie dieſe Vindication anſtellen, oder die von dem Guthsherrn vindicirte Pertinenzien, ihnen von dieſem, wie er, wenn ſie den Hof behalten, nach erſtatteten Proceß-Koſten zu thun ſchuldig, wiederum eingeräumet werden, das Kauf- oder auf das Grundſtück hergeliehene Geld, jedoch anders nicht erſtatten, als wenn ſolches aus dem Allodio erfolgen kann, oder durch einen übermäßigen Genuß, die Schuld nicht getilget iſt, maſſen ſonſt die Zurückgabe ohnentgeltlich zu verfügen iſt. Erhellet nicht, wie viel der Kauf- und Pfand-Schilling betrage, ſo iſt der Werth des Grundſtückes nach ſeinem jährlichen Ertrage, durch Achts-Leute zu beſtimmen. Wenn hingegen ein Meyer, der ſein Recht an dem Hofe von dem Verſetzer oder Verkäufer nicht hätte, die Vindications-Klage anſtellete: So muß ſolchem das

Wer den Kauf- oder Pfand-Schilling zu erſetzen ſchuldig

In welchem Falle

Wie ſolcher zu beſtimmen, wenn das Quantum unbekannt.

Verſetzte oder Verkaufte, ohne einige Bezahlung des Kauf- oder Pfand-Schillings, abgetreten werden. Wer jedoch ein ohne Guthsherrl. Conſens veräuſſertes Pertinenz 30 Jahre beſeſſen hat, dem iſt ſolches billig zu laſſen, weil die alsdenn fürhandene Verjährung, die ermangelnde Guthsherrliche Einwilligung vermuthen läſſet, oder allenfalls erſetzet. 1772. May 12. Verjährung

5. Die Meyer müſſen zwar, der Regel nach, die Meyer-Höfe und dazu gehörige Ländereyen ſelbſt cultiviren und nicht an andere verpachten. Dafern aber bey einem oder andern derſelben beſondere Umſtände eintreten, welche ihm eine Sublocation nöthig oder nützlich machten, der Hof mit einem Reihemann beſetzet bleibet, auch die Beſtellung des Landes und Conſiſtenz des Hofes darunter nicht leidet, als welchenfalls der Gerichts- Guths- und Dienſtherr zu widerſprechen befugt iſt, ſo ſoll demſelben verſtattet ſeyn, den Hof entweder ganz, oder einige Stücke deſſelben, zu verpachten. Verpachtung der Meyergüter.

6. Ein jeder Meyer-Hof muß mit einem beſondern Reihemann beſetzet ſeyn, und es iſt keinesweges erlaubet, zwey oder mehrere derſelben, wenn gleich ſelbige vor dem zuſammen geweſen wären, dergeſtalt zu vereinigen, daß dadurch die Zahl der Haushaltungen vermindert würde; worüber die Beamte und Gerichtsherren ſorgfältig zu halten haben. Die Meyer-Höfe, welche ſeit 30. oder mehr Jahren bereits vereinigt geweſen, können indeß ferner zuſammen bleiben, auch diejenigen, welche ſeit kürzerer Zeit combiniret worden, alsdenn bey einander gelaſſen werden, wenn die Obrigkeit nebſt dem Guthsherrn, als welche ſolches gemeinſchaftlich zu ermäßigen haben, finden, daß dem Publico dadurch kein Reihemann entzogen werde, und die Cultur des Landes dabey gewinne, mithin die Combination dem gemeinen Weſen nützlich oder wenigſtens unſchädlich ſey. Fiele einem Meyer, der mit einem Hofe verſehen Zuſammenziehung mehrerer Höfe iſt verboten Ausnahme.

1772. May 12. Wie zu verfahren, wenn einem Meyer mehr Höfe zufallen.

iſt, ein zweyter, durch Erbſchaft oder auf andere Weiſe, zu, ſo ſtehet dem Guthsherrn keinesweges frey, über den letztern willkührlich zu diſponiren, ſondern der Meyer kann, welchen er von beyden will, für ſich nehmen, und denjenigen, den er fahren läſſet, einem ſeiner Kinder, falls bey deſſen Eigenſchaften der Guthsherr nichts auszuſetzen hat, abtreten, und wenn die Kinder des erſtern etwa noch nicht erwachſen, eine Interims-Adminiſtration, jedoch dergeſtalt, daß auf dem Hofe eine beſondere Haushaltung bleibe, angeordnet werden. Würde ein ſolcher auch ſich gerathen finden, einen ſeiner Meyer-Höfe, unter Guthsherrlicher Bewilligung und Direction, einem Dritten zu verkaufen, ſo ſtehet ihm ſolches frey, jedoch muß der Käufer ein guter Hauswirth ſeyn, bey welchem der Guthsherr mit Grunde nichts erinnern kann, auch ſelbiger die davon bisher geleiſteten Präſtanda abführen.

Von Beſetzung wüſter Höfe.

7. Auf die Beſetzung der wüſten unbebaueten Höfe iſt alle mögliche Aufmerkſamkeit zu nehmen *), von den Beamten wegen derjenigen, worüber den Landesherrn die Guthsherrſchaft zuſtehet, an K. Cammer zu berichten, die Privat-Guthsherren fleißig und wiederholend, wegen der ihnen gehörenden, zu erinnern, und wenn beſagte Privat-Guthsherren mit gehörigem Eifer für die Beſetzung nicht ſorgen ſollten, bey K. Landes-Regierung davon Anzeige zu thun.

Theilung groſſer Meyerhöfe

8. Obgleich die Meyer-Höfe, ihrer Natur nach, untheilbar ſind; So iſt dennoch ſehr zu wünſchen, daß diejenigen, wobey ſich viel Land befindet, getheilet, und dadurch ſowohl die Zahl der Haushaltungen vermehret, als auch veranlaſſet werden möge, daß der Acker deſto ſorgfältiger beſtellet werde. Wenn alſo ein Meyer ſeinen Hof unter zwey ſeiner Kinder, oder auch auf andere Art, dergeſtalt theilen will, daß dadurch

(als

*) ſ. auch Beſetzung wüſter Höfe §. 1.

(als welches eine nothwendige Bedingung dabey ſeyn ſoll) zwey abgeſonderte Häuſer und Höfe entſtehen; So haben die Beamte und Gerichts-Herren dieſe Abſicht möglichſt zu befördern, die Guths- und Dienſt-Herren darüber nothdürftig zu vernehmen, und wenn ſelbige nicht zeigen könnten, daß die Theilung zu ihrem Nachtheil gereiche, ſie würklich vorzunehmen. Dabey ſind aber zugleich die Onera verhältnißmäßig mit zu theilen, und ſowohl die Pertinenzien, welche jeder Hof bekommt, als die Abgiften, die davon abzutragen ſind, von Gerichtswegen genau zu verzeichnen. 1772. May 12.

9. Solche Proceſſe die bey dem Amte oder Gerichte nicht ſofort und in der Kürze abgethan werden können, ſondern zu einem Schrift-Wechſel gedeihen, ſoll der Meyer mit einem Dritten, über den Hof und deſſen Gerechtſame, anders nicht als mit Einwilligung des Guthsherrn, zu führen befugt ſeyn, und der Richter dieſe Einwilligung, wenn ſie nicht beygebracht iſt, Amtshalber erfordern. Entſtünden Proceſſe in ſolchen Fällen, da der Guthsherr Eviction zu leiſten ſich verpflichtet hat, ſo bezahl derſelbe die Koſten, in übrigen Fällen aber kann ſolcher damit nicht beleget werden, ſondern der Meyer muß ſie ſelbſt tragen. Wenn ganze Gemeinden über Gerechtſame, die zu ihren Höfen gehören, in Proceß gerathen, ſo iſt gleichmäßig die Genehmigung, wo nicht aller, dennoch der mehreſten von ihren Guths-Herren, von ihnen herbeyzuſchaffen. Dafern jedoch der Proceß gegen einen Guthsherren ſelbſt geführet werden ſoll, iſt deſſen Einwilligung nicht erforderlich.

Wenn der Meyer Proceſſe führen will, iſt gutsherrlicher Conſens nöthig.

Wer die Proceßkoſten bezahlt.

Proceſſe ganzer Gemeinden.

Proceſſe gegen den Gutsherrn.

§. 5. Von der Erbfolge in die Meyer-Güter.

1. Da das Meyer-Recht ein Erb-Pacht-Recht iſt; eine Pacht den Rechten nach die Zeit, welche ſie dauret, auf alle und jede Erben des Pächters übergehet; die den Meyern ein Erb-Recht beylegenden Geſetze, eine beſondere Erbfolge

Das Meyer-Recht gehet auf die nächſten Erben über,

1772. May 12. nicht verordnet haben; auch das gemeine Beſte erfordert, die Guthsleute zu fleißiger Cultur ihrer Höfe dadurch zu ermuntern, daß ſie bey ihren Erben in ſo fern dieſe ſolchen vorzuſtehen tüchtig ſind, auch der Erblaſſer nicht ſelbſt ein anderes verlanget, verbleiben: So iſt die Erbfolge in Meyergüther keinesweges auf diejenigen, welche von dem erſten Erbwerber abſtammen, einzuſchränken, ſondern es können in Meyer-Güther alle, welchen nach den gemeinen Rechten eine Erbfolge an den übrigen Güthern den Meyers zukommt, mithin auch Aſcendenten und Collateral-Anverwandte, ſuccediren.

wenn der Erblaſſer nicht anders disponiret.

Die Erbfolge geſchiehet nach gemeinen Rechten.

2. In Beſtimmung der Erbfolge ſelbſt, iſt den gemeinen Rechten nach zugehen, dergeſtalt, daß wer nach ſolchen der nächſte iſt, den entfernteren ausſchlieſſet.

Das Meyergut iſt untheilbar.

3. Nachdem aber das Meyer-Guth ſelbſt, nur an einen Erben gelangen kann, und der Regel nach, nicht zu theilen iſt, So ſollen die Guthsherren die Macht haben, ſowohl unter den Kindern, als unter den nächſten Seiten-Verwandten die etwa gleiches Grades ſind, denjenigen zu wählen, der den Hof erhalten ſoll, ſich jedoch von ſelbigen niemahls dafür etwas ſtipuliren oder bezahlen laſſen. Die mit einem andern Hofe nicht verſehenen Kinder oder Anverwandten, haben jedoch vor denen die auf andere Höfe geheirathet, bey der Erbfolge in die Höfe, ein Vorzugs-Recht. Es muß ſich ferner der nächſte Erbe, oder die Vormündere der Kinder, wann letztere minderjährig ſind, binnen Jahres Friſt nach erledigter Stelle, bey dem Guthsherren melden, widrigenfalls dieſelbe vorbeygegangen, und der Hof dem auf ihn in der Succeßion folgenden, eingethan werden kann.

Wie der Gutsherr die Nachfolger erwählet.

Vorzugsrecht in der Erbfolge.

Der nächſte Erbe muß ſich binnen Jahres Friſt melden, bey Verluſt der Erbfolge

Des Meyers Befugniß über das Meyergut zu disponiren.

4. Dieſe Succeſſio ab inteſtato hat jedoch keinen Platz, wenn der Meyer entweder durch einen letzten Willen, oder auf eine andere rechtsbeſtändige Art, ein anderes verordnet. Es

kann

kann ſolches aber nicht von ihm ohne des Guthsherrn Geneh- 1772. May 12.
migung geſchehen. Dieſe Genehmigung iſt der Guthsherr zu verſagen nicht befugt, dafern der Vater unter ſeinen Kindern eines, es ſey ein Sohn oder Tochter, wählet, der die Stelle haben ſoll, falls gegen deſſen oder der Tochter Ehemann Tüchtigkeit, dem Hofe vorzuſtehen, etwas erhebliches nicht eingewandt werden könnte. Bey andern Diſpoſitionen über die Erbfolge in die Stelle, ſtehet hingegen dem Guthsherren frey, ſeine Einwilligung willkührlich zu ertheilen, oder zu verſagen, und wenn das letztere geſchiehet, iſt ſelbige ungültig.

5. Eheleute ſind befugt, einander die Erbfolge in das Meyer-Guth, in der Eheſtiftung, mittelſt der gewöhnlichen Clauſul: längſt Leib längſt Guth, oder durch andere genommene Abreden, zu verſichern, wenn der Guthsherr keine hinlängliche Urſachen anführen kann, warum er ſeine Genehmigung dazu nicht geben wolle, ohne daß es der Einwilligung der Geſchwiſter des Meyers, oder anderer deſſen Anverwandten, bedürfte. Längſt Leib längſt Gut.

6. Uneheliche Kinder, wozu jedoch diejenigen nicht zu rechnen, welche per ſubſequens Matrimonium legitimiret, ſind von der Erbfolge in Meyer-Güthern ausgeſchloſſen, dieſe mögen ihren Vätern oder Müttern zuſtehen, auch gebühret denenſelben aus dem Meyer-Guthe kein Unterhalt, vielweniger eine Ausſtattung. Uneheliche Kinder ſuccediren nicht in dem Meyergut, und bekommen daraus weder Unterhalt noch Ausſtattung

7. Wenn ein Meyer mit Hinterlaſſung unmündiger Kinder ſtirbet, ſo ſind ſolchen Vormünder von der Obrigkeit zu beſtellen, der Guths-Herr iſt jedoch befugt, wenn er will, deren Rechnungen einzuſehen, und dabey Erinnerungen zu machen. Vormundſchafts Beſtellungen. Die Wittwe kann mit des Guthsherrn Genehmigung zur zweyten Ehe ſchreiten, und mit deſſen, auch der Vormünder Zuziehung dem neuen Ehemann den Hof ſo lange übertragen, Anderweite Verheirathung einer Wittwe.

1772. May 12. bis eines der Kinder, welches der Guthsherr zu erwählen hat, dem Hofe vorſtehen kann. Dieſem Interims-Wirthe gebühret alsdenn, wenn er dem Hofe gut vorgeſtanden, nicht nur für ſich, ſondern auch, wenn er zu einer anderweiten Ehe nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Guthsherrlicher Bewilligung ſchritte, ſeiner zweyten Frau, die Leib-Zucht vom Hofe, und ſeine auf der Stelle erzeugte Kinder erhalten, nach Inhalt der Guthsherrl. Bewilligung, aus dem Hofe ihre Abfindung, wogegen jedoch ſowohl Vater als Mutter ihr Eingebrachtes und die während der Verwaltung gemachten Verbeſſerungen im Hofe laſſen müſſen *).

Befugniß eines Interims-Wirths

Befugniß des Gutsherrn wenn der nächſte Erbe zur Wirthſchaft untüchtig iſt.

8. Alle Erbfolge in Meyer-Güther ſetzt zum voraus, daß der neue Wirth der Stelle gehörig vorzuſtehen, mithin die davon abzutragenden Gefälle und zu leiſtenden Präſtanda abzuführen im Stande ſey. Der Guthsherr iſt alſo hierauf zu beſtehen befugt, und kann, wenn der nächſte Erbe, ſonderlich, dafern ſolches ein Seiten-Verwandter iſt, die gehörige Fähigkeit nicht hat, und z. E. des Land-Haushalts unkündig, ein Säufer, deſſen Frau eine ſchlechte Wirthin iſt, u. ſ. w. ſelbigen bey Beſetzung des Hofes übergehen, und dem in der Ordnung der Succeßion folgenden, die Bemeyerung ertheilen. Sollte darüber Streit entſtehen, ſo iſt die Sache ohne Weitläuftigkeit ſummariſch zu unterſuchen, und von dem Guthsherrn nicht ein völliger Beweis, ſondern nur eine hinreichende Beſcheinigung zu fordern.

§. 6. Von den Abfindungen und der Erbfolge im Allodio.

Abfindung darf nicht groß ſeyn.

1. Gleichwie die Erfahrung lehret, daß der Verfall der Meyer-Höfe oft daher rühre, daß, den Kindern der Meyer zu groſſe Abfindungen ausgelobet werden: Alſo haben die Obrigkeiten

*) ſ. Strube Thl. 5. Bed. 145.

keiten eine ſorgfältige Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß dieſem Misbrauch künftig vorgebeuget werde, und zu Errichtung der Eheſtiftungen und andern Handlungen, wodurch die Abfindung beſtimmet wird, die Guthsherren jedesmahl zuzuziehen.

1772. May 12. Geſchiehet mit Zuziehung des Gutsherrn.

2. Das Meyerguth ſelbſt kommt, auſſer dem §. 4. Art. 8. bemerkten Fall, nicht zur Theilung, ſondern gebühret nur einem der Erben. Es iſt alſo bey der Abfindung auf ſolches und deſſen Ertrag einige Rückſicht nicht zu nehmen, und die Abfindung blos nach dem übrigen Vermögen des Meyers, und zwar wenn die Schulden vorher davon abgezogen ſind, zu beſtimmen.

Dabey wird auf das Meyergut keine Rückſicht genommen.

3. Derjenige, welcher den Hof annimmt, ſoll voraus haben, mithin ihm nicht in Rechnung gebracht werden: 1) die Hälfte der Gebäude, wenn ſolche neu ſind; wären ſie in mittelmäßigen Stande, ſo, daß ſie in 8. oder mehr Jahren keine beſondere Reparation bedürfen, behält der antretende Meyer daran ⅔tel zu gute; wenn ſie aber in den erſten Jahren erkleckliche Reparationes erfordern, wird ihm dafür nichts abgerechnet. Ferner behält er voraus: 2) Planken, Zäune, Hecken und Bäume, 3) Gail und Gahre im Lande, 4) ſo viel von dem vorräthigen Futter, als er zur Ausfütterung des Vieh-Stapels bis zum neuen bedarf.

Was der Meyer voraus bekömmt

4. Alles übrige Vermögen des Meyers gehöret, nach Abzug der Schulden, zum Allodio, worin nach Vorſchrift der gemeinen Rechte ſuccediret wird, und müſſen die Kinder, welche bereits etwas von ihren Eltern erhalten, das empfangene, wenn ſie mit zur Theilung gehen wollen, conferiren. Abgefundene Kinder ſuccediren aber im Allodio nicht, ſo lange als die vorhanden, zu deren Beſten ſie abgefunden worden.

Erbtheilung des Allodii.

Abgefundene Kinder.

Derje-

1772. May 12. Derjenige, welcher den Hof erhält, wird auch durch deſſen Erlangung von ſeinem Theile am Allodio nicht ausgeſchloſſen.

Ausſtattungs und Abfindungs-Principia.

5. Wenn der Meyer dasjenige, was er ſeinen Kindern bey ſeinem Leben zur Ausſtattung oder Abfindung mitgiebet, baar vorräthig hat, ſo bleibet ihm frey, darunter nach ſeinem Gutdünken zu verfahren, jedoch muß dabey der Pflichttheil der übrigen nicht verkürzet, noch der Hof von nöthigen Vieh und andern Geräthſchaften entblöſſet werden. Dafern er aber das zur Ausſtattung oder Abfindung ausgelobte nicht ſofort abtrüge: So iſt eine gerichtliche, jedoch ſummariſche Unterſuchung ſeines Vermögens anzuſtellen, dem Guthsherrn von dem ausgefundenen Ertrage Nachricht zu geben, und die Abfindung nach dem, was ſich dabey ergiebet, abzumeſſen. Wäre dieſe Unterſuchung nicht geſchehen: So iſt der Nachfolger in der Stelle, ſeine Einwilligung zu dem ausgelobten ſey vorhanden oder nicht, ſolches zu bezahlen weiter nicht ſchuldig, als inſofern das Allodium nach Abzug deſſen, was er davon voraus bekömmt, dazu hinreichet, an welches die Kinder ſich halten müſſen.

6. Bey der Uebergabe der Stelle, oder bey dem Tode des Meyers, iſt mit Zuziehung des Guthsherrn dasjenige Allodium, was der neue Meyer nach §. 6. Art. 3. nicht zum voraus bekommt, entweder durch eine gütliche Uebereinkunft, oder gerichtlich zu taxiren. Der neue Meyer behält ſolches inſofern er will, alsdenn für den ausgemachten Werth, und falls er es nicht ſogleich baar bezahlen kann, ſind ihm billige Termine zu beſtimmen.

Die, ohnverheirateten Kindern ausgelobet, noch nicht bezahlte, Abfindung bleibt bey deren Abſterben im Hofe.

7. Stirbet ein Kind ohnverheyrathet, bevor dieſe Termine abgelaufen, ſo bleibet dasjenige, was an ſolches von dem Wirthe annoch zu bezahlen geweſen wäre, im Hofe. Zu deſſen übrigem Nachlaß gehören aber alle Kinder.

8. Ob-

8. Obgleich die Kinder der Meyer und Interims-Wirthe, ihre Abfindung, obſtehender Maaſſe, blos vom Erbe zu erwarten haben, ſo ſollen ſelbige dennoch in favorem alimentorum (den Fall der Abmeyerung ausgenommen,) wenn ihr Theil am Allodio nicht zureichen ſollte, aus den Auskünften des Meyer-Hofes bis nach vollendeten 14ten Jahre ernähret, und zur Schule gehalten werden. Ein gleicher Unterhalt findet bey gebrechlichen und zur Arbeit untüchtigen Kindern bis an ihren Tod ſtatt, jedoch müſſen dieſe, ſo viel ſie können, zum Beſten des Hofes mit arbeiten, auch ihr Erbtheil in ſolchem bleiben.

1772. May 12. In welchem Fall Kinder aus dem Hofe Alimente bekommen.

und von Gebrechlichern

§. 7. Von der Leib-Zucht.

1. Ein Meyer muß weder ohne Gerichts- und Guthsherrliche Einwilligung, noch vor dem 60ſten Jahre ſeines Alters, den Hof übergeben, es ſey denn, daß er Schwachheitshalber ſolchem ferner vorzuſtehen nicht im Stande*), oder ihm der Hof nur auf gewiſſe Jahre interims-weiſe eingeräumet wäre.

Wann der Wirth auf die Leib-Zucht gehen darf.

2. Wenn der Meyer den Hof übergiebet, ſo gebühret demſelben für ſich und ſeine Frau eine nach den Umſtänden, dem Ertrage des Guths, und dem Vermögen, was der abgehende Wirth auſſer ſolchem beſitzet, zu beſtimmende Leib-Zucht, wobey allezeit darauf Rückſicht zu nehmen, ob die abgehenden dem Hofe gut vorgeſtanden, ihn verbeſſert, Schulden abgetragen, neu gebauet, auch viel eingebracht und in den Hof zu deſſen Beſten verwendet haben, als in welchen Fällen ihnen mehr gebühret, als wenn der Hof unter ihrer Adminiſtration heruntergekommen iſt**). Auch genieſſet der, von welchem der Hof

Principia bey Beſtimmung der Leib-Zucht.

*) Dies iſt bereits vorhin vorgeſchrieben geweſen mittelſt Ausſchr. vom 11. Merz 1756. —

**) ſ. Strube Thl. 5. Bed. 65.

1772. May 12. Hof herkommt, billig eine höhere Leib-Zucht, als der, ſo darauf geheyrathet hat. Wenn letzterer den Hof herunter gebracht, wird er der Leib-Zucht ganz verluſtig und muß die gemachten Schulden, auch die erweißliche Deterioration, wovon dieſe die Präferenz vor den übrigen Schulden hat, aus ſeinem Eingebrachten, ſo weit ſolches reichet, bezahlet werden. Zu der Beſtimmung der Leib-Zucht wird die Einwilligung des Guths-Herren erfordert, wenn ſie gültig ſeyn ſoll, und iſt allezeit dahin zu ſehen, daß der Hof dadurch nicht zu ſehr beſchwehret werde.

Onera welche der Leibzüchter zu übernehmen hat.

3. Die auf den Leib-Züchter fallenden onera perſonalia, auch die zu entrichtenden Gefälle von den, zum Leibgedinge abgetretenen Pertinenzien, müſſen die Leib-Züchter bezahlen, wenn nicht ein anderes hergebracht, oder bey Bedingung des Altentheils beſtimmet wird.

Wenn mehrere Leibzuchten zu geben ſind.

4. Es läſſet ſich zwar nicht behindern, daß, wenn mehrere Todes-Fälle auf einander folgen auch mehrere Leib-Züchte beſtellet werden müſſen. Die zweyte muß jedoch geringer ſeyn, als die erſtere, und nachdem dieſe aufgehöret, vorkommenden Umſtänden nach, verbeſſert werden, wenn die Umſtände der Leib-Züchter, und das Recht, eine Leib-Zucht zu fordern, übrigens gleich ſind.

Wie die Leibzucht dem Hofe wieder zufällt.

5. Wenn Mann und Frau auf die Leibzucht ziehen, und es ſtürbe einer derſelben, ſo fället die Halbſchied wieder an den Hof.

Nachlaß des Leibzüchters

6. Was den alten Leuten von der Stelle an Hausgeräthe und Vieh überlaſſen worden, ſoll nebſt dem Korn, ſo auf dem zum Altentheil ausgeſetzten Lande annoch auf dem Halm befindlich iſt, nach ihrem Tode im Hofe verbleiben *). Was aber die Leib-Züchter von eigenem auch auf der Leib-Zucht erwor-

*) ſ. Strube Thl. 5. Bed. 34.

worbenen Vermögen beſitzen, darüber können ſie nach Gefal- len diſponiren, oder es fällt ſolches in Ermangelung einer Diſpo- ſition ihren nächſten Verwandten zu, wogegen dieſe die Be- gräbniß-Koſten übernehmen *). Wenn der Hauswirth nach der Verabredung die Begräbniß-Koſten ſtehen muß, ſoll da- für gehalten werden, daß die Abſicht geweſen, ſolchem das ganze Vermögen des Leib-Züchters zu laſſen. 1772. May 12.

7. Dafern ein Stief-Vater die Leib-Zucht erhält, ſo kann derſelbe, wegen der während ſeiner Adminiſtration etwa gemachten Verbeſſerung, nichts verlangen, und ſo wenig als ſeine Frau, ihr Eingebrachtes zurückfordern. Leibzucht eines Stiefvaters.

§. 8. Von der Abmeyerung.

1. Die Abmeyerung hat Platz: 1) wann der Meyer an denen dem Guthsherrn, er mag deren einen oder mehrere haben, gebührenden Zinſen und Gefällen, ſo viel reſtiret, als ein dreyjähriges Quantum derſelben beträget, es mag dieſer Rückſtand in drey oder mehrern Jahren erwachſen, darauf ge- klaget oder nicht geklaget, und inzwiſchen etwas entrichtet ſeyn oder nicht. Nur alsdann hat dieſes eine Ausnahme, wenn erwieſen werden könnte, daß der Meyer durch unvermeidliche Unglücks-Fälle ohne ſeine Schuld, an den Abtrag behindert wäre. 2) Wenn der Meyer einen Concurs erreget; oder doch der von ihm ohne Guthsherrlichen Conſens gemachten Schul- den wegen, das Allodium dergeſtalt angegriffen werden muß, daß der Haushalt auf dem Hofe von ihm gehörig nicht fort- geſetzet werden könnte. 3) Wenn derſelbe durch Geſöff und einen liederlichen Haushalt, Verſäumung des Ackerbaues, Verfall der Gebäude, Verderb der Holzung, ohne Guthsherrl. Einwilligung geſchehene Veräuſſerung oder Verſetzung der Grundſtücke, und anderes dieſem ähnlichen Betragen, ſich als Wann die Abmeyerung zu erkennen.

 einen

*) ſ. Strube Thl. 5. Bed. 42. 67.

1772. May 12. einen untauglichen Hauswirth bezeiget, und ſolches durch ſachverſtändige Zeugen erweißlich zu machen ſtehet, auch eine ihm desfalls geſchehene ernſtliche Admonition fruchtlos geblieben iſt, mithin bey ſeiner fernern Adminiſtration ſowohl der Wohlſtand des Hofes als des Landes, und der Guthsherr wegen richtiger Abtragung der Gefälle, Gefahr läufet.

Die Unterſuchung geſchiehet ſummariſch

2. Auf die in dieſen Fällen von dem Guthsherrn anzuſtellende Abmeyerungs=Klage, hat der Richter die Sache, jedoch ſummariſch und mit Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeit, zu unterſuchen, und wann die Klage gegründet befunden wird, niemahls eine Vereinzelung der Pertinenzien, oder Adminiſtration des Hofes, ſondern allezeit die Abmeyrung zu erkennen, und der Meyer muß während der Abmeyerungs=Klage, ſo lange ſolche dauret, den currenten Zinß jedesmahl bezahlen, ohne daß ſolches der Klage entgegengeſetzet werden kann.

Nach erkannter Abmeyerung beſetzt der Guthsherr den Hof willkührlich.

3. Der Hof fällt, bey erkannter Abmeyerung, dem Guthsherrn, zu einer anderweiten willkührlichen Beſetzung, anheim, ohne daß die Kinder oder Anverwandten des abgemeyerten Meyers einigen Anſpruch daran machen können.

Kein Meyer darf den Meyer=Contract aufrufen.

4. Gleichwie der Guthsherr von dem Meyer=Contract ohne hinlängliche Urſachen nicht abweichen, noch den Meyer und deſſen Erben verſtoſſen kann; Alſo iſt eben wenig der Meyer befugt, ſolchen Contract ſeiner Seits aufzurufen, ſondern nebſt ſeinen Erben ſchuldig, denſelben zu erfüllen, und dasjenige zu leiſten, wozu ihn ſolcher verbindet; es ſey denn, daß er dem Guthsherrn einen andern annehmlichen und ihm anſtändigen Meyer verſchaffe.

§. 9. Von Meyer=Güthern die zum Concurs kommen.

Kein Hof ſoll adminiſtriret oder vereinzelt werden.

1. Wenn es mit einem Meyer zum Concurs kommt, und derſelbe dieſerwegen den Hof fahren laſſen muß, ſo iſt ſol-

cher

cher keinesweges, nach der bisherigen, ſowohl den öffentlichen Caſſen, als den übrigen Eingeſeſſenen des Dorfs, in mancherley Betracht, höchſtnachtheiligen Gewohnheit, zu vereinzeln oder zu adminiſtriren, ſondern ſofort wiederum mit einem neuen Meyer zu beſetzen. 1772. May 12

2. Es ſind alſo in dieſem Fall die Schulden des Meyers und der Werth des geſammten vorhandenen Allodii, von Gerichtswegen zu unterſuchen, wobey der Guthsherr, wenn er will, ſelbſt oder durch ſeinen Gevollmächtigten gegenwärtig ſeyn kann.

Wie bey Concurſen der Meyer zu verfahren.

3. Hierauf iſt der Guthsherr zu vernehmen, ob er, in einer ihm dazu zu ſetzenden Friſt von 3. Monathen, entweder ſelbſt, oder durch einen neuen Meyer, den herausgebrachten Werth des Allodii, in ſo fern ſolches bey dem Hofe bleibet, bezahlen, und in das Gericht liefern wolle, welchenfalls ihm die freye willkührliche Beſetzung des Hofes zukommt.

Der Gutsherr hat auf 3. Monath den Vorkauf am Allodio, das bey dem Hofe bleibet,

4. Dafern der Guthsherr ſich hierzu nicht erkläret, ſo ſtehet den Gläbigern frey, in einer Zeit von ebenfalls 3 Monathen, jemand in Vorſchlag zu bringen, welcher gegen Bezahlung des Allodii den Hof annehmen will, und wenn gegen deſſen Tüchtigkeit nichts zu erinnern, ſo ſoll der Guthsherr ſchuldig ſeyn, ſolchem einem neuen Meyer-Brief zu ertheilen.

nach ihm der, den die Gläubiger in Vorſchlag bringen auf 3 Monath.

5. Könnten die Gläubiger dergl. eben wenig ausfinden: Alsdenn hat der Guthsherr, und in deſſen Entſtehung das Gericht, den Hof dergeſtalt zu beſetzen, daß der neue Meyer dasjenige, was nach §. 6. Art. 3. einem den Hof annehmenden Meyer vom Allodio frey zufällt, abziehe, und nur deſſen übrigen Betrag bezahle.

Wie in Ermangelung eines Käuffers mit dem Allodio zu verfahren.

6. Während dieſer Handlung, und ſo lange der neue Meyer den Hof nicht antritt, wird derſelbe, wenn mit guthsherrlicher Einwilligung die Adminiſtration nicht beſſer eingerichtet

Interims-Cultur des Meyerguts.

1772. May 12. tet werden kann, von dem abgehenden cultiviret und von der Obrigkeit möglichſt dahin geſehen, daß er von ſolchem nicht deterioriret werde.

Claſſifikation der Schulden.

7. Nachdem auf dieſe Weiſe ausgemacht iſt, was ad maſſam concurſus zu liefern ſey, ſo ſind darin die Gläubiger den Rechten gemäß, und alſo auch der Guthsherr, wenn er rückſtändigen Zinß zu fordern hat, nach Vorſchrift dieſer Verordnung §. 3. Art. 2. zu claßificiren.

Was dem neuen Meyer auf den angenommenen Hofe zur Laſt bleibt.

8. Dem neuen Meyer muß von den alten Schulden, ſie rühren von Abfindungen, oder aus andern Urſachen, her, nichts zur Laſt bleiben, als die, mit Einwilligung des Guthsherrn ausgelobte, oder wenn ſolche Einwilligung fehlet, nach der Billigkeit zu beſtimmende, Leib-Zucht. Dem Meyer, welcher einen Concurs erreget hat, und deſſen Ehefrau, gebühret aber eine Leib-Zucht nicht, jedoch iſt letztere, wenn ſie an dem Verfall des Hofes nicht ſchuldig iſt, mit ihrem erweislich zu würklichem Beſten des Hofes verwendeten Eingebrachten, nach den Guthsherrl. Gefällen zu claßificiren und wenn ſie ſolches aus dem Allodio nicht erhalten kann, ihr eine halbe Leib-Zucht zuzubilligen.

Ein Meyer der den Concurs erreget und deſſen Frau verlieren die Leibzucht

Ausnahme in Rückſicht der Frau.

Wie weit der gutsherrl. Conſens die Gläubiger ſichert.

9. Der Guthsherrl. Conſens in einige Schulden würket, wie bereits §. 4. Art. 3. verordnet worden, weiter nichts, als daß, wenn die damit verſehenen Gläubiger an dem ihnen gebührenden Ort aus dem Allodio ihre Befriedigung nicht erhalten können, ſie darauf zu dringen befugt ſind, daß entweder der Guthsherr ſie bezahle, oder geſchehen laſſe, daß der Hof ſelbſt, jedoch mit Vorbehalt der Guthsherrlichen Rechte, mit zum Verkauf komme. Fände ſich alsdenn kein tauglicher Käufer, der den Hof auf andere, als die Art. 5. erwehnte, Bedingungen annehmen wollte, und ſie könnten auf ſolche Weiſe

nicht

nicht bezahlet werden, ſo müſſen ſie ausfallen, und der Hof dennoch beſetzet werden. 1772. May 12.

10. Die ohne Einwilligung des Guths-Herrn geſchehene gerichtl. Beſtätigung einiger Schulden, ſoll demſelben und deſſen Rechten völlig unnachtheilig ſeyn. Gerichtl. Confirmation nicht conſentirter Schulden.

11. Dafern dieſem allen ohnerachtet ein Hof zur Adminiſtration käme, ſo iſt der Guthsherr allemahl befugt, die darüber geführten Rechnungen einzuſehen, und dabey Erinnerungen zu machen, welche, in ſo weit ſie gegründet, von dem Gericht zu beobachten ſind. Dem Gutsherrn müſſen die Adminiſtrations-Rechnungen vorgelegt werden.

Gleichwie in gegenwärtiger Verordnung, blos gewiſſe Regeln in Abſicht der Guthsherren, und ihrer Erb-Pacht-Meyer feſtgeſetzet ſind; So findet ſolche auf die, an einigen Orten im Fürſtenthum Calenberg vorhandenen Häger-Leute, Eigenbehörige, auf die Ziehung des Theil-Korns, auch auf das mit einem Erb-Meyer-Rechte nicht behaftete Pacht- oder Erben-Zinß-Land und Güther ꝛc. keine Anwendung, ſondern es hat damit in alle Wege bey dem Herkommen ſein unveränderliches Bewenden. Damit nun dasjenige, was durch alles vorſtehende bedächtlich feſtgeſtellet und verordnet iſt, genau beobachtet, und die etwa entſtehenden Streitigkeiten darnach beurtheilet werden mögen: So iſt allen Ober- und Unter-Gerichten, Aemtern und andern Obrigkeiten, imgleichen K. Cammer, in ſofern, vermöge des Reglements vom 19ten October 1719 *), die Meyer-Sachen derer Höfe, woran dem Landesherrn die Guthsherrſchaft zuſtehet, vor ſelbige gehören, befohlen, in den bey ihnen vorkommenden Fällen ſich darnach zu richten, und die an ſie gebrachten Klagen und Rechts-Händel, ſolcher gemäß, und ohne auf die bisher etwa beobachtete Obſervanz, wenn ſie dieſer Verordnung entgegen iſt, zu ſehen, Schluß

zu

*) ſ. Amts-Obrigkeit, Beamte §. 9. a)

1772. May 12. zu entſcheiden. Vero. vom 12. May 1772. Hann. Anz. v. 1772. Anhang.

Meyerzinß, Canon

ſ. Beytreibung der Meyer-Gefälle §. 1. imgl. Kloſter-Gefälle imgl. Korn-Gefälle, Zinß-Frucht, imgl. Meyerbriefe und Pachtcontracte imgl. Meyer-Ordnung §. 3. Art. 1. 2.

Meineyd

ſ. Warnung des Mein-Eydes §. 1. u. 2.

Michaelis

ſ. Feſttage, Feyertage §. 1. Art. 14. imgl. §. 3. Art. 2. (e)

Milice, Militare, Militz, Soldaten

Geſetze für ſelbige

§. 1. Die Geſetze und Vorſchriften für die Militz, ſowohl Officiers als Gemeine, ſind in dem Kriegs-Rechte oder Articuls-Briefe von 1736. enthalten. ſ. Krieges-Recht §. 1. u. f.

Proceß-Ordnung für dieſelbe

§. 2. Die Proceß-Ordnung wonach in Sachen, welche das Militair und die dazu gehörigen Perſonen betreffen, zu verfahren, ſ. Militair-Juſtitz-Reglement.

Soll kein Bier verſellen.

§. 3. Den Soldaten iſt nicht erlaubt, Bier einzulegen um daſſelbe zu verſellen und zu verkaufen. ſ. Bier-Verſellen §. 1.

Eheverlobung ꝛc. derſelben.

§. 4. Was bey Eheverlobungen, Aufgeboth, Trauung, Begräbniß ꝛc. der Militair-Perſonen verordnet, davon ſ. die beſondern Rubricken und den folgenden §. 5.

1698. Febr. 24. Diſpenſationen in Hinrats Sachen und zur ſtillen Beerdigung der Militz ſollen bey dem Conſiſtorio geſucht werden.

§. 5. Nachdem wegen der Copulirung der Heyrathenden und Begrabung der Todten, bey der Garniſon zu Hannover, einige Misbräuche eingeriſſen, ſo iſt zu deren Abſtellung verordnet, daß weder die von dem jedesmahligen Commendanten, noch andern bey der Garniſon commandirenden Officiers etwan ertheilte Conſenſe, Permiſſion-Zettuls und Atteſtata

teſtata von dem Garniſon-Prediger angenommen werden, oder gültig ſeyn; ſondern in beyden obberegten Fällen der Copulationen und Beerdigungen ſowohl Officiers und Gemeine an das Conſiſtorium ſich halten, und darunter der Verordnung *) allerdings geleben, hingegen, Unter-Officiers und Gemeine von denen darinnen exprimirten diſpenſations-Koſten, auch Cancelley und Schreib-Gebühren in ſolchen Ehe- und Begräbniß-Sachen befreyet ſeyn ſollen; ſo iſt den Commendanten in Hannover anbefohlen, daß ſie darüber mit gebührenden Ernſt und Nachdruck halten, und bey obberegten Vorfallenheiten die Sollicitanten an das Conſiſtorium verweiſen, und darunter keinen Unterſchleiff noch weiteren Misbrauch verſtatten; ſondern, wann ihnen dergleichen angemeldet, oder ſonſten von ihnen in Erfahrung gebracht wird, die Contravenienten nach Krieges-Manier, ohne ohngebührliches Nachſehen, beſtrafen. **Verordnung vom 24. Febr. 1698. C. 1. n. 139. p. 933.** 1698. Feb. 24.

§. 6. Keinem von der Milice ſoll erlaubt ſeyn, ein Handwerk, zum Nachtheil der Bürger und Unterthanen zu treiben. ſ. **Handwerk §. 1.** Soll kein Handwerk treiben.

§. 7. Von den Frauen und Wittwen derer, welche zur Milice gehören, ſ. **Soldaten-Frauen und Wittwen.** Frauen und Wittwen derſelben.

§. 8. Von den Koſten bey Ueberlieferung der Militair-Delinquenten und Deſerteurs, ſ. **Koſten bey Verabfolgung des Delinquenten §. 3.** Koſten bey Verabfolgung der Militair-Delinquenten.

Militair-Juſtitz-Reglement

Nachdem nöthig gefunden, das nachfolgende Militair-Juſtitz-Reglement verfertigen, und durch öffentlichen Druck publi- 1736. Dec. 1. Vorrede.

*) Dieſe Verordnung vom 15. April 1675. iſt unter den verſchiedenen Rubricken im Auszuge geliefert ſ. Aufgebot §. 1. *a*) Art. 1. imgl. Begräbniß §. 3. imgl. Trauung §. 2.

1736. Dec. 1. publiciren zu laſſen, ſo haben ſich nach ſolchem alle und jede hohe- und niedere Gerichte, Civil- und Militair-Standes, desgleichen die Partheyen, deren Advocati und Procuratores, gebührend und ſchuldig zu richten und zu achten.

Eintheilung der Militair Juſtitz in die Civil- und Criminal-Juſtitz, und wo jede zu adminiſtriren.

§. 1. Gleichwie bisher die Militair-Juſtitz bey den hieſigen Trouppen getheilet geweſen, ſolchergeſtalt, daß die Civil-Juſtitz bey K. Krieges-Cantzley, die Criminal-Juſtitz aber bey der Generalität, und zwar von dem erſten General eines jeden Corps, reſpective von Cavallerie und Infanterie adminiſtriret worden; Alſo iſt verordnet, daß ſolches hinführo ohnverändert bleiben, und jede adminiſtriret werden ſolle, wie des mehrern folget.

§. 2. Von der Civil-Juſtitz.

Wo die Civil-Juſtitz zu adminiſtriren.

1. Solche wird bey K. Krieges-Cantzley, wie vorgemeldet, adminiſtriret, und unter dem Namen Krieges-Gerichts-Commiſſion expediret.

Perſonen und Sachen dahin gehörig

2. Unter dieſes Forum gehören alle cauſae civiles perſonales, aller hohen und niederen Officiers und Gemeinen, von der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, derer Ingenieurs, General-Krieges-Gerichts-Bediente, Staabs-Secretarii, Auditeurs, und überhaupt aller und jeder dem Corpori militari angehörigen Perſonen, deren Frauen, Kinder und Domeſtiquen.

3. Desgleichen gehören hieher die Sachen, derer mit oder ohne Penſion abgegangenen Ober-Officiers *); Wie auch derer bey der Land-Militz ſtehenden Ober-Officiers, deren Frauen und Kinder, ohne Unterſcheid **)

Perſonen und Sachen welche dahin nicht gehören.

4. Hergegen werden von dieſem Foro ausgeſchloſſen, und gehören dahero vor die Civil-Obrigkeiten: 1) Die Commiſſa-

*) ſ. auch Invaliden und Penſionairs §. 1. Art. 16. (a)
**) ſ. Ausſchuß §. 2. Art. 19.

miſſariat-Bedienten, und was ſolchen anhängig. 2) Derer verſtorbenen Militair-Perſonen Frauen und Kinder. 3) Die in Penſion ſeyende Unter-Officiers und Gemeine a). 4) Die durch ein Krieges-Recht caſſirte, oder ſonſt aus dem Dienſte, ohne Abſchied removirte Ober-Officiers, jedoch mit dieſem Unterſcheide, daß die ſub n. 1. und 2. gemeldete Commiſſariat-Bediente, und derer Ober-Officiers Wittwen und Kinder, ſo lange dieſe bey der Mutter ſich aufhalten, vor denen höheren Juſtitz-Collegiis, denen Cantzleyen, und Hofgerichten, die ſub n. 3. und 4. bemerkte aber, vor denen Nieder-Gerichten, unter welcher Gerichts-Zwang ſie ſich aufhalten, belanget werden ſollen. 1736. Dec. 1.

a) Alle Invaliden Unter-Officiers und gemeine Soldaten, worunter jedoch die in denen Hoſpitälern zu S. Wilhelm in Zelle, wie auch zu Springe und Münder befindliche nicht mit verſtanden werden, ſollen der ordinairen Gerichtsbahrkeit unterworfen, dannenhero, wann ſie vorgefordert, oder auch eine ſtrafbahre That begangen, und darüber abgehöret werden ſollen, ſich ohnweigerlich vor der ordentlichen Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande, worunter ſie geſeſſen oder delinquiret haben, zu ſtellen ſchuldig ſeyn. Allermaſſen dann auch alle Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande befugt ſeyn ſollen, die in ihrer Juriſdiction befindliche oder darin delinquirende Invaliden Unter-Officiers und gemeine Soldaten, ohne desfalls vorhero bey K. Krieges-Cantzley Anfrage zu thun, immediate zu citiren, ſie zu arreſtiren, und gegen ſie zu inquiriren, ſie zu beſtrafen, (jedoch mit keiner Geld-Buſſe an ihrer Gnaden-Penſion) und gleich anderen ihrer Gerichtsbahrkeit unterworfenen Perſonen gegen ſie zu verfahren: es wäre dann, 1712. Oct. 20. Invaliden-Unterofficiers und Gemeine ſtehen unter der ordentlichen Obrigkeit.

1712. Oct. 28. Wenn ſie nicht zu wirklichen Kriegs-Dienſten aufgebohten ſind.

daß die Invaliden Unter-Officiers und Soldaten bey ein-oder andererBegebenheit, aufgebohten worden, und würkliche Dienſte mit Wache halten, und dergleichen wieder verrichten müſten, welchenfalls die aufgebohtene Invaliden ſo lange, bis ſie wieder dimittiret werden, ratione der Cognoſcir-und Beſtrafung derjenigen Verbrechen, die ſie während der Zeit, daß ſie von Haus abweſend ſind, und auf Commando ſich befinden, begangen, dem Militair-Foro ſubject bleiben ſollen*). **Verordn. vom 20. Octob.** 1712. C. 3. n. 57. p. 184.

1736. Dec. 1. Von der Gerichtsbarkeit über dieFrauen.

5. Ebenmäßig ſollen der Obrigkeit eines jeden Orts unterworfen ſeyn die Frauen und Kinder derer Unter-Officiers und Gemeinen, welche, wenn ihre Männer im Felde ſeyn, im Lande bleiben a); Jedoch exſpirirt ſolche Juriſdiction, ſo bald das Regiment, unter welchem die Männer ſeyn, ins Land zurückgekommen ſeyn wird; die mittlerweile rechtshängig gewordene Sachen müſſen aber da, wo ſie angefangen, geendet werden.

1709. May 1. Die Frauen derer Unterofficiers und Gemeinen, welche auſſerhalb Landes bey den Regimentern ſind, ſtehen unter der ordentlichen Obrigkeit.

a) Wenn eines Sergeanten, Unter-Officiers und gemeinen Reuters, Dragoners oder Mouſquetiers Frau deren Männer auſſerhalb Landes bey den Regimentern ſich befinden, eine ſtrafbare That begangen, oder über dergleichen, ſo von andern begangen worden, abzuhören und zu confrontiren wäre, ſollen die Beamte, die mit denen Gerichten, zu welchen der Caſus gehören mögte, verſehene Städte und andere Oerter ohne desfalls vorhero bey der Krieges-Cantzley Anfrage zu thun, gegen ſelbige förmlich inquiriren, ſie immediate citiren, und gegen dieſelben gleich andern ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Unterthanen, ſowohl der Unterſuch-als Beſtrafung

*) ſ. auch Invaliden und Penſionairs §. 1. Art. 16.

ſtrafung wegen, ſo lange die Trouppen ſich auſſerhalb Landes befinden, procediren. Damit man aber bey K. Krieges-Cantzley von demjenigen, ſo obbemeldeter Perſonen halber vorgegangen, die benöthigte Nachricht haben möge; So werden beſagte Magiſtraten bey vorkommenden Exceſſen das Factum an bemeldte Kr. C. berichten, auch, welchergeſtalt die Sache abgethan und beſtrafet werden ſolle, zugleich melden. Edict vom 1. May 1709. C. 3. n. 6. p. 68. 1709. May 1.

6. Damit die Krieges-Gerichte, welche mit vielen gerichtlichen Perſonen, wie andere Collegia, nicht beſetzet ſeyn, der Arbeit um ſo ehender und beſſer vorkommen, und ſowohl die Civil- als beſonders auch die Criminal-Juſtitz, (welche ohne erhebliche Urſachen, als denen Regimentern zur Laſt und Schaden gereichend, nicht aufgehalten werden ſoll) deſto geſchwinder beſorget werden möge; So iſt verordnet, daß wenn eine Militair-Perſon, welche in hieſigen Landen mit ohnbeweglichen Güthern angeſeſſen, actione perſonali über 50. Rthlr. betragend, belanget werden wird, ſolches vor denen Gerichten, unter welcher Jurisdiction des Beklagten Güther belegen, geſchehen ſolle; Jedoch mit dem Unterſcheide, daß wenn ein zu belangender Ober-Officier gleich in denen Nieder-Gerichten einige denenſelben unterworfene ohnbewegliche Güther beſäſſe, dennoch derſelbe nicht da, ſondern vor denen höhern Gerichten, welchen ſothane Nieder-Gerichte ſubordinirt ſeyn, mit einer ſolchen actione perſonali als obgedacht, belanget werden ſolle.

1736. Dec. 1. Schuldklagen über 50 Rthlr. gehören für die Civil-Gerichte, wenn der Schuldner angeſeſſen iſt.

7. In dieſer gemeldeten Abſicht exſpiriret auch, wie vorhin bereits berühret, mit dem Abſterben einer Militair-Perſon das Forum militare; und nehmen die Regimenter des Nachlaſſes einer ſolchen Perſon ſich weiter nicht an, als daß der Nachlaß ſofort inventiret, obſigniret, und davon an die Krieges

Nachlaß der Militair-Perſonen.

1736. Dec. 1. ges-Gerichts-Commiſſion, mit Einſendung des Inventarii berichtet werde. Dieſe wird nun dem Regimente das Nöthige darüber zuſchreiben a), vor ſich aber hat dieſelbe dahin zu ſehen, daß wenn der Verſtorbene der Regiments-oder der Compagnie-Caſſe verhaftet geblieben, ſolches ſofort zum liquido gebracht, darüber allenfalls von dem Regimente die nöthige Erläuterung eingefordert, oder mit der commandirenden Generalität conferiret, darauf die Separation vorgenommen, und nach ſolcher der übrige Nachlaß, im Fall er litigios, oder deſert werden ſollte, an die Civil-Gerichte, denen obgeſetzten Principiis nach, mit Einſendung derer etwa verhandelten Acten verwieſen, ſonſt aber denen Erben abgefolget werde. Sollte ſich bey dergleichen Sterbfällen finden: daß denen Domeſtiquen ihr Lied-Lohn erweißlich reſtirte, oder ſonſt jemand, abſonderlich geringe und nothdürftige Perſonen, an dem Nachlaſſe liquide, oder bald zu erweiſende Forderungen hätten, e. g. ex cauſa dominii, depoſiti, commodati, etc. ſo mag K. Krieges-Gerichts-Commiſſion darunter ſofort das Nöthige, befundenen Umſtänden nach, verfügen, und denen gemeiniglich armen Klägern auf das ſchleunigſte zu ihrem Rechte verhelfen.

1748. Nov. 26 Reglement wie mit deren Nachlaß verfahren werden ſoll

a) Demnach über den Nachlaß, derer verſtorbenen Unter-Officiers und Gemeinen, von deren nächſten Anverwandten gar öfters Klage geführet worden; verſchiedene Officiers auch davor gehalten haben: daß: wenn ein Unter-Officier oder Gemeiner, ohne Hinterlaſſung Frauen oder Kinder, verſtürbe, alsdenn deſſen Nachlaß nicht denen nächſten Anverwandten, ſondern dem Chef der Compagnie, unter welcher der Verſtorbene geſtanden, anheim falle; Solches aber denen gemeinen Rechten, und der Billigkeit entgegen iſt;

1. So

1748 Nov. 16. Nachlaß der Unterofficiers und Gemeinen iſt zu verzeichnen. Abrechnung zu halten und an die nächſten Verwandten zu verabfolgen.

1. So iſt verordnet: daß gleichwie bey hieſigen Truppen überall kein ſolches Erbſchafts-Recht ſtatt gehabt, ſolches auch in Zukunft nicht ſtatt haben, ſondern wenn eine Militair-Perſon, ſie ſey von der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, Ingenieurs oder was ſonſten dem Corpori Militari folget, ſtirbet, deſſen Nachlaß, es ſey baar oder ſonſt an guthabenden, ſofort verzeichnet, Abrechnung darüber zugeleget, und ſolche von dem Chef der Compagnie, oder wenn es ein Ober-Officier iſt, von denen Staabs-Officiers, oder dem Chef des Regiments, nachgeſehen und atteſtiret, und der bleibende Ueberſchuß denen nächſten Verwandten ohnweigerlich verabfolget, und reſpective, wenn es ein Unter-Officier oder Gemeiner geweſen, an die Aemter oder Gerichte, aus welchen der Verſtorbene gebürtig, oder wenn ſolche zu weit entlegen, oder gar nicht bekannt wären, K. Kr. Ger. Comm. zuſamt der Abrechnung eingeſendet werden ſolle.

Der Ober-Officiers.

2. Was aber die Erbſchaften derer Ober-Officiers oder anderer dahin gehörigen Perſonen betrift, behält es bey demjenigen, ſo in dem Militair-Juſtitz-Reglement verordnet iſt, ſein unveränderliches Verbleiben.

Anfall des beſten Pferdes und Beſtimmung deſſelben.

3. Gleichwie übrigens, ſo viel die Ober-Officiers anbelanget, von Altersher der Gebrauch, ſowohl in hieſigen als anderen Truppen geweſen: daß wenn ein Officier verſtorben, deſſelben beſtes Pferd mit Zubehör reſpective dem Chef der Compagnie, und wenn der verſtorbene Capitaine geweſen, dem Chef des Regiments, von dieſen aber dem commandirenden Generale, heimgefallen; So behält es auch, jedoch mit der Bedingung, daß ſolcher Anfall nicht anders, denn in Krieges-Zeiten,

und

1748. Nov 16. und wenn der Verſtorbene keine Frau oder Kinder, oder ſeinen Nachlaß überſteigende Schulden, haben wird, dabey ſein Bewenden. Vero. vom 16. Nov. 1748. —

1736. Dec. 1. Real-Klagen gehören für das Forum rei ſitae. 8. Wenn eine Militair-Perſon wegen habender ohnbeweglicher Güther, actione reali belanget wird, gehöret ſolche Klage, ohne Ausnahme, es ſey Ober- oder Unter-Officier und Gemeiner, vor dasjenige Gerichte, unter weſſen Gerichts-Zwang das Guth belegen iſt.

Von Ehe-Sachen. 9. Alle Ehe-Sachen derer Militair-Perſonen gehören vor das Conſiſtorium, auſſer, wenn ein Subaltern-Officier und Gemeiner wegen einer Ehe-Sache, welche er durante militia, und zwar die Subaltern-Officiers ohne Vorwiſſen und Conſens des commandirenden Generals, und ihres Chefs, die Unter-Officiers und Gemeine aber des Chefs des Regiments, eingegangen, verklaget wird, ſollen die Klagen bey dem Conſiſtorio gar nicht angenommen, ſondern an die Generalität, zu ferneren Verfahren, Inhalts des Krieges-Rechts Art. 34. *) verwieſen werden; Jedoch ſo viel die Officiers betrift, welche eine ehrliche ohnbeſcholtene Frauens-Perſon ſub promiſſione matrimonii geſchwängert, des §. 5. der Verordnung vom 16. Jan. 1733. ohnabbrüchig **).

De actionibus mixtis & connexis 10. Wenn Sachen vorkommen, welche wegen des concurrirenden intereſſe civilis & poenalis, duplicis fori werden, mithin ſo viel die Beſtrafungen anbelanget, vor die Generalität gehören, über deren Verhandelung und Abthuung, wird, wenn beiderley Intereſſe gleiche ſtark iſt, zwiſchen K. Krieges-Gerichts-Commiſſion und K. Generalität conferiret, damit die Sache durch einen Proceſs abgethan, und denen litigirenden Partheyen keine doppelte Weitläuftigkeit gemachet werde; Praevalirt aber ein Intereſſe vor dem andern, ziehet

*) ſ. Kriegs-Recht §. 6. Art. 34.
**) ſ. Eheverlobung §. 2. Art. 5. imgl. a)

ziehet das mehr erhebliche das Geringere ratione judicii nach ſich. 1736. Dec. 1
Gleichergeſtalt ſoll, wenn jemand gegen Civil- und Militair-Perſonen zugleich aus einem nicht füglich zu ſeparirenden Negotio e. g. ſocietate, zu klagen hätte, auf das bey jedem Beklagten dem Kläger verſirende Intereſſe, welches nemlich das ſtärkeſte, wo aber jedes gleich iſt, auf die Praevention geſehen, dem Kläger kein doppelter Proceſs angemuhtet, und davon demjenigen Gerichte, unter welches der Mitbeklagte gehörig, Nachricht gegeben werden.

Vom Verfahren im Proceß.

11. So viel nun nach geſchehener Recenſirung, derer vor K. Krieges-Gerichts-Commiſſion gehörigen Sachen, den bey ſolcher zu nehmenden modum procedendi betrift; So ſoll die Juſtitz allen und jeden, ſo viel nur immer möglich, bald und ſchleunig adminiſtriret, und zu dem Ende der Proceſs mit Vorbeygehung aller unnöthigen Weitläuftigkeiten, und mit alleiniger Beybehaltung derer Eſſentialium, zur Endſchaft dirigiret, und denen hergebrachten Landes- und Gemeinen-Rechten nach, abgethan werden.

Von dem erſten Anbringen beym Regimente.

12. Gleichwie zu Erlangung dieſes Endzwecks ein groſſes beytragen wird, wenn die zu klagen gemüßigte Partheyen, ſich in ordinairen, meiſtentheils geringen Schuld-Sachen zu erſt an den Chef des Regiments wenden, indem ſolcher die Sache kürzlich vernehmen laſſen, und den Kläger brevi manu zu ſeiner Befugniß verhelfen kann; Alſo haben ſolche ſich auch allda zu erſt zu melden, und wie weit von dem Chef des Regiments ihnen geholfen werden wird, zu verſuchen, und zu gewärtigen*); In Entſtehungs-Fall aber erſt an K. Kr. Ger. Comm. zu gehen, und ihre Klagen anzubringen.

Wie bey dem Regimente zu verfahren.

13. Wann dieſemnach bey dem Chef des Regiments Klagen von obgedachter Art geführet werden, läſſet derſelbe, wo

*) ſ. auch Ausſchuß § 2. Art. 22.

1736. Dec. 1. wo es des Orts Gelegenheit zuläſſet, den Kläger und Beklagten in ein mündliches Verhör ziehen, die Sache kürzlich unterſuchen, und ihme angelegen ſeyn, den Kläger nach Recht und Billigkeit zu befriedigen. Auf dem Lande hergegen, wo keine ſo bequeme Gelegenheit, mündliche Verhöre halten zu können, ſich findet, wird von dem Beklagten eine ſchriftliche Beantwortung der gegen ihn angebrachten Klage gefordert, und dadurch geſuchet, ſo viel möglich, obigen Endzweck zu erhalten; falls aber, aller von dem Chef angewandten Mühe ohngeachtet, dazu nicht zu gelangen wäre, iſt dem Kläger Copey des Protocolli, oder der eingezogenen Beantwortung mit einem ſchriftlichen Beſcheide zu ertheilen, und ſolcher, falls er damit nicht zu frieden, an K. Kr. Ger. Comm. zu verweiſen.

Wenn das Regiment keinen Auditeur hat.

14. Damit mehrerwehnter Endzweck, der prompten Juſtitz, um ſo ehender erhalten werde, können diejenige Chefs derer Regimenter, welche mit Auditeurs gar nicht, oder doch vor dasmahl nicht verſehen ſeyn, abſonderlich aber die zum Theil weit aus einander liegende Cavallerie, die Obrigkeiten auf dem Lande, und in denen Städten bey vorfallenden und zu unterſuchenden Sachen, um die reſpective mündliche Verhörungen und Unterſuchungen requiriren, und zu dem Ende das Nöthige an Nachricht denenſelben ſuppeditiren; Erwehnte Obrigkeiten hergegen werden in ſolchen Fällen, zu Erhaltung der gnädigſten Intention, ſich nicht ſäumig noch unwillig finden laſſen, ſondern bey denen Verhören und Unterſuchungen, reſpective zu gütlicher- oder zu künftiger rechtlichen Abthuung alles nur mögliche, ihren geleiſteten Pflichten nach, beytragen, dero Behuef von dem Facto, und ſeinen Umſtänden nöthige Information einnehmen, auch den Officier, welcher ihnen ſolche mittheilet, oder zum Verhör geſandt worden, admittiren.

Requiſitionen.

15. Wenn die Chefs derer Regimenter nöthig finden, daß bey Unterſuchungen Leute herzugezogen werden, welche

unter

unter andere Obrigkeit gehören, werden ſolche von derſelben mit Kundmachung der Urſache und des Termini requiriret und ſiſtiret; Und gleichwie keiner Obrigkeit ein gleiches von Seiten des Regiments verſaget werden ſoll *), alſo ſollen auch ſolche dem nachſuchenden Regimente darunter ohnwegerlich fügen und aſſiſtiren. 1736. Dec. 1.

K. Kr Ger. Comm. kann auch Sachen vom Anfange annehme:

16. Wenn bey K. Kr. Ger. Comm. die Klägere ſich ſofort, und von Anfange melden, iſt ſolche nicht praeciſe ſchuldig dieſelben ab- und zum Regimente zu verweiſen, ſondern es ſoll dieſelbe, in Betracht das Haupt-Abſehen lediglich auf baldige Adminiſtrirung der Juſtitz gerichtet iſt, befugt ſeyn, ſolche Sachen, befundenen Umſtänden nach; vornehmlich wenn ſie von Wichtigkeit ſeyn, ſofort zu cognoſciren, und abzuthun.

So viel möglich ſind mündliche Verhöre zu erkennen.

17. Als auch zu merklicher Abkürzung derer Proceſſe, und Erſpahrung derer denen Partheyen ſonſt zu verurſachenden Koſten gereichet, wenn die vorkommende Klagen, abſonderlich geringe Sachen, ſo viel ſich thun laſſen will, in loco des Aufenthalts beider Partheyen, oder wenigſtens des Beklagten, unterſuchet werden, ſo iſt ſolchem, ſo viel möglich, nachzugehen, die einkommende Klagen, welche zumahl bey dem Regimente noch nicht angebracht worden, bey ſelbigem, oder nachdem es die Umſtände an Hand geben, auf andere bequeme Art zu unterſuchen, und dero Behuef das Nöthige zu veranſtalten.

Klägere ſollen documentiren, daß ſie beym Regimente ſich gemeldet haben.

18. Damit auch K. Kr. Ger. Comm. bey Einbringung einer jeden Klage ſofort wiſſen möge, ob der Kläger beym Regimente ſich bereits gemeldet, ob und was ihme daſelbſt zum Beſcheide ertheilet worden? ſo ſoll ein jeder Kläger die Inhalts Art. 13. beym Regimente erhaltene ſchriftliche Reſolutiones, Copeyen derer Protocollen, und Beantwortungen beyzulegen, wo

*) ſ. unten §. 3. Art. 28. a)

1736. Dec. 1. wo ihme aber deren keine gegeben worden, dennoch zu melden ſchuldig ſeyn, daß er beym Regimente zwar geklaget, nicht aber zu ſeiner Befugniß gelanget, ihme auch nichts ſchriftliches gegeben ſey. Wer ſolches wiſſentlich und gefliſſentlich unterläſſet, oder die Wahrheit verhelet, ſoll nach Befinden der K. Kr. Ger. Comm. in die etwa dadurch cauſirte Koſten, oder ſonſt in Strafe verurtheilet werden.

Von Execution der Erkenntniſſe

19. Die bey K. Kr. Ger. Comm. abgegebene und in Kraft Rechtens getretene Erkenntniſſe, ſollen forderſamſt zur Execution gebracht werden. Zu dieſem Behuef iſt nun zwar inhalts der darüber gemachten Verordnung, auf die Gage und Penſion *) derer Beklagten weder Arreſt, noch einiger Abzug ohne des Landesherrn Vorbewuſt zu legen **), damit aber jedoch denen Klägern, ſo viel möglich, geholfen werden möge, ſoll K. Kr. Ger. Comm. die Execution in des Beklagten, von dem Kläger allenfalls anzugebende Güther, und die zur Militair-Equipage nicht gehörige Sachen, forderſamſt erkennen.

Von dem Manifeſtations-Eyde

20. Da ſich auch öfters zuträget, daß der Kläger keine Mittel, aus welchen er bezahlet werden kann, vorzuſchlagen vermag, ſo ſoll K. Kr. Ger. C. auf des Klägers Verlangen, den Beklagten zu eidlicher Manifeſtirung ſeines Vermögens anhalten; In denenjenigen Sachen aber, die wegen der Beſchaffenheit des Klägers, oder der Klage ſelbſt Favorem in denen Rechten haben, von Amtswegen ſolche erkennen.

Von den gegen di Erkenntniſſe zu gebrauchenden Rechtsmitteln.

21. Wer durch eine bey K. Kr. Ger. C. abgeſprochene Urtheil, oder Definitiv-Beſcheid graviret zu ſeyn vermeynet, demſelben ſtehet frey, davon an das Ober-Appell. Ger. zu appelliren; da denn wenn der Caſus nach der Ober-App. Ger. Ordn. appellabilis iſt, die Acta an daſſelbe auf Erfordern eingeſand werden ſollen. Mit denen Supplicationen, Reſtitutionen,

*) Eine Abänderung dieſer Verordnung in Anſehung der Penſionen der Officiers ſ. Invaliden und Penſionairs §. 1. Art. 17.

**) ſ. Verkümmerung §. 4.

tutionen, deren Interponirung und Juſtificirung, desgleichen denen Tranſmiſſionen an Auswärtige, bleibet es bey denen bey anderen Ober-Gerichten gebräuchlichen Ordnungen. 1736. Dec. 1.

22. Gleichwie den vorhin ergangenen Verordnungen gemäß a), bey den Militair-Gerichten, allen und jeden, ſie mögen von Civil- oder Militair-Stande ſeyn, die Juſtitz frey und ohne einige Gerichts-Gebühren adminiſtriret, dergleichen auch bey allen Civil-Gerichten, auch denen Conſiſtoriis denen klagenden Militair-Perſonen in perſonalibus, reciproce, geſtattet worden; Alſo hat es dabey ſein ohnverändertes Verbleiben *); damit jedoch dieſe denen Partheyen indulgirte Freyheit, bey denenſelben keine Luſt, den Gegner mit Proceſſen zu fatigiren, noch bey denen Advocaten eine ohnerlaubte Gewinnſucht erwecken, und dadurch die heylſame Abſicht der prompte zu adminiſtrirenden Juſtitz unterbrochen werden möge, ſo ſoll K. Kr. Ger. C. abſonderlich die derſelben ſubordinirte Referenten, auf dergleichen Inconvenientien ein wachſames Auge haben; Geſtalten ermeldete Kr. G. C. ſolche durch Condemnirung in die Unkoſten, ſo wohl der Haupt-Sache, als des Ungehorſams, und zur Ungebühr aufgehaltenen Proceſſus, auch andere in denen Rechten verordnete Strafe, bey denen Advocatis aber, durch nachdrückliche Verwarnung, Geld-Strafen, und allenfalſige Verbietung der Advocatur, bey dieſem, und deſſen Kundmachung bey denen anderen Gerichten, zurück zu halten, und zu hintertreiben hat.

Von den Gebühren und der Strafe der muthwilligen Kläger und Advocaten.

a) Ihre Königl. Majeſtät haben vor einigen Jahren bey dero General-Krieges-Gericht die Verordnung ergehen laſſen, daß daſelſt in Perſonal-Actionen, welche ein und andere denen Civil-Gerichten unterworfene Perſonen gegen die Officiers, gemeine Soldaten oder andere Militair-Bediente anſtellen, ſo wenig von denen Klägern

1720. Apr. 20. Beym m. K. Gen. Kr. Ger. werden keine Gerichts-Gebühren gefordert.

*) ſ. *Puſendorf* Tom. 3. Obſ. 82. p. 215.

1720. Apr. 10.

Wogegen auch die Militair-Perſonen bey den Civil-Gerichten in Perſonal-Klagen von Gebühren frey ſind.

als Beklagten einige Gerichts-Sportuln genommen werden ſollen. Als nun die Billigkeit erfordert, daß vice verſa bey denen Civil-Gerichten die Officiers, gemeine Soldaten und andere Militair-Perſonen in Fällen, da ſie jemanden welcher unter dem Civil-Foro ſtehet, in Perſonalibus allda belangen, gleichergeſtalt mit denen Gerichts-Sportuln überſehen werden; verſchiedene Klagen aber vorkommen, daß ſolches bishero nicht allemahl beobachtet, ſondern ein und anderen Orts bey denen Nieder-Gerichten im Lande die Officiers, Soldaten und andere Militair-Bediente mit denen Gerichts-Sportuln zur Ungebühr beſchwehret worden; So iſt denen Untergerichten aufgegeben, daß ſie ſich deſſen enthalten, und die Officiers, Soldaten und andere Militair-Perſonen, wann ſie gegen ein oder andern, welcher ihrer Gerichtsbahrkeit unterworfen iſt, eine Perſonal-Klage anſtellen, mit denen Gerichts-Sportuln gänzlich verſchonen. In

In Real-Klagen hingegen müſſen ſelbige bezahlt werden.

Actionibus realibus hat es eine andere Bewandniß, und können die Officiers, Soldaten und andere Militair-Perſonen, ſie mögen Klägere oder Beklagte ſeyn, die Gerichts-Sportuln in ſolchen Klag-Sachen zu erlegen, ſich nicht entziehen. **Ausſchreiben vom 10. April 1720.** C. 3. n. 13. p. 77.

§. 3. Von der Criminal-Juſtitz

1736. Dec. 1.

Wo ſolche zu adminiſtriren.

1. Solche wird bey K. Generalität, und zwar, bey dem, jedes Corps, reſpective Cavallerie und Infanterie commandirenden, oder deſſen Stelle vertretenden Generale, unter dem Namen: General-Krieges-Gerichte, adminiſtriret.

Perſonen für das Forum criminale gehörig.

2. Unter dieſes Forum gehören alle die §. 2. Art. 2. und 3. recenſirte Perſonen, ohne einige Ausnahme, die Art. 4. bemerkte ſtehen in Criminalibus vor denen Civil-Gerichten, in

der Maaſſe: daß die ſub 1. & 2. gemeldete vor den höheren, die ſub 3. & 4. aber vor denen Nieder-Gerichten belanget, und in Inquiſition gezogen werden ſollen. 1736. Dec. 1.

3. Alle Exceſſe und Verbrechen derer Unter-Officiers und Gemeinen, welche eine geringere Beſtrafung nach ſich ziehen, als: Saufen, Widerſpenſtigkeit im Dienſte, wenn ſolche nicht mit thätlicher Vergreifung an denen Vorgeſetzten geſchiehet, geringe Diebſtähle, welche zum erſtenmale, ohne Gewalt, Einſteigen, und Einbrechen verübet werden, gemeine Gezänke und Schlägerey, welche ohne groſſen Tumult, Zuſammenrottirungen, öffentliche Gewalt auf denen Straſſen, privat- und publiquen Häuſern, ohne Verwundung und vorſetzlichen Ueberfall, beſonders zu nächtlicher Zeit geſchehen, Hurerey, und insgemein alle diejenige geringere Verbrechen, welche dem Krieges-Gebrauch nach mit Arreſt, dem Sprenger, hölzernen Pferde, Pfahle, und mäßigem Gaſſenlauffen, desgleichen bey der Artillerie mit Holz-Waffen, und Kugeltragen abgethan werden, gehören vor den Chef des Regiments, werden von demſelben auf den ihme geſchehenen Rapport, und dem Befinden nach auf vorgängige Cognition durch ein ordentliches Krieges-Verhör abgethan. Ein jeder welchem ein Regiment anvertrauet iſt, wird bey zu dictirenden Straffen nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen verfahren, und ſolchergeſtalt ſich bezeigen, daß Schuldigen und Unſchuldigen, Klägern und Beklagten, eine prompte, ohnpartheyiſche und Gott wohlgefällige Juſtitz, ohne alle Neben-Abſichten, Connivenz, oder vorgefaſſeten Eyfer adminiſtriret, die wohlverdiente Strafe chriſtlich und menſchlich erkannt, und niemande zu gegründeten Querelen Anlaß und Urſache gegeben werde. Regiments-Gerichte und dahin gehörige Sachen

4. Die Prügelungen, und das Gaſſenlaufen, zu Herausbringung der Bekänntniß, eines einem Gemeinen imputirten, oder wider denſelben ruchtbar gewordenen Delicti, iſt ein Von den Executionen zu Herausbringung der Bekänntniß eines Verbrechens

vor

1736. Dec. 1. vor allemahl gänzlich verboten und ſollen dergleichen, an ſich eine Tortur ſeyende, Executiones, ohne Vorwiſſen und Befehl der Generalität, gar nicht vorgenommen werden. Wenn demnach jemand des ihme imputirten, oder ſonſt ruchtbar gewordenen Verbrechens ſchweren Verdacht gegen ſich haben, dennoch aber in denen Verhören mit der Wahrheit nicht herausgehen ſollte, iſt davon nebſt Einſendung derer Verhöre, an die Generalität zu berichten, und Verhaltungs-Befehl zu gewärtigen.

Von Deſertionen und Pardon-Briefen.

5. Kein Deſerteur, wenn er gleich freywillig wiederkommt, oder Entſchuldigung hat, ſoll von dem Chef des Regiments vor ſich beſtrafet, demſelben auch, wenn er wieder zu kommen ſich erbieten ſollte, kein Pardon-Brief anders, als von dem commandirenden General ausgefertiget, zugeſandt werden.

Von dem Unterſchiede des ſimplen Wegjagens und Unehrlichmachung.

6. Ein Gemeiner und Unter-Officier kann wegen incorrigibler Conduite, nach ausgeſtandenen, aber nichts gefruchteten Regiments-Strafen, von dem Chef des Regiments wohl ſimpliciter caſſiret und weggejaget werden, wo aber die Umſtände erfordern, daß ſolches ſchimpflich, dem Gebrauch nach, durch den Stöcken-Knecht geſchehe, e. g. wegen Diebſtahls, gehöret ſolche Erkänntniß vor die Generalität.

Von dem Unterſchiede der Schildwache, und völligen Degradirung.

7. Wegen übler Conduite kann ein Unter-Officier von dem Chef des Regiments auf einige Monate auf Schildwache, bis er Beſſerung von ſich ſpühren läſſet, geſetzet werden, wo es aber weiter gehen, oder der Unter-Officier gar degradiret werden müſte, gehöret es vor die Generalität.

Von dem Gerichtsſtande der Officiers.

8. Wenn ein Officier was begehet, welches mehr Beſtrafung, als einen 24ſtündigen Arreſt verdienet, oder der Officier auch ſolchen Arreſt zu ſeiner Correction ſich nicht dienen läſſet, muß ſolches dem commandirenden General angezeiget, und die Verfügung von ſelbigem gewärtiget, der Officier aber bis dahin in Arreſt behalten werden.

9. Vor

9. Vor die Generalität, als das Ober-Gerichte gehören alle groſſe Delicta und Exceſſe, als allerley Art des Todſchlages, Rauben, groſſe Diebſtähle, wie auch die geringen, wenn ſie mehr als einmahl wiederholet, oder mit Einbruch, Einſteigen und Gewalt verübet ſeyn, Plünderung, Meuterey, grobe Widerſetzlichkeit im Commando und Dienſte, Ehebruch, ſchwere Verwundungen und Lähmungen, öffentliche Gewalt an privat- und publiquen Orten, gewaltſamer Ueberfall und Zuſammen-Rottirung, Duell-Sachen, Deſertiones, wenn gleich eine Milderung oder gänzliche Befreyung der Strafe voraus zu ſehen, Verlaſſung oder Verſäumung des Poſten, Hazard-Spiele, Degradirung derer Unter-Officiers, ſchimpfliche Verweiſung vom Regimente, Territiones und Torturen, die Herausbringung der Wahrheit durch den Gaſſenlauff, und überhaupt alle vorkommende Verbrechen, welche nach dem Articuls-Briefe, und Krieges- auch denen Landes- und gemeinen Rechten mit der Todes-Strafe, der Karre, ſchimpflicher Verweiſung des Regiments oder des Landes, und mit einem ſtarken, und mehr als einen Tag wiederholten Gaſſenlauff desgleichen mit dem Spinn- und Werk-Hauſe zu belegen ſeyn. Letztlich derer Ober-Officiers Verbrechen, nach Maaßgebung Art. 8. dieſes Reglements. 1736. Dec. 1. Von dem General Kriegsgerichte und den dahin gehörigen Sachen.

10. Ferner gehören vor die Generalität, alle Werbungs-Sachen, wenn die Frage nicht iſt: ob die Werbung an ſich gültig ſey oder nicht? als welcher Entſcheidung der Krieges-Cantzley zukömmt, ſondern, wo! das iſt, unter welchem Regimente oder Compagnie der Angeworbene, und zwiſchen zweyen Regimentern und Compagnien ſtreitig gewordenen Recrute, dienen ſolle, die Klagen abgegangener, oder auch noch im Dienſte ſeyender Militair-Perſonen, wegen verhaltener oder verkürtzter Löhnung, Brodt, Quartier, Mondur, unrichtiger Bücher ꝛc. und überhaupt alle Sachen, welche in die Verfaſſung eines Regiments ſchlagen und den Dienſt angehen. Werbungs-ſachen.

1736. Dec. 1.

Wenn Militair-perſonen im Lande geringe Verbrechen begehen.

11. Wenn in den Aemtern und übrigen Gerichten, von denen dahin beurlaubeten, oder ſonſt alda ſich aufhaltenden Militair-Perſonen geringere Verbrechen und Exceſſe, welche keine ſchwere Straffe nach ſich ziehen, begangen werden, ſoll das Amt oder Gerichte, in welchem ſothane Verbrechen geſchehen, zwar Einhalt thun, auch wenn durch dergleichen die gemeine Ruhe geſtöhret werden, oder jemanden etwas gefährliches imminiren ſollte, die Tumultuanten und Verbrecher in Arreſt nehmen, dieſelben aber ſofort an die nächſte Garniſon liefern laſſen *), und dem Chef des Regiments, unter welches die Arreſtirte gehören, davon Nachricht geben; Im übrigen aber ſich keiner Cognition noch Beſtraffung anmaſſen **), auch die etwa ſolchergeſtalt zu arreſtirende Perſonen in civilen Arreſt behalten, und nicht bey berüchtigte Miſſethäter ſetzen laſſen.

Wie der Chef ſowohl, als die Obrigkeit, wo ſolche Verbrechen begangen, ſich zu verhalten haben?

12. Der Chef des Regiments läſſet einen ſolchen ihme gelieferten Deliquenten verhören und beſtraffen, wie oben Art. 3 gemeldet, wenn dabey ein dritter gelitten, beſchädiget, oder verwundet worden, iſt ſolcher auf alle Wege, wo der Thäter auſſer ſeiner Löhnung und Militair-Equipage was Eigenes haben ſollte, zu ſatisfaciren, und darüber mit dem Amte oder Gerichte, unter welchem der Leidende geſeſſen, zu conferiren, und ſolchem, wenn keine privat-Satisfaction vor den Beleidigten erfolgen kan, mit Allegirung der Urſache, warum! Nachricht zu geben. Iſt alsdenn dem Amte oder Gerichte wiſſend, woher ein ſolcher zu ſeiner Indemniſation verholfen werden können, oder es wäre ſonſt bey der Sache noch etwas erheblich zu erinnern, und ſie kannten auf die dem Chef gethane Remonſtration zu ihrer Befugniß nicht gelangen, ſo muß ſolches an K. Krieges-Cantzley berichtet werden.

Wenn ſchwehre Verbrechen begangen werden.

13. Wenn in den Aemtern und denen Gerichten, von einer Militair-Perſon, ein criminelles ſchwere Leib- oder Lebens-Strafe nach ſich ziehendes Verbrechen begangen werden ſollte, ſollen

*) Von den Koſten der Ablieferung, Schlieſſerlohn und ſ. w. ſ. Verabfolgung der Delinquenten §. 4.

**) ſ. Fortſetzung des Inquiſ. Proceſſes gegen Militair-Perſonen. §. 1.

ſollen die Aemter und Gerichte des Thäters ſich ſofort zu bemächtigen ſuchen *); und damit die Probationes nicht verlohren gehen, das Factum ſummariter unterſuchen; und nichts, was zu Veſtſtellung des Corporis delicti, und Herausbringung der Wahrheit dienen kan, unterlaſſen, darauf aber den Delinquenten der nächſten Garniſon aushändigen, und dem Chef des Regiments, unter welches er gehöret, die abgehaltene Protocolla, und was ſonſten zu der Sache dienet und gehöret, ohngeſäumt einſenden a). **). 1736. Dec. 1.

a) Wann eine Militair-Standes-Perſon, als Unter-Officier oder Gemeiner, wie auch Compagniefeldſcher, Paucker, Trompeter, Hautbois und dergleichen, im Lande ein Verbrechen begeht, und ſich darauf reterirt, ſo daß deſſen Arretirung nicht verfüget werden kan, oder auch wenn ein committirtes Verbrechen eine Zeitlang verborgen bleibet, aber ſolches nachhero kund wird, ſodann ſoll dem Chef des Regiments durch ein Schreiben davon ſofort Nachricht gegeben, auch an K. Krieges-Cantzley zugleich berichtet werden. Ausſchr vom 29. Merz 1735. C. 3. n. 19. p. 85. 1735. Mertz 29. Wenn der Thäter ſich reteriret, oder das Verbrechen eine Zeitlang verborgen geblieben.

14 Gleichwie bey ſchweren Verbrechen es hauptſächlich auf den Beweis ankömmt, und denn vornehmlich daran gelegen, daß ſolcher nicht verlohren gehe; So ſollen die Beamte und übrige Gerichte, in ſolchen Fällen, wenn fremde durch ſothanen Ort reiſende, oder alte ſchwache Perſonen der That halber abgehöret werden müſſen, oder ſonſt periculum in mora wäre, befugt ſeyn, ſolche auch eidlich zu vernehmen, den gemeldeten Entzweck auf alle Weiſe zu erhalten trachten, und wenn ſie darunter gethan, was ſie thun können, die verhandelte Acta mit dem Thäter, welcher in ſolchen Fällen bis dahin bey dem Amte in Ver- 1736. Dec. 1. Von Unterſuchungen wo Gefahr beym Verzuge iſt.

*) ſ. auch Flüchtige Verbrecher §. 2 a)

**) Der Inhalt dieſes Artickels iſt bereits vorhin vogeſchrieben worden, durch die Verordnung vom 1. Febr. 1712. —

1736. Dec. 1. wahrung wohl behalten werden kan, dem Regimente, oder wenn ſolches zu weit entfernet, der nächſten Garniſon ausliefern laſſen.

Peinliche Sachen ſind an die Generalität zu berichten.

15. Alle bey denen Regimentern, oder im Lande, und ſonſt begangene, dem Regiment auf vorbeſchriebene Art, oder ſonſt bekannt werdende delicta, ſeyn bey denen Regimentern gehörig, und nach Ordnung der Rechte zu unterſuchen, zugleich aber auch von ſelbigen an die Generalität, und daß die That in der Unterſuchung ſey, zu berichten; letzteres iſt in denen Fällen um ſo nöthiger, wenn der Thäter ſich entweder verborgen hält, oder gar flüchtig geworden, weil ſolchenfals von K. Gen. Kr. Ger. wider ſelbigen nach Befinden, allenfalls mit ohngeſäumter Nachſendung derer Steckbriefe verfahren werden muß.

Von den Inquiſitionen überhaupt.

16. So viel die Unterſuchung und Führung derer Inquiſitionen belanget, ſo ſollen ſolche nach der Criminal-Inſtruction vom 11. May 1736. *) angeſtellet und beſorget werden, wobey die Chefs nicht nur vor ſich ſelbſt ſich beſtreben werden, daß der in angeregter Inſtruction intendirte heylſame Endzweck erhalten, ſondern auch auf alle Weiſe dahin mit bemühet ſeyn, daß von denen Auditeurs und denen Examinatoren, welche bey deren Mangel genommen werden, ſolcher in allen Stücken nachgegangen werde, zu welchem Ende jedem Regimente ein paar Exemplaria dieſer Criminal-Inſtruction zugefertigt werden.

Wie ſolche zu führen?

17. Denen Auditeurs, auf welcher Vorſichtigkeit, Wiſſenſchaft und Gewiſſen, bey Führung und Dirigirung derer Inquiſitionen und Criminal-Proceſſe ein beſonderes ankömmt, iſt davon ein Exemplar zu ihrer Direction und Beobachtung zuzuſtellen, und denenſelben bey Verrichtung ſolcher Arbeit alle Aſſiſtenz zu leiſten, auch ſeyn dieſelben dabey mit vielen Zwiſchen- und Einreden, derer dem Verhör beywohnenden dazu commandirten Officiers, welches den Examinatorn nur diſtrahirt, den Inquiſiten aber entweder furchtſam und niedergeſchlagen, oder gar

*) ſ. Criminal-Inſtruction §. 1. und die daſelbſt in der Anmerk. angezeigten Rubricken.

gar zu verwegen machet, zu verſchonen; Und iſt ſolches allenfals von dem Officier vorhero, oder wenn es bey Haltung des Verhörs demſelben erſt beyfallen, oder angemerket werden, und nicht Zeit bis zu deſſen Endigung haben ſollte, dem Examinatori allein, ohne Beyſeyn des Inquiſiti anzuzeigen, und an Hand zu geben. 1736. Dec. 1.

18. Denen Regimentern, welche mit Auditeurs nicht verſehen ſeyn, oder ſolcher ſo bald nicht habhaft werden können, leiſten die Beamte und übrige Gerichte auf ergangene Requiſition des Chefs, oder des zunächſt liegenden, und das Verbrechen zu erſt gewahr werdenden Officiers, oder ſonſt auf geſchehenes Anmelden, allenfalls ex officio, bey denen Unterſuchungen und Verhörungen in Criminal-Sachen gleiche Willfährigkeit und Aſſiſtenz, wie oben bey der Civil-Juſtitz §. 2. Art. 14. des mehrern enthalten. Die Obrigkeiten leiſten in Ermangelung der Auditeurs Beyſtand.

19. Gleich wie von denen Deſertionen derer Militair-Perſonen in denen Criminal-Rechten nicht viel enthalten iſt, und alſo die auf ſolche ſich beziehende Criminal-Inſtruction bey Verbrechen von dieſer Art, und deren Unterſuchung, denen Examinatoribus weiter nichts, als die auf alle Verbrechen, und deren Nachforſchung applicable Vorſichtig- und Behutſamkeit an Hand giebet; So iſt verordnet, daß nach folgenden Fragen, welchen jedoch ein vernünftiger Examinator die nöthige, aus einem jedem Facto entſpringende, hinzuzufügen, von ſelbſt wiſſen wird, ein jeder Deſerteur examiniret werden ſolle. Von Unterſuchung der Deſertionen.

1) Wie Arreſtante hieſſe?

2) Wie alt und woher er gebürtig ſey?

3) Ob er noch Eltern habe? wer ſolche ſeyn, oder geweſen ſeyn?

4) Wo Arreſtante (letzternfals) erzogen?

5) Ob er eine Profeßion könne?

6) Welcher Religion er zugethan ſey?

1736. Dec. 1. 7) Ob er Frau und Kinder habe, wie viel dieſer, und wie alt dieſelben ſeyn?

8) Ob Arreſtante in hieſigen Dienſten ſtehe?

9) Bey welchem Regimente, und bey welcher Compagnie?

10) Wie lange er diene?

11) Ob er bereits andern Herren gedienet? welchen? und wie lange?

12) Wer ihn allhier angeworben?

13) Ob es freywillig geſchehen?

14) Was ihme bey der Werbung an Handgelde, und ſonſten verſprochen worden?

15) Ob ihm ſolches gehalten worden?

16) Wenn der Arresſtante mit nein! antwortet; warum ihnen ſolches nicht gehalten worden? was ihme eigentlich nicht gehalten worden? und ob er darüber beſchwerend ſich gemeldet, und bey wem? dieſe Exceptiones müſſen alsdenn unterſuchet, und ſo viel möglich klar gemacht werden, wobey ein jeder Officier, Unter-Officier und Gemeiner, welcher darüber gefraget werden muß, ſich von ſelbſt zu beſcheiden wiſſen wird, wie ſehr derjenige, der ſolche zu des Delinquenten Defenſion gereichende Exceptiones nicht wiſſen will, oder gar verneinet, ſein Gewiſſen beſchwere.

17) Ob und wo er in Eid und Pflicht genommen worden, und von wem?

18) Ob ihme die Krieges-Articuli, und aus ſolchen vorgeleſen worden, wie ein Deſerteur beſtrafet werde?

NB. Wenn er mit Nein! antwortet, muß unterſuchet werden, ob ſich ſolches alſo verhalte? e. g. wo der Arreſtante dero Zeit geweſen, oder geweſen ſeyn könne?

19) Ob Arreſtante Zeit ſeiner Dienſte ſeine Löhnung, Brod, Mondur, Quartier oder Servis etc. ſeinem Cameraden gleich bekommen?

20) Ob

20) Ob Arreſtante über jemand der Officiers oder Unter-Officiers ſich zu beſchweren habe? 1736. Dec. 1.

21) Ob Arreſtante ſonſt über etwas zu klagen habe?

22) Ob Arreſtante wohl beſtrafet worden?

NB. Wenn er mit Ja! antwortet, iſt zu fragen: aus was Urſache er geſtrafet worden? Wie lange ſolches vor ſeiner Deſertion geſchehen?

23) Warum Arreſtante in Arreſt und Inquiſition ſey?

NB. Wenn Arreſtante antwortet: das wiſſe er nicht ꝛc. Alsdenn und nicht ehender iſt ſuggeſtive zu fragen: Ob er nicht deſertiret? u. ſ. w.

24) Auf was vor Art er deſertiret?

25) Wie er aus der Garniſon gekommen?

26) Zu welcher Tages-Zeit er deſertiret?

27) Wer bey ihme geweſen, wie er deſertiret?

28) Ob und wem er ſein Vorhaben vorhin entdecket?

29) Was er an Mondirungsſtücken mitgenommen?

30) Wohin er ſich nach der Deſertion begeben, und womit er ſich mitlerweile genehret, oder ernehren wollen?

Das übrige wird nach denen vorkommenden Umſtänden, und nach der Antwort des Delinquenten ſelbſt, gefraget; Nichts welches den Arreſtanten convinciren, nichts aber auch unterlaſſen, was zu ſeiner Defenſion und Entſchuldigung gereichen kan, wie denn alle erheblichſcheinende Exceptiones wohl zu erforſchen, und letztlich allemahl zu fragen iſt: womit Arreſtante dieſe ſeine Deſertion, und ſeinen gebrochenen Eid zu entſchuldigen vermeyne? und demſelben darauf deutlich und umſtändlich zu antworten, Zeit zu laſſen iſt.

20. So oft bey denen Inquiſitionen und Unterſuchungen zweifelhaftige Fälle vorkommen, muß davon an den commandirenden General berichtet, und Inſtruction eingeholet werden. *In zweifelhaften Fällen iſt Inſtruction einzuholen.*

21. Wenn nun die Verbrechen völlig unterſuchet, und die Acta zum Spruch inſtruiret ſeyn, ſo, daß daran nichts mehr *Einſendung der Criminalacten zum Spruch.*

denen

1736. Dec. 1. denen Rechten nach ermangelt, (widrigenfals ſolche von der Generalität mit anderweiter Inſtruction zurück geſchicket, und weiter verhandelt werden müſſen) ſeyn ſolche an die Generalität zum Spruch und Urthel in Originali einzuſenden.

Von Defenſoren.

22. Wenn in ſchweren die Lebensſtrafe, oder Condemnation ad operas perpetuas nach ſich ziehenden Verbrechen der Delinquent einen Defenſorem ſowol zu Abwendung der Straffe, als Tortur begehret, ſoll ihm ſolcher, auch wenn er es nicht begehret, und der Caſus einigen Zweifel hätte, ex officio gegeben, und dabey, wie in der Criminal-Inſtruction enthalten *), verfahren werden. Bey denen Verbrechen hingegen, welche eine geringere Leibesſtrafe nach ſich ziehen, hat ſolches keine ſtatt, ſondern es müſſen die Examinatores, und vornehmlich die der Generalität ſubordinirte General- und Ober-Auditeurs, was Inquiſite vor ſich habe, und wie weit ihme ſolches zu ſtatten kommen können, in Erwegung ziehen, ſolches dem commandirenden General, oder dem von ſolchem angeordneten Krieges-Rechte bey der zuſprechenden Urthel, deutlich und umſtändlich vorſtellig machen, und dadurch, daß es dem Delinquenten zu ſtatten komme, inhalts der ihnen gegebenen Beſtallung, beſorgen, und befördern helfen.

Von der Execution der Criminal-Erkänntniſſe.

23. So viel die Erkennungen derer Beſtrafungen belanget; So können diejenige Verbrechen, welche nicht capital oder ſonſt von der gröſſeſten Wichtigkeit ſind, und auf welche inhalts derer darüber heraus gegebenen Verordnungen, die Strafe von dem Landesherrn ſelbſt geſetzet iſt, e. g. heimliches Verloben und Verheyrathen, Wild-Garten- und Feld-Dieberey, und dergleichen, von der Generalität ohne Aufenthalt abgethan, und die Delinquenten condemniret werden; So viel aber die ſchwere, die Lebens- oder beſtändige oder ſehr lange Karren-Strafe nach ſich ziehende Verbrechen betrift, von ſolchen ſollen die Militaria durch ein Krieges-Recht, die communia hergegen durch

*) ſ. Defenſion des Inquiſiten §. 2.]

durch ein von einer Juriſten-Facultät eingeholtes Urthel decidiret werden. 1736. Dec. 1.

24. Wenn ſich zutragen ſollte, daß Militair-Perſonen von beyden Corps, von Cavallerie und Infanterie bey einem Verbrechen concurrirten, wird wegen Unterſuchung und Beſtrafungen, dererſelben von den beyden Generalen von der Infanterie und Cavallerie ein gemeinſchaftlicher Schluß gemachet. Wenn Leute von der Cavallerie und Infanterie bey einem Verbrechen vorkommen.

25. Kommt eine dergleichen Sache vor ein Krieges-Recht, wird ſolches von beyden Corps beſetzet, der Praeſes aber von demjenigen Corps genommen, unter welches die mehreſte oder vornehmſte vor das Kriegesrecht zu ſtellende, gehören. Von Beſetzung des Krieges Rechts, auf ſolchen Fall.

26. Ueberhaupt können die Krieges-Rechte, zu Erſpahrung derer Koſten vor die von auswärts zu commandirende, zum Theil nach Gutbefinden aus der Garniſon mit beſetzet werden, der Präſes aber wird allemal von dem Corps genommen, unter welches der vor das Krieges-Recht zu ſtellende gehöret. Von Beſetzung der Krieges-Rechte überhaupt.

27. Weil auch durch die Krieges-Rechte diejenige, welche dazu von entlegenen Orten commandiret werden, ohnſchuldiger Weiſe in Unkoſten kommen, ſo ſollen, wenn über Officiers geſprochen und ein ſolcher ſchuldig befunden, und was im Vermögen haben wird, denen von auswärts commandirten die Reiſe- und Zehrungs-Koſten in der Urthel mit zuerkannt, und reſpective bezahlt werden. Von Schadloshaltung der Beyſitzer.

28. Wenn einige von Civil- und Militair-Stande bey einem Verbrechen concurriren, und die Juſtitz-Collegia die Militair-Perſonen dero Behuf ausgefolget zu verlangen Urſache haben ſollten, verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſolches nur alsdenn ſtatt habe, wenn 1) das Verbrechen groß, an weſſen Beſtrafung dem Publico gelegen iſt. 2) Connexio cauſae ſolches erfordert. 3) Die Militair-Perſon als ein Haupt-Inquiſite mit intereſſiret iſt. Die Generalität werden bey ſolchen vorkommenden Fällen von den Juſtitz-Collegiis die eine Wenn Perſonen vom Civil- und Militair-Stande bey einem Verbrechen vorkommen.

1736, Dec. 1. auszuliefern ſ verlangte Militair-Perſon hauptſächlich gravirende partes actorum, bey der Requiſition communiciret, worauf dieſelbe der Abfolgung halber das Nöthige verfügen wird. Mit Siſtirung derer verlangten Zeugen, und ſonſt bey einer Unterſuchung nöthigen Perſonen, wird es von beiden Seiten auf vorgängige Requiſition gehalten a), wie vorhin bereits reguliret worden *);

Siſtirung der Zeugen auf Requiſition.

a) Es iſt wahrgenommen worden, daß es zu einigem Aufenthalte, und in der Folge zuweilen zur Erſchwerung der Inquiſitionen und Criminalproceſſe gereiche, wann in Fällen, wo einen beurlaubten Soldaten, oder auch einen einquartirten Reuter oder Dragoner bey dem inquirirenden Amte oder Gerichte zu vernehmen die Nothdurft erfordert, hiebeg aber ein periculum in mora eintritt, und der Regimentsſtaab des Beurlaubten oder Einquartirten, weit von der Amts-oder Gerichtsſtäte entlegen iſt, ſodann zuforderſt jener um die Siſtirung requiriret werden muß. Als nun darüber: wie ſolchem incongruo abgeholfen werden könne? einverſtanden und feſtgeſetzet worden: daß in obbeſagten Fällen, wo nemlich Behuf einer Criminal-Inquiſition ein beurlaubter Soldat, oder Artilleriſte, oder ein einquartirter Reuter oder Dragoner zum Zeugniſſe abzuhören, deſſen Regiments-Staab aber von dem Gerichts-Orte ſo weit entlegen iſt, daß deſſen Requirirung nicht ohne Benachtheiligung der Inquiſition und Zeitverluſt bewerkſtelliget werden und zur Würkung gelangen könnte; ſodann eine von dem inquirirenden Gerichte reſpect. an den Commendanten der zunächſt gelgeenen Garniſon, und an den zunächſt belegenen Cavallerie-Regimentsſtaab abzulaſſende Requiſition hinlänglich ſeyn, und derſelben die geſchwindeſte

1774. Jun. 13. Von der Art der Requiſition der gemeinen Soldaten bey Inquiſitionen.

*) ſ. oben §. 2. Art. 15.

Folge

Folge geleiſtet werden ſolle: So iſt ſolches denen Beam- ten und Gerichten, ſowohl Städtiſchen als adelichen, zu ihrer Verhaltung, mithin zu dem Ende, eröfnet, damit ſie in denen bey ihnen vorkommenden Fällen ſich des obbeſchriebenen modi requiſitionis bedienen mögen. Ausſchreib. vom 13. Jun. 1774. Hann. Anz. v. 1774. St. 49. 1774. Jun. 13.

29. Die über Officiers abgeſprochene Sententien wer- den dem Landesherrn vor der Execution zuforderſt eingeſandt. Die über Unter-Officiers und Gemeine aber, werden von der Generalität ſofort zur Execution gebracht; Es ſey dann, daß ſolche Umſtände vorhanden, welche den Landesherrn zu Milde- rung der erkannten Lebens-Straffe bewegen könnten, oder der zum Tode condemnirte auf die Gnade des Landesherrn pro- vocirte; In ſolchen Fällen iſt von der Sache, inſonderheit von denen Urſachen, welche eine Milderung veranlaſſen könn- ten, an den Landesherrn zu referiren, und Verordnung dar- über zu erwarten. 1736. Dec. 1. Von der Vollſtreckung der Criminal-Erkenntniſſe.

30. Wenn ein Officier eines Exceſſus halber in eine Geld-Strafe, oder auf Schildwache mit Mouſquetier-Ge- halt condemniret wird, iſt K. Krieges-Cantzley von ſolcher Erkänntniß eine vidimirte Copey einzuſenden, damit ſolche wegen des Abzuges der Gage, und Berechnung derſelben der Invaliden-Caſſe, das nöthige verfügen könne. Von Geldſtrafen

31. Wenn Officiers, Unter-Officiers und Gemeine, in Unehren Kinder erzeuget, und auſſer Gage und Militair- Equipage Mittel haben, ſollen ſolche in alle Wege die gewöhn- liche Unzuchts-Brüche *) der Invaliden-Caſſe zu erlegen ſchuldig ſeyn, widrigenfalls aber davor beym Regimente be- ſtrafet werden. Von Unzuchts-Brüchen.

Ccccc 2 §. 4.

*) ſ. Unzuchts-Brüche

§. 4. Von Werbungs-Sachen.

1736. Dec. 1. ſ. auch Handwerksburſche die enrolliret §. 1.

Von auswärtigen Werbungen

1. Alle Werbungen auſſerhalb Landes, reguliren ſich nach denen mit denen benachbarten Puiſſancen und Landes-Herren errichteten Cartels und Conventionen. Wo ſolche nicht vorhanden, menagiret ein jeder der da werben will, ſein Intereſſe, ſo gut er vermag.

Von gewaltſamen Werbungen.

2. Alle gewaltſame Werbungen in- und auſſerhalb Landes, ſollen gänzlich verbotten ſeyn a). So ofte darüber, und die Frage: Ob der Recrute dienen, und die Anwerbung vor gültig erkannt werden ſolle? Streit entſtehet; Soll K. Krieges-Cantzley, wie bisher alſo auch ferner decidiren.

1688. Sept. 22 a) I. Die gewaltſamen Werbungen ſind bereits vorhin verboten geweſen, und zwar iſt

Die Obrigkeiten ſollen die mit Gewalt geworbenen nicht ausfolgen laſſen.

Allen Obrigkeiten anbefohlen, daß ein jedweder ſeines Orts mit Nachdruck dahin ſehen ſolle, damit niemand mit Zwang oder Widerwillen geworben, oder da etwa einer mit Gewalt und violentz dazu genöthigt wäre, derſelbe an die Werber nicht ausgefolget, ſondern zur Stelle behalten, wider Gewaltthat und Frevel geſchützet, und die eigentliche Beſchaffenheit, wie es mit der Werbung zugangen, ſofort legaliter unterſuchet, zu Protocoll gebracht und davon umſtändlich an K. Kriegs-Cantzley zu weiter Verordnung berichtet werde. Vero. vom 22. Sept. 1688. C. 3. n. 24. p. 96.

1705. Oct. 29. a) II. Die wegen der gewaltſamen Werbungen vorhin ausgelaſſenen Verordnungen, ſind wiederholet und befohlen:

Gewaltſame Werber ſollen geſtrafet werden und ihre Werbungen ſind ungültig.

1. Daß alle Generale, Oberſten und commandirende Officiers allen denen auf Werbung auszuſchickenden Officiern und Leuten nachdrücklich unterſagen, und ſcharfes Verbott ergehen laſſen ſollen, daß ſie bey denen

vorzu-

vorzunehmenden Werbungen die geringſte Gewalt und Zwang auf keine Weiſe verüben, und, fals ſie deſſen überzeuget und ſchuldig zu ſeyn befunden würden, ſie nicht allein ihres ausgegebenen Werbe-Geldes verluſtiget, ſondern darüber ernſtlich beſtrafet werden ſollen. Zugleich iſt auch allen und jeden Obrigkeiten, Gerichts-Herren und Beamten anbefohlen, daß ein jeder ſeines Orts mit Nachdruck dahin ſehen ſolle, damit niemand mit Gewalt angeworben werde, oder, wann ja wieder Vermuthen einige Violentz verübet werden ſollte, auf ſolchen Fall ſollen die Unterthanen ſich der gewaltbrauchenden Werber bemächtigen und an das Amt oder Gerichte, worinnen der Delinquent ergriffen worden, liefern, auch das Amt oder Gericht ſelbigen ſodann nebſt dem darüber gehaltenen Protocoll durch die Amts- oder Gerichts-Unterthanen ſofort abliefern laſſen. 1705. Oct. 22.

2. Als auch zu ſolchen gewaltſamen Anwerbungen, und daß ſelbige mehrentheils verborgen bleiben, nicht wenig Anlaß dadurch gegeben wird, daß die bey denen Compagnien neu angeworbene Leute nicht jedesmahl von denen dazu beſtellten Commiſſarien, ſondern öfters von denen Officiern ſelbſt beeydiget werden, oder wann ja ſelbige behöriger Orten praeſentiret werden, dannoch die Beeydigung in Gegenwart der Officier und Werber geſchiehet, und die Angeworbene, wie es mit der Enrollirung eigentlich zugangen, vorzubringen, und von ſich zu ſagen dadurch abgeſchrecket werden; So iſt allen und jeden Chefs der Regimenter und Compagnien befohlen, bey ihrer unterhabenden Mannſchaft die nachdrückliche und ernſte Verfügung zu thun, daß hinführo die Beeydigung der neu angeworbenen Leute nicht anders, als vor denen dazu verordneten Commiſſarien geſchehe.

Alle Recruten ſollen von den Commiſſarien beeydiget werden.

 3. Wie

1705. Oct. 29. Die Beeydigung ſoll in Abweſenheit der Officiers und Werber geſchehen.

3. Wie dann auch ſothane Commiſſarii nachdrücklich befehliget ſind, daß ſie hinkünftig alle ihnen zur Beeydigung zu praeſentirende Leute nicht in Beyſeyn der Officier und Werber, ſondern a parte vornehmen, denenſelben den Eyd wohl ſchärfen, und ſie ermahnen ſollen, daß, fals ſie gegen ihre beſchehene Anwerbung etwas einzuwenden hätten, ſie es nur ohne Scheu von ſich ſagen ſollten. Wann dann ein oder ander über Gewalt oder ſonſt andere unziemliche Zwangs-Mittel klagen, oder, daß er etwa in hieſigen Landen angeſeſſen ſey, erweißlich machen ſollte; ſo hat der Commiſſarius denſelben nicht allein mit ſeinen Anwerbern darüber zu confrontiren, ſondern auch ſonſt ſolche Sache behörig zu unterſuchen; immittelſt aber die praeſentirte denen Werbern und Officiern nicht ausfolgen zu laſſen, und auf die an K. Kriegs-Cantzley von ihnen zu erſtattende Berichte behufige Verordnungen, zu gewärtigen. Uebrigens ſollen auch von denen Commiſſarien die Liſten von denen ihnen praeſentirten Leuten monathlich an K. Kr. Cantzley geſand, und, auf was Art ein jeder angeworben worden, und ob deswegen auf vorgedachte Weiſe ohne der Werber und Officier Beyſeyn befraget worden, deutlich darinnen gemeldet und ſpecificiret werden. **Vero. vom** 29. **Octobr.** 1705. C. 3. n. 25. p. 97.

Die Verbote der Gewaltſamen Werbungen ſind mehrmalen wiederholet werden

a) III. Es ſind, ohnerachtet der ergangenen Verordnungen, verſchiedene Werbungen gewaltſamer Weiſe in hieſigen Landen vorgenommen, weshalb dann und wann Ausſchreiben und Patente ergangen ſind, wodurch die gewaltſamen Werbungen beſtändig unterſagt ſind. Einige derſelben ſind folgende: Ausſchr. **vom** 16. **Nov.** 1743. — Ausſchr. **vom** 7. **Jan.** 1745. — Ausſchr. **vom** 7. **Dec.** 1758. **Hann.** Anz. v. 1758. St. 99. Anlage

Inti,

Intimat. vom 9. Jan. 1759. Hann. Anz. v. 1759. St. 5. Patent vom 6. Jun. 1778. —

3. Wenn junge Leute auf Zuwachs angenommen werden, ſoll denenſelben von dem Capitaine, welchen ſie gehören, ein Gewiſſes monatlich zu Conſervirung des Rechts, nach dem von beiden Generalen zu arbitrirenden Quanto, gegeben, deren Beeydigung aber vor erfüllten 16ten Jahre nicht vorgenommen werden a). Welcher Capitaine nun ſeinen auf Zuwachs angenommenen in 3. Monaten, den Unterhalt nicht gegeben haben wird, wenn er ſolchen demſelben erweißlich geben können, derſelbe verliehrt den auf Zuwachs Angenommenen, wenn er gleich auch beeydiget geweſen, gegen denjenigen, welcher denſelben nach ſolchen 3. Monaten engagiret hat. 1736. Dec. 1. Von Annehmung junger Leute auf Zuwachs.

a) Wenn ein ſolcher auf Zuwachs Angeworbener das 16te Jahr ſeines Alters erfüllet, ſo ſoll mit deſſen Beeydigung alsdann verfahren werden, wenn der Capitain, der ihn angeworben hat, ſolches verlanget. Declarat. vom 29. May 1755. — 1755. May 29. Wann die Beeydigung geſchehen kann?

4. Niemand ſoll dem andern in die gegenwärtige oder nächſt vorhabende Werbung fallen, oder an ſolcher auf einige Weiſe behindern. 1736. Dec. 1. Von Annehmung einzuſetzender Recruten

5. Wenn ein Werber einem Recruten das verſprochene Hand=Geld binnen 6. Wochen auſſerhalb, und 6. Tagen in der Garniſon nach geſchehener Anwerbung nicht völlig erleget, derſelbe aber nach Ablauf ſolcher Zeit von einem andern angeworben wird, verbleibet er dem letztern. Vom Handgelde und deſſen Termine.

6. Wenn ein in dem Lande angeworbener Recrute in denen erſten 6. Wochen, ein auſſerhalb Geworbener aber binnen gedoppelter Friſt, von Zeit der Anwerbung anzurechnen, nicht zu dem nächſten Beaidigungs=Commiſſario gebracht, und beaidiget wird, verbleibet er demjenigen, welcher denſelben Vom Eyde und deſſen Termine.

nach

1736. Dec. 1. nach Ablauf ſolcher Zeit angeworben und iſt der erſte ſeines Anſpruchs verluſtig.

Keine an ſich ungültige Werbung wird durch den Eyd gültig

7. Keine von Anfang, wegen Unrichtig- oder Gewaltſamkeit oder ſonſten ohngültige Werbung, ſoll durch den erfolgenden Aid gültig werden, und convaleſciren. Wann demnach ein ſolcher Angeworbener von ſeinem Engagement frey geſprochen wird, behält die Compagnie, unter welcher er geweſen, an denſelben keinen Anſpruch, ſondern er kann frey von einem andern geworben werden.

Fälle von fehlerhaften Werbungen.

8. Unter die vitieuſe Anwerbungen gehören diejenige, welche nach den Reglements überall nicht ſtatt haben; Als derer bey denen Manufacturen a), Salz- und Berg-Werken Engagirten b), in ſofern dieſe nicht ein Atteſt ihrer Vorgeſetzten, daß ſie abkommen können, haben, desgleichen derer in Arreſte und Gefangenſchaft ſeyenden, wie auch derer hausſitzenden Perſonen c).

1710. Jan. 31. Die zu den Manuf. Fabriken gehörenden Leute, ſollen weder mit, noch ohne Gewalt in Kriegsdienſte genommen werden.

a) Alle und jede Chefs von den Regimentern und Compagnien, welche in hieſigen Landen einquartiret ſind, oder Behuf der Recrutirung ihre Sammelplätze darinnen haben, ſind befehliget, ſich der Anwerbung aller zu denen in Lüneburg, Ultzen, Cell, Göttingen und Einbeck etablirten Fabriquen gehörigen, wann auch ſelbige ſich zu Krieges-Dienſten ſelbſt angeben, oder nach beſchehener gewaltſamer Wegnehmung bey der Militz zu bleiben reſolviren ſollten, zu enthalten, oder wann ja derſelben einige aus Irrthum unter die Militz gezogen ſeyn ſollten, ſelbige ſofort wieder zu entlaſſen. Wie dann auch die zu Beeydigung der Recruten verordnete Commiſſarii ſolche ihnen praeſentirte Manufacturiers keinesweges anzunehmen haben werden; ſondern es ſollen dieſelben, wann ja dergleichen Leute nach beſchehener Abweiſung bey denen Compagnien behalten werden, und ſie die Commiſſarii

miſſarii, davon Nachricht bekommen ſollten, ſelbige ver- 1734. Dec. 16.
möge gegenwärtigen Edicts von denen Officiern abfordern, und zu denen Ihrigen gehen laſſen, oder wann die Leute von denen Compagnien nicht abgefolget werden ſollten, davon ohngeſäumt berichten, und Verhaltungs-Befehl gewärtigen. Verordn. vom 31. Januar 1710. C. 3. n. 26. p. 99.

b) I. Die Verordnungen, vermöge welcher unterſagt 1734. Dec. 10.
worden, die auf dem einſeitigen Harze arbeitenden Perſonen in Krieges-Dienſte zu nehmen, ſind unter einigen Einſchränkungen folgendermaſſen erkläret:

1. Daß denen Einwohnern des einſeitigen Hartzes frey und unbenommen ſeyn ſoll, bey hieſigen Trouppen Krieges-Dienſte zu nehmen. Wie denn den Krieges-Officiern erlaubet ſeyn ſoll, diejenigen, welche von denenſelben ſich freywillig darzu angeben werden, in Dienſte anzunehmen.

Den Einwohnern des einſeitigen Harzes ſtehet frey Kriegs-Dienſte zu nehmen,

2. Damit aber niemand ſich zu beſchweren Urſach haben möge, daß er wider Willen dazu genöthiget, oder beym Trunk hinterliſtiger Weiſe überredet ſey; So iſt zugleich verordnet, daß keine am Hartz vorgenommene Werbung eher von einiger Gültigkeit ſeyn ſoll: es habe denn der Angeworbene bey einem ſeiner vorgeſetzten Bedienten declariret, daß er freywillig Krieges-Dienſte angenommen, alsdann er dabey zu bleiben ſchuldig ſeyn ſoll. Derowegen diejenige Officiers und Soldaten, ſo etwa Werbung halber ſich nach den Hartz begeben mögten, angewieſen ſind, ſich in allen Stücken dieſer Verordnung gemäß zu bezeigen, und diejenige, welche ſich von ihnen freywillig anwerben laſſen, wenn ſie von Clausthal, Altenau, oder anderen in der Clausthaliſchen Forſt befindlichen Oertern ſind, zu dem Clausthaliſchen Zehnt-

jedoch ſollen ſie ſolches ihren Vorgeſetzten erklären.

1734. Dec. 10.

ner und Richter, wenn ſie vom St. Andreasberg oder von denen zum Hertzbergiſchen und Lauterbergiſcher Forſt-Revier gehörigen Oertern ſind, zum Andreasbergiſchen erſten Berg-Bedienten und Richter, und wenn ſie von denen in der Elbingerodiſchen Forſt befindlichen Oertern ſind, zum Elbingerodiſchen Ober-Förſter zu führen, und ihre Declaration daſelbſt thun zu laſſen; da dann diejenige, welche gegen vorgeſetzte Bedienten declariren werden, daß ſie freywillig Krieges-Dienſte angenommen, und dabey zu bleiben entſchloſſen, hernach nicht mehr befugt ſeyn ſollen, davon wieder abzugehen. Edict vom 10. Dec. 1734. C. 3. n. 29. p. 105.

1740. Dec. 14. Den Einwohnern des Communion-Hartzes ſtehet gleichfalls frey Krieges-Dienſte zu nehmen,

b) II. 1. Nachdem auf dem Communion-Hartz nicht nur alle fremde Werbungen ernſtlich verbotten, ſondern auch beſonders von denen bey denen Bergwerken am Communion-Hartz arbeitenden Bergleuten, Köhlern, Holzhauern und Fuhrknechten unter die Königl. Churfürſtl. und Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Truppen, in Krieges-Dienſte anzunehmen unterſaget; Jedoch dabey erwogen, daß denen bey den Communion-Bergwerken arbeitenden Leuten, auch andern Einwohnern auf dem Communion-Hartz nicht zu jederzeit hinlänglicher Verdienſt verſchaffet werden kann, ſo iſt von Sr. Königl. Majeſtät U. A. H. wie auch des Herrn Herzogs zu Braunſchweig Durchl. gut gefunden zu verordnen: Daß denen Einwohnern des Communion-Hartzes frey und unbenommen ſeyn ſoll, beyderſeitiger Allerhöchſt- und Höchſtgedachter Herren Truppen, Krieges-Dienſte zu nehmen, mithin den Krieges-Officiern erlaubet ſeyn ſoll, diejenige Einwohner des Communion-Hartzes, welche ſich freywillig dazu angeben werden, in Dienſte anzunehmen.

2. Da-

2. Damit aber niemand ſich zu beſchweren Urſache haben möge, daß er wider Willen dazu genöthiget, oder durch unzuläßige Liſt dazu gebracht und überredet ſey, ſo iſt zugleich verordnet: daß keine am Communion-Hartz vorgenommene Werbung eher von einiger Gültigkeit ſeyn ſolle, es habe denn der Angeworbene bey einem ſeiner vorgeſetzten Bedienten declariret, daß er freywillig Krieges-Dienſte angenommen, alsdann er dabey zu bleiben ſchuldig ſeyn ſoll; Derowegen diejenige Officiers und Soldaten, ſo etwa Werbung halber ſich nach dem Communion-Hartz begeben möchten, angewieſen ſind, ſich in allen Stücken dieſer Verordnung gemäß zu bezeigen, und diejenige, welche ſich von ihnen freywillig anwerben laſſen, wenn ſie von den Communion-Bergſtädten Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal, oder denen in den Communion-Forſten belegenen Oertern ſind, zu dem Zellerfeldiſchen Zehndner und Richter, oder wenn ſie in denen Bezirken des Communion-Unterharziſchen Bergwerks, derer dazu gehörigen Hütten oder des Salzwerks Julius-Halle wohnen, zu dem Communion-Unterharziſchen Zehndner und Berg-Schreiber zu führen, und ihre Declaration daſelbſt thun zu laſſen, da dann diejenige, welche gegen gemeldete Bediente declariren werden, daß ſie freywillig Krieges-Dienſte angenommen, und dabey zu bleiben entſchloſſen, hernach nicht mehr befugt ſeyn ſollen, davon wieder abzugehen. Vero. vom 14. Decemb. 1740 —

1740 Dec. 14. wenn ſie ſolches ihren Vorgeſetzten anzeigen und erklären.

c) I. 1. Den ſämtlichen Officiern und Werbern zu Roß und Fuß iſt befohlen, ſich der Anwerbung dergleichen Leute, die in hieſigen Landen, ſowohl in Städten als auf dem platten Lande häuslich angeſeſſen ſind, und das Ihrige zu denen gemeinen Steuren oder Abgiften beytragen,

1712. Jan. 9. Haus-ſitzende Leute ſind von Kriegsdienſten frey, auch

Ddddd 2

1740. Del. 14

tragen, ſie mögen bey ihren Häuſern oder Wohnſtätten Ländereyen oder andere Pertinentien haben oder nicht, auch ſich willig zu Krieges=Dienſten begeben wollen oder nicht, weniger nicht derer zum Ausſchuß gehörigen Perſonen *), gänzlich zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß, im widrigen Fall, dergleichen angeworbene Leute ihnen ſofort wieder abgenommen werden.

die zum Ausſchuß gehörigen

DieObrigkeiten ſollen die Entgege handlung melden, und

2. Denen Magiſtraten, wie auch denen Beamten und Gerichts=Einhabern iſt zugleich geboten, ſich darnach mit allem Fleiß zu erkundigen, ob etwa aus ihrer Stadt, Amt, oder Gericht ein oder ander hausſitzender, oder zum Ausſchuß gehöriger Mann zu Krieges=Dienſten anheiſchig gemacht worden, und ſobald ſie dergleichen in Erfahrung bringen, es ungeſäumt an K. Krieges=Cantzley zu berichten, oder widrigenfalls wegen Erſtattung der abgegangenen Hausgeſeſſenen, oder zum Ausſchuß gehörigen Mannſchaft, auch Abführung der praeſtandorum zu haften. Wie dann auch die zu Beeydigung der Recruten beſtellete Commiſſarii ernſtlich und nachdrücklich angewieſen ſind, keine dergleichen hausſitzende, und zu denen gemeinen Steuren contribuirende oder zum Ausſchuß gehörige Leute, wornach ſie die ihnen praeſentirende Recruten jedesmahl fleißig zu befragen und zu examiniren, zu Abſtattung des Soldaten=Eydes zu zulaſſen. **Vero vom 9. Januar 1712. C. 3. n. 27. p. 101.**

die Commiſſarien ſolche Leute nicht beeydigen

Annahme der Univerſitäts=Verwandten zu Göttingen.

c) II. Was wegen der Anwerbung und Annahme der Univerſitäts=Verwandten zu Göttingen vorgeſchrieben worden, ſ. **Univerſ. Göttingen §. 2. Art. 9. a. E. und** *a*)

1736. Dec. 1
Von der Clauſel des vorbehaltenen Engagements.

9. Würde ein Dragoner, Reuter oder Mouſquetier entweder auf Ordre, oder mit Willen des Oberſten ſeiner Dienſte

*) ſ. auch Ausſchuß §. 2. Art. 24.

Dienſte erlaſſen, es wollte derſelbe aber nachhero wieder Dienſte nehmen, ſo hat das Regiment oder die Compagnie vor denjenigen, welcher denſelben nachhero angeworben, kein Vorrecht, es ſey denn, daß mit dem Abgegangenen conveniiret, und in deſſen Abſchied, mit ſeinem guten Willen geſetzet worden, daß er, im Fall er dienen wolle, dem Regimente ſich zu erſt anbieten, und wenn er da verlanget würde, unter ſolchem praeferablement dienen, und deshalb obligat ſeyn ſolle. 1736. Dec. 1.

10. Kommt ein ſolcher auf dieſe Condition verpflichteter, und fordert Mondirung, erhält ſolche, oder wenigſtens die Löhnung nicht alſobald, erlöſchet damit die Bedingung, und kann er ſich unter ein ander hieſiges Regiment engagiren, unter welches er will. Erklärung dieſer Clauſel.

11. Kommt ein ſolcher wieder und ſtellet ſich in ſeinen Platz, wird auch von dem Capitaine, welcher ihn dimittiret, wieder angenommen, ſoll denſelben ſein vor den Abſchied erlegtes Geld, zur Halbſcheid reſtituiret, und baar zurückgegeben werden. Ratione derjenigen aber, welche behuef häuslicher Niederlaſſung dimittiret werden, ihre Beſetzung aber nicht erfüllen und wieder ans Regiment gebracht werden, bleibt es bey der Verordnung *), daß ſolchen nichts von dem vor den Abſchied erlegten Gelde reſtituiret werde. Wenn ein Dimittirter wieder angenommen wird.

12. Niemand ſoll einen Angeworbenen, am wenigſten vor Geld oder Geldes-Wehrt dimittiren, ehe er denſelben nicht ans Regiment gebracht und praeſentiret **). Wird er daſelbſt nicht angenommen, ſoll er weiter nichts, als das empfangene baare Handgeld und Zehrung, vor ſich allein, zu reſtituiren, vor andern aber an Zehrung oder ſonſt etwas zu bezahlen, nicht ſchuldig ſeyn. Angeworbene ſind vor der Präſentirung nicht loszulaſſen

*) ſ. Bürgſchaft der zu verabſchiedenden Soldaten.
**) ſ. auch Kriegs-Recht §. 5. Art. 33.

1736. Dec. 1.
Mit den Heiraths-Conſenſen ſoll auf keine Art Handlung getrieben und Vortheil geſucht werden.

13. Welcher Capitaine jemand ſeiner Compagnie dimittiret, und Geld nimmt vor den Abſchied, in der Abſicht, daß der Dimittirte eine Frau nehmen, nachhero aber wieder in ſeinen Platz kommen ſolle *), ſolcher ſoll das empfangene Abſchieds-Geld ſofort heraus- und dem dimittiret geweſenen zurückgeben, anbey vor dieſen gewinnſüchtigen, und dienſtverderblichen Handel, das erſtemal mit 4 wöchigen Arreſt, und zum zweytenmale mit der Entſetzung aus den Dienſten beſtrafet werden; Iſt aber der Dimittirte unter eine andere Compagnie gegangen, und der vorige Capitaine kann überführet werden, daß er den Handel gewußt, und alſo an dieſer Marchandiſe Theil habe, ſo ſoll er dem abgegangenen das Abſchieds-Geld ebenmäßig nicht nur reſtituiren,] ſondern der Kerl dem zweyten Capitaine dennoch verbleiben, und der erſtere dazu beſtrafet werden.

Von Verbindung durch Handgeld.

14. Gleich wie das zu erſt einem Recruten gegebene Hand-Geld, wenn er nemlich ſolches willig genommen, denſelben an die Compagnie verbindet, ſo ſoll derſelbe ſolcher auch verbleiben, wenn gleich eine andere ſothanen Recruten nachhero auch angenommen, und würklich beaidigen laſſen, es ſey denn, daß die erſtere die oben zur Beaidigung geſetzte Friſt abſtreichen laſſen. Was hier von der Verbindung durch Hand-Geld gedacht iſt, gehet die Garde du Corps nicht an, weil ſolche Hand-Geld zu geben nicht nöthig, und von jeher hergebracht hat, daß das mündliche Engagement und der Paß eines Werb-Unter-Officiers ſtatt deſſen gegolten.

Von Diſputen wegen der Priorität der Werbungen.

15. Wenn wegen der Priorität der Werbung eines zu dienen willigen Recruten, zwiſchen zweyen Compagnien oder Regimentern Streit entſtehet, und anderſt nicht aus der Sache zu kommen iſt, ſo ſoll der Recrute, welcher auf dieſen Fall eines Meinaides nicht verdächtig iſt, die Sache durch ſeinen Aid entſcheiden.

16. In

*) ſ. auch Krieges-Recht §. 6. Art. 38.

16. In Conformität der Verordnung von verbottenen gewaltſamen Werbungen, ſoll kein Brod-Herr ſeinen Knecht, wider ſeinen Willen, zum Soldaten machen, noch weniger an eine Compagnie verſchenken.

1736. Dec. 1. Domeſtiquen ſind wider Willen nicht zu Soldaten zu machen

17. Kein Chef eines Regiments ſoll einen Reuter oder Dragoner, wider ſeinen Willen und Neigung, unter die Infanterie, und dieſe vice verſa geben, ſondern er ſoll den zu Dimittirenden, wenn er denſelben in Güte dazu nicht disponiren kann, die Freyheit laſſen, ſich unter ein Regiment zu engagiren, unter welches er will, oder gar frey zu bleiben. Vero. vom 1. Decemb. 1736. C. 3. n. 2. p. 36.

Reuter ſind wider Willen nicht zu Musquetiers zu machen.

Mindenſche in hieſigen Chur- und Fürſtlich Wolfenbüttelſchen Landen belegene Lehne.

§. 1. Nachdem vermöge eines im Jahre 1715. zu Stettin geſchloſſenen Tractats mit des Königs von Preuſſen Majeſtät, das dominium directum über alle in hieſigem Churfürſtenthum und zugehörigen deutſchen Provincien, wie auch in den Fürſtl. Wolfenbüttelſchen Landen belegene und von dem Fürſtenthum Minden, Halberſtadt und übrigen Chur-Brandenburgiſchen Landen relevirende Lehne cedirt und überlaſſen worden; ſo iſt

1719 Nov 17. Sind cedirt und überlaſſen.

1. Allen und jeden, vormahls Königl. Preuſiſchen nunmehro aber Chur-Hannöverſchen, Lehnleuten, ſowohl in hieſigen Churfürſtl. als auch Fürſtl. Wolfenbüttelſchen Landen, ſolches eröfnet, und dabey ernſtlich befohlen, daß ſie erwehnte in beſagten Landen belegene Lehnſtücke künftig bey den Königl. Preuſiſchen Regierungen und Lehn-Höfen nicht weiter recognoſciren, noch einige praeſtanda, oder Abgiften dahin abſtatten, ſondern ſich desfalls einzig und allein an die Lehn-Kammer zu Hannover hinführo halten und wegen der allda zu ſuchenden Belehnung ſowohl, als derer abzuleiſtenden Dienſte und Praeſtando-

Den Lehnleuten iſt anbefohlen, ſich dieſer Lehen wegen an die Lehnkammer in Hannover zu wenden, und

1719. Nov. 17. ſtandorum, auch anderer vorfallenden Angelegenheiten halber Bedeutung gewärtigen ſollen. Patent vom 23. Febr. 1719. C. 6. n. 137. p. 342. Patent vom 17. Novemb. 1719. C. 6. n. 138. p. 343.

1770. Jun. 21. Verzeichniſſe der Lehens-Pertinenzien bey Strafe zu produciren

2. Es iſt auch den vormahligen Preuſiſchen Vaſallen und Lehnleuten, durch mehrmahls wiederholte Patente anbefohlen worden, bey K. Lehn-Kammer in Hannover Deſignationen der gedachten Lehns-Pertinentien zu produciren; auch die Obrigkeiten haben Befehl erhalten, Verzeichniſſe der unter ihren Gerichtsbarkeiten belegenen Lehnſtücke einzuſenden; und verſchiedentlich ſind Präjudicial-Friſten für die Lehnleute zu Einbringung der obigen Verzeichniſſe geſetzet, und auf deren Verſäumniß theils willkührliche, theils 100. Rthlr. Strafe geſetzet worden. Patent vom 23. Dec. 1719. C. 6. n. 139. p. 344. Patent vom 24. Novemb. 1740. — Patent vom 14. Febr. 1742. — Patent vom 8. Aug. 1743. — Patent vom 27. Jun. 1744. — Patent vom 21. Jun. 1770. Hann. Anz. v. 1770. St. 55.

Minderjährige, Minores

ſ. Veräuſſerung der Häuſer und Bergtheile der Minderjährigen.

Miniſteria geiſtliche

ſ. Superintendenten imgl. Prediger.

Misbräuche der Zimmerleute

ſ. Zimmerleute.

Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern

1732. Sept. 17. Publication der Kaiſerl. Verordnung.

§. 1. Nachdem die Römiſch Kaiſerliche Majeſtät und ſämtliche Reichs-Stände nachfolgende Verordnung ins Reich ergehen laſſen, ſo iſt ſelbige auch in hieſigen Landen zur gebührenden Nachachtung publiciret worden:

1. Sollen

1731. Aug. 16. Zuſammenkünfte und Artickel der Handwerker

1. Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwerker unter ſich keine Zuſammenkünfte ohne Vorwiſſen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevor ſtehet, dazu jemand in ihren Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzuſtellen, Macht haben *), auch an keinem Ort einige Handwerks-Articul, Gebräuche, und Gewohnheiten paſſiret werden, ſie ſeyen dann von der Obrigkeit confirmiret und bekräftiget, hingegen alldiejenige, welche von denen Handwerks-Leuten, Meiſtern und Geſellen allein für ſich, und ohne der Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünftige aufgerichtet und eingeführet werden mögten, null, nichtig, ungültig, und unkräftig ſeyn. Wann auch dieſelbe im H. R. R. es ſeye, wo es wolle, ſich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwieder vergreifen, auch auf Obrigkeitliche Ahndung davon nicht abſtehen würden, ſoll ſelbige nach gebührend-beſchehen-Obrigkeitlicher Erkenntniß, wegen ſolcher Uebertretung, und Ungehorſams, in dem H. R. R. auf ihren Handwerkern an keinem Ort paſſiret, ſondern von jedermänniglich vor Handwerks unfähig, und untüchtig gehalten: Auch wann ſie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Oertern angeſchlagen und aufgetrieben werden, ſo lang, und ſo viel, bis ſie, ſolchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgeſtrafet und publica Auctoritate zu ihrem Handwerke wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meiſter, und Geſellen, ſo dergleichen Uebertreter, hindangeſetzet berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlichen Erkänntniß, vor tüchtig und handwerksfähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich ſeyn wollten, zu verfahren.

2. Damit

*) ſ. auch Gilden-Reglement §. 1. Art. 10.

1731. Aug. 16. Auftreiben und Aufſtehen der Geſellen;

2. Damit nun bey ſolchen handwerks-ſchädlichen Misbräuchen auch das bishero faſt gemein, und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Geſellen, wie auch derſelben unvernünftiges Aufſtehen und Austreten inskünftige gänzlich hinwegfalle*), und hierdurch die Wurzel alles bey denen Handwerkern eingeriſſenen Unweſens aus dem Grunde gehoben werde; So iſt eines mit dem andern bey denen in dieſer erneuert- und verbeſſerten Ordnung ausgedruckten Strafen gänzlich verboten, und abgeſchaft, denen Meiſtern aber gleichwohl ein vernünftig und heilſamer Zwang gelaſſen, alſo, und dergeſtalten, daß bey

Geburts- und Lehrbriefe derſelben.

allen und jeden Handwerkern und Zünften, ein jeder Lehr-Jung, ſo aufgedungen wird, ſeinen Geburts-Brief, oder andere gültige Uhrkund ſeines Herkommens an den Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meiſter-Lade legen: Und wann er losgeſprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, alſo beydes in Originali ermeldter Meiſter-Lade zur Verwahrung geben: Auch ſo lange, bis er ſich an einem gewiſſen Ort, aus welchem er ſeines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem daſigen Obrigkeits- und Handwerks-Siegel mitbringen muß, würklich ſetzen, und Meiſter werden will, daſelbſt laſſen **). Das Handwerk hingegen ihme zu ſeinem Fortkommen auf der Wanderſchaft, wann er dieſelbe antreten, und ſich anderer Oertern um Arbeit bemühen will, beglaubte Abſchrift, jedoch ein vor allemahl, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, nicht mehr, als eine einige (es ſey dann, daß er den erſtern wahren und unverſchuldeten Verluſt hinlänglich erwieſe, und mithin um eine neue geziemend bäte) unter dem Handwerks-Siegel, und der Ober-Meiſter Unterſchrift von dieſem ſeinen eingelegten Geburts- und Lehr-Briefe, oder ſtatt jenes obbemerkter anderer gültige Urkunde, ausantworten: Sodann ohne

*) ſ. auch Gilden-Reglement §. 1. Art. 29. 30.

**) ſ. Geburths- und Lehrbriefe der Handwerker §. 1.

ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Atteſtat nach dieſem Formular : 1731. Aug. 16.

Wir Geſchwohrne vor = und andere Meiſter des Hand= werks derer N. in der = = Stadt N. beſcheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Geſell, Namens N. v. N. gebürtig, ſo = = Jahre alt, und von Statur = = auch = = Haaren, iſt bey uns allhier = = Jahre = = Wochen in Arbeit geſtanden, und ſich ſolche Zeit über treu, fleißig, ſtille, friedſam, und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks = Purſchen ge= bühret, verhalten hat, welches wir alſo atteſtiren, und deshalben unſere ſämtlichen Mit = Meiſtere, dieſen Ge= ſellen nach Handwerks = Gebrauch überall zu fördern, ge= ziemend erſuchen wollen. N. = = ꝛc.

(L. S.) N. Obermeiſter. (L. S.) N. Obermeiſter

(L. S.) N. Meiſter, wo obiger Geſell in Dienſten geſtanden ſeines Verhaltens wegen ertheilen ſolle, mit welchem alſo der Geſell ſeine Wanderſchaft fortſetzet, und ſich in der Stadt, wo er Arbeit ſuchet, bey dem Handwerk meldet, auf deſſen Vorweiſung ihm alle Meiſter, ſo Geſellen brauchen, unwei= gerlich zu förderen ſchuldig und verbunden ſeynd; Wann ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit verſprochen wird, muß er alsbald, da er ſelbige antritt, ſeine unter dem Handwerks= Siegel mitgebrachte Abſchriften vom Geburts = und Lehr=Briefe, oder Urkund, imgleichen das erhaltene Handwerks = Atteſtat in daſige Meiſter = Lade zur Verwahrung niederlegen, und ſo lange, bis er von dar wieder wegzuwandern geſonnen, darinnen laſſen; Gedenkt dann ein ſolcher Geſell von dieſem Ort, wo er zuletzt in Arbeit geſtanden, ſich abermahl weiter zu wenden, ſoll er ſeine vorhabende Abreiſe ſeinem Meiſter wenigſt acht Tage (wo nicht bey manchen Profeſſionen eine mehrere Zeit hergebracht) vorhero andeuten, ſodann alle Anforderung richtig machen, und ausführen, die Meiſter auch dabey, ob die Entlaſſung

1731. Aug. 16. etwa eines begangenen, noch nicht kundbahren Verbrechens halber, begehret werde, Achtung zu geben, und ſolches der Obrigkeit anzuzeigen ſchuldig, widrigen Falls, nach Beſchaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Strafe angeſehen zu werden, gewärtig ſeyn, dem Geſellen aber ſoll auf dieſen Fall ſeine Kundſchaft und Atteſtat keinesweges ausgefolgt: vielmehr, bis er ſich der angeſchuldigten Begünſtigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derſelbe bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Nun weilen auch öfters bey Abſtrafung dergleichen Beſchuldigten die Handwerker, da ihnen, in ihren confirmirten Innungs-Artikeln, aus bewegenden Urſachen, einige Art zu beſtrafen, nachgelaſſen, dabey allzuſehr zu excediren pflegen; So ſoll hinführo weder denen Meiſtern, noch vielweniger Geſellen, einen Angeſchuldigten vor ſich alleine ſeine Kundſchaft und Atteſtate zu verkümmern, oder denſelben zu beſtrafen, nachgelaſſen: Sondern dieſelbe allemahl die vorgefallene Begünſtigung ſowohl bey denen Obermeiſtern und Beamten, oder bey denen Handwerks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und dieſe zuſammen die Sache zu unterſuchen, forthin in aller Kürze ſondern unnöthigen Aufwand, abzuthun, der Ober-Meiſter und Beamte, oder zur Handwerks-Sache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entſcheiden, verbunden: Allenfalls aber, und da die Sache von mehrern Nachdenken, und Wichtigkeit wäre, dann daß ſie durch eine geringe Handwerks-Strafe von ungefehr ein- bis zwey Gulden Rheiniſch füglich zu verbüſſen ſtehet, oder ſonſten beſorgliche Suiten androhet, für ſich nicht zu judiciren, ſondern, bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens ſich zu erholen, ernſtlich angewieſen ſeyn. Hat im Gegentheil der Geſell in allen Stücken wohl, und untadelich ſich aufgeführet, und will nach vorbeſagter Maſſen erfolgt-beſcheidener Aufkündigung,

Abſtrafen beym Handwerke.

digung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter 1731. Aug. 16.
wanderen, ſo werden ihm ſeine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden ſamt mitgebrachtem Atteſtat, nicht allein wieder zugeſtellet, ſondern es hat ihm auch das Handwerk deſſelben letzteren Orts ein neues Atteſtat ſeines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen die Gebühre ohnweigerlich zu ertheilen; auf das nächſt vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderes ſchlechterdings für ungültig, entkräftet, und erloſchen zu achten iſt, und nur in ſo weit dem Geſellen gelaſſen werden kann, als er es etwan zu ſeiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. ſub dato - - - er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geſchiehet es übrigens, daß einem Geſellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird, ſo ſollen die daſige Ober-Meiſter des Handwerks auf ſein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngſtes Atteſtat ohne Entgeld notiren, was maſſen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meiſter geweſen, der einen Geſellen gebraucht hätte, und ſelbiger alſo weiter wandern müſſen; Welcher Geſell dagegen mit dergleichen Abſchriften des Geburts- und Lehr-Briefs oder Urkunden und mit vorherbeſchriebenem Handwerks-Atteſtat nicht verſehen iſt, demſelben ſoll von keinem Meiſter bey zwanzig Thaler Strafe Arbeit gegeben noch ſonſten eine Handwerks-Gutthat erwieſen werden; Vielmehr, dafern ſich ein Geſelle, welchem, üblen Verhaltens wegen, vorſtehender maſſen ſeine in die Lade gelegte Kundſchaft vorbehalten worden, zu ſchimpfen, und aufzutreiben, mithin dadurch zu rächen, ſich unterſtünde, derſelbe ſoll nicht allein auf davon beſchehene Anzeige, oder Requiſition im ganzen Röm. Reich als ein Freveler und Aufwiegler unverzüglichſt zur Haft gebracht, und ſein Schimpfen und Schmähen zu revociren angehalten, ſondern auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Veſtungs-Bau-

 Strafe

1731. Aug. 16. Strafe beleget werden. Begebe er ſich aber vielleicht mit der Flucht in die fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potentzen deſſen Auslieferung nicht zu erlangen, iſt an ſeinen Geburts-Ort zu ſchreiben, und bey denen Gerichten daſelbſt ihm ſowohl ſein Vermögen zu verkümmern, auch da er ausländiſch wäre und nichts zu verliehren hätte, derſelbe auf vorgängigen an die Landes-Herrſchafe erſtatteten Bericht für infam zu erklären, und ſein Name an den Galgen zu ſchlagen.

Ein ordentlich gelernter Handwerker ſoll allenthalben tüchtig ſeyn.

3. Wann ein Handwerks-Geſell ſein Handwerk an einem Ort nach denen daſelbſt beſtätigten Handwerks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten erlernet, ſollen dergleichen Handwerks-Geſellen auch anderer Orten, wann ſchon daſelbſt andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man ſie weiter dafür abzuſtrafen begehre, ꝛc. für redlich und tüchtig paßiret, und desfalls kein Unterſchied gemacht werden.

Blos Schinder und deren Kinder werden von Handwerken ausgeſchloſſen.

4. Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewiſſer Perſonen verſehen, daß deren Kinder von den Gaffeln, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeſchloſſen werden ſollen, als hat es dabey allerdings ſein veſtes Bewenden, und ſollen berührte Conſtitutiones künftig durchgängig genau befolget, und keine Profeſſion und Handthierung a), dann blos die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation, in ſo fern allenfalls die erſtere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet, und darinnen mit denen ihrigen wenigſt dreyßig Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verſtanden, und bey denen Handwerkern ohne Weigerung zugelaſſen werden.

1734. Apr. 6. Amts-Stadt-Gerichts-Die-

a) I. Nachdem vorgekommen, daß die Amts-Stadt- oder Gerichts-Diener und Schlieſſer, auch Amts- und

Feld-

Feld-Pfänder, Holz-Knechte, Fluhr-Schützen, Todten-Gräber, Bettel-Voigte und dergleichen zu Handhabung der Juſtiz, und Beybehaltung guter Policey, nöthige Bediente von verſchiedenen Unterthanen, aus irrigem Wahn als Leute; die mit einer infamia behaftet ſind, angeſehen, und deswegen für unehrlich gehalten, und in ihren Geſellſchaften, auch ſo gar in denen Kirchen-Ständen unter ſich nicht geduldet werden; imgleichen daß ermeldte Unterthanen ſich weigern, ihnen ihre Häuſer zu vermiehten, und ihre verblichene Cörper zu Grabe zu tragen. Nachdem aber ſolche Bediente nicht allein zu Ausübung der Juſtitz, und übriger zum Beſten des Publici ihnen aufgetragenen Verrichtungen unentbehrlich, ſondern auch in dem publicirten Reichs-Schluß aufs neue Amts- und Gilden-fähig erkannt ſind, folglich allerdings, ſo lange ſie ſich in ihren Bedienungen gebührend betragen, für ehrliche Leute geachtet werden, und die Vorrechte der Bürgerlichen Geſellſchaft, gleich anderen Unterthanen und Eingeſeſſenen, welche eine ehrliche Lebens-Art und Handthierung erwählet haben, genieſſen müſſen: So iſt verordnet und ernſtlich befohlen, daß die Eingangs ermeldte Bediente, imgleichen deren Ehe-Frauens und Kinder von jedermänniglich für ehrlich gehalten, und in- und auſſerhalb denen Geſellſchaften und Zuſammenkünſten überall dafür geachtet, mithin ihnen die Betretung derer Kirchen-Stände eben ſo wenig, als anderen Einwohnern, auf einige Weiſe verwehret, auch ſie zur Mieht- und Bewohnung derer Häuſer, gleich anderen Häuslingen und Inquilinis, unweigerlich zugelaſſen, und nach ihrem Tode chriſtlichen Gebrauch nach beerdiget, auch von denen, welche ſich ſonſt zu Hintragung der Todten gebrauchen laſſen, gleichfalls

1634. Apr. 6. ner, Schlieſſer, Pfänder Holz-Knechte ꝛc. ſind für ehrliche Leute zu achten und

in allen Zuſammenkünften, und Geſellſchaften zuzulaſſen.

1734. Apr. 6. falls ohne einige Sperrung für die gewöhnliche Gebühr zu Grabe gebracht werden ſollen. Alles bey Vermeydung willkührlicher ſcharfer Geld- oder Leibes- auch nach Befinden Karrenſchiebens-Strafe. **Verordn. vom 6. April** 1734. C. 4. n. 32. p. 73.

1742. Sept. 7. Die Stöcken-knechte ebenfalls. a) II. 1. In gleicher Maaſſe ſollen auch die bey denen Regimentern ſtehende Stöcken-Knechte, von der ihnen ſonſt anklebenden Unehre, befreyet ſeyn und für ehrliche Leute gehalten werden. **Reſcr. vom** 7. **Sept.** 1742. —

1742. Sept. 18 2. Vorſtehendes Reſcript iſt den Regimentern publiciret und dabey bekannt gemacht worden, daß bey Vermeidung ſchwehrer Strafe niemand ſich unterſtehen ſolle die Stöcken-Knechte an die ihnen ertheilte Gnade, auf einige Art zu beeinträchtigen. **Patent vom** 18 **Sept.** 1742. —

1731. Aug. 16. Wenn ein Handwerker etwas unredliches begehet. 5. Wann ſich ja zutrüge, daß ein Meiſter oder Geſell etwas unredliches und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, ſoll dennoch keiner den andern, zu ſchelten, zu ſchimpfen, und zu ſchmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben ſich unterfangen, ſondern die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Unterſuchung, Erkenntniß und Ausſpruch geduldig und ruhig erwarten, dergeſtalt, daß bis zur Rechtskräftigen Deciſion kein Meiſter, und kein Geſell vor geſcholten, unredlich, und Handwerks-unfähig gehalten werde, ſondern die übrige Meiſter und Geſellen, reſpective bey- und neben ihm ohnweigerlichſt zu arbeiten, ſchuldig ſeyn, und bleiben. Welcher Meiſter und Geſell hingegen deſſen ſich ſelbſten unterſtünde, einem Angeſchuldigten in Treibung ſeines Handwerks hinderlich zu fallen, der, und dieſelbe ſeynd als unredlich zu achten, und vermittels vorläufig-ſummariſcher Obrigkeitlicher Erkänntniß von der Handwerks-Arbeit proviſorie zu ſuspendiren, alſo daß, was ſie anderen nach ihrer

Hals-

Halsſtarrigkeit, und unverſchämten Richten zugedacht, ihnen 1731. Aug. 16.
wiederfahre, ſo lange, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des erſten beſchuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygelegt worden. Wollten imgleichen ein- oder mehrere Meiſtern oder Geſellen dieſen und jenen Jungen, aus dieſen und jenen Urſachen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren laſſen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müſſen ſie auch disfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlichen Erkenntniß und Ausſpruch gehorſamſt nachkommen; Von denen Meiſtern will man übrigens ohne dies nicht vermuthen, daß ſie gegen geleiſtete Bürger- oder andere Unterthanen-Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufſtand und Rebellion zu erregen, ſich erfrechen ſollten; Auſſer dem an hinlänglichen Zwangs- und Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Wofern aber, bisheriger Erfahrung nach, die Geſellen unter irgends einigem Praetext ſich weiter gelüſten lieſſen, einen Aufſtand zu machen, folglich ſich zuſammen zu rottiren, dergleichen groſſe Freveler, oder Miſſethäter ſollen nicht allein wie oben Art. 2. ſchon erwehnet, mit Gefängniß, Zuchthaus, Veſtungs-Bau- und Galeeren-Strafe beleget: Sondern auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, am Leben geſtrafet werden. Es ſoll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufſtehende, oder austretende Handwerks-Purſche ihre Zuflucht nehmen mögten, denenſelben weder in Wirths-Häuſern, noch ſonſten einiger Unterſchleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt geſtattet: Oder ſie mit Speis und Trank verſehen: Und nicht allein gegen die frevelende Handwerks-Purſche ſelbſt, ſondern auch gegen die Heeler, als Mithelfer derer Aufrührigen, mit obigen Strafen ohnnachläßig verfahren werden.

Aufſtand der Geſellen und deſſen Strafe.

6. Und demnach der mehrfache Unterſchied der Handwerks-Haupt- und Neben-Laden groſſe Confuſiones und Tren-

Der Unterſchied der Haupt- und Neben-Laden iſt gänzlich aufgehoben.

1731. Aug. 16. Trennung verurſachet; Als ſind alle und jede ſolche Haupt-Laden, oder ſogenannte Haupt-Hütten gänzlich vernichtiget, aufgehoben, und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwerks-Erkenntniß aus dreyer Herren Landen verboten, vielmehr aber denen Landes-Herrſchaften überlaſſen, in ihren Landen, Zünften und Laden einzurichten, dieſen die Geſetze allein vorzuſchreiben, die Widerſpenſtigen nach Befinden zu ſtrafen, und die vorkommende Handwerks-Differentzien abzuthun, und zu verbeſcheiden, wogegen kein Stand des andern aufſtehende Meiſter und Geſellen an- und aufnehmen, oder ſchützen, dieſe aber im ganzen Römiſchen Reich für Handwerks unfähig, und untüchtig gehalten werden ſollen; Dieſemnach iſt verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade ſo gut und gültig, als die andere zu achten ſey, jedoch denen Churfürſten, Fürſten, und Ständen an ihren dieſerhalben erhaltenen Privilegien, oder ſonſt wohl hergebrachten Juribus ohnnachtheilig. Demnach auch faſt nicht abzuſehen iſt, was die Handwerker von verſchiedenen Orten, ja gar Territoriis unter ſich zu correſpondiren haben, ſondern dieſe Correſpondentz zwiſchen denen Handwerkern ehender gänzlich ceſſiren könnte: Wann jedoch ja Fälle ſich ereignen, da das Zuſchreiben nöthig ſcheinet, mögen die Briefe anders nicht, denn durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und zu deſſen Beweis beygeſetzter Signatur, beſtellet werden *), ſo daß, auſſer dem bey Vermeidung 20. Rthlr. Strafe weder ein Handwerk an das andere ſchreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte. Auf ganz keine Weiſe aber dürfen Meiſter und Geſellen in particulari in Handwerks-Angelegenheiten mit einander correſpondiren, zu welchem Ende dann die mit dem Brüderſchafts-Siegel vorgenommene Misbräuche denen

Vom Briefwechſel der Aemter.

*) ſ. auch Gilden-Reglement §. 1. Art. 13.

denen Geſellen allerdings abzuſtellen, und, da ſie ohne diß keine Brüderſchaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu geſtatten, vielmehr, wo ſie ſich deſſen bishero angemaſſet, ſolches ihnen abzufordern, und in die Meiſter-Lade verwahrlich beyzulegen wäre; Wie dann auch alle Abſchickungen derer Meiſter und Geſellen an die Zünfte anderer Orten, ſo ohne ſpeciale Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung unterſaget ſind. 1731. Aug. 16.

7. Ingleichen, und weilen man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen, und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schenken der Handwerks-Geſellen, ſodann bey der Meiſtern und Geſellen Auflags-Geldern und Beſtrafungen, und in andre Wege groſſe und beſchwerliche Uebermaß gebraucht werde; Als ſollen dergleichen Exceſſe gänzlich abgeſchaft ſeyn, die ohnentbehrliche Aufding, Lehr- und Losſprech, nicht minder Meiſter-Rechts-Koſten aller Orten von der Obrigkeit, ſo viel möglich, auf ein gewiſſes geſetzet, und zu jedermanns Nachricht publiciret: die Uebertretere auch auf einkommende Klagen alles Ernſtes geſtrafet werden, der mannigfaltige Unterſchied hingegen zwiſchen geſchenkt- und ungeſchenkten Handwerkern, zumal was dieſer bishero eingebildet beſſere Ehre und Redlichkeit belanget, völlig hinwegfallen, auch ein jeder wandernder Geſelle zum Geſchenke, wo ſolches hergebracht, an einem Ort mehr nicht, dann höchſtens 4 bis 5 gute Groſchen, es ſey nun gleich baar, oder, ſtatt deſſen, an Eſſen und Trinken, auf der Herberg bekommen, hingegen des Bettelns für denen Thüren ſich gänzlich enthalten; Wann aber ein Geſelle eine angebotene Arbeit anzunehmen, verweigern ſollte, wäre ihme das Geſchenk nicht zu halten.

Aufdingen, Ledigzählung der Lehrjungen, Schenken der Geſellen, Auflagsgelder und Beſtrafungen.

Der Unterſchied der geſchenkten und ungeſchenkten Handwerke iſt aufgehoben.

8. Es ſollen auch einige Strafen von geſchenkt-oder nicht geſchenkten Handwerks-Meiſtern, Söhnen und Geſellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebrauchet werden, als ſo

Strafen von geſchenkt und nicht geſchenkten Handwerksmeiſtern, Söhnen und Geſellen.

1731. Aug. 16. weit ihnen dieſelbe Kraft ertheilten und nach publicirten dieſen neuen Reichs-Geſetzen je eher je beſſer zu revidirenden Innungs-Briefen oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung derer Fälle und des Quanti der Strafen, (auch daß gleichwohlen jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wiſſe) von der Obrigkeit zugelaſſen werden.

Losſprechen der Lehrjungen.

9. Ueber das ſo gehen die Handwerker manchmahl ſo genau, daß ſie die Lehr-Jungen denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Geſellen-Stand nicht wollen kommen laſſen, item haben ſie bey deren Loszehlung allerhand ſeltſame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche: Imgleichen ſo halten ſie auch auf ihre Handwerks-Grüſſe, läppiſche Redens-Arten und andere dergleichen ungereimte Dinge ſo ſcharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung derſelbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, ſich alſobald einer gewiſſen Geld-Strafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen ferneren Weg zurücklaufen, und von dem Ort wo er hergekommen, den Gruß anders holen muß. Weniger nicht thun die Handwerker in denen Geburts-Briefen und andern Kundſchaften ſich gewiſſer Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüßige, theils denen Rechten und Reichs-Conſtitutionibus zuwiderlaufende Clauſuln einkommen, gebrauchen, ja wohl gar Obrigkeitliche Geburts- und Los-Briefe erfordern. Ueber dieſes ſich auch befindet, daß die Handwerks-Geſellen gemeiniglich des Montags und ſonſten auſſer denen ordentlichen Feyertagen ſich der Arbeit eigenmächtig entziehen: Welche und alle andere dergleichen unvernünftige Misbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeſchaft, und denen Handwerkern hierinfalls, ſonderlich das denen Handwerks-Purſchen nicht gebührende Degen tragen, bey deſſen Verluſt, auch anderer ſcharfen Ahndung, in denen Städten nicht geſtattet werden

Handwerks-Grüſſe.

Freye Montage.

Degentragen.

den ſollen. Abſonderlich fällt nunmehro der ſogenannte Handwerks-Gruß, bey dem Art. 2. verordneten Atteſtat, gänzlich hinweg. Wann auch ein Geſell, welcher ſein Handwerk einmal redlich erlernet, auf kurze oder lange Zeit ſein Brod und Fortkommen ſuchet, und zu dieſer oder jenen Herrſchaft, in Dienſte ſich begiebt, nach der hand aber ſeinem erlernten Handwerk entweder als Geſell wiederum nachgehen, oder aber Meiſter werden will, ſoll ihm daran ermeldtes dienen im mindeſten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch daß er währenden Dienſtes denen Meiſtern des Orts keinen Eintrag thue. Weilen ferner theils die jüngſte oder zuletzt aufgenommene Meiſter von denen ältern mit Herumſchicken, Aufwarten und dergleichen Dienſten von der Arbeit gehindert und abgehalten werden *), iſt auch hierauf, und daß man ſolchergeſtalt junge Meiſter nicht zu hart beſchwere, wie auch auf jenes, wann ein ſchon ordentlich eingezünfteter Meiſter von einer andern Herrſchaft und ſo hinwieder verlanget würde, und demſelben, auſſer der Gebühr des Einſchreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort wohin er berufen, ſich einzünften zu laſſen zugemuthet werden wollte, erheiſchender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu ſehen, und die Billigkeit zu verfügen.

1731. Aug. 16.

Wenn ein Geſell ſich in Dienſte begiebt.

Herumſchicken, Aufwarten ꝛc. der jüngſten Meiſter.

10. Inſonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern dieſer wider alle Vernunft laufende Misbrauch einreiſſen, daß die Handwerks-Geſellen vermittelſt eines unter ſich ſelbſten anmaslich haltenden Gerichts die Meiſter vorſtellen, denenſelben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Geſetze vorſchreiben, und in deren Verweigerung ſie ſchelten, ſtrafen und gar von ihnen aufſtehen, auch die Geſellen, ſo nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und für unredlich halten **), welche Unordnungen

Gericht der Geſellen und andere Misbräuche derſelben.

*) ſ. Gilden-Reglement §. 1. Art. 6.

**) ſ. Gilden-Reglement §. 1. Art. 29.

1731. Aug. 16. gen und Inſolentien allerdings ſamt demjenigen, was bereits oben Art. 1. von denen Handwerks-Articuln und Gewohnheiten, ſo von denen Handwerks-Leuten, Meiſtern und Geſellen allein für ſich ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, Geſetzmäßig enthalten iſt, nochmahlen gänzlich und endlich abgeſchaft, auch unter dieſer Verordnung insbeſondere die ſogenannte Geſellen-Gebräuche begriffen, folglich eins mit dem andern völlig verworfen ſeyn und bleiben ſoll. Vielmehr werden Obrigkeiten, welche etwan zeithero ſogenannte Geſellen-Briefe ſelbſten ausgeſtellet oder confirmiret, ſelbige ohngeſäumt wieder einzuziehen und zu caſſiren, oder ſie wenigſtens auf gegenwärtige der Sachen Beſchaffenheit zu reſtringiren ſich befleißigen.

Beeydigung der Meiſter auf die Geheimhaltung der Heimlichkeiten der Zünfte. Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böſe Gewohnheit eingeſchlichen, und die angehende Meiſter dahin beeydiget werden wollen, daß ſie der Zünften Heimlichkeiten verſchweigen, und niemand entdecken ſollen; So ſeynd ſie von ſolchem Eyd völlig loszuſprechen und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünftige bey ſcharfer Strafe, von Obrigkeits wegen, nicht mehr nachzuſehen.

Unterſchied der ehelich und unehelich erzeugten. 11. Demnach auch öfters vorkommen, daß bey denen Handwerkern, inſonderheit denen ſogenannten geſchenkten, zwiſchen den unehlich-erzeugten, und vor- oder nach der Prieſterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterſchied gemacht werden wolle, wie auch denen, ſo aus Kaiſerlicher Macht legitimiret werden; ſo ſoll erſtgemeldter Unterſchied aufgehoben ſeyn, und die legitimirte Manns- oder Weibes-Perſonen wegen Zulaſſung zu denen Handwerkern einander gleich geachtet, und denenſelben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

Meiſterſtücke 12. Gleichwie auch mancher Handwerks-Geſelle wegen Mach- und Verfertigung unterſchiedlicher ganz ungebräuchlicher,

cher, koſtbarer, und unnützlicher Meiſter-Stücke *) als dabey 1731. Aug. 16.
excedirender unnöthiger Unkoſten, in mehr Wege beſchwehret werden; Alſo ſoll eines jeden Orts Obrigkeit die Diſpoſition überlaſſen werden, nach dero Gutbefinden ſelbige abzuſchaffen, und inskünftige von dergleichen unnützlichen Meiſterſtücken, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf ſolche die Meiſterſchaft zu ertheilen, ſodann imgleichen von beſagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkoſten, und Exceſſe durch ſchleunige und heilſame Poenal-Verordnungen moderirt, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch, dafern das Handwerk ſolch gemachtes neue Meiſterſtück um deswillen, daß es vorhin nicht üblich geweſen, verwerfen wollte, alsdann von Amts-wegen vorgreiffen, und derjenige, ſo es gefertiget, nichts deſtoweniger zu der Meiſterſchaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelaſſen werden. Da aber auch ſonſten zwiſchen denen Meiſtern, und denenjenigen, welche ein Meiſterſtück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob ſolches recht und gut gemachet ſey? ſtehet zu der Obrigkeit Willkühr, daſſelbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts ohninteresſirten Handwerks-Cenſur zu untergeben, oder in andere kürzere Wege zu entſcheiden. Uebrigens ſoll derjenige, welcher an einem Ort das Meiſterſtück ſchon gemacht, und Meiſter worden, wann er ſich an einem andern Ort ſetzen will, daſelbſt ohne Machung eines neuen Meiſterſtücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit, aus erheblichen Urſachen ein anderes nothwendig befinde) gleichfalls paſſiret werden.

13. Befindet ſich über obiges, daß hin und wieder auch einige Unordnungen und Misbräuche eingeſchlichen. Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für groſſe Ungelegenheiten und Beſchwehrniſſen durch dergleichen Misbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze heil. Röm. Reich verur-

Andere Unordnungen und Misbräuche ſind gänzlich abgeſtellet.

*) ſ. Gilden-Reglement §. 1. Art. 2.

1731. Aug. 16. verurſachet werden; ſo ſollen auch ſelbige allerOrten abgeſtellet, wider die Uebertreter, nach Anleitung dieſer Verordnung mit allem Ernſt würklich verfahren werden, auch zu ſolchem Ende dieObrigkeiten willigſt und ſchleunigſt einander die Hand bieten, und die Widerſetzliche in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber, nach Beſchaffenheit des Muthwillens und der Uebertretung, dieſelbe ernſtlich abſtrafen und inſonderheit dahin ſehen, damit die guten Künſtler und Handwerker nicht mit denen Zunft- oder Aufnahms- Koſten, Innungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben ſich ein- und andern Orts niederzulaſſen, denen Commercien zum merklichen Schaden und Abbruch, gehindert werden, immaſſen einem jeden Stand ohne das unbenommen bleibt, mit ein- oder anderen guten Arbeiter und Künſtler nach Gelegenheit der Sache zu diſpenſiren, und demſelben, auch wider der Zunft Willen anzunehmen und zur Meiſterſchafr kommen zu laſſen.

Warnung an die Meiſter und Geſellen.

14. Und ob man zwar aus dieſem, wie auch, was oben gegen die muthwillig austretende Handwerks-Purſche und derſelben unvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen wohlbedächtlich verordnet worden, ſich billig verſehete, es würden Meiſter und Geſellen ſich zu ihrem eigenen Beſten fürohin eines mehr ſittſamen und ruhigen Wandels befleißigen, und ihrer vorgeſetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorſam erweiſen; So will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig ſeyn, mit Hindanſetzung der bisherigen Langmuth, Meiſtern und Geſellen den rechtenErnſt zu zeigen, alſo und dergeſtalt, daß, wo ſie dieſem allen ohnangeſehen nichts deſtoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsſtarrigkeit verharren, und ſich alſo Zügellos aufzuführen fortfahren ſollten, Kaiſer und Reich leicht Gelegenheit nehmen dörften, nach demBeyſpiel anderer Reiche, alle Zünfte insgeſamt und überhaupt völlig

aufzu-

aufzuheben und abzuſchaffen. Damit auch denen vorigen ſowohl, als dieſer erneuerten Reichs-Ordnung in allen, jeden darinn begriffenen, oder von jeden Orts Herrſchaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen ſtehenden Satzungen und Articuln laut ihres klaren Inhalts gehorſamſt nachgelebet und auf keinerley Weiſe und Wege einige Entſchuldigungen der Unwiſſenheit und Unverſtands vorgeſchützt werden mögen; So ſollen dieſe erneuerte und verbeſſerte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwerks-Meiſtern und Geſellen publiciret und jährlich vorgeleſen, ſondern auch auf einer jeden Zunft-Stube oder ſogenannten Herberge, damit ſie jedermann leſen könne, öffentlich angeſchlagen, inſonderheit aber denen Lehrjungen bey ihrer Losſprechung deutlich vorgehalten, und ſie darüber zu deren künftigen Veſthaltung ins Gelübde genommen werden. 1731, Aug. 16.

15. Schlüslichen und zu deſto mehrerer Conformität und ſteifferer Manutenenz aller in dieſer verneuerten und verbeſſerten Ordnung enthaltener, vorhero reiflich erwogener Puncten und Articuln wäre mit denen Benachbarten gute Correſpondenz zu halten, und ſelbige von denen angränzenden Creyſen, oder Ständen zu erſuchen, daß ſie in ſolcher höchſtnöthigen erneuerten Policey, und heilſamen Ordnungen mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten, ſich möchten gefallen laſſen. Nachdem auch ſonſten vielfältige Klagen vorgekommen, wasmaſſen nicht allein die Handwerker, ſo nicht um den täglichen Lohn arbeiten, ſondern ihre Arbeit überhaupt anſchlagen die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, ſondern auch jedermänniglich durch des Geſindes und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beſchwehret wird; Als ſoll nicht nur ein Creys-Stand mit ein- und anderen benachbarten Creys zu correſpondiren und ſich einer billigmäßigen beſtändigen Tax- und Geſinds-Ordnung zu vergleichen haben. Vereinbarung mit den Nachbaren und von dem Lohne der Arbeiter.
Kaiſerl. Verordn. oder Reichsſchluß vom 16. Aug. 1731.

1732. Sept. 17
Befolgung vorſtehenden Reichs-Schluſſes in hieſigen Landen.
Vorbehalt der Landesherrſchaft

Sämtlichen Magiſtraten und Beamten hieſiger Lande iſt anbefohlen, obige Kaiſerl. Verordnung denen Gilden und Zünften zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen, auch darüber ſteif, feſt und unverbrüchlich zu halten. Gleichwie ſich jedoch die Landesherrſchaft dabey ausdrücklich vorbehalten hat, wegen der gedachten Misbräuche in hieſigen Landen weitere Verfügungen und Veränderungen zu thun, ſo ſind auch alle und jede Zünfte nochmahlen auf das im Jahr 1692. publicirte Reglement *) und in deſſen Conformität ertheilte Innungs-Briefe zur Gemäßlebung verwieſen worden. **Edict vom 17. Sept. 1732. C. 4. n. 18. p. 43.**

Miſſethäter, Verbrecher

ſ. **Delinquent, Verbrecher,** imgl. **Gefangene die das Leben verwirket haben.**

Miswachs der Feldfrüchte und Remißion deshalb

ſ. **Beſichtigung der Feldfrüchte** ꝛc. imgl. **Remißion der Kloſter-Meyer** ꝛc.

Mobilien

ſ. Hülfe, Execution §. 2. Art. 14.

Momentaneum poſſeſſorium

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 1. Art. 8. imgl. **Supplication** §. 2. Art. 3.

Monathliche Deſignation der inhaftirten Delinquenten

ſ. auch Beförderung der Criminal-Sachen.

1769. Merz 17
Sollen von den Beamten und Criminal-Gerichten an K. Juſt. Canc. abgeſtattet, und

§. 1. Diejenigen Beamte und Obrigkeiten, welche unter der Direction der K. Juſtitz-Cancelley die peinlichen Gerichte verwalten, ſollen 1) Vor Ablauf und gegen das Ende jeden Monaths eine Deſignation derer bey ihnen ſitzenden Delinquenten, mit Beyfügung derer Verbrechen, und Benennung der Zeit,

*) ſ. Gilden-Reglement §. 1.

Zeit, wie lange ſie in Haft geſeſſen, auch woran es fehle, daß deren Sachen nicht zur Endſchaft gebracht worden, oder aber ob gar keine Gefangene vorhanden ſind, bey K. Juſtitz-Cancelley einſenden a). 2) Dasjenige was zu den Criminal-Sachen gehöret, ſchleunig expediren, die Berichte ohnverweilt einſenden, und das was ihnen zu Inſtruirung des Proceſſes, oder ſonſten von K. Juſtitz-Cancelley aufgegeben wird, ohngeſäumt ausrichten. Diejenigen welche bey dem erſten Puncte ſich ſäumig finden laſſen, ſollen jedesmahl 3. Rthlr. Strafe bezahlen, und dafern ſie wider den zweyten Punct handeln, auſſer der Erſtattung der Atzungs-Koſten, eine willkührliche, nach dem Grad der Nachläßigkeit zu determinirende Geldbuſſe erlegen. Ausſchr. vom 4. Dec. 1733. C. C. n. 127. p. 773. Ausſchr. vom 17. Merz 1769. Hann. Anz. von 1769. St. 24. 1769 Merz. 17 Die Criminal-Sachen beſchleuniget werden. Strafe der Unterlaſſungen

a) Nachdem verſchiedene von beſondern Criminal-Sachen handelnde Berichte eingegangen ſind, worinn obige Nachricht, welche gleichwohl das jedesmahlige ganze Verhältniß jeglichen Gerichts zeigen ſoll, mit eingeſchaltet worden, oder aber in der monathlichen Deſignation der Bericht von geſchehener Beſtrafung, oder Freylaſſung der Inquiſiten, welcher ad ſingula acta ſeparatim zu erſtatten geweſen, ſich mit eingerücket befunden, hierdurch aber verſchiedene Inconvenienzien entſtehen; ſo iſt zu Abſtellung derſelben die Anweiſung ertheilet: daß die monathliche Deſignation nach Ablauf jeden Monaths, in einem beſonders abzufaſſenden Bericht, worinn von andern Sachen weiter nichts erwehnet wird, an K. Juſtitz-Cancelley eingeſand werden müſſe und ſolle. Ausſchr. vom 14. Febr. 1771. Hann. Anz. von 1771. St. 25. 1771. Febr. 14. Wie die Berichte einzurichten.

Monopolium, Eiſen

ſ. Eiſen-Handel.

Montirung, Montirungs-Sachen

1720. Oct. 9. Sollen von eingeſeſſenen Unterthanen verfertiget und erhandelt werden.

§. 1. Alle und jede Mondirungs-Sachen, ſollen ohne Unterſcheid in hieſigen Landen gemacht und gekauft werden, die Billigkeit erfordert auch, daß der Gewinnſt davon eher den eingeſeſſenen Landes-Unterthanen, zumahlen bey ihnen alles eben ſo gut und wohlfeil wie auswärts zu haben, als fremden und ausländiſchen Leuten gegönnet werde; ſämtliche Chefs der Regimenter ſollen hierüber mit Nachdruck halten, und alle und jede Mondirungs-Sachen, ſelbige mögen aus der Krieges-Caſſe bezahlt, oder auf der Regimenter eigene Koſten angeſchaffet werden, in hieſigen Landen, und bey derſelben eingeſeſſenen Unterthanen erhandeln und verfertigen laſſen a). **Mandat vom 9. Oct.** 1720. C. 3. n. 45. p. 152.

1732. Jul. 10. Erneuerung.

a) Vorſtehendes Mandat iſt wiederholet und erneuert worden. **Mandat vom** 10. Jul. 1732. C. 3. n. 46. p. 153.

1755. Dec. 26. Fernere Erneuerung und Erweiterung.

§. 2. Nochmahlen iſt das Mandat §. 1. erneuert und zugleich verfüget worden, daß die Zahlung für Montirungs-Stücke bey K. Krieges-Caſſe eher nicht geſchehen ſolle, als bis ein Schein beygebracht und mit ausgeliefert worden, von welcher einländiſchen Fabrick oder Werkſtätte ſelbige verfertiget ſind. Wegen der Montirungstücher vor die Cavallerie aber behält es vor der Hand noch dabey ſein Bewenden; Nachdem jedoch die Aufnahme der einländiſchen Fabricken und Manufacturen jederzeit zu wünſchen, alſo wird es auch zum gnädigſten Wohlgefallen der Landesherrſchaft gereichen, wenn nach und nach einige Regimenter mit den eingeſeſſenen Fabrikanten einen Verſuch machen, und die Tücher bey ſelbigen nehmen, geſtalten denn ein jeder Chef die freye Wahl haben ſoll, mit welchen Fabrikanten ſie zu contrahiren gut finden. **Edict. vom 26. Decemb.** 1755. —

§. 3.

§. 3. Die Obrigkeiten ſollen von dieſem, was im vorſtehenden §. 2. enthalten iſt, allen Manufactüriers und Profeſſionsverwandten Nachricht geben, mit der beygefügten Erinnerung, daß ſich ein jeder befleiſſigen ſolle, den Regimentern jedesmahl contractmäßige gute Waaren zu liefern, als wozu man die Lieferanten, wenn Klage darüber vorkommen ſolte, mit Ernſt anhalten und in alle Wege dahin ſehen wird, daß die Regimenter mit Fug ſich weder in Anſehung der Güte noch der Preiſe, oder ſonſt auf einige Weiſe zu beſchweren haben mögen mögen. Ausſchr. von 5. Jan. 1756. Hann. Anz. von 1756. St. 4. 1756. Jan. 5. Den Manufactüriers u. Handwerkern iſt davon Nachricht zu geben.

Montirungs-Vorſchuß-Gelder

ſ. Regiments- und Compagnie-Caſſen.

Moſt

ſ. Licent-Ordnung §. 1. Art. 1.

Mühlen, anlegen neuer

ſ. 1. T. A. Art. 13.

Mühlen-Metze

ſ. Maaß und Gewicht § 1. Art 20. und a) imgl. Licent-Ordnung Anmerk. zum §. 2. Art V.

Mühlen, Oel

ſ. Oel-Müller.

Mühlenzwang

ſ. 1 L. T. A. Art. 13.

Müller

§. 1. In wie fern den Müllern, an Sonn- und Feſt-Tagen das mahlen erlaubt iſt, ſ. Sabbaths-Feyer §. 2. Art. 11. 12. Ob ſie an Sonn- und Feſttagen mahlen dürfen.

§. 2. Der Müller Obliegenheiten wegen der zur Mühle gebrachten Früchte in Anſehung des Licents, ſ. Licent-Ordnung Anmerk. zum §. 2. Art. I. u. f. Was wegen des Licents zu beobachten.

Mündliches Verfahren

ſ. Vergleich §. 2. 3.

Münze

ſ. auch folgende Rubricken Falſche Münze imgl. Geldwechſelung imgl. Goldgulden imgl. Scheide-Münze.

Anmerk. Nachdem in hieſigen Landen von jeher den Reichs-Münzfuß beobachtet, andere Reichs-Stände aber verſchiedentlich davon abgegangen ſind und ſchlechtere Münzen prägen laſſen, ſo iſt das einländiſche Geld von gewinnſüchtigen Geldwechslern häufig eingewechſelt und aus dem Lande geführet, dagegen aber ſchlechteres hereingebracht worden, wodurch die Unterthanen vervortheilet ſind. Dieſen Geld-Wechſelungen, den Verfälſchungen durch Kipper und Wipper, und andern dem Münzweſen ſchädlichen Unternehmungen vorzubeugen, ſind viele Verordnungen ergangen, die ausländiſchen Münzen nach Befinden entweder gänzlich verrufen, oder nach ihrem innern Werth herunter geſetzt, auch verſchiedene falſche Gepräge verwarnend angezeigt worden. Nachdem ſich aber der alte Münzfuß geändert, auch die in den ältern Verordnungen beſchriebenen Geldſorten heut zu Tage nicht mehr, oder doch äuſſerſt ſelten vorkommen, mithin die Auszüge aus jenen ältern Verordnungen eine vergebliche und unnütze, gleichwohl ſehr weitläuftige Arbeit ſeyn würde, ſo ſind ſelbige gröſtentheils weggelaſſen worden. Diejenigen ältern Münzverordnungen aber, welche etwas beſtimmen, das noch gegenwärtig Anwendung findet, ſind unter dieſer und den oben angezeigten Rubricken geliefert worden.

Verringerung derſelben.

§. 1. Von Verringerung der Münzen d. i. von dem Beſchneiden derſelben und der darauf geſetzten Strafe, ſ. Verringerung der Münze. §. 1.

1690. Jan. 16. Leipziger Münz-Receß.

§. 2. Zu wiſſen, obwohl bey dem faſt ſo gänzlich verfallenen und je länger je mehr zu völliger Kipperey auslauffenden Münz-Weſen, man nun geraume Jahr her, dahin ein ſorgfältiges Abſehen getragen, wie dieſem ſchädlichen Unweſen mit Nachdruck geſteuret, und hinwieder gutes Geld im Reich einge-

eingeführt werden möge; daß dennoch zu ſolchem heilſamen und 1690. Jan. 16.
gemeinnützigen Zweck bishero nicht zu gelangen geweſen, und dann alles an Seiten ihrer Churf. Durchl zu Sachſen und Brandenburg, auch dem geſammten Hochfürſtl. Hauſe Braunſchweig-Lüneburg, zum ſorgfältigſten Gemüth gezogen, eine abermahlige Zuſammenkunft in der Stadt Leipzig beliebet, und allerſeits Räthe und Miniſtri zuſammen geſchickt worden, ſo iſt die Sache in fleißige Deliberation gezogen, und folgende Abrede und Schluß, jedoch bis zur Ratification allerſeits hoher Herren Principalen, getroffen worden; Solchemnach iſt

Die Mark ſoll zu 12 rthr. ausgemünzet werden.

1. Allerſeits beliebet und feſtgeſtellet worden, daß eine jede Mark $\frac{1}{3}$. $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{6}$ Stücken auf 12 Thaler ausgemünzet werden ſollen.

Was für Sorten gelten ſollen.

2. Was die in aller Herren Compaciſcenten Landen paſſirende Müntz-Sorten betrifft, ſo iſt abgeredet worden, daß nebſt denen Chur-Sächſiſchen und Brandenburgiſchen, auch Fürſtl. Braunſchw. Lüneb. alten, die zum wenigſten auch nach ermeldten Fuß ausgeprägten neuen Sorten ſo wohl in gemeiner Verkehrung, als auch abſonderlich in allem Wechſel und andern Zahlungen, in gleichem Preiß reciproce angenommen, und ausgegeben, hingegen alle andere auſſerhalb denen ordentlichen Ober- und Nieder-Sächſiſchen Creys-Müntzen, auf denen Neben- und Hecken-Müntzen ausgeſchlagene alte und neue Sorten von niemanden weder angenommen, noch ausgegeben werden ſollten.

Die Ausmünzung ſoll beſchleuniget werden.

3. Weilen aber ſolches Verbot anjetzo nicht gleich practicabel; So werden allerſeits hohe Herren Compaciſcenten mit der beliebten Ausmünzung nicht ſäumig ſeyn, und das Surrogatum anſchaffen, auch darbey alſofort ihren derenfals ergangenen Verbot-Edicts mit Ernſt nachſetzen.

Das paſſirende Silber ſoll frey ſeyn.

4. Es wollen auch allerſeits hohe Herren Compaciſcenten in ihren Landen, das zu ihrem Behueff paſſirende Silber

mit

1690. Jan. 16. mit keiner Zoll, Acciſe und dergleichen Impoſitionen, ſie haben Namen wie ſie wollen, belegen, ſondern auf alle Weiſe die Wolfeilheit des Silbers helfen facilitiren und befördern.

Schweden und Sachſen Gotha ſind zum Beytritt einzuladen.

5. Iſt nöhtig befunden worden, die Cron Schweden zu invitiren, daß ſie dieſem beytreten, auf ihre Stettinſche Creys-Müntz-Stätte gleichmäßige Ordre ſtellten, auch darüber dero im Nieder-Sächſiſchen Creys mitführenden Creys-Ausſchreib-Amt noch mit Hand anhalten, und ferner alle Beförderung dazu erweiſen mögte, maſſen dann auch mit Sachſen-Gotha darüber zu gleichem Ende forderliche Communication gepflogen werden ſoll.

Die Stände des Ober- und Niederſächſiſchen Kreiſes ſollen vermogt werden, von den bisherigen Ausmünzungen abzuſtehen.

6. Iſt geſchloſſen worden, an alle und jegliche Stände im Ober- und Nieder-Sächſiſchen Creyſe gewiſſe Schreiben abgehen zu laſſen, und ihnen nicht allein dieſen getroffenen Schluß, ſondern auch die genommene unveränderliche Reſolution zu intimiren, daß ſie nicht allein a dato von allen und jeden Ausmüntzungen, auf ihren Hecken-Müntz-Städten abſtehen, und da ein oder der andere mit dem Müntz-Regal berechtigter Stand zu Behuf ſeiner Land und Leute einiger Quantität Gelder ausmüntzen laſſen wollte, derſelbe, das darzu benöhtigte Silber auf eine der ordentlichen Creys-Müntz-Städte ſchicken, und daſelbſt gegen Erlegung des Müntzer-Lohns die Ausmüntzung verlangen, ſondern auch zu ſolchem Ende die bey ſolcher Hecken-Müntzen vorhandene Stück und Eiſen zuſamt denen Rüſtungen ſelbſt deſtruiren und aufheben, oder dieſelbe zu der Creys-Müntz-Statt einſenden ſoll, mit der angehängten ausdrücklichen Commination, daß auf verſpührenden Fall, da den Reichs- und Creys-Schlüſſen und dieſer diesfals getroffenen Abrede zuwieder gehandelt werden ſolte, ſo fort ohne alles Nachſehen mit der Execution verfahren werden ſolle; alsdann kraft dieſes alle hohe Herren Compaciſcenten ſich verbinden, daß ſie ſtracks ohne weiteres Nachſehen ſolche Execution

auf

auf verſpührende Renitenz, und zwar jeder in ſeinem Territorio alles auſſer dem Territorio von denen ausſchreibenden Fürſten auf erheiſchende Nothdurft aber geſamter Hand vollſtrecken laſſen wollen; Wie dann auch, wann ein oder andere derer hohen Herren Compaciſcenten dergleichen Caſus, darüber eine ſolche Execution zu verhängen, kund werden ſolten, ſie darüber zu obbeſagten Ende und ſchleuniger Vollſtreckung ſothaner Execution, fleißige und vertrauliche Communication jederzeit pflegen wollen. 1690. Jan. 16.

7. Damit auch Müntz-Meiſter und Wardeins ihr Officium der Gebühr verrichten, und von demjenigen was dem Reichs-Creys und gegenwärtigen Schlus gemäs iſt, nicht abſetzen mögen, ſo hat man dienlich befunden, daß alle und jede Müntz-Meiſter und Wardeins gewieſen, von allerſeits hohen Hrn. Hrn. Compaciſcenten, hierzu deputirten Commiſſarien ſpecialiter vereydet werden ſolten. Dergeſtalt, da einer oder der andere ſich unterſtehen würde, dieſen allen zuwieder zu leben, derſelbe ipſo facto vor infam gehalten, und überdas mit ohnnachläſſiger ernſtlicher Beſtraffung angeſehen werden ſolte, maſſen auch die hohe Hrn. Hrn. correſpondirende Churfürſtl. und Fürſtl. Häuſer auch ihres Theils denenſelben nicht allein nachzukommen, und keinen Müntz-Meiſter und Wardeins, der nicht ſolcher Geſtalt auch in ſpecie auf dieſen jetzigen Schlus in würkliche Pflicht genommen, zu der geringſten Arbeit zu laſſen, ſondern auch, daß ſolches bey andern Ständen, ſo mit Creys-Müntz-Städten verſehen, gleichfals geſchehe, darüber nachdrücklich zu halten ſich verpflichten. Der Müntzmeiſter und Wardeins beſondere Beeydigung.

8. Denen General-Wardeins ſoll ihr gebührende Auctorität und Macht gelaſſen, und ſie, wenn dem entgegen gehandelt werden ſolte, dabey gehandhabet, hingegen dieſelbe auch zu Beobachtung ihres Officii ernſtlich angehalten, und damit ſie auch über dieſen Schlus gebührende Obacht haben mögen, ihnen ſofort davon Communication gethan, und da ſie im Der General-Wardeins Obliegenheit und Auctorität.

1690. Jan. 16.

Creyſe etwa, ſo dieſem Schlus zuwieder, etwas wahrnehmen und in Erfahrung bringen möchten, ſo ſollen ſie daſſelbe, es ſey auch von wem es wolle, ohne die Creys-ausſchreibende Fürſten, auch jedes Orts hohe Obrigkeit, anzuzeigen gehalten ſeyn.

Auf die Silberarbeiter und Ausführung guter Münzen ſoll geachtet werden.

9. Ob auch wohl in denen Reichs- und Creys-Schlüſſen zu aller Gnüge verſehen, wie auch mit den Goldſchmieden, Trat-Ziehern, Silber-Arbeitern und dergleichen, welche gute Reichs-Sorten in den Tiegel werfen und verſchmelzen, wie nicht weniger mit denjenigen, ſo verbotenen Wucher mit Einwechſel, und Ausführung guter und richtiger, und hingegen mit Einführung und Verwechſelung ſchlimmer und geringhaltiger, auch wohl gar verruffener Sorten treiben, und dadurch zur Confuſion und Unweſen groſſen Anlas geben: So wird zwar eine jegliche Obrigkeit in ihrem Land auch dieſem Gebrechen zu ſteuren, und mit allem Ernſt und Schärffe darüber zu halten, ohne dem bedacht ſeyn. Es haben aber die ſämtliche hohe Herren und Compaciſcenten auch diesfals beliebt, ſolches nicht allein dem dieſerthalben auszulaſſenden Edict ausdrücklich zu inſeriren, ſondern auch darüber mit allem Ernſt, und zwar nach Befinden des Verbrechens, mit der Confiſcation, auch Leib- und Lebens-Straff zu halten, und dahin zu ſehen, daß wann anderwärts dergleichen Verbotes Unterſchleif geſchehen ſolten, daß auch derſelbige zu gehöriger Ahndung gezogen werden möge.

Strafe derer Müntzmeiſter die die Jahrzahl verrullen und falſche Bilder prägen.

10. Weilen auch hin und wieder um ſchändlichen Wucher und Gewinn, von einigen Münz-Meiſtern die Jahr-Zahl verrullet, auch wohl gar falſche Bilder auf die Müntze gepräget, ſo iſt abgeredet worden, daß wenn dergleichen einer betreten werden ſolte, derſelbe mit Confiſcation ſeiner Haab und Güter, auch wohl am Leben abgeſtraffet, zugleich demjenigen Privato, welcher einen ſolchen Falſarium kund machen würde, von denen confiſcirenden Gütern, quarta pars ohnfehlbar zu-

gewen-

gewendet, und ſein Namen auf Begehren gleichfals verſchwie- 1690. Jan. 16.
gen werden, auch dieſes, damit es nicht unbekandt ſeyn möge,
denen künfftigen auszulaſſenden Edicten einverleibet werden ſoll.

11. Damit auch die Kauff-Leute und andere, von Silber- und Gold-Lieferung auf die Neben- und Hecken-Müntzen, deſto mehr abgeſchrecket werden mögen: So wollen allerſeits hohe Herren Compaciſcenten, hinkünftig die Contraventores, nicht allein mit öffentlicher Infamie belegen, ſondern auch des Landes verweiſen, annebenſt das attrapirte Silber confiſciren, und ſolches denen abzufaſſenden Edictis inſeriren laſſen.

Silber- und Gold-Lieferungen auf die Hecken-Müntzen.

12. Wegen der Scheide-Müntze hat man ſich auch insgeſamt verbunden, daß ein jeglicher der compaciſcirenden hohen Herren ſolches Ziel und Maas hinkünftig halten, und gehörige Verordnung in der That ſtellen ſolle, damit die benachbarte Lande damit nicht beſchweret werden mögen.

Scheide-Müntze

13. Uebrigens iſt von dieſem Schluß, nicht allein dem Reichs-Convent zu Regensburg, durch eine jegliche Geſandſchaft part zu thun, daß ſie unter ſich ſowohl eine vertraute Correſpondenz in dieſer Materie führen, als auch durch allerſeits dienliche Officia, das Werk bey andern Geſandten allda zu Ergreifung einer dermalen ernſtlichen Reſolution zu befördern, ſondern auch an Ihro Kayſerl. Majeſtät ſelbſten von denen hohen Herren Principalen, allerunterthänigſte Communication zu thun, und dieſelbe der Gebühr erſuchen, daß höchſtgedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät zu bringen, damit Sie Dero Orten durch ſolche diesfals führenden guten Intention allergnädigſt beyteten, und es endlich auch bey andern in die Wege dermalen richten mögen, damit vorerſt der vor Augen ſchwebenden Kipperey möglichſt geſteuret, und der unſägliche Schade mit Nachdruck abgewendet werden möge.

Bekanntmachung dieſes Schluſſes.

1690. Jan. 16. Communication mit andern Ständen, wegen Beytritts derſelben.

14. So hat man auch an ein und andere wohl-intentionirte vermögende Stände anderer Creyſe, auch denen vornehmſten Handels-Städten durch particulier Communication Nachricht zu geben, um bey ihnen noch deſtomehr einen Beytrit und Conformität zu veranlaſſen, auch was in ein und anderen für Antworten erfolget und ſonſten in dieſer Materie paſſiret, und zu weiterer Beförderung des Werks nöhtig ſeyn möchte, jederzeit fleißige Communication zu pflegen.

Die Communication ſoll fortgeſetzet werden.

15. Maſſen dann auch ferner die Abrede dahin genommen worden, mit der angefangenen und zu ſolchem heilſamen Werk angeſehenen Communication und Zuſammenſetzung ohnausgeſetzt zu continuiren, und das ganze Werk endlich auf rechten Reichsmäßigen Fus hin und wieder zu bringen. Und damit obiges alles mit deſto mehrerer promtitude und ein Verſtändnis dirigiret und beobachtet werden möge: So wollen allerſeits hohe Herrn Compaciſcenten einigen dero Miniſtrorum gemeſſenen Befehl und Inſtruction ertheilen, über denen Vorfallenheiten modo et mediis untereinander fleißig und vertraulich zu correſpondiren, und mit gemeinen Concert die Nothdurfft ungeſäumt aller Endes zu verfügen.

Schluß.

Deſſen alles zu wahrer Uhrkund u. ſ. w. Müntz-Receß vom 16. Jan. 1690. C. 4. n. 207. p. 542.

1715. Merz 8. Verrufung eigener ausländiſcher Münzen.

§. 3. Vom 1. April 1715. an ſollen in hieſigen Landen gäntzlich verruffen ſeyn, folglich auch weder bey den herrſchaftlichen Aerariis und Recepturen, als Cammer- Krieges- und Cloſter-Caſſe, und wie die ſonſt Nahmen haben mögen, wie auch bey der Land-Renterey und denen dahin gehörigen Schatz-Einnehmer-Recepturen, noch ſonſt im Handel und Wandel weiter angenommen, und paſſiret werden: 1) alle Osnabrückiſche Zwey und Ein Mariengroſchen Stücke vom Jahre 1715. 2) Die Biſchöfflich-Münſterſche und Paderborniſche

ſche: auch 3) Gräflich-Lippiſche einfache- und doppelte Ma- 1715. Merz 8.
riengroſchen, mit der Jahr-Zahl von An. 1712. und bisher: wie auch 4) Alle Münſterſche und Detmoldtſche Sechs- und Vier-Pfennig-Stücke: imgleichen 5) Alle fremde Pfennige, auſſer die, ſo auf dem Hartz und im Durchl. Hauſe von Kupfer geſchlagen worden. Wer dieſem Edicte zuwider vorbenannte verruffene und verbotene Müntz-Sorten fernerweit ins Land bringen und beybehalten, und damit Handel und Wandel treiben wird, ſoll nicht allein mit Confiſcation der Sorten, ſondern auch mit einer nahmhafften- und nach Proportion der confiſcirten Summe zu ſetzenden Geld-Straffe beſtraffet, diejenige aber, welche ſolche an Gelde nicht zu bezahlen haben, mit einer Leibes-Straffe beleget, und dem Denuncianten, deſſen Nahmen verſchwiegen bleiben ſoll, von denen Strafgeldern ein Drittheil, wo aber die Obrigkeit ſelbſt die verbohtene Handlung mit dieſem Gelde entdeckte und heraus brächte, oder auch die Inquiſition anſtellete und vollführete, für ihren Fleis ein Drittheil gegeben werden a). **Edict vom** 8. **Merz** 1715. C. 4. n. 224. p. 587.

a) Nachdem vorſtehendes Edict dahin verſtanden werden wollen, als ob nur die darin bemeldeten Münzſorten verrufen, die anderer Orten aber häufig gemünzten theils ſchlimmere, dadurch für gültig erkannt worden: ſothane Deutung aber der Intention obigen Edicti gänzlich zuwider iſt, ſo iſt ſolches durch eine Declaration bekannt gemacht, wobey das Edict vom 1 Febr. 1703. wiederholet und dadurch anderweit verboten, daß überhaupt keine andere kleine Sorten, als die von hieſiger Landesherrſchaft und den Land-Städten, der Städte Bremen und Hildesheim bis 1689 ausgemünzte Scheidemüntze gelten ſollen. **Declaration vom** 28. **May** 1717. C. 4. n. 227. p. 592.

1717. May 28. Erläuterung vorſtehenden Edicts.

1737. Apr. 9. §. 4. Damit durch ferneres Nachſehen der Wieder-Einführung des ſchlechten- und Ausſchleppung des guten Geldes kein Eingang veranlaſſet werde: So iſt nöhtig erachtet, die jüngere Müntz-Verordnungen ſowohl zur Erinnerung und Erneuerung zu bringen, als auch dieſelbe in einigen Stücken und inſonderheit gegen die ſchädliche Wechſeley zu ſchärfen und zu erweitern *). Solchemnach iſt verordnet:

Verbotene Gold- und Silber Münzen. 1. 2. Daß nachfolgende Gold- und Silber-Müntze in hieſigen Landen gäntzlich verboten ſeyn ſolle **) u. ſ. w.

Strafe derer, die verrufenes Geld ausgeben oder annehmen. 3. Derjenige, welcher verrufenes Geld in hieſigen Landen ausgiebet und einnimmet, oder zum Ausgeben und Bezahlen nur anbietet, ſoll von jedem Thaler und darunter 4 rthlr. unabbittliche Straffe erlegen, wovon die Halbſchied demjenigen, der die Anzeige davon thut, nebſt Verſchweigung ſeines Nahmens, zu reichen iſt, die andere Hälffte aber zu milden Ausgaben vorbehalten bleibet. Wer ſolche Straffe zu bezahlen das Vermögen nicht hat, oder ſeine Umſtände nicht zulaſſen, der muß jeden Thaler mit 24ſtündiger Gefängnis zu Waſſer und Brod büſſen, demjenigen aber, ſo dieſe Mishandlung denunciiret, ſoll, dem ohngeachtet, der völlige Ertrag ſeines oberwehnten Straff-Theils aus andern Straff-Geldern und Mitteln bezahlet werden.

Die Kaufleute dürfen das verrufene Geld wohl annehmen, aber nicht im Lande ausgeben. 4. Als aber die Kauff-Leuthe und Krämere, auch Handlung-treibende Juden, ſo mit Auswärtigen commerciiren; öffters keinen Umgang haben können, von den verruffenen Gold- und Silber-Müntzen etwas zur Bezahlung anzunehmen: So ſoll zwar erlaubt ſeyn, daß ſie dergleichen Müntzen annehmen dürffen; Es iſt aber dabey ernſtlich, und bey Ver-

mey-

*) ſ. auch Geldwechſelung §. 1. 2.

**) Nachdem ſich der Münz-Fuß im deutſchen Reiche ſeit 1737. ſehr verändert hat, und die in den Art. 1. und 2. benannten Münzſorten jetzo nicht mehr vorkommen, ſo hat man ſelbige als überflüſſig weggelaſſen.

meydung vorgeſetzter, und nach Beſchaffenheit derer dabey vorkommenden Umſtände und Gefährde, noch härterer Straffe, verboten, von dergleichen verruffenen Müntzen im Lande, ſo wenig in Quantität als Stückweiſe etwas auszugeben, ſich auch nicht zu unterſtehen denen Manufacturiers in hieſigen Landen oder ſonſt von obgedachten verruffenen Müntz-Sorten in Bezahlung etwas zu geben, oder nur anzubieten, und ſie unter Bedrohung, als wenn ſie ſonſt von ihnen weiter nichts nehmen wolten, zu heimlicher und freywilliger Annehmung anzureitzen. 1737. Apr. 9.

Auch Fremde können zur Annehmung deſſelben nicht gezwungen werden.

Würde auch ein hieſiger Unterthan, ſo einem Fremden Bezahlung zu thun hätte, ſolche in verruffenen Müntz-Sorten leiſten wollen, jener ſie aber nicht annehmen, und ſich deswegen an die Civil-Gerichte wenden; So ſoll kein Richter auf Annehmung der verruffenen Müntzen, wenn nicht ein anders unter ihnen deutlich ſtipuliret iſt, ſprechen, ſondern den Schuldner zu Bezahlung guter und approbirten Edict-mäßigen Müntz-Sorten, ohne Weitläufftigkeit anhalten.

Die Unterthanen an den Grenzen dürfen es nehmen, aber nicht im Lande ausgeben.

5. Da auch ferner diejenigen Unterthanen, welche an denen Grentzen wohnen, und ihre Nahrung bey Auswärtigen durch Verkauffung ihrer Victualien, oder durch Arbeit und ſonſten ſuchen, das verruffene Geld öffters aus Noht nehmen müſſen. So iſt denenſelben zum Beſten verordnet, daß ſie zwar, wenn ſie in obgedachten Umſtänden ſich befinden, ſolches annehmen können, bey der Art. 3. geſetzten Straffe aber im Lande nichts wieder davon ausgeben ſollen, ſondern dahin, allwo ſie es bekommen, wieder bringen, und ſich daſelbſt, ſo gut als ſie können, davon loszumachen ſuchen müſſen.

Die Obrigkeiten im Lande ſollen nachforſchen, von wem das verrufene Geld herkommt.

6. Inſonderheit ſoll die Obrigkeit die Befolgung dieſer Verordnung ſich äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen, und durch die Unter-Amts- und Gerichts-Bediente unter der Hand fleißig nachforſchen laſſen, ob derſelben auf einigerley Weiſe zuwider gehandelt werde, und da ſich dieſes fände, dieſelbe alſofort zur

Voll-

1737. Apr. 9. Vollſtreckung bringen, auch bey anzuſtellenden Unterſuchungen den erſten Ausgeber ausfündig zu machen, mithin von einem Empfänger und Ausgeber auf den andern zu kommen, ſich bemühen, und ſelbige mit einander in die verwürkte Straffe nehmen: geſtalt dann, wenn ſich jemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen wolte, von wem er ſolches Geld bekommen, dieſe Ausflucht mittelſt cörperlichen Eydes zu erhalten ſchuldig ſeyn, und dem ohngeachtet für ſich ſowohl in die Straffe verfallen, als auch des verrufenen Geldes verluſtig ſeyn ſoll. Ueberdem ſind die Obrigkeiten angewieſen, von einer jeden ſich begebenen Contravention, wie auch ſonſt alle viertel Jahre, ob von obgedachten geringhaltigen Müntzen in denen Städten, Aemtern und Gerichten noch etwas vorhanden, und was inſonderheit vor Müntzen am meiſten gäng- und gebig darinnen ſeyn, K. Geh. Raht-Stube zu berichten. Fals aber eine und andere Obrigkeit ſich hierunter ſäumig bezeigen, auch auf die ihr gethane Anzeigungen, mit gehörigen Fleis und Ernſt die Unterſuchungen nicht anſtellen, oder nach den Buchſtaben dieſer Verordnung verfahren ſollte; dieſelbe ſoll für jedesmahlige Nachläßigkeit mit 20 rthlr. zu milden Ausgaben gewidmeten unabbittlichen Straffe beleget werden.

Wenn neue Gepräge zum Vorſchein kommen.

7. Dafern künftig ein neues Gepräg zum Vorſchein kommen ſollte, von deſſen innerlichen Wehrt man nicht zuverläßig verſichert iſt; ſoll eines jeden Orts Obrigkeit ſchuldig ſeyn, ſofort davon einige Stücke, fals keine ganze Marck davon zu haben, einzuwechſeln, und K. Geh. Raths-Stube einzuſchicken; damit dieſe neue Müntze probiret, und dem Befinden nach damit verfahren werde; die ausgelegte Einwechſelungs-Koſten aber ſollen in denen Amts-Stadt- und andern Rechnungen gut gethan werden.

Wenn einem der Müntzen nicht kundigen, fremdes Geld gegeben wird.

8. Wann einem Bauersmann oder anderen der Müntz-Arten nicht kundigen Menſchen Geld gereichet wird, welches er nicht kennet, und wobey er einigen Zweiffel hat, ſoll er gehal-

halten ſeyn, ſolches jemanden, der es beſſer verſtehen kann, vorzuzeigen; würde es dann vor verrufenes Geld erkannt, ſo ſoll der Ausgeber in die darauf geſetzte Strafe verfallen ſeyn, wovon vorgedachten Leuten die Hälfte gereichet, der Ausgeber auch angehalten werden ſoll, ſtatt des verbotenen Geldes ihnen gutes Geld zu geben; Würden aber dergleichen Leute ſolches verbotene Geld behalten, und wieder unterzubringen ſuchen, ſollen ſie, wie der erſte Ausgeber, davor angeſehen werden. 1637. Apr. 9.

Von verbotener Verwechſelung des guten Geldes.

9. Als nun die zweyte Haupt-Urſache des Müntz-Verfalls darinn beſtehet, daß das gute Geld gegen geringhaltiges eingewechſelt, und auſſerhalb Landes gebracht, und in äuſſerlichem Wehrt höher ausgemüntzet wird, als das Schrot und Korn in ſich hält, und der innerliche Preiß geſetzet iſt; So iſt nöthig befunden, folgendes zu wiederholen *): So viel nun die zur Geld-Einnehm- und Auszahlung beſtellete Bediente betrift, ſollen dieſelbe expreſſe darauf verpflichtet ſeyn, daß ſie keine als erlaubte Müntz-Sorten annehmen, auch alle herrſchaftliche oder Publique-Gelder in eben denen Sorten, wie ſie ſelbige eingenommen, praeciſe wieder ausgeben, und aller Geld-Wechſeley mit denen ihnen anvertraueten Geldern ſich ſchlechterdings und gäntzlich enthalten; Geſtalten dann keine Belege oder Quittungen über ausgezahlte Gelder weiter bey Juſtification ihrer Rechnungen paſſiren ſollen, es ſey denn darinnen expreſſe angeführet, daß die Auszahlung in guten unverrufenen Sorten geſchehen, bey denen Caſſen aber, wo der Rechnungs-Führer nicht ſelbſt die Gelder einnimmt und auszahlet, ſondern ſolches durch beſondere Caſſirer beſorget wird, ſollen dieſe Caſſirer davor einſtehen.

Die Rechnungs-Bedienten ſollen die Gelder in eben den Sorten wieder ausgeben, wie ſie eingenommen.

2) So ſollen auch alle und jede Officiers und übrige Bediente die Gelder, welche ſie aus K. Kriegs-Caſſe oder andern Recepturen empfangen, prae-

Die Officiers und übrige Bedienten ſollen ein gleiches beobachten.

*) ſ. Geldwechſelung §. 2. imgl. Gold-Gulden §. 1. Art. 5.

1737. Apr. 9. praeciſe in eben den Sorten, wie ſie ſolche gehoben, wiederum auszahlen, und ſich dabey aller Verwechſelung dererſelben ſchlechterdings, und zwar zum erſtenmal bey Verluſt zweyer Monaths-Gage, und da ſie ſolches mehrmalen wiederholen ſollten, bey Verluſt ihrer Chargen gäntzlich enthalten, auch eben wenig geſtatten, daß ſolche von andern geſchehe. Und ſoll der Regiments-Quartiermeiſter, oder wer ſonſt dieſe Gelder erhebet, den ihm in der Receptur vorgelegten Sorten-Zettul unterſchreiben, und von jedem Capitaine oder Chef der Compagnie ſich wiederum einen Sorten-Zettul über die Auszahlung der monatlichen Lohnung geben laſſen; damit ſodann aus der Gegeneinanderhaltung dieſer Sorten-Zettuln man von Monat zu Monat verſichert ſeyn könne, daß die gute Müntz-Sorten unter die Trouppen wircklich vertheilet worden; Wie dann auch, da der geringſte Verdacht einiger Contravention über dieſen Punct entſtünde, bey denen Regimentern und Compagnien genaue Nachfrage gehalten, und die Uebertreter mit obangedeuteter Strafe angeſehen werden ſollen. 3) Wenn ein Rechnungs-Führer oder Bedienter mit denen ihm anvertrauten herrſchaftlichen oder andern Publiquen Geldern zu ſeinem Vortheil Wechſeley treiben, und andere Geld-Sorten, als er einnimmt, lieferte oder auszahlete, oder aber feine und andere nach dem Leipziger Fuß geprägete grobe Geld-Sorten gegen einander, oder ſolche gegen kleinere, obgleich approbirte Geld-Sorten auswechſelte; der ſoll das erſtemal 50 bis 100. Rthlr. geben, das zweytemal aber ohne Gnade und Abſchied caſſirt, und ſeines Dienſtes entſetzet werden. 4) Jmgleichen ſollen alle übrige Unterthanen, Chriſten und Juden, wie auch Auswärtige keines gefährlichen Geld-Wechſels ſich unternehmen. Und ſolchemnach ſoll kein Chriſt oder Jude ſich unterſtehen, feine Harz- auch andere im Lande befindliche nach dem Leipziger Fuß ausgeprägete grobe Müntz-Sorten gegen verru-

Strafe der Rechnungsbedienten welche Wechſeley treiben.

Verbot der Geld-Wechſeley überhaupt.

fene

ſene Müntze zu verwechſeln, und jene aus- und dieſe ins Land zu bringen. Und wer einer ſolchen unzuläßigen Wechſeley überführet wird, ſoll mit Verfallung und Confiſcirung des umgeſetzten Geldes angeſehen, und überdem in eine, denen Umſtänden nach, zu erkennende willkührliche Leibes- oder Geld-Strafe verfallen ſeyn. 5) Wenn jemand dergleichen Wechſeley in der Abſicht wiſſentlich unternehmen ſollte, daß er das verrufene Geld ins Land bringen, und die im Lande befindliche gute Geld-Sorten an andere Oerter ſchicken wollte, allwo er weiß und verſichert iſt, daß ſolches gute Geld umgeſchmolzen, und daraus geringhaltiges wieder gemüntzet wird, derſelbe ſoll auſſer der Confiſcation des verwechſelten Geldes, dem Befinden nach, am Leben geſtrafet werden. 6) Als auch bishero das gute grobe Geld gegen Louisd'or oder Piſtolen und Ducaten, auch andere Gold-Münze ungeſcheuet verwechſelt, und das gute Silber-Geld auſſer Landes, und hingegen gedachte Gold-Müntzen in groſſer Menge hereingebracht worden, wodurch das Silber-Geld mit der Zeit faſt gäntzlich in andere Länder gebracht werden dörfte; So ſoll zwar dieſe Auswechſelung im Lande ſolchergeſtalt, wenn das gegen Piſtolen und Ducaten, auch andere Gold-Müntzen eingewechſelte gute Geld im Lande bleibet, vors erſte noch geduldet, keinesweges aber dergleichen Verwechſelung, worunter auch ſimulirte Contracte, Wechſel und andere verſtellte, nicht aber wahre und aufrichtige Zahlungen auſſer Landes begriffen ſind, geſtattet werden, wenn das gute Geld auſſer Landes geſchicket wird, und Piſtolen oder Ducaten, auch andere Gold-Müntzen wieder herein gezogen werden. Und wer deſſen überführet wird, ſoll mit Confiſcation des verwechſelten Geldes beſtrafet, und die Hälfte demjenigen, der die Anzeige davon thut, gereichet, die andere Hälfte aber zu andern milden Gaben und Beyhülfe angewendet werden. 7) Damit auch der Einführung des ſchlechten Geldes um ſo mehr vorgebauet werde;

1737. Apr. 9.

Strafe der Wechſeley, um vorſetzlich ſchlechtes Geld ins Land zu bringen.

Einſchränkung der Verwechſelung des groben Silber-Geldes gegen ausländiſches Gold.

Auf die ein- und durchgehenden Fäſſer ꝛc. iſt zu achten, ob auch verrufene Münze darinn ſey.

1737. Apr. 9. werde; ſo ſollen alle und jede Obrigkeiten und Befehlshabere in Städten und auf dem Lande, inſonderheit auch diejenige, ſo an denen Gräntzen, wie auch bey denen Poſten und bey denen Zöllen die Aufſicht und Einnahme haben, auf die ein- und durchführenden Fäſſer, Laden, Packereyen, und ſonſt fleißige und genaue Acht haben, ob einige glaubhafte Muthmaſſung vorhanden, daß verrufene Müntze darinn verborgen ſeyn möchte, und wenn ſich ſolche hervorthut, ſolches Geld anhalten, und in Gegenwart desjenigen, an den es geſchicket, wenn derſelbe an den Ort gegenwärtig, ſonſt aber in Gegenwart zweyer von der Obrigkeit dazu zu ziehenden und zu requirirenden Perſonen daſſelbe eröfnen laſſen, und was von verbotenen Sorten vorhanden, anhalten, und davon zu weiterer Verordnung an K. Geh. Raths-Stube berichten; geſtalten dann ſolches Geld, wenn es durch unzuläßige Wechſeley ins Land gebracht, alſofort confiſciret, und allen denenjenigen ohne Unterſcheid, welche einen ſolchen Betrug kund machen werden, der äuſſerliche Wehrt von der Hälfte des verfallenen Geldes gereichet werden ſoll; diejenige aber, ſo ſolches verrufene oder heruntergeſetzte Geld ins Land ſchicken, und hineinkommen laſſen, auſſer der Confiſcation mit Leibes- oder Geld-Straffe beleget werden ſollen; und wenn bey denenjenigen, ſo das Geld von fremden Orten abgeſchicket, die Strafe nicht füglich exequiret werden könnte, ſoll in ſolchem Fall derjenige, ſo es ſich zuſchicken- und ins Land kommen laſſen, davor gleichfalls einſtehen. 8) Da ſich auch gemeiniglich die Juden zu Auswechſelung und Ausſchleppung des guten Geldes um ſchnöden Gewinnſtes willen gebrauchen laſſen; ſo ſind dieſelbe inſonderheit erinnert, keine dieſer Verordnung zuwider laufende Wechſeley und Verparthierung des guten Geldes vorzunehmen, ſo lieb ihnen iſt, den ihnen ertheilten Schutz und Geleit zu behalten; widrigenfalls ſie nicht allein obgedachtermaſſen ſtraffällig, ſondern überdem vor ſich, ihre

Warnung an die Juden wegen der Wechſeley und Ausſchleppung guter Münzen.

Frau

Frau und Kinder des Schutzes alſofort verluſtig ſeyn, und binnen 14 Tage, nachdem ſie einer verbotenen Wechſeley überführet worden, aus dem Lande ſich wegbegeben ſollen a). Verordn. vom 9. April. 1737. C. 4. n. 241. p. 619. 1737. Apr. 9.

a) Die in dieſem Art. 9. enthaltenen Vorſchriften ſind wiederholet vermöge Verordn. vom 3. Merz 1760. Hann. Anz. von 1760. St. 21. 1760. Merz 3. Wiederholung

§. 5. Demnach die Ausprägung fremder geringhaltiger Müntz-Sorten, dergeſtalt überhand genommen hat, daß das nach dem Leipziger und Torgauer- auch nachmahligem Reichs-Müntz-Fuſſe vorhin ausgeprägte gute gerechte Geld, dadurch faſt gänzlich verdrungen iſt: So iſt um den Unterthanen eine Erleichterung zu verſchaffen, vergönnet, ihre Gefälle in auswärtigen Müntz-Sorten, nach einem zu beſtimmenden ſo viel geringern Werthe, abzuführen; und deshalb folgendes verordnet: 1759. Nov. 30. In wie fern einige auswärtige Müntzen nach abgewürdigten Werthe angenommen werden ſollen.

1. Daß der in hieſigen Landen jederzeit befolgte ſogenannte Leipziger und nachherige Reichs-Müntz-Fuß, fernerhin lediglich die Norm und Richtſchnur ſeyn, und bleiben ſoll, wornach die Landes-Unterthanen, wie bisher, alſo auch künftig, mit guten gerechten Müntzen verſehen werden ſollen. Wornach alſo auch fernerhin, alle, ſowohl Landesherrliche Praeſtanda, als radicirte Privat-Hebungen, welche nach dem eingeführten Leipziger und Torgauer Müntz-Fuſſe beſtimmet ſind, abgeführet werden ſollen. Der Leipziger und Reichs-Müntz-Fuß iſt beſtätiget, und nach ſolchen werden die Abgaben ferner abgeführet.

2. Soll der Misbrauch, nach welchem, allerhand auswärtige Gold- und geringhaltige Silber-Müntzen, hin und wieder dem ein oder andern nach ihrem äuſſerlichen Werth, vor voll, aufgedrungen werden wollen, nicht weiter geduldet werden; ſondern gänzlich verbothen, und niemanden zugelaſſen ſeyn, nach dem erſten Februar 1760. dergleichen geringhaltige Müntzen, in den Herrſchaftlichen- und des Landes Caſſen, oder auch bey andern vorgemeldten Hebungen, vor voll weiter anzunehmen. Die Annehmung der geringhaltigen Sorten nach dem äuſſern Werthe iſt verboten.

1759 Nov. 30. Was für Sorten dagegen nach abgewürdigten Werthe angenommen werden.

3. Damit jedoch diejenige, welche nicht mit guten gerechten Sorten verſehen ſind, ſondern, guten Theils aus eigner Schuld, und durch den blendenden Schein, des dafür erhaltenen, mit dem wahren Werth in keine Vergleichung kommenden Aufgeldes verleitet, ſich davon zur Unzeit, losgemachet haben, dem ohngeachtet, zu Bezahlung ihrer Abgiften gelangen können; So iſt geſtattet, daß die geringhaltigen Gold- und Silber-Müntzen, nach heruntergeſetzten Preiſen, vom 1. Febr. 1760. an zu rechnen, bis zu weiter Verordnung, angenommen, und wieder ausgegeben werden ſollen a).

1761. Jan. 2. Der Werth der geringhaltigen Münzen iſt verſchiedentlich durch Tabellen angezeiget werden.

a) 1. Es iſt dieſer Verordnung eine Münz-Tabelle beygelegt, worinn enthalten, was für geringhaltige auch ſonſtige von dem Reichs-Münz-Fuſſe abweichende Sorten, in Ermangelung der gerechten Münzen, bey den öffentlichen Caſſen, nach dem zugleich beſtimmten heruntergeſetzten Werthe angenommen und wieder ausgegeben werden ſollen; Weil aber die darin ſowohl, als auch in einigen nachher bekannt gemachten Tabellen, enthaltene Beſtimmung nur interimiſtiſch geweſen und die verſtatteten auswärtigen geringhaltigen Münzſorten, nachher gänzlich verrufen ſind, ſo ſind auch dieſe Tabellen hier nicht beygebracht worden. Sie ſind übrigens vom 11. Dec. 1759. Hann. Anz. von 1759. St. 103. vom 31. Jul. 1760. Hann. Anz. von 1760. St. 70. vom 27. Sept. 1760. Hann. Anz. von 1760. St. 78. vom 2. Jan. 1761. Hann. Anz. von 1761. St. 1. und 27.

1764. Aug. 20. Die interimiſtiſche Verordn. iſt aufgehoben und alle auswärtige Münze iſt theils verrufen theils heruntergeſetzt

2. Da ſich die Umſtände des Müntzweſens in hieſigen Landen, nach der unterm 30. Nov. 1759. ausgelaſſenen Verordnung, mercklich geändert und verbeſſert haben; ſolchergeſtalt, daß man der mehreſten, der, als ein Surrogatum zu Caſſe-Müntzen nach devalvirtem Werthe bis daher angenommenen fremden Sorten bereits völlig entbeh-

entbehren kann; So iſt declariret, daß in Zukunft, und bis zu weiter Verordnung, auſſer denen, nach dem Reichs-Müntz-Fueſſe von andern Reichs-Ständen vor 1759. ausgeprägten Sorten, und denen in hieſigen Landen nachher ſelbſt geſetzmäßig ausgeprägten Scheide-Müntzen, keine andere, als die in nachfolgender Tabelle verzeichneten Gold- und Silber-Müntzen, nach dem bey jeglicher Sorte beſtimmten Werthe, in öffentlichen Caſſen weiter angenommen werden, noch von einiger Gültigkeit ſeyn ſollen. **Vero. vom 20. Aug. 1764.** Hann. Anz. von 1764. St. 70. 1764. Aug. 20.

Müntz-Tabelle *)

Gold-Müntzen.

I. 1)	eine Franzöſiſche	einfache Piſtole ſoll angenommen werden und gelten zu	4 Rth. 24 mgr.
2)	— Spaniſche		
3)	— alte Preußiſche		
4)	— Braunſchweig.		
5)	— hieſige		
6)	— gedoppelte Piſtole, zu — —		9 — 12 —
7)	— halbe Piſtole zu — — —		2 — 12 —
II.	Ein holländiſcher Ducate, zu — —		2 — 24 —

3. Nachher iſt verordnet worden, daß vom 1. Febr. 1765. an, in den öffentlichen Caſſen, an Silber-Müntzen keine andere, als die von der Landesherrſchaft, desgleichen von andern Reichs-Fürſten, nach dem Leipziger- und Reichs-Müntz-Fuſſe ausgeprägte gröbere Sorten, bis auf drey Mariengroſchen incluſive, (die zur Zeit des Herrn Fürſten Biſchofs Erneſti Auguſti Königl. Hoheit,

1764. Dec. 12. Auſſer den von der Landesherrſchaft geprägten Silber-Münzen, ſollen keine andere fremde gelten, als welche nach dem Leipziger-Fuß ausgepräget ſind

*) Die Silber-Münzen ſind weggelaſſen worden, weil die darinn benannten Sorten nachhero gänzlich verrufen und auſſer Umlauf geſetzet ſind.

1764. Dec. 12. heit, unter dem Großbritaniſchen Wapen ausgeprägten Fürſtl. Osnabrückiſchen Land-Müntzen an ⅙ und $\frac{1}{12}$ Stücken ausgenommen, als welche verrufen worden, durch das Patent vom 12. Febr. 1766. Hann. Anz. von 1766. St. 14.) angenommen, an Scheide-Müntzen aber überall keine ausländiſche Sorten von einiger Gültigkeit ſeyn ſollen. In Anſehung der Goldmüntzen aber ſoll es bey demjenigen bleiben, was wegen deren beſtimmten Werth unterm 20. Aug. 1764. verordnet worden. Verordn. vom 12. Decemb. 1764. Hann. Anz. von 1764. St. 102.

1767. Apr. 10. Ferner ſind alle fremde 3 mgr. Stücke auf 2 gr. 6 pf. heruntergeſetzet,

4. Nicht lange hernach ſind alle auswärtige 3. Mgr. Stücke, auf 2. Mgr. 6. pf. geſetzet und denſelben der Umlauf in dieſem Werthe in hieſigen Landen, bis zu anderweiter Verordnung, verſtattet worden. Edict vom 10. April. 1767. Hann. Anz. von 1767. St. 37.

1768. Febr. 2. und endlich ganz verboten worden.

5. Endlich aber iſt gänzlich verboten worden, die auswärtigen 3 Mgr. Stücke in den öffentlichen Caſſen weiter anzunehmen, es ſey denn, daß ſie als Billon zu 2. Mgr. 2 Pf. angenommen und zum umſchmelzen eingeſchickt würden. Vero. vom 2. Febr. 1768. Hann. Anz. von 1768. St. 17.

1759. Nov. 30. Was bey der im Art. 3. enthaltenen Verordn. für Abſicht geheget werde.

4. Und wie hiebey keine andere Abſicht geheget wird, als daß dieſe geringhaltigen Sorten aus dem Lande wieder weggeſchäffet und dagegen die einländiſchen guten gerechten Sorten, wieder eingeführet werden; Als hat ein jeder ſich von denen auswärtigen geringhaltigen Sorten, auf das forderſamſte, gänzlich loszumachen, und dagegen andere gerechte Sorten dafür wieder einzuwechſeln.

Die durch ſchriftliche Verabredungen beſtimmten Müntz-Sorten müſſen geliefert werden

5. In denen Fällen, wenn durch eine ſchriftliche Verabredung, oder Contract, von denen Pächtern, und andern, die Bezahlung gewiſſer beſtimmter Müntz-Sorten verſprochen iſt,

iſt, muß der Inhalt ſolcher Verabredung auf das genaueſte er⸗ füllet werden. 1759. Nov. 30

6. Anlangend den im Lande vorkommenden Handel und Wandel, welchen die Landes⸗Unterthanen, ſowohl unter ſich ſelbſt, als mit fremden führen; So ſoll von denen bis daher verrufenen auswärtigen Sorten, annoch einigen der Cours vor⸗ erſt verſtattet werden a). Wie es im Handel und Wandel zu halten.

a) Auch hier iſt eine Anlage, welche ein Verzeichniß der bis daher gänzlich verrufenen Münzen, die auch im Handel und Wandel nicht dürfen angenommen werden, beygelegt, welche aber, weil die darinn gedachten Mün⸗ zen nachher gänzlich verſchwunden ſind, nicht beygebracht worden iſt. Sie iſt **vom 11. Dec. 1759.** — Die gänzlich verrufenen Sorten ſind in einer Tabelle angezeigt.

7. Alle und jede in Zukunft noch etwa weiter zum Vor⸗ ſchein kommende neue ausländiſche Gepräge, bleiben auch im Handel und Wandel gänzlich, ſo lange verboten, bis ſolchen, nach angeſtellter Müntz⸗Probe a), durch beſondere Verord⸗ nungen, der Cours, ſo weit es den allgemeinen Handel betrift, wird verſtattet werden *). Wie es mit den künftig zum Vorſchein kommenden neuen Münz⸗Sorten zu halten.

a) Dieſe Münz⸗Probe iſt auch, ſo wie neue Gepräge in hieſigen Landen zum Vorſchein gekommen ſind, gehal⸗ ten, und einigen neuen Münz⸗Sorten der Umlauf, durch beſonders bekannt gemachte Verordnungen und Nachrichten, theils verſtattet, theils verſagt worden, aber dieſes iſt nur interimiſtiſch geweſen, wesfalls die Aus⸗ züge ohne Nutzen ſeyn würden; Einige dieſer Nachrich⸗ ten ſind folgende: **vom 16. April. 1760.** Hann. Anz. von 1760. St. 34. **vom 9. Junii 1760.** St. 48. **vom 28. Jun. 1760.** St. 54. **vom 7. Jul. 1760.** Stück 55. **vom**

*) Dieſer Artickel iſt vielfältig wiederholet worden und noch neuerlich ſ. unten §. 8. Art. 1.

vom 11. Sept. 1760. Stück 74. vom 22. Dec. 1760. Hann. Anz. von 1761. St. 1. vom 28. Merz 1761. St. 27. vom 29. Dec. 1761. Hann. Anz. von 1762. St. 1. vom 19. Jan. 1762. St. 7. vom 15. Jun. 1762. St. 50. vom 17. Aug. 1762. St. 69. vom 26. Jun. 1778. Hann. Anz. von 1778. St. 52.

1759. Nov 30. Beſtrafung derer die ſelbige im Lande ausgeben.

8. Sollte ſich aber jemand unterfangen, ohne dergleichen Vergünſtigung, neue Müntz-Sorten ins Land kommen zu laſſen, oder darinn eigenmächtig auszugeben, ſo ſoll derſelbe davon den gedoppelten Wehrt zur Strafe erlegen, das geringhaltige Geld aber, noch auſſerdem, ohnabbittlich, und ohne anzuſtellende weitere Unterſuchung, als daß der Uebertreter des Facti ſelbſt überführet worden, confisciret werden.

Von den unter alten Münz-Stempeln zum Vorſchein kommenden geringhaltigen Münzen.

9. Dafern auch, wieder Vermuthen, ſich ergeben mögte, daß von denjenigen auswärtigen Müntz-Sorten, wovon der Cours, nach einem devalvirten Wehrte, frey gelaſſen iſt, noch geringhaltigere neue Gepräge, unter den vorigen alten Müntz-Stempeln, und denen darauf bemerkten zurückgelegten Jahren, künftighin zum Vorſchein kommen ſollten; ſodann ſoll, nach angeſtellter Müntz-Probe wie es mit dieſen Müntzen zu halten ſey, beſonders verfüget werden: bis dahin, ein jeder, wenn ihm dergleichen vorkommen ſollten, für deren Annehmung ſich zu hüten hat.

Wie es mit den in ſchlechten Sorten angeliehenen Capitalien, deren Wiederabführung und Verzinſung zu halten.

10. Nachdem auch, bey währenden Krieges-Unruhen, ſowohl bey denen Landſchaftlichen- als Städte-Caſſen, wie auch von privatis, zum theil ſchlechte Gold- und Silber-Müntzen, nach ihrem äuſſerlichen Werthe, aufgeliehen, und zinsbar beleget ſind; So bleibet einem jeden Debitori freygeſtellet, nicht allein dieſe angeliehene Capitalia, in gleichen Müntz-Sorten, worinn er ſolche empfangen, und nach gleichem äuſſerlichen Valeur, wieder abzuführen, ſondern auch immittelſt, die davon verſprochene Zinſen, in gleichen Sorten, worinn das Capital

pital beſtanden, vor voll, bis dahin zu bezahlen, daß eine neue gleichförmige Müntze, und Vergleichung der vorgeliehenen ſchlechten Gelder, gegen die in den Caſſen, und deren Rechnung künftig alleine zu duldende gerechte Müntze, wird eingeführet werden können. 1759. Nov. 30.

11. Als ferner bereits im Art. 3. beſtimmet worden, daß mit dem 1. Febr. 1760. dieſe neue Einrichtung, in Anſehung aller publiquen Caſſen, ihren Anfang nehmen ſolle; So ſollen auch von ſolcher Zeit an, aus den Caſſen, die Sorten, nach keinem andern, als dem beſtimmten devalvirten Wehrte, bey denen vorkommenden Zahlungen, wieder ausgegeben werden. Die Sorten ſollen von den Caſſen nach dem abgewürdigten Wehrte ausgegeben werden.

12. Die Piſtolen ſollen bey denen ſämtlichen Lohnungen der Trouppen zu fünf Thaler ausgegeben werden; bey allen übrigen der K. Krieges-Caſſe obliegenden im Lande vorfallenden Ausgaben und Zahlungen aber, ſoll die gegenwärtige Verordnung in allen Stücken beobachtet werden. Ausnahme.

13. Sämtliche in Pflichten ſtehende Rechnungsführer, und Caſſe-Bedienten, denen einige Hebungen unmittelbahr anvertrauet ſind, oder welche, aus den Caſſen einige Gelder zu weiter Auszahlung und Berechnung, empfangen, ſind erinnert, dieſe Verordnung nicht allein in allen Stücke genau zu befolgen, ſondern auch, ſo lieb ihnen ihre Ehre und die fernere Behaltung des einem jeglichen anvertraueten Amtes iſt, ſich für aller und jeder für ſich, und ohne Befehl ihrer Vorgeſetzten, vorzunehmenden Geld-Wechſeley, auf das ſorgfältigſte zu hüten, die eingehobene gute gerechte Müntzen, ohne alle Verwechſelung, praeciſe wieder auszuzahlen, oder gehöriger Orten abzuliefern *); und dafern auch von denen eingehobenen devalvirten Müntzen, einige Ausgabe innerhalb Landes verfüget werden ſolte, bey Vermeidung der Caſſation, auch, dem Befinden nach, anderer ſchweren Ahndung, ſolche nicht an- Erinnerungen für die Caſſen-Bedienten.

*) ſ. oben §. 4. Art. 9. I)

1759. Nov. 30. anders, als nach dem Wehrte, ſo durch die angehängte Müntz-Tabelle beſtimmet worden **), wieder auszugeben: Bey all ſolchen Fällen aber, ohne einige Ausnahme, in denen darüber auszuſtellenden Quitungen, von dem Empfänger ſpecificiren zu laſſen, in was für Sorten, und zu welchem Wehrte, die Bezahlung geſchehen ſey: In welcher Abſicht die bis daher in denen Quitungen gebrauchte Worte: daß die Bezahlung in unverrufenen Sorten geſchehen, nicht ferner hinreichend ſeyn, noch angenommen, ſondern die eigentlichen Müntzen ſelbſt, und deren Valeur, entweder in denen Quitungen, oder auch unter ſelbige, von demjenigen, ſo die Quitung produciret, mithin von dem Empfänger des Geldes, mit Beyfügung ſeiner Nahmens-Unterſchrift, ſpecificiret werden ſollen a), um nöthigen Falls deshalb weitere Nachfrage und Unterſuchung anſtellen zu laſſen. Sollten auch dieſe Auszahlungen, nicht von dem Rechnungsführer ſelbſt, ſondern von andern ihm untergebenen Caſſe-Bedienten geſchehen, ſo ſoll dennoch der Rechnungsführer, dem ohngeachtet, dafür reſponſabel ſeyn; und durch ſeine genaue Aufſicht verhüten, daß von niemanden der ihm nachgeſetzten Bedienten, ſo die Hebungen und wieder Auszahlung beſorgen, wieder gegenwärtige Verordnung und Befehl im geringſten gehandelt, im widrigen Falle aber, daſſelbe ſofort gehörigen Ortes zur Anzeige gebracht werde b). Verordnung vom 30. Novemb. 1759. Hann. Anz. v. 1760. St. 1. Anlage.

Wie die Empfänger ihre Quitungen einzurichten haben.

1760. Merz 6. Abänderung der Quitungen bey der Rentkammer.

a) Weil die hier verordnete ſpecification, bey K. Rent-Kammer, in dem Zahlungsgeſchäfte oftmahligen Aufhalt und Hinderung veranlaſſet, ſo iſt vorläufig geſtattet worden, daß wegen der auf K. Haupt-Kammer-Regiſter liegenden Zahlungen folgendergeſtalt quitiret werden ſolle: „daß in den nach der Verordnung vom 30. No-

*) ſ. oben Art. 3 a) 1. S. 806.

„November 1759. caſſenmäſſigen Müntzen die Zahlung verrichtet worden.„ Jedoch ſoll dieſe Ausnahme nicht auf andere K. oder Landes-Caſſen erſtrecket werden, vielmehr iſt das, was deshalb vorhin in obigen Art. 13. verordnet worden, beſtätiget. Verordn. vom 6. Merz 1760. Hann. Anz. von 1760. St. 21. 1760. Merz 6.

b) I. Ein groſſer Theil der §. 5. enthaltenen Verordnung iſt ausdrücklich wiederholet, und noch ſonſt vorgeſchrieben worden: 1761. Nov. 9.

1. Daß keiner nach 1759 ausgeprägten auswärtigen Münzſorte, ohne vorherige Approbation und Bewilligung der Cours im Lande verſtattet ſeyn ſolle *). Neue Gepräge.

2. Daß vorzüglich und namentlich die nach dem Jahre 1759 ausgemüntzte Schwediſch-Pommerſche und Hertzoglich Meklenburg-Strelitziſche ⅓ Stücke, wovon jedes Stück vom Jahre 1761 resp. nur 4 mgl. 4 pf. und 4 mgl. 5 pf. wehrt iſt, ferner die Herzogl. Mecklenburg-Schwerinſche, mit der Jahrzahl 1754. und einer Roſe nachgeprägte ⅓ Stücke und endlich ſämtliche Anhalt-Zerbſter auch Anhalt-Bernburger unter der Jahrzahl 1758 ausgeprägte ⅓ Stücke namentlich verboten ſeyn ſollen. Schwediſch-Pommerſche, Mecklenburg- u. Anhaltiſche Münzen ſind gänzl. verboten.

3. Derjenige, welcher bisher einige Zahlungen in vorgedachten geringhaltigen Sorten in hieſigen Landen verrichtet hat, ſoll ſchuldig ſeyn, ſolche unweigerlich wieder zurück zu nehmen und dafür ſo viel beſſer Geld zu geben, und ſeinen Regreſs an diejenigen zu nehmen, von denen er dieſe geringhaltigen Beyſchläge erhalten hat. Wenn darin Zahlungen angenommen worden.

4. Ein jeder ſoll ſich des Gebrauchs dieſer Müntzen, in den hieſigen Landen, gäntzlich äuſſern, mit der Verwarnung, daß ſothane Müntze widrigenfalls ohnabbittlich confi- Strafe derer, die dieſe verbotene Münze brauchen.

*) ſ. auch oben Art. 7.

1761. Nov. 9.

confiſciret und die auſſerdem ordnungsmäßige Beſtrafung, durch Erlegung des gedoppelten Werthes verfüget werden ſolle.

Warnung an die Schutzjuden.

5. Sämtliche Schutzjuden ſind bey Vermeidung der beſtimmten Straffe und bey Verluſt ihres Schutzes verwarnet worden, weder zu ihrem eigenen Gebrauch noch vor andere und auf deren Verlangen einige fremde geringhaltige Müntzen und deren Beyſchläge in das Land zu bringen, oder von dem, was ſie davon bereits erhalten haben, im Lande etwas auszugeben, noch an jemand, wenn es auch gleich ein Ausländer wäre; in hieſigen Landen zu verwechſeln, ſondern dieſe Gelder unmittelbar wieder aus dem Lande zu ſenden. **Verordn. vom** 9. Nov. 1761. Hann. Anz. v. 1761. St. 93.

1762. Dec. 20. Publication der Verordn. von 1759. in den Fürſtenthümern Göttingen und Grubenhagen.

b) II. Da die §. 5. enthaltene Vero. vom 30. Nov. 1759. wegen der Beſetzung der Fürſtenthümer Göttingen und Grubenhagen von feindlichen Völkern, nicht publiciret und in Ausübung gebracht werden können, ſo iſt eine beſondere Declaration deshalb in gedachte Fürſtenthümer erlaſſen, worin die abgewürdigten und verbotenen Sorten benannt worden. **Declaration vom** 20. Decemb. 1762. Hann. Anz. v. 1763. St. 2.

1764. Apr. 27. Wie die in abgewürdigter Münze ausgeliehenen Gelder zu erſtatten.

§. 6. Demnach die Müntz-Zerrüttung, ſo beſonders ſeit 1757. bis in den May-Monath 1763. gedauret hat, viele Steitigkeiten darüber veranlaſſet, welchergeſtalt die binnen ſolcher Zeit in verrufener und abgewürdigter Müntze ausgeliehene, auch vermöge anderer Contracte zu entrichtende Gelder zu bezahlen ſind; So iſt um Geldſpilderndem Proceſſen vorzubeugen, durch ein allgemeines Landes-Geſetze folgendes verordnet und vorgeſchrieben:

Dabey ſoll auf den innern Gehalt geſehen werden.

1. Daß die Wiederbezahlung ausgeliehener Gelder jedesmahl nach dem innerlichen Wehrt und Gehalt geſchehen ſol-

le

le*), ohne darauf zu ſehen, was das nach dem Lauf der Commercien bald ſteigende, bald fallende Agio zur Zeit des Anlehens betragen habe **). 1764. Apr. 27.

2. Iſt eine Verſchreibung auf ſchlechte, oder in hieſigen Landen nicht recipirte Gold-Müntzen gerichtet, ſo ſollen ſolche Gelder in Golde, Silber-Müntzen aber mit gerechten Silber-Müntzen vergütet werden. Wenn die Verſchreibungen auf ſchlechte Münze geſtellet ſind,

3. Es ſollen dabey die veranſtaltete Valvationes, welche die am Ende nachfolgende Tabelle ergiebet, zum Grunde geleget, und die in hieſigen Landen verrufene Müntz-Sorten dergeſtalt bezahlt werden, wie ſie in derſelben gewürdiget ſind. ſo ſoll die Bezahlung nach der angefügten Tabelle geſchehen.

4. Wäre aber in der Valvations-Tabelle der innerliche Wehrt des Geldes in dem Jahre, worinnen es ausgeliehen worden, nicht beſtimmet, ſo iſt auf das nächſt vorhergehende Jahr zu ſehen, und wenn auch davon ſich keine Valvation findet, ſo ſoll ſolche von den verpflichteten Müntz-Bedienten annoch beſorget, und zu dem Ende die zu evalvirende Müntze an K. Regierung zu Hannover eingeliefert werden, um desfalls das Nöthige zu verfügen. Wenn in der Tabelle der innerliche Werth von dem geſuchten Jahre nicht beſtimmet iſt.

5. Falls eine Verſchreibung bloß auf currente gangbare Müntze gerichtet, und darin die beſondere Art derſelben, nicht ausgedrücket iſt, ſo ſoll zwar dem Gläubiger und Schuldener frey gelaſſen werden, zu erweiſen, in welcher Müntze das Anlehen beſtanden, und, wenn er ſolches darthut, nach dem innerlichen Wehrt derſelben, die Wiederbezahlung geſchehen; dafern es aber an dieſem Beweiſe fehlet, ſo ſind die ſchlechteſte Müntzen, welche zu der Zeit der Verſchreibung an dem Orte courſiret haben, und alſo inſonderheit die Bernburger, Mecklenburger und Sächſiſche ⅔ Stücke, als welche in hieſigen Landen für- Wenn die Verſchreibung blos auf gangbare Münze geſtellet iſt.

*) Dies iſt bereits vorgeſchrieben, durch die Münz-Edicte vom 2 April 1690, c. 4. n. 210. p. 554. und 12. Nov. 1691.

**) ſ. *Pufend.* Tom. 4. Obſ. 213. ingl. Strube Thl. 3. Bed. 2.

1764. Apr. 27. fürnemlich die Ueberhand behalten, dem Gläubiger zu vergüten.

Wenn ſie auf unverrufene Münze geſtellet iſt.

6. Iſt in den Verſchreibungen gemeldet, daß unverrufene Müntze gezahlet worden, alsdann ſollen, weil man währenden Krieges, allerhand auswärtige geringhaltige Geld-Sorten, welche in gemeinen Handel und Wandel annoch geduldet worden, hierunter verſtanden hat, bey einer völligen Ungewisheit, die niedrigſte der in devalvirten Wehrte angenommenen Müntzen, mithin Braunſchweigiſches C. Geld, und wie daſſelbe noch nicht gebraucht worden, Preuſſiſche ⅓ Stücke von dem Gläubiger angenommen, jedoch demjenigen, welcher dadurch beſchweret zu ſeyn vermeinet, verſtattet werden, zu erweiſen, daß er in beſſern Müntz-Sorten die Zahlung gethan habe, welche ihm ſolchenfalls zu erſtatten ſind.

Wenn jemand in abgewürdigten Sorten Geld ausgeliehen hat.

7. Wenn jemand nicht in gänzlich verrufenen, ſondern in abgewürdigten und nach ſolchem devalvirten Wehrt zu Caſſen-Müntze ad interim angenommenen Preuſſiſchen ⅓ Stücken, desgleichen in Braunſchweigiſchen Pferde-Gelde, oder auch in Braunſchweigiſchen C. Gelde, nicht minder in franzöſiſchen Laubthalern und Schild-Louisd'or, alten Piſtolen ꝛc. Gelder ausgeliehen hat, ſo können ſolche in gleichen Sorten und im gleichem Valeur, bis dahin, daß ein anders verordnet und dieſen Müntzen der bisherige Cours gänzlich entzogen iſt, wieder abgeführet und bezahlet werden.

Wenn die Gelder in ganz verrufenen Sorten ausgeliehen wären.

8. Derjenige, welcher Gelder in ganz verrufenen Sorten ausgeliehen, hat die Zinſe nach eben dem Wehrt, wie dieſe Sorten im Schrot und Korn befunden, zu erheben, und ſich damit zu begnügen, wer aber in denen im vorhergehenden Art. gemeldeten abgewürdigten Sorten etwas zinsbar beleget, die verſchriebenen Zinſen in gleichen Sorten und Valeur, worin die ausgeliehene Gelder beſtanden, zu gewärtigen.

9. Wenn

9. Wenn in Kauf- und andern Contracten die zu entrichtende Münz-Sorten nicht beſtimmet ſind, ſo ſoll die Zahlung nach dem innerlichen Wehrt der geringſten Münze geſchehen, welche zur Zeit des Contracts courſiret hat. 1764. Apr. 27. Wenn in Contracten die Sorten nicht beſtimmt ſind.

10. Die in denen vom 1 Januar 1757. bis den 31 May 1763. geſchloſſenen Pacht- und Mieth-Contracten ohne Beſtimmung der eigentlichen Sorten ausgelobte Pacht- und Mieth-Gelder, ſind in der damals gangbaren Münze, oder wenn ſolche verrufen, nach deren innerlichen Wehrt zu entrichten. In Miets-Contracten.

11. Dafern aber binnen dieſer Zeit Geſinde-Lohn bedungen worden, ſo iſt ſolches, wenn der Contract länger als bis zum 31 May 1763. dauret, dergeſtalt zu bezahlen, wie es vor dem 1. Jan. 1757. üblich war. Vom Geſinde-Lohn.

12. Eben dieſes ſoll geſchehen, wenn währenden Münz-Verfalls, da mit dem ſchlechten Gelde in Ermangelung des gerechten, mehr auszurichten war, als nachher, jemanden Zinſe, von in beſſern Gelde beſtehenden Capitalien, auch Aliment-Gelde verſprochen, oder zuerkannt worden. Wenn mit ſchlechten Gelde mehr auszurichten ſtand, und von Alimenten.

13. Haben jedoch vor Publication dieſer Verordnung, die Partheyen, über entſtandene Münz-Streitigkeiten gerichtlich ſich verglichen, oder es ſind Zahlungen ohne Vorbehalt geſchehen, und angenommen, wie auch daferne durch richterliche Erkentniſſe dergleichen Zwiſtigkeiten entſchieden worden, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und mögen ſolche Vergleiche und Erkenntniſſe deswegen nicht angefochten werden, weilen ſie dieſer Verordnung ungemäs ſind. **Verordn. vom 27. April 1764. Hann. Anz. von 1764. St. 44.** Wenn die Partheyen ſich vor der Publication dieſer Verordn. gerichtlich verglichen haben.

Sind Probirt			Münz=TABELLE, worin enthalten, was nachverzeichnete, von 1757 bis 1762 in hieſigen Landen zum Vorſchein gekommene, von dem Reichs=Münz=Fuß abweichende Sorten, deren innerlichen Gehalte nach, wehrt ſind.		Nach dem Reichs=Münz=Fuß				
					iſt das Stück wehrt		betragen 100 Rthlr. nur		
Tag	Monath	Jahr	1) Silber=Münzen.	Mit d. Jahrz.	gr.	pf	Thl	gr.	pf.
		1757	Marggr. Brandenburg=Anſp. ⅙tel	1755	4	3	73	9	3
		—	Marggr. Brandenburg=Bayr. ⅙tel	1753	4	4	75		
	Febr.	—	Herz. Braunſchw. Roß ⅓tel =	1756	10	¾	84	4	1
		—	Herz. Braunſchw. Roß ⅙tel =	1757	4	7	83	3	6¾
28	Oct.	1758	Fürſtl. Anhalt=Bernburger ⅙tel	1758	3	5	60	28	1¾
7	Nov.	1758	Herz. Würtemberger ⅙tel =	1758	4		67	33	2¼
18	Dec.	1758	Fürſtl. Anhalt = Bernb. ⅓tel =	1758	7	4	62	25	¼
—	—	—	Fürſtl. Fuldaiſche ⅙tel = =	1758	3	7	66	13	7½
—	—	—	Gräfl. Montfortiſche ⅙tel =	1758	4	2	71	13	1¾
—	—	1758	Herz. Mecklenb. Schwer. ⅙tel	1754	4	3	73	15	1¾
—	—	—	Herz. Mecklenb. Strelitz. ⅙tel	1757	4	2	72	21	6¼
12	Ian.	1759	Herz. Mecklenb. Schwer. ⅓tel	1754	8		66	24	
—	—	—	dito - - - ⅙tel	1754	4	3	73	24	6½
9	Febr.	1759	Heſſ. Hanau=Lichtenſt. ⅙tel =	1758	4	2	71	3	3¾
16	Febr.	1759	Mggr. Brandb. Anſp. ⅙ m. d. Bruſtb.	1757	4	2	71	20	5½
—	—	—	dito mit dem geſchlung. Nahmen	1757	4	1	68	33	3
—	—	—	Marggr. Brandenb. Bayr. ⅙tel	1757	4		68	21	6½
—	—	—	Ch. Pfalz Zweybrückenſche ⅙tel	1757	4	1	69	12	5½
11	April	1759	F. Fuld. ⅙tel m. d. geſchl. Nahmen	1758	3	7	66	9	½
—	—	—	H. Sachſ. Hildburgh. ⅙ m. d. Bruſtb.	1758	4		67	33	2¼
25	April	1759	K. Pohln. u. Ch. Sächſiſche ⅓tel	1753	7	5	64	21	
6	Iulii	1759	K. Schwed. Pommerſche ⅙tel =	1759	4		67	15	3¼
8	Nov.	1759	K. Pohln. u. Ch. Sächſiſche ⅓tel	1753	5	7	49	4	5¾
—	—	—	F. Anh. Bernburger ⅓tel =	1758	5	5	47	19	6¾
—	—	1759	Herz. Mecklenb. Schwer. ⅓tel =	1754	7	3	62	2	3¾
—	—	1759	dito - - - ⅙tel =	1754	3	7	65		3¼
—	—	—	dito - - - ⅙tel =	1754	3	5	60	33	5¾
—	—	—	dito - - - ⅙tel =	1754	3	3	56	9	

Sind Probirt					Nach dem Reichs-Münz-Fuß ist das Stück wehrt.		betragen 100 Thaler nur		
Tag	Monath	Jahr		Mit d. Jahr	gr.	pf	Thl	gr.	pf.
—	—	1759	Herz. Mecklenb. Strel. $\frac{1}{6}$tel =	1758	3	7	66	4	$5\frac{3}{4}$
—	—	—	dito - - - - $\frac{1}{6}$tel =	1759	3	6	63	19	$3\frac{3}{4}$
—	—	—	Herz. Mecklenb. Strel. $\frac{1}{12}$tel =	1759	2		70	24	$1\frac{1}{2}$
—	—	1759	Fürſtl. Anhalt-Bernb. $\frac{1}{3}$tel =	1758	4	2	36	12	2
20	Febr.	1760	Fürſtl. Anhalt-Bernb. $\frac{1}{6}$tel =	1758	2	5	45	29	$7\frac{1}{2}$
3	Iunii	1760	Herz. Meckl. Schwer. $\frac{1}{3}$tel =	1754	7		59	13	4
—	—	—	dito - - - $\frac{1}{3}$tel =	1754	5	2	43	31	$3\frac{1}{2}$
—	—	—	Herz. Meckl. Schwer. $\frac{1}{6}$tel =	1754	3	3	56	14	3
—	—	—	dito - - - - $\frac{1}{6}$tel =	1754	3	1	52	5	$1\frac{1}{4}$
6	Aug.	1760	Königl. Schwed. Pomm. $\frac{1}{3}$tel =	1760	4	5	38	20	$5\frac{1}{2}$
10	Sept.	1760	Fürſtl. Anhalt-Bernb. $\frac{1}{6}$tel =	1758	2	2	38	4	$7\frac{1}{4}$
—	—	1760	Herz. Meckl. Schwer. $\frac{1}{6}$tel =	1754	2	7	48	16	
22	Oct.	1761	H. Meckl. Schwer. $\frac{1}{3}$tel m. d. Roſe	1754	4	6	39	27	$2\frac{3}{4}$
—	—	—	K. Schwed. Pomm. $\frac{1}{3}$tel =	1761	4	4	38	3	4
—	—	—	Herz. Meckl. Strelitzer $\frac{1}{3}$tel =	1761	4	5	39	6	$\frac{1}{2}$
—	—	—	K. Poln. u Churſ. $\frac{1}{3}$m. d. Buchſt. E. C.	1753	4	5	39	6	$3\frac{3}{4}$
31	Oct.	1761	Fürſtl. Anhalt-Zerbſt. $\frac{1}{3}$tel. =	1761	3	5	30	20	
15	Dec.	1761	H. Meckl. Schwer. $\frac{1}{3}$tel ohne Roſe	1754	4	6	39	29	$7\frac{3}{4}$
—	—	—	H. Meckl. Schwer. $\frac{1}{6}$tel =	1754	2	1	35	32	$\frac{1}{4}$
—	—	—	H. Meckl. Schwer. $\frac{1}{12}$tel =	1754	1		36	23	$1\frac{3}{4}$
18	Febr.	1762	K. Pohln. u. Ch. Sächſ. $\frac{1}{3}$tel =	1761	4	4	37	22	$7\frac{1}{2}$
21	Febr.	1762	K. Pohln. u. Ch. Sächſ. $\frac{1}{24}$tel =	1761		3	28	5	$5\frac{3}{4}$
—	—	—	Fürſtl. Anhalt-Bernb. $\frac{1}{3}$tel =	1758	3	3	28	18	$2\frac{1}{4}$
—	—	—	Fürſtl. Anhalt-Bernb. $\frac{1}{6}$tel =	1758	2	2	38	4	$4\frac{3}{4}$
7	Maji	1762	Herz. Meckl. Schwer. $\frac{1}{3}$tel =	1754	3	1	26	2	$3\frac{3}{4}$

NB. Die Brüche von Pfennigen ſind in der erſten Columne, worin der Wehrt eines jeden Stücks gemeldet iſt, weggelaſſen.

Sind Probirt			2) An Gold-Münzen.		Gegen gute Piſtolen iſt das Stück werth			Sind 100 Rthlr. nur werth		
Tag	Monath	Jahr		mit der Jahrzahl	Thl	gr.	pf	Thl	gr.	pf.
		1759	Auguſtd'or, oder Königl. Pohlniſche Piſtolen	1755, 1756	3	18	7	70	17	7
		1759	Königl. Preußiſche Piſtolen von denen Jahren	1755, 1756, 1757	3	18	7	70	17	7½
		1761	Neue Auguſtd'or, oder Königl. Pohln. Piſtolen	1759, 1758	1	26	3	34	24	2

3) An abgewürdigten Sorten, welchen ein Caſſenmäßiger Wehrt in hieſigen Lande iſt beſtimmet worden.	Nach dem Reichs-Münz-Fuß iſt das Stück werth			ſind 100 Rthlr. werth		
	Thl	gr.	pf.	Thl	gr.	pf.
Königl. Preußiſche $\frac{1}{3}$tel Stücke, ſo bis 1759 ausgepräget ſind		7		58	12	
Herzogl. Braunſchweig. $\frac{1}{3}$tel Stücke mit dem Pferde, ſo bis auf gegenwärtige Zeit ausgepräget ſind		9		75		
H. Braunſch. $\frac{1}{6}$tel Stücke m. d. Roß, bis auf gegenwärtige Zeit		4	4	75		
Herzogl. Braunſchweigiſche $\frac{1}{3}$tel Stücke mit dem Nahmens-Buchſtab C bis auf gegenwärtige Zeit		6		50		
H. Braunſchw. $\frac{1}{3}$tel Stücke mit dem Nahmens-Buchſtab C		3		50		
Ein Franzöſiſcher Laub-Thaler	1	13	2			
Ein Franzöſiſcher halber Laub-Thaler		24	3			
Ein Holländiſcher Ducaton	1	20	3			
Ein Holländiſcher Gulden		17	6			
Ein Ducaten	2	24				
Ein Franzöſiſcher Schild-Louisd'or	5	24				
Eine einfache alte Piſtole	4	24				
Eine gedoppelte Piſtole	9	12				
Ein Königl. Däniſches 12 Mark Stück	2	4	4			

1772. Aug. 10. Die Piſtolen, welche über 3 Aß zu leicht ſind, ſollen nicht ausgegeben werden.

§. 7. 1. Nachdem zur Anzeige gebracht iſt, wie hin und wieder leichte Piſtolen häuffig zum Vorſchein kommen, wobey zugleich der Verdacht, und die Vermuthung entſtehet, daß ein und andere recht vorſetzlich leichte Piſtolen in das Land hereinkommen laſſen, um mit ſelbigen die ihnen obliegenden Zahlungen zu leiſten; wodurch aber nicht allein die erſten Empfänger, ſondern auch alle diejenigen, denen ſolche nachmahlen weiter zu Handen kommen, verkürzet werden; So iſt nochmahlen a) alles Ernſtes verbothen, keine Piſtolen, denen mehr als drey Aß am Gewichte fehlet, bey Strafe der Confiſcation, im Lande auszugeben b). Und wie auf das genaueſte darauf geachtet werden ſoll, um diejenigen Geldwechſeler zu entdecken, welche ſolche leichte Piſtolen wiſſentlich und vorſetzlich ins Land hereinbringen laſſen: alſo ſollen bey deren Entdeckung, die leichten Piſtolen confiſciret, davon der Wehrt ad pios uſus verwendet, und diejenigen, welche ſich eines ſo ſchändlichen Betruges ſchuldig gemachet, ohne alle Nachſicht exemplariſch dafür beſtrafet werden.

Strafe der Entgegenhandlung.

1770. Jan. 12. Vorher waren 2 Aß beſtimmt.

a) 1. Es iſt nämlich bereits vorhin bey Straffe der Confiſcation verboten worden, keine Piſtolen auszugeben, welche über zwey Aß im Gewicht zu leicht ſind. **Verordn. vom 12. Jan. 1770.** Hann. Anz. v. 1770. St. 7.

1770. Jan. 31. Nachher aber 3 Aß, und jedes mehr fehlende Aß mit 1 ggr. zu bezahlen.

2. Nachher aber iſt den alten franzöſiſchen Piſtolen, welchen nicht mehr als drey Aß am Gewicht fehlet, der Umlauf verſtattet; bey der Ausgabe derjenigen Piſtolen aber, denen mehr als drey Aß am Gewichte fehlet, ſollte für jedes fehlende Aß ein Gutergroſchen zugelegt werden. **Verordn. vom 31. Jan. 1770.** Hann. Anz. von 1770. St. 12.

Veränderung.

b) Dies Verbot iſt nachher in etwas verändert und mehr geſchärfet worden. ſ. unten §. 8. Art. 4.

1772. Aug. 10. Holländiſche u. Uetrechtiſche geringhaltige Ducaten von 1766 u. folgg. Jahren ſind verrufen.

2. Nachdem ferner unter dem Holländiſchen und Uetrechtiſchen Münz-Stempel und der Jahrzahl 1766. und folgenden Jahren, an auswärtigen Orten gar viele geringhaltige Ducaten ausgepräget ſind, welche ſich durch ihre weisliche Farbe, auch hellern Klang, und daß ſelbige ſich nicht ſo leicht wie gute holländiſche Ducaten biegen laſſen, von den guten gerechten Ducaten unterſcheiden, und daher ſowohl in Holland, als in mehrern Ländern gänzlich verrufen ſind; mithin zu beſorgen, daß ſolche gleichfalls von gewinnſüchtigen Leuten, in hieſige Lande eingeführet werden mögten; So ſind nicht allein die Unterthanen verwarnet, ſich für deren Annahme zu hüten, ſondern es ſind zugleich dieſe unter dem holländiſchen und Uetrechter Münz-Stempel an auswärtigen Orten nachgemachte geringhaltige Ducaten gänzlich verrufen: und wenn im Lande ein Geldwechſeler, Negociante, oder Jude ſich unterſtehen ſolte, dergleichen bey Zahlungen unter die Leute zu bringen, ſo ſoll derſelbe mit deren Confiſcation beſtrafet, und dem Denuncianten die Hälfte des Wehrts von ſolchen confiſcirten Ducaten zugebilliget werden *). **Verordn. vom** 10. Aug. 1772. Hann. Anz. v. 1772. St. 67.

1778. May 16. Neue ausländiſche Gepräge ſollen vor ertheilter Erlaubnis im Lande weder angenommen noch ausgegeben werden.

§. 8. 1. Es iſt nochmahlen bey höchſter Landesherrlicher Ungnade, bey Confiſcation des ins Land gebrachten ausländiſchen Geldes, und bey Vermeidung einer nach den Umſtänden noch abſonderlich zu erlegenden ad pios uſus gewidmeten verhältnißmäßigen Geldſtrafe verboten, kein neues Gepräge einiger Gold- oder Silber-Münzen ſo in den benachbarten und andern auswärtigen Landen entweder bereits gegenwärtig ausgemünzet worden, oder noch künftig ausgepräget, und in ſolchen Ländern in Cours gebracht werden möge, in hieſige Lande einzuführen, noch darin auszugeben, ſondern wenn dem ein oder

*) Dieſes Verbot der auswärtigen Ducaten iſt nachher auf alle und jede, welche nicht das völlige Gewicht haben, erweitert worden. ſ. unten §. 8. Art. 2.

oder andern dergleichen neue Gepräge, unter welchem Praetext es auch ſey, von auswärtigen Orten zugeſandt werden ſolte, iſt, daſſelbe alſofort wieder zurück zu ſenden, auch davon nichts im Lande auszugeben, ehe und bevor nicht durch öffentliche Erklärung und Bekanntmachung K. Landes-Regierung, davon der öffentliche Cours ausdrücklich zugelaſſen worden *). 1778. May 16.

Auswärtige Scheide-Münze ſoll nicht angenommen werden

2. Nachdem ferner in den kleinen Städten und andern an der Grenze belegenen Orten eine Zeit her, die ausländiſche Scheidemünze immer mehrern Zugang gefunden; So ſind alle Landes-Eingeſeſſene ſowohl überhaupt, als auch die an den Grenzorten inſonderheit, nochmahls erinnert und verwarnet, den Empfang auswärtiger Scheidemünzen bey ihrem künftigen Handel mit den Benachbarten, entweder gänzlich zu verwegern, oder doch derſelben nicht mehrere noch in ander Abſicht anzunehmen, als ſie ſolche bey nächſter Gelegenheit wieder aus dem Lande zu bringen, Gelegenheit finden. Es ſind ſelbige noch weiter wohlmeinend erinnert, diejenige auswärtige Scheidemünzen, ſo ſie etwa noch vorräthig haben, weder an dem Orte ihres Aufenthalts, noch an andern einländiſchen Orten nicht weiter auszugeben, ſondern ſich davon binnen Zeit von drey Monathen ſo gut ſie können, durch auswärtige Zahlung oder Verwechſelung gänzlich loszumachen. Anbey ſind alle Obrigkeiten befehliget, darüber zu halten und dahin Aufſicht zu führen, daß ſolches würklich geſchehe, und befolget werde; geſtalten derjenige welcher nach Verlauf von dreyen Monathen, einige auswärtige Scheidemünzen im Lande weiter ausgeben- und desfalls betroffen wird, des Geldes verluſtig erkläret, ihm daſſelbe abgenommen und deſſen Wehrt von K. Landes-Regierung ad pios uſus verwendet; wenn derſelbe aber ſich nicht daran kehret, ſondern, daß er fremde Scheidemünze im Lande ausgegeben,

wer ſelbige ausgiebet wird mit dem Verluſt des Geldes beſtraft

*) ſ. auch oben §. 5. Art. 7. 8.

1778. May 16. gegeben, mehrmahlen betreten wird, noch überhin mit einer exemplariſchen Geld- oder Leibes-Straffe beleget werden ſoll.

Alle nicht vollwichtige Ducaten ſind gänzlich verrufen,

3. Alle und jede auswärtige Ducaten welche nicht das völlige Gewicht haben, ſind nochmahlen gänzlich verrufen, und ſollen weder bey den Caſſen angenommen, noch im einländiſchen Handel und Wandel ferner gebrauchet, vielmehr auf alle Art und Weiſe aus dem Lande weggeſchaffet werden;

desgleichen alle Piſtolen, die mehr als 3 Aß zu leicht ſind.

4. Ein gleiches iſt, in Anſehung der leichten an auswärtigen Orten vorhin geprägten Piſtolen, geſchehen, als wovon keine, ſo über zwey Aß im Gewicht zu leicht ſind, bey den publiquen Caſſen angenommen, im Handel und Wandel aber keine Piſtolen denen mehr als drey Aß am Gewichte fehlet, bey Strafe der Confiſcation, im Lande ausgegeben werden ſollen. Sollte auch ein Kaufmann, Jude oder Geldwechſeler überführet werden, daß er gefliſſentlich leichte Piſtolen ins Land hereinkommen laſſen, um ſolche bey einländiſchen Zahlungen zu gebrauchen, und ſich dadurch einen unerlaubten Vortheil zu machen; derſelbe ſoll mit Einhundert Rthlr. und nach Befinden noch ſchärfer dafür beſtrafet, auch den Denuncianten die Hälfte der erlegten Strafe, mit Verſchweigung ſeines Namens zugebilliget werden. **Verordn. vom 16. May 1778.** Hann. Anz. v. 1778. St. 44.

Strafe derer die ſolche gefliſſentlich ins Land kommen laſſen.

Münz-Geräthſchaft

ſ. Falſche Münze §. 1. Art. 3.

Mußtheil

ſ. Heergewette, Gerade, Mußtheil §. 1.

Mutungen bey den Bergwerken

ſ. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 2.

Mutungen bey den Lehnen

ſ. Lehns-Mutungen.

Nach-

Nachjagt und Verfolgung der Miſſethäter
ſ. Flüchtige Verbrecher §. 1. Art. 2. 3. 6.

Nachjagt der Zigeuner und Diebes-Banden
ſ. Zigeuner §. 3.

Nachklage, Wiederklage, Reconvention

§. 1. 1. Wann bey den Cantzleyen und Hof-Gerichten von dem Beklagten vor der Kriegsbefeſtigung oder in continenti darnach, eine Gegen-Klage angeſtellet, und ſolche alſo nebſt der Vorklage ſimultaneo proceſſu verhandelet, fortgeführet, und in beyden eine End-Urthel geſprochen worden, und es ſich zutrüge, daß eine oder beide Theile in der Con- und Re-conventions-Sache an das höchſte Gericht appellirten, beyde Sachen auch ſo beſchaffen, daß davon appelliret werden könne; So ſollen auch ſelbige vor beſagtem Ober-Appellations-Gerichte ſimultaneo proceſſu ausgeführet werden.

O. A. G. O. v. 1713. Wie darin bey dem O. A. G. verfahren wird, wenn die Sache durch Appellation dahin kömmt.

2. Wenn auch in denen angeführten Fällen, eine Sache in prima Inſtantia an dieſes höchſte Gericht gelanget, und der Beklagte den Kläger vor demſelben reconveniendo belangen wollte; ſoll das Gericht wenn ſich befindet, daß ſolche reconventio ſtatt haben könne, dieſelbe admittiren. Es ſoll aber Beklagter dieſe ſeine Gegen-Klage, wenn dieſelbe mit der Conventions-Sache ſolche Connexität, oder beide Sachen nicht wohl ſepariret werden können, und wenn beyde Sachen ſimultaneo proceſſu können entſchieden werden, zugleich in ſeiner Exception-Schrift mit vorbringen; und ſoll ſodann ſelbige nebſt der Haupt-Klage ſimultaneo proceſſu den Rechten nach verhandelet, und demnächſt mit der in ſelbiger zu ſprechenden Urthel zugleich entſchieden werden. Hätten aber beyde Klagen mit und von einander keine Connexität oder Dependentz, oder es wären auch beyde Sachen von unterſchiedlicher Bewandtniß, ſo ſoll Gegen-Kläger ſeine Reconventions-

Wenn die Sache daſelbſt in erſter Inſtanz ausgemacht wird, ſoll ſie in der Exceptions-Schrift angebracht werden. Beide Acten bleiben zuſammen, wenn gleich aus jeder ein beſonderes Bund gemacht wird.

O. A. G. O. v. 1713. Sache in einer abſonderlichen Schrift entweder bey derſelben Diaet, da er ſeine Exceptions-Schrift übergiebt, oder doch wenigſtens bey der darauf folgenden vorbringen; und ſoll von beyden Partheyen ſodann in puncto Con- & Reconventionis ſeparatim gehandelet, in jeder Sache abſonderliche Decreta gegeben, und was in jedem Punct vorkömmt, ein a partes volumen Actorum gemachet, werden, beyde Acten aber zuſammen bleiben. Ober-Appell. Ger. Ordn. von 1713. *P. 2. T. 5.* C. 2. n. 1. p. 85.

Canc. Ord. v. 1663. Zu welcher Zeit dieſelbe einzubringen.

§. 2. 1. Wenn der Bekl. den Kläger hinwieder um etwas zu beſprechen hätte, ſo ſoll jener ſeine Gegenklage vor der Kriegs-Befeſtigung, oder in continenti und alsbald darnach und zum längſten ehe ad punctum probatorium geſchritten iſt, wohl einbringen. Und ſoll dieſelbe von Praeſidenten und Räthen angenommen, neben der Haupt-Klage ſimultaneo proceſſu nach Verordnung der gemeinen beſchriebenen Rechte verhandelt, und demnechſt mit endlicher Urthel zugleich entſchieden werden.

Wenn nach der Kriegsbefeſtigung dieſelbe allererſt angebracht wird.

2. Würde aber die Reconventio allererſt, nach vorgangener Kriegs-Befeſtigung und wann der Beweis ſchon angetreten, angeſtellet *); ſo ſoll zwar der erſte Kläger darauf gleichfalls zu antworten angehalten, gleichwohl die Convention-Sache dadurch in ihrem Lauff nicht gehindert, ſondern jene in abſonderlichen Acten ausgeführet werden.

Ob und wie fern dieſelbe in Executiv-Sachen zuläßig.

3. Auf bekanntliche Brieffe und Siegel und andere dergleichen Klagen, welche paratam executionem auf dem Rücken tragen, ſoll keine Widerklage ſtatt finden, ſondern dieſelbe bis nach bezahlter Schuld verſchoben bleiben: Es ſtünde dann die Reconventio gleichfalls auf ſo klaren Brief und Siegeln, daß ſie ſonder Protraction der angeſtelleten Executions-Klage ſimultaneo proceſſu mit ausgeführet werden könnte.

4. In

*) Von der letztern Bedingung ſaget die Hofgerichts-Ordnung nichts.

4. In anderen von der Haupt-Sache dependirenden oder daraus neu entſpingenden Sachen, ſoll es nach Verordnung der gemeinen Rechte gehalten werden. Canc. Ordn. v. 1663. *T. 15.* C. 2. n. 7. p. 280. (Hofger. Ordnung von 1639. *T. 34* C. 2. n. 11. p. 420.) C. O. v. 1663. Verweiſung auf die gemeinen Rechte.

Nachlaß der Militair-Perſonen

ſ. Militair-Juſtitz-Reglement §. 2. Art. 7. und *a*)

Nachrichter

ſ. Peinliche Frage §. 1. Art. 7. u. f. imgl. Scharfrichters-Lohn.

Nachſteuer

ſ. Abzugs-Geld, Recht.

Näherrecht

ſ. auch Bürgerliche Grundſtücke §. 4. Art. 6. u. f.

§. 1. Wenn hinführo Häuſer oder auch andere Güter öffentlich ſubhaſtiret und zu feilem Kauffe dargeſtellet werden, alsdann ſollen diejenigen, welche entweder ex Jure agnationis, oder Crediti das näher Recht daran zu praetendiren gemeinet, in dem angeſetztem termino Subhaſtationis ſich nicht alleine mit angeben, ſondern auch in eben ſolchem Termino, gleich andern Käuffern, mit bieten, dergeſtalt, daß, wenn ſie die andern Käuffere nicht über- und ſelber das meiſte bieten, das nähere Recht ihnen nicht zu ſtatten kommen ſoll, ob ſie gleich dasjenige, was ein ander Käuffer zum höchſten geboten, nach ihm auch zu geben, ſich offeriren a). Verordnung v. 3. Jan. 1699. C. 2. n. 64. p. 627. 1699 Jan. 3. Wer daſſelbe behauptet, muß ſich in dem Subhaſtations-Termin melden und mit bieten.

a) Anders iſt in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vorgeſchrieben *). ſ. Hülfe § 2. Art. 21.

§. 2. In einem Statutum der Stadt Göttingen iſt verordnet worden: 1642 May 27. Beſonderes Statutum der Stadt Göttingen

 1. Daß

*) ſ. *Pufend.* Tom. 1. Obſ. 218. p. 547. woſelbſt behauptet wird, daß die Verordn. von 1699. durch die neuere Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung nicht aufgehoben worden ſey.

1642. May 27. Näherrecht wegen Verwandſchaft, und Nachbarſchaft.

1. Daß allein in erblich verkauften ohnbeweglichen Gütern das jus retractus oder der Näher-Kauf alsdann ſtatt haben ſoll, wann der Retrahente oder Näher-Käufer entweder des Verkäufers nechſter Verwandter bis an den fünften Grad, incluſive nach Computation gemeiner Kaiſer Rechte iſt, oder aber da ſich zu dem verkauften Gut kein Anverwandter finden würde, alsdenn der nechſte Nachbaar, welcher ein eigenthümlich Gut nechſt darinnen liegen hätte, zu dem Näher-Kauf ob Er wolle, verſtattet werden ſolle.

Der Näher-Käufer ſoll binnen 30 Tagen von Anmeldung des Kaufs zu rechnen das Kaufgeld erlegen, oder ausgeſchloſſen ſeyn.

2. Und ſoll demſelben, ſo ein unbeweglich Stücke verkauft, frey und bevor ſtehen, ſolchen Verkauf ſeinen nächſten Anverwandten, oder in Entſtehung deren ſeinen Nachbarn zu verkunden, und ihnen den rechten Werth, darum er mit dem Käuffer einig worden, anzuſagen, und ſo dieſelbe wollen daſſelbe verkaufte Gut in Kraft des Näher-Kaufs annehmen, ſo ſollen ſie gehalten ſeyn, innerhalb 30 Tagen die nechſten von beſchehener Verkündigung die gebührliche Kauf Summe dem Käuffer zu erlegen, wo ſie aber in berührter Zeit der 30 Tage mit Erlegung der gebührlichen Kauf-Geldes, oder ſo viel der Erſte Käuffer wahrhaftig und ohngefehrlich darum geben wolte, vorzügig oder ſäumig ſeyn, ſollen ſie alsdann nach Verſcheinung derſelben Zeit von dem Näher-Kauff ausgeſchloſſen ſeyn.

Wenn den Verwandten und Nachbaren der Verkauf nicht bekannt gemacht wäre.

3. Sonſten und auſſer deſſen, wann den Freunden oder Nachbarn der Verkauff nicht wäre verkündet, und angefüget worden, ſo behalten die Freunde oder Nachbarn noch dieſe Freyheit, daß ſie mögen vor Verſcheinung Jahres und Tages, nachdem der Kauf zu ihrer Wiſſenſchaft gelanget, ob ſie ſchon den Wehrt, darum das ſtück quaeſtionis verkaufft, nicht wüſten den Näher-Kauff begehren, ſo bald aber Jahr und Tag verfloſſen, ſollen ſie nicht weiter darzu verſtattet werden.

Der Käufer ſoll auf Verlangen die Kauffumme

4. (11) Darneben ſoll auch der Käuffer über ſeinen vorgelegten Kauf-Brief uf des Näher-Käuffers Begehren ſchuldig

dig ſeyn, die Kauf-Summa mit einem leiblichen Eyde zu beſtättigen, daß des Kauff-Geldes ſo viel und nicht weniger ſey, hergegen ſoll auch der Näher-Käuffer ſchuldig ſeyn, auf des Käuffers Begehren mit einem leiblichen Eyde zu erhalten, daß er den Näher-Kauf zu ſeiner eigenen Behuef und Gebrauch und nicht etwa einem oder andern zu Nutz und Wohlfahrt ohne einige Gefährde begehre. 1642. May 27. eydlich beſtärken, und der Retrahent, daß er für ſich ſelbſt kauſe.

5. (13) Wofern der Käuffer ſich verweigerte, die Kauff-Summa von dem Näher-Käuffer anzunehmen, und gegen Obligation und Erlegung derſelben jenen zum Näher-Kauff zu verſtatten, ſo ſoll der Näher-Käuffer wenn er ſich ſeiner Rechte nicht begeben wird, dieſelbe Summe innerhalb obbeſtimmter Zeit bis zu Austrag der Sache verpitſchieret, hinterlegen oder in Verbleibung deſſen des Näher-Kauffs verluſtiget ſeyn, wüſte aber der Käufer die erlegte Kauf-Summa nicht, ſoll er eine ermeldte Summa auf unſere Ermäßigung hinterlegen, mit der Proteſtation, da ſolches nicht gnugſam ſey, daß Er daſſelbe hiernechſt, wenn Er der ausgezahlten Kauff-Summa eigentlich berichtet würde zu ergänzen erbietig a). Verordn. vom 27. May 1642. *Pufend.* Tom. IV. Append. N. XII. p. 240. und Strube Th. 3. Bed. 133. S. 472. Wenn der Käuffer das Kaufgeld von dem Retrahenten nicht annehmen wollte.

a) Auſſer dem §. 2. angeführten beſondern Näherrechte der Stadt Göttingen, iſt auch noch den Bürgern der fünf Städte Göttingen, Nordheim, Hameln, Einbeck und Oſterode ein anderes Näherrecht wegen der bürgerlichen Grundſtücke, die Häuſer allein ausgenommen, in Anſehung anderer die nicht Bürger ſind, ertheilet. ſ. Bürgerliche Grundſtücke §. 4. Art. 6. u. f. Beſonders Näherrecht einiger Städte, gegen nicht Bürger.

Nativitas Chriſti

ſ. Feſttage, Feyertage §. 1. Art. 1. imgl. §. 3. Art. 1. (*a*)

Neben-Anlagen

Anmerk. Unter den Neben-Anlagen werden unter andern folgende Auflagen verſtanden: Magazin-Korn-Fourage-Quartiers-Service-Gelder. Von der Repartition und Subrepartition derſelben ſ. 7. Landtags-Abſchied Art. 3. imgl. Quartier-Geld der Miliz §. 2. Art. 9. *a)* und §. 4. *a)* 1. u. 2.

Neben-Poſtiren

ſ. Poſt-Ordnung §. 1. Art. 5.

Neglecten-Gelder

1733. Merz 31 Annotirung Abforderung und Vertheilung derſelben.

§. 1. Zu Annotirung, Abfoderung und Vertheilung der bey dem Ober-Appellations-Gerichte vorfallenden Neglecten-Gelder*), iſt eine Deputation von 2. Räthen und dem Protonotario verordnet, welche, was davon einkommet, alle halbe Jahr unter die Praeſidenten und Vice-Praeſidenten, auch geſamte Ober-Appellations-Räthe, zu gleichen Theilen, nachdem von dieſer Verordnung keiner eximiret iſt, vertheilen ſollen. Reglement vom 31. Merz 1733. §. 15. C. 2. n. 2. p. 186.

Netze

ſ. Fiſch-Netze.

Neuer Anbauer Anſetzung

ſ. Landes-Oeconomie-Angelegenheiten §. 1.

Neue Umſtände, Nova

Werden bey dem rem. reſt. in integrum erfordert.

§. 1. Bey der Reſtitutio in integrum ſollen in den Gerichten neue Umſtände vorgebracht und das Rechtsmittel daraus deducirt, ſonſt aber nicht angenommen werden. ſ. *Reſtitutio in integrum* §. 1. Art. 2. imgl. §. 2. Art. 2. und *Querela nullitatis* §. 2. Art. 2. *a)* Nr. 3)

Neue

*) Woher dieſe Gelder erfolgen ſ. Ferien §. 1.

Neue Zeugen

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 1. Art. 15. imgl. Beweis in peinlichen Sachen §. 1. Art. 15.

Neujahr

ſ. Feſttage, Feyertage §. 1. Art. 2.

Neunaugen-Fang

§. 1. Demnach man bisher wahrgenommen, daß die Art Neun-Augen mit Stackwerk zu fangen, in denen Flüſſen Untieffen verurſache, den Strohm verſetze, und ſowohl denen Ufern ſchädlich, als der Schiffahrt hinderlich ſey*), ſo iſt allen ſo Neun-Augen zu fangen befugt oder ſelbige gepachtet haben, ernſtlich und bey 10. Rthlr. Straffe befohlen, ſich des Stackens gäntzlich zu enthalten, und an deſſen Stelle ſich der Senkreuſen zu gebrauchen. **Verordnung vom** 10. Julii 1725. C. 6. n. 129. p. 327.

1725. Jul. 10. Soll nicht mit Stacken, ſondern Senkreuſen geſchehen.

Nieder-Erb-Gericht

§. 1. 1. Was kleine und geringe Fälle ſind, die ſollen in die Nieder- und Erb-Gericht gehören, und durch dieſelben geſtraffet oder gerechtfertiget werden: als nemlich Haarrauffen, Schläge die nicht tödtlich ſeyn, noch Lähmen bringen, darum auch keine Wunden wird, als braun und blau, Naſen-Bluten, Maul-Streiche, Zähn-Bluten, ſo die nicht wackeln, oder andern Blutrüſten, mit N..zeln gekratzet, oder ſonſt verletzt, dadurch keine Wunden oder Lahem erfolget, Lügenſtraffen, ſchlechte Schmähewort, die nicht an freyen Oertern oder hohen befreyeten Perſonen geſchehen, und peiniglich nicht geklaget werden, unzüchtig, muthwillig Geſchrey, Meſſer-Zucken, dadurch

Ohne Datum. Was für Sachen für die Niedergerichte gehören.

*) So viel mir bekannt, werden im Calenbergiſchen und Grubenhagiſchen keine Neunaugen gefangen und mögte daher die Anwendung dieſer Verordnung aufs Calenb. und Grubenhagenſche wegfallen. Sie findet ſich indeſſen unter den Verordnungen Calenbergiſchen Theils.

Ohne Datum dadurch kein Mord geſchiehet, Meſſer und verbotene Waffen tragen, verbotene Waaren feil haben, verbotene Spiel treiben, Diebſtahl, ſo unter vier Silber-Groſchen ſeyn, item Gebóthe der Einlager und dergleichen, item alle bürgerliche Sachen, als Schulden, Gülden, Pfändungen, Güter liegend oder fahrend, (ſtehend) beweglich oder unbeweglich, die betreffen viel oder wenig, alle bürgerliche Sachen, die nicht von peinlichen herflieſſen.

Geldſtrafen, welche von peinlichen Sachen herrühren, gehören für die Ober-Gerichte.

2. Was aber Sachen ſeyn, Geld-Buß oder Abträge belangend, ſo von peinlichen Sachen herrühren (als wann eine peinliche Sache mit Zulaſſung der Gerichte, und Verwilligung des verletzten klagenden Theils, oder aus anderen Urſachen bürgerlich wird, oder aber, daß ſich ein Mord, Lähm oder anders, nicht aus Vorſatz oder arge Liſt, ſondern aus Unfleiß und Verwahrloſung zutrüge, daß ſie zu rechte zu einem bürgerlichen Abtrag gelaſſen wird,) ſolche Fälle ob ſie wohl zu Geld-Buſſe gereichen, gehören ſie doch zu dem Obern- oder Hals-Gerichte,

Verjährung der Gerichtsbarkeiten.

derhalben ſie durch dieſelben geſtraft, und die Straffen eingenommen werden, hätten aber die Aembter, oder deren einer oder mehr, der die Hals-Gericht hat, etzliche Fälle in die Nieder-Gericht gehörig, oder hinwieder derjenige, dem die Nieder-Gericht zuſtändig, etzliche Fälle in die Hals-Gerichte gehörig, über im rechten verwahrete Zeit ruhelich hergebracht und geübt, bey dem oder denſelben ſollen ſie ungeachtet dieſer Ordnung nochmahls gelaſſen werden. **Verordn. Herzog Julii ohne Jahrzahl.** C. 2. n. 88 p. 663.

Nobiles

ſ. Adelich, Adeliche.

Nominatio auctoris

ſ. Litis denunciatio §. 2. Art. 4.

Nord-

Nordheim

§. 1. Die Rechnungen des Stiftes St. Blaſii in Nordheim ſind alljährlich in der 11ten Woche nach dem 1ſten May an Königl. Kloſter-Kammer einzuſenden. ſ. Kloſterbeamte §. 1. Art. 5. *a*) und Note *) — Jährliche Einſendung der Rechnungen.

Nordheim Baubegnadigung

ſ. Baubegnadigung für die Städte Göttingen, Nordheim und Hameln.

Notarius

§. 1. 1. Die Notarii, welche ſich in hieſigen Landen und alſo auch bey dem Ober-Appellations-Gerichte und denen dabey vorkommenden oder davon dependirenden Actibus wollen gebrauchen laſſen, ſollen ihrer Geſchicklichkeit und Redlichkeit halber bekannte Perſohnen, und, entweder bey denen höchſten Reichs-Gerichten immatriculiret ſeyn, oder ſich der bey dem K. Ober-Appellations-Gerichte darzu verordneten Matricul, welche der Proto-Notarius halten ſoll, immatriculiren laſſen *), und keinem ſonſt das Notariat-Amt in dieſen Landen zu exerciren verſtattet **), noch ein ſolcher zu Verrichtung einiger Actuum admittiret werden a). — O. A. G. O. v. 1713. Sollen ſich immatriculiren laſſen.

a) Dieſes iſt wiederholet und noch ausdrücklich dazu geſetzt, daß den nicht immatriculirten Notariis nicht erlaubt ſeyn ſoll, über die vor ihnen eingewandte Appellationes, Inſtrumenta zu verfertigen und auszuſtellen, widrigenfalls ſolche nicht angenommen werden ſollen. Gem. Beſch. vom 11. Jun. 1712. C. 2. n. 4. p. 187. — 1712. Jun. 11. Sonſt gelten ihre Appell. Inſtrum. nicht.

2. Da

*) Dieſes iſt auch bekannt gemacht durch den Gem. Beſch. v. 10. Febr. 1713. C. 2. n. 10. p. 362.

**) Ehe und bevor ein Notarius ſich zur Immatriculation bey dem Ober-Appell. Ger. angeben kann, muß derſelbe von einem Kaiſerl. Hof-Pfalz-Grafen creiret ſeyn. Dieſes ſoll nicht anders geſchehen, als wenn der Candidat gehörig darthut: daß er ächter und ehelicher Geburth ſey,

O. A. G. O. v. 1713. Wenn einer bereits bey dem höchſten Reichs-Gerichte immatriculiret worden.

2. Da aber ſchon einer bey denen höchſten Reichs-Gerichten immatriculiret wäre, ſoll er doch ſchuldig ſeyn, bey dieſem Gerichte ſich zu melden, ſeine Immatriculation gebührend zu dociren, und, daß er auch deſſen Matricul einverleibet werde, Anſuchung zu thun, damit ihm dann ohnweigerlich ſoll gewillfahret werden.

Was vor der Immatr. zu erkundigen.

3. Was aber andere bey denen höchſten Reichs-Gerichten nicht immatriculirte Notarios betrifft, hat das O. A. G. vor deren Reception in matriculam, ſich ihrer Geſchicklichkeit, Lebens

2. daß er in einem von dem Pfalz-Grafen angeordneten Examen beſtanden und die zur Notariatkunſt erforderliche Geſchicklichkeit beſitzet und
3. daß er den erforderlichen Eyd abgelegt hat, welcher nach der dem jedesmahligen Prorector der Univerſität Göttingen als Kaiſerl. Pfalz-Grafen gegebenen Vorſchrift, folgendermaaſſen lautet:

Ihr ſollet ꝛc. daß ihr einem jedesmaligen ordentlich erwählten Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, und unüberwindlichſten Römiſchen Kayſer und Könige, als eurem allergnädigſten Herrn, auch deſſelben hohen Nachfolgern im Römiſchen Reiche, allezeit getreu und hold ſeyn, inſonderheit aber, alle Inſtrumenta, ſie ſeyn publica oder privata, letztere Willen, Codicille, Teſtamente, ſamt allen gerichtlichen Handlungen, oder was euch ſonſt zu verrichten oder zu ſchreiben vorkömmt, kraft eures ertheilten Notariats, gerecht, redlich, treu, ohne Heucheley, Liſt, Falſchheit, oder Betrug ſchreiben, leſen, machen und angeben, auch hierinnen weder Haß, Gabe, Geſchenke, noch andere Bewegungen oder Gunſt anſehen; die Schriften, die ihr in öffentliche Form bringen ſollet, auf rein Pergament oder Papier, nicht aber auf abgeſchabte Blätter oder Charten, ſondern nach der Gewohnheit eines jeden Landes leſerlich ſchreiben, machen, und angeben; die Hoſpitäler und anderer nothdürftigen Perſonen Sachen, desgleichen Brücken und gemeine Wege, oder öffentliche Straſſen befördern helfen; die Urtheile, und Zeugen-Ausſagen, bis ſolche eröfnet und gut geheiſſen werden, nicht offenbaren, ſondern verſchweigen und geheim halten, und alles andere, was zu dieſem Amte von Rechts und Gewohnheitswegen gehöret, redlich, aufrichtig, und getreulich thun und verrichten wollet. So wahr ꝛc.

Das Creiren geſchiehet gröſtentheils ohne die ſonſt verordneten Ceremonien, blos dadurch, daß dem Notarius ein förmliches Diplom ertheilet wird. Von den im Eyde vorkommenden Worten: **Brücken und gemeine Wege befördern helfen** ſ. auch 1, L, T. A, Art. 19.

Lebens und Wandels halber mit Fleiß zu erkundigen, auch ein Examen mit denenſelben, dabey dann der Proto-Notarius das Protocollum halten ſoll, anſtellen zu laſſen. O. A. G. O. v. 1713.

4. Denenjenigen Partheyen, welche an Orten wohnen, allwo in der Nähe keine Notarii immatriculati vorhanden, oder die etwan mit einem Potentiori in hieſigen Landen zu tuhn haben, bleibet frey andere nicht immatriculirte Notarien, es seyn ſolche im Lande geſeſſen oder nicht, zu gebrauchen. Wann auch ein nicht immatriculirter Notarius gebraucht werden kann.

5. Sollen die Notarii in allen ihren Tuhn und Verrichtungen ſich untadelhafft und alſo bezeigen, daß ſie die Praeſumtion, welche ihnen die Rechte beylegen, nicht verliehren, ſondern beſtändig behalten mögen, und in ihren Handelungen und Expeditionen, ſonderlich nach der bekannten Reichs-Conſtitution Kayſers Maximiliani des Erſten vom Amt der offenen Notarien de anno 1512. ſich richten a), die Partheyen auch nicht überſetzen, ſondern ſich an ziemlicher Belohnung genügen laſſen, und inſonderheit für ein Inſtrumentum Appellationis nicht mehr als zum höchſten 3. Rthlr. nehmen b). O. A. G. O. *P. I. T. 7.* C. 2. n. 1. p. 45. Betragen und Verrichtungen derſelben.

a) 1. Auf dieſe Verordnung ſind die Notarien ferner verwieſen und ihnen anbefohlen in ihren Inſtrumenten keine Unordnungen vorzunehmen bey Straffe von 2 und mehr Thalern. Gem. Beſch. v. 17. May 1715. C. 2. n. 4. p. 199. 1715. May 17 Vorſchriften bey Errichtung der Inſtrumente

2. Ferner ſollen ſie alle Zahlen der Tage und Summen nicht mit Ziffern ſondern mit Buchſtaben deutlich bemerken, auch die Inſtruments-Zeugen eigenhändig die Inſtrumenta unterſchreiben und unterſiegeln laſſen *). Gem. Beſcheid vom 30. Sept. 1726. C. 2. n. 4. p. 219. 1726. Sept. 30

*) ſ. Strube Thl. 5. Bed. 102.

Belohnung derſelben. b) Von Belohnung der Notarien ſ. §.4. wo das Inſtrumentum appellationis zu 1. Rthlr. 18. Gr. angeſetzt iſt.

Zuziehung derſelben bey Zeugen-Verhören §. 2. Es iſt verſtattet, bey den Zeugen-Verhören einen Notarius zu adjungiren, ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 1. Art. 23.

Inſtrumente ſind mit Marginalien zu verſehen §. 3. Die Inſtrumente derſelben ſollen mit gehörigen Marginalien verſehen ſeyn. ſ. *Fatalia appellat.* bey dem O. A. G. §. 1. Art. 5. *c*)

1730. Aug. 30. Taxe wonach deren Gebühren zu entrichten. §. 4. Damit ſo wenig die Partheyen überſetzet, als die Notarii und andere Perſonen an ihren Gebühren verkürzet werden, ſo iſt deshalben etwas gewiſſes verordnet, und eine Taxe errichtet, wonach die geſamten Notarii nebſt denen von ihnen ſubrequirirten Zeugen auch Achts- und Wardiers-Leute in denen Verrichtungen ſo ihnen von dieſen oder jenen aufgetragen werden, ſich achten ſollen.

Tax-Ordnung der Notariorum

Anmerk. Zu mehrerer Bequemlichkeit im Nachſchlagen, iſt alphabetiſche Ordnung beobachtet.

	Rth.	Gr.
Achtsleute ſ. Taxator.		
Appellations-Inſtrument — — —	1	18
Auction Beywohnung derſelben oder eines öffentlichen Ausrufs 1 Procent nebſt den gewöhnlichen Copial-Gebühren für das Protocoll, oder aber ordinaire Diaeten-Gelder.		
Ceſſion ſ. Contract.		
Copial-Gebühr wenn ein Inventarium verſchiedentlich auszufertigen, die ordinaire — —	—	1½
Contract, Vertrag, Ehe-Pacten, Donation, Pfand-Verſchreibung ꝛc. Fidejuſſion, Ceſſion, Erbtheilungs-Receſs &c. nach Wichtigkeit und Beſchwehrlichkeit der Sache, des Notarii Mühe und Arbeit und derer Perſonen Vermögen		

1730. Aug. 30.

	Rth.	Gr.
gen 1. 2. bis 3 Rthlr. und hat er nichts a part zu fodern, wann gleich bey der Fidejuſſion eine Frau ihrer weiblichen Gerechtigkeiten certioriret würde und ſich derſelben eydlich begäbe.		
Diaeten-Gelder wenn er freygehalten wird täglich	1	—
wofern er ſich aber ſelbſt beköſtiget — —	1	24
Wann an einem andern Orte was zu expediren und der Requirent nicht ſelbſt für die Fuhr ſorget, hat derſelbe nicht mehr anzuſetzen als für die Meile	—	18
Donation ſ. Contract.		
Ehe-Pacten ſ. Contract		
Erbtheilungs-Receſs ſ. Contract		
Examen teſtium ſ. Zeugen-Verhör		
Fidejuſſion ſ. Contract		
Inſinuation an demſelben Orte, nebſt dem Documente — — — —	—	9
Wann aber danach zu reiſen ordinaire Diaeten-Gelder.		
Inſtrumental-Zeugen iſt täglich nicht mehr als zu reichen es ſey dann, daß es Perſonen wären ſo zu Hauſe mehr verdienen könnten.	—	9
Inventarium, auſſer den Diaeten-Geldern für ſeine Arbeit, für jeden Bogen ſo auf jeglicher Seite 21. Zeilen hat — — —	—	6
An Collations- und Copial-Gebühren iſt aber nichts zu paſſiren ſ. Copial		
Nunciatio novi operis nach Beſchaffenheit der Sache incluſ. des Documenti — — —	—	24
bis — —	1	—
Pfand-Verſchreibung ſ. Contract.		
Poſſeſſions-Ergreifung und hierüber auszufertigendes Inſtrumentum apprehenſae poſſeſſionis,		

1730, Aug. 30.

	Rth.	Gr.
wann es in einem Tage auszurichten nach Wichtigkeit und Beſchwehrlichkeit der Sache, des Notarii Mühe und Arbeit, und der Requirenten Vermögen	1	—
bis	2	—
Woferne aber von einem Orte zum andern zu reiſen, ordinaire Diaeten.		
Proteſtation nach Beſchaffenheit der Sache incl. Documenti	—	24
bis	1	—
Supplications-Inſtrument	1	18
Taxatores oder Achts-Leute iſt bey denen Wardier-oder Beſichtigungen, wenn es ein Hausmann oder Bauer auf dem Lande iſt, zu geben	—	9
oder da er peritus in arte	—	12
Teſtament zu verfaſſen, ſo von dem Teſtatore gerichtlich zu übergeben, nach Beſchaffenheit der Perſonen und der Güter worüber disponiret wird	1	—
bis	3	—
Privatum ſolenne ſo von einem Notario zu errichten, nebſt der Vollziehung und Ausfertigung deſſelben, nach Beſchaffenheit der Perſonen, Güter auch Mühe des Notarii und Weitläuftigkeit deſſelben	2	—
bis	4	—
Minus ſolenne, Codicill oder anderer letzter Willen nach Beſchaffenheit der Perſonen und Nachlaſſes	1	—
bis	2	—
Vertrag ſ. Contract.		

Vidi-

1730. Aug. 30

	R th.	Gr.
Vidimations-Gebühr nach Bogen-Zahl für einen Bogen — — — —	—	3
ſind aber der Bogen mehr — —	—	2
nebſt den ordinairen Copial-Gebühren.		
Vollmacht zu vollziehen e. g. einer Dorfſchaft oder Gemeinde ꝛc. — — —	1	—
Oder im Fall darnach zu reiſen, die gewöhnlichen Diaeten-Gelder.		
Zeuge ſ. Inſtrumental-Zeuge.		
Zeugen-Verhör als Adjuctus beyzuwohnen, entweder das ordinaire Diaeten-Geld und für die Collation und Ausfertigung — —	1	—
Oder für jeden Zeugen — —	—	12
und ſodann nichts für die Collation und Ausfertigung.		
für ein ſummariſches, in eiligen Fällen, und wo ſelbiges zuläßig, nach Beſchaffenheit der Sache und Vermögen der Requirenten —	—	12
bis — —	1	—
Im Fall aber darnach zu reiſen, das gewöhnliche Diaeten-Geld.		
Wann aber ſolches Zeugen-Verhör über gewiſſe Articul in ſummariiſſimo eydlich geſchiehet, wann nicht über 16. Articul ſeyn, worüber das Verhör vorzunehmen, vor jeden Zeugen — — — —	—	12
Wann aber die Zeugen über mehr Articul zu befragen, ſo haben ſie auch pro rata ein mehreres zu heben, darüber aber für Rectificir- und Ausfertigung des Rotuli von denen Partheyen nichts zu fordern, als nur, im Fall ſelbiger etwa verſchiedentlich auszufertigen, die ordentlichen Copial-Gebühren.		

Oder

1730. Aug. 30. Oder wann nach ſolchen Zeugen-Verhör zu reiſen, das ordinaire Diaeten-Geld. Rth. Gr.

In allen übrigen, ſo hierin nicht determiniret, werden die Notarii ſich mit einer billigmäßigen Belohnung vergnügen, und niemanden über die Gebühr beſchweren; Wie ſich dann auch von ſelbſten verſtehet, daß ſie bey allen ihren Verrichtungen richtige Protocolla zu halten haben.

Dieſe Taxe ſoll bey höchſter Ungnade und arbitrariſcher Strafe weder von den Notarien, Zeugen und Aeſtimatoren, noch von jemand, dem daran gelegen, überſchritten werden a). **Verordnung vom 30. Aug. 1730. C. 2. n. 42. p. 598.**

1754. Oct. 11. Beobachtung der Taxe iſt wiederholend befohlen. a) Die Beobachtung dieſer Taxe iſt den Obrigkeiten wiederholend eingeſchärffet. **Ausſchr. vom 11. Oct. 1754.** Hann. Anz. von 1754. St. 87.

Anmeldung der Contracte bey den Magiſtraten. §. 5. Die Notarien und Advocaten, welche von den Contrahenten zu Auffetzung der Contracte gebraucht werden, ſollen bey 6. Rthlr. Straffe dieſelben erinnern, die Anmeldung der Contracte den Magiſtraten zu thun ꝛc. ſ. **Bürgerliche Grundſtücke** §. 2.

Sollen keine verbotene Contracte auffetzen. §. 6. Derjenige Notarius, welcher wider die Verordnung vom 3 April 1593. Contracte über die Veräuſſerung ꝛc. der Lehn-Erben-Zinß-oder Meyer-Güter ohne Landesherrlichen Conſens errichtet, ſoll ſeines Amtes cum imfamia entſetzet werden. ſ. **Veräuſſerung der Lehn-Erbenzinß-und Meyergüter §. 1. Art. 1. a. E.**

Noth-Schneeden

ſ. **Hornvieh-Seuche** §. 2. Art. 6.

Noth-Taufe

K. O. v. 1569. Hebammen ſollen beſtellet werden. §. 1. 1. Demnach an den Hebammen groß und viel gelegen, vnd oftermahls in Stedten vnd Dörffern, bey der Noth-

Noth-Tauffe, auch durch der Hebammen vnd frawen vnverſtandt, viel Mißbrauchs geſpüret wird: ſo iſt verordnet, erſtlich, daß von allen Ampten jedes orts, ſamt dem Paſtor, vnd den Olderleuten: mit rath verſtendiger Frawen allenthalben Hebammen verordnet werden ſollen, ſo gottesfürchtig, fleißig, trew, düchtig ſeyn, vnd bey jedermann ein gut Gerücht haben. Es ſollen auch ſolche verordnete Hebammen ſich verpflichten, in der Noth bey den Frawen, keine Abgötterey, Segnerey, oder Zauberey zu gebrauchen, wie oftmahls geſpühret, ſondern allenthalben allein bey Gott durchs Chriſtliche Gebet, hülff zu ſuchen, vnd verordnete Chriſtliche Mittel zu gebrauchen, Deßgleichen auch verpflichtet ſeyn, bey den Armen ſo fleißig, willig, vnd getrew zu ſeyn, als bey den Reichen, wie dann billig. Kirch. Ordn. v. 1569.

2. So ſollen auch die Paſtores die Frawen, vnd verordente Hebammen, vnterrichten, wie ſie ſich in der Zeit der Noth, mit der Tauffe halten ſollen. (1) Daß ſie nicht leichtlich, ohne hochdringende Noth zur Noth-Tauffe eilen, oder greiffen ſollen. (2) Daß ſie mit der Noth-Tauffe verziehen ſollen, biß das Kindlein gantz vnd gar geborn, vnd in die Hände der Menſchen gekommen. (3) Daß ſie auch, wenn die Leibsfrucht Todt zur Welt kommen würde, dieſelbigen nicht teuffen ſollen. (4) Wenn die hohe Nothdurfft erfordert, daß das geborne Kindlein ſeiner Schwachheit halben, ſol vnd muß im Hauſe getaufft werden: Nemlich, da man in der Eil nicht einen Prediger darzu haben kann, (welcher da es ſich leiden wil, darzu erfordert ſol werden) daß die Frawen, ſo da vorhanden ſeyn, Eine Perſon, Drey, Vier, Fünff, Sechs, oder mehr, Gott im Himmel anruffen ſollen, vnd das Kind, ſo getaufft werden ſol, in ſeine zugeſagte Gnaden, durch ein hertz gründtlich Gebet befehlen, vnd darnach Waſſer nehmen, vnd das Kindlein damit teuffen, Im Namen des Vaters, des Sohns, vnd des heiligen Geiſtes, Auch nicht zweiffeln, das Kind ſey

Die Prediger ſollen die Hebammen unterrichten, wie ſie ſich in der Noth mit der Taufe verhalten ſollen.

Handlung der Nothtaufe.

Kirch. Ordn. v. 1569. recht getaufft, weil es nach Chriſti Befehl getaufft worden. Wenn aber ein Kindlein alſo in der Noth getaufft, und im Leben bleibt, ſo ſoll es dennoch in die Kirchen getragen werden Kirchen-Ordn. von 1569. *Agenda* Art. von der Noth-Tauffe. C. 1. n. 1. p. 140.

Viſ. Dir. von 1734. Was deshalb bey den Viſitationen zu erkundigen. §. 2. Nach dem Viſitations-Directorio iſt wegen der Bademütter nach folgendem zu fragen. (18) Ob die Bademutter auſſerdem, daß ſie zu ihrem Amte geſchickt und von der Obrigkeit beeydigt ſeyn muß, mit der Noth-Tauffe gehörig umzugehen wiſſe? (19) Wie und in weſſen Gegenwart dieſe oder jene Noth-Tauffe verrichtet worden. (20) Ob man bey Entbindung der Kindbetterinnen, auch nachher, von allen abergläubiſchen Mitteln ſich enthalte? *Viſit. Director.* von 1734. C. 1. n. 26. p. 608.

Nothzucht

ſ. Ehebruch, Hurerey, §. 2. 4) imgl. Kriegs-Recht §. 7. Art. 41.

Notificatio interpoſitae appellationis

ſ. *Fatalia appellationis* beym O. A. G. §. 1. Art. 3.

Nova, Neue Umſtände

ſ. *Reſtitutio in integrum* §. 1. Art. 2. imgl. §. 2. Art. 2. und *Querela nullitatis* §. 2. Art. 2. *a*) Nr. 3)

Nullitäts-Klage

ſ. *Querela nullitatis.*

Nutz-Holz

ſ. Forſtordnung §. 2. Art. 2. imgl. Kloſter-Beamte §. 1. Art. 28.

Ober-Appellations-Gericht

O. A. G. O. v. 1713. Iſt anſtatt der höchſten Reichsgerichte verordnet. §. 1. 1. Nachdem dem Hauſe Hannover die Chur-Würde gnädigſt conferiret worden, ſo iſt in hieſigen Landen, an

an ſtatt der hōchſten Reichs = Gerichte, an welche ſonſten die Appellationes von den hōherern Gerichten gegangen, ein ſonderliches Collegium angeordnet und beſtellet, bey welchem alle und jede, ſo ſich über die, von den Gerichten und Juſtitz-Collegiis ergangene Urtheile und Erkänntniſſen, beſchwehret zu ſeyn vermeynen, die Juſtitz denen Rechten, und Reichs- auch Landes-Conſtitutionen nach, gebührend und ſchleunig adminiſtriret, und die vor ſelbiges gehörige Sachen ohne alle weitere einzuwendende Provocation völlig ausgemachet und entſchieden werden ſollen, wodurch alſo die Inſtantz, welche ſie vorhin bey gedachten höchſten Reichs-Gerichten gehabt, erſetzet worden iſt. O. A. G. O. v. 1713.

2. Und wie ein ſolches ſupremum Judicium, unter den Nahmen des Ober-Appellations-Gerichts würcklich beſtellet iſt, ſolchem ein Praeſident und Vice-Praeſident vorgeſetzet, denenſelben Neun Ober-Appellations-Rähte*), als Beyſitzere zugeordnet, nicht weniger daſſelbe mit anderen, ſonderlich zu denen Expeditionen nöhtigen Perſohnen verſehen, darneben eine förmliche und beſtändige Gerichts-Ordnung, nach welcher die Verwaltung, wie auch vorkommende gerichtliche Handlungen und Proceſſe bey ſelbigem geführet werden ſollen, abgefaſſet worden, ſo iſt ſelbige approbiret, authentiſiret und beſtättiget worden, mit dem Befehle, daß alle und jede Praeſidenten, Vice-Praeſidenten, Ober-Appellations-Rähte, Proto-Notarius, Secretarien und andere dem Gericht verwandte Perſohnen, wie auch die Advocaten, Procuratoren, und alle, welche an dieſem höchſten Gerichte zu tuhn, zu handeln, und zu verfahren haben werden, wie auch die Cantzley- und Hof-Gerichte, auch andere Gerichte, ſo viel ihrenthalben darinn verordnet, nach ſelbiger ſich gebührend richten, und allem Perſonen bey demſelber und Gerichts-Ordnung

*) ſ. unten §. 3. Art. 1. a)

O. A. G. O. v. 1713.

allem demjenigen, was darinnen diſponiret, gehorſahmlich geleben ſollen.

Daſſelbe ſpricht und erkennet im Namen des Landesherrn.

3. Es iſt auch den Praeſidenten, Vice-Praeſidenten, und Ober-Appellations-Rähten vollenkommene Macht und Gewalt gegeben, an ſtatt des Landesherrn und in deſſen Nahmen, alle die Sachen, welche nach Anweiſung beſagter Verordnung an das O. A. G. gehören und erwachſen, anzunehmen, anzuhören, darinn procediren zu laſſen, zu handeln, denen Rechten und Acten, folglich auch ihren Gewiſſen und beſtem Verſtande nach, zu ſprechen, zu erkennen, zu gebieten, und zu verſchaffen, alles was recht und billig, und gemeldter Ordnung gemäs iſt.

Der Landesherr will der Juſtitz den Lauf laſſen und die Sachen nicht avociren.

4. Auch will der Landesherr und deſſen Succeſſores ſollen das O. A. G. an den Erkenntniſſen nicht hindern, oder die daſelbſt anhängige, oder dahin gehörige Sachen davon avociren, ſondern bey demſelben der Juſtitz allerdings ihren Lauff laſſen.

Präſident und Räthe ſind ihrer Pflichten entbunden, wenn die Rechts-Sachen den Landesherrn angehen.

5. Und damit der Praeſident, und die O. A. Rähte deſto freyer, ohne alle Scheu und Furcht darunter verfahren; So ſollen dieſelben in den Sachen, ſo die Landesherrſchaft, deren Cammer, Aemter und Jura, oder Officiales, die in höchſtderſelben Nahmen agiren, einigermaſſen betreffen, oder dabey der Landesherr ein Intereſſe haben könnte und mögte, der auf Beförderung und Reſpicirung höchſtderoſelben beſten und Intereſſe geleiſteten Pflichten und Verbindung erlaſſen ſeyn, dergeſtalt, daß ſie auch bey ſolchen Sachen, wie überall bey Adminiſtration ihres Amts, auf nichts, als GOTT dem Allmächtigen, und eine gantz unpartheyiſche Juſtitz ſehen, und in ſo weit und dahin aller Pflichten erlaſſen ſeyn ſollen, und ſoll dieſes allemahl, wann von denen Praeſidenten und O. A. Rähten bey Antretung ihres Officii der Eyd abgeleget wird, ſo jederzeit in pleno geſchehen muß, denenſelben dabey angezeiget werden.

6. Da-

6. Daneben iſt allen und jeden Collegiis, wie die Nahmen haben, inſonderheit denen zu den Cantzeleyen und Hoff-Gerichten verordneten, oder künfftig zu verordnenden Directoribus, Hoff-Richtern, Vice-Hoff-Richtern, Rähten und Gerichts-Aſſeſſoren, wie auch ſämtlichen Befehlshabern, Beamten, Gerichtsverweſern, Bürgermeiſtern und Rahtmännern in denen Städten und Flecken, und insgemein allen Unterthanen und Unterſaſſen, ſo wohl geiſt- als weltlichen Standes ernſtlich und bey Vermeidung ſchwerer Ungnade und Straffe anbefohlen, daß ſie den Praeſidenten, Vice-Praeſidenten und O. A. Rähten, in Verricht- und Vollbringung desjenigen, was vor ſie gehöret, und vermöge der O. A. G. Ordnung ihnen oblieget, in keine Wege hinderlich seyn, ſondern vielmehr, da ſie Decreta, Urtheile, Mandata, oder was ſonſten rechtlich erkannt iſt, zu exequiren, oder in andere Weiſe dem Gerichte die Hand zu bieten, requiriret, oder ihnen Rechtswegen anbefohlen wird, demſelben darinn nicht anders, als dem Landesherrn ſelbſt gehörigen Gehorſahm leiſten, und unwiderſetzliche Folge tuhn, ſich auch davon weder Liebe noch Leid, Gunſt Haß oder Neid, Gaben, Geſchencke, und wie das Nahmen haben, in einigerley Weiſe geſchehen mögte, abhalten laſſen *). O. A. G. O. v. 1713. Alle Gerichte ſollen die Befehle des O. A. G. befolgen, und deſſen Verrichtungen nicht hindern.

7. Ferner ſollen die bey denen O. A. G. ergangene rechtliche Erkenntniſſe ohn einiges Nachſehen zur Execution gebracht, und, auſſerhalb denen in der Gerichts-Ordnung verſtatteten Rechts-Mitteln, nichts dagegen angenommen und zugelaſſen, noch attentiret, viel weniger einen anderweiten Recours dawider zu nehmen, nachgegeben, ſondern alles anderen Vornehmens ohngeachtet, mit der Execution verfahren, und mithin der Juſtitz ihr endlicher Effect gegeben, und alles, was gegen ſolche Execution würde vorgebracht, an das O. A. Die Erkenntniſſe deſſelben ſollen unaufgehalten vollſtrecket werden.

*) ſ. auch Hülfe, Execution §. 2. Art. 3. imgl. Amts-Obrigkeit, Beamte §. 9.

O. A. G. O. v. 1713. G. verwieſen werden. Ober-Appell. Ger. Ordn. von 1713. Vorrede. C. 2. n. 1. p. 1.

Juſtitz-Sachen ſollen bey den Gerichten angebracht, auch

§. 2. 1. Niemand, der in Sachen, welche durch die Juſtitz zu erörtern, etwas zu ſuchen hat, ſoll ſolches anderswo, als bey denen Gerichten und Collegiis, vor welche dieſelbe gehören, folglich wann jemand auch über dieſelbe, ſich mit Grund beſchwehren zu können vermeynet, daſſelbe bey dem O. A. G. anbringen und ſuchen, und derjenige, der ſich unterſtehet, dergleichen Sachen aus Malitz an andere Oerter zu bringen, und durch unzuläßige Artificia, oder auch Vorbringung allerhand Unwahrheiten durchzutreiben, und ein und andere der Juſtitz zuwider lauffende Verordnung zu erſchleichen, ſoll mit ohnnachläßiger Straffe angeſehen, und doch die Sache an das Judicium, dahin ſie gehöret verwieſen werden*).

Die Juſtitz ohne Hinderniß adminiſtriret,

2. Immaſſen dann ſolch Judicium deſſen ohngeachtet, ſowohl in dieſem Fall, als wann ein oder ander in Dingen, ſo in die Juſtitz lauffen, von jemand, wer das auch ſeyn mögte, beſchwehret, und an ſeinem Recht verkürtzet zu ſeyn vermeynet, ſich an die Cantzleyen und Hoff-Gerichten, wie er zu thun wohl befugt, wendet, und die Sache allda mit ſeinem Gegentheil, oder dem Amts-Anwalde gerichtlich auszuführen ſich getrauet, in Adminiſtrirung der Juſtitz ohne alle Hinderung fortzufahren, wie dann auch ſo wenig K. O. A. G. als ſonſt jemanden denenſelben, und anderen in hieſigen Landen befindlichen Gerichten, oder Juſtitz Collegiis, in denen ihnen anvertraueten und obliegenden Verrichtungen, ſo wenig per Avocationem cauſarum, als ſonſten einiger Eintrag oder Hinderung geſchehen ſoll.

und die Sachen nicht avociret werden.

Wenn jemand eine den Erkenntniſſen des O. A. G. zuwider laufende Verordnung erſchliche,

3. Daferne aber dennoch geſchehen würde, daß ein oder anderer in Sachen, die vor das O. A. G. gehören, oder an daſſelbe erwachſen, oder auch daſelbſt rechtshängig wären, eine Verordnung erhielte und den Collegiis, Befehlshabern, Beamten,

*) ſ. auch Suppliciren an Ihro Königl. Majeſtät ꝛc. nach London §. 1.

amten, Gerichtshaltern, oder Bürgermeiſtern und Rahtmän- O. A. G. O.
nern in Städten, vorbrächte, welche den Decretis und Er- v. 1713.
kenntniſſen des O. A. G. mithin auch obgemeldten Verordnungen entgegen lieſſe, ſoll dergleichen dawider erhaltene und erſchlichene Verordnung nicht anders, als per ſub- & obreptionem, oder aus einem Irrthum und Misverſtand ausgebracht, conſideriret, und deren ungeachtet, bey denen gerichtlichen Erkänntniſſen es gelaſſen werden. Ober-App. Ger. Ordnung von 1713. Vorrede C. 1. n. 1. p. 5.

Präſidenten und Räthe deſſelben.

§. 3. 1. Das Ober-Appellations-Gericht ſoll beſtellet werden mit einem Praeſidenten und einem Vice-Praeſidenten, ſo zu dieſen importanten Aemtern geſchickt, wie auch Neun der Rechte und des Proceſſus wohlkündigen Ober-Appellations-Rähten, als Aſſeſſoren a).

1733. Merz 31 Vermehrung mit 2 neuen Räthen und

a) 1. Damit die Beſchleunigung der Juſtitz, deſto gewiſſer erreichet werde, und das Gerichte bey denen verordneten Senatibus *), dennoch in ſeiner Activitet bleiben möge, ob gleich ein- und andere Gerichts-Perſon wegen legitimer Urſachen, dem Collegio nicht beywohnen könnte; So ſoll das Ober-Appellations-Gericht mit noch 2. neuen Rähten, einer auf der Adelichen- und der andere auf der Gelahrten Banck verſehen, auch inskünfftige der bisherige Unterſcheid im Salario, zwiſchen denen ältern- und jüngern Rähten aufgehoben, und eines jeden Raths Beſoldung durchgehends auf 1200. Thaler jährlich geſetzet werden.

Gehalt derſelben.

Von der Ernennung der 2. neuen Räthe

2. Die Ernennung eines von ſolchen neuen Rähten bleibet dem Landesherrn vorbehalten, und ſollen dabey auf die in der O. A. G. Ordnung erfoderte Requiſita allemal Abſicht genommen werden; Die Praeſentation des andern Rahts aber ſoll den Landſchafften, jedoch die Brem- und Verdiſche vor eine, und die Grubenhagiſche

*) ſ. Senate des O. A. G.

1733. Merz 31. ſche und Hoyiſche gleichfalls vor eine gerechnet, dergeſtalt überlaſſen ſeyn, daß ſie eine um die andere die Praeſentation vorzunehmen haben und es bey dem ausgemachten Turno für beſtändig verbleibe. Reglement v. 31. Merz 1733. §. 12. 13. C. 2. n. 2, p. 184.

O. A. G. O. v 1713. Uebrige Bediente deſſelben. 2. Denenſelben ſollen zugeordnet ſeyn ein Proto-Notarius, drey Secretarii *), ein Regiſtrator, der zugleich die Stelle des Botenmeiſters vertreten ſoll, drey Cancelliſten, ein Gerichts-Diener oder Pedellen, und drey Boten.

Eigenſchaften der obigen Perſonen. 3. Dieſe Perſohnen ingeſamt ſollen teutſcher Nation und der unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan ſeyn, auch keine Beſtallung von anderen Herren nehmen, und keine andere Officia haben und verwalten, und in Celle würcklich ihre Wohnung haben.

Ernennung der Räthe. 4. Die Beſtellung des jedesmahligen Praeſidenten, Vice-Praeſidenten und dreyer Ober-Appellations-Räthe, geſchiehet von dem Landesherrn. Von den übrigen Räthen aber ſollen die Stände des Fürſtenthums Celle zwey, die des Fürſt. Calenberg zwey, die des Fürſt. Grubenhagen einen, und die der Grafſchafften Hoya und Diepholtz einen, zu praeſentiren haben. Alle aber ſollen ihre Seſſion und Stelle bey dem Gerichte haben, nachdem ſie in daſſelbe kommen und auf- und angenommen worden, und darin keine Aenderung gemacht werden. Zwey werden präſentirt und der geſchickteſte erwählet. Damit man aber um deſto ehender lauter geſchickte Leute in dieſes Collegium bekommen möge, ſollen bey jedesmahliger Vacantz allemahl 2. Perſohnen genannt werden, dergleichen auch die Stände bey jedem Fall zu beobachten haben, welcher denn unter denen beyden per majora am geſchickteſten und gelährteſten befunden wird, den ſoll das Collegium erwehlen, beyde aber ſofort nach abgeſtatteter Probe-Relation wegreiſen laſſen,

*) Nachhero vier Secretarien ſ. Secretar. des O. A. G. §. 1. Art. 2. a)

laſſen, und dann die Landesherrliche Reſolution darüber erwarten. O. A. G. O. von 1713.

5. Zu der Praeſidenten Stelle wird allemahl eine adeliche Perſohn, die mit denen, ſolchem Officio gemäſſen, zu Handhabung der Juſtitz und Erhaltung des Gerichts Reſpects nöthigen Qualitäten verſehen, und zu der Vice-Praeſidenten Stelle ein Gelehrter genommen, oder wann auch zu dieſer eine adeliche Perſohn ernannt würde, ſoll dieſelbe doch von ſolcher Erudition ſeyn, als von einem Gelehrten immer kan erfordert werden. Präſidenten und Vice-Präſidenten.

6. Und wie die Meynung iſt, daß bey dieſem Gerichte eine adeliche oder ritter- und eine gelehrte Banck ſeyn ſoll; Alſo ſollen zu denen dem Landesherrn zu beſtellen vorbehaltenen Rähten allemahl entweder einer von Adel und zwey Gelehrte, oder zwey von Adel und ein Gelehrter genommen werden, denn ſollen auch diejenige Stände, welche zwey zu praeſentiren haben, einen Adelichen und einen Gelehrten praeſentiren, denen Ständen des Fürſtenthums Grubenhagen und derer Grafſchafften Hoya und Diepholtz aber bleibet frey, ob ſie adeliche oder gelehrte Perſohnen praeſentiren wollen, jedoch ſolchergeſtalt, daß, wenn zu der Zeit 2. adeliche Rähte mehr, als Gelehrte, bereits im Gericht ſich befinden, der vacirende Platz durch einem Gelehrten, und, wenn der Numerus der Gelehrten ſo denn die Adelichen mit zwey überſteigen ſolte, ſolche Stelle durch einem Adelichen erſetzet werde. Es ſollen aber die adeliche Perſohnen nicht weniger, als die Gelehrte mit genugſahmer und zugehöriger Verwaltung des ihnen beym O. A. G. anvertraueten Amts erforderter Erudition verſehen ſeyn. Adeliche und gelehrte Bank.

7. Denen benannten oder praeſentirten Rähten ſoll, ehe und bevor einer von ihnen erwählet und angenommen wird, und zwar jeglichen inſonderheit von den Praeſidenten und Vice-Praeſidenten, 2. oder 3. Bund Acten ad referendum gegeben Probe-Relationen der präſentirten Räthe

O. A. G. O. von 1713. ben werden, aus welchen ſie ſchrifftliche Relationes mit bey=gefügtem Voto und Auffſatz der Sententz in wenigen, etwa 4. ad 6. Tagen zu Celle, wenn ſie zuvor an Eydes ſtatt verſpro=chen haben werden, daß ſie dazu keine andere Hülffe gebrauchen wollen, verfertigen, und ſolche ſo dann dem Praeſidenten zuſtellen ſollen, dieſer und der Vice-Praeſident haben ſodann ſolche Relationes nicht allein vor ſich mit Fleiß zu verleſen, ſondern auch 2. oder 3. der älteſten und gelehrteſten Råhten zu verleſen zu geben, die dann ſelbige mit gehörigen Fleiß zu leſen und zu erwegen, darauff ſollen die praeſentirte einer nach den andern ihre Relationes in pleno mündlich ablegen und die Praeſidenten und Råhte denenſelben ſofort im Collegio ein und andere Dubia machen, und von ihnen darüber nöthige Erläuterung verlangen. Und zugleich denenſelben auſſer de=nen bey der Relation vorgekommenen Materien ein und andere Quaeſtion ex jure proponiren und darüber mit ihnen Com-munication pflegen.

Leben und Wandel der Präſentirten.

8. Nicht weniger hat das O. A. G. ſich de vita & moribus der ernannten und praeſentirten Råhten, aufs genaueſte zu erkundigen, und wann davon mit Grunde etwas widriges zu vernehmen wåre, ſolches ſowohl, ja noch mehr, als den Mangel der Erudition zu attendiren.

Niemand iſt von der Probe-Relation frey.

9. Diejenige welche aus anderen K. Collegiis zum O. A. G. benennet, oder praeſentiret werden, ſollen gleich anderen gedachter Regul unterworffen, und davon überall niemand befreyet ſeyn.

Präſident und Råthe ſollen bey Annehmung neuer Råthe unpartheyiſch verfahren

10. Die Praeſidenten und Råhte ſollen bey Annehmung der Råhte und Verles= und Anhörung derer Relationen keine Freund= noch Feindſchafft, Nutzen und Intereſſe anſehen, und wenn ein und andere Perſohn ihnen ſich entweder ſelber recommendiren, oder von andern recommendiret werden ſolte, von wem es auch geſchehen mögte, ihre Abſicht keinesweges darauf,

darauf, ſondern einig und allein auf die Ehre GOttes, Beförderung der Juſtitz, Beſchaffenheit und Geſchicklichkeit der Perſohnen richten, und niemanden, der entweder die erforderte Wiſſenſchafft und Erudition nicht hat, oder wegen eines böſen Gerüchtes ſuſpect iſt, wiſſentlich ihr Votum geben. Es ſollen auch dieſelbe nicht gehalten ſeyn, ihre rationes, warum ſie die benannten oder praeſentirten nicht annehmen können, zu eröffnen, ſondern genug ſeyn, daß entweder das geſamte Collegium oder die Praeſidenten den Landesherrn erſuchen, und den Ständen wiſſen laſſen, daß nöhtig ſeyn wolle, eine anderweitige Benennung, oder Praeſentation zu tuhn. O. A. G. O. von 1713.

11. Wann eine der Raths-Stellen vacant wird, ſoll ſofort das Collegium an gehörigen Ort um eine anderweite Benennung oder Praeſentation Anſuchung tuhn, und darauff innerhalb 6. Monaten eine neue Benennung oder Praeſentation geſchehen. In Ermangelung deſſen ſoll das Gericht vor dasmahl jemanden vorzuſchlagen, und ſolchen auf gnädigſte Approbation des Landesherrn zu beſtellen haben. Wenn Vacanzen entſtehen.

12. Extraordinarii Conſiliarii oder auch Auditores ſollen bey dem O. A. G. nicht angenommen werden. Extraordinarii und Auditores ſind nicht anzunehmen

13. Zu denen Stellen des Proto-Notarii, der Secretarien und des Regiſtratoris mag das O. A. G. tüchtige Perſonen, derentwegen ſie jedoch auf die bey den Juſtitz-Collegiis beſtellete Bediente ihre Reflexion mitzunehmen haben, vorſchlagen. Protonotar. Secretar. und Regiſtratoren werden von dem Gerichte vorgeſchlagen.

14. Die Beſtellung der Cancelliſten, des Pedellen und der Boten aber ſoll den Praeſidenten und Vice-Praeſidenten überlaſſen ſeyn. **Ober-App. Ger. Ordn. von 1713.** *P. I. Tit. I.* C. 2. n. 1. p. 7. Cancell. Pedell. und Boten von Präſident und Vice Präſid.

§. 4. 1. Den Ort des Ober-Appellations-Gerichts betreffend, ſo iſt aus bewegenden Urſachen reſolviret, daß daſ- Der Sitz deſſelben iſt Celle.

O. A. G. O. v. 1713. ſelbe zu Celle ſeinen ordentlichen Sedem haben und gehalten werden ſoll.

Beſtimmung der Diäten

2. Daſſelbe ſoll jährlich acht mahl, als vier mahl ordinarie und viermahl extraordinarie und zwar

Ordinarie

1. Montags nach Laetare
2. Montags nach dem erſten Sonntag poſt Trinitatis
3. Montags nach Aegidii
4. Montags nach den andern Sonntag des Advents, und

Extraordinarie

1. Montags nach Jubilate.
2. Den 2. Montag nach Viſitationis Mariae.
3. Den 2. Montag nach Franciſci.
4. Montags nach den 2. Epiphan. Domini eröffnet

und gehalten werden.

Zu den Diäten ſollen alle Glieder ſich einfinden

3. Zu denen Juridicis tam Ordinariis, quam Extraordinariis ſollen ſämtliche Praeſident, Vice - Praeſident, und Rähte ſich einfinden, und keiner davon wegbleiben: er werde dann durch Leibes Unvermögen, oder eine andere erhebliche Uhrſache, welche er dem Praeſidenten oder Vice - Praeſidenten, oder dem geſamten Collegio anzuzeigen hat, dabey zu erſcheinen, verhinderet.

Was darin vorzunehmen.

4. In denen Juridicis Ordinariis ſoll allein aus Sachen, ſo zur Urtheil ſtehen, oder da in puncto relevantiae gravaminum zu ſprechen, referiret, die Urtheile abgefaſſet, und ſolche publiciret werden: es ſey denn, daß periculum in mora vorhanden, als welchen Falls bey denen extraordinairen Diaeten, oder auch wohl bey einer abſonderlichen Zuſammenkunfft auſſer ſolcher Zeit auch hieraus referiret, und die Urtheil citatis Procuratoribus publiciret werden kann. So ſollen auch alleine

alleine bey denen Juridicis Ordinariis Acta ad referendum ausgetheilet werden: es ſey denn 1. daß die Sache gleichfalls keinen Verzug hätte oder 2. daß die Acta, da in puncto relevantiae gravaminum zu ſprechen, ſehr klein und einige der Rähte die Zeit hätten, ſolche bald zu expediren. Uebrigens ſollen ſo wohl in denen ordinariis, als extraordinariis Juridicis, da etwann in ein oder anderer Sache gütliche Handelungen zu pflegen gut gefunden, und zu dem Ende Termini angeſetzet wären, ſolche zuförderſt fürgenommen und im übrigen Citationes, Mandata und dergleichen Verordnungen, ſamt dem was zur Direction des Proceſſes gehöret, decretiret, und insgemein alles gehandelet und verrichtet werden, was die Nothdurfft und Gelegenheit der entweder von neuen eingeführten oder bereits Rechtshängigen Sachen erforderet. O. A. G. O. v. 1713.

5. Solte dann auſſerhalb dieſen Gerichts-Tagen etwas vorfallen und geſuchet werden, dabey in mora periculum wäre, mögen die ſämtliche in loco Anweſende des O. A. G. auf Convocation des Praeſidenten oder Vice-Praeſidenten oder älteſten anweſenden Raths, auch auſſer obiger Zeit zuſammen kommen. Auſſerordentliche Zuſammenkünfte.

6. Die Gerichtliche Zuſammenkünffte ſollen an denen Gerichts-Tagen gehalten werden, des Morgens von Neun bis Zwölff, und, da nöhtig, daß man auch des Nachmittages zuſammen komme, von Drey bis Fünff oder Sechs Uhren. Die Gerichts- und Cantzeley-Bediente aber ſollen ſich jedesmahl etwas früher, ein jeder an den ihm beſtimmten Ort einfinden, damit ſie, wann Praeſident, Vice-Praeſident und Rähte beyſammen ſind, und ſie von denenſelben oder deren einem gefordert werden, ſo gleich bey der Hand ſeyn mögen. Wann die gerichtlichen Zuſammenkünfte gehalten werden ſollen.

G. A. G. O. von 1713. Wie lange die Diäten dauren ſollen.

7. Eine jede Juridica Ordinaria ſoll Vierzehen Tage, oder ſo lang ſtehen, bis alle vorkommende Sachen völlig abgethan ſind, und zuletzt mit Publication der dabey abgefaſſeten Sententien und Beſcheide geſchloſſen werden. Die Extraorriæ Juridicæ aber ſollen eine Woche währen, und am Freytag oder Sonnabend die Beſcheide publiciret werden. Was nun bey denenſelben zu produciren iſt, ſoll, innerhalb den erſten zwey Tagen jeglicher Diæt, die Accuſationes contumaciae aber in denen darauf folgenden zwey Tagen Morgens zwiſchen 8 und 9 Uhren eingebracht werden. Ober=App. Ger. Ordn. P. 1. T. 8. C. 2. n. 1. p. 46.

Für daſſelbe gehören 1) alle Appellationen von den Canceleyen und Hofgerichten,

§. 5. 1. Für das O. A. G. zu Celle gehören ordinarie folgende Sachen. Alle und jede Appellationes, welche von den Cantzleyen und Hoff=Gerichten in Sachen, darin Appellationes ſtatt haben, eingewandt werden.

auch in peinlichen Sachen.

2. In Criminalibus, poenam corporis afflictivam inferentibus, haben zwar regulariter keine Appellationes ſtatt. Nachdem jedoch ſolche in gewiſſen Fällen die Reichs=Conſtitutiones zulaſſen *); ſo bleibet es auch dabey. Damit aber durch eine ſolche Provocation die Sache nicht aufgehalten, oder in die Länge gezogen werde; ſo iſt verordnet, daß, wann ein Angeklagter oder Inquiſit zu appelliren oder die nullitates zu deduciren gemeynet iſt, er ſolches innerhalb der gewöhnlichen Zeit der zehen Tage tuhn, und zugleich ſeine vermeynte Gravamina einbringen ſoll; da dann ſofort die in der Sache ergangene Acta von dem Judicio à quo in Originali abgefordert werden ſollen. Solte denn nicht ſofort darauf ohnedem eine Diæt ſeyn, mus das Gericht forderlich zuſammen kommen, und der Re- und Correferent aus der Sache referiren, ſo dann jeder des Gerichts ſeine Meynung darauf zu eröffnen hat. Und da die Gravamina unerheblich befunden werden, ſollen ſie die Appellation

*) ſ. *Pufend.* T. 4, Obſ. 202. p. 423. imgl. Strube Thl. 4. Bed. 147.

tion alſofort abweiſen, und die Acta remittiren; Da ſie aber erheblich befunden werden, ſelbige, mittelſt Ablaſſung gehöriger Mandatorum und ebenmäßiger Remiſſion der Acten, abſtellen. Solten jedennoch auch aus denen Actis beym Judicio à quo dergleichen Paſſionen oder auch ſonſten bewegende Urſachen, warum bey ſolchen die Sache nicht zu laſſen, erhellen; So ſtehet, wenn zumahl das Judicium auf beſchehene Erinnerung die Beſchwerde nicht abſtellen würde, dem O. A. G. frey, die Acta bey ſich zu behalten und den Proceſs zu vollenführen. Solten auch Edelleute oder die denen in den Reichs-Conſtitutionen æquipariret werden, als Rähte und dergleichen vornehme Bediente, auch graduirte Perſohnen das Unglück haben, in Criminal-Verbrechen zu fallen, oder derentwegen angeklaget zu werden; So iſt ſelbigen verſtattet, bey dem O. A. G. Reviſionem der bey den Juſtitz-Cantzleyen und anderen Gerichten ergangenen Acten zu ſuchen, darauf denn ſofort die Acta abgefordert, und bey nächſter Diæt, oder, bey einer extraordinairen Zuſammenkunfft davon referiret werden ſolle. Wäre es denn auch, daß eine ſolche Perſohn nebſt ihrem Advocato vor dieſem Gericht mündlich gehöret zu werden Verlangen trüge, oder das Gericht fünde ſolches rathſahm, ſo hat ſolches daſſelbe forderlich zu bewerckſtelligen.

O. A. G. O. von 1713.

Edelleute, Rähte u. graduirte Perſonen, können in peinl. Sachen Reviſion bitten.

3. Solte dann auch in Dingen, welche nicht die curam religionis, conſtitutionem et deſtitutionem miniſtrorum eccleſiae, ritus eccleſiaſticos, inſpectionem ſcholarum und was davon dependiret a), ſondern ſecularia und die cauſas, die mixti fori insgemein genennet werden, betreffen, als da ſind die Ehe-Sachen, Hebungen der Intraden der Kirchen, Schulen oder anderer locorum piorum, wie auch, wann in Civilibus eine Actio perſonalis gegen eine zu dem Clero gehörige Perſohn angeſtellet worden, und dergleichen jemand durch die Erkäntniſſen des Conſiſtorii ſich beſchweret achten, mögen nicht

2) Appellationen von dem Conſiſtorio in cauſis ſecularibus et mixti fori.

O. A. G. O. von 1713.

nicht weniger ſolche Sachen durch ordentliche Appellationes an das O. A. G. gebracht und angenommen werden. Doch ſoll in Ehe-Sachen, wenn zumahl ſolche geringe Leute betreffen, auch in den Sachen, welche die Hebungen, wovon Kirchen, Schulen, Armen-Häuſer und alia pia loca zu unterhalten, concerniren; imgleichen, wenn daraus ein öffentlich Aergerniß zu beſorgen, als welche auch nach den gemeinen Rechten ſchleunige Entſcheidung erheiſchen, kein weitläufftiger Proceſs verſtattet, ſondern nur die Acta in Originali abgefordert, die Gravamina, welche der Appellant in 4. Wochen einzubringen ſchuldig, mit den acten bey nächſter Diæt erwogen und darauf nach Befindung alſofort, was recht iſt, geurtheilet werden. Fünde auch das O. A. G. nöhtig, die Acta demnächſt an eine Theologiſche Facultät um Belehrung zu verſchicken, ſtehet ihm ſolches frey. Solte auch jemand bey denen in curam religionis, conſtitution und deſtitution der Miniſtrorum Eccleſiae, inſpection der Schulen, Aufrichtungen guter Satzungen ꝛc. lauffenden Sachen ein Recht zu haben vermeynen, und es würde ſolches angefochten; ſo hat nicht weniger desfalls appellatio ſtatt.

1736. Sept. 6. An- und Abſetzung der Schuldiener gehören nicht dahin.

a) Das Ober App. Ger. ſoll ſich aller cognition in denen Sachen, ſo die Anſetzung und remotion der Kirchen- und Schuldiener betreffen enthalten, und ſelbiger weder directe noch indirecte ſich annehmen. Reſcript v. 6. Sept. 1736. C. 2. n. 3. p. 186.

O. A. G. O. von 1713. Der Landesherr will keine Commiſſion erkennen um dadurch die Appellation abzuſchneiden.

4. Als auch öfters geſchiehet, daß einer ſeine Sache nicht vor dem ordentlichen Gericht einführet, ſondern, um ſeinen Gegentheil zu übereilen, oder, ſelbigem die Appellation dadurch abzuſchneiden, bey dem Landesherrn um eine Commiſſion anhält; durch dergleichen Commiſſariſche Unterſuchungen und darauf erfolgenden Spruch aber gar leicht allerhand Ungebühr mit unterlauffen, und ein- oder anderm Theile præjudiciret wer-

werden kan; einem aber, ſo dadurch gravirt zu ſeyn vermeynet, die Beneficia, ſo ſonſt einem jeden erlaubet, inſonderheit auch das Beneficium Appellationis abzuſchneiden um ſo bedencklicher iſt, da auf ſolche Art einer mit einer Inſtanz ſich würde begnügen, und alle Beſchwerde über ſich ergehen laſſen müſſen; So ſollen zwar inskünfftige dergleichen Commiſſiones nicht, es wäre dann, daß dazu gar ſonderbahre und wichtige erhebliche Urſachen vorhanden wären, erkannt, ſondern vielmehr die Sachen an die Gerichte, die dazu geordnet, verwieſen werden *). Solten aber jedoch dergleichen Commiſſiones erkant, und von denen Commiſſariis welchen poteſtas decidendi gegeben, ein Spruch darinn geſchehen, ſoll ſelbiger nicht anders, als in ihrer der verordneten Commiſſarien Nahmen ergehen: oder wann auch ja aus Verſehen, oder per ſub- et obreptionem der Nahme des Landesherrn dazu gebrauchet würde; So ſoll dennoch der Parthey frey verbleiben, davon an das O. A. G. zu appelliren; geſtalt dann beſagtes Gericht ſolche Sachen anzunehmen befugt und ſchuldig ſeyn ſoll. Dawider dann von dem Landesherrn und Dero Nachkommen keine Hinderung gemacht, ſondern vielmehr der Juſtitz ihr ohnverrückter Lauff gelaſſen, und einem jeden auch hierinn, was das Recht ihm zubilliget, zu gute kommen ſoll. O. A. G. O. von 1713.

5. Nachdem einige Sachen ſind, darin denen gemeinen Rechten und Praxi nach, entweder gar keine Appellationes ſtatt finden, oder dieſelbe nur effectum devolutivum haben, als die cauſae momentanei poſſeſſorii, dabey metus armorum oder violentiae von beyden Seiten vorhanden**), alimentorum præſentium et futurorum: Sachen, die auf unläugbahre klare Hand und Siegel oder des Gegentheils ausdrücklicher

In welchen Sachen gar keine Appellation oder doch nur quoad effectum devolutivum ſtatt findet.

*) ſ. oben §. 1. Art. 4.

**) ſ. Strube Thl. 1. Bed. 137.

O. A. G. O. von 1713.

cher Bekäntnis beruhen: Sachen, welche ob ſummum in mora periculum, celerem expeditionem erforderen, zum Exempel: Die cauſae aggerum, Wechſel-Sachen, derentwegen dem Beneficio Appellationis renunciiret iſt, und dergl. hat das O. A. G., wann ſolche Sachen an ſelbiges gebracht werden wollen, nach der diſpoſition gedachter gemeinen Rechte und Reichs-Conſtitutionen ſich zu richten, und nach Befinden, entweder den appellirenden Theil mit der Appellation ſofort abzuweiſen, oder ſolche, wiewohl nur quoad effectum devolutivum, ſonderlich, wo ein gar groſſes præjudicium deſſelben darunter verſiret, auch in dieſen Sachen anzunehmen, jedoch, ehe ſie auch ſolchergeſtalt angenommen werden, zuforderiſt des Judicii à quo Bericht zu erforderen, und darauf erſt, was ſich nach Beſchaffenheit der Umſtände gebühreu will, zu reſolviren *).

Die Supplication ſchlieſſet die Appellation aus.

6. Alldieweil auch in den Calenbergiſchen Cantzley- und Hoff-Gerichts-Ordnungen verſehen (**), daß, wer ſich des Beneficii Supplicationis gebrauchet, dadurch eo ipſo des Beneficii Appellationis ſich begiebet und verluſtig wird, *alſo*, daß er nachgehends keinen Regreſs zu ſolchem Beneficio nehmen kan; So ſoll es dabey ſein beſtändiges Verbleiben haben; und mit denen bey der Celliſchen Cantzley und dem Hoff-Gericht üblichen Leuterationen auf gleiche Weiſe gehalten werden.

Einſchränkungen dieſer Regel.

Jedoch iſt dabey folgende Maaße zu halten. (1) Daß dieſe Verordnung allein von den futuris caſibus zu verſtehen. (2) Daß demjenigen, der in einem Punct oder rechtshängigen Sache, als etwa in puncto dilatoriarum, Juramenti, modi probandi, oder einem anderen Incident-Punct, ſuppliciret, oder leuteriret, dadurch das Beneficium Appellationis, wann er ſolches erwählen wollte, in andern Puncten, ſonderlich der Haupt-

*) Hiemit kommt auch überein die Cancell. Ordnung *Tit.* 31. §. 5. imgl. die Hofger. Ordn. *Tit.* 66. §. Dahero auch ꝛc.

**) ſ. Supplicatio §. 2. Art. 5.

Haupt-Sache nicht benommen werde. (3) Inſonderheit wann einer in poſſeſſorio des Beneficii Supplicationis oder Leuterationis ſich gebrauchet, demſelben, wenn die Sache hernach in petitorio ausgeführet iſt, darin ſich des Beneficii Appellationis zu gebrauchen frey bleibe. (4) Wie dann auch eines, der eine wiedrige Urthel erhalten, dawieder eingewandte Supplication oder Leuteration deme, vor welchem die erſte Urthel ausgefallen, wann er in ſolcher Supplications- oder Leuterations-Inſtanz ſuccumbiren ſolte, an der Appellation billig nicht hinderlich ſeyn mus, ſondern derſelben von ſeinem Gegentheil interponirten Supplication oder Leuteration ohngeachtet, dieſes Beneficii Appellationis ſich zu gebrauchen, frey zu laſſen iſt. Leuterirte oder ſupplicirte aber derſelbe von dieſen wiedrigen Urthel, ſo hat hernach, die Sentenz confirmire die erſte oder zweyte Urthel, keine Appellatio weiter ſtatt *). Solte auch eine Parthey wieder eine in den Cantzleyen und Hoff-Gerichten geſprochenene Definitiv-Urthel in ſolchem Gericht querelam nullitatis oder das Beneficium reſtitutionis in integrum einwenden, ſo kan ſolche hernach eben wenig von den darauf folgenden Urtheln appelliren. Damit aber eine oder andere Parthey nicht unwiſſend hierinn fehlen möge; So ſoll allemahl derjenigen Parthey, welche in den Cantzleyen und Hoff-Gerichten von den daſelbſt geſprochenen Urtheln leuteriren, ſuppliciren oder dawieder in ſolchen Gerichten querelam nullitatis oder reſtitutionem in integrum einwenden würden, dieſes eröffnet werden, und ſelbige darauf dem Beneficio Appellationis gerichtlich ad protocollum zu renunciiren ſchuldig ſeyn **).

O. A. G. O. von 1713.

Quer. nullitat. u. reſt. in integr. ſchlieſſen gleichfalls die Appell. aus.

7. Ferner gehören für das O. A. G. die Sachen, da ein oder anders membrum deſſelben, oder nach dem Tode deſſen Wittwe, ſo lange ſie zu Celle ihre Wohnung behält, in perſona-

3) Perſonal-Klagen gegen die Glieder deſſelben.

*) ſ. *Puſend.* Tom. 2. obſ. 150. p. 508.

**) ſ. Supplication §. 2. Art. 6.

O. A. G. O. von 1713. ſonalibus angeſprochen und gerichtlich belanget wird, als in welchen Sachen ſie allein vor demſelben zu ſtehen haben ſollen.

(4 Sachen die propter continentiam vor andern Gerichten nicht ausgemacht werden können.

8. Diejenige Sachen, ſo propter continentiam vor einem oder anderem von den Cantzleyen und Hoff-Gerichten allein nicht cognoſciret, entſchieden und exequiret werden können *); als, wann zum Exempel jemand verſchiedene, theils in den Calenbergiſchen, Grubenhagiſchen oder Hoyaiſchen und Diepholtiſchen, theils in dem Celliſchen Fürſtenthum und Landen geſeſſene Perſohnen zugleich, und una eademque actione perſonali belangen wolte; oder auch, wenn in actionibus realibus die in Anſpruch zu nehmende Güter zum Theil in einem, zum Theil in anderem beſagter Fürſtenthümer und Landen belegen, und dergleichen Sachen, welche nicht anders, als bey dem O. A. G., tanquam Judicio communi, eingeführet und ausgemacht werden können.

5) Wenn ein conflictus jurisdictionum entſtehet.

9. Wie auch, wenn etwa in Grentz- oder anderen dergleichen ſtreitigen Sachen ein conflictus Jurisdictionum, da kein Theil in ohnſtreitiger Poſſeſſion der Jurisdiction ſich fünde, und alſo Zweiffel entſtehen würde, ob dieſelbe vor die Hannöverſche oder Celliſche höhere Gerichte gehören.

6) Cauſae denegatae vel protractae iuſtitiae bey den höhern Gerichten.

10. Die cauſæ denegatæ vel protractæ Juſtitiæ, wann jemand über die Cantzleyen und andere höhere Gerichte wegen verzögerter oder verweigerter Juſtitz ſich mit Grund zu beſchweren haben mögte. Brächte einer nun in puncto denegatæ Juſtitiæ genugſahme Uhrkunden und Anzeige vor, ſo ſtehet dem O. A. G. frey, die Sache ſofort anzunehmen, oder, Mandata pœnalia de adminiſtranda juſtitia zu ertheilen. Würde aber denegatio juſtitiæ a parte nicht genugſahm erwieſen, ſoll das Gericht an das Judicium inferius ſchreiben und ſelbigem andeuten, wo es ſich angeführter maſſen verhalte, parti Recht wiederfahren zu laſſen, oder zu erwärtigen, daß auf fernere Klage

*) ſ. *Pufend*, Tom, 1, Obſ, 153, p. 388, Tom, 2, Obſ, 148, p. 505.

ge und eingebrachte Documentation die Sache angenommen, und darinn, was recht iſt, erkandt werde; Wie dann auch dieſes Gericht auf docirte Inſinuation und geſchehene Documentation nicht ergangener Rechts=Hülffe alſo damit unverzüglich zu verfahren hat. In puncto protractæ juſtitiæ hat das O. A. G., wenn die Parthey ihr Vorbringen zimlicher maſſen beſcheiniget, zuforderſt an das Judicium, worüber desfals Beſchwehrde geführet wird, promotoriales abzulaſſen, um in einer gewiſſen darzu ſetzenden Zeit Klägern Rechts zu pflegen, oder in Entſtehung deſſen zu gewärtigen, daß auf fernere Klage und dabey vorgebrachte Documentation geſchehener Inſinuation die Sache avociret werde; geſtalt denn, wenn ſolche den gebührenden Effect nicht haben, dem Gerichte frey ſtehen ſoll, entweder die Sache ſogleich zu avociren, oder auch nach Befinden arctiores promotoriales ſub certa pœna abgehen zu laſſen. Würde aber ſolche Beſchwehrung ungegründet befunden, ſo ſoll der Kläger ſo wohl in dieſem, als vorigen Fall damit abgewieſen, auch mit gehöriger Straffe angeſehen werden. O. A. G. O. von 1713.

11. Die cauſæ nullitatum: Wann nemlich jemand über eine bey den höhern Gerichten in Sachen, welche eine ſummam appellabilem betreffen, geſprochene Urthel, ex hoc capite ſich zu beſchwehren hat, und bedenklich hielte, ſolche Nullität=Klage bey dem Gerichte, bey welchem die Urthel geſprochen, auszuführen, ſondern dieſelbe vor dieſem höchſten Gerichte principaliter anſtellen wolte, ſoll ihm ſolches frey ſtehen. Wäre auch die nullitas inſanabilis und evident oder in continenti zu beweiſen, ſoll gar keine Summa attendiret werden. Es ſoll jedoch derjenige, welcher über eine vorgegangene Nullität, wieder klare Rechte graviret zu ſeyn vermeynet, ſolche Querelam bey der auf die eröffnete Urthel nächſtfolgende, oder im Fall er von Zeit ſolcher Urthel an bis auf ſolche Juridicam, es ſey ſolche Ordinaria oder Extraordinaria, wenigſtens nicht 4. Wochen

7) Cauſae nullitatum.

Wenn die Nullität unheilbar iſt, wird auf keine Appell. Summe geſehen.

Fatalien bey der Nullitäts=Klage.

O. A. G. O. von 1713. Zeit hätte, bey der darauf einfallenden Juridica bey dem O. A. G. einzubringen ſchuldig ſeyn *); oder, da er ſich hieran verſäumet, damit weiter nicht gehöret werden. Sobald eine ſolche Klage einkömmt, ſoll in ſelbiger Juridica daraus referiret, und ob das O. A. G. zu einer Reformatori-Urthel veranlaſſet werden könte, erwogen werden. Fünden ſich denn ſolche notorie ſo nicht beſchaffen, iſt der Querulante damit ſofort abzuweiſen; ſonſten aber, und wenn dabey noch ein Dubium vorhanden, ſollen die Acta von dem Judicio a quo in Originali abgefordert, und bey der ordinairen Diæt in puncto relevantiæ dieſelben ad referendum ausgeſtellet, auch ſolche einem Re- und Cor-Referenten unter Händen gegeben werden, die darauf bey nächſtfolgender Juridica Ordinaria aus der Sache referiren ſollen. Ergebe ſich denn, daß die Gravamina unerheblich und ungegründet, ſollen dieſelbe ohne ferneren Proceſs vor irrelevant erkläret, Kläger mit ſeiner Klage ſofort abgewieſen, und die Acta ad judicem a quo remittiret werden. Befünden ſich aber die Nullitäten klar, ſo ſoll vorige Urthel ſofort reformiret werden. Hätte jedoch das Gericht dabey einiges Bedencken, und hielte nöhtig, Gegentheil darüber zu hören, ſoll die Klage Gegentheile communiciret werden, um bey nächſter Juridica ſeine Nohtdurfft darauf einzubringen. Und ſoll ſo dann in ſolcher Sache weiter re- und duplicando verfahren, und die Sache endlich durch eine Urthel entſchieden werden. Zeigete ſich auch, daß die Nullitäten⸗Klage nur muhtwilliger Weiſe zur Bahn gebracht worden, ſoll der unbefugte Kläger in eine anſehnliche Geld⸗Straffe und ſeinem Gegentheil die Unkoſten zu erſtatten, condemniret werden. Die Execution der vorhergegangenen Sententz ſoll durch dieſe Klage nicht gehin-

Die Execution ſoll durch dieſe querela nullitat. gewöhnlich nicht gehindert werden.

*) Von der Querela nullitatis, welche als ein rem. ordinarium bey dem O. A. G. gegen deſſen Erkenntniſſe gebraucht wird, ſ. *Querela nullitatis* §. 1.

gehindert werden; Es wäre dann die Nullität ſo evident und notoriſch, daß allem Anſehen nach eine Reformatoria erfolgen müſte, oder es würde auch klärlich dargethan, oder erhellete ſonſten, daß durch die Vollenſtreckung der Execution eine gar zu groſſe Beſchwerde zuwachſen würde. Welchen Falls zu des O. A. G. Ermäßigung ſtehet, ob es die Execution ſuſpendiren, oder, auf des Beklagten fernere Inſtanz und Caution, ſelbige dennoch ergehen laſſen wolle.

O. A. G. O. von 1713.

8) Perſonarum miſerabllium cauſae.

12. Wenn auch Wittwen, Pupillen und andere miſerable Perſohnen das beneficium haben, daß ſie immediate an das höchſte Gericht gehen können, ſo iſt, um allem Mißbrauch vorzukommen, verordnet: daß (1) ad perſonas miſerabiles allein arme und verlaſſene Wittwen und Wayſen, und die vel mente vel corpore debiles ſind, als da ſind, ſo mit einer langwierigen nicht leicht zu curirenden Kranckheit behafftet, epileptici, paralytici, leproſi, furioſi, cœci, muti, ſurdi referiret werden ſollen. (2) Hat es zwar die Meynung, daß alle ſolche Perſohnen ſich obiges beneficii nicht gebrauchen, ſondern ſich mit ihren Sachen an diejenige Gerichte, wohin die Sache in erſter Inſtantz gehöret, ordentlich halten ſollen; Wenn jedoch bey dem O. A. G. den Canzelleyen und Hofgerichten, auch andern ſo mit denen Untergerichten verſehen, dergleichen Sachen vorkommen, ſo ſollen ſie in ſolchen Fällen wegen der Defenſion ſolcher Perſohnen Sorge tragen, zu dem Ende ihnen, wenn ſie mit Advocaten und Procuratoren nicht verſehen, ex officio ſolche zuordnen, auch in ſolchen Sachen ſummarie und in der Kürtze verfahren.

Wer ad perſonas miſerabiles zu rechnen.

Sind ex officio mit Advocaten zu verſehen.

13. Als die bey denen Cantzleyen, Hoff- und anderen Gerichten ſich etwann findende Mängel nirgends beſſer erſehen werden können, als wenn die acta zuſamt der Partheyen Beſchwehrde ans Ober-Gericht gelangen; So ſoll dem O. A. G. über vorbeſagte Gerichte in ſo weit die Aufſicht beygelegt ſeyn, daß daſſel-

Aufſicht über die Cancelleyen Hof- und andere Gerichte.

O. A. G. O. von 1713. daſſelbe befuget ſeyn ſoll, deswegen zu guter gedeylichen Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens Erinnerung zu tuhn, und die Gerichte zu ermahnen, dergleichen Fehler künfftig abzuſtellen. a) Ober=Appell. Gerichts=Ordnung von 1713. P. 2. T. 1. C. 2. n. 1. p. 60.

Juſtitz=Regl. von 1718. Widerholung. a) Dieſe Verordnung iſt ausdrücklich wiederholet worden. Juſtitz=Reglem. von 1718. n. XXIII. C. 2. n. 15. p. 560.

Appellations=Summen und Fatalien. §. 6. Von der Appellations=Summe und den Fatalien bey dem Tribunale in Celle, ſ. *Summa appellabilis* und *Fatalia appellationis* bey dem O. A. G.

O. A. G. O. von 1713. Viſitation des O. A. Gerichts. §. 7. 1. Damit der bey Errichtung des Ober=Appellations=Gerichts geführte Endzweck, die Adminiſtrirung der Juſtitz, um deſto völliger erreichet, und die Ordnung nach allen und jeden Stücken zur behöriger Obſervantz gebracht, auch dabey mit Hinwegthuung aller ſich dagegen äuſſernden Mängel und Gebrechen beſtändig auf Recht erhalten werden möge; So ſoll das O. A. G. ordinarie alle 10 Jahr, extraordinarie aber, ſo offt es, erheiſchenden Umſtänden nach, die höchſte Landesherrſchafft nöthig und gut finden mögte, auf unten beſchriebene Art und Weiſe viſitiret werden.

Wer zu Viſitatoren zu ernennen und 2. Zu Viſitatoren ſollen jedesmahl Einer von den Geheimten Räthen, welcher bey angeſtellter Viſitation das Praeſidium oder Directorium führen ſoll, benebſt noch einem anderen der Miniſtrorum, dann auch 3 andere, ſo nicht nur der Rechte und Proceſſe wohl erfahren ſind, ſondern auch vor andern, den Ruhm einer beſonderen Geſchicklichkeit, wie auch redlichen und aufrichtigen Weſens erworben haben, conſtituiret werden. Dabey aber iſt auch verſtattet, daß, wenn ſolches 2 Monat vorher kund gemacht worden, die Stände des Fürſtenthums Celle zwey, des Fürſtenthums Calenberg zwey, des Fürſtenthums Grubenhagen Einen, und der Grafſchaften Hoya und

und Diebholtz Einen Deputirten, ſo der Viſitation beywohnen, und der Stände Nothdurfft und Erinnerung vortragen, wie ſie dann auch über die in ein- und andern zu verhängende remedir- und Verordnungen vernommen werden ſollen. Es ſoll aber überall hierzu niemand aus denen, unter dieſen O. A. G. ſtehenden Judiciis, noch weniger aber welche aus dem Appellations-Gerichte genommen werden. O. A. G. O. von 1713. nicht zu ernennen.

3. Solche von der Landesherrſchaft ernante Viſitatores ſollen nun, nachdem ihnen zuvor der anzuſetzende Terminus zur Viſitation kund gemachet, und ſie convociret worden, benebſt einem, zu Führung des Protocolli abſonderlich zu conſtituirenden Secretario, gegen ſothanen Termin zu Zelle, unausbleiblich erſcheinen, und, wenn ſie auf dieſe ihre Function vorher beſonders beeydiget, mit der Viſitation einen würcklichen Anfang machen, auch bis ſelbige ſich geendiget, beyſammen bleiben. Würde aber jemand, unvermeydlicher Hinderniſſe wegen, abgehalten, ſich der Convocirung gemäs in termino einzufinden; ſo ſoll er ſolches in Zeiten kund machen, oder kund tuhn laſſen, damit wegen Subſtituirung eines anderen behuſige Verfügung geſtellet werden könne. Viſitatoren ſind zu beeydigen. Wenn einem oder dem andern Hinderniſſe zuſtoſſen ſolten.

4. Die Art und Weiſe der Viſitation ſelbſt belangend: ſoll einem jeden derer Gerichts-Perſonen erlaubet ſeyn, die bey dem O. A. G. angemerckte Gebrechen und Mängel ſchrifftlich denen Viſitatoren anzumelden, und deren Remedirung zu ſuchen, ohne daß er wegen ſolches ſeines beſchehenen, und in der Wahrheit ſich gründenden Abringens, eines wiedrigen ſich im geringſten zu befahren habe. Imgleichen bleibet allen zu dieſen hohen Gericht verordneten Perſonen vergönnet und frey, worinn ſie ſich etwann bey Führung ihres Amts, und was dem anhängig, in einem oder andern gekräncket oder beſchweret zu ſeyn vermeynen, der Viſitation zu eröffnen. Solte auch ein oder ander einige Gravamina wieder dieſes Gericht haben, oder auch, Art und Weiſe der Viſitation.

O. A. G. O. v. 1713.

jemanden aus dieſemCollegio obSyndicatum belangen wollen; So ſollen ſolche Gravamina und Syndicat-Sachen, auch bey ſolchen Viſitationen vorgenommen, unterſuchet und abgethan werden, wie dann die Landesherrſchaft im Fall jemand dergleichen einbringen würde, ſolches an mehr beſagte Viſitationem remittiren und verweiſen will. Trüge ſich aber zu, daß dergleichen vorher nichts eingebracht würde; So ſollen die Viſitatores, dahin befehliget ſeyn, daß ſie die Perſonen des Gerichts, und alle dabey arbeitende und aufwartende vom Oberſten bis zum Unterſten vorforderen, und bey ihren Eyden; Ob und worinn gegen die Ordnung gehandelt werde? oder ſich ſonſten an dieſem Gericht ein Mangel ſpühren laſſe, fleißig befragen. Was nun auf vorbeſchriebene Art und Weiſe denen Viſitatoren zur Notitz kömmt, an ſie verwieſen, ihnen eröffnet oder angemeldet wird, darüber ſollen ſie zuforderſt die Deputatos Statuum vernehmen, und ſodann ſolches alles von ihnen, rechtlicher Gebühr nach, ſorgfältig unterſuchet, und von allen nebſt Erſtattung ihres Gutachtens an den Landesherrn, zu Abfaſſung nöhtiger und dienſahmer Verordnung, referiret, ſonſten aber alles, was vorgekommen, geheim gehalten werden. Wenn auch ein oder ander zu Abkürtzung der Proceſſe, Verbeſſerung der Ordnung, und Facilitirung des Juſtitz-Weſens etwa heilſahme und begründete Vorſchläge zu tuhn vermögte, ſo ſollen ſolche bey denen Viſitationen attendiret werden.

Nach geendigter Viſitation iſt Bericht zu erſtatten.

5. Wenn demnechſt nach geendigter und vollbrachter Viſitation, von allen und jedem ſchrifftliche Relation an die Landesherrſchaft gebracht, und darauf Reſolution erfolgt, ſoll in deroſelben Nahmen ein Viſitations-Receſſ abgefaſſet und publiciret, denen Viſitatoren bey der nächſtkünfftig folgender Viſitation unter andern auch dieſes mit aufgegeben ſeyn, daß ſie, ob ſotahnem Receſſ gebührend nachgegangen, und deren bey letzterer Viſitation angemerkten Gebrechen Remedi-

rung

rung beſchaffet worden? fleißige Nachfrage tuhn, und Unterſuchung anſtellen ſollen. Ober=App. Ger. Ordn. von 1713. *P. 2. T. 18.* C. 2. n. 1, p. 168. O. A. G. O. v. 1713.

§. 8. Nach der verbeſſerten Einrichtung iſt das ganze Gericht in zwey Senate eingetheilet und verordnet, was für Räthe in jedem ſitzen und was für Sachen für jeden Senat gehören ſollen. ſ. Senate des Ober=App. Ger. §. 1. Eintheilung in zwey Senate

Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung

§. 1. Die Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung iſt im Jahre 1713. den 26. Jun. unter Regierung des Churfürſten Georg Ludewig publiciret worden *). Deren Publication

Anmerk. Ein zuſammenhängender Auszug davon, iſt der Abſicht dieſes Werks nicht gemäß, vielmehr findet ſich das Nöthige unter den einzelnen Rubricken.

§. 2. 1. Gleichwie der Ober=App. Ger. Ordn. von jedermänniglichen in allen und jeden Puncten nachgelebet, auch ſo viel der Aemter=und Officialen=Sachen betrifft, dieſelben ohne allen Mangel nachgegangen, und davon im geringſten abzuweichen nicht geſtattet werden ſoll; Alſo ſollen die verordnete Praeſident, Vice-Praeſident und Rähte auch ſchuldig ſeyn, darüber feſtiglich zu halten. Derſelben ſoll nachgelebet und von Präſidenten und Räthen darüber gehalten werden.

2. Würden einige Fälle vorkommen, darüber in dieſer Ordnung nichts verordnet, ſo ſoll nach gemeinen beſchriebenen Kayſerlichen Rechten, wie auch des Heiligen Reichs=Satzungen, nicht weniger eines jeglichen Landes und Orts Conſtitutionen, Landtags=Abſchieden, Receſſen, Statuten, und löblichen Herbringen, ſofern dieſelbe vorkommen und beſcheiniget Nach welchen Geſetzen zu ſprechen, wenn der Fall darin nicht entſchieden iſt

*) Die Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung ſchreibet nicht allein dem Tribunal die Proceß=Ordnung vor, ſondern auch alle übrige Gerichte im Lande haben dieſelbe als ein Geſetz zu befolgen, in ſofern nämlich die Vorſchriften derſelben, auch bey den übrigen Gerichten angewendet und befolget werden können, oder nicht beſondere Verordnungen für ein einzelnes Gericht vorhanden ſind. ſ. hievon Conſiſtorium §. 4. Note.

O. A. G. O. v. 1713. niget werden, gehandelet, procediret und erkannt a) auch dahero aller Mangel, wo ſich einer finden ſollte, ſuppliret, und erſetzet werden *).

Nach welchen Proceßordnungen das Tribunal verfahren ſoll.

a) In denen Sachen welche in prima inſtantia bey dem Ober App. Ger. eingeführet werden, ſoll nach demjenigen, was von dem Verfahren, in denen zur Ausführung angenommenen Appellations-Sachen verordnet, procedirt; und im übrigen der Proceſs, der bey denen Cantzleyen und Hofgerichten darinn üblich, obſerviret werden; übrigens auch alle von dieſem Gerichte erkannte Mandata ſub certa poena ausgelaſſen werden. Ober-App Ger. Ordn. von 1713. *P. II. Tit. 4.* §. 20. C. 2. n. 1. p. 82.

Calumniiren des O. A. G. und Beſtrafung.

3. Demnach auch zu Conſervirung der, dieſem O. A. G. gebührenden Authorität und Reſpect, die Nothdurfft erfordert, daß daſſelbe gegen das Calumniiren, in Schutz und Sicherheit geſtellet werde; So iſt deshalb ernſtlich befohlen, daß, da ſich begäbe, daß ein oder ander ſich erkühnte, dies Gericht und deſſen zugeordnete mit ſchimpflichen Worten, Schmähungen und Calumnien anzutaſten, dergleichen Calumnianten und Verbrechere, entweder dem Befinden nach, in continenti beſtraffet, oder von dem Fiſcal in Anſprach gezogen, und nach geſtalt der Injurien, die Perſonen, wann ſie nicht genugſahm geſeſſen, in Arreſt und Hafft genommen, und, wenn ſie zu ihrer Exculpation nichts erhebliches vorzubringen vermögen, durch des O. A. G. Praeſidenten und Rähte an Haab und Gütern, und im Fall ſie nichts zu büſſen hätten, mit Gefängniß oder ſonſt aufs allerſchärffeſte, andern zum Abſcheu und Exempel, geſtraffet werden ſollen. Ober-Appell. Ger. Ordnung von 1713. *P. 2. T. 19.* C. 2. n. 1. p. 171.

§. 3.

*) ſ. auch Juſtitz-Cancelley §. 3. imgl. Hofgerichter und Beyſitzer ꝛc. §. 1. Art. 2.

§. 3. Die Ober⸗Appellations⸗Gerichts⸗Ordnung von 1713. iſt in Anſehung der Einrichtung des Gerichts, verbeſſert worden *), durch eine Verordn. vom 31. Merz 1733. C. 2. n. 2. p. 180. 1733. Merz 31. Veränderte Einrichtung deſſelben.

Ober⸗Appellations⸗Gerichts⸗Präſident

ſ. Präſident des O. A. G.

Ober⸗Appellations⸗Rath

§. 1. 1. Vornemlich haben Praeſident und Vice-Praeſident, wie auch ſämtliche O. A. Rähte, ihre gröſte Sorge ſeyn zu laſſen, daß einem jeden, ohn einiges Anſehen der Perſohn, oder einem andern Neben⸗Abſehen und unnöhtigen Aufenthalt, eine durchgehend gleiche unpartheyiſche Juſtitz adminiſtriret werde und wiederfahren möge. Zu dem Ende haben die O. A. Rähte die ihnen vorkommende und zugetheilte Suppliquen, Memorialien und Acten mit allem Fleiß zu verleſen, bey ſich zu erwegen, und eine, denen Rechten, Landes⸗Conſtitutionen, Land⸗Tags⸗Abſchieden und Receſſen gemäſſe Meynung, ihren beſten Verſtande und Gewiſſen nach, darüber zu faſſen, und im Gerichte zu eröffnen, und ſo viel die Relationes und Votirung betrifft, ſich demjenigen, was deshalb verordnet **), gemäß zu bezeigen. O. A. G. O. v 1713. Sollen den unpartheyiſche Juſtitz adminiſtriren, und nach beſten Verſtande und Gewiſſen votiren.

2. Ein jeder ſoll die zu ſignirende Concepte mit Fleiß verleſen, und wann einer was hauptſächliches dabey zu erinneren, ſolches nicht mit eigener Hand dabey ſchreiben, ſondern ſelbiges rein abſchreiben laſſen, und denn ſigniren, ſollte auch was hauptſächliches zu decretiren ſeyn, ſo ſoll der Referent ſolches allemahl ſelber verfaſſen. Die Concepte ſind zu ſigniren.

*) Auch dieſe Verbeſſerung iſt nicht im Zuſammenhange geliefert worden, vielmehr iſt das veränderte unter den gehörigen Rubricken beygebracht, ſ. vorzüglich Senate des O. A. G. §. 1.

**) ſ. Relation aus den Acten §. 1. Art. 10. u. f.

O. A. G. O. v. 1713.

Wenn ſie Mangel an den Cancelley-Bedienten ſpühren.

3. Dafern ſie auch einige Mängel an denen Cantzley-Bedienten, vermercken ſollten, ſollen ſie ſelbige Praeſidenten und Vice-Praeſidenten zu deren nöhtiger Emendirung anzeigen.

In welchem Fall ein Mitglied ſich des Votirens begiebt und den Abtritt nimmt.

4. Sollte ein Membrum des Collegii einer der Partheyen ſo nahe verwandt ſeyn, daß es denen Rechten nach darin recuſiret werden könnte, oder es ſtünde auch mit derſelben in groſſer Feindſchafft, oder hätte darinn vorhin patrociniret oder Conſilia gegeben, oder in andere Weiſe gedienet, oder in Judicio inferiori die Urtheil mit abfaſſen und ſprechen helffen; ſoll es ſich, auch ohn erinnert von ſelbſten, mit Meldung der Urſache im Collegio, derer gäntzlich äuſſeren, und ſich des votirens oder urtheilens darinn enthalten, auch wann eine ſolche Sache fürgenommen und in Deliberation gezogen wird, jedesmahl einen Abtritt nehmen.

Wenn ein oder anderes Mitglied als verdächtig angegeben wird.

5. Solte auch jemand vermeynen, rechtmäßige Urſachen zu haben, um derentwillen er ein oder anderes Membrum vor ſuſpect zu halten, und daß daſſelbe ſich des referirens in ſeiner Sache enthalten ſolle; ſo mag derſelbe ſolche Urſachen dem Praeſidenten oder Vice-Praeſidenten in geheim eröffnen: finden dann dieſelbe ſolche Urſachen auch nur probabel, ſo ſollen ſie die Acta einem anderen und nicht dem ſuſpectirten zur Re- oder Correlation untergeben. Vermeynet aber auch jemand ſolche cauſas zu haben, daß derjenige Raht, ſo die Acta bisher unter ſeiner Direction gehabt, ſolche nicht behalten, oder auch gar nicht einmahl ein Votum darinn führen könnte; ſo mag er ſolche gleichfalls denen Praeſidenten, jedoch ohne ſeines Nahmens Unterſchrifft, ſchrifftlich anzeigen, und ſolche zugleich glaublich machen; die dann dieſelbe zuforderſt unter ſich erwegen, auch nach Befinden mit einem oder mehreren der Rähte daraus communiciren ſollen: finden ſie hiernächſt dieſelben gegründet, oder notoriſch; ſo ſollen ſie es ſofort dahin

richten,

richten, daß die Acta einem anderen gegeben werden, und der ſuſpectirte ſich des Voti in ſolcher Sache enthalte; Wären auch ſelbige nur probabel, ſollen ſie ſolche dem ſuſpectirten in geheim hinterbringen und ihn erinneren, daß er ſich, um allen fernern Verdacht deſtomehr von ſich abzulehnen, der Sache gutwillig entſchlage. Falls aber erſcheinet, daß die Urſache des Verdachts allerdings ungegründet, oder wohl gar zu bloſſer Verunglimpffung des ſuſpectirten, oder Verzögerung der Sache hervor geſuchet, iſt derſelbe nicht allein, nach wie vor, dabey zu laſſen, ſondern auch der Delator mit gebührender Straffe davor anzuſehen *). O. A. G. O. v. 1713. Wenn der Verdacht ungegründet iſt.

6. Keinem Membro des O. A. G. ſoll zugelaſſen ſeyn, bey denen Gerichten in hieſigen Landen zu advociren, oder in ſtreitigen Sachen, ſo vor ſolchen Gerichten hangen, und daſelbſt eingeführet werden könnten, conſulendo jemanden zu aſſiſtiren. Wie auch kein membrum deſſelben mit Tutelen oder Curatelen, auſſer ihrer allernächſten Anverwandten ſich beladen laſſen, und da ein oder der ander dergleichen vorhin übernommen, deren ſich gäntzlich abtuhn und begeben ſollen. Keiner ſoll in hieſigen Landen advociren, noch Vormundſchaften übernehmen

7. Ferner ſollen die Membra dieſes Gerichts keine Commiſſiones von anderen Gerichten übernehmen, denenſelben auch von dem O. A. G. ſelbſt nicht leicht andere Commiſſiones in Sachen, ſo vor ſelbigem rechtshängig, als ad tranſigendum oder examinandum teſtes oder auch ad ocularem inſpectionem in Fällen, da ſolche nöhtig, aufgetragen werden. Ober-Appell. Ger. Ordnung von 1713. *P. 1. T. 2.* §. 3 — 9. C. 2. n. 1. p. 13. noch Commiſſionen von andern Gerichten annehmen.

§. 2. Die Ober-Appellations-Räthe ſollen in ihrem Eyde vornemlich folgendes ſchwöhren: „daß ſie dahin ſehen „wollen, daß bey dem O. A. G. die Juſtitz allen und jeden, „ohne einiges Neben-Abſehen, und unnöhtigen Auffenthalt „gleich Eyd derſelben

*) ſ. Strube Thl. 4. Bed. 11.

O. A. G. O. v. 1713. „ gleich durchgehend adminiſtriret werde, die ihnen vorkom⸗
„ mende Acten mit Fleiß verleſen, alles wohl bey ſich erwegen,
„ und eine den Rechten gemäſſe Meynung ihrem beſten Ver⸗
„ ſtande und Gewiſſen nach, darüber faſſen und eröffnen,
„ und ſich davon, durch nichts abwendig machen laſſen, von
„ den Partheyen auch, oder von ihrentwegen, ſo wenig nach⸗
„ als vor entſchiedener Sache keinerley Geſchencke, durch ſich
„ ſelbſt oder andere nehmen, oder nehmen laſſen, mit nieman⸗
„ den einigerley Anhang oder Zufall im Urtheilen ſuchen oder
„ machen, keiner Parthey in ihren Sachen, Raht geben oder
„ Warnung tuhn, alles was im Gerichte gehandelet oder be⸗
„ ſchloſſen wird, bey ſich verſchwiegen halten, und niemanden
„ davon etwas offenbahren, auch demjenigen, was ihnen bey
„ Annehmung neuer Rähte auf ihr Gewiſſen anbefohlen wor⸗
„ den*), der Gebühr nachkommen wollen ꝛc.„ Ober⸗Ap⸗
pell. Ger. Ordn. v. 1713. *P. 1. T. 9.* C. 2. n. 1. p. 51.

Ferien derſelben §. 3. Keinem Ober⸗Appellations⸗Rathe ſoll im *Jahre* länger als 2. Monath Ferien zugeſtanden werden. ſ. Ferien §. 1.

Ober⸗Forſt⸗und Jägermeiſter

Deſſen Ober⸗aufſicht auf die Forſten. §. 1. Der jedesmahlige Ober⸗Forſt⸗und Jäger⸗Mei⸗ſter hat die Ober⸗Aufſicht über ſämtliche herrſchaftliche zu Königlicher Kammer gehörige Forſten, ſ. Forſtordnung. Des⸗gleichen auch über die Kloſterforſten, ſ. Forſtordnung §. 1. Abſchn. 6. Art. 11. imgl. Kloſter⸗Förſter §. 1. 1).

Ober⸗Hals⸗Criminal⸗Gericht

Ohne Datum. Was für Sachen für daſſelbe gehören. §. 1. Nachdem der Ober⸗oder Hals⸗und Nieder⸗oder Erb⸗Gericht halben allerhand Zanck und Unwillen entſtehet, darum daß nicht ein jeder zu entſcheiden weis, was zu einem jedem gehörig; ſo iſt vor nohtwendig angeſehen, was für Fälle unter

*) ſ. Ober⸗Appell⸗Gericht §. 3. Art. 10.

unter jedes Gericht gezogen werden ſollen, unterſchiedlich zu Ohne Datum
ſetzen. Und erſtlich gehören zu dem Obern ſ oder Hals ſ Gerichten nachgeſchriebene Fälle, als Ketzerey, Zauberey, Kirchen ſ Brechen, Blut ſ Schande, Rodt ſ Zucht, Fried ſ Bruch, Ehebruch, Mordt, Mord ſ Brandt, vergifften, verrahten, Meineyde, Aufruhr, Aufläuffe, item Jungfrauen oder Wittiben entführen, mit zweyen Weibern ſich verheyrathen, mit unvernünfftigen Thieren Unkeuſchheit treiben, Pfluge und Mühlen berauben, Verweiſung und Verbietung der Gerichte und Städte, item wann einer dem andern mit gewaffneter Hand in dem Seinen ſuchet, in willens ihn zu tödten, allen Diebſtahl über vier Silbergroſchen wehrt, Diebe hauſen und herbergen, Diebſtahl verhelen und verbergen, Abſchneidung oder Verderbung Männlicher Glieder oder Weiber ſ Brüſte, item wieder ſeinen Erbherrn oder Obrigkeit rahten und helffen, todte Cörper begraben oder aufheben, Schmach die peinlich verklaget werden, item hohe und befriedete Perſonen, die im Regiment ſeyn, ſchelten und injuriiren, item ob einer an befreyeten Oertern, als aufm Schlos, Rathhaus, oder in der Kirchen ſchmäheten, die Leute wegführen und verkauffen, item falſche Brieffe einem andern zu Händen machen, Brieffe fälſchen mit Auslöſchung oder anderer Geſtalt, falſche Siegel und Pitſchäffte, item falſche Müntzen machen, dieſelben wiſſendlich ausgeben, oder dazu helffen und rahten, Müntz gros und klein beſchneiden, ſchmeltzen oder gebrauchen, item wann ſich jemand für einen Fürſten, Grafen, Herrn oder einen würdigern Stand ausgiebt, auch einiger Meiſter ſ Zunffts, daß er nicht iſt, betrieglich berühmet, oder jemand ſeinen Nahmen, Wapen, Gemarck, oder Zeichen dem andern zu Schaden verändert, wann einer ein Ding zweyen verkaufft oder verſetzet, oder einem Brieffes Inhalt, dem anderm, ſo er zuſtehet, zu Schaden dem Widertheil offenbahret, item da ein Richter oder

Ohne Datum Amtman um Giffs, Gaben oder Verheiſſung willen etwas tuht das nicht recht iſt, oder das unterläſſet, was er hätte tuhn ſollen, item Haus-Friede-brechen, Thüre oder Fenſter frevent-licher weiſe beſchädigen, oder ausſchlagen und werffen, peinliche oder ſcharffe Fragen, gezogene Meſſer oder Waffen, damit einer den andern verwundet, gelähmet oder gewürget, item Mahl-Bäume oder Mahl-Steine abhauen oder auswerfen, neue Zoll auffſetzen, Deiche abſtechen, zergraben oder darzu helffen und rahten, ſchändliche Schrifften dichten, anſchlagen oder andern offenbahren, verachtliche Uebelthäter oder Mishändler wiſſentlich herbergen und unterſchleiffen, item Wunden die offen oder ſonſt Beulen ſind und darnach aufbrechen und Wunden werden *), ſtoſſen, treten oder werffen, davon einer ſtirbt oder gelähmet wird, Hand, Finger, Bein, Fus oder Zähne abſchlagen, Haus-Friede brechen, Stadt-oder-Schlos-Mauren bey Nacht zerbrechen, item Schmach, Klagen, da jemand zu ſeinem Ehren peinlich angeklaget wird. Alle ſolche und dergleichen, auch höhere und gröſſer Mishandlungen, gehören in die Ober- und Hals-Gerichte, ſollen auch durch dieſelben gewrogt und geſtraffet werden **). Was Sachen ſeyn, Geldbuß oder Abträge belangend, ſo von peinlichen Sachen herrühren (als wann eine peinliche Sache mit Zulaſſung der Gerichte, und Verwilligung des verletzten klagenden Theils, oder aus andern Urſachen bürgerlich wird, oder aber, daß ſich ein Mord, Lähm oder anders, nicht aus Vorſatz oder arge Liſt, ſondern aus Unfleiß und Verwahrloſung zutrüge, daß ſie zu rechte zu einem bürgerlichen Abtrag gelaſſen wird,) ſolche Fälle ob ſie wohl zu Geld-Buſſe gereichen, gehören ſie doch zu dem Obern- oder Hals-Gerichte, derhalben ſie durch

Geldbuſſe welche von peinl. Sachen herrühret.

*) ſ. Strube Thl. 1. Bed. 173. §. 4.

**) ſ. Gerichts-Perſonen beym Criminal-Proceß §. 1. Art. 2. u. f.

durch dieſelben geſtrafft, und die Straffen eingenommen werden, hätten aber die Aemter, oder deren einer oder mehr, der die Hals-Gericht hat, etzliche Fälle in die Nieder-Gericht gehörig, oder hinwieder derjenige, dem die Nieder-Gericht zuſtändig, etzliche Fälle in die Hals-Gerichte gehörig, über in rechten verwahrete Zeit ruhelich hergebracht und geübt, bey dem oder denſelben ſollen ſie ungeachtet dieſer Ordnung nochmahls gelaſſen werden. Verordn. Herzog Julii ohne Jahrzahl *). C. 2. n. 88. p. 663. Ohne Datum Verjährung der Gerichtsbarkeit

Obrigkeit

ſ. Amts-Obrigkeit imgl. Gerichts-Obrigkeit

Obrigkeitliche Beſtätigung

ſ. Bürgerliche Grundſtücke §. 1. 2. 3. imgl. Verträge der Bauersleute §. 1.

Oeconomie

ſ. Landes-Oeconomie-Angelegenheiten §. 1.

Ocularis inſpectio

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 4.

Oeffentliche Abgaben

ſ. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 30 imgl. Bürgerliche Grundſtücke §. 1. a) und Immunität von öffentlichen Abgaben.

Officier

ſ. Credit der Soldaten und Officiers. imgl. Duell-Edict für die Soldaten. imgl. Militair-Juſtitz-Reglement §. 2. Art. 2. 3. 4. und §. 3. Art. 2.

Oel

ſ Licent-Ordnung §. 2. S. 516. imgl. §. 6.

*) In Woltereck kurzen Begriff Braunſchw. Wolfenb. Landes-Ordnungen S. 18. wird dieſe Verordnung vom 5. Febr. 1579. angegeben. An der obangezeigten Stelle der Calenberg. Sammlung iſt jedoch kein Datum bemerket.

Oel = Müller

1725. Sept. 22. Das Abrehls u. überhaupt alle betrügeriſche Maſchinen ſind bey 20 Rthlr. Strafe verboten.

§. 1. Nachdem die böſe und betriegeriſche Gewonheit eingeriſſen seyn ſoll, daß die Müller, an ſtatt der Werck-Stätte, auf welcher der zerſtampete Rübe- und Lein-Saamen in die Schlage-Tücher gepacket wird, ſich einer verſchloſſenen Lade bedienen, welche oben mit einem Loche, in Form eines Creutzes, verſehen, wodurch nach ihrer Redens-Art, das Abrehrls, ſo zwiſchen denen Falten des Schlage-Tuchs und ſonſten verfället, und zuſammen gekehret worden, in die Lade fallen- und dem Oel-Müller zu Theil werden muß, mithin ein jeder Haus-Wirt ſchändlich betrogen wird; So iſt verordnet: daß *obgedachte* und alle dergleichen zum Betrug derer Oel-ſchlagenden Leute gereichende Machinen ſofort, bey 20 Rthlr. Straffe, zur Hälffte vor den Denuncianten, überall abgeſchaffet und nicht mehr gebrauchet, und was an ſogenandten Abrehrls zwiſchen denen Falten des Schlage-Tuchs und ſonſten wegfält, zuſammen gekehret werden, und dem Eigenthümer verbleiben, der Müller aber mit dem jeden Orts hergebrachten Schlage-Gelde, vor jeden Kuchen, ſich begnügen ſolle. **Verordn vom 22. Sept. 1725.** C. 4. n. 382. p. 1027.

Ohren = Beichte

ſ. **Beichte und Abſolution.**

Onera, Abgaben

ſ. **Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 30.** imgl. **Bürgerliche Grundſtücke §. 1. a)** und **Immunität von öffentlichen Abgaben.**

Opferung Chriſti, Mariä Reinigung

ſ. **Feſttage, Feyertage §. 1. Art. 4.**

Opinio Doctorum

ſ. **Juſtitz-Cancell. §. 3. a)** imgl. **Relation aus den Acten §. 1. Art. 12.**

Oppi-

Oppignoratio

ſ. Verpfändung ꝛc.

Ordination eines Predigers

ſ. auch Introduction eines Predigers imgl. 1. L. T. A. Art. 1. imgl. 4. L. T. A. Art. 1.

§. 1. Als offt einer zu einem Kirchendiener auffgenommen, verordnet vnd der Kirchen annemlich, ſol der Special-Superintendens neben dem Amptmann ſelbigen Orts, auch einen genachbarten Pfarrer, als Gezeugen der Handlungen, daſelbſten erſcheinen, denſelbigen angenommen Diener mitbringen, vnd da das Volck in der Kirchen verſamlet, anfangs ſingen: Nun bitten wir den h. Geiſt. Auf diß Geſang, der Superintendens, oder ſein Adjunct, auffſtehen, vnd ein Predigt thun, vom Miniſterio Verbi, oder ſonſt von einem Argument, dahin dienlich ꝛc. Nach der Predigt geſungen werden der Glaube. Vnter dem Geſang ſoll der Superintendens für den Altar treten, den newen Pfarherr oder Diacon zu ſich beruffen, vnd vor jhnen zu dem Gebet niederknien laſſen, nach vollendetem Geſang ein kurtze vermahnung zu dem Volcke thun, darinn anzeigen, wie daß dieſer zu jhrem Pfarherr oder Diacon erwehlt, vnd taugentlich erkent, auch ordentlich dazu beruffen, der Hoffnung, ſie würden mit jhme verſehen ſeyn, ꝛc. Vnd alſo das Volck weiter zu dem Gebet ermahnen, einige vorgeſchriebene Gebete verrichten und die Einſegnung, mit aufflegung der rechten Hand auf das bloſſe Heupt des newen Pfarherrn thun. Darauff ſinge die Kirche, Te Deum laudamus, &c. Kirch. Ordn. v. 1569. Art. Auf welche Weiſe ein newer ꝛc. C. 1. n. 1. p. 234. K. O. v. 1569. Wie dieſelbe vorzunehmen.

Organiſt

ſ. Clerus minor. imgl. Küſter- Schul- und Organiſten-Dienſt.

Ornatus eccleſiaſticus

ſ. Abendmahl §. 4. Art. 1. 2.

Oſter-Feuer

ſ. Chriſt-Metten, Pfingſtbier, Oſter-Feuer ꝛc. §. 1.

Oſtern

ſ. Calender §. 1. 2. imgl. Feſttage, Feyertage §. 1. Art. 8. und a)

Oſt-Indiſche Handlungs-Compagnie zu Altona

1728. Jun. 1. Iſt verboten. §. 1. Den hieſigen Unterthanen iſt bey Strafe unterſagt, in der zu Altona projectirten Oſt-Indiſchen Handlungs-Compagnie Actien zu nehmen. Edict vom 1. Jun. 1728. C. 4. n. 121. p. 327.

Pacht-Contracte bey den Aemtern

ſ. Amts-Ordnung §. 1. Art. 35.

Pacht-Contracte bey den Klöſtern

ſ. Kloſter-Beamte §. 1. Art. 8. und 12.

Pacht-Contracte über Meyer-Güter

ſ. Meyerbriefe und Pacht-Contracte §. 1. Art. 1.

Pacht-Contracte über Zehnten

ſ. Meyerbriefe und Pacht-Contracte §. 1. Art 3.

Pacht und Meyer-Gut

ſ. Amts-Ordnung §. 1. Art. 42. und a)

Pacht der Städte-Güter

ſ. Verpachtung der Städte-Güter.

Pächter, Pachtungen, herrſchaftliche

ſ. Herrſchaftlicher Pächter. imgl. Herrſchaftliche Verpachtungen. imgl. Remißion wegen Kriegs-Schäden.

Packenträger

ſ. Hauſiren §. 1. Art. 2.

Pacta dotalia

ſ. Ehe-Receſſe der Bauersleute und Meyer.

Pactum de quota litis

§. 1. Die Advocati und Procuratores ſollen mit ihren Partheyen um ein Theil der Sachen oder ſtreitigen Guts kein Pact oder Geding, Pactum de quota litis genannt, machen, bey Straff des Rechten, welches ſolche Paciſcentes ihres Amtes und Profeſſion entſetzet, dadurch ſie dann infamiam Juris auf ſich laden ꝛc. Und ſo das übertreten würde, ſoll ſolch Pact oder Geding dennoch kraftloß und unbündig ſeyn *). Hofger. Ordn. von 1639. Tit. 74. C. 2. n. 11. p. 485. (Canc. Ordn. v. 1663. Tit. 4. §. 23. C. 2. n. 7. p. 260.) H. G. O. von 1639. Advocaten ſollen ſich deſſelben enthalten.

Palmarium

ſ. Advocat §. 1. Art. 12. a) 2.

Papiermühlen

ſ. Haderlumpen und Schaffüße §. 1.

Papiſtiſche Religion

§. 1. Die Papiſtiſche Religion muß verworfen und verdammt werden, da ſie ſich ohn vnd wieder die Schrift allein auf Menſchen-Decret vnd Satzung, auf Todten-Erſcheinung, auf ſelbſt erwählte Geiſtlichkeit vnd auf langen Gebrauch gründet. Kirchen-Ordnung von 1569. Was das corpus doctrinae ſeyn ſoll. Verſ. vnd ſollen ꝛc. C. 1. n. 1. p. 3. K. O. v. 1569. Warum dieſelbe zu verwerfen.

Paſtor

ſ. Prediger.

Pathe

ſ. Excommunicati, Excommunicatio §. 1. Art. 2. imgl. Taufe ſ. §. 1. Art. 5. imgl. Kirchenbuch §. 1. Art. 2.

Pathen-Geſchenke auf dem Harz

ſ. Kindtaufs-Mahle und Collationen ꝛc.

Patron,

*) ſ. Strube Thl. 1. Bed. 104. imgl. Advocat §. 1. Art. 12.

Patron, Patronats=Recht

ſ. Candidati und Studioſi theologiae §. 1. Art. 7. imgl. Jungfrauen=Kloſter §. 10. Art. 6. imgl. 1. L. T. A. Art. 1. imgl. 4. L. T. A. Art. 1. und Simonie §. 1. §. 2. Art. 1, 2.

Pedell

ſ. Cancelliſt. §. 1.

Pedell des Hofgerichts

ſ. Pedell des Ober=App. Ger. Anm. a. A.

Pedell des Ober=Appell. Gerichts

Anmerk. Unter gehöriger Veränderung nach Unterſchied der Verfaſſung des Hofgerichts, gilt das folgende auch von dem Hofgerichts=Pedell. In der Cancelley=Ordnung aber findet ſich wegen des Pedellen keine beſondere Verordnung.

O. A. G. O. von 1713. Deſſen Dienſtverrichtungen.

§. 1. 1. Der Gerichtsdiener oder Pedelle, worzu eine redliche, des Leſens und Schreibens wohlkündige Perſohn jedesmahl zu nehmen, ſoll ſtets bey der Hand ſeyn, um, wenn etwas von den Gerichts=Perſohnen anzuordnen und zu *befehlen* vorfällt, ſolches zu vernehmen, und was ihm aufgegeben wird, ohngeſäumt mit treuen Fleiß zu verrichten. Sonderlich ſoll er alle Abend Zeit währender Diæt, præciſe um 5 Uhr, die Concepte nehmen, und dieſelben erſt dem Referenten und hernach denen Praeſidenten und Rähten in ihre Häuſer zur Unterſchrifft hinbringen, und ſo bald ſolche ſigniret, dieſelben wieder auf die Cantzley bringen, und den Cancelliſten auslieferen. Wenn ferner ihm der Proto-Notarius die von denen Cancelliſten abgeſchriebene und ausgefertigte Decreta, Reſolutiones und Reſcripta zuſtellet, ſoll er ſolche ſofort dem Præſidenten oder in Abweſenheit deſſen, dem Vice-Praeſidenten, zur Unterſchrifft hinbringen, und ſo bald ſie vollenzogen, dem Proto-Notario zu weiter Beforderung wieder zuſtellen. Ferner mus er acht haben, daß die Cantzley jedesmahl zu rechter Zeit geöffnet, und wieder geſchloſſen, auch die Raht-Sube, und andere zur Cantz-

ley

ley gehörige Gemächer, reinlich und alles darinn in guter Ordnung gehalten werde. Wann Raht gehalten wird, hat er ſich bey der Raht-Stube an gehörigen Orte finden zu laſſen, in der Raht-Stube aber nicht ohne Uhrſache und wann er nicht etwas nohtwendiges anzumelden hat, oder durch Gebung eines Zeichens mit der Glocke gefordert wird, ein- und ausgehen. O. A. G. O. von 1713.

2. Derſelbe ſoll zwar, wann Partheyen gegenwärtig ſind, ſelbige dem Gerichte fleiſſig anmelden, ſich aber in keine Weiſe anmaſſen, einige Expeditiones und Sollicitationes für dieſelbe auf ſich, vielweniger einige Beſoldung von ihnen zu nehmen. Wann er von den Heimlichkeiten des Gerichts etwas erfähret, oder von Schrifften in der Raht-Stube und der Cantzley etwas findet, ſoll er ſolches verſchwiegen bey ſich behalten und niemanden offenbaren, oder leſen laſſen, oder ſonſten communiciren. Ober-Appell. Ger. Ordn. v. 1713. P. 1. Tit. 3. §. 21. 22. C. 2. n. 1. p. 27. (Hofger. Ordn. v. 1639. Tit. 10. C. 2. n. 11. p. 390.

Er ſoll für Partheyen keine Sollicitat. und Expeditionen noch Beſoldung annehmen.

§. 2. Der Gerichts-Diener oder Pedell hat in ſeinem Eyde vornämlich zu verſprechen: „daß er dem Ober-Appellations-Gerichte gehorſam und gewärtig ſeyn; die Concepte und Originalia, die ihm anvertrauet werden, dem Praeſidenten und Ober-Appellations-Räthen, ohne einigen Zeit-Verluſt, zur Signatur oder Unterſchrift überbringen, und darauf an gehörigen Ort hinwieder liefern; Was ihme zu verkündigen, oder ſonſt zu verrichten anbefohlen wird, ohne einige Verſäumnis verrichten; da er Heimlichkeiten der Partheyen, oder des Gerichts vernehmen und erfahren, und Schriften finden wird, ſolches verſchwiegen halten, und niemanden davon etwas offenbahren, noch denen Partheyen Warnung daraus tuhn, auch disfalls ſo wenig nach, als vor entſchiedener Sache keinerley Geſchencke oder Gabe nehmen, oder nehmen laſſen wolle.„ Ober-Appell. Ger. Ordnung von 1713. P. 1. T. 9. C. 2. n. 1. p. 57.

Dienſt-Eyd deſſelben.

p. 57. (Hofger. Ordn. v. 1739. Tit. 19. C. 2. n. 11. p. 397.)

Peinliche Frage

Crim. Inſtr. von 1736. Eröfnung der Tortur-Urthel.

§. 1. 1. Wenn auf die eingeſchickten Acta die Tortur erkant ſeyn ſolte, muß die Urthel dem Gefangenen nicht publiciret werden, ſondern es iſt derſelbe in die Gerichtsſtube zu fordern, nochmals zum richtigen Bekänntnis beweglich- und mit Vorhaltung der wider ihn vorhandenen Anzeigen zu ermahnen; allenfals aber, da derſelbe bey ſeinem halſtarrigen Leugnen verbleiben ſolte, ihm die Bedeutung zu thun, daß ſchärffere Mittel, um ihn zum Geſtändnis zu bringen, wider ihn erkant worden, welche nunmehro an Inquiſiten vollſtrecket werden ſolten.

Dem Inquiſiten iſt Bedenkzeit zu geben.

2. Wann aber alles dieſes bey demſelben nichts verfangen ſolte, iſt er wieder an ſeinen Ort zu bringen, und ihm eine Bedenkzeit von 1. oder 2. Tage zu geben, damit er binnen der Zeit annoch in ſich gehen, und durch richtiges Bekänntnis der Marter enthoben bleiben möge.

Defenſio pro avertenda tortura.

3. Solte der Gefangene indeſſen mit ſeinem Defenſore ſich beſprechen, oder auch zu weiterer Ausführung ſeiner Unſchuld zugelaſſen ſeyn wollen, ſoll das erſtere in Gegenwart einer Gerichts-Perſon ihm verſtattet werden, das letztere aber nicht anders als auf den Fall, da der Defenſor auf ſeinen Advocaten-Eyd verſichert, daß er glaube, annoch etwas näheres zu des Inquiſiti Defenſion beybringen zu können, welchenfals er dazu zu admittiren, und ihm eine Friſt von einigen Tagen dazu anzuſetzen, und was er alsdann einbringen wird, an K. Juſtitz-Cantzleyen einzuſenden iſt.

Der Zuſtand des Inquiſiten iſt vor der Tortur zu unterſuchen.

4. Würde es nun bey dem vorigen Erkänntnis gelaſſen, ſo hat das Gericht die Peinigung nach der darin vorgeſchriebenen Maaſſe zu vollſtrecken, zuforderſt aber des Zuſtandes des Gefan-

Gefangenen, ſowol des Leibes als Gemühts, wie anderwärts verordnet *), nochmahls ſich zu erkundigen, und daß es geſchehen, ad Acta regiſtriren zu laſſen, da denn, wenn es ſich befünde, daß Inquiſit krank worden, ꝛc. mit der Tortur bis zu ſeiner Geneſung angeſtanden werden mus. Crim. Inſtr. von 1736.

5. Die Tortur ſoll allemahl Morgens frühe gegen den Tag in derer ſämtlichen Beamten Gegenwart vorgenommen, uno actu und nicht Stückweiſe vollführet, dem Gefangenen auch wenigſtens 6. Stunde vorher keine Speiſe gereichet werden. Solte aber dem Inquiſito ein dergleichen Zufall begegnen, daß die erkante Gradus Torturæ nicht vollſtrecket werden könten, ſoll mit der Peinigung angeſtanden, und ehe und bevor ſolche continuiret wird, von denen Aemtern an K. Juſtitz-Cantzleyen, nach vorgangener pflichtmäßiger Unterſuchung eines Medici und Chirurgi Bericht erſtattet und deren Verfügung erwartet werden. Es ſollen auch die Gerichte dahin ſehen, daß bey der peinlichen Frage keine unnöhtige Intervalla gemacht, auch die Zeit der Tortur nach Beſchaffenheit der Perſon gemäßiget, und wie damit nicht leicht unter einer halben, alſo auch nicht über einer gantzen Stunde zugebracht werde: maſſen denn dazu eine Uhr, um die Zeit, wann etwa aus gewiſſen Urſachen, (dergleichen unten Art. 13. zu finden) mit der Tortur inne zu halten, daran bemerken zu können, jedoch dergeſtalt, daß der Inquiſit ſolches nicht wahrnehmen möge, gebrauchet werden kan. Es wäre dann, daß wegen vorkommende ſchweren Umſtände, und der That ſelbſt die Tortur in ſchärfern Grad erkant wäre, da die Gerichte ſich an die Zeit ſo eben nicht zu binden; jedoch ſoll auch ſelbigen Falls mit der Peinigung menſchlicherweiſe, auch nicht in infinitum, ſondern nur eine mäßige Zeit über eine Stunde verfahren werden. Vollſtreckung der Peinigung.

6. Ehe und bevor aber die Peinigung vorgenommen wird, iſt der Gefangene nochmahls in der ordentlichen Ge- Vorher iſt Inquiſit nochmahlen zu vernahmen, die Wahr-

 richts-

*) ſ. Defenſion des Inquiſ. §. 2. Art. 11.

Crim. Inſtr. von 1736. heit zu bekennen. richts-Stube, ohne Vorzeigung des Nachrichters, und der zur Peinigung gehörigen Inſtrumenten, zu ermahnen, und ob er dadurch zum gütlichen Bekänntniß ſeiner Miſſethat zu bringen ſey? zu verſuchen. Und weilen auf die Art mancher Delinquent ohne Tortur zum Geſtändniß gebracht werden kann, ſo haben die Beamte ſich hiebey für alle Nachläßigkeit, ſo lieb ihnen ihre Seele und Seeligkeit iſt, möglichſten Fleiſſes zu hüten, mithin mit Vollführung dieſes extremen und gefährlichen Mittels ſich nicht zu übereilen, ſondern vorhero alle Bemühung anzuwenden, und ihre Gemüths-Kräffte daran zu ſtrecken, den Inquiſiten durch allerhand Argumenta und Vorſtellungen, der wider ihn ſtreitenden Anzeigungen, die zu dem Ende aufs genaueſte und ſorgfältigſte zuvor ex actis colligiret werden müſſen, zum Bekänntniß zu bringen, dabey ihm dann die von der Juſtitz-Cantzley vorgeſchriebene Fragſtücke vorzuhalten, und was er auf jedes geantwortet, und mit was Gebehrden und Umſtänden, deutlich und von Wort zu Wort, ad Protocollum zu verzeichnen.

Dem Nachrichter iſt das Urtheil bekannt zu machen. 7. Wann aber der Gefangene dieſem ohngeachtet zum Geſtändniß nicht zu bringen, muß zufoderſt dem Nachrichter der Inhalt des Urthels, und der Grad der Peinigung bekannt gemachet, und derſelbe, um in Verrichtung ſeines Amts weder zu ſcharff, noch auch zu gelinde zu ſeyn, ſondern das in der Urthel vorgeſchriebene Maas vor Augen zu haben, ermahnet werden.

Wie er die Tortur vollſtrecken müſſe. 8. Solchemnach muß der Gefangene von dem Ort, da er zuvor verhöret worden, in die Tortur-Cammer gebracht, demſelben die Augen verbunden, und das Urthel an ihm vollzogen werden. Es ſoll aber der Scharffrichter dieſes durch ſeine Knechte allein nicht verrichten laſſen, ſondern fleißig Acht haben, daß zwar der Gefangene vorgeſchriebener maſſen gepeiniget, doch mit denen Schnüren und Anlegung anderer Stücke

der Tortur alſo verfahren werde, daß die Sehnen des Inquiſiti dadurch nicht verletzet, oder derſelbe nach ausgeſtandener Marter lahm bleibe, oder auch an ſeiner Geſundheit Schaden leide. Maſſen, wann der Nachrichter hierunter ſein Amt nicht genau beobachten, und durch Verwahrloſung oder Exceſſ den Inquiſiten ſolchergeſtalt, wie obſtehet, beſchädigen, oder auch um das Gericht zu betrügen, mit dem Miſſethäter oder deſſen Freunden in Geheim ein Verſtändniß, mit Anleg- und Zuziehung der peinlichen Inſtrumenten nicht nach der erkannten Schärffe zu verfahren, gemacht haben ſollte, er dafür alles Ernſtes angeſehen und beſtraffet werden ſoll. Crim. Inſtr. von 1736.

9. Keinem Scharffrichter ſoll erlaubet ſeyn, anderer Mittel der Peinigung, als dieſer Orten gebräuchlich, und in der Urthel beſchrieben ſind, ſich zu bedienen, als worauf, imgleichen auf die gantze Vollſtreckung der Tortur, auf daß weder ſcärffer noch gelinder, denn die Urthel vermag damit verfahren werde, dem Gerichte fleißige Achtung zu haben gebühret. Die Peinigung ſoll nach Vorſchrift der Urthel geſchehen.

10. Und ſoll kein Scharffrichter zu Vollſtreckung einer peinlichen Urtheil gebrauchet werden, der nicht zuvor beeydiget worden, daß er mit den Gefangenen anders nicht, als was Urthel und Recht erkannt, mithin befohlen worden, er auch gegen GOtt und der hohen Obrigkeit in ſeinem Gewiſſen verantworten kan, verfahren, auch ſonder Falſchheit und Betrug in der Tortur, die Wahrheit von dem Uebelthäter zu erhalten ſuchen, und allenthalben rechtmäßig damit umgehen, auch die Nachrichterliche Verrichtung an den Inquiſiten, der ergangenen Urthel gemäß, treu und fleißig bewerckſtelligen wolle: Es wäre dann, daß er bereits vorhin auf dieſe Verrichtungen mit in Eyd und Pflicht genommen worden, als welchenfals er mit anderweiter Eydesleiſtung verſchonet werden ſoll. Beeydigung des Scharfrichters.

Crim. Inſtr. von 1736. Protocoll bey der Peinigung.

11. Bey würcklicher Vollſtreckung der Tortur muß von dem Actuario genau verzeichnet werden, wie mit Anlegung der Inſtrumenten Stück für Stück verfahren und jeder Gradus Torturae vollſtrecket, und wie lange Zeit damit zugebracht worden? was der Inquiſit geredet, und wie er ſich dabey gebehrdet habe? Wie dann auch währender Tortur der Inquiſit zum Bekänntniß, jedoch nur insgemein und ohne Vorhaltung abſonderlicher Fragſtücke, fleißig zu ermahnen iſt. Und damit hierin deſto accurater verfahren werde, ſoll der Actuarius das Papier dergeſtalt in der Mitte brechen, daß auf der einen halben Seite des Nachrichters Vornehmen bey der Territion ſowohl als bey jedem Grad der Tortur, auf der andern hingegen des Inquiſiten Bezeigen und Reden umſtändlich geſetzet werde.

Wenn der Inquiſit beym Leugnen bleibt

12. Wann der Gefangene bey ſeinem Leugnen beſtändig verbleibet, und der in der Urthel vorgeſchriebene Grad der Tortur an ihm vollſtrecket worden, iſt er los zu laſſen, und von dem Scharffrichter, wo es nöthig, mit Salben zu verſehen, und wieder ins Gefängniß zu bringen.

Wenn er Bekänntniß verſpricht.

13. Daferne aber der Inquiſit ſich erkläret, daß er bekennen wolle, muß die Peinigung nachgelaſſen, und der Actuarius in ſeinem Protocoll, unter welchem Grad der Marter der Inquiſit dieſe Erklährung von ſich gegeben, und wie ſogleich damit nachgelaſſen worden, umſtändlich vermelden, das Gericht darauf den Gefangenen über die Fragſtücke vernehmen, und deſſen Antwort fleißig und mit denen Worten, womit er ſie gegeben, niederſchreiben laſſen.

Wenn er bey nachgelaſſener Marter dennoch nicht bekennet.

14. Wann aber derſelbe ſeinem gethanen Erbieten ohnerachtet, dennoch mit der Sprache nicht heraus wollte, ſondern die Marter, und daß er dadurch zu der Erklährung gezwungen worden, vorſchützet, iſt mit der Tortur fortzufahren, und damit ſo lange bis die anfangs darzu determinirte und daran

noch

noch fehlendeZeit verlauffen, zu continuiren, als welches nach Maasgebung des Art. 5. an der Uhr zu bemerken.

Crim. Inſtr. von 1736.

Wie er bey erfolgenden Bekenntniß zu befragen.

15. Thut aber der Inquiſit ſeinem Verſprechen gemäß, nunmehro ein richtiges Bekänntniß, muß das Gericht denſelben über die vorgeſchriebene Articul nach allen Umſtänden, der Perſonen, der Zeit, des Orts, der Urſachen, ꝛc. und ſonſt befragen, und auf die Weiſe die rechte Beſchaffenheit der That genau zu erforſchen ſich angelegen ſeyn laſſen.

Gewöhnlich ſoll der Inquiſit wegen anderer Verbrechen, weshalb er nicht verdächtig iſt nicht befragt werden.

16. Kein Gericht ſoll befugt ſeyn, weder in der Tortur noch gleich nach derſelben, den Inquiſiten, ob er nicht mehr verbrochen, geſtohlen oder geraubet habe? zu befragen, ſondern es muß ſich daſſelbe desfals an der Urthel und denen dabey vorgeſchriebenen Frag-Stücken genau binden: Es wäre dann, daß der Inquiſit von ſelbſt mehrere Uebelthaten geſtünde, oder ein öffentlicher Dieb, Räuber, Landläuffer, ꝛc. oder ſonſt vor der Inhafftirung eines üblen Gerüchts geweſen ſeyn ſolte; Da denn in jenem Fall beobachtet werden muß, was in dem vorſtehenden Art. wie auch ſonſt*) vorgeſchrieben ſtehet, in dieſem aber mag und ſoll ein dergleichen Inquiſit wegen anderer Uebelthaten vorgenommen, auch wenn er deren eine oder mehrere geſtehen ſolte, gleichergeſtalt in Anſehung des Orts, der Zeit, der Perſohnen, der Urſachen, nach allen Umſtänden der That auf vorgeſchriebene Art befraget werden.

Das Geſtändniß iſt demſelben wieder vorzuleſen.

17. Wann der Gefangene ſeine Ausſage verrichtet, muß dieſelbe ihm von Wort zu Wort wieder vorgeleſen, auch ob er annoch etwas dabey zu fügen, oder daran zu ändern habe, erinnert, alles aber, ingleichen wie lange die Tortur gedauret, unter welchem Grad der Marter der Gefangene ſich zum Geſtändniß angeſchicket, und wann das Examen geſchloſſen, genau ad Protocollum verzeichnet, der Inquiſit aber ſodann wieder

*) ſ. Special-Inquiſition §. 1. Art. 7. und 10.

Crim. Inſtr. v. 1736.

der ins Gefängniß, doch nicht bey andern Gefangenen gebracht werden.

Von Genehmigung der Urgicht wann und wie damit zu verfahren.

18. Wann die Tortur dergeſtalt vollſtrecket worden, muß der Inquiſit den dritten Tag nachher in die ordentliche Gerichts-Stube, ohne Beyſeyn des Scharfrichters, vorgefordert, und ihm ſeine vorige Ausſage, es ſey, daß er die That in der Tortur gantz, oder nur zum Theil geſtanden, von Wort zu Wort vorgeleſen, er aber, ob dieſes die Wahrheit ſey, und er dabey annoch beſtändig bleibe? jedoch ohne einige Bedrohung, als welches ſich bey der Ratification am allerwenigſten gebühret, befraget, und deſſen Antwort und Erklärung ad Protocollum genommen werden. Ein gleiches iſt zu beobachten, wenn der Inquiſit realiter terriret worden, nach einer bloſſen Verbal-Territion aber kan mit Ratification der Urgicht den zweyten Tag hernach, verfahren werden. Und damit der Urthels-Faſſer bey dieſem wichtigen Actu, da es auf des Inquiſiti Leib und Leben vornemlich ankommt, deſto ſicherer gehen, und alle Dunckelheit, Zweifel und Ungewißheit deſto beſſer vermieden werden möge; ſollen am Tage der Ratification alle diejenige Fragſtücke, nebſt des Inquiſiti vorher darauf geleiſteten Ausſage, wobey er etwas zu ändern oder noch hinzuzufügen haben wird, nochmahls völlig niedergeſchrieben, auch was er ſodann an ſotahner ſeiner erſten Urgicht corrigiret oder hinzugethan, nicht zuletzt und am Ende des Protocolli gemeldet, ſondern ſogleich bey einem jeglichen Articul genau regiſtriret werden. Diejenigen Fragſtücke aber, und die vorher von Inquiſiten darauf geſchehene Ausſage, wobey er nichts zu erinnern hat, dürffen nicht wieder niedergeſchrieben werden, ſondern ſoll, was dieſe betrifft, genug ſeyn, daß in dem Protocollo angeführet werde, wasmaſſen der Gefangene bey einem jedweden derſelben ſeine vorige Urgicht abſonderlich, und mit

allen

allen vorhin regiſtriten Umſtänden wiederum bejahet oder ratificiret habe.

Crim. Inſtr. v. 1736.

Wenn Inquiſit die Urgicht widerrufet.

19. Im Fall der Gefangene, wann er zur Ratification ſeiner Urgicht vorgefordert worden, ſein Geſtändniß revociren und die Hefftigkeit der Schmertzen oder andere Urſachen vorwenden ſolte, müſſen dieſe letztere, wo ſie nicht von offenbahrer Unerheblichkeit, aufs fleißigſte unterſuchet, und alsdann die abgehaltene Protocolla an K. Juſtitz-Cantzleyen zu fernerer Verordnung eingeſchicket werden.

Wie nach der Urgicht zu verfahren.

20. Wann der Inquiſit bey ſeinem in der Tortur gethanen Geſtändniß beſtändig verbleibet, lieget dem Gerichte ob, damit man erfahre, ob er die Wahrheit geſaget, oder ob er aus Hefftigkeit der Schmertzen, aus Verzweifelung oder Eckel des Lebens ſein Bekänntniß gethan, nach allen Umſtänden, ſo der Gefangene ausgeſagt, und die dem Gerichte vorher nicht bekannt geweſen, genau ſich zu erkundigen, ob dieſelbe ſich in der That alſo verhalten oder nicht? und darinnen weder Fleiß, Mühe und Arbeit ſpahren, noch der Koſten ſchonen. Solte nun nach ſolcher vorgenommenen Erkundigung ſich ergeben, daß Inquiſit die Unwahrheit geredet, iſt er, warum er ſolches gethan, und die Wahrheit nicht geſaget? zu vernehmen, deſſen Antwort fleißig aufzuſchreiben, und das Protocoll einzuſenden.

Von weiterer Defenſion des Inquiſiten.

21. Ehe und bevor nach vollſtreckter Tortur die abgehaltene Protocolla eingeſchicket werden, iſt dem Defenſori inſpectio derſelben zu verſtatten, und ob er pro Defenſione inquiſiti annoch etwas beyfügen wolle oder nicht? zu befragen, auch erſtern falls ein kurtzer Terminus zu ſetzen, und wann er die Defenſions-Schrifft eingebracht, mit Inrotulation und Einſendung der Acten *), zu verfahren. **Criminal-Inſtruction von 1736. Cap. 11. C. 2. n. 142. p. 869.**

Peinliches

*) ſ. Inrotulation der Criminal-Acten §. 1.

Peinliches=Gericht
ſ. Ober=Hals=Criminal=Gericht §. 1.
Peinlicher Proceß
ſ. Criminal=Inſtruction
Peinliche Sachen
ſ. Criminal-Peinliche Sachen. imgl. Ober=Hals=Criminal-Gericht.
Pelzwerk
ſ. Licent=Ordnung §. 4.
Penſionair
ſ. Invaliden und Penſionairs
Peremtoriſche Einreden
ſ. Exception, Einrede §. 1. Art. 10 u. f.
Peremtoriſche Friſt
ſ. Termine und Friſten §. 1. Art. 1.
Pergament
ſ. Licent=Ordnung §. 6.
Peritus in arte
ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 5.
Periurium, Meineyd
ſ. Warnung des Meineydes
Perſönliches und ſchriftliches Sollicitiren nach Engeland
ſ. Suppliciren an Ihro Königl. Majeſtät höchſte Perſon.
Pertinenzien der Häuſer
ſ. Baubegnadigungen für die Städte Göttingen Hameln ꝛc. §. 1. a)
Pertinenzien der Höfe
ſ. Dienſtpflichtige Höfe §. 1.

Peſt

Peſt

§. 1. Wegen der in den Jahren 1680. bis 1682. und 1709. bis 1714. hin und wieder in Deutſchland und einigen daran gränzenden Gebieten, imgl. im Jahre 1738. in Ungarn überhand genommenen Peſtgefahr, iſt durch Landesherrliche Verordnungen und Ausſchreiben, alle mögliche Anſtalt gemacht und Vorſicht gebraucht worden, daß die Anſteckung ſich nicht durch Reiſende, Betteljuden und anderes Geſindel, mittelſt Einführung ſolcher Waaren, welche den Gift leicht an ſich ziehen, oder auf ſonſt einige Weiſe, in hieſige Lande verbreiten könne; indem an den Grenzen gewiſſe Päſſe angeordnet worden, welche weder Menſchen noch Waaren, welche aus inficirten Gegenden gekommen, durchlaſſen dürfen. So iſt auch durch eine Peſt-Ordnung vom 4. Aug. 1712. die nöthige Anordnung der Peſt-Aerzte und Wundärzte ꝛc. gemacht worden, im Fall ſich die Seuche in hieſigen Landen äuſſern ſollte. Die ſämtlichen hieher gehörigen Verordnungen ſind zu finden C. 4. n. 444 — 285. p. 633 — 764. n. 293 — 297. p. 778 — 813. Wegen der Peſt ſind verſchiedene Verordnungen ergangen.

Anmerk. Da die wegen der Peſt erlaſſenen Verordnungen, nur auf die Zeit gegeben ſind und von Gültigkeit ſeyn ſollten, da dem Lande die Gefahr der Anſteckung drohete, mithin ſich von ſelbſt verſtehet, daß ſie gegenwärtig, da man Gottlob von dieſer Seuche in unſeren Gegenden jetzo keine Gefahr zu befürchten hat, keine Anwendung finden, auch ſo lange dieſelbe ferner abgewand bleiben wird, nicht finden werden, ſo ſind dieſe Verordnungen hier weggelaſſen worden.

Petſchaft

ſ. Amts-Siegel.

Pfänder, Schlieſſer

ſ. Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern §. 1. Art. 4. a) I.

Pfandung

ſ. Auspfändung imgl. Kloſter-Förſter §. 1. Art. 8. 21. 24. imgl. 1. L. T. A. Art. 39. imgl. 4. L. T. A. Art. 23.

Pfandungs- und Executiv-Sachen

ſ. Gerichtliches Verfahren §. 1. Art. 5. 6.

Pfarr- und andere geiſtliche Gebäude

1733. Dec. 15. Zu den Reparationen derſelben ſollen die Eingepfarrten nach dem Fuß der Contribution beytragen.

§. 1. So offt etwa Pfarr- imgleichen Pfarr-Witt-wen- Schul- und Küſter-Häuſer auch andere geiſtliche Gebäu-de in Flecken und Dörffern zu erbauen, oder zu repariren ſind, ſollen die Eingepfarrete dazu durchgehends nicht anders, als nach dem Fuß der Contribution, beytragen, und ſich deſſen nicht weigern, oder gewärtigen, daß von denen Widerſpänſtigen und Saumſeeligen das gebührende Quantum ohne alles Nachſehen von jeden Orts Obrigkeit executive beygetrieben werde *). Immaſſen dann die Flecken und Dorff-Gemeinden ſchuldig ſind, das jeden Orts vorhandene Pfarr-Haus, auch Pfarr-Witt-wen- imgleichen Küſter- Schul- und Organiſten-Häuſer nebſt denen dazu gehörigen Haushalts-Gebäuden nach ſolchem Fuß der Contribution allein auf ihre Koſten zu erbauen und in bau-lichen Stande zu erhalten a). **Verordnung vom 15. De-cemb. 1733.** C. 1. n. 83. p. 821.

1747. Jul. 15. Erklärung u. Beſtätigung vorſtehender Verordnung.

a) Vorſtehende Verordnung iſt in der Abſicht gege-ben worden, um alle vorhin entſtandene Differentzien dadurch völlig aufzuheben und abzuthun; als aber dem ohngeachtet ein und andere Caſus vorgefallen, da die Meyer-Leute ſich auf die vorhin in alten Zeiten deßfals ergangene judicata beruffen, und daher den Beytrag nicht nach dem Fuße der Contribution verrichten wollen; So iſt declariret, daß ratione derer contribuablen Un-terthanen auf vormahlige Gewohnheiten, Transactio-nes,

*) ſ. *Puſend.* Tom. 1. Obſ. 165. p. 433. imgl. Tom. 3. Obſ. 184. p. 491.

nes, Res judicatas, und dergleichen nicht weiter reflectiret; ſondern ſelbige durch obige Conſtitution ſämtlich aufgehoben, und der Beytrag nach dem Fuße der Contribution bey allen Gemeinden geſchehen ſolle. **Declaration vom 15. Jul. 1747.** — 1747. Jul. 15.

Pfarr-Holz

ſ. auch Forſt-Ordnung §. 1. Abſchn. 4. Art. 12. 1717. Jul. 22.

§. 1. Da es zum groſſen Nachtheil der Pfarr-Succeſſoren gereichet, wenn die Pfarrhölzer ruiniret werden, ſo iſt befohlen, daß wenn ein Paſtor ein beſonderes mit dem Herren- oder Gemeinde-Holze nicht combinirtes Pfarrholz hat, er nicht Macht haben ſolle, ohne des Superintendenten und der Kirchen-Vorſteher Vorwiſſen und Bewilligung, einen erwachſenen Baum oder Heiſter zu hauen, auch das Unterholz nicht auf einmahl und in einem Jahre abhauen zu laſſen, ſondern [5 oder 4 unterſchiedene Jahre nach einander, jedesmahl einen Theil davon, damit es wieder heranwachſen könne. Wenn auch auf einem Pfarrhofe oder Pfarrkampe Eichbäume oder Heiſter befindlich, ſoll Paſtor ſelbiger ſchonen und ſie nicht abhauen; es wäre denn, daß auf Erkenntnis des Superintendenten und Kirchen-Vorſteher ein Stamm ganz verdorrend und abgängig wäre; da denn anſtatt des abgängigen Stammes 3 bis 4 junge Heiſter, von dem Paſtore wieder zuzupflanzen ſind. **Ausſchreiben vom 22. Julii 1717. C. 1. n. 72. p. 804.** Darin ſoll der Prediger nicht eigenmächtig hauen.

Pfarr-Inventarium

ſ. Witwen der Prediger §. 3. Art. 12.

Pfarr-Verbeſſerungen

§. 1. Bey Vergütung der Pfarr-Güter-Verbeſſerungen *), ſoll es folgendergeſtalt gehalten werden: 1738. Jul. 15. Vergütung derſelben.

Uuuuu 3 1. Soll

*) ſ. auch Küſter- und Schuldienſte-Güter-Verbeſſerungen, §. 1.

1738. Jul. 15. Dabey ſoll lediglich auf nothwendige u. nützliche geſehen werden.

1. Soll man lediglich impenſas neceſſarias et utiles attendiren, voluptuarias aber übergehen: Geſtalt dann, wenn der Succeſſor in officio mit ſeinem Anteceſſore oder deſſen Erben deshalben ſich nicht vergleichen kann, dieſen frey bleibet, ſolche Sachen wegzunehmen.

fahrende und ſtehende.

2. Sind die impenſae neceſſariae et utiles in fahrende und ſtehende Melioramenta einzutheilen. Fahrende Melioramenta ſind die Einſaat, Düngung und das Acker-Lohn. Alle übrige Melioramenta werden als ſtehende conſideriret.

Einſaat.

3. Weil der Korn-Einfall nicht aller Orten gleich iſt, ſo ſoll daher die Einſaat des Pflug-Landes nach jeden Orts Gewohnheit gut gethan, und nach dem zur Saat-Zeit Marckgängigen Preiſe bezahlet werden.

Düngung.

4. Als auch die Düngung ebenwenig aller Orten gleich iſt, ſoll ſelbige nach ihrer Beſchaffenheit von Achts-Leuten, welche jedoch nicht aus ſelbiger, ſondern einer benachbarten Pfarr-Gemeine zu nehmen ſind, werdiret, und nach ſolchem æſtimato, bey Entſtehung gütlichen Vergleichs, die Erſtattung mit baarem Geld, und nicht ferner durch Abgebung der Dritten Dieme geſchehen.

Das Pfarrland ſoll bey der Verſetzung des Predigers von den Vorſtehern beſtellet werden.

5. In dem Fall, wenn ein Paſtor translocîret wird, oder verſtirbet, ſollen die Kirchen-Vorſteher jeden Orts dahin mit ſehen, daß das Pfarr-Land, welches vor der inſtehenden Translocation oder nach Abſterben des Predigers von deſſen Erben beſtellet wird, gehörig gepfleget, und mit gutem Saamen beſäet werde; wie dann wiedrigenfalls, da ſie dieſe ihre Obliegenheit vergeſſen würden, und dem neuen Prediger daher ein mercklicher Schade zuwüchſe, ſie deshalben zur Verantwortung gezogen werden ſollen.

Miſt auf dem Hofe.

6. Würde ſich noch einiger Vorraht vom tauglichen Miſt auf dem Pfarr-Hoffe finden, und der Succeſſor in officio denſelben

ſelben behalten wollen, ſoll ſelbiger ihm gelaſſen und nach dem æſtimato von ihm bezahlet werden. 1738. Jul. 15.

7. Wegen der Garten, weil ſelbige faſt alle Jahr gedünget werden müſſen, ſoll keine Gail und Gaar gut gethan werden. Gail u. Gahre in den Gärten.

8. Am Pflug und Acker-Lohn ſollen für einen Morgen wollbeſtellten Landes 12 Mgr. gerechnet werden. Da aber das Land beſonders ſchwer, oder gar leicht wäre, mag das Acker-Lohn auf einige Groſchen der Achts-Leute Ermeſſen nach, erhöhet oder herunter geſetzet werden. Pflug- u. Acker-Lohn.

9. Wird der Acker des Predigers von der Pfarr-Gemeine oder auf Koſten der Kirche beſtellet, ſoll der Succeſſor zwar nicht gehalten ſeyn, das Acker-Lohn nach vorgeſetztem principio zu bezahlen; indeſſen ſoll er ſeinem Anteceſſori, oder deſſen Erben dasjenige, was ſelbige der Gemeine wegen Beſtellung des Ackers hergebrachter maſſen an Gelde oder Geldes Werth entrichtet haben, erſtatten. Wenn der Acker nicht auf Koſten des Predigers beſtellet worden.

10. Wegen der ſtehenden Melioramenten iſt verordnet, daß ſelbige mit der Zeit ſolchergeſtalt aufzuheben, daß die Succeſſores denen Anteceſſoribus oder deren Erben gar nichts bezahlen ſollen. Da aber gleichwohl die vorjetzo lebenden Prediger ſolche bis hieher bezahlet haben, ſo iſt ihnen, oder ihren Erben einige Erſtattung deshalber, jedoch auf folgende Art zu thun. Dem abgehenden Prediger oder deſſen Erben ſoll von dem quanto, welches er bey dem Antritt des Pfarr-Amts mit Genehmhaltung des Conſiſtorii für die ſtehende Melioramenta bezahlet hat, nicht mehr, als drey Viertheil bezahlet werden, demjenigen aber, welcher in ſolchen Fall bey Antritt ſeines Pfarr-Dienſtes ¾tel bezahlet hat, bey ſeiner weiteren Beforderung oder auf deſſen Sterb-Fall ſeinen Erben $\frac{2}{4}$ gut gethan werden. Hat derſelbe bey Antritt ſeines Pfarr-Dienſtes ¼tel bezahlet, und er wird auf eine andere Pfarre translociret, oder verſtirbet er an ſeinem Ort, iſt von deſſem Succeſſore, und fortan weiter nichts Wie es mit den ſtehenden Verbeſſerungen zu halten.

für

1738. Jul. 15. für ſtehende Melioramenta zu bezahlen. Wobey man jedoch voraus ſetzet, daß dieſe Melioramenta bey Abgang eines Predigers nicht deterioriret ſeyn; Wie dann auch für die Melioramenta, welche nachher geſchehen, wenn das feſtgeſetzte quantum zum erſtenmahl bezahlet iſt, fernerhin nichts weiter entrichtet werden ſoll.

Von den ſtehenden Verb. iſt ein Inventarium zu errichten.

11. Damit aber darunter kein Mangel erſcheinen möge, ſo iſt bey der nächſtkünfftigen Vacantz jeden Orts, wenn ein neuer Prediger introduciret wird, über die ſtehende Melioramenta ein accurates Inventarium, mit Bemerkung der Preiſe für jedes Stück derſelben, in triplo zu verfertigen, und ſollen der *abgehende* Prediger, oder des Verſtorbenen Erben ſchuldig ſeyn, das Inventarium wenigſtens in dem geliefertem Stand, *ohne* einige Ausnahme, zu reſtituiren, oder den Abgang, nach dem in Inventario geſetztem Preiſe zu bezahlen.

Verbeſſerung der ſtehenden Melioramente.

12. Gleichwie die Prediger ſchuldig ſind, die *ſtehende* Melioramenta nach und nach zu verbeſſern; ſo *ſollen dieſelbe* auch gehalten ſeyn, gute Obſt-Bäume wie auch Weiden und andere Bäume anzuziehen und zu zupflanzen, auch bey Abnahme der Kirchen-Rechnung eine von dem Kirchen-Juraten unterſchriebene Verzeichniß von dem Zuſtande der ſtehenden Melioramenten gehörigen Orts zu exhibiren, und überdem ſollen die Kirchen-Viſitatores bey Gelegenheit ſolche Melioramenta in Augenſchein nehmen.

Die Pfarr-Proceſſe ſind dem Conſiſtorio ſofort anzuzeigen.

13. Wird eine Pfarre wegen ihrer Güter, Intraden, oder Gerechtſame angefochten, und desfals in einen Proceſs gezogen, ſoll ſelbiges von dem Prediger ſofort gehörigen Orts angezeiget und von da dem Conſiſtorio weiters referiret, und, woher die Proceſs-Koſten zu nehmen, angefraget werden. Würde nun ein Prediger ohne dergleichen Anzeige in Pfarr-Proceſſe ſich einlaſſen, hat er und ſeine Erben zu gewärtigen, daß ihm

wegen

wegen der verwandten Proceſs-Koſten keine Erſtattung von dem Succeſſore geſchehe. 1733. Jul. 15.

14. Der Melioramenten-Vergleich ſoll in quadruplo zur Confirmation eingeſandt, und davon ein Exemplar in die Conſiſtorial-Regiſtratur verwahrlich niedergeleget, das andere dem abgehendem Prediger, oder deſſen Erben zugefertiget, das Dritte dem neu angetretenem Prediger ausgehändiget und von ſelbigem bey der Pfarre aufbehalten, das vierte aber bey der Superintendentur verwahrt werden. Jedoch bekommen die Conſiſtorial-Bediente für jede Confirmation eines ſolchen Vergleichs an Sporteln mehr nicht als neun Mgr.

Der Vergleich über die Verbeſſerungen iſt zur Beſtätigung einzuſenden.

16. Nach geſchehener Confirmation des Vergleichs ſoll dasjenige quantum, was darinn determiniret iſt, von dem neu angetretenem Prediger (wenn ihm zuforderſt die Pfarr⸗ und Kirchen⸗Regiſtratur ausgeliefert worden) ſo fort in einer Summe ausgezahlet werden. Belieffe ſich aber dieſes quantum etwas hoch, und fiele dem Debitori nicht möglich, ſelbiges ſo gleich in einer Summe abzutragen, ſoll der Superintendens demſelben 2. bis 3. Termine, davon der letzte höchſtens nicht über ein Jahr nach geſchehenem Vergleich ausgeſtellet werden ſoll, zu deſſen Berichtigung anſetzen, der Debitor aber ſolchenfals ſchuldig ſeyn, eine fidejuſſoriſche Caution dahin zu leiſten, daß mit denen geſetzten Zahlungs⸗Terminen richtig und unweigerlich eingehalten werden ſolle. **Verordnung vom 15. Julii 1738.** C. 1. n. 109. p. 856.

Bezahlung der Vergleichs-Summe.

Pfarr⸗Witwen⸗Häuſer

ſ. Wohnung der Prediger⸗Witwen.

Pfeiffen

ſ. Tobacks⸗Pfeiffen.

Pferd

ſ. Poſtillon §. 1.

1758. Merz 30.

Pferde=Ankauf

Vorzug der Anlehne dazu im Jahre 1758.

§. 1. 1. Zu baldiger Erleichterung des Ankaufes der den Landes=Unterthanen zum Ackerbau unentbehrlichen Pferde, und zur Sicherheit derjenigen, welche das dazu nöthige Geld, auf ein Atteſtat der Obrigkeit, worunter der Ankäufer ſtehet und angeſeſſen iſt, bis den 1. Novembr. 1758. gegen Landübliche Verzinſung herleihen werden, iſt verordnet: Daß dieſe Schuld=Forderung allen übrigen vorgehen, und der Gläubiger nach Inhalt der unterm 31. Jan. 1757. ausgelaſſenen Verordnung *), ein gleiches Recht mit denen genieſſen ſolle, welche den Landes=Unterthanen mit dem benöthigten Brod=Korn ausgeholfen, oder das Geld dazu vorgeliehen haben.

Strafe des Misbrauchs dieſer Verordnung.

2. Fals jemand dieſe Verordnung auf eine oder andere Art mißbrauchen wolte, derſelbe ſoll nicht allein ernſtlich dafür beſtraffet, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, und daferne er eine ſolche angeliehene Schuld, worauf ihm, unter der Abſicht des Ankauffes der ohnumgänglich bedürfenden Pferde, von der Obrigkeit Credit gemacht worden, ſo er aber zum theil, oder gäntzlich, zu ſonſtigem Behuef, es ſey wozu es wolle, verwendet hat, aus dem ſeinigen zu erſtatten, nicht vermögend ſeyn ſolte, für ſich und ſeine Nachkommen ſeines Meyer=Rechtes verluſtig ſeyn. **Vero. vom 30. Merz 1758.** Hann. Anz. v. 1758. St. 32.

Pferde=Arzney=Schule

ſ. Roß=Arzney=Schule

Pferde=Aus= und Durchfuhr

Anmerk. Bey entſtandenen Krankheiten und Sterben der Pferde ſowohl, als auch bey geweſenen Kriegen mit auswärtigen Mächten, iſt die Aus= und Durchfuhr der Pferde, in Anſehung hieſiger Lande verſchiedentlich verboten geweſen. Gleichwie aber dieſe Verbote nur eine gewiſſe beſtimmte Zeit jedesmahlen gedauret haben, alſo ſind

*) ſ. Brodt= und Saat=Korn=Vorſchuß §. 5.

ſind auch die deshalb verſchiedentlich ergangenen Verordnungen jetzo von keiner geſetzlichen Verbindlichkeit mehr, weshalb ſolche hier ganz weggelaſſen worden.

Pferde⸗Diebſtahl

1708. Nov. 22. Wird ohne Unterſchied mit dem Strange beſtraft.

§. 1. 1. Der⸗ oder diejenige, ſo in hieſigen Landen, es ſey im Felde, Weyden oder Wieſen, oder auch in Häuſern und Ställen, Pferde⸗Diebereyen auszuüben, ihnen unternehmen, und darüber entweder betreten, oder doch deſſen zu recht überführet ſeyn werden, ſollen, ſie ſeyn fremde oder einheimiſche, von der Soldatesque oder ſonſt von hieſigen Landes⸗Unterthanen, ohne Unterſcheid, ob ſie dergleichen Pferde⸗Diebſtal ein⸗ oder mehrmalen verrichtet, imgleichen ohn einiges Abſehen auf den Wehrt, oder das Alter des geſtohlenen Pferdes, auch ob daſſelbe reſtituiret ſey oder nicht, nicht weniger ob ſie ſolches ſelber geſtohlen, oder auch nur bey der That ſelbſt durch Wacht halten, oder ſonſten würcklich concurriret, um davon zu participiren, ohne eintzige Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

Strafe des nicht vollführten Diebſtahls imgl. der Hehler und Helfer.

2. Da auch ſolcher Pferde⸗Diebſtahl noch nicht vollenführet, und der Dieb bey dem tentirenden Verbrechen, oder auch hernach betreten *), imgleichen da jemand ſolchen Diebſtahl zwar ſelbſten nicht verrichtet, oder auch vorehrwehnter maſſen dabey würcklich nicht concurriret, davon aber wiſſentlich participiren, oder Anſchläge, ohne einige mehrere concurrentz oder Hülffleiſtung, geben würde; ſoll in allen und jeden ſolchen Fällen nicht nur die in den gemeinen peinlichen Rechten, auch den Krieges⸗Articuln ſonſt geſetzte Straffe geſchärffet, ſondern auch in ſpecie ſolche angetroffene Hehler und Rahtgeber nach befinden mit unausbleiblicher Lebens⸗ oder wenigſtens ſcharffer Leibes⸗Straffe beleget werden.

Xxxxx 2 3. Und

*) ſ. Strube Thl. 4. Bed. 91.

1708. Nov. 22. Unbekannte Pferdehändler ſollen ſich mit Zeugniſſen verſehen.

3. Und damit dergleichen gottloſes Diebes-Geſinde, welches offtmahls unter dem Nahmen der Pferde-Händler und Roßtäuſcher auf Pferde-Dieberey ausgehen, deſto beſſer ausgeforſchet werden, andere aber deſto ungehinderter paſs- und repaſſiren mögen: So ſollen alle diejenigen zumahl unbekante und ausländiſche, welche Pferde in hieſigen Landen kauffen, und hinaus bringen wollen, an dem Ort, wo ſie die Pferde gekauffet, ihnen ein beglaubtes Atteſtatum, in welchem nicht allein wie viel Pferde es ſeyn ſo ſie gekauffet, ſondern auch von welcher couleur dieſelbe ſeyn, und wie ſie ſonſt beſchaffen, ſpecificiret, geben laſſen, und ſolches bey den letzten Pas vorzeigen, und ohne demſelben nicht paſſiret werden.

Belohnung der Entdeckung eines Pferde-Diebes.

Auch ſoll demjenigen, welcher entweder den Pferde-Dieb oder den ſo dabey intereſſiret der Obrigkeit nahmhaft machen, und in dero Hände lieffern wird, zum recompens und zwar von jeden geſtohlnen Pferde 5. Thlr. aus des alſo attrapirten Diebes oder intereſſenten Gütern und Vermögen gereichet werden, und ſein Nahme verſchwiegen bleiben.

Publication der Verordnung.

4. Damit auch niemand einiger Unwiſſenheit halber ſich zu entſchuldigen habe; ſoll dieſe Verordnung nicht allein an gewöhnlichen Orten affigiret, ſondern auch öffentlich von der Cantzel abgeleſen und weniger nicht dieſelbe bey der Soldatesque beſonders publiciret, und denen zu auswärtig einholenden peinlichen Urteln verſchickenden Acten, mit beygefügt werden a). Verordn. v. 22. Nov. 1708. C. 2. n. 100. p. 682.

a) 1. Die Publication dieſer Verordnung iſt allen Obrigkeiten anbefohlen durch das Ausſchr. v. 22. Nov. 1708. C. 2. n. 161. p. 685.

1735. Jun. 1.

2. Der Befehl der Ableſung dieſer Verordnung von den Cantzeln iſt allen Obrigkeiten wiederholend anbefohlen, und dazu jährlich der 6te Sonntag nach Trinitatis be-

beſtimmet. Ausſchr. vom 1. Jun. 1735. C. 2. n. 133. p. 782. 1735. Jun. 1.

Pferde = Mängel

ſ. Mängel bey den Pferden.

Pferde = Markt

ſ. Sabbaths = Feyer §. 1. Art. 8. imgl. §. 2. Art. 2.

Pferde = Seuche

ſ. Rotz und Stein = Druſe der Pferde.

Pfingſtbier

ſ. Chriſt = Mette, Pfingſtbier ꝛc. §. 1.

Pfingſten

ſ. Feſttage, Feyertage §. 1. Art. 10.

Pflegbefohlne

ſ. Veräuſſerung der Häuſer und Bergtheile der Minderjährigen imgl. Vormund.

Pfleger, Pflegſchaft

ſ. Curator bonorum imgl. Vormund.

Pietiſten, Schwärmer, Enthuſiaſten, Fanatici, Separatiſten.

§. 1. Wenn in hieſigen Landen ſich Leute finden, welche mit ſogenanten pietiſtiſchen auch anderen neuerlichen Irthümern in Religions-Sachen behafftet ſind, und aus einer eingebildeten Vollkommenheit ſo gar höchſt = ärgerlicher Weiſe von dem Hauffen der Evangeliſchen Chriſtlichen Kirche, von dem öffentlichen Gottes = Dienſte und dem Gebrauch der heiligen Sacramente ſich abſondern, und beſondere heimliche Conventicula unter ſich halten; wegen der augenſcheinlichen Gefahr der Verführung und Ausbreitung ſolcher ſchädlichen Schwermerey, dergleichen Leute aber nicht zu dulden; als haben alle und jede Obrigkeiten Befehl, daß ſie auf der Einwohnere und Eingeſeſ- 1703. Febr. 20. Die Obrigkeiten ſollen auf ſelbige achten und ſie anzeigen.

1703. Febr. 20. ſenen ihres Orts Thun und Laſſen aufs allergenaueſte zu dem Ende Acht haben, ob bey jemanden einiger Verdacht ſolcher neuerlicherlicher Irthümer in Religions-Sachen, wie oberwehnt, ſich hervor thue, wovon ſie, ſo dann alſofort dem Superintendenten, dem die Inſpection ſelbigen Orts in Eccleſiaſticis gebühret, Nachricht zu geben, zugleich auch an das Conſiſtorium davon zu berichten haben. Auf deſſen unterthänigſten Vortrag ſo dann behuefige und ſolche Verordnung gemacht werden wird, daß aller einſchleichenden Pietiſterey und anderer Schwermerey aufs kräftigſte geſteuret werden möge. Edict vom 20. Febr. 1703. C. 1. n. 175. p. 1057.

1703. Merz 15. Kennzeichen der Schwärmer und Pietiſten.

§. 2. 1. Dieweil die Schwärmer, Enthuſiaſten und Separatiſten insgemein; alſo auch die ſo genante Pietiſten, nicht durchgehends einerley Meinung führen, ſo kann man ſolche jedoch aus nachfolgenden Notis Characteriſticis guten theils von den Rechtgläubigen unterſcheiden: 1) Daß ſie die von der Obrigkeit in Kirchen-Sachen gemachte Verordnungen vor unbillig halten. 2) Daß ſie das Evangeliſche Predig-Amt unter ſchandbahren Expreſſionen, aufs äuſſerſte verläſtern. 3) Das Kirchen gehen, und die öffentliche Verſammlungen deshalber vor unnötig ausſchreyen; weil GOtt den Sontag zu feyren nicht geboten, auch die meiſten Kirchen-Gänger ſich nicht recht beſſern. 4) Daß ſie ſich des heiligen Nachtmahls enthalten. 5) Daß ſie die Kinder-Tauffe entweder durchgehends verwerffen, oder jedoch die Wiedergebuhrt aus dem Waſſer und Geiſt leugnen. 6) Das Beicht hören, abſolviren und Communion halten aufs äuſſerſte ſchänden und verläumden. 7) Daß ſie ſich ſelbſt für ſolche erneuerte Chriſten ausgeben, ſo mit der Zeit zu einer ſolchen Vollenkommenheit gelangen mögen, daß ſie ihr übriges Leben ohne alle Sünde zubringen können. 8) Daß ſie von dem innerlichen Licht, Offenbahrungen, Ueberzeugungen, verfallenem Chriſtenthum, vier Götzen-Tempel, auch denen

denen dreyen gradibus, der auſſer ihren Schrancken ausſchweif- 1703. Mer315.
fenden ſo genannten myſtiſchen Theologie, wie auch Weigelii, Böhmens und anderer Schwermer-Bücher, ein gros Geplär machen. 9) Daß ſie durchgehends alle diejenige, ſo es nicht mit ihnen halten, als Unwiedergebohrne, Unvollkommene und Gottloſe traduciren. 10) Daß ſie hin und wieder Conventicula anſtellen, und mit zuziehen fremder, in ihre Häuſer nicht gehöriger Leute, Beht-Stunden halten, Sprüche der Schrifft erklären; ja wohl gar, wenn ſie können, predigen laſſen. 11) Daß ſie den Chiliasmum entweder öffentlich bekennen, oder jedoch den Leuten weis machen wollen: ob wäre das Tauſendt-jährige Reich, ſo in der Augſpurgiſchen Confeſſion verworffen, ein gantz ander Reich, als die jetzige Pietiſtiſche Chiliaſten verkündigen. 12) Daß ſie das Lachen und Tantzen für eine Todt-Sünde ausgeben. 13) Daß ſie das Studium pietatis & bonorum operum zum præjuditz und mit Verkleinerung des Glaubens treiben. 14) Daß ſie das Wort GOttes und die Sacramenten unkräfftig halten, wenn der Prieſter nicht ein ſolcher heiliger wiedergebohrner und von GOtt gelehrter Theologus iſt, wie ſie erfordern. 15) Daß man nicht arbeiten müſſe, weil die Arbeit als ein Fluch oder Straffe, der Sünden halber in die Welt kommen ſey. 16) Daß ſie die ewige Verdammnis der Gottloſen gar zu verleugnen ſich unternehmen dürffen.

2. Da ſich nun dergleichen Leute, deren einige etzlichen, oder allen vorbenahmten Irrthümern zugetahn, es ſey unter Zuhörern oder Lehrern, finden ſollten, ſo haben die Superintendenten die vorgeſchriebene Gradus admonitionis mit denſelben zu beobachten, und, wenn keine Privat-Erinnerungen zureichen wollen, auf der Cantzel den Elenchum zu gebrauchen, und nach Veranlaſſung der Texte, die Irrthümer der Pietiſten mit geziemender Sanfftmuht zu widerlegen, und die Zuhörer

Die Prediger ſollen dieſe Irthümer widerlegen.

1703. Merz 15. hörer vor ſolchem zu warnen, ſie aber dabey nachdrücklich, und aufs begreifflichſte zu bedeuten, daß es die Meynung gar nicht habe, als ob ihnen durch die Verwerffung der Pietiſterey verbohten ſeyn ſolle, fromm, chriſtlich und exemplariſch zu leben, u. ſ. w.

Die Superintendenten ſollen von dergl. Schwärmerey Anzeige thun.

3. Da aber wie bereits erwehnet, dergleichen Schwärmerey ſich hervor tuhn ſollte, oder auch unter den Predigern ſelbſt dergleichen verkehrte Lehre entſtünde, ſo haben die Superintendenten praemiſſis praemittendis, wiewohl ſine ſtrepitu, dem K. Conſiſtorio ohne Anſehen der Perſon, forderſahmſt davon part zu geben, damit das Werck jedesmahl gehörig unterſuchet, und davon unterthänigſte Relation abgeſtattet werden könne. Ausſchr. vom 15. Merz 1703. C. 1. n. 176. p. 1059.

1711. May 15. §. 3. Zu Verhütung groſſer Aergerniſſe iſt verordnet worden:

Die Einwohner auf dem Harz ſollen ſich zur Kirche und dem H. Abendmahl halten.

1. Daß alle und jede Einwohnere der Hartziſchen Berg-Städte und diſtricts zu dem öffentlichen Gottesdienſt und dem Gebrauch der heiligen Sacramenten nach göttlicher Einſetzung und der darauf gegründeten Lehre unſerer Chriſtlichen Evangeliſchen Kirche ſich gebührend halten ſollen. Wer aber hinführo weiter muhtwillig und halſtarriger Weiſe dem öffentlichen Gottesdienſt oder dem Gebrauch des H. Abendmahls ſich entziehen wird, es geſchehe unter was für Vorwand es wolle, der ſol in hieſigen Landen ferner nicht geduldet werden *).

Strafe derer die ſich, um Gottesdienſt zu halten, in Privat-Verſamlungen finden laſſen.

2. Wer in einer Privat-Verſammlung, die um Gottesdienſt alda zu halten angeſtellet iſt **), ſich finden laſſen wird, welche Verſammlungen die weltliche Obrigkeit keines Weges zu toleriren hat, der ſoll von der Obrigkeit ſo fort in Arreſt gezogen, und zu fernerer Verordnung davon berichtet werden. Dem-

*) Iſt erweitert ſ. den folgenden §. 4. Art. 1.
**) Iſt näher erkläret und beſtimmt worden ſ. §. 4. Art. 2.

Demnach auch zu ſolchen Verſamlungen und zu Fortpflantzung der dabey vorgehenden Unzuläßigkeiten dem Vernehmen nach ein paar Nachbahren oder Familien zuſammenkommen, um unter ſich Betſtunde zu halten; ſo ſoll inſonderheit auch dieſes bey obigen Umſtänden weiter nicht gelitten werden, ſondern bey Straffe des Gefängniſſes verboten ſeyn. In ſeinem eigenen Hauſe aber mag ein jeder für ſich und mit ſeinen Hausgenoſſen allein nach wie vor Betſtunde halten, jedoch ohn ſich irriger Lehr-Puncte halber verbotener oder verdächtiger Bücher zu gebrauchen. Edict vom 15. May 1711. C. 1. n. 177. p. 1065. 1711. May 15.

§. 4. Damit Verführung verhütet, auch ſonſt dieſem Unweſen geſteuret werde; So iſt nicht nur die Verordnung vom 15. May 1711. (§. 3.) erneuret, ſondern auch weiter dahin declariret, daß: 1734. Jun. 8. Erklärung des Edicts von 1711. May 15.

1. Wann ſich ferner jemand von dem öffentlichen Gottes-Dienſt, aus fanatiſchen Eigenſinn oder aus Ruchloſigkeit, abſondern, auch wieder die Evangeliſche Glaubens-Lehre, und den öffentlichen Gottes-Dienſt, imgleichen das Predig-Amt und die von unſerem Heilande eingeſetzte Sacramenten eine Verachtung bezeigen, nicht weniger, anderen höchſt-irrige und ſchädliche, dem ſchuldigen Gehorſahm gegen die Obrigkeit zuwiderlauffende Meynungen beybringen, auch ſich ſolchem Gehorſahm ſelbſt entziehen, und darauf halſtarrig beſtehen würde, der oder dieſelbe als heilloſe und dem gemeinen Weſen nachtheilige und gefährliche Verführer in hieſigen Landen nicht geduldet werden ſollen. Wer ſich vom öffentlichen Gottesdienſt abſondert ꝛc.

2. Hat es nicht die Meinung jemanden zu unterſagen, für ſich und mit ſeinen Haus-Genoſſen, oder auch mit ein oder anderem zu ihm kommenden Freunde, ſeine beſondere Uebung der Andacht in ſeinem Hauſe zu haben, vielmehr iſt jedermann dazu ermahnet a), zu Verhütung derer Misbräuche aber, iſt nöthig gefunden, alle dergleichen, mehr eine Widerſpänſtig- Uebungen der Andacht in Privathäuſern.

1734. Jun. 8. keit als wahre Andacht, an den Tag legende Verſammlungen mehrer Familien und Perſonen, inſonderheit mit Auswärtigen, nochmahls ernſtlich zu verbieten. Es ſollen daher diejenige, welche ſich ferner unterſtehen mögten, dergleichen Zuſammenkünffte zu veranlaſſen, oder in ihren Häuſern zu dulden, oder einen von denen fanatiſchen Emiſſarien, und wegen falſcher Lehre verdächtigen Umläuffern in ihre Häuſer aufzunehmen und zu beherbergen, ſofort zu gefänglicher Verhafft gebracht werden, und iſt davon an K. Regierung zu fernerer Verordnung zu berichten.

1740. Oct. 12. Dieſe Andachts-Uebungen, ſollen blos den Hausgenoſſen eines Hauſes erlaubt ſeyn.

a) Nachdem dieſe Worte von einigen dahin mißdeutet werden, als ob die zu Gottesdienſtlichen Uebungen angeſtellete häusliche Verſammlungen verſchiedener Perſonen aus verſchiedenen Häuſern gut geheiſſen und verſtattet wären; So iſt nöthig erachtet; ſelbige dahin zu declariren, daß zwar Haus-Vätter und Haus-Mütter mit ihren Kindern und Geſinde beſondere Uebungen der Andacht in ihren Häuſern haben, und mit Singen, Beten, Leſen der Heil. Schrifft und anderer ohnverwerflicher Bücher ſich erbauen können. Dahingegen aber iſt allen und jeden Unterthanen unterſaget, in einem Privat-Hauſe, es geſchehe nach vorhergenommener Abrede, oder auch als von ohngefehr, am Sonntage oder am Wercktage aus verſchiedenen Häuſern oder Familien zuſammen zu kommen, in der Abſicht, um daſelbſt eine Art von Gottesdienſt mit Singen, Leſen und andern Betrachtungen anzuſtellen; Sintemal dergleichen Zuſammenkünffte, jederzeit den ſchädlichſten Folgen, ausgeſetzt bleiben. Verordnung vom 12. Oct. 1740. —

1734. Jun. 8. Fremde wegen fanatiſcher Irrthümer verdächtige Perſonen.

3. Sollen ſolche fremde Perſonen, welche fanatiſche Irrthümer zu hegen verdächtig ſind, ſo wenig auf dem einſeitigen Hartz, als in den ſämtlichen hieſigen Landen geduldet, und

wann

wann ſolche Leute betreten würden, die daſelbſt andere zu obbemeldeten Irrthümern zu verleiten ſuchen, oder fanatiſche Bücher, Lieder oder Briefe austheilen, um andere zu verführen; ſo ſollen dieſelbe gleichergeſtalt ſofort in Arreſt gezogen, und nach unterſuchter Sache an ermeldte Regierung davon berichtet werden a). Declarat. vom 8. Jun. 1734. C. 1. n. 178. p. 1067.. 1734. Jun. 8.

a) Vorſtehende Declaration iſt in allen Stücken wiederholet, ſolchergeſtalt daß auch gegen diejenige, welche denen Irrthümern der Herrenhüter oder Zinzendorffiſchen, und derer ſich ſo nennenden Mähriſchen Brüder Secte zugethan ſind, auf gleiche Weyſe wie gegen die Separatiſten und andere Fanaticos, verfahren werden ſolle. Daneben iſt verordnet: 1748. Nov. 22. Wiederholung und Erweiterung auf die Herrenhutiſchen Irrthümer.

1. Daß alle Herrenhutiſche Schrifften, welche bereits bekannt ſind, als das Geſang-Buch *) und die Reden des Grafen von Zinzendorff, wie auch alle andere ſo etwa noch gedruckt werden möchten, in hieſigen Landen nicht geduldet werden ſollen; daher alle diejenige Leute, welche ſich verdächtig gemacht, der ſogenanten Herrenhüter, wie auch derer ſich ſo nennenden Mähriſchen Brüder Secte, zugethan zu ſeyn, dergleichen bey ihnen befindliche Bücher der Obrigkeit jeden Orts auszuliefern, und dieſe ſolche an K. Conſiſtorium einzuſchicken haben. Alle Herrenhutiſche Schriften ſollen nicht geduldet werden.

2. Als auch in der Verordnung von 1734. zwar enthalten, daß niemanden zu unterſagen, für ſich und mit ſeinen Hausgenoſſen-oder auch mit ein oder anderm zu ihm kommenden Freunde ſeine beſondere Andacht in ſeinem Hauſe zu haben; So iſt ſolches doch nicht dahin zu verſtehen, als wenn denenſelben erlaubet ſeye, mit ſolchen Leuten, die denen Herrenhüterſchen, Separatiſti- Privat-Andachten, mit Herrenhutern, Separatiſten Mähriſchen Brüdern ꝛc. ſind verboten.

 ſchen,

*) Das Herrenhutiſche Geſangbuch iſt ſchon vorhin verboten und confiſciret worden. ſ. Herrenhutiſches Geſangbuch §. 1.

1748 Nov.22. ſchen, derer ſich ſo nennenden Mähriſchen Brüder und andern fanatiſchen Irrthümern zugethan, oder deſſ.ls wenigſtens verdächtig ſind, Zuſammenkünffte zu halten, ſondern es iſt ſolches ernſtlich verbotten, und hat jeden Orts Obrigkeit mit allem Fleiſſe darauf zu achten und ſolches nicht zu verſtatten. Vero vom 22 Nov. 1748. —

Pignoratio, Pfandu g

ſ. Auspfändung imgl. Kloſter-Förſter §. 8. Art. 8. 21. 24. imgl. 1. L. T. A. Art. 39. imgl. 4. L T. A. Art. 23.

Piſtolen leichte

ſ. Münze §. 8. Art. 4,

Pla genſtechen und mehen

ſ. Forſt-Ordnung §. 1. Abſchn 2. Art. 3. und a)

Plündern

ſ. Kriegs-Recht §. 20. Art. 117. u f.

Policey auf dem Lande

ſ. Amts-Ordnung §. 1. Art. 12. 13.

Poll-Holz

ſ. Kloſter-Beamte §. 1. Art. 27. imgl. Kloſter-Förſter §. 1. Art. 16.

Polniſche Juden

ſ. Betteljuden und anderes Geſindel §. 2. Art. 1.

Poſſeßions-Ergreifung

ſ. Ergreifung des Beſitzes.

Porcellain-Impoſt

ſ. Hohlglas, unächt Porcellain und Steingut §. 1.

Poſſeſſorium ſummariiſſimum

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 1. Art. 8. imgl. Supplication §. 2. Art. 3.

Poſt

Poſt (ein Kraut)

§. 1. Demnach vorkommen, was geſtalt bey Anbrauung des Biers ein gewiſſes Kraut, Poſt benahmt, von betriegeriſchen eigennützigen Leuten häuffig gebraucht werde, welches von der Eigenſchafft ſeyn ſoll, daß es dem Geträncke eine ungemeine und ſchadhaffte Stärcke gebe, und auch diejenigen, ſo nur in geringer Quantität davon genoſſen, ſchleunig berauſche. Als iſt verordnet, daß: 1710. Aug. 20.

1. Kein Brauer ſich unternehmen ſolle, ſolches Kraut, oder wodurch ſonſt dem Bier eine ungewöhnliche Stärcke gegeben wird, unter einigerley Vorwand zu kauffen, oder in ſeinem Hauſe finden zu laſſen, bey funfftzig Thlr. Straffe. Kein Brauer ſoll daſſelbe kaufen,

2. Würde ſich aber jemand gelüſten laſſen, ſolches ins Bier zu geben, und er deſſen über kurtz oder lang überführet werden; ſoll derſelbe ohne eintziges Nachſehen, und etwan anzunehmende Entſchuldigung, auf Zeit Lebens der Brau-Gerechtigkeit verluſtig erkläret, auch er überdem, wann dadurch jemand an ſeiner Geſundheit gelitten, ohnausbleiblich am Leibe geſtraffet, und zu Erſetzung alles ſonſt dadurch erwachſenden Schadens angehalten werden. noch in das Bier geben.

3. Sollte aber jemand ſein Brauweſen oder Brau-Gerechtigkeit verpachtet haben, und es ſich finden, daß es mit ſeinem Wiſſen und Genehmhaltung nicht geſchehen, ſo hat obermelte Straffe an ihn nicht ſtatt: der Pächter aber ſoll nebſt Privirung der habenden Pacht, und Erſetzung des etwan entſtandenen Schadens, mit einer anſehnlichen Geldbuſſe, auch wohl dem Befinden nach Leibes-Straffe beleget, und auf Zeit Lebens zu keinem Brauwerck wieder gelaſſen werden. Strafe der Pächter der Braugerechtigkeit.

4. Würde auch ein Brau-Meiſter, Brau Knecht, oder ander des Brauherrn Domeſtique ſich unterſtehen dergleichen ohne Wiſſen, und Verlangen des Brauherrn vorzunehmen; ſoll derſelbe mit ewiger Landes-Verweiſung, diejenigen aber, Strafe der Braumeiſter, Brauknechte ꝛc.

1710. Aug. 20. welche ſich durch Anreitzungen der Brauherren dazu verleiten laſſen, mit vierzehen-tägiger Gefängniſſe beſtraffet werden. Und damit dieſes deſto beſſer zu jedermannes Wiſſenſchafft kommen möge; ſoll es nicht allein gewöhnlicher Oertern öffentlich angeſchlagen, und von den Cantzeln verleſen, ſondern denen Brauern, Brau-Meiſtern, Brau-Knechten, auch anderen, welche zum Brauen berechtiget, davon ein Exemplar zugeſtellet, und bey allen und jeden Zuſammenkünfften der Brauer deut- und vernemlich hergeleſen werden a). **Verordn. vom** 20. Aug. 1710. C. 4. n. 61. p. 191.

1723. Jun. 26. Wiederholung und Denuncianten-Gebühren. a) Vorſtehende Verordnung iſt wiederholet und noch hinzugefüget worden, daß demjenigen Brau-Meiſter, Brau-Knechte oder anderen Domeſtiquen, welcher denunciiren würde, daß obiger Verordnung zuwider gehandelt worden, eine Belohnung von 20 Rthlr. gegeben und deſſen Nahme verſchwiegen werden ſolle. **Ausſchr. vom** 26. Jun. 1723. C. 4. n. 64. p. 202.

Poſtbediente

ſ. **Poſt-Ordnung** §. 1. Art. 2. 13. 17. und a) Art. 23.

Poſtfreyheit

ſ. Poſt-Ordnung §. 1. Art. 22. a)

Poſthäuſer Gerechtſame

ſ. Poſt-Ordnung §. 1. Art. 1.

Poſtillon, Poſtknecht

ſ. auch Poſt-Ordnung §. 1. Art. 9. und andere Stellen imgl. Trinkgeld der Wagenmeiſter und Poſtillons §. 1.

1717. Febr. 18. Die ledigen Pferde ſollen nicht los gehen, ſondern aneinander gebunden werden. §. 1. Die Poſtmeiſter, Verwalter und Poſthalter ſollen ihre Poſtillons und Fuhrleute dahin anhalten, daß ſie wenn ſie mit ledigen Poſt-Pferden reiten, dieſelben nicht loß gehen laſſen, ſondern aneinander binden, damit ſie an den Feldern, Wieſen, Hecken und Zäunen keinen Schaden thun können.

Wofern

Wofern aber dieſem zuwider gehandelt würde, ſo ſollen die alſo loßgehende Pferde keiner prærogativ oder Vorzug vor anderer Privat-Perſonen Pferden mehr genieſſen, ſondern ein jeder Unterthan, inſonderheit aber die Feld-Brügen und Pfänder berechtiget und dazu befehligt ſeyn, ſich derſelben zu bemächtigen und ſie in den Pfand-Stall zu bringen, auch nicht eher wieder loszugeben, bis das gewöhnliche Pfandgeld erlegt worden. Edict vom 18. Febr. 1717. C. 6. n. 151. p. 406. 1717 Febr. 18.

Poſt-Ordnung

ſ. auch Poſtweſen.

§. 1. Nachdem die Führ- und Verwaltung des General-Poſt-Weſens hieſiger Lande, ſoweit es in ſelbigen, auch durch Verbindungen, ſich erſtrecket, mit deſſen Laſten, Nutzungen und Gerechtigkeiten, ſeithero bey Königl. Geheimten-Rahts-Collegio zu Hannover *), unter der dazu angeordneten beſonderen Direction verſehen worden, und desfals die Poſt-Ordnung de Anno 1682. zur Richtſchnur genommen iſt, auch nach der Hand ein- und andere Verordnungen ergangen ſind; So iſt nunmehro, nach deren Inhalt, folgende revidirete Poſt-Ordnung verfertiget und ſolche den Poſt-Bedienten ſowol, als auch allen denen, die es ſonſten angehet, zur Verhaltung vorgeſchrieben: 1755. Sept. 4. Eingang.

1. Es ſollen ſämtliche Poſt-Bediente, den erforderlichen Huldigungs- und Dienſt-Aid gehörigermaßen abſtatten, auch, vor Antretung ihres Dienſtes, wegen der Einnahme, annehmliche Caution beſtellen, und dagegen beſondern Landesherrl. Schutzes, die Poſt-Häuſer aber der Gerechtſame privilegirten Oerter, ſolchergeſtalt zu genieſſen haben, daß wider diejenigen, welche in ſelbigen Händel anzufangen, oder daraus was zu entwenden, ſich unterſtehen, wegen violireter Sicherheit des Poſt-Hauſes, die ordentliche Straffe geſchärffet werden ſoll. Der Poſtbedienten Beeydigung u. Caution. Privilegirte Gerechtſame der Poſthäuſer.

2. Alle

*) Eine Abänderung dieſer Einrichtung ſ. unten Poſtweſen §. 1.

1755. Sept. 4. Wie weit die Poſt-Bedienten von Contribution u andern Abgaben befreyet ſeyn ſollen.

2. Alle dergleichen, das Poſt-Weſen würcklich exercirende Bediente, ſollen von ſolchen ihren Dienſten, und davon habenden Genuß, Poſt-Pferden und Accommodir-und Bewirtung der bey der Poſt reiſenden, und ſich bey ihnen nicht eine zeitlang aufhaltenden Perſonen, wann nicht zugleich auch behuef anderer Leute Wirtſchaft getrieben wird, Contribution oder andere bürgerliche Onera, die Tranck-Acciſen oder Steuren allein ausgenommen, abzuführen nicht ſchuldig, ſondern ratione deſſen, und in ſoweit davon befreyet ſeyn; Auch da einige andere Leute in Städten, oder auf dem Lande, zum Dienſt der Poſten; einige Pferde halten, und dafür von dem Poſt-Amt gewiſſe Monat-Gelder empfangen, wegen ſolcher Pferde ebenfals der Contributions-Freyheit genieſſen, überdem auch die Poſtmeiſter und Poſt-Verwaltere, in ihren ſonſt dingpflichtigen Häuſern, von der Einquartierung allerdings befreyet ſeyn; Im übrigen aber ſollen die Poſtmeiſter und Poſt-Verwaltere, auch andere bey dem Werck bediente Leute, von anderen ihren habenden dingpflichtigen Gütern, Contribution, Schatzungen, Steuren, und andere gemeine Landes-Bürden, gleich anderen Unterthanen, mit tragen und abführen a).

1733. May 27. Aeltere Verordnung darüber.

a) Dieſes iſt ſchon vorhin verordnet worden, durch eine Declaration vom 27. May 1733. C. 6. n. 155. p. 410.

1755. Sept. 4. Zu Ausbeſſerung der Wege iſt alle Hülfe zu leiſten.

3. Nachdem dem General-Poſt-Directorio die Macht gegeben worden, die Land-Straßen und Wege auf den ordinari Poſt-Routen viſitiren und an deren Ausbeſſerung gehöriger Orten und Enden erinnern zu laſſen; So ſollen die Beamte, Gerichts-Inhaber, auch Obrigkeiten in den Städten, unerwartet fernerer Special-Befehle, ſolche Wegebeſſerung, ſo viel immer möglich, ungeſäumt ins Werck richten, und zwar bey Vermeidung willkührlicher Straffe, darin die ſäumigen nach der Befindung zu vertheilen, ſchuldig und gehalten ſeyn; zu dem Ende ſämtlichen Poſt-Bedienten befohlen iſt, daß ſie nicht

allein

allein ſothane Erinnerung, mittelſt geziemender Requiſition, verrichten, ſondern auch von der in denen Stationen nothwendigen Ausbeſſerung an Brücken und Wegen, ſo die Poſt paſſiren muß, umſtändlichen Bericht, mit der Anzeige, unter welchem Amt, oder Gericht, ſolche belegen, und wer die Reparation zu thun ſchuldig ſey, in Zeiten an K. Landes-Regierungen abſtatten ſollen. An denen Orten aber, da die Land-Straßen nicht wohl auszubeſſern ſtehen, mögen ſowol die ordinari als extraordinari reit- und fahrende Poſten ſich anderer Neben- und Feld-Wege bedienen, und zu denen auf ſolchen Neben-Wegen ein oder andern Orts, vorhandenen Schlag-Bäumen, die Schlüſſels haben, und dieſelbe zu ihrer Durchfahrth (jedoch behuef der Poſt allein, und zu keinen andern Fuhren) eröffnen, ſonſt auch da dergleichen Neben-Wege nicht vorhanden ſeyn, ſoll denenſelben, ſowol fahr- als reitenden Poſten nicht verwehret werden, andere Neben-Wege zu ſuchen und zu gebrauchen, jedoch, daß dabey denen Unterthanen, an der beſtelleten Länderey und Wieſen, kein Schade geſchehe. So ſollen auch insgemein, zumahlen aber in hohlen, engen und böſen Wegen, alle andere Wagen denen reit- und fahrenden Poſten, wann die Poſtillions zeitig ins Horn ſtoſſen, und ein Signal geben, dafern immer möglich, auszuweichen, auch ſtille zu halten, und die Poſten vorbey paſſiren zu laſſen, ſchuldig ſeyn, bey willkührlicher Straffe, ſo offte dawieder gehandelt wird a); Das Poſt-Horn aber zu führen und ſich deſſen zu gebrauchen, ſoll, auſſer denen Poſtillionen, keiner, wer es auch ſey, bey Gefahr deſſen Wegnehmung und 10 Rthlr. Straffe, oder wenn es vermögende Leute aus Frevel thäten, bey 20 Rthlr. Straffe ſich gelüſten laſſen.

1755. Sept. 4

Nebenwege zu fahren iſt bey ſchlimmen Land-ſtraſſen den Poſten erlaubt.

Alles andere Fuhrwerk ſoll der Poſt ausweichen, wenn ins Horn geblaſen wird.

a) Denen ordinair- und extraordinairen Poſten, welchen erſteren die letztere ebenfals aus dem Wege fahren müſſen, ſollen, wann der Poſtillon, ſeiner Schuldigkeit nach, zeitig

1747. Jan. 16.

Denen ordinairen Poſten ſollen die extraordinairen u. beiden al-

1747. Jan. 16. Alles andere Fuhrwerk ausweichen.

tig geblaſen, alles andere Fuhrwerck, es mögen Kutſchen, Chaiſen, Fracht- oder andere vor- und entgegen fahrende Wagen ſeyn, unweigerlich ausweichen, wofern es aber ein ſehr ſchwerer Fracht-Wage oder Karn, und alſo nicht wol möglich wäre, zum wenigſten ſtillhalten, und die Poſten vorbey laſſen, oder derjenige Fuhrmann, ſo dagegen handelt, jedesmahl in 10 Rthlr. Straffe verfallen, *und* ſolche, nöhtigenfals, durch Anhaltung der Pferde *und* Wagen, oder zulängliche Pfandung, von der Obrigkeit des Orts ſofort, und ohne Erwartung weitern Befehls, beygetrieben werden. Vero. v. 16. Jan. 1747. —

1755. Sept. 3. Auf benöthigten Fall iſt der Poſt eine Convoy zu geben.

4. Solte zuweilen eine Convoy oder andere *dergleichen* Anſtalt nöhtig ſeyn, es ſey wann oder wo es wolle; So *ſollen* die Obrigkeiten, Beamte und Befehlshabere jeden Orts, *auf* Anſuchen der Poſt-Bedienten, die hülfliche Hand bieten, und denen reit- und fahrenden Poſten vom Ausſchuß, oder, von andern Amts-Unterthanen, gegen eine billige Recognition *und* Ergetzlichkeit, mitgeben, bey Vermeidung ernſter *Beſtraffung* derer, ſo ſich hierin ſäumig oder wiederſpenſtig erweiſen a).

1772. Apr. 6.

a) Zu künftiger Sicherheit der fahrenden Poſten, iſt nachfolgendes verordnet:

Sachen von Werth ſind ſo viel möglich auf den Hauptwagen zu laden.

1. Daß, ſo viel möglich, Sachen von Werth, zumal Silber und Gold, auf den Hauptwagen geladen, und die Paſſagiers, nebſt ihrem Gepäcke, auch auf die Nebenwagens mit vertheilet werden ſollen, jedoch ſo, daß die Paſſigiers nicht wieder ihren Willen dazu genöthiget werden, ſondern die Poſt-Bediente durch gütliches Zureden ihre Einwilligung zu bewirken ſuchen.

Die Nebenwagen ſollen bey Tage voran fahren.

2. Wenn entweder nur wenige Paſſagiers vorhanden, oder ſelbige ſich nicht trennen und auf die Nebenwagens mit verweiſen laſſen wollen, ſo ſollen, wenn kein Schaffner bey der Poſt iſt, und ohne dem Hauptwagen einen zu

merck-

mercklichen Auffenthalt zu machen, es geſchehen kann, die Nebenwagens bey Tage vorauffahren; gegen die Nacht aber ſoll auf derjenigen Station, welche vor Eintritt der Dunckelheit erreichet wird, den Neben-Wagens ein ſicherer Begleiter, gegen billigmäßige, aus den Poſt-Regiſtern zu vergütende Bezahlung, zugegeben, und ſolcher jedesmahl auf den letzten Neben-Wagen geſetzet werden. 1772. Apr. 6. und des Nachts mit einem Begleiter verſehen werden.

3. Iſt aber ein Schafner vorhanden, ſo ſoll derſelbe wenn Paſſagiers auf den Haupt-Wagen ſind, ſich auf den hinterſten Nebenwagen ſetzen. Iſt aber kein Paſſagier bey der Poſt überhaupt, ſo ſoll der Schafner auf dem Hauptwagen ſeinen Sitz nehmen, und bey Tage ſowohl, als bey Nacht, wenns thunlich iſt, die Nebenwagens vor ſich auffahren laſſen. Kann dieſes aber nicht geſchehen, oder die Dunckelheit der Nacht verhindert ihn, die Nebenswagens, wenn ſie gleich vorher fahren, zu beobachten, ſo ſoll ein zuverläßiger Menſch zur Begleitung, vorgedachtermaßen, gedungen und auf den letzten Nebenwagen geſetzet werden. Wenn auf dem Hauptwagen Paſſagiers u. ein Schafner vorhanden ſind.

4. Sind aber gar keine Paſſagiers, auch kein Schafner da, ſo ſoll, wenn kein Nebenwage iſt, zu dem Poſtwagen gegen die Nacht ein tüchtiger Begleiter, und wenn Nebenwagens ſind, ſollen zwey dergleichen Leute genommen, dem einen ſein Sitz auf dem Hauptwagen, und dem andern auf dem letzten Nebenwagen, angewieſen werden. Wenn weder Schafner noch Paſſagiers da ſind.

5. Wären endlich bey ganz beſonderen Umſtänden und ſehr reichhaltigen Ladungen, dieſe Praecautiones nicht hinreichend, wird dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Poſtbedienten überlaſſen, und nach demſelben ihnen frey geſtellet, auch mehrere Begleiters bey Nacht, oder auch bey Tage, zu dingen; und wenn es ihnen daran fehlen ſolte, ſo wer- Dem Ermeſſen der Poſt-Bedienten bleibet überlaſſen, ob dieſe Vorſichten hinlänglich.

1772. Apr. 6. werden ſie auf den vorſtehenden Art. 4. der Poſt-Ordnung verwieſen. Ausſchr. vom 6. Apr. 1772. —

1755. Sept. 4. Das Neben-Poſtiren ſoll nicht geſchehen. 5. Soll das Neben-Poſtiren und Fuhrwerck ferner nicht geduldet werden, ſondern es iſt verordnet: daß 1) ein jeder, welcher auf einer Poſt-Route Wechſel-Pferde zur Miete gebrauchen; oder 2) bey einer Poſt an einem Orte angekommen, und auf einer Poſt-Route weiter fort oder zurück will; wie auch 3) alle Paſſagiers (worunter gleichwol diejenige, ſo ſchwere Packen oder Güter bey ſich haben, oder auch mit einerley Pferden mehr als eine Tage-Reiſe thun wollen, wann ſie auch ſchon vorhin mit der Poſt angekommen, nicht zu verſtehen) ſo an einem Ort, allwo eine Poſt-Station iſt, Pferde zur Miete nehmen und auf einer Poſt-Route fort wollen, ſich der ordinari oder extraordinari Poſten bedienen ſollen a); Jedoch, daß auch hingegen, nach Anweiſung des 7ten Artikuls, zu unaufhaltiger Fortkommung der Reiſenden, behuefige Anſtalt bey denen Poſt-Stationen gemacht ſeye. Uebrigens aber, daß die Post-Paſſierzettel. Einforderung der Poſt-Paſſir-Zettels am erſten Ort der Abfahrt, bey Straffe von 5 Rthlr. von keinem Fuhrmann, wenn es gleich erlaubte Perſonen und Fuhren ſeyn, verſäumet, auch, zu Verhütung künfftigen Zweifels, die Reiſe von mehr, als einem Tage, auf 8. Meile und darüber, gerechnet werden ſolle.

1709. Jan. 21. Vorherige Verord. deshalb. a) Das Neben-Poſtiren iſt nicht allein vorhin durch die Poſt-Ordnung vom 9. Aug. 1682. verboten, ſondern auch noch nachher durch beſondere Verordnungen als: Edict vom 17. Febr. 1687. Patent vom 5. Jun. 1697. C. 6. n. 146. p. 395. Patent vom 21. Jan. 1709. ibid.

1755. Sept. 4. Wie es mit dem Boten-Weſen zu halten. 6. Das Bothen-Weſen in dieſen Landen ſoll von denen Städte- oder Gilde-Bothen derogeſtalt geführet und exerciret werden, damit dadurch dem Poſt-Weſen kein Abbruch geſchehe, noch

noch dasjenige entzogen werde, was ihm von Rechtswegen ge- 1755. Sept. 4.
bühret, und alſo zu ſolchem Ende, ohne Zulaß oder Einwilligung des General-Poſt-Directorii, die im Lande geſeſſene ordinari Bothen, ſowol auf ihrer Hin- als Rückreiſe, nicht auf einem Poſt-Tage an ſolchen Ort, dahin an ſelbigem Tage die Poſt gehet, abreiſen, ſondern ihre Abreiſe bis auf den nächſtfolgenden Tag differiren, auch die fahrende Bothen mehr nicht, als zwo Perſonen, aufzunehmen befugt ſeyn, die von auſſen in hieſige Lande hereinkommende Bothen auch ſich darnach achten, daß ſie an keinem Orte in- oder auſſerhalb Landes, an dem Tage, darauf die ordentliche Poſt von da in die Quartiere, wohin ſie reiſen wollen, abgehet, verreiſen, oder im widrigen Fall gewärtig ſeyn, daß ihnen die Paſſage ferner nicht gegönnet werde. Wann aber ſowol ermeldete einheimiſche als auswärtige Bothen mehr, als zwo Perſonen, aufnehmen, und mit ſich führen, oder ihnen auch von den Poſt-Aemtern welche aufgegeben werden, die ſie, wann ihnen etwa drey oder vier Stunde vor ihrer Abreiſe von den Poſt-Aemtern deshalb Notification geſchiehet, gegen Erhebung des Porto, auch aufzunehmen ſchuldig ſeyn; So ſoll denen Poſt-Aemtern von ihnen, wegen jeder Perſon, ein gewiſſes, loco recognitionis, gegeben, und dieſes nach der Weite des Weges und der Diſtantz, eines Orts von dem andern, reguliret, und das Quantum darnach determiniret werden; die angeregete, von denen Poſt-Aemtern ihnen aſſignirende Perſonen aber, ſollen ſie gleichwohl anderergeſtalt, als wann bey ihnen, nach aufgenommener Ladung ihrer, und der erlaubten zwo Perſonen, noch Raum vorhanden, aufzunehmen nicht ſchuldig ſeyn, alsdann aber dieſelbe vor andern, welche ſie ſelbſt über angeregete erlaubte Zahl der zwo Perſonen ſonſt noch aufnehmen wollen, den Vorzug haben. Dann ſollen auch alle und jede dergleichen Bothen nicht allein diejenigen Briefe und Brief-Packete, ſo ihnen von denen Poſt

1755. Sept. 4. Comptoiren mitgegeben werden, hin und her, ohne Entgeld und frey, mitnehmen und beſtellen, nicht weniger die von auſſen etwa mit ins Land bringende Briefe und Brief-Packete, bey denen Poſt-Häuſern abgeben, davon aber an Porto mehr nicht, als was ihnen bis dahin, da ſie in dieſe Lande getreten, etwa gebühren möchte, zu gewarten haben. Und ſollen angeregete Bothen jedesmahl bey ihrer Ab- und Durch-Reiſe, an Orten, da Poſt-Comptoirs ſeyn, ſowol in der Hinreiſe, als Retour, bey ſelbigen ſich angeben, ob ihnen an vorerwehneten Sachen, ſo ſie mitzunehmen ſchuldig, was mitzugeben, vernehmen, und die aufhabende Perſonen anmelden, ſich auch dabey allen Unterſchleifs äuſern, bey Straffe 4, 6, oder nach Befinden mehr Thaler, davon die Hälfte dem Fiſco, und die andere Hälfte dem General-Poſt-Directorio, anfallen ſoll, ſo offte ſie hierwider handeln. Im übrigen aber ſollen, außer denen obgedachten Bothen, an denen Orten, da die Poſten eingerichtet, oder künfftig werden angeordnet werden, keine Bothen-Lauffer, ſo ſich deſſen auf gewiſſe Tage und Stunden anmaſſen wolten, in dieſen Landen geduldet, ſondern, wann deren ein- oder ander, nach vorhero ergangenem abſonderlichen Verbott, betroffen werden ſolte, mit Gefängniß- oder anderer willkührlichen Straffe, ernſtlich angeſehen, ſonſten jedoch, wann ſich Leute finden, ſo aus einer Stadt zur andern Victualien und andere Sachen tragen, oder von und an Handwerker was bringen oder beſtellen, und zu dem Ende ihnen Briefe mitgegeben würden, nicht weniger auch, wann an die hohen Collegia, oder Gerichte, Schreiben einzugeben, und darauf um Beſcheid zu ſollicitiren, ſoll ſolches, wann nur darin keine gewiſſe Zeiten und Stunden des Abgehens und Ankommens gehalten werden, ſo wenig, als wann jemand einen abſonderlichen Bothen expreſſe an einen Ort ſenden wolte, verwehret, noch darin jemanden Ziel oder Maaße geſetzet werden, wann nur im übrigen ſolche Leute nicht herum-

herumlauffen, Briefe ſammlen, und die alſo gleichſam erbetene Briefe hernach beſtellen; Solte aber darin Unterſchleif verſpühret werden, ſoll auf geſchehenes Anmelden, es nicht allein abgeſtellet, und ſolchen Leuten das Botenlauffen gäntzlich geleget, ſondern ſie noch dazu mit Gefängniß, oder willkührlicher Geld-Straffe, nach Befinden, ohnnachläßig angeſehen werden. 1755. Sept. 4.

7. Hingegen ſoll von dem General-Poſt-Directorio, behuef des Poſt-Weſens, alle benöhtigte und dienliche Anſtalt gemachet werden, und bey den ordinari Stationen aller Orten, eine genugſame Anzahl guter tüchtiger Pferde, auch Wagen, mit und ohne Verdeck, ſammt Geſchirren, Sattel und Pferde-Zeug, weniger nicht, bey denen Haupt-Stationen und in den Städten, wo Stations ſind, tüchtige Poſt-Calleſchen, mit und ohne Verdeck, vorhanden ſeyn, damit ſowol die ordinari reit- und fahrende Poſten an den beſtimten Tagen, als auch auſſer ſolchen, nicht allein der gnädigſten Herrſchafft, oder Dero Regierungen, Briefe und Packete, durch expreſſe Couriers und Staffetten, ſchleunig fortgebracht, oder auch, da jemand der Ihrigen ein- oder anderer Orten hinzuverſchicken wäre, derſelbe, der Gebühr, befordert, ſondern auch anderen Couriers und Staffetten, wie auch particulier- und privat-Leuten und Paſſagiern, einheimſchen oder fremden, zu Wagen oder zu Pferde, auf Begehren, ſchleunig fortgeholffen, und die etwa verlangende abſonderliche Wagen und Pferde, um den in der Tax-Ordnung geſetzten Preiß, ohnverzüglich angeſchaffet werden können. Da aber die Poſt-Bediente mit ſo viel Pferden, als nöhtig, nicht gefaßt ſeyn, ſollen ſie die Verfügung thun, damit bey andern Einwohnern ſelbige an Hand gehalten werden, um deren, auf bedürfenden Fall, ſchleunig habhafft zu ſeyn; Inſonderheit iſt dieſe Nahrung denen zu gönnen ſo dem Publico vom Fuhrwerck, in ſoweit es ohne Abbruch der Poſten zugelaſſen, etwas zuſteuren. Da auch

Zu Fortbringung der Reiſenden iſt gute Anſtalt zu machen.

1755. Sept. 4. auch etwa bey denen Stationen auf dem Lande nicht ſo viel an Wagen und Pferde=Zeug vorhanden, als zu den extraordinari Poſten nöhtig, können zwar die von denen Haupt=Stationen und anderen Städten genommene Wagen und Zeug gebrauchet werden, jedoch muß wenigſtens, der Pferde halber, ſolche Anſtalt gemachet ſeyn, damit daran, Behuef der Umwechſelung, kein Mangel verſpühret werde.

und überhaupt zu Beförderung der ordinairen reitenden und fahrenden Poſten

8. Wegen der ordinari Poſten inſonderheit, ſoll an denen Poſt=Tagen, für den ordinari reitenden Poſtillion, bey jeder Station, allemahl auf die beſtimmte Stunde, wann derſelbe allda ankommen muß, ein Pferd fertig gehalten, und daſſelbe um ſolche Zeit zu extraordinari Ritten, oder anderer Arbeit, nicht gebrauchet werden; zu denen ordinari Poſt=Fuhren aber müſſen an denen Poſttagen ſo viel Pferde und Wagen an Hand gehalten werden, daß nicht allein die von anderen Orten her bey denen ordinari Poſt=Wagen ankommende, ſondern auch alle an denen Poſt=Tagen, und zwar aufs kürzeſte zwo Stunden vor der zur Abfahrt beſtimmten Zeit, bey den Poſt=Häuſern ſich angebende Perſonen und Sachen, ohne einige Zurücklaß=oder Setzung, es ſey dann, daß es mit gutem Willen geſchehe, um die ordinari Taxe fortgebracht werden, ſolche, ſo wol zu denen Reit=als fahrenden Poſten gebrauchende Pferde auch vorhin durch andere Arbeit nicht abgenutzet ſeyn, damit ſie Stunde halten können a). Die ordinari Poſt=Wagen ſollen zwar auf Sechs Perſonen gerichtet ſeyn, gleichwol, wann nicht mehr, als Acht Perſonen vorhanden, mögen dieſelbe endlich auf einem Wagen fortgeſchaffet werden, wofern nur derſelbe mit Packereyen, Kuffers und anderen Sachen nicht ſo beſchwehret und angeladen, daß ſie, ohne ihre Beſchwerde, darauf bleiben können; da aber mehr, als Acht Perſonen, oder ſo viel Packereyen ſich finden, daß dieſelbe, ohne der Perſonen Beſchwerde, auf ſolchem Wagen nicht gelaſſen werden

Die ordinairen Poſtwagen ſollen auf 6. bis 8. Perſonen eingerichtet ſeyn.

den können, ſoll, nach Anzahl der Perſonen und Sachen, ein oder mehr Neben-Wagen; mit 2. oder 4. Pferden, genommen werden; Und ſoll demnach, um des intendireten Zwecks der Commodität der Reiſenden, und Beſchleunigung der Poſten, ſo viel mehr verſichert zu ſeyn, ſo offt, über die endlich erlaubte Anzahl der Acht Perſonen, etwa noch ein- oder mehr auf denen ordinari Poſt-Wagen künfftig werden gefunden werden, der Poſtmeiſter oder Bediente vor jede Perſon 4. Thlr. Straffe erlegen, und wann dieſelbe durch mehrere Stations gangen, nicht der erſte allein, der die übrige Perſonen aufgenommen, ſondern alle andere; ſo dieſelbe paſſiren laſſen, darin verfallen ſeyn, und der Denunciant davon den 4ten Theil haben, das übrige aber halb dem Fiſco, und halb dem General-Poſt-Directorio, verfallen ſeyn, auf dem Poſtwagen aber ſollen, ſo weit auf demſelben die Sitze vor die Perſonen gemachet, darunter nichts, als etwa einige Felleiſen oder Packen, ſo weit es, ohne der Reiſenden Beſchwerde, geſchehen kann, gepacket werden, die Paſſagirs auch ſolches zu dulden nicht ſchuldig, ſondern vielmehr, was ihnen daſelbſt zwiſchen den Sitzen zur Beſchwerde gereichet, zurückzuweiſen befugt, und alſo vor die beſchwerliche Packereyen, Kaſten oder Kuffers, vorn oder hinten im Wagen, da keine Perſonen ſitzen, zu dero ſichern Verwahrung, ein abſonderlicher Ort alſo aptiret und verwahret ſeyn, damit die Paſſagiers davon keine Incommodität empfinden. Insgemein ſoll auch ſonſt der Wage damit nicht ſo überladen werden b), daß der Poſtillion, die geſetzete Stunden zu halten, verhindert werde; und iſt inſonderheit denen Poſtillions ernſtlich verbotten, über die angeregete Zahl, unterwegens jemand aufzunehmen, fals jedoch ſolches geſchiehet, oder auch für eine unterwegens, wann der Wage nicht völlig beſetzet, aufgenommene Perſon das Porto untergeſchlagen, und nicht ſofort bey ihrer Rückkunfft, dem

1755. Sept. 4.

Wie für die Bequemlichkeit der Reiſenden zu ſorgen.

1755. Sept. 4. dem Poſt-Amt geliefert wird, ſoll derſelbe zum erſtenmahl mit achttägigem Gefängniß geſtraffet, und darinn mit Waſſer und Brod geſpeiſet, auf deſſen Wiederholung auch die Straffe noch ferner geſchärffet werden c).

1753. Sept. 14. Die Pferde und Poſtillons zu den ordinairen Poſten, ſollen zu deren Nachtheil und Verſäumniß nicht zu Extra-poſten gebraucht werden.

a) Da die Pferde und Poſtillions zu den ordinairen Poſten beſtändig und vorzüglich im Herrſchaftlichen Lohn und Verding ſtehen; So ſollen ſelbige hinführo nicht anders als ſo weit es ohne Nachtheil und Verſäumniß der ordinairen Poſten in der Zwiſchenzeit thunlich, mit zu den Extrapoſten genommen, oder die dagegen handelnden Poſt-bedienten dafür nicht allein verantwortlich ſeyn, ſondern auch willkührlich beſtrafet werden; wobey es ſich aber von ſelbſt verſtehet, daß auch zu den Extrapoſten *gute* und Dienſttüchtige Pferde, worüber mit Fug *nicht zu* klagen, gehalten und beſchaffet werden müſſen. **Vero. vom** 14 Sept. 1753. H. A. v. 1753. St. 104.

1756. Aug. 5. Ladung eines Poſt-oder Neben-Wagens.

b) Gemeiniglich, und wenn die Wege nicht beſonders *tief* und böſe, oder ſehr anbergigt ſind, ſollen auf *einen* Vier-ſpännigen Poſt-Wagen bis 2000 Pfund, und auf einen ſolchen Zweyſpännigen bis 1000. Pfund, annebſt ein jeder Paſſagier mit ſeiner Bagage durchgehends zu 200. Pfund gerechnet, nach dieſer Proportion auch die, ſtatt der Neben-Wagens, brauchende Vorſpanne, mit Zuziehung der Schaffners, angeſchlagen, und alſo die Poſt-Beladungen eingerichtet: diejenigen Poſt-Bedienten aber, welche durch überflüßige Neben-Wagen oder Vorſpanne unnütze Koſten verurſachen, zu deren zweyfachen Erſtattung angehalten werden. **Vero. vom** 5. Aug. 1756. —

1772. May 6. Strafe des Auf-nehmens der Paſſagiers.

c) 1. Wenn ein Poſtfahrer, Poſtillon, auch Geſchirr-und Wagenmeiſter, zum erſtenmahl einen Paſſagier heimlich aufnimmt, oder darin gehelet, ſo ſoll derſelbe das tax-

mäßige

1743. Febr. 6.

mäßige Poſtgeld vierfach bezahlen, oder dafür mit dreytägigem Gefängniß beſtrafet, zum andernmal dieſes an ihm verdoppelt, zum drittenmal aber vom Dienſt geſchaft, und das Verbrechen der Obrigkeit des Orts, ſo die Criminal-Jurisdiction hat, zur ſchärffern Beſtrafung kund gethan werden. Es haben alſo die vorgeſetzte Poſtbediente jedem Poſtfahrer, Poſtillon, auch Geſchirr- und Wagenmeiſter, dieſe bey allen Stationen öffentlich anzuſchlagende Verordnung zu eröffnen, und ſie für deren Uebertretung zu warnen, demjenigen aber, der einen ſolchen Unterſchleif entdeckt, nebſt Verſchweigung ſeines Namens, die Hälfte der darauf geſetzten Geldbuſſe zu reichen, und wann es zum drittenmal, zwey Thaler von des Verbrechers Lohn oder Mitteln, zu verſchaffen, zugleich auch die obbedeutete Anzeige, bey ſonſt willkührlicher Ahndung, nicht zu unterlaſſen. **Vero. vom 6. Febr.** 1743. —

1772. May 6.
Wiederholung und Erweiterung, daß keine Briefe und Päckereyen heimlich zu beſtellen.

2. Dieſe Verordnung vom 6. Febr. 1743. iſt von Wort zu Wort wiederholet und dahin extendiret, daß ſie bey den Poſtfahrern, Poſtillons Geſchirr- und Wagenmeiſtern, wann ſelbige ſich gelüſten laſſen Briefe und Päckereyen heimlich anzunehmen und zu beſtellen, in eben der Maaſſe Anwendung finden, dergleichen Briefe und Sachen aber confiſciret werden ſollen. **Vero. vom 6. May** 1772. H. A. v. 1772. St. 40.

1773. Nov. 5.
Strafe derer die heimlich aufſitzen und Beſtellungen annehmen oder verrichten laſſen.

3. Um dieſem Verbothe deſto mehreren Nachdruck zu geben, iſt weiter verordnet: daß ein ſolcher, welcher ſich heimlich auf die Poſt- oder Bey-Wagens ſetzet, oder Brief- und Päckerey-Beſtellungen von Poſtillons, Geſchirr- und Wagenmeiſters heimlich annimmt, oder durch ſie verrichten läſſet, in beyden Fällen das ganze Taxmäßige Porto erlegen, im letzteren Falle aber die Confiſcation ſeiner

1773. Nov. 5. Briefe und Sachen überher zu gewärtigen haben ſoll. Den Poſtbedienten iſt auf ihre geleiſtete Pflicht befohlen, über gegenwärtige Verordnung, in Verbindung mit der vom 6ten May 1772. ſo viel an ihnen iſt, zu halten, und ſie in den Poſthäuſern anzuſchlagen, auch den Poſtillons öfters einzuſchärfen; die Obrigkeiten aber ſind angewieſen, nach geſchehener Publication und Affigirung derſelben in den Gaſt- und Wirthshäuſern, den Poſtbedienten auf Verlangen die Hand zu biethen, und nach deren Inhalt zu ſprechen und zu verfahren. Uebrigens iſt den Denuncianten, mit Verſchweigung ihrer Nahmens, die Hälfte des ſolchergeſtalt einkommenden Portos zugebilliget, und iſt ſolche ihnen ohne weitere Anfrage ſogleich zu verabreichen. **Vero. vom 5. Novemb. 1773. H. A. v. 1773. St. 93.**

1755. Sept. 4. Die ordinaire Poſt ſoll zu rechter Zeit abgehen.

9. Damit nun ſolche ordinari reit- und fahrende Poſten deſto richtiger gehen, ſollen dieſelbe auf gewiß beſtimmte Zeit und Stunden abgefertiget, und darüber, von wem, oder aus was Urſuchen und Praetext es auch begehret würde, nicht aufgehalten, noch die Poſt-Bediente, wann ſie dieſer Verordnung geleben, mit Ungnade beleget werden; Im reiten und fahren auch die geſetzete Stunden gehalten werden, alſo, daß ſie an allen Stationen auf gewiſſe Stunden ankommen müſſen, und darzu denen reitenden Poſten auf harten, guten und Heid-Wegen (zu einer Meile*) länger nicht, als eine Stunde, und in böſen und bergigten Wegen fünf viertel Stunde, denen fahrenden Poſten aber auf guten und harten Wegen fünf viertel Stunde, und in tieffen böſen und bergigten Wegen länger nicht, als anderthalb, bis höchſtens zwo Stunde, gegönnet werden a). Wann nun ein Poſtillion, ſowol bey der fahrenden,

*) Die eingeklammerten Worte ſind in der Verordn. nicht enthalten und ſcheinen ausgelaſſen zu ſeyn.

den, als reitenden Poſt, ſolche Stunden nicht einhält, ſoll derſelbe ohnnachläßig, und zwar vor jede Stunde mit 1. Thlr. beſtraffet *), ſolcher ihm an ſeinem Lohn gekürtzet, und wann der nächſte ihn abwechſelnde Poſtillion ſolche Zeit wieder gewinnet, demſelben gegeben werden. Gleichwol, dafern etwa der Mangel an der Abfertigung gehafftet, die Straffe von demjenigen Poſt-Bedienten, welcher an dem Auffenthalt oder Saumniß ſchuldig, gedoppelt ausgegeben, und dem General-Poſt-Directorio berechnet, zu dem Ende auch, damit man wiſſen könne, wo der Mangel hafftet, bey der Abfertigung und allen Stationen, in den Stunden-Zetuln praeciſe die Zeit und Stunde der Abfertigung verzeichnet, jedoch, weil der Mangel manchmahl an den Uhren iſt, darin es auf ein geringes ſo genau nicht genommen werden; Und ſollen demnach die Poſt-Bediente jeden Orts, bey Ankunfft der Poſten, darauf Acht haben, und ſolche, auch die etwanige Verſäumniß, und deren, von dem Poſtillion zu erfragende Urſache, treulich einſchreiben, mithin die Straffällige anmelden, oder aber, da es unterlaſſen würde, ſelbſt die verwirckte Straffe in Duplo erlegen. Solten aber auch denen Poſtillions ſolche Verhinderungen vorkommen, daß ſie die geſetzte Stunden unmöglich einhalten können, ſeyn ſie damit zu hören, und wird ſodann das General-Poſt-Directorium darunter die Billigkeit zu verfügen wiſſen b).

1755. Sept. 4. Die Poſtillons ſollen ſich unter Weges nicht aufhalten.

Poſtbediente ſollen die etwanige Verſäumniß unterſuchen

a) Wenn einen Poſtillon unter Weges ein Pferd umfället und derſelbe in einem nahe gelegenen Dorfe ein anderes Pferd gegen Bezahlung verlanget, ſo ſollen die Bauermeiſter und Voigte demſelben mit einem andern Pferde ſogleich an Hand gehen, und dafür der- oder diejenigen, ſo es ausgethan, nebſt deſſen richtiger Zurücklieferung, die billige Gebühr von der erſten Poſt-Station erwarten.

1738. Nov. 21. Wenn einem Poſtillon unter Weges ein Pferd umfällt.

*) Daß ſich die Poſtillons unter Weges nicht aufhalten ſollen, iſt wiederholet ſ. Trinkgeld der Wagenmeiſter und Poſtillons §. 1. Art. 4. 5.

1738. Nov. 21. ten. Dieſe Vorſchrift, iſt den Voigten und Bauermeiſtern bey ſcharffer Straffe intimiret. **Ausſchr. v. 21. Nov. 1738.** Supplem. 19. p. 35.

1758. Jul. 10. Wiederholung wegen der Verſäumniß.

b) 1. Die Befolgung dieſes Artickels iſt den Poſtbedienten ernſtlich und wiederholend angedeutet, und den Vorgeſetzten befohlen, daß ſie keine ohnzeitige Nachſicht mit den Untergebenen haben ſollen. **Vero. vom 10. Jul. 1758.** —

1763. Sept 9. Die auf die Verſäumniß geſetzte Strafe iſt von den Vorgeſetzten der Comtoire beyzutreiben,

2. Damit die ſpedir- und Beforderung der fahrenden und reitenden Poſten, ordentlicher als bisher geſchehen möge; So iſt der Ober-Poſt-Commiſſarius Pape, welchem die Controllirung der Stunden-Zettuls oblieget, autoriſiret worden, die auf die Verſäumniß der vorgeſchriebenen Stunden in dem Art. 9. der P. O. geſetzte Straffe, nach Befinden, wenn nemlich in dem Stunden-Zettul keine gültige Urſache davon angegeben iſt, jedesmahl auszuſchreiben und beyzutreiben, und zwar ſolcher*geſtalt* daß derſelbe ſich allemahl an die Chefs der Bureaux und Stationen, oder an die das Poſtweſen würcklich exercirende Bediente wendet und hält, dieſe hingegen ihren regreſſ an denjenigen ihrer Subalternen oder Knechte nehmen, welcher die Straffe verwürcket hat. Solte ein oder anderer die Abfertigungs-Zeit unrichtig einſchreiben oder Verhinderungen fälſchlich angeben; ſoll derſelbe zum 1tenmahl 2 Rthlr. zum 2tenmahl das Duplum, und wenn es weiter geſchiehet, in einer ſolchen Progreſſion jedesmahl mehr bezahlen. Ein jeder hat die ihm zuerkannte Geld-Buſſe ohnweigerlich zu entrichten, oder zu gewärtigen, daß ihm ſolche an Fuhr- oder Reit-Gebühren, oder auch am Gehalte und Wochenlohne, gekürzet werde. **Vero. v. 9. Sept. 1763.** —

und dieſe halten ſich an ihre Untergebene oder Knechte.

Strafe derer, die die Zeit unrichtig anſchreiben.

10. Da-

10. Damit auch, ſowol die Paſſagirs und ſonſt ein jeder, welcher ſich der Poſt gebrauchet, als die Poſtillions, ſich deſto beſſer darnach richten können, ſoll eine Verzeichniß oder Tabelle, von der determinirten Zeit, zu welchen Stunden die ordinari Poſten jeden Orts abgehen und ankommen müſſen, imgleichen, auf welcher Route die Briefe mit der reit- oder fahrenden Poſt fortgebracht werden, verfertiget, durch öffentlichen Druck publiciret, und in allen Poſt-Häuſern, zu Männiglichs Nachricht, öffentlich angeſchlagen werden: Bey welcher Einrichtung der Zeit und Stunden, zu Abfertigung der Poſten, an den Haupt-Stationen und in groſſen Städten, darauf zu reflectiren, daß, ehe die reit- und fahrende Poſten weiter, oder auch wieder zurück, ſpediret werden, die angekommene Briefe und Sachen beſtellet werden, und darauf ein oder ander wenigſtens eine Stunde Zeit haben möge, bey der wieder zurück oder weiter fortgehenden Poſt, zu ſchreiben, die Paſſagiers auch inzwiſchen ihre Angelegenheiten, ſo viel in ſolcher Zeit geſchehen kann, zu verrichten. In den Flecken und Dörfern aber ſoll zur Umwechſelung der fahrenden Poſten, nicht mehr, als längſtens eine halbe Stunde, zugeſtanden werden.

1755. Sept. 4. In den Poſt-Häuſern ſind Verzeichniſſe der Zeit vom abgehen und ankommen der Poſten, auch von den Routen der Briefe anzuſchlagen.

Angekommene Briefe und Sachen ſind gleich zu beſtellen.

11. Um den Zweck des geſchwinden Poſt-Lauffs ſo viel beſſer zu erhalten, ſoll bey der reitenden Poſt das Felleiſen nicht zu ſehr beſchweret, die fahrende Poſt auch mit ſchweren Kaufmanns-Packen, oder ſonſt zur Ungebühr, nicht überladen werden *). Da aber bey der Poſt dergleichen ſchwere Sachen mit zu übernehmen begehret würde, oder auch, dafern ein oder ander Paſſagier groſſe und ſchwere Kaſten bey ſich hätte, ſollen dieſelbe, es wäre dann, daß der ordinari Poſt-Wagen keine andere Ladung hätte, und ſolche Sachen, ohne Incommodi-

Die reitende und fahrende Poſt ſoll nicht zu ſehr beſchweret werden.

*) Was ein Poſt- und Neben-Wagen laden kann und wie viel darauf zu rechnen, ſ. oben Art. 8. b).

1755. Sept. 4. modität der Paſſagier, auch Auffenthalt über die determinirete Zeit, fahren könnte, auf Neben-Wagens fortgebracht, und der ordinari Poſt-Wage darum nicht aufgehalten, ſondern dahin geſehen werden, daß ſelbiger mit Perſonen und Briefen, zur beſtimmten Zeit, gehöriger Orten anlange, ſolche Neben-Wagens auch auf den Wechſel-Stationen, ehe die von dannen weiter gehende Poſt abgefertiget wird, anlangen, und inzwiſchen, zu fernerer Fortbringung ſolcher Sachen, behuefige Neben-Wagens und Pferde zur Hand geſchaffet, und parat gehalten werden. Solte ein Paſſagier ſolche bey ſich habende ſchwere Sachen nicht von ſich laſſen wollen, iſt demſelben billig frey zu ſtellen, ſich dabey auf den Neben-Wagen zu ſetzen.

Ueber die ankommenden und abgehenden Poſt-Stücke iſt ordentlich Buch zu halten.

12. An denen Poſt-Häuſern und Stationen aller Orten ſoll, über ſämtliche abgehende und ankommende Poſt-Stücke, ordentlich Buch gehalten, und darin alles, was nicht allein von Briefen, Packeten und Sachen aufgegeben wird, auch von Perſonen, um mit der ordinari Poſt zu reiſen, ſich anmeldet, ſondern auch, was bey denen von anderen Orten einlauffenden reit- und fahrenden Poſten ankommt, und auf welchem Tag, auch bey welcher Poſt, ſolches ab- und weiter fort- auch wohin es gehet, richtig verzeichnet, ſolche Sachen auch alle, ohne einiges Zurückſehen und Auffenthalt, oder Säumniß, bey der erſt abgehenden Poſt, wohin ſie gehörig, weiter geſandt und ſpediret, nichts aber davon bis auf den nächſtfolgenden Poſt-Tag hingelegeta), zugleich auch für jede abgehende Poſt, aus ſolchen Hand- und Tage-Büchern, richtige Poſt-Carten und Fuhr-Zettuls, der mit überkommenden Perſonen, Sachen und Briefe, ſamt der Nachricht, ob und wieweit dafür die Bezahlung geſchehen, oder nicht, verfertiget, und ſolche an die folgende Stations und Oerter, wohin jedes gehöret, mitgegeben, und überſandt, darneben auch noch von denen ab-

auch

auch durchgehenden Couriers und Staffetten, abſonderliche Verzeichniſſen gehalten werden. 1755. Sept. 4.

a) Denen ſämtlichen Poſt-Aemtern auch Poſt-Bedienten, iſt der richtig- und zuverläßigen Spedition halber, angedeutet und befohlen: Daß die auf der ihres Orts angelangten fahrenden Poſt befindliche Päckereyen, laut deren Specification unverzüglich in Gegenwart des dieſelbe überbrachten und zu liefern ſchuldigen Poſtillons, oder etwa mitgekommenen Schafners, jedesmal genau nachgeſehen, hernächſt auch die ab- und und weiter gehende Sachen dem ſie fortbringenden Poſtillon Stück vor Stück zugezählet und angewieſen, oder diejenigen, welche ſolche Obliegenheit verſäumen, dafür zur Verantwortung gezogen, auch den daher entſtandenen Verluſt und Schaden zu erſetzen, angehalten werden ſollen. Verordn. v. 31. Merz 1757. — 1757. Merz 31. Die auf der Poſt ankommende Päckereyen ſollen in Gegenwart des Poſtillons nachgeſehen, und dem folgenden zugezählet werden.

13. Sofort, nach Ankunfft der Poſten, wann nur die Correſpondentzen oder Poſt-Carten, und ob ſich alles richtig finde, durchgeſehen, auch die angekommene Sachen ins Buch getragen, ſollen die Briefe, ohne fernern Zeit-Verluſt, umgetragen, die übrige Sachen auch, ſo bald möglich, zurechte gebracht- oder zur Abforderung angemeldet, und dabey gleichfals keine Saumniß, oder nachläßige, und am wenigſten gefährliche Hinterhaltung gebrauchet, inſonderheit aber bey der Lieferung ſolcher Sachen, wann ſelbige geſchehen, und die Packete oder Sachen abgefolget, mit Fleiß verzeichnet, auch, ſo viel möglich, darüber Schein und Beweis genommen werden *), gleichwol ſoll an den Orten, da die Poſten des Abends ſo ſpät einlauffen, daß die Briefe noch ſelbigen Abends nicht mehr umgetragen werden können, ſolches nächſtfolgenden Mor- 1755. Sept. 4. Nach Ankunft der Poſt ſollen die eingelaufenen Briefe und Sachen ſofort gehörig beſtellet werden.

*) ſ. auch Licent-Ordnung §. 12. Art. II. *a*)

1755. Sept. 4. Morgens geſchehen, es aber nicht bis auf den hohen Tag, oder wohl gar ſpäten Abends, verſtellet bleiben; da auch an ſolchen Orten jemand noch ſelbigen Abend, oder auch ſonſt, vor Umtragung der Briefe, an die Poſt-Comtoirs ſchickete, und nach erwartenden Briefen fragen lieſſe, dieſelbe, gegen Erlegung des Porto, verabfolget werden. Solten unter denen angekommenen Briefen einige ſich finden, welche an ihren Mann nicht gebracht, noch die Leute, an welche ſie gehören, ausgefraget und erkundiget werden könnten, ſoll von deren Aufſchrifften vollſtändige Abſchrifft gemachet, und dieſelbe an eine in den Poſt-Häuſern darzu verfertigte Tafel, öffentlich angeſchlagen, auch ſolches an dem Ort, da ſothane Briefe auf die Poſt gekommen, zurück berichtet werden.

Wie es zu halten, wenn bey Nachſicht der Poſt-Carten, mit den eingelaufenen Sachen, ſich Mangel oder Unrichtigkeit findet.

14. Dafern ſich bey Collationirung derer mitgehenden Poſt-Carten, mit denen überkommenden Sachen, eine Unrichtigkeit findet, ſoll ſolcher Mangel ſofort bey der erſten Retour-Poſt, auch, in wichtigen Fällen, durch ungeſäumte Abſchickung eigener Boten, oder Staffetten, an die nächſt-rückwerts liegende Spedition, auch an den Ort, da ſolche Sachen auf die Poſt gekommen, und ermeldete Poſt-Carte verfertiget, notificiret werden, damit in Zeiten Nachfrage geſchehen und gute Richtigkeit erhalten werden könne: da aber ſolches verabſäumet würde, ſoll es demnächſt nicht angenommen, oder attendiret, noch auch der Poſt-Bediente, der ſolches verſäumet, damit weiter gehöret, ſondern, als ob ihm alles richtig geliefert, angenommen werden, und er darzu es zu verantworten ſchuldig ſeyn. Damit auch darunter alle Unrichtigkeit ſo viel mehr verhütet werde, ſollen denen Poſt-Knechten nicht die Schlüſſels zu denen Poſt-Felleiſen oder Laden, worin dergleichen auf die Poſt gekommene Briefe und Packete, ſo leichte verlohren, oder untergeſchlagen werden können, zu verſchlieſſen anvertrauet, noch durch dieſelbe ſolche Sachen aus einer Lade in die andere gepacket, ſondern

ſondern die gantze Poſt-Lade verſchloſſen von einem Wagen auf den andern geſetzet, an die Station dahin ſie gehöret, geliefert, was aber unterwegens zu beſtellen, in abſonderlichen wohlverwahreten Poſt-Taſchen, den Knechten mitgegeben, von ſelbigen aber alles an das Poſt-Haus gebracht, und ſonſt oder auſſerdem, weder was abgegeben, noch angenommen werden. 1755. Sept. 4.

Spedition der Briefe und Packete worin Geld oder Prätioſa befindlich.

15. Mit Gold, Geld, oder precieuſen Sachen beſchwerete Briefe und Brief-Packete, ſollen die Poſt-Bediente, auf die reitende Poſt zu nehmen, nicht ſchuldig ſeyn, auch, bey denen mit hieſigen Poſten in Correſpondentz ſtehenden auswärtigen Poſt-Aemtern oder privatis, es in die Wege gerichtet werden, daß alda auch dergleichen auf die reitende Poſt nicht genommen werde, oder die hieſigen Poſt-Bediente zum wenigſten deßfals weiter nicht, als de dolo, ſo viel ihre eigene Perſon betrifft, zu antworten gehalten ſeyn: da aber jemand der Poſt-Bedienten im Lande, dergleichen mit Pretioſis beſchwerete Brief-Packete auf die reitende Poſt gutwillig annehmen wolte, iſt es demſelben zwar zugelaſſen, er ſoll aber ſodann dolum & Culpam, ſowohl für ſich, als andere Poſt-Bediente, zu praeſtiren, das General-Poſt-Directorium aber deshalb ſo wenig, als in nächſt-vorigem Caſu, wann auswärtige Poſt-Aemter dergleichen Sachen auf die reitende Poſt annehmen, und auf die hieſige bringen, auf einige Weiſe zu antworten, oder dafür zu hafften, ſchuldig ſeyn. Auf die fahrende Poſten aber ſollen ſowol dergleichen mit Geld oder Pretioſis beſchwerete Briefe und Brief-Packete, als andere mittelmäßige Packereyen und Käſtgens, angenommen, das Geld und Pretioſa aber, ſie ſeyn in Briefen, oder in anderen Packereyen, oder Käſtgen, wann ſie an die Comptoirs gebracht werden, dabey ausdrücklich, jedoch ohne daß die Summa des Geldes, oder was es für Pretioſa ſeyn, zu ſpecificiren nöhtig a), angemeldet, annebſt die kleinen Verſchläge, Fäßlein, und

1755. Sept. 4. Schachteln, in feſten Matten, Wachstuch, oder ſonſt, das Geld aber in Fäſſer, oder doppelte ſtarke Beutels, derogeſtalt wol eingepacket und verwahret, auch mit deutlichen Buchſtaben oder Zahlen, bezeichnet werden, damit aller Schade und Ungelegenheit verhütet bleibe; Widrigenfals diejenigen, welche ſolches unterlaſſen, und inſonderheit deshalb bey der Aufgab verwarnet worden, keine Erſtattung zu gewarten haben b); Im Fall aber jemand Geld oder Pretioſa, in Briefen und Packeten, oder anderen Packereyen, oder Kaſten, ohne expreſſe Anmeldung, auf die Poſt giebet, oder auch dieſelbe, unterm Vormand, als ob es andere Sachen wären, auf die Poſt einſchiebet, ſoll derſelbe ſeine eigene Gefahr ſtehen, und wann ſolche Sachen abhanden kommen, darin wegen der Erſtattung allein dolus attendiret, und auf denjenigen nur inſonderheit geſehen werden, welcher ſolchen dolum begangen; und deſſen überführet werden kann, vor ſolche Sachen aber weder die Poſt-Bediente vor ihr Geſinde, noch das General-Poſt-Directorium, einigerley Weiſe hafften: Welches ſich aber allein von dem Werth der pretioſorum verſtehet, geſtalt der Werth derer Sachen, wie ſie angegeben, oder äuſſerlich angeſehen werden können: pro arbitrio judicis, wie ſonſt von andern gemeinern verlohrnen Sachen verordnet iſt, allewege erſetzet werden ſoll.

1738. May 10. Der Werth der in den Briefen und Packeten enthaltenen Sachen anzuzeigen und darüber ein Poſtſchein zu ertheilen.

a) 1. Als die Nothdurft erfordert hierin eine gewiſſere Ordnung zu halten, ſo iſt verordnet, daß der Werth der Sachen demjenigen der die Expedition hat, angezeiget und darauf der Einlieferung und Angabe halber denen, ſo es verlangen, ein Schein, der auf ein Jahr gültig und worinn die angegebene Summe benennet iſt, ausgeantwortet werden ſoll. Patent vom 10. May 1738. C. 6. n. 158. p. 428.

2. Da

1777. Merz 26. Poſtſcheine bey den Stationen an kleinen Oertern.

2. Da bemerket worden, daß von den Poſt-Stationen an kleinen Orten und auf dem Lande die Empfang-Scheine über zur Poſt gelieferte Gelder nicht wie es bey Haupt-Poſtämtern gebräuchlich, auf ein Jahr, ſondern ohne Beſtimmung der Zeit ertheilet werden, ſo iſt verordnet, daß auch darin allemahl benannt werde, daß dergleichen Scheine nur auf ein Jahr gültig ſeyn ſollen. Ausſchr. vom 26. Merz 1777. —

1742. Jul. 18. Wie die mit der Poſt zu verſendende Briefe und Sachen zu verwahren.

b) 1. Nachdem es ſich ofte begeben, daß die in den Poſtladen vorhandene zuſammen gebundene Briefe und Brief- auch andere Paqueter, wenn ſie ſchlecht verwahret und zumahlen vom Durchregnen angefeuchtet ſeyn, ſehr zerſchabet und verdorben, auch daraus was verlohren worden; So ſollen die Poſtbedienten welche Poſtladen halten, ſolche oben mit bereiteten rauhen Schweins-Leder beſchlagen laſſen, imgleichen ſtandhafte Beutels oder Brief-Taſchen von Leder, zu Verwahrung der Briefe und kleinen Paqueter in den Poſtladen, an den Orten wo es noch daran fehlet, anſchaffen und die Koſten, ſo weit ſie ſolche nicht ohnedem zu ſtehen, gehörig berechnen; Ueberhaupt aber haben ſelbige dahin zu ſehen und zu erinnern, daß keine mit der Poſt zu verſendende Briefe auf Packeten, Schachteln oder was es ſonſt iſt befeſtiget, noch auch mehr, als etwan ein paar Thaler Silbergeld in einem Briefe verwahret, ſondern die Briefe und dazu gehörige Sachen abſonderlich eingemachet, nicht weniger die Geldbeutels von Drell oder ſtarkem, und allenfalls doppeltem Leinwand ſeyn; widrigenfalls denen Abſendern, daß es auf ihre Gefahr kommet deutlich zu eröfnen, und die alſo geſchehene Anzeige mit ins Poſtbuch zu verzeichnen. Patent vom 18. Jul. 1742. —

1760. May 22. Wein und andere flüßige Sachen werden auf Gefahr des Abſenders, ſpedirt.

2. Die Verſendung der Weine und anderer flüßiger Waaren mit den Poſten ſoll nicht anders als auf Gefahr des Abſenders, verſtattet ſeyn, folglich wegen des Auslaufens und Zerſpringens einige Vergütung nicht gewärtiget werden. Vero. v. 22. May 1760. H.A. v. 1760. St. 49.

1755. Sept. 4. Von Erſezung der verlohrnen Poſt=Stücke.

16. Wann von denen Pretioſis, oder Geldern, oder anderen Sachen, welche, mit gebührender Anmeldung, ſowol auf die fahrende als reitende Poſt gegeben und angenommen worden, etwas abhanden kommt, auf was Weiſe es auch geſchehe, ſoll derjenige, bey welchem der Mangel hafftet, dolum & Culpam, ſowol vor ſich, als die Seinigen, zu præſtiren, und wegen deſſen, was alſo abhanden kommen, und entweder die verlohrnen Briefe, dem daher erwachſenen Schaden nach, zu importiren, oder in dem Kaſten und Packen geweſen zu ſeyn, erwieſen werden kan, zu antworten gehalten ſeyn, und zwar zuforderſt derjenige, bey deſſen Station die Sachen zuerſt auf die Poſt gegeben, oder welcher Art. 14. angedeuteter maſſen nicht erweiſen kann, daß die bey ihm aufgegebene, oder auch angekommene Sachen, auf die nächſte Station, oder allda, wo die Umwechſelung geſchiehet, geliefert ſeyn; Gleichwohl bleibet denen Poſt=Bedienten der Regreſs an ihre Poſtillions vorbehalten a). Weil jedoch oberwehnete Schadloßhaltung allein von den hieſigen Poſt=Aemtern und Stationen zu verſtehen, einfolglich auch auf ſelbige nur ſo weit ſie reichen, zu beſchränken, deſto billiger iſt, als andere Poſt=Aemter von aller Reſtitution befreyet ſind, wann die Lieferung an die benachbahrete ausländiſche Poſt geſchehen; So iſt declariret: daß zwar über dasjenige, was in dieſem Articul, zur Sicherheit des Abſenders, geordnet iſt, in Anſehung der hieſigen Poſt=Bedienten, aufs genaueſte gehalten, und der durch ihre Schuld veranlaſſete Schade ohngeſäumt erſetzet werden ſoll; ſobald aber erhellet, daß die bey ihm aufgegebene Sachen und

Briefe

Briefe denen auswärtigen gehörig zugeführet und geliefert ſeyn, der Eigenthümer ſich an ſelbige halten müſſe, und von der hieſigen Poſt, oder deren Bedienten, keine Erſetzung, ſondern nur zu dem Ende dahin, wo das Verſehen, oder der Fehler begangen, mit Vorſchreiben möglichſt zu ſtatten zu kommen, erwartet werden könne. Was übrigens die Sachen der Paſſagiers betrifft, darauf müſſen ſie ſelbſt Acht haben, auch dahin ſehen, daß ſolche aufn Poſt-Wagen geleget und in Poſt-Häuſern nicht vergeſſen, noch unter wegens verlohren werden, und wird deßhalb, bey entſtehendem Verluſt, kein Regreſs weder an die Poſt, noch an den Poſtillon, zugeſtanden, es wäre dann, daß dieſer, durch Annehmung eines beſondern Trinck-Geldes, ſich für ſeine Perſon, zu Verwahrung der Sachen, verbindlich gemacht hätte. Jedennoch ſollen die Poſt-Wagemeiſter und Poſtillions, ſämtliche Sachen, beym Auf- und Abladen, wohl in Acht zu nehmen, auch, ſo gut als möglich, hinzuſetzen und zu verwahren, und die Kuffers feſt anzubinden, vorher aber jedesmahl den Poſt-Wagen, ob daran was ſchadhaftes ſey, zu beſichtigen, und es ſolchenfals, zur Ausbeſſerung, ſofort zu melden, ſchuldig ſeyn.

1755. Sept. 4.

Wie es mit den Sachen der Paſſagiers zu halten.

a) 1. Die Päckereyen und Fiſchkörbe ſollen bey jeder Station von einem Poſtillon dem andern im guten Stande, nach ihren rechten Zeichen und Gewicht, überliefert, oder nicht angenommen, und von dem Verwahrloſer bezahlt, und, wann es zum zweytenmahl geſchiehet, dafür das Duplum des Einkaufs, wovon die Hälfte zu berechnen, erleget, derſelbe auch, fals dabey ein muthwilliger Frevel und Auslaſſung böſer Worte, gegen wem es ſey, vorgegangen, überdem beſtrafet und vom Dienſt geſchaffet werden.

1748. May 7. Päckereyen und Fiſchkörbe ſollen von einem Poſtillon dem andern richtig überliefert werden.

2. Sämtliche Poſt-Aemter und Stationes haben ihre Poſtillons hiernach ernſtlich zu bedeuten, und ſie, dem

Die Poſtämter ſollen die Poſtillons dazu anhalten oder ſelbſt dafür ſtehen.

1748. May 7. dem allen zu geleben, nachdrücklich anzuhalten, oder zu gewärtigen, daß es von ihnen ſelbſt gefordert werde; übrigens aber gehöriger Orten denen Abſendern der Fiſch-Körbe zu erkennen zu geben, daß ſolche, wegen deſto richtigerer Beſtellung, und zu Verhütung des Verwechſelns unterwegens, nicht mit Matten, warauf die Zeichnung leicht verlöſchet und unkänntlich wird, ſondern mit groben Leinen zuzumachen, oder doch deſſen ein kleines Stück darüber zu heften, und darauf die Merkzeichen groß und deutlich zu beſchreiben, nicht weniger an einer bequemen Stelle das Pettſchaft des Addreſſ-Brieſes beyzuſetzen; auch dieſe Verordnung in denen Poſthäuſern öffentlich anzuſchlagen. **Vero. vom 7. May 1748.** —

1755. Sept. 4. Bey welchem Gerichte wegen verlohrner Poſt-Stücke zu klagen. 17. Wolte der Kläger die Sache, wegen der ihm abhanden gekommenen, oder verlohrnen Poſt-Stücke, zuforderſt bey dem General-Poſt-Directorio ſuchen, iſt ihm ſolches zugelaſſen, ſonſten aber gehören dergleichen, die Poſt angehende Sachen, vor die höchſten Gerichte im Lande. wenn periculum in mora Wann jedoch periculum in mora, oder ein Reiſender zu klagen hätte, welcher, der Entfernung halber, ohne Verſäumniß und Ungelegenheit, bey ſolchen höchſten Gerichten ſeine Beſchwerde nicht anbringen könte, ſtehet ihm frey, bey des Orts Obrigkeit, da ſich der Fall ereugnet; zu klagen, und ſoll ihm daſelbſt wider den Poſtillion oder denjenigen Poſt-Bedienten, welcher allda geſeſſen, zu ſchleunigem Recht verholffen werden; Solte nun der Beklagte nicht ſolvendo ſeyn, auch die von ihm geſtellete Caution nicht zureichen wollen, alsdann ſoll das General-Poſt-Directorium in ſubſidium dafür hafften, daß dem judicato ein Genügen geſchehe, derowegen auch demſelben, wenn bey denen höchſten Gerichten im Lande die Sache angebracht, davon zeitige Notification geſchehen.

ſchehen. Im übrigen aber, in Sachen, ſo das Poſt-Weſen nicht concerniren, hat es wegen Gerichtbarkeit über die Poſt-Bediente, bey der Verordnung gemeiner Rechte, und dem Herkommen in hieſigen Landen, folgendergeſtalt ſein Verbleiben: daß die Sachen, ſo des Poſt-Weſens Einrichtung, auch dazu erforderliches Fuhr- und Reit-Weſen, oder darin eine Anordnung und Einſicht betreffen, oder damit Gemeinſchafft haben, nirgends als bey K. G. Rath-Stube, und der daſelbſt verordneten Poſt-Direction, angebracht, allda erörtert und verfüget; Hierzu zwar auch die Poſt-Bediente, was ihr Officium und alles dahin einſchlagende, angehet, mitgerechnet, jedoch ſonſt und überhaupt von der ordinairen Juriſdiction weder eximiret, noch befreyet gehalten, ſondern nur ihre etwa nöhtige Vorladungen dermaſſen, daß die Verrichtung des Poſt-Dienſtes nicht leide, oder nachbleibe, angeſtellet werden ſollen a). 1755. Sept. 4. Gerichtsſtand der Poſtbedienten.

a) Nachdem über die Auslegung dieſes Art. 17. öfters Zweifel entſtehen; ſo iſt dieſe Erklärung erfolget: daß die Oberpoſtmeiſters und Poſtmeiſters, ſamt denen ihnen nachgeſetzten Comtoir-Officianten, wie nicht weniger die Poſtverwalters in den Städten, in perſonalibus Canzleyſäßig; die Poſthalters auf dem platten Lande und in den kleinen Amtsſäſſigen Städten aber, wenn ſie gleich mit dem Poſtverwalter-Titel begnadiget, dennoch der Amts-Jurisdiction, auch in perſonalibus unterworfen ſeyn ſollen. Jedoch bleibet es, in Anſehung der Poſt und Official-Sachen, bey demjenigen, was gedachter Articul deutlich enthält. **Vero. vom 23. Oct. 1771.** H. A. v. 1771. St. 89. 1771. Oct. 23. Nähere Beſtimmung des Gerichtsſtandes der Poſtbedienten.

18. Betreffend die extraordinari Poſten, ſollen die Paſſagiers und Couriers, welche ſich derſelben bedienen, an ſämtlichen Stationen, von der Zeit an, da ſie ſich angemeldet, oder 1755. Sept. 4. Beförderung der Extra-Poſt und Couriers.

1755. Sept. 4. von andern Orten bey der Poſt dahin gekommen, zu Pferde, innerhalb einer halben Stunde, zu Wagen aber, in einer Stunde, reſpective fort- und weiter gebracht, und länger nicht aufgehalten, unterwegens aber denen Poſtillions, fals die Paſſagiers ſich nicht ſelbſt verweilen, auf jede Meil zu Pferde, bey guten harten Wegen, länger nicht, als drey viertel Stunde, und auf tieffen böſen und bergigten Wegen, eine Stunde, zu Wagen aber, wenn genugſahme Pferde genommen, auf guten Wegen, eine Stunde, bis fünf viertel Stunde, und auf böſen, anderthalb Stunde, jedoch auch, nach Ermäßigung der ſtarcken Meilen, geſtattet und gegönnet, die Paſſagiers aber, da ſolche Zeit nicht eingehalten würde, volle Taxe zu zahlen nicht ſchuldig, und der Poſt-Bediente oder Poſtillion darzu noch ſtrafbahr ſeyn a). Wann nun die verlangten Pferde verſchaffet worden; ſo iſt der Reiſende nicht befugt, dieſelbe 2, 3 und mehr Stunde vor ſeinem Quartier aufzuhalten, ſondern dem Poſt-Bedienten erlaubet, längſtens nach einer Stunde, wieder ausſpannen zu laſſen, der Reiſende aber des bezahleten Poſt-Geldes zur Hälffte verluſtig, und wann er ſodann noch fortgebracht ſeyn will, die andere Hälffte nachzuſchieſſen verbunden; Dahingegen ſoll auch der Poſt-Bediente, wenn die beſtelleten Pferde, bis 2, 3 Stunden über beſtimmte Zeit, ausbleiben, ebenfals die Hälffte des Poſt-Geldes einbüßen, und für halbe Taxe die Station zu fahren ſchuldig ſeyn. Jedoch, mit Ausnahme des ſeltenen Vorfals, wann ſolches, wegen Fortbringung eines ſtarken Reiſe-Zugs und zahlreichen Gefolgs, worzu die eigene auch gewöhnlichen Hülfs-Pferde ſämtlich vergriffen, unmöglich gemacht wird. Wofern aber jemand ſich unterſtehen würde, die Poſtillions, über obiges Geſetz, mit Schlägen, oder andern ungebührlichen Bezeigungen zu zwingen, oder beym reiten denenſelben vor-, auch vom begleitenden Wagen allein vorauszujagen, oder die Pferde mit allzuſchweren

Die Reiſenden dürfen die verſchaften Pferde nicht warten laſſen.

Wenn den Poſtillons übel begegnet würde.

Felleiſen oder Koffern, worauf ein mehres als 40. Pfund nicht paſſiret, zu überladen, und ein oder ander Pferd darüber zu Schaden käme, der ſoll ſelbigen zu tragen und zu erſetzen, im Weigerungs-Fall, von der nächſten Obrigkeit, auch wann es nöhtig, mit Arretirung ſeiner Perſon, angehalten, und, ehe er allenthalben Satisfaction gegeben, auf keiner Poſt, oder ſonſt, befordert werden. 1755. Sept. 4.

a) Zu Vermeidung aller Irrungen über den Punct, wie viel Pferde denen Reiſenden bey Extra-Poſt-Fuhren zu geben, iſt, um die vormahlen deshalb erlaſſenen Verordnungen *) etwas deutlicher zu erläutern, folgendes vorgeſchrieben worden: 1714. Jan. 24. Wie viel Pferde bey Extra-Poſten zu geben.

1. Wann eine bis drey Perſonen eine Extra-Poſt-Fuhr mit einem Poſt-Wagen verlangen, dieſelbe ſollen im Zelliſchen durchgehends und allezeit, im Hannöverſchen und Wolffenbüttelſchen aber, bey gantz guten und trockenen Wegen, einen mit mehr als zwey Pferden beſpanneten Wagen zu nehmen nicht ſchuldig ſeyn, und mag eine jede von ſolchen Perſonen funffzig Pfund Bagage oder Packerey frey mit ſich führen. Eine bis 3 Perſonen bey guten Wegen 2 Pferde.

2. Da aber drey Perſonen, deren eine jede mehr als funffzig Pfund Bagage bey ſich hätte, oder auch mehr als drey Perſonen wären, die eine Extra-Poſt-Fuhr zu haben, und daß die determinirete Stunden im Fahren zu halten, verlangeten, müſſen dieſelbe vier Pferde vorſpannen laſſen, und haben, wann nicht mehr als fünff Perſonen, die einen Wagen zuſammen haben wollen, ſeyn, gleichfals Macht, ein jeder funffzig Pfund Bagage oder Packerey frey mit ſich zu führen. Wann aber ſolcher Perſonen mehr als fünffe ſeyn, ſo wird einer jeden Wenn aber jede mehr als 50 Pf. Bagage hat, oder mehr als 3 ſind, 4 Pferde.

*) Dieſe angezogenen Verordnungen ſind die Poſt-Ordnung vom 9. Aug. 1682. und das Patent vom 18. Merz 1710. C. I. n. 147. p. 398.

1714. Jan. 24.

nicht mehr als dreißig Pfund Bagage oder Packerey frey paſſiret.

Wenn jemand mehr als die verſtattete Bagage hat.

3. Was ein jeder ſo dann über reſpective funffzig und dreißig Pfund an Bagage und Packerey bey ſich hat, davon mus er für jedes Pfund nach der Meilen-Zahl diejenige Taxe bezahlen, welche in der Poſt-Ordnung wegen der Packereyen bey ordinairen fahrenden Poſten reguliret iſt, und in allen Poſt-Häuſern öffentlich angeſchlagen ſich finden ſolle.

Wenn eine bis 3 Perſonen einen leichten Wagen haben.

4. Wann auch eine bis drey Perſonen ſeyn, die eine eigene gantz leichte Reiſe-Chaiſe, Caleſche oder Jagd-Wagen haben, davor ſie ein Extra-Poſt-Vorſpann verlangen, und eine jede Perſon mehr nicht als funffzig Pfund Bagage bey ſich hat, ſo ſeyn dieſelbe ebenfalls, im Zelliſchen durchgehends und allezeit, im Hannoveriſchen und Wolffenbüttelſchen aber, bey gantz guten und trockenen Wegen, mehr als zwey Pferde vorſpannen zu laſſen nicht ſchuldig.

Wenn der eigene Wagen zu ſchwer iſt.

5. Wann aber Reiſende ein Extra-Poſt-Vorſpann vor ihren eigenen Wagen verlangen, der, entweder, weil mehr als drey Perſonen darin, oder weil zwar nicht mehr als drey Perſonen darin, eine jede Perſon aber mehr als funffzig Pfund Bagage bey ſich führet, oder auch ſonſt nach Beſchaffenheit des Wagens und der Wege für zwey Pferde augenſcheinlich zu ſchwehr iſt, ſo müſſen ſolche Reiſende unwegerlich vier Pferde vorſpannen laſſen, und bezahlen.

Wenn 6 Pferde zu geben.

6. Solten auch Reiſende ihre eigene Wagen, vor welche Sie ein Extra-Poſt-Vorſpann verlangen, gar ſo ſchwer beladen oder bepacket haben, und die Wege ſo böß ſeyn, daß die Wagen, ohn Verderb der Pferde, mit vier Pferden fortzubringen nicht wol möglich, ſo erfordert die Billigkeit, auch, wann die verordnete Stunden richtig ſollen gehal-

1714. Jan. 24.

gehalten werden, die Nohtwendigkeit, daß in ſolchen Fällen die Reiſende ſechs Pferde vor ihren Wagen ſpannen laſſen.

Was von jedem Pferde zu bezahlen.

7. Wer eine extraordinaire Poſt-Fuhr zu haben, und damit die geſetzete Stunden zu halten, folglich bey jeder Station friſche Pferde zu nehmen verlanget, der mus für jedes Pferd von jeder Meile Sechs gute Groſchen bezahlen *), darüber aber mus an Futter und Mahl nichts gefordert werden. **Patent vom 24. Jan. 1714.** C. 6. n. 149. p. 401.

1755. Sept. 4. Die Extra-Poſten ſind nicht gehalten die überbrachten Reiſenden für daſſelbe Geld wieder mit zurück zu nehmen.

19. Die extraordinari Poſten ſollen nicht gehalten ſeyn, die überbrachte reiſende Perſonen, vor das alsdann ſchon verdiente Poſt-Geld, wieder mit zurückzunehmen, noch auch auf dieſelbe zu warten, ſondern, wann ſie an den Ort, wohin ihnen die Fuhr aufgegeben, gekommen, und die aufgehabten Leute, zu Pferde oder Wagen, abgeſetzet, mögen ſie ſogleich wieder zurückkehren, oder andere Retour nehmen. Wann auch die Staffetten ihre Briefe abgegeben, haben ſie nicht länger zu warten, es wäre dann, daß in vorerwehneten Fällen, ein anderes abſonderlich verglichen, ſodann ſolchem billig nachzuleben. Da aber dergleichen extraordinaire Couriers, oder andere reiſende Leute, an Orten, wo die Poſt-Route nicht herdurch gehet, zu verrichten hätten, und ſie alſo von dem ordinari Poſt-Strich abgebracht werden müſten, ſoll ihnen auch darin an Hand gegangen, und ſie zum wenigſten 4. oder 5. Meile von der ordinari Route abgebracht werden, jedoch die Poſtillions nicht ſchuldig ſeyn, wann ſolcher Weg weiter, als eine Station von der andern gelegen, denen Pferden zu Schaden, die geſetzete Zeit zu halten.

Couriers müſſen ſich kund geben.

20. Es ſollen aber die Couriers und andere, welche ſich der extraordinari Poſt zu Pferde bedienen wollen, ſich bey denen Poſt-Häuſern vorher kund geben, und zwar an den Orten,

*) Dieſe Taxe verändert ſich nach dem Fruchtpreiſe.

1755. Sept. 4. wo ſie zuerſt darauf gehen wollen, mittelſt Vorzeigung haben⸗der Päße oder Scheins von der Obrigkeit, oder auch von denen Poſt⸗Aemtern, durch welche ſie gekommen, und überbracht worden, oder, in deſſen Ermangelung, ſie mit den verlangten Pferden zu verſehen nicht ſchuldig ſeyn, gleichwol niemanden, unter ſolchem Praetext, über die geſetzete Zeit aufhalten, hin⸗gegen aber auch verdächtigen, und wegen begangener Unthaten flüchtigen Perſonen, wiſſentlich nicht forthelffen.

Die Reiſenden ſollen bey den Stationen mit nöthigen Eſſen und Trinken verſehen werden.

21. Damit die Paſſagiers, und ſowol bey der ordinari als extraordinari Poſt reiſende Perſonen, gehörig accommodiret werden, ſoll bey denen Poſt⸗Häuſern, Stationen und Ab⸗lagern in hieſigen Landen, ſolche Anſtalt ſeyn, daß die Reiſende daſelbſt mit Wirtſchafft, nöthigem Eſſen und Trincken, und ſauberem Lager, auch guter Aufwartung, vor die Billigkeit, wohl und zulänglich verſehen werden mögen; Und da ein oder andern Orts die Poſt⸗Bediente ſelbſt dazu keine Gelegenheit hätten, von denſelben in der Nachbarſchafft ſolches verſchaffet, inſonderheit aber an denen Orten, da die Poſten abgefertiget werden, und die Reiſende darauf warten müſſen, zu Winters⸗Zeit vor dieſelbe eine warme Stube gehalten, und ſie nicht in Kälte und Froſt aufgehalten werden.

Von der Taxe des Poſtgeldes.

22. Die Taxa des Brief⸗Porto, Poſt⸗Geldes und Fuhr⸗Lohns iſt, aller Billigkeit nach, reguliret, und ſolches in der Tax-Ordnung und deren Tabellen deutlich enthalten, darinnen, ſowol wie hoch das Brief⸗Porto und die Fracht vor Perſonen und Sa⸗chen, auf den ordinari Poſten, als auch die extraordinari Poſt⸗Fuh⸗ren und Poſt⸗Ritte, auf jeder Station, von einem Ort zum andern, zu bezahlen, determiniret, ſolche Tax-Ordnung auch abſonderlich gedrucket *), und an allen Stationen, zu Männiglichs Nachricht, öffent⸗

*) Bey der unumgänglichen Weitläuftigkeit dieſer Poſt⸗Taxe, habe ich Bedenken gefunden, dieſelbe hier einzurücken, beſonders da der Nutzen derſelben den⸗noch nicht allgemein ſeyn würde. Dieſe neueſte Poſt⸗Taxe iſt übrigens vom

öffentlich angeſchlagen worden, mithin ſollen die reiſende Leute 1755. Sept. 4.
und Paſſagiers nach Anweiſung derſelben, das Poſt-Geld an der Station, da ſie ſich auf die Poſt ſetzen, bis an das correſpondirende erſte Poſt-Amt, oder die unterwegens abgehende bis zur nächſten Station, und alſo von einer Poſt-Spedition, oder Station, zur andern, zum voraus, ohne Widerrede und Ungeſtühm, auszahlen; Wie dann auch die Poſt-Bediente die Briefe und andere Sachen, wann dieſelbe nicht vorher franquiret ſeyn, vor Bezahlung der Taxa, abfolgen zu laſſen, nicht ſchuldig ſind, annebſt keiner, welcher, vermöge der unterm Geheimten-Cantzley-Siegel ausgeſtelleten Deſignation a), die Poſt-Freyheit der Briefe nicht hat, dem ſich entziehen, oder darin ſperren ſoll, noch auch die Poſt-Bediente vor ſich damit jemanden überſehen mögen b). Es ſollen aber auch dieſelbe darüber nicht das geringſte fordern, oder das an anderen Stationen vorhin zum theil, oder gantz, ſchon gezahlete Porto noch einmahl fordern, ſondern in ſolchem allen ehrlich und aufrichtig handeln, auch bey Abwägung der Briefe, Packete und anderer Sachen, richtig verfahren, und darzu ein von der Obrigkeit gezeichnetes Gewicht gebrauchen.

Strafe derer Poſtbedienten die ſolche überſchreiten.

Falls nun ein Poſt-Bedienter ſolche Tax-Ordnung überſchreiten und jemanden überſetzen würde, ſoll derſelbe nicht allein das Duplum des mit Unrecht erhobenen reſtituiren, ſondern auch dazu mit ernſter Straffe angeſehen, und, wann er beym Dienſt noch dieſesmahl gelaſſen-ſich aber dergleichen zum zweytenmahl unterfangen wird, über die verwirckte Straffe, ſeines Dienſtes entſetzet werden.

Die Brief-Porto-Freyheit ſoll nicht mißbrauchet werden.

Dafern auch jemand von denen in obgemeldeter Deſignation benannten-der Freyheit vom Brief-Porto genieſſenden Perſonen, ſich dieſes Beneficii, mit Annehmung fremder Briefe

vom 3. Jun. 1755. — Auſſer dieſer aber ſind annoch andere jedoch ältere vorhanden, nämlich vom Jahre 1682. C. 6. n. 146. p. 380. vom 30. Nov. 1736. C. 6. n. 157. p. 413. vom 22. Sept. 1741. —

1755. Sept. 4. ſe unter ſein Couvert, oder ſonſten, mißbrauchete, ſoll derſelbe, wann er zum andernmahl darüber betroffen wird, ſolcher Freyheit verluſtig ſeyn. Und damit in dem Punckt der Brief-Freyheit, aller Unterſchleif verhütet werde, ſo ſollen der Depechen-Secretarius und Botenmeiſtere, oder auch ſonſten diejenige, ſo bey Hofe, oder denen Cantzleyen ſolche Function verſehen, keine fremde unfreye Briefe in ihre Packete nehmen, wann aber von anderen Orten her dergleichen an ſie mit einkommen, dieſelbe auf die Poſt-Häuſer, zur Beſtell- und Erhebung des Porto, abgeben, darin aufrichtig verfahren, auch ſolches in dero Dienſt-Eide mit verwahret, und ſie darauf angewieſen werden.

1741. Merz 29. Deſignation u. Anweiſung was für Briefe und Brief-Paqueter frey anzunehmen und zu beſtellen. Ankommende und abgehende Briefe.

a) I. Sämtlichen Poſt-Bedienten iſt folgende Anweiſung ertheilet, was für Briefe und Brief-Packeter, auch wie weit ſolche auf der Poſt frey gehen und ohne Bezahlung des Porto zu beſtellen ſeyn, als:

1. Der Durchlauchtigſten Landes-Herrſchaft, und zwar allein der Regierenden, auch Prinzen und Prinzeſſinnen, ſo lange dieſelbe ſich am Regierenden Hofe aufhalten; Imgleichen Dero würcklichen Geheimten-Räthe; wie auch en Chef commandirenden Generals *), im Lande abgehende, und an Sie kommende Briefe und Brief-Packeter durchs Teutſche Reich, ſo weit daſſelbe ſich würcklich erſtrecket.

2. Der würckliche Krieges- und Hof-Räthe, nicht weniger der Cammer-Räthe, wie auch der geheimten Secretarien, des geheimten Regiſtrators und geheimten Cantzelliſten, wann dieſe letztere der Durchl. Herrſchaft Angelegenheit expediren. Imgl. des Ober- oder Erſten Hof-Marſchalls, und der Commandanten in denen Haupt-Städten und Veſtungen; Auch der würckl. Ober-Appella-

*) Vermöge Declaration vom 3. Jun. 1702. —

lations-Praeſidenten, Vice-Praeſidenten und Räthe *); Nicht weniger der würckl. Regierungs- und Juſtitz-Räthe, im Lande ankommende, und abgehende Briefe und Brief-Packeter, ſoweit des Durchl. Hauſes Poſt gehet und ſich extendiret. 1741. Mer. 29.

3. Haben nachbemeldete Leute und Officianten wegen derer in ihren Amtsverrichtungen an und von gewiſſen Perſonen abgehenden- und an ſie kommenden Briefe und Brief-Packeter die Poſt-Freyheit zu genieſſen: Der Ober- oder General-Superintendent in jedem Fürſtenthum an und von denen unter ihm ſtehenden Special-Superintendenten; Die Ober-Forſt- und Jägermeiſter an und von denen unter ihnen ſtehenden Forſt- und Jagd-Bedienten; Krieges Secretarii und Caſſirer an und von denen Contributions-Einnehmern und Proviant Verwaltern; Cämmerer, Küchen-Meiſter, und Küchen-Schreiber an Factoren zu Hamburg, Bremen und Lüneburg ſimple Briefe; Der die Artillerie commandirende Officier an den unter ihm ſtehenden Befehlshaber in jeder Veſtung.

4. Von abgehenden Briefen allein: Der Cammer-Meiſter und Cämmerer an die Beamte und Zöllner auch Berg-Officiers im Lande; und dann: Die Krieges-Secretarii und Caſſirer an die Officiers im Lande. Jedoch, daß obige auf gewiſſe Perſonen reſtringirete Freyheit von Art. 3. an auswendig mit desjenigen Namen, von wem ſie kommen, zu Verhütung des Unterſchleiffs, eigenhändig zu bezeichnen, oder, wann es unterlaſſen, nicht frey zu paßiren ſeyn; für alle übrige Sachen und Päckereyen aber ſoll das Poſt-Geld durchgehends und von jedermann nach der Tax-Ord- Von abgehenden Briefen allein

*) Vermöge Reſolution vom 22 May 1715. —

1741. Merz 29. Strafe des Misbrauchs der verſtatteten Poſtfreyheit

Ordnung eingefordert, und ohne einige Sperrung und Einrede entrichtet werden. Derjenige, dem die Brief-Porto-Freyheit in vorgeſetzter Maaſſe concediret iſt, ſoll wann er ſelbige mit Annehmung fremder Briefe unter ſeinem Couvert, oder ſonſt mißbrauchet, und zum andernmal darüber betroffen wird, ſolcher Freyheit verluſtig ſeyn.

Keine fremde Briefe ſind in die Paquete zu nehmen.

5. So ſind auch, nebſt dem Depechen-Secretario, die Bothen-Meiſter, und alle ſo bey denen Collegiis was ſpediren, erinnert und ernſtlich gewarnet, daß ſie keine fremde Briefe in ihre Packeter nehmen, und zu Verkürtzung der Poſt fortſenden, noch die in ihren Packetern von andern Orten her an ſie gekommene beſtellen, ſondern dieſelbe an die Poſt zur Beſtellung und Erhaltung des Porto, abliefern, mithin darunter aufrichtig und ohne Conniventz verfahren. **Vero. vom** 29. **Merz** 1741. —

1764. Dec. 29. Der Poſtmeiſter ꝛc, Poſtfreyheit der Päckereyen

a) II. Nachdemmahlen dienſam erachtet worden, die Schranken der, den Poſt-Bedienten in gewiſſer maſſen, und bloſſerdings zu eigenen Gebrauch, verſtatteten Päckerey-Franchiſe, annoch genauer, als bereits vermittelſt General-Ausſchreibens vom 31. May 1763. geſchehen iſt*), zu beſtimmen; So iſt vom 1. Jan. 1765. an, folgendes zur Beobachtung vorgeſchrieben und feſtgeſtellet.

1. Soll zwar denen zeitigen würklichen Poſtmeiſtern, oder vorgeſetzten der Poſt-Aemter (jedoch nur ihnen auf ihre Lebenszeit, nicht aber ihren Nachfolgern, als welchen blos in Official-Sachen eine Franchiſe verbleiben ſoll) bis an und von denen Orten, mit welchen ſie immediate

*) In dieſem Ausſchreiben iſt nichts mehr enthalten, als was im gegenwärtigen folget, nur nicht ſo vollſtändig als hier.

diate Charten wechſeln, und den zeitigen würklichen 1764. Dec. 29.
Poſtverwaltern, Poſt-Spediteurs und Poſthaltern, in kleinen Städten und auf dem platten Lande, in der Route wozu ſie gehören, bis an das oder diejenigen Poſt-Aemter, wohin ſie einrechnen, und welchen ſie ſubordiniret ſind, & vice verſa, die Poſt-Franchiſe zu den Bedürfniſſen ihres eigenen Haushalts, fernerhin verſtattet ſeyn, jedoch alſo und dergeſtalt, daß (1) ſelbige Einſchränkungen.
auf ſolche Güter, welche Poſt-Ordnungs-mäßig ſich für die Poſten nicht ſchicken, als große Butter-Tonnen, und überall grobe Hocken-Waare in groſſen Verſchlägen, ferner Weine und andere flüßige Waaren, ſich nicht erſtrecke. (2) ihnen keine gröſſere Geld-Summen, als zur Zeit 100. Thaler in Golde, oder 50 Thaler in Silber-Müntze, franco paſſiren. (3) Niemahls um einiger Frey-Güter Willen ein Neben-Wage genommen, vielweniger aber porto-pflichtiges Gut ſolcherhalben zurückbleibe. (4) Alles inchartiret, und das Porto dafür unter einer beſondern Rubric, ſowohl in denen Charten als Regiſtern, aufgeführet, am Schluß des Regiſters aber wieder abgeſetzet werde.

2. Die Officianten und übrigen Comtoir-Bedienten Der übrigen Officianten und Comtoir-Bedienten Aequivalent.
betreffend, ſo ſoll ſelbigen insgeſamt, ſie ſeyn beſonders caracteriſiret oder nicht, a 1mo Jan. 1765. an, die Franchiſe gäntzlich benommen, jedoch erſteren incluſive der zu einem beſtändigen Dienſt angenommenen Copiiſten, dafür ein jährliches und beſtändiges Aequivalent, nach Proportion der Poſt-Aemter, wobey ſie ſtehen, verwilliget ſeyn, dergeſtalt, daß einem jeden Officianten, auch einem würklichen Copiiſten im Hannoveriſchen Bureau, 20. Thaler, in den darauf folgenden mittleren Bureaux, als Bremen, Celle, Hamburg, Lüneburg,

1764. Dec. 29.

Nienburg, Osnabrück und Ratzeburg 15 Thaler, und in denen kleineren, als Dannenberg, Einbeck, Göttingen, Haarburg, Hameln, Münden, Nordhein, Stade und Ueltzen, 10 Thaler aus jedesjährigem Regiſter jeglichen Poſt-Amts gezahlet, und ſolche Ausgabe in ſelbigem berechnet werde.

Strafe der Entgegenhandlung

3. Uebrigens iſt jederman, dem dieſe Vorſchrift angehet, wohlmeinend erinnert, ſelbiger in allen Puncten getreulich nachzukommen und Folge zu leiſten; immaſſen derjenige, ſo dawider gehandelt zu haben, überführet werden könnte, das erſtemahl mit Entziehung der gänzlichen Franchiſe, oder des dafür verwilligten Aequivalents auf einige Jahre, bey demnächſt wiederholeten Contraventionen, mit deren oder deſſen beſtändigen Privation, auch wohl dazu mit anſehnlicher Geld-Buße, und nach Befinden härterer Ahndung, ohnausbleiblich angeſehen und beſtrafet werden ſoll. **Ausſchr. vom 29. Dec. 1764.** —

1753. Nov 26. Auch die abzulaſſenden Briefe in herrſchaftlichen Sachen ſollen bezahlt und das Poſtgeld berechnet werden.

b) Ein jeder ſoll die in Herrſchafftlichen Angelegenheiten abzulaſſende Briefe franquiren und das zu vorſchieſſende Poſt-Geld ſelbſt gehörigen Orts anrechnen, oder widrigenfalls dafür einſtehen wann die unfranquirten Briefe an die Herrſchafftlichen Aemter nicht angenommen werden, und deren Dienſt dadurch einigen Auffenhalt erleidet, zu deſſen Abwendung aber, und Befolgung des obigen, muß daſſelbe bey der Aufgabe von denen Poſt-Bedienten erinnert, und dieſes zu Männiglichs Nachricht, in denen Poſt-Häuſern öffentlich angeſchlagen werden. **Vero. vom 26. Nov. 1753.** —

1755. Sept. 4. Die Poſtbedienten ꝛc. und Reiſenden ſollen einander beſcheidentlich begegnen.

23. Nachdemmahlen das Poſt-Weſen, denen gemeinen Commerciis, auch reiſenden Leuten, zu mercklichem Nutzen und Beforderung gereichet, als ſoll allen und jeden, ſo ſich der ordi-

ordinari oder extraordinari Poſten bedienen, von denen Poſt- 1755. Sept. 4.
Bedienten, Schreibern, Poſtillionen und Fuhr-Knechten, beſcheidentlich begegnet, dieſelbe, auf beſchehenes Anmelden und Nachfragen, mit gehörigem Beſcheide und Antwort glimpflich verſehen, und nicht ohne Beſcheid gelaſſen, oder wol gar mit Ungeſtühm abgefertiget, ſonſten auch gebührend accommodiret und befordert werden*); Hingegen ſollen auch diejenige, die ſich der Poſt gebrauchen, ihres Orts denen Poſt-Bedienten, Poſt-Haltern, Poſtillions, Knechten, und ſämtlichen zur Poſt gehörigen Perſonen, alle Beſcheidenheit erweiſen, auch auf denen Poſt-Wagen, nicht weniger in denen Poſt- und Wirts-Häuſern, gegen andere mit auf der Poſt reiſende, gebührend, ſchied- und friedlich ſich verhalten, der ungeziemenden Händel ſich allerdings äuſern, und zu einigem Zanck und Streit keinen Anlaß geben, ſich nach denen, zu Abfertigung der reit- und fahrenden Poſten, geſetzeten Stunden richten, auch in Abgeb- und Bezahlung des Porto ſich nach vorhergehender Verordnung achten. Solte dawider etwas vorgenommen, und von denen Paſſagiern denen Poſt-Bedienten, oder auch mit auf der Poſt ſitzenden anderen Reiſenden, mit Ungeſtühm begegnet werden, oder auch ſonſten auf dem Poſt-Wagen, oder an den Stationen bey den Ablagern, und in den Poſt- oder Wirts-Häuſern, unziemende Händel, Zanck und Streit vorgehen, ſoll, auf Anmelden der Poſt-Bedienten oder Wirte, welche ſich darin nicht ſäumig zu erweiſen, von der Obrigkeit ſchleunige Remedirung beſchaffet, der Streit ſummariiſſime cognoſciret und decidiret, auch eine und andere etwa vorgefallene Inſolentz der Gebühr abgeſtraffet, oder, in Fällen, da es die Nohtdurfft erfordert, der Delinquent ſogleich in Arreſt genommen, die Poſt aber darnach nicht aufgehalten; wo aber ein Verbrechen unterwegens entſtünde,

Wenn Zank und Streit entſtünde.

 an

*) Eben dies iſt bereits vorgeſchrieben in der Vero. vom 24. Sept. 1741. —

1755. Sept. 4. an dem Ort, wo die Poſt am nächſten ableget, von der Obrigkeit daſelbſt, auf Anmelden des Poſt-Bedienten, oder beleidigten Theils, die Sache cognoſciret, und was Recht verordnet werden.

Stellen und Sitze auf den Poſtwagen.

24. Als bishero wahrgenommen worden, daß öffters, wegen der Stellen auf denen Poſt-Wagen, Streit entſtanden; So wird es zwar unter Reiſende und Paſſagiers, ſo am Stande nicht gar zu weit unterſchieden oder ungleich, dabey, daß derjenige, welcher bey der Poſt ſich zuerſt angiebet, und durch Hinlegung ſeines Reiſe-Küſſens, Mantels, oder dergleichen, ihm eine Stelle erwählet, und einnimt, ſodann darunter den Vorzug habe, allewege gelaſſen. Im Fall aber, da die Paſſagiers von gar differenter Condition, ſollen die Poſt-Bediente denen, ſo etwa geringern Standes, und nicht ſelber der Höflichkeit ſeyn, daß ſie anderen Vornehmen die beſte Stelle überlaſſen, um dieſe zu accommodiren, die Stellen anzuweiſen, Macht-ſolche ſich auch unweigerlich darnach zu richten haben.

General-Poſt-Directorium ſoll auf Beobachtung der Poſtordnung halten.

25. Gleichwie aber K. General-Poſt-Directorium dieſe Poſt-Ordnung in allen ihren Punckten und Clauſuln genau zu beobachten; Alſo hat es nicht weniger ſorgfältig dahin zu ſehen, damit ſelbiger, auch die nachgeſetzete Poſt-Bediente, ſo viel jeglichen derſelben betrifft, und ihre darauf geleiſtete Eide und Pflichte erfordern, gehorſamlich nachleben, mit der Verwarnung, wofern ein-oder ander ſolche hintanſetzen, oder übertreten würde, derſelbe, nach Beſchaffenheit der Sachen, mit ernſter Straffe angeſehen, auch wol gar mit Entſetzung ſeines Dienſtes wider ihn verfahren werden ſolle.

Wohin die Geld-Strafen der Poſtbedienten fallen ſollen.

26. Die Geld-Buſſen, womit die Poſt-Bediente und Boten, welche wider die Poſt-Ordnung handeln, und ihre Schuldigkeit der Gebühr nicht beobachten, angeſehen werden, ſollen dem Fiſco jeden Orts, zu einer- und dem General-Poſt-

Amte

Amte zur andern Hälffte, heimfallen, jedoch mit Ausnahme und Vorbehalt deſſen, was ſolcherwegen (Art. 9.) abſonderlich verordnet iſt. 1755. Sept. 4.

Dieſe Verordnung ſoll an ſämtliche Poſt-Aemter und Stationes, um ſie, nebſt der Poſt-Taxa, öffentlich anzuſchlagen, desgleichen an die Gerichte und Obrigkeit jeden Orts, zu eben dem Ende, ausgegeben werden. **Verordn. vom 4. Sept. 1755.** *) — Publication dieſer Verordnung

Poſt-Pferde

ſ. **Poſtillon, Poſtknecht** §. 1.

Poſtwagen

ſ. **Poſt Ordnung** §. 1. Art. 3. und 8.

Poſtweſen

§. 1. Wegen der Einrichtung und Reſpicirung des Poſt-Departements, iſt fürs zukünftige feſtgeſetzet, daß ein Theil davon an Königl. Cammer gehen, das übrige aber bey der K. Geheimten Raths-Stube bleiben ſoll; mithin iſt verordnet und beſtimmet: 1759. Dec. 4.

1. Daß 1) Die Schlieſſung und Ratificationes der Fuhr- und Reit-Contracte mit denen Poſt-Bedienten, 2) Die Verwilligung der Zulagen an Fuhr- und Reit-Geldern, 3) Die Einnehmung der Poſt-Rechnungen und alle dahin einſchlagende Verfügungen, und 4) Die Verwilligungen eines Averſional-Quanti, ſtatt zu entrichtenden Brief-Porto, K. Rent-Cammer privative zu Theil werden; Was von denen Poſtſachen für K. Kammer gehören ſoll,

2. Dahingegen aber ſoll in denen Fällen, wo 1) Poſt-Anbindungen und Verträge mit Auswärtigen zu machen, 2) Poſt-Courſe zu reguliren- und neue Branchen anzulegen, 3) In denen Poſt-Taxen Aenderungen zu machen, 4) Al- was für K. Regierung gehöret

*) Auſſer vorſtehender Poſtordnung ſind vorhin bereits mehrere ins Land ergangen, wovon mir jedoch nur die einzige vom 9. Aug. 1682. C. 6. n. 145. p. 351. bekannt iſt.

1759. Dec. 4. 4) Algemeine Poſt-Ordnungen zu errichten, und 5) Poſt-Franchiſen zu ertheilen ſind; die Vorſchläge dazu zwar wol aus K. Rent-Cammer in K. Geh. Raths-Collegium gebracht, und zwiſchen beyden Collegiis darüber communiciret werden, die Determination aber hauptſächlich auf das Geh. Raths-Collegium, ankommen.

Beſchwerde über die Poſten ꝛc. gehören für beide hohe Collegien.

3. Wenn Beſchwehrden über die Poſten und über das Betragen der Poſt-Bedienten, imgl. wegen verlohrner oder beſchädigter Sachen, entſtehen, ſelbige mögen zwar bey der Rent-Cammer eingebracht werden, jedoch bleibet denen Partheyen der Recours an das Geh. Raths-Collegium und die Freyheit ſich auch bey dieſem zu melden, zugelaſſen; Die Behauptung und Vertheidigung des Poſt-Regalis überhaupt; imgl. die Beſtellung derer Poſt-Bedienten, ſoll aber bey dem Geh. Raths-Collegio bleiben. Ausſchr. vom 4. Dec. 1759.—

Präjudicial-Friſt

ſ. Termine und Friſten §. 1. Art. 1. imgl. §. 2. Art. 1.

Prälaten

ſ. 1. L. T. A. Art. 36.

Präſentation der Prediger

1734. Apr. 6. Zehrungskoſten dabey

§. 1. Bey Präſentationen der Prediger ſollen an Zehrungskoſten nicht mehr, als höchſtens acht Thaler verwendet werden. Verordn. vom 6. April. 1734. C. 1. n. 25. p. 590.

Eid nach derſelben.

§. 2. Der Eyd welcher von den Candidaten nach der Präſentation wegen der Simonie abgelegt werden muß, ſ. Simonie §. 3.

Praeſentatum

ſ. Acten §. 2. a. E. imgl. Fatalia appellationis bey dem O. A. G. §. 1. Art. 3. a) 1. und 2.

Prä-

Präſident des Ober-Appellations-Gerichts

§. 1. Der Praeſident des Ober-Appellations-Gerichts, als das Haupt, ſoll die Aufſicht über das ganze Gericht und die Direction in ſelbigem haben, und von allen und jeden des Gerichts mit gebührendem Reſpect und Folge-Leiſtung geehret werden. Abſonderlich ſoll er dahin ſehen, daß das Gericht mit tüchtigen Perſonen beſetzet, und keine untüchtige dabey geduldet werden, denn, daß die Räthe bey allen Zuſammenkünften ſich zu rechter Zeit einſtellen, und ohne Uhrlaub ſeiner oder des Vice-Praeſidenten ſich nicht abſentiren, daß ferner ein jeder dasjenige, was ihm vermöge der Ordnung oblieget, mit aller Treue und Fleiſe verrichte, und da entgegen ein jeglicher zu rechter Zeit das Seinige erhalte, auch dem Gericht und allen deſſen Gliedern und Angehörigen einem jedem ſein gebührlicher Reſpect gegeben, aller Zank, Spaltung und Streitigkeit aber, wie die auch ſeyn und Namen haben mögen, verhütet werden, imgleichen, daß alles ordentlich tractiret, und alle Unordnungen, wie auch unnöthige Diſputationes vermieden bleiben, und ſich beſten Vermögens angelegen ſeyn laſſen, daß die Ober-Appell. Gerichts-Ordnung in allen ihren Puncten und Articuln feſtiglich gehalten werden möge. Inſonderheit ſoll er, ſo bald der Proto-Notarius demſelben das Buch, worin die zur Urtheil ſtehende Sachen verzeichnet, nebſt ſolchen Actis zuſtellet, nach Einhalt der Ordnung *) dieſe, wann er ſich vorher desfalls mit dem Vice-Praeſidenten vernommen, unter die Räthe vertheilen, dann bey Anfang jeder Juridica ſich von dem Proto-Notario ſolches Buch geben laſſen, und die Verſehung thun, daß aus ſolchen Actis in gehöriger Ordnung, wie die Räthe ſitzen, es werde denn einem oder andern aus erheblichen Urſachen extra ordinem zu referiren verſtattet

O. A. G. O. von 1713. Obliegenheiten deſſelben.

*) ſ. Relation aus den Acten §. 1. Art. 2.

O. A. G. O. v. 1713. tet oder injungiret, von einem jeden referiret werde, und dafern ein oder ander darin ſäumhaft befunden würde, ſoll er denſelben daran in pleno erinneren, damit die Relation abgeſtattet werden möge. Denen Relationen ſoll er ſelber mit beywohnen, und daß es dabey ordentlich hergehe Acht haben. Solte denn ein oder ander ſeinem Amte kein Genügen tuhn, ſo ſoll er demſelben vor ſich, in Beyſeyn des Vice-Praeſidenten oder auch ein oder anderer Räthe gehörige Bedeutung tuhn, allenfalls auch die Sache dem geſamten Collegio vortragen, und endlich an die Landesherrſchaft berichten. **Ober-Appell. Gerichts-Ordnung von** 1713. *Part. 1. Tit. 2.* C. 2. n. 1. p. 11.

Deſſen Eyd. §. 2. Der von dem Präſidenten abzuſtattende Eyd *gehet* dahin: „daß er auf das ganze Ober-Appellations-Gericht und die dazu verordnete Perſohnen, damit ein jeder das Seinige mit aller Treue und Fleiſſe verrichte, ſorgfältige Aufſicht halten; daß er allen und jeden ohne Unterſchied Rechts verhelffen, ſich durch nichts dawider bewegen laſſen, von den Partheyen auch ſo wenig vor als nach entſchiedener Sache keinerley Geſchenk, Gabe oder Nutzung, durch ſich ſelbſt oder andere nehmen oder nehmen laſſen, mit niemanden einigerley Anhang oder Zufall im Urtheilen ſuchen, noch machen, auch keiner Parthey Rath geben oder Warnung thun. Die Heimlichkeiten und Rathſchläge des Gerichts vor oder nach dem Urtheile nicht eröfnen die Sachen und Urtheile nicht verziehen vielmehr dieſelben nach aller Möglichkeit befordern, auch demjenigen, was bey Annehmung neuer Räthe auf ſein Gewiſſen anbefohlen worden *), der Gebühr nachkommen wolle ꝛc. „**Ober-Appell. Ger. Ordn. von** 1713. *Part. 1. Tit. 9.* C. 2. n. 1. p. 49.

Prae-

*) ſ. Ober-Appell. Ger. §. 3. Art. 10.

Praeſtatio juramenti

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 8.

Präſumtion

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 16.

Praxis chirurgica

ſ. Examen der Medicorum, Chirurgorum und Apothecker §. 1. Art. 2. imgl. Wundarzt §. 2.

Praxis juridica

ſ. Advocat.

Praxis medica

ſ. Examen der *Medicorum*, *Chirurgorum* und Apothecker §. 1. Art. 1.

Predigen

§. 1. Diejenigen Candidaten, welche ſich im Predigen üben wollen, müſſen mit einem Conceßions-Scheine verſehen ſeyn. ſ. Candidati und ſtudioſ. *theol.* §. 1. Art. 1. Die Candidaten müſſen dazu Conceßion haben. 1744. Sept. 10

§. 2. Kein Prediger ſoll ſich ohne vorgängige Erlaubniß des ihm vorgeſetzten Superintendenten ermächtigen, einen Fremden, er ſeye wes Standes und Würden er immer wolle, in der ihm anvertraueten Kirche predigen zu laſſen, die Superintendenten ſollen ſich ſelbſt hienach richten und in Ertheilung ſothaner Conceßion mit aller Behutſamkeit verfahren, auch ſolche keinem, der wegen der Lehre überhaupt, und inſonderheit wegen des Separatiſmi, pietiſmi, oder auch fanatiſcher Irrthümer verdächtig iſt, ertheilen *). Ausſchr. vom 10. Sept. 1744. — Kein Prediger ſoll einem Fremden, zu predigen verſtatten.

§. 3. Die Prediger ſollen an Sonn- und Feſt-Tagen nicht über eine Stunde, Gebet, Vorbitt und Dankſagung mit eingerechnet, an den Werck- und Apoſtel-Tagen aber nicht über Drey-Viertel Stunde predigen, hingegen auf die Predigten ſol- 1719. Jan. 19. Wie lange gepredigt werden darf.

*) ſ. auch *Candidati* und *ſtudioſi theologiae* §. 1.

1719. Jan. 19. ſolchergeſtalt mit Fleiß ſtudiren, daß ihre Zuhörer dadurch zur Seeligkeit erbauet werden mögen, auch denen Studioſis, wenn ſie dann und wann predigen, iſt ſolches zu intimiren, und die Superintendenten haben ſich bey den Viſitationen oder ſonſt die Concepte vorlegen zu laſſen, um zu ſehen, wie ſie eingerichtet und ob dieſer Verordnung nachgelebet werde. Ausſchr. vom 19. Jan. 1719. C. 1. n. 73, p. 806.

Prediger

Kirch. Ordn. v. 1569. Was bey der Vocation derſelben erforderlich.

§. 1. Es ſoll keiner zu Pfarherr-Prediger-Caplaney, oder Kirchendienſt vocirt, noch verordnet werden *), er bringe dann zuvor glaubwirdige, rechtmeßige Teſtimonia ſeiner Geburt, Herkommens, Haltens, Thun vnd Laſſens, an Lehr vnd Leben: Er ſey dann auch hieuor von den verordneten Theologen erſtlichs, vnd fürnemlich auff einige vorgeſchriebene Puncte nottürfftiglichen, wol, priuatim vnd Latine examinirt, vnd dann darauff in Gegenwertigkeit der verordneten Theologen in Publico, mit einer Predigt gehöret vnd approbiret, auch mit jhme allerdings zuuor procediret, vnd gehandelt, wie die Ordnung vorſchreibt. Kirchen-Ordn. von 1569. Art. von den Kirchendienern, wie die auffgenommen ſollen werden C. 1. n. 1. p. 220.

Bey Beſtellung der Prediger ſoll auf Lehre, Leben und Alter geſehen werde.

§. 2. Niemands ſoll ſich in diß Göttlich Ampt, ohne ordentliche Vocation eindringen. Demnach ſo offt vnd dick das verordnet Conſiſtorium, einen Kirchendiener wehlen vnd ordnen würde, ſollen ſie fürnemlich auf drey Puncten gute fleißige Achtung haben: auff die Lehre, auf ſein Leben und auff ſein Alter, ob er nicht zu Jung ſey. Darumb, da ſich einer des Kirchendienſtes anbieten würde, des Lehre vnd Leben, Kunſt vnd Sitten vnbekandt, ſol er am aller erſten, ehe dann er in das Examen admittirt, vnd zugelaſſen, öffentliche glaubwirdige Teſtimonia vnd kundſchafft ſeines herkommens, vnd Lebens,

*) ſ. auch 4. Landtags-Abſchied Art. 1.

bens, entweder von ſeinen Praeceptoribus, oder von der Oberkeit, darunter er gewohnet, oder von ſeinen Collegis, bey welchen er im Kirchenampt gedienet, fürbringen vnd darlegen. So dann dieſelbigen Teſtimonia richtig, ſol er darauff von den Articuln vnſers Chriſtlichen Glaubens, vermöge der heiligen Göttlichen, Prophetiſchen vnd Apoſtoliſchen Schrifften, Auch der Augſpurgiſchen Confeſſion, fürnemlich aber von den Articuln, darin man zu dieſer zeit nicht allein mit dem Bapſtthumb, vnd der andern falſchen Religion vnd Glauben, ſondern auch mit allerley Secten ſtreitig vnd zweyſpaltig iſt, verhöret vnd examiniret werden. Sodann ſoll dem Examinirten zuvor aufferlegt werden, von einem Argumento ſo jhme proponiret, eine Predigt zu thun, damit man nicht allein ſeine Erudition, ſondern auch ſeine Pronunciation vnd Action der Predigt vernemen, vnd was daran ſträfflich, jhne berichten möge. **Kirchen-Ordnung von 1569. Wie alle Pfarren ꝛc. Art. von der** *Election* C. 1. N. 1. p. 220. 227. Kirch. Ordn. v. 1569.

§. 3. So iſt auch ferner die meinung, daß keiner Kirchen, wieder jhren willen, ohne ſonderliche billiche vnd bewegliche vrſach ein Kirchendiener auffgedrungen werde. Darumb nachdem ein ſolcher, ſo des Kirchendienſtes begehret, ſein gewiſſe Teſtimonia, beyde der rechten Lehr, vnd des Erbarn wandels dargethan hat, ſo ſoll er dennoch zuuor, der Kirchen, deren er vorſtehen, vnd verordnet werden ſol, zuuor in ſein Superintendenten beyſeyn, etliche öffentliche Predigten thun. So dann der Superintendens vermercket, daß die Kirch deſſelben orts, ob dem fürgeſtelten Kirchendiener kein abſchewen tregt, ſondern ihne im Kirchenampt wol leiden mag, ſol der Superintendens, ſampt dem Amptman, ſolchs ſchrifftlich berichten, damit was ferner hierin zu handeln ſeyn, ördentlich verrichtet werde. Daß alſo die Kirche jhre Vocation auch ördentlich haben vnd behalten möge. Wo aber die Commun, Keiner Kirche ſoll wider ihren Willen ein Kirchendiener aufgedrungen werden.

Kirch. Ordn. v. 1569. Wenn die Verwerfung liederlicher Ursach halber geschähe.

als Pfarkinder, einen, redlicher vnd ehehaffter vrſachen halber, recuſiren würde; So ſol derſelben keiner wieder jhren willen, auffgebunden werden. Es were dann, daß die Recuſation liederlichen, vnd ohne ehehaffte vrſachen, ſondern aus Vnuerſtandt, oder eigenwillig fürgenommen würde, darauff dann die Kirchen-Räthe, jhr ſonders gut auffmercken haben. So ſollen ſie die verordenten, nicht gleich alſo vmb ſolche liederliche Sachen, ohne redliche vrſachen einen zum Miniſterio tauglichen vnd approbirten Diener zu verſchmehung des Miniſterii, in contempt fallen, vnd kommen laſſen, Sondern die Gemein jhres miß- vnd vnuerſtandts halben, beſſers berichten. Wenn dann ſolchs alles ördentlich geſchehen, ſo ſol ein jeder ſolcher Kirchendiener, dem verordenten Special Superintendenten vnd Amptleuten praeſentirt, auch commendirt, vnd inſtallirt werden, auf ſolche Form wie vorgeſchrieben iſt *). **Kirchen-Ordnung von 1569. Wie alle Pfarren ꝛc. Art. von der *Electio &c.* C. 1. N. 1. p. 227. 233.**

Eyd der Simonie.

§. 4. Alle Prediger und Candidaten haben bey der Verſetzung und bey der Präſentation auf Pfarrdienſte zu Verhütung der Simonie einen Eyd abzulegen. ſ. **Simonie** §. 3.

Kirch. Ordn. v. 1569. Freyheit von perſönlichen Abgaben.

§. 5. 1. Es ſollen die Pfarrer, Prediger, vnd andern Kirchendiener von den Vnterthanen jeder örten jhrer Officien vnd Pfargütern ohne geſteuret, vnd ohne beſchweret bleiben **). Aber wo einer eigene, vnd dem Miniſterio nicht zugehörige, ligende vnd ſteurbare Güter hette, erkauffte, Erbs, Heyrats, oder in ander weiſe bekeme, die mögen die Vnterthanen, gleichſam andern ſteurbarn Gütern, belegen. Daneben ſollen die Kirchendiener jhrer Perſon halber, als lang ſie im Kirchendienſt ſeynd,

*) ſ. Ordination eines Predigers §. 1.

**) Dieſe Vorſchrift iſt erneuert und beſtätiget worden, durch die Verordn. v. 3. Nov. 1653. C. 1. n. 99. P. 842.

ſeynd, aller Fron, Wacht, vnd dergleichen Perſönlicher beſchwerden vnd ſachen frey ſeyn vnd bleiben. Sie ſollen auch Wunn, Waſſer, vnd Weyde, vnd andere Gerechtſame, gleichſam andern ſelbigen Flecken, Vnterthanen, doch mit des Flecken maß vnd Ordnung zu genieſſen vnd zu gebrauchen haben. Kirch. Ordn. v. 1569.

2. Vnd ſo ſich fügte, daß bey dem Kirchemampt ſolcher Kirchendiener einer mit Todt verführe, Weib vnd Kinder hinter ſich lieſſe, ſollen ſich Amptleut vnd Gericht, neben dem Superintendenten jhrer mit ernſt vnd trewen annehmen, So es die notturfft erheiſchte, Vormünder vnd Pfleger zugleich andern Widwen vnd Weiſen ſelbigen Orts, verordnen, jhren nutzen, wolfahrt vnd notturfft verhandlen, pflegen vnd veruormünden laſſen, ferner ſoll den Widwen vnd Kindern, ein halb Jahr, nach jhres Ehewirts vnd Vatern abſterben, in der Pfarr, Praedicatur, oder Caplaney, behauſung der Sitz, darzu das Einkommen der Pfarr gleich als lang dem Dato nach, von der zeit ſeines Abſterbens werden *), Auch ſolche weil, durch die benachbarten, die Pfarr, Praedicatur, oder Diaconat verſehen. **Kirchen-Ordnung von 1569. Wie alle Pfarren** rc. **Art.** *Immunitates* **und Freyheiten** rc. **C. 1. N. 1. p. 242.** Witwen und Kinder derſelben.

§. 6. Dafern ein trewer vnd fleißiger Prediger krank würde, oder ein ſo hohes Alter erreichte, daß er ſelbſt ſeinem Amte nicht vorſtehen könnte; ſo ſoll demſelben dennoch ſeine Competenz die ihm einmahl verordnet iſt bleiben, durch den Superintendenten dafür geſorgt werden, daß die nächſten miniſtri der Kirchen unterdeſſen die officia verrichten, wogegen ein ſolcher Kranker oder Alter, demjenigen ſo ihn vertritt, zimbliche ergetzung, nach Gelegenheit der Sachen vnd der Superin- Wenn ein Prediger krank und alt wird.

*) Wie es mit dem Genuß dieſes Gnaden-Jahres zu halten, iſt beſonders und genau verordnet, ſ. Witwen der Prediger §. 3.

Kirch. Ordn. v. 1569. perintendenten erkantnuß zu geben. Im Fall aber die Krankheit ſich dermaſſen in die harr verweilen wolte, daß nicht zu verhoffen, ein ſolcher Diener ſelbſt wieder auffkommen, vnd alſo ohne Nachtheil der Kirchen dieſelbe Pfarr, Praedicatur, oder Diaconat, in die Leng durch den benachbarten mit notturfft nicht verſehen werden möchte; ſo ſoll derſelbige Kranke von den Kirchen-Gütern mit einem ziemblichen Leibgeding ſein lebenlang bedacht und verſehen werden. **Kirchen-Ordnung von** 1569. **Immunität und Freyheit der Kirchendiener** C. 1. n. 1. p. 242.

Accidens propter concubitum anticipatum. §. 7. Die Prediger ſollen das ihnen gebührende Pfarr-Accidens propter anticipatum concubitum, nicht ohne Communication mit der weltlichen Obrigkeit nehmen. ſ. *Concubitus anticipatus* §. 1.

Gebühren bey Vorbereitung ꝛc. der Miſſethäter. §. 8. Von den Gebühren der Prediger bey der Vorbereitung der Delinquenten zum Tode und Begleitung derſelben zum Richtplatze, ſ. **Gebühren der Prediger bey Vorbereitung** ꝛc. §. 1.

Pfarr-Holzungen. §. 9. Von der Prediger Befugniß und Obliegenheiten in Anſehung der Pfarr-Holzungen, ſ. **Pfarr-Holz** §. 1.

Kirch. Ordn. v. 1569. Sollen in Anſehung der Ceremonien die Agende beobachten. §. 10. In den Kirchen des Fürſtenthumbs Braunſchweig-Lüneburg, ſollen ſich die Prediger nach der Agenda in Ceremonien eindrechtiglich halten vnd richten, vnd ſoll dieſelbige ohne ſonderliche erhebliche Vrſachen nicht vnterlaſſen werden. **Kirchen-Ordnung von** 1569. *Agenda prooem.* **am Ende.** C. 1. n. 1. p. 94.

Richtſchnur in ſtreitigen Stücken. §. 11. Wonach ſich die Prediger in ſtreitiger Erklärung der Glaubens-Artickel zu verhalten haben, ſ. **Augſpurgiſche Confeßion** §. 3.

Sollen niemand eigenmächtig vom Beichtſtuhl abweiſen. §. 12. Den Predigern iſt nachdrücklich verboten, die Abweiſung vom Beichtſtuhl und heil. Abendmahle eigenmächtiger

ger Weiſe vorzunehmen. ſ. *Excommunicati*, *Excommunicatio* §. 4. und §. 5.

§. 13. Die Kranken und Schwachen in der Gemeinde ſollen von den Predigern fleißig und ungerufen beſuchet werden. ſ. Kranke, Krankheit, §. 1. und *a*) — Beſuchen der Kranken.

§. 14. Der Prediger Pflicht in Anſehung der Catechismus-Lehre, Schul-Ordnung und Viſitation ſ. **Catechismus-Lehre und Schule**, beſonders §. 4. — Catechismus-Lehre und Schul-Viſitation.

§. 15. Die unbusfertigen Sünder müſſen von den Predigern fleißig zur Bekehrung ermahnet werden, und wenn dieſe dennoch nicht geſchiehet, ſondern es ſtirbet einer ohne den Gebrauch des Sacraments, ſo ſind ſie nicht ſchuldig, bey deren Beerdigung gegenwärtig zu ſeyn, ſ. **Begräbniß** §. 1. Art. 2. — Wenn Unbusfertige in ihrer Gemeinde ſind.

§. 16. Wie ſich die Prediger zu verhalten haben, wenn in ihren Gemeinden ſich häufige Krankheiten äuſſern ſ. **Kranke, Krankheit**, §. 3. — Wenn häufige Krankheiten ſich äuſſern.

§. 17. Was die Prediger wegen der verbotenen Grade vor der Copulation in acht zu nehmen haben ſ. **Ehen in verbotenen Graden** §. 5. — Verbotene Grade in der Ehe.

§. 18. Während des Trauer-Jahrs ſollen die Prediger keinen Witwer und keine Witwe trauen ſ. **Witwer und Witwen** § 1. — Trauung der Witwer und Witwen.

§. 19. Was die Prediger bey den Trauungen der Unterofficiers und gemeinen Soldaten zu beobachten und zu erfordern haben ſ. **Eheverlobung** §. 1. *a*) — Trauung der Soldaten.

§. 20. Was vor der Copulation der Meyer und Bauersleute von den Predigern zu beobachten ſ. **Ehe-Receſſe der Bauersleute und Meyer** §. 1. Art. 3. — Trauung der Meyer und Bauersleute.

§. 21. Die Prediger ſollen nicht über ¾ Stunde bis eine Stunde predigen ſ. **Predigen** §. 3. — Sollen nicht über eine Stunde predigen.

Sollen Fremde für ſich nicht predigen laſſen.

§. 22. Kein Prediger ſoll ohne vorgängige beſondere Erlaubniß des Superintendenten einen Fremden für ſich predigen laſſen. ſ. Predigen §. 2.

1728. Aug. 27. Abkündigung der Verordn. von den Kanzeln.

§. 23. Die Verordnung wegen Beſtrafung der Hausdieberey, ſoll alle Jahr am Sonntage da das Evangelium vom ungerechten Haushalter erkläret wird, und zwar Vormittags öffentlich von den Cantzeln verleſen a), und daß ſolches geſchehen ſolle, acht Tage vorher der Gemeinde pro concione benachrichtiget werden, damit die Herrſchaften ihr Geſinde zur Anhörung derſelben, fleißig in die Kirche ſchicken mögen. Desgleichen ſollen alle und jede Landes-Verordnungen und Conſtitutiones, welche entweder Inhalts derſelben, oder eines Neben-Schreibens von den Cantzeln publiciren *zu laſſen* befohlen worden, ohne daß deshalb ein Befehl aus dem Conſiſtorio erfordert würde, von den Predigern abgekündigt und abgeleſen werden. Zu welchem Ende denn auch die Magiſtrate ſothane Verordnungen den Geiſtlichen zu inſinuiren, und darauf zu achten haben, daß die Publication von den Cantzeln gehörig geſchehen möge. Verordn. vom 27. Aug 1728. C. 1. n. 80. p. 816.

Wiederholung.

a) Dieſer Befehl iſt mehrmahlen wiederholet worden. ſ. Hausdiebſtahl §. 1. Art. 9.

1710. Febr. 10. Sollen die Vero. des Conſiſtorii ſammlen.

§. 24. Die von dem Coſiſtorio nach und nach ausgegangene Verordnungen und Circular-Schreiben, quae aliquid perpetui praeſcribunt, ſollen von jeden Paſtore zu ſteter Nachricht in ein Buch geſchrieben, und, daß es geſchehen, dem Superintendenti in viſitatione vorgezeigt werden. Ausſchr. vom 10. Febr. 1710. C. 1. n. 113. p. 873.

Sollen das heil. Abendmahl in ihren Kirchen nehmen.

§. 25. Ein jeder Prediger iſt gehalten, das heilige Abendmahl in ſeiner eigenen Kirche zu nehmen. ſ. Abendmahl §. 12.

§. 26.

§. 26. Wie ſich die Prediger zu verhalten haben, wenn die Juſtitz-Collegien Delinquenten und dergleichen Leuten honeſtam ſepulturam zuerkannt haben. ſ. Begräbniß §. 7. Vom ehrlichen Begräbniß der Miſſethäter ꝛc.

§. 27. Die Obliegenheiten der Prediger in Anſehung des Armen-Weſens ſ. Arme §. 1. Art. 1. 2. 6. 10. 18. 24. 43. Vom Armenweſen.

§. 28. Die Prediger ſollen den in ihren Pfarren wohnenden armen Leuten keine Bettel-Atteſtate ertheilen. ſ. Bettel-atteſtat ꝛc, §. 2. Art. 1. 2. Sollen keine Bettelatteſtate geben.

§. 29. Auf die Pietiſten, Separatiſten ꝛc. ſollen die Prediger fleißig achten und deren Irrthümer widerlegen. ſ. Pietiſten ꝛc. §. 2. Art. 2. Aufſicht auf die Pietiſten ꝛc.

§. 30. Die Prediger haben alljährlich an die Aemter Copulations-Scheine zu ertheilen, ſ. Trauungs-Schein §. 1. Copulations-Schein an die Aemter.

§. 31. Kein Prediger ſoll ſich ſub poena ſuspenſionis ab officio, und dem Befinden nach höherer Beſtraffung, gelüſten laſſen, ſeine oder der ſeinigen mit jemand habende Mißhelligkeiten, ſo wenig mit klaren Worten, als wenig verblümter Weiſe, auf die Cantzel zu bringen, oder bey denen Catechiſationibus zu berühren, noch mit ſolchen ſeinen Privat-Affecten, holhippereyen, Boldern, Schmähen (wie es die Kirchen-Ordnung alſo nennet) das heilige Predig-Amt zu proſtituiren. Ausſchr. vom 3. April 1731. C. 1. n. 16. p. 442. 1731. April. 3. Ihre Mißhelligkeiten ſollen ſie nicht auf die Kanzeln bringen.

§. 32. Im Fall der Noth ſind die Prediger verbunden das Amt des Kirchen-Regiſtrators zu führen. ſ. Kirchen-Rechnung §. 4. Kirchen-Regiſtrator-Amt.

§. 33. Die Prediger ſollen ſich fleißig fürſehen, daß ſie nicht allerley ſpitzige Diſputationes von dem groſſen Geheimnuß der heil. Dreyfaltigkeit, vor dem gemeinen Volke, ihre Kunſt dadurch zu beweiſen, regen, überhaupt auch bey ihren Lehren keinen Streit noch Zank verurſachen. Kirchen-Ordn. von 1569. *corp. doctr.* Art. von Gott. C. 1. n. 1. p. 10. Kirch. Ordn. v. 1569. Sollen bey ihren Lehren keinen Zank erregen.

1736. Febr. 24 Die Beichtkinder ſollen ſich auf Verlangen ſtellen.

§. 34. Wenn der Beichtvater oder Superintendent jemand fordert, um mit ihm Amts halter zu reden, ſo ſoll ſolcher bey demſelben ſich gehorſamlich einfinden und was er mit ihm zu ſprechen hat, mit willigem Gemüte anhören. Auf den Ausbleibungsfall ſoll ein ſolcher mit willkührlicher Straffe angeſehen und durch Zwangsmittel zur Erfüllung ſeiner Schuldigkeit angehalten werden; geſtalten dann die Beamten und Obrigkeiten auf die von einem oder andern Superintendenten oder Prediger geſchehene Anzeige über vorſtehendes mit Nachdruck halten ſollen. **Ausſchr. vom 24. Febr. 1736.** C. I. n. 92. p. 835.

Gerichtsſtand derſelben.

§. 35. Die Prediger, Pfarrherren, Diaconi und Subdiaconi ſtehen in actionibus perſonalibus unter dem Conſiſtorio, in realibus aber unter den weltlichen Gerichten. ſ. *Clerus* §. 1.

Wo ſie die Klagen wegen ihrer Gefälle ꝛc. anzubringen haben.

§. 36. Wenn die Prediger von den Unterthanen, wegen ihrer Gefälle, Einkünfte und Gerechtigkeiten etwas gerichtlich fordern wollen, ſo müſſen dieſe Klagen bey der weltlichen Obrigkeit angebracht und erörtert werden. ſ. Conſiſtorium §. 6.

Prediger Witwe

ſ. Witwen der Prediger.

Predigt

ſ. Predigen §. 3.

Preußiſche in hieſigen Landen belegene Lehne

ſ. Mindenſche ꝛc. Lehne.

Prima inſtantia

ſ. Erſte Inſtanz.

Priorität derer die Brodt- und Saatkorn creditiren

ſ. Brodt- und Saatkorn-Vorſchuß.

Privi-

Privilegien und Befreyungen der Penſionair-Officiers und Invaliden
ſ. Invaliden und Penſionairs §. 1. Art. 16.
Privilegien der Univerſität Göttingen
ſ. Univerſität Göttingen.
Privilegien der Bauenden
ſ. Baubegnadigungen ꝛc.
Privilegien derer die nützliche Manufacturen, Handwerke und Nahrung im Lande anrichten
ſ. Freyheiten derer die nützliche Manufacturen ꝛc.
Privilegien derer die über 2000 Rthlr. ins Land bringen
ſ. Freyheiten derer, die über 2000 Rthl. ins Land bringen.
Privilegirter Vorſchuß von Brodt- und Saat-Korn
ſ. Brod- und Saat-Korn-Vorſchuß.
Privilegirter Vorſchuß zum Pferde-Ankauf
ſ. Pferde-Ankauf §. 1.
Probatio
ſ. Beweis.
Probatio ad perpetuam rei memoriam
ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 1. Art. 38.
Probatio pro exoneranda conſcientia
ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 1. und 4.
Probatio ſemiplena
ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 3. Art. 15.
Probe-Predigt
ſ. Prediger §. 2. und 3.

Probierer beym Bergwerke

ſ. Berg Ordnung §. 1. Thl. 1. Art. 9.

Proceß

ſ. Gerichtliches Verfahren.

Proceſſus appellationum

ſ. *Materialia appellationis* §. 1. Art. 14.

Proceſſus criminalis

ſ. Criminal-Inſtruction.

Proceſſus executivus

ſ. Gerichtiiches Verfahren §. 1. Art. 5. beſonders *a*)

Proceß der Kirchen und Pfarren

ſ. Pfarr-Veibeſſerungen §. 1. Art. 13.

Proceß-Koſten

ſ. Gerichts-Gebühren imgl. Gerichts-Koſten imgl. Koſten des Proceſſes imgl. Taxe der Gerichts-Koſten.

Proceſſe der Meyer

ſ. Meyer-Ordnung §. 4. Art. 9.

Proceß-Ordnung

ſ. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung imgl. Cancelley-Ordnung. Ferner Criminal-Inſtruction desgl. Hofgerichts Ordnung. imgl. Untergerichts-Ordnung und Militair-Juſtitz Reglement.

Proceß-Sachen, ſuppliciren nach London

ſ. Suppliciren an Ihro Königl. Majeſtät ꝛc. nach London §. 1.

Procurator, Bevollmächtigter

ſ. auch 1. L. T. A. Art. 2.

1735. Jun. 11. Soll ſich zu den mündlichen Terminen mit gehöriger Vollmacht einfinden

§. 1. Nachdemmahlen bey denen, zu der ſtreitenden Partheyen Beſten, angeſetzten Terminis zur Güte und mündlichen Verhören, insgemein die führende gute Intention dadurch verfehlet wird, daß die etwa erſcheinende Litis-Conſorten, oder

auch

auch inſonderheit bey Communen, deren abgeordnete Syndici und Procuratores, ohne Vollmacht und genugſahme Inſtruction ſich einfinden. So ſind, ſowohl die in dergleichen Terminis erſcheinende Litis Conſorten und Syndici, als auch Procuratores und Advocati, alles Ernſtes angewieſen, bey denen mündlichen Verhören, jedesmahl mit gebührender Vollmacht und aller nöthigen zu der Sache dienenden Inſtruction verſehen, zu erſcheinen, oder, daß im Gegen-Fall diejenige, an welchen ſolches hafftet, nebſt Erſtattung der Expenſarum Termini, noch darzu mit ohnausbleiblicher Straffe, dem Befinden nach, angeſehen werden, gewärtig zu seyn. Gem. Beſch. vom 11. Jun. 1735. C. 2. n. 4. p. 233. 1735. Jun. 11.

Procurator bey dem Hofgerichte

ſ. Procurator bey der Juſtitz-Cancelley. Anmerk. a. A.

Procurator bey der Juſtitz-Cancelley

Anmerk. Das unter dieſer Rubrick folgende iſt zwar faſt gänzlich aus der Cancelley-Ordnung genommen, da jedoch auch die Vorſchrift für die Procuratoren bey dem Hofgerichte, mit dieſer beynahe gleichlautend iſt, auch viele andere geſetzliche Verordnungen wegen der Proruratoren, für beide Gerichte zugleich gegeben ſind, ſo wird auch das nachſtehende von den Procuratorn bey dem Hofgerichte gelten, bis auf einige in den Noten angebrachte Abweichungen und beſondere Vorſchriften.

§. 1. Die Procuratoren ſollen 1) ſich inſtruiren laſſen, was für ein beneficium ſie gegen widrige Erkenntniſſe einwenden ſollen, 2) das publicirte Urthel den Partheyen ſofort zuſenden, und 3) den Partheyen wegen der Wahl des Remedii freyen Willen laſſen. ſ. Interpoſitio remediorum electiva §. 1. Soll die beneficia juris von den Partheyen wählen laſſen ꝛc.

§. 2. Von Production und Einrichtung der Vollmachten der Procuratoren bey der Juſtitz-Cancelley und dem Hofgerichte ſ. Procurator beym O. A. Ger. §. 1. Art. 3. a) b) f) imgl. Art. 4. Note und Art. 14. a) Verſchiedene ſelbige betreffende Dinge.

Von

Von der Subſtitution der Procuratoren ſ. Ebendaſ. Art. 5. und b)

Von Einrichtung der gerichtlichen Producte ſ. Ebendaſ. Art. 6. a) b) c) imgl. unten §. 3.

Vorſchuß der Parthenen an die Procuratoren ſ. Ebendaſ. Art. 7. c) imgl. Inſinuation der Beſcheide §. 1. Art. 2.

Eyd derſelben ſ. Ebendaſ. §. 2.

Canc. Ordn. v. 1663. Was derſelbe auf die Schriften zu bemerken hat.

§. 3. 1. Bey Uebergebung der Supplicationen und Schriften, ſoll der Anwald darauf notiren, ob die Sache neu und zuerſt eingeführet werde, oder ob ſie allbereits Rechtshängig ſey.

Alle Parthey-Sachen ſollen durch ſelbige geführet werden.

2. Alle und jede Parthey-Sachen auf der Cantzley ſollen durch Sachwalter von Anfang bis zu Ende geführet werden, und ſoll niemand ad procurandum daſelbſt zugelaſſen werden, er ſey dann zuforderiſt redlichen, ehrlichen Herkommens und Verhaltens halber erkandt, auch der gemeinen Rechte, Reichs-Conſtitutionen und dieſes Landes Verordnungen, Gewohnheiten und Herkommens, ſo viel ſolches einem Procuratori zu wiſſen gebühret, auch in praxi erfahren a); Zu deſſen eigentlichen Erforſchung dann zuforderiſt ein tentamen per Deputatos vorgenommen werden ſoll. Cancell. Ordn. von 1663. *T. 4.* §. *7. 8.* C. 2. n. 7. p. 254.

H. G. O. v. 1639. Jeder kann in ſeiner eigenen und ſeiner Verwandten Sache procuriren.

a) Eben dies iſt auch in der Hofgerichts-Ordnung enthalten, jedoch mit dem Anhange: daß auch andere als die ordentlich beſtellten Procuratores daſelbſt zugelaſſen werden ſollen, z. E. es wollte einer in ſeiner ſelbſt oder auch ſeiner Verwandten Perſonen Sachen procuriren, oder vermögte jemands der es ihm aus Freundſchaft und aus keiner Gabe, umſonſt thun, und ſolches bey ſeinen guten Treuen und Glauben an Eides ſtatt ausſagen würde, dem ſoll es unverboten, ſondern zugelaſſen ſeyn. Hofger. Ordn. von 1639. *T. 8.* C. 2. n. 11. p. 383.

§. 4.

C. Ord. v. 1663. Sollen der unziemlichen Erkundigungen ſich enthalten,

§. 4. 1. So ſollen ſich auch die Procuratores alles unziemenden Practicirens mit Erkundſchaffung der Referenten, Votorum, und was dergleichen des Rahts Geheimniſſe ſeyn, allerdings enthalten, dazu auch weder Anlaß, Hülffe, Raht noch That geben, in keinerley Weiſe noch Wege, und da ſie einige Geheimniſſe der Perſonen anderwerts erführen, ſollen ſie, vermöge ihres Eydes, ſolche vor männiglich, inſonderheit aber denen Partheyen, ſo es betrifft, verſchwiegen halten.

und nicht in die Cancelley- und Secretarien-Stube kommen

2. Gleicher Geſtalt ſoll bey willkührlicher Straffe denen Procuratoribus und allen anderen ſo nicht zur Cantzley gehören, verbotten ſeyn, ſo wenig in der Secretarien- als Cantzley-Stuben zu gehen, ſondern ſie ſollen ihren Beſcheid und Expeditiones in dem abgeſonderten Vorgemach befordern und ſuchen a): geſtalt dann Pedellen und Cantzley-Diener Achtung darauf geben, und, da ſie jemanden fremdes antreffen würden, ſolches ſo fort anmelden ſollen, damit die Gebühr fürters darunter verfüget, und die desfals verwirckte Straffe exigiret werden könne b).

1719. Dec. 18 J. bey 4. Rthlr. Straffe wiederholet von dem Hofgerichte. und

a) Es iſt den Procuratoribus ſowohl als allen ſo etwas bey dem Hofger. zu ſuchen haben bey 4. Rthlr. Straffe verboten, nicht unangemeldet in die Secretarien-Stube zu gehen. **Gem. Beſch. vom 18. Dec. 1719. C. 2. n. 13. p. 525.**

1770. Nov. 6. bey 10 Rthlr. Strafe bey der Juſtitz-Cancelley.

b) Dieſes Verbot daß die Partheyen, Advocaten und Procuratoren nicht unangemeldet in die Secretarien-Stube gehen ſollen, iſt wiederholet, und auf jeden Contraventions-Fall 1. Rthlr. Straffe geſetzet worden. **Gem. Beſch. vom 6. Nov. 1770. H. A. v. 1770. St. 97.**

C. O. v. 1663. Was denſelben für Belohnung zu geben.

3. Und weil dieſe Gerichts-Ordnung nicht allein zu verlängter Fortſtellung der heilſamen Juſtitz, ſondern auch zu Erleichterung der Unkoſten angeſehen und gemeynet iſt; ſo ſollen

C. O. v. 1663. die Procuratores entweder überhaupt nach Billigkeit ſich behandlen laſſen, oder jährlich für jede Sache mehr nicht, als zwey Thaler pro labore ihrer Subſcription, Beywohnung etwa angeſetzter termine zu mündlichem Vorbeſcheide, oder Zeugen-Vereydung, oder briefliche Uhrkunden zu agnoſciren, und ſollicitatur der Beſcheide von einem Wolhabenden zu nehmen befugt ſeyn, bey den gering-Vermögenden aber ſich erträglicher erweiſen. Allermaſſen dann auch das Subarrhiren zu eines jeden willkührlicher Beliebung ſtehen, keinesweges aber als ein Debitum exigiret werden, und über einen Thaler zum höchſten ſich nicht erſtrecken, und ſolchen Falls für das mandatum procuratorium abſonderlich nichts gefordert, noch gegeben werden ſoll *).

Wenn wichtige mündliche Verhöre abgewartet

4. Wann aber ein oder ander Procurator zugleich advocando die Sache vertreten, oder bey wichtigen mündlichen Verhör ſich gebrauchen laſſen würde, mögen die Partheyen deßwegen auf leidliche Maſſe mit demſelbigen ſich vergleichen: in Entſtehung ſolches gütlichen Vergleichs aber deciſion erwarten.

Vom Armen-Rechte.

5. Ob nun wol, auch denen armen Partheyen die Juſtitz aufs ſchleunigſte zu adminiſtriren; So iſts doch an dem, daß das Beneficium des Armen-Rechts von vielen gemisbrauchet, und den Gerichten und Gegentheil nicht wenig Beſchwerlichkeit zuziehen. Dieſes zu verhüten, ſollen die cauſae pauperum nicht ohne Unterſcheid alſofort angenommen, ſondern von ihnen vor allen Dingen eine kurtze ſummariſche delineation ihres angegebenen Rechtens nebenſt denen dazu gehörigen documenten übergeben, oder, um Bericht geſchrieben werden.

Wenn das juramentum paupertatis einzunehmen.

6. Im Fall dann daraus oder ſonſt praevia aliquali cauſae cognitione erſcheinet, daß die erhobene Klage baufällig, unbegründet, oder gar ex malitia getrieben werden wolle, ſollen

*) ſ. auch Inſinuation der Beſcheide §. 1. Art. 2.

len ſie damit abgewieſen; im Gegenfall aber der proceſs ver- C. O. v. 1663.
ſtattet, das Juramentum paupertatis *) von ihnen angenommen und mit Adjunction der Procuratoren und anderer rechtmäßigen Verordnung der Gebühr verfahren werden**).

7. Es bleibet auch bey der Verordnung, daß vier oder Anzahl der Procuratoren und deren Annahme
zum höchſten fünf deßwegen ſonderlich vereydete Perſonen bey der Rahtſtube ſich procurando alleine, und keine mehr, gebrauchen laſſen a), und dazu praevio examine, wie gedacht, verſtattet werden ſollen. Jedoch wofern die Partheyen Doctores oder Licentiatos Juris bey mündlichen Verhörs-Tagen zur Stelle bringen, auch durch dieſelben ihre Nohtdurfft fürzutragen begehren, oder jemand in ſeiner ſelbſt eigenen oder ſeiner Anverwandten Sach zu reden ſich gefallen laſſen würde, ſo ſoll ihnen ſolches unbenommen, ſondern vielmehr ausdrücklich verſtattet b), doch dieſelbe im übrigen der Verordnung gemäß ſich zu erweiſen ſchuldig ſeyn. **Canc. Ordn. von 1663.** *T. 4.* §. 13. u. f. C. 2. n. 7. p. 256. (**Hofg. Ordn. von 1639.** *Tit 8.* C. 2. n. 11. p. 383.)

a) Bey dem Hofgerichte ſollen nur ſechs auf einmahl und nicht mehrere vorhanden ſeyn. **Hofger. Ordn. von** 1639. *T. 8.* C. 2. n. 11. p. 384. H. G. O. v. 1639. Anzahl beym Hofgerichte

b) 1. Die litigirenden Partheyen ſollen ſich auſſer erwähnten Perſonen keiner andern als der ordentlichen Procuratoren bey den Verhören und publicationen der Urtheile bedienen, widrigenfalls ſelbige, daß ſie abgewieſen werden, zu gewärtigen haben. **Verordn. vom 30. Merz** 1713. C. 2. n. 30. p. 581. 1713. Merz 30 Auſſer den beſtellten Procurat ſoll niemand procuriern.

2. Nachdem von den Procuratoribus der K. Juſtitz-Cancelley beſchwehrend angezeiget worden, daß ihnen der ergangenen Verordnungen zuwider, in ihre Functionen 1755. Apr. 11. Wiederholung und genaue Beſtimmung

*) ſ. Armen-Recht §. 2.

**) H. G. O. *Tit. 12.*

1755. Apr. 11. eine Zeit her von allerley Leuten, als Advocaten, Copiiſten, Stadtbothen und andern, welche ſich des Procurirens angemaſſet, ſo viele merkliche Eingriffe geſchehen, daß deren weiterer Fortgang ihnen den Nutzen ihres juris quaeſiti und die nöthigen Subſiſtenzmittel gänzlich entziehen würde; und denn bereits vorhin allen ſo bey hieſiger Juſtitzcantzley zu ſchaffen haben, bey willkührlicher Strafe verbothen *) worden, zu allen und jeden Streitſachen gleich Anfangs Procuratores ad acta gebührend zu beſtellen, und durch dieſelben ihre Producta und Handlungen in offener Form unterſchreiben und überreichen zu laſſen, oder zu gewärtigen, daß dergleichen Schriften nicht angenommen, ſondern wieder zurückgegeben werden ſollen; wie denn auch zugleich dem Bothenmeiſter, bey 2. Rthlr. Strafe in jedesmaligen Contraventionsfalle, die Auflage geſchehen, in den Sachen, die im Proceß befangen, oder per Appellationem, oder ſonſt neu eingeführet werden, keine Schriften oder Producta, wenn ſie nicht von einem Procuratore unterſchrieben, anzunehmen: So ſind alle und jede Partheyen, Advocati und andere, welche ſich bis anhero unzuläßiger Weiſe des Procurirens angenommenen, ſamt der hieſigen Bothenmeiſter-Expedition, hinkünftig auf die ohnnachläßige Befolgung vorangezogener Verordnungen, bey Vermeydung der darin angedroheten Strafen, nochmahlen ernſtlich verwieſen. Es ſollen auch die mittelſt Couverts dem ohngeachtet eingeſandte Schriften ohnverabſchiedet ab actis reiiciret und die Partheyen mit einer Geldbuſſe von 3 Rthlr. angeſehen werden. Bey den Schriften aber, welche ohne Unterſchrift eines Procuratoris eingereichet werden, und die ohne groſſen Nachtheil

*) Wird wohl befohlen heiſſen müſſen.

theil der Partheyen nicht füglich unexpedirt liegen bleiben können, ſoll mit Vorbehalt der beſtimmten Geldbuſſe ein Procurator ex officio beſtellet und deſſen Unterſchrift verlanget werden. Gem. Beſch. vom 11. April. 1755. Hann. Anz. von 1755. St. 31. imgl. Gem. Beſch. vom 18. Oct. 1756.*). H. Anz. von 1757. St. 1. 2. 3. Gem. Beſch. vom 10. Nov. 1768. Hann. Anz. von 1770. St. 18. imgl. Gem. Beſch. v. 13. Nov. 1776. H. A. v. 1776. St. 95. 1755. Apr. 11

§. 5. Der beklagte Theil (oder Appellate) iſt, wenn die Inſinuation eines Beſcheides einmahl an ihn geſchehen, ſchuldig, bey herannahenden erſten Termine ſeiner Handlung einen beeydigten Cantzley-Procurator bey Straffe 2 Goldgülden ꝛc. zu beſtellen. ſ. Inſinuation der Beſcheide §. 1. Art. 7. Der Bekl. oder Appellat muß bey Strafe einen Procur. beſtellen.

§. 6. Die Procuratoren ſollen ſich aller unziemlichen Pactorum, abſonderlich de quota litis gänzlich enthalten. ſ. *Pactum de quota litis* §. 1. Unzieml. Verträge ſind verboten.

Procurator beym Ober-Appellations-Gericht

Anmerk. Nachfolgender §. 1. iſt zwar aus der O. A. G. Ordnung genommen, es gelten jedoch ohne Zweifel auch dieſe Vorſchriften für die übrigen höhern Gerichte, wenn nicht für ſelbige beſondere abweichende und hier angezeigte Verordnungen vorhanden ſind. Zudem verordnen auch die Canzell. Ordn. *Tit.* 4. §. 1. 2. imgl. die Hofger. Ordn. *Tit.* 8. mehrentheils ein gleiches, nur in etwas anderer Ordnung.

§. 1. 1. Zu Procuratoren bey dem Ober-Appellations-Gerichte ſollen ſechs**) der Rechte wohlerfahrne, ehrliche, auch O. A. G. O. von 1713. Wer und wie viel dazu zu beſtellen.

Ggggggg 3

*) Dieſer Gemeine Beſcheid iſt weitläuftig und enthält faſt alle wegen der Procuratoren bey K. Hofgerichte ergangene Vorſchriften und Verordnungen.

**) ſ. jedoch unten Art. 13.

O. A. G. O. von 1713. auch in ihrem Thun fleißige und emſige Leute, von Praeſidenten und Vice-Praeſidenten beſtellet werden.

Sollen keine böſe Sache annehmen.

Die angenommenen ausführen.

2. Dieſelben ſollen keine böſe Sache wiſſentlich procurando zu bedienen annehmen, diejenigen aber, die ſie nach Befind⸗und Erwegung deren Umſtände einmahl angenommen haben, mit allem Fleiß und Treue bis zu deren Endſchaft ausführen, und ihnen nicht frey ſtehen, ſelbige zu verlaſſen; es geſchehe dann aus erheblichen Urſachen und mit Einwilligung des Ober⸗App. Ger. wie denn auch die Partheyen nicht bemächtiget ſeyn ſollen, ſie ohne genugſahme Urſachen und allenfalls Erkänntniß deſſelben zu erlaſſen.

Vollmacht derſelben.

3. In denen Sachen, welche ihnen aufgetragen werden, ſollen ſie ſich gleich Anfangs a) mit einer genugſahmen, *auf* die ganze Sache, und auf Erben und Erbnehmern, *gerichteten* Vollmacht verſehen laſſen, und ſolche ſofort bey Einbringung ihrer erſten Handlung b) in originali und Copia, unter welche letztere, ſo bey die duplicade zu legen, ſie die Nahmen derer, ſo das Original unterſchrieben, mit eigener Hand ſchreiben ſollen, beym Gericht zugleich produciren c), oder, da ſie ſo bald dazu nicht gelangen könnten, wenigſtens de rato & mandato caviren, und ſelbige doch mit ihrer darauf folgenden anderen Handlung einbringen, oder erhebliche Urſachen anzeigen, und ulteriorem dilationem darzu bitten, bey Vermeydung 2 Rthlr. Straffe d). Da ſie auch von minderjähriger Perſonen Tutoribus oder Curatoribus beſtellet würden, lieget ihnen ob, neben der Vollmacht, derſelben Tutorium oder Curatorium in forma probante beyzubringen e). Nicht weniger iſt ihre Schuldigkeit, wann mit ihren Principalen währenden Proceſſes ein Todes⸗Fall ſich begäbe, ſolches ſobald ſie es erfahren, mit Vermeldung der Erben und deren Nahmen, auch ob dieſelben die Sache fortſetzen wollen oder nicht, dem Ober⸗App. Gerichte anzuzeigen, damit man in

Ab⸗

Abfaſſung der Beſcheide, und ſonſten ſich darnach richten könne f). O. A. G. O. von 1713.

a) 1. Die Procuratores ſollen bey einer jeden Sache binnen 14. Tagen unerinnert und bey 3. Rthlr. Straffe ihre Vollmachten einbringen. **Gem. Beſch. v. 25. May** 1730. C. 2. n. 13 p. 526. 1730. May 25. Die Vollmacht ſoll binnen 14. Tagen eingebracht werden.

2. Die Kläger ſollen dieſe Vollmachten bey Uebergebung ihrer Klaglibellen, und Bekl. bey ihren Exceptions-Schriften *) bey 3 Rthlr. Straffe einreichen. **Gem. Beſch. vom 8. Jun.** 1730. C. 2. n. 13. p. 528. 1730. Jun. 8. Bey der Klage und bey der Except. Schrift.

3. Bey der Cancelley ſowohl, als bey dem Hofgerichte und Conſiſtorio, ſoll die Beſtellung der Procuratoren gleich Anfangs geſchehen. **Verordn. vom 30. Merz** 1713. C. 2. n. 30. p. 577. 1713. Merz 30. Beſtell. der Procur. ſoll gleich Anfangs geſchehen.

4. So viel das Conſiſtorium betrift iſt in Anſehung der Sachen, ſo ad contentioſam jurisdictionem gehören die Vorſchrift wegen Beſtellung der Procuratoren wiederholet. **Vero. v. 9. Nov.** 1730. C. 2. n. 43. p. 602. 1730. Nov. 9. Wiederholung.

5. Wenn die Procuratores bey der Juſtitz-Cancelley die Vollmachten, Syndicate, curatoria, tutoria, und Actoria nicht bey der erſten Schrift mit überreichen können, ſo ſollen ſie ſolches unter der erſten Schrift bey ihrem Namen bemerken. Diejenigen aber, welche dieſes nicht beobachten und ihre Partheyen nicht bey Zeiten an Einſendung der gehörigen Vollmachten erinnern, haben zu gewärtigen, daß ſie in die zu 1 Rthlr. beſtimmte Straffe genommen werden und ſolche den Partheyen in Rechnung zu bringen, nicht befugt ſeyn ſollen. **Gem. Beſch. vom 20. Merz** 1776. **H. A. v.** 1776. **St.** 25. 1776. Merz 20. Wenn die Vollmacht nicht gleich anfangs übergeben werden könnte.

b) 1.

*) ſ. auch unten *b*)

Juſtitz-Regl. von 1718. Schriften im Proceß ſollen von keinem andern als den ordentlichen Procuratoren angenommen werden.

b) 1. Dieſe Verordnung iſt, ſo viel die Juſtitz-Cancelley und das Hofgericht betrift, wiederholet worden, und denen ſo die einzureichenden Schriften annehmen, in Sachen ſo zum ordentlichen Proceß eingeführet worden, (maſſen in andern Sachen, da einer nur ein anderes ſuchet, desfalls kein Proceſs nöthig iſt, es der Conſtitutio eines Procuratoris nicht bedarff) keine Klag-Libelle und Exceptions-Schriften annehmen ſollen, die nicht von einem Procuratore ordentlich unterſchrieben, ſondern vielmehr ſolche ſo gleich dem, ſo ſie übergiebet, zurückgeben ſollen. Sollte ſich finden, daß derjenige ſeinem Amte hierunter nicht nachkomme; ſo ſoll der, ſo das Directorium führet, ſolches ihm das erſtemahl verweislich vorhalten; wann aber darauf keine Beſſerung folget, iſt davon zu berichten, da dann derſelbe ſeines Amtes entſetzet und an ſeine Stelle ein anderer beſtellet werden ſoll. Juſtitz-Reglement von 1718. §. *VI.* C. 2. n. 15. p. 546.

1713. Mertz 30. Geſchiehet es dennoch, ſoll 2 Rthlr. Strafe bezahlt werden.

2. Den Bothenmeiſter, Hofgerichts-Fiscal und Conſiſtorial-Schreibern iſt bey 2 Rthlr. Straffe auf jedesmahligen Contraventions-Fall, die vorſtehende Zurückgebung der nicht von einem Procur. ordin. unterſchriebenen Schriften anbefohlen. Verordn. vom 30. Merz 1713. C. 2. n. 30. p. 577. ſ. auch Procurator bey der J. C. §. 4. Art. 7. b) 2.

1716. Jun. 20. Die Beſtellung ſoll von den Principalen ſelbſt geſchehen.

c) 1. Die Procuratores des O. A. G. ſollen von conjunctis perſonis, Anverwandten, oder auch Litis Conſorten, im Namen der Miterben, Verwandten, oder mitſtreitenden Partheyen, ſich nicht beſtellen laſſen, ſondern von allen ihren Principalen ſelbſt, vollenkommene Gewalt beybringen: es wäre denn derjenige ſo ſich anmaſſen wollte, für ſich und ſeine Anverwandten oder

Conſor-

Conſorten einen Procuratorem bey dem Ober-Appell. Gerichte zu beſtellen, von gedachten ſeinen Anverwandten und Conſorten, dazu ausdrücklich und hinlänglich bevollmächtiget; Welchenfalls die Procuratores von einem ſolchen zwar Vollmacht für die Anverwandten und Litis-Conſorten mit anzunehmen, nebſt ſelbiger aber auch das von dieſen ertheilte Mandatum zugleich mit zu produciren haben, bey Vermeidung der geſetzten Strafe von 2 Rthlr. und der Erſtattung aller Unkoſten, ſo denen Principalen durch die unrichtige Legitimation, deren Verwerfung ab actis, und die Beybringung anderweiter beſſerer Legitimation erwachſen können. Gem. Beſcheid v. 20. Jun. 1716. C. 2. n. 4. p. 201. 1716. Jun. 20.

2. Ferner ſind alle Procuratores des Ober-Appellations-Gerichts bedeutet, daß wenn ſie ihren Partheyen die vollziehenden Mandata zuſchicken, ſie dieſelben jedesmahl erinnern ſollen, daß ſie 1) darin diem et locum deutlich ſetzen, ſolche auch 2) ſo wohl mit völlig ausgeſchriebenen Vornahmen unterzeichnen, als auch 3) gehörig unterſiegeln, oder da 4) die Parthey ſich keines Siegels bediente, oder gar keines hätte, ſie ſolches bey der Unterſchrifft ausdrücklich anzeigen 5) oben in dem Mandato die Nahmen ihres Gegentheils, an den dazu offen gelaſſenen Ort benennen. Wenn von ihnen anders eingerichtete Mandata übergeben werden, ſollen ſie in einen Thaler Straffe ohnnachläßig verfallen ſeyn. Gem. Beſch. v. 19. Sept. 1716. C. 2. n. 4. p. 203.

1716. Sept. 19. Wie die Vollmachten einzurichten.

d) Iſt wiederholend in Erinnerung gebracht. Gem. Beſcheid vom 23. Sept. 1718. C. 2. n. 4. p. 213. Auch iſt den Gerichts-Bothen anbefohlen, daß ſie bey Inſinuation der erkannten Proceſſe an die Partheyen, denenſelben jedesmahl die mündliche Anzeige thun, ihre

1728. Oct. 27. Wenn die Vollmacht nicht gleich anfangs beygebracht werden kann soll Friſt gebeten werden.

1728. Oct. 27 Procuratores längſtens binnen 4. Wochen mit gehöri-gen Vollmachten zu verſehen. Gem. Beſcheid vom 23. Sept. 1718. C. 2. n. 14. p. 214. imgl. Gem. Beſcheid vom 27. Oct. 1728. C. 2. n. 4. p. 223.

1737. Aug. 28. Beſcheide, wodurch der Gegenparthey Vollmachten communiciret, ſollen reproduciret werden.

e) Im Fall das O. A. G. nöthig findet, mandata procuratoria, ſonderlich wenn ſie von mehrern Intereſſenten ausgeſtellet, der Gegen-Parthey, entweder ſich darüber zu erklären oder blos zur Nachricht zu communiciren, ſolche Decreta communicatoria aber niemahls reproduciret werden, mithin man von der Richtigkeit der Vollmachten nicht genugſam verſichert iſt, ſo ſind ſämtliche Procuratores angewieſen, daß ſie gedachte Decreta, jedesmahl in der nächſtfolgenden Juridica *reproduciren* und damit die beſchehene Inſinuation ſowohl des Decreti als der dazu gehörigen Vollmacht beſcheinigen, in deſſen Entſtehung aber gewärtigen, daß ſie bey erfundener Nachläßigkeit jedesmahl mit 1 Rthlr. beſtraffet werden ſollen. Gem. Beſcheid vom 28. Aug. 1737. C 2. n. 4. p. 238.

Canc. Ord. v. 1663. Auch bey der Juſtitz-Cancelley ſollen die Vollmachten gleich anfangs eingebracht werden.

f) Bey der Juſtitz-Cantzley ſollen die Sachwalter neben der erſten Supplication, darin um Erkennung des Proceſſes angehalten wird, oder da ſie nach allbereits im Recht befangener Sache allererſt dazu kämen, bey Uebergebung ihrer erſten Schrifft genugſame Vollmacht auf die ganze Sache von den Principalen unterſchrieben und verſiegelt, oder nach Gelegenheit ihre Syndicat, Curatoria, Tutoria, oder Actoria eingeben. Im Fall aber dieſelbe ſo ſchleunig nicht herbeygeſchaffet werden könnten, ſollen ſie de rato et mandato caviren, ſolches neben ihren Namen unter die Supplication zeichnen, und, ſobald ihnen anderweitige Handlung einzubringen oblieget, gerührte Vollmachten ohne fernern

Wenn ſolche nicht ſogleich herbeygeſchaffet werden können.

Ver-

Verzug bey Straffe eines halben Thalers, auch wohl reiection der Schrifft, mit übergeben *). Canc.-Ordn. von 1663. *T.4.* §. 2. 3. C. 2. n. 7. p. 252. Canc. Ordn. v. 1663.

4. Würde ein Procurator eine generale Vollmacht oder Gewalt von ſeinen Principalen einbringen, und wolte ſich deſſen in mehreren Sachen gebrauchen, ſoll er bey einer jeden dieſer Sachen, eine ſonderbare Copey davon cum ſignatura des Secretarii, der dieſelbe in ſeiner Expedition hat, in welcher Sache und zu welcher Zeit das Original derſelben einkommen, produciren **). O. A. G. O. von 1713. General-Vollmachten zu mehrern Sachen.

5. Die Procuratores ſollen ſich beſtändig an dem Ort, da das Judicium iſt, aufhalten, und ſonderlich an denen Gerichts-Tagen gegenwärtig ſeyn a), auch des, was ſie dabey zu handelen haben, alles Fleiſſes beobachten. Solten ſie dann unvermeydlicher Urſachen halber ſich davon abſentiren müſſen; ſollen ſie Erlaubniß bitten, und einen anderen Procurator ſchriftlich ſubſtituiren b). Aufenthalt der Procurat. Subſtitution

a) 1. Wenn die Procuratores, Advocati oder andere bey dem Tribunal etwas vorzutragen haben, ſo ſollen ſie ſolches gehörigen Orts anzeigen und ſich melden, keines Weges aber dürfen ſie die zu dem Gerichtszimmer führende Thüren von ſich ſelbſt aufthun, am wenigſten aber in die Cancelley-Stube ein- und ausgehen, im widrigenfalls ſie willkührliche Straffe dem Befinden nach zu gewärtigen haben. Gem. Beſcheid vom 17. Jul. 1716. C. 2. n 4. p. 202. 1716. Jul. 17. Sollen die Thüren nicht eigenmächtig eröfnen, ſondern ſich gehörig melden.

2. Dieſer Gemeine Beſcheid iſt nachher wörtlich wiederholet und noch hinzugefüget, daß diejenigen ſo denſelben wiſſentlich übertreten werden, jedesmahl in einen 1727. Dec. 30. Wiederholung

Hhhhhh 2 Tha-

*) ſ. auch oben *a*) 5. woſelbſt die Strafe auf 1. Rthlr. erhöhet worden iſt.

**) auch iſt es ſo bey der Juſtitz-Cancelley vorgeſchrieben. Canc. Ordn. *Tit.* 4. §. 5. C. 2. n. 7. p. 254.

1727. Dec. 30. Thaler Straffe verfallen ſeyn ſollen. Gem. Beſcheid vom 30. Dec. 1727. C. 2. n. 4. p. 220.

H. G. O. v. 1639. Subſtitution bey dem Hofgericht ſoll vor dem Secretar. geſchehen.

b) Bey dem Hofgerichte ſollen ſolche Subſtitutiones nicht anders angenommen werden, ſie beſchehen dann vor den beeydigten Hofgerichts-Secretarien mündlich oder ſchriftlich, welcher auch dieſelben alsbald ad acta zu regiſtriren ſchuldig ſeyn ſoll. Hofger. Ordn. von 1639. *Tit. 8.* C. 2. n. 11. p. 385.

O. A. G. O. von 1713. Obliegenheiten in Anſehung der Schriften.

6. Sollen die Procuratores Sorge tragen, daß ſie gegen jeden Gerichts-Tag, zeitig mit denen nöthigen Handlungen verſehen werden; Solche zuforderſt mit Fleis nachleſen, und, da ſie etwas unanſtändiges, ſo wieder den Reſpect lauffet oder zu Verunglimpfung der Gegen-Parthey und deren Advocaten und Procuratoren gereichet, antreffen, daſſelbe änderen, die Duplicaden mit denen Originalien fleißig collationiren, und mit allem Ernſt dahin ſehen, daß in ein oder andern Exemplar nicht etwas mehr oder weniger geſetzet ſey. Denn haben ſie alle zu übergebende Schrifften, und zwar ſo wohl das Original, als die duplicade ſolchergeſtalt, daß die paginae in allem übereinkommen, jedes Stück abſonderlich zu paginiren *), und ſolche darauf in offener Form, unter gehörigen Rubriquen **), rein abgeſchrieben a) und von ihnen nebſt dem Advocato eigenhändig, mit Ausdruckung ihres Nahmens b) und an welchen Tage ſie ſolches übergeben, ſubſcribiret c), am erſten Montage und Dienſtage Morgens zwiſchen 8. und 9. Uhren, jeglicher Diaet, (maſſen denn nachher ſolche Schriften nicht angenommen werden ſollen) gerichtlich zu übergeben, oder zu erwarten, daß, wann ſie in deren einem oder anderen einen Mangel verſpühren laſſen, ſie mit einem Rthlr. davor geſtrafft werden. Und weiln der Regiſtrator alle-

*) ſ. Schrift, *Exhibitum* §. 2.

**) ſ. Advocat §. 1. Art. 8. und *b)*

allemahl am Dienſtage zu Mittage jeglicher juridicae eine Deſignation der eingekommenen Schriften öffentlich anſchläget, ſo haben die Procuratores ſich ſofort in ſelbiger zu erſehen, und, wann ſie finden, daß Gegentheil nicht einkommen, am folgenden Mittwochen oder Donnerſtag contumaciam zu accuſiren, nachher ſie darüber weiter nicht gehöret werden ſollen. Und damit ſie auch wiſſen, was ſie in puncto contumaciae etwa zu ſuchen, ſo ſollen ſie ſich allemahl von ihren Clienten und deren Advocaten bey Zeiten desfalls inſtruiren laſſen. Fünde ſich dann auch, daß ſie durch ihrem Unfleis und Verſäumniß ihrer Parthey, oder dem Gegentheil Schaden und Nachtheil verurſachten, ſollen ſie gehalten ſeyn, ſolchen nebſt jetztgedachter Straffe aus ihrem Beutel zu ſtehen und zu erſtatten. O. A. G. O. von 1713. Ungehorſams-Beſchuldigungen. Wenn ſie durch Unfleis Schaden veranlaſſen.

a) Die Rubriquen ſind bey mehrern Proceſſen unter Partheyen von einerley Nahmen, in allen abſonderlichen Puncten wohl zu unterſcheiden, bey der in der Ordnung geſetzten Straffe von 1 Rthlr. **Gem. Beſcheid vom** 5. May 1729. C. 2. n. 4. p. 223. 1729. May 5. Rubricken der Schriften.

b) 1. Dieſe Unterſchrift des Namens unter jedes zu übergebendes Product, iſt gleichfalls vorgeſchrieben in dem **Gem. Beſcheide vom** 6. Nov. 1694. C. 2. n. 10. p. 360. 1694. Nov. 6. Schriften ſollen unterſchrieben werden.

2. Nochmahls wiederholet in der **Verordnung** v. 30. Merz 1713. C. 2. n. 30. p. 577. und in dem **Gem. Beſch. vom** 10. Nov 1768. H. A. v. 1770. St. 18. Wiederholungen.

c) Iſt wiederholend verordnet worden, und bey der in der Ordnung geſetzten Straffe von 1 Rthlr. den Procuratoren, ſolches zu beobachten, anbefohlen. **Gem. Beſcheid vom** 2. **Sept.** 1713. C. 2. n. 4. p. 190. 1713. Sept. 2. Der Tag wenn eine Schrift übergeben wird iſt von den Procurat. darauf zu bemerken.

7. Ferner ſollen dieſelbe auf dasjenige, was in denen ihnen anvertrauten Sachen decretiret, oder ſonſt reſolviret Beſcheide, deren Abforderung und Inſinuation.

G. A. G. O. von 1713. wird, fleißige Acht haben, und mit aller Sorgfalt beförderen, daß die bey jeder Diaet erkandte Proceſſe, ſofort durch einen Gerichts-Bohten, inſinuiret werden mögen. Imgleichen ſollen ſie alle übrige Decrete, Reſolutionen auch Urtheile, jängſtens binnen denen nächſten 3 Tagen nach geendigter Diaet aus der Gerichts-Canzley abforderen a) und ſolche bey Straffe 6 bis 10 Thaler längſtens binnen den nächſten 8 Tagen nach geendigter Juridica der Gegen-Parthey oder deren Procuratori inſinuiren b), dero Behuef ſie von denen Partheyen, die dann allenfalls durch zulängliche Mittel dazu angehalten werden ſollen, mit einem nöthigen Vorſchuß jedesmahl zu verſehen ſind c). Und wie die bey jeglicher Juridica erkandte Proceſſe, als Citatio, Compulſoriales und Inhibitoriales bey der darauf folgenden juridica allemahl reproduciret werden ſollen, ſo haben die Procuratores der Appellanten allem dem, was deshalb verordnet iſt*), exacte nachzugehen, oder, wenn bey deſſen Verſäumung denen Appellanten einig praejuditz zugezogen werden ſolte, davor gebührend einzuſtehen.

Sollicitation. Bey Sollicitation der Ausfertigungen ſollen ſie geziemende Beſcheidenheit gegen die Bediente der Cantzley gebrauchen, und, daß ihnen mit dergleichen Beſcheidenheit hinwiederum begegnet

Einrichtung des Tagebuchs der Procuratoren. werde, erwarten; Auch bey einer jeden Sache ein zuverläßiges accurates protocoll halten, in welchen verzeichnet, was für Schriften, und zu welcher Zeit ſie dieſelben bey dem Gerichte eingebracht; Wann ſie, was darauf erkandt und ausgefertiget, extrahiret; Und wann, und wem ſie ſelbiges inſinuiren laſſen, und was von dem Gegentheil darauf zu verhandelen ſey d)?

1730. Jul. 24. Die Abforderung der Beſcheide und Urtheile ſoll binnen 3 bis 4 Tagen geſchehen.

a) 1. Den Procuratoribus iſt wiederholend anbefohlen, daß ſie die Beſcheide, von deren Ausfertigung ihnen Nachricht gegeben worden, binnen 3 a 4 Tagen auslöſen,

*) ſ. *Materialia Appellationis*, §. 1, Art. 14.

ſen, daneben auch ante publicationem die Gebühren erlegen, oder gewärtigen ſollen, daß ihnen die Beſcheide durch den Boten gegen die Inſinuations-Gebühr ins Haus geliefert, die Urtheile aber zu ihrer Verantwortung, nach geſchehener Publication aus der O. A. G. Canzelley nicht verabfolget, ſondern zurückbehalten werden ſollen. Gem. Beſch. vom 24. Jul. 1730. C. 2. n. 4. p. 227. 1730. Jul. 24.

1730. Nov. 9. Beym Conſiſtorio binnen 14. Tagen.

2. Bey dem Conſiſtorio ſollen die Procuratores die Beſcheide binnen 14 Tagen abfordern, widrigenfalls aber gewärtigen, daß ſelbige auf ihre Koſten durch den Conſiſtorial-Boten ins Haus geliefert werden. Ausſchr. vom 9. Nov. 1730. C. 2. n. 44. p. 603.

1714 Jun. 26 Inſinuation an den Gegentheil

b) Die ſämtlichen Procuratores ſind befehliget die Inſinuation an den Gegentheil binnen den nächſten 8 Tagen der Ordnung zu folge aufs genaueſte zu verrichten, bey der geſetzten Straffe von 6 — 10 Rthlr. vorbehältlich des den Partheyen daraus erwachſenden Schadens und Unkoſten. Gem. Beſch. vom 26. Jun. 1714. C. 2. n. 4. p. 195.

1730. Jun. 8. Die Partheyen müſſen ihre Procuratoren mit Vorſchuß verſehen.

c) 1. Die litigirenden Partheyen ſollen ihre Procuratores mit ſolchen zulänglichen Vorſchuß, wovon dieſe die nöthigen Koſten nehmen können, verſehen, oder wenn ein oder ander ſolchem nicht nachkommen ſollte, gewärtigen, daß nicht allein der Vorſchuß von demſelben, ſofort exequiret, ſondern ſie auch noch darzu, dem Befinden nach in eine willkührliche Straffe vertheilet werden. Gem. Beſch. vom 12. Febr. 1724. C. 2. n. 4. p. 218. Gem. Beſch. vom 8. Jun. 1730. C. 2. n. 13. p. 528.

1713. Merz 30 Wie den Procuratoren zu ihren Auslagen zu verhelfen.

2. Dafern die Procuratores die etwan vorgeſchoſſenen Gelder von ihren Partheyen und Principalen, auf beſchehene Erinnerung nicht wieder erlangen könnten; ſoll

1713. Mer 30.

ſoll zu derſelben Einforderung ein geſchworner Canzley- oder Hofgerichts-Bothe, welchen der Bothenmeiſter oder Fiscal auf jedesmahliges Verlangen des Procuratoris, ohnweigerlich abfolgen zu laſſen, an dieſelbigen abgefertiget, und durch denſelben die vorgeſchoſſene Gebühr und Bothenlohn eingemahnet, und im Fall deſſen ungeachtet, die Zahlung würde verweigert werden, ſolches der Gebühr beſtraffet, und nach Befindung durch Zwangsmittel eingetrieben werden. **Verordn. vom 30. Merz 1713. C. 2. n. 30. p. 580.**

1729. May 5. Das Tagebuch ſollen die Procur. bey 3 bis 4 Rthlr. Strafe halten

d) Die Haltung des Tage-Buches iſt den Procuratoribus wiederholend und bey 3. bis 4. Rthlr. Straffe anbefohlen. **Gem. Beſch. v. 5. May 1729. C. 2. n. 4. p. 223.**

O. A. G. O von 1713. Oeffentliche Vorträge der Procur.

8. Solte ſich begeben, daß ſie einen öffentlichen Vortrag zu thun hätten, haben ſie ſich dabey in allem nach demjenigen zu achten, was wegen der Advocaten im gleichen Fall verordnet *).

Advocatur derſelben.

9. Da ein Procurator zugleich die Advocatur gebrauchen wolte, ſoll er ſich nach dem was deswegen verordnet, gebührend achten, und folglich gehalten ſeyn, denen Partheyen, von denen er neben der Procuratur ihre Sachen auch Advocando auszuführen erſucht wird, unweigerlich damit gegen ziemliche Belohnung an Hand zu gehen, und dieſelben mit Haltung anderer Advocaten wider ihren Willen nicht zu beſchweren: er werde dann aus erheblichen Urſachen deſſen erlaſſen.

Belohnung.

10. Es ſollen die Procuratores die Partheyen mit der Belohnung keinesweges übernehmen, ſondern ſich mit dem, was deshalb verordnet **), begnügen laſſen.

Sollen der Armen-Partheyen Sachen umſonſt führen.

11. Solte einem unter ihnen einer Armen-Parthey-Sache, ohne Entgeld zu bedienen, von Gerichtswegen aufgegeben

*) ſ. Advocat §. 1. Art. 11.

**) ſ. Koſten des Proceſſes §. 1. Art. 6. und *a)*

geben werden, ſollen ſie ſich in Uebernehmung derſelben, gleich denen Advocatis*), ohnweigerlich erzeigen, oder widrigenfalls gleichmäßiger Straffe gewärtig ſeyn. O. A. G. O. v. 1713.

12. Würde einer der Procuratorum ungeſchickt, in ſeinem Amte unfleißig, oder ſonſt untüchtig befunden, und wolte ſich auf vorhergehende Vermahnung nicht beſſeren, ſollen Praeſident, Vice-Praeſident und Ober-Appellations-Räthe denſelben unverzüglich erlaſſen, und eine andere tüchtige Perſohn an ſeine ſtatt beſtellen. Ungeſchickte, unfleißige und untüchtige

13. Solten Prae- und Vice-Praeſidenten auch finden, nöthig zu ſeyn, über oben gemeldete Zahl der Procuratoren**) mehr zu verordnen, ſo bleibet ſolches denenſelben anheim geſtellet. Es ſoll aber keiner Parthey erlaubet ſeyn, in einer Sache mehr, denn einen Procuratorem zu beſtellen. Zu einer Sache ſoll nur ein Procur genommen werden.

14. Folgende Formul einer General-Vollmacht, können die Partheyen und ihre Procuratores gebrauchen***): Formular zur Vollmacht.

„ Ich, vor mich, meine Erben und Erbnehmen a), bekenne und thue kund männiglich, mit dieſem offenen Brieffe, daß ich zu Vollführung meiner bey — entgegen und wieder — hiebevorigen, jetzigen und künfftigen eingeführten Sachen, den — zu meinen ohnzweiffentlichen Procuratorn und Anwald conſtituiret; Thue ſolches auch hiemit alſo und dergeſtalt, daß ich zuforderſt alles und jedes, was durch ihn und andere Anwälde, oder ſonſt in angeregten Sachen, meinentwegen gehandelt worden, ratificire, und daß darauf ermelter mein Anwalt in angeregten Sachen active und paſſive erſcheinen, allerley proceſſe aus- und wieder einbringen, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem conteſtiren, arti-

*) ſ. Advocat §. 1. Art. 13.

**) ſ. oben Art. 1.

***) Dies Formular iſt, einige geringe Abweichungen ausgenommen, mit dem gleichlautend, das den Procuratoren der Juſtitz-Cancelley vorgeſchrieben iſt. ſ. Anhang der Canc. Ordn. v. 1663. C. 2. n. 8. p. 335.

O. A. G. O. von 1713. articuliren, reſpondiren, allerley Beweiß einbringen, derowegen alle Nohtdurfft verhandelen, dieſelbe verthädigen, wieder der Gegentheile Beweiſung, auch ſonſten excipiren, und reſpective repliciren, dupliciren, tripliciren, quadrupliciren, in contumaciam procediren, dieſelbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheiln beſchlieſſen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, dawieder, wann ſie Uns zuwieder fiele, reſtitutionem in integrum, ſo vonnöhten, begehren, oder querelam nullitatis anſtellen, expenſas, damna & intereſſe deſigniren, zu taxiren bitten, und dieſelben, auch was in der Haupt-Sache taxiret und erkant, erheben, annehmen, darüber quitiren, zu behuef der Execution active procediren, bis zu endlicher Vollenſtreckung der Urtheil, auch paſſive, da die Urtheil mir oder meinen Erben zuwieder ergiengen, und darauf wieder mich zur Execution procediret würde, von meinent- oder meiner Erben wegen, alle Nohtdurfft, bis zu endlicher Erörterung des puncti Executionis, verhandeln, einen oder mehr Affter-Anwälde, ſo offte ihm beliebet, ſubſtituiren, dieſelben revociren, auch alles andere handelen, tuhn und laſſen ſoll und möge, das ich oder meine Erben, ſelbſt zugegen, jederzeit handelen, tuhn und laſſen könnten, ſolten und mögten. Wofern auch durch Gottes Verhängniß ich pendente lite mit Tode abgehen würde, ſoll gedachter mein Anwald nichts deſtoweniger in meiner Erben Nahmen, ohne einige vorgehende Citation ad reaſſumendum litem, Inhalts der Chur-Fürſtl. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung in der Sache verfahren, und die Nohtdurfft zu rechter Zeit verhandeln. Da auch ermelter mein Anwald eines weiteren Gewalts, dann hierinn begriffen, bedürfftig wäre, oder ſeyn würde, denſelben will ich ihm hiemit am allerkräfftigſten und beſtändigſten, wie das vermöge der Rechte und de ſtylo obberegtes Chur-Fürſtl. Gerichts beſchehen ſoll, kan oder mag, auch

auch gegeben haben, und was alſo ermelter mein Anwald und ſeine Subſtituirte handeln, tuhn und laſſen werden, das verſpreche ich vor mich und meine Erben, ſteiff und feſt und unverbrüchlich, auch mehrgedachten meinen Anwald und ſeine Subſtituirte aller Bürden der Rechte, praeſertim ſatisdationis de Judicio ſiſti & judicatum ſolvi, zu entheben, und allerdings ſchadlos zu halten, bey würcklicher Verpfändung meiner Haab und Güter, ſo viel jederzeit hiezu vonnöhten ſeyn werden. Deſſen zu wahrer Uhrkund habe ich dieſes mit eigener Hand unterſchrieben, und mein gewöhnlich Pettſchafft hierunter gedrucket. Geſchehen und geben — „ O. A. G. O. v. 1713.

a) Wenn von Praelaten, Stiftern, Klöſtern, Magiſtraten der Städte, Kirchen, Hoſpitals- und andern Vorſtehern, Vollmachten zu produciren, ſo wird dieſe Clauſel folgendermaſſen verändert: für Uns, und Unſere Nachkommen reſp. an Stifft, Kloſter, Rath-Stuhl, Amte ꝛc. und wenn ſie von Vormündern einzubringen: Für unſere Pflegbefohlne, deren Erben und Erbnehmen ꝛc. Gem. Beſch. vom 11. Jun. 1735 C. 2. n. 4. p. 234. 1735. Jun. 11. Veränderung der Vollmachten

15. In Fällen, da die Rechte eine Special-Vollmacht der Principal-Parthey erforderen, als zum Exempel ſind 1) die praeſtationes juramentorum, in ſo weit dieſelbe von einem Gevollmächtigen in die Seele ſeines Principalen können abgeſtattet werden, 2) die recognitio manuum & ſigillorum und dergleichen, ſollen die Procuratores zu Verrichtung ſolcher Actuum anderes nicht, als mittelſt einer ihnen von ihren Principalen ertheilten genugſahmen Special-Vollmacht, welcher zugleich der Inhalt des in ihre Seele abzuſtattenden Eydes zu inſeriren iſt, admittiret; zu anderen Actibus aber, inſonderheit Leiſtung eines Haupt-Eydes, eydlicher diffeſſion manuum & ſigillorum, auch nicht mittelſt einer dergleichen Vollmacht verſtattet werden; ſondern die Principalen ſchuldig ſeyn, ſolche O. A. G. O. v. 1713. Wenn Special-Vollmachten erforderlich. Haupteyd iſt in Perſon zu leiſten

O. A. G. O. von 1713. Eyde ſelbſt in Perſohn zu praeſtiren. Ober-Appell. Ger. Ordn. von 1713. *P. 1. T. 6.* C. 2. n. 1. p. 37.

Eyd derſelben. §. 2. Die Procuratores ſollen in ihrem Eyde vorzüglich verſprechen a): „Daß ſie in denjenigen Sachen, die ſie annehmen, oder die ihnen von dem Gericht anbefohlen werden, jederman zu ſeinen Rechten nach ihrer höchſten und beſten Verſtändniß procuriren, reden und handlen, und darin wiſſentlich keinerley Falſch, Unwahrheit oder Gefährlichkeit gebrauchen, noch gefährlichen Aufſchub und Dilationes zu Verlängerung der Sachen ſuchen, noch die Partheyen ſolches zu tuhn oder zu ſuchen unterweiſen, die Heimlichkeit, ſo ſie von ihren Partheyen empfangen, oder ſonſten bekommen, wie auch ihre erlangete Unterrichtung, denenſelben zu Schaden niemanden eröffnen, auch die Partheyen über den Lohn, ſo ihnen der Ordnung nach gebühret, oder auf billige Maaß verſprochen, oder vom Gerichte taxiret wird, weiter nicht beſchweren, ſondern, wo derhalben Irrung entſtanden, es bey der Gerichts-Erkändniß verbleiben laſſen, und ferner ſich der Sachen, ſo ſie einmahl angenommen, ohne redliche Urſache und Erlaubniß des Gerichts nicht entſchlagen, ſondern bey denſelben bis zum Ende verharren wollen.„ Ober-Appell. Ger. Ordnung von 1713. *P. 1. T. 9.* C. 2. n. 1. p. 59.

Unterſchied. a) Dieſe Formel iſt eben ſo wie diejenige ſo bey den Cancell. Procur. vorgeſchrieben iſt, nur daß in dieſer noch enthalten: daß die Procuratores der Cancelley-Ordnung, ſo weit ſie ſie betrift, in allem ihrem Begrif nachkommen wollen. Cancell. Ordn. Anhang Nr. 3. C. 2. n. 9. p. 339.

1616. Jan. 24. Soll nicht überflüßig Dilation ſuchen. §. 3. Die Procuratores ſollen ſich des überflüßigen Dilations-Suchens bey Friſten die nach der Ordnung ohnehin zuſtehen, entäuſſern und das Ober-Appell. Gericht ohne Noth

damit

damit nicht behelligen. Gem. Beſch. vom 24. Jan. 1716. C. 2. n. 4. p. 200. 1616. Jan. 24.

Procuratoren-Forderungen

§. 1. Die Vorſchrift der gemeinen Rechte, nach welcher zur Verjährung der Actionis mandati contrariae eine Zeit von 30. Jahren erfordert wird, iſt in Anſehung der Forderungen der Procuratoren aufgehoben, und dagegen verordnet: 1773. Jul. 20.

1. Daß hinführo, ſowohl die lebende Procuratores, als der abgegangenen nachgelaſſene Erben, ihre Forderungen innerhalb 5. Jahren, von der Zeit an, da das letzte Exhibitum ad acta gekommen iſt, es ſey vom Procurator, Namens ſeiner Principalen ſelbſt, übergeben, oder vom Gegentheil eingereicht und communicirt worden, bey dem Gerichte, wo die Sache anhängig geweſen; einklagen, oder gewärtigen ſollen, daß ſie damit überall nicht weiter gehöret, ſondern derſelben gänzlich verluſtig erklärt werden. Sollen binnen 5. Jahren eingeklagt werden.

2. Ein gleiches haben auch diejenige Procuratores, welche aus bereits geendigten Sachen rückſtändige Forderungen haben, zu beobachten, mithin innerhalb 5 Jahren a dato ſolcherwegen richterl. Hülfe zu imploriren. Vero. vom 20. Julii 1773. H. A. v. 1773. St. 64. Auch die älteren ſind an dieſe Zeit gebunden.

Producten-Buch

§. 1. Damit alles ordentlicher und richtiger zugehen, und inſonderheit keine eingekommene Producte und Schrifften verleget, und bey jeglicher Diaet dieſelbe ſämtlich expediret werden mögen, man ferner auch gleich ſehen könne, an wem der Mangel haffte, daß ein oder anderes entweder gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit expediret worden; So ſoll der Regiſtrator ein gewiſſes Buch machen a), und an der erſten Seite des Blates, die an jeglichen Tage einkommende Schrifften und Producten, ſo wie ſie ihm nach einander zukommen, und er ſie vorhin praeſentiret, auch mit Ziffern 1. 2. 3. verzeichnet, O. A. G. O. von 1713. Deſſen Einrichtung und Führung beym O. A. Gerichte.

O. A. G. O. von 1713.

mit ihren Rubriquen und Numeren oben; die eröffnete Schreiben aber mit einer kurtzen Rubrique, mittelſt einer Anzeige, woher ſie ſind, und zu welchen Sachen ſie gehörig, in vorgedachtes Buch unten anzeichnen. Solches Buch ſoll alle Morgen bey der Zuſammenkunfft auf der Taffel liegen, und auf der andern Seite des Blates, in die erſte Columne, darüber das Wort Decret ſtehet, ein jeder Raht den Tag, da eines und anders reſolviret, und dem Secretario ſolches zu expediren committiret, verzeichnen; Ferner ſoll jeglicher Secretarius in die 2. Columne, worüber das Wort expeditum ſtehet, den Tag, an welchen er das ihm committirte expediret, und der Pedelle in die dritte Columne, ſo oben die Rubrique: Cancelliſten, führet, den Tag und die Stunde, an welchem er jedes Concept denen Cancelliſten ausgelieffert, und der Bothenmeiſter in die 4. Columne, darüber das Wort Bothenmeiſter befindlich, den Tag da jegliche Reſolution oder Decret denen Partheyen, oder deren Procuratoren hinaus gegeben, anzeichnen. Auch ſoll der Vice-Praeſident ſolches Buch, Zeit währender Diaet, fleißig durchgehen, und im Fall er findet, daß ein oder anderer das Seinige dabey nicht gethan, demſelben ſolches erinnern, und in allen dahin ſehen, daß bey jeglicher Diaet nichts unexpediret zurück bleibe. Ober-Appell. Ger. Ordn. von 1713. *P. 1. T. 4.* C. 2. n. 1. p. 29.

Bey jedem Senate ſoll eins gehalten werden.

a) Nachdem das Ober-Appell. Gericht in 2. Senate getheilet worden, ſollen auch 2 Producten-Bücher gehalten werden. ſ. Senate des Ober-Appell. Ger. §. 1. Art. 3.

Bey der Juſtitz-Canzeley.

§. 2. Von den Producten-Büchern bey der Juſtitz-Canzeley ſ. Botenmeiſter bey der Juſtitz-Canzeley §. 1. Art. 2.

Production der Vollmachten der Procuratoren

ſ. Procurator bey dem Ober-Appell. Gerichte §. 1. Art. 3. a) 1, 2. und f)

Profeſſor zu Göttingen

ſ. Univerſität Göttingen §. 2. Art. 2 und 14.

Prorector der Univerſität Göttingen

ſ. Univerſitat Göttingen §. 1. Art. 4. imgl. §. 2. Art. 2. und 4.

Prorogation

ſ. Termine und Friſten.

Prorogatio fatalis introducendae appellationis

ſ. Fatalia appellationis bey dem O. A. G. §. 1. Art. 6.

Proſecutio appellationis

ſ. Fatalia appellationis bey dem O. A. G. §. 1. Art. 5.

Proteſtation

ſ. Supplication §. 2. Art. 11.

Protimiſeos jus

ſ. Näher-Recht.

Protocoll

ſ. Actuarius beym Criminal Gerichte §. 1. Art. 1. u. f. imgl. Art. 7. imgl. Peinliche Frage §. 1. Art. 11.

Proto-Notarius des Ober-Appellations-Gerichts

§. 1. 1. Dem Proto-Notarius lieget nach dem Vice-Praeſidenten ob, die Aufſicht auf die Cantzley-Bediente und deren Verrichtungen, und daß alles in ſeiner Ordnung ergehe, auch jeglicher ſein Amt mit Fleiß abwarte, zu rechter und gewöhnlicher Zeit in der Cantzley ſey und verbleibe, und was ihm Amtshalber gebühret, oder ihm ſonſt befohlen wird, forderlichſt und mit Fleiß verfertige und verrichte. Wie denn die ſämtliche Cantzley-Bediente ſchuldig ſeyn ſollen, in deme, was derſelbe ihr Amt betreffend, erinneret, ihme gehörige Folge zu leiſten. Ferner lieget ihm ob (im Fall er dazu erfordert wird) die Haltung derer bey denen Deliberationen nöthiger Protocollen

O. A. G. O. v. 1713. Hat nach dem Vice-Präſ. die Aufſicht auf die Bedienten.

Haltung der Protocolle ꝛc.

O. A. G. O. von 1713. collen a), Abfaſſung derer Reſolutionen, ſo ihm von dem Praeſidenten oder Vice-Praeſidenten, oder dem geſamten Beförderung der Einſendung der Acten erſter Inſtanz. Gericht committiret werden: Weiter, die Beforderung, daß die Acta prioris inſtantiae bald einkommen, geſtalt er dann dero Behuef, wenn nach Ablauff der in den Compulſorialien erhaltenen 14. Tagen ſolche nicht einlangen, zu beſorgen hat, daß ſofort nach Verflieſſung ſolcher Zeit Compulſoriales arctiores abgelaſſen, und ſolche durch einem expreſſen Boten fort- Verwahrung der Relationen gesendt werden: Jmgleichen die Verwahrung der von denen Referenten ihm unter ihren Pettſchafften verſigelt zugeſtellten ſchrifftlichen Relationen, welche er, wenn vorher der Regiſtrator darüber einen indicem, wornach ſolche aufzufinden, verfertiget hat, von jeder Juridica zuſammen zu binden und an einen abſonderlichen Ort ins Archiv zu legen hat, auch die Beobachtung, daß die Acta von dem Regiſtratore ſtets in guter Ordnung gehalten werden.

Führet nur in pleno das Protocoll. a) Nur in pleno führt der Protonotarius das Protocoll, wenn aber das Collegium in zwey Senate ſich theilet, führet daſſelbe bey jedem ein Secretarius. ſ. Secretarius des O. A. G. §. 2.

Complirung und Jnrotulation der Acten. 2. Sonderlich ſoll derſelbe dabey Sorge tragen, daß die Acta und Protocolla zu jederzeit von denen Secretarien compliret, und was dazu gehöret, zu ſelbigen gebracht, und, wenn die Acten nicht zum Spruch ſtehen, ſolche ſofort dem Regiſtratori hingegeben; im Fall aber in der Sache zur Urtheil geſchloſſen, die Acta von dem Secretario citatis Procuratoribus, ſogleich inrotuliret*), und ihm, dem Proto-Notario, alſobald zugeſtellet werden, da er dann weiter damit verfahren ſoll, wie verordnet iſt**).

3. Wann

*) ſ. Relation aus den Acten §. 1. Art. 1.

**) ſ. Ebendaſ. Art. 2. u. 6.

3. Wann der Proto-Notarius dasjenige, ſo ihm committiret worden, ausgefertiget, ſoll er ſolches an einen gewiſſen dazu beſtimmten Ort, allwo es denn der Pedelle des Abends wegnimt, und zur Signatur herum trägt, legen, und, wenn die Cancelliſten daſſelbe ins reine gebracht, und ihm ſolches, wie auch alle andere von ihnen mundirte Concepte, nachdem ſie ſolche vorher in das Beſcheide-Buch geſchrieben, zuſtellen, ſoll er, wenn es offene Decreta, dieſelben ſofort mit dem in Verwahr habenden Siegel verſiegeln, und, wenn es bloſſe Decreta communicativa oder ſonſt ſelbige von keiner Wichtigkeit ſolche ſelbſt unterſchreiben, die übrigen Decreta aber dem Praeſidenten, oder dem Vice-Praeſidenten zur Unterzeichnung zuſenden, und darauf alle ſolche Decreta, Reſolutiones und Reſcripta, wenn jene zuvor publiciret, dem Botenmeiſter zu weiterer Beforderung zuſtellen. O. A. G. O. v. 1713. Ausfertigungen zur Signatur herumzuſenden.

4. Der Proto-Notarius ſoll auch 4. Bücher haben; eines, in welches die nach und nach bey denen Raths-Seſſionen und Deliberationen, wann es nöhtig erachtet worden, gehaltene Protocolla; das andere, in welches die gütliche Verträge; das dritte, in welches alle die Urtheile und Beſcheide, ſo im Raht beſchloſſen und zu publiciren, von denen Cancelliſten geſchrieben, und woraus bey der Publication alle ſolche von dem Proto-Notario hergeleſen werden ſollen; und das vierte, in welches er verzeichnen ſoll, in welchen Sachen, und an welchem Tage zur Urtheil geſchloſſen worden, und er die Acten den Re- und Correferenten zugeſchicket und wieder bekommen *). Soll vier verſchiedene Bücher haben.

5. Soll dem Proto-Notario ein wohl-verwahrtes Gewölbe oder Ort, um nebſt dem Regiſtratore die gerichtliche Acta Aufſicht auf das Archiv nebſt dem Regiſtrator.

*) ſ. Relation aus den Acten §. 1. Art. 2. 6.

O. A. G. O. v. 1713. Acta und die dabey übergebene Originalia in guter Sicherheit zu halten, angewieſen werden, in welchem 4. Repoſitoria ſeyn ſollen; eines für die Acta des Fürſtenthums Celle; das andere für die Acta des Fürſt. Calenberg; das dritte für die Acta des Fürſt. Grubenhagen; und das vierte für die Acta der Graff-

Soll keine Acten-Stücke communiciren. ſchafften Hoya und Diepholtz. Der Proto-Notarius oder Actuarius ſoll auch niemanden von Actis, oder dabey befindlichen Stücken, Abſchrifften mittheilen: es ſey dann ſolches decretiret, oder von Prae- oder Vice-Praeſidenten ſonſt erlaubet.

Soll die Mängel zur Verbeſſerung anzeigen. 6. Dafern derſelbe bey der Cantzley einige Mängel angemercket, die evident wider die Ordnung lauffen, oder leicht abgeſtellet werden können, ſoll er ſuchen, ſelbige vor ſich *zu ändern* und zu beſſeren; im Fall aber dieſes nicht verfangen will, oder es Dinge von Wichtigkeit und einer Conſequentz wären, dem Vice-Praeſidenten, oder, nach Befinden, dem Praeſidenten oder geſamten Collegio, wann es zugegen iſt, zu Verfügung der Gebühr anmelden.

Aufſicht und Verwahrung der deponirten Gelder. 7. Als nicht ungewöhnlich, daß zu Zeiten Geld und andere Sachen bey dem Gerichte deponiret und niedergeleget werden; So ſoll der Proto-Notarius ſolche, in einer wohlverwahrten Lade, welche er in das ihm anvertraute Gewölbe nieder zu ſetzen hat, nachdem er die Gelder vorher in gewiſſen Beuteln, mit ſeinem und des jüngſten Ober-Appellations-Rahts Pettſchafften verſiegelt, verwahren, und ſelbige nicht anders, als gegen Aſſignation, und Zurühnehmung des von ihm bey der Depoſition ausgeſtellten Recognitions-Scheins, hinwieder abfolgen laſſen. Es ſoll gedachte Lade mit zwey Schlöſſern verwahret ſeyn, und zu deren einen der jedesmahlige jüngere Ober-Appell. Raht (ohne deſſen Gegenwart ſie niemahls zu eröffnen, und etwas darein zu bringen, oder heraus zu nehmen) den Schlüſſel, den andern aber der Proto-Notarius haben;

dieſer auch ein richtiges und förmliches Regiſter über die darinn gebrachte, und wieder heraus genommene Sachen halten; ſolche Sachen und Beutel auch von gedachten jüngeren Raht und dem Proto-Notario alle Jahr einmahl nachgeſehen werden. Ober=Appell. Ger. Ordn. von 1713. *P. 1. T.* 3. C. 2. n. 1. p. 16. O. A. G. O. v. 1713.

§. 2. Deſſen Eyd enthält hauptſächlich folgende Puncte: „daß er ſeinem Amte mit protocolliren und concipiren, treulich und redlich vorſtehen, die zu expedirende Sachen mit allem Fleiſſe beforderen und desfalls nichts an ſich ermangeln laſſen, ſonderlich aber nach dem Vice-Praeſidenten auf die Canzley=Bediente Aufſicht haben und ſo wie vorgeſchieben bey vermerkten Mängeln verfahren wolle; auch, daß die einkommende Acta, und Handlungen von dem Regiſtratore gehörig regiſtriret, und von den Secretariis von Zeiten zu Zeiten compliret, in guter Ordnung gehalten, und an denen dazu beſtimmten Orten wohl verwahret werden, fleißige Sorge tragen, ohne Erkänntniß des Gerichts niemanden Abſchrifften davon geben, oder ſie leſen laſſen; die Heimlichkeiten des Rahts bey dem Gerichte verſchwiegen halten, inſonderheit auch, wann Acta ad referendum ausgeſtellet, wer Re- und Correferente ſey, wenn aber ſolche zu Abfaſſung einer Urtheil auf Univerſitäten zu verſchicken, ihm anvertrauet werden, den Ort, wohin ſolche geſchicket worden, niemanden anzeigen, auch von denen Partheyen oder von anderen ihrentwegen ſo wenig nach, als vor entſchiedener Sache keinerley Geſchenke, weder ſelbſt nehmen, noch durch andere nehmen laſſen, das ihm anvertraute Siegel in fleißiger Obacht halten wolle, auch ſonſten „ u. ſ. w. Ober=Appell. Ger Ordn. von 1713. *P. 1. T. 9.* C. 2. n. 1. p. 52. Dienſt=Eyd deſſelben.

Proviant der Soldaten

ſ. Krieges-Recht §. 3. Art. 23. 24.

Proviantkorn und Fourage-Gelder

1779. Dec. 20.

Auſtatt derſelben wird ein gewiſſes an baarem Gelde aufgebracht.

§. 1. 1. Nachdem beliebt worden, diejenige Einrichtung, nach welcher Inhals der Ausſchreiben vom 18. Jan. und 13 Febr. 1770. ſtatt der vormahligen Praeſtandorum an Magazin-Korn und Fourage-Geldern, bisher eine gewiſſe, gegen das ehemalige Quantum merklich verminderte Summe an baarem Gelde, jedoch ohne alle Remiſſion oder Abzug, jährlich aufgebracht iſt, nachdem die feſtgeſetzten 10 Jahre mit Ablauf des gegenwärtigen Monathes ihre Endſchaft erreichet haben werden, auf anderweite Zehen Jahre, nemlich vom 1. Jan. 1780. bis ult. Dec. 1789. von neuem zu erſtrecken.

Zu welcher Zeit die Bezahlung geſchehen muß.

Gleichwie dannenhero die in Eingangs gedachtem Ausſchreiben bekannt gemachte und in deſſen Gefolg ſubrepartirte bisher aufgebrachte Summen *), wegen des Magazin-Korns alljährlich zur Hälfte im Januario, und zur andern Hälfte vor Ablauf des Monaths Martii, wegen der Fourage-Gelder aber monathlich in Caſſen-Münze fernerhin bezahlet werden müſſen; Alſo haben die Obrigkeiten ſolches den Communen kund zu thun, und demnächſt ſorgfältig dahin zu ſehen, daß der Betrag in den feſtgeſetzten Terminen ohnfehlbar und bey Vermeidung der Execution, die man nicht gegen die Schuldner, ſondern gegen die Obrigkeiten ſelbſt, welche ſich ſäumig bezeigen, verhängen laſſen wird, an den Orten, wohin ſolche Abgifften bisher geliefert worden, gegen Quitung bezahlet werde.

Es wird gar keine Remiſſion gegeben.

2. Und da in vorbenannten Zehen Jahren an ſolchem merklich verminderten Quanto überall keine Remiſſion noch Abzug ſtatt findet, und folglich das völlige-auf die Communen

*) Die Repartition derſelben ſoll nach dem Fuß der Contribution geſchehen. ſ. 7. Landtags-Abſchied Art. 3. imgl. Quartiergeld der Miliz §. 2. Art. 9. a) und §. 4. a) 1. u. 2.

nen fallende Contingent ohne allen Mangel zur Verfallzeit ab- 1779. Dec. 20.
zuliefern iſt, eine jede Commune dannenhero auch, in Betracht der ihr angedeyenden Diminution, die ſich etwa unter ihr findenden Nonvalenten und Remiſſions-Bedürftigen überzutragen hat, ſo ſoll deren Anſetzung von den Obrigkeiten, nach Maasgabe des Reſcripts vom 4. Febr. 1771. *), mit Zuziehung der Vorſteher ex Officio regulirt, dabey aber auf die an vielen Orten ohnehin ſo ſtark gemisbrauchte Feldbeſichtigungen und daraus formirte Remiſſions-Geſuche überall keine Rückſicht genommen werden. Ausſchr. vom 20. Dec. 1779. —

Proviantkorn- und Fourage-Gelder-Remißion

§. 1. Die Unterthanen ſollen nicht vor ſich ſelbſt um Pro- 1705. Merz 6.
viant-Korns-Remiſſiones bey Churf. Krieges-Cantzley Anſuchung thun, ſondern nur gehalten ſeyn, ſich deshalben bey der ihnen vorgeſetzten Obrigkeit anzugeben, und durch dieſelbe ſolch ihr Suchen an Churfürſtl. Krieges-Cantzley bringen zu laſſen. Allermaſſen dann zu deſſen Behuef ſotahne Obrigkeit, dererjenigen Unterthanen Namen, ſo entweder, das ihnen zugeſchriebene Magazin-Korn aufzubringen, gantz und gar nicht vermögen, oder doch wenigſtens eine Remiſſion an ſelbigen ohnumgänglich bedürffen, aufzeichnen, und davon eine ihren Pflichten gemäs formirte Deſignation alljährlich, wann das Proviant-Korn ausgeſchrieben worden, zu Churfürſtl. Krieges-Cantzley einſenden, ſollen. Wobey auch dieſelben das Quantum, ſo Supplicanten bey der gemachten Subrepartition ſowohl an Korn als an Gelde angeſetzet worden, zu benennen, und wegen ſolcher einzuſchickenden Deſignation von den Unterthanen auf keinerley Weiſe etwas zu praetendiren, oder ſelbige darunter zu beſchweren haben werden a). Verordn. vom 6. Merz 1705. C. 3. n. 43. p. 148.

Darum ſollen die Unterthanen nicht unmittelbar bey der Kriegs-Canceley Anſuchung thun.

 a) 1. Dieſe

*) ſ. Proviantkorn- und Fourage-Gelder Remißion §. 2.

1714. Dec. 13 Wiederholung

a) 1. Dieſe Verordnung iſt von Wort zu Wort wiederholet und erneuert worden, mittelſt Vero. vom 13. Dec. 1714. C. 3. n. 43. p. 148.

1731. Merz 3. Wiederholung und Erweiterung.

2. Ferner iſt ſie zum 2tenmahle wörtlich wiederholet worden und noch hinzugefüget, daß dieſelbe auch auf di Supplicata um Remiſſion an den Fourage-Geldern extendiret ſeyn ſolle. Verordnung vom 3. Merz 1731. C. 3. n. 43. p. 148.

1735. Jan. 5. Fernere Wiederholung.

3. Nochmahlen iſt verordnet, daß obige Verordnung den Gemeinden von neuem publiciret werden ſolle. Ausſchr. vom 5. Jan. 1735. C. 3. n. 44. p. 151.

1771. Febr. 4. Von Uebertragung der Nonvalenten und Remißions-Bedürftigen.

§. 2. Nachdem an einigen Orten wegen der Uebertragung der Nonvalenten bey den Proviant- und Fourage-Geldern Zweifel entſtanden, ſo iſt nöthig befunden worden, ſämtliche Obrigkeiten deshalber mit näherer Anweiſung zu verſehen und nachſtehendes zu verordnen:

Die Remißions-Bedürftigen müſſen ſich bey der Obrigkeit melden.

1. Müſſen diejenigen, ſo nach den bisherigen Principiis Remiſſions-fähig ſind oder zu ſeyn vermeynen, ſich bey der Obrigkeit auf das ſpäteſte vor Ablauf der erſten Hälfte des Januarii melden, ihre Urſachen und das Quantum, ſo ſie zu dem Proviant- und Fourage-Gelde nach dem verminderten Fuß zu erlegen haben, anzeigen: Immaſſen dann ohne ausdrücklich geſchehene Anſuchung niemand zur Remiſſion angeſetzet werden ſoll.

Die Obrigkeit unterſuchet die Angaben.

2. Unterſuchet die Obrigkeit, mit Zuziehung der Gemeinde Vorſteher, dieſe Angaben und ſummiret das Quantum remittendum, ſo wie ſolche Remiſſions-Geſuche vorhin der Königl. Krieges-Cantzley eingeſandt worden.

Remißionsfähige erhalten die Remißion.

3. Diejenigen, ſo würcklich Remiſſions-fähig befunden werden, erhalten ſolche nach Verhältniß der Umſtände gantz, oder zum Theil, nach den principiis, welche Königl. Krieges-Cantzley vorhin befolget, und wobey alſo auf eine unbeträcht-

liche

liche Beſſerung an Haus und Scheuren, oder geringen Schaden an Vieh, wenn jemanden ein altes Pferd, oder abgängige Kuh crepiret iſt, nicht geachtet werden kan. Wegen Mißwachs aber wird überall keine Remiſſion zugebilliget. 1771. Febr. 4.

4. Das gantze an Magazin-Korn- und Fourage-Gelde zugetheilte diminuirte Quantum wird hiernächſt auf diejenigen Einwohner der Commune allein repartirt, welche nicht Remiſſions-fähig ſind. Die eigentlichen Nonvalenten aber bleiben von dem Beytrage frey. Repartition des Betrages

5. Bey Beſtimmung der Remiſſion muß jedoch dergeſtalt Maaſſe gehalten werden, daß keiner von den Valentibus, an Fourage- und Magazin-Korn-Gelde zuſammen genommen, ein mehreres entrichtet, als er vorhin, ehe die Diminution eingetreten, zu bezahlen ſchuldig geweſen. Wenn aber auch das Quantum, ſo nach geſchehener Unterſuchung zu remittiren würcklich nöthig befunden wird, ſo gering iſt, daß den Valentibus nach deſſen Uebernehmung noch etwas von der General-Diminution zu Gute kommen kan, iſt ihnen ſolches allerdings zu gönnen. Wie die Remiſſion zu beſtimmen.

6. Von der Remiſſions-Einrichtung eines jeden Jahres wird ein Protocollum geführet und aufbewahret, damit man bey entſtehenden Beſchwerden darauf recurriren könne; dabey aber alles Sportuliren ausdrücklich unterſaget. Ausſchr. vom 4. Febr. 1771. — Dabey ſoll ein Protocoll gehalten werden.

Proviant-Schreiber

ſ. Krieges Recht § 3. Art. 24.

Provocatio ad ſuperiorem judicem

ſ. Appellation.

Publicatio rotuli

ſ. Beweis §. 1. Abſchn. 1. Art. 35.

Publi-

Publicatio ſententiae
ſ. Eröfnung des Urtheils.

Publication der Verordnungen von den Kanzeln
ſ. Prediger §. 23.

Pupill
ſ. Eheverlobung §. 2. Art. 1. imgl. Veräuſſerung der Häuſer und Bergtheile der Minderjährigen.

Purgatorium
ſ. Reinigungs-Eyd.

Purificatio Mariae
ſ. Feſttage, Feyertage §. 1. Art. 4.

Quackſalber
ſ. Marktſchreyer ꝛc. §. 1. Art. 1.

Quartier
ſ. Maaß und Gewicht §. 1. Art. 9.

Quartier-Geld der Militz

1703. Sept. 9. Bezahlung deſſelben an abmarſchirende Officiers.

§. 1. Bey Verwechſelung der Quartiere ſollen denen Officiern die Quartier-Gelder nicht weiter, als von dem Monate, in welchem ſie ab marchiren, bezahlet werden. Damit aber dieſelbe dabey nicht beſchweret werden; So ſoll eines jeden Orts Obrigkeit ſchuldig ſeyn, denen Officiern dahin nachdrücklich zu aſſiſtiren, daß die Bürger und Unterthanen, ihnen von Monat zu Monat die Quartier zu vermiehten, ſich bequemen. Verordn. vom 9. Sept. 1703. C. 3. n. 33. p. 111.

1713. Dec. 26.

§. 2. Nachdem nöthig erachtet worden, gewiſſe Verordnung zu machen, wie es mit dem Quartier- und Service, ſowohl in denen Städten und Flecken, als auch auf dem platten Lande, auch ſonſt in ein- und anderem die Logirung der hieſigen Troup-

Trouppen betreffend, zu halten *); Als iſt deshalb feſtgeſetzt: 1713. Dec. 26.

1. Daß bey der Cavallerie und Dragonern überall in hieſigen Landen und Provintzen, wie es auch, in dem unterm 26. May 1707. der Quartier-Bette und Service-Gelder halber publicirten Reglement, bereits verordnet,

Was bey der Cavallerie an Quartier-Betten- und Service-Geldern zu bezahlen.

Einem Oberſten, incluſive deſſen, was ihm als Rittmeiſter oder Dragoner-Capitaine gebühret, ob er gleich eine höhere Charge als Oberſter beſitzet monatlich an Quartier-Bette- und Service-Geld von dem Quartiers-Mann zu bezahlen.

	Thlr.	Gr.
; ; ; ; ; ;	8.	;
Einem Oberſt-Lieutenant, incluſive ſeiner Rittmeiſter oder Capitaine Gebührnis,	6.	18.
Einem Major, incluſive ſeiner Rittmeiſter oder Capitaine Gebührnis,	5.	18.
Einem Rittmeiſter, oder Capitaine bey denen Dragonern ; ; ; ; ;	4.	;
1. Capitaine-Lieutenant ; ; ;	2.	18.
1. Lieutenant ; ; ; ; ;	2.	18.
1. Cornet, oder Dragoner-Fähndrich ;	2.	18.
1. Regiments-Quartier-Meiſter ; ;	2.	18.
1. Feld-Prediger ; ; ; ;	2.	;
Einem Auditeur oder Regiments-Secretarius bey denen aus Campagne kommenden Regimentern dabey dergleichen befindlich ; ; ;	2.	;
1. Adjutant ; ; ; ; ; ;	2.	;
1. Regiments-Feldſcher ; ; ; ;	2.	18.

Einem

*) Bereits unter dem 1. Jun. 1694 — den 15. Nov 1697 — und 25. Dec. 1699. — ſind Verordnungen wegen des Service ergangen. Auch unter den 26. May 1707. — iſt ein Service-Reglement publiciret worden, welches mit dem in dieſem §. 2. gelieferten, gleichlautend iſt. Ein Punct, der in jenem etwas deutlicher vorgeſchrieben, iſt Art. 9. *a)* beygefüget. ſ. jedoch auch §. 3.

1713. Dec. 26. Einem Unter-Officier, ſowohl bey der Reuterey als Dragonern, wird entweder freyes Quartier in natura und 22. Mgr. an Gelde, oder wenn ſie kein Quartier in natura bekommen, und ſich mit dem Wirt oder Quartiers-Mann darüber vergleichen, das Duplum an Gelde, nemlich 1. Thlr. 8. Mgr. entrichtet.

Einem Paucker und Trompeter wie auch einem Feldſcher-Geſellen, Hautbois und Tambour, bey denen Dragonern wird freyes Quartier und Lagerſtadt von dem Quartiers-Mann in natura ſamt dem kleinen Service als Saltz, Sauer und Pfeffer nach Nohtdurfft gegeben, und danebſt der Mitgebrauch des Wirts Feuer und Lichts verſtattet, oder an Quartier-Bette- und Service-Gelde monatlich 22. mgr. bezahlet. Ein mehres ſoll aus den Quartieren nicht gefordert werden.

Denen Gefreyten und gemeinen Reutern und Dragonern wird das Quartier gleichfals in natura ſammt nohtdürfftigem Saltz, Sauer und Pfeffer gegeben, und danebſt der Mitgebrauch des Wirts Feuer und Lichts verſtattet, oder, wann der Quartiers-Mann lieber Geld dafür geben will, allermaſſen ihm die Option darunter zu laſſen, und beyde Theile ſich mit Vorwiſſen der Beamten und Gerichtshalter auch der Ober-Officiers deswegen vergleichen, einem Gefreyten und gemeinen Reuter und Dragoner jedem zum Quartier- und Bette-Gelde, Monatlich 18. mgr. und für Saltz, Sauer und Pfeffer 4. mgr. alſo in allem 22. mgr. von dem Quartiers-Mann entrichtet.

Der Regiments-Tambour und Provos werden wegen des Quartiers einem Unter-Officier, und der Stöckenknecht einem Gemeinen gleich tractiret.

Was bey der Infanterie dafür zu bezahlen.

2. Bey der Infanterie wird einem Oberſten, wann er in einer Stadt lieget, wo ein Commendanten-Haus vorhanden, und er daſſelbe bewohnet, an ſtatt Service- und Bette-Geldes,

Geldes, ob er gleich eine höhere Charge als Oberſter beſitzet, Mo- 1713. Dec. 26.
natlich gegeben 2. Thlr., wann er aber das Commendanten-Haus nicht bewohnet, und dergleichen nicht vorhanden, bekommt er, incluſive der Capitains Vermächtnis, monatlich 6.

		Rth.	Gr.
Ein Oberſt-Lieutenant, incluſive der Capitains Vermächtnis		4.	
Ein Major mit der Capitains Vermächtnis		3.	
Ein Hauptmann oder Capitaine		2.	18.
Ein Capitaine-Lieutenant Ein Regiments-Quartier-Meiſter Ein Lieutenant Ein Fähndrich Ein Feld-Prediger und Auditeur oder Regiments-Secretarius bey denen aus Campagne kommenden Regimentern, dabey dergleichen befindlich Ein Adjutant Ein Regiments-Feldſcher	Jeder	1.	24.
Ein Sergeant			24.
Gefreyter-Corporal, Unter-Officier und Corporal mit der Frau			24.
ohne Frau			20.

Die gemeine Soldaten werden insgeſamt mit Quartier und Lagerſtadt in natura verſehen, und haben überdem nohtdürfftig Saltz, Sauer nnd Pfeffer ſamt dem Mitgebrauch des Wirts Feuer und Lichts zu genieſſen. Dafern aber der Soldat ſich mit ſeinem Wirt nicht friedlich betragen könte, und Klage deswegen geführet würde, oder auch ſonſt der Wirt oder Quartiers-Mann dem Soldaten lieber Geld für das Quartier geben wolte, und ſich mit ihm darüber vergleichet; ſoll einem Mousquetier mit der Frau 15. mgr. und ohne Frau 12. mgr.

1713. Dec. 26. an Quartier - Bette - und Service - Gelde entrichtet werden: es mus aber mit Vorwiſſen des Officiers ſowohl als der Billet-Aemter geſchehen.

Der Regiments-Tambour und Provos, werden wegen des Quartiers einem Unter-Officier, und der Stöckenknecht einem gemeinen Soldaten gleich tractiret.

Wie die Quartire der Officiers beſchaffen ſeyn ſollen.

3. Wann denen Unterthanen bequemer fallen ſolte, denen Ober-Officiern, an ſtatt der zu bezahlenden Quartier- und Bette-Gelder, Quartier- und Bette in natura zu geben; So wird in denen Städten und Flecken ſo viel die Infanterie betrifft, wo keine Commendanten-Häuſer vorhanden, einem Oberſten ein abſonderliches ſeiner Charge anſtändiges Haus und nohtdürfftige Stallung, auch zwey Bette für Diener und Knechte, einem Oberſt-Lieutenant und Major zwar auch jedem ein anſtändiges Haus, jedoch daß der Wirt mit darin bleiben und ſeine Nahrung ohngehindert treiben könne, mit Stallung auf ſechs Pferde, und 2. Bette für Diener und Knechte, einem Capitaine aber 2. Stuben und 2. Cammern, Stallung auf 4. Pferde, und 2. Bette für Diener und Knechte, einem Capitaine-Lieutenant, einem Regiments-Quartier-Meiſter, einem Lieutenant, Fähndrich, Feld-Prediger, Auditeur, Adjutant und Regiments-Feldſcher jedem 1. Stube und 1. Cammer ſammt 1. Bette für Diener, auch denen drey erſten auf 3. Pferde, und denen übrigen auf 2. Pferde Stallung anzuweiſen ſeyn. Die Ober-Officiers von der Cavallerie und Dragonern anlangend, ſo auf das platte Land verlegt werden; ſo kan es zwar ſelbigen an benöhtigten Stallungen nicht mangeln, und würde es wegen der Diener-Bette auf gleiche Weiſe, wie bey denen Ober-Officiern von der Infanterie in denen Städten und Flecken zu halten ſeyn. Weil aber auf dem platten Lande die Häuſer ſelten zu denen übrigen Bequemlichkeiten aptiret ſind; ſo werden die Ober-Officiers bey der Cavallerie,

die ſich mit dem Quartiers-Mann vergleichen, daß ſie Quartier und Bette in natura genieſſen, mit denen Unterthanen darunter nach Möglichkeit in die Gelegenheit ſehen, die Obrigkeiten auf dem platten Lande aber dagegen jedoch Acht haben, daß die Ober⸗Officiers nicht gar zu ſchlecht bequartiret werden. Wann aber die Ober⸗Officiers bey der Cavallerie, Dragonern und Infanterie kein Quartier in natura, ſondern ſtatt deſſen, das vermachte Quartier- und Bette⸗Geld genieſſen; ſoll jedoch für die Diener und Knechte dergleichen ſo wenig gefordert, als von dem Quartiers-Mann bezahlet, auch auf die Bagage-oder Officier-Pferde von denen Officiern bey der Cavallerie und Dragonern durchaus kein Service-Geld praetendiret werden a). Wie dann auch die Officiers zu Roß und Fuß ſowohl als die Gemeine, wann ſie das Quartier nicht in natura, ſondern das Quartier-Bette⸗und Service-Geld genieſſen, ſelbiges nicht von dem Wirt und Quartiers-Mann, ſondern auf dem Lande bey denen Aemtern und Gerichten, und in denen Städten von denen Billet-Aemtern zu erheben haben. 1713. Dec. 26

a) Dieſe Vorſchrift, daß das Quartier⸗und Service-Geld, wenn kein frey Quartier und Service in natura gereichet wird, nur blos auf die Perſonen, keinesweges aber auf die Officiers-und Bagage-Pferde, oder Fourage-Portions gereichet werden ſolle, iſt wiederholet, und zugleich den Unterthanen bey Straffe unterſagt, ſo wenig obiges als ſonſt das geringſte, wovon das Einquartirungs⸗und Service-Reglement nicht diſponiret, weiter zu reichen. Die Obrigkeiten ſollen darüber halten, daß dieſem nachgelebet werde, und monathlich deshalb Nachfrage thun, mithin ſofort an die Kriegs⸗Cancelley berichten, falls dagegen gehandelt werden ſollte. Wenn auch darunter etwas verſäumet würde, ſo ſollen die Beamten und Gerichts⸗Inhaber, das von den Offi- 1717. Jan. 5. Von den Bagage⸗und Officiers⸗Pferden ſoll kein Service Geld gefordert werden.

1717. Jan. 5. ciern auf die Pferde und Fourage-Portions gehobene Quartier- und Service-Geld ex propriis zu erſtatten angehalten, auch ſonſt, dafern ſie gar mit denen Officiern conniviret hätten, nach Befinden angeſehen werden. Edict vom 5. Jan. 1717. C. 3. n. 36. p. 129.

1713. Dec 26. Quartiers-Weſen in der Stadt Hannover.

4. Was wegen des Quartier-Weſens in der Reſidentz-Stadt Hannover unterm 22. Martii 1704. abſonderlich geordnet*), auch ſonſt mit ein und andern Städten, als Göttingen, Hameln und Nordheim wegen der Ober-Officiers Quartier, und Bette-Gelder, beſonders verabredet iſt, dabey behält es ſein Bewenden.

Wie es mit dem Umquartieren zu halten.

5. Dafern wegen Erhaltung beſſerer Gleichheit zuweilen vonnöthen ſeyn ſolte, daß die gemeine Reuter, Dragoner und Mousquetiers umzuquartiren: ſo ſoll zwar nach beſchaffenen Umſtänden, und nach Ermäßigung der Commiſſarien und Beamte oder Gerichts-Haltern auf dem Lande und der Billet-Aemtern in denen Städten dergleichen Umquartierung jedesmahl mit Vorwiſſen und Communication des Chefs von jeder Compagnie geſchehen. Es ſoll ſich aber kein Officier unterſtehen, vor ſich, die geringſte Veränderung darunter zu machen; ſondern wann er dergleichen aus erheblichen Urſachen nöhtig zu ſeyn erachtet, ſoll er bey denen Commiſſarien und Beamten auch Gerichts-Haltern auf dem Lande und denen Billet-Aemtern in denen Städten nebſt Anführung derer dazu habenden Urſachen es anmelden, und von ihnen die Verfügung der Umquartirung verlangen.

Wenn der Einquartirte ſtirbet

6. Wann ein einquartierter Reuter, Dragoner oder Mousquetier ſtirbet oder deſertiret, ſoll der Quartiers-Mann nicht ſchuldig ſeyn, ſo lange die vacante Stelle nicht wieder beſe-

*) Noch eine neuere Verordnung für die Stadt Hannover iſt vom 31. Jul. 1731. C. 3. n. 40. p. 137. welche aber da ſie ganz beſonders für gedachte Stadt eingerichtet und gegeben worden, von mir nicht beygebracht iſt.

beſetzet worden *), etwas an Gelde für das Quartier zu geben, und niemand von denen Officiern ſich gelüſten laſſen dieſerwegen von denen Quartiers-Leuten etwas zu fordern. 1713. Dec. 26

Wenn die Einquartirten ihre Frauen nicht bey ſich haben.

7. Auf dem Fall auch, da vorgegeben werden ſolte, daß ein Unter-Officier und Gemeiner verheyrahtet wäre, aber die Frau nicht bey ſich hätte, ſoll ſolches nicht attendiret; ſondern diejenige Unter-Officiers und Gemeine, welche ihre Frauen nicht würcklich bey ſich haben, als ohnbeweibete gehalten werden.

Die Rolle iſt ganz genau zu machen.

8. Sollen die Officiers bey der Einquartierung nicht nur die bloſſe Anzahl ihrer unterhabenden Leute denen Commiſſarien und Beamten auch Gerichtshaltern auf dem platten Lande, oder Billetiern in denen Städten kund thun, ſondern ihnen die völlige Rollen a) und aller und jeder zu bequartirenden Vor- und Zu-Namen extradiren, auch, ob ſie beweibet ſeyn oder nicht, dabey ſetzen, und die Unterthanen keinen von ſolchen Leuten ohne ein ſpecial- auf die zu Bequartirende gerichtetes Billet anzunehmen oder zu logiren ſchuldig ſeyn.

1724. Merz 18

Monathliche Rollen der vorhandenen Mannſchaft.

a) Weil gewöhnlich vacante Plätze vorhanden ſind, ſo haben die Obrigkeiten, von dem commandirenden Officier der Garniſon, für das Billet-Amt monathlich eine richtige Rolle von der effectiven Mannſchaft hergeben zu laſſen, um die Bezahlung des Quartier- und Service-Geldes darnach einzurichten; allermaſſen auf die vacante Plätze und abgegangene Leute kein Quartier- und Service-Geld zu geben, und denen beurlaubten Gemeinen, wann ſie nicht etwa mit dem Quartiers-Mann ſich eines andern verglichen, nur allein das Geld für das kleine Service zu reichen. Ausſchr. vom 18. Merz 1724. C. 3. n. 39. p. 136.

1713. Dec. 26.

Die Einquartirung iſt proportionirlich zu tragen.

9. Mus die Einquartierung in denen Städten durchgehends und ohne Ausnahme von allen Bürgern proportionirlich

getra-

*) ſ. unten Art. 8. a)

1713. Dec. 26. Freyheit der Rathsherrn. getragen werden a). Jedoch ſoll denen Bürgermeiſtern und Rahts=Herrn einem jeden ein gewiſſes von dem, was er ſeiner Güter und Haabſeeligkeit wegen zur Einquartirung jährlich bey=zutragen ſchuldig, doch daß er nicht mehr als ein Haus frey haben ſoll, und zwar demjenigen, welchem die Einquartirung 10. Thlr. und darüber jährlich erträget 10. Thlr. gut gethan, was aber überſchieſſet, von ihm zur Quartiers - Caſſe heraus=gegeben, dem es aber weniger als 10. Thlr. erträgt, das gantze Quantum ſeines Beytrags abgeſetzt werden.

1707. May 26. Die Repartition der Quartiere ſoll nach dem Fuß der Contribution gehen. a) Die Repartition der Quartiere iſt nach dem Fuß der Contribution einzurichten*), und haben die Obrigkeiten jeden Orts und inſonderheit die Magiſtraten in denjenigen Städten, ſo unter den Aemtern ſtehen, mit Zuziehung ſolcher Beamten unter den Unterthanen nach Proportion desjenigen, wie eines jeden Güter in Anſchlag kom=men, die denen Städten und Aemtern aßignirte Mann=ſchaft hinwiederum zu ſubrepartiren, und wenn ſich ſo=dann finden ſollte, daß einem oder andern mehr, als ih=nen wegen ihrer Häuſer und Güter zukommt, entweder an Mannſchaft oder an Quartier= oder Service-Gelde zugelegt worden, wird ihnen dasjenige, was ſie über ihre Quotam übernehmen, bey denen Aemtern und Billet-Stuben an Gelde gut zu thun ſeyn, diejenigen aber, welche wegen ihrer Güter ein mehreres, als ihnen an Leuten zugelegt, zur Einquartierung contribuiren müſ=ſen, werden ſelbiges an Gelde in die Quartiers=Caſſe gegen Quitung zu bezahlen haben. **Service=Reglement vom 26. May 1707. §. 6. C. 3. n. 35. p. 125.**

1713. Dec. 26. Wenn die Einquartirten auf eine Zeitlang verlegt werden. 10. Wann ein oder ander Regiment oder Compagnie delogiret und ad interim an einen andern Ort verleget werden ſolte; ſo ſollen die Ober=Officiers in denen Guarniſonen oder Stand=

*) ſ. 7. Landtags=Abſchied Art. 3. imgl. unten §. 4. a)

Stand-Quartiren, woraus ſie marchiret, das Service behalten, und hingegen an denen Oertern, wohin ſie auf eine Zeitlang verleget werden, ihre Quartiere bezahlen; die Unter-Officiers und Gemeine aber müſſen von der Stadt oder dem Amt, wohin ſie commandiret werden, logiret werden, ohne daß ſie aus ihren alten Quartieren etwas praetendiren können. 1713. Dec. 26.

11. Wann aber ein Officier, er ſey zu Roß oder Fuß, in ſeinen eigenen Geſchäften abweſend iſt, und das Quartier in natura vorhin genoſſen, hat er zeit ſeiner Abweſenheit kein Quartier-Bette- und Service-Geld zu fordern: jedoch mus der Wirt, oder Quartiers-Mann ſeine zurücklaſſende Equipage verwahren, einem Gemeinen aber, wann er beurlaubet iſt, und ſich mit ſeinem Wirt verglichen, daß derſelbe ihm ſtatt des Quartiers in natura das Ordonnantz-mäßige Quartier- und Service-Geld giebet, wird daſſelbe auch in ſeiner Abweſenheit gereichet, und wann er Quartier in natura genieſſet, doch das kleine Service monatlich bezahlet.

Wenn ein Officier verreiſet iſt.

Wenn Gemeine beurlaubet ſind.

12. Haben ſowohl die Ober-Unter-Officiers und Gemeine bey der Cavallerie, Dragonern und Infanterie, als auch Commiſſarien und Beamte ſamt denen Gerichtshaltern auf dem Lande und denen Magiſtraten und Billet-Aemtern in denen Städten benebſt denen Unterthanen und Quartiers-Leute ſich ſämtlich nach obigem zu achten. Inſonderheit aber hat die geſamte Soldatosque ſich mit demjenigen, was vorgeſetztermaſſen ihres Quartiers halber verordnet und befohlen iſt, zu begnügen, und darüber nicht das Geringſte, es ſey unter was Praetext es wolle, bey Vermeydung unausbleiblicher ernſtlicher Beſtraffung, von ihren Wirten und Quartiers-Leuten zu fordern oder zu exigiren, auch ſich mit ihren Wirten friedlich zu betragen, und denenſelben an ihrem Hausgeräthe noch ſonſt auf einigerley Weiſe keinen Schaden zu zufügen; inſonderheit auch ihre Pferde und Wagen auf dem platten Lande

Betragen der Einquartierten und der Unterthanen gegeneinander.

1713. Dec. 26. zum Ausreiten oder Ausfahren ohne Entgeld nicht zu nehmen; noch Boten ohne Bezahlung von ihnen zu erzwingen. Was aber ſonſt Officiers und Gemeine, es ſey an Fourage oder anderen Conſumtibilien, oder was es wolle, bedürffen, haben ſie für baar Geld zu kauffen, und ohne baare Bezahlung dergleichen nichts zu verlangen. Dahingegen aber müſſen auch die Unterthanen die Officiers und Gemeine in Ankauffung der Conſumtibilien nicht überſetzen, ſondern ihnen alles nach billigem und dem geringſten Marckgängigem Preis überlaſſen. Allermaſſen dann jedes Orts Obrigkeit nachdrücklich darüber zu halten, daß dem allen alſo gebührend nachgelebet werde, und zu dem Ende mit Zuziehung der Officiers die Quartiere von Zeit zu Zeiten zu viſitiren, und, ob dagegen auch etwa gehandelt worden, zu examiniren. **Reglement vom 26. Dec. 1713. C. 3. n. 34. p. 112.**

1707. May 26. Wie es in Anſehung der Officiers und anderer Frauen welche im Lande geblieben, zu halten.

§. 3. Der in Campagne ſtehenden Staabs- und anderer Officier zu Pferde und Fuß, nicht weniger auch derer Unter-Officier und gemeinen Reuter, Dragoner und Soldaten im Lande verbleibende Frauens anlangend; So iſt verordnet, daß denenſelben in denenjenigen Quartieren, worinnen ihre Männer, vor ihren Abmarſch, in Campagne geſtanden haben, entweder das Quartier in natura, oder ihrer Männer halbe Quartier- und Service-Geld, deſſen Wahl jederzeit bey dem Quartiers-Mann oder Wirt ſtehet, gegeben werden ſolle; Es werden aber ſothane Officier und gemeine Frauens ſo wenig wegen des Quartiers in natura als des davor zu erhebenden halben Services etwas zu fordern haben, wann ſie an dem Ort ihrer Einquartierung, oder wenigſtens in dem ihnen aſſignirten Amt, nicht beſtändig wohnen, ſondern etwa mit ihren Männern in Campagne, oder bey ihren Verwandten, oder ſonſt irgendswo ſich beſtändig aufhalten: es wäre dann, daß ſich ſolche Frauens mit denen Einquartierten wegen eines Geld-Beytrags

trags mit Vorbewuſt derer Commiſſarien, Beamten und 1707. May 26. Billetirer vorher verglichen hätten, und ihnen an ſtatt des würcklichen Quartiers die Bezahlung des halben Quartier-und Service-Geldes von ſelbigen verſprochen worden wäre; wie dann auch ſolche Frauens wegen ihrer Bequartierung gleichfals nichts praetendiren können, wann ſie ſich nicht in Zeiten deshalber bey denen Aemtern und Billet-Stuben angemeldet, und allda die Erklährung eingehohlet haben, ob man ihnen ein Quartier anweiſen, oder an ſtatt deſſen die Halbſcheid von denen der Ordonnantz nach ihren Männern zukommenden Quartier- und Service-Geldern entrichten wolle. Unter denenjenigen Frauens aber, welche in ihren Quartieren ſich nicht allemahl befinden, und ſolchemnach aus denenſelben nichts zu erheben haben, werden diejenige nicht verſtanden, welche etwa auf einige wenige Wochen eine Reiſe zu den Ihrigen thun, immaſſen ihnen ſolches wohl erlaubet iſt, und haben ſie dasjenige, ſo ihnen in ihren Quartieren vermachet worden, auch ſolche Zeit ihrer Abweſenheit über, zu genieſſen und zu erheben. **Reglement** vom 26. May 1707. §. 12. C. 2. n. 35. p. 127.

§. 4. Zu Verhütung allerley Inconvenientien bey Abführung ſo wohl des Magazin-Korns und der Fourage-als Staabs-Quartier-und Service-auch Standart-Wach-Gelderen, iſt verordnet:

1724. Febr. 10. Subrepartition des Magazin-Korn-Fourage-Quartier-und Service-Geldes rc.

1) Daß von denen auf dem platten Lande aufzubringenden Magazin-Korn-Fourage-Staabs-Quartier-und Service-auch Standart-Wach-Gelderen, die Subrepartition wie viel jedes Amt, Gericht nnd Dorffſchafft, nach dem Fus der Contribution darzu beytragen müſſe, ſofort und längſtens mit Ablauf dieſes Monats Februarii an Königl. Kriegs-Cancelley eingeſandt und damit alle Jahre, oder wann ſich eine Veränderung begiebet, continuiret werden ſolle. 2) Von denen Städten verſtehet ſich, daß nur allein die Subreparti-

1724. Febr. 10. tiones, wie viel jeder Bürger zum Magazin-Korn-und Service-Gelde zu entrichten, alle Jahr eingeſandt werden. 3) Damit aber auch jede Dorffſchafft oder Commune wiſſen möge, wie viel eigentlich von ihr contribuiret werden müſſe, iſt für jede derſelben ein Quitantz-Buch zu verfertigen, und in demſelben unter beſonderen Rubriquen ſpecifice zu praemittiren, was das ganze Amt oder Gericht zum Proviant-Korn, Fourage-Gelde, dann auch an Staabs-Quartier-Service-und Standart-Wach-Geldern, nach denen reſpective Ausſchreiben, und Anzahl der Einquartierten Cavallerie oder zugetheilten Rationen, zu entrichten. Zweytens, was jede Dorffſchafft oder Gemeinde nach dem Fus der Contribution darzu beytragen müſſe? Weniger nicht drittens, was an Receptur-Gebühr zu bezahlen, ſolche Quitantz-Bücher ſeynd von jedes Orts Obrigkeit ſelbſt behörig einzurichten, und gedachten Dorffſchafften zu zuſtellen; Und müſſen ſelbige bey allen Land-Gerichten, denen Land-Gerichts-Commiſſarien auf verlangen produciret werden, damit dieſe, ob dem allen gelebet, einſehen, und die etwa vorgegangene Exceſſe und Unrichtigkeit gehörigen Orts anzeigen können a). **Verordn. v. 10. Febr. 1724. C. 3. n. 38. p. 134.**

1736. Jan. 9. Wiederholung

a) 1. Die Beobachtung dieſer Verordnung iſt wiederholend anbefohlen, und zugleich ein Formular der einzuſendenden Subrepartitions-Tabellen von Bequartierung der Cavallerie entworfen, welches zum Grunde gelegt werden ſoll. **Ausſchr. vom 9. Jan. 1736. C. 3. n. 42. p. 142.**

1743. May 16 Alle Neben-Anlagen ſollen nach dem Fuß der Contribution repartiret werden.

2. Nachdem angemerket worden, daß dem bisherigen Landes-Principio: daß nämlich die Neben-Anlagen, als Magazin-Korn-Fourage-Quartier-und Service-Gelder ꝛc. unter denen pflichtigen Unterthanen nach dem

Fuß

Fuß der Contribution vertheilet werden ſollen *), aller 1643. May 16.
Orten gebührend nicht gelebet worden, und einige Unterthanen die vormahlige denen Reglements vorhergegangene Unordnungen beyzubehalten getrachtet, auch wohl gar unter dem Vorwande eines alten Herkommens unter ſich beſchwehrliche und koſtbare Proceſſe geführet; Solchen Unrichtigkeiten aber keinesweges nachzuſehen iſt. So ſind die Obrigkeiten jeden Orts nachdrücklich erinnert, bey Vertheilung vorerwehnter und überhaupt aller Neben-Anlagen, den Fuß der vormahligen Contribution alleinig zu beobachten, und ſelbige nach der Proportion, wie ein jeder in dem Contributions-Anſchlag befindlich, unter die Unterthanen jeder Dorffſchafft zu vertheilen, und wo ſolches bishero etwan unterblieben ſeyn mag, annoch ohne Verzug zu bewerkſtelligen, auch davon durch keine widrige Vorſtellungen, als wenn es vorhin an einem und andern Orte anders gehalten worden, ſich um ſo weniger abhalten zu laſſen, als dergleichen Praetexte nicht anders als Misbräuche und Unordnungen anzuſehen ſind, welche durch die Landes-Ordnungen überhaupt abgeſtellet, und das Principium re- & ſubrepartitionis auf einen durchgehenden gewiſſen Fuß feſtgeſetzet und reguliret iſt. **Ausſchr. vom 16. May 1743.** —

Quartiers-Gläſer

ſ. auch Maaß und Gewicht §. 1. Art. 9. bis 15.

§. 1. 1. Es iſt bey wiederholten Viſitationen angemercket, daß Quartiergläſer, worin denen Gäſten der Broyhan oder das Bier vorgetragen und verkauft wird, nicht das richtige in hieſigen Landen eingeführte Maaß von 2 Pfund Waſſer halten, ſondern viel zu klein ſind. 1774. May 17. Sollen die richtige Maaſſe von 2 Pfund Waſſer halten.

*) ſ. 7. Landtags-Abſchied Art. 3.

1774. May 17. Wirthe und Krüger ſollen ſich der geringhaltigen abthun und richtig bezeichnete anſchaffen.

2. Nachdem nun auf der im Amte Lauenſtein belegenen Oſterwalder Weiſen-Hohl-Glas-Hütte die Veranſtaltung gemacht iſt, daß die Quartiergläſer nach obgedachter Maaße verfertiget, und zu Bemerkung des richtigen Gehalts, mit einem in der Mitte eingeſchnittenen Umkreiſe und den Buchſtaben GR. bezeichnet werden a); Zugleich vorgekommen, daß zwar von ſolchen richtig geeichten Gläſern auf ermeldter Glashütte ein hinreichender Vorrath vorhanden ſey, jedoch von denen Glashändlern, unter dem Vorwande des auswärtigen Verkaufs, gemeiniglich geringhaltigere Gläſer beſtellet, und dieſe vermuthlich demnächſt an die Krüger in hieſigen Landen überlaſſen werden; So iſt den Obrigkeiten aufgegeben, daß ſie denen unter ihrer Jurisdiction ſtehenden Wirthen und Krügern ad *Protocollum* bedeuten, bey 10. Rthlr. Strafe, welche nach Inhalt des Ausſchreibens vom 20ten Apr. 1718. nochmahlen wiederholet und beſtätiget iſt, binnen Sechs Wochen nach ſolcher Intimirung, welche auch in denen Wirthshäuſern und Krügen ſchriftlich anzuſchlagen iſt, ſich von denen geringhaltigen Biergläſern abzuthun, und dagegen mit richtigen auf vorgedachte Art bezeichneten Quartiergläſern zu verſehen; auch überall keine andere Quartiergläſer, unter was Vorwand es ſeyn möchte, künftig anzukaufen; mit der Verwarnung, daß wenn nach Ablauf ſolcher Friſt andere als die mit GR. bezeichnete Quartiergläſer bey ihnen vorgefunden werden ſollten, ſolche nicht allein von der Obrigkeit abgenommen und zerbrochen, ſondern auch die darauf geſetzte Strafe von demjenigen, der ſolchem zuwieder gehandelt, allenfalls executive beygetrieben, und dem Untergerichtsbedienten oder Denuncianten, ſo die unrichtigen Gläſer vorgefunden und der Obrigkeit angezeiget, davon die Hälfte zu ſeiner Ergötzlichkeit und Aufmunterung gereichet werden ſolle.

Alle übrige ſollen abgenommen und zerbrochen werden.

a) 1. An die einländiſchen Glashütten iſt in Anſehung der Maaſſe Befehl ertheilet, daß keine andere als ein volles Halbſtübchen, oder ein Quartier haltende Biergläſer verfertigt werden ſollen. Ausſchr. vom 20. April 1718. C. 4. n. 75. p. 249.

1718. Apr. 20. Einländiſche Glasmeiſter ſollen keine andere als richtige machen.

2. Dieſelbe Ordre iſt auch nachher wiederholet und dem Glasmeiſter und Geſellen bey 10 Rthlr. Straffe oder 10 tägigem Gefängniß anbefohlen, daß ſie keine andere Halbſtübchen und Quartiers-Gläſer, als welche reſp. 4 und 2 Pfund Brunnen-Waſſer halten, verfertigen ſollen. Desgleichen iſt den Beamten aufgegeben, darauf zu ſehen, daß den Leuten die Erhandelung der Gläſer unter keinerley Vorwand difficultiret werden möge. Ausſchr. vom 10. Jul. 1721. C. 4. n. 80. p. 254.

1721. Jul. 10. Wiederholung und Strafe der Entgegenhandlung.

3. Die Obrigkeiten ſollen auch nach Ablauf ſolcher Friſt die Wirthshäuſer und Krüge, auch nachher von Zeit zu Zeit, unvermuthet viſitiren, die geringhaltigen nicht gezeichneten Quartiergläſer wegnehmen und zerbrechen laſſen, die Uebertreter dieſer Ordnung aber obbedeuteter maſſen beſtrafen, und dem Denuncianten das ſeine zuerkennen.

1774. May 17. Die Obrigkeiten ſollen Viſitationen anſtellen.

4. Es iſt nicht minder denen Glashändlern gleichergeſtalt ad Protocollum zu bedeuten, bey ihrem Glashandel, und Umhertragung der Gläſer in hieſigen Landen, keine andere als ſolchergeſtalt bezeichnete Quartiergläſer bey ſich zu führen, diejenigen aber, ſo ſie an geringhaltigeren Gläſern nach ihrem Vorgeben zum auswärtigen Verkauf beſtimmet haben, ſofort nach deren Empfang von der Glashütte, auſſer Landes zu bringen, nicht aber damit im Lande ſelbſt hauſiren zu gehen.

Die Glashändler ſollen keine andere, als die bezeichneten bey ſich führen.

5. Solten, dem zuwider, nach Verlauf einer Sechswöchigen Friſt von Zeit der denen Glashändlern geſchehenen Be-

Wenn bey den Glashändlern ungezeichnete gefunden werden.

1774. May 17. Bedeutung, noch weiter dergleichen unrichtige und ungezeichnete Quartiergläſer unter dem bey ſich führenden zum Umhertragen und Verkauf in hieſigen Landen beſtimmten Vorrathe bey denen Glashändlern vorgefunden werden; ſo ſind ſelbige wegzunehmen, und zu confiſciren; und es ſoll zugleich in ſolchen Fällen davon berichtet werden, um, nach Befinden, deren Beſtrafung für die Zukunft noch weiter zu ſchärfen a). Ausſchr. vom 17. May 1774. H. A. v. 1774. St. 43.

1778. Oct. 1. Wiederholung und Beſtätigung. a) Der Inhalt dieſes Ausſchreibens vom 17. May 1774. iſt zu ſchuldigſter unmangelhafter Befolgung auch in Anſehung der desfalls zu führenden Aufſicht wiederholet worden. Ausſchr. vom 1. Oct. 1778. H. A. v. 1778. St. 83.

Quaeſtio juris

ſ. Gerichtliches Verfahren §. 1. Art. 7.

Quatertember-Geld

ſ. Berg-Ordnung §. 1. Thl. 2. Art. 50.

Querela nullitatis

O. A. G. O. von 1713. §. 1. 1. Bey dem Ober-Appellations-Gerichte können diejenigen, ſo ſich gravirt erachten, folgende zwey Remedia juris, als die reſtitutio in integrum und Querela nullitatis gebrauchen*); jedoch alſo und dergeſtalt: Daß zwar einem jeden frey bleibe, ſothane beneficia zu cumuliren, wer aber des einen ſich angenommen, nachmahls zu dem andern nicht ſchreiten, alſo den Rechts-Streit unendlich machen könne**).

2. Mit

*) In welchen Fällen die Querela nullitatis, welche per modum appellationis von den Cancelleyen und Hofgerichten an das Ober-Appellations-Gericht gebracht wird, ſtatt habe, ſ. Ober-Appell. Ger. §. 5. Art. 11.

**) ſ. Strube Thl. 4. Bed. 29

O. A. G. O. von 1713. Fatalia quer. nullit.

2. Mit der Querela nullitatis ſoll es gleichergeſtalt, wie von der Reſtitution diſponirt iſt*), gehalten, und ſolchemnach ebenmäßig in der nächſten extraordinaria Juridica a die publicatae ſententiae bey Verluſt derſelben eingeführet, worinn die vermeyntliche Nullitäten beſtehen blos aus der vorigen Acten Verlauff, nebſt Offerirung ad juramentum malitiae deutlich gezeiget und deduciret, darauf die Acta zu gehöriger Zeit ad referendum ausgeſtellet, und zwar einem oder zween andern Räthen als die bey Abfaſſung der Gravatorial-Sententz referiret haben, untergeben, und folgends in puncto relevantiae geſprochen werden. Würden dann die Gravamina unerheblich befunden, ſind ſie ohne fernere Weitläuftigkeit zu verwerfen, und der anmasliche Querulant nebſt ſeinem Advocato in eine ziemliche Geld-Buſſe, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, in eine andere exemplariſche Strafe zu condemniren a). Da ſie aber offenbahr erheblich befunden werden, und aus denen Actis zu Tage legen, ſind ſie gleichfalls ohne fernere Weitläuftigkeit mittelſt Reformirung der vorigen Sentenz abzutuhn. Sonſten aber, da ſie zweifelhafft und altioris indaginis nach der von Querulanten geſchehenen Ableiſtung des juramenti malitiae (als welches bey nächſtem Gerichts-Tag bey Verluſt des Remedii abgeſtattet werden mus) ſind ſie zu fernerer Ausführung anzunehmen, und dann usque ad Duplicas zu verfahren b). **Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung von 1713.** *P. 2. Tit. 14.* **§. 1. und §. 3. C. 2. n. 1. p. 150.**

Unerhebliche Beſchwehrden und Strafe derſelben

Wenn ſie erheblich

1735. Jun. 11. Strafe der unerhebl. cauſalium.

a) Den litigirenden Partheyen deren Sachwaltern und Advocaten iſt die Erinnerung geſchehen, des remedii nullitatis, ohne Beybringung und Beſcheinigung erheblicher cauſalium keinesweges zu misbrauchen, ſo lieb ihnen

*) ſ. *Reſtitutio in integrum* §. 1. Art. 2.

1735 Jun. 11

ihnen iſt, die darauf geſetzte Straffe, Erſtattung der Unkoſten, auch allenfalls Suspenſion von der erlangten Advocatur in hieſigen Landen zu vermeiden. Gem. Beſcheid vom 11. Jun. 1735. C. 2. n. 4. p. 232.

Vom effectu ſuspenſivo derſelben.

b) In welchen Fällen die Querela nullitatis bey dem Ober-Appellations-Gerichte effectum ſuspenſivum haben ſolle, ſ. *Reſtitutio in integrum* §. 1. Art. 3. imgl. unten §. 2. Art. 2.

Canc. Ordn. v. 1663. Binnen welcher Friſt die Nullitäten bey der Cancelley anzubringen.

§. 2. 1. Alle und jede Nullitäten, ſie werden coram eodem vel ſuperiori Judice eingeführet, und entweder principaliter oder incidenter deduciret, ſollen innerhalb ſechs Wochen nach eröffneter Urtheil ohne Unterſcheid angebracht und der Gebühr erwieſen, nach Verflieſſung ſolcher Zeit aber nicht mehr angenommen werden: es ſey dann daß ein Urtheil aus falſchem Gezeugniß, oder falſchen documenten ergangen; in welchem Fall es bey der in den gemeinen Rechten verſtatteten Friſt billig zu laſſen.

Schiebet die Execution nicht auf

2. Es ſoll aber durch ſolche Nullität-Klage, wann gleich dieſelbe innerhalb obangeſetzter Friſt eingewandt, und die Urſachen der Erheblichkeit befunden, daß dieſelbe zur Handlung dem Gegentheil zu zufertigen, dannoch die Executio nicht gehindert, ſondern mit derſelben und würcklichen Hülffe auf die vorhergegangene Sententz nicht deſto weniger verfahren werden;

Ausnahme

Es wäre dann, daß eine offenbahre erhebliche Nullität in continenti ex actis zu erweiſen ſtünde a).

Juſtiz-Regl. von 1718. Daß die J. C. und Hofger. bey Annehmung der remed. ſuspens. auf Erheblichk. der Beſchwehrden ſehen ſollen

a) Den Cantzleyen und Hofgerichten iſt ernſtlich befohlen, daß ſie 1) in denen Sachen, worinn die Cancelley- und Hofgerichts-Ordnungen die beneficia ſupplicationis, Reſtitutionis in integrum und Querelae nullitatis verbieten, ſolche auf keinerley Art und Weiſe, und unter was praetext es immer wolle, annehmen ſollen. 2) Daß ſie keines von obigen beneficiis zulaſ-

ſen,

ſen, es habe dann vorher derjenige Referent, ſo die Urthel abgefaſſet, und noch ein anderer, welchen der, ſo das directorium führet, es auftragen wird, die gravamina und cauſales wohl erwogen, mit denen actis prioris inſtantiae conferiret, und dieſer daraus in pleno vollenkommen referiret; Findet man dann die gravamina und cauſales nicht erheblich; ſollen ſie die Parthey damit gleich abweiſen. Finden ſie aber ſolche erheblich, oder auch von einigen Anſchein; ſollen ſie ſolche erſt Gegentheile communiciren, und zugleich einen Vorbeſcheid anſetzen, und die Sache in Güte zu terminiren ſuchen: in Entſtehung derer aber dieſelbe allererſt zur ſchrifftlichen Ausführung verſtatten. 3) Daß ſie mit der reſtitution in integrum keine Parthey hören ſollen: es habe dann ſolche vorher in actis nicht vorgekommene, oder nicht deducirte nova, auch erhebliche Urſachen, warum ſolche nova nicht eher vorgekommen, vorgebracht. Daß ſie 4) wann eine confirmatoria erfolget, den ſuccumbirenden Theil zu Erſtattung der Unkoſten, und dem Befinden nach in eine anſehnliche Geld-Straffe condemniren, und ſolches ohne gar wichtige ſonderbahre Urſachen nicht übergehen ſollen. **Juſtitz-Reglement von 1718. §. *XIX*. C. 2. n. 15. p. 555.**

Juſtitz-Regl. von 1718.

3. Wann ſich befindet, daß die eingewandte Nullität nur muthwilliger Weiſe wäre zur Bahn gebracht; ſo ſoll der nichtige Kläger in eine anſehnliche Geld-Straffe und in die verurſachte Unkoſten condemniret werden.

Canc. Ord. v. 1663. Wenn ſie muthwillig gebraucht worden.

4. Was ſonſt die Deducirung der Nullität anbelanget; iſt es damit wie in Ausführung der Supplication verordnet *)

Deducirung der Nullitäten.

*) ſ. Supplication §. 2.

Canc. Ordn. v. 1663. gleichfalls zu halten. Cancelley-Ordnung von 1663. *Tit.* *32.* C. 2. n. 7. p. 312.

H. G. O. v. 1639. Bey dem Hofger. ſoll ſuper nullitate nicht principaliter verfahren werden.

§. 3. Bey dem Hofgerichte ſoll ſuper nullitate nicht principaliter geklagt werden, ſondern die Partheyen ihre verhofte Gravamina tam nullitatis, quam iniquitatis per modum appellationis vel ſupplicationis, & ſic nullitatem incidenter, allein zu deduciren und auszuführen angewieſen und angehalten werden, der überwundene Theil auch, wann die Nullität neben der Appellation oder Supplication, incidenter nicht deduciret, oder vorige Urthel tacite vel expreſſe confirmiret, wider die gebetene Execution exceptionem nullitatis keinesweges zu opponiren zugelaſſen werden. Hofgerichts-Ordnung von 1639. *Tit. 68.* C. 2. n. 11. p. 472.

Quirren, Hand-Mühlen

ſ. Licent-Ordnung Anmerk. zum §. 2. Art. XII.

Quitung

Deren Einrichtung.

§. 1. Wie die Quitungen wegen empfangener Zahlung aus herrſchaftlichen oder Landes-Caſſen einzurichten, ſ. Münze §. 5. Art. 13.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Willich, Friedrich Christoph, 1745-1827 [Herausgeber]

Churfürstliche Braunschweig-Lüneburgische Landes-Gesetze und Verordnungen Calenbergischen und Grubenhagenschen Theils

Bd.: Zweyter Band

Göttingen 1782

Bamberg, Staatsbibliothek -- .73 D 9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11412727-2
VD18 90872681